

**Die päpstlichen *nuntii* und *legati* im Reich (1447–1484).**  
**Zu Personal und Organisation des kurialen Gesandtenwesens**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Wolfgang Untergehrer  
aus München

2012

Erstgutachter: Prof. Dr. Claudia Märkl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jürgen Dendorfer

Datum der mündlichen Prüfung: 30. Januar 2012

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>Zur Einführung</b> .....	<b>11</b>
<b>1 Definitionen – Vorüberlegungen</b> .....	<b>14</b>
1.1 Begriffsdiskussion.....	14
1.1.1 „Diplomatie“.....	15
1.1.2 „Gesandtschaftswesen“.....	22
1.1.3 „Außenpolitik“.....	23
1.1.4 „Gesandter“.....	24
1.1.5 „Verwaltung“ vs. „Diplomatie“.....	26
1.2 Zur Struktur geistlicher Herrschaft.....	28
1.2.1 Der universale Anspruch des Papsttums.....	28
1.2.2 Der Papst als Territorialfürst.....	30
1.2.3 Zur Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen Papsttum und weltlichen Mächten im Kernuntersuchungszeitraum (1447 bis 1484).....	32
1.3 Zwischenergebnisse.....	35
<b>2 Literaturüberblick – Forschungsgeschichte – Quellenlage</b> .....	<b>37</b>
2.1 Der päpstliche <i>nuntius</i> im 15./16. Jahrhundert: Folgen der gedanklich-begrifflichen Prägung der Forschungsliteratur durch eine neuzeitliche Form von Herrschaft.....	37
2.1.1 Päpstliche Gesandte als Diplomaten.....	38
2.1.2 Das päpstliche Gesandtschaftswesen als kuriale Behörde.....	41
2.2 Der päpstliche <i>nuntius</i> und <i>legatus</i> im 11. bis 15. Jahrhundert.....	47
2.3 Methodik und Ziele der Arbeit.....	60
2.3.1 Problem der zeitlichen und geographischen Abgrenzung.....	60
2.3.2 Analytisches Konzept.....	62
2.4 Quellenlage.....	64
2.4.1 Dokumentation ausgehend von der päpstlichen Kurie.....	66
2.4.2 Dokumentation außerhalb der päpstlichen Kurie.....	71
<b>3 Die Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert</b> .....	<b>74</b>
3.1 Titulatur der päpstlichen Gesandten und statistische Verteilung.....	74
3.1.1 Allgemeiner Sprachgebrauch im 15. Jahrhundert.....	74
3.1.2 Dokumente der päpstlichen Kanzlei und Kammer.....	77

3.1.2.1	Untersuchung der Konsistenz der Verwendung der Titulaturen in den einzelnen Dokumententypen (1447 bis 1484).....	77
3.1.2.2	Ursachen des Befunds.....	85
3.1.2.3	Phasen der Entwicklung (14. bis 16. Jahrhundert).....	86
3.2	Titulatur und Rechtsgehalt.....	91
3.2.1	Problemstellung.....	91
3.2.1.1	Geltendes und angewandtes Kirchenrecht im 15. Jahrhundert – Diskussion der rechtsbildenden Faktoren.....	91
3.2.1.2	Prolegomena zur Untersuchung der kanonistischen Texte.....	96
3.2.2	Stellungnahmen der juristischen Literatur zum päpstlichen <i>nuntius</i> im 13. bis 17. Jahrhundert.....	99
3.2.2.1	Die Sammlungen päpstlicher Dekretalen.....	99
3.2.2.2	Guillaume Durand – <i>Speculum Iudiciale</i> (1289/91).....	100
3.2.2.3	Giovanni Bertachini – <i>Repertorium utriusque iuris</i> (1471/81).....	103
3.2.2.4	Gonzalo de Villadiego – <i>Tractatus de legato</i> (1485).....	106
3.2.2.5	Pietro Griffi – <i>De officio collectoris in regno Angliae</i> (1510/12).....	113
3.2.2.6	Pietro Andrea Gambaro – <i>Tractatus de officio atque auctoritate legati de latere</i> (1527).....	116
3.2.2.7	Die Gesandtentitulatur in Traktaten des 15. bis 17. Jahrhunderts.....	119
3.2.2.8	Die römischrechtliche Dualität <i>nuntius</i> vs. <i>procurator</i> und ihr Einfluss auf die Formung des päpstlichen <i>nuntius</i> .....	121
3.2.2.9	Zwischenergebnis.....	128
3.3	Titel und Funktionen in der Praxis – gibt es ein kohärentes System?.....	129
3.4	Titel, Funktion und zeremonieller Status.....	136
3.4.1	Zu den zeremoniellen Vorrechten auswärtiger Gesandter an der päpstlichen Kurie.....	137
3.4.2	Zur Wahrnehmung des Ranges päpstlicher Gesandter an fremden Höfen.....	140
3.4.3	Differenzierung der zeremoniellen Bedeutung von Gesandten durch die Größe ihres Gefolges – Auswertung der <i>litterae passus</i> .....	142
3.5	Zwischenergebnisse.....	146
3.5.1	Definition zentraler Begriffe.....	146
3.5.1.1	<i>legatus</i> vs. <i>nuntius (papae et apostolicae sedis); officium legationis</i> vs. <i>commissio</i> .....	146
3.5.1.2	<i>legatus missus</i> und <i>nuntius cum potestate legati de latere</i> .....	150
3.5.1.3	<i>plena legatio</i> bzw. <i>plena potestas legati de latere</i> .....	160
3.5.1.4	<i>nuntius (papae et apostolicae sedis)</i> .....	163
3.5.1.5	<i>nuntius et orator</i> .....	173
3.5.1.6	<i>nuntius et collector</i> .....	177
3.5.1.7	<i>nuntius et commissarius</i> .....	179

<b>4</b>	<b>Aspekte der Steuerung päpstlicher Gesandter</b> .....	<b>182</b>
4.1	Fakultäten.....	182
4.1.1	Funktionen.....	182
4.1.2	Probleme.....	185
4.1.2.1	Kritik an der Ausbeutung der Christenheit durch das Papsttum und die Rolle der Legaten.....	185
4.1.2.2	Kurieninterne Widerstände gegen die Tätigkeit der Legatenkanzleien.....	190
4.1.2.3	Übertretung und Missbrauch von Legatenfakultäten und päpstliche Gegenmaßnahmen.....	191
4.1.3	Die drei Gesandtenränge im Vergleich.....	200
4.1.3.1	Einfacher <i>nuntius</i> ( <i>—et orator, —et commissarius</i> ).....	200
4.1.3.2	<i>nuntius cum potestate legati de latere</i> .....	205
4.1.3.3	<i>legatus de latere</i> .....	207
4.1.4	Belege für die Anwendung von Fakultäten.....	208
4.1.5	Fakultäten-„Sets“: Formulare für bestimmte Aufgaben und rechtliche Formung von <i>officia</i> .....	208
4.1.6	Bestimmung der institutionellen Qualität der päpstlichen Inquisitoren und Kreuzprediger im Abgleich mit päpstlichen <i>nuntii</i> und <i>legati</i> .....	213
4.1.7	Zur Würdigung des Status von Gesandten durch die Verleihung von Fakultäten.....	221
4.2	Finanzierung von Gesandtschaften.....	224
4.2.1	Was geht auf Rechnung der Empfänger?.....	227
4.2.2	Anteil der <i>camera apostolica</i> .....	230
4.2.3	Das Gehaltsspektrum der einzelnen Gesandtenränge.....	234
4.2.3.1	<i>nuntius (papae et apostolicae sedis)</i> .....	234
4.2.3.2	<i>nuntius cum potestate legati de latere</i> .....	237
4.2.3.3	<i>legatus de latere</i> .....	239
4.2.4	Zur Praxis der finanziellen Versorgung päpstlicher Gesandter.....	242
4.2.5	Zwischenergebnis.....	245
4.3	Prozesse und Kriterien der Entscheidung über die Entsendung päpstlicher Gesandter.....	246
4.3.1	Zur Beteiligung der Kardinäle.....	246
4.3.2	Stellenwert und Einfluss der Bitten um päpstliche Gesandte <i>ex partibus</i> .....	249
4.3.3	Die Entscheidung für einen Gesandtenrang – zur Bedeutung des sozialen Status päpstlicher Gesandter.....	252
4.3.4	Beauftragung lokaler Bischöfe in Zusammenarbeit mit päpstlichen Gesandten.....	260
4.4	Qualität der Dienstverhältnisse.....	264
4.4.1	Doppel- und Mehrfachloyalität, Illoyalität.....	264
4.4.2	Zur Berücksichtigung der Vorstellung von diplomatischer Immunität in Gesandtschaftsrecht und –praxis.....	273

4.4.3	Rechtlicher Status von Gesandtschaften im Falle eines Papstwechsels .....	277
4.5	Zu Gestaltung und Funktion der Gesandtschaftsdokumente .....	278
4.5.1	Beglaubigungen .....	278
4.5.2	Mandate und Fakultäten .....	280
4.5.3	Breven und Instruktionen .....	285
<b>5</b>	<b>Sozialgeschichtliche Auswertung der Serienbiographie .....</b>	<b>286</b>
5.1	Geographische und soziale Herkunft .....	287
5.2	Ausbildung und akademischer Grad .....	290
5.3	Familiariitätsbeziehungen zu Kardinälen und Päpsten .....	291
5.4	Patronage durch weltliche Machthaber .....	293
5.5	Zur Ämterlaufbahn: Welche Posten in der Kirchenverwaltung bekleiden <i>nuntii</i> vor ihrer Beauftragung? .....	294
5.6	Bedeutung der Beauftragung als <i>nuntius</i> für die weitere Karriere .....	295
5.7	Potentielle Folgen des Scheiterns einer Gesandtschaft für die weitere Laufbahn .....	296
<b>6</b>	<b>Praktische Probleme des Gesandtenalltags .....</b>	<b>297</b>
6.1	Falsche <i>nuntii</i> .....	297
6.2	Unsichere <i>nuntii</i> .....	298
6.3	Zusammenarbeit und Konkurrenz päpstlicher Gesandter .....	303
6.4	Abgrenzung der Legationsbezirke päpstlicher Legaten .....	306
6.5	Interaktion päpstlicher Gesandter mit lokalen Gewalten .....	308
6.5.1	Behinderung der Tätigkeit päpstlicher Gesandter durch lokale weltliche Gewalten .....	308
6.5.2	Kompetenzstreitigkeiten zwischen päpstlichen Legaten und Bischöfen .....	309
6.6	Subdelegation .....	310
6.7	Kenntnis der Sprache des Legationsortes als Bedingung für den Erfolg von Gesandtschaften .....	312
6.8	Geschenke für päpstliche Gesandte .....	314
6.9	Krankheit und Tod als Risiken eines Gesandten .....	317
<b>7</b>	<b>Kulturgeschichtliche Aspekte der Tätigkeit päpstlicher Gesandter .....</b>	<b>319</b>
7.1	Materieller Kulturtransfer .....	319
7.2	Legatenreden .....	323
7.3	Adventus-Zeremoniell .....	326

<b>8</b>	<b>Bedeutung des Kernuntersuchungszeitraums für die Entstehung der ständigen Nuntiaturen</b> .....	<b>332</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	<b>347</b>
	<b>Nachwort</b> .....	<b>350</b>
<b>I</b>	<b>Die Missionen päpstlicher Gesandter im Zeitraum 1447 bis 1484</b> .....	<b>353</b>
I.1	Vorbereitung und Abschluss des Wiener Konkordats 1448.....	353
I.2	Türkenkreuzzug.....	354
I.3	Kampf gegen den Hussitismus.....	355
I.4	Bistumsstreitigkeiten.....	357
I.4.1	Mainzer Erzstiftsfehde 1459-1463.....	357
I.4.2	Lütticher Stiftsfehde 1464, 1467/68.....	357
I.4.3	Kölner Erzstiftsfehde 1472-1480.....	358
I.4.4	Konstanzer Bistumsstreit 1474-1480.....	359
I.4.5	Salzburger Erzbistumsstreit 1478-1482.....	360
I.4.6	Passauer Bistumsstreit 1479-1482.....	361
I.5	Schlichtungsversuche bei Konflikten unter Beteiligung weltlicher Mächte.....	361
I.5.1	Lüneburger Prälatenstreit 1450/51.....	362
I.5.2	Konflikt zwischen Herzog Sigismund und den Eidgenossen 1459.....	362
I.5.3	Süddeutscher Fürstenkrieg 1459.....	363
I.5.4	Erbstreit Kaiser Friedrichs III. und Herzog Albrechts VI. 1463.....	364
I.5.5	Konflikt Kaiser Friedrichs III. und König Matthias' von Ungarn seit 1459.....	364
I.5.6	Konflikt um das Kloster Weißenburg (Wissembourg)/Elsass 1471.....	365
I.6	Visitation, Kirchenreform.....	366
I.6.1	1450: Visitation in Eichstätt.....	366
I.6.2	1451/52: Verkündung des Jubiläumsablasses und Kirchenreform.....	366
I.6.3	1456: Päpstliche Agitation gegen bischöfliche Opposition ( <i>Gravamina nationis Germanicae</i> ).....	366
I.6.4	1475: Aufklärung der Vorwürfe eines Ritualmordes an „Simon von Trient“.....	366
I.6.5	1477: Visitation in den Klöstern Ottobeuren und St. Emmeram/Regensburg.....	366
I.6.6	1481/82: Visitation in Lütticher Klöstern und Ablassverkauf.....	366
I.7	Sonderfall: Interaktion mit dem Deutschen Orden 1448-1452.....	367
I.8	Vorbereitungen zum Abschluss eines päpstlichen Militärbündnisses mit den Eidgenossen 1478-1480.....	367
I.9	Basler Konzilsversuch 1482-1484.....	368
I.10	Herstellung und Sicherung des päpstlichen Alaunmonopols in Flandern.....	369

I.11	Kontrollaufgaben innerhalb des Gesandtschaftswesens, insbesondere der Finanzverwaltung.....	370
<b>II</b>	<b>Biogramme.....</b>	<b>371</b>
<b>II.1</b>	<b>Kardinallegaten.....</b>	<b>371</b>
II.1.1	Juan de Carvajal.....	371
II.1.2	Nikolaus von Kues.....	374
II.1.3	Bessarion.....	375
II.1.4	Peter von Schaumberg.....	376
II.1.5	Francesco Todeschini-Piccolomini.....	377
II.1.6	Marco Barbo.....	378
II.1.7	Ausías Despuig.....	380
<b>II.2</b>	<b>(Erz-)Bischöfliche Legaten respektive <i>nuntii cum potestate legati de latere</i>.....</b>	<b>383</b>
<b>II.2.1</b>	<b>Direkte Relevanz für Reichsbelange.....</b>	<b>383</b>
II.2.1.1	Battista de' Errici.....	383
II.2.1.2	Luís Pires.....	386
II.2.1.3	Enea Silvio Piccolomini.....	388
II.2.1.4	Giovanni di Castiglione.....	396
II.2.1.5	Girolamo Lando.....	400
II.2.1.6	Domenico de' Domenichi.....	411
II.2.1.7	Rudolf (Hecker) von Rüdeshcim.....	414
II.2.1.8	Lorenzo Roverella.....	423
II.2.1.9	Onofrio Santacroce.....	436
II.2.1.10	Alessandro Numai.....	441
II.2.1.11	Orso Orsini.....	442
II.2.1.12	Angelo Geraldini.....	447
II.2.1.13	Bartolomeo Maraschi.....	450
II.2.1.14	Stephan Grube.....	458
<b>II.2.2</b>	<b>Geographische Grenzfälle.....</b>	<b>461</b>
II.2.2.1	Domenico Camisati (Lucari).....	461
II.2.2.2	Luca Tolenti.....	465
II.2.2.3	Gabriele Rangoni.....	472
<b>II.3</b>	<b>Einfache <i>nuntii papae et apostolicae sedis</i>.....</b>	<b>480</b>
<b>II.3.1</b>	<b>Direkte Relevanz für Reichsbelange.....</b>	<b>480</b>
II.3.1.1	Corrado Bellarmino.....	480
II.3.1.2	Heinrich Senftleben.....	482
II.3.1.3	Battista Brendi.....	485
II.3.1.4	Stefano Nardini.....	488
II.3.1.5	Stefano Trenta.....	495
II.3.1.6	Siegfried von Venningen.....	504
II.3.1.7	Bernhard von Kraiburg.....	505
II.3.1.8	Paul Stange von Legendorf.....	507



II.3.1.9	Johann Werner von Flachsland	508
II.3.1.10	Francisco de Toledo	510
II.3.1.11	Pedro Ferriz	515
II.3.1.12	Fantino della Valle	519
II.3.1.13	Dietrich von Kaub	522
II.3.1.14	Baldassare Turini (da Pescia)	524
II.3.1.15	Giovanni Battista de' Giudici	532
II.3.1.16	Georg Heßler	533
II.3.1.17	Giovanni Ducco	535
II.3.1.18	Prospero Schiaffino (da Camogli)	538
II.3.1.19	Giovanni Alvise (Luigi) Toscani	542
II.3.1.20	Ardicino della Porta	546
II.3.1.21	Ludovico Agnelli	548
II.3.1.22	Antonio de' Grassi	551
II.3.1.23	Burkhard Stör	553
II.3.1.24	Peter Brunnenstein	555
II.3.1.25	Jost von Silenen	557
II.3.1.26	Andreas Jamometić	558
II.3.1.27	Gentile de' Marcolfi	559
II.3.1.28	Francesco Petrucci	563
II.3.1.29	Prospero Caffarelli	566
II.3.1.30	Hugo von Hohenlandenberg	571
II.3.1.31	Johann Ockel	572
II.3.1.32	Giovanni degli Angeli	573
II.3.1.33	Antonio Graziadei	573
II.3.1.34	Peter von Kettenheim	576
II.3.1.35	Antoine de Roche	578
II.3.1.36	Bartolomeo Ziliano	579
II.3.1.37	Salvo Cassetta	582
II.3.1.38	Ulrich Rösch	583
<b>II.3.2</b>	<b>Geographische Grenzfälle</b>	<b>584</b>
II.3.2.1	Peter von Erkelenz	584
II.3.2.2	Fabiano Benzi	586
II.3.2.3	Tilmann Schlecht	588
II.3.2.4	Silvestro de' Daziari	590
<b>II.4</b>	<b>Funktionale Sonderfälle</b>	<b>593</b>
<b>II.4.1</b>	<b>Kategorie des einfachen päpstlichen <i>nuntius</i></b>	<b>593</b>
<b>II.4.1.1</b>	<b>Kontrolleure von päpstlichen Kollektoren</b>	<b>593</b>
II.4.1.1.1	Gerhard von Dick	593
II.4.1.1.2	Antonio Laziosi	595
II.4.1.1.3	Luis Cescases	597
II.4.1.1.4	Juan Catalá	601
II.4.1.1.5	Antoni Ferrer	603
II.4.1.1.6	Michiel de Vriendt	604
II.4.1.1.7	Johannes Lochner	605

II.4.1.1.8	Albert de Gaii.....	607
<b>II.4.1.2</b>	<b>Gesandte mit wirtschaftspolitischen Aufträgen (geographische Grenzfälle).....</b>	<b>608</b>
II.4.1.2.1	Tommaso Vincenzi.....	608
II.4.1.2.2	Andrea Spiriti.....	610
II.4.1.2.3	Domenico Albergati.....	611
II.4.1.2.4	Pietro Aliprandi.....	613
<b>II.4.1.3</b>	<b>Kollektoren des Kreuzzugszehnten und –ablasses mit erweiterten Kompetenzen.....</b>	<b>616</b>
II.4.1.3.1	Jan van Leeuw.....	616
II.4.1.3.2	Marino da Fregeno.....	617
II.4.1.3.3	Emerich von Kemel.....	619
II.4.1.3.4	Cencio Orsini.....	621
II.4.1.3.5	Bartolomeo da Camerino.....	621
II.4.1.3.6	Pietro Giovanni da Camerino.....	626
<b>II.4.2</b>	<b>Päpstliche Beauftragte, in bestimmten Dokumenten unter dem Titel eines päpstlichen <i>nuntius</i> firmierend.....</b>	<b>627</b>
II.4.2.1	Giovanni da Capestrano.....	627
II.4.2.2	Heinrich Kalteisen.....	627
II.4.2.3	Giacomo della Marca.....	628
<b>II.4.3</b>	<b>Durchreisende päpstliche Gesandte ohne expliziten Auftrag im Reich.....</b>	<b>629</b>
II.4.3.1	Bartolomeo Lapacci de' Rimbertini.....	629
II.4.3.2	Antonio Bonumbre.....	631
<b>II.4.4</b>	<b>Unsichere päpstliche Gesandtschaften.....</b>	<b>632</b>
II.4.4.1	Teodoro de' Lelli.....	632
	<b>Quellen und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>634</b>
	Abkürzungen.....	634
	Ungedruckte Quellen.....	634
	Gedruckte Quellen.....	636
	Nachschlagewerke/Kataloge.....	644
	Internetdokumente.....	646
	Literatur.....	646

## Vorwort

Der vorliegende Text stellt eine geringfügig überarbeitete Fassung meiner Doktorarbeit dar, die seit Ende 2007 am Institut für Mittelalterliche Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München entstand, und Ende 2011 dort eingereicht wurde. Ich möchte an dieser Stelle Personen danken, die mir *auxilio et consilio* bei der Entstehung der Dissertation zur Seite standen.

Meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Claudia Märtl danke ich dafür, dass sie mich für die italienische Renaissance begeistert hat, die unter historischen wie auch kunsthistorischen Aspekten meine Studien- und Promotionszeit entscheidend prägte. Neben der intellektuellen Förderung integrierte sie mich in den akademischen Betrieb, sei es durch meine Beschäftigung als studentische Hilfskraft und als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder durch stets umgehende Bearbeitung jeglicher Anliegen aus dem Umkreis der Doktorarbeit. Aus ihrem unerschöpflichen Fundus an Quellen- und Literaturkenntnis gab sie mir vielfältige Hinweise und Anregungen zu einer Erweiterung der Dissertation, von denen ich leider nur einen Teil in die überarbeitete Version des Manuskripts aufnehmen konnte. Herrn Prof. Dr. Jürgen Dendorfer (Freiburg i. Br.) danke ich neben der Übernahme der Zweitkorrektur vor allem für die zündende Idee, die mich zur Entwicklung des Dissertationsthemas führte.

Eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter im mediävistischen Teilprojekt des SFB 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“ sowie im DFG-Projekt „Kritische Edition der *Historia Austriaca* des Enea Silvio Piccolomini“, beide unter Leitung von Prof. Märtl, die Aufnahme in die Promotionsförderung der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie ein Stipendium des Deutschen Historischen Instituts in Rom garantierten eine zügige Durchführung des Dissertationsprojekts sowie ausgiebige Quellenrecherchen in italienischen Archiven, vor allem im Archivio Segreto Vaticano und im Archivio di Stato di Roma. Den genannten Institutionen sowie den darin maßgeblich verantwortlichen Personen danke ich für die großzügige Unterstützung – namentlich sei hier insbesondere Herr Prof. Dr. Michael Matheus (ehemals DHI Rom) erwähnt.

Unter den weiteren Mitarbeitern des DHI Rom geht mein Dank insbesondere an Dr. Kerstin Rahn, die mir vertrauensvoll unveröffentlichte Daten aus den Vorarbeiten für die zukünftigen Bände des *Repertorium Germanicum* (Bd. 11: Sixtus IV.) zur Verfügung stellte. Erkenntnisreiche Gespräche verdanke ich Dr. Martin Bertram (Rom) und Dr. Andreas Rehberg (Rom). Besonders herzlich verbunden bin ich Herrn Prof. Dr. Ludwig Schmutge

(Rom) für wertvolle Ratschläge und Anleitung während und außerhalb der gemeinsamen Studien im Vatikanischen Archiv.

Für die Gewährung der Möglichkeit zur Präsentation zentraler Ergebnisse und Thesen meiner Arbeit in Form von Vorträgen und Aufsätzen bedanke ich mich bei Frau Prof. Dr. Eva Schlotheuber (Düsseldorf), Herrn Prof. Dr. Heribert Müller (Frankfurt a. M.) und Herrn Prof. Dr. Helmut Maurer (Konstanz). Für Quellen- und Literaturhinweise geht mein Dank an Prof. Dr. Andreas Meyer (Marburg), Prof. Dr. Franz Fuchs (Würzburg), Dr. Gabriele Annas (Frankfurt a. M.), Dr. Antonín Kalous (Olomouc), Dr. Martin Ederer (Buffalo/NY), Dr. Thomas Bardelle (Stade) und Dr. Andreas Willershausen (Gießen). Für Ermunterung und gute Gespräche über das Fachliche hinaus danke ich auch meinen ehemaligen Münchner Kollegen Prof. Dr. Jochen Johrendt (Wuppertal), Dr. Georg Strack, Richard Engl, Dr. Maximilian Schuh (Göttingen), Dr. Julia Knödler und PD Dr. Jörg Schwarz sowie darüber hinaus Dr. Jessika Nowak (Freiburg i. Br.), Dr. Kordula Wolf (Rom) und Dr. Kai-Michael Sprenger (Rom).

Das Büro des Münchner SFB-Teilprojekts bildete über viele Jahre hinweg einen willkommenen Anlaufpunkt vor und nach der Arbeit in den Bibliotheken. Für eine schöne Zeit dort danke ich Johannes Mertens und Ullrich Lindemann, ganz besonders aber Dr. Duane Henderson, dessen tiefe Einsichten in die Geschichte des 15. Jahrhunderts mir ein steter Quell der Inspiration waren, und der sich die Mühe einer Durchsicht des Manuskripts der Dissertation unter großem Zeitdruck machte. Dr. des. Fabian Jonietz (Florenz) bin ich herzlich verbunden in Erinnerung an eine erlebnisreiche gemeinsame Studien- und Doktorandenzeit in München und Italien.

Meiner Frau danke ich dafür, dass sie auch alle Abgründe der Promotionsphase mit mir gemeinsam durchwanderte und mir stets den Blick auf ein Leben außerhalb der Universität offenhielt. Meinen Geschwistern bin ich für familiären Zusammenhalt und eine regelmäßige Ablenkung von meinen eigenen Problemen verbunden.

Gewidmet sei diese Arbeit meiner Mutter, die mich mit großem Idealismus in meiner Studienwahl bestärkte und mich in allen Wendungen des Lebens fortwährend begleitet.

München, im Juni 2013

Wolfgang Untergehrer

## Zur Einführung

Die italienische Diplomatie des Quattrocento spielte in der älteren, vornehmlich auf die machtpolitischen Beziehungen zwischen Staaten respektive Herrschaften orientierten Historiographie eine herausragende Rolle. Im beginnenden Wandel vom *ad-hoc*-Gesandten zum ständigen Botschafter erblickte man die Entstehung eines wichtigen Elements moderner Staatlichkeit. Dieses Erkenntnisinteresse prägte auch nachhaltig die Erforschung des päpstlichen Gesandtschaftswesens des 15. Jahrhunderts, die sich daher in weiten Teilen als Suche nach den Vorformen der seit etwa 1500 entstehenden Nuntiaturen darbietet.

Während die fundamentale Kritik seitens sozialwissenschaftlich inspirierter Historiker die Diplomatiehistorie zu Beginn der 1970er Jahre in die Krise führte,<sup>1</sup> erlebt sie mit der Hinwendung zu kulturgeschichtlichen Fragestellungen, etwa unter den Aspekten ‚politische Kommunikation‘ oder ‚Zeremoniell‘, und gleichzeitig mit einem methodisch reflektierten wiedererwachten Interesse an der Geschichte internationaler Beziehungen derzeit eine neue Konjunktur.<sup>2</sup> Ungeachtet des Methoden- und Perspektivenwandels innerhalb der historischen Disziplin gilt die päpstliche Diplomatie insbesondere der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach wie vor als einer der am wenigsten erforschten Bereiche.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem päpstlichen Gesandtschaftswesen am Übergang vom 15. ins 16. Jahrhundert in vielfältigen Aspekten des Informationsspektrums, welches die erhaltenen Quellen bieten. Ausgangspunkt und zentrale Fragestellung ist eine historisch-genetische Untersuchung der Organisationsstruktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens, konzentriert auf einen Kernuntersuchungszeitraum von 1447 bis 1484, der jedoch für eine Überprüfung spezifischer Entwicklungen (Gesandtenrecht, Titulatur) fallweise deutlich in die ältere und jüngere Zeit ausgedehnt wird.

In induktiver Vorgehensweise wird versucht, die im 15. Jahrhundert zu beobachtende Diversifizierung der von tradierten Rechtsbegriffen geprägten Gesandtstitulatur in

---

<sup>1</sup> In Deutschland wurde der Anstoß durch die berühmt gewordene Wehler-Hillgruber-Kontroverse gegeben. Die Kritik an der sogenannten „älteren Diplomatiegeschichte“ mit ihrer einseitigen Fixierung auf Machtpolitik bewirkte allerdings zunächst keine Öffnung der Disziplin für neue Fragestellungen. Mit Verweisen auf relevante Literatur LOTH, Wilfried: Einleitung, in: DERS./OSTERHAMMEL, Jürgen (Hgg.): Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten, München 2000 (Studien zur Internationalen Geschichte, 10), S. VII-XIV. CONZE, Eckart/LAPPENKÜPER, Ulrich/MÜLLER, Guido: Einführung, in: DIES. (Hgg.): Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1-14.

<sup>2</sup> Vgl. die Beiträge im Themenheft “Toward a New Diplomatic History” des Journal of Medieval and Early Modern Studies 38,1 (2008). MÄRTL, Claudia/ZEY, Claudia (Hgg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008. MILLET, Hélène/MONTAUBIN, Pascal (Hgg.): Les légats pontificaux. Paix et unité de l’Église, de la restructuration grégorienne à l’aube du Concile de Trente (mi XI<sup>e</sup> – mi XVI<sup>e</sup> siècle) [im Druck].

Beziehung zu den Aufgaben der Gesandten zu setzen. Unter Einbeziehung begriffs- und rechtsgeschichtlicher Betrachtungen und mithilfe einer statistischen Auswertung der Häufigkeit bestimmter Fassungen dieser Titel werden umfassende Definitionen der Gesandtentitulaturen erstellt und ein Zusammenhang zu einer groben Ressortgliederung der Gesandtschaftstätigkeiten erschlossen.

Das päpstliche Gesandtschaftswesen wird als rechtlich-funktionales System aufgefasst, dessen institutionelle Glieder sukzessive seit dem Hochmittelalter ausgebildet wurden, und das aufgrund seines offenen, additiven Aufbaus sowie durch das Strukturelement der rechtlichen Einzelfallregelung (Fakultäten) in den Grundstrukturen des 13. Jahrhunderts bis weit in die Neuzeit Bestand hatte. Es soll gezeigt werden, dass die Päpste und ihre Berater unter Verwendung einer Art von Optionenkatalog die „Konfiguration“ einer Gesandtschaft an die zu erwartenden Bedingungen und Notwendigkeiten vor Ort anpassten. Dies basiert auf der Annahme, dass die Päpste in Anbetracht des erheblichen Einsatzes von Personal und finanziellen Mitteln ihren Delegationen mit allen denkbaren Instrumentarien Effektivität zu verleihen versuchten. Eine Anzahl von Kriterien definierte in ihrer konkreten Ausfüllung das Profil einer Gesandtschaft. Zu diesen Kriterien zählten einerseits die strukturellen Elemente „Gesandtentitel“ und „-rang“ in Verbindung mit dem Aufgabenspektrum eines Gesandten, sowie andererseits die enger auf den einzelnen Akteur bezogenen Elemente „Stellung eines Gesandten in der kirchlichen Hierarchie“, „fachliche Expertise“, „zeremonielle und finanzielle Privilegien“, „Größe des Gefolges“, „Einbindung in soziale Netzwerke“ sowie Eigenschaften, die man als „Softskills“ bezeichnen könnte (Verhandlungs- und Redetalent). Um ein modernes Bild zu gebrauchen, wird die Entscheidung der Päpste und ihrer Berater, welcher Gesandte einen bestimmten Auftrag erledigen sollte, verstanden als Verkettung von drop-down-Menüs, deren jeweiliger Inhalt allerdings zeitlichen Veränderungen unterlag. Das Hauptziel der Arbeit bildet die Rekonstruktion und Beschreibung eines Bezugssystems dieser Kriterien für den Kernuntersuchungszeitraum. Die Verfolgung der Entwicklung einzelner Kriterien in der Vor- und Folgezeit (14. bis 16. Jahrhundert) will die Gültigkeit der Ergebnisse auf einen größeren Zeitrahmen ausdehnen.

Zu den Voraussetzungen dieser Herangehensweise gehört das Wissen, dass die päpstliche Kurie seit dem Hochmittelalter über einen Verwaltungsapparat verfügte, dessen Grad an Differenzierung und Bürokratisierung höher war als derjenige der weltlichen Mächte. Zu berücksichtigen sind explizit für das 15. Jahrhundert auch die Faktoren der Vorbildhaftigkeit und Konkurrenz der „fortschrittlichen“ italienischen Staaten für die päpstliche Kurie sowie die Tatsache, dass die Päpste neben der Weiterwicklung der geistlich-finanziellen

Administration der Christenheit einen intensiven Ausbau ihrer Territorialherrschaft im Kirchenstaat betrieben. Dies gilt vor allem für die Zeit nach dem Großen Abendländischen Schisma und den Konzilien, also der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in welcher das Papsttum um Reetablierung seiner Autorität als monarchische geistliche Gewalt rang. Aufgrund der bisher geleisteten Forschungen zu den „kurialen Behörden“<sup>3</sup> wird angenommen, dass Institutionalisierung und Bürokratisierung in der *longue durée* stetig, aber keineswegs linear verliefen, und retardierende Momente umfassen.

Die Arbeit gliedert sich thematisch in vier Schwerpunkte.

Der erste Teil (Kap. 1 und 2) dient der Diskussion zentraler Begriffe und in engem Zusammenhang damit der kritischen Revision gültiger Forschungskonzepte des spätmittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesens. Ziel ist der Nachweis, dass diese Konzepte an neuzeitlichen Konzepten von Staat und Verwaltung geprägt sind und weder die mittelalterlichen Bedingungen von Herrschaft und Herrschaftsorganisation, noch die Spezifika der päpstlichen Herrschaft (die verschiedenen „Rollen“ des Papsttums) berücksichtigen. Entlang der These, dass das Gesandtschaftswesen einen integralen Bestandteil der päpstlichen Verwaltung der *christianitas* bildete, und eine einseitige Fokussierung auf „Diplomaten“ eine höchst problematische Verengung der Perspektive darstellt, wird schließlich das analytische Konzept der Arbeit ausgeführt.

Ihr zweiter Teil (Kap. 3, 4, 5, 8) widmet sich der rechtlich-funktionalen Organisation des Gesandtschaftswesens vor allem in den Ebenen unterhalb der bereits vergleichsweise gut erforschten Kardinallegaten. Die Untersuchung führt einerseits die bereits existierenden Skizzen der protobehördlichen Systematik von Befugnissen und Ressorts fort, weist jedoch andererseits unter Hinweis auf Inkonsistenzen und Ausnahmen auf die Flexibilität und stete Fortentwicklung der Organisation hin. Untersuchungen zur Finanzierung, zu den Gesandtenfakultäten, sowie zu Karrieren und sozialem Status der Gesandten knüpfen an die Erkenntnisse zur vertikalen (Kompetenzen, Status) und horizontalen (Funktionen) Differenzierung der Gesandtenhierarchie an und zeigen das Gesandtschaftswesen als Mikrokosmos von beeindruckender verwaltungstechnischer Raffinesse. Eine diachrone Ausweitung der Untersuchung in bestimmten Aspekten (Recht, Titulatur) ermöglicht die präzise Einordnung beliebiger Beispiele päpstlicher Gesandter über den engeren Untersuchungszeitraum (1447-1484) hinaus.

Ein dritter Teil (Kap. 6, 7) beleuchtet einen weiten Fächer praktischer Probleme des Gesandtenalltags und kulturgeschichtlicher Aspekte der Tätigkeit päpstlicher *nuntii* und *legati*

---

<sup>3</sup> Vgl. HOFMANN, Walther von: Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden: Vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde., Rom 1914.

und unterstreicht damit den Anspruch der Arbeit, das päpstliche Gesandtschaftswesen umfassend neu zu betrachten.

Im vierten Teil der Dissertation werden für alle ermittelten *nuntii* und bischöflichen Legaten sowie für die weniger gut erforschten Kardinallegationen des Kernuntersuchungszeitraums Biogramme vorgelegt. Sie stellen tabellarisch neben den oft bereits bekannten Karrieren eingehend die absolvierten Gesandtschaften dar und erschließen dabei ein breites Spektrum an gedruckten und ungedruckten Quellen und Literatur. Eine korrespondierende thematische Übersicht der Schwerpunkte des päpstlichen Eingreifens in die Reichspolitik unter Beteiligung von Gesandten vervollständigt diesen vierten Teil.

## **1 Definitionen – Vorüberlegungen**

### **1.1 Begriffsdiskussion**

Im Schlagwortkatalog einer Universitätsbibliothek erschiene die vorliegende Arbeit vermutlich u. a. unter den Stichworten „Diplomatie“ oder „Gesandtschaftswesen“, die Stichworte „Außenpolitik“ und „Verwaltung“ würden dagegen nicht zu ihr führen. Nimmt man nur den ersten und den dritten dieser Begriffe, so kann man damit zwar problemlos eine Publikation über den Wiener Kongress einordnen, Darstellungen über bedeutende politische Ereignisse des Hochmittelalters jedoch sicherlich nicht. Das Beispiel will andeuten, dass die genannten Begriffe einerseits mit bestimmten Epochen verbunden werden, andererseits mit einer bestimmten Stufe der Entwicklung von Herrschaft und der Beziehungen von Mächten untereinander. Eine solche Differenzierung wird noch erheblich komplizierter, wenn man den Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft miteinbezieht: Päpstliche Herrschaft gestaltet sich in vielen Punkten grundsätzlich anders als jegliche Form weltlicher Herrschaft, sei es die einer Stadt, eines Herzogs oder eines Kaisers.

Im Folgenden soll geklärt werden, welche der genannten Begriffe den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – die päpstlichen *nuntii* und *legati* – zutreffend charakterisieren und aus welchen Gründen. Im Hintergrund steht die Frage, ob und inwiefern die Usancen des päpstlichen Gesandtschaftswesens mit jenen des fürstlichen Gesandtschaftswesens vergleichbar sind.



### 1.1.1 „Diplomatie“

Angesichts des Facettenreichtums des Begriffs „Diplomatie“ sowohl im Alltagsgebrauch als auch in den verschiedenen historischen Teildisziplinen lohnt sich der Versuch einer präzisen, aber gleichzeitig Konsens versprechenden Definition kaum. Für eine adäquate Einordnung des Themas ist eine Auseinandersetzung mit den zentralen Definitionen von „Diplomatie“ als einem der geltenden Oberbegriffe jedoch unumgänglich.

Das Wort „Diplomatie“ leitet sich her aus *diploma* (griech.: gefaltetes Schreiben; im Lateinischen in der Bedeutung ‚Urkunde‘ verwendet). Die Bezeichnung zwischenstaatlicher Verträge, d.h. völkerrechtlicher Urkunden, als Diplome liegt dieser Grundbedeutung zwar recht nahe, doch wurde der Begriff erst im Frankreich des ausgehenden 18. Jahrhunderts auf die internationalen Beziehungen und ihre Träger transferiert.<sup>4</sup>

Aufgrund dieser genetischen Bedingungen verwundert es nicht, dass der Begriff „Diplomatie“ so gut wie immer der Sphäre neuzeitlicher Staatlichkeit zugeordnet<sup>5</sup> wird. Ist in älteren Darstellungen stets die Rede von der Entstehung der „ständigen Diplomatie“ gegen Ende des 15. Jahrhunderts,<sup>6</sup> behauptet der Mediävist Fritz Ernst in seinem eigentlich differenziert argumentierenden Aufsatz eine „Entstehung der Diplomatie [*per se*] um 1500“ bzw. „am Ende des 15. Jahrhunderts“.<sup>7</sup> Generell scheint die Scheu, das Wort Diplomatie auf die Gestaltung der zwischenherrschaftlichen Beziehungen im Mittelalter anzuwenden, in

---

<sup>4</sup> Art. „Diplomat, Diplomatie“, in: Deutsches Staats-Wörterbuch, hg. von Johann Caspar BLUNTSCHLI/Karl Ludwig Theodor BRATER, Bd. 3, Stuttgart/Leipzig 1858, S. 115-130, hier: S. 115. BARBICHE, Bernard: Les « diplomates » pontificaux du moyen âge tardif à la première modernité. Office et charge pastorale, in: JAMME, Armand/PONCET, Olivier (Hgg.): Offices et papauté (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle). Charges, hommes, destins, Rom 2005 (Collection de l'École française de Rome, 334), S. 357-370, hier: S. 357. Art. „Diplomatie“, in: Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIX<sup>e</sup> et du XX<sup>e</sup> siècle (1789-1960), hg. vom Institut national de la langue française, Bd. 7, Paris 1979, S. 236-238. KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar SEEBOLD, Berlin <sup>23</sup>1995, S. 182. OUTREY, Amadée: L'Administration française des Affaires étrangères. Histoire et principes, in: Revue française de science politique 3 (1953), S. 298-318; 491-510; 714-738, hier, S. 299f. RUIZ, Alain: Aux origines de la diplomatie contemporaine: de l'ambassadeur improvisé à la formation du spécialiste, in: Revue d'Histoire Diplomatique 87 (1973), S. 38-95, hier: S. 48.

<sup>5</sup> MÄRTL/ZEY, Einleitung, in: DIES., Aus der Frühzeit, S. 9.

<sup>6</sup> KRAUSKE, Otto: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818, Leipzig 1885 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 22). SCHAUBE, Adolf: Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 10 (1889), S. 501-552.

<sup>7</sup> ERNST, Fritz: Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 33/34 (1951), S. 64-95, hier: S. 64. Ernst spricht von der „Entwicklung der Diplomatie am Ende des 15. Jahrhunderts“ (ebd., S. 65) bzw. „um 1500“ (ebd., S. 66) sowie gleichzeitig von einer „neuen“ (ebd., S. 65, 68) und „modernen Diplomatie“ (ebd., S. 65, 66, 67). Inkonsistent wird seine Verwendung des Begriffs, wenn er die Existenz einer „mittelalterlichen Diplomatie“ (S. 70, Anm. 13) zugesteht. Von der Entstehung der Diplomatie „im 15. Jahrhundert in Ländern mit weit entwickelter Staatlichkeit“ spricht auch REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 370.

amerikanisch/englischen, italienischen oder französischen Publikationen geringer zu sein.<sup>8</sup> Bezeichnend für die Prägung des Begriffs in der deutschsprachigen Forschung ist die Tatsache, dass das Lexikon des Mittelalters Einträge zu den Lemmata „Gesandte“, „Nachrichtenwesen“, „Botenwesen“ bietet, aber keinen Artikel zum Stichwort „Diplomatie“.<sup>9</sup> Ernst, auf dessen älteren Aufsatz in definitorischen Fragen auch in der internationalen Literatur bis heute häufig verwiesen wird, fasst den Begriff „Diplomatie“ zwar relativ weit als „die Betätigung der Beziehungen zwischen Mächten oder Staaten, die Organisation dieser Betätigung, aber in einem weiteren Sinne auch die Grundsätze, die sie leiten, also die Außenpolitik überhaupt“,<sup>10</sup> versucht jedoch keine Definition, deren Terminologie auch eine Berücksichtigung der spätmittelalterlichen „Frühzeit der Diplomatie“ ermöglicht.

Das bis heute geltende Forschungsparadigma geht – schematisch formuliert – von zwei Formen der Herrschaftsorganisation aus, die für ihre jeweilige Zeit „klassisch“ geworden und durch eine „Übergangsphase“ verbunden sind, die grob mit dem Zeitraum des 14. bis 17. Jahrhunderts angesetzt wird: Mittelalterliche Lehensherrschaft und neuzeitliche Territorialstaatlichkeit. Eine schematische Auflistung der Charakteristika von Herrschaft und Herrschaftsbeziehungen gemäß diesem Paradigma enthält folgende Punkte:

1) In einem hierarchisch durch Lehensverhältnisse gegliederten christlichen Herrschaftsverband können Gesandtschaften nicht beliebig zwischen Machthabern ausgetauscht werden, die auf unterschiedlicher Stufe des Lehenssystems stehen. Gesandtschaften wurden einerseits relativ selten, andererseits nur im Fall aktueller politischer Notwendigkeit abgeordnet.<sup>11</sup> Dies ist Ausdruck mangelnder Kontinuität von Herrschaftsbeziehungen und offenbart zugleich ein Fehlen längerfristiger politischer Planung und Strategie. Die Abordnung von Gesandtschaften ist ein alternatives Mittel des Kontakts zwischen Mächten neben dem prominenteren und politisch bedeutsameren Herrschertreffen.

2) Seit dem 18. Jahrhundert existiert ein Bezugssystem dieser Kriterien, das in Abgrenzung zu den mittelalterlichen Verhältnissen als spezifisch neuzeitlich aufgefasst wird. Die politische Landschaft des neuzeitlichen Europa kennzeichnet ein „Konzert“ gleichberechtigter, souveräner Territorialstaaten, deren Monarchen untereinander ständige Repräsentanten

---

<sup>8</sup> Vgl. ANGELINI, Sergio: *La diplomazia comunale a Perugia nei secoli XIII e XIV*, Florenz 1965.

<sup>9</sup> SZABÒ, Thomas: Art. „Botenwesen“, westliches Europa, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2, München/Zürich 1983, Sp. 484-487. GIRGENSOHN, Dieter: Art. „Gesandte“, in: Ebd., Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1369-1372. SZABÒ, Thomas: Art. „Nachrichtenwesen“, in: Ebd., Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 997-998.

<sup>10</sup> ERNST, *Gesandtschaftswesen und Diplomatie*, S. 64. Der plakative Titel des Aufsatzes hat seine Rezeption sicherlich gefördert. Auf F. Ernst berufen sich sowohl die Standardwerke der Disziplin (MATTINGLY, Garrett: *Renaissance Diplomacy*, London 1955. QUELLER, Donald: *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton 1967) als auch zeitgenössische Forschungen. Vgl. PÉQUIGNOT, Stéphane: *Au nom du roi: pratique diplomatique et pouvoir durant le règne de Jacques II d'Aragon (1291-1327)*, Madrid 2009, S. 3 mit Anm. 9.

<sup>11</sup> Mit Ernst könnte man dies als „mittelalterliche[s] System der Sondergesandtschaften von Fall zu Fall“ bezeichnen. ERNST, *Gesandtschaftswesen und Diplomatie*, S. 90.

entsenden. Die Ausbildung von Staaten schließt die Möglichkeit zur Unterscheidung von Innen- und Außenpolitik ein. Die ständige Diplomatie ist ein Instrument der Außenpolitik, die Bestellung ständiger Gesandter ein Ausdruck normaler Beziehungen zwischen Staaten. Mit der erheblich gesteigerten Intensität der zwischenstaatlichen Beziehungen geht ein Raffinement in allen Aspekten der Technik des Gesandtschaftswesens einher.<sup>12</sup>

Insbesondere die Veränderungen des 15./16. Jahrhunderts waren seit Leopold von Ranke immer wieder Gegenstand des Forschungsinteresses.<sup>13</sup> Die Fortentwicklung der diplomatischen Techniken wurde bis Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem auf der Suche nach dem Beginn der ständigen Diplomatie betrachtet.<sup>14</sup> Die ältere Forschung interpretierte das Kriterium des „ständigen Gesandten“ als institutionelles Indiz für die Veränderung des gesamten Bezugssystems. Eine derartige Darstellung birgt jedoch Gefahren. Mit dem Epochenübergang werden Begriffspaare wie ‚Gesandte‘ versus ‚Diplomaten‘ und ‚ad hoc-Gesandtschaften‘ versus ‚ständige Diplomatie‘ verbunden, deren kontrastierende Gegenüberstellung nicht nur eine sprunghafte Entwicklung suggeriert, sondern geradezu einen Gegensatz konstruiert: hier die kurzfristige, reaktive Praxis mittelalterlicher Herrscherbeziehungen, dort eine staatliche Außenpolitik, die die Handschrift eines planend-vorausschauenden, spezifisch neuzeitlichen Rationalismus trägt.<sup>15</sup>

Anklänge an eine solche Vorstellung zeigt das Standardwerk „Renaissance Diplomacy“ von Garrett Mattingly, einer der Klassiker der politischen Historiographie des 20. Jahrhunderts. Mattingly konstatiert, dass die früher unregelmäßige Absendung von Diplomaten spätestens 1430 von einem Konsens darüber abgelöst worden sei, dass nur die bedeutenderen europäischen Mächte höchstrangige Gesandten abordnen dürften.<sup>16</sup> Wichtiger ist jedoch die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den Veränderungen in der Diplomatie und der

---

<sup>12</sup> Vgl. z. B. SIEDSCHLAG, Alexander/TROY, Jodok/OPITZ, Anja/KUPRIAN, Anita: Grundelemente der internationalen Politik, Wien/Köln/Weimar 2007. Vgl. die Kapitel „Grundlegung des Souveränitätsprinzips in der Frühen Neuzeit“, S. 17-20; „Außenpolitik und Diplomatie“, S. 115-117; „Traditionelle Diplomatie“, S. 118-120.

<sup>13</sup> BAUR, Siegfried: Versuch über die Historik des jungen Ranke, Berlin 1998 (Historische Forschungen, 62). BENZONI, Gino: Ranke's favourite source. The Venetian relazioni. Impressions with allusions to later historiography, in: IGGERS, Georg C./POWELL, James M. (Hgg.): Leopold von Ranke and the shaping of the historical discipline, New York 1990, S. 45-57.

<sup>14</sup> Einen exzellenten forschungsgeschichtlichen Überblick, seit dessen Erscheinen keine wesentlichen Korrekturen des Interpretationsansatzes folgten, bietet SENATORE, Francesco: „Uno mundo de carta“. Forme e strutture della diplomazia sforzesca, Neapel 1998, S. 28-44.

<sup>15</sup> ANDERSON, Matthew S.: The rise of modern diplomacy 1450-1919, London u. a. 1993, S. 1-11. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 370-372. Vgl. die Verwendung des diffusen Begriffs eines „diplomatischen Systems“ bei KOHLER, Alfred: Expansion und Hegemonie. Internationale Beziehungen 1450-1559, Paderborn u. a. 2008 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, 1), S. 33: „Die Katholischen Könige gehörten zu den Protagonisten des ‚diplomatischen Systems‘ der Neuzeit, das von der Entwicklung gelegentlicher, anlaßbezogener diplomatischer Missionen zur ständigen Repräsentanz bzw. zum ständigen Residentensystem gekennzeichnet ist.“

<sup>16</sup> „But by the 1430s it was already accepted that only the greater European powers were entitled to employ diplomats of the highest rank.“ MATTINGLY, Renaissance Diplomacy, S. 29.

Ausbildung einer neuen Vorstellung von Staatlichkeit. Mattinglys Analyse gipfelt in den paradigmatischen Sätzen:

„Diplomacy in the modern style, permanent diplomacy, was one of the creations of the Italian Renaissance. [...] The new diplomacy was the functional expression of a new kind of state [...], ‚the state as work of art‘. [...] What we see when we look at Italy between 1300 and 1450 is the rise of a number of new institutions and modes of behaviour, among them a new style of diplomacy, all leading to something like a new concept of the state.“<sup>17</sup>

Mattingly interpretiert die neuzeitliche Diplomatie mit ausdrücklichem Bezug auf Jacob Burckhardt als Bestandteil einer nach rationalen Kriterien ausgebildeten, neuen Form von Herrschaft. Den monolithischen Charakter seines Konzepts veranschaulicht darüber hinaus die klare Gliederung seines Werks in drei Kapitel: Zwischen der mittelalterlichen (Kap. 1: „Medieval Diplomacy, Fifteenth Century“) und dem Beginn der modernen Diplomatie (Kap. 3: „Sixteenth-Century Diplomacy“) liegt eine Übergangsphase, welche die italienische Vorreiterrolle würdigt (Kap. 2: „The Italian Beginnings of Modern Diplomacy“).<sup>18</sup>

Mit dem Vorsatz, „die Übergangsformen zwischen der nicht-ständigen und der ständigen Gesandtschaft hervorzuheben“, hatte allerdings bereits zuvor Ernst die existierende Zweiteilung um eine dritte Kategorie erweitert:

„[...] ihren Kern bildet ein Kontakt, eine Verhandlung, deren Dauer sich nicht nur aus dem Verhandlungsthema selbst und seinem Schicksal ableitet, sondern von Faktoren außerhalb abhängig ist. [...] Man muß sich dabei darüber im klaren sein, daß noch um 1500 die gewöhnliche Situation die war, daß die Intensität der diplomatischen Berührungen durch die Erfordernisse der Lage bestimmt war. Auch Mächte, die nicht durch ständige Vertretungen verbunden waren, erstrebten die Verlängerung unständiger oder jedenfalls das pausenlose Schicken unständiger Gesandter, wenn es sich um Krisenzeiten handelte. [...] Aber wir dürfen nicht übersehen, daß durch die Häufigkeit von Gesandtschaften von Fall zu Fall, ihre Ablösung und Überschneidung, oft eine kaum unterbrochene Dauer der Berührungen hergestellt wurde, die die üblichen Vorteile einer ständigen Vertretung bot, dazu aber noch den, daß sie jederzeit und ohne Umstände wieder abgebrochen werden konnte.“<sup>19</sup>

Ernst führte die Zwischenphase der bei Bedarf verlängerten nicht-ständigen Gesandtschaften vor allem unter Hinweis auf – im Einzelfall ganz unterschiedliche – Erfordernisse der Praxis ein und ging dabei anders als Mattingly von einer Übergangsperiode aus, die bis in das 17. Jahrhundert gereicht habe.<sup>20</sup> Angesichts der breiten Überzeugung von einer Vorreiterrolle der Gesandtschaftspraxis italienischer Stadtrepubliken (insbesondere Venedigs), die als Prototypen neuzeitlicher Staaten galten, war es nur folgerichtig, dass eine wesentliche

---

<sup>17</sup> Ebd., S. 55.

<sup>18</sup> MATTINGLY, Renaissance Diplomacy. Vgl. auch den früheren Aufsatz DERS.: The First Resident Ambassies. Mediaeval Italian Origins of Modern Diplomacy, in: Speculum 12 (1937), S. 423-439.

<sup>19</sup> ERNST, Gesandtschaftswesen und Diplomatie, S. 89.

<sup>20</sup> Ebd., S. 93.

Fortentwicklung der lange Zeit gültigen Thesen Mattinglys aus einer tieferen Erforschung der politischen Verhältnisse Italiens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hervorging.

Riccardo Fubini fragte erstmals genauer nach den Gründen und Bedingungen der traditionell in diesem Milieu um 1450 verorteten Entstehung des ständigen Gesandtschaftswesens. Am florentinischen Beispiel unterstrich er, dass die Installierung kontinuierlich an anderen italienischen Höfen residierender Gesandter lange Zeit keine Institution bildete, sondern vielmehr eine Praxis, die eng an politische Notwendigkeiten geknüpft war. Die Kontinuität der Präsenz von Gesandten habe sich langsam zu einer Gewohnheit entwickelt.<sup>21</sup> Gegenüber Mattinglys Überzeugung vom Modernisierungswillen der Herrschenden verwies Fubini auf Belege, dass im frühneuzeitlichen Europa die Aufnahme ständiger Gesandter lange Zeit eher als notwendiges Übel aufgefasst worden sei. Erst seit dem 18. Jahrhundert habe man den Austausch von Botschaftern als Zeichen normaler, friedlicher zwischenstaatlicher Beziehungen aufgefasst. Ebenso sei längst bekannt, dass ein flächendeckendes Netz diplomatischer Vertretungen erst seit dem Dreißigjährigen Krieg existierte und die Institutionalisierung des Gesandten und seine klare juristische Definition nicht vor dem Wiener Kongress erfolgten.<sup>22</sup>

Neuland betrat Fubini, indem er das in der Forschung unreflektiert wiederholte Kriterium der „Ständigkeit“ relativierte. Er ordnete es in den Zusammenhang der neuzeitlichen Staatslehre und des Begriffs von staatlicher Souveränität ein und erreichte dadurch seine Entlarvung als anachronistische Kategorie, welche im zeitgenössischen Denken keine Rolle gespielt und vielmehr der Forschung als Indikator für beginnende Staatsbildung gedient habe.

Fubini richtete seine Aufmerksamkeit auf die Jahrzehnte nach 1450 respektive auf die Bildung der italienischen Liga nach dem Frieden von Lodi (1454), den Mattingly als Ursache für die Verstetigung der Gesandtschaften der Stadtstaaten Florenz und Mailand interpretiert hatte. Er fand heraus, dass gerade die Krise der Liga 1458 den Beginn von Veränderungen markiert habe<sup>23</sup> und längere Aufenthalte von Gesandten an fremden Höfen nur dann zu konstatieren seien, wenn die Fürsten in einem festen Bündnis standen und sich in Krisen gegenseitig zu unterstützen versuchten. Durch eine Untersuchung der Statuten, der städtischen

---

<sup>21</sup> Fubini behandelt Variationen dieses Themas in verschiedenen Aufsätzen, prägnant in FUBINI, Riccardo: *Classe dirigente ed esercizio della diplomazia nella Firenze quattrocentesca. Rappresentanza esterna e identità cittadina nella crisi della tradizione comunale*, in: *I ceti dirigenti nella Toscana del Quattrocento*, hg. von Comitato di studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana. Atti del V e VI convegno: Firenze 10-11 dicembre 1982; 2-3 dicembre 1983, Florenz 1987, S. 117-189, hier: S. 123-127.

<sup>22</sup> FUBINI, Riccardo: *La ‚residentialité‘ de l’ambassadeur dans le mythe et dans la réalité: une enquête sur les origines*, in: BELY, Lucien (Hg.): *L’invention de la diplomatie. Moyen Âge – temps modernes*, Paris 1998, S. 27-35, hier: S. 29.

<sup>23</sup> FUBINI, Riccardo: *La figura politica dell’ambasciatore negli sviluppi dei regimi oligarchici quattrocenteschi*, in: BERTELLI, Sergio (Hg.): *Forme e tecniche del potere nella città (secoli XIV-XVII)*, Perugia 1982 [Annuario della Facoltà di Scienze politiche dell’Università di Perugia, 16 (1979-1980)], S. 33-59, hier: S. 34.

Gesetzgebung und Kanzleigewohnheiten der florentinischen Republik stellte er das Phänomen der Verlängerung von Gesandtschaften auf ein breiteres analytisches Fundament, indem er aktuelle institutionelle Entwicklungen und die politische und soziale Dynamik der Führungsschicht berücksichtigte.<sup>24</sup>

Wenn nun in Rezeption dieser Ergebnisse behauptet wird, die These von der Entstehung des ständigen Gesandtschaftswesens im Italien des *secondo quattrocento* sei abgelöst worden von einem Konzept der „kontinuierlichen Diplomatie“ („diplomazia continuata“)<sup>25</sup>, so wird damit die Vielfalt der seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorgetragenen Standpunkte auf den wirkmächtigen Ansatz Mattinglys verengt.<sup>26</sup> Auch eine vermeintlich klare Abgrenzung der kontinuierlichen Diplomatie von einer *ad-hoc*-Diplomatie scheint wenig zielführend, da Gesandtschaften noch im 16. Jahrhundert *ad hoc* ausgesandt und im Bedarfsfall mit weiteren Aufgaben ausgestattet wurden, sodass sie rückblickend das Prädikat „kontinuierlich“ durchaus verdienen konnten.<sup>27</sup> Doch drückte sich die ältere Forschung bereits differenzierter aus, wie folgende Beispiele belegen mögen. Alfred von Reumont, ein exzellenter Kenner der florentinischen Archive, kam zu dem Ergebnis:

„Stabile Gesandtschaften kamen erst mit der Zeit auf, als [...] die außerordentlichen Missionen einander so rasch folgten, daß die Belassung ordentlicher Vertreter durch das praktische Bedürfnis an die Hand gegeben ward. Erst mit dem 16. Jahrhundert sind die stehenden Gesandtschaften eingeführt worden. Und auch dann nur an Höfen ersten Ranges – auch dann nur mit mancherlei Lücken.“<sup>28</sup>

Otto Krauske legte ausführlich dar, wie ablehnend viele Fürsten bis weit in das 17. Jahrhundert hinein den ständigen Aufenthalt fremder Gesandter an ihren Höfen sahen, dass sie aber gleichzeitig die ständige Abordnung eigener Gesandter förderten.<sup>29</sup> Eine Kernaussage Ernsts belegt, dass offenbar erst nach der Veröffentlichung von Mattinglys kompakten Thesen eine schematische Wertung der komplexen Vorgänge in die Forschung Einzug hielt:

---

<sup>24</sup> Ebd., S. 44.

<sup>25</sup> „È meglio quindi parlare di una diplomazia *continuata* piuttosto che *residenziale*, in cui la prassi di accreditare ambasciatori per tempi lunghi si afferma più come consuetudine che come ufficio.“ MARGAROLI, Paolo: *Diplomazia e stati rinascimentali. Le ambascerie sforzesche fino alla conclusione della Lega italica (1450-1455)*, Florenz 1992, S. 272. Begriffsprägung in Anlehnung an FUBINI, *Classe dirigente*, S. 123-127.

<sup>26</sup> Matschke spricht von „strukturellen Wandlungen und Neudimensionierungen [...], die früher unter dem Stichwort ‚ständige Gesandtschaften‘ diskutiert worden sind und in jüngerer Zeit eher als Übergang zu einer kontinuierlichen Diplomatie verstanden werden.“ MATSCHKE, Klaus-Peter: *Von der Diplomatie des Überflusses zur Diplomatie des Mangels. Byzantinische Diplomaten auf der Suche nach westlicher Hilfe gegen die Türken am Vorabend des Falls von Konstantinopel*, in: SCHWINGES, Rainer Christoph/WRIEDT, Klaus (Hgg.): *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, Stuttgart 2003 (Vorträge und Forschungen, 60), S. 87-134, hier: S. 109.

<sup>27</sup> „Une « diplomatie prolongée » (*diplomazia continuata*, Paolo Margaroli) se développe alors, mais elle ne fait que très lentement reculer l’usage de missions *ad hoc*.“ PEQUIGNOT, *Au nom du roi*, S. 7.

<sup>28</sup> REUMONT, Alfred von: *Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse. Vom XIII. zum XVI. Jahrhundert*, Berlin 1853 (Beiträge zur italienischen Geschichte, 1), S. 5f.

<sup>29</sup> KRAUSKE, *Entwicklung*, S. 12-25.

„Die ständige Gesandtschaft hat sich ihre sichere Stellung in der Entwicklung der Diplomatie erst auf der Stufe erobert, auf der sie aufhört, ein Zeichen der besonderen Verbundenheit zwischen zwei Staaten zu sein.“<sup>30</sup>

Fubini und Margaroli gebührt das Verdienst, die „Einführung“ ständiger Gesandtschaften ab etwa 1450 endgültig als Mythos entlarvt und erstmals detaillierte Nachweise dafür erbracht zu haben, dass die lange Aufenthaltsdauer einiger Gesandter an ganz bestimmte politische Bedingungen gebunden war. Die Etablierung des eingängigen Begriffs „kontinuierliche Diplomatie“ für eine „Übergangszeit“, welche Teile der Forschung bereits zuvor differenziert sahen, ohne dass jedoch einschlägige Untersuchungen existierten, bietet als heuristisches Instrument den unbestreitbaren Vorteil, die verbreitete bipolare Betrachtungsweise aufzulösen.

Auf der Suche nach einer reflektierten Auseinandersetzung deutscher Mediävisten mit dem Exklusivitätsanspruch der oben beschriebenen Fassung des Diplomatiebegriffs findet man bislang nicht viel. Neben einer inflationären Verwendung des Wortes ist eine definitorische Weite des Begriffs festzustellen, die beinahe dem alltäglichen Sprachgebrauch nahekommt. Arnd Reitemeier versteht darunter sehr allgemein die „Methode bzw. [...] das Instrumentarium politischer Kommunikation [...], mit dem die politischen Beziehungen der Fürsten gestaltet werden“.<sup>31</sup> Christine Ottner benennt lediglich „Formen friedlicher Kommunikation, die unter dem Ausdruck der sich allmählich entwickelnden ‚Diplomatie‘ subsumiert werden können: [...] Bündnisse und Verträge, gesandtschaftliche Kontakte zwischen Handlungspartnern und Herrschertreffen, allesamt unter Einsatz besonderer Techniken und Instrumente sowie speziellen Fachpersonals.“<sup>32</sup> In vermutlich bewusster Vermeidung herrschaftstheoretischer Implikationen reduzieren diese Autoren den Diplomatiebegriff also auf die performativen Aspekte des Gesandtschaftswesens. Angesichts einer kaum sinnvoll durchführbaren Grenzziehung zwischen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Diplomatie ist dies nachvollziehbar.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> ERNST, *Gesandtschaftswesen und Diplomatie*, S. 93.

<sup>31</sup> REITEMEIER, Arnd: *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377-1422*, Paderborn u. a. 1999 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 45), S. 24.

<sup>32</sup> OTTNER, Christine: Einleitung, in: DÜNNEBEL, Sonja/OTTNER, Christine (Hgg.): *Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele*, Wien/Köln/Weimar 2007 (Forschungen zur Papst- und Kaisergeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 27), S. 9-20, hier: S. 14.

<sup>33</sup> Grund ist die „zeitliche Parallelität verschiedener Entwicklungsstufen“. Für Skandinavien oder Russland, am Rande möglicher multilateraler Konflikte und Bündnissysteme gelegen, ist sicherlich mit einer „Verzögerung der Entwicklung“ zu rechnen. HÖFLECHNER, *Anmerkungen*, S. 2.

## 1.1.2 „Gesandtschaftswesen“

Der deutsche Begriff „Gesandtschaftswesen“ neben jenem der „Diplomatie“ findet in keiner der westlichen Wissenschaftssprachen eine passende Entsprechung. Allein diese Tatsache ermöglichte es der deutschen Forschung, ein ‚mittelalterliches Gesandtschaftswesen‘ von ‚neuzeitlicher Diplomatie‘ abzugrenzen und damit einen kategorialen Unterschied zu postulieren, der in seiner Überzeichnung ein geradezu ‚deutsches‘ Missverständnis darstellt. In der Bedeutung des Begriffs sind sich Mediävisten und Frühneuzeitforscher weitgehend einig.

F. Ernst zufolge bezeichnet „Gesandtschaftswesen“ die technische Seite von Diplomatie. Ein weiterer Aspekt bestehe in der „Außenpolitik“ als Summe der Überlegungen einer Herrschaft über die Gestaltung der Beziehungen zu anderen Mächten:

„Es ist hier absichtlich von Gesandtschaftswesen und Diplomatie die Rede. Damit soll betont werden, daß die technische Seite der Diplomatie im Mittelpunkt steht. Diplomatie kann die Betätigung der Beziehungen zwischen Mächten oder Staaten, die Organisation dieser Betätigung, aber in einem weiteren Sinne auch die Grundsätze, die sie leiten, also die Außenpolitik überhaupt, bedeuten. Im Gebrauch der westeuropäischen Sprachen heißt Diplomatie oft einfach nur Außenpolitik, Geschichte der Diplomatie, Geschichte der Außenpolitik ohne Berücksichtigung ihrer technisch-organisatorischen Seite.“<sup>34</sup>

Der konkreteren, aber sehr ähnlichen Definition von G. Stourzh zufolge umfasst der Begriff „Gesandtschaftswesen“

„die institutionellen und technischen Aspekte der Entsendung oder des Empfanges von diplomatischen Missionen oder Gesandtschaften: dazu zählt die Art und Weise der Rekrutierung des Personals, die materiellen und finanziellen Voraussetzungen der Entsendung von Gesandtschaften, das Protokoll oder Zeremoniell, das den Empfang ausländischer Gesandtschaften umgibt, sowie die besonderen Rechtsvorschriften, die seit alters den Diplomaten zum Schutz der Ausübung seiner Funktionen mit besonderen Privilegien und Immunitäten ausgestattet haben.“<sup>35</sup>

Dagegen lassen sich auch Beiträge finden, welche die Begriffe „Diplomatie“ und „Gesandtschaftswesen“ näher aneinander rücken.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> ERNST, Gesandtschaftswesen und Diplomatie, S. 64.

<sup>35</sup> STOURZH, Gerald: Außenpolitik, Diplomatie, Gesandtschaftswesen: Zur Begriffserklärung und historischen Einführung, in: ZÖLLNER, Erich (Hg.): Diplomatie und Außenpolitik Österreichs. 11 Beiträge zu ihrer Geschichte, Wien 1977 (Schriften des Institutes für Österreichkunde, 30), S. 10-27, hier: S. 21.

<sup>36</sup> Vgl. den expliziten Hinweis in einem aktuellen Forschungsüberblick: „ ‚Diplomatiegeschichte‘ wird oft als Synonym für die internationalen Beziehungen verwandt, findet aber im folgenden nur Verwendung für die Forschungen, die sich mit den Trägern der Interaktion zwischen Akteuren beschäftigen, d. h. in erster Linie mit dem Gesandtschaftswesen und allem, was damit zusammenhängt.“ EXTERNBRINK, Sven: Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem, in: KRAUS, Hans-Christof/NICKLAS, Thomas (Hgg.): Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, München 2007 (Historische Zeitschrift, Beihefte, 44), S. 15-39, hier: S. 19.



Allerdings ist zu bedenken, dass die Entwicklung von der gelegentlichen Abordnung von Gesandten hin zu einem organisatorischen Niveau, das die Bezeichnung Gesandtschafts-„Wesen“ verdient, ein Prozess von Jahrhunderten war. Da ein Raffinement der „Technik“, d.h. die Kompetenz des Personals, ein möglichst reibungsloser, effektiver Ablauf der Missionen, etc. in der Regel Produkt einer Vertrautheit aller Beteiligten mit der Materie ist, die nur durch eine gewisse Frequenz der Entsendung von Beauftragten zustande kommt, ist der Entwicklungsstand des Gesandtschaftswesens unmittelbar an denjenigen der Diplomatie gekoppelt.

### 1.1.3 „Außenpolitik“

In Abgrenzung von dem scheinbar monolithischen Lehrgebäude der notwendigen Interdependenz von staatlicher Souveränität, Außenpolitik und Diplomatie wird auf Seiten der Mediävistik seit etwa zwei Jahrzehnten über die Existenz von „Außenpolitik“ (allerdings bewusst in Anführungszeichen gesetzt) im Spätmittelalter diskutiert. Versuche, die Unterschiede zur neuzeitlichen Staatsbildung durch begriffliche Konstruktionen wie „auswärtige Politik“ oder „außenpolitisches Handeln“ auszudrücken, stießen auf positive Resonanz.<sup>37</sup> Durch die Relativierung von Faktoren wie der lehensrechtlichen Abhängigkeit mittelalterlicher Mächte oder des universalistischen Anspruchs des *Imperium Romanum* und durch die Einigung auf eine realpolitische Definition von außenpolitischem Handeln gelang die Entkoppelung vom neuzeitlichen Staats- und Souveränitätsbegriff.

Sabine Wefers definiert Außenpolitik im Sonderfall des Reichs als „das gemeinsame Handeln der Reichsangehörigen im Namen von König und Reich zur Interessenwahrung oder zur Abwendung einer Gefahr für das Ganze.“<sup>38</sup> Dieter Berg zufolge „[...] wird man jede politische Aktion eines Herrschers, die über die Grenzen des eigenen Machtbereichs hinausweist [...], als Akt außenpolitischen Handelns bezeichnen können.“<sup>39</sup> Letztere Definition erlaubt eine Adaption des Begriffs für Herrscherbeziehungen ohne Begrenzung auf einen bestimmten institutionell-rechtlichen Entwicklungsstand von Herrschaft, schafft aber

---

<sup>37</sup> MORAW, Peter (Hg.): „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, Berlin 1988 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 5). Einige bisherige Definitionen von Außenpolitik referiert KINTZINGER, Martin: Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im mittelalterlichen Westeuropa. Einführung zur Konzeption, in: BERG, Dieter/KINTZINGER, Martin/MONNET, Pierre (Hgg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.-16. Jahrhundert), Bochum 2002 (Europa in der Geschichte, 6), S. 17.

<sup>38</sup> WEFERS, Sabine: Versuch über „Außenpolitik“ des spätmittelalterlichen Reiches, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), S. 291-316.

<sup>39</sup> BERG, Dieter: Deutschland und seine Nachbarn 1200-1500, München 1997 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 49), S. 1.

andererseits eine gewisse Beliebigkeit.<sup>40</sup> Zumindest für das 15. Jahrhundert bildet der Begriff „Außenpolitik“ mit den notwendigen Einschränkungen heute eine akzeptierte Kategorie für die Beschreibung der Interaktion „fortgeschrittener“ Mächte.<sup>41</sup> Die Schwierigkeiten der Differenzierung in einem weitverzweigten Geflecht herrschaftlicher Beziehungen, das nach wie vor viele kleinere Adelsherrschaften unterhalb der Ebene königlicher und herzoglicher Herrschaft umfasste, werden jedoch offenbar, wenn Françoise Autrand viele politische Unternehmungen der französischen Könige des 14. und 15. Jahrhunderts zugleich als Innen- und Außenpolitik bewertet.<sup>42</sup>

Aufgrund der offenbar deutlich divergierenden Bedeutung von Begriffen wie „Diplomatie“ und „Außenpolitik“ in deutscher Mediävistik und Frühneuzeitforschung lohnt sich die Analyse weiterer für dieses Thema zentraler Begriffe.

#### 1.1.4 „Gesandter“

O. Krauske bemerkte Ende des 19. Jahrhunderts zum Wort „Gesandter“:

„Dies ist und war im Deutschen das gebräuchlichste Wort für einen Diplomaten. Die weite Ausdehnung seiner Anwendung hat wol zumeist verhindert, dass ihm eine specielle Bedeutung beigelegt werden konnte, welche allgemeinen Anklang fand. Selbst im achtzehnten Jahrhundert war es nicht möglich, mit dem Namen einen engeren, abgegrenzten Begriff zu verbinden.“<sup>43</sup>

Eine Folge der Veränderung von Herrschaft und Diplomatie im Zeitraum des 14. bis 17. Jahrhunderts ist die Schwierigkeit für den heutigen Forscher, geeignete Übersetzungen für die Terminologie der Quellen zu finden. In dem Wort „Gesandter“ kollidiert die durch die neuzeitliche Staatenwelt geprägte und bis heute geläufige Bedeutung des Diplomaten mit einer viel allgemeineren Bedeutung, welche die Unbestimmtheit des Verbs „aussenden“ zu übertragen versucht. Dieses Verständnis eines „Gesandten“ entstand infolge der Notwendigkeit, im Mittelalter gebräuchliche Bezeichnungen möglichst neutral und verständlich zu übersetzen. Im Folgenden werden mehrere Ebenen der Unvereinbarkeit individuiert, die zeigen, dass die Verwendung des Wortes „Gesandter“ im Kontext mittelalterlicher Verhältnisse stets näherer Erläuterung bedarf.

---

<sup>40</sup> Vgl. VOLLRATH, Hanna (Hg.): Der Weg in eine weitere Welt. Kommunikation und „Außenpolitik“ im 12. Jahrhundert, Münster 2008 (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, 2).

<sup>41</sup> EHM, Petra: Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Geschichte Karls des Kühnen (1465-1477), München 2002 (Pariser Historische Studien, 61).

<sup>42</sup> AUTRAND, Françoise: Y-a-t-il des „affaires étrangères“ dans la France des XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles?, in: BERG/KINTZINGER/MONNET, Auswärtige Politik, S. 23-29.

<sup>43</sup> KRAUSKE, Entwicklung, S. 194.

1) Erst im 15. Jahrhundert finden sich Ansätze der später präzisierten Vorstellung, dass nur Fürsten eines gewissen Rangs höchstrangige Gesandte aussenden dürfen, den Beauftragten weniger bedeutender Machthaber hingegen nicht die gleichen zeremoniellen Privilegien zugestanden werden sollten.<sup>44</sup> Dies gilt insbesondere für den Fall einer Entsendung von Beauftragten an den Lehnsherrn. Aufgrund der Mühseligkeit und mangelnden Verständlichkeit einer Definition im Einzelfall wird in der Literatur meist undifferenziert von fürstlichen, städtischen, bischöflichen oder klösterlichen Gesandten gesprochen. Dies suggeriert eine gewisse Gleichförmigkeit von Stellung und Funktion der so bezeichneten Beauftragten, die es auch etwa im Hochmittelalter nicht gab. Einem Gesandten konnte darüber hinaus grundsätzlich eine große Bandbreite an Vollmachten gewährt werden; sein rechtlicher Status reichte also potentiell vom reinen Sprachrohr (Mitteilung herrscherlichen Willens) bis zum vollgültigen Repräsentanten der ihn aussendenden Instanz (Abschluss von Verträgen in deren Namen). Noch unter dieser Skala der abgestuften Bevollmächtigung eines Gesandten steht der leicht unterscheidbare (Brief-)Bote.

2) Ein zweiter Punkt betrifft die unterschiedliche Qualität weltlicher und geistlicher Gesandter. Die Aufgabe des Papstes und der Bischöfe bestand anachronistisch ausgedrückt in der „Verwaltung“ der *christianitas* in allen Facetten. Geistliche Gesandte waren daher nie in erster Linie Diplomaten, auch wenn sie mit der Erledigung „diplomatischer Aufträge“ betraut werden konnten.

3) Ebenso wird deutlich, dass das Wort „Gesandter“ in einer solch allgemeinen Bedeutung fälschlich suggeriert, die Tätigkeit eines Beauftragten sei automatisch dem Bereich der „äußeren Angelegenheiten“ einer Herrschaft zuzuordnen, indem er Aufträge außerhalb von deren unmittelbarem Einflussbereich, etwa in Kontakt zu einem anderen Potentaten ausführe. Dagegen muss betont werden, dass das Aufgabenspektrum mittelalterlicher Gesandter alles abdeckt, was unter die separierten neuzeitlichen Kategorien von „Verwaltung“ und „Diplomatie“ subsumiert werden kann.

Festzuhalten ist, dass für herrscherliche Beauftragte in Mittelalter und Neuzeit eine Vielzahl verschiedener Titel kursierte, deren funktionale und rechtliche Abgrenzung die Forschung einige Mühe kostete.<sup>45</sup> Infolge der semantischen Nähe des Wortes „Gesandter“ zum Wort „Diplomat“ ist eine unkommentierte Übersetzung aller „Beauftragten“ als „Gesandte“

---

<sup>44</sup> Das Paradebeispiel in dieser Frage ist die Schrift *Ambaxiator brevilogus* des Bernard de Rosier (1436), gedruckt bei HRABAR, Vladimir E. (Hg.): *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1905, S. 1-28.

<sup>45</sup> Vgl. den Katalog mit Erläuterungsversuchen bei KRAUSKE, Entwicklung, Kap. III: „Entwicklung der diplomatischen Rangstufen“.

inadäquat. Wie anhand der oben gebildeten Kategorien sichtbar wurde, ist eine erhebliche Zahl an Faktoren zu berücksichtigen.

### **1.1.5 „Verwaltung“ vs. „Diplomatie“**

Was hat „Diplomatie“ mit „Verwaltung“ zu tun? Folgt man den landläufigen Assoziationen, so stehen diese Begriffe ohne große Überschneidungen nebeneinander. „Diplomatie“ gilt als die höchste Form der Staatskunst und bezeichnet die Gestaltung der Beziehungen zu anderen Staaten möglichst zum eigenen Vorteil. Unter „Verwaltung“ versteht man dagegen gemeinhin die behördliche Organisation eines Staates, welche Anweisungen der Legislative und Judikative exekutiert.

Ein tieferer Grund für diese vermeintliche „Trennung“ liegt darin, dass „die Diplomaten“ (in bewusster Abgrenzung von dem Begriff „diplomatisches Personal“) lange Zeit nicht institutionell an die staatliche Verwaltung angebunden waren und – im Gegensatz zu heute – diese Funktion häufig weder berufsmäßig ein Leben lang ausübten, noch stets für denselben Herrn arbeiteten. Da sich der Umfang der ständigen fürstlichen Verwaltung mit den wichtigsten Organen Rat, Kanzlei, Kammer und Hofgericht/Kammergericht im Spätmittelalter noch in vergleichsweise engen Grenzen hielt, ist die relativ späte Schaffung zuständiger Behörden für Gesandte, wie z. B. des Staatssekretariats, nicht erstaunlich.<sup>46</sup> Bezeichnenderweise geschah dies erst nach einer längeren Phase der Etablierung des sogenannten ständigen Gesandtschaftswesens, welches von den europäischen Fürsten seit Ende des 15. Jahrhunderts nach und nach ausgebaut wurde.

Der Begriff „Verwaltung“ ist wie der bereits diskutierte Begriff der „Außenpolitik“ eng verbunden mit der Entstehung von Staatlichkeit. Die Existenz von „Verwaltung“ setzt ein bestimmtes Maß an herrscherlicher Durchdringung eines Territoriums voraus, die nicht von Aushandlungsprozessen, etwa zwischen einem König und den Großen seines Reichs, behindert wird. Gleichermäßen setzt sie Kenntnisse der Zentrale über die Verhältnisse vor Ort und damit eine Art von Kommunikationssystem voraus. Der König bzw. ein Gremium von Räten/Ministern gibt auf dieser Basis Direktiven an eine in verschiedene Ebenen gegliederte behördliche Hierarchie weiter, die dann subdelegiert und exekutiert werden.

Im Unterschied zur abgestuften Verwendung des Begriffs „Außenpolitik“ für den weiten Zeitraum vom Hochmittelalter bis heute in Form von begrifflichen Konstrukten wie

---

<sup>46</sup> Vgl. für die Kurie SEMMLER, Joseph: Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605-1621), in: Römische Quartalschrift 54 (1959), S. 40-80.

„auswärtige Beziehungen“ wird der Begriff „Verwaltung“ hinsichtlich der verschiedenen Entwicklungsstufen von Herrschaft in der Forschung kaum einer Differenzierung unterzogen. Er enthält ein äußerst breites Bedeutungsspektrum: von der „Verwaltung“ eines Klosters im 10. Jahrhundert oder einer italienischen Kommune im 13. Jahrhundert über die „Verwaltung“ des absolutistischen Königreichs Frankreich im 17. Jahrhundert bis hin zur „Verwaltung“ der BRD – oder eben der „Verwaltung“ der mittelalterlichen christlichen Kirche, gelenkt durch das Papsttum.

Gerade im Falle des (spät-)mittelalterlichen Reichs treten erhebliche Differenzierungsprobleme auf:

Die kaiserliche Herrschaft über die verschiedenen Glieder des Reichs vollzog sich in rechtlicher Abstufung, welche jedoch nicht unbedingt parallel zu den machtpolitischen Realitäten verlief. Friedrich III. war zwar formal Lehnsherr der Herzöge von Burgund, begegnete ihnen jedoch realpolitisch meist in einer gleichwertigen Position und verhandelte mittels der wechselseitigen Entsendung von „Diplomaten“. Ähnlich gestaltete sich die Beziehung des Kaisers zu den Eidgenossen, die sich durch militärische Erfolge aus lehensrechtlichen Abhängigkeiten herausgelöst und einen beispiellosen Aufstieg zu einem Bündnis mit in hohem Maße autonomer Gestaltung seiner Beziehungen zu benachbarten Mächten vollzogen hatten. Als Herzog von Österreich besaß Friedrich demgegenüber die direkte Kontrolle über den ihm vererbten Teil der habsburgischen Erblande. Angesichts dieser Tatsachen ergibt sich eine Vielzahl an Fragen: Sind beide Herrschaftsbeziehungen unter dem Begriff „Verwaltung“ zu subsumieren, zum einen verstanden als Reichsverwaltung, zum anderen als landesherrliche Verwaltung? Fällt die Beziehung zu den Herzögen von Burgund und den Königen von Böhmen in den Bereich der Diplomatie? Ist hinsichtlich der Vielzahl von schwieriger gelagerten Fällen – ein Normalfall wäre die Beziehung zwischen dem Kaiser und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach oder der freien Reichsstadt Nürnberg – in jedem Fall zwischen Diplomatie und Verwaltung zu unterscheiden?

Das Verhältnis der Begriffe „Verwaltung“ und „Diplomatie“ verhält sich in gewisser Hinsicht analog zu dem wesentlich geläufigeren Begriffspaar „Innen-“ und „Außenpolitik“. Wie bereits erwähnt, ist die Möglichkeit zu einer klaren Trennung der inneren und äußeren politischen Angelegenheiten einer Herrschaft Produkt historischer Prozesse, die erst in der Frühen Neuzeit ihren Abschluss fanden. Zumindest aus der Perspektive eines einzelnen Fürsten lassen sich ungeachtet seiner Position im Netz der Lehnsverhältnisse allerdings administrative Aufgaben, wie die Finanzverwaltung, von solchen unterscheiden, die das Verhältnis zu anderen gleich- oder übergeordneten Mächten betreffen. Eine gewisse

Vorstellung von ‚inneren‘ und ‚äußeren‘ Angelegenheiten darf also immer vorausgesetzt werden, auch vor der Existenz territorialer Geschlossenheit und rechtlicher Gleichwertigkeit von sogenannten ‚Staaten‘.<sup>47</sup>

## 1.2 Zur Struktur geistlicher Herrschaft

In den voraufgegangenen Abschnitten wurde versucht darzulegen, dass die Forschungsbegriffe ‚Diplomatie‘, ‚Außenpolitik‘, ‚Verwaltung‘, ‚Gesandtschaftswesen‘, ‚Gesandte‘ an Bedingungen und Struktur neuzeitlicher Staaten ausgebildet worden sind. Sie führen gedankliche Trennlinien ein, welche die tatsächliche Beschaffenheit von mittelalterlicher Herrschaft verschleiern. Bedarf eine Beschreibung mittelalterlicher Verhältnisse mittels dieser Begriffe generell näherer Erläuterung und Differenzierung, so gilt dies noch viel mehr für eine Charakterisierung mittelalterlicher päpstlicher Herrschaft. Nicht zuletzt aufgrund der bisweilen unreflektiert scheinenden Verwendung dieser Begriffe in Abhandlungen über das päpstliche ‚Gesandtschaftswesen‘ ist eine Präzisierung Anliegen der weiteren Ausführungen.

### 1.2.1 Der universale Anspruch des Papsttums

Mit der sogenannten ‚papstgeschichtlichen Wende‘<sup>48</sup> des 11. Jahrhunderts setzte ein Vorgang ein, in dem die Bischöfe von Rom einen geistlichen Führungsanspruch in der *christianitas* formulierten und sukzessive etablieren konnten. Mit der Definition ihrer Stellung als *vicarii Christi* und nicht mehr nur als Nachfolger Petri beanspruchten sie die oberste Autorität in Glaubensfragen und den Jurisdiktionsprimat in der gesamten *ecclesia*. Mit der Begründung einer Überlegenheit der *spiritualia* über die *temporalia* entwarfen papalistische Theoretiker insbesondere seit dem 13. Jahrhundert auch das Konzept einer Überordnung gegenüber dem

---

<sup>47</sup> Vgl. STOURZH, Außenpolitik, Diplomatie, Gesandtschaftswesen.

<sup>48</sup> Den Begriff prägte SCHIEFFER, Rudolf: *Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 27-41. Allgemein zu diesem Kapitel JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, 2 Bde., Berlin/New York 2008 (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, 2), bes. DIES.: Bd. 1, Einleitung, S. 1-16. MIETHKE, Jürgen/BÜHLER, Arnold (Hgg.): *Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter*, Düsseldorf 1988 (Historisches Seminar, 8). GOEZ, Werner: *Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Tübingen 1958.

römischen Kaisertum.<sup>49</sup> Begleitend zu dieser als „papal monarchy“<sup>50</sup> charakterisierten Zuspitzung der ideellen Selbstsicht betrieben die Päpste andererseits auch einen zentralistischen Ausbau der kirchlichen Organisation und Verwaltung. Vor allem das im 13. Jahrhundert geschaffene Instrument des Benefizialrechts eröffnete dem spätmittelalterlichen Papsttum weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die lokalen Kirchen, sowohl durch das beanspruchte Recht auf Vergabe vakanter Pfründen als auch durch die Etablierung eines damit verbundenen, lukrativen Gebührensystems.<sup>51</sup> Zwar war die Verteilung der Benefizien in der Praxis wechselnden Bedingungen unterworfen und funktionierte nur im Arrangement mit den lokalen Gewalten. Seinen geistlichen Führungsanspruch in der *christianitas* konnte das Papsttum jedoch effektiver durchsetzen als beispielsweise das Kaisertum den Anspruch auf weltliche Oberhoheit im christlichen Europa.

Trotz des enormen Autoritätsverlustes in den Jahrzehnten des Großen Abendländischen Schismas (1378-1431) und der Konzilien (1409-1449), der starken „häretischen“ Bewegungen, sowie der Beschränkung päpstlicher Eingriffsrechte (v.a. in der Benefizienpolitik) durch die Pragmatische Sanktion von Bourges (1438) oder das Wiener Konkordat (1448) galt der Papst auch im 15. Jahrhundert als höchste geistliche Autorität, zumal sich nach der Eroberung Konstantinopels 1453 die oströmische Kirche in der Diaspora wiederfand. Als Glieder der *christianitas* unterstanden dem Papst auch alle Bischöfe und christlichen Fürsten. Seine Weisungsbefugnis wirkte weiterhin in jede Pfarrei und in jedes Kloster hinein. Die Verbindungen des Papsttums zu geistlichen wie weltlichen Mächten sind daher immer im Kontext dieses geistlichen Führungsanspruchs zu interpretieren, der in erster Linie seine Sonderstellung begründet. Die von den Päpsten innerhalb der skizzierten Rechtsansprüche gesteuerte kirchliche „Verwaltung“ umfasste folgerichtig ebenfalls die gesamte *christianitas*, wobei die weitgehenden Kompetenzen der Bischöfe die päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten deutlich begrenzten. Die Kompetenz des Kaisers, der wie der Papst ein Wahlmonarch war, beschränkte sich beispielsweise darauf, die ihm als Lehensherr einer Vielzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten im *sacrum Romanum imperium* zufallenden Herrschaftsrechte und -pflichten (auch gegenüber „auswärtigen“ Machthabern) wahrzunehmen.

---

<sup>49</sup> Eine Reihe päpstlicher und kaiserlicher Imperiumsvorstellungen des Mittelalters findet sich bei BOSBACH, Franz: *Monarchia universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 32), S. 19-34.

<sup>50</sup> WATT, John A.: *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century: The Contribution of the Canonists*, London 1965.

<sup>51</sup> MÄRTL, Claudia: *Zentrum und Peripherie nach Innozenz III. Weiterführende Überlegungen*, in: JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*, Berlin/New York 2012 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, 19), S. 457-466.

In der Konsequenz muss festgestellt werden, dass die Gesandtschaftsbeziehungen beider Universalstaaten aufgrund der ganz unterschiedlichen Eigenschaften päpstlicher und kaiserlicher Herrschaft theoretisch kaum vergleichbar sind. Zwar ergeben sich Parallelen durch die Nebenfunktion des Papstes als weltlicher Lehensherr im Kirchenstaat, gerade in den Beziehungen von Papst und Kaiser zu den weltlichen Fürsten außerhalb ihres temporalen Einflussbereichs lag aber ein kategorialer Unterschied. Wenn für den Kaiser im 15. Jahrhundert die Kommunikation mit Fürsten, die zwar einen subordinierten zeremoniellen Rang bekleideten, aber doch eine gewisse faktische herrscherliche Autonomie bzw. (anachronistisch) Souveränität entwickelt hatten, tatsächlich als „Diplomatie“ zu bezeichnen ist, so war dies für den Papst trotz aller politischen Widerstände ein Verkehr mit gläubigen Christen, die ihn als geistliches Oberhaupt der Kirche uneingeschränkt anerkannten.

### **1.2.2 Der Papst als Territorialfürst**

Die Herrschaft eines Kaisers wurde realpolitisch jeweils erst durch die Hausmacht ermöglicht, welche er vor seiner Wahl bereits als Reichsfürst besaß. Ein ähnliches Phänomen zeigt die Geschichte des Papsttums mit dem jahrhundertelangen Ringen um den Erwerb der Gebiete des sogenannten Kirchenstaats, welcher dann bis zur Entstehung des italienischen Nationalstaats seit 1860 unter päpstlicher Kontrolle sein sollte. Vor der Residenzzeit der päpstlichen Kurie in Avignon konnten die Herrschaftsansprüche im Kirchenstaat, die seit dem 8. Jahrhundert im Zusammenhang mit Schenkungen der Karolinger Pippin und Karl dem Großen sowie dem sogenannten *Constitutum Constantini* formuliert worden waren, kaum nachhaltig verwirklicht werden.<sup>52</sup> Das Gefüge von Kommunen und Adelherrschaften erkannte den Papst zwar theoretisch als obersten weltlichen Herrn an, agitierte jedoch permanent gegen eine Etablierung päpstlicher Herrschaft. Erst seit der erfolgreichen Rückeroberungskampagne des Kardinallegaten Gil Albornoz (1353-57, 1358-67) trat eine Phase sukzessiver Festigung ein. Nach der Zerreißprobe von Schisma und Konzilien sowie schweren Kämpfen während des Pontifikats Eugens IV. (1431-1447) restituierten die Päpste

---

<sup>52</sup> Einen Literaturüberblick bietet FUHRMANN, Horst: Art. „Konstantinische Schenkung“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1385-1387. Zuletzt HENDERSON, Duane: „Si non est vera donatio ...“ Die Konstantinische Schenkung im ekklesiologischen Diskurs nach dem Fälschungsnachweis, in: DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia (Hgg.): Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), Münster 2008 (Pluralisierung & Autorität, 13), S. 283-305.



seit Mitte des 15. Jahrhunderts ihre Herrschaft im Kirchenstaat und bauten sie aus.<sup>53</sup> Interne Konflikte – exemplarisch sei auf den destabilisierenden Einfluss der Feldzüge des *condottiere* Giacomo Piccinino (1455-65) verwiesen – und externe Bedrohungen (Italienfeldzug Karls VIII. 1494/95 und 1499-1504; Sacco di Roma 1527) blieben allerdings vorerst an der Tagesordnung.

Interessant für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ist nun, welche Struktur die weltliche Verwaltung des Kirchenstaats seit dem 14. Jahrhundert erhielt. Das Herrschaftsgebiet wurde in mehrere Provinzen gegliedert, die jeweils unter der Leitung von Kardinallegaten standen. Die tatsächliche Ausübung administrativer Funktionen wurde im Laufe der Zeit zunehmend an auf unterschiedlichen Ebenen wirkende *vicelegati*, *gubernatores*, *locumtenentes* und *rectores* delegiert, was im 16. Jahrhundert zur Abschaffung der Kardinallegaten führte.<sup>54</sup> Die Finanzverwaltung lag in den Händen der Provinzialthesaurare, die ihrerseits einer Hierarchie an Amtsträgern vorstanden. Besondere Aufträge, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der genannten Verwaltungsorgane fielen, wurden direkt von päpstlicher Seite an außerordentliche *commissarii* übertragen, deren Bestellung streng an den jeweiligen Zweck gebunden war.<sup>55</sup> Eine durchgängige Zentralverwaltung des Kirchenstaats wurde jedoch erst in der Neuzeit etabliert. Bis dahin existierten parallel alte feudale Strukturen in Form loyaler Adelherrschaften wie beispielsweise das Herzogtum Urbino der Familie Montefeltro.

Bei aller Einfachheit der skizzierten Verwaltungsstruktur sind in wesentlichen Punkten Parallelen zur Verwaltung der gesamten *christianitas* sichtbar. Die üblicherweise fallweise Entsendung mächtiger Kardinallegaten wurde, erweitert um temporale Gewalt, in eine ständige Funktion überführt, der aktuellen Notwendigkeiten gehorchende Einsatz des mit einem speziellen Auftrag betrauten *nuntius apostolicae sedis* in der *christianitas* entspricht rechtlich dem *commissarius*, indem beide Formen des Beauftragten sehr flexibel und präzise auf den jeweiligen Auftrag bezogen mit passenden Vollmachten ausgestattet werden konnten.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> PARTNER, Peter: *The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, London 1972. WEISS, Stefan: *Delegierte Herrschaft: Innozenz VI., Kardinal Albornoz und die Eroberung des Kirchenstaates*, in: MÄRTL/ZEY, *Aus der Frühzeit*, S. 67-84.

<sup>54</sup> EMICH, Birgit: *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat*, Köln u. a. 2005, S. 114f.

<sup>55</sup> Die Aktionsfelder der *commissarii* waren überaus vielfältig. Gentile de' Marcolfi, einer der hier untersuchten päpstlichen Gesandten in das Reich, wurde in einer früheren Phase seiner Karriere mehrmals zum *commissarius* im Kirchenstaat bestellt. Zu seinen Aufgaben zählt ein Infrastrukturprojekt (Trockenlegung von Sümpfen) sowie die Untersuchung von Vorwürfen gegen Juden bzgl. Wucher und Geldfälschung. Vgl. sein Biogramm.

<sup>56</sup> CARVALE, Mario: *Lo Stato pontificio da Martino V a Gregorio XIII*, in: CARVALE, Mario/CARACCILO, Alberto (Hgg.): *Lo Stato pontificio da Martino V a Pio IX*, Turin 1978 [ND 1997] (*Storia d'Italia*, 14), S. 1-371. GARDI, Andrea: *Il mutamento di un ruolo. I legati nell'amministrazione interna dello stato pontificio dal XIV al*

Die Parallelen zwischen der päpstlichen Verwaltung des Kirchenstaats und der *christianitas* gründen zwar auf der pragmatischen Entscheidung, das Erfolgsmodell des päpstlichen Gesandtschaftswesens auf die neu- bzw. zurückgewonnene Territorialherrschaft in Mittelitalien zu übertragen. Gleichzeitig weisen sie jedoch darauf hin, dass diese beiden unterschiedlichen Qualitäten päpstlicher Herrschaft nicht kongruent mit der Differenzierung der „äußeren“ und „inneren“ Angelegenheiten weltlicher Fürsten sind.

### **1.2.3 Zur Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen Papsttum und weltlichen Mächten im Reich im Kernuntersuchungszeitraum (1447 bis 1484)**

Die politische Kommunikation zwischen Papst und Fürsten vollzog sich in regelmäßigem Briefverkehr; in Fragen von hohem Interesse sowie im Falle von Konflikten erfolgte darüber hinaus die wechselseitige Entsendung von Unterhändlern. Die Tätigkeiten der Gesandten spiegeln also recht zuverlässig die Themen der „großen Politik“ wider. In Interaktion mit Kaiser Friedrich III. und den Fürsten des Reiches bilden im gewählten Zeitraum (1447-1484) die prominentesten Aufgabenbereiche päpstlicher Gesandter 1) das Werben für den Türkenkreuzzug, vor allem nach 1453, 2) die Vermittlung in militärischen Konflikten zwischen Fürsten, 3) die Verteidigung päpstlicher und/oder bischöflicher Ansprüche in Bistumsstreitigkeiten und 4) der Kampf gegen den Hussitismus in Böhmen, insbesondere unter König Georg Podiebrad (bis 1471).<sup>57</sup>

Diese Themenfelder berühren verschiedene Interessen, Rechtsansprüche und Amtspflichten des Papsttums. Während es in Bistumskonflikten häufig selbst rasch zur Konfliktpartei wurde und Rechtsansprüche zu verteidigen suchte, erfüllte es mit der Anbahnung und Leitung von Schlichtungen seine selbst gestellte Aufgabe der Friedenswahrung in der *christianitas* in der Position einer dritten, mehr oder minder unabhängigen Instanz. Im Kampf gegen Häretiker und „Ungläubige“ nahmen die Päpste ihre Rolle als Verteidiger des katholischen Glaubens wahr, trafen aber gerade mit ihren Forderungen nach finanzieller Unterstützung auf divergierende partikulare Interessen der Fürsten.

Eine konkrete Bedrohung päpstlicher Herrschaft bildete das Ringen um die Durchsetzung von kollidierenden Interessen und Rechtsansprüchen. In den Untersuchungsrahmen fällt eine ganze Reihe von Bistumsfehden, mit deren wachsender regionaler Ausweitung und Dauer das

---

XVII secolo, in: JAMME, Armand/PONCET, Olivier (Hgg.): *Offices et papauté (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle)*. Charges, hommes, destins, Rom 2005 (Collection de l'École française de Rome, 334), S. 371-429.

<sup>57</sup> Als Materialbasis für diese Ausführungen sei verwiesen auf Anhang, Nr. I.

Papsttum zur Parteiergreifung und zum Einsatz von Gesandten gezwungen wurde.<sup>58</sup> Trotz jeweils ganz unterschiedlicher Ursachen sahen sich die Päpste stets mit mächtigen weltlichen Fürsten konfrontiert, die infolge von Bündnisverpflichtungen und handfesten Interessen in die Konflikte eingriffen oder involviert wurden. Der Versuch zur Ausübung päpstlicher Herrschaft über die Glieder der Kirche konnte jedoch bereits in deutlich kleinerem Rahmen auf den Widerstand lokaler Machthaber oder Bischöfe stoßen – etwa im Falle von Visitationen, die mit der Durchsetzung von Reformvorhaben verbunden waren.<sup>59</sup> Die im Untersuchungsrahmen behandelten Einzelfälle belegen die Grundtendenz, dass die im Spätmittelalter wachsende Autonomie der Landesherrschaften Eingriffe des Papsttums in die einzelnen Bistümer schwieriger gestaltete. Bereits vor dem zeitlichen Schwerpunkt der vorliegenden Analyse manifestierte sich die national- oder landeskirchliche Emanzipation in der Pragmatischen Sanktion von Bourges (1438) oder im 1448 geschlossenen Wiener Konkordat, das eine Neuregelung der Pfründenbesetzung durch die Päpste und die lokalen Inhaber der *iurisdictio ordinaria* einführte.<sup>60</sup> Der Verlauf der Bistumskonflikte zwischen 1447 und 1484 zeigt, dass die Päpste auch de facto gegen den Willen des Kaisers keine Provisionen mehr durchsetzen konnten, welche die Regelungen des Wiener Konkordats verletzten oder zumindest zweifelhaft waren, und auch die Niederschlagung des Basler Konzilsversuchs (1482-84) zog sich trotz der Verhängung schwerer Kirchenstrafen auch deshalb so lange hin, weil der Kaiser keine Gegenposition bezog.<sup>61</sup>

Festzuhalten ist, dass die Art und Weise der Beziehungen zwischen Päpsten und Fürsten sich fundamental von jener der Fürsten untereinander unterschied. Hierbei darf nicht unterschlagen werden, dass die politische Konstellation auf der italienischen Halbinsel mit dem Aufstieg des Papsttums zu einer der fünf führenden Territorialmächte eine eigene Qualität gewann. Die Päpste traten nur in Italien als Kriegsherren auf und bildeten einen Bestandteil wechselnder militärischer Bündnisse. Außerhalb Italiens befand sich das Papsttum durch das Fehlen

---

<sup>58</sup> Siehe Anhang, Kap. I.3.

<sup>59</sup> Exemplarisch sei auf die Vorgeschichte der Gesandtschaft des Giovanni Ducco (1477) hingewiesen, der mit der Visitation der Klöster in Ottobeuren und Regensburg (St. Emmeram) beauftragt wurde. Im Falle Ottobeurens hatte ein längerer Einsatz delegierter Richter in Form benachbarter Äbte noch nicht die erhoffte Regulierung der verworrenen Zustände erreicht, im Falle St. Emmerams musste Sixtus IV. aufgrund eines Exemptionsprivilegs, das dem Kloster nur eine Visitation durch den Bischof von Regensburg zusicherte, erst politische Hürden überwinden.

<sup>60</sup> MEYER, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QuFiAB 66 (1986), S. 108-152.

<sup>61</sup> Als Beleg für eine rechtliche Grauzone sei der Konstanzer Bistumsstreit angeführt, in dem sich der Elekt und kaiserliche Kandidat, Otto von Sonnenberg, schließlich durchsetzen konnte.

militärischer Machtmittel stets in einer Position der Schwäche, welche die Gewinnung weltlicher Alliierten zwingend erforderte.<sup>62</sup>

Auch in Fällen, in denen das Papsttum zunächst nur eine von zwei Konfliktparteien bildete, indem es versuchte, gegenüber Bischöfen eigene Rechtsansprüche zu verteidigen, wurde stets mindestens eine dritte Seite in den Konflikt involviert.<sup>63</sup> Der Grund für das Eingreifen benachbarter Fürsten in solche Konflikte in einer temporären Koalition mit dem Papsttum bestand darin, dass sie die Chance erkannten, unter dem Mantel päpstlicher Autorität und Legitimationskraft eigene materielle Interessen durchzusetzen. Die Gewinnung weltlicher Verbündeter kann umgekehrt geradezu als Voraussetzung für den Erfolg päpstlicher Politik gelten. Das Herrschaftsmittel kirchlicher Strafen (Bann, Interdikt, Exkommunikation), deren Nichtbeachtung mit der Frequenz ihrer Verwendung und der Bindung an politische oder wirtschaftliche Interessen wuchs, offenbart die begrenzten machtpolitischen Möglichkeiten des Papsttums.<sup>64</sup> Wie bei der Realisierung von rechtlichen Ansprüchen war es auch bei der Umsetzung von Strafen immer auf eine dritte Partei angewiesen, die über entsprechende Machtmittel verfügte und sich von einer Intervention einen politischen Vorteil versprach.<sup>65</sup> Ganz ähnlichen Bedingungen unterlag überdies auch die Einziehung von kirchlichen Abgaben wie der Kreuzzugszehnten, -zwanzigsten und -dreißigsten sowie der Einkünfte aus den Kreuzablässen. Sie wurde in der Regel nur in der Form genehmigt, dass ein eigens auszuhandelnder Anteil an die Herren der jeweiligen Territorien respektive an die Stadtsäckel abgeführt wurde.<sup>66</sup> Die Herbeiführung derartiger Konstellationen fiel bei Konflikten von entsprechender politischer Bedeutung in den Aufgabenbereich päpstlicher Gesandter.

---

<sup>62</sup> Eine Ausnahme bilden die Operationen der päpstlichen Flotte im östlichen Mittelmeer gegen türkische Verbände.

<sup>63</sup> Paradebeispiel ist die Mainzer Erbstiftsfehde, vgl. Anhang, Nr. I.3.1 sowie die entsprechenden Biogramme.

<sup>64</sup> Enea Silvio Piccolomini beklagte sich z. B. darüber, dass die gegen die Hussiten verhängten Zensuren überhaupt nicht respektiert würden. Vgl. VOIGT, Georg: Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius der Zweite, und sein Zeitalter, Bd. 2, Berlin 1862, S. 165-168. Oratio habita coram Calixto III. de compactatis Bohemorum, in: MANSI, Giovanni Domenico (Hg.): Pii II. P. M. olim Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis orationes politicae, et ecclesiasticae, Bd. 1: Orationes habitas in Vita privata, Lucca 1755, S. 352. Zum Themenbereich der kirchlichen Zensur zuletzt KAUFHOLD, Martin: Landesherrschaft auf dem Prüfstand. Geistliche Gerichtsrechte und kirchliche Strafgewalt im späten Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), S. 13-31. Beispiele zur Nichtbeachtung des Interdikts bei ANKER, Karl: Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation, Diss. phil. Tübingen 1919, S. 18-31. In großen Teilen eine bloße Auflistung von Fällen der Verhängung kirchlicher Zensuren bietet GOTWALD, William Kurtz: Ecclesiastical censure at the end of the fifteenth century, Baltimore 1927 (John Hopkins University Studies in historical and political science, Series 45, 3).

<sup>65</sup> Aufschlussreich ist ein Dossier, in welchem der päpstliche Legat Angelo Geraldini dem Kardinalskollegium Maßnahmen zur Niederrichtung der Stadt Basel vorschlug, die eine Auslieferung des Konzilsinitiators Andreas Jamometić verweigerte. Die Stadt und ihre Besitzungen sollten den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich zur legitimen Inbesitznahme ausgeschrieben werden, der Bischofssitz nach Zürich oder Bern verlegt werden, die lokalen Mächte zum bewaffneten Kampf gegen die Stadt aufgerufen werden, zum wiederholten Male sollte außerdem ein Kreuzzug verkündet werden. PETERSOHN, Diplomatische Berichte, Nr. IV, S. 74-95.

<sup>66</sup> Siehe dazu Kap. 4.1.2.1.

### 1.3 Zwischenergebnisse

Der fundamentale Unterschied in den Beziehungen weltlicher Mächte untereinander und des Papsttums zu weltlichen Machthabern verbietet die Anwendung sowohl des Diplomatiebegriffs neuhistorischer Prägung auf das Papsttum als auch insbesondere von Konstruktionen wie „päpstliche Außenpolitik“.<sup>67</sup> Auch der Gebrauch des Begriffs „päpstliche Diplomaten“ für Gesandte, die in Kontakt zu weltlichen Fürsten traten, erweckt den irreführenden Eindruck, päpstliche Herrschaft unterscheide analog zu fürstlicher Herrschaft einen Bereich des Inneren und der auswärtigen Beziehungen. Obwohl die Päpste im Spätmittelalter auf der italienischen Halbinsel zunehmend auch als Territorialherren auftraten, sind die Herrschaftsbereiche des Kirchenstaats und der *christianitas* aus der Perspektive des universalen Papsttums nicht als ‚Innen‘ und ‚Außen‘, sondern als zwei unterschiedliche Formen des ‚Innen‘ zu interpretieren.

Ob ein Aspekt spätmittelalterlicher herrscherlicher Praxis in die Kategorie der „Diplomatie“ oder der „Verwaltung“ einzusortieren ist, ist allerdings auch eine Frage der Perspektive der Beteiligten und kann nicht unbedingt objektiv beurteilt werden. Ursache des Problems ist die Parallelexistenz und Verschränkung von weltlicher und geistlicher Herrschaft der Päpste, welche zwar nicht ohne Schnittpunkte bleibt, eine Bewertung der Superiorität außerhalb des Einzelfalls aber nicht erlaubt. Die Wirksamkeit geistlicher Herrschaft fand dort ihre Grenze, wo weltliche Machthaber die Wahrung ihrer herrscherlichen Ansprüche/Rechte höher bewerteten als die Erfordernisse frommer Willfährigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt. Auf der anderen Seite muss das 1479 von Sixtus IV. geschlossene Schutzbündnis mit den Eidgenossen, das als Verteidigungsmaßnahme gegen eine breite Koalition diente, in den Augen der italienischen Mächte als Akt „auswärtiger Politik“ aufgefasst worden sein.

Die Entscheidung für eine Verwendung der neutralen Begriffe ‚päpstlicher Gesandter‘ (korrespondierend ‚päpstliches Gesandtschaftswesen‘) für alle päpstlichen Beauftragten, welchen seitens der päpstlichen Kanzlei der Titel eines *nuntius*, *orator*, *commissarius* oder *legatus* beigelegt wurde, wird unterstützt durch ähnliche Überlegungen Karsten Plögers. Der Erforscher englischer Gesandtschaften an die avignonesische Kurie zog die Verwendung des neutralen Begriffs ‚diplomatic agent‘ dem geläufigen Terminus ‚ambassador‘ mit der

---

<sup>67</sup> FRITSCH, Susanne: Der päpstliche Gesandte Leonello Chierigati als Spielball päpstlicher Außenpolitik, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 227-238. Ablehnend auch PLÖGER, Karsten: England and the Avignon Popes. The Practice of Diplomacy in Late Medieval Europe, London 2005, S. 14f.

Begründung vor, dieser sei zu sehr durch die neuzeitliche Praxis der ständigen Gesandten geprägt.<sup>68</sup>

Auf die geistliche Herrschaft des Papsttums über die *christianitas* trifft auch der Begriff „Verwaltung“ nur bedingt zu. Verwaltung setzt ein gewisses Maß an herrschaftlicher Durchdringung voraus, Aushandlungsprozesse bilden nicht ihr Charakteristikum. Die päpstliche „Fernverwaltung“ wurde limitiert durch die weitgehenden Gewalten der (Erz-)Bischöfe und teilweise auch durch konkurrierende Ansprüche der weltlichen Mächte (Provisionen), die einerseits ihren Einfluss auf die lokale Personalpolitik verteidigten oder ausbauten, andererseits als Unterstützer der partikularen Anliegen von Klöstern auftraten. In ihrer umfassenden Untersuchung des päpstlichen Kollektorieswesens beschrieb Christiane Schuchard dieses als ein System, „das vorstaatliche und nichtstaatliche Merkmale aufweist und nicht recht unter eine der modernen Rubriken ‚Verwaltung‘, ‚Regierung‘ und ‚Politik‘ zu subsumieren ist [...]“.<sup>69</sup>

Der Begriff „Verwaltung“ trifft trotz neuzeitlicher Konnotationen als beschreibende Kategorie der Tätigkeit päpstlicher Gesandter eher zu als jener der „Diplomatie“, zumal der im 15. Jahrhundert hohe Grad an Bürokratisierung innerhalb der päpstlichen Kurie bereits auf spätere Entwicklungen hindeutet. Ein starkes Argument für die Verwendung dieses Begriffs ist auch die zentrale Steuerung mittels direkt vom Papst autorisierter Amtsträger, die sich diametral von lehensherrschaftlichen Prinzipien unterscheidet.

Analog zu dem besonderen wechselseitigen Verhältnis von Papsttum und weltlichen Mächten unterscheiden sich die Eigenschaften ihrer Gesandten teilweise deutlich. Peter Johanek formulierte hellsichtig:

„Der Legat ist nicht in erster Linie Gesandter, Diplomat. Er ist vielmehr eher Visitor der Partikularkirchen.“ „Zum Gesandten im weltlichen Sinne wird der Legat im Grunde lediglich durch die Notwendigkeit, bei der Durchsetzung der Legationsziele mit den weltlichen Instanzen verhandeln zu müssen. Die Gesandtenqualität des Legaten ist demnach sozusagen ein Sekundäreffekt.“<sup>70</sup>

Dies gilt mit Abstrichen auch für die päpstlichen *nuntii*. Selbst wenn der Auftrag eines *nuntius* ausdrücklich nur in den Verhandlungen mit weltlichen Fürsten bestand, versah er in seiner Eigenschaft als Kleriker während der Gesandtschaft auch häufig pastorale Aufgaben, wie

---

<sup>68</sup> Ebd., S. 17. Folgende Rechtfertigung des Diplomaten-Begriffs im Mittelalter überzeugt dagegen nicht: „Le mot diplomate, apparu dans la langue française en 1792, est évidemment anachronique, mais il est commode et même irremplaçable comme terme générique désignant des agents chargés de représenter un souverain ou un prince dans les relations entre puissances.“ BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux, S. 357.

<sup>69</sup> SCHUCHARD, Christiane: Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter, Tübingen 2000 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 91), S. 14.

<sup>70</sup> JOHANEK, Peter: Zusammenfassung, in: SCHWINGES/WRIEDT, Gesandtschafts- und Botenwesen, S. 372.

etwa die Messfeier, oder – bei Verfügung über bestimmte Fakultäten – die Ausstellung von Dispensen oder Ablässen.

## **2 Literaturüberblick – Forschungsgeschichte – Quellenlage**

### **2.1 Der päpstliche *nuntius* im 15./16. Jahrhundert: Folgen der gedanklich-begrifflichen Prägung der Forschungsliteratur durch eine neuzeitliche Form von Herrschaft**

In der Geschichte des Papsttums gehörte insbesondere die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts lange Zeit nicht zu den besonders intensiv bearbeiteten Perioden: Nach der Zeit von Schisma (1378-1431) und Konzilien (1409-1449) sind die Jahrzehnte zwischen 1450 und 1500 sowohl von der Reetablierung der päpstlichen Herrschaft und Autorität als auch vom erfolglosen Einsatz gegen die vordringenden Osmanen geprägt. Das frühe 16. Jahrhundert besaß durch die Gleichzeitigkeit von bedeutsamen Fakten wie dem „Heraufziehen“ der Reformation und nicht zuletzt der Entstehung des ständigen Nuntiaturwesens ein erheblich größeres Faszinationspotential. Darüber hinaus führte der konfessionelle Zwiespalt im Blick der Forschung auf die vorreformatorische Epoche und damit vor allem auch auf das 15. Jahrhundert sowohl zu unterschiedlich intensiver Beachtung<sup>71</sup> als auch zu unterschiedlichen Prämissen der Bewertung. Erschwerend hinzu kommt die Tatsache, dass die Erforschung der päpstlichen Kurie aufgrund der stark regionalgeschichtlichen Orientierung in der italienischen Forschungslandschaft traditionell eine eher geringe Lobby hat und daher die bis heute erschienenen Publikationen oft aus der Hand von Kurienklerikern oder Forschern der ausländischen Institute stammen, die seit der Öffnung des vatikanischen Archivs 1881 sukzessive gegründet wurden.

Diese Bedingungen der Erforschung der Papstgeschichte prägten zusammen mit der mitunter schwierigen Quellenlage die Beschäftigung mit dem päpstlichen Gesandtschaftswesen. Zum einen muss konstatiert werden, dass es für die Zeit von 1276 bis etwa 1490 keine systematischen Darstellungen der päpstlichen Gesandtschaften in das Reichsgebiet gibt, die 150 Jahre vor 1276<sup>72</sup> und das 16./17. Jahrhundert<sup>73</sup> dagegen relativ gut abgedeckt sind.<sup>74</sup> Zum

---

<sup>71</sup> Bis heute grundlegend ist das monumentale Werk Ludwig von Pastors, das mit Martin V. (1417-1431) beginnt. DERS.: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 16 Bde., Freiburg i. Br. 1886-1933.

<sup>72</sup> Geordnet nach dem Untersuchungszeitraum: RIESENBERGER, Dieter: Prosopographie der päpstlichen Legaten von Stephan II. bis Silvester II., Freiburg i. Br. 1967. SCHUMANN, Otto: Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. 1056-1125, Diss. phil. Marburg a. d. Lahn 1912. BACHMANN, Johannes: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125-1159), Berlin 1913 (Historische Studien, 115). OHNSORGE, Werner: Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159-1181, Berlin 1929 (Historische Studien, 188). FRIEDLAENDER, Ina: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des 12. Jahrhunderts 1181-1198, Berlin 1928 (Historische Studien, 177). ZIMMERMANN, Heinrich: Die

anderen existiert auch unter Berücksichtigung der internationalen Literatur bislang keine befriedigende Darstellung der strukturellen Veränderungen im päpstlichen Gesandtschaftswesen während des Zeitraums von etwa 1380 bis zum Konzil von Trient (1545-1563).<sup>75</sup>

### 2.1.1 Päpstliche Gesandte als Diplomaten

Die skizzierten Bedingungen führten dazu, dass Darstellungen mit dem Anspruch, die päpstlichen *nuntii* des 15. Jahrhunderts in einen institutionellen Zusammenhang deutend einzuordnen, großenteils aus neuzeitlicher Perspektive geschrieben wurden. Die Auseinandersetzung erfolgte zunächst meist ohne tiefere Kenntnis der Vorgeschichte und mit dem Ziel, strukturelle Gemeinsamkeiten mit dem späteren Nuntiaturswesen aufzudecken. Wie im Bereich des weltlichen Gesandtschaftswesens kreiste die Diskussion längere Zeit um die Identifizierung von Prototypen der ständigen *nuntii* bzw. eine Benennung des/der ersten ständigen Gesandten. Eine Konsequenz dessen war, dass päpstliche *legati* und *nuntii* von manchen Autoren mit Diplomaten gleichgesetzt wurden. Berücksichtigt man das breite Aufgabenspektrum päpstlicher Beauftragter, wurde damit lediglich eine Teilfunktion adressiert. Kontraproduktiv wirkte sich diese dem Darstellungsziel geschuldete Verkürzung vor allem deswegen aus, weil die Herstellung einer Kontinuität zwischen „mittelalterlichen Legaten“ und „neuzeitlichen Nuntien-Diplomaten“ erschwert wurde. Der Rechtshistoriker **Leo Mergentheim** schrieb etwa noch 1908:

---

päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1241), Paderborn 1913 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 17). OLLENDIEK, Hans: Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums, Freiburg i. Ue. 1976 (Historische Schriften der Universität Freiburg, 3). MÜLLER, Johann: Die Legationen unter Papst Gregor X. (1271-1276), in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 37 (1939), S. 57-135. Diese Arbeiten wurden zumeist von Schülern Albert Brackmanns angefertigt.

<sup>73</sup> HÖFLECHNER, Walter: Die Gesandten der europäischen Mächte, vornehmlich des Kaisers und des Reiches 1490-1500, Wien 1972 (Archiv für österreichische Geschichte, 129), S. 216-234: (unvollständiges) Repertorium der kurialen Gesandten unter Papst Innozenz VIII. (1484-1492) und Alexander VI. (1492-1503). PIEPER, Anton: Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatoren, Freiburg i. Br. 1894. Nuntiatorenberichte aus Deutschland, Bde. 1,1-7,3, bearb. von Walter FRIEDENSBURG u. a., Tübingen 1968-2000 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte). Beginn mit den Nuntiatoren des Pietro Paolo Vergerio 1533-1536.

<sup>74</sup> Eine Ausnahme bildet folgendes Werk, das jedoch unvollständig und oberflächlich bleibt. STEIMER, Rufin P.: Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz 1073-1873, Stans 1907.

<sup>75</sup> Die Forschungslücke wird begrenzt durch KYER, Clifford Ian: The papal legate and the „solemn“ papal nuncio 1243-1378. The changing pattern of papal representation, Diss. jur. masch. Toronto 1979 und durch das unverzichtbare Werk Piepers, das allerdings einer grundlegenden Revision bedürfte. Wichtige Aufschlüsse verspricht die monumentale Dissertation von Hugues LABARTHE über die päpstlichen Gesandten während des Großen Schismas (auf europäischer Ebene). Erkenntnispotential bietet auch die 2010 eingereichte Augsburger Dissertation von Andreas WILLERSHAUSEN über die Tätigkeit päpstlicher Legaten und Nuntien während des Hundertjährigen Krieges.



„In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bahnt sich hier ein Umschwung an. Die weltlichen Staaten, insbesondere die italienischen, sandten immer häufiger und bald ständig Vertreter an den päpstlichen Hof. Auch die Kurie ward so mehr zur Delegation diplomatischer Agenten aller Grade genötigt. Neben den Legaten kamen jetzt auch ‚oratores‘ und ‚nuntii‘ auf.“<sup>76</sup>

Zwar hatte bereits **Paul Hinschius** in seinem berühmten Kompendium (1869) auf die in kirchenrechtlichen Traktaten stets berücksichtigten mittelalterlichen *nuntii* hingewiesen, doch war ein Wissen um die zumindest begriffliche Kontinuität dieses niederen Gesandtenrangs offenbar nur intimeren Kennern der Papstgeschichte vorbehalten.<sup>77</sup>

Von einem institutionellen Bruch zwischen Mittelalter und Neuzeit geht auch **Karl Ruess** aus, dessen bis heute vielzitiertes Werk (1912) eine Untersuchung der kanonistischen Literatur mit einer Auswertung der päpstlichen Register für mehrere Pontifikate des 12./13. Jahrhunderts kombiniert:

„Von diesen Nuntien der älteren Zeit sind verschieden die seit dem 15. bzw. 16. Jahrhundert aufgekommenen ‚Apostolischen Nuntien‘ der Jetztzeit, die uns hier nicht weiter berühren.“<sup>78</sup>

Als exemplarisch für die vereinfachte Darstellung päpstlicher Gesandter als „Diplomaten“ kann das einflussreiche Werk **Anton Piepers** (1892) gelten.<sup>79</sup> Trotz seines bereits im Titel vorgetragenen Anspruchs, neue Erkenntnisse „zur Entstehungsgeschichte“ der päpstlichen Nuntiaturen zu vermitteln, blendet Pieper die Jahrhunderte lange Geschichte der päpstlichen Gesandten unter dem Titel des *nuntius* fast völlig aus und gibt lediglich für die Zeit ab Mitte des 15. Jahrhunderts einige dürre Hinweise. Die Feststellung

„Mit der Absendung des ersten ständigen Vertreters tritt ein neues Glied in die verschiedenen Rangstufen der päpstlichen Diplomatie ein. Neben den Legati a latere, die aus dem Cardinalscollegium genommen wurden, hatte die Curie die Nuntien zur Besorgung diplomatischer Geschäfte.“<sup>80</sup>

negiert nicht die geistlichen Befugnisse und Aufgaben der *nuntii*, deutet aber in ihrer Selbstverständlichkeit an, dass Pieper ausschließlich die Funktion von Gesandten als Instrument zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Kurie und weltlichen Mächten behandeln will.<sup>81</sup> Die grundsätzlich zutreffende Beobachtung

---

<sup>76</sup> MERGENTHEIM, Leo: Die Quinquennalfakultäten pro Foro externo: ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern; zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus, 2 Bde., Stuttgart 1908, Bd. 1, S. 230.

<sup>77</sup> HINSCHIUS, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1, Berlin 1869, S. 517.

<sup>78</sup> RUESS, Karl: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn 1912, S. 108.

<sup>79</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte. Die zugegebenermaßen mediokre Arbeit ROTTSTOCK, Felicitas: Studien zu den Nuntiaturreportagen aus dem Reich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Nuntien und Legaten in ihrem Verhältnis zu Kurie, Kaiser und Reichsfürsten, München 1980 nennt Pieper als eine von zwei (!) grundlegenden Arbeiten zur Genese der Nuntiaturen (ebd., S. 42 Anm. 2).

<sup>80</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 8.

<sup>81</sup> Sachlich falsch ist überdies die Behauptung, die ständigen Nuntien bildeten eine neue Rangstufe. Siehe dazu Kap. 3.5.1.2.

„In derselben Zeit verengert sich der Begriff Nuntius im Stile der Curie. Hiess anfangs jeder päpstliche Beauftragte so, auch derjenige, der nur Geschäfte untergeordneter Natur zu besorgen hatte, der Agent, Commissär, so wurde allmählich diesen der Titel Nuntius entzogen und derselbe nur mehr solchen beigelegt, die mit wirklichen diplomatischen Missionen, sei es vorübergehend, sei es zu ständiger Vertretung, betraut waren.“<sup>82</sup>

trägt eine Wertung in sich, die repräsentativ für die Beurteilung des sich vollziehenden institutionellen Wandels der „Diplomatie“ ist.<sup>83</sup> Die Einrichtung ständiger Nuntiaturen markiert für Pieper die (verspätete) Hinwendung zu einem „Primat der Außenpolitik“ auch an der päpstlichen Kurie.<sup>84</sup> Diese begrüßenswerte Entwicklung gehe einher mit einer Notwendigkeit zur Trennung des Bereichs diplomatischer Beziehungen von „Geschäften untergeordneter Natur“. Rückblickend erscheint das breite Tätigkeitsspektrum mittelalterlicher *nuntii* also wie eine Vermengung von wichtigen und unwichtigen Aufgaben, deren Erledigung undifferenziert einer Kategorie des Gesandten übertragen wurde. Konkrete Konsequenz einer solchen Bewertung im Falle Piepers war die Vernachlässigung sowohl der nicht-diplomatischen Aufgaben päpstlicher Gesandter (d. h. alle ‚innerkirchlichen‘ Angelegenheiten), als auch eine mangelnde Berücksichtigung von *nuntii* und/oder *commissarii*, die ausschließlich mit derartigen Aufgaben betraut waren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Geschichtsbild der zweiten großen Monographie über die Entwicklung der ständigen Nuntiaturen von **Henri Biaudet** (1910).<sup>85</sup> Der Autor konstruiert ein dreiphasiges Entwicklungsmodell der päpstlichen Herrschaft. Nach (1) einer Periode, welche nur das Ziel einer Vereinigung der *christianitas* unter der päpstlichen Autorität gekannt habe, sei das Papsttum (2) mit dem Erwerb des Kirchenstaates und dem Einstieg in die europäische Machtpolitik in eine neue Entwicklungsphase eingetreten, die jedoch immer noch das Heil der Christenheit an oberste Stelle setzte. Daraufhin (3) habe das Papsttum „das richtige Maß“ verloren und sei in eine Periode der Entartung übergegangen, welche es in seiner auf die Staatsräson bedachten Machtpolitik nicht

---

<sup>82</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 10.

<sup>83</sup> Vgl. die ganz ähnliche Bemerkung: „In der Bedeutung des [...] Titels eines ‚nuntius apostolicus‘ ist im Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Entstehung der ständigen Nuntiaturen eine entscheidende Wandlung eingetreten. Bisher wurde dieser Titel auch ganz untergeordneten Sendlingen mit eng umschriebenen Aufträgen verliehen, die etwa mit der bloßen Abstattung wichtiger Meldungen, Geltendmachung eiliger Forderungen, Übermittlung von Geldbeträgen betraut waren“ bei KALKOFF, Paul: Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlass, Leipzig/New York 1908, S. 8. Ähnlich bereits zuvor DERS.: Zu Luthers römischem Prozeß, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 25 (1904), S. 90-147, 273-290, 399-459, 503-603, hier: S. 420, Anm. 2.

<sup>84</sup> Vgl. die Prämissen der Darstellung Piepers: „Sie [die ständigen Gesandtschaften] gingen hervor aus den Bedürfnissen, welche durch die Beziehungen der Staaten zu einander beim Beginn der Neuzeit geschaffen wurden.“ Ebd., S. 2. „Da das Bedürfniss nach dauernder Vertretung sich allgemein fühlbar machte, ferner die neue Institution im Verkehre der Staaten sich bewährte, stellte auch die Curie sie in ihren Dienst [...]“ Ebd., S. 2f.

<sup>85</sup> BIAUDET, Henri: Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648, Helsinki 1910.

mehr von den anderen italienischen Fürstentümern unterscheidbar machte.<sup>86</sup> Diesem allzu einfachen, an die Trias „Aufstieg-Blüte-Verfall“ erinnernden Modell ordnet Biaudet in bemerkenswertem Rigorismus ein korrespondierendes Entwicklungsschema der „diplomatischen Repräsentation“ des Papsttums bei, das ebenso artifiziell wie willkürlich ist und die historische Entwicklung verzerrt.

Wie die zeitgenössischen Arbeiten zum weltlichen Gesandtschaftswesen geht Biaudet von der Prämisse aus, dass sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine neue Intensität der Interaktion zwischen Mächten ausgebildet hat, für deren Gestaltung das Instrument fallweiser Gesandtschaften nicht mehr ausreichte, welches daher von einer ständigen gegenseitigen Repräsentation durch Gesandte abgelöst wurde.

„Le système était on le voit profondément défectueux et l'un des problèmes les plus importants [...] était l'organisation d'une représentation diplomatique répondant mieux aux nouvelles exigences des relations politiques plus intenses de l'époque.“<sup>87</sup>

Biaudets Entwicklungsmodelle päpstlicher Herrschaft und „Diplomatie“ verwundern nicht nur durch ihren stark simplifizierenden Schematismus, sondern auch durch die Tatsache, dass sie, ohne dem Bedürfnis des Lesers nach einer detaillierteren Argumentation und Belegführung nachzukommen, in einer nur gut zwölfseitigen Einleitung vorgestellt werden. Wie Pieper geht er über die skizzierten präliminaren Bemerkungen hinaus nicht weiter auf die mittelalterliche Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens ein.

## 2.1.2 Das päpstliche Gesandtschaftswesen als kuriale Behörde

Echte Aufschlüsse über die spätmittelalterliche Praxis des päpstlichen Gesandtschaftswesens erbrachten drei Aufsätze zweier französischer Kirchenhistoriker. Aus der Fülle der vatikanischen Quellen schöpfte erstmals **Pierre Richard**, der in derselben Fragestellung wie Pieper und Biaudet – zunächst hinsichtlich der französischen Nuntiatur (1905), dann ausgeweitet auf die Nuntiaturen überhaupt (1906) – eine erhebliche Zahl von päpstlichen Gesandtschaften der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschrieb.<sup>88</sup> Zu dieser Zeit existierte bereits eine beachtliche Grundlage an faktengeschichtlichen Darstellungen, u. a. auch zu den Aktivitäten von Legaten und Nuntien im Reich, die Richard zwar größtenteils kannte, aber nur oberflächlich verwertete. Weiterreichende Folgen hatte jedoch wiederum die mit dem

---

<sup>86</sup> Ebd., S. 4f.

<sup>87</sup> Ebd., S. 10.

<sup>88</sup> RICHARD, Pierre: Origines de la nonciature de France. Nonces résidants avant Leon X 1456-1511, in: *Revue des questions historiques* 78 (1905), S. 103-147. DERS.: Origines des nonciatures permanentes. La représentation pontificale au XV<sup>e</sup> siècle (1450-1513), in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 7 (1906), S. 52-70, S. 317-338.

Darstellungsziel verbundene Bewertung der Organisationsstruktur des (spät-)mittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesens.

Richard hatte offenbar die hochentwickelte Staatsverwaltung seiner eigenen Gegenwart vor Augen, gekennzeichnet durch einen Behördenapparat mit klarer Gliederung von Zuständigkeiten und einer korrespondierenden Titulatur, wenn er das mittelalterliche päpstliche Gesandtschaftswesen als geradezu chaotisch beurteilte. Bereits die Wortwahl („Inkohärenz“, „Unsicherheit“, „Widersprüche“, „außerordentlich“, „Verwirrung, die nach Belieben vervielfacht wird“ vs. „territoriale Einheit“, „einzige Institution“) weist darauf hin, dass die idealtypisch „mittelalterlichen“ und „neuzeitlichen“ administrativen Strukturen für Richard in hohem Maße von Gegensätzlichkeit geprägt sind. Dies dokumentiert eine Auswahl an Zitaten:

„A vrai dire, le saint-siège n'avait jusqu'ici procédé, dans l'organisation des services de sa diplomatie, que d'une manière incohérente, avec beaucoup d'incertitude, et même des contradictions.“<sup>89</sup>

„Le caractère indécis, mal défini de ces missions, toutes extraordinaires, sans liens entre elles, mais se succédant les unes aux autres à peu de distance, d'ailleurs gardant de par leur durée l'importance de nonciatures à demeure, ce caractère s'accroît encore par le fait que leur champ d'action ne présente pas la moindre unité territoriale.“<sup>90</sup>

„Comment les nonciatures modernes ont-elles pris naissance dans cette extrême complication d'agents que la curie multipliait à plaisir? Comment de tant d'éléments divers, dont nous avons signalé l'apparition, s'est formée une institution unique [...]?“<sup>91</sup>

Auf der Suche nach den Prototypen der ständigen Nuntien erkannte Richard zwar jene Veränderungen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattfanden, insbesondere die längere Verweildauer von Gesandten. Indem er jedoch die politischen Rahmenbedingungen dieser Gesandtschaften vernachlässigte und deren Dauerhaftigkeit nicht als Symptom tieferliegender Gründe begriff, sondern ausschließlich nach dem Fortschrittsparadigma bewertete, griff er bei weitem zu kurz. Exemplarisch veranschaulicht diese Perspektive die Beurteilung Papst Sixtus' IV. (1471-1484): Richard sieht ihn als Erfinder der ständigen Gesandtschaft, der sein Programm allerdings nicht fortgeführt und wieder den alten Irrweg der außerordentlichen Gesandtschaften eingeschlagen habe.<sup>92</sup>

Auch die bislang letzte systematisch-vergleichende Arbeit zu den niederen päpstlichen Gesandten im Spätmittelalter, ein Aufsatz (1941/46) des wenig später verstorbenen Mitglieds der École française de Rome, **Georges Lesage**, entfernt sich nicht wesentlich von den

---

<sup>89</sup> RICHARD, *Origines de la nonciature de France*, S. 114.

<sup>90</sup> DERS., *Origines des nonciatures permanentes*, S. 63.

<sup>91</sup> Ebd., S. 59.

<sup>92</sup> „Cependant, Sixte IV ne persévéra pas dans le programme qu'il était tracé; il reprit bientôt les anciens errements des missions extraordinaires.“ RICHARD, *Origines de la nonciature de France*, S. 115. Weniger akzentuiert zuvor PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 27.

geltenden Prämissen, die den Stand der Forschung markierten.<sup>93</sup> Seine mit Akribie und Fleiß betriebene Studie ist allerdings die bis heute einzige und damit auch gültige Stellungnahme zur Organisationsstruktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert. An vier Beispielen aus der einschlägigen Literatur, darunter Pieper, Richard und Biaudet, zeigt Lesage, dass die bislang getroffenen Aussagen nicht ansatzweise durch Quellenbelege untermauert wurden. In einem lobenswert breiten Ansatz schreitet er nun die verschiedenen erhaltenen Quellengattungen ab, um Hinweise auf die rechtliche und praktische Definition des *nuntius apostolicae sedis* zu finden. Nachdem er die Kanonistik für wenig ergiebig befindet, widmet er sich ausführlich den Dokumenten der päpstlichen Kanzlei, den Bullen- und Brevenregistern der Pontifikate Pius' II. und Pauls II. Durch die Verbindung der Titulatur der Gesandten mit einer Bestimmung der jeweiligen Gesandtschaftsziele nach dem Inhalt der Mandate konnte Lesage den Bezeichnungen für päpstliche Gesandte mehr oder minder konkrete Aufgabenbereiche zuordnen. Durch die statistische Evidenz widerlegte er die These Biaudets, die Titel päpstlicher Gesandter seien völlig willkürlich vergeben worden.<sup>94</sup>

Die von Lesage gebildeten Kategorien unterhalb des Kardinallegaten seien kurz referiert:

Der Titel eines *nuntius* sei von den Kurienangestellten zur Bezeichnung jedes Gesandten einer Gemeinschaft oder eines Klerikers verwendet worden. Man treffe ihn immer dann an, wenn eine nähere Bezeichnung schwierig oder von geringem Nutzen sei, in den meisten Fällen werde er jedoch durch ein weiteres Substantiv präzisiert. Lesage stellt fest, dass die kurialen Büros einen solchen unspezifischen Titel vermieden und er daher nur in Verbindung mit sehr unbedeutenden Gesandten auftauche.<sup>95</sup>

Der Doppeltitel *nuntius et collector* bezeichne päpstliche Angestellte, die in einem bestimmten Sprengel mit der Einziehung der kirchlichen Steuern betraut worden seien, wobei es eigene Kollektoren für die Eintreibung des Kreuzzugszehnten gegeben habe.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> LESAGE, Georges L.: La titulature des envoyés pontificaux sous Pie II (1458-1464), in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 58 (1941-1946), S. 206-242. DERS.: Note sur les envoyés pontificaux sous Paul II (1464-1471), in: ebd., S. 243-247.

<sup>94</sup> „Au XV<sup>e</sup> siècle la terminologie diplomatique n'est aucunement fixée encore. Les envoyés du pape, tout comme ceux des souverains temporels, portent les titres les plus divers: *orator*, *nuntius*, *legatus*, *internuntius*, etc, sans qu'aucune distinction n'existe entre eux. Vers la fin du siècle cependant le terme de nonce tend à devenir le titre générique de tous les *ambassadeurs* du Saint-Siège;“ BIAUDET, *Nonciatures*, S. 11 Anm. 1.

<sup>95</sup> „Le mot de *nuntius* est employé par les bureaux romains pour désigner tout envoyé d'une communauté ou d'un personnage religieux. [...] C'est un terme très vague (envoyé) qu'on emploie à défaut d'une qualification plus précise, dans les cas où celle-ci est ou difficile ou inutile.“ LESAGE, *La titulature*, S. 222. „C'est donc par simplification ou par paresse qu'on emploie le vague terme de *nuntius*. Il est le plus souvent accompagné d'un substantif qui le précise [...]“. Ebd., S. 224. „[...] les bureaux répugnaient à employer un terme vague, général; tous les exemples de *nuntius* pris en ce sens se rapportent, on l'a vu, à des personnages de peu d'importance, ou rarement mentionnés.“

<sup>96</sup> Unterscheidung zwischen ordentlichen/ständigen und außerordentlichen Kollektoren, die angeblich auch den Titel *orator/commissarius* tragen. Ebd., S. 228.

Der sogenannte *nuntius et commissarius* konnte besagter Analyse zufolge ein breites Spektrum an Aufträgen erhalten, die allerdings ausschließlich kircheninterner Natur gewesen seien. Darunter falle etwa die Visitation von Klöstern oder die Kontrolle der Erhebung des Kreuzzugszehnten, aber auch die Erfüllung von Aufgaben innerhalb des Kirchenstaats oder militärischer Natur.<sup>97</sup>

Als „klassischen“ Gesandten im Sinne eines Diplomaten interpretiert Lesage den *nuntius et orator*. Dessen Hauptaufgabe habe in der Erledigung von Geschäften im Kontakt mit weltlichen Mächten bestanden.<sup>98</sup>

Zwischen diesen Formen des niederen Gesandten und dem Rang des Kardinallegaten sei der Gesandte *cum potestate legati de latere* anzusiedeln, den Lesage ausschließlich unter den *nuntii et oratores* lokalisiert. Dem Titel gemäß verfügte er über ähnliche „Basiskompetenzen“ wie ein Kardinallegat, diese schlossen jedoch nicht die speziellen kardinalizischen Vorrechte (Prärogativen) oder das Recht zur Verleihung von Benefizien ein.<sup>99</sup>

Infolge seiner Bedeutung für die geltende Vorstellung von der Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert und seine Unverzichtbarkeit für alle weiterführenden Studien muss der Ansatz Lesages kritisch betrachtet werden.

Lesages Analyse beruht in erster Linie auf der Auswertung der vatikanischen Register der Pontifikate Pius' II. und Pauls II., die Untersuchung der Breven erfolgt – wie die geringe Zahl von Belegen andeutet – nur oberflächlich. In Anbetracht der Masse an Material ist diese Herangehensweise sicher verständlich, grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, warum von vorneherein eine Beschränkung auf bestimmte Dokumentengattungen erfolgen muss. Die päpstlichen Gesandten finden auch in einer Vielzahl weiterer Gattungen Erwähnung, zuvorderst den Zahlungsanweisungen und Ausgabenbelegen der päpstlichen Kammer, daneben auch in den Suppliken. Bei einer Untersuchung verschiedener Quellengattungen ergäbe sich die Möglichkeit zur Prüfung des statistischen Zusammenhangs zwischen Titulatur und Aufgabenbereichen, der hier vorrangig anhand der Gesandtenmandate festgestellt wurde. Schon eine vollständige Auswertung der Brevensammlungen und –register hätte möglicherweise eine Relativierung des Befundes erbracht.

---

<sup>97</sup> „Ensuite, la compétence des commissaires s'exerce toujours à l'intérieur de l'Église, qu'il s'agisse de son domaine temporel, de son organisation, de sa mission ou de son intégrité spirituelle. Dans tous les cas, l'action du commissaire est essentiellement ecclésiastique et concerne un ordre de faits dont l'Église est gardienne et seule responsable: la Croisade, le patrimoine de Saint-Pierre, les intérêts spirituels des chrétiens.“ Ebd., S. 229f.

<sup>98</sup> „En ce qui concerne leur mission et la circonscription où elle s'exerce, il faut constater que la première est d'un caractère essentiellement politique, non par son contenu, mais en ce sens que les *nuntii et oratores* doivent entrer en rapport avec des princes laïcs et non travailler à l'intérieur de l'Église comme les commissaires.“ Ebd., S. 234.

<sup>99</sup> „[...] les *nuntii et oratores* s'apparentent aux légats *de latere*; ils ont simplement des pouvoirs moins étendus, même quand ils sont revêtus de la *potestas legati de latere*, puisqu'ils n'ont ni les prérogatives des cardinaux, ni le pouvoir de conférer des bénéfices [...].“ Ebd., S. 235.

Handwerkliche Fehler der Studie Lesages sind kaum auszumachen. Auffällig ist jedoch das Missverhältnis zwischen der detaillierten Darstellung und der starken Vereinfachung der Ergebnisse in der „Conclusion“, welche die zuvor durchaus eingeräumten fließenden Übergänge zwischen den funktionalen Kategorien der niederen päpstlichen Gesandten vernachlässigt. Zum einen werden die Ergebnisse als repräsentativ für die gesamte zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erachtet, zum anderen schreibt er pauschal, *nuntii et commissarii* seien „für kirchliche Angelegenheiten“ zuständig, *nuntii et collectores* „für finanzielle Fragen“.<sup>100</sup> Dies scheint umso weniger verständlich, als Lesage in seinem kurzen Nachtrag zum Pontifikat Pauls II. Abweichungen von dem entwickelten Modell aufdeckt, diesen Befund jedoch nicht als Chance zur Modifikation bzw. Flexibilisierung seines letztlich doch rigiden Modells nutzt. Der Kommentar, die Verfahrensgewohnheiten änderten sich mit jedem neuen Leiter des Sekretariats, hätte bei weiterer Vertiefung das Potential zu einer schlüssigeren Erklärung der Terminologie gehabt.<sup>101</sup>

Insbesondere dieser Systematisierungswille stellt Lesages Ansatz in eine Kontinuität zur älteren Forschung, indem er auf seine Verhaftung in der Vorstellung von einem Übergang zu einer hierarchisch gegliederten, funktional differenzierten amtsähnlichen Organisation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit hinweist. Wie Pierre Richard spricht er immer wieder von der Praxis der „bureaux romains“ und setzt damit implizit eine geschlossene amtsähnliche Organisation voraus. Den Zusammenhang zwischen Titulaturen und Aufgabenbereichen betrachtet er als gemeinsames Wissen der kurialen Behörde, seine konsequente Berücksichtigung als erklärte Maxime.<sup>102</sup> Die bereits von **Walther von Hofmann** beschriebenen Probleme der Kanzleiorganisation, die durch zahlreiche Umstrukturierungen und die Einstellung neuen Personals bei Papstwechseln verursacht wurden, hätte eine wesentlich adäquatere Deutung des Befundes ermöglicht.<sup>103</sup> Die Komplexität der historischen Entwicklung unterschätzt schließlich die Behauptung, die Präzision oder Unsicherheit der Titulatur hinge eng mit dem Grad der Institutionalisierung der so bezeichneten Einrichtung zusammen.<sup>104</sup>

---

<sup>100</sup> „Dans la deuxième moitié du XV<sup>e</sup> siècle, la Curie confiait ses intérêts à l'étranger à des représentants différents selon chaque catégorie d'affaires: [...] *nuntius et commissarius* pour les affaires ecclésiastiques; – *nuntius et collector* pour les questions financières.“ Ebd., S. 241f.

<sup>101</sup> „C'est que les habitudes des bureaux changeaient à chaque pontificat avec le 'chef du secrétariat': Grégoire Lolli sous Pie II, Léonard Dati sous Paul II. Et, pourtant, les règles que j'ai cru pouvoir retrouver pour la période 1458-1464 me paraissent, pour autant que les documents le laissent entrevoir, s'appliquer de 1464 à 1471.“ Ebd., S. 246.

<sup>102</sup> „En tout cas, il est certain que les bureaux de Rome savaient de quoi ils parlaient quand ils écrivaient les titres [...]“ Ebd., S. 238.

<sup>103</sup> Dazu ausführlich in Kap. 3.1.2.2.

<sup>104</sup> „Il y a de fortes chances pour qu'à la précision ou à l'incertitude de la titulature corresponde la distinction ou la confusion des institutions auxquelles elle s'applique.“ LESAGE, La titulature, S. 208.

Einer breiten Forschungslücke ist es zuzurechnen, dass die Ergebnisse Lesages immer wieder als Beschreibung des quattrocentesken päpstlichen Gesandtschaftswesens schlechthin interpretiert wurden, obwohl der Autor sich auf zwei Pontifikate beschränkte und außerdem erklärtermaßen nur die Titulaturen behandelte, den Praktiken aber kaum nachging, jedenfalls nicht im lokalen Quellenniederschlag. Die singuläre Stellung der Studie spiegelt sich in der Breite ihrer Rezeption in autoritativen Darstellungen<sup>105</sup> auf internationalem Tableau zum päpstlichen Gesandtschaftswesen, zur kurialen Verwaltung oder päpstlichen Herrschaft und nicht zuletzt auch in Lexikonartikeln<sup>106</sup> wider.

Eine kleine Auswahl an Zitaten belegt, dass insbesondere Lesages simplifizierende *Conclusion* Eingang in die Forschung fand:

„Von grosser Wichtigkeit für die Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens ist die eindringliche Untersuchung von G.-L. Lesage [...]; aufgrund der Vatikanischen Archivalien kommt L. zu einer genauen Unterscheidung der Terminologie innerhalb eines Pontifikates, so betrifft *nuntius et orator* die politischen, *nuntius et commissarius* die kirchlichen, *nuntius et collector* die finanziellen Angelegenheiten.“<sup>107</sup>

„Nel secolo XIV *nuntius* verrebbe impiegato per distinguerlo dal legato *de latere*. I termini divengono ancora più vari nel secolo seguente: *nuncius et orator*, *nuncius et collector*, *commissarius apostolicus*, ecc., a seconda che prevalgano interessi politici, ecclesiastici o fiscali.“<sup>108</sup>

„[...] durante el siglo XV, en particular durante su segunda mitad, la Curia Pontificia confiaba sus intereses en los distintos reinos a representantes diferentes según el tipo de negocio de que se tratase. [...] El *nuntius*, con poderes más reducidos, solía estar definido por un segundo

---

<sup>105</sup> Auswahl in chronologischer Reihenfolge: GANSHOF, François Louis: Histoire des relations internationales, Bd. 1: Le Moyen Âge, Paris 1953, S. 302. WASNER, Franz: Fifteenth-century texts on the ceremonial of the papal *legatus a latere*, in: Traditio 14 (1958), S. 295-358, hier: S. 296, Anm. 5. STIEBER, Joachim W.: Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the Empire. The conflict over supreme authority and power in the Church, Leiden 1978 (Studies in the history of Christian thought, 13), S. 369. MEUTHEN, Erich: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: BOOCKMANN, Hartmut/MOELLER, Bernd/STACKMANN, Karl (Hgg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik, Bildung, Naturkunde, Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987, Göttingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, 179), S. 421-499, hier: S. 423, Anm. 7. PARTNER, The Pope's men, S. 33. GENSINI, Sergio: Europa e Mediterraneo tra medioevo e prima età moderna: l'osservatorio italiano, Ospedaletto 1992, S. 94. SCHMUGGE, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 365. FREY, Linda/FREY, Marsha: The history of diplomatic immunity, Columbus 1999, S. 152. SCHMIDT, Hans-Joachim: Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 37), S. 303. MALECZEK, Werner: Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: SCHWINGES, Rainer Christoph/WRIEDT, Klaus (Hgg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Stuttgart 2003 (Vorträge und Forschungen, 60), S. 33-86, hier: S. 34. PETERSOHN, Jürgen: Kaiserlicher Gesandter und Kurienerbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478-1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen, Hannover 2004 (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, 35), S. 22.

<sup>106</sup> GUYOTJEANNIN, Olivier: Art. „Légat (Moyen âge)“, in: LEVILLAIN, Philippe (Hg.): Dictionnaire historique de la papauté, Paris 1994, S. 1010-1013.

<sup>107</sup> FINK, Karl-August: Das vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, Rom <sup>2</sup>1951 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 20), S. 82.

<sup>108</sup> BALDISSERI, Lorenzo: La nunziatura in Toscana: le origini, l'organizzazione e l'attività dei primi due Nunzi Giovanni Campeggi e Giorgio Cornaro, Vatikanstadt 1977 (Collectanea Archivi Vaticani, 4), S. 25.



titulo: *nuntius et orator*, para los asuntos diplomáticos, *nuntius et commissarius*, para asuntos eclesiásticos, y *nuntius et collector*, para cuestiones financieras.“<sup>109</sup>

„On the particular question of the titles and faculties of the various types of papal envoys in the fifteenth century, see [...].“<sup>110</sup>

Aufgabe und Ziel der vorliegenden Studie kann daher nur eine Darstellung der rechtlich-funktionalen Struktur des Gesandtschaftswesens sein, die nicht allein das gesamte Spektrum an Gesandtschaftsdokumenten einbezieht, sondern sich um differenzierte Ergebnisse bemüht, welche der komplexen Verfahrenswirklichkeit des spätmittelalterlichen Gesandtschaftswesens und der päpstlichen Kanzlei als „Produzent“ der schriftlichen Überlieferung gerecht werden.

## 2.2 Der päpstliche *nuntius* und *legatus* im 11. bis 15. Jahrhundert

Systematische Betrachtungen über die Kategorie der päpstlichen *nuntii* und deren konzeptuelle Unterschiede zu den *legati* wurden bislang vor allem von der rechtshistorischen Forschung vorgelegt.

Die Gesamtentwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens von der Spätantike bis in das 19. Jahrhundert beleuchtete grundlegend **Paul Hinschius**.<sup>111</sup> Auf Basis extensiven Studiums der päpstlichen und konziliaren Gesetzgebung, kanonistischer Kommentare und spätmittelalterlicher sowie frühneuzeitlicher Traktatliteratur, aber zugleich in Heranziehung der kirchengeschichtlichen Literatur entwarf er einen konzisen Überblick, der bis heute gewinnbringend benutzbar ist. Die aus rechtsgeschichtlicher Perspektive zentralen Phasen und Umbrüche seien kurz skizziert:

Vom 5. bis zum 8. Jahrhundert unterhielten die Päpste mit den *apocrisarii* dauerhaft päpstliche Gesandte am oströmischen Kaiserhof in Konstantinopel/Byzanz. Im Frühmittelalter wurde das Institut der *vicarii apostolici* entwickelt, indem Metropolen mit der Aufgabe der Wahrnehmung päpstlicher Interessen in ihren Diözesen beauftragt wurden. Daneben wurden für bestimmte Aufträge stets fallweise sogenannte *legati* oder *missi* entsandt.<sup>112</sup>

---

<sup>109</sup> NIETO SORIA, José Manuel: Iglesia y génesis del Estado Moderno en Castilla (1369-1480), Madrid 1993, S. 61.

<sup>110</sup> STIEBER, Eugenius IV, S. 369.

<sup>111</sup> HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 498-537. Viel oberflächlicher sind z. B. die erheblich neueren (katholischen) Kompendien von SÄGMÜLLER, Johann Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, 3. erw. u. verb. Aufl. Freiburg 1914, S. 426-431 und PLÖCHL, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München<sup>2</sup>1958, S. 108-112; Bd. 3: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Teil 1, Wien/München 1962, S. 179-187.

<sup>112</sup> HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 498-511. Vgl. auch LUXARDO, Girolamo Carlo: Das päpstliche Vordekretalen-Gesandtschaftsrecht, Innsbruck 1878.

Nach einer Zeit schwindenden Einflusses des Papsttums insbesondere im 10. Jahrhundert stießen die Reformpäpste der Mitte des 11. Jahrhunderts – namentlich Gregor VII. – eine Umgestaltung des den realpolitischen Verhältnissen nicht mehr angemessenen päpstlichen Stellvertreterwesens an. Es sollte zum Instrument neuer Ambitionen zur Aufrichtung der päpstlichen Herrschaft werden. Kern dieser Reform war die Ausstattung eines *legatus* mit potentiell papstähnlicher Machtfülle. Nach zwei Jahrhunderten der Aus- und Fortbildung des Legateninstituts erfolgte – auch im Kontext der Verwissenschaftlichung des Rechts infolge der zunehmenden Gründungen von Rechtsschulen und Universitäten – zwischen der Mitte des 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert sukzessive eine Kodifizierung der Gebräuche in kanonistischen Schriften und der päpstlichen Dekretalengesetzgebung. Die seither gültige Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens gliedert sich in *legati de/a latere*, *legati nati* und *legati missi* oder *constituti*. Unterhalb dieser drei Legatenränge räumt etwa Guillaume Durand in seinem *Speculum Iudiciale* (Kapitel *De legato*) die Verwendung von päpstlichen *nuntii* und *cursores* ein.

Der *legatus* galt als *alter ego* und Repräsentant des Papstes an Orten, wo dieser selbst nicht sein konnte. Nach Rang abgestuft erhielt er jurisdiktionelle Vollmachten, sogenannte *facultates*, die bis zur *plena potestas* reichen konnten. Die Bevollmächtigung der *legati* bezog sich stets auf einen bestimmten geographischen Raum, d.h. ein oder mehrere Länder oder Diözesen. Der Beauftragung eines *legatus* lag ein politisches oder kirchenpolitisches Hauptziel zugrunde, dem die anderen päpstlichen Absichten – Rechtsprechung, Verleihung von Gunsterweisen, Reform, Kirchendisziplin und Festigung des Gehorsams in kirchlicher und weltlicher Hinsicht – beigeordnet waren.

Die Kategorie des *legatus de latere* überragte alle anderen, insbesondere hinsichtlich seiner Autorität, der finanziellen Ausstattung, des Zeremoniells und der Größe des Gefolges. Die nicht als Gesandte zu bezeichnenden *legati nati* waren ähnlich den früheren *vicarii apostolici* Metropolitane, die qua Amt bestimmte Legatenvollmachten erhielten. Eine feste Korrelation ist u. a. für Canterbury, York, Reims und Salzburg nachgewiesen. Seit dem 14. Jahrhundert wurde diese Würde zunehmend als Ehrenrang und weniger als Erweiterung rechtlicher Zuständigkeit betrachtet.<sup>113</sup> Als synonymen Begriff zu jenem des *legatus missus* stellt Hinschius den Titel des *nuntius apostolicus* vor, verweist allerdings ohne nähere Betrachtung lediglich auf mehrere Belegstellen in den Quellen.<sup>114</sup>

Die nächste und für die hier verfolgte Fragestellung letzte bedeutende Zäsur findet Hinschius im 16. Jahrhundert im Aufkommen der ständigen Nuntiaturen und den Reformen des Konzils

---

<sup>113</sup> HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 511-518.

<sup>114</sup> Ebd., S. 517 mit Anm. 2 und 9.

von Trient. Das Tridentinum reservierte den lokalen Bischöfen die Jurisdiktion in erster Instanz und gewährte päpstlichen Gesandten jeden Ranges ein Einschreiten nur im Falle einer nachweisbaren Verletzung der bischöflichen Amtspflichten.<sup>115</sup> Die Geschichte des wachsenden Widerstands gegen das Wirken päpstlicher Legaten seitens weltlicher Fürsten und lokaler geistlicher Würdenträger verfolgt der Protestant Hinschius anhand weniger, aber stichhaltiger Belege bis in das 12. Jahrhundert zurück.<sup>116</sup>

Den fundierten, von Hinschius gezogenen, Rahmen füllte **Karl Ruess** unter deutlich intensiverer Einbeziehung der päpstlichen Register und damit der Gesandtenmandate mit Details. In seiner bis etwa 1300 reichenden Untersuchung behandelte er erstmals etwas näher die päpstlichen *nuntii* des 12./13. Jahrhunderts.<sup>117</sup> Während das Wort *nuntius* in unspezifischer Verwendung bereits in Briefen Gregors VII. (1073-1085) auftauche, würden Gesandte mit diesem Titel unter Innozenz III. (1198-1216) erstmals von *legati* differenziert.<sup>118</sup> Einen Unterschied an *honor* und Handlungsbefugnis zwischen *nuntii* und *legati* zeigt ein Beleg aus der Zeit Gregors IX. (1227-1241) auf.<sup>119</sup> Das Tätigkeitsspektrum der *nuntii* des 13. Jahrhunderts ist groß und geht über eine reine Botenfunktion, wie sie die Wortbedeutung nahelegt, zum Teil deutlich hinaus. Ruess kann Kreuzprediger, Missionare, Kollektoren und Kommissare unter dem Titel von *nuntii* namhaft machen. Für das endende 13. Jahrhundert findet er Hinweise darauf, dass zunehmend auch hochrangige Kleriker als *nuntii* bezeichnet wurden. Von 1264 datiert der erste Beleg für einen Kardinal*nuntius*, weitere Belege enthalten die Register Bonifaz' VIII. Den qualitativen Unterschied zwischen *legati* und *nuntii* formuliert Ruess hellichtig:

„Im Gegensatz zu den Legaten im eigentlichen Sinne, mit einem Komplex von Vollmachten und Rechten, haben die Nuntien als einfache päpstliche Spezialgesandte keinerlei ordentliche Jurisdiktion, keine konkurrierende Gerichtsbarkeit; sie sind Vollzieher der päpstlichen Aufträge nach den ihnen erteilten Mandaten.“<sup>120</sup>

---

<sup>115</sup> Ebd., S. 525.

<sup>116</sup> Ebd., S. 523f.

<sup>117</sup> RUESS, Stellung, S. 105-108.

<sup>118</sup> Verweis auf eine Dekretale in: Corpus Iuris Canonici, hg. von Emil FRIEDBERG, Bd. 2, Leipzig 1879 (ND Graz 1955), hier: Decretalium domini Gregorii papae IX compilatio, tit. XXXIX, cap. XVII.

<sup>119</sup> Bericht einiger Mönche, die zu *nuntii papae* bestellt wurden, über ihre Gesandtschaft zum byzantinischen Kaiser und dem Patriarchen nach Nikaia (Jan. 1233). Dass es sich nicht um reine Briefboten, sondern um bevollmächtigte Unterhändler handelte, zeigt der letzte Abschnitt: *Secunda autem feria proxima sequenti vocavit nos dominus patriarcha; qui comparentes coram ipso, et clero suo congregato, primo ipsum patriarcham ex parte domini papae salutavimus, deinde ex parte nostra. [...] litteras domini papae eidem porreximus [...]. Consequenter talem nobis fecit quaestionem: utrum essemus legati domini papae, et honorem legatis debitum vellemus recipere. Ad quam respondimus protestantes nos simplices nuncios esse et honorem legatorum nolle recipere. [...] Deinde proposita est quaestio de potestate nostra; ad quam sic respondimus: potestatem nostram tenor litterarum domini papae vobis satis notificavit; et hoc addimus quod quidquid super isto negotio benefecerimus, ratum habebit, et gratum ecclesia Romana. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, hg. von Giovanni Domenico MANSI, Bd. 23 (1225-1268), Florenz 1779, S. 279.*

<sup>120</sup> RUESS, Stellung, S. 107.

Gültigkeit besitzt auch seine Feststellung,

„daß im einzelnen die Päpste ihre Nuntien, ja nach dem Zweck ihrer Sendung, bisweilen auch mit ziemlich weitgehenden Vollmachten ausstatten konnten, wie sie sonst nur Legaten ausübten [...]“<sup>121</sup>

**Donald Queller** gab den Anstoß zu einer Reihe von rechtshistorischen Studien aus dem nordamerikanischen Raum, die sich der Erforschung der päpstlichen *nuntii* widmeten.<sup>122</sup> Seine eigenen Arbeiten beschränken sich zwar auf das weltliche Gesandtschaftswesen, die rechtshistorischen Postulate bergen jedoch weitreichende Implikationen für die rechtliche Formung des päpstlichen Gesandtschaftswesens. Queller hält die römischrechtlichen Rechtsfiguren des *nuntius* und *procurator* für die Grundlage der rechtlichen Formung mittelalterlicher weltlicher Gesandter seit dem 13. Jahrhundert.<sup>123</sup> Die klassische juristische Unterscheidung der beiden Figuren lautet:

„A *nunci* was a mere messenger or ceremonial representative of his principal, having no authority to negotiate anything. A *procurator* lacked the symbolic, representative function, but he did possess powers to negotiate within the limits of the business committed to him.“<sup>124</sup>

Im ersten Fall war der Gesandte unmittelbarer Repräsentant, ein Bote oder „gesprochener Brief“, dessen Vortrag als direkte Willensübermittlung des Auftraggebers galt, im zweiten Fall war er mittelbarer Repräsentant mit dem bevollmächtigen Mandat, an Stelle des Auftraggebers in einem präzise beschriebenen Rahmen Verträge zu schließen.<sup>125</sup>

Während die Kategorie des *nuntius* Queller zufolge seit der Antike in der Praxis überdauert habe, sei die Figur des *procurator* erst im 13. Jahrhundert in der Legistik und Kanonistik rezipiert worden und gleichzeitig in der Praxis nachzuweisen.<sup>126</sup> Queller versucht im Fortgang des Aufsatzes seine These zu belegen, dass beide Figuren auch in der weltlichen Gesandtschaftspraxis des 13. Jahrhunderts sorgsam voneinander getrennt wurden. Zwar offenbart sich im Abgleich der Gesandtentitulatur mit den jeweils ausgeübten Funktionen eine relativ willkürliche Verwendung der Titel, die grundsätzliche rechtliche Unterscheidung der beiden Figuren erklärt Queller jedoch für evident.

---

<sup>121</sup> Ebd., S. 108.

<sup>122</sup> QUELLER, Donald: Thirteenth-century diplomatic envoys: nuncii and procuratores, in: *Speculum* 35 (1960), S. 196-213. DERS.: *The Office of Ambassador*.

<sup>123</sup> „Practically all secular diplomatic agents of the thirteenth century were either nuncii or procuratores.“ QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 196.

<sup>124</sup> QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 198 in Anlehnung an MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, S. 30.

<sup>125</sup> Vgl. die Definition des spätantiken Juristen Ulpian sowie die knapp skizzierte mittelalterliche Rezeptionsgeschichte bis zum 13. Jahrhundert bei QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 202f. mit Anm. 3.

<sup>126</sup> QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 196.

„Therefore [...] the legal distinction of the two offices was clear, but the words were used carelessly as synonyms. It did not make any difference what the envoy was called, if only the intention of the principal was clear.“<sup>127</sup>

Gewagt scheint die Vorgehensweise, alle auftauchenden Formen bzw. Funktionen von Gesandten in einer der beiden Kategorien zuzuordnen. Gegenüber der oben referierten, sehr engen „klassischen“ Fassung des *nuntius* als eines Boten schreibt Queller dem *nuntius* des 13. Jahrhunderts ein beträchtliches Spektrum an Tätigkeiten zu: Die Möglichkeit zur Vornahme von Finanztransaktionen, zum Empfang von Eiden, zu Vertragsabschlüssen, wenn die Bedingungen zwischen den künftigen Vertragspartnern bereits ausgehandelt waren, und sogar zu Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss führen sollten:

„In summary, the *nuncius*, normally appointed by letters of credence, was basically a messenger, an instrument for sending or obtaining information. Since the principal, however, could make as legally effective a declaration of will via a *nuncius* as via a letter, a *nuncius* could be used for paying debts or receiving payments, for taking or receiving oaths, or for concluding a truce or a treaty the terms of which had already been approved by his principal. In short, anything which could be accomplished by a letter, could also be done through a *nuncius*. Even preliminary negotiation of a treaty could be conducted by a *nuncius*, but he could not bind his principal to anything to which the principal had not personally consented.“<sup>128</sup>

Es entsteht der Eindruck eines krampfhaften Versuchs, jene im römischen Recht fundierten und von der aufblühenden Rechtswissenschaft des 13. Jahrhunderts rezipierten Kriterien in der Gesandtschaftspraxis wiederfinden zu wollen, ohne mögliche Zwischenstufen oder andere Kategorien eines Gewohnheitsrechts in Betracht zu ziehen, das viel Zeit zur Ausprägung hatte. Wenn auch an der gebotenen Auswahl von historischen Beispielen wenig zu rühren ist, so handelt es sich einerseits um einen sehr begrenzten Einblick, andererseits ist offensichtlich, wie die antike und die von Queller entworfene Definition divergieren. Die originäre juristische Eigenschaft eines *procurator*, das Aushandeln in Verbindung mit dem Abschluss eines Vertrages qua Mandat, ist zwar in der eben referierten Definition des *nuntius* bewusst ausgeklammert, doch würde der Zwischenschritt einer Benachrichtigung des Fürsten und entsprechender neuer Beauftragung in diesem Fall bereits den Einsatz eines *nuntius* ermöglichen. Die Unsicherheit des Autors reflektiert seine Definition des *procurator*: Queller kontrastiert dessen Kompetenzen wiederum mit dem Bild des *nuntius* als eines reinen Boten.

„The advantages for diplomatic affairs in the flexibility of a proctor armed with a special mandate or with full powers are obvious and great. Within the limits of his mandate, the proctor

---

<sup>127</sup> Ebd., S. 212.

<sup>128</sup> Ebd., S. 202.

possessed great discretionary powers, whereas the *nuncius* could do little more than bear the messages of his master.<sup>129</sup>

Als akzentuierender rhetorischer Kniff gedacht, suggeriert diese Gegenüberstellung eine klare Differenzierung beider Figuren, die mithin künstlich erscheint. Insgesamt scheint es, als seien die meisten relevanten Aufgaben im Verkehr von Fürsten durch *nuntii* zu erledigen gewesen. Die fehlende rechtliche Qualität der unmittelbaren Stellvertretung des Fürsten durch einen *procurator* erfüllte zudem kaum die zeremoniellen Bedürfnisse der Fürsten.

Das in einem ersten Aufsatz (1960) entwickelte Modell stellte Queller einige Jahre später in seiner weitaus bekannteren Monographie (1967) in einen größeren Kontext. Auch dieses Werk enthält keine explizite Untersuchung des päpstlichen Gesandtschaftswesens, zeigt sich im Übrigen auch nur relativ oberflächlich über den Forschungsstand informiert.<sup>130</sup> Von Interesse für die hier verfolgte Fragestellung ist die Tatsache, dass Queller die Mehrzahl seiner Belege in normativen Quellen aus den kanonistischen Texten eines Guillaume Durand, Enrico da Susa (Hostiensis), Baldo degli Ubaldi, Gonzalo de Villadiego, Pietro Andrea Gambaro, etc. zieht. Wenn Queller also die rechtliche Qualität weltlicher Gesandter vor allem über kanonistische Texte definiert, so sind die hieraus gezogenen Erkenntnisse erst recht als einschlägig für päpstliche Gesandte zu werten.

**Richard A. Schmutz**, ein Schüler Quellers, adaptierte dessen Modell in seiner Dissertation über die Veränderung des päpstlichen Stellvertreterwesens im 11./12. Jahrhundert.<sup>131</sup>

Den im 11. Jahrhundert neugeformten *legatus* fasst Schmutz als Pendant zu dem im 13. Jahrhundert aufgekommenen weltlichen *procurator* auf, den päpstlichen *nuntius* versteht er wie den weltlichen als Gesandten ohne die Vollmacht eines *procurator*.

Ein solcher Amtsträger konnte sogar mit der Vollgewalt ausgestattet werden, die eine Entscheidung des Gesandten solange gültig machte, bis sie vom Papst persönlich revidiert wurde. An die Stelle des alten Systems sei eine wiederum dreigliedrige Staffelung päpstlicher Repräsentanten getreten: neben dem *legatus* der rein als Übermittler herrscherlichen Willens konzipierte *nuntius* für administrative Zwecke, auch in Kontakt zu weltlichen Mächten; außerdem der delegierte Richter als Repräsentant der obersten geistlichen Gerichtsbarkeit des Papstes in lokalen Streitfällen. Trotz einer fortschreitenden Diversifizierung und

---

<sup>129</sup> Ebd., S. 211.

<sup>130</sup> Siehe die kurzen Abschnitte zu päpstlichen *legati* und *nuntii* in QUELLER, *The Office of Ambassador*, S. 10, 66.

<sup>131</sup> SCHMUTZ, Richard Antone: *The Foundations of Medieval Papal Representation*, Diss. masch. University of Southern California, Los Angeles 1966. DERS.: *Medieval papal representatives. Legates, nuncios, and judges-delegate*, in: STRAYER, Joseph Reese (Hg.): *Post scripta. Essays on medieval law and the emergence of the European state in honor of Gaines Post*, Rom 1972 (*Studia Gratiana*, 15), S. 441-463.

Spezialisierung hätten diese drei Kategorien bis zum Ende des Mittelalters existiert.<sup>132</sup> Die größere Bedeutung respektive wachsende Inanspruchnahme der Tätigkeit von *nuntii* im Spätmittelalter interpretiert er (allerdings ohne detaillierte Belege aufzuführen) als Konsequenz des wachsenden Widerstandes in partibus gegen die Machtfülle von Legaten, welche insbesondere die Herrschaftsrechte lokaler Bischöfe einschränkte.<sup>133</sup> Schmutz wendet sich unter Verweis auf die Tätigkeit hochrangiger Prälaten gegen die Vorstellung, die Figur des *nuntius* sei grundsätzlich geringer als jene des *legatus* einzustufen, und betont die unterschiedliche rechtliche Ausformung beider Figuren.<sup>134</sup> Analog zu der im Falle des *legatus* mittelbaren, im Falle des *nuntius* unmittelbaren Repräsentation habe ein äußerliches Kennzeichen beider Gesandtentypen darin bestanden, dass erstere nur ein Mandat erhielten, letztere ausschließlich Beglaubigungsschreiben und Instruktionen.<sup>135</sup> Mehrfach weist Schmutz auf die graduelle Formung des *officium legati* im Zeitraum von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur rechtlichen Kodifizierung der Legatenhierarchie im 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts hin. Die drei bis heute häufig aufgerufenen „Dekretalen-Klassen“ päpstlicher Gesandter seien erstmals in einem Kanon der Synode von Lyon (1245) zusammen genannt worden, der 1298 in den bekannten Liber Sextus inkorporiert wurde. Wichtig ist die korrespondierende Erkenntnis, dass sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine stabilere Gesandtentitulatur herausbildete und davor keine kohärente Verbindung von Titeln und bestimmten Kompetenzen existierte.<sup>136</sup> Ende des 13. Jahrhunderts konnte Guillaume Durand schließlich von den drei Rängen der *legati a/de latere*, *legati missi* und *legati nati* sprechen.<sup>137</sup>

Schmutz' Vorgehensweise stieß etwa zeitgleich auf Kritik von zwei Rechtshistorikern, welche in Überschreitung der Grenzen ihrer eigenen Disziplin parallel zur Analyse der Titulaturen und rechtlichen Bestimmungen eine detaillierte Untersuchung der Praxis forderten: **Clifford Ian Kyer** und **Robert Figueira**.

**Figueira** äußerte sich skeptisch zu der von Schmutz unternommenen Übertragung der von Queller in Rezeption der spätantiken Figuren des *nuntius* und *procurator* postulierten rechtlichen Dualität mittelalterlicher Gesandter auf das päpstliche Gesandtschaftswesen. Die Verwendung mittelalterlicher Begriffe in Verbindung mit einer modernen, apriorischen Klassifikation führe zu Verwirrung. Niemand habe bisher gezeigt, wie strikt der päpstliche

---

<sup>132</sup> SCHMUTZ, Legates, nuncios, and judges-delegate, S. 463.

<sup>133</sup> Ebd., S. 457.

<sup>134</sup> Ebd., S. 459.

<sup>135</sup> Ebd., S. 458f.

<sup>136</sup> Ebd., S. 454, Anm. 36.

<sup>137</sup> Ebd., S. 453.

Gebrauch des Begriffs *nuntius* zur Bezeichnung von reinen Boten gewesen sei und ob tatsächlich kein *nuntius* jemals über eigene Jurisdiktion verfügt habe.<sup>138</sup>

Auf diese kritischen Punkte war beinahe zeitgleich und ohne Wissen Figueiras bereits **Kyer** eingegangen. Kyer kapriziert sich zum einen auf das Argument, dass die Begriffe *nuntius* und *legatus* in verschiedenen Quellengattungen unterschiedlich gebraucht worden seien.<sup>139</sup> Obwohl das Substantiv *legatio* die Mission sowohl eines *legatus* als auch eines *nuntius* bezeichnen konnte, lasse sich in dem von ihm untersuchten Zeitraum (1245 bis 1378) eine klare Trennung zwischen den Begriffen *legatus* und *nuntius* in der Terminologie der päpstlichen Kurie und insbesondere in den Ernennungsformeln der Mandate feststellen.<sup>140</sup> Ob es sich um eine allgemeine oder ganz bewusste Verwendung handelt, sei daher in jedem Quellenbeleg einzeln zu überprüfen. Die Diskrepanz des Gebrauchs von Titeln zwischen kanonistischen Texten und dem *stilus curiae* kann Kyer eindrücklich belegen.<sup>141</sup> Damit wendet sich der Kanadier auch gegen Schmutz' Behauptung, die mittelalterlichen Schreiber seien selten konsistent in der Verwendung der Terminologie gewesen, weshalb man ihr nicht blind vertrauen dürfe.<sup>142</sup> Kyer selbst skizziert die methodischen Unterschiede seiner Arbeit zu den Vorgängern programmatisch:

„Where I differ from Queller and Schmutz in methodology is in regard to the terminology of the sources. Each has largely disregarded this terminology and based his categories of representation on the powers and functions of the envoys [...]. I have paid close attention to the terminology of the papal curia and have asked what functions and powers were associated with each title. In adopting this method, I have been influenced by G.-L. Lesage.“<sup>143</sup>

Ähnlich Ruess vollzieht Kyer eine Differenzierung der Kategorie des *nuntius*. Er unterscheidet eine Trias von reinen Briefboten, von *nuntii*, die mit der Einziehung päpstlicher Steuern beauftragt waren, sowie von päpstlichen Beauftragten, die zu Verhandlungen mit weltlichen Fürsten gesandt wurden. Aufgrund von einzelnen Belegen in den Papstbriefen

---

<sup>138</sup> FIGUEIRA, Robert C.: The Classification of medieval papal legates in the 'Liber Extra', in: *Archivum historiae pontificiae* 21 (1983), S. 211-228, hier: S. 212.

<sup>139</sup> KYER, Clifford Ian: 'Legatus' and 'Nuntius' as used to denote Papal Envoys: 1245-1378, in: *Mediaeval Studies* 40 (1978), S. 473-477. Die diesem Artikel zugrundeliegende Dissertation (DERS.: *The papal legate*) wurde nicht publiziert und ist lediglich auf Mikrofilm zugänglich. Die Existenz einer einzigen Kopie in Deutschland (UB Tübingen) und das Fehlen jeglicher Diskussion der Forschung über Kyers Arbeit (der Autor konnte auf schriftliche Anfrage ebenfalls keine Rezensionen benennen) rechtfertigt eine gründlichere Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen. Es ist zu unterstellen, dass der überwiegende Teil jener Autoren, die auf beide Publikationen Kyers verweisen, lediglich den fünfseitigen (!) Aufsatz gelesen hat, der sich allerdings auf die Frage der Methodik und einige Ergebnisse beschränkt.

<sup>140</sup> KYER, 'Legatus' and 'Nuntius', S. 477.

<sup>141</sup> Ebd., S. 474.

<sup>142</sup> Bezug auf SCHMUTZ, *Legates, nuncios, and judges-delegate*, S. 456 mit Anm. 45. Dagegen KYER, 'Legatus' and 'Nuntius', S. 473; DERS., *The papal legate*, S. 7, Anm. 9 und FIGUEIRA, *The Classification*, S. 212 mit Anm. 5.

<sup>143</sup> KYER, *The papal legate*, S. 19.



prägt Kyer für diesen dritten Typ den Ausdruck „solemn’ nuncio“.<sup>144</sup> Den ersten Beleg für eine Differenzierung zwischen *nuntii* als Boten und *nuntii* als hochrangigen päpstlichen Gesandten lokalisiert er bereits im Jahr 1243.<sup>145</sup> Davon ausgehend stellt er fest, dass das von Queller entwickelte und von Schmutz adaptierte strenge *nuntius/procurator*-Schema als Strukturprinzip der rechtlichen Qualität von Gesandten zumindest für die päpstlichen *nuntii* des späten 13. und des 14. Jahrhunderts nicht mehr funktioniere. Es seien zunehmend *nuntii* mit Vollmachten ausgestattet worden, wenn dies für die Erreichung ihrer Gesandtschaftsziele sinnvoll gewesen sei.<sup>146</sup> Der dazu angeführte Beleg des Jahres 1263 aus dem Bullenregister Urbans IV. betrifft einen päpstlichen Gesandten unter dem Titel eines *procurator et nuntius specialis*. Der Gesandte Bartolomeo Pignatelli, Erzbischof von Cosenza, erhielt kraft dieser Bulle die Vollmacht, den König von England und seinen Sohn Eduard an Stelle des Papstes und der römischen Kirche von allen Versprechen, Verpflichtungen, Eiden und Strafen zu befreien und zu absolvieren, nachdem sie gleichermaßen Papst und Kirche von allen gegen diese gerichteten Vereinbarungen befreit hätten. Der Papst erklärte gleichzeitig, alle von seinem Gesandten in dieser Angelegenheit vorzunehmenden Rechtsakte als gültig zu akzeptieren.<sup>147</sup> Die letztgenannte Formel – in der Fachsprache *ratihabitio* genannt – zeigt an, dass die rechtliche Qualität dieses Gesandten über jene des *nuntius* hinausging, die gemäß der Definition Quellers vor allem die Bereiche der Information, Überredung, Ermahnung und Vermittlung umfasste. Das Beispiel kann also als früher Beleg für die Möglichkeit zur Verschmelzung der römischrechtlichen Figuren des *nuntius* und *procurator* gelten.

---

<sup>144</sup> Ebd., S. 2. Vgl. den Beleg bei RUESS, Stellung, S. 132, Anm. 6: Bonifaz VIII. weist einen Kardinallegaten an, für die Ausführung von bestimmten Geschäften *nuntii* und auch *nuntii solemnes* an die Kurie oder an andere Höfe zu senden. Das bei LÜTZELSCHWAB, Ralf: *Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts*, München 2007 (Pariser Historische Studien, 80), S. 134, Anm. 12 angeführte Zitat von Petrarca, die *nuntii solemnes* der Könige und Völker würden *legati* genannt, kann nicht als Beleg gelten, da Petrarca mit seiner Wortwahl zeigt, nicht in den *stilus curiae* eingeweiht zu sein.

<sup>145</sup> KYER, *The papal legate*, S. 60. *Ceterum licet legatos a nostro latere ac nuntios honorabiles a Sede Apostolica destinatos velimus a vobis et aliis Christi fidelibus decenter prout convenit honorari, quia tamen quidam minores, et humiles presertim cursores nostri [...] adeo insolescunt, quod non nuntii vel cursores, sed predones et exactores potius videantur [...]*. Les registres d’Innocent IV (1243-1254). Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d’après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque nationale, hg. von Élie BERGER, Bd. 1, Paris 1884 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome, Série 2, Régistres des papes du 13<sup>ième</sup> siècle, 1), Nr. 43 (30. Juli 1243).

<sup>146</sup> KYER, *The papal legate*, S. 65 mit Anm. 66.

<sup>147</sup> Ernennungsformel: *te nostrum et predictae ecclesie procuratorem et nuntium specialem ad recipiendum, vice nostra et ipsius ecclesie, a rege et Eadmundo predictis absolutionem, liberationem et renuntiationem huiusmodi, de ipsorum fratrum consilio et assensu, apostolica auctoritate statuimus, ratum habituri et firmum quicquid secundum premissa super hiis duxeris faciendum*. Les registres d’Urbain IV (1261-1264). Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d’après les manuscrits originaux du Vatican, hg. von Jean GUIRAUD, Bd. 2, Paris 1901 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome, Série 2, Régistres des papes du 13<sup>ième</sup> siècle, 13), Nr. 298, S. 143 (25. Juli 1263).

Der rechtlichen Diversifizierung der Kategorie des päpstlichen *nuntius* durch die Vergabe von Vollmachten schenkt Kyer weitere Aufmerksamkeit. Eine wachsende Konzentration von Belegen beobachtet er seit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. (1294-1303). Immer häufiger hätten nun hochrangige Kleriker unter dem Titel eines *nuntius apostolice sedis*, *nuntius specialis* oder *nuntius apostolicus* spezielle Aufträge in Verbindung mit vielen, eigentlich Legaten vorbehaltenen Vollmachten erhalten. Die (wenigen) von Kyer diskutierten Beispiele zeigen tatsächlich, dass päpstliche *nuntii* die Kompetenz besaßen, Verhandlungen sowohl vorzubereiten, als auch zu besiegeln. Dies betrifft insbesondere *nuntii*, die mit der Vermittlung in kriegerischen Konflikten beauftragt waren.<sup>148</sup>

Die zunehmende Ausstattung von *nuntii* mit Vollmachten, die im weltlichen Gesandtschaftswesen offenbar der Figur des *procurator* vorbehalten waren, wird begleitet von einer wachsenden Beauftragung von Kardinälen als *nuntii*. Dieser Befund zeigt deutlich, dass die Rechtsfigur des *nuntius* nicht an einen niederen sozialen Rang gekoppelt war.

Neben dieser qualitativen konstatierte Kyer auch eine quantitative Veränderung – den Rückgang der Entsendung von *legati* bei gleichzeitigem Anstieg der *nuntii*. An dieser Stelle seien nur zwei extreme Ergebnisse aus Kyers Statistik genannt: Innozenz III. (1198-1216) befahl 107 Missionen, von welchen mindestens 68 durch Legaten geleitet wurden, Gregor XI. (1370-1378) bestellte lediglich zwei Legaten, demgegenüber aber 139 Nuntien. Von diesen 139 bekleidete die Hälfte die Würde eines Kardinals, Erzbischofs, Bischofs oder Abts. Mit der schwindenden Zahl von Legationen korreliert Kyer zufolge eine wachsende Rekrutierung der Legaten aus den Kardinalsrängen und der faktische Ausschluss von niederen Weihegraden wie Kaplänen und Subdiakonen. Der im Zeitraum 1198 bis 1254 zu verzeichnende Anteil der Kardinäle unter den *legati* von etwa 50% sei besonders im 14. Jahrhundert deutlich angewachsen.<sup>149</sup>

Um die besonders im 14. Jahrhundert zunehmende päpstliche Repräsentation durch *nuntii* zu erklären, untersucht Kyer minutiös, welche politischen Vor- und Nachteile *nuntii* und *legati* für die verschiedenen beteiligten Akteure (Fürsten, lokale Bischöfe, Papst und Kardinäle) boten.

---

<sup>148</sup> Die Kardinalnuntii Arnaud d'Aux und Arnaldo Novelli wurden 1312 zu Friedensverhandlungen nach England beordert. Sie erhielten u. a. die Vollmachten, Friedensverträge vorzubereiten und abzuschließen, bestimmte Benefizien zu übertragen, Kirchenstrafen zu verhängen und nicht zuletzt die volle Autorität und Jurisdiktion in den ihnen übertragenen Angelegenheiten. KYER, *The papal legate*, S. 194-206. Die Kardinalnuntii Pileo da Prata und Guillaume de Lestrage, 1374 mit Friedensverhandlungen im Hundertjährigen Krieg beauftragt, gestalteten die Verhandlungsführung und besiegelten den Friedensvertrag. Ebd., S. 151-157. Beide Beispiele erfüllen die von Queller beschriebenen Kriterien der Kompetenz eines *procurator*.

<sup>149</sup> Ebd., S. 26-31.

Zentrale Bedeutung rechnet er dem Faktor zu, dass das in einer Zeit der Stärke konzipierte Profil des *legatus* als geistliches Reform- und Herrschaftsinstrument häufig auf Widerstände seitens erstarkender Zentralgewalten (wie in England oder Frankreich) oder lokaler Bischöfe gestoßen sei. Eingriffe in deren Rechte seien mehr von mächtigen *legati* zu befürchten gewesen als von *nuntii*, deren Kompetenzen genau zugeschnitten werden konnten. Mit dem schrumpfenden politischen Einfluss des Papsttums sei letztlich auch die Durchsetzungsfähigkeit der Legaten geschwunden.<sup>150</sup>

Der Gesandtentypus des *nuntius* kam der überzeugenden Argumentation Kyers zufolge den veränderten Bedingungen offenbar mehr entgegen: In der beliebigen Formung seiner Kompetenzen war er flexibler einsetzbar und stieß auf geringere Widerstände. Waren die Aufgaben des Legaten eher administrativer Natur, so oblag dem gehobenen *nuntius* die Verhandlung, Vermittlung und Überzeugung. Mit dem Attribut des *tamquam pacis angelus* übernahmen *nuntii* immer häufiger Friedensmissionen, so etwa im Hundertjährigen Krieg. Die Verlagerung hin zum *nuntius* im 14. Jahrhundert interpretiert Kyer somit auch im Kontext einen gewandelten Verhältnisses zwischen Papst und weltlichen Machthabern.

Das Buch von Kyer kann als einziger nennenswerter Beitrag zur Gesamtstruktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 13./14. Jahrhundert gelten. Die ausführliche Darstellung seiner Ergebnisse dient auch dazu, angesichts einer völlig ausbleibenden kritischen Rezeption dieses ungedruckten Werks eine Auseinandersetzung mit seinen Thesen durch weitere strukturell und diachron ausgerichtete Untersuchungen für das 13. und 14. Jahrhundert anzustoßen.

**Robert Figueira**<sup>151</sup> präsentierte auf Basis seiner Dissertation eine Reihe weiterer rechtsgeschichtlicher Beiträge zu den päpstlichen *legati*, die jedoch im Unterschied zu Kyer Einzelprobleme behandeln und für den Fokus der vorliegenden Studie kaum relevant sind.

**Claudia Zey**<sup>152</sup> widmete sich in zahlreichen Beiträgen mit innovativen Fragestellungen der Praxis des hochmittelalterlichen Legatenwesens. Aus der französischen Forschung ist

**Bernard Barbiche** zu erwähnen, der sich dem mittelalterlichen Gesandtschaftswesen jedoch

---

<sup>150</sup> Ebd., Kap. V-VII, S. 92-178.

<sup>151</sup> Zuletzt FIGUEIRA, Robert C.: Subdelegation by Papal Legates in Thirteenth-Century Canon Law. Powers and Limitations, in: BOWMAN, Steven B./CODY, Blanche E. (Hgg.): In Iure Veritas. Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams, Cincinnati 1991, S. 36-79. Grundlage seiner Aufsätze ist die Arbeit DERS.: The canon law of medieval papal legation, Diss. masch. Ithaca 1980.

<sup>152</sup> Vgl. zukünftig die wichtigen Beiträge: ZEY, Claudia: Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter, in: JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): Zentrum und Peripherie? Das universale Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F.) [im Druck] sowie DIES.: Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert [Habilitationsschrift im Druck].

vor allem als Kenner der neuzeitlichen Verhältnisse zuwandte und daher keine neuen Ergebnisse erzielen konnte.<sup>153</sup>

Von größerer Bedeutung für das päpstliche Gesandtschaftswesen im 15. Jahrhundert sind neuere Publikationen zur Verwaltungs- und Behördengeschichte der päpstlichen Kurie: Neben den von **Ernst Pitz**, einem Bearbeiter des *Repertorium Germanicum*, geleisteten Vorarbeiten in der Erschließung der Gesandten Calixts III.<sup>154</sup> bieten die Bücher von **Peter Partner** über päpstliche Sekretäre und Kammerkleriker sowie von **Christiane Schuchard** über päpstliche Kollektoren wichtige methodische Anregungen.<sup>155</sup>

Der jüngste Aufschwung der diplomatiehistorischen Forschung zeitigte für den Bereich des päpstlichen Gesandtschaftswesens des 15. Jahrhunderts neben Resümees des Forschungsstandes<sup>156</sup> vornehmlich Untersuchungen zu Einzelproblemen. Nennenswert sind hier die Publikationen **Birgit Studts**, die neben einer grundlegenden Monographie zur Legatenpolitik Papst Martins V. (1417-31) zwei Aufsätze über Tätigkeitsbereiche päpstlicher Legaten im Reich und die veränderlichen Rahmenbedingungen ihres Wirkens umfassen.<sup>157</sup> In jüngster Zeit legte **Antonín Kalous** ein Werk vor, das einen ähnlichen Ansatz wie die weitgehend parallel entstandene vorliegende Studie verfolgt. Mit den notwendigen Einschränkungen untersucht der Autor systematisch einen doppelt so langen Zeitraum (1450-1526), wobei er unter dem Begriff „Zentraleuropa“ einen geographischen Raum als Zielgebiet päpstlicher Gesandtschaften betrachtet, der neben dem östlichen Teil des Reiches die daran angrenzenden Königreiche (Polen, Ungarn) umfasst.<sup>158</sup>

---

<sup>153</sup> BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux. Vgl. das Editionswerk DERS.: Les actes pontificaux originaux des Archives nationales de Paris, 3 Bde., Vatikanstadt 1975-1982, sowie den Sammelband von 25 seit 1962 erschienenen Aufsätzen: DERS./DE DAINVILLE-BARBICHE, Ségolène (Hgg.): Bulla, legatus, nuntius. Études de diplomatique et de diplomatie pontificales (XIII<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle), Paris 2007 (Mémoires et documents de l'école des chartes, 85).

<sup>154</sup> PITZ, Ernst: Supplikensignatur und Briefexpedition an der Römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Tübingen 1972 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 42).

<sup>155</sup> Beide Autoren verbinden Prosopographien mit strukturellen Überlegungen. PARTNER, Peter: The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990. SCHUCHARD, Kollektoren. Vgl. zukünftig die Dissertation von LE ROUX, Amandine: Les collecteurs pontificaux dans le royaume de France (1316-1521).

<sup>156</sup> WOLFF, Helmut: Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: MEUTHEN, Erich (Hg.): Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S. 25-40. Umfassender Forschungsüberblick: MALECZEK, Die päpstlichen Legaten.

<sup>157</sup> STUDT, Birgit: Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert, in: ALTHOFF, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 421-453. DIES.: Papst Martin V. (1417-1431) und die Kirchenreform in Deutschland, Köln/Weimar/Wien 2004 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 23). DIES.: Anspruch und Wirklichkeit – Der Wandel von Handlungsspielräumen und Reichweite päpstlicher Diplomatie im 15. Jahrhundert, in: MÄRTL/ZEY, Aus der Frühzeit, S. 85-118.

<sup>158</sup> KALOUS, Antonín: Plenitudo potestatis in partibus? Papežští legáti a nunciové ve střední Evropě na konci středověku (1450-1526), Brunn 2010 (Knížnice Matice Moravské, 30).

Die zeitlich weitgespannten Gesamtdarstellungen zur päpstlichen Diplomatie erweisen sich für den Untersuchungszeitraum des 14./15. Jahrhunderts hingegen als wenig hilfreich. Sie gründen entweder unter Ausblendung der historischen Realität überwiegend auf normativen Quellen<sup>159</sup> oder skizzieren in Vernachlässigung der rechtlich-institutionellen Entwicklung auf dünnem historischem Hintergrund einige hinlänglich bekannte Legationen.<sup>160</sup> Gegenüber dem jeweils aktuellen Forschungsstand erbringen sie meist keine Neuerungen oder geben diesen angesichts der Fülle des zu berücksichtigenden Materials mitunter ungenügend wieder. Insbesondere das einzige neuere deutschsprachige Überblickswerk von **Knut Walf** ist in den hier relevanten Abschnitten durch Missverstehen von Forschungsliteratur und Bezugnahme auf Veraltetes mit Vorsicht zu genießen.<sup>161</sup> Da diese Werke auch in aktuellen Publikationen häufig als einführende Literatur empfohlen werden, und bisweilen sogar Bezugspunkte hinsichtlich des Deutungsrahmens bilden, muss auf ihre meist fragwürdige Qualität nachdrücklich hingewiesen werden.<sup>162</sup>

Erheblich reicher als diachrone Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte und kurialen Verwaltungsgeschichte flossen biographische Studien zu bedeutenden Klerikern, die in ihrer Karriere als päpstliche Gesandte fungierten. Während für beinahe jeden Kardinallegaten des gewählten Kernzeitraums (1447-1484) eine Biographie vorliegt,<sup>163</sup> finden sich biographische Informationen über päpstliche *nuntii* im Regelfall in lexikalischen Artikeln, im Falle späteren Aufstiegs selten auch in Monographien.<sup>164</sup> Eine detaillierte

---

<sup>159</sup> WYNEN, Arthur: Die päpstliche Diplomatie. Geschichtlich und rechtlich dargestellt, Freiburg i. Br. 1922 [in vielen Aspekten überholt durch WALF, Entwicklung]. BREZZI, Paolo: La diplomazia pontificia, Mailand 1942 [beinahe ausschließliche Behandlung der neuzeitlichen Entwicklung]. CARDINALE, Igino: Le Saint-Siège et la diplomatie. Aperçu historique, juridique et pratique de la diplomatie pontificale, Paris 1962 [der historische Teil ist kurz gehalten]. WALF, Knut: Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien. Abteilung III, 24).

<sup>160</sup> Das Mittelalter berücksichtigt kaum GRAHAM, Robert A.: Vatican Diplomacy. A Study of Church and State on the International Plan, Princeton 1959. Das bei weitem beste Überblickswerk aus der Sicht des Historikers lieferte BLET, Pierre: Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIX<sup>e</sup> siècle, Vatikanstadt 1982 (Collectanea Archivi Vaticani, 9).

<sup>161</sup> Statt sich für das 15. Jahrhundert auf den ihm unbekanntem wichtigen Beitrag von Lesage zu berufen, verlässt sich Walf auf einige kaum durch Quellen belegte Thesen Richards. Vgl. auch die kritischen, detailliert sachliche Mängel auflistenden Rezensionen von RAAB, Heribert: Sieben Jahrhunderte päpstlichen Gesandtschaftswesens, in: Historisches Jahrbuch 89 (1969), S. 409-419 und MIKAT, Paul, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 56 (1970), S. 454-470 sowie WITTSTADT, Klaus: Zum päpstlichen Gesandtschaftswesen im Mittelalter und Neuzeit, in: Römische Historische Mitteilungen 12 (1970), S. 289-299.

<sup>162</sup> Ausschließlich auf Überblickswerke stützen sich RICCARDI, Luca: An outline of Vatican diplomacy in the early modern age, in: FRIGO, Daniela (Hg.): Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice (1400-1800), Cambridge 2000, S. 95-108. WOŚ, Jan Władysław: Santa sede e corona polacca nella corrispondenza di Annibale di Capua (1586-1591), Trento 2004, Kap. I, S. 19-36.

<sup>163</sup> Siehe die Biogramme im Anhang.

<sup>164</sup> Eine Reihe von einschlägigen Artikeln bietet das erst bis zur Hälfte gediehene *Dizionario Biografico degli Italiani*. Nicht immer zuverlässig sind die älteren kirchenhistorischen biographischen Lexika (z. B. MORONI, Gaetano: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, 109 Bde., Venedig 1840-79). Beispiele für Monographien zu päpstlichen *nuntii* bzw. einfachen *legati*: ZAUN, Johann Peter: Rudolf von Rüdeshheim,

Darstellung des Ablaufs von Gesandtschaften bieten weder die umfangreichsten Biographien, noch die zahlreichen Studien über einzelne kirchenpolitische Konflikte, die unter Beteiligung päpstlicher Gesandter verhandelt wurden.<sup>165</sup> Nur im Falle der ohnehin umfassend erforschten Person des Nikolaus von Kues ist eine vorbildliche Rekonstruktion des Itinerars und der Aktivitäten seiner bedeutenden Legation der Jahre 1451/52 zu konstatieren.<sup>166</sup>

Aus der Literaturdiskussion ergibt sich zum einen die Notwendigkeit einer diachronen Studie, welche die strukturellen Veränderungen des päpstlichen Gesandtschaftswesens zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert nachzeichnet, sowohl im Hinblick auf die rechtlichen Kompetenzen der Gesandten, als auch auf die Praxis. Zum anderen bilden Tiefenuntersuchungen von der Art Lesages, jedoch auf Basis der gesamten Breite der im 15. Jahrhundert sukzessive wachsenden Quellenbestände, ein Desiderat. Notwendig ist eine Analyse, welche die *legati* und *nuntii* als Teil der gesamten päpstlichen „Fernverwaltung“ der *ecclesia* begreift und Gemeinsamkeiten zur Tätigkeit der Kollektoren, Inquisitoren und Kreuzzugsprediger aufzeigt.

## **2.3 Methodik und Ziele der Arbeit**

### **2.3.1 Problem der zeitlichen und geographischen Abgrenzung**

Die Wahl des Kernuntersuchungszeitraums (1447-1484) erklärt sich gleichermaßen durch pragmatische Erwägungen und historische Eckdaten. An seinem Beginn stehen die Verhandlungen zwischen der römischen Kurie und den deutschen Fürsten, die zum Abschluss des Wiener Konkordats (Feb. 1448) zwischen Papst Nikolaus V. (1447-1455) und Kaiser Friedrich III. führten und damit die endgültige Auflösung des Basler Konzils (1431-1449) einleiteten. An seinem Ende wurde der sogenannte Basler Konzilsversuch des Andreas Jamometić unter intensiver Tätigkeit päpstlicher Gesandter abgewickelt. Die Mitte des 15. Jahrhunderts bildet offenbar den Ausgangspunkt für bedeutende Entwicklungsstränge,

---

Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1881. MARCORÀ, Carlo: Stefano Nardini arcivescovo di Milano (1461-1484), in: Memorie storiche della Diocesi di Milano 3 (1956), S. 257-488.

<sup>165</sup> Ausnahmen bilden das (knappe) Porträt der Legation des Domenico de' Domenichi von JEDIN, Hubert: Bischof Domenico de' Domenichi und Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Reich und Kurie im 15. Jahrhundert, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 2/2, Wien 1949, S. 258-268 sowie die ausführliche Aufarbeitung der Legation des Alessandro Numai von ERFLE, Bernd: Alexander Numai, Bischof von Forlì, als Diplomat in Diensten von Papst und Kaiser (1470-1483), Diss. phil. masch. Marburg 2002.

<sup>166</sup> MEUTHEN, Legationsreise. DERS.: Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: DAHLHAUS, Joachim/KOHNLE, Armin (Hgg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 39), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 473-502. Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. von Erich MEUTHEN, Bde. I/3a-b, Hamburg 1996.

darunter eine besondere intensive Phase des päpstlichen Einsatzes zur Abwehr der vorrückenden Osmanen und eine Entfremdung des Reiches von der päpstlichen Kurie, die als eine der Ursachen für die Reformation bewertet wird.<sup>167</sup>

Für diesen Kernuntersuchungszeitraum steht mit dem Repertorium Germanicum (RG) ein Hilfsmittel bereit, dessen Qualität der Datenerfassung ein hohes Maß an Vollständigkeit in der Erfassung der päpstlichen Gesandtschaften garantiert.<sup>168</sup> Die Richtlinien des RG sehen eine Berücksichtigung aller Betreffende in den kurialen Quellen für das deutschsprachige Reichsgebiet vor.<sup>169</sup> Von einer Ausdehnung des Kernuntersuchungszeitraums der Studie in frühere Jahrzehnte wurde abgesehen, da detaillierte Untersuchungen zum Gesandtschaftswesen des Basler Konzils fehlen, und somit eine Darstellung der Konkurrenz zwischen dem Konzil und der römischen Kurie im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erschöpfend hätte behandelt werden können.<sup>170</sup> Die Bände des RG für die Pontifikate vor Eugen IV. (1431-1447) erfüllen darüber hinaus insbesondere hinsichtlich der Fülle der erfassten Daten nicht die Maßstäbe jener Bände für die folgenden Pontifikate.

Maßstab für den geographischen Rahmen der Erfassung der päpstlichen Gesandtschaften des Kernuntersuchungszeitraums ist wiederum das RG, das sich seiner Konzeption nach nicht an der politischen Grenzziehung orientiert, sondern an der Diözesangliederung. Der Rahmen des RG ist also nicht kongruent mit dem mittelalterlichen Reichslehnsverband und unterscheidet sich von diesem vor allem durch eine Einschränkung des Untersuchungsgebiets. Zum Reichslehnsverband gehörten mit dem Herzogtum Burgund, der Franche Comté und dem Königreich Böhmen eine ganze Reihe anderssprachiger Gebiete.<sup>171</sup> Wenn der deutsche Sprachraum laut RG-Definition in die Diözesen Dorpat, Krakau, Posen und Aquileja hinein reichte, überschritt er damit in vergleichsweise geringem Maße die Reichsgrenzen.<sup>172</sup> Daraus

---

<sup>167</sup> MEUTHEN, Erich: Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 597-638. TEWES, Götz-Rüdiger: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 95).

<sup>168</sup> Der Verfasser erhielt in großzügiger Weise Zugriff auf eine Datenbank, in die alle bisher publizierten Bände des Rep. Germ. eingespeist wurden, sowie auf die unveröffentlichten Rohdaten der ausstehenden Bände des Rep. Germ. für das Pontifikat Sixtus' IV.

<sup>169</sup> Dies betrifft auch Bestände, die heute in anderen Archiven aufbewahrt werden, etwa im Archivio di Stato di Roma (Kameralakten, Breven), in der Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze (Breven, Instruktionen), oder in der Florentiner Biblioteca Medicea Laurenziana (Breven).

<sup>170</sup> Eine Ausnahme bildet die folgende Studie, die allerdings keinen systematischen bzw. prosopographischen Ansatz verfolgt. SIEBERG, Werner: Studien zur Diplomatie des Basler Konzils, Diss. phil. masch. Heidelberg 1951.

<sup>171</sup> Zur Thematik KRIEGER, Karl-Friedrich: Die Lehenshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 23).

<sup>172</sup> Das Problem der geographischen Abgrenzung behandelt etwa Paul Kehr im Vorwort zu Rep. Germ., Bd. 1: Clemens VII. von Avignon (1378-1394), Berlin 1916, S. IX-XI. Unter dem zweiten Punkt heißt es, „die Sendung von Nuntien“ sei in der Erstellung der Regesten insoweit zu berücksichtigen, als sie „auf Deutschland zurückwirken“ konnten (ebd., S. IX). Das schließt also Gesandte ein, die durch das deutsche Sprachgebiet reisten und Spuren in Rechnungs- oder Schenkbüchern hinterließen. Wie das Beispiel des zuvor jahrzehntelang mit dem

folgt allerdings, dass päpstliche Kirchenpolitik gegenüber den deutschsprachigen Gläubigen oder kirchlichen Amtsträgern auch im Königreich Polen oder in Venetien stattfand.

Alleine bei einer Vergegenwärtigung der Mandate der Gesandten (bzw. der darin umrissenen Zielgebiete) und ihrer Itinerare muss der geographische Untersuchungsrahmen gegenüber der RG-Definition erweitert werden. Wichtige Aufgaben der Gesandten des Kernuntersuchungszeitraums bestanden etwa in der Bekämpfung des Hussitismus sowie in der Vermittlung zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn, die in den 1470er/80er Jahren beinahe permanent im Konflikt miteinander standen. Häufige Anlaufpunkte von Gesandten waren in diesem Zusammenhang (1) die Stadt Breslau, die sich erfolgreich um päpstliche Unterstützung gegen König Georg von Böhmen bemühte,<sup>173</sup> und (2) die Residenzen des Kaisers in Wien/Wiener Neustadt/Graz und des ungarischen Königs in Buda.<sup>174</sup> Eine fragmentarische Berücksichtigung solcher Gesandtschaftsreisen mit dem Ziel, einer bestimmten Definition zu genügen, scheint unsinnig. Während die Angelegenheiten des Kaisers und Ungarns in dieser Zeit also kaum getrennt zu behandeln sind, gibt es dagegen äußerst selten päpstliche Gesandte, die in Erledigung einer politisch-diplomatischen Mission aus dem Reich zum König von Frankreich/Polen oder umgekehrt reisen.

Dieser heterogene Befund erfordert eine pragmatische Lösung, die zwar kaum strengen Kriterien genügen kann, aber dafür eine – modern gesprochen – europäische Perspektive des Papsttums berücksichtigt und damit über den bisher oft limitierend wirkenden nationalen Tellerrand hinaus blickt.

### **2.3.2 Analytisches Konzept**

Die kritische Würdigung des Forschungsstandes, insbesondere der zentralen Arbeit von Georges Lesage, führt geradewegs zum methodischen Konzept der vorliegenden Arbeit, das eine differenziertere und damit präzisere Beschreibung der Struktur des spätmittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesens erbringen will.

Die von Lesage herangezogene Trias der Parameter „Gesandtentitulatur“, „Gesandtenrecht“ und „funktionale Unterscheidung der Gesandtentypen in der Praxis“ wird zunächst erweitert um ein viertes Untersuchungsfeld, das die Ergebnisse durch Aspekte der symbolischen

---

Alaunverkauf in Flandern beschäftigten Gesandten Luca Tolenti zeigt, der 1477 auch mit der Ablassverkündung im deutschen Rheinland betraut wurde, konnten solche Zusatzaufträge den Wirkungskreis eines vermeintlich klar „im Ausland“ tätigen päpstlichen Gesandten rasch erweitern. Siehe dazu das Biogramm Tolentis.

<sup>173</sup> Siehe die Biogramme des Francisco de Toledo, Girolamo Lando und Rudolf von Rudesheim.

<sup>174</sup> Siehe die Biogramme des Lorenzo Roverella, Prospero Caffarelli und Orso Orsini.



Kommunikation – die Größe von Gesandtschaften sowie die zeremoniellen Privilegien bestimmter Gesandtentypen – schärft.

Eine im Vergleich zu Lesage erheblich vertiefte Untersuchung der ersten drei genannten Parameter soll das Erkenntnispotential der vorhandenen Quellen weiter ausschöpfen. Im Unterschied zu Lesage, der sich vornehmlich an den Dokumenten für die Beauftragung päpstlicher Gesandter orientiert, werden zunächst alle Gattungen kurialer, aber auch nichtkurialer Quellen betrachtet, in denen päpstlichen Gesandten bestimmte Titel beigelegt werden. Die – soviel ist vorwegzunehmen – unterschiedliche statistische Kohärenz der Verwendung dieser Titulaturen wird dann zur Frage führen, welche Funktion Titulaturen für ihre Entwickler und ihre Träger besaßen und wie sich Form und Bedeutung bestimmter Gesandtentitulaturen über Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg veränderten.

Die vergleichsweise geringe Zahl von bislang untersuchten juristischen Texten über die Rechte und Kompetenzen bestimmter Gesandtenränge wird unter Einbeziehung spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Traktatliteratur deutlich ausgeweitet. Wie im Falle der Gesandtentitulatur wird in der Untersuchung auch hier die Epochengrenze zur Neuzeit überschritten, um die Validität des verbreiteten Mythos eines institutionellen Bruchs zu überprüfen, der mit der Entstehung der ständigen Nuntiaturen verbunden wird.

Zuletzt werden die tatsächlichen Aktivitäten der Gesandten im Reich unter Rückgriff auf die zahlreichen Editionen lokaler Quellen und materialreichen Darstellungen zur Faktengeschichte intensiv beleuchtet.

Im Unterschied zu Lesage wird insbesondere für den engeren Untersuchungsrahmen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von einem System mit vielen Ausnahmen ausgegangen, respektive von Versuchen zur administrativen Vereinheitlichung des Gesandtschaftswesens, die ihrerseits wiederum fortentwickelt wurden. Die Gefahr einer Harmonisierung von Abweichungen, d.h. einer Zurechtrückung oder Übergehung von statistischen „Ausreißern“, wie in der stark verkürzenden *Conclusion* Lesages zu beobachten, soll damit von Anfang an vermieden werden.

Durch die Inbezugsetzung von Titulatur und sozialem Status des „Chefgesandten“, Fakultäten, tatsächlichen Aktivitäten sowie Größe der Gesandtschaft soll ein Raster erarbeitet werden, das die Einordnung beliebiger päpstlicher Beauftragter im Zeitraum vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ermöglicht.

Aus der Literaturdiskussion ist darüber hinaus zu folgern, dass die bisher meist isoliert für sich betrachteten Kategorien des *legatus* (v.a. aus hochmittelalterlicher Perspektive), des „echten“ *nuntius* und des sogenannten „Nuntius“ (v.a. aus neuzeitlicher Perspektive) einer

vertiefenden Behandlung im Zusammenhang mit dem gesamten päpstlichen Verwaltungsapparat bedürfen.<sup>175</sup> Dies schließt auch Formen päpstlicher Gesandter wie Kollektoren, Kreuzzugsprediger und Inquisitoren mit ein. Die Nichtständigkeit bestimmter kurialer Verwaltungsorgane wie der verschiedenen funktionalen Typen und Ränge von Gesandten wird dabei als Charakteristikum und als sinnvoll für einen gegebenen Zeitraum aufgefasst und nicht nur als Vorstufe zu einer späteren Verfestigung. Trotz der sich verändernden Stellung des Papsttums im Gefüge der europäischen Mächte und der daran geknüpften institutionellen Verfestigungen scheint es dringend geboten, den „Übergang“ zum ständigen Nuntiaturwesen erstmals aus „mittelalterlicher“ Perspektive zu interpretieren.

Die im Fortgang der Arbeit entworfene Systematik der Organisation des päpstlichen Gesandtschaftswesens mag zunächst aussehen, als würde sie demselben Anachronismus wie manche vorherige Untersuchungen verfallen und in bestimmten Teilen eine feste Ämterhierarchie sowie eine klar gefügte Ressortgliederung, begleitet von einem formalisierten Schriftverkehr, unterstellen, die sich allzu sehr an die Struktur moderner Verwaltungen anlehnen. Diese Lösung entspringt allerdings einem Dilemma der Darstellung, das sich durch die Notwendigkeit ergibt, eine bestimmte Entwicklungsstufe zu beschreiben. Der vergangenen Realität am nächsten kommend schien die Variante, einen imaginären Zielzustand zu beschreiben und gleichzeitig immer wieder auf Ausnahmen, auf vermeintliche Durchbrechungen einer Regel hinzuweisen, die doch nur Charakteristikum eines Zustands sind, der durch große Flexibilität der zur Verfügung stehenden verwaltungstechnischen Instrumente geprägt war, die eine stets optimale Anpassung an veränderliche Gegebenheiten ermöglichte. Die Erklärung des Spannungsverhältnisses zwischen der erkennbaren Richtung einer Entwicklung und dem „unvollkommenen“ Ist-Zustand ist ein Schlüssel zum Verständnis des Grades an Institutionalisierung, welchen das päpstliche Gesandtschaftswesen als Teil der kurialen Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufwies.

## 2.4 Quellenlage

Über die Quellengrundlage der Erforschung des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert orientiert eine lange Reihe von Arbeiten, sei es thematisch unmittelbar oder im Kontext biographischer oder politikgeschichtlicher Studien.<sup>176</sup> Die folgende Übersicht

---

<sup>175</sup> Diesen integrierten Ansatz verfolgte vor allem HOFMANN, Forschungen und zu einem gewissen Grad auch PARTNER, *The Pope's men*.

<sup>176</sup> Erste Hinweise zu mannigfachen päpstlichen Gesandtschaften in europäischem Rahmen bietet, oft direkt aus ungedruckten Quellen schöpfend, immer noch PASTOR, *Geschichte der Päpste*, Bde. 1-2. Eine prägnante

versucht, die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten mit den verbundenen Institutionen und den bereisten Orten systematisch in Zusammenhang zu bringen und der Beschreibung der Quellengattungen und ihrer Aufbewahrungsorte eine organische Struktur zu verleihen. Zwar beschäftigt sich die vorliegende Arbeit vornehmlich mit den Gesandten in den Rängen unterhalb der Kardinallegaten, doch unterscheidet sich die Art und Weise der Dokumentation nur insofern, als von den prominenten Kardinallegationen meist eine erheblich größere Menge von Quellen erhalten ist.<sup>177</sup>

Die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten ist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zunehmend gut dokumentiert, wobei quantitativ der schriftliche Niederschlag ihrer administrativen Tätigkeit bei weitem dominiert. An der **päpstlichen Kurie**<sup>178</sup> als aussendender Instanz bildeten die päpstlichen Sekretäre ein institutionelles Bindeglied zwischen den Päpsten und ihren Gesandten. Durch ihre Hände ging die Ausstellung der das Dienstverhältnis einer Gesandtschaft rechtlich begründenden Dokumente und die wechselseitige Korrespondenz. Die päpstliche Kammer war mit den Aufgaben der Reisekostenerstattung bzw. -vorschüsse und der Rechnungslegung von Gesandtschaftsaufträgen finanzpolitischer Natur befasst. An den verschiedenen **Stationen der Gesandtschaftsreisen** (Städte, Klöster) existieren Zeugnisse der visitorischen Tätigkeit der Gesandten und in der Regel eine Anzahl von Einträgen in Rechnungsbüchern. Insbesondere die Archive der Zielorte der jeweiligen Gesandtschaften – häufig herrscherliche Residenzen – bewahren Kopien der Gesandtschaftsdokumente auf, die unter Umständen Lücken in den vatikanischen Beständen schließen können.

---

Übersicht von einführender Literatur und Quellenbeständen liefert ILARDI, Vincent: *Fifteenth-Century Diplomatic Documents in Western European Archives and Libraries (1450-1494)*, in: *Studies in the Renaissance* 9 (1962), S. 64-112, hier: S. 87-94. Die vatikanischen Quellen für *nuntii* der Pontifikate Pius' II. und Pauls II. untersucht LESAGE, Titulature. Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten päpstlicher Gesandter und die daraus entstandenen Dokumente beleuchtet MALECZEK, Die päpstlichen Legaten. In der Verwertung der erhaltenen Quellen in ihrer ganzen Breite vorbildhaft: STUDDT, Martin V. MEUTHEN, Legationsreise. MÄRTL, Claudia: *Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk*, Sigmaringen 1996 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 18). SCHLECHT, Joseph: *Andrea Zamometić und der Baseler Konzilsversuch vom Jahre 1482*, Paderborn 1903 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, 8). PETERSOHN, Jürgen: *Ein Diplomat des Quattrocento. Angelo Geraldini (1422-1486)*, Tübingen 1985 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 62). DERS., *Diplomatische Berichte*. DERS., *Andreas Jamometić*.

<sup>177</sup> Einen prägnanten Überblick bietet MÄRTL, Claudia: Kap. „Schneisen ins Dickicht der Überlieferung des 15. Jahrhunderts (1417-1503)“, in: DENDORFER, Jürgen/LÜTZELSCHWAB, Ralf (Hgg.): *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter*, Stuttgart 2010 (Päpste und Papsttum, 39), S. 52-62.

<sup>178</sup> Die Dokumentenproduktion der kurialen Verwaltung verzeichnet umfassend (aber infolge der riesigen Dimensionen des Materials und notwendiger pragmatischer Einschränkungen nicht lückenlos) das Rep. Germ. für die einzelnen Pontifikate.

## 2.4.1 Dokumentation ausgehend von der päpstlichen Kurie

Die administrativen Organe der Kurie produzierten ein breites Spektrum von Dokumenten, von welchen gewisse Teile infolge der im 15. Jahrhundert fehlenden oder nicht stringenten Archivierung der kurialen Akten sowie im Zuge zweier Zäsuren in der Geschichte archivarischer Konservierung verloren gingen oder teils im Original, teils in Kopie an andere Orte verbracht wurden.<sup>179</sup>

Von der überwiegenden Zahl von Gesandtschaften sind **Kommissionsschreiben** oder **Mandate** erhalten, die in der Regel in den Bullenregistern, seltener in Brevensammlungen verzeichnet sind.<sup>180</sup> Ein päpstliches **Mandat** (*commissio, mandatum*) enthält eine Darlegung der Ursachen für die Abordnung der Gesandtschaft und eine knappe Beschreibung ihrer Ziele, jeweils in ganz unterschiedlicher Ausführlichkeit. Bisweilen im Fließtext daran anschließend, häufig aber in Form einzelner Bullen, werden die **Vollmachten** (*facultates*) der Gesandten aufgeführt. In Zahl und Umfang stark variierend, dienten sie der Übertragung geistlicher, justitieller, disziplinarischer und administrativer Kompetenzen an die Gesandten. Stellten sich die gegebenen Fakultäten als unzureichend heraus, was an der Kurie in der Regel auf der Grundlage von Lageberichten der Gesandten erkannt wurde, konnten sie mit einer der Beförderungsdauer entsprechenden Verzögerung während einer laufenden Gesandtschaft erweitert werden.<sup>181</sup>

In geringerer Zahl überliefert sind **Geleitbriefe** (*litterae passus*), die zumeist im Umkreis der entsprechenden Mandate und Fakultäten in den vatikanischen Registern auffindbar sind. In diesen mehrheitlich sehr knappen Schreiben werden neben dem Namen eines Gesandten Titel und Stellung in der kirchlichen Hierarchie, geographischer Zielbereich sowie die genaue Größe des Gefolges, auf die sich die päpstliche Forderung nach Sicherheit bezieht, genannt. Hinzuweisen ist auf einige Fälle, in denen eine *littera passus* den einzigen Beleg einer weniger bedeutenden Gesandtschaft darstellt.<sup>182</sup> Der handfeste Vorteil eines päpstlichen

---

<sup>179</sup> Erhebliche Verluste waren durch den Sacco di Roma 1527 oder die Verschleppung der vatikanischen Bestände nach Paris in napoleonischer Zeit zu beklagen. Vgl. RITZLER, Remigius: Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815 bis 1817, in: Römische historische Mitteilungen 6-7 (1962-1964), S. 144-190.

<sup>180</sup> Siehe Kap. 4.5.2.

<sup>181</sup> Beispiele für Nachverleihungen von Fakultäten sind sehr häufig zu finden: Battista de' Errici (1448); Siegfried von Venningen/Heinrich Senftleben (1459); Girolamo Lando (1461/62); Rudolf Hecker von Rüdeshheim (diverse Treffer); Lorenzo Roverella (diverse Treffer).

<sup>182</sup> Beispiele: Heinrich Masheim (9. Juni 1448): Sendung als *nuncius noster pro quibusdam nostris et ecclesie Romane negociis ad Almanie partes*. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 73v. Heinrich Senftleben (7. Mai 1455): *littera passus* ohne weitere Angaben. ASegV, Reg. Vat. 436, fol. 78r. Ders. (6. März 1457): *nuntius apostolice sedis ad imperatorem*, u. a., um dort als Prokurator in Pfründenangelegenheiten Enea Silvio Piccolominis zu wirken. ASegV, Reg. Vat. 459, fol. 156v. Johann Knyff (21. März 1464): Kleriker aus Utrecht ohne erkennbare Funktion

Geleitbriefs lag in der Garantie eines gewissen Maßes an Sicherheit für den Reisenden, welche mit der Drohung verbunden war, dass eine Verletzung die Verhängung von kirchlichen Strafen sowie eine Verfolgung durch lokale weltliche Gewalten nach sich ziehen konnte.

Nur sehr punktuell als dicht zu bezeichnen ist die Überlieferung päpstlicher **Breven**, eine Dokumentengattung, deren systematische Archivierung sich im Untersuchungszeitraum erst langsam entwickelt. In jedem der untersuchten Pontifikate sind nur Bruchteile erhalten.<sup>183</sup> Hinzu kommt, dass erst seit dem Pontifikat Sixtus' IV. echte Brevenregister erhalten sind und für die Zeit bis dorthin ausschließlich private Brevensammlungen päpstlicher Sekretäre existieren, die lediglich eine Auswahl des ursprünglichen Bestands enthalten.<sup>184</sup> Ein heute als verloren geltendes Brevenregister Sixtus' IV. ist in besonderer Form überkommen – in Gestalt eines frühneuzeitlichen Abdrucks einer Auswahl von Breven mit französischem Interessenschwerpunkt.<sup>185</sup> Päpstliche Breven an Gesandte bilden eine Art von aktualisierten Instruktionen, die indirekt auch über Aktivitäten der Gesandten unterrichten, insofern, als sie meist innerhalb von zwei bis sechs Wochen auf deren Briefe antworteten und sie mitunter kommentierten. Informationen über Gesandtschaften sind auch aus den Breven an geistliche und weltliche Würdenträger herauszufiltern.<sup>186</sup>

Genaue päpstliche Anweisungen über Stationen und Verhandlungsziele einer Gesandtschaft finden sich in den bisweilen umfangreichen **Instruktionen**, von denen zahlreichere Abschriften erst aus dem Pontifikat Sixtus' IV. überliefert sind. Dabei sind geheime Instruktionen von solchen zu unterscheiden, die einem empfangenden Fürsten zur Kenntnis

---

an der Kurie; *nuntius noster et apostolice sedis pro nonnullis nostris et eiusdem sedis arduis negotiis* zu Herzog Arnold von Geldern und Jülich, dem Grafen von Hoorn sowie zu Stadt und Diözese Utrecht. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 87r. Antoine Haneron/Simon de Lalaing (18. Sep. 1459): Gesandte des Herzogs von Burgund zum Kongress von Mantua; Weiterreise (zum Kaiserhof) als *nuntii nostri pro nonnullis nostris* [negotiis]. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 14r. Antoine Marini (7. Dez. 1460): Reise nach Böhmen; Verhandlung einiger dem Papst „angenehmer Dinge“. ASegV, Reg. Vat. 503, fol. 386r. Fabian Hanko (19. Jan. 1468): Prokurator der Stadt Breslau an der päpstlichen Kurie, der sich *pro nonnullis nostris et Romane ecclesie negotiis ad diversas mundi partes* zu begeben habe. ASegV, Reg. Vat. 528, fol. 19v. Georg Heßler (25. Juli 1472): hat sich *pro nonnullis nostris negotiis ad diversas mundi partes* zu begeben. ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 110r. Ders. (29. Juli 1476): (Rück-) Reise *ad imperatorem*. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 285v. Hermann Tulman (21. Feb. 77): hat sich *pro nonnullis nostris et Romane ecclesie arduis negociis* nach Frankreich und Burgund zu begeben. ASegV, Reg. Vat. 667, fol. 578v.

<sup>183</sup> Von Nikolaus V. (1447-55) sind in den vatikanischen Beständen nur wenige Breven in dem Sammelband Arm. XXXIX, tom. 6 überkommen. Von Paul II. (1464-71) ist lediglich ein Band (ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12) erhalten, der Stücke von Januar 1471 bis zu seinem Tod im Juli 1471 enthält. Mit diesem letzten Band begann wohl die offizielle Archivierung bzw. Registrierung von Breven an der Kurie.

<sup>184</sup> Vgl. die „Bandbeschreibungen“ im Kap. „Einleitung“ der jeweiligen Bände des Rep. Germ.

<sup>185</sup> MARTÈNE, Edmond/DURAND, Ursin (Hgg.): *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium, amplissima collectio*, Bd. 2, Paris 1724, Sp. 1466-1550.

<sup>186</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 6 [Miszellanband mit wenigen Breven Nikolaus' V.] bis tom. 17 [Ende Sixtus IV.]. Vor dem Erscheinen von Rep. Germ., Bd. X ist hierzu die Übersicht bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 6 zu konsultieren.

gebracht werden konnten.<sup>187</sup> Die offenbar bereits im 16. Jahrhundert als politisch bedeutsam wahrgenommenen Instruktionen des della Rovere-Papstes wurden in dieser Zeit mehrfach abgeschrieben und liegen in Kopialbänden in zahlreichen italienischen Archiven vor.<sup>188</sup> Da J. Schlechts grundlegende Übersicht zur Überlieferung der Instruktionen Sixtus' IV. in Handschriften und Drucken von den bisher einzigen Versuch einer kohärenten Erfassung päpstlicher Instruktionen darstellt, kann eine derartige Zusammenstellung des verstreuten Materials als Desiderat gelten.<sup>189</sup>

Von den **Beglaubigungen** der Gesandten bei den jeweiligen Adressaten (Kredenzen/Kredentialschreiben) ist nur ein Bruchteil erhalten, sowohl in den vatikanischen Beständen, als auch in lokalen Archiven. Aus Sicht der Diplomatie ist interessant, dass sie teils in den *Registra Vaticana*, d.h. den Bullenregistern, teils in Brevensammlungen und –

---

<sup>187</sup> Ein Beispiel erläutert UNTERGEHRER, Wolfgang: *Diligenter se informet et omnia ... referat*. Das päpstliche Gesandtschaftswesen als Kommunikationssystem (ca. 1450-1500), in: DOLEŽALOVÁ, Eva/ŠIMŮNEK, Robert (Hgg.): *Ecclesia als Kommunikationsraum in Mitteleuropa (13. bis 16. Jahrhundert)*, München 2011 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, 122), S. 13-50, hier: S. 45f.

<sup>188</sup> Der Übersicht bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 148-150 und den Einzelnachweisen ebd., S. 151-170 ist hinzuzufügen: KOLLER, Alexander/PIERGENTILI, Pier Paolo/VENDITTI, Gianni (Hgg.): *I Codici Minucciani dell'Istituto Storico Germanico. Inventario*, Online-Publikationen des Deutschen Historischen Instituts in Rom, hier: Bd. 14. Diese Sammlung enthält allerdings keine vorher noch nicht bekannten Instruktionen.

<sup>189</sup> **Eugen IV.:** 1) Päpstliche Instruktion für den kaiserlichen Gesandten Johannes Andreae Militis de Aris, Bischof von Senj/Segna, der in das Reich zurückkehrt (13. März 1437). Gedruckt in RTA, Ältere Reihe, Bd. 12 (1435-37), hg. von Gustav BECKMANN, Gotha 1901, Nr. 27, S. 40-45. 2) Instruktion für Bischof Johannes Andreae Militis de Aris, Legat zu Herzog Albrecht von Österreich (Dez. 1437). Gedruckt in RTA, Ältere Reihe, Bd. 13/1 (1438), hg. von Gustav BECKMANN, Gotha 1908, Nr. 113, S. 167-174. 3) Verweis auf eine bislang ungedruckte Instruktion für den päpstlichen Gesandten zu Karl VII. von Frankreich, Fantino Vallaresso, Erzbischof von Kreta, in: *Epistolae pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes*, hg. von Georg HOFMANN, Bd. 1, Rom 1940, S. 115, Anm. 4) *Instructiones pro Papa Eugenio quarto datae nuntiis missis ad principes Christianos contra congregationem Basiliensem*. Überlieferung z. B. in ASegV, Miscellanea, Arm. II, tom. 30, fol. 3r-30v und Florenz, Bibl. Naz., Racc. Gino Capponi, Cod. XXII, fol. 1r-60v. 5) *Instructiones pro oratoribus sanctissimi domini nostri Eugenii papae Quarti ituris ad regnum Francie datae reverendissimo domino Brixienti* (22. Mai 1442). Überlieferung in Codici Minucciani, Nr. 31, Nr. 13, fol. 306-316v [in der Übersicht des DHI Rom wird der Empfänger fälschlich identifiziert als „Giorgio de Stubey, vescovo di Brescia“; richtig: Pietro del Monte, Bischof von Brescia (1442-1457); Georg von Stubai war Bischof von Brixen] und Bibl. Naz., Racc. Gino Capponi, Cod. XXXVI, fol. 110r-120r. **Pius II.:** Instruktion für Stefano Trenta, Bischof von Lucca (Anfang Juli 1459). Gedruckt in MANSI, Giovanni Domenico (Hg.): *Stephani Baluzii Tutelensis miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis opportunisque animadversionibus aucta*. Bd. 1, Lucca 1761, S. 490f. **Paul II.:** 1) *Instructiones misse domino Luce de Tolentis pro conclusione aluminis cum illustrissimo duce Burgundie*. Gedruckt bei PAQUET, Jacques: *Une ébauche de la nonciature en Flandre en XV<sup>e</sup> siècle: les missions dans les Pays-Bas de Luc de Tolentis, évêque de Sebenico (1462-1484)*, in: *Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome* 25 (1949), S. 27-144, hier: S. 67-69, Nr. 2 (18. März 1467). 2) Konzept einer Instruktion für den Legaten Rudolf von Rudesheim, Bischof von Breslau. Gedruckt in SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 228f., Nr. 360. 3) *Certe instructiones super re Bohemica* (für den Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini). Überlieferung in ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 130v-131r. **Sixtus IV.:** Die genannte Übersicht J. Schlechts übersah die Instruktionen für Bartolomeo Maraschi (1483). 1) Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 26r-27r (undatiert; Inc.: *Ibitis ad dilectos filios Suitenses*). 2) Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 30r-31r (undatiert; Überschrift: *Instructiones pro reverendo in Christo patre et domino Bartholomeo de Maraschis, Mantuano, episcopo Castellanensi, sanctissimi domini nostri papae oratore, circa responsionem articulorum*; Inc.: *Circa articulos missos*). 3) Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 31r-32r (undatiert; Überschrift: *Instructiones ad partem*; Inc.: *Circa depositionem terrarum*).

registern überliefert wurden, und damit also nicht einheitlich in Form einer Bulle oder eines Breve expediert worden sind.<sup>190</sup>

Ebenfalls durch das *Repertorium Germanicum* erfasst sind die in diversen vatikanischen Kameralbeständen überlieferten **Kameralmandate** (Zahlungsanweisungen) und **Auszahlungsbelege** der *camera apostolica*, die in der Regel lediglich Geldbeträge angeben.<sup>191</sup> Der Bestand *Diversa Cameralia* des Vatikanischen Geheimarchivs enthält daneben detailliertere Rechnungslegungen für Gesandtschaften, welche die Verwaltung einer Kollektorie oder wirtschaftspolitische Aufgaben mit sich brachten.<sup>192</sup> Einen wichtigen Separatbestand bilden Register für Ausgaben des Kreuzzuges gegen die Osmanen, in welchem seit dem Pontifikat Pius' II. die Finanzierung vieler Gesandter des Untersuchungsrahmens detailliert belegt ist.<sup>193</sup>

Das Problem der sinnvollen Kategorisierung von Dokumenten, die an der Kurie ausgefertigt, aber an anderen Orten überliefert worden sind, und solchen, die umgekehrt *in partibus* erstellt, aber an der Kurie archiviert wurden, illustriert am besten die Quellensorte der **Suppliken**. In Registern gesammelt, enthalten sie die Anfragen von Gläubigen um Gewährung von Privilegien, die häufig auf die Tätigkeit päpstlicher Gesandter reagierten, indem sie eine päpstliche Bestätigung der Gültigkeit eines Rechtsaktes erlangen wollten, der von einem Gesandten vorgenommen worden war.<sup>194</sup> Sie ergänzen das Spektrum an Informationen über die Tätigkeit der Gesandten um eine wichtige Facette, zumal die korrespondierenden Legatenurkunden *in partibus* nur lückenhaft überliefert wurden.

Die erst sukzessive zunehmende Archivierung des vatikanischen Verwaltungsschriftguts brachte es mit sich, dass heute einige Bestände an Orten außerhalb Roms aufbewahrt werden, die ursprünglich privaten Sammlungen von Kurienangehörigen angehörten und in deren

---

<sup>190</sup> Beglaubigung für Rudolf von Rüdesheim und Francisco de Toledo. ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 200v. Beglaubigung/Empfehlung für Girolamo Lando. ASegV, Reg. Vat. 512, fol. 169v. Beglaubigungen für Luis Cescases. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 66r-v, 144v, 145r, 148v-149v. Beglaubigung Lorenzo Roverellas bei Kardinal Carvajal. Ebd., fol. 134r. Beglaubigung für Stefano Nardini. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 60v. Beglaubigung des Giovanni Battista Pontano (Kanoniker aus der Diözese Aquileja) bei Herzog Sigismund von Österreich. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 14, fol. 281v (8. Juni 1472).

<sup>191</sup> Ein komplett dokumentierter Zahlungsvorgang umfasst Zahlungsanweisung und Auszahlungsbeleg. Während die Mandate (Fondo Camerale I, Mandati) heute im Archivio di Stato di Roma aufbewahrt werden, lagern die Belege über erfolgte Ein- und Auszahlungen (Camera apostolica, Introitus et Exitus) im Archivio Segreto Vaticano. Diese Aufteilung ist verbunden mit einer Trennung der Bestände im Gefolge der Auflösung des Kirchenstaats 1870.

<sup>192</sup> Der Hinweis von J. Schlecht auf eine Abrechnung für Antonio de' Grassi in Bologna, Bibl. Univ., Cod. 317 lässt die Möglichkeit seltener Einzelfunde außerhalb des ASegV offen. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40, Anm. 3.

<sup>193</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1233-1236 (Depositeria della crociata). Dazu MÄRTL, Claudia: Der Papst und das Geld. Zum kurialen Rechnungswesen unter Pius II. (1458-1464), in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2005, S. 175-195, hier: S. 178.

<sup>194</sup> Die an die päpstliche Kanzlei gerichteten Suppliken sind gesammelt in ASegV, Reg. Suppl.

Nachlässen über Italien verstreut wurden. An erster Stelle zu nennen ist die reichhaltige Collezione Podocataro, eine private Sammlung von offiziellen Dokumenten des päpstlichen Sekretärs und späteren Kardinals Lodovico Podocataro (1430-1504), die im Archivio di Stato di Venezia und in der Biblioteca Marciana aufbewahrt wird.<sup>195</sup> Die Florentiner Biblioteca Nazionale beherbergt außerdem eine nicht ganz vollständige Kopie eines Brevenregisters aus dem Pontifikat Sixtus' IV.,<sup>196</sup> die ebenfalls in Florenz ansässige Biblioteca Medicea Laurenziana einen Sammelkodex mit einer Reihe von Breven Pius' II.<sup>197</sup> Unter den Beständen des Archivio di Stato di Roma sind in erster Linie die sogenannten Kameralmandate zu nennen,<sup>198</sup> daneben jedoch auch zwei längere Zeit verschollene Brevenregister Sixtus' IV., die erst Anfang der 1970er Jahre ausfindig gemacht und erworben werden konnten.<sup>199</sup>

Die skizzierten Besonderheiten in der Überlieferung der von der Kurie ausgestellten Dokumente sind auch in der Benutzung des *Repertorium Germanicum* zu berücksichtigen. Verschiebungen in der Definition der Aufnahmekriterien dieses Jahrhundertprojekts, wechselnde finanzielle und personelle Bedingungen seiner Entstehung und pragmatische Entscheidungen von Einzelfällen führen dazu, dass bestimmte „auswärtige“ Bestände Aufnahme finden, andere wiederum nicht.<sup>200</sup> Das Selbstverständnis des Werks als Findmittel darf außerdem nicht dazu verleiten, den Regesten sowie der Lokalisierung von Dokumenten Fehler- und Lückenlosigkeit zu unterstellen.<sup>201</sup> Ein Abgleich mit anderen Erschließungsunternehmen sowie der im Wortsinn verstandene Gang *ad fontes* sind weiterhin unabdingbar.

---

<sup>195</sup> Vgl. PETERSOHN, Jürgen: Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation (1482-1483), Stuttgart 1987 (Historische Forschungen, 14), S. 39 mit Anm. 61-62. DA MOSTO, Andrea: L'Archivio di Stato di Venezia. Indice generale, storico, descrittivo ed analitico, Bd. 2, Roma 1937, S. 251, 260. Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland, Papal letters, Bd. 17, Teil 2, Alexander VI. (1492-1503), hg. von Anne P. FULLER, Dublin 1998, Introduction. Zur Karriere Podocataros ebd., Kap. III, S. XXXVII-XL. Zur Überlieferungsgeschichte seiner Sammlung ebd., Kap. XIII, S. LV-LVII.

<sup>196</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256. Dazu SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 5 mit Anm. 2.

<sup>197</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Cod. Plut. sup. 138, fol. 4r/5r bis fol. 49v/50v. Die darin enthaltenen Breven entspringen einer privaten Sammlung des Jacopo Ammannati Piccolomini. Dazu Rep. Germ., Bd. VIII/1, Einleitung, S. XLV. Vgl. BROSIUS, Dieter: Breven und Briefe Papst Pius' II., in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 70 (1975), S. 180-224.

<sup>198</sup> CHERUBINI, Paolo: Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418-1802), Rom 1988 (Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato, 55).

<sup>199</sup> COSMA, Rita: Due nuovi registri di brevi di Sisto IV, in: Archivio della Reale Società Romana di Storia Patria 103 (1980), S. 305-312.

<sup>200</sup> Keine Berücksichtigung findet etwa die Collezione Podocataro in Venedig.

<sup>201</sup> Rudolf von Rüdesheim wurde am 6. August 1465 zum *nuntius et orator papae et apostolicae sedis* ernannt und mit diversen Fakultäten ausgestattet. Die *littera* ist nicht in Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5438 verzeichnet, in dem älteren Werk von STARZER, Albert: Regesten zur Kirchengeschichte Kärntens, gesammelt aus römischen Archiven, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 17 (1894), S. 59-80, hier: S. 73 hingegen schon.



Von den beschriebenen Dokumententypen wurden naturgemäß lediglich solche mit Relevanz für die politische Geschichte seriell gedruckt. Die Mandate päpstlicher Legaten galten meist für mehrere spätmittelalterliche Reiche bzw. Territorien und korrespondieren daher umso weniger mit den Grenzen der modernen Nationalstaaten. Daraus folgt, dass ein Erforscher der Reichsgeschichte Editionswerke vieler Nachbarländer nach gedruckten **Kommissionsschreiben, Instruktionen, Fakultäten und Breven** zu durchforsten hat, zumal beinahe alle derartigen Unternehmungen in (unterschiedlich weit gesteckter) nationaler Perspektive entstanden sind.<sup>202</sup>

## 2.4.2 Dokumentation außerhalb der päpstlichen Kurie

Die partikuläre Überlieferung von Quellen zu den Aktivitäten päpstlicher Gesandter ist aufgrund ihrer Disparität und erheblich größeren Masse nur punktuell erschlossen. Dies gilt vor allem für ungedruckte Quellen wie Einträge in herrscherlichen, städtischen oder klösterlichen **Rechnungsbüchern** über Ausgaben für Kost, Logis oder Geschenke päpstlicher Gesandter und den Niederschlag ihrer pastoralen Tätigkeit in Form von **Privilegienverleihungen** (v.a. Dispense, Ablässe).<sup>203</sup> Die bereits im 17./18. Jahrhundert beginnende und seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit großem Aufwand betriebene Edition von **Chroniken, Vertragsurkunden** und politischer **Korrespondenz**<sup>204</sup> sowie die für größere Bestände angestregten Regestenprojekte<sup>205</sup> führten zu einem vergleichsweise guten

---

<sup>202</sup> Für Ungarn: *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, hg. von Augustin THEINER, Bd. 2: 1352-1526, Rom 1859-60. Für Polen und das Baltikum: *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, hg. von Augustin THEINER, Bd. 2: 1410-1572, Rom 1861. Für Norwegen: *Diplomatarium Norvegicum. Oldbreve til kundskab om Norges indre og ydre forholde, sprog, slaegter, saeder lovgivning og rettergang i middelalderen*. Relevant für diese Arbeit sind in erster Linie: Bd. 6, hg. von Carl Richard UNGER/Henrik Jørgen HUITFELDT-KAAS, Oslo 1864; Bd. 17/3, hg. von Alexander BUGGE/Henrik Jørgen HUITFELDT-KAAS, Oslo 1907; Bd. 17/4, hg. von Alexander BUGGE/Chr. BRINCHMANN, Oslo 1907. Für Dänemark: *Acta pontificum danica. Pavelige aktstykker vedrørende Danmark*, Bde. 3-7, hg. von Alfred KRARUP. Für die Schweiz: *Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623*, hg. von Caspar WIRZ, Basel 1902. Grundlegend zur Überlieferung der Instruktionen Sixtus' IV. in Drucken SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 148-170. Zu ergänzen ist die Edition (zum Teil nur in Auszügen) von Instruktionen mit Bedeutung für ungarische Belange von ARTNER, Edgár (Hg.): *Hungary as Propugnaculum of Western Christianity. Documents from the Vatican Secret Archives (ca. 1214-1606)*, Budapest/Rom 2004.

<sup>203</sup> Für einen zunehmend besseren Zugriff auf diese Quellen sorgt das wachsende Online-Angebot von Archiven und Bibliotheken, gebündelt in Datenbanken wie [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net) oder [www.manuscripta-mediaevalia.de](http://www.manuscripta-mediaevalia.de).

<sup>204</sup> Hervorzuheben sind die Arbeiten bekannter Editoren wie Augustin Theiner, Joseph Chmel, Felix Priebatsch, Johannes Janssen, Vilmos Fraknói und Hermann Markgraf, deren reicher Ertrag insbesondere in den Gesandtenbiogrammen sichtbar wird. Einen Großteil der chronikalischen Überlieferung edierte das Großprojekt „Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert“. Moderne Nachfolger des frühneuzeitlichen Reichstags-Theatrum Johann Joachim Müllers sind die Deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bde. 19/1-3 sowie 22/1-2, die jedoch im Untersuchungszeitraum noch erhebliche Lücken aufweisen.

<sup>205</sup> Neben dem Repertorium Germanicum sowie den Regesta Imperii vgl. VALENTINELLI, Joseph: *Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig*, in: *Abhandlungen der historischen Classe der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 9 (1866), S. 357-555, S. 557-923.

Erschließungszustand dieser Quellensorten. Den bereits früh erzielten Reichtum an gedruckten Quellen illustriert Mosers „Geschichte der päpstlichen Nuntien“ (1788), die nicht nur als erste wissenschaftliche Beschäftigung mit der Materie betrachtet werden kann, sondern trotz aller seitdem unternommenen Spezialforschungen bis heute die kompletteste Auflistung der niederen päpstlichen Gesandten im spätmittelalterlichen Reich darstellt.<sup>206</sup>

In mehreren Fällen zeigt sich, dass die in lokalen Archiven konservierten Spuren der Tätigkeit päpstlicher Gesandter die im weiteren Sinne kuriale Überlieferung nicht nur ergänzen, sondern bisweilen auch Bestandslücken füllen können.

In den *Registra Vaticana* ist der Datenerfassung des *Repertorium Germanicum* zufolge beispielsweise nur ein Teil des Kommissionsschreibens für den Bischof von Fossombrone Girolamo Santucci dokumentiert. Durch die Erhaltung einer vollständigen Kopie seines Mandats im Kölner Stadtarchiv ist die Rekonstruktion seiner Aufgaben und Vollmachten deutlich präziser möglich.<sup>207</sup> Ähnlich verhält es sich mit zwei Bullen für den Bischof von Augsburg und Kardinal Peter von Schaumberg, von denen Kopien offenbar nur in zwei deutschen Sammelkodizes überliefert sind.<sup>208</sup> Diese Beispiele können problemlos in großer Zahl vermehrt werden und führen einmal mehr die Notwendigkeit einer Synopse von kurialen Quellen und kopialer Überlieferung *in partibus* vor Augen.<sup>209</sup>

Trotz der großen Aufmerksamkeit, welche seit langem politischer und privater **Korrespondenz** entgegengebracht wird, liegt nur ein Teil der von einigen Gesandten

---

SCIAMBRA, Matteo/VALENTINI, Giuseppe/PARRINO, Ignazio: Il "Liber Brevium" di Callisto III. La crociata, l'Albania e Skanderbeg. Descrizione, introduzione, edizione in regesto e parzialmente integra, e indici, Palermo 1968. Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447-1513, bearb. von Caspar WIRZ, 6 Bde., Bern 1911-18.

<sup>206</sup> MOSER, Friedrich Carl von: Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland, Frankfurt a. M./Leipzig 1788. Die detailgesättigte Darstellung basiert im wesentlichen auf den *Annales Ecclesiastici* des Cesare Baronio und seines ersten Fortsetzers Odorico Rinaldi (eine chronologische Zusammenstellung von päpstlichen Bullen und Breven unter dem Gesichtspunkt der politischen Geschichte), dem bereits genannten Reichstags-Theatrum, Pius' II. Commentarii und Briefen, diversen historiographischen Werken und einer Handvoll von Urkundeneditionen des 18. Jahrhunderts (*Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno DCCCLXXXI ad MCCC Moguntiacae, ius Germanicum et S. R. I. historiam illustrantia*, hg. von Valentin Ferdinand von GUDENUS, Bd. 4 (1401-1500), Frankfurt 1758. *Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz*, hg. von Christoph Jacob KREMER, Frankfurt a. M./Leipzig 1765).

<sup>207</sup> Siehe das Biogramm Girolamo Santuccis.

<sup>208</sup> J. Schlecht druckte in einer Miszelle eine Bulle ab, deren Abschrift er in einem Sammelkodex der Münchner Staatsbibliothek fand. In *Rep. Germ.*, Bd. VIII/1 findet sich kein korrespondierender Eintrag. SCHLECHT, Joseph: Pius II. und Peter von Schaumberg, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins Dillingen* 7 (1894), S. 40-55, hier: Nr. V, S. 51-55. Gleiches gilt für das Dokument ebd., Nr. VI, S. 55.

<sup>209</sup> Etliche Breven, die in den kurialen Beständen nicht erhalten sind, enthält die „Politische Correspondenz Breslaus“. SRS, Bde. 8-9, ed. MARKGRAF. Breven an Kaiser Friedrich III. finden sich in erheblicher Zahl gedruckt in *Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg Zeitalter Maximilians I.*, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1854-1858 (*Monumenta Habsburgica*, I). Den Beginn einer Empfängerregistratur von Seiten der Kurie, die allerdings nur besonders wichtige eingehende Briefe archivierte, markiert der Band ASegV, *Archivium Arcis* 1-18 1443. Dazu *Rep. Germ.*, Bd. VIII/1, Einleitung, S. XX.

erhaltenen Briefkonvolute in gedruckter Form vor.<sup>210</sup> Von der Gesandtschaft des 1483 bis 1485 im Reich tätigen Bischofs von Città di Castello, Bartolomeo Maraschi, erhielten sich Kopien einiger Briefe in der römischen Biblioteca Angelica sowie im Anteil der Biblioteca Marciana an der Collezione Podocataro.<sup>211</sup> Der 1459 im Reich und 1467/68 in England und Flandern als päpstlicher Gesandter wirkende Bischof von Lucca, Stefano Trenta, hinterließ Autographen seiner Briefe an seinem Amtssitz, wo sie heute im erzbischöflichen Archiv aufbewahrt werden.<sup>212</sup> Aufgrund der bei weitem nicht erschöpfenden Durchforschung lokaler Archive sind durchaus noch manche Funde an italienischen Bischofssitzen zu erwarten.<sup>213</sup> Da etliche päpstliche Gesandte neben ihren offiziellen Mandaten parallel die Interessen ihrer fürstlichen Protektoren bedienten, indem sie Nachrichtenbriefe von auswärtigen Höfen an diese richteten, können auch die jeweiligen Empfängerregistaturen wichtige Stücke enthalten.<sup>214</sup> Interessante Einblicke in die Tätigkeit päpstlicher Gesandter kann darüber hinaus eine quasi sekundäre Überlieferung in Form der Berichte von Gesandten dritter, indirekt beteiligter Mächte bieten. Im Untersuchungsrahmen ist an erster Stelle auf die *dispacci* mailändischer Gesandter aus dem Bereich der Eidgenossenschaft zu verweisen.<sup>215</sup> In noch geringerem Maße als von Kardinallegaten<sup>216</sup> sind von bischöflichen Legaten **Register** der ausgestellten Privilegien und Vertragsurkunden sowie der eingegangenen und verfassten Briefe überliefert. Eine seit langem bekannte Ausnahme bildet das fragmentarisch erhaltene Legatenarchiv des zwischen 1474 und 1482 mit geringen Unterbrechungen am Kaiserhof tätigen Legaten Alessandro Numai.<sup>217</sup> Bei Recherchen im erzbischöflichen Archiv Lucca

<sup>210</sup> Eine Reihe von gedruckten und ungedruckten Korrespondenzen päpstlicher Gesandter der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts behandelt UNTERGEHRER, *Diligenter se informet*. Diverse Briefe päpstlicher *nuntii* registriert JANSSEN, Johannes (Hg.): *Frankfurts Reichsrespondenz, nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519*, Bd. 2: 1440-1519, Freiburg i. Br. 1872. Etwas weniger ergiebig zeigen sich die Regesten von DIEMAR, Hermann: *Köln und das Reich*. Teil 1: 1356-1451. Teil 2: 1452-1474, in: *Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln*, Bd. 9 Heft 24/25 (1894), S. 90-204, S. 213-357. Reichhaltig auch hier die Edition SRS, Bde. 8-9, ed. MARKGRAF.

<sup>211</sup> Rom, Bibl. Ang., Cod. 1077. Vgl. *Catalogus codicum manuscriptorum praeter Graecos et Orientales in bibliotheca Angelica olim coenobii sancti Augustini de Urbe*, hg. von Enrico NARDUCCI, Bd. 1, Rom 1893, S. 440f. Venedig, Bibl. Marc., Cod. Marc. Lat. X, 178 (= 3625) [Microfilm = Pos. Marc. 218]. Vgl. VALENTINELLI, *Regesten*, S. 536-538.

<sup>212</sup> Lucca, AArc, \*V, n° 81.

<sup>213</sup> Bisher konnten etwa keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass folgende Bemerkung mittlerweile überholt ist: „Gli storiografi rietensi e italiani, sebbene negli archivi della città si trovino numerosissimi documenti relativi a Domenico Camisati, nulla sanno o nulla ci dicono sulla parte importante che ebbe il loro vescovo nella storia della Chiesa e dell’Italia.“ MIHALIK, Sándor: *Le coppe ungheresi nel Duomo di Rieti*, in: *Corvina. Rassegna italo-ungherese* 8/15 (1928), S. 122-134, hier: S. 131.

<sup>214</sup> Siehe hierzu das Biogramm des päpstlichen Gesandten Pietro Aliprandi, der sich offensiv als mailändischer Agent empfahl.

<sup>215</sup> Im Bewusstsein um die Bedeutung des Bestandes ließ die Schweiz früh Abschriften dieser *Dispacci* anfertigen, die heute im Berner Bundesarchiv aufbewahrt werden und in personenbezogene Dossiers gegliedert wurden. Dazu MEISTER, *Die politischen Beziehungen, Quellenverzeichnis*, S. V.

<sup>216</sup> MÄRTL, *Schneisen ins Dickicht*, S. 57.

<sup>217</sup> *Actenstücke und Briefe*, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 435-468.

konnte ein ähnlicher Bestand des Bischofs von Modena, Niccolò Sandonnino, aufgefunden werden.<sup>218</sup> Wie bislang unbekannte Briefe dürften auch weitere derartige Dokumente in italienischen Bischofs- und Stadtarchiven zu lokalisieren sein.

### **3 Die Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert**

#### **3.1 Titulatur der päpstlichen Gesandten und statistische Verteilung**

##### **3.1.1 Allgemeiner Sprachgebrauch im 15. Jahrhundert**

Das Mittelalter kannte eine große Vielfalt von Bezeichnungen für Gesandte: *nuntius*, *procurator*, *orator*, *legatus*, *ambaxiator*, *missus* bilden die wichtigsten lateinischen Termini, hinzu treten die mehr oder minder damit korrespondierenden Worte in den Volkssprachen. Ein allgemein verbindliches System zur Bezeichnung spezifischer Gesandtenränge existierte damals wie heute nicht. Dies verhinderte bereits die jeweils unterschiedliche Struktur der fürstlichen und städtischen sowie des bischöflichen und päpstlichen Gesandtschaftswesens.

Eine einheitliche Verwendung von Titeln für bestimmte Gesandtentypen lässt sich am ehesten auf der Ebene einzelner Kanzleien finden. Diese Titel sind Ausdruck und Bestandteil eines bestimmten Kanzleistils, der von den dort tätigen Sekretären entwickelt und eingeführt, im Falle von Brüchen in der personellen Kontinuität der Kanzlei aber auch aufgegeben oder verändert wurde. Die Frage des Zwecks der terminologischen Formalisierung von Dokumenten adressiert ein Bündel von Faktoren, die unter den Oberbegriff der administrativen Rationalisierung und Effektivitätssteigerung fallen. Die Verwendung von Formularen machte den Modus von Beauftragungen für die Sekretäre transparenter und sparte außerdem Zeit, indem sie auf archivierte Muster zurückgreifen konnten. Die Korrelation spezieller Titel mit bestimmten Funktionen und Vollmachten ließ den Status eines Gesandten zumindest für Eingeweihte – etwa das Kanzleipersonal eines empfangenden Fürstenhofes – rasch sichtbar werden.

Die Gesandtschaftsforschung stellte fest, dass die fürstlichen Kanzleien ihre Gesandten bisweilen mit einer Reihe von Titeln bezeichneten, ohne dass diese gleichbedeutend oder aber

---

<sup>218</sup> Der Bestand \*V, n° 80 des Archivio Arcivescovile di Lucca enthält einen Teil der Gesandtschaftsakten des Bischofs von Modena, Niccolò Sandonnino, der 1477 zum *nuntius cum plena potestate legati de latere* nach Frankreich bestellt wurde. Es handelt sich um Dokumente, die weder in der zentralen vatikanischen Überlieferung noch an den Zielorten der Legation überkommen und offenbar zur Gänze ungedruckt sind. Neben einigen gesiegelten Legatenurkunden ist insbesondere eine Reihe von Akten zu nennen, die seltene und daher wertvolle Einblicke in die Arbeit des Legaten und seiner Kanzlei am Legationsziel bieten.

klar differenziert gewesen wären.<sup>219</sup> Die Praxis der päpstlichen Kanzlei wurde als Sonderfall interpretiert, da sie auf Grundlage kanonistischer Texte viel früher relativ feste Titulaturen ausgeprägt habe.

Einige Beispiele aus der Chronistik und aus Korrespondenzen des engeren Untersuchungszeitraums (1447-1484) veranschaulichen das Zusammenprallen diverser terminologischer Gewohnheiten.

In der Berner Chronik des Valerius Anshelm wird Gentile de' Marcolfi, in der Terminologie der päpstlichen Kanzlei unter den Begriffen eines *nuntius* und *nuntius et orator* firmierend, als „apostolischer Bote“<sup>220</sup> bezeichnet, der mit demselben lateinischen Titel auftretende päpstliche Gesandte Prospero Schiaffino da Camogli dagegen als „päpstlicher Legat“.<sup>221</sup> In Hans Knebels Diarium zur Geschichte Basels werden der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Alessandro Numai<sup>222</sup>, der *nuntius et orator* Georg Heßler<sup>223</sup> und der *nuntius et orator* Giovanni Toscani jeweils undifferenziert als „Legat“ bezeichnet.<sup>224</sup> Auch eine Tätigkeit des päpstlichen *nuntius et collector* Marino da Fregeno in Stralsund schlägt sich in der Stadtchronik als Aufenthalt eines „Legaten“ nieder, obwohl Marino ausschließlich mit der Einsammlung päpstlicher Gelder betraut war.<sup>225</sup>

Sogar offizielle Verträge kümmern sich häufig nicht um eine Respektierung der Terminologie anderer Kanzleien: In den Eidgenössischen Abschieden wird der päpstliche *nuntius et orator* Stefano Nardini als *bottschaft und legat* bezeichnet, rückübersetzt also als *nuntius et legatus*, was ein völliges Unverständnis der kurialen Unterscheidung beider Kategorien offenbart.<sup>226</sup>

In einer Sammlung von Briefen, die an den humanistisch gebildeten Schweizer Gelehrten Albrecht von Bonstetten gerichtet wurden, wird der Gesandte Gentile de' Marcolfi einmal als *summi pontificis legatus*,<sup>227</sup> ein andermal – bezeichnenderweise von einem seiner Sekretäre

---

<sup>219</sup> Diverse Belege bei DE MAULDE-LA CLAVIERE, René A. de: La diplomatie au temps de Machiavel, Bd. 1, Paris 1892, S. 295 mit Anm. 9. QUELLER, The Office of Ambassador, S. 64f.

<sup>220</sup> BLÖSCH, Emil (Bearb.): Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 1, Bern 1884, S. 120.

<sup>221</sup> ANSHELM, Berner Chronik, ed. BLÖSCH, Bd. 1, S. 126.

<sup>222</sup> Basler Chroniken, hg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bd. 2, hg. von Wilhelm VISCHER/Heinrich BOOS, Leipzig 1880, S. 231, 369, 376.

<sup>223</sup> Basler Chroniken, Bd. 3, hg. von Wilhelm VISCHER, Leipzig 1887, S. 56.

<sup>224</sup> Ebd., S. 71, 76, 83.

<sup>225</sup> VOIGT, Klaus: Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine „Descriptio provinciarum Alamanorum“, in: QuFiAB 48 (1968), S. 148-206, hier: S. 165.

<sup>226</sup> Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477, bearb. von Anton Philipp SEGESSER, Luzern 1863, S. 881-883, Beilage 36, hier: S. 881.

<sup>227</sup> BONSTETTEN, Albrecht von: Briefe und ausgewählte Schriften, hg. von Albert BÜCHI, Basel 1893 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 13), S. 85, Nr. 65 (Albert ab Aucha. Luzern, 19. Juni 1479).

und Notare – im Einklang mit der Titulatur der päpstlichen Kanzlei als *apostolicus nuntius* bezeichnet.<sup>228</sup>

Diese Belege können beliebig vermehrt werden. In Übereinstimmung damit stellte D. Queller fest, dass auch die fürstlichen Kanzleien die Titel päpstlicher Gesandter nicht präzise berücksichtigten, sondern nach ihrem eigenen Sprachgebrauch bezeichneten.<sup>229</sup>

Was sind die Gründe für diesen Befund und wie ist er zu werten?

Da Stadtschreiber häufig hochgebildet waren, ist ihnen zumindest kein mangelndes Wissen über die grundsätzliche Existenz verschiedener Kanzleigewohnheiten der entsendenden Fürsten zu unterstellen. Werke wie Peter Eschenloers Chronik der Stadt Breslau entstanden unter Hinzuziehung der archivierten städtischen Brief- und Aktenüberlieferung und so kann auch die Tatsache, dass manche Werke oder Passagen in größerem zeitlichem Abstand zu den Ereignissen verfasst wurden, nicht als Ursache identifiziert werden. Es darf also angenommen werden, dass die abweichende Bezeichnung eines Gesandten in den angeführten Dokumenten keine Frage der Unkenntnis war.

Viel höheres Erklärungspotential besitzt dagegen das Argument, dass rechtliche Differenzierungen der Kanzleisprache keinerlei Bedeutung für die Darstellung einer Chronik besaßen und letztendlich ebensowenig für die Gültigkeit eines Vertrages. Der Begriff „Legat“ galt im zeitgenössischen Sprachgebrauch als übliche Bezeichnung für einen päpstlichen Gesandten jeglichen Ranges. Nur der geringste Teil des Publikums hätte den Gebrauch der *termini technici* verstanden, die überwiegende Zahl der Leser wäre verwirrt worden. Die Verwendung eines präzisen Gesandtentitels (z. B. *nuntius*) muss gerade dann als zufällig gelten, wenn sie sich mit alltäglichen Bezeichnungen deckte. Viel besser konnte ein Leser die Bedeutung eines Gesandten einschätzen, wenn dieser als Bischof oder Kardinal oder eben nur als einfacher Kleriker bezeichnet wurde. Dass Chroniken auch sachlich falsch sein konnten, zeigt in diesem Zusammenhang ein Beleg über das Wirken des *nuntius et orator* Stefano Nardini. Der Protonotar erscheint dort fälschlicherweise als *unsers hailigen vatters des baupsts bottschaft, ain cardinal von der Hohensennen*.<sup>230</sup>

Selbst Enea Silvio Piccolomini, der selbst jahrelang als päpstlicher Legat im Reich wirkte und unter seinem präzisen Gesandtentitel auch Dokumente signierte, in welchen er kraft seines Mandats Angelegenheiten regelte,<sup>231</sup> berücksichtigt in seinen historiographischen Werken die kuriale Terminologie kaum. In seinen *Commentarii* benennt er im Einklang mit der

---

<sup>228</sup> Ebd., S. 105f., Nr. 84 (Jakob Rink. Zürich, 4. Apr. 1480).

<sup>229</sup> QUELLER, *The Office of Ambassador*, S. 65f.

<sup>230</sup> Aus Gebhard Dachers *Konstanzer Chronik*, zitiert bei RUPPERT, Philipp (Hg.): *Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Chroniken der Stadt Konstanz*, Konstanz 1891, S. 239f.

<sup>231</sup> Einige Beispiele von derart unterfertigten Dokumenten listet das Biogramm Piccolominis auf.

Terminologie der Kanonistik und der Kanzlei ausschließlich Kardinallegaten als *legati de latere* und bezeichnet seinen eigenen Status in Orientierung an den Formularen der päpstlichen Kanzlei als den eines *orator cum potestate legati de latere* (zur höchsten Präzision fehlt das *nuntius et orator ...*), verwendet jedoch auch für fürstliche Gesandte hauptsächlich den Begriff *legatus*.<sup>232</sup> Eine Durchsicht seiner *Historia Austriasis* offenbarte ebenfalls keine konsequente Verwendung der Titel *nuntius*, *legatus* und *orator* sowie keine terminologische Differenzierung zwischen fürstlichen und päpstlichen Gesandten.<sup>233</sup>

### **3.1.2 Dokumente der päpstlichen Kanzlei und Kammer**

#### **3.1.2.1 Untersuchung der Konsistenz der Verwendung der Titulaturen in den einzelnen Dokumententypen (1447 bis 1484)**

Das Repertoire an Titulaturen für päpstliche Gesandte unterhalb der Kardinallegaten, welches sich aus den von der päpstlichen Kanzlei und Kammer produzierten Dokumenten extrahieren lässt, ist vielfältig. Neben den klassischen Termini des *nuntius* und *legatus* finden sich die Begriffe des *orator* und *commissarius* sowie komposite Formen wie *nuntius et orator* sowie *nuntius et commissarius*, die allesamt mit der Erweiterung *cum potestate legati de latere* verbunden sein können. Selten stößt man auf die Doppelbegriffe des *nuntius specialis* und *legatus missus*. Alle genannten Titulaturen erscheinen häufig in Verbindung mit der Wendung – *papae et apostolicae sedis* oder nur – *papae*.

Zur Bezeichnung der Gesandtschaften an sich wird in der Regel der Begriff *legatio* verwendet, seltener das neutrale Wort *commissio*, in sehr wenigen Fällen liest man *nuntiatio*.

Die Prämisse aller bisherigen Exegeten, die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Herstellung einer Korrelation zwischen den Titulaturen päpstlicher Gesandter und den von ihnen versehenen Aufgaben, leitet sich ab aus der Gliederung des modernen Verwaltungsstaats und vergleichbaren Strukturen in der Privatwirtschaft, die den Erfahrungshorizont mindestens der vergangenen beiden Jahrhunderte prägen. Weniger problematisch sind sicherlich die allgemeineren Annahmen, dass 1) die Einführung von Titeln in einem administrativen Apparat nie ohne Grund stattfindet, und 2) eine konsistente Verwendung von Titulaturen in Verbindung mit einem bestimmten Aufgabenkreis so bezeichneter Funktionäre auf ein ausgebildetes Konzept einer solchen funktionalen Gliederung schließen lässt.

---

<sup>232</sup> PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt*, hg. von Adrianus VAN HECK, 2 Bde., Vatikanstadt 1984 (Biblioteca Apostolica Vaticana, Studi e Testi, 312-313), lib. 1, Kap. 24, S. 78; lib. 3, Kap. 43, S. 234; lib. 4, Kap. 1, S. 243; lib. 6, Kap. 11, S. 389.

<sup>233</sup> PICCOLOMINI, Eneas Silvius: *Historia Austriasis*, 2 Bde.: 1. Redaktion, hg. von Julia KNÖDLER, 2./3. Redaktion, hg. von Martin WAGENDORFER, München 2009 (MGH SS rer. Germ. N. S., 24/1-2).

Eine statistische Auswertung der geläufigen Gesandtentitulaturen in den verschiedenen Dokumenten, die eine Beauftragung zum päpstlichen Gesandten umfasst, dient der Überprüfung der Frage, ob man im Untersuchungszeitraum von der Existenz eines derartigen Konzepts ausgehen kann.

Im päpstlichen **Mandat** oder **Kommissionsschreiben** sowie den einzelnen **Fakultäten** wird ein dem Gesandten einmal zugewiesener Titel mehrheitlich in identischer Form wieder aufgenommen. Innerhalb der einzelnen Kommissionsschreiben ist derselbe Titel mit hoher Regelmäßigkeit anzutreffen, insbesondere bei einer Ausstellung vieler einzelner Fakultätenbullens sinkt jedoch der Grad an Konsistenz. Unter den bischöflichen Gesandten *cum potestate legati de latere*, denen in der Regel eine größere Zahl solcher Fakultäten verliehen wurde, zeigt sich ein gemischtes Ergebnis. So wird der gewählte Titel in den Dokumenten Luís Pires' (1450)<sup>234</sup>, Enea Silvio Piccolominis (1452)<sup>235</sup> und Onofrio Santacroces (1468)<sup>236</sup> konsequent beibehalten; in den *litterae* Lorenzo Roverellas<sup>237</sup> und Rudolfs von Rüdesheim<sup>238</sup> gibt es jeweils eine Ausnahme<sup>239</sup>; Girolamo Lando (1461)<sup>240</sup> wird in den *litterae* sogar mehrmals als *nuntius* an Stelle des ursprünglich gewählten *nuntius et orator* bezeichnet. Weitgehende Konsistenz ist in den Dokumenten Luca Tolentis festzustellen, der 1476 zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*<sup>241</sup> und 1479 zum *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere*<sup>242</sup> ernannt wurde. Mit einer Ausnahme wird auch der einfache *nuntius et orator* Francesco Petrucci (1479) in den ihm verliehenen Fakultäten stets mit demselben Titel adressiert.<sup>243</sup>

Während über die fünf speziell betrachteten Pontifikate hinweg die von Lesage individuierten „Leittitel“ des *nuntius*, *nuntius et orator* und *nuntius et commissarius* (sowie des *nuntius et collector*) tatsächlich überwiegen, so gibt es durchaus Ausnahmen, welche diese Gliederung konterkarieren.

---

<sup>234</sup> ASegV, Reg. Vat. 400, fol. 105r. Ebd., Reg. Vat. 412, fol. 211v, 236r.

<sup>235</sup> Ebd., Reg. Vat. 398, fol. 277r-283r.

<sup>236</sup> Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 4v-16v.

<sup>237</sup> Ebd., Reg. Vat. 519, fol. 244-248r, 265r-v. Ebd., Reg. Vat. 528, fol. 209r-v. Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 26v-32r, 54r-55v, 63r-64r, 100r-101v. Ausnahme: Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 44v-45v.

<sup>238</sup> Ebd., Reg. Vat. 519, fol. 237v-240r, 243v-244v. Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 32r-v. Ausnahme: Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 107v-108r.

<sup>239</sup> Roverella wird stets als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* bezeichnet, einmal jedoch als *nuntius cum potestate legati de latere*, bei Rudolf ist es genau umgekehrt.

<sup>240</sup> Ebd., Reg. Vat. 518, fol. 18v-21r, 37r-44v, 50v-58v, 157v-158r.

<sup>241</sup> Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 134r-137v [etc.]. Ausnahme: *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere*. Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 116r-v.

<sup>242</sup> Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 118r-128r, 129r-133v. Ausnahme: *nuntius cum potestate legati de latere*. Ebd., fol. 128v.

<sup>243</sup> Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 170r-175v.



Michiel de Vriendt, den man 1457 mit der Einziehung der Kreuzzugsgelder von Kollektoren beauftragte, wurde in den Dokumenten seiner Beauftragung als (1) *nuntius et orator specialis*<sup>244</sup>, (2) als bloßer *nuntius*<sup>245</sup> sowie in ein- und demselben Dokument zugleich als (3) *orator et commissarius specialis*<sup>246</sup> und als (4) *orator* bezeichnet. Bezeichnenderweise waren an der Ausstellung dieser *litterae* unterschiedliche Personen der Kanzlei beteiligt.

Außerhalb des Untersuchungsrahmens fiel der Blick auf den Gesandten nach England Stefano Trenta. In Mandat und Fakultäten seiner Beauftragung (1466) wird er nur einmal als *nuntius et orator*, ansonsten konsequent als *orator papae et apostolicae sedis* bezeichnet.<sup>247</sup>

Auffällig ist, dass in Nachverleihungen von Fakultäten seltener jener Titel exakt wiederholt wird, der dem jeweiligen Gesandten im Kommissionsschreiben (und den unmittelbar damit verbundenen Fakultäten) beigelegt wurde.

Domenico Camisati wird zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*<sup>248</sup> ernannt und erscheint in einer späteren Fakultät als *orator cum potestate legati de latere*.<sup>249</sup> Lorenzo Roverella, zunächst konsequent als *nuntius et orator cum potestate legati de latere*<sup>250</sup> bezeichnet, wird in einer knapp zwei Jahre nach seiner ursprünglichen Beauftragung vorgenommenen Erweiterung seines Legationsgebiets um das Königreich Ungarn als *nuntius cum potestate legati de latere* betitelt.

Konsequent wurde dagegen eine Veränderung der Titulatur vom *nuntius et orator cum potestate legati de latere*<sup>251</sup> zum *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere*<sup>252</sup> bei dem Legaten Luca Tolenti vollzogen, die allerdings nicht erkennbar durch einen modifizierten Auftrag zu begründen ist, sondern nur in zeitlichen Zusammenhang zum Machtwechsel von Karl dem Kühnen zu Maximilian zu bringen ist.

---

<sup>244</sup> [...] *nos te [...] nostrum et eiusdem sedis nuntium et oratorem specialem de proximo mittere intendamus [...]*. ca. Mai 1457. Ebd., Reg. Vat. 448, fol. 64r.

<sup>245</sup> [...] *nos te [...] nostrum et apostolice sedis nuntium destinemus [...]*. 21. Mai 1457. Ebd., Reg. Vat. 448, fol. 64v. Die Adresse desselben Dokuments lautet: *Dilecto filio magistro Michali Amici canonico Leodiensi decretorum doctori secretario et oratori nostro salutem etc.* Ebd.

<sup>246</sup> [...] *te [...] nostrum et apostolice sedis oratorem et commissarium presentialiter mittimus specialem [...]*. 21. Juni 1457. Ebd., Reg. Vat. 448, fol. 67v.

<sup>247</sup> Ebd., Reg. Vat. 519, fol. 163r-v, 165r-v, 172r-v.

<sup>248</sup> [...] *nostrum prefateque sedis nuntium et oratorem cum potestate legati de latere presentialiter destinamus.* Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 15r. 1. März 1476.

<sup>249</sup> *Cum te [...] nostrum et apostolice sedis oratorem cum potestate legati de latere personaliter destinemus [...]*. Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 19r. 23. März 1476.

<sup>250</sup> *Venerabili fratri Laurentio episcopo Ferrariensi refferendatario (!) et datario, ac cum potestate legati de latere per Germaniam et Ungariam nuntio nostro salutem etc.* 26. Jan. 1469. Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 44v. Die weiteren Stellen in Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4122.

<sup>251</sup> Z. B. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 134r. 20. Feb. 1476. *Venerabili fratri Luce episcopo Sibenicensi nuncio et oratori nostro cum potestate legati de latere salutem etc.* Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 110r. 4. Sept. 1477.

<sup>252</sup> *Venerabili fratri Luce episcopo Sibenicensi ad dilectum filium nobilem virum Maximilianum Austrie et Burgundie ducem eiusque patrias et dominia necnon nonnulla alia regna provincias civitates et loca cum potestate legati de latere nuncio et commissario nostro salutem etc.* Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 126r. 13. Jan. 1479. So auch in späteren Dokumenten: 15. Mai 1479 (ebd., fol. 129r); 11. Aug. 1479 (ebd., fol. 131v).

Andere Gesandte werden in den Dokumenten nicht unbedingt nach dem Wortlaut ihrer eigenen Beauftragungen bezeichnet, auch wenn es sich um die Gattung der Kommissionsschreiben oder Fakultäten handelt. Im Mandat für Juan Catalá wird der kurz zuvor zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* bestellte Giovanni di Castiglione als *legatus* bezeichnet<sup>253</sup>, im Mandat für Rudolf von Rüdeshcim lässt die Titulatur des parallel entsandten Lorenzo Roverella (*nuntius cum potestate legati de latere*) die letzte Präzision vermissen,<sup>254</sup> im Mandat für Cincio Orsini wird sein Verwandter Orso Orsini als *nuntius* statt „korrekt“ als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* (oder zumindest als *legatus*) bezeichnet.<sup>255</sup>

Die erheblich geringere Zahl an Nennungen von Titeln in den päpstlichen **Instruktionen** erschwert eine Bewertung der Konsistenz der Verwendung innerhalb der Dokumente und im Abgleich mit den übrigen Dokumentengattungen. Die existierenden Belege weisen auf einen ähnlichen Gebrauch der Titel wie in den päpstlichen Breven, was eine erhebliche Abweichung vom Kanzleistil bedeutet.

Der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Girolamo Lando (1472) wird in seiner Instruktion mehrfach als *orator* tituliert;<sup>256</sup> der *nuntius et orator* Baldassare Turini erscheint ebenfalls durchgehend als *orator*.<sup>257</sup> Der *nuntius et orator* Ardicino della Porta wird dagegen lediglich in der (nachträglich hinzugefügten?) Überschrift als *nuntius* adressiert, im Text der Instruktion erscheint er stets als *dominus Aleriensis*.<sup>258</sup> Zweigeteilt ist auch der Befund in der Instruktion des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Orso Orsini: In der Überschrift noch mit dem Titel eines *nuntius et orator* ausgezeichnet, beschränkt man sich im Text durchwegs auf die Bezeichnung *orator*. Im Vergleich dazu wird Marco Barbo, der einzige von Sixtus IV. entsandte Kardinallegat, von dessen Beauftragung eine Instruktion überliefert ist, stets als *dominus legatus* tituliert und damit unverkennbar einer höheren Kategorie als die übrigen Gesandten zugeordnet.

Hinsichtlich der *litterae passus* ist eine interne Untersuchung der Konsistenz der Verwendung von Gesandtentiteln hinfällig, da ein solcher meist nur einmal genannt wird. Im Vergleich mit den anderen Mandaten sind bisweilen Abweichungen zu konstatieren. Bernhard von Kraiburg

---

<sup>253</sup> [...] *nuper venerabilem fratrem nostrum Iohannem episcopum Papiensem legatum nostrum et sedis apostolice pro nonnullis nostris et eiusdem sedis negociis constituimus*. 26. Juni 1456. Ebd., Reg. Vat. 443, fol. 264r.

<sup>254</sup> Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 108r.

<sup>255</sup> *Venerabili fratri nostro Urso episcopo Theanensi in partibus illis apostolice sedis nuntio mandavimus, ut* [...]. 1. Juli 1482. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 25v-26r.

<sup>256</sup> Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III., hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1892 (Fontes rerum Austriacarum 46, 2. Abt.: Diplomataria et Acta), Nr. 168, S. 181-183.

<sup>257</sup> Ebd., Nr. 371, S. 377f.

<sup>258</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 454f., Nr. DCXXXVIII.

wird im Mandat der Titel eines *nuntius et orator (specialis)* beigelegt, in der *littera passus* erscheint er dagegen schlicht als *orator*.<sup>259</sup> Domenico de' Domenichi, den die Ernennungsformel der Kommission *nuntius et orator cum potestate legati de latere* tituliert, taucht in seiner *littera passus* als *nuntius et orator* auf.<sup>260</sup> Alessandro Numai wird in seinem Geleitbrief als *nuntius et commissarius* bezeichnet, in seinem Mandat hingegen als *nuntius et orator*.<sup>261</sup>

Die päpstlichen **Breven** zeigen eine klare Tendenz, Gesandte, die ihrem Mandat nach den Titel eines *nuntius et orator* trugen, als bloße *oratores* zu bezeichnen. Die rechtlich bedeutsame Verfügung über eine *potestas legati de latere* wurde hierbei bisweilen weggelassen.<sup>262</sup> Dieser Befund ist übertragbar auf *nuntii et commissarii* sowie *nuntii et collectores*, die nurmehr als *commissarii* oder *collectores* firmieren.<sup>263</sup> Im Unterschied dazu wurden *legati de latere* häufig als *legati* tituliert.<sup>264</sup> Da die Breven in vielfach größerer Zahl als Instruktionen erhalten sind, ist eine gewisse Zahl von Fällen auszumachen, die in keine Kategorie passen. Es kann nur ein Fehler passiert sein, wenn der päpstliche *nuntius* Rudolf von Rüdesheim an einer Stelle eines Breve als *commissarius* bezeichnet wird, an anderer Stelle als *nuntius et orator*, während sein funktional ähnlicher Kollege Girolamo Lando ebenfalls den Titel eines *nuntius et orator* trägt.<sup>265</sup> Eine Wertung der Verwendung von Gesandtentitulaturen muss Breven und Instruktionen als einer Kategorie zugehörig betrachten, zumal beide von den päpstlichen Sekretären konzipiert wurden. Nicht übergangen werden darf in diesem Zusammenhang ein kaum lösbares technisches Problem, die Frage,

---

<sup>259</sup> 10. Okt. 1459. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 131v.

<sup>260</sup> 12. März 1463. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 164r.

<sup>261</sup> *Littera passus* für Alessandro Numai: *Cum venerabilis frater noster Alexander episcopus Forliviensis noster et apostolice sedis nuntius et commissarius* [sic!] *ad carissimum in Christo filium nostrum Fridericum Romanorum imperatorem semper augustum et nonnullos alios reges illustres ac principes habeat iussu nostro impresentiarum personaliter se conferre* [...]. 30. April 1474. ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 181v.

<sup>262</sup> *Venerabili fratri archiepiscopo Cretensi et dilecto filio Francisco de Toledo theologie professori oratoribus nostris salutem etc.* Pius II. an Girolamo Lando und Francisco de Toledo. 10. Jan. 1460. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 97v. [...] *ex litteris venerabilis fratris Laurentii episcopi Ferrariensis nostri in partibus et regnis illis cum potestate legati de latere oratoris* [...]. Paul II. an König Matthias von Ungarn (über Lorenzo Roverella). Ende 1470. Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 65r. *Venerabilis frater Bartholomeus episcopus thesaurarius generalis et orator noster referet nonnulla maiestati tue nostro nomine* [...]. Sixtus IV. an Kaiser Friedrich III. (über Bartolomeo Maraschi). 8. Juni 1483. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 299v.

<sup>263</sup> Mehrheitlich als *commissarii* werden in den Breven Luis Cescases, Tommaso Vincenzi, Domenico Albergati, Emerich von Kemel und Bartolomeo da Camerino bezeichnet. Siehe dazu die Belege in den einzelnen Biogrammen. Da gerade von solchen Beauftragten im Untersuchungsrahmen kaum Mandate bekannt oder überliefert sind, ist ein aussagekräftiger Vergleich der Titulaturen nicht möglich.

<sup>264</sup> *Mittimus ad nationem germanicam* [...] *venerabilem fratrem nostrum Bissarionem episcopum Tusculanum sancte Romane ecclesie cardinalem Nicenum nostrum et apostolice sedi (!) legatum*. Pius II. an König Matthias. 18. Jan. 1460. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 100r.

<sup>265</sup> [...] *venerabilis frater noster Jeronimus archiepiscopus Cretensis nuncius et orator noster primo et deinde dilectus filius Rudolfus electus Laventinensis tunc decanus ecclesie Wormaciensis commissarius huiusmodi negotii ad hoc per nos specialiter deputatus* [...]. 22. Okt. 1463. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 112r. Im selben Dokument wird Rudolf noch *eiusdem serenissimi domini nostri pape referendarii et apostolici oratoris et nuncii* genannt, ebd., fol. 113r.

wann und wie kompetent die Überschriften der Breven und Instruktionen von den Sekretären hinzugefügt worden sind. Die häufige Wendung *Papa X nuntio/oratori suo* entspricht nicht dem originalen Dokument, das keine erklärende Überschrift trug, sondern eine schlichte, auf dem zusammengefalteten Brief angebrachte Adresse. Wie zutreffend und aussagekräftig ist also der Gebrauch eines Gesandtentitels in Überschriften?

Die Bezeichnung päpstlicher Gesandter in den **Kameralakten** weicht deutlich vom Stil der Mandate und Fakultäten ab. In Zahlungsanweisungen und –belegen findet sich häufig die Wendung, eine bestimmte Person erhalte Geld für eine Reise in eine gewisse Region (*eunti/proficiscenti/misso ad ...*). Bernhard von Kraiburg wird im ersten ihn betreffenden Auszahlungsmandat identisch bezeichnet wie in seinem Kommissionsschreiben (*nuntius et orator*).<sup>266</sup> Im zweiten Beleg, der immerhin zweieinhalb Monate später eingetragen wurde, wird sein Titel weggelassen.<sup>267</sup> Stefano Nardini, in seinem Kommissionsschreiben als *nuntius et orator* tituliert, wird in den Auszahlungsanweisungen in seinem Gesandtenstatus ebenfalls nicht näher definiert, obwohl seine kurialen Ämter relativ genau erfasst werden.<sup>268</sup> Der im Mandat zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* ernannte Lorenzo Roverella wird in zwei Zahlungsanweisungen einmal als *nuntius*, ein anderes Mal als *legatus* bezeichnet.<sup>269</sup> Alessandro Numai wird anlässlich seiner Mission als *nuntius et orator* in einer Zahlungsanweisung ohne Titel erwähnt, im Falle seiner anschließenden Gesandtschaft (unter dem Titel eines *nuntius et orator cum potestate legati de latere*) als *nuntius* vermerkt.<sup>270</sup> In einem Beleg über eine Nachzahlung für den ehemaligen *nuntius* Pedro Ferriz, der sich 1462-64 auf einer Gesandtschaft im Reich befunden hat, wird dieser (allerdings zehn Jahre später) als *commissarius* bezeichnet.<sup>271</sup> Der im Kommissionsschreiben als päpstlicher *nuntius* und *nuntius et orator* geführte Gesandte Heinrich Senftleben wird in den Kameralakten sogar

---

<sup>266</sup> [...] *ad partes Germanie pro sanctissimo domino nostro papa et s(ancta) Ro(mana) eccl(esia) nuncio et oratori* [...]. 12. Okt. 1459. ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 120r.

<sup>267</sup> [...] *et complemento salarii sui et expensarum per eum factarum in eundo ad partes Alamanie de mandato et commissione eiusdem s(anctissimi) domini n(ostri) pape et pro factis dicte cruciate* [...]. 28. Dez. 1459. Ebd., fol. 132r.

<sup>268</sup> [...] *Stephano de Nardinis apostolice sedis notario etc eunti de mandato sanctissimi domini nostri pape ad partes Alamanorum* [...]. 2. Mai. 1459. Ebd., fol. 90r. [...] *solvi faciatis reverendo patri domino Stephano de Nardinis apostolice sedis protonotario et camere apostolice clerico nuper de mandato* [...] *sanctissimi domini nostri pape ad partes Alamanie pro negotiis (sic!) ipsius cruciate* [...]. Ebd., fol. 128v.

<sup>269</sup> [...] *solvatis reverendo in Christo patri domino Laurentio episcopo Ferrariensi apostolice sedis in Germanie partibus nuntio* [...]. 17. Sept. 1471. ASRoma, Fondo Camerale I, 845, fol. 13r. [...] *reverendo patri domino Laurentio episcopo Ferrariensi per Germaniam et Hungariam legato apostolico* [...]. 15. März 1473. ASRoma, Fondo Camerale I, 845, fol. 193r.

<sup>270</sup> [...] *solvi faciatis reverendo in Christo patri domino Alexandro episcopo Forliviensi florenos de camera ducentos et quinquaginta pro residuo et complemento solutionis viatici et expensarum, quas fecit superioribus mensibus eundo in Germaniam et redeundo pro negociis sancte Romane ecclesie in mensibus quatuor* [...]. 6. Dez. 1474. ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 127v. [...] *solvi faciatis reverendo in Christo patri domino Alexandro episcopo Forliviensi nuncio apostolico ituro ad partes Germanie florenos de camera quadringentos* [...]. 22. Jan. 1475. ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 136v.

<sup>271</sup> ASegV, Arm. XXIX, tom. 36, fol. 307v-308r (5. Okt. 1474).

einmal gemäß der im Regelfall für weltliche Gesandte verwendeten Titulatur *ambasiator* genannt.<sup>272</sup>

Die **Kredentialbriefe** päpstlicher Gesandter orientieren sich – soweit diese Aussage angesichts der geringen Zahl überlieferter Stücke überhaupt getroffen werden kann – näher an ihren Mandaten, insofern, als die rechtlichen Kategorien des päpstlichen *nuntius* und *legatus* beachtet werden. Eine Beglaubigung für Johannes Lochner titulierte ihn als *nuntius*, im Mandat wird er als *nuntius et commissarius* bezeichnet.<sup>273</sup> Der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Girolamo Lando wird analog dazu in seiner Kredenz als *legatus* vorgestellt.<sup>274</sup>

Aufschlussreich ist die Untersuchung der im Vatikan erhaltenen, aber *ex partibus* stammenden **Suppliken**. Wenn sie auf Legatenurkunden basieren, beabsichtigten sie häufig die Einholung einer päpstlichen Bestätigung einer legatinischen Privilegienverleihung, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die hier festzustellende Beliebigkeit der Verwendung von Titulaturen weicht deutlich von dem bereits relativ sorglosen Gebrauch der Kameralakten ab und lässt wohl auf eine breite Unkenntnis des Kanzleistils schließen.<sup>275</sup> Ausnahmefälle geben Anlass zu der Annahme, dass sie von kanonistisch geschulten Petenten unter Vorlage des jeweiligen vom Gesandten ausgestellten Privilegs verfasst wurden.

An den Maßstäben einer modernen administrativen Gliederung gemessen, bietet die „Auszählung“ von Gesandtentitulaturen für den Untersuchungsrahmen keine statistische Eindeutigkeit. Wichtige Trends können jedoch ebenso abgelesen werden, wie sich plausible Erklärungen für die Befunde anbieten.

Angesichts der Bedeutung des päpstlichen Auftrags und der Fakultäten, welche in der Delegierung von Vollmachten zur Durchführung von Verhandlungen oder zum Vollzug von verbindlichen Rechtsakten in Stellvertretung des Papstes bestand, muss man davon ausgehen, dass gerade Dokumente, kraft welcher der Papst Vollmachten delegierte, mit hoher Präzision angefertigt wurden und in der Wahl der Terminologie vor allen anderen Dokumentengattungen als maßgeblich einzustufen sind. Damit korreliert das Ergebnis der statistischen

---

<sup>272</sup> Bestand ‚Quittantiae‘ (2. Jan. 1460). Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1996.

<sup>273</sup> *Cum nos dilectum filium Johannem Lochner prepositum ecclesie Nuenburgensis utriusque iuris doctorem cubicularium et nuntium nostrum ad nonnullas Alamanie, Boemie et Ungarie ac alias diversas mundi partes pro quibusdam nostris et Romane ecclesie arduis negotiis per nos sibi commissis expediendis presentialiter destinemus [...].* 12. Dez. 1458. ASegV, Reg. Vat. 469, fol. 109r. *Dilecto filio Iohanni Lochner [...] nuntio et commissario nostro salutem etc.* 18. Dez. 1458. Ebd., Reg. Vat. 469, fol. 267r.

<sup>274</sup> [...] *comisimus venerabili fratri nostro archiepiscopo Cretensi apostolice sedis legato.* 6. Nov. 1463. Ebd., Reg. Vat. 512, fol. 169v.

<sup>275</sup> Bezeichnend sind Suppliken, in denen päpstliche Gesandte als *nuntius* oder *legatus* bezeichnet werden. Battista de' Errici: [...] *Baptiste de Roma tunc nuncii et legati apostolici [...].* 4. Jan. 1460. ASegV, Reg. Suppl. 526, fol. 274v. Girolamo Santucci: *Jeronimum episcopum Forosimphroniensem apostolice sedis ad civitatem et diocesem Coloniensem legatum missum [...].* 3. Nov. 1473. Ebd., Reg. Suppl. 698, fol. 2r. [...] *Jeronimum episcopum Forosemproniensem in partibus illis apostolice sedis legatum sive nuntium [...].* 21. Mai 1474. Ebd., Reg. Suppl. 706, fol. 166v.

Untersuchung der Gesandtentitulaturen. Auch wenn der Grad an Konsistenz schwankt, ist sie am ehesten in den Kommissionsschreiben und Fakultäten festzustellen. Die in erhöhter Häufigkeit abweichende Wiedergabe von Titeln in späteren Fakultätenverleihungen ist wohl auf die Nachlässigkeit der Sekretäre zurückzuführen und möglicherweise auch auf das Problem des Rückgriffs auf archiviertes Material. Erklärungsbedürftig ist die nicht selten festzustellende Inkonsistenz der Titulatur innerhalb der Mandate, nämlich in Adresse und Ernennungsformel der Kommissionsschreiben, wie sich etwa an den Beispielen des Silvestro de' Daziari<sup>276</sup>, Burkhard Stör<sup>277</sup> oder Orso Orsini<sup>278</sup> zeigt. Als rechtlich verbindlich und damit aussagekräftig muss alleine die Titulatur der Ernennungsformel „*destinamus*“ bewertet werden. Gerade hier wird stets auf den wichtigen Zusatz „*noster et apostolicae sedis*“ geachtet; gleichermaßen wird der Rang des Gesandten im Vergleich zur Adresse mit größerer Präzision benannt.<sup>279</sup>

Die übrigen Dokumentengattungen besaßen überwiegend eine deutlich geringere rechtliche Relevanz, da einerseits der Papst durch sie keine Vollmachten übertrug, andererseits die Adressaten aus ihnen keine Informationen über Status und Befugnisse der Gesandten ableiteten. Während dies für die Kameralakten uneingeschränkt gilt, so war etwa bei den Kredentialbriefen durchaus darauf zu achten, die richtige Gesandtenkategorie zu treffen. Es sorgte auf Empfängerseite für Verwirrung und beschädigte möglicherweise die Autorität eines Gesandten, wenn die wichtige Unterscheidung zwischen *nuntius* und *legatus* nicht berücksichtigt wurde.

Da G. Lesage weder alle Dokumentengattungen heranzog noch die jeweilige Konsistenz der Verwendung von Titulaturen noch etwaige Gründe für Unterschiede beleuchtete, spielte das Fehlermoment in seiner Untersuchung eine geringe Rolle. Dies erklärt sich daraus, dass Lesage in gewisser Hinsicht einem Zirkelschluss erlag, indem sein Ergebnis, die Erkenntnis

---

<sup>276</sup> Adresse: *Venerabili fratri Silvestro episcopo Clugiensi [...] nostre et apostolice sedis nuncio, oratori et commissario salutem etc.* 29. Juli 1481. ASegV, Reg. Vat. 609, fol. 297v. Ernennungsformel: [...] *te, quem [...] nostrum et apostolice sedis nuncium impresentiarum destinamus [...]*. Ebd., fol. 298r.

<sup>277</sup> Adresse: *Dilecto filio magistro Burchardo Stoer [...] nuncio et commissario nostro salutem [...]*. Ernennungsformel: [...] *te in presentiarum ad nonnullas Alemanie partes nostrum et dicte sedis nuncium destinamus [...]*. 25. Nov. 1479. ASegV, Reg. Vat. 550, fol. 252r.

<sup>278</sup> Adresse: *Venerabili fratri Urso episcopo Theanensi [...] nostro et apostolice sedis cum plena potestate legati de latere nuntio salutem etc.* 7. März 1481. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 2r. Ernennungsformel: [...] *de eorundem fratrum nostrorum consilio (!) tanquam pacis angelum nostrum et apostolice sedis nuncium et oratorem cum plena potestate legati de latere comitante pacis angelo destinamus [...]*. Ebd., fol. 3v.

<sup>279</sup> Vgl. das Mandat für Lorenzo Roverella. Adresse: *Venerabili fratri Laurentio episcopo Ferrariensi referendario domestico nuntio et oratori nostro salutem etc.* 23. Mai 1467. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 244v. Ernennungsformel: [...] *eandem tuam fraternitatem pro huiusmodi negotio promovendo ad universam Germaniam singulasque illius provincias, civitates, terras, opida et loca predictae sedis ac nostrum nuntium et oratorem cum potestate legati de latere providimus presentialiter destinandum.* Ebd., fol. 245v.

einer festgefügten administrativen Gliederung des päpstlichen Gesandtschaftswesens, als Prämisse bereits die Methodik seiner Untersuchung prägte.

### 3.1.2.2 Ursachen des Befunds

Die Suche nach einer Erklärung dieser statistischen Ergebnisse zur Gesandtentitulatur führt zu den Urhebern dieser Texte, dem Personal der päpstlichen Kanzlei und Kammer. Während Kommissionsschreiben, Fakultäten, Geleitbriefe und Beglaubigungsschreiben der päpstlichen Gesandten sowie deren Registrierung in der Kanzlei angefertigt bzw. durchgeführt wurden, fiel die Eintragung von Auszahlungsmandaten und Ausgabenbelegen in den Bereich der *camera apostolica*. Schon allein durch diese beiden unterschiedlichen Kreise zuständiger Angestellter wird das Faktum mangelnder Kongruenz der Titulatur in Mandaten und Kameralakten verständlicher.

Walther von Hofmann wies in seinen grundlegenden Forschungen nachdrücklich auf die insbesondere seit Mitte des 15. Jahrhunderts ungeordneten Verhältnisse in der Kanzlei hin. Bekannt ist, dass jeder neue Papst eine Reihe von Familiaren „mitbrachte“, mit denen er wichtige Kurienämter besetzte. Darunter fallen die päpstlichen Sekretäre, doch auch auf den unteren Ebenen, etwa in den Abbreviatorenbüros, sei die Fluktuation gestiegen und mit ihr die Tätigkeit von Personal, das mit dem Kanzleistil zumindest bei Amtsantritt wenig vertraut war. Hofmann führt aus, dass die für die Anfertigung von Minuten zuständigen Angestellten oftmals ungeeignet gewesen seien, dass aber gleichzeitig die Registrierung auf der Basis von Minuten stattgefunden habe, um nicht längere Zeit auf die fertig ausgearbeitete Bulle warten zu müssen.<sup>280</sup> Auch die Kontrollinstanzen hätten häufig versagt, so die *magistri*, welche mit der Durchsicht der angefertigten Schriftstücke betraut waren. Daraus schließt er, dass „auch heute die Register, besonders da, wo es sich in Zweifelfällen um Feststellung des genauen Wortlauts handelt, nur mit gewissen Vorbehalten zu benützen“<sup>281</sup> seien. Das beschriebene Ergebnis der statistischen Auswertung der verwendeten Titulaturen ist nun ein Zeugnis dieser ‚Unprofessionalität‘, die eben von einer gewissen Fehlerquote begleitet wurde.

Naturgemäß dürfen nicht nur die Abweichungen von der statistischen Kohärenz unter Bezug auf die ausstellenden Behörden erklärt werden, sondern auch die Bedingungen der Schaffung eines Systems von Titulaturen und Aufgaben verlangen nach Erläuterung. Als zentral für die

---

<sup>280</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 221-225. Die zugrunde liegenden Belege stammen aus ganz verschiedenen Pontifikaten zwischen 1450 und 1520 mit einem Schwerpunkt in den späteren Jahrzehnten, eine Entwicklung der Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraums wird nur in einzelnen Aspekten konstruiert.

<sup>281</sup> Ebd., S. 227.

relativ konsequente Umsetzung der Reform einer Einführung differenzierterer Gesandtentitulaturen muss die Ausbildung der Sekretäre angesehen werden, die eine Schlüsselrolle in der päpstlichen Kanzlei einnahmen, sowohl hinsichtlich der Konzeption der Gesandtenmandate als auch der Breven. Die links über den Kommissionsschreiben angegebenen Namen der verantwortlichen Sekretäre nennen in den vielen Dutzenden von untersuchten Dokumenten in erster Linie die prominentesten Persönlichkeiten der jeweiligen Pontifikate: Biondo Flavio und Pietro da Noceto unter Nikolaus V., Miguel Ferrer unter Calixt III., Jacopo Ammannati und Gregorio Lolli unter Pius II., Leonardo Dati unter Paul II. und Leonardo Griffi unter Sixtus IV. Von diesen führten Lolli und Dati den Titel eines *doctor legum*, Ferrer immerhin den eines *baccalaureus in decretis*, Pietro da Noceto war Notar und die übrigen hatten neben einer humanistischen Bildung bereits anderweitig Kanzleierfahrung gesammelt.<sup>282</sup> Auch ein Blick in die Reihen der weniger prominenten Sekretäre dieser Jahrzehnte fördert einige Legisten, Kanonisten oder Doktoren beider Rechte zu Tage.<sup>283</sup> Eine genauere Beleuchtung der Zusammenhänge von Kanzleipersonal und Fehlerquoten kann jedoch erst erfolgen, wenn das Desiderat einer tiefgreifenden personengeschichtlichen Studie des päpstlichen Sekretariats im 15. Jahrhundert vorliegt.

### 3.1.2.3 Phasen der Entwicklung (14. bis 16. Jahrhundert)

Bisweilen angedeutet, aber niemals in einer Längsschnittstudie untersucht wurde das Problem, dass die Titulaturen päpstlicher Gesandter im 11. bis 17. Jahrhundert nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrem Gehalt nach einen erheblichen Wandel durchliefen. Stark

<sup>282</sup> FUBINI, Riccardo: Art. „Flavio, Biondo“, in: DBI, Bd. 10, Rom 1968, S. 536-559. RIUS SERRA, José: Catalanes y Aragoneses en la corte de Calixto III, in: *Analecta Sacra Tarraconensia* 3 (1927), S. 193-330, hier: S. 256f. (zu Miguel Ferrer). AMMANNATI PICCOLOMINI, Iacopo: *Lettere (1444-1479)*, hg. von Paolo CHERUBINI, 3 Bde., Rom 1997 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Fonti 25). Zur Biographi Ammannatis Bd. 1, Einleitung, S. 121-186. PELLEGRINI, Marco: Un gentiluomo "piesco" tra la patria senese e la corte papale: Goro Lolli Piccolomini, in: *Pio II Piccolomini. Il Papa del Rinascimento a Siena. Atti del convegno internazionale di studi, 5-7 maggio 2005, Siena 2009*, S. 79-108. RISTORI, Renzo: Art. „Dati, Leonardo“, in: DBI, Bd. 33, Rom 1987, S. 44-52. SIMONETTA, Marcello: Art. „Griffi (Grifi, Grifo), Leonardo“, in: DBI, Bd. 59, Rom 2002. GUALDO, Germano: Pietro da Noceto, segretario particolare di Niccolò V (1447-1455), in: VECCHI, Eliana (Hg.): *Atti delle Giornate di Studio Papato, Stati Regionali e Lunigiana nell'Età di Niccolò V, La Spezia 2004*, S. 73-84. Zu den Sekretären vgl. auch KRAUS, Andreas: Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats, in: *RQ* 53 (1958), S. 25-80. STUDDT, Birgit: *Tamquam organum nostre mentis*. Das Sekretariat als publizistisches Zentrum der päpstlichen Außenwirkung, in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2005 (Geschichtliche Landeskunde, 59)*, S. 73-92.

<sup>283</sup> Johannes de Interampne (*doctor utriusque iuris*). HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 112, Nr. 81. Johann Lax (*doctor utriusque iuris*). Ebd., S. 114, Nr. 106. Antonius Jacobi de Veneriis (*doctor legum*). Ebd., S. 115, Nr. 114. Angelo Geraldini (*doctor decretorum*). Ebd., S. 114, Nr. 99 und Biogramm im Anhang. In Anbetracht der häufig rudimentären Erschließung der Karrieren päpstlicher Sekretäre sind etliche weitere Personen zu vermuten, die eine rechtliche Ausbildung genossen hatten.



veränderten sich der *stilus curiae* (Kanzleistil) und die Terminologie in Historiographie und diplomatischer Korrespondenz, in bestimmten Aspekten auch die Begrifflichkeit der juristischen Texte. Eine diachrone begriffsgeschichtliche Analyse soll hier als Schlüssel zu einem besseren Verständnis der Gesandtentitulatur des engeren Untersuchungszeitraums verstanden werden.

Die Prominenz des Begriffs *legatus* seit dem 11. Jahrhundert und das im 13. Jahrhundert zunehmende und differenzierte Auftreten des Begriffs *nuntius* als Bezeichnung für päpstliche Gesandte sind bereits seit langem bekannt.<sup>284</sup> Dagegen existiert bislang keine zeitlich übergreifende Untersuchung, welche die Konjunkturen der Gesandtentitulaturen zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit erkannt und erläutert hätte. Die bis heute kaum geklärte verwirrende Vielfalt an Bezeichnungen für päpstliche Gesandte existiert nur teilweise parallel, sie lösen einander mitunter ab. Hinzu kommt, wie eben ausführlich dargelegt, ein abhängig von der jeweils ausstellenden Behörde (Kanzlei oder Kammer) sowie der rechtlichen Bedeutung des jeweiligen Dokuments ganz unterschiedlicher Stellenwert der Titulatur.

Bereits im 14. Jahrhundert ist in den Bullenregistern eine Reihe von Titeln belegt, die auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ähnlicher Form gebraucht werden. Der Titel des päpstlichen *orator* ist ganz vereinzelt bereits vor dem 15. Jahrhundert belegt, auch wenn er gerade hier sukzessive stark wachsende Verwendung fand. K. Ruess konstatierte eine erstmalige Verwendung des *orator*-Begriffs (*orator missus*) schon unter Gregor X. (1271-76) für den „in diplomatischer Angelegenheit an den kastilischen Hof gesandten Kaplan und Kanonikus, Magister Fredulus“.<sup>285</sup> Benedikt XIII. sandte 1409 den *orator et nuntius* Hugo Claperius an den Gegenpapst Gregor XII.<sup>286</sup> Johannes XXIII. beorderte im Mai 1411 den *doctor legum* Antonius de Valdenoctis als *orator apostolicus* nach Palermo an den Hof der Bianca von Navarra, Königin von Aragon und Sizilien.<sup>287</sup>

---

<sup>284</sup> Vgl. Kap. 2.2.

<sup>285</sup> RUESS, Stellung, S. 107.

<sup>286</sup> *Die 22 Mart. 1409 Greg(orius) XII petiit salvum conductum pro Ugone Claperio priore domus s. Maximini Aquen. Praed., qui ad ipsum a Ben(edicto) XIII orator et nuntius destinatus est.* EUBEL, Konrad: Die avignonesische Obediens der Mendikanten-Orden sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des grossen Schismas beleuchtet durch die von Clemens VII. und Benedikt XIII. an dieselben gerichteten Schreiben, Paderborn 1900, S. 164. BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux, S. 363 nennt als frühesten aufgefundenen Beleg eine Bulle Eugens IV. von 1440.

<sup>287</sup> Dokument gedruckt in STARRABBA, Raffaele (Hg.): *Lettere e documenti relativi al vicariato della regina Bianca in Sicilia (1411-1412)*, Palermo 1888, S. 14, Nr. XIII. Dazu FODALE, Salvatore: *La conquista di Ceuta e il progetto matrimoniale portoghese con la regina Bianca di Sicilia*, in: ANDENNA, Giancarlo/HOUBEN, Hubert (Hgg.): *Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca*, Bari 2004, Bd. 1, S. 503-524, hier: S. 511, 514.

Der Doppelbegriff des *nuntius et commissarius* ist erstmals im 14. Jahrhundert zu lokalisieren und wird gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer häufiger gebraucht.<sup>288</sup>

Guillelmus Michaelis tritt dem Forscher 1319 entgegen als *commissarius*, der von einem *inquisitor* zur Befragung eines Juden im Königreich Mallorca bestellt wurde.<sup>289</sup> Jacobus de Lengres erscheint 1333 unter dem Titel eines *nuntius et commissarius* für die Kollekte des Zehnten in Ungarn und einige andere Aufgaben.<sup>290</sup>

Ein weiterer *nuntius et commissarius* wurde einige Jahrzehnte später zur Eintreibung von Geldern bestellt, die der apostolischen Kammer geschuldet wurden.<sup>291</sup>

Während der Pontifikate Martins V. und insbesondere Eugens IV. (1417-1431/1431-1447) ist eine deutliche Vermehrung des *orator*-Titels zu beobachten. Martin V. entsandte 1422 Antonio di Massa als *nuntius et orator* im Vorfeld des Konzils von Siena (1423) nach Konstantinopel.<sup>292</sup> Eugen IV. bestellte 1437 den Bischof von Corone/Koroni (Peloponnes), Cristoforo Garatone, ebenfalls in der Unionsfrage zum *nuntius et orator* nach Konstantinopel.<sup>293</sup> Häufiger als in den Mandaten finden sich die Bezeichnungen *orator* oder *nuntius et orator* in Geleitbriefen oder Beglaubigungsschreiben: Das Repertorium Germanicum weist hin auf Belege für Bertrand Robert, Bischof von Maguelone (1431-1433), und Ludovico Barbo, *oratores nostri* zu Kaiser Sigismund (1432),<sup>294</sup> sowie für Barbo in einer

---

<sup>288</sup> A. Le Roux untersuchte die diversen Titulaturen und funktionalen Differenzierungen von Kollektoren sowie die im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu beobachtenden Veränderungen. Kollektoren wurden demnach ebenso selbstverständlich als *commissarii* wie als *collectores* bezeichnet. Die Unterscheidung der Titulatur korrespondierte offenbar mit der jeweiligen Art der Abgabe. LE ROUX, Amandine: Mise en place des collecteurs et des collectories dans le royaume de France et en Provence (1316-1378), in: Lusitania Sacra 22 (2010), S. 45-62.

<sup>289</sup> [...] *pro expensis Guillelmi Michaelis de Carcassona, commissarii deputati per inquisitorem heretice pravitatis ad perquirendum quendam Iudeum nomine Bonum Iudam in regno Maioricarum, delatum diversis terminibus, quem ibi ceperat, et duxerat eum apud Carcassonam* [...]. [...] *qui quidem commissarius laboravit in officio dicte comissionis cum equitatura sua et garcione* [...]. 12. Juli 1319. SCHÄFER, Die Ausgaben [Johann XXII.], S. 346.

<sup>290</sup> *Iacobus de Lengres, sacrista Carpenteraten(sis), pape nuntius et commissarius, ad colligendum decimas et certa expedienda alia in regno Ungarie per papam deputatus* [...]. 1. Sept. 1333. SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII.: Nebst den Jahresbilanzen von 1316-1375, Paderborn 1911 (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, 2), S. 377.

<sup>291</sup> [...] *qui in partibus Alamannie ad exigendum [...] recipiendum pecunias d. pape et eius camere apostolice debitas commissarius et nuntius extitit apostolica auctoritate deputatus* [...]. SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter den Päpsten Urban V. und Gregor XI. (1362-1378), S. 510.

<sup>292</sup> Die Titulatur ist der Einleitung seines eigenen Berichtes an das Konzil entnommen, wo er schreibt: *Antonius Massanus, qui dicitur orator et nuntius apostolicus in partibus Graeciae*. HOFMANN, Georg: Päpstliche Gesandtschaften für den Nahosten, 1481-1453, in: Studia Missionalia 5 (1949), S. 45-71, S. 53. Ziel seiner Mission war es, „Vorbereitungen für ein Unionskonzil zu erörtern (Zeit, Ort, Personen, Ziel, Form) und dem Papst und seinem Legaten hierüber Nachricht zu geben.“ Ebd., S. 51.

<sup>293</sup> Bezeichnung Garatones als *nuntius et orator noster*, der Begleiter als *oratores*. ASegV, Reg. Vat. 374, fol. 178v-179r. Gedruckt bei Epistolae pontificiae, ed. HOFMANN, Bd. 1, S. 79f., Nr. 79 (8. Juli 1437). Vgl. Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 672.

<sup>294</sup> ASegV, Reg. Vat. 371, fol. 209v. 17. Feb. 1432. Vgl. Rep. Germ., Bd. V/3, Nr. 8288. Zu Barbo vgl. die Literaturübersicht bei MÜLLER, Heribert: Zwischen Konzil und Papst, Fürstendienst und Ordensreform. Geoffroy de Montchoisi, Abt von St-Honorat/Lérins und St-Germain-des-Prés († 1436), in: DERS.: Frankreich, Burgund und das Reich im späten Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gabriele ANNAS/Peter

Einzelmission als *orator noster* zum Konzil von Basel (1433).<sup>295</sup> Unter den Titeln eines *orator* oder *nuntius et orator papae* erscheinen weiterhin Giovanni Capodilista (1437)<sup>296</sup>, Galeazzo de' Capriani (1437)<sup>297</sup>, Giovanni da Monte (1439)<sup>298</sup> sowie die insbesondere später prominent in Erscheinung tretenden Kurialen Juan de Carvajal und Nikolaus von Kues (1443/1444).<sup>299</sup> Bereits diese Auswahl an Belegen deutet auf das unter mehreren Aspekten zu beobachtende Phänomen hin, dass unter Eugen IV. ein Bruch oder sogar eine wirkliche Reform in der Verwendung der Gesandtentitulatur stattfand.

In den folgenden Pontifikaten etablierte sich zumindest in den Ernennungsformeln der Gesandtenmandate mit einer gewissen Quote von Abweichungen eine Praxis der Bezeichnung von Gesandten mit Doppeltiteln, wie sie idealiter von Lesage beschrieben wurde. Ohne dass eine Veränderung des Formenrepertoires festzustellen wäre, geht unter Sixtus IV. ein Stück dieser Regelmäßigkeit verloren.<sup>300</sup> Dies zeigt eine Reihe von Ernennungsformeln, die der „klassischen“ Form nicht mehr entsprechen: die Bezeichnung Girolamo Landos als *orator cum potestate legati de latere*,<sup>301</sup> Silvestros de' Daziari als *nuntius et orator et commissarius*,<sup>302</sup> Domenico Albergatis<sup>303</sup> und Tommaso Vincenzis<sup>304</sup> als *commissarius, procurator et mandatarius* sowie Peter Brunnensteins als *procurator et orator noster*.<sup>305</sup> Eine weitere Besonderheit, die das lange Pontifikat Sixtus' IV. aufweist, ist die im Vergleich zu

---

GORZOLLA/Christian KLEINERT/Jessika NOWAK, Tübingen 2011 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 56), S. 264-288, hier: S. 270, Anm. 23.

<sup>295</sup> ASegV, Reg. Vat. 372, fol. 210v. 24. Aug. 1433. Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 672.

<sup>296</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 4574. Sendung als *orator pape* nach Ungarn und Böhmen. *Littera passus* vom 13. Sept. 1437. ASegV, Reg. Vat. 366, fol. 251v.

<sup>297</sup> Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 2002. Sendung als *orator pape* zum Konzil von Basel. *Littera passus* vom 21. Aug. 1437. ASegV, Reg. Vat. 366, fol. 249v.

<sup>298</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 5197. Sendung als *nuntius et orator* an einen ungenannten Ort. *Littera passus* (1439). ASegV, Reg. Vat. 375, fol. 113v.

<sup>299</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 4177. Zweimalige Sendung als *oratores et nuntios*. 2. Okt. 1443. Ebd., Reg. Vat. 380, fol. 68r. 26. Sept. 1444. Ebd., Reg. Vat. 368, fol. 98r. Eine alleinige Sendung des Cusanus als *nuntius et orator* ist darüber hinaus verzeichnet in Rep. Germ., Bd. V/3, Nr. 6977. 1. Nov. 1446. Reg. Vat. 379, fol. 141r.

<sup>300</sup> Eine 1476 ausgesprochene Revokation von Legatenfakultäten galt für *quibusvis nunciis oratoribus eciam cum potestate prefata collectoribus et commissariis nostris*. 4. Sept. 1477. Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 110r. In einem späteren Dokument mit demselben Thema wird allerdings mehrmals nur von *nuntii, commissarii et collectores* gesprochen.

<sup>301</sup> [...] *te [...] cum potestate legati de latere oratorem tanquam pacis angelum duxerimus transmittendum [...]*. 13. Juli 1472. Ebd., Reg. Vat. 660, fol. 381r.

<sup>302</sup> ASegV, Reg. Vat. 611, fol. 268r-v.

<sup>303</sup> [...] *te nostrum et cruciate ac camere predictarum commissarium, procuratorem et mandatarium usque ad nostrum et predictae camere beneplacitum auctoritate apostolice tenore presentium facimus constituimus ordinamus et deputamus*. 17. Juli 1472. Ebd., Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 35, fol. 47r.

<sup>304</sup> [...] *te, quem dudum fere Paulus papa secundus predecessor noster ad dilecti filii nobilis viri Caroli ducis Burgundie dominia suum et cruciate ac camere predictarum commissarium, procuratorem et mandatarium usque ad ipsius predecessoris ac dicte camere beneplacitum apostolica auctoritate constituit et deputavit in huiusmodi commissariatibus, procurationibus et mandatariatus officio, quod per obitum ipsius predecessoris nostri nequaquam exspirasse, decernimus auctoritate predicta tenore presentium usque ad nostrum et prefate camere beneplacitum solum et in solidum refirmamus [...]*. 15. Okt. 1471. Ebd., Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 4, fol. 5r.

<sup>305</sup> Mandat Sixtus' IV. für Peter Brunnenstein sowie zwei Breven an die Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich. 19. März 1483. Ebd., Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 219r-v.

den vorangehenden Pontifikaten viel häufigere Verwendung des *commissarius*-Titels. Luca Tolenti kann 1479 als erster bekannter *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* namhaft gemacht werden; Angelo Geraldini wird 1482 zumindest als solcher adressiert, wenn auch in seiner Ernennungsformel der Zusatz „*et commissarius*“ fehlt.<sup>306</sup> Die Dauerhaftigkeit dieser Benennungspraxis zumindest bis Anfang des 16. Jahrhunderts belegen die Beispiele Raymond Peraudis, der unter Innozenz VIII. unter dem Titel eines *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* im Reich wirkte<sup>307</sup> sowie der identisch bezeichnete, 1516 nach Skandinavien entsandte Legat Giovanni Arcimboldi.<sup>308</sup>

Die Gesandtentitulatur der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterscheidet sich nicht von den bisher kennengelernten Formen und steht in direkter Kontinuität zu der erreichten Ausprägung der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dies belegt eine zufällige Auswahl an Beispielen:

Leone Lodovico di Canossa, Bischof von Tricarico, wurde am 29. September 1514 zum Gesandten am französischen Hof ernannt. Sein Mandat nennt ihn *ad Ludovicum Francorum regem ac universam Galliam nuntius cum potestate legati de latere*.<sup>309</sup> Altobello Averoldo, Bischof von Pola, bekleidete diesen Posten ab Herbst 1517 in Venedig. Seine Beglaubigung weist ihn als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* aus.<sup>310</sup> Francesco Pimpinella, Erzbischof von Rossano, wirkte als päpstlicher Gesandter bei Erzherzog Ferdinand von Österreich. Nach dessen Wahl zum römischen König wurden Pimpinellas Fakultäten entsprechend räumlich ausgedehnt. Das Schreiben Clemens' VII. vom 26. Februar 1531 titulierte ihn *nuncius et orator cum potestate legati de latere*.<sup>311</sup> Giovanni Giudiccione, Elekt von Fossombrone, wurde am 28. Januar 1535 zum ständigen *nuncius cum potestate legati de latere* bei Kaiser Karl V. ernannt.<sup>312</sup> Die Sendung des Bischofs von Modena, Giovanni Morone, auf den Reichstag zu Speyer (1542) erfolgte unter dem Titel eines *nuntius cum potestate legati de latere*.<sup>313</sup> Auch Mitte des 16. Jahrhunderts ist dieser Titel unverändert geläufig: Sebastiano Pighino, Bischof von Ferentino, und Aluigi Lippomano, Bischof von Verona, wurden am 31. August 1548 zu *nuntii cum potestate legatorum a latere* ernannt, parallel mit dem gleichbevollmächtigten ordentlichen „Nuntius“ Pietro Bertano, Bischof von

---

<sup>306</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 122r. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 28r-v.

<sup>307</sup> PAULUS, Nikolaus: Raimund Peraudi als Ablaßkommissar, in: Historisches Jahrbuch 21 (1900), S. 645-682, hier: S. 664, Anm. 2.

<sup>308</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, Nr. 660 (3. Sept. 1516), S. 691.

<sup>309</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 57, Anm. 2.

<sup>310</sup> Ebd., S. 49, Anm. 6.

<sup>311</sup> Ebd., S. 92.

<sup>312</sup> Ebd., S. 94f.

<sup>313</sup> Ebd., S. 142, 175.

Fano.<sup>314</sup> Unter Paul III. (1534-1549) ist Pieper zufolge ein Verschwinden des Titels *orator* aus den Gesandtschaftsdokumenten zu konstatieren. Parallel sei der Ausdruck des „Nuntius“ in den zunehmend ausschließlichen Gebrauch für einen päpstlichen *nuntius* mit der Gewalt eines *legatus de latere* übergegangen.<sup>315</sup>

## **3.2 Titel und Rechtsgehalt**

### **3.2.1 Problemstellung**

Am Beginn der Untersuchung dieses Aspekts steht die Frage, wie die Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens im geltenden Kirchenrecht des 15. Jahrhunderts gefasst ist. In Anbetracht des hohen Entwicklungsstandes von Recht in der kirchlichen (Selbst-)Verwaltung und der um 1500 bereits Jahrhunderte alten Tradition der päpstlichen Gesetzgebung und der Kanonistik sollten ausführliche und verbindliche Regelungen zu erwarten sein. Von einer solchen Vermutung ausgehend stößt man rasch auf mehrere Probleme.

#### **3.2.1.1 Geltendes und angewandtes Kirchenrecht im 15. Jahrhundert – Diskussion der rechtsbildenden Faktoren<sup>316</sup>**

Die Untersuchung der rechtlichen Bestimmungen zum päpstlichen Gesandtschaftswesen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt, dass kein abgeschlossenes und zweifelsfrei verbindliches Gesandtenrecht existierte. Sie führt daher rasch zur grundsätzlichen Frage nach der Beschaffenheit des spätmittelalterlichen Kirchenrechts insgesamt und nach der Gültigkeit von Regeln im Einzelfall.

Um ein tieferes Verständnis der rechtlichen Fundierung des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert zu ermöglichen, werden zunächst folgende Leitfragen diskutiert: Welche kirchlichen Rechtstexte gab es? Wie ist es um deren Rechtsverbindlichkeit bestellt? Lässt sich eine Hierarchisierung dieser Rechtstexte vornehmen?

Einschlägige Handbücher vollziehen eine Periodisierung in der Entwicklung des Kirchenrechts, die einen Abschluss des sogenannten „kanonischen Rechts“ zu Beginn des 14.

---

<sup>314</sup> Ebd., S. 150.

<sup>315</sup> „In derselben Zeit verengert sich der Begriff Nuntius im Stile der Curie. Hiess anfangs jeder päpstliche Beauftragte so, auch derjenige, der nur Geschäfte untergeordneter Natur zu besorgen hatte, der Agent, Commissär, so wurde allmählich diesen der Titel Nuntius entzogen und derselbe nur mehr solchen beigelegt, die mit wirklichen diplomatischen Missionen, sei es vorübergehend, sei es zu ständiger Vertretung, betraut waren.“ Ebd., S. 10.

<sup>316</sup> Dr. Martin Bertram danke ich für hilfreiche Hinweise zu diesem Themenkomplex und die Überlassung eines ungedruckten Vortragsmanuskripts unter dem Titel „Die päpstlichen Legaten im Kirchenrecht“.

Jahrhunderts postuliert und die nächste bedeutende Etappe in der Fortbildung kirchlichen Rechts im Konzil von Trient (1545-1563) lokalisiert, welches die Grundlegung eines spezifisch katholischen Kirchenrechts besorgt habe.<sup>317</sup> Ein Corpus des kanonischen Rechts lag der Doktrin zufolge seit 1317 in kodifizierter Form vor, bestehend aus mehreren Sammlungen von päpstlichen Dekretalen, Synodalbeschlüssen und weiteren autoritativen Texten. Mit geringfügigen Erweiterungen wurde dieses *Corpus Iuris Canonici* 1582 in einer approbierten Normalfassung (*Editio Romana*) veröffentlicht und erst 1917/18 mit dem *Codex Iuris Canonici* durch eine Neukodifikation abgelöst.<sup>318</sup> Ein Gültigkeitszeitraum von sechs Jahrhunderten eines nur marginal modifizierten Rechtskorpus lässt nur einen Schluss zu: Die Normen regelten ausschließlich sehr allgemeine Sachverhalte und parallel dazu entwickelte sich eine große Masse von Bestimmungen und Verfahrensweisen, die allerdings nicht auf das Geltungsniveau eines „Gesetzes“ gehoben wurden.

Die Forschung erkannte, dass das kanonische Recht durch die universitäre Kanonistik des 13./14. Jahrhunderts fortlaufend kommentiert wurde, und dass die Kommentierung selbst eine Vielzahl existierender Lücken im kanonischen Recht füllte. Neben diesen beiden Textgruppen sind eine Reihe weiterer Rechtstexte zu nennen: die Beschlüsse der Konzilien, die Konkordate mit weltlichen Mächten (z. B. das Wiener Konkordat von 1448), die päpstlichen Konstitutionen<sup>319</sup> und Kanzleiregeln sowie nicht zuletzt die Entscheidungen des päpstlichen Berufungsgerichts, der *Rota Romana*.<sup>320</sup>

---

<sup>317</sup> FEINE, Hans-Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Wien <sup>5</sup>1972 (<sup>1</sup>1950). Der „Periode“ des „klassische[n] kanonische[n] Recht[s]“ lässt Feine das „nachkanonische, tridentinische Kirchenrecht“ folgen. Aus dem 15. Jahrhundert werden ausschließlich die Bestimmungen der Konzilien sowie die landeskirchlichen Konkordate berücksichtigt. Das umfangreichere Werk von PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3 (<sup>2</sup>1962) bietet für das 15. Jahrhundert lediglich spärliche biographische Notizen zu den bekanntesten „Kommentatoren des Dekretalenrechts“. Dazu kritisch BERTRAM, Martin: Einführung, in: DERS. (Hg.), Stagnation oder Fortbildung, S. 1-8, hier: S. 2f.

<sup>318</sup> Das CIC umfasst 1) das *Decretum Gratiani* (um 1145), 2) die in fünf Bänden publizierte Dekretalensammlung Papst Gregors IX. (*Liber extra*, 1234), 3) den *Liber sextus* Bonifaz' VIII. (1298), und 4) die Konstitutionen Papst Clemens' V. (1317). Bei der Publikation der normativen Edition des CIC (1582) wurde diesen Texten eine bereits 1325 erstellte Sammlung einzelner Dekretalen Papst Johannes' XXII. (die sogenannten Extravaganen), eine um 1500 besorgte Sammlung weiterer päpstlicher Konstitutionen (bis Sixtus IV.) sowie die jeweiligen *Glossae ordinariae* (Kommentare von Rechtsgelehrten) beigelegt, die jedoch ursprünglich privaten Charakter trugen. Vgl. THIER, Andreas: Art. „Corpus Iuris Canonici“, in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 894-901. LANDAU, Peter: Schwerpunkte und Entwicklung des klassischen kanonischen Rechts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: BERTRAM, Martin (Hg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 108), S. 15-31.

<sup>319</sup> „Konstitution“ wird definiert als päpstliches Schreiben, welches an Stelle eines Adressaten den „Ewigkeitsvermerk“ *in/ad perpetuam/futuram rei memoriam* trägt. FRENZ, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart <sup>2</sup>2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, 2), S. 28f. § 24.

<sup>320</sup> DOLEZALEK, Gero/NÖRR, Knut Wolfgang (Hgg.): Die Rechtsprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota, in: COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, München 1973, S. 849-856.

Die Frage nach der Verbindlichkeit dieser Rechtstexte ist eng verbunden mit der Frage nach der Zielrichtung der Entwicklung von Recht. Ginge man davon aus, dass einmal erarbeitete und für verbindlich erklärte Regeln dauerhaften Bestand hätten und die Fortbildung des Rechts stets darauf aufbauend passierte, so wäre eine Hierarchisierung dieser Texte nicht notwendig. Die neuen Regeln ergänzten dann vorhandene oder infolge von politischen oder administrativen Veränderungen entstandene Lücken. Wesentlich realistischer scheint das Szenario, dass veränderte politisch-administrative Rahmenbedingungen auch Änderungen am geltenden Recht erforderten. Bei einer mit älteren Bestimmungen konkurrierenden Produktion von Normen ist die Erstellung einer Hierarchie der Rechtsverbindlichkeit zwingend notwendig, um nicht der Beliebigkeit Raum zu geben.

Die Frage nach der höchsten legislativen Kompetenz in der Kirche ist jedoch nicht so einfach zu beantworten und auch immer von den jeweiligen kirchenpolitischen Umständen abhängig. Während in der Spätantike die ökumenischen Konzilien als bedeutendste Produzenten von Rechtstexten gelten, ist es seit dem Großen Schisma (1054) für das lateinische Europa infolge der Durchsetzung des Primats des Bischofs von Rom und des im Hochmittelalter erfolgenden Herrschaftsausbaus das römische Papsttum.

Wie interpretiert die rechtshistorische Forschung den Status der offiziösen Rechtstexte aus dem Zeitraum 1350 bis 1550, also zwischen dem Abschluss des kanonischen Rechts und der Ausbildung des katholischen Rechts im Zeichen der Gegenreformation?

Nicht ganz zu Unrecht wurden Parallelen zwischen der tiefen Krise der Kirche infolge von Schisma und Konzilien sowie infolge der Begrenzung ihrer Herrschaft durch den wachsenden Einfluss der Landesherrschaften und –kirchen und der ausbleibenden Produktion weiterer päpstlicher Gesetzessammlungen gezogen. Insbesondere im 15. Jahrhundert wurde das Aufkommen neuer Gattungen juristischer Literatur in Kanonistik und Legistik registriert, die entweder der Kategorie wissenschaftlicher Erläuterungen (Kommentare, Traktate) zuzurechnen sind oder anwendungsbezogene rechtskundliche Kompendien (Konsilien, Repertorien) darstellen und den Umfang der Gesetzeswerke bisweilen weit übertreffen. Die Beurteilung dieser Texte fiel vom Standpunkt eines Forschers, der einer permanente Fortbildung des Rechts gewohnt war, negativ aus: Sie böten lediglich Diskussionen bestehender Regeln, Versuche der Harmonisierung von Widersprüchen sowie die Ausarbeitung einer Kasuistik auf Basis des existierenden Normengerüsts.

Der Zeitraum von knapp zwei Jahrhunderten nach dem Kanonisten Giovanni d'Andrea (Johannes Andreae), dessen Wirken gemeinhin als Blütezeit der Kanonistik betrachtet wird und der 1348 an der Pest starb, wurde dabei als Zeit des Verfalls oder der Stagnation der

kirchlichen Rechtsentwicklung gewertet. Diese Deutung besitzt frappierende Parallelen zu einer einst wirkmächtigen historiographischen Sicht auf das Spätmittelalter. In einer der seltenen Publikationen über die in den Jahrzehnten um 1500 entstandene Traktatliteratur zum Gesandtschaftswesen urteilt B. Behrens:

„They [...] confine themselves to a summary of the existing body of thought on the subject. [...] They follow the scholastic tradition, setting forth their points in a series of *quaestiones* and appending after each references to accepted authorities. They are merely collections of extracts from the canon and the civil law and the commentators, mainly the glossators of the fourteenth century, Bartolus, Baldus, Albericus, and others.“<sup>321</sup>

Knut Wolfgang Nörr wagte trotz großflächig fehlender Untersuchungen der spätmittelalterlichen Kanonistik in einem frühen Handbuchartikel – eigentlich kein Ort für Polemik – die Behauptung:

„Die zwei Jahrhunderte zwischen 1350 und 1550 haben [...] die mittelalterliche Kanonistik als Gesamterscheinung in Verruf gebracht [...].“<sup>322</sup>

Vorsichtiger Urteile bezeichnen diese rechtsgeschichtliche Epoche als Übergangszeit und verweisen auf den mangelhaften Erschließungs- und Editionsstand der Texte. Insbesondere im vergangenen Jahrzehnt vollzog sich eine bedeutende Veränderung der Perspektive auf die Entwicklung des kanonischen Rechts im Spätmittelalter.<sup>323</sup> Den Ausgangspunkt dieser beginnenden Revision bildete die aus der zunehmend intensiveren Beschäftigung mit dem vielfältigen kirchenrechtlichen Schrifttum dieses Zeitraums folgende Erkenntnis, dass darin nicht nur altbekannte Lehrsätze wiederholt und kompiliert, sondern auch – abhängig von der Textgattung – neue Regeln erarbeitet wurden. Berücksichtigt man die rasante wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung im Spätmittelalter, ist es auch schlicht unwahrscheinlich, dass die im 12./13. Jahrhundert erarbeiteten Vorschriften zur Regelung der Verhältnisse des 15./16. Jahrhunderts ausreichen sollten.

---

<sup>321</sup> BEHRENS, *Treatises*, S. 617.

<sup>322</sup> NÖRR, Knut Wolfgang: Die kanonistische Literatur, in: COING, Helmut (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500): Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, S. 365-382, hier: S. 380. Den Begriff der „Niedergangszeit“ etwas relativierend ERDÖ, Péter: *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung*, hg. von Ludger MÜLLER, Münster <sup>2</sup>2006 (Kirchenrechtliche Bibliothek, 4), S. 101.

<sup>323</sup> Wichtige Impulse für die zwischenzeitliche und vor allem zukünftig zu erhoffende Erforschung des spätmittelalterlichen Kirchenrechts gab BECKER, Hans-Jürgen: *Das kanonische Recht im vorreformatorischen Zeitalter*, in: BOOCKMANN, Hartmut/GRENZMANN, Ludger/MOELLER, Bernd/STAEHELIN, Martin (Hgg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bd. 1, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, 3. Folge, 228), S. 9-24. Zuletzt HENDERSON, Duane: *Historisierung und historische Kritik an kirchlichen Rechtstexten in spätmittelalterlicher Traktatliteratur*, in: POTESTÀ, Gian Luca (Hg.): *Autorität und Wahrheit. Kirchliche Vorstellungen, Normen und Verfahren (XIII.-XV. Jahrhundert)* [im Druck].



Aufschlussreich für die Bewertung des „kanonischen Rechts“ ist eine Untersuchung seiner von vielen Diskussionen geprägten Genese. Die sogenannten Extravaganten Johannes' XXII. und die *Extravagantes communes* bilden eigentlich Dekretalensammlungen mit privatem Charakter, die durch eine Bulle Papst Gregors XIII. im Jahr 1580 gemeinsam mit den weiter oben genannten autoritativen Texten zu einem *Corpus* erklärt worden sind und erst dadurch nach modernem Verständnis verbindlichen Rechtscharakter gewannen. Die Tatsache, dass etwa das Basler Konzil die Extravaganten nicht als Teil des *Corpus Iuris Canonici* anerkannte, verdeutlicht exemplarisch den heterogenen Charakter und die eben nicht korporative oder geschlossene Form des kirchlichen Rechts in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.<sup>324</sup> Die Fortsetzung der Diskussionen im 16. Jahrhundert illustriert überdies der vom Konzil von Trient (1545-1563) angestoßene, aber trotz einer Arbeit von mehreren Jahrzehnten letztlich nicht verwirklichte Versuch, in der Durchsicht und teilweisen Verwertung der seit Anfang des 14. Jahrhunderts getroffenen Regelungen ein *liber septimus* zu schaffen, der die vorhandenen kanonischen Texte ergänzen sollte.<sup>325</sup>

Die Existenz von Dekretalensammlungen verhinderte nicht, dass jeder Papst weiterhin Bullen veröffentlichte, kraft welcher konkrete Rechtsfragen entschieden wurden. Im 16. Jahrhundert begann man, teilweise auch auf Initiative einzelner Päpste, mit der Anlage sogenannter Bullarien. E. Dickerhof-Borello spricht diesen privaten Bullensammlungen zwar jegliche Gesetzeskraft ab, weist jedoch umgekehrt nicht nach, dass die darin enthaltenen Entscheidungen nicht doch als maßgeblich für gleich oder ähnlich gelagerte *causae* herangezogen wurden.<sup>326</sup>

Die päpstlichen Kanzleiregeln bewertet A. Meyer dagegen als „eine Art Teilkodifikation des immer wieder neu entstehenden päpstlichen Kirchenrechts“, welche nach der Publikation der Extravaganten Johannes' XXII. (1317) einen Ersatz für die versiegende Dekretalengesetzgebung dargestellt hätten.<sup>327</sup>

In der mittelalterlichen wissenschaftlichen Kanonistik, das heißt also den zahlreichen Dekretalenkommentaren und Traktaten, sieht Nörr einen „rechtsbildenden Faktor[s] von höchstem Gewicht“, ordnet sie jedoch nicht auf dem Geltungsniveau päpstlicher

---

<sup>324</sup> FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 292f.

<sup>325</sup> DICKERHOF-BORELLO, Elisabeth: Ein Liber Septimus für das Corpus Iuris Canonici. Der Versuch einer nachtridentinischen Kompilation, Köln/Weimar/Wien 2002 (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 27).

<sup>326</sup> Ebd., S. 33f.

<sup>327</sup> MEYER, Andreas: „Dominus noster vult“. Anmerkungen zur päpstlichen Gesetzgebung im Spätmittelalter, in: Historische Zeitschrift 289 (2009), S. 607-626, hier: S. 619. NÖRR, Knut Wolfgang: Kuriale Praxis und kanonistische Wissenschaft: einige Fragen und Hinweise, in: BERTRAM, Stagnation oder Fortbildung, S. 33-49. MEYER, Andreas: Spätmittelalterliche päpstliche Kanzleiregeln, in: DROSSBACH, Gisela (Hg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn 2010, S. 95-108.

Gesetzgebung ein. Die Rechtsprechung der *Rota Romana* sieht Nörr trotz ihrer Ausstattung mit päpstlicher Autorität auf einer Ebene mit wissenschaftlichen Texten.<sup>328</sup> Dieses Urteil spiegelt sich in der Tatsache, dass zwei bedeutende Autoren von Traktaten zum päpstlichen Gesandtschaftswesen – Guillaume Durand und Gonzalo Villadiego – selbst nicht nur als Rechtslehrer wirkten, sondern auch eine Tätigkeit als *auditor sacri palatii* ausübten.

### 3.2.1.2 Prolegomena zur Untersuchung der kanonistischen Texte

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung des spätmittelalterlichen Kirchenrechts sollen einige herausragende Beispiele der im 14. bis 16. Jahrhundert publizierten Rechtstexte zum päpstlichen Gesandtschaftswesen untersucht werden. Diese Schriften werden dabei als Versuch interpretiert, mithilfe geschickter Deutung und Adaption der existierenden Normen konkrete Probleme zu lösen und rechtliche Lücken zu füllen. Im Fokus der Untersuchung steht zum einen die Gesamtstruktur der Gesandtenhierarchie sowie zum anderen die normative Konzeption der päpstlichen *nuntii*. Das Augenmerk liegt dabei auf der Frage, wie die einschlägigen Aussagen der päpstlichen Dekretalen in den Mitte des 15. Jahrhunderts aufkommenden Traktaten *de legato* rezipiert und fortentwickelt werden. Stellenwert und Aussagekraft der untersuchten Schriften sind durch die zeitgenössische Prominenz und Fachkompetenz ihrer Autoren und die Überlieferung in einer der bedeutendsten juristischen Sammeleditionen, den *Tractatus universi iuris*, garantiert. Der Traktat Pietro Griffis über das Amt der päpstlichen Kollektoren fällt hier aus der Reihe, besticht jedoch durch seine – nach dem heutigen Kenntnisstand – einzigartige thematische Ausrichtung.

Alle einschlägigen Publikationen zum mittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesen verweisen bei der Frage nach seiner Abstufung in Rang und Kompetenzen stets auf die klassische Trias von *legatus missus/constitutus*, *legatus natus*, *legatus a latere*, die in den Dekretalen und bei Durand festgelegten sogenannten Legatenklassen. Das scheinbar abrupte Auftreten der sogenannten „ständigen Nuntien“ im 16. Jahrhundert scheint dann die

---

<sup>328</sup> NÖRR, Knut Wolfgang: Über die mittelalterliche Rota Romana. Ein Streifzug aus der Sicht der Geschichte der kurialen Gerichtsbarkeit, des römisch-kanonischen Prozessrechts und der kanonistischen Wissenschaft, in: ZRG Kan. Abt. 93 (2007), S. 220-245, hier: S. 244f. Detaillierter und mit reichhaltigen Literaturbelegen KILLERMANN, Stefan: Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit, Frankfurt a. M. 2009 (Adnotationes in ius canonicum, 46), S. 88-90. Die Existenz der Sammlungen von Präzedenzfällen zeigt, dass die Entscheidungen der Rota Relevanz über den Einzelfall hinaus besaßen. Diese Sammlungen sind bislang nur teilweise gedruckt, zeigen aber, dass die Rotarichter durchaus auch Entscheidungen *de officio legati* fällten. *Conclusiones sive decisiones antiquae dominorum auditorum de rota*, Nr. CLXII, CLXXVI, CCCCLIX (De officio et potestate legati), CCCCLX (De potestate legati). Inkunabel, Basel, um 1477. URL: [http://archive.thulb.uni-jena.de/ufb/receive/ufb\\_cbu\\_00000232](http://archive.thulb.uni-jena.de/ufb/receive/ufb_cbu_00000232) (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

Gültigkeit dieses Schemas in dieser Form zu beenden. Die terminologische Untersuchung der zwischen 1447 und 1484 entstandenen Mandate für päpstliche Gesandte zeigt jedoch, dass der Titel des *legatus missus* nach dem *stilus curiae* bereits Mitte des 15. Jahrhunderts quasi ausgestorben war, und dass vor dem Begriff *legatus de latere* der Titel des *nuntius* mit diversen Zusätzen bei weitem überwog. Die Aufklärung dieses Widerspruchs bildet eines der Ziele der folgenden Untersuchung. Die Berücksichtigung von Legatentraktaten und kirchenrechtlichen Kompendien des 16. und 17. Jahrhunderts soll zur Klärung der Frage beitragen, ob eine Reform der Gesandtenhierarchie tatsächlich stattgefunden hat.

Die Kapitelgliederung und damit auch die Untersuchungskategorien sind bei jenen Werken des 13. bis 17. Jahrhunderts identisch, die mit dem Anspruch einer Behandlung des gesamten Kirchenrechts auftreten. Seit Guillaume Durands *Speculum Iudiciale* finden sich die wichtigsten Sätze zum päpstlichen Gesandtschaftswesen von den Dekretalenkommentaren bis zu frühneuzeitlichen Kompendien zum *Ius ecclesiasticum universum* in den Kapiteln *De officio legati*. Details über die päpstlichen *nuntii* respektive die römischrechtlichen Figuren des *nuntius* und *procurator* sind allerdings daneben in den Kapiteln *De officio iudicis delegati* über die päpstlichen delegierten Richter enthalten.<sup>329</sup> Sammlungen von Rotaentscheidungen spiegeln die Kapitelstruktur der Kompendien grob wider, sicherlich mit dem Ziel, rasch einen Abgleich mit dem jeweils autoritativen Text vornehmen zu können. Eine abweichende Gestaltung weisen neue Textgattungen wie Traktate *De legato* oder Griffis' singuläres Werk *De officio collectoris* auf: Sie gliedern den Aufbau individuell nach dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand in *partes* und *quaestiones*, was angesichts ihrer Länge die Vergleichbarkeit deutlich erschwert.

Ein immer wiederkehrendes Problem in den untersuchten Texten ist das semantische Spektrum des Begriffs *nuntius*, der auch im 17. Jahrhundert noch in der Bedeutung als einfacher Briefbote verstanden werden kann, gleichzeitig jedoch bereits den ständigen päpstlichen Gesandten an europäischen Fürstenhöfen bezeichnet. G. Durand schreibt etwa im ersten Kapitel über die Definition des *legatus* nach der Feststellung, der *legatus* führe eine Aufgabe an Stelle eines Anderen aus, „auch *nuntii*, welche Feinde zu uns schicken, werden *legati* genannt“.<sup>330</sup> Wenige Abschnitte später spricht er dann von den *nuntii* eines *legatus*.<sup>331</sup>

---

<sup>329</sup> HERDE, Peter: *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde., Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 31-32). DERS.: Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZRG Kan. Abt. 88 (2002), S. 20-43.

<sup>330</sup> *Sed et nuntii, quos apud nos hostes mittunt, legati dicuntur, quorum legatorum causa sancta res est.* DURAND, Guillaume: *Speculum iudiciale*, Basel 1574 (ND Aalen 1975), S. 29 § 1.2.

<sup>331</sup> *Sed nunquid legatus poterit excommunicare et punire eos, qui sibi vel suis vel eius nunciis iniuriam vel damnum inferunt vel eius iurisdictionem impediunt?* Ebd., S. 30 § 1.4.

Ganz selten werden explizit die Begriffe *nuntius apostolicus* und *nuntius apostolicae sedis* gebraucht. Sie bezeichnen zwar mit höchster Sicherheit tatsächlich päpstliche Gesandte, werden aber nie systematisch in Relation zur Kategorie des *legatus* gesetzt. Jede Nennung des Begriffs *nuntius* ist daher in ihrem Kontext genau zu untersuchen.

Ein Beispiel soll abschließend den Verlauf eines kanonistischen Diskurses vor dem Hintergrund der Praxis veranschaulichen. G. Durand stellte Ende des 13. Jahrhunderts fest, dass theoretisch auch Bedienstete, Kapläne und sogar Auswärtige zu *legati de latere* ernannt werden könnten, solange die Beauftragung mündlich erginge und der Ernannte den Saum des päpstlichen Gewandes berühre. Er fügt jedoch einschränkend hinzu, dass der *usus Romanae ecclesiae*, das heißt die päpstliche Ernennungspraxis, diesen Titel ausschließlich den Kardinälen beilege.<sup>332</sup> Gonzalo de Villadiego greift Ende des 15. Jahrhunderts in der kirchenrechtlichen Literatur weiter zurück und referiert zunächst widersprüchliche Aussagen der Glosse. Er entscheidet sich schließlich, unter Anderem im Einklang mit einer Dekretale des *liber sextus* Bonifaz' VIII., dafür, dass nur Kardinäle zu *legati de latere* ernannt werden könnten.<sup>333</sup> Nicolas Bohier bezeichnet dies noch Anfang des 16. Jahrhunderts wie Durand als *usus Romanae ecclesiae*.<sup>334</sup> Auffällig ist also, dass trotz der jahrhundertlang gepflegten Praxis, nur Kardinäle zu *legati de latere* zu ernennen, noch im 16. Jahrhundert explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Gewohnheit handele. Dieser Fall kann als exemplarisch dafür gelten, dass die Regelung des päpstlichen Gesandtschaftswesens nicht nur durch kodifiziertes kanonisches Recht, sondern auch durch Gewohnheitsrecht erfolgte.

---

<sup>332</sup> *Laterales sunt, qui a latere domini papae emanant. Potest autem dici de latere domini papae missus, etiam si non sit cardinalis, puta aliquis officialis eius, vel capellanus, vel familiaris, vel etiam extraneus, dum tamen ab eo mandatum susceperit oraculo vivae vocis, ut si tetigerit fimbriam vestimenti eius [...]. [...] Sed Romanae usus ecclesiae solos cardinales legatos de latere vocat [...].* DURAND, *Speculum iudiciale* [1574], S. 31 § 3a-3.1.

<sup>333</sup> *Dubitabatur tamen olim, qui dicantur legati de latere, et glosa [Belegstelle] variavit, nam [Belegstelle] dixit cardinalis dici de latere, quasi innueret, non alios inferiores, postea [Belegstelle] tenuit etiam eos, qui ex latere pape mittuntur, praeter cardinales appellari legatos de latere, sed [Belegstelle] latius assumpsit hunc articulum et recitatis variis opinionibus finaliter resedit in hac sententia, quod soli cardinales dicantur de latere legati. Idem tenet [Belegstelle anderer Autorität] et istud hodie probatur aperte per capitulum primum, eodem titulo libri sexti. Itaque licet cubicularii pape dicantur de penetralibus eius, ut [Belegstelle], non tamen sunt de latere legati [...].* VILLADIEGO, *Tractatus de legato*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13, Teil 2: *Tractatus illustrium in utraque, tum pontificii, tum caesarei iuris facultate iurisconsultorum de potestate ecclesiastica*, Venedig 1584, Qu. 3 § 3-4, fol. 258v.

<sup>334</sup> [...] *et laterales sunt, qui a latere domini papae emanant, et hos legatos Romanae usus ecclesiae solos cardinales [...] vocat [...].* BOHIER, Nicolas: *Tractatus de potestate legati a latere*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13/2, fol. 142v-150v, hier: fol. 144v.

## 3.2.2 Stellungnahmen der juristischen Literatur zum *nuntius* im 13. bis 17. Jahrhundert

### 3.2.2.1 Die Sammlungen päpstlicher Dekretalen

Die päpstlichen Dekretalensammlungen enthalten nur äußerst spärliche Bestimmungen zu den päpstlichen *nuntii*, bezeugen aber immerhin, dass auch hochrangige Gesandte bereits im 13. Jahrhundert als *nuntii* bezeichnet werden konnten.

Der *Liber extra* (1234) bietet einige Regeln, die auf Briefe Innozenz' III. aus dem Jahr 1199 zurückgehen. Darin forderte der Pontifex, dass Prokurationen an *legati* und *nuntii* des apostolischen Stuhls, also deren Versorgung mit Verpflegung und Unterkunft, vom lokalen Klerus auch dann entrichtet werden müssten, wenn diese lediglich auf der Durchreise seien. Die Zahl der individuellen Tagessätze dürfe die Zahl der Tage des tatsächlichen Aufenthalts dabei nicht überschreiten. Als Ausnahme von dieser Regelung gelte nur ein entsprechendes päpstliches Exemptionsprivileg.<sup>335</sup>

Der *Liber sextus* (1298) enthält eine Konstitution Innozenz' IV. mit der Forderung nach Absetzung Kaiser Friedrichs II., die auf dem Konzil von Lyon (1245) erhoben wurde. Einige päpstliche Gesandte (zwei Bischöfe, ein Kardinal) werden darin als *speciales nuntii* bezeichnet, hochrangige geistliche und weltliche Gesandte als *solennes nuntii*.<sup>336</sup> Eine Bestimmung über die Neuvergabe von Benefizien wird darüber hinaus unterschiedslos auf *legati* und *nuntii* des Heiligen Stuhls bezogen.<sup>337</sup>

Die sogenannten Clementinen (1314) bergen eine Konstitution über die Eide, die den Päpsten von weltlichen Fürsten geleistet worden sind, worin hochrangige Gesandte König Heinrichs VII. (1309-1313) erneut als *solennes nuntii* bezeichnet werden. Durch die Information, dass sie dem Papst an Stelle des Königs einen Schutzeid leisteten, wird ihre Funktion als die üblicher Vertreter des Verkehrs zwischen Fürsten konkretisiert.<sup>338</sup> An anderer Stelle der Clementinen wird über Art und Weise der Prokurationen der *nuntii* des apostolischen Stuhls verhandelt.<sup>339</sup>

Während die Extravaganten Johannes' XXII. (1317) nichts über Status oder Rechte päpstlicher *nuntii* aussagen, bieten die sogenannten *Extravagantes communes* (1500) neue Anhaltspunkte. Diese um 1500 veröffentlichte private Sammlung enthält diverse päpstliche

<sup>335</sup> CIC, ed. Emil FRIEDBERG, Bd. 2, hier: Decretalium domini Gregorii papae IX compilatio, tit. XXV, cap. XI sowie ebd., tit. XXXIX, cap. XVII und ebd., cap. XXIII (jeweils dieselbe Angelegenheit).

<sup>336</sup> CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Liber Sextus decretalium domini Bonifacii papae VIII, lib. II, tit. XIV, cap. II, S. 1008.

<sup>337</sup> CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Liber Sextus, lib. III, tit. IV, cap. XXXIV, S. 1031.

<sup>338</sup> CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Clementis papae V constitutiones, lib. II, tit. IX, cap. I, S. 1148.

<sup>339</sup> CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Clementis papae V constitutiones, lib. III, tit. XIII, cap. II, S. 1172.

Konstitutionen seit dem 13. Jahrhundert, besitzt aber nicht denselben Rechtsstatus wie die sechs kanonischen Dekretalenbücher. Obwohl sie daher auch in den Legatentraktaten keine Beachtung findet, behandelt sie wichtige Aspekte. Eine Konstitution Papst Johannes' XXII. bestimmt etwa, dass Personen, die die Gesandtschaften päpstlicher *legati* und *nuntii* behindern, der Exkommunikation anheimfallen sollen.<sup>340</sup> Eine Regelung über die päpstliche Reservation vakant gewordener Benefizien wurde für päpstliche *legati* oder *nuntii* einheitlich erlassen, ihre Tätigkeit wird jedoch sprachlich unterschiedlich charakterisiert: im Falle der *legati* als *legatio*, im Falle der *nuntii* als „Verfolgung ihrer Aufgaben“.<sup>341</sup> An mehreren Stellen werden darüber hinaus im Sprachgebrauch des endenden 13. Jahrhunderts und beginnenden 14. Jahrhunderts *legati* und *nuntii* in einem Atemzug genannt (*legati sive/vel/aut nuntii apostolicae sedis*).<sup>342</sup>

Da sich die Bestimmungen zu den päpstlichen *nuntii* letztlich auf die Forderung nach Entrichtung von Prokurationen beschränken, ist nun die schleichende, wenn auch insgesamt geringe Erweiterung der Regeln in der kanonistischen Literatur des 13. bis 17. Jahrhunderts höchst interessant.

### 3.2.2.2 Guillaume Durand – *Speculum Iudiciale* (1289/91)

Die einflussreichste und nicht nur von nachfolgenden Rechtsgelehrten, sondern auch von der Forschung meist zitierte Abhandlung über die Befugnisse päpstlicher Gesandter verfasste der Kanonist Guillaume Durand (um 1230-1296). Durand erdachte sie als praktische Handreichung für Kardinal Latino Malabranca, welcher 1278 als Legat nach Bologna und in die Romagna entsandt wurde, und inserierte sie später als Kapitel *De legato* in die zweite Fassung seines großen Werkes zum Prozessrecht, des *Speculum Iudiciale*.<sup>343</sup> Zusammen mit den *Additiones* der bedeutenden Rechtsgelehrten Giovanni d'Andrea<sup>344</sup> (um 1270-1348) und

<sup>340</sup> CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Extravagantes decretales, quae a diversis Romanis pontificibus post sextum emanaverunt, lib. I, tit. I, cap. I, S. 1237.

<sup>341</sup> *Rursus huius nostrae reservationis edictum ad dignitates et alia iam dicta capellanorum nostrorum commensalium, et quorumlibet aliorum, ratione officii vel ex causa legitima in dicta curia morantium, quando a nobis pro nostris et eiusdem sedis negotiis prosequendis de ipsa curia quocunque modo praemissi, vel aliqui eorum transmissi, aut legati vel nuntii fuerint, et eos ubilibet ante ipsorum ad praefatam curiam reditum durante legatione seu prosecutione ipsorum negotiorum rebus eximi contigerit ab humanis, duximus extendendum.* CIC, ed. FRIEDBERG, Bd. 2, Extravagantes, lib. I, tit. III, cap. IV, S. 1241.

<sup>342</sup> Ebd., lib. III, tit. II, cap. XIII, S. 1266 (Benedikt XII., 1335); ebd., lib. III, tit. VIII, cap. I, S. 1277 (Martin IV., 1281); ebd., lib. III, tit. X, cap. I, S. 1280 (Benedikt XII., 1336).

<sup>343</sup> Druck bei HRABAR, *De legatis*, S. 31-41. Zur Bedeutung des Textes MALECZEK, *Die päpstlichen Legaten*, S. 40. Zur Person Durands LEPSIUS, Susanne: Art. „Durantis, Guillelmus“, in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1168-1170.

<sup>344</sup> RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Art. „Johannes Andreae“, in: BBKL, Bd. 3, Herzberg 1992, Sp. 255-258. TAMBA, Giorgio: Art. „Giovanni d'Andrea“, in: DBI, Bd. 55, Rom 2000, Sp. 667-672.

Baldo degli Ubaldi<sup>345</sup> (1327-1400) wurde Durands *Speculum* auch in zahlreichen Frühdrucken des 15. bis 17. Jahrhunderts veröffentlicht.

Trotz mannigfacher, teilweise auch noch ungedruckter Abhandlungen über die Rechte päpstlicher Legaten behält die Aussage Durands, es bestünden auch unter den Gelehrten „unendliche Zweifel über das Amt bzw. die Macht der Gesandten“ über das Ende des Mittelalters hinaus eine gewisse Gültigkeit.<sup>346</sup>

Im Vergleich zu den detaillierten Vorschriften über das *officium legati* muss man Regeln über päpstliche *nuntii* mit der Lupe suchen. Die Forderung der Dekretalen, dass *nuntii* wie *legati* Anrecht auf die Leistung von Prokurationen durch den lokalen Klerus besäßen, findet sich selbstverständlich auch bei Durand wieder.<sup>347</sup> Besonders interessant sind jedoch jene Aussagen über *nuntii*, denen keinerlei Verwurzelung in den Dekretalen nachzuweisen ist.

Im häufig zitierten dritten Kapitel über die Zahl der *genera legatorum* postuliert und erläutert Durand ausführlich ein Drei-Klassen-Schema von *legati de latere*, *legati constituti* und *legati nati*.<sup>348</sup> Daraufhin ordnet er die *nuntii* gemeinsam mit den *cursores* der niedersten Kategorie der *minimi* zu, wobei er damit entgegen der eigenen Zählung eine vierte Kategorie von *legati* bildet.<sup>349</sup> Neuartig, zumindest in Bezug auf die *nuntii*, ist die Forderung, *legati* und *nuntii* des Heiligen Stuhls seien als Stellvertreter des Papstes zu ehren und freundlich zu behandeln.<sup>350</sup>

Unter Bezug auf diese Pflicht wird nun erstmals zwischen *nuntii* und *cursores* unterschieden. Nach Durand genießen *nuntii* die gleichen Vorrechte wie *legati*: „*Legati de latere* und andere ehrenvolle *nuntii* wie Bischöfe, Äbte und Kapläne des Papstes sind anständig zu empfangen und zu ehren. Anderen geringeren wie den Läufern (*cursores*) des Heiligen Stuhls muss nur das für den Lebensunterhalt Notwendige für Pferde und Menschen in den Häusern der Prälaten bereitgestellt werden, weitere Ausgaben sind nicht zu übernehmen.“<sup>351</sup> Hinsichtlich des Problems, dass päpstliche Gesandte, die nicht zu Legaten bestellt waren, sich deren

---

<sup>345</sup> SCHWENZER, Daniel: Art. „Baldus de Ubaldis“, in: BBKL, Bd. 16, Herzberg 1999, Sp. 66-71. WEIMAR, Peter: Art. „Baldus de Ubaldis“, in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, S. 410-412.

<sup>346</sup> [...] *legatorum officium seu potestas paucis prudentibus innotescit, super quo dubia oriri videmus infinita, et peritos ad invicem disserere* [...]. HRABAR, De legatis, S. 31.

<sup>347</sup> [...] *sed nec legatus vel nuncius absque manifesta et rationabili causa debet procuracionem recipere, nisi personaliter visitet*. Ebd., S. 36 § 4.23. *Solent autem legati et nuncii litteras super suis procuracionibus mittere* [...]. Ebd., S. 37 § 4.28.

<sup>348</sup> *Sequitur videre, quot sint genera legatorum. Et quidem tria sunt. Nam alii sunt laterales, alii constituti, alii nati*. Ebd., S. 31 § 3.1.

<sup>349</sup> *Dici ergo potest, quod legatorum alii sunt minimi ut nuncii et cursores, et alii magni ut nati, alii maiores ut constituti, alii maximi ut laterales*. Ebd., S. 31 § 3.3.

<sup>350</sup> *Honorandus autem est legatus et nuncius apostolicae sedis ac benigne tractandus, tanquam domini Papae vicem gerens*. DURAND, *Speculum iudiciale* [1574], S. 30 § 1.3.

<sup>351</sup> *Hoc etiam sciendum est, quod legati de latere domini papae missi, et alii honorabiles nuncii, puta episcopi, abbates, et capellani sui decenter recipiendi sunt et honorandi. Aliis autem minoribus, puta cursoribus apostolicae sedis, debet tantum in victui necessariis pro equis et personis in domibus praelatorum provideri, nullis aliis sibi datis expensis* [...]. Ebd., S. 36 § 4.25.

Rechte anmaßen, verweist Durand auf die Tatsache, „dass häufig auch Kardinäle als *nuntii* für bestimmte Aufgaben entsandt werden, ohne das *plena legationis officium*, d.h. die volle Legatengewalt, innezuhaben oder unter Angabe eines konkreten Legationsgebiets nominiert zu sein.“<sup>352</sup>

Die beiden wichtigsten Bedeutungen des Begriffs *nuntius* reflektieren zwei Lehrsätze in der Abhandlung *De iudice delegato*: Erstens könne ein Schiedsrichter durch einen Boten oder einen Brief eine Zitation aussprechen.<sup>353</sup> Zweitens müsse man einem *legatus*, *nuntius* oder *ambaxiator* auch ohne das Vorzeigen der Gesandtschaftsdokumente glauben, wenn er eine adelige und anerkannte Person sei.<sup>354</sup> Während im ersten Fall der *nuntius* den Ersatz für ein Schreiben bildet und somit als gesprochener Brief fungiert, steht *nuntius* im zweiten Fall für einen ausgesandten Geschäftsträger mit distinguiertem sozialem Status. Diese parallele Verwendung des Begriffs *nuntius* in erheblich differierender Bedeutung bildet eine der größten Schwierigkeiten der Untersuchung kanonistischer Texte.

Die von Durand in wenigen Aspekten vollzogene Anpassung des zeremoniellen Status der *nuntii* an jenen der *legati* ist nicht als Neuschöpfung von Recht zu bewerten. Eine Vollmacht zur Vergabe von Dispensen (als Bestandteil des *officium legati*) unterscheidet sich in ihrem rechtlichen Charakter stark von dem Privileg eines angemessenen Empfangs. Durands wenige Aussagen über die *nuntii* spiegeln die Bedeutungsvielfalt des Begriffs, welche auch im 15. Jahrhundert noch existiert. Ausdrücklich wird die Figur des Kardinal*nuntius* erwähnt, *legati* und *nuntii honorabiles* wird derselbe zeremonielle Status zugeschrieben, der zweimal aufgefundene Begriff des *nuntius apostolicae sedis* steht immer für päpstliche Gesandte, die sozial deutlich oberhalb der gemeinen Briefboten rangieren, die als *nuntii* und *cursores* bezeichnet werden. Der Vergleich mit der gebotenen Definition der vier (!) Legatenkategorien deutet an, dass rechtlicher und sozialer Status nicht unbedingt konform gehen müssen, da Kardinal*nuntii* einerseits rechtlich zu den *minimi* gerechnet werden müssen, andererseits durch ihren sozialen Status weit über *nuntii* stehen, die einfache Kleriker waren.

Durands Text trug nicht den Charakter eines päpstlichen Gesetzes und stand damit *de iure* nicht über, sondern in Konkurrenz zu anderen Texten der wissenschaftlichen Kanonistik sowie weiteren „rechtsbildenden Faktoren“. Von diesen späteren Texten unterscheidet sein Werk, dass es infolge seines umfassenden Charakters häufig rezipiert wurde und damit *ex*

---

<sup>352</sup> *Quid ergo, si quis se pro legato gerit, cum non sit, quia saepe etiam cardinales mittuntur nuncii pro certis negotiis sine plena legationis officio nec ad provinciam certam?* Ebd., S. 35 § 4.18.

<sup>353</sup> [...] *ubi dicitur, quod arbiter potest citare per nuncium vel epistolam, et legendo per alios, ipse legere videtur.* Ebd., S. 10 § 2.6.

<sup>354</sup> *Si autem sit legatus vel nuncius seu ambaxiator, et sit nobilis et authentica persona et notabilis, satis est illi sine literis credendum.* Ebd., S. 25 § 8.16.



*consuetudine* zur einflussreichsten Sammlung von Vorschriften zu den päpstlichen *legati* werden konnte. Das bedeutet jedoch umgekehrt auch, dass spätere Autoren Aussagen zum Status päpstlicher *nuntii* durchaus hinzufügen oder korrigieren konnten, wenn diese Vorschriften nicht explizit den Charakter von Vollmachten besaßen.

### 3.2.2.3 Giovanni Bertachini – *Repertorium utriusque iuris* (1471/1481)

Giovanni Bertachini (um 1448-1497) stammte aus Fermo, studierte in Padua unter Anderem bei dem bedeutenden Rechtsgelehrten Antonio Roselli und wurde offenbar bereits 1465 zum *doctor utriusque iuris* promoviert. Nach Stationen als Gerichtsassessor in Siena und als Richter in Tolentino und Fermo wurde er von Sixtus IV. (1471-1484) zum Konsistorialadvokaten ernannt.<sup>355</sup> Sein Legistik und Kanonistik abdeckendes *Repertorium* entstand nach 1471, wurde erstmals 1481 in Rom gedruckt und stieß auf so rege Nachfrage, dass rasch zahlreiche weitere Auflagen folgten. Das Werk rezipiert das frühere, aber ungleich weniger bekannte *Repertorium* des Pietro del Monte und repräsentiert eine neue Gattung juristischer Texte. Diese Findbücher machten „die wichtigsten Lehren der gelehrten Literatur für juristische Praktiker nach Schlagworten alphabetisch aufgegliedert zugänglich“ und bildeten damit den Archetyp eines Rechtshandbuchs.<sup>356</sup>

Allein der Gattung gemäß dürften unter den *Lemmata legatus* und *nuntius* keine neuen Bestimmungen oder Thesen zu den Befugnissen päpstlicher *legati* und *nuntii* zu finden sein. Dies trifft grundsätzlich auch zu: Von Durand stammen die Vorschriften, dass sowohl apostolische *legati*<sup>357</sup> als auch päpstliche *nuntii*<sup>358</sup> als Stellvertreter des Papstes ehrenvoll zu behandeln seien. Aus dem *liber extra* und Durands Abhandlung *De legato* kennt man die Regel, dass Prokurationen sowohl den *legati* als auch den *simplices nuntii pape* zustünden und auf die Zahl der Tage des Aufenthalts an einem jeweiligen Ort zu begrenzen seien.<sup>359</sup>

Mehrere Autoritäten bemüht Bertachini zur Untermauerung der Aussage, dass ein apostolischer *legatus* oder *nuntius* mit der Befugnis zur Verleihung vakanter Benefizien

---

<sup>355</sup> CARAVALE, Mario: Art. „Bertachini, Giovanni“, in: DBI, Bd. 9, Rom 1967, S. 441f.

<sup>356</sup> LEPSIUS, Susanne: Von Zweifeln zur Überzeugung. Der Zeugenbeweis im gelehrten Recht ausgehend von der Abhandlung des Bartolus von Sassoferrato, Frankfurt a. M. 2003 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 160), S. 385.

<sup>357</sup> *Legatus pape gerit vices pape [...]. Legatus apostolicus est honorandus [...].* BERTACHINI, Giovanni: *Repertorium utriusque iuris*, gedruckt von Johann Siber, Lyon 1499, fol. 187v. In Auszügen gedruckt bei HRABAR, *De legatis*, S. 71-76.

<sup>358</sup> *Nuncius apostolicus est benigne et devote tractandus tanquam vicem gerens domini pape; [...].* BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 327v.

<sup>359</sup> [...] *numerus procurationum non excedit numerum dierum et, quae dicantur moderatae procuraciones in legatis et, quae in simplicibus nunciis pape.* Ebd., fol. 187v.

solche nicht übertragen dürfe, die reserviert, aber devolviert (d.h. einer anderen Instanz zur Vergabe vorbehalten) seien.<sup>360</sup> Dazu ist erstens anzumerken, dass die unterschiedslose Nennung der *legati* und *nuntii apostolici* in dieser Frage voraussetzt, dass einem päpstlichen *nuntius* überhaupt die bedeutende Fakultät zur Durchführung einer Pfründenverleihung verliehen werden konnte, weswegen unter *nuntius* hier zweifelsfrei kein einfacher Briefbote zu verstehen ist. Zweitens ist kein autoritativer Text vom Rang der Dekretalen oder Durands *Speculum* ausfindig zu machen, in welchem diese Bestimmung auch mit den päpstlichen *nuntii* verknüpft wird. Es liegt also nahe, dass hier eine für den *legatus* entworfene Regel stillschweigend auf den päpstlichen *nuntius* übertragen wurde. Interessanterweise existiert davon abgesehen mindestens eine Rotaentscheidung über eine Frage der Benefizienverleihung, in der päpstliche *legati* und *nuntii* gleichberechtigt genannt werden.<sup>361</sup> Dieser Befund bestätigt den Eindruck, dass einige Regeln durch Analogieschlüsse aus bestehenden Bestimmungen abgeleitet wurden und somit einerseits dem Makel fehlender Legitimation entkamen, andererseits aber in dieser Form noch nicht formuliert worden waren. Das zeigt sich in eklatanter Weise an dem vergleichsweise kurz abgehandelten Begriff des *ambasiator*, für den ein rechtlich verbindliches Konzept nicht existierte. Dies lag sowohl am geringen Alter der Institution des fürstlichen oder städtischen Gesandten als auch an der Tatsache, dass die universitäre Legistik fortdauernd den römischrechtlichen Begriffen des *nuntius* und *procurator* verhaftet blieb. Über den *ambasiator* konnte also nur schreiben, wer mit juristischen Alltagsproblemen konfrontiert war und dafür eine pragmatische Lösung anbieten wollte.

Bertachini behauptet, dass ein *ambasiator* immer auf direktem Wege reisen müsse, fügt aber hinzu, dass seine Quelle, der Legist Bartolo da Sassoferrato, diese Regel nicht auf den *ambasiator*, sondern auf den *nuntius* oder *cursor* beziehe.<sup>362</sup> Darüber hinaus kehrt der bereits in der Rubrik *nuntius* zitierte und hier nur leicht umgeformte Satz wieder, es sei besser, zwei Gesandte zu schicken, da sie weniger verdächtig vorkomme.<sup>363</sup> Außerdem gibt er Lehrsätze aus Kapiteln *de legato* wieder: u. a. Bartolo prägte die Regel, dass *ambasiatores* sich ausschließlich um ihre Gesandtschaft und nicht um andere Geschäfte kümmern dürften

---

<sup>360</sup> *Legatus vel nuncius apostolicus habens auctoritatem conferendi beneficia qualitercunque vacantia non potest conferre beneficia reservata sed devoluta [...].* Ebd., fol. 187v-188r.

<sup>361</sup> *Conclusiones sive decisiones antiquae dominorum auditorum de rota*, Nr. CCCCLX. Inkunabel, Basel um 1477 (wie oben).

<sup>362</sup> *Ambasiator debet pergere per viam rectam [...]. Adverte, quia non loquitur in ambasiatore sed in nuncio seu correrio.* HRABAR, *De legatis*, S. 74. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>363</sup> *Nuncios duos mitti cautius est, quia in ore duorum stet omne verbum.* Ebd., fol. 326r. *Ambasiatores potius duo quam unus destinandi sunt favore publico, cum duo sint minus suspecti.* Ebd., fol. 43r.

(Bertachini bemerkt dazu, dass diese Bestimmung heute nicht mehr berücksichtigt werde),<sup>364</sup> Baldo verbot, „*ambasiatores* oder *legati*“ als Repressalie gefangen zu nehmen, was sowohl auf dem gesamten Reiseweg als auch für alle Mitglieder der Gesandtschaft und für auszusendende Boten gelte.<sup>365</sup> Aus Kapiteln *de procuratore* bezieht er Antworten auf die Frage, ob *ambasiatores* im Falle einer Beraubung vom Entsender entschädigt werden müssen<sup>366</sup> sowie die Feststellung, dass *ambasiatores* nicht für eine Verzögerung ihrer Gesandtschaft bezahlt werden, wenn sie neben dem öffentlichen Geschäft Privates erledigen.<sup>367</sup> Ebenfalls aus anderen Materien sind zwei Parallelisierungen des *ambasiator* mit dem (allgemeinen) *nuntius* genommen, die allerdings nur unter dem Lemma *nuntius* zu finden sind.<sup>368</sup>

Bertachini war sich mit Sicherheit völlig im Klaren darüber, dass er hier Aussagen kompilierte, die vielleicht gewohnheitsrechtlich mit dem *ambasiator* in Verbindung gebracht, aber in dieser Form nicht durch Autoritäten gestützt wurden. Kennzeichnend dafür ist die Frage, ob der *ambasiator* als *nuntius* oder *procurator* – die beiden römischrechtlichen Kategorien eines Gesandten – bezeichnet werde. Bertachini listet dazu zwar einige Aussagen von Autoritäten auf, lehnt aber eine eindeutige Antwort mit der Begründung ab, dies sei bislang nicht schlüssig erörtert worden.<sup>369</sup>

Als Essenz aus der Beschäftigung mit Bertachinis Repertorium ist zu gewinnen, dass hinsichtlich des hier interessierenden päpstlichen *nuntius* im Wesentlichen bekannte Aussagen wiederholt werden. Wie Durand kennzeichnet Bertachini den päpstlichen *nuntius* stets mit dem Zusatz *apostolicus* oder *papae* und grenzt ihn somit sorgsam von allen anderen kursierenden Bedeutungen des *nuntius* ab. Auffällig ist die Einbeziehung der *nuntii* in der Diskussion einer Regel, die originär nur für *legati* galt. Dieses singuläre Beispiel ist als Reaktion auf die zeitgenössische Praxis aufzufassen, in der päpstliche *nuntii* mittels der *potestas delegata* mit weitgehenden Einzelvollmachten ausgestattet werden konnten. Der Begriff *ambasiator* für den Gesandten des diplomatischen Verkehrs war rechtlich weder im

---

<sup>364</sup> *Ambasiator debet vacare solum circa expeditionem ambasiatae, non circa alia.* [Belegstellen] *Sed hodie non servatur.* HRABAR, *De legatis*, S. 72. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>365</sup> *Ambasiatores seu legati non possunt ratione repressaliarum capi, non solum in terra, ad quam destinantur, sed etiam in terra, per quam transeunt* [Belegstellen]. *Hoc eodem privilegio gaudent fratres familiares et ambasiatores, qui vadunt et veniunt ad eum, et etiam nuncii, qui sibi necessario destinantur.* HRABAR, *De legatis*, S. 73. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>366</sup> *Ambasiatores in itinere derobati, an recuperent ab eo, qui misit.* HRABAR, *De legatis*, S. 75. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>367</sup> *Ambasiator sua negotia expediens simul cum negotio publico, non debet habere sumptus pro tempore, quo plus retardaverit pro negotio suo.* HRABAR, *De legatis*, S. 75. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>368</sup> *Nuncio et ambasiatori nihil potest immutari nisi excedant modum.* Ebd., fol. 327r. *Nuncius potest referre ambasiatam etiam elapso termino.* Ebd., fol. 327v.

<sup>369</sup> *Ambasiator an dicitur nuncius vel procurator?* [Belegstellen] *sed nihil in proposito, ut ibi clarius considerari potest.* HRABAR, *De legatis*, S. 75. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

römischen noch im kanonischen Recht definiert worden und besaß zur Abfassungszeit doch bereits eine gewohnheitsrechtliche Aufladung, auf die der Verfasser eines Rechtshandbuchs zu reagieren gezwungen war. Da eine systematische Herleitung aus existierenden Begriffen nicht möglich war, musste der Begriff *ambasiator* aus Eigenschaften anderer Rechtsbegriffe konstruiert werden, die ebenfalls Formen des Gesandten fassten. Als Vorbilder boten sich nur die tradierten römischrechtlichen Formen des *procurator* und *nuntius* sowie das kirchenrechtliche Konzept des *legatus* an. Das erklärt den stark eklektischen Charakter von Bertachinis Vorgehen.

### 3.2.2.4 Gonzalo García de Villadiego – *Tractatus de legato* (1485)

Aus der Fülle von Traktaten *De legato* wird vor allem das Werk *Tractatus de legato* (1485) des spanischen Juristen Gonzalo de Villadiego eingehend untersucht.<sup>370</sup> Zwischen 1440 und 1450 in Villadiego in der Diözese Burgos geboren, wurde er nach einem Studium des Kirchenrechts in Salamanca ebendort 1472 zum *doctor decretorum* promoviert und wirkte zunächst einige Zeit als Professor.<sup>371</sup> Ebenfalls 1472 wurde er offenbar von Sixtus IV. zum *auditor* an der päpstlichen Rota ernannt, aber erst 1477 übersiedelte er nach Rom. 1484 ernannte ihn das spanische Königspaar Ferdinand und Isabella zu einem von zwei königlichen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie.<sup>372</sup> Kurz vor seinem Tod 1486/87 wurde er zum Bischof von Oviedo ernannt, ohne jedoch nach Spanien zurückzukehren.<sup>373</sup> Gonzalo de Villadiego hinterließ ein eindrucksvolles Werk, darunter einige Traktate insbesondere zu kirchenrechtlichen Fragen.<sup>374</sup> Seine Fachkompetenz sowie seine Tätigkeit an der *Rota Romana* qualifizieren ihn als Experten der wissenschaftlichen als auch angewandten Kanonistik.

Die Entstehungszeit seines Traktats bis 1485 stellt sicher, dass die Verfahrenswirklichkeit als Hintergrund der Schriften deckungsgleich mit der Gesandtschaftspraxis im

---

<sup>370</sup> VILLADIEGO, Gonzalo (Gondissalvus) de: *Tractatus de legato*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13/2, Venedig 1584, fol. 258r-282v. Dazu GARCÍA ARIAS, Luis: *La doctrina diplomática expuesta por Gonzalo de Villadiego en su "Tractatus de legato"*, in: *Cuadernos de historia diplomática* 3 (1956), S. 275-324. Zur Person GARCÍA CRUZADO, Servando: *Gonzalo García de Villadiego. Canonista Salmantino del siglo XV*, Rom/Madrid 1968 (*Cuadernos del instituto juridico español*, 20).

<sup>371</sup> Ebd., S. 15f. In päpstlichen Dokumenten erscheint er jedoch häufig als *doctor utriusque iuris*. Vgl. ebd., S. 66f.

<sup>372</sup> Ebd., S. 62-65.

<sup>373</sup> Ebd., S. 68f.

<sup>374</sup> Ebd., S. 73-83. Vgl. auch SCHULTE, Johann Friedrich von: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, Bd. 2: *Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient*, Stuttgart 1877, S. 406f.

Kernuntersuchungszeitraum der vorliegenden Studie (1447-1484) ist.<sup>375</sup> Vor den ebenfalls im Sammelwerk der *Tractatus universi iuris* gedruckten Schriften des Andrea Barbazza, Pietro Andrea Gambaro, Jean Bruneau und Nicolas Bohier zeichnet sich Villadiegos Traktat dadurch aus, dass er über den päpstlichen *legatus* hinaus die Kategorien des weltlichen Gesandten und eines vage definierten *nuntius* eigens behandelt.<sup>376</sup>

Der Traktat gliedert sich in vier *partes*, eine umfangreiche Behandlung der *legati* des Heiligen Stuhls (fol. 258<sup>r</sup>-278<sup>v</sup>), ein Abschnitt über die *legati* anderer, niedrigerer Mächte (fol. 278<sup>v</sup>-280<sup>v</sup>) und zwei Abschnitte über die *nuntii*, welche für niedrigere Aufgaben bestellt würden, einerseits *nuntii ad negotia* (fol. 281<sup>v</sup>-282<sup>r</sup>), andererseits *nuntii ad iudicia* (fol. 282<sup>r</sup>).<sup>377</sup>

Das zumindest formal innovative Kapitel über die *nuntii* eröffnet Villadiego mit der Begründung, es sei „zuletzt“ notwendig geworden.<sup>378</sup> An der Tatsache, dass Villadiego die päpstlichen *nuntii* wie vor ihm Durand im ersten Teil über die päpstlichen Legaten mitbehandelt, deutet sich an, dass es sich bei den *nuntii* des dritten und vierten Teils nicht explizit um päpstliche *nuntii* handelt, jedenfalls nicht um solche, die einzelne Vorrechte der päpstlichen Legaten teilen. Diese „feierlichen“ *nuntii* werden wie bei Durand und Bertachini auch von Villadiego stets mit dem Zusatz *apostolicae sedis* oder *apostolicus* gekennzeichnet.

Die mit dem päpstlichen *nuntius* in Verbindung gebrachten Bestimmungen sind nun zum Teil altbekannt. Beinahe wörtlich gibt der Autor Durand wieder, die Vorschrift zum Empfang und zur Ehrung päpstlicher Gesandter betreffe „die *legati missi* und andere ehrenhafte *nuntii*, nämlich Bischöfe, Äbte und Kapläne des Papstes“.<sup>379</sup> Weiterhin zitiert er den *Speculator*, *legatus* und *nuntius* des apostolischen Stuhls verdienen als päpstliche Stellvertreter eine ehrenvolle Behandlung.<sup>380</sup> Wie seine Vorgänger listet er die gängigen Regeln zur Leistung von Prokurationen auf: Er mahnt die Pflicht der Provinzialen zur kostenlosen Beherbergung

---

<sup>375</sup> Das Kapitel „Análisis de la obra“ bei GARCÍA CRUZADO, Villadiego, S. 93-120 beschränkt sich im Wesentlichen auf einen Abdruck der „Summaria“, die den einzelnen Quästionen vorangestellt sind.

<sup>376</sup> BARBAZZA, Andrea: *Tractatus de cardinalibus legati a latere*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13/2, fol. 131v-142v. GAMBARO, Pietro Andrea: *Tractatus de officio atque auctoritate legati de latere*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13/2, fol. 150v-230v.

<sup>377</sup> [...] *placuit praesentem tractatum in tres principales partes dividere. In prima agetur de legatis sedis apostolicae. In secunda de legatis aliorum inferiorum. In tertia vero de nuntiis, qui ad inferiora ministeria in iudicio et extra deputantur, disseremus.* VILLADIEGO, *Tractatus de legato* [1584], fol. 258r.

<sup>378</sup> *Novissime autem superest de tertia parte principali tractare, s. de nunciis* [...]. Ebd., fol. 281r, Qu. 1.

<sup>379</sup> [...] *hoc etiam sciendum, quod legati de latere papae missi et alii honorabiles nuntii, puta episcopi et abbates et cappellani sui decenter recipiendi sunt et honorandi, aliis autem minoribus et apostolicae sedis nunciis debet tantum in necessariis pro equis et personis eorum in domibus praelatorum provideri.* Ebd., fol. 260v, Qu. 7 § 1.

<sup>380</sup> [...] *honorandus est legatus et nuntius sedis apostolicae et devote ac benigne tractandus tanquam domini papae vicem gerens* [...]. Ebd., fol. 260v, Qu. 7 § 3.

von *legati* und *nuntii* des Heiligen Stuhls an<sup>381</sup> und weist darauf hin, dass Widerstand leistende Personen durch kirchliche Strafen gezwungen werden dürften.<sup>382</sup>

In einem ausführlichen Exkurs soll im Folgenden dargestellt werden, wie Villadiego in ganz spezieller Weise über Durand und Bertachini hinausging und damit die neue Gattung des Traktats entscheidend prägte.

Interessant ist die Diskussion des „alltäglichen“ Falles, dass päpstliche *legati* und *nuntii* Prokurationen einforderten, und ein Kloster oder eine Kirche unter Verweis auf ein päpstliches Exemtionsprivileg deren Leistung ablehne. Villadiego plädiert hier für eine genaue Prüfung des jeweiligen Wortlauts der Bullen, da eine generelle Entscheidung nicht zu treffen sei.<sup>383</sup> Im Anschluss an die oben angeführte Vorschrift zum ehrenvollen Empfang von päpstlichen *legati* und *nuntii* wendet er ausdrücklich ein, dass deren Bezahlung „heutzutage“ durch die *camera apostolica* erfolge, sodass die Provinzialen nicht mehr belastet würden.<sup>384</sup>

Die Möglichkeit zur Konstruktion vermeintlich neuer Regeln durch logische Verknüpfungen zwischen anerkannten Rechtssätzen illustriert folgendes Beispiel: Villadiego schreibt, dass Bischöfe, die durch den Papst promoviert wurden, aufgrund ihrer Eidesleistung dazu verpflichtet seien, *legati* und *nuntii* des apostolischen Stuhls mit allem Notwendigen zu versorgen und sie ehrenvoll zu behandeln, auch wenn sie sich lediglich auf der Durchreise befänden.<sup>385</sup> Hier wird also die häufig in Zweifel gezogene Pflicht zur Prokurationsleistung durch die Subordination der Bischöfe unter den Papst zusätzlich legitimiert. Die aufgestellte Regel galt aber vermutlich deswegen nicht als „neu“, weil sie mit Hilfe logischer Deduktion aus dem gültigen Recht gebildet wurde. In der Lektüre der Traktate wird klar, dass diese Methode die Grundlage der kasuistischen Behandlung des päpstlichen und weltlichen Legatenwesens bildet, wie sie für die Traktate der Jahrzehnte um 1500 kennzeichnend ist. Zu

---

<sup>381</sup> *Quaero utrum legati sedis apostolice sint hospitandi gratis a prelati et clericis et religiosi, ad quos declinant, respondeo quod sic. Ad quod induco textum [...] ubi dicitur, quod legatis et nunciis sedis apostolicae debet in necessariis provideri.* Ebd., fol. 261r, Qu. 7 § 17.

<sup>382</sup> [...] *et huiusmodi procuracionem, de qua proxime diximus, poterunt legati et nuntii sedis apostolicae a quocunque maluerint petere et, qui fuerit requisitus, debet eis super hoc parere, adeo, quod contumaciter resistentes poterunt per districtionem ecclesiasticam ad hoc compelli.* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 5.

<sup>383</sup> *Sed iuxta hoc quaeritur de quaestione cotidiana, papa concessit privilegium, ut non tenerentur ad procuracionem legatorum, etiam si in literis eorum dicatur, ut tam exempti teneantur ad hoc onus, nisi de isto indulto concesso monasterio fiat mentio de verbo ad verbum, demum papa concessit legato, ut possit exigere procuracionem a quibuscunque personis etiam exemptis, et privilegiatis, quamvis talia sint eorum privilegia [...] an per has literas legatorum sit derogatum illi privilegio, quaestio videtur satis dubia [...].* Ebd., fol. 261r, Qu. 7 § 22. [...] *concludit, quod tam in hac materia quam in alia debemus semper considerare clausulas tam primi quam secundi privilegii, et secundum earum vim iudicandum est vel pro privilegio vel pro revocatione.* Ebd., § 24.

<sup>384</sup> *Ego tamen dicerem, quod cum hodie camera apostolica in salariis competenter legatis et nunciis suis soleat providere pro necessariis expensis, non debent provinciales gravare nisi aliqua inopinata necessitas occurrisset eisdem aut salarium constitutum eis fuisset revocatum, sicut interdum fieri consuevit.* Ebd., fol. 260v, Qu. 7 § 1.

<sup>385</sup> *Episcopi vero, qui per sedem apostolicam promoventur, ex iuramento praestito tenentur legatis et nunciis sedis apostolicae necessitatem patientibus providere et eos honorifice tractare, etiam si ad eos, vel ipsorum provincias non essent destinati [...].* Ebd., fol. 260v, Qu. 7 § 2.

den durch das relativ grob gestrickte existierende Recht nicht explizit behandelten oder aufgrund der politischen und administrativen Entwicklung neu auftretenden Einzelproblemen konnten Villadiego und seine Zeitgenossen deswegen auf Basis des kanonischen Rechts und der anerkannten Kommentare Stellung beziehen, weil die Allgemeingültigkeit der Rechtssätze vielfältige Möglichkeiten für Analogien und argumentative Querverbindungen bereit hielt. Die immer weitere Durchforschung der rechtlichen Tradition und die gleichzeitig nicht immer übereinstimmende Hierarchisierung der zu einem spezifischen Problem (*quaestio*) passenden Rechtssätze durch die einzelnen Autoren führte nicht nur zu einer quantitativen Aufblähung der Abhandlungen,<sup>386</sup> sondern auch zu einer Vielzahl ungelöster oder umstrittener *dubia*.

Wie Bertachini ist auch der spanische Auditor gezwungen, die immerhin gut vierseitige *pars secunda* über weltliche Gesandte durch Aussagen von Autoritäten zu bestreiten, die selbst niemals über Begriff und Konzept des *ambasiator* handelten. Villadiego macht es sich zwar einfacher, indem er diese Gesandten zumeist ebenfalls *legati* nennt und dann problemlos aus dem reichhaltigen Fundus von Lehrsätzen *de legato* schöpfen kann, oft jedoch merkt er im Vorbeigehen an, dass er eben jene Gesandten meint, die in der Alltagssprache und in der diplomatischen Korrespondenz überwiegend *ambasiatores* oder *oratores* heißen.<sup>387</sup> Das Spektrum der zitierten Autoritäten ist breit und unterscheidet sich kaum von der *prima* und *tertia pars* seines Traktats: Sehr häufig nennt Villadiego die Kommentare Baldos und Bartolos, die Glossatoren und päpstlichen Dekretalen, in geringerer Zahl Autoren wie Giovanni d'Andrea, Niccolò de Tudeschi (*Abbas Siculus*), oder Enrico da Susa (*Hostiensis*). Inwiefern die Stellungnahmen der Kanonisten in späteren Werken zum weltlichen Gesandtschaftsrecht rezipiert wurden, ist ein noch nicht ausreichend behandelter Aspekt der Frage, welchen Anteil das kanonische Recht und die spätmittelalterliche kanonistische Wissenschaft an der Bildung des europäischen *ius commune* hatten.<sup>388</sup>

Wie bereits an zwei Beispielen gezeigt wurde, bietet Villadiego nicht nur eine Kompilation älterer Rechtssätze, sondern trifft bei konkurrierenden Bestimmungen Entscheidungen nach eigenem Gutdünken und kontrastiert das geltende Recht mitunter auch mit divergenten zeitgenössischen Praktiken. Die Gegenwartsbezüge werden in der Regel durch die Wörter *cottidie*, *hodie*, *novissime*, *in pratica*, *saepe contingit*, etc. angezeigt. Diese Methodik und das

---

<sup>386</sup> Durands Kapitel *de legato* hat inklusive der *Additiones* des Giovanni d'Andrea und Baldo degli Ubaldi 29 Seiten [Ausgabe 1574], Villadiegos Traktat bereits 50 Seiten [Ausgabe 1584], Gambaros Traktat etwa 160 Seiten [Ausgabe 1584] (jeweils ähnliches Format und zwei Spalten pro Seite), obwohl letzterer den Fokus ganz auf die *legati de latere* verengt.

<sup>387</sup> Zahlreiche Belege, z. B. *An autem clerici vel prelati possint esse legati vel ambasiatores principum secularium, dicendum, quod* [...]. Ebd., fol. 279r, Qu. 1 § 7. [...] *ex quo infertur, quod ad magna negocia magni et excellentes ambasiatores sive oratores sunt mittendi* [...]. Ebd., fol. 279r, Qu. 2 § 2. *Sed quaero iuxta hoc, si duo legati erant deputati sive duo ambasiatores* [...]. Ebd., fol. 279v, Qu. 4 § 4.

<sup>388</sup> Vgl. die allgemeine Einschätzung von BECKER, *Das kanonische Recht*, S. 22-24.

daraus resultierende ambivalente Erscheinungsbild sind charakteristisch für das gesamte Werk und – wie der später entstandene Traktat Gambaros andeutet – gleichzeitig Ausdruck eines allgemeinen Trends in der Traktatliteratur um 1500. Der Eindruck einer akademischen, der Realität enthobenen Diskussion wird dadurch deutlich gemindert.

In der breit diskutierten Frage der Prokurationen wiederholt Villadiego, die apostolische Kammer bezahle den päpstlichen Gesandten für gewöhnlich ein Honorar, damit die Provinzialen entlastet würden. Er verweist auf die Angabe einer Taxe für Legaten bei Giovanni d'Andrea, sagt aber gleichzeitig, die Erfahrung lehre, dass diese Taxe heute höher ausfiele.<sup>389</sup>

Im Kapitel zur legatinischen Befugnis der Ablassverleihung führt er aus:

„Heute haben Kardinäle, ob sie *legati* sind oder nicht, üblicherweise und – wie ich glaube – durch ein apostolisches Privileg [die Befugnis], 100tägige Ablässe zu vergeben und so sehen wir, dass dies täglich befolgt wird. In neuerer Zeit empfangen die *legati de latere* gewöhnlich durch eine besondere Konzession vom Papst [die Befugnis], mehrjährige Ablässe vergeben zu können, in bestimmten Fällen sogar einen vollständigen Ablass. So sehr verlor heutzutage die römische Kirche in der Ablassverleihung jegliches Maß, so dass jenseits der entstehenden Missstände, über die das Generalkonzil [Belegstelle] berichtet, wir als Folge dieser maßlosen Ablassverleihungen sehen, dass auch der Gnadenschatz der Kirche, der in Ablassverleihungen ausgegeben wird, wegen seiner überfließenden Vergeudung sogar von rohen Menschen verachtet und verlacht wird. Daher müssen die besagten Legaten, auch wenn sie durch päpstliche Großzügigkeit die zuvor genannten Ablässe vergeben könnten, dies mit Augenmaß tun, um die beschriebenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden.“<sup>390</sup>

In einem anderen Kapitel beschäftigt sich Villadiego mit einer Formel der Gesandtenmandate.

„Da heutzutage in den *litterae* einer Legation häufig die Klausel ‚Wir bestellen Dich zum Legaten in das Königreich Frankreich und in die angrenzenden Provinzen‘ vorkommt, fragt man sich, was unter der Bezeichnung ‚angrenzend‘ verstanden werden soll. Ich würde glauben, dass darunter jene Kirchenprovinzen fallen, die man bei früheren Legationen mit jener hauptsächlich benannten verband.“<sup>391</sup>

---

<sup>389</sup> [...] *Hodie tamen, ut subditi releventur a procuracionibus legatorum, consuevit camera apostolica eis salarium constituere, et ponit Ioannes Andreas taxam salarii tam in legatis de latere, quam in aliis in dicto capitulo procuraciones, sed experientia docet, quod hodie est aucta illa taxa.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 270r, Qu. 12 § 11.

<sup>390</sup> [...] *hodie tamen cardinales, sive sint legati sive non, habent de more et credo ex apostolico privilegio, ut concedant centum dies indulgentiarum, et ita cottidie videmus observari, modernis etiam temporibus legati de latere consueverunt ex speciali concessione obtinere a papa, ut multorum annorum indulgentias concedere possint, immo in certis casibus plenariam remissionem. Et adeo hodie Romanae ecclesiae in indulgentiis concedendis modum excessit, quod ultra inconvenientia, quae narrat generale concilium [Belegstelle], ex istis immoderatis indulgentiis sequi videmus et ecclesiae thesaurum, qui indulgentiis concessis dispensatur, propter effusam ipsius dispersionem etiam a rudibus hominibus contemni et risui haberi. Unde legati praefati, et si ex papae largitate praedictas indulgentias concedere possent, debent tamen cum moderatione illas concedere propter inconvenientia praedicta vitanda [...].* Ebd., fol. 260r, Qu. 6 §§ 10-12.

<sup>391</sup> *Verum, quia hodie inolevit multum in literis legationis apponi istam clausulam „Destinamus te legatum ad regnum Franciae, et adiacentes ei provintias“ quaeritur, quid nomine „adiacentiarum“ comprehendatur. Ego crederem, quod venirent illae provintiae, quae consueverunt in legatione cum illa principali annecti.* Ebd., fol. 259r, Qu. 4 §§ 2-3.



Damit bezieht sich Villadiego auf das Problem, dass päpstliche Legaten eigentlich als Administratoren einer Kirchenprovinz konzipiert worden waren, aber in der Zwischenzeit die politische Entwicklung dazu geführt hatte, dass die Päpste ihre Gesandten zu Fürsten beorderten oder für deren Territorien ernannten, welche häufig nicht kongruent mit der Diözesanverfassung waren. In seinem Ratschlag plädiert der Verfasser dafür, sich an der Praxis der Vergangenheit zu orientieren und empfiehlt damit indirekt auch einen Blick in die kurialen Bullenregister. Solche Passagen sind in der Dekretalistik bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht denkbar und offenbaren die Eigenart der neuen literarischen Gattung der Traktate. Die Kritik an der zeitgenössischen Ablasspraxis und die Prägung von Verhaltensmaßregeln erinnert zudem stark an die ersten überlieferten Beispiele von Legatenspiegeln.<sup>392</sup>

Eine mit der wachsenden wissenschaftlichen Durchforschung der autoritativen Rechtsliteratur des Hochmittelalters steigende Zahl an *dubia* in der Entscheidung von Einzelfällen führte dazu, dass sich Villadiego häufig zwischen mehreren autoritativen Aussagen entscheiden musste. Auffällig ist dabei einerseits die Entschiedenheit, mit der er die Ansichten von Autoritäten zurückweist, und die damit verbundenen Formulierungen „Ich würde jedoch glauben“ oder „Ich dagegen bin der Meinung“.<sup>393</sup> Maßgeblich für seine Entscheidung sind andererseits wiederum häufig die Usancen der eigenen Zeit.

Einschlägige Aussagen von Autoritäten kann er mit dem Hinweis ablehnen, dass „in der Praxis“ die Entscheidung der römischen Rota aufgrund ihrer Autorität befolgt werde und fügt hinzu, viele solche Entscheidungen seien im *stilus curiae* begründet und prägten diesen gleichzeitig.<sup>394</sup>

Ein weiteres Beispiel im hier interessierenden Zusammenhang bildet auch der römischrechtliche und u. a. von Bartolo wiederholte Satz, *nuntii* könnten auch Personen mit sehr geringem sozialen Status sein und dies sei allgemeiner Brauch. Villadiego ist zwar damit einverstanden, wenn niederen *nuntii* in weniger wichtigen Angelegenheiten Glauben geschenkt werde, lehnt diese „Gewohnheit“ jedoch ab, wenn es sich um bedeutende

---

<sup>392</sup> Siehe Kap. 4.1.2.1.

<sup>393</sup> *Abbas tamen Siculus dicit ibi, quod [...] Ego tamen crederem hoc non esse verum.* Ebd., fol. 259r, Qu. 4 §§ 10-11. *Dicit Bartolus, quod [...] Sed ego non ita stricte hoc acciperem cum [...].* Ebd., fol. 260r, Qu. 6 § 14. *Sed quid, si aliquis gerit se pro legato cum non sit, communiter tamen reputatur legatus, an gesta per eum valeant, et quidam dicebant, quod sic [...] et cum hoc transit Speculator [Belegstelle]. Sed contrarium ego putarem fore de iure verum.* Ebd., fol. 260v, Qu. 6 § 27. [...] *ut notat glosa [...]. Idem sequitur Ioannes Andreas [...] et idem innuit Innocentius [...]. Abbas tamen Siculus tenet ibi contrarium [...] et idem tenet Baldus [...]. Sed ego teneo opinionem contrariam de qua supra communis est.* Ebd., fol. 263r, Qu. 8 § 29.

<sup>394</sup> [...] *et ex praedictis etiam manet responsum ad fundamenta Aegidii et aliorum tenentium contrarium, sed in practica observaretur decisio Romanae Rotae propter suam auctoritatem et quia multae illarum sunt fundatae in stilo et etiam causaverunt stilum.* Ebd., fol. 274v, Qu. 14 §§ 74.

Geschäfte handele, da sie „unvernünftig“ sei.<sup>395</sup> Im Kontext der vorliegenden Studie zeigt sich, dass Villadiego völlig im Einklang mit der Praxis argumentiert. Das von Bartolo zitierte, aber gleichwohl ältere Diktum über einfache Boten wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdet, die vielmehr auf den geringen rechtlichen, aber nicht unbedingt geringen sozialen Status eines Boten im Vergleich zu einem Gesandten anspielte.<sup>396</sup>

Die Unterscheidung der Begriffe *ius* und *consuetudo/usus* zeigt ein Verweis auf eine Regel, die auch in zeitgenössischen *ordines* zum Legatenzeremoniell Berücksichtigung findet.<sup>397</sup> Villadiego referiert das den übrigen Gesandtenrängen vorenthaltene Recht des *legatus de latere*, sich wie der Papst ein Kreuz voraustragen zu lassen und beim feierlichen Empfang durch Klerus und Bevölkerung einer Stadt unter einem Baldachin einzureiten.<sup>398</sup> Gerade hier wird deutlich, dass abseits des *ius legationis* ein reiches Gewohnheitsrecht existiert, welches das Gesandtschaftswesen gleichermaßen determiniert. Ansätze zu seiner Kodifizierung bilden die Zeremonialordines, die jedoch auf die Kategorie der *legati de latere* beschränkt blieben. Auch von anderer Seite steckt Villadiego die Grenzen des Legatenrechts ab. Seine Aussage, über die für eine Eheschließung verbotenen Verwandtschaftsgrade könne ein Legat kraft des Legationsrechts nicht dispensieren, mit einer entsprechenden Fakultät allerdings durchaus, steht beispielhaft für die im Spätmittelalter intensiv genutzte Möglichkeit, päpstliche Gesandte mit einer Vielfalt von Einzelfakultäten auszustatten.<sup>399</sup>

Mit dem Abschluss dieses Exkurses, der in seiner Darstellung von hervorstechenden Eigenschaften der neuen Gattung des Traktats auch den besonders von Villadiego angestrebten Abgleich mit der zeitgenössischen Rechtspraxis illustrierte, kehrt die Untersuchung wieder zur Ausgangsfragestellung nach dem rechtlichen Status der päpstlichen *nuntii* zurück.

---

<sup>395</sup> *Secundo quaero, quales debeant esse huiusmodi nuntii constituti. Et Bartolus in [Belegstelle] dicit, quod ad hoc officium publicum possunt constitui etiam infames licet sit officium, nam vilissimis personis congruit secundum mores nostros, ut ipse dicit. [...] Ego non indifferenter admitterem illam consuetudinem, quae viles et infames admittit ad hoc officium, cum de iure, ut dictum est, debeant esse personae legales, et approbatae [...] et si in modicis tamen eis creditur, admitterem hanc consuetudinem, ubi tamen magnis daretur ipsis fides, non admitterem talem consuetudinem, quia est irrationabilis et ideo repudianda [...].* Ebd., fol. 282r, Qu. 2 §§ 1-2.

<sup>396</sup> Siehe dazu Kap. 3.2.2.8.

<sup>397</sup> WASNER, Ceremonial, S. 308f., 344, 347, 355, u. a.

<sup>398</sup> [...] *usus obtinuit, quod legatus de latere facit ante se crucem deferri sicut et papa et cum recipitur a clero et populo, processionaliter intrat civitates et oppida sub palio, quae ceremoniae aliis inferioribus legatis non consueverunt fieri.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 259v, Qu. 5 § 1.

<sup>399</sup> *Circa gradus vero prohibitos in matrimonio contrahendo legatus non potest dispensare iure legationis iuxta [Belegstelle], verumtamen quoniam quandoque habent facultatem dispensandi circa matrimonium in gradibus prohibitis.* Ebd., fol. 276r, Qu. 14 § 120.

### 3.2.2.5 Pietro Griffi – *De officio collectoris in regno Angliae (1510-12)*<sup>400</sup>

Ein – soweit die noch in den Anfängen befindliche Erforschung der Traktatliteratur ein solches Urteil erlaubt – in der Kanonistik unpopuläres Thema behandelt Pietro Griffi (1469-1516): das Amt des päpstlichen *nuntius et collector* in England, welches er selbst zwischen 1509 und 1512 ausübte. Der aus Pisa stammende Griffi war zum Entstehungszeitpunkt seines Traktats bereits ein altgedienter Kurialer. Unter seinen Karrierestationen sind eine erste Mission nach England und eine Tätigkeit in der päpstlichen Regierung von Bologna zu nennen, seiner Rückkehr nach Rom folgten die Ernennung zum Bischof von Forlì und schließlich zum päpstlichen Vizelegaten in Perugia.

Der Traktat ist für die hier verfolgte Fragestellung vor allem dort von Interesse, wo über die Stellung des Kollektors im Gefüge des päpstlichen Gesandtschaftswesens gehandelt wird. Dies ist in den beiden Kapiteln des ersten Teils „Über die Prokurationen, die dem *nuntius* oder *collector* in England geschuldet sind“ und „Über Prärogative, Macht, Amt und Eid des apostolischen *nuntius et collector*“ der Fall.

Griffi behauptet, dass einigen bedeutenden Männern in England der Rang des apostolischen *nuntius et collector* nicht ausreichend bekannt sei und diese die dem *nuntius et collector* zustehende Stellung bestritten. Dies liege entweder daran, dass dieses Amt seit vielen Jahren von Vizekollektoren ausgeübt werde, also von Bediensteten, die ja keine *nuntii apostolici* seien, oder am Titel des Amtes.<sup>401</sup> Da der Papst den Kollektor gewöhnlich nicht *legatus* oder *orator* nenne, sondern seinen und des Heiligen Stuhls *nuntius et collector*, glaubten diese Leute, dass er weniger *dignitas* besitze, als den *oratores* und *ambassiatores* der Fürsten bekannterweise beigemessen werde.<sup>402</sup> Daher wolle Griffi etwas über das Thema schreiben. Er führt an, dass die Geschäftsträger der Päpste und des apostolischen Stuhls niemals von den Kanones und auch selten im Kanzleistil der Kurie *oratores* oder *ambassiatores* genannt würden. Diejenigen Gesandten, welche zur Regierung einer Provinz abgeordnet seien und die Würde eines Kardinals bekleideten, nenne der Römische Stuhl *legati de latere*, geringere

---

<sup>400</sup> GRIFFI da Pisa, Pietro: *Il De officio collectoris in regno Angliae*, hg. von Michele MONACO, Rom 1973 (Uomini et dottrine, 19).

<sup>401</sup> *Non enim me latet quibusdam, alioquin gravibus et non ultime auctoritatis in Anglia, viris nuntii et collectoris apostolici gradum non satis cognitum esse ob eamque causam quandoque dignitati sedis apostolice, que in ipsis veneratur, non usquequaque eos consuluisse aut detulisse, dum qui locus eidem nuncio et collectoris deberetur ambigerent, ductos, ut arbitror, vel ex eo quod a pluribus annis citra, quum officium per vicecollectores exerceretur, huiusmodi ministris, utpote qui nuntii apostolici non erant, parum deferebatur, vel ex ipso forte muneris titulo.* GRIFFI, *De officio collectoris*, ed. MONACO, S. 268.

<sup>402</sup> *Videntes namque quemadmodum pontifex eum, qui collector est, non legatum aut oratorem, sed suum et apostolice sedis nuntium atque collectorem solet appellare, existimavere eum minus aliquid dignitatis habere, quam qui principum oratores vel ambassiatores vulgo nuncupantur.* Ebd., S. 268.

Prälaten bloß *legati*. Sie alle verfügten über die ordentliche Jurisdiktion.<sup>403</sup> Gesandte, die nicht zur Verwaltung einer Provinz, sondern speziell zur Verhandlung von Geschäften mit Fürsten geschickt würden, hießen meistens *nuntii*, ganz selten jedoch *legati*, weil gemäß der vorgenannten Bedeutung *nuntii*, die vom Papst auf eine diplomatische Gesandtschaft abgeordnet seien, sozusagen fälschlich *legati* genannt würden.<sup>404</sup>

Nachdem er dazu einige Belege angeführt hat, fährt Griffi fort, diese Differenzierung in der Terminologie werde nicht nur befolgt, wenn niedere Prälaten zu den Fürsten geschickt würden, sondern auch bei Kardinälen, welche dann ebenfalls nicht *legati*, sondern *nuntii* genannt würden.<sup>405</sup> Wenn er für diese These Belege aus dem 13. Jahrhundert präsentiert, so muss dazu bemerkt werden, dass bereits nach dem Pontifikat Eugens IV. (1431-1447) kein Beleg für die Beauftragung eines Kardinal*nuntius* mehr bekannt ist.

Griffi fährt fort, es stehe also fest, dass ein *nuntius apostolice sedis* und ein *orator* oder *ambassador*, wenn der Kanzleistil der Kurie diese Worte zuließe, dasselbe seien und alle so bezeichneten Gesandten dieselben Rechte und Prärogativen genössen und mit derselben Ehrerbietung zu behandeln seien.<sup>406</sup> Aus eigener Erfahrung berichtet er, dass der *nuntius et collector* in England nicht nur für die Einziehung von Steuern zuständig sei, sondern mit Beglaubigungsbriefen ausgestattet werde, um gegebenenfalls wichtige und notwendige Geschäfte des Heiligen Stuhls zu erledigen, wie aus dem Wortlaut der Kommissionsschreiben und Instruktionen zu erkennen sei und auch aus einer Bulle Martins V. hervorgehe.<sup>407</sup> Daraus zieht Griffi den Schluss, der *nuntius et collector* in England könne auch als *legatus* bezeichnet werden und sei de facto auch ein *orator* und *ambassador* des Heiligen Stuhls. Bezeichnenderweise würden diese *nuntii* von den Päpsten auch mit *facultates* wie etwa Dispensationsvollmachten ausgestattet, „um sie mit einer größeren Prärogative zu ehren.“<sup>408</sup>

---

<sup>403</sup> *Neminem igitur latere existimo, eos qui ad tractanda pontificum et apostolice sedis negotia destinantur nusquam a sacris canonibus ac etiam raro a curie stilo oratores vel ambas(s)iatores appellari. Sed quos mittit Romana sedes, si modo ad aliquam provinciam gubernandam regendamve mittantur et sancte Romane ecclesie cardinales sint, hos de stilo legatos de latere, si vero fuerint prelati minores, eos simpliciter legatos appellat. Et ii omnes iudices sunt habentque ordinariam iurisdictionem [...].* Ebd., S. 268.

<sup>404</sup> *Ast ubi non ad provinciam administrandam, sed specialiter ad negotia cum principibus tractanda aliquem miserit, hunc nuncium appellat, ut plurimum, legatum perraro, cum secundum premissam significationem nuncii, qui a pontifice mittuntur pro ambassata, ut ita loquar, improprie legati dicerentur.* Ebd., S. 269.

<sup>405</sup> *Quod procedit et observatur non solum cum per sedem predictam mittuntur ad principes prelati inferiores sed etiam quando mitterentur cardinales; nam hoc casu non legati sed nuncii appellantur [...].* Ebd., S. 269.

<sup>406</sup> *Constat igitur nuncium apostolice sedis et oratorem, sive ambassiatorem, si stilius curie hec verba admitteret, idem esse in eodemque iure prerogativa et honore habendum censerit [...].* Ebd., S. 270.

<sup>407</sup> *Cum igitur nuncius et collector, qui ad regnum Anglie mittitur, non simpliciter ad exigendas pecunias apostolico fisco debitas destinatur, sed cum litteris crediticiis ad tractanda quoque sedis Romane gravia et urgentia negotia iuxta temporum exigentiam mittatur, prout ex tenore commissionum instructionumque suarum licet cognoscere et patet ex verbi Martini V in bulla [...].* Ebd., S. 272. Die als Beleg angeführte Formel *aliorum negotiorum Romanam ecclesiam tangentium* ist allerdings ein schwaches Argument.

<sup>408</sup> *Restat quod nuncius ipse [der päpstliche nuncius et collector in England] et legatus dici potest ac etiam orator et ambassiator sedis apostolice existit, si ea denominatio in stilo haberetur. Hinc Romani pontifices, ut*

Das gebotene Arsenal an Autoritätenverweisen unterscheidet sich nicht von Villadiego. Griffi nimmt Bezug auf Durands Ermahnung zur ehrenhaften Behandlung päpstlicher *nuntii* und *legati*<sup>409</sup> und stellt unter Verweis auf zahlreiche Belegstellen in den Dekretalen sowie bei Kirchenrechtslehrern fest, dass dem *nuntius und collector* in England wie den apostolischen *nuntii* und *legati* generell die Leistung von Prokurationen zustünde.<sup>410</sup>

Aufschluss über Griffis Auffassung der repräsentativen Qualität des *nuntius*-Begriffs gibt folgende Passage: Über den *collector*, der nicht direkt vom Heiligen Stuhl, sondern von einem *legatus*, einem päpstlichen Kämmerer oder einem anderen Kollektor bestellt werde, sagt der Verfasser, dieser dürfe eigentlich nicht „apostolischer Kollektor“ genannt werden und genieße ebensowenig die Privilegien eines vom Heiligen Stuhl beauftragten *nuntius et collector*.<sup>411</sup> Dies werde durch Entscheidungen der Rota belegt, welche ausführe, dass das *officium* des apostolischen Kollektors ehrenvoll und dem Gemeinwesen nützlich sei und sein Inhaber sowohl apostolischer *nuntius* als auch Geschäftsträger der apostolischen Kammer sei.<sup>412</sup>

Am Ende dieser Durchsicht steht die Erkenntnis, dass ein Praktiker im fleißigen Bemühen, den Status des *nuntius et collector* in England und damit seine eigene Karriere in das rechte Licht zu rücken, nicht mehr als jene dürftig scheinenden fundamentalen rechtlichen Aussagen über den einfachen päpstlichen *nuntius* finden kann, als seine großen Vorgänger, welche dem *nuntius* jedoch nur ganz am Rande Beachtung schenkten. Den Unterschied zu diesen, die erstmalige anschauliche Eingliederung der *nuntii* in die Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens, ermöglichen die Erläuterungen aus der Praxiserfahrung sowie die Verweise auf Rechtsquellen von geringerer Verbindlichkeit wie päpstliche Bullen und Rotaentscheidungen. Griffis Aussagen zeigen darüber hinaus, dass päpstliche Gesandte mit rein „diplomatischen“ Aufgaben offenbar ein deutlich höheres Ansehen genossen und von außen mit weltlichen *oratores/ambasiatores* auf einer Rangstufe gesehen wurden. Die Betonung der „diplomatischen“ Aufgaben des in England tätigen *nuntius et collector* neben jenen der Finanzverwaltung dient somit als Mittel, bei der Leserschaft eine angemessenere

---

*nuncios ipsos maiore honestent prerogativa, quasdam facultates ac dispensandi in pluribus etiam sedi apostolice reservatis articulis auctoritatem solent concedere, [...]. Ebd., S. 272.*

<sup>409</sup> [...] unde Speculator, in titulo „De legato“ paulo post principium, eleganter dicit, quod apostolice sedis nuntius devote benigneque et honorandus et tractandus est utpote domini pape vicemgerens. Ebd., S. 270.

<sup>410</sup> Dem ist Kap. I.4 (ebd., S. 262-267) gewidmet. Zentral sind die Aussagen: *Collectori itaque pontificis in Anglia, non ut collectori simpliciter, sed ut apostolico nuncio, procurationes annis singulis debentur atque solvuntur.* Griffi, ed. Monaco, S. 262. [...] *cum ex antiquo nostre religionis ritu atque instituto, omnes ecclesie legatis ac nunciis sedi apostolice procurationes impendere teneantur [...]. Ebd., S. 263.*

<sup>411</sup> *Nec rursus tractandum mihi institui de eo collectore, qui non a sede apostolica immediate, sed a legato vel a camerario pape seu ab alio collectore deputatur, cum is dici proprie non possit apostolicus collector nec gaudeat iis privilegiis, quibus collector per apostolicam sedem deputatus solet gaudere, ut concludunt domini Rote auditores in eorum decisione [...]. Ebd., S. 273.*

<sup>412</sup> *Cuius siquidem officium, ut predicta Rota declarat, honorificum est atque reipublice utile, et qui ei preest ipso iure nuntius apostolicus existit et camere apostolice negotiorum gestor habetur [...]. Ebd., S. 274.*

Wahrnehmung seines Status zu erreichen. Mit diesem Ziel erklärt Griffi auch, dass der Titel des *nuntius apostolicae sedis* im Unterschied zu anderen, subalternen Formen des Kollektors eine direkte päpstliche Beauftragung signalisiere und mit Privilegien wie dem Anspruch auf Prokurationen verbunden sei. Hervorgehoben werden muss schließlich, dass Griffi trotz äußerst sorgfältiger Durchforstung der Literatur nach Aussagen über den päpstlichen *nuntius* die römischrechtlich fundierte Dualität des *nuntius* und *procurator* nicht rezipiert. Dies kann als weiterer Beleg dafür gelten, dass der dritte Teil von Villadiegos Traktat nicht in solcher Richtung zu interpretieren ist.

### **3.2.2.6 Pietro Andrea Gambaro – *Tractatus de officio atque auctoritate legati de latere (1527)***

Beachtung findet zuletzt der umfangreichste unter den prominenten Legatentraktaten. Sein Verfasser Pietro Andrea Gambaro (auch: Gammari, Gammaro)<sup>413</sup> wurde 1480 in der Romagna geboren und absolvierte in Bologna ein Studium der Rechte, das er mit dem *doctor utriusque iuris* abschloss. Der Eintritt in die Dienste der Kardinäle Giovanni und Giulio de' Medici bildete das auslösende Moment seiner Kurienkarriere, da beide Patrone den Papstthron erstiegen (Leo X.: 1513-1521; Clemens VII.: 1523-1534). Seine Verwandtschaft mit Bischof Giovanni Giacomo Gambaro, einem *cubicularius secretus* Leos X., der zwischen 1515 und 1517 als *nuntius cum potestate legati de latere* in der Eidgenossenschaft tätig war, mag sich ebenfalls als förderlich erwiesen haben. Leo X. ernannte Gambaro kurz vor seinem Tod zum *auditor* an der *Rota Romana*, Clemens VII. verlieh ihm das Amt des *auditor sacri palatii* und erhob ihn *vicarius* der Diözese Rom. Ein früher Tod traf ihn 1528 auf der Reise nach Faenza, auf dessen Bischofsstuhl er kurz zuvor erhoben worden war. Wichtig für das Verständnis des *Tractatus* ist die Information, dass Gambaro bereits unter Hadrian VI. (1522/23) als (einfacher) päpstlicher Gesandter in Ungarn wirkte und damit durchaus über praktische Erfahrungen in der Materie verfügte.

Auch wenn der Traktat knapp ein halbes Jahrhundert nach dem engeren zeitlichen Untersuchungsrahmen der vorliegenden Studie entstand, so verspricht ein Vergleich insbesondere mit dem Werk Gonzalos de Villadiego fruchtbare Erkenntnisse. Der Zeitraum

---

<sup>413</sup> SCHULTE, Geschichte der Quellen, Bd. 2, Nr. 149, S. 343f. CERCHIARI, Emmanuele: *Capellani papae et apostolicae sedis auditores causarum sacri palatii apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870*, Bd. 2, Rom 1920, S. 88. DALL'OLIO, Guido: Art. „Gambaro, Pietro Andrea“, in: DBI, Bd. 52, Rom 1999, S. 82f. Zuletzt ANDRETTA, Stefano: *L'arte della prudenza. Teorie e prassi della diplomazia nell'Italia del XVI e XVII secolo*, Roma 2006, S. 76, 95 (zu Gambaro). Im Kapitel „La trattatistica sull'ambasciatore“ versucht S. Andretta bedauerlicherweise nicht einmal ansatzweise eine inhaltliche Untersuchung des Traktats.

1485-1527 ist weniger geprägt von administrativen Veränderungen – die Zeit der ersten ständigen Nuntiaturen war noch nicht angebrochen – als von einer langsamen Veränderung der Rechtswissenschaft durch die beginnende Rezeption neuer Methoden der Quellenkritik (philologischer und historischer Zugriff). Gleichzeitig stehen die umfassenden und die Tätigkeit päpstlicher Gesandter erheblich beeinflussenden Reformen des Konzils von Trient (1545-1563) noch bevor. Die Methode der beiden Autoren zeigt sich ähnlich, die vordergründig divergierende Gliederung ist dem engeren thematischen Fokus Gambaros geschuldet.<sup>414</sup> Wie Villadiego zieht Gambaro häufig neuere Rechtsquellen heran wie den Traktat seines Amtsvorgängers, Entscheidungen der *Rota* sowie diverse Werke der reichen Konsilienliteratur.<sup>415</sup> Erstaunlicherweise ist es Villadiego, der häufiger Bezüge zu einer Praxis herstellt, die von den gegebenen Normen abweicht, und selbstbewusster Entscheidungen in den konstatierten *dubia* fällt.

Einen inhaltlichen Vergleich ermöglicht das Versäumnis Gambaros, sich an den im *Exordium* verkündeten Vorsatz zu halten, die Abhandlung auf den *legatus de latere* zu beschränken.<sup>416</sup> Die gelegentlichen Seitenblicke auf *legatus missus* und *legatus natus* werden hier gegenüber den Verweisen auf päpstliche *nuntii* nachrangig behandelt. Die Wiedergabe der bereits klassischen Trias des päpstlichen *legatus* zeigt, dass sich weder die Struktur des Gesandtschaftswesens noch die beschreibende Terminologie geändert haben. Auffällig ist höchstens der Kommentar, dass die Gesandtentitel durcheinandergebracht werden könnten, die Diskussion darüber jedoch den Grammatikern zu überlassen sei.<sup>417</sup> Die beiläufigen Bemerkungen über den päpstlichen *nuntius* gehen über das Bekannte kaum hinaus, wie bei den Vorgängern steht die Frage der Prokurationen für visitierende *legati* und *nuntii* im Vordergrund.<sup>418</sup>

Von Interesse sind zwei Belege, welche zentrale Veränderungen des *stilus curiae* sowie des alltäglichen Sprachgebrauchs registrieren.

---

<sup>414</sup> Villadiego: 4 partes, unterteilt in *quaestiones*; Gambaro: 10 libri, unterteilt in *rubricae*.

<sup>415</sup> Z. B. Giovanni Calderini. Dazu grundlegend SCHULTE, Geschichte der Quellen, Bd. 2, S. 247.

<sup>416</sup> *Nostri vero instituti est non de omni legatorum genere tractare, sed de his tantum, qui ab apostolica sede mittuntur. Sed neque etiam de his universaliter, verum de his tantum, qui cardinalatus titulo illustres a Romanis pontificibus destinantur, quos ego ob excellentiam legatos appellare soleo.* GAMBARO, Tractatus [1584], fol. 151r, § 4-6.

<sup>417</sup> *Sequitur videre, quamvis secundum eum ista nomina confundi possent. Sed nominum disputatio est relinquenda grammaticis [...].* Ebd., fol. 151r, § 9-10.

<sup>418</sup> *Et ita nota, quod legatus visitando provinciam potest petere procurationem, quia procuratio est accessoria visitationi, [...] forsitan dici posset, quod in quaestione praecedenti legatus excluderet ordinarium tanquam magis privilegiatus, et hoc non solum in legatis de latere, sed in quibuscunque nunciis apostolicis, per illum textum, et procedit, ut non solum possint exigere procurationem ab incolis locorum, ad quae mittuntur, sed etiam, quando sunt in transitu a quocunque* [Belegstelle]. Ebd., fol. 157v, § 77-83.

Zunächst sei der Blick auf eine von Gambaro geschilderte Kontroverse der Rotarichter über die Frage gelenkt, welche Arten von Legaten Benefizien reservieren dürften. Kern der Streitsache war das Problem, ob die notwendige Vollmacht – in diesem Fall die *facultas reservandi* – grundsätzlich ein fester Bestandteil der *potestas legati de latere* war und damit sowohl allen Gesandten zuteil wurde, denen der Papst diese Gewalt verlieh, oder ob die Verfügung über diese Vollmacht vielmehr an den Status der Gesandten in der kirchlichen Hierarchie gebunden war und daher möglicherweise nur den Kardinallegaten zustand. Unabhängig von der Entscheidung des Verfassers fällt der Nebensatz auf, über den *nuntius* mit der *potestas legati de latere* sage das existierende Recht nicht viel aus.<sup>419</sup> Wie aus den folgenden Kapiteln der Untersuchung ersichtlich werden wird, stößt Gambaro hier auf eine Änderung des *stilus curiae* in der Gesandtentitulatur, welche zu einem Bruch mit der Terminologie der Kanonistik führte und einige Forscher zu der Annahme bewegte, die gesamte Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens sei um 1500 massiv verändert worden.

An anderer Stelle erwähnt Gambaro eine von Hadrian VI. (1522/23) durchgeführte Revokation von Fakultäten, die von seinen Vorgängern an *nuntii* verliehen worden waren. In diesem Zusammenhang verweist Gambaro auf die *consuetudo*, einen Typ des Legaten *nuntius*, den anderen *legatus de latere* zu nennen.<sup>420</sup> Ohne diese beiden Belege in Verbindung zu bringen, benutzt der Gelehrte hier zwei geläufige Begriffe für denselben Gesandtenrang. Der *nuntius cum potestate legati de latere* des *stilus curiae* war identisch mit dem *nuntius* der Umgangssprache und Gesandtenkorrespondenz und gehörte gleichzeitig zur Kategorie des *legatus*.<sup>421</sup>

---

<sup>419</sup> *Primam tamen opinionem secuta est maior pars Rotae in causa Tarvisina in reservatione nuntii apostolici, qui habebat facultatem legati de latere, et in illam sententiam aliqui inclinarunt declarantes opinionem Innocentii et sequacium habere locum in legato cardinali, primam vero in nuntio habente facultatem legati de latere, pro quo iura non praesumebant tantum. Alii vero simpliciter sequebantur primam opinionem eo, quod esset minus praeiudicialis potestati ordinariae, sed omnes male locuti, quia si datur facultas legati de latere, datur etiam facultas reservandi, [Belegstelle]. Ebd., fol. 176v, § 159.*

<sup>420</sup> *Quarto quaero: Hadrianus sextus revocat facultates concessas a praedecessoribus suis quibuscunque nunciis, an censeantur revocatae facultates legatorum de latere. Responditur eas non esse revocatas, quia generalis sermo non comprehendit legatos de latere ob excellentiam gradus eorum [Belegstellen]. Et quamvis legati sint etiam nuncii, tamen speciali nomine de latere nuncupantur, unde ex consuetudine nominandi hos nuntios, alios legatos de latere arguitur, quod intentio revocantis facultates nunciorum non fuit revocare facultates legatorum de latere [Belegstellen]. Ebd., fol. 218v, § 16-20.*

<sup>421</sup> Siehe Kap. 3.5.1.2.



### 3.2.2.7 Die Gesandtentitulatur in Traktaten des 15. bis 17. Jahrhunderts

Nach der Untersuchung von Traktaten mit unmittelbarer Relevanz für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sollen unter dem zuletzt näher beleuchteten Aspekt der Entwicklung der Gesandtentitulatur einige kirchenrechtliche Schriften der beginnenden frühen Neuzeit befragt werden.

Eine Sonderstellung nimmt zunächst der vielzitierte „Ambaxiator brevilogus“ (1436) des Bernard du Rosier (1400-1475) ein, der aus der Perspektive eines gelehrten Juristen entstand, welcher in seiner Karriere selbst einmal als päpstlicher Gesandter fungierte. Mit ihrer unkonventionellen und weitgehend der Praxis verpflichteten Behandlung des zeitgenössischen weltlichen und geistlichen Gesandtschaftswesens bildet diese Schrift den ersten Vertreter der später zur Blüte kommenden Gattung des Legatenspiegels. Im ersten Kapitel über die Bezeichnungen für *ambaxiatores* – die übliche Bezeichnung für Gesandte – werden die päpstlichen *nuntii* übereinstimmend mit der kurialen Praxis als päpstliche Gesandte ohne Kardinalswürde charakterisiert, auch wenn die so bezeichneten Personen eine gehobene Stellung in der kirchlichen Hierarchie einnahmen. Die alternative Bezeichnung *orator* führt Rosier auf humanistische Vorlieben zurück. Er fügt an, abhängig vom *modus loquendi* (d.h. der Kanzleisprache) des jeweiligen Fürstenhofes gebe es weitere Titel, die als Synonyme anzusehen seien.<sup>422</sup> Bereits in der Einleitung argumentiert er, dass die Begriffe *legatio* und *ambaxiata* dasselbe *officium* bezeichneten. In älterer Zeit habe man alle derartigen Gesandten gewöhnlich als *legati* bezeichnet, die neueren Autoren legen diesen Titel den „großen“ päpstlichen Gesandten bei.<sup>423</sup>

Vornehmlich den Kardinallegaten widmet sich ein 1519 im Druck erschienener Traktat des französischen Kanonisten Jean Bruneau. Bruneau bezieht sich eingangs ausführlich auf Guillaume Durand, den er in Aufnahme einer Äußerung des Giovanni d’Andrea dafür kritisiert, dass er nicht von einem Praktiker beraten worden sei und dass er Einiges in seinem Kapitel über den päpstlichen Legaten referiert habe, das nur in losem Zusammenhang mit

---

<sup>422</sup> Kap. 1: *De nomine ambaxiatorum: Ambaxiatorum nomen modernum est, in antiquorum gestis non habetur [...]. Nuntii dicuntur per apostolicum, qui mittuntur cardinalatus non habentes honorem, eciam si patriarchatus, primacie, vel metropolitana non ad causam ecclesie sed persone missi extiterunt, aut pontificali prefulgeantur dignitate. Inter poetas oratores nomina[n]tur et isti. Sepius promiscue nomina hec synonymantur, unum pro reliquo scriptura tradit, diversarumque patriarum et curiarum singularis modus loquendi.* HRABAR, *De legatis*, S. 4f.

<sup>423</sup> *Prohemium: An differant et in quo legatio et ambaxiata? Solum nomen hiis tribuit, quod in modo loquendi diversum, idem autem officium est. Antiquorum usus legatos indistincte dicebat, quos quilibet nuncios destinabant pro quovis ubique. Moderni vero legatorum nomen apropiarunt ex usu magnis a sede papali directis. Ceteri comuniter dicuntur ambaxiatores.* HRABAR, *De legatis*, S. 3.

dem eigentlichen Thema stehe.<sup>424</sup> In der zweiten *conclusio* seiner – wie er selbst sagt, neu strukturierten – Schrift bestätigt Bruneau die von Durand konstruierte dreigliedrige Hierarchie päpstlicher Legaten. Dem kurialen Kanzleistil gemäß würden nur Kardinäle als *legati de latere* bezeichnet. *De iure* jedoch hießen alle Gesandten *de latere*, die mündlich ernannt würden, seien es Bischöfe oder auch Kapläne.<sup>425</sup> An zweiter Stelle rangierten die *legati constituti* oder *missi*, welche das *officium legationis*<sup>426</sup> und damit auch die *iurisdictio ordinaria* innehätten.<sup>427</sup> Die Wiederholung der alten Vorschrift, dass päpstliche *legati* und *nuntii* vom Klerus ihrer Zielbezirke Prokurationen in Anspruch nehmen dürften, reichert er um den Hinweis auf die zeitgenössische Praxis der Kammer an, dass *legati de latere* 15 Gulden für Reisetage erhielten, für Aufenthalte an einem fixen Ort jedoch nichts.<sup>428</sup>

Raffaele Cillenio zeigt sich in seinem Traktat *De legato pontificio* (1558) nicht an juristischen Feinheiten interessiert, sondern legt anlässlich einer eigenen Beauftragung als Gesandter eine Mischung zwischen Tugendkatalog und Erörterung der legatinischen Kompetenzen vor.<sup>429</sup> Sein Programm sieht vor, nur über jene päpstlichen Legaten zu handeln, welche die Päpste zu den christlichen Fürsten entsandten, damit sie dort über einen bestimmten Zeitraum hinweg eine Legation versähen. Für diesen neuen Typ der ständigen Gesandten gebraucht er eben jenen Begriff des *nuntius*, den 30 Jahre zuvor bereits Gambaro in Anlehnung an eine gerade im Umbruch befindliche Alltagsterminologie wählte.<sup>430</sup>

Mit einem zeitlichen Sprung in das 17. Jahrhundert wird abschließend die Frage behandelt, wie von einer erheblich fortentwickelten kanonistischen Wissenschaft die terminologische

---

<sup>424</sup> *Scripsit Speculator tractatum de potestate legati, utpote cuius potestas paucis innotescit, ut ipse affirmat, ac super quo dubia infinita vidit suboriri, et peritos invicem saepe numero dissentire. Subiicit quoque [Belegstelle] ad se non pertinere potestatem legati praefinire, cum haec ex papae mittentis pendeat arbitrio. Ac proinde tanta est eius potestas, quanta in literis legationis sanctissimi papae continetur. Testatur autem Johannes Andreas in additionibus ad eundem Speculatorem, ipsum a nemine pratico doctore adiutum. [...] Et Speculator ipse multa ad materiam parum pertinentia inserat [...].* BRUNEAU, Jean: *Tractatus de dignitate et potestate legati, necnon de primaria cardinalium origine, atque institutione, in quo obiter etiam de materia beneficii agitur*, in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 13,2, Venedig 1584, fol. 230v-258r, hier: fol. 231r (Gleichzeitig HRABAR, *De legatis*, S. 81).

<sup>425</sup> *A latere dicuntur quicumque vivae vocis papae oraculo delegantur, sive sint episcopi sive capellani. [...] De stylo curiae soli cardinales dicuntur legati a latere [...].* BRUNEAU, *Tractatus*, fol. 231v.

<sup>426</sup> *Circa legatos missos, dic eos esse, quibus legationis officium committitur.* BRUNEAU, *Tractatus*, fol. 231v.

<sup>427</sup> *Cardinales legati a latere aequiparantur proconsulibus, legati missi praesidibus et hi omnes habent iurisdictionem ordinariam.* BRUNEAU, *Tractatus*, fol. 236v. *Legatus in provincia sibi decreta habet iurisdictionem ordinariam.* Ebd., fol. 237v.

<sup>428</sup> *Tu tamen adverte, quod legati et nuntii sedis apostolicae in provincia sibi decreta sunt procurandi. [...] in singulis legatis non de latere et nunciis curia certam quantitatem taxat pro die qualibet, quam ipsi percipiunt tam itinerando quam stando. Legatis vero de latere solet taxare itinerando 15 florenos, in stando non.* BRUNEAU, *Tractatus*, fol. 237v.

<sup>429</sup> CILLENIO, Raffaele [Cyllenius, Raphael]: *De legato pontificio*, Venedig 1558, S. 1.

<sup>430</sup> *Principio, quoniam legatorum nomen latissime patet (omnes enim, qui mandata aliena deferunt, legati appellari possunt), sciendum est hanc a nobis institutam orationem ad illos tantum pertinere, quos pontifex maximus ad Christianorum principes mittere solet, ut definito tempore aliquo sint in legatione: quos nuncios appellamus. [...] Principis sui negocia prudenter ac fideliter tractare et conficere debet. Sed etiam ius dicere, caeremonias facere, clericos in officio continere, reliquos cives, vitae maxime exemplo, ad dei cultum, ac religionem incitare.* Ebd., S. I-1.

Diskrepanz zwischen den Texten des 13. Jahrhunderts und den Titulaturen des zeitgenössischen Gesandtschaftswesens reflektiert wurde. Die konsultierten Werke bestätigen erstmals zweifelsfrei, dass die Formen des *legatus missus* und *legatus constitutus* des 13. Jahrhunderts mit dem sogenannten frühneuzeitlichen „Nuntius“ als rechtlich identisch aufgefasst wurden.<sup>431</sup> Das *Ius ecclesiasticum universum* des Portugiesen Agostinho Barbosa (1589-1649) stellt wohl eines der frühesten Beispiele dar, in welchem die entsprechende Kapitelüberschrift (*De legatis et nunciis apostolicae sedis*) die „Nuntien“ neben den „Legaten“ nennt.<sup>432</sup> Barbosa berichtet, ein *legatus* für bestimmte Aufgaben werde *nuntius* genannt, und führt als Beispiele die ständigen *nuntii* in wichtigen europäischen Staaten an.<sup>433</sup> Im Unterschied dazu würden päpstliche Beauftragte zur Beendigung eines bestimmten Prozesses oder zur Erledigung kleinerer Aufgaben *commissarii apostolici* genannt.<sup>434</sup> Diese Hinweise belegen eine doppelte begriffliche Veränderung: Der einfache päpstliche *legatus* erhielt den Titel eines *nuntius*, der einfache päpstliche *nuntius* jenen des *commissarius*. Zu den Befugnissen der *nuntii* gibt auch Barbosa einzig die vertraute Regel von der Pflicht der Provinzialen zu einem ehrenvollen Empfang und einer angemessenen Behandlung von *legati* und *nuntii* an.<sup>435</sup>

### 3.2.2.8 Die römischrechtliche Dualität *nuntius* vs. *procurator* und ihr Einfluss auf die Formung des päpstlichen *nuntius*

Wie bereits weiter oben gezeigt, diskutierten insbesondere nordamerikanische Rechtshistoriker über einen längeren Zeitraum hinweg ausgiebig die Bedeutung der

<sup>431</sup> *Praetermittendumque est legatos alios esse a latere, alios missos seu constitutos, alios natos. [...] Legati missi seu constituti sunt alii legati, qui a papa mittuntur seu constituuntur, qui non sunt cardinales, qui nuntii dici solent.* GARCÍA, Nicolás: *Tractatus de beneficiis amplissimus*, Saragossa [Caesaraugustae] 1609, S. 501. *Nuntius vero Hispaniae, licet alias mittatur cum potestate legati de latere, tamen circa beneficia conferenda datur ei facultas restricta ad beneficia 24 ducatorum valorem non excedentia, ut apparet ex clausula suae facultatis [...].* Ebd., S. 518.

<sup>432</sup> BARBOSA, Agostinho: *Ius ecclesiasticum universum*, Bd. 1, Lyon 1660, Caput V: *De legatis et nunciis apostolicae sedis*, S. 81-90.

<sup>433</sup> [...] *resolvit concessionem factam cardinalibus legatis a latere non extendi ad alios legatos de latere non cardinales, quippe quod aliquoties summus pontifex mittit inferiorem (qui non legatus, sed nuncius nominatur) adiecta in eius facultatibus hac clausula cum potestate legati a latere, quae de stylo curiae Romanae consuevit adici mandatis legatorum, qui fimbriam vestimenti Papae tetigerunt, seu qui ab eo mandatum vivae vocis oraculo receperunt.* Ebd., S. 83, Abschn. 4-5. *Alii sunt legati, qui non emanant, sed constituuntur, et eis specialiter aliquid committitur exequendum [...]. Ille enim, quem non cardinalem mittit summus pontifex cum potestate legationis aut pro certo negotio ad alios principes, nuncius appellatur. Exemplum sit in nunciis Hispaniarum, Franciae, Poloniae, Venetiarum, Neapolis, Sabaudiae et Florentiae [...].* Ebd., Abschn. 6-7.

<sup>434</sup> [...] *Qui vero ad certam causam mittitur terminandam, aut ad quaedam minora negotia, commissarius apostolicus dicitur [...].* Ebd., Abschn. 9.

<sup>435</sup> *Habent autem legati omnes et nuncii privilegium a iure communi, [...] quod sunt ab omnibus honorandi ac digne recipiendi tanquam summi pontificis vices gerentes, et in eundo ac redeundo in suis necessitatibus adiuvandi [...].* Ebd., Abschn. 14.

römischen Rechtsfiguren des *nuntius* und *procurator* für die rechtliche Formung mittelalterlicher Gesandter, die problematischerweise häufig unter denselben Begriffen in den Quellen firmieren.<sup>436</sup>

Wenn auch die Behandlung päpstlicher Gesandter nicht im Zentrum dieser Diskussion stand, so scheint klar zu sein, dass weder päpstliche *legati* noch *nuntii* streng nach diesen Kategorien konzipiert wurden. Der päpstliche *legatus* bildet ein rechtliches Konzept des 11. Jahrhunderts, das einerseits kräftige Züge des römischen Provinzialgouverneurs der Antike trägt, andererseits aber die Qualität päpstlicher Stellvertretung impliziert, sodass ein *legatus de latere* als höchste Form des Legaten als *alter ego* des Papstes galt. Eine solche Konstruktion war im Recht des römischen Imperiums nicht denkbar. Die rechtliche Konzeption des päpstlichen *nuntius* liegt dagegen weitgehend im Dunkeln. Der Grund dafür liegt, wie in den vorangehenden Kapiteln deutlich wurde, in der Natur seiner Beauftragung, die mit Ausnahme weniger „Grundrechte“ – die Stellvertretung des Papstes, das Recht auf ehrenvolle Behandlung und damit eine gewisse Art von Immunität sowie die Pflicht der Provinzialen zur Leistung von Prokurationen – für jegliche Befugnis die Verleihung gesonderter Fakultäten notwendig machte. Die vollvariable Formbarkeit des päpstlichen *nuntius* birgt die Möglichkeit, dass in der Geschichte der Existenz dieses *nudum ministerium*<sup>437</sup> verschiedene Gewohnheiten der tatsächlichen Ausgestaltung dieser Funktion einander folgten. Obwohl die bereits im 13. Jahrhundert belegten Kardinal*nuntii* vermutlich kaum mit trivialen Botengängen betraut worden sind, können die *nuntii* im 11. Jahrhundert durchaus im strengen römischrechtlichen Sinn des Begriffs verwendet worden sein. Die Quellenlage, insbesondere das Fehlen der päpstlichen Fakultäten-*litterae*, verhindert hier neue Erkenntnisse. Der Grund für die Beschäftigung mit dieser Problematik liegt in der lebhaften Rezeption der Figuren des *nuntius* und *procurator* durch die mittelalterlichen Legisten und Kanonisten. Bergen deren Werke Hinweise darauf, dass die Ausstattung des päpstlichen *nuntius* mit bestimmten Fakultäten sich an diesen Kategorien orientierte?

Guillaume Durand handelt in seinem *Speculum Iudiciale* in erheblichem Umfang über den *procurator* (etwa 19 Seiten in der Ausgabe Venedig 1499). Lediglich der kurze Abschnitt *De formis procurationum* enthält aber Aussagen über das Verhältnis der Figuren des *procurator* und *nuntius*. Diese sind allerdings nicht nur verwirrend, sondern mitunter durchaus widersprüchlich.

---

<sup>436</sup> Vgl. Kap. 2.2.

<sup>437</sup> Vgl. D'ANDREA, Giovanni: *Novella super sexto decretalium*, gedruckt von Filippo Pincio, Venedig 1499, Kap. De procuratoribus, Abschn. Procurator: [...] *quia nuncius vel epistola solum praebent nudum ministerium, ut pica vel organum* [...]. Diese Formulierung des zwischen 1338 und 1342 entstandenen Dekretalenkommentars wurde seither von diversen Autoren rezipiert.

Einleitend unterscheidet Durand die Formen des *procurator ad litem* (ein Anwalt in Gerichtsverfahren) und des *procurator ad negocia* (ein bevollmächtigter Vertreter bei Vertragsabschlüssen in Abwesenheit eines oder beider Vertragspartner).<sup>438</sup> Im Anschluss an die Konzeption eines Mustermandats für einen Advokaten erklärt der Verfasser im Rückgriff auf Autoritäten, im weiteren Sinne sei jeder *nuntius* ein *procurator*, aber nicht jeder *procurator* ein *nuntius*. Unter Bezug auf den alten Lehrsatz, der *nuntius* fungiere als Stellvertreter eines Briefes und als Stimme seines Herrn, erläutert er, wenn dieser *nuntius* sage, „Mein Herr schickte mich, um in Erfahrung zu bringen, ob Du ihm eine Sache für einen bestimmten Betrag verkauft“ und sein Gegenüber antwortet „Ich verkaufe es“, dann werde ein Vertrag geschlossen.<sup>439</sup> Auf diese Weise könne ein gültiger Vertrag nicht nur durch einen *procurator*, sondern auch durch einen *nuntius* geschlossen werden. Im weiteren Verlauf nennt Durand wieder einen klaren Unterschied der beiden Figuren. Ein *procurator* werde bestellt, um Prozesse in Anklage oder Verteidigung zu führen, ein *nuntius* jedoch nicht.<sup>440</sup> Hinsichtlich der Frage nach der Ausstattung mit Dokumenten als Belege für die Existenz eines Auftrags lehrt der *Speculator*, ein *nuntius* werde ohne Mandat und Briefe abgesandt, ein *procurator* verwalte dagegen mit einem Mandat seines Herrn dessen Geschäfte.<sup>441</sup> Weiter unten erstellt er das Muster eines allgemeinen Mandats für *procuratores* vor Gericht und zur Erledigung von Geschäften.<sup>442</sup> Darin verwendet er den hier erstmals eingeführten Begriff des *nuntius specialis* äquivalent mit jenem des *procurator*.<sup>443</sup> Eine weitere Musterformel für Kommissionsschreiben enthält dann allerdings gleichbedeutend die Begriffe *procurator* und *nuntius*, denen Vollmachten und ein *mandatum speciale* verliehen würden.<sup>444</sup>

---

<sup>438</sup> *Sciendum ergo est, quod procurator quandoque constituitur ad litem, quandoque ad negocia. Nonnunquam ad impetrandum et contradicendum et ad mutuum in curia contrahendum.* DURAND, *Speculum iudiciale* [1574], S. 221 § 4.

<sup>439</sup> *Et nota, quod large quilibet nuncius est procurator [...] sed non quilibet procurator est nuncius; nuncius enim est is, qui vicem gerit epistolae estque velut pica et organum et vox domini mittentis ipsum [...]; et si velit etc et recitat verba domini, puta „Misit me dominus, ut sciret, an vendis ei rem pro decem“, et si ille respondeat „Vendo“, tenet contractus.* Ebd., S. 221f. § 4.5. Der Vergleich des *nuntius* mit einer Elster und einem Werkzeug findet sich bereits in der Summa super codicem des Azo da Bologna (um 1150-1230), zitiert bei QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 199 (mit Verweisen auf das *Corpus Iuris Civilis*).

<sup>440</sup> *Item procurator datur ad causas agendas vel defendendas, nuncius vero non [...].* DURAND, *Speculum Iudiciale* [1574], S. 222 § 4.6.

<sup>441</sup> *Item nuncius dicitur, qui sine mandato et litteris mittitur [...] procurator vero est, qui negocium mandato domini administrat.* S. 222 § 4.7. Gleichbedeutend zum *nuntius* Egidio de Fuscarari, *Ordo iudicarius*, zitiert bei QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 202, Anm. 21.

<sup>442</sup> *Porro generale mandatum ad causas et negotia sub hac forma concipietur.* DURAND, *Speculum Iudiciale* [1574], S. 222 § 4.10.

<sup>443</sup> [...] *suum procuratorem et nuncium speciale in causa tali, quam habet vel habere intendit [...].* Ebd., S. 223 § 4.11. Bereits zuvor: [...] *sed ubi unus dimittet, alter possit assumere suos procuratores, actores et nuncios speciales in causa tali, quam habet vel habiturus est [...].* Ebd., S. 221 § 4.1.

<sup>444</sup> [...] *quae per quemlibet procuratorem verum et legitimum seu nuncium possent aliquo modo procurari dans ei plenam et liberam potestatem et mandatum speciale praedicta omnia et singula faciendi [...].* Ebd., S. 223 § 4.11.

In einem abschließenden Kommentar spricht Durand zwar zunächst die Gegensätzlichkeit von *procurator* und *nuntius* an, betont aber, diese würde wegen der Gewohnheit geduldet. Außerdem sei jeder *nuntius* ein *procurator*.<sup>445</sup> Die in der Praxis geläufigen Begriffe *procurator*, *actor* und *nuntius* erklärt er für gleichbedeutend.<sup>446</sup>

Unverkennbar ist es die zeitgenössische *consuetudo* in der Benennung von Beauftragten verschiedener Façon, die eine klare Trennung der Konzepte des *nuntius* und *procurator* nicht mehr ermöglicht und den Eindruck vermittelt, den aufgeführten Sätzen liege bisweilen eine unterschiedliche Praxis zugrunde. Die geschilderte Art und Weise, durch die Figur eines *nuntius* ebenfalls zu einem Vertragsabschluss zu kommen, setzt eine Abstraktionsleistung voraus, die vermutlich dem Willen (und der Praxis?) folgte, die sehr eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten eines *nuntius* unter Beibehaltung seiner exzeptionellen Qualität, der unmittelbaren Stellvertretung des Herrn, auszuweiten.

Der in der Lektüre Durands gewonnene Eindruck setzt sich bei Giovanni Bertachinis *Repertorium* fort, der Durands Aussagen wiederholt<sup>447</sup> und manche grundlegenden Aussagen der juristischen Tradition hinzufügt. Widersprüchlich erscheinen insbesondere die Aussagen, ein *nuntius* sei eine geringe Person<sup>448</sup>, bei einer schwierigen Angelegenheit bedürfe es jedoch eines feierlichen *nuntius*.<sup>449</sup>

Die Gültigkeit der Feststellung, die Aufgabe eines *nuntius* bestehe in der Benachrichtigung, nicht in der Tätigkeit einer Rechtshandlung, die zwischen Abwesenden vollzogen werde,<sup>450</sup> wird konterkariert durch die Sätze, ein *nuntius* mit einem allgemeinen Mandat und allgemeinen Dokumenten könne eine Abmachung treffen, ein *nuntius specialis* könne einen Vertrag zwischen Abwesenden schließen, z. B. einen Kaufvertrag, oder, ein *nuntius* könne die Funktion eines delegierten Richters übernehmen.<sup>451</sup> Die offensichtliche Unvereinbarkeit

---

<sup>445</sup> *Item in eo, quod (?) dicit procuratorem et nuncium, videtur contrarietas: nam aliud est procurator et aliud nuncius [...]. Sed haec propter consuetudinem tolerantur. Praeterea quilibet nuncius est procurator [...].* Ebd., S. 223 § 4.11.

<sup>446</sup> *Item opponitur ex eo, quod ibi dicitur procuratorem, actorem et nuncium etc. Si enim in libello utatur quis omnibus his vocabulis dicitur ei, qui eligat, quod voluerit.* Ebd., S. 223 § 4.12.

<sup>447</sup> *Nuncius, per quae verba constituatur. [...] ubi dicit constitui per verba videlicet fecit talem procuratorem factorem et nuncium specialem [...] nec viciatur mandatum ex diversitate nominum cumulatorum.* BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 327r.

<sup>448</sup> *Nuncius est vilis persona.* Ebd., fol. 327v. Differenziert ist jedoch folgende Äußerung aufzufassen: *Nuncius vel nuncii officium dicitur vilissimum [...].* Ebd., fol. 325v. Der Begriff des *officium* bezieht sich insbesondere auf den Umfang der rechtlichen Befugnisse eines solchen *nuntius*, analog zu Durands Aussage, *nuntii* seien in der Rangliste päpstlicher Gesandter *minimi*. Inwiefern für hochrangige Personen die Möglichkeit zur Ergänzung von Befugnissen mittels einzelner Fakultäten bestand, steht auf einem anderen Blatt.

<sup>449</sup> *Nuncius solemnis debet mitti pro re ardua.* Ebd., fol. 326v.

<sup>450</sup> *Nuncius videtur missus ad notificandum, non ad substantiam actus, qui geritur inter absentes.* Ebd., fol. 327v.

<sup>451</sup> *Nuncius cum generali mandato et cum generalibus litteris potest contrahere constitutum.* Ebd., fol. 325v. *Nuncius specialis requiritur quando contractus inter absentes consensu partium perficitur ut venditio.* Ebd., fol. 326v. *Nuncius potest esse iudex delegatus.* Ebd., fol. 327v.

dieser Regeln deutet auf das Aufeinanderprallen einer Jahrhunderte alten Doktrin einerseits und einer funktionalen wie begrifflichen Fortentwicklung andererseits hin.

Bereits die Gliederung des *Tractatus de legato* Gonzalos de Villadiego offenbart einen Denkansatz, der sich von allen bekannten Vorläufern abhebt. Unter den Gesandtenbegriff wird neben den päpstlichen Legaten und den Gesandten weltlicher Mächte erstmals die Kategorie der sogenannten *nuntii* als dritter Typ subsumiert. Da Villadiego keinerlei Hinweise darauf gibt, ob diese dem weltlichen oder geistlichen Bereich zuzuordnen seien, wird damit offenbar ein Gesandtentyp adressiert, der überall Verwendung fand, allerdings nur „für geringere Dienste“. Eine Diskussion von Befugnissen des *nuntius apostolicae sedis* oder *nuntius papae* findet anders als im ersten Teil seiner Abhandlung nirgendwo statt. Die dritte und vierte *pars* des *Tractatus de legato* bilden nun ohne weitere Erläuterung die Abhandlungen über *nuntii ad negocia* und *nuntii ad iudicia*. Diese Zweigliederung erinnert stark an das Begriffspaar von *procurator negotiorum/ad negocia* und *procurator litis/ad litem*.<sup>452</sup> Aus welchem Grund Villadiego die auf der römischrechtlichen Tradition ruhende Terminologie von Vorgängern wie Guillaume Durand und Giovanni d’Andrea<sup>453</sup> umformt, kann nicht abschließend beantwortet werden, die plausibelste Erklärung liegt jedoch in einer Orientierung an zeitgenössischen Kanzleigewohnheiten.

Welche Funktionsträger Villadiego konkret meint, erschließt sich vollständig erst im Laufe der Lektüre: es sind ganz verschiedene, offenbar alle, die man unter dem Begriff des *nuntius* verstehen konnte.

In der Untersuchung der *nuntii ad negocia* beginnt er mit einer Abhandlung über die reinen Briefboten, die im Volksmund *cursores* und *cavalarii* genannt würden.<sup>454</sup> Nach einigen Abschnitten über die Probleme des Brieftransports (§§ 1-12) geht der Verfasser unvermittelt zu einer in der Praxis deutlich unterschiedenen Sorte von *nuntii*: diejenigen, die für die Schließung von Verträgen abgeordnet seien.<sup>455</sup> Hier (§§ 13-25) werden nun alle bereits von Durand, Giovanni d’Andrea, Baldo, Bartolo und Anderen diskutierten Regeln zur Differenzierung des *nuntius* und *procurator* aufgeführt. Villadiego zitiert sie, ohne diesmal den *procurator*-Begriff durch jenen des *nuntius* zu ersetzen.

Auffällig ist, dass neben Sätzen, welche die Unterschiedlichkeit der beiden Rechtsfiguren betonen, wiederum einzelne Vorschriften aufgeführt werden, die ihre rigide Abgrenzung zu

---

<sup>452</sup> QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 205. DERS., *The Office of Ambassador*, S. 34.

<sup>453</sup> D’ANDREA, *Novella super sexto decretalium*, Kap.: *De procuratoribus*, Abschn. *Qui generaliter potest*.

<sup>454</sup> [...] *Circa primum dicendum, quod interdum nuncii deputantur ad literas deferendas et vocantur in vulgari cursores sive cavalarii* [...]. VILLADIEGO, *Tractatus de legato* [1584], fol. 281r, Qu. 1 § 1.

<sup>455</sup> *Circa nuncios vero, qui deputantur ad contractus vel quasi contractus, dicendum est* [...]. Ebd., fol. 281r, Pars III, Qu. 1 § 13.

überbrücken scheinen. Intensiver als Durand geht Villadiego auf die Möglichkeit des offenbar an Bedeutung gewinnenden Vertragsabschlusses durch *nuntii* ein. In Berufung auf Giovanni d'Andrea postuliert er, dass der *nuntius* im Moment der Revokation durch seinen Auftraggeber keine gültigen Verträge mehr schließen könne, auch wenn ihm die Abberufung nicht zu Ohren käme. Der Grund dafür liege darin, dass der *nuntius* aus sich selbst nichts vermöge und ein reines „Organ“ seines Herrn sei.<sup>456</sup> Daran schließt sich die Bemerkung an, die vielfältigen Begriffe, welche „täglich“ in den Dokumenten als Titel für Gesandte gebraucht würden, z. B. „Jemand ernennt eine andere Person zu seinem *procurator*, *actor*, *factor* oder *nuntius specialis*, wie man einen *nuntius* bezeichnet“ besäßen nur in Verbindung mit dem konkreten Inhalt der Mandate eine Bedeutung.<sup>457</sup> Interessant daran ist im hier untersuchten Zusammenhang vor allem das Verständnis des *nuntius* als Oberbegriff für Geschäftsträger, die von der älteren Doktrin in Opposition zu *nuntii* als reinen Boten gesetzt worden waren.

Interessant ist auch der Rekurs auf einen Kommentar Baldos. Wenn die Ernennung eines Gesandten umgangssprachlich formuliert werde, wie beispielsweise, „Du sollst meine Geschäfte erledigen“ oder „Du sollst einen Vertrag für mich schließen“, könne der Beauftragte nach seinem Gutdünken als *nuntius* oder als *procurator* agieren, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur in jenen Angelegenheiten möglich sei, in welchen das Recht den Einsatz beider Figuren erlaube. In Geschäften, die nur durch eine der beiden Rechtsfiguren zu erledigen seien, müsse der Beauftragte die entsprechende wählen. Als Beispiel führt Villadiego den mündlichen Vertragsabschluss (*stipulatio*) an, der nicht durch einen *nuntius* erzielt werden könne.<sup>458</sup> Ein andermal kommentiert Villadiego ein Beispiel aus der Praxis: Wenn ein Gesandter „wie gewöhnlich“ im Mandat mit den Worten „Ich mache Dich zu meinem *procurator* und *nuntius*“ beauftragt werde, dann werde seine Tätigkeit dadurch doppelt limitiert. Erstens könne er nur als *nuntius* agieren, wenn sein Auftrag im Mandat genau beschrieben würde (dem könne auch nicht entgegen gehalten werden, dass *nuntii* durch allgemeine Kredentialschreiben ernannt würden, da diese ja in unmittelbarer

---

<sup>456</sup> *Et propter praedicta dicimus, quod si nuncius deputatus ad contractum sit per dominum revocatus, etiam si revocatio ad ipsius noticiam non pervenerit, non valet tamen, quod cum eo agitur, quia ipse ex se nihil agit nec cum eo aliquid agitur, sed intervenit ut nudum organum domini, et ideo cessante domini voluntate nil cum eo disponi potest, ut* [Belegstellen]. Ebd., fol. 281r, Pars III, Qu. 1 § 16.

<sup>457</sup> [...] *haec verba, quae cottidie ponuntur in instrumentis, s[cilicet] talis fecit suum procuratorem, actorem, factorem et nuncium specialem, prout de nuncio loquuntur, non habent effectum, nisi in hiis, quae specialiter inseruntur, ut ex praedictis patet.* Ebd., fol. 281v, Pars III, Qu. 1 § 17.

<sup>458</sup> *Sed pone, quod constitutio fit per verba communia, ut pote „Mando tibi, quod geras negotia mea, vel contrahas pro me“, respondet* [Belegstelle], *quod poterit contrahere prout sibi placuerit, tanquam nuncius vel tanquam procurator in hiis, quae utroque modo geri possunt. Sed si non posset actus geri, nisi uno modo solummodo, videbitur secundum illum modum gerere actum, ut est videre in stipulatione, quae non potest fieri per nuncium.* Ebd., fol. 281v, Pars III, Qu. 1 § 22-23.



Verbindung mit dem konkreten Auftrag des *nuntius* stünden, respektive dem, was er sagen und was er tun solle). Zweitens könne man, wenn der Beauftragte seine Worte auf seine eigene Person hin formulierte, nicht sagen, er führe diese Handlung als *nuntius* aus.<sup>459</sup>

Der Bedeutung von Kredentialschreiben widmet sich auch der überwiegende Teil der verbleibenden Abschnitte von *pars III* (§§ 26-42). So verweist Villadiego auf den Unterschied, einen Beauftragten für eine Benachrichtigung oder einen Vertragsabschluss zu beglaubigen, und bindet die Verpflichtung des Auftraggebers an den Wortlaut der Formulierung.<sup>460</sup> Indem er auf die gängige Praxis verweist, *nuntii vel oratores* mit Kredentialbriefen auszustatten, schließt Villadiego diese Erörterung in einem seltenen Fall an gegenwärtige Bedürfnisse an.<sup>461</sup> Bartolus zufolge seien die Beglaubigungen zwar sehr allgemein, wie „Ihr werdet dem Überbringer dieser Briefe volles Vertrauen in jenen Dingen entgegenbringen, die er euch in meinem Namen sagt“. Doch könne ein *nuntius* kraft dieser Briefe nichts ohne eine vorherige konkrete Anordnung des Schreibenden tun, was diese Briefe eher zu Empfehlungsschreiben mache, die aussagten, dass der Überbringer eine vertrauenswürdige Person sei.<sup>462</sup>

Die vierte und letzte *pars* des *Tractatus de legato* über die sogenannten *nuncii ad iudicia* bezieht sich ausschließlich auf *nuntii*, die von Inhabern der ordentlichen Jurisdiktion (Bischöfe, Legaten, delegierte Richter) ernannt werden, und vornehmlich die Aufgabe der Zitation ausüben. Die aufgeführten Vorschriften speisen sich wiederum aus der Tradition, neuartig scheint, wie bereits erwähnt, lediglich das begriffliche Etikett des *nuntius ad iudicia*. An Villadiegos Traktat zeigt sich erwartungsgemäß, dass die Traktatliteratur des 15. Jahrhunderts den im römischen Recht grundgelegten und in Dekretalen und Kommentaren

---

<sup>459</sup> *Et idem dicerem ubi in mandato ponerentur illa verba, quae consueverunt apponi: facio te procuratorem et nuncium meum et cum praedicta tamen ego limitarem dupliciter. Primo, ubi certa forma data fu[is]set, alias autem in generaliter commissis, nulla speciali forma data, non posset ut nuncius intervenire, per ea, quae paulo ante dixi post Bar[tolum]. Nec ob[stat] si dicas, quod per literas credentiae, quae sunt generales, constituitur nuncius, ut inferius dicitur, illae tamen non habe[n]t specificam formam, nam dicendum, quod immo habent, attento, quod verba sunt commissa nuncio et specialiter expressa ea, quae facturus est, prout literae credentiae indicant. Secundo limitarem, si verba expressa in gestione actus non repugnarent, si enim conciperet verba in personam suam, non possemus dicere, quod gerebat actum ut nuncius, nec econtra, [Belegstelle]. Ebd., fol. 281v, Pars III, Qu. 1 §§ 24-27.*

<sup>460</sup> [...] *istae literae sunt magis speciales utpote „Tali latori praesentium de intentione nostra plenarie informato dabitis plenam fidem“ vel „Super tali negocio dabitis plenam fidem“, et in hoc adverte, quia mandatur tamen, ut ei credatur in eo, quod refert, non autem mandatur, ut cum eo aliquis contractus celebretur, aliud est enim credere referenti, quia hoc nullam dispositionem continet, aliud est contrahere. Si ergo cum tali celebretur aliquis contractus, non obligat mandantem, quia excessit fines mandati, [...]. Ebd., fol. 281v, Pars III, Qu. 1 § 31.*

<sup>461</sup> Ein weiteres Beispiel ebd. § 29, wo sich Villadiego auf den Handel (*mercantia*) bezieht.

<sup>462</sup> *Subsequenter quaero circa eandem materiam, quid importent istae literae credentiae, quae saepissime nunciis vel oratoribus dantur, ad quod est dicendum [...], quod quanquam sunt multum generales, ut „Tali latori praesentium dabitis plenam fidem in hiis, quae ex parte mea vobis dixerit“, et tunc vigore earum nil poterit agere in praeiudicium scribentis huiusmodi nuncius, q[uonia]m istae literae magis sunt commendatitiae, quasi dicat „Iste lator est fidelis persona, potestis de ipso confidere“. Ebd., fol. 281v, Pars III. Qu. 1 § 28.*

weiterverarbeiteten Begriffen verhaftet bleibt. Die vereinzelte Einbeziehung von Beispielen aus der Praxis des Gesandtschaftswesens weist einerseits darauf hin, welche Bedeutung ein solcher Abgleich für den Autor besaß, und offenbart andererseits ein Bewusstsein des Dilemmas, dass sich die kanonistische Rechtsterminologie mit der Gesandtentitulatur der päpstlichen und anderer fürstlicher Kanzleien nur noch teilweise deckte. Grundsätzlich treffen der dritte und vierte Teil von Villadiegos Traktat keine Aussagen über die *nuntii papae et sedis apostolicae*, sondern lediglich über subordinierte Beauftragte mit eingeschränkten Aufgaben, die ebenfalls als *nuntii* bezeichnet wurden. Die Abwesenheit weiterer Ausführungen über den päpstlichen *nuntius* erklärt sich vor allem aus der kurialen Praxis seiner flexiblen rechtlichen Ausstattung im Einzelfall mit Hilfe der *potestas delegata*.

### **3.2.2.9 Zwischenergebnis**

Die Ergebnisse der Untersuchung der rechtlichen Begriffe und Konzepte um das päpstliche Gesandtschaftswesen sind ernüchternd dürftig, was den *nuntius papae et apostolicae sedis* betrifft. Wie in der spätmittelalterlichen Kanzlei Praxis werden auch in den kanonistischen Texten ganz verschiedene Arten von Boten und Gesandten als *nuntii* bezeichnet. Diese unterscheiden sich jedoch grundlegend von den kontinuierlich so bezeichneten „*nuntii* des Papstes und Heiligen Stuhls“, die im Fokus der vorliegenden Untersuchung stehen. Für diese Kategorie des päpstlichen Gesandten gibt es lediglich eine geringe Zahl an Vorschriften, die substantiell unverändert vom Hochmittelalter bis weit in die Neuzeit als verbindlich tradiert wurden.

Die Grundstruktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens, gegliedert in drei rechtliche Konzepte im Gesandtschaftsverkehr (*nuntii; legati missi; legati de latere*), ergänzt durch den Rang der *legati nati*, blieb nach Entstehung der einschlägigen dekretalistischen Texte konstant.

Eine bemerkenswerte Veränderung, die Ablösung des *legatus missus* durch den *nuntius cum potestate legati de latere*, der bis in die Gegenwart unter dem verkürzenden Begriff „Nuntius“ firmiert, wird mit Ausnahme von Hinweisen auf die Synonymität der Konzepte in den kanonistischen Texten nicht kommentiert.

Dieser erstaunliche Vorgang wie auch die strukturelle Dauerhaftigkeit erklären sich aus der Flexibilität bzw. der teilweise nur sehr groben Füllung des gezogenen gesetzlichen Rahmens. Die von der wissenschaftlichen Kanonistik ausgearbeitete Kasuistik galt zwar häufig als Leitfaden für Detailfragen, einzelne Thesen wurden von späteren Kommentatoren jedoch

auch zurückgewiesen. Die Literatur der Kommentare und Traktate hatte nicht den Rang eines Gesetzes, sondern besaß eine gewisse Fluidität, die sich auch nach den Entwicklungen der Praxis richtete. Die wichtigste Ursache der Dauerhaftigkeit der Struktur des Gesandtschaftswesens ist zu suchen in der sehr frei formbaren fallweisen Ausstattung der päpstlichen Gesandten mit zusätzlichen Befugnissen in Form von Fakultäten nach Maßgabe des konkreten Auftrags, die nicht Gegenstand der rechtlichen Diskussionen war. Hinzu kommt, dass die Koppelung der Gesandtenränge mit den Stufen der kirchlichen Hierarchie grundsätzlich veränderlich war und nicht festgeschrieben wurde. Die exklusive Bindung des Ranges eines *legatus de latere* an den Kardinalat war etwa seit dem 14. Jahrhundert Fakt, wird aber noch in der frühneuzeitlichen Traktatliteratur als *consuetudo* beschrieben. Die Vielschichtigkeit der Vorschriften zum päpstlichen Gesandtschaftswesen (Dekretalen, Konstitutionen, Bullen, Kanzleiregeln, Entscheidungen der Rota) und ihre unterschiedliche Autorität sind bei einer Untersuchung der rechtlichen Grundlagen des päpstlichen Gesandtschaftswesens also immer zu berücksichtigen. Durands Klassifizierung der *legati* in *minimi, maiores, magni* und *maximi* ist daher noch in der Frühen Neuzeit gültig – alles andere als wirklichkeitsfern, bezieht sie sich vielmehr auf den rechtlichen Umfang der einzelnen Basiskonzepte päpstlicher Gesandter.

Wichtig mit Blick auf die kommenden Kapitel ist das Ergebnis, dass die Begriffe des *orator*, *commissarius* und *collector* alleine oder in Verbindung mit dem Begriff des *nuntius papae et apostolicae sedis* in der kanonistischen Literatur so gut wie keine Erwähnung finden.

### **3.3 Titel und Funktionen in der Praxis – gibt es ein kohärentes System?**

Die von G. Lesage für die Pontifikate Pius' II. und Pauls II. entwickelte Inbezugsetzung von bestimmten Aufgabenbereichen und den charakteristischen Doppeltiteln einfacher päpstlicher Gesandter (*nuntius*, *nuntius et orator*, *nuntius et collector*, *nuntius et commissarius*) soll im Weiteren auf Basis der Daten des hier gewählten Untersuchungsrahmens geprüft werden. Da in der vorangegangenen quellenkritischen Untersuchung ermittelt wurde, dass die Kommissionsschreiben den von allen Gesandtschaftsdokumenten höchsten Grad an Konsistenz besitzen, was die Titulatur der Gesandten betrifft, und dass diese Konsistenz auf die alleinige Rechtserheblichkeit dieser Dokumentengattung zurückgeführt werden muss, kann sich die folgende Belegführung auf sie beschränken.

Zwei Methoden der Darstellung bieten sich an: Erstens die Prüfung der von Lesage entwickelten Zuordnung von Titeln und Funktionen in allen Einzelfällen, begleitet von einer

Diskussion der Unstimmigkeiten. Ein geringeres Maß an Suggestivität verspricht zweitens die Möglichkeit einer Kategorisierung der Fälle nach Aufgabenbereichen, gefolgt von einem Abgleich, wie diese mit der Titulatur korrespondieren und zuletzt einer Gegenüberstellung mit der Systematik Lesages.

Die Wahl der ersten Variante begründet sich durch das hier bereits vorwegzunehmende Ergebnis der Untersuchung, welches mit einigen Einschränkungen die Ergebnisse Lesages bestätigt.

Festzustellen ist, dass unter Nikolaus V., Calixt III., Pius II. und Paul II. päpstliche Gesandte, die in erster Linie geistliche Aufgaben (Visitation) ausführten oder mit geistlichen Mächten in Kontakt traten, häufig zu *nuntii papae et apostolicae sedis* ernannt wurden. Mit großer Konsequenz trifft darüber hinaus die Aussage zu, dass Gesandte mit diesem Aufgabenbereich in Mandaten nicht als *nuntii et oratores* bezeichnet wurden. Die vermeintliche Eindeutigkeit dieses Tätigkeitsbereichs wird allerdings dadurch aufgehoben, dass diverse *nuntii papae et apostolicae sedis* auch mit finanzadministrativen Aufgaben betraut wurden, insbesondere der Organisation des Abgabeneinzugs<sup>463</sup> sowie der Supervision von Kollektoren<sup>464</sup>. Außerdem kann die Tendenz beobachtet werden, dass vor allem unter Sixtus IV. der Titel des *nuntius et commissarius* häufiger solchen Gesandten beigelegt wurde, die unter Nikolaus V. noch den „nackten“ *nuntius*-Titel trugen, gerade im Falle von finanzadministrativen Aufträgen und der Eintreibung von Ablassgeldern, aber auch bei Visitationen. Lesage ist insofern zuzustimmen, als der bloße Titel eines *nuntius* gerade unter Sixtus IV. nurmehr selten auftaucht und anscheinend durch den Titel des *nuntius et commissarius* abgelöst wird. Sowohl unter Nikolaus V. als auch unter Paul II. werden jedoch mächtige Legaten zu *nuntii cum potestate legati de latere* ernannt: Battista de' Errici,<sup>465</sup> Luís Pires,<sup>466</sup> Rudolf von Rüdesheim.<sup>467</sup> Die

---

<sup>463</sup> Vgl. die Angaben zu Battista de' Errici.

<sup>464</sup> Der *nuntius* Albertus Petri de Gay wurde mit dem Aufspüren und der Verhaftung des päpstlichen Kollektors Marino da Fregeno sowie seiner Familiaren beauftragt. *Dilecto filio Alberto de Gaij custodi ecclesie Gneznensis cubiculario nostro ac nuntio salutem etc.* 12. Febr. 1465. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 151v. Gedruckt in: *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 566f., Nr. 669. Im selben Wortlaut auch ebd., fol. 152v. Mandat: [...] *volumus et tibi [...] mandamus, ut te omni mora postposita ad partes illas personaliter conferas et ibi omni diligentia et sollicitudine Marinum praefatum consanguineosque [...] et familiares capi et in carceribus tamdiu sub bona custodia teneri facias [...]*. Ebd.

<sup>465</sup> Der Bischof von Camerino wurde am 2. Jan. 1448 zum *nuntius apostolicae sedis* in das Königreich Polen berufen. Sein Auftrag bestand vornehmlich in der Reorganisation der Kollekte des Peterspfennigs. Am 9. Mai 1448 wurden seine Kompetenzen bedeutend erweitert. Er erhielt das *officium plenae legationis* zusammen mit einer Reihe von finanziell nutzbaren Fakultäten und wurde zum *angelus pacis*, d.h. zum päpstlichen Friedensschlichter, bestellt. Mandat: *Venerabili fratri Baptiste episcopo Camerinensi apostolice sedis nuncio salutem etc. Cum te ad regnum Poloniae pro nonnullis arduis statum nostrum et Romane ecclesie ac tranquillitatem et bonum statum eiusdem regni concernentibus exequendis negociis apostolice sedis nuncium destinemus [...]*. 2. Jan. 1448. ASegV, Reg. Vat. 380, fol. 84v. *Venerabili fratri Baptiste episcopo Camerinensi in regno Poloniae sedis apostolice nuncio salutem etc. Cum te ad partes regni Poloniae sedis apostolice nuncium cum plene legationis officio tanquam pacis angelum duxerimus transmittendum [...]*. 9. Mai 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 45v.

These, zu reinen *nuntii* seien nur jene Gesandten bestellt worden, deren Aufgaben kein klares Profil gehabt hätten,<sup>468</sup> ist deshalb fragwürdig, da sie eine solche klare Abgrenzung positiv als Entwicklung in Richtung einer geordneten Verwaltung wertet. Vielmehr scheint es den Verantwortlichen in der Kanzlei darum gegangen zu sein, nur das terminologisch abzugrenzen, was eindeutig funktional abgrenzbar war: Die Kategorien der *nuntii et oratores* und *nuntii et collectores*.<sup>469</sup>

Über das beschriebene Aufgabenspektrum hinaus wurden Gesandte als *nuntii* tituliert, die in der älteren Literatur mitunter als „Agenten“ bezeichnet wurden. Werner von Flachsland, ein Vertrauter Pius' II., sollte, mit geeigneten Fakultäten ausgestattet, in der Mainzer Erzstiftsfehde unbemerkt die Opponenten Dieters von Isenburg stärken.<sup>470</sup> Der *nuntius* Bartolomeo Ziliano wurde im Kontext des Basler Konzilsversuchs Andreas Jamometičs beauftragt, dessen Gefangennahme zu unterstützen.<sup>471</sup>

Insbesondere das Beispiel Rudolfs von Rüdesheim weist auf Ungenauigkeiten in der Anwendung der Terminologie hin, da dieser Gesandte während seiner langen Legation sehr häufig in Kontakt zu weltlichen Mächten trat. Entscheidend für die Titulatur war hier vermutlich der originäre Hauptauftrag, die Publikation der Verdammungssentenz gegen Georg Podiebrad und die Verkündung des Kreuzzugs. Erklärungsbedürftig ist auch die Wahl des Titels für Pedro Ferriz, der als *nuntius* gemeinsam mit dem *nuntius et orator* Francisco de Toledo im Mainzer Bistumsstreit die päpstliche Position gegenüber den Nachbarn Erzbischof Diethers von Isenburg vertreten sollte, zumal er sich selbst wie sein Kollege als *orator papae* bezeichnete. In diesem Fall wirkte sich möglicherweise die immer in Betracht zu ziehende

---

<sup>466</sup> Der Bischof von Silves wurde zum *nuntius cum potestate legati de latere* ernannt und beauftragt mit der Untersuchung und Schlichtung eines Streits zwischen dem Deutschen Orden und dem preußischen Städtebund, d.h. den Ständen des Ordensstaates. Außerdem wurde er zum Inquisitor ernannt. *Venerabili fratri Ludovico episcopo Silvensi in tota terra Prussie cum potestate legati de latere nuntio nostro salutem etc.* 2. Aug. 1450. ASegV, Reg. Vat. 400, fol. 105r.

<sup>467</sup> Der Bischof von Lavant wurde zum *nuntius cum potestate legati de latere* bestellt und angewiesen, die gegen König Georg von Böhmen verhängte päpstliche Verdammungssentenz zu publizieren und durchzusetzen. Mandat: *Venerabili fratri Rudolpho episcopo Laventinensi nuntio nostro salutem etc.* [...] *te [...] auctoritate apostolica tenore presentium nuntium nostrum cum potestate legati de latere constituimus et deputamus* [...]. 15. Mai 1467. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 237v-238r. Vgl. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5438.

<sup>468</sup> LESAGE, La titulature, S. 222.

<sup>469</sup> Der mehrfach mit päpstlichen Missionen betraute Rudolf von Rüdesheim erhielt am 31. Juli 1462 unter dem Titel eines *nuntius* den Auftrag, für Frieden in Deutschland zu sorgen, die Zurückführung von entfremdeten Gütern im Bistum Salzburg zu erwirken und an die Bewohner der Herrschaft Raron und Wil (Diözese Konstanz) Butterbriefe für die Fastenzeit zu erteilen. Mandat: [...] *te ad predictas Alamanie partes tanquam pacis angelum nostrum et apostolice sedis nuncium (sic!) destinamus* [...]. S. Salvatore bei Chiusi, 31. Juli 1462. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 150r. Eine weitere Fakultät adressiert ihn: *Dilecto filio Rudolpho de Rudeshem decretorum doctori, decano Wormaciensi, subdiacono et referendario ac nuncio nostro ad partes Alamanie salutem etc.* Ebd., fol. 150v.

<sup>470</sup> Vgl. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 141 über Werner von Flachsland. Das Mandat für ihn: [...] *devocioni tue, quem ad partes illas nuncium nostrum duximus destinandum* [...]. 6. Juli 1461. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 224v (kein Breve, sondern Bulle !).

<sup>471</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 57r, Nr. 203. Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 144, Nr. 150.

Fehlerquote in der Arbeit des päpstlichen Kanzleipersonals aus.<sup>472</sup> Im Falle Luí's Pires' ließe sich die Titulatur (*nuntius*) allerdings umgekehrt als Beleg dafür werten, dass zwischen geistlichen und weltlichen Adressaten terminologisch differenziert wurde: der Hochmeister des Deutschen Ordens als Empfänger des portugiesischen Bischofs war jedenfalls ein geistlicher, dem Papst subordinierter Machthaber.

Bestätigt wurde Lesages Ergebnis, dass der Titel eines *nuntius et orator* jenen päpstlichen Gesandten beigegeben wurde, die in Kontakt zu weltlichen Fürsten traten. Der Befund ist deshalb so eindeutig, weil vor Beginn einer Gesandtschaft ziemlich klar war, ob ein Gesandter vor allem an einem Fürstenhof aktiv werden würde oder nicht, und weil dieser dann in hoher Konsequenz den charakteristischen Doppeltitel verliehen bekam. Wie bei den reinen *nuntii papae et apostolicae sedis* wurde der Titel sowohl einfachen *nuntii* als auch *legati* verliehen, von denen letztere seit Mitte des 15. Jahrhunderts beinahe ausschließlich unter dem Titel *nuntius ... cum potestate legati de latere* auftraten.

In dieser Kategorie sind die prominenten Bischöfe Enea Silvio Piccolomini<sup>473</sup>, Giovanni di Castiglione<sup>474</sup>, Domenico de' Domenichi<sup>475</sup>, Girolamo Lando<sup>476</sup>, Lorenzo Roverella<sup>477</sup>, Onofrio Santacroce<sup>478</sup>, Alessandro Numai<sup>479</sup>, Domenico Camisati<sup>480</sup>, Luca Tolenti<sup>481</sup>, Orso Orsini<sup>482</sup>, Bartolomeo Maraschi<sup>483</sup> zu nennen, deren Aufträge durchwegs in Verhandlungen mit diversen weltlichen Machthabern zu erledigen waren. In der Kategorie der einfachen *nuntii et oratores* können etwa Bernhard von Kraiburg, Stefano Nardini, Rudolf von Rüdesheim gemeinsam mit Francisco de Toledo, Girolamo Lando gemeinsam mit Francisco

---

<sup>472</sup> *Dilecto filio magnifico Petro Ferrici capellano nostro et caesarum palacii apostolici auditori apostolice sedis nuncio salutem et apostolicam benedictionem*. 18. Jan. 1463. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 189r. Dieselbe Anrede in einer weiteren Fakultät vom selben Datum, ebd., fol. 191v.

<sup>473</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 79f., Nr. 27\*.

<sup>474</sup> 24. Nov. 1453. ASegV, Reg. Vat. 427, fol. 190r-v.

<sup>475</sup> *Venerabili fratri Dominico episcopo Torcellanensi theologie professori et referendario nostro ac apostolice sedis cum potestate legati de latere nuntio et oratori salutem etc.* 12. März 1463. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 164v. [...] *te ad Germanie partes et presertim ad opidum Norimbergensem, ubi conventus principum proxime celebrandus est [...] nostrum et apostolice sedis nuntium et oratorem cum potestate legati de latere in terris et dominiis eorum personaliter destinamus [...]*. Ebd., fol. 165r.

<sup>476</sup> Siehe das Biogramm Girolamo Landos.

<sup>477</sup> Siehe das Biogramm Lorenzo Roverellas.

<sup>478</sup> *Venerabili fratri Honofrio episcopo Tricaricensi refferendario et cum potestate legati de latere in Coloniensi, Treverensi, Leodiensi, Tornacensi ac Traiectensi civitatibus et diocesibus ac etiam aliis quibuscunque locis, ad quos occasione tractande et componende pacis te declinare contigerit, nuntio et oratori nostro salutem etc.* 11. Feb. 1468. ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 4v. [...] *fraternitatem tuam [...] cum potestate plena legati de latere nuntium et oratorem nostrum et angelum pacis destinare decrevimus [...]*. Ebd., fol. 4v-5r.

<sup>479</sup> Siehe das Biogramm Alessandro Numais.

<sup>480</sup> Siehe das Biogramm Domenico Camisatis.

<sup>481</sup> Siehe das Biogramm Luca Tolentis.

<sup>482</sup> Siehe das Biogramm Orso Orsinis.

<sup>483</sup> Siehe das Biogramm Bartolomeo Maraschis.

de Toledo, oder Heinrich Senftleben gemeinsam mit Siegfried von Venningen genannt werden.<sup>484</sup>

Dass es auch in der am besten definierten funktionalen Kategorie der päpstlichen Gesandten vermeintliche Unstimmigkeiten gab, beweist einmal mehr die strukturelle Flexibilität der Gesandtschaftsorganisation und den bei weitem noch nicht behördlichen Charakter dieser Institution.

Baldassare Turini war seit Dezember 1475 *nuntius et orator* in Ungarn, Polen und Böhmen, wurde aber zusätzlich im Dezember 1478 zum Subkollektor für die Einziehung des Peterspfennigs ernannt. Die Gründe für die Übertragung einer solchen Funktion, die regulär immer von eigens ernannten Kollektoren ausgefüllt wird, sind unklar, sie mag aber mit lokalen Problemen zusammenhängen.<sup>485</sup>

Ähnlich gelagert ist der Fall des Giovanni di Castiglione. Obwohl er 1453 zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* ernannt wurde und von seiner Tätigkeit insbesondere die von dem Werben um einen gemeinsamen Kreuzzug geprägten Auftritte auf einigen Reichstagen bekannt sind, nennt das überlieferte Mandat ausschließlich seinen Auftrag zur Einsammlung des Kreuzzugszehnten.<sup>486</sup>

Wie bereits erwähnt, löste die Kategorie des *nuntius et commissarius* im Untersuchungszeitraum sukzessive jene des reinen *nuntius papae et apostolicae sedis* ab, was nicht nur funktional, sondern auch quantitativ nachzuweisen ist. Die Vielfalt der Aufgaben so bezeichneter Emissäre beschrieb bereits Lesage für die Pontifikate Pius' II. und Pauls II.<sup>487</sup> Eines der wenigen im Untersuchungsrahmen lokalisierbaren Beispiele aus der Zeit bis etwa 1470 ist Johannes Lochner, der 1458 als *nuntius et commissarius* ins Reich geschickt wurde, um erstens die Transaktionen von Kreuzzugssteuergeldern an die Kurie zu kontrollieren und zweitens die Einnahmen des päpstlichen Kollektors Marino da Fregeno einzufordern. Lochner war mit dem Mandat ausgestattet, diese Gelder daraufhin dem Nürnberger Kaufmann und

---

<sup>484</sup> *Dilectis filiis magistro Rodulfo de Rudeszheim referendario ac Francisco de Toletto archidiacono de Astigia in ecclesia Ispalensi theologie professori nuntii et oratoribus nostris salutem etc. Cum ad inclitam nationem Germanie vos et quemlibet vestrorum nuntios et oratores nostros duxerimus destinandos [...].* 8. Feb. 1461. ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 65v. Vgl. ebd., fol. 66r. Für die übrigen genannten Gesandten vgl. die jeweiligen Biogramme.

<sup>485</sup> 3. Dez. 1478. ASegV, Diversa Cameralia 39, fol. 247r-248r. Ernennungsformel: [...] *te in civitate, diocesi et locis aliis predictis nuntium camere apostolice et denarii sancti Petri apostolice eidem camere inibi debiti et debendi subcollectorem et generalem receptorem, donec et quousque in regnis et locis predictis apostolicus nuntius et orator extiteris, de mandato etc ac auctoritate etc tenore presentium facimus, constituimus et etiam deputamus [...].* Ebd., fol. 247r.

<sup>486</sup> *Eapropter fraternitati tue, de cuius fide et probitate specialem in domino fiduciam gerimus, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus te ad regnum Hungarie, Austriam et Moraviam huiusmodi ecclesialiter accedas atque ipsam decimam integram secundum verum valorem fructuum ab omnibus et singulis ecclesiis, monasteriis, hospitalibus [...] petas, exigas et coligas.* 24. Nov. 1453. ASegV, Reg. Vat. 427, fol. 190r-v.

<sup>487</sup> LESAGE, La titulature, S. 228-230 (Pius II.), S. 244 (Paul II.). Vgl. Kap. 2.1.2.

vom Papst beauftragten Depositär Anton Paumgartner zu übergeben.<sup>488</sup> Unter Sixtus IV. bestätigen die erhaltenen Mandate das breite Tätigkeitsspektrum der *nuntii et commissarii*: Sie waren mit der Kollekte von Kreuzzugsabgaben,<sup>489</sup> der Kontrolle von Kollektoren,<sup>490</sup> visitorischen Aufgaben<sup>491</sup> und mit Aufträgen wirtschaftspolitischer Natur<sup>492</sup> befasst. Nach wie vor findet man solche Beauftragte auch in der päpstlichen Armee und Flotte.<sup>493</sup> Im Pontifikat des della Rovere wurde erstmals bischöflichen Legaten *cum potestate legati de latere* der Doppeltitel eines *nuntius et commissarius* beigelegt. Erstaunlich, aber bislang nicht zu erklären, ist die terminologische Veränderung im Falle Luca Tolentis, der 1476 zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* und – in nicht sichtbar veränderter Funktion und ohne seinen Legationsbezirk zu verlassen – 1479 zum *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* am burgundischen Herzogshof ernannt wurde.<sup>494</sup> Wie das Beispiel Angelo Geraldinis zeigt, den die Adresse seines Mandats als *nuntius et commissarius* führt, die Ernennungsformel hingegen (traditionell) als *nuntius*, wurden etwaige Überlegungen zu einer Veränderung der Terminologie nicht konsequent durchgeführt. Geraldinis Auftrag, der die Inhaftierung des Konzilsinitiators Jamometić zum Ziel hatte, war dabei genuin kirchenintern, da er zunächst einmal keinen fürstlichen Adressaten vorsah und somit die Wahl des Titels *nuntius et orator* nicht rechtfertigte.<sup>495</sup> Möglicherweise fassten bestimmte Sekretäre den Doppeltitel des *nuntius et commissarius* als Pendant zum *nuntius et orator* auf.

Neben den mehr oder weniger gleichförmigen Titulaturen der Gesandten sind auch jene Formulierungen nicht zu vernachlässigen, die als häufiger Bestandteil des Formulariums der Kommissionsschreiben ihren Tätigkeitsbereich ebenfalls näher definieren. Anders als im Fall der Titulaturen konnte hier jedoch keine Systematik entdeckt werden, die für die Klassifizierung der Gesandten prägend gewesen wäre. Mehrheitlich finden sich die vier Sektoren *pro nonnullis nostris et Romanae ecclesiae arduis negotiis, pro negotiis fidei, pro*

---

<sup>488</sup> Siehe das Biogramm Johannes Lochners mit den Fakultätenregesten.

<sup>489</sup> Cencio Orsini, beauftragt mit der Einziehung der Rhodiser Ablassgelder, wurde als *noster et apostolice sedis nuntius et commissarius* adressiert. Acta pontificum danica, Bd. 7, ed. KRARUP, Nr. 6033, S. 496 (22. Juni 1482). ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 24v-26v.

<sup>490</sup> Diese Funktion erfüllte Giovanni degli Angeli, der in mehreren Dokumenten als *commissarius* oder *nuntius et commissarius* erscheint, dessen Mandat jedoch nicht bekannt ist. Siehe sein Biogramm.

<sup>491</sup> Der *nuntius et commissarius* Giovanni Battista de' Giudici wurde 1475 mit der Untersuchung eines Mordes beauftragt, der Juden zur Last gelegt wurde und große politische Wellen schlug. Siehe sein Biogramm.

<sup>492</sup> Hierunter fallen Tommaso Vincenzi, Andrea Spiriti und Domenico Albergati, die in den zahlreich vorhandenen Breven stets als *commissarii aluminis* bezeichnet werden. Beide werden in zwei Bullen mit der ungewöhnlichen Titelreihung *commissarius, procurator et mandatarius* bezeichnet. Siehe dazu die entsprechenden Biogramme.

<sup>493</sup> DE MAULDE-LA CLAVIÈRE, La diplomatie, Bd. 1, S. 298, Anm. 7: Beleg eines entsprechend bezeichneten päpstlichen Admirals (22. Feb. 1504).

<sup>494</sup> 13. Jan. 1479. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 122r.

<sup>495</sup> 22. Juli 1482. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 28r, 29r. Die Ernennungsformel bezeichnet Geraldini als *nuntius*, in der Adresse erscheint er dagegen als *nuntius et commissarius*.



*negotiis cruciatae* und *pro negotiis camerae apostolicae*. Während unter die *negotia ecclesiae* und *fidei* unterschiedliche Aufgaben zu subsumieren sind, sind die Geschäfte der apostolischen Kammer und des Kreuzzugs relativ einfach zu isolieren. Über diese Standardformulierungen hinaus findet sich eine große Vielfalt an Varianten und Kombinationen.<sup>496</sup>

Auch aufgrund der schleichenden terminologischen Veränderung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kann man in diesem Zeitraum nicht von einer klaren Abgrenzung zwischen päpstlichen *nuntii* und *nuntii et commissarii* ausgehen. Zu bedenken ist jedoch die These von A. le Roux, dass im 14. Jahrhundert eine Korrelation zwischen spezifischen Titeln päpstlicher Kollektoren oder Finanzbeamter und der von ihnen eingezogenen Art der Abgabe durchaus herstellbar ist.<sup>497</sup>

Gesandte, die mit der Kontrolle von Kollektoren beauftragt wurden, führten im Pontifikat Nikolaus' V. in der Regel den Titel eines *nuntius*. Von anderen, etwa mit Visitationsaufgaben betrauten *nuntii* werden die mit finanziellen Aufträgen ausgestatteten durch eine besondere Formulierung unterschieden, die sie dem Bereich der *camera apostolica* zuordnet.<sup>498</sup> Unter Calixt III. findet man im Zuge der Erhebung neuer Kreuzzugsabgaben auch verstärkt *commissarii* als Organisatoren und Supervisoren der Kollekte, namentlich Luis Cescases, dem in manchen Breven auch der Titel eines *orator* beigelegt wird.<sup>499</sup> Antoni Ferrer und Juan Catalá waren 1456 allerdings nach wie vor unter dem gewohnten Titel eines *nuntius* mit der Aufgabe der Einsammlung des Kreuzzugszehnten von lokalen *nuntii et collectores* und *subcollectores* und dem Transfer der Gelder nach Rom beschäftigt.<sup>500</sup> Eine bereits mehrmals ins Feld geführte Erklärungsmöglichkeit scheint vor allem im Fall des Michiel de Vriendt am plausibelsten. Er wurde 1457 beauftragt mit der Organisation und Eintreibung der

---

<sup>496</sup> Beispielsweise: *pro quibusdam arduis orthodoxam fidem et Christianam rem publicam concernentibus negotiis; pro nonnullis camere apostolice et sancte cruciate expediendis negotiis*.

<sup>497</sup> LE ROUX, *Mise en place des collecteurs*.

<sup>498</sup> Antonio Laziosi: *Cum te [...] pro certis negociis camere nostre per nos et gentes eiusdem camere tibi commissis [...]*. 31. Okt. 1451. ASegV, Reg. Vat. 418, fol. 207v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 261. Gerardus de Dyck: *Cum dilectum filium Gerardum de Dijck clericum Coloniensis diocesis nuncium nostrum presencium ostensorem ad nonnulla diversa loca parcium Alamanie pro aliquibus nostris et camere apostolice negociis destinemus [...]*. *Littera passus* vom 3. Nov. 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 305r. [...] *te [...] ad dictas partes nuntium nostrum pro huiusmodi pecuniarum causa destinamus [...]*. 2. Jan. 1450. ASegV, Reg. Vat. 411, fol. 5r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 1473.

<sup>499</sup> Ein Mandat für Luis Cescases ist dem Verfasser leider nicht bekannt.

<sup>500</sup> *Dilecto filio Antonio Ferrarii precentori ecclesie Barchinonensis nostro et sedis apostolice nuntio salutem etc. Cum nos te, qui etiam familiaris noster continuus commensalis existis, de cuius diligentia, fide et prudentia prout familiari experientia ac fidedignorum relatione nobis innotuit te illarum largitor dominus insignivit pro certis negotiis, quae sanctum expeditionis opus contra crucis domini nostri Yhesu Christi inimicum Thurcum [...] concernunt ac camere nostre per nos et gentes eiusdem tibi commissis ad [...] civitates et dioceses ac non nullas alias partes eisdem convicinas ac etiam dominia civitates et loca nobili viro Philippo duci Burgundie subiecta exequendi presencialiter destinemus [...]*. 29. Feb. 1456. ASegV, Reg. Vat. 441, fol. 21v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 141.

Kreuzzugszehnten und erhielt in kurzen Zeitabständen drei Mandate mit unterschiedlichen Titeln (*nuntius et orator specialis*<sup>501</sup>; *nuntius*<sup>502</sup>; *orator et commissarius specialis*<sup>503</sup>), von denen letzterer singular ist. Viel eher als ein abrupter Wechsel der Aufgaben scheint diese terminologische Unsicherheit Ausdruck mangelnder Vorgaben oder Kontrolle in der päpstlichen Kanzlei zu sein.

Am Ende dieser Analyse steht die Erkenntnis, dass zumindest in den Ernennungsformeln päpstlicher Gesandter ein rechtlich-funktionales System von Titulaturen deutlich erkennbar ist. Die Vielzahl an „Abweichungen“ von einem kohärenten Gebrauch der Titulaturen ist wohl auf die mangelnde Kontrolle innerhalb der päpstlichen Kanzlei zurückzuführen, allerdings scheint angesichts der Schwankungen im Vergleich einzelner Pontifikate fraglich, wie stark führende Sekretäre jeweils auf die Durchsetzung der rechtlich-funktionalen Differenzierung pochten.

### 3.4 Titel, Funktion und zeremonieller Status

Die Bedeutung des Zeremoniells im spätmittelalterlichen Gesandtschaftswesen muss nicht eigens betont werden. Einige Aufmerksamkeit zogen etwa die Regeln für das Zeremoniell der *legati de latere* auf sich, welche in mehreren Traktaten niedergelegt sind.<sup>504</sup> In der vorliegenden Untersuchung interessiert insbesondere die Darstellung eines Rangverhältnisses in der Präzedenz auf öffentlichen Versammlungen, in welcher Gesandte durch ihre Funktion als fürstliche Stellvertreter eine wichtige Rolle spielten. Es geht im Kern um die Frage, ob die zeremonielle Dimension eine weitere Facette des internen Ranggefüges der päpstlichen Gesandten erschließen kann, welche in der Untersuchung des Zusammenhangs von Titulatur, Aufgabenspektren und Gesandtschaftsrecht noch nicht zum Vorschein kam. Aufgrund der sehr klaren Abgrenzung der drei Ränge päpstlicher Gesandter (*nuntius*; *nuntius cum potestate legati de latere*; *legatus de latere*) soll dieses Problem lediglich innerhalb der Kategorie der einfachen *nuntii* beleuchtet werden.

Den Anstoß dazu geben Wertungen, die gerade in der älteren Literatur häufiger begegnen und den *nuntii et oratores* als „Diplomaten“ erheblich mehr Prestige zuschreiben als reinen *nuntii* oder *nuntii et commissarii*, die mit „kircheninternen“, d.h. administrativen Aufgaben betraut

---

<sup>501</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 64r.

<sup>502</sup> Ebd., fol. 64v (21. Mai 1457).

<sup>503</sup> Ebd., fol. 67v (21. Juni 1457).

<sup>504</sup> Vgl. WASNER, Ceremonial. MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 69f. Zum *adventus*-Zeremoniell siehe Kap. 7.3.

waren.<sup>505</sup> Sind diese Aussagen in ihrer Selbstverständlichkeit erkennbar aus der Lebenswelt des modernen Staates geformt, in welcher der Außenpolitik eine vorrangige Funktion für das Prosperieren des Staates beigemessen wurde, so besitzt sie doch einigen Reiz, da eine solche Stratifizierung der einfachen *nuntii* in allen bisher untersuchten Quellen zwar nicht erkennbar, aber ebensowenig ausgeschlossen ist. Lässt sich ein unterschiedliches Prestige der verschiedenen Typen des einfachen päpstlichen *nuntius* in Quellen des 15. Jahrhunderts nachweisen?

### 3.4.1 Zu den zeremoniellen Vorrechten auswärtiger Gesandter an der päpstlichen Kurie

Einen frühen Einblick in den Umgang der Kurie mit Gesandten auswärtiger Fürsten dokumentieren einige Breven Martins V. Ausgangspunkt war ein Präzedenzstreit des Bischofs von Chichester, der vom englischen König Heinrich an die Kurie gesandt worden war, mit dem Gesandten des Königs von Kastilien während der feierlichen Ostermesse, der sogar in Handgreiflichkeiten ausgeartet war. In einem gerichtlichen Verfahren an der Kurie wurde den kastilischen Ansprüchen Recht gegeben mit der Begründung, dass der englische Bischof nicht durch eine *littera credentialis* als königlicher Gesandter akkreditiert gewesen sei und damit nur die Stellung eines Prokurators bekleidet habe.

Auf den Protest König Heinrichs hin schreibt der Papst, er sei der Auffassung gewesen, der Bischof von Chichester habe sich nicht als *orator*, sondern nur als *procurator* des Königs an der Kurie aufgehalten. Dies mag an seinem bereits längeren Aufenthalt an der Kurie gelegen haben und daran, dass er die Kurie noch nie als *orator* betreten habe. Gemäß alter Gewohnheit der Kurie bestehe ein großer Unterschied zwischen den Ämtern des *orator* und *procurator* und das erste werde für weitaus würdevoller gehalten.<sup>506</sup>

---

<sup>505</sup> „Es mag bemerkt sein, daß auch der Gebrauch des Namens Nuntius, als gleichsam technische Bezeichnung des Vertreters des Papstes an fremden Höfen, in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts noch keineswegs feststeht; das Wort Nuntius, wo es sich findet, bezeichnet zunächst noch einen beliebigen Beauftragten des Papstes selbst, sogar denjenigen, der, nachmals meist als Commissarius bezeichnet, eine einzelne Besorgung untergeordneter Art für den Papst zu vollziehen hat. Der spätere Nuntius dagegen wird in seiner Eigenschaft als Diplomat zumeist durch das allgemeine Wort für den diplomatischen Bevollmächtigten, nämlich Orator, bezeichnet, oder gewöhnlicher noch mit dem Doppelnamen Orator et Nuntius.“ FRIEDENSBURG, Walter: Allgemeine Einleitung zur ersten Abtheilung, in: Nuntiaturreportage, Bd. 1,1, S. XL. „Miltitz war nicht ein päpstlicher Diplomat (nuntius et orator), sondern nur ein untergeordneter Agent (nuntius et commissarius);“ KALKOFF, Paul: Kleine Nachträge zu Luthers römischem Prozeß, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 44 (1925), S. 213-225, hier: S. 215.

<sup>506</sup> [...] *noverit tua regia celsitudo, quod usque tunc prefatus episcopus apud nos communi Romane curie opinione versabatur non ut orator, sed tantummodo procurator sublimitatis tue. Quamvis eidem interdum benignitas tua scriberet ut oratori et procuratori suo, tamen hec erat opinio infixam iam animis hominum, forsitan propter eius iam pridem residentiam in curia inveteratam, et quia primo curiam non intraverat ut orator. Que*

Die Quelle zeigt einerseits, dass Gesandtentitel und die dadurch bezeichneten Funktionen an der Kurie sehr präzise wahrgenommen wurden, und andererseits, dass man auf eine Einhaltung der *Formalia* großen Wert legte. Der Unterschied zwischen *procurator* und *orator/ambassiator* war für die Hüter des Kurienzeremoniells unmittelbar mit einer schriftlichen offiziellen Beglaubigung verbunden, in der Perspektive des englischen Königs aber offenbar nicht. Ein *procurator*, dessen Funktion auswärtige Fürsten auch lokalen Anwälten übertragen konnten, vertrat seinen Herrn nicht in jenem umfassenden Sinne wie ein *orator/ambassiator*.<sup>507</sup>

Martin V. erließ denn auch eine Kanzleiregel mit der Bestimmung, dass *ambassiatores* fremder Mächte an der Kurie nach Erledigung ihres Auftrags oder nach sechsmonatigem Aufenthalt in Sitzungen und Verhandlungen nicht mehr als solche behandelt werden dürften.<sup>508</sup> Einem Eintrag des Diariums von Johannes Burkhard zufolge wurde diese Regel von Pius II. bestätigt.<sup>509</sup>

Ein Breve des Piccolomini-Papstes an König Georg von Böhmen rekuriert auf die Bedeutung der öffentlichen Akkreditierung von fürstlichen Gesandten. Podiebrad müsse sich nicht wundern, wenn der Papst seinen Gesandten Johannes von Rabstein nicht als königlichen Gesandten (*orator*) öffentlich geehrt habe, obwohl dieser darum gebeten habe. Rabstein habe ihm, dem Papst versichert, sein Mandat laute dahingehend, dass er ihn nicht öffentlich, sondern privat und geheim in seinem Namen aufsuchen und die Obödienz leisten solle. Daher

---

*opinio fecit, ut ministri nostri circa talia deputati minus accuratam diligentiam haberent loci sui, dum in eius persona non continuo observarent oratoris regii dignitatem. Quoniam multum interest inter oratoris et procuratoris officia, secundum quod fert antiqua curie consuetudo, unumque longe alio dignius reputatur. [...]* Sed quicquid hactenus actum sit in persona huius episcopi, non propter diminutam existimationem sublimitatis tue nec propter indignitatem persone sue, sed propter sui officii opinionem. Gedruckt bei HALLER, Johannes: England und Rom unter Martin V., in: QufiAB 8 (1905), S. 249-304, hier: Dok. Nr. 6, 294-296, hier: S. 295f.

<sup>507</sup> Dieses Beispiel diskutiert BEHRENS, Betty: Origins of the Office of English Resident Ambassador in Rome, in: The English Historical Review 49 (1934), S. 640-656, hier: S. 646-648.

<sup>508</sup> *Sanctissimus dominus noster dominus Martinus papa V ordinavit, quod deinceps ambassiatores vel qui sub titulo ambassiatorum ad Romanam curiam venient, finita ambassiatam non reputentur nec tractentur amplius in sessionibus et aliis actibus ut ambassiatores, sed ut proprie convenit dignitati, seu prelati fuerint seu non, et intelligantur finivisse ambassiatam, quandocumque dictum fuerit eis per camerarium seu alium de mandato domini nostri pape, quod ambassiatam eorum habetur pro finita, vel etiam, si nihil dicatur, post VI menses quoad eos, qui venturi sunt a die accessus sui ad eandem curiam, quoad presentes autem a die date presentium post tres menses proxime futuros, etiamsi per litteras illorum, pro quorum parte venerint, nominentur et reputentur ambassiatores.* OTTENTHAL, Emil von (Hg.): *Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V.*, Innsbruck 1888, S. 221f., Nr. 131 der Kanzleiregeln Martins V. BEHRENS, Origins, S. 650.

<sup>509</sup> BURCKARD, Johannes: *Johannis Burchardi argentinensis, capelle pontificie sacrorum rituum magistri diarium sive rerum urbanarum commentarii (1483-1506)*, hg. von Louis THUASNE, Bd. 1, Paris 1883, S. 431 (4. Juni 1490). Erwähnt bei PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 28. Vgl. auch BOURDON, Pierre: L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 23 (1908), S. 205-224, hier: S. 208. BOESELAGER, Elke von: *Fiat ut petitur. Päpstliche Kurie und deutsche Benefizien im 15. Jahrhundert*, Habil. masch. Düsseldorf 1999, S. 47f. In der von A. Meyer betreuten vorläufigen Edition der Kanzleiregeln Pius' II. findet sich diese Bestimmung allerdings nicht.

schicke es sich nicht, ihn öffentlich als königlichen Gesandten zu empfangen.<sup>510</sup> Auch wenn in diesem Fall die Empörung Pius' II. über den Affront des utraquistischen Böhmen als maßgeblich für seine Reaktion zu betrachten ist, ist die Argumentation der sorgsam Beachtung des Gesandtenzeremoniells an der Kurie verhaftet.

Aus dem Jahr 1504 ist ein weiterer aufschlussreicher Vorfall überliefert: Der päpstliche Zeremonienmeister Paris de Grassis berichtet in seinem bekannten Diarium über eine Diskussion unter den Verantwortlichen, wie die aus Rhodos zum Obödienzerweis gegenüber dem neuen Papst Julius II. (1503-1513) nach Rom beordneten Gesandten des Hochmeisters des Johanniterordens zu empfangen seien. Ein besonders ehrenvoller Empfang durch die *familiae* des Papstes und der Kardinäle sei von Einigen mit der Begründung abgelehnt worden, es handele sich bei dem Absender lediglich um einen General des Templerordens und seine Gesandten seien folglich bloße *nuntii et procuratores*, aber keine *oratores*.<sup>511</sup> Den Hintergrund dieser Stellungnahme bildet die Vorstellung, dass nur Mächte mit einer gewissen Bedeutung hochrangige Gesandte, d.h. *oratores* entsenden dürften. Der Hochmeister der Johanniter war dagegen einerseits kein bedeutender Machthaber und andererseits dem Papst untergeordnet. Interessant ist nun, dass Julius II. seinem Zeremonienmeister zufolge den Gesandten diese Ehre erwiesen und auch die Kardinäle entsprechend instruiert hat, nachdem er darüber informiert worden war, dass es sich dabei um eine Tradition handele.

Die erste schriftliche Fassung dieser Vorstellung enthält der bereits erwähnte *Ambaxiator brevilogus* des Bernard du Rosier (1436). Rosier nennt im Einklang mit der Terminologie der juristischen Literatur *nuntius* und *procurator* als einfache Instrumente einerseits für die Verhandlung von Geschäften, andererseits für juristische Vertretung und Vertragsabschluss. Von diesen grenzt er sogenannte *ambaxiatores* für wichtigere Angelegenheiten ab. Bei den politischen Entitäten, welche für gewöhnlich *ambaxiatores* entsenden würden, handele es sich um „bedeutendere Fürsten“. Zwar definiert er die dafür notwendigen Kriterien nicht, erklärt

---

<sup>510</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Cod. Plut. 90 sup. 138, Nr. 4, fol. 6r-v (8. Juni 1459).

<sup>511</sup> *Die III mensis octobris 1504 quatuor oratores videlicet Berlengerius Lancii prior Navare, Janachinus(?) de Bucellis, Martinus de Arisa, Bagliolinus et Franciscus de Bordon, omnes fratres eiusdem ordinis Hierosolimitani missi a magno Rodiorum magistro Urbem solemniter ingressi sunt sanctissimo domino nostro Julio obedientiam exhibituri. Ob quod idem pontifex voluit omnes reverendissimos cardinales suas familias eis obviam destinare, ut de more fit obedientia alias nequaquam. Et idem sanctissimus dominus noster etiam suam familiam destinavit, super quo licet ab aliquibus primo dubitatum fuerit utrum bene sive male fuerit, allegantibus magnum Rodiorum magistrum nihil aliud, quod generalem ordinis Hierosolimitanorum censeri et esse, propterea eos non oratores sed meros nuntios et procuratores esse, sic ut nuncios speciales simpliciter admitti debere, in quorum sententiam etiam solius meus declinabat. Nihilominus sua sanctitas informata, quod sic antea observatum fuisset, voluit, quod reverendissimi cardinales suas mitterent familias et etiam ipse papa misit suam excepturam honorifice ditorum oratorum ingressum, [...].* BAV, Vat. lat. 12272: Paris de Grassi, Diarium ab anno 1504 die xxvi maii, usque ad an. 1506 die i augusti, fol. 46v (Abschnitt: De oratoribus magni Rodiorum magistri). Dazu unter Bezug auf eine Abschrift des Diarium im Londoner British Museum BEHRENS, Origins, S. 644. Vgl. auch DE MAULDE-LA CLAVIÈRE, La diplomatie, Bd. 1, S. 296 mit Anm. 1 (unter Verweis auf eine weitere Abschrift des Diarium in der Bibliothèque Nationale, Paris).

aber, darunter fielen Stadtstaaten, Fürstentümer, Königreiche oder Städte, gleich ob weltliche oder geistliche Mächte.<sup>512</sup>

Die Entscheidung des Papstes in der Angelegenheit zeigt allerdings, dass die Praxis ohne weiteres anders funktionierte. Dem rhodischen Beauftragten wurde ein Platz angewiesen, zwar nach den Gesandten aller weltlichen Fürsten, aber noch vor dem Gesandten der päpstlichen Stadt Bologna.

Für deutsche Belange ist interessant, dass auch die Gesandten verschiedener deutscher Fürsten und Kurfürsten allesamt als *oratores* bezeichnet wurden und „in der päpstlichen Kapelle den der Stellung ihres Herrn entsprechenden Platz“ erhielten.<sup>513</sup>

Trotz der Schwierigkeit, Rückschlüsse aus der Handhabung der zeremoniellen Ansprüche auswärtiger Gesandter an der Kurie auf die Organisation des päpstlichen Gesandtschaftswesens zu ziehen, so entsteht auch aus dieser Perspektive der Eindruck einer ganz bewussten Wahl der Titulatur der eigenen Gesandten, gerade im Hinblick auf die an fremden Höfen erwünschte Integration der eigenen Gesandten in das Zeremoniell.

### **3.4.2 Zur Wahrnehmung des Ranges päpstlicher Gesandter an fremden Höfen**

Die problematische Kompatibilität der Auffassungen des Gesandtenzeremoniells an europäischen Höfen illustriert das seltene Beispiel eines Präzedenzstreits, der am Hofe des Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen, stattfand. Der päpstliche *nuntius* Pietro Aliprandi berichtet 1472 nach Mailand, dass am Weihnachtsfest der gerade in Brügge residierende Herzog einige Gesandte zu einem Abendessen eingeladen habe. Der venezianische Gesandte Bernardo Bembo habe darauf bestanden, dem päpstlichen Gesandten Domenico Albergati gegenüber vorgezogen zu werden, da dieser als *simplex commissarius* nicht den Status eines ordentlichen Gesandten innehabe, und nur mit dem Verkauf des päpstlichen Alauns betraut sei. Der Vorrang des am burgundischen Hofe akkreditierten päpstlichen *nuntius et orator* und Bischofs Luca Tolenti war dabei unangefochten. Der herzogliche Kanzler Guillaume de Hugonet habe dann Aliprandi um seine Meinung gebeten, woraufhin dieser anführte, er selbst sei einmal als päpstlicher Beauftragter am englischen Hof den burgundischen Gesandten

---

<sup>512</sup> *Nuncios ad comunia mittere convenit omnibus, queque agibilia tractant negociorum gestores; causas ad iudicia ducunt ipsi procuratores, firmatur et contractus cum sufficienti mandato. Sed maiores natu principes seculi, comune cuiusque civitatis, et tres status unius patrie sive regni mittere solent ambaxiatores pro causis maioribus, utilibus ipsis mittentibus, reique publice, principatui, sive regno aut comunitati, sive potestati ecclesiastice vel mundane.* HRABAR, *De legatis*, S. 5f.

<sup>513</sup> PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 10, Anm. 1.

vorgezogen worden. Bembo habe diese Beschwerde daraufhin bis vor den Herzog gebracht, dessen Entscheidung jedoch nicht überliefert ist.<sup>514</sup>

Im Beispiel aus Burgund sind die unterschiedlichen Aufgaben der beiden päpstlichen Gesandten und ihre offiziellen Titel allen Beteiligten wohlbekannt, der zeremonielle Status ist jedoch völlig unklar. Der venezianische *orator* Bembo nimmt offenkundig den Bischof von Šibenik als alleinigen zeremoniellen Vertreter des Papstes wahr, Albergati ist für ihn ein einfacher Verwaltungsangestellter. Der päpstliche *nuntius* Aliprandi, der übrigens auf seine Überfahrt nach England wartet und vermutlich aus diesem Grund nicht in den Streit involviert ist, bezeichnet im Volgare Tolenti und Albergati ohne Unterscheidung als *ambasiatori*. Der beiden Gesandten von der päpstlichen Kanzlei beigelegte Titel eines *nuntius* findet in der Argumentation Aliprandis keine Erwähnung. Zwar tragen alle päpstlichen *oratores* und *commissarii* außerhalb des Kirchenstaats diesen Titel und werden dadurch als päpstliche Stellvertreter in einer bestimmten Angelegenheit gekennzeichnet, offenbar macht ihn dies in zeremonieller Hinsicht aber nicht stichhaltig. Wenn man aus heutiger Sicht der an der Kurie selbst gepflegten Praxis folgen und dem Einwand Pietro Bombos stattgeben würde, so ist dem Bericht Aliprandis zu entnehmen, dass ihm selbst am Hofe des englischen Königs das Gegenteil widerfuhr. Obwohl er lediglich den Auftrag hatte, eine Abtei zu erhalten, sei er in der königlichen Kapelle den burgundischen Oratoren vorgezogen worden. Dies und die Unsicherheit des burgundischen Kanzlers in dieser Frage zeigen die schwache Ausprägung des Gesandtschaftsrechts und –zeremoniells noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts, die augenscheinlich so weit ging, dass nicht einmal verbindliche Regelungen für einzelne Fürstenhöfe existierten.

Die Gestaltung des öffentlich sichtbaren Zeremoniells bestimmte die Wahrnehmung der päpstlichen Gesandten durch jene Zeitgenossen, die nicht zum inneren Zirkel des Hofes

---

<sup>514</sup> *La intrata del duca fu cum grande pompa per la recoglianza de li burgesi, ma cum pochi cavali, salvo li oratori de la Maiestà del re de Cicilia Ferrando, de' Veneti, de Bertagna. Ita la matina del dì de Natale volse havere a disnare tuti deti ambasatori, etiam quelli doy del Papa, zohè el vescho Sibiricho, Veneto, e domino Dominico da Bologna, qual fu a grande contentione cum lo oratore Veneto, che presumea volerlo precedere, dicendo che el dito vesco era qua oratore del Papa, e che dito domino Dominico da Bologna erat simplex commissarius Pape a vendere li alumi; et quod ipse erat orator de la Signoria. [...] El duca commisse al cangelliere che vedesse intendere chi dovea precedere, o quello oratore de la Signoria o lo commissario del Papa, e la cossa non è decissa. El cancellero, che mi cognosce, ha domandato de questo; yo glie ho dito como, essendo stato in Inghilterra mandato dal Papa simpliciter per commissione de obtenir una abbadia, ne la capella del Re ho preceduto li oratori de questo Signore, unde, essendo questo domino Dominico vero commissario del Papa, dovea conservare lo honore de la Sede apostolica.* Carteggi diplomatici fra Milano sforzesca e la Borgogna, Bd. 1: 8 marzo 1453 – 12 luglio 1475, hg. von Ernesto SESTAN, Rom 1985, Nr. 183, S. 301-308, hier: S. 303f. WALSH, Richard J.: Charles the Bold and Italy (1467-1477). Politics and Personnel, with a Postscript and Bibliographical Supplement by Werner PARAVICINI and an Editorial Preface by Cecil H. CLOUGH, Liverpool 2005, S. 253f. Die Erhaltung solcher intimer Einsichten in den Gesandtschaftsalltag in Mailand ist bezeichnend für die gesamte Überlieferungssituation von Nachrichtenbriefen päpstlicher Gesandter – erst im 16. Jahrhundert begann die päpstliche Kanzlei mit deren konsequenter Archivierung.

gehörten und nicht die Bedeutung von Feinheiten wie Titulaturen und Fakultäten ermesen konnten. Der Prediger Giovanni da Capestrano wird in manchen Chroniken zwar tatsächlich als päpstlicher Legat bezeichnet und pflegt dieses Bild auch in seiner Korrespondenz.<sup>515</sup> Von einem Legaten wie Giovanni di Castiglione trennen ihn allerdings rein optisch Welten. Wenn auch die Sympathien der Bevölkerung auf seiner Seite lagen, so unterschied ihn doch der ärmliche Habit des Bettelmönchs ebenso wie das Fehlen eines berittenen Gefolges von dem prunkvollen *adventus* eines echten *legatus*. Während der Mönch auf dem größten Platz der Stadt vor großer Menge predigte,<sup>516</sup> hielt ein Legat seine Rede im Saal eines Palastes oder Rathauses vor einem Auditorium, das etliche Dutzend oder wenige Hundert nicht überstieg. Das höhere soziale Prestige von *nuntii et oratores* im Vergleich zu den anderen einfachen *nuntii* erschließt sich aus den untersuchten Karrieren. Dass die Absolvierung von Gesandtschaften zu weltlichen Fürsten als *nuntii et oratores* oder *nuntii et oratores cum potestate legati de latere* die Chancen auf den Erwerb bedeutender Bistümer und des Kardinalats deutlich erhöhte, zeigen die Biographien von Kardinälen, deren Laufbahn häufig durch die Übernahme solcher Gesandtschaften gekennzeichnet ist.<sup>517</sup> Wie das Beispiel der eben behandelten „Kreuzzugs-“ und „Alaunkommissare“ verdeutlicht, eröffnete eine Beschränkung auf visitorische oder finanzadministrative Tätigkeiten eher geringe Chancen auf einen steilen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie.<sup>518</sup>

### 3.4.3 Differenzierung der zeremoniellen Bedeutung von Gesandten durch die Größe ihres Gefolges – Auswertung der *litterae passus*

Die Größe einer Gesandtschaft ist meist ein guter Indikator für die Bedeutung eines Gesandtschaftsauftrags, Gesandten und Empfängers, ohne diese Kriterien im Einzelnen immer präzise gewichten zu können. Nicht umsonst führten die prominenten Kardinallegaten das bei weitem größte Gefolge mit sich. Als päpstliche Stellvertreter, ja sogar als päpstliches *alter ego* musste die Prachtentfaltung eines *legatus de latere* dem Status des aussendenden

<sup>515</sup> Dazu Kap. 4.1.7.

<sup>516</sup> Schilderung des Frankfurter Reichstags 1454: *Auch kam dar ein helger man, ein barfuß, der hieß Capistranus, der brediget da und det grosse zeichen, er macht lammen gerat und blenden gesehen, und wo er die gassen her ginge, so waz so groß volg da von lammen, krüppeln, blenden, daz einß das ander herdrucken wolt. ez müßten stetiges vil starcken manne mit stangen mit ime gen und umme in, diß er durch die lude kam. Man machte ime ein groß gerüßt vor dem rathuß off dem platz und ein bredigtstul und ein altar, dar uff er brediget und meß hielt [...]. Speierische Chronik (1406-1476), in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von Franz Joseph MONE, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 367-520, hier: S. 396.*

<sup>517</sup> Siehe dazu Kap. 5.6 sowie die Biogramme der Kardinäle im Anhang.

<sup>518</sup> Tommaso Vincenzi, Domenico Albergati und Andrea Spiriti schlugen eine Laufbahn in der kurialen Verwaltung respektive der Administration des Kirchenstaats ein. Siehe dazu ihre Biogramme.



Fürsten gerecht werden, auch im Vergleich und in Konkurrenz zu den Gesandtschaften bedeutender weltlicher Fürsten.

Eine tabellarische Zusammenstellung der Angaben aus den erhaltenen Geleitbriefen illustriert den grundsätzlichen Unterschied zwischen den drei Kategorien von Gesandten, auch wenn jeweils eine erhebliche Spannweite gegeben war, so dass es im Einzelfall vorkam, dass ein einfacher *nuntius et orator* ein größeres Gefolge mitführte als ein *nuntius cum potestate legati de latere*. Im Falle der Vergabe von Fakultäten zur Erteilung von Gnadenbriefen, Ablässen und Privilegien, die in der Regel nur den *nuntii cum potestate legati de latere* gewährt wurden, mussten die Gesandten neben ihren Familiaren eine Legatenkanzlei beschäftigen. Detaillierte Angaben über die Größe und die funktionale Binnendifferenzierung sind bislang nur für die vermutlich größeren Kanzleien von Kardinallegaten bekannt, Francesco Todeschini-Piccolomini (1471) beschäftigte beispielsweise mindestens 15 *officiales*.<sup>519</sup>

## Tabelle<sup>520</sup>

### Kategorie des einfachen *nuntius papae et apostolicae sedis*

Gerhard von Dick	<i>nuntius</i>	4 Begleiter <sup>521</sup>	ohne Angabe
Pedro Ferriz	<i>nuntius</i>	5 Personen	höchstens 1 Jahr <sup>522</sup>
Francisco de Toledo	<i>nuntius et orator</i>	6 Personen	2 Jahre <sup>523</sup>
Johann Knyff	<i>nuntius</i>	6 Begleiter <sup>524</sup>	ohne Angabe
Melchior Truchsess	<i>nuntius et collector</i>	6 Personen <sup>525</sup>	ohne Angabe
Günther von Büнау	ohne Angabe	6 Personen	2 Jahre <sup>526</sup>
Hermann Tulman	ohne Angabe	6 Pferde	mind. 2 Jahre <sup>527</sup>
Heinrich Senftleben	<i>nuntius</i>	8 Personen <sup>528</sup>	ohne Angabe

<sup>519</sup> DENDORFER, Jürgen: Ein kurialer Ordo über die Kanzlei und das Gefolge eines *legatus de latere* (1482/83), in: GIEBAUF, Johannes/MURAUER, Rainer/SCHENNACH, Martin P. (Hgg.): Päpste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, Wien/München 2010 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 55), S. 77-92, hier: S. 85.

<sup>520</sup> Die Angaben zur Größe des Gefolges nennen in der Regel die maximale Personenzahl der gesamten Gesandtschaft (der Gesandte *cum sociis et familiaribus usque ad numerum ...*). Die Bezeichnung der Entourage variiert jedoch (häufig: *cum comitiva equitum et peditum usque in numerum ... personarum*; einmal: *usque ad numerum ... equorum*). Eine nähere zeitliche Angabe wird nicht immer gemacht.

<sup>521</sup> 3. Nov. 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 305r-v.

<sup>522</sup> 8. Jan. 1462. ASegV, Reg. Vat. 505, fol. 396r.

<sup>523</sup> 8. Feb. 1461. ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 60v.

<sup>524</sup> 21. März 1464. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 87r.

<sup>525</sup> 21. Aug. 1473. ASegV, Reg. Vat. 558, fol. 271v-272r.

<sup>526</sup> 10. Juli 1476. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 108v.

<sup>527</sup> 21. Feb. 1477. ASegV, Reg. Vat. 667, fol. 578v.

<sup>528</sup> 6. März 1457. ASegV, Reg. Vat. 459, fol. 156v.

Francisco de Toledo	<i>nuntius et orator</i>	8 Personen <sup>529</sup>	ohne Angabe
Melchior von Meckau	ohne Angabe	8 Begleiter	mind. 1 Jahr <sup>530</sup>
Heinrich Masheim	<i>nuntius</i>	10 Begleiter <sup>531</sup>	ohne Angabe
Antonio Laziosi	<i>nuntius</i>	10 Begleiter <sup>532</sup>	ohne Angabe
Johannes Lochner	<i>nuntius et commissarius</i>	10 Personen	3 Jahre <sup>533</sup>
Johann Werner von Flachsland	<i>nuntius</i>	10 Begleiter	auf päpstlichen Abruf ( <i>ad nostrum beneplacitum</i> ) <sup>534</sup>
Rudolf von Rüdesheim	<i>nuntius</i>	10 Personen	zwei Jahre <sup>535</sup>
Georg Heßler	ohne Angabe	10 Begleiter	mind. 1 Jahr <sup>536</sup>
Albert Kock	ohne Angabe	10 Personen	auf päpstlichen Abruf <sup>537</sup>
Bernhard von Kraiburg	<i>nuntius et orator</i>	12 Personen <sup>538</sup>	ohne Angabe
Prospero Schiaffino da Camogli	<i>nuntius</i>	12 Begleiter	auf päpstlichen Abruf <sup>539</sup>
Rudolf Hecker von Rüdesheim	<i>nuntius</i>	16 Personen <sup>540</sup>	ohne Angabe
Silvestro de' Daziari	<i>nuntius</i>	16 Begleiter <sup>541</sup>	ohne Angabe
Rudolf von Rüdesheim	<i>nuntius</i>	20 Personen <sup>542</sup>	ohne Angabe
Onofrio Santacroce	<i>nuntius et orator</i>	20 Personen <sup>543</sup>	ohne Angabe
Alessandro Numai	<i>nuntius et orator</i>	20 Begleiter	auf päpstlichen Abruf <sup>544</sup>

<sup>529</sup> 22. Sept. 1459. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 101r.

<sup>530</sup> 7. Juli 1476. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 150r-v.

<sup>531</sup> 9. Juni 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 73v.

<sup>532</sup> 1. Nov. 1451. ASegV, Reg. Vat. 418, fol. 210r.

<sup>533</sup> 12. Dez. 1458. ASegV, Reg. Vat. 469, fol. 109r.

<sup>534</sup> 22. Apr. 1461. ASegV, Reg. Vat. 505, fol. 148r.

<sup>535</sup> 8. Feb. 1461. ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 60v.

<sup>536</sup> 25. Juli 1472. ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 110r.

<sup>537</sup> 27. Apr. 1478. ASegV, Reg. Vat. 668, fol. 151v.

<sup>538</sup> 10. Okt. 1459. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 131v.

<sup>539</sup> 4. Sept. 1472. ASegV, Reg. Vat. 554, fol. 145v-146r.

<sup>540</sup> 31. Juli 1462. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 155v.

<sup>541</sup> 29. Juli 1481. ASegV, Reg. Vat. 611, fol. 268r-v.

<sup>542</sup> 8. Nov. 1463. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 37r-38r.

<sup>543</sup> 17. Okt. 1463. ASegV, Reg. Vat. 510, fol. 213v.

Ardicino della Porta	<i>nuntius et orator</i>	20 Begleiter <sup>545</sup>	ohne Angabe
Georg Heßler	zugleich Gesandter von Papst und Kaiser	24 Begleiter <sup>546</sup>	ohne Angabe

### **Kategorie des *nuntius papae et apostolicae sedis cum potestate legati de latere***

Luís Pires	<i>nuntius</i>	18 Personen	auf päpstlichen Abruf <sup>547</sup>
Girolamo Lando	<i>nuntius et orator</i>	18 Personen <sup>548</sup>	ohne Angabe
Domenico de' Domenichi	<i>nuntius et orator</i>	25 Personen <sup>549</sup>	ohne Angabe
Onofrio Santacroce	<i>nuntius et orator</i>	25 Personen <sup>550</sup>	ohne Angabe
Francesco Petrucci	<i>nuntius et orator</i>	25 Begleiter	auf päpstlichen Abruf <sup>551</sup>
Luca Tolenti	<i>nuntius et orator</i>	30 Begleiter	auf päpstlichen Abruf <sup>552</sup>
Girolamo Lando	<i>nuntius et orator</i>	30 Personen <sup>553</sup>	ohne Angabe
Giovanni di Castiglione	<i>nuntius et orator</i>	50 Begleiter <sup>554</sup>	ohne Angabe

### **Kategorie des *legatus de latere***

Die einzige im Untersuchungsrahmen gefundene Angabe bezeugt, dass Francesco Todeschini-Piccolomini (1471) in Regensburg insgesamt 106 Pferde unterbringen musste. Unter Einberechnung einer Anzahl von Gespannen und Packpferden ist die Zahl des Begleitpersonals allerdings geringer anzusetzen.<sup>555</sup>

<sup>544</sup> 30. April 1474. ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 181v.

<sup>545</sup> 1. Okt. 1477. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 387r-v.

<sup>546</sup> 29. Juli 1476. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 285v.

<sup>547</sup> 29. Aug. 1450. ASegV, Reg. Vat. 412, fol. 237r.

<sup>548</sup> 22. Sept. 1459. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 101r.

<sup>549</sup> 12. März 1463. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 164r.

<sup>550</sup> BORMANS, Mémoire, S. 30.

<sup>551</sup> 15. Okt. 1479. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 170r-v.

<sup>552</sup> 20. Feb. 1476. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 138r-v.

<sup>553</sup> 17. Dez. 1461. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 44r.

<sup>554</sup> 17. Jun. 1456. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 371r.

<sup>555</sup> Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 22/2 (1471), hg. von Helmut WOLFF, Göttingen 1999, S. 461. Dazu WOLFF, Päpstliche Legaten, hier: S. 26 mit Anm. 3. MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 55.

## 3.5 Zwischenergebnisse

### 3.5.1 Definition zentraler Begriffe

Die folgenden Erläuterungen synthetisieren die gewonnenen Erkenntnisse zu den rechtlichen und funktionalen Aspekten der einzelnen Gesandtentitel und betten den Status quo des Untersuchungsrahmens in die historische Entwicklung ein. Hinsichtlich der Qualität der Titel ist zu berücksichtigen, dass *legatus* und *nuntius papae* Rechtsbegriffe bilden, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts – bei sehr unterschiedlich dichter rechtlicher Aufladung – eine lange Tradition aufweisen. Damit unterscheiden sie sich von den jüngeren Titeln *collector*, *orator* und *commissarius*, die im 15. Jahrhundert sukzessive als Ergänzungen zum Titel des päpstlichen *nuntius* gebraucht wurden, im 16. Jahrhundert jedoch weitere Veränderungen erfuhren. Sie müssen originär als Funktionsbegriffe aufgefasst werden, die erst mit der Dauer ihrer Verwendung für spezifische, isolierte Aufgaben gewohnheitsrechtlich aufgeladen wurden. Am deutlichsten wird dies an Titel und Amt des *nuntius et orator*, der im Unterschied zu anderen Titeln derselben rechtlichen Ebene (z. B. *nuntius et commissarius*) nicht nur mit zeremoniellen Vorrechten, sondern infolge der Bedeutung dieser Tätigkeit für die Karrieren ambitionierter Kleriker mit einem merklich höheren Prestige verbunden war.

#### 3.5.1.1 *legatus vs. nuntius (papae et apostolicae sedis), officium legationis vs. commissio*

*Legatus* und *nuntius* sind die beiden zentralen Begriffe und – mit der notwendigen Binnendifferenzierung – die prägenden rechtlichen Konzepte des spätmittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesens. Gemäß der päpstlichen Dekretalengesetzgebung ist mit der Ernennung zum päpstlichen *legatus* die Übernahme eines *officium* untrennbar verbunden. Das *officium legationis* schließt einen festen (wenn auch im Detail kontrovers diskutierten) Kreis von Aufgaben, Kompetenzen und Rechten ein, vom modernen Begriff des „Amtes“ unterscheidet es sich vor allem durch seine implizite zeitliche Befristung, die von der Erfüllung eines kirchenpolitischen oder reformatorischen Auftrags abhängig ist.

Im Unterschied zum *legatus* inkludiert der Titel eines *nuntius papae et apostolicae sedis* keinerlei andere Rechte oder Vollmachten als jene, die unmittelbar mit seinem Status als päpstlicher Repräsentant verbunden sind. Darunter fallen die Forderung nach Unverletzbarkeit und ehrenvoller Behandlung sowie die Inanspruchnahme zeremonieller

Rechte (z. B. Sitzordnung). Alle weiteren Kompetenzen werden detailliert und völlig flexibel in den dem *nuntius* gewährten Fakultäten aufgelistet.

Während also ein *legatus* kraft seines *officium legationis* und zusätzlich verliehener Fakultäten ein bestimmtes Mandat ausführt,<sup>556</sup> wird die Tätigkeit eines *nuntius* ausschließlich durch seine *commissio* bzw. sein *mandatum* und die im Zusammenhang damit erteilten Fakultäten determiniert.

Diese Unterscheidung des 13. Jahrhunderts wird auch in den Quellen des Untersuchungsrahmens durch eine korrespondierende Verwendung von Begriffen reflektiert und belegt daher die fortdauernde Gültigkeit der alten Struktur. Die Verleihung des *officium legationis* wurde etwa den *nuntii cum potestate legati de latere* Luís Pires<sup>557</sup>, Enea Silvio Piccolomini<sup>558</sup> oder Giovanni di Castiglione<sup>559</sup> explizit in ihr Mandat geschrieben.<sup>560</sup> Unabhängig von ihrer größeren Machtfülle versahen auch Kardinallegaten ein *officium legationis*.<sup>561</sup> Weniger eindeutig erfolgte der Gebrauch der Begriffe *legatio* und *commissio* in den kurialen Dokumenten. Für ein sehr wohl vorhandenes Bewusstsein der jeweiligen begrifflichen Bedeutung unter den päpstlichen Sekretären spricht, dass in den päpstlichen Bullen und Breven die Gesandtschaft eines einfachen *nuntius* soweit erkennbar niemals als *legatio*, sondern als *commissio* oder *nuntiatio* bezeichnet wird, was umgekehrt auch für Kardinallegationen gilt.<sup>562</sup> Herauszuheben ist eine Fakultätenbulle für den *nuntius et orator* Francesco Petrucci, in welcher zweimal der Terminus *legatio* als Teil des Wortes

---

<sup>556</sup> [...] *et quoad ea, quae ad legatum pertinent ex officio legationis de iure communi, secus autem quoad alia, quae speciale mandatum requirunt.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 260r, Qu. 6 § 18. [...] *quia illud ibi contingit virtute mandati apostolici, non autem ex officio legationis* [...]. Ebd., fol. 264v, Qu. 9 § 6. [...] *nisi legatus non ex officio legationis, sed ex facultate sibi data a sede apostolica hoc fecisset* [...]. Ebd., fol. 267v, Qu. 9 § 81. *Quandoque enim contingit, quod ultra ea, quae legato competunt de iure communi, habet multa, quae sibi competunt iure speciali in vim facultatum sibi concessarum a sede apostolica* [...]. Ebd., fol. 277r, Qu. 15 § 23.

<sup>557</sup> *Cum te ad partes regni Poloniae sedis apostolice nuncium cum plene legationis officio tanquam pacis angelum duxerimus transmittendum* [...]. 9. Mai 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 45v.

<sup>558</sup> *Tu igitur in huiusmodi tibi commissio legacionis officio sic te regas sollicite fideliter et prudenter* [...]. 23. Sept. 1455. ASegV, Reg. Vat. 454, fol. 249r.

<sup>559</sup> [...] *tibi [...] plene legationis de latere officio, ut premittitur, tenore presentium facultatem concedimus et eciam potestatem.* 17. Juni 1456. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 372v.

<sup>560</sup> Eine andere Formulierung wurde im Mandat für Orso Orsini gewählt: *Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus quatenus iniunctum tibi onus legationis* [...]. 7. März 1481. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 5r.

<sup>561</sup> Mandat für Ausias Despuig: *Nos dilectis filiis magistro Ferdinando clerico Cordubensi sacre theologie professori subdiacono et cappellano nostro ceterisque personis tue legacionis durante offitio tibi assistentibus* [...]. 7. Mai 1479. ASegV, Reg. Vat. 680, fol. 147r.

<sup>562</sup> Mandat für den *nuntius* Battista de' Errici: [...] *fraternitati tue infra limites dicti regni tua nunciacione durante* [...] *concedimus facultatem.* 4. Jan. 1448. ASegV, Reg. Vat. 380, fol. 84v. Ausschließlich bei *nuntii et collectores*, die im Gegensatz zu den anderen *nuntii* in einem mehr oder minder festen geographischen Zuständigkeitsbereich arbeiteten, ist der Begriff *nunciatio* mit räumlicher Konnotation zu finden: [...] *et ab eisdem nunciis, collectoribus, succollectoribus omnes et singulas pecuniarum summas, quas infra nunciaciones eorum de quibuscunque proventibus, iuribus, censibus et debitis ad cameram predictam pertinentibus collegerunt et huiusmodi prosecutione negociorum durante colligunt* [...]. Mandat für Antonio Laziosi. 31. Okt. 1451. ASegV, Reg. Vat. 418, fol. 208r.

Legationsbezirk (*limites legacionis*) durchgestrichen und durch *commissio* ersetzt wurde. Diese Korrektur kann am plausibelsten damit erklärt werden, dass der Protonotar Petrucci eben kein Legat war und daher auch keinen Legationsbezirk administrieren durfte.<sup>563</sup> Die bereits oben gezeigte „Unzuverlässigkeit“ der Kameralakten hinsichtlich der dort verwandten Gesandtenterninologie offenbart erneut eine Zahlungsanweisung für Alessandro Numai. Obwohl er im Februar 1475 zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* ernannt worden war, erscheint er in besagtem Dokument von August 1475 fälschlich als *nuntius*, korrespondierend damit wird seine Gesandtschaft jedoch korrekt als *nuntiatio* deklariert.<sup>564</sup>

Dieser Interpretation widerspricht auch die Tatsache nicht, dass der Begriff *commissio* durchaus in Verbindung mit Gesandtschaften von *nuntii cum potestate legati de latere* auftauchen kann. Da die Verleihung des *officium legationis per commissionem* erfolgte, bezeichneten die Termini *commissio* und *mandatum* jenseits des Gegensatzes von *legatus* und *nuntius* also den bloßen Vorgang der Beauftragung von Gesandten.<sup>565</sup>

Neben dem *officium legationis* existierten im päpstlichen Gesandtschaftswesen des 14./15. Jahrhunderts weitere *officia*: Päpstliche Inquisitoren, Prediger und Kollektoren versahen jeweils das *officium inquisitionis*, *praedicationis* bzw. *collectoris*. Wie beim *officium legationis* war daran ein spezifischer Komplex von Befugnissen gekoppelt, anders als bei diesem waren die Aufgaben dieser Gesandten jedoch klar begrenzt auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.<sup>566</sup> Dies zeigt sich auch daran, dass ein Inhaber des *officium legationis* zusätzlich auch die drei übrigen erhalten konnte, was umgekehrt nicht möglich war.

---

<sup>563</sup> Überschrift: *facultas, ut possit exire limites legacionis [sic!] commissionis et reintrare absque eo quod finiatur commissio*. Text: *Cum nos te ad regnum Francie ac illi adiacentes partes pro nonnullis nostris et Romane ecclesie arduis negociis nuncium et oratorem nostrum destinemus, nos attendentes, quod forsan pro expeditione negociorum [ergänzt: eorundem] vel alias nonnumquam te continget limites tue commissionis huiusmodi, postquam illos intraveris, exire et ne propterea ipsa tua commissio finiri videatur et premissis providere volentes, volumus et apostolica tibi auctoritate concedimus tenore presencium pariter et decernimus, quod liceat tibi limites dicte [gestrichen: legationis] [ergänzt: commissionis] postquam illos intraveris, ut prefertur, quociens tibi placuerit exire et nichilominus possis illos reintrare et ibi ut prius officium commissionis huiusmodi cum omnibus et singulis commissionibus et facultatibus generalibus et specialibus per nos tibi quomodolibet concessis et concedendis [ergänzt: in illis partibus exercere] ita, quod propterea dicta tua commissio, donec omnia et singula negocia predicta fuerint adimpleta, minime (?) finiatur [...]. 3. Feb. 1479. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 173r.*

<sup>564</sup> [...] *similiter solvi faciatis reverendo in Christo patri domino Alexandro episcopo Forliviensi nuncio apostolico in partibus Germanie destinato [...] florenos auri de camera in auro ducentos pro eius expensis, quas facit et facturus est in dicta nunciatione [...]. 24. Aug. 1475. ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 197r.*

<sup>565</sup> Girolamo Santucci: [...] *cupientes igitur, ut tu quamdiu tibi facta commissio duraverit, erga personas ad te recurrentes te possis reddere graciosum [...]. 29. Okt. 1474. ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 563v.* Domenico Camisati: *Cum te [...] nostrum et apostolice sedis nuncium et oratorem cum potestate legati de latere duxerimus destinandum, nos cupientes ut tu, quamdiu tibi facta commissio duraverit, [...]. 1. März 1476. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 17r.* Von diesem begrifflichen Schema weicht das Mandat für Girolamo Lando ab: [...] *ut per honorem tibi exhibitum in commisso per nos tibi offitio [...] infra terminos huiusmodi commissionis tue [...]. 13. Juli 1472. ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 381r.* Da Lando zum Legaten ernannt wurde, hätte es *infra terminos legationis* heißen müssen.

<sup>566</sup> Vgl. die in Kap. 4.1.6 diskutierten Verleihungen der *officia* des Inquisitors und Visitators.

D. Heintschel analysierte die unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes *officium* im *Decretum Gratiani*, den päpstlichen Dekretalen und Dekretalenkommentaren im 12./13. Jahrhundert.<sup>567</sup> Die *officia praedicationis*, *visitationis* und *legationis* identifiziert er als eigenen Typ eines *officium*, dessen Charakteristikum eine unterstützende Funktion im Gefüge der kirchlichen Herrschaft sei, welche durch die Delegation von Gewalt seitens des Papstes oder eines Bischofs ermöglicht werde. Der Inhaber dieser *potestas delegata* habe dadurch einen begrenzten Anteil an der ordentlichen Verfügungsgewalt des Auftraggebers.<sup>568</sup>

Auf einer historischen Untersuchung der inquisitorischen Praxis im Spätmittelalter basieren die Ergebnisse R. Kieckhefers zur institutionellen Dimension der päpstlichen Inquisition.<sup>569</sup> Er stellt fest, dass analog zum *officium praedicationis* keine übergeordnete behördliche Struktur existierte, obwohl bereits im 14. Jahrhundert viele Inquisitoren einander in fast ununterbrochener Folge ablösten. Trotz eines existierenden legislativen Rahmens sei ihr Vorgehen häufig von Eigenmächtigkeit geprägt gewesen oder mehr den Vorgaben lokaler Bischöfe gefolgt als potentiellen päpstlichen Direktiven, da die Ausstattung mit apostolischer Autorität oft nicht mit einem tatsächlichen päpstlichen Auftrag einhergegangen sei. Die Auswahl und Ernennung von Inquisitoren sei dabei praktisch durch die Oberen der Bettelorden erfolgt, denen sie in der Regel angehörten, aber nicht durch intensive Kontrolle ihrer Tätigkeit begleitet worden. Insgesamt sieht Kieckhefer daher einige Parallelen zu den päpstlichen *legati* und *nuntii*.<sup>570</sup>

Abschließend ist festzustellen, dass die eigentliche Grenzziehung zwischen den Begriffen *officium* und *commissio* verläuft. Während der Begriff *officium* mit der konstitutiv dazugehörenden Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs (*legationis*; *collectoris*; *inquisitoris* etc.) einen festen Kreis von Kompetenzen bezeichnet, ist unter *commissio* ein individuell zugeschnittener Auftrag mit entsprechenden Kompetenzen zu verstehen.<sup>571</sup> In struktureller Hinsicht sind päpstliche Kollektoren, Inquisitoren und Prediger damit den päpstlichen *nuntii* und *legati* recht ähnlich. Im 15. Jahrhundert blicken sie bereits auf eine längere Tradition funktionaler Abgrenzung zurück. Durch die Möglichkeit zur Verleihung ihrer *officia* an päpstliche *nuntii* und *legati* kann diese einerseits überbrückt werden, andererseits wird

---

<sup>567</sup> HEINTSCHEL, Donald E.: The mediaeval concept of an ecclesiastical office: an analytical study of the concept of an ecclesiastical office in the major sources and printed commentaries from 1140-1300, Washington 1956.

<sup>568</sup> Ebd., S. 57f.

<sup>569</sup> KIECKHEFER, Richard: The Office of Inquisition and Medieval Heresy: The Transition from Personal to Institutional Jurisdiction, in: The Journal of Ecclesiastical History 46 (1995), S. 36-61. Basierend auf der Arbeit DESS.: Repression of heresy in medieval Germany, Philadelphia/Liverpool 1979.

<sup>570</sup> KIECKHEFER, The Office of Inquisition, S. 41-45.

<sup>571</sup> Folgender Beleg unterscheidet die Eintreiber päpstlicher Abgaben mit einem *officium* und mit bestimmten Aufträgen: [...] *ipsosque collectores et receptores ab eorum officiiis et commissionibus alias eis concessis* [...]. ASegV, Reg. Vat. 658, fol. 218r.

dadurch die Höherrangigkeit insbesondere der *legati* auch in der Gesandtschaftspraxis offenbar, da die Übertragung dieser Funktionen häufig von der Befugnis zu deren Subdelegation begleitet wird.

### 3.5.1.2 *legatus missus und nuntius cum potestate legati de latere*

In den Jahrzehnten um die Mitte des 15. Jahrhunderts lässt sich in der archivalischen Überlieferung des päpstlichen Gesandtschaftswesens ein interessantes Phänomen beobachten – das etwa zeitgleiche Verschwinden des Titels *legatus missus* und Auftauchen des Titels *nuntius cum potestate legati de latere*. Diese Veränderung ist zwar wahrgenommen worden,<sup>572</sup> es existiert jedoch keine ausreichend umfängliche und schlüssige Untersuchung darüber. Im Kern geht es um die Frage, ob es sich lediglich um eine rein terminologische Neuerung handelt oder um eine echte Reform mit funktionaler und/oder rechtlicher Neukonzeption des mittleren Ranges päpstlicher Gesandter.

Aufschluss darüber verspricht die Terminologie der Gesandtschaftsdokumente in der „Übergangszeit“, welche gerade in ihrer Unsicherheit und mit der Parallelisierung von alter und neuer Terminologie das Verhältnis der beiden Konzepte erhellen.

Johannes Militis de Aris, Bischof von Senj,<sup>573</sup> wurde am 13. Januar 1438 zum *nuntius et orator* nach Deutschland und Ungarn ernannt.<sup>574</sup> Am 30./31. März 1438 erfolgte seine Bestellung zum *legatus missus* in den Königreichen Ungarn und Böhmen sowie in der Markgrafschaft Mähren.<sup>575</sup> In einer *littera* der Beauftragung wird er zugleich als *legatus missus* und *nuntius* bezeichnet. In diesem Dokument findet auch explizit sein Legationsbezirk Erwähnung.<sup>576</sup> In der darauffolgenden *littera* wird er als *nuntius noster et apostolicae sedis*

---

<sup>572</sup> LESAGE, La Titulature, S. 215f., 234f. Nur durch den engen Untersuchungsrahmen Lesages ist erklärbar, dass er den Zusatz *cum potestate legati de latere* ausschließlich bei den *nuntii et oratores* lokalisiert. BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux, S. 365f. Aus neuzeitlicher Perspektive behauptete Pieper dagegen noch: „Eine bestimmte Gewohnheit hat sich in unserer Periode noch nicht herausgebildet; aber es kam schon oft vor, dass einzelne Nuntien Facultäten erhielten, deren Umfang an die der Cardinallegaten heranreichte: Nuntii cum potestate Legati de(a) latere. So heisst schon sehr früh der Nuntius in Venedig [...]. Auch die an Ferdinand, den römischen König, gesandten Nuntien Pimpinella und Vergerio führen diesen Beisatz. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird er gewöhnlich.“ PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 17.

<sup>573</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 5665.

<sup>574</sup> ASegV, Reg. Vat. 374, fol. 219bis r-222r.

<sup>575</sup> *Venerabili fratri Iohanni episcopo Signensi in Ungarie et Bohemie regnis ac marchionatu Moravie apostolice sedis legato misso salutem etc. [...] fraternitatem tuam in regnis [...] tenore presencium legatum missum facimus, constituimus et eciam deputamus [...].* ASegV, Reg. Vat. 367, fol. 29bis r (30. März 1438). ASegV, Reg. Vat. 374, fol. 247r-248r (31. März 1438).

<sup>576</sup> *Venerabili fratri Iohanni episcopo Signensi in Hungarie et Bohemie regnis necnon marchionatu Moravie apostolice sedis legato misso salutem etc. Cum te ad partes Ungarie et Bohemie ac Moravie nuncium nostrum et apostolice sedis duxerimus destinandum, nos volentes tuam honorare personam [...] infra terminos tue legacionis consistencium [...].* ASegV, Reg. Vat. 374, fol. 247r.



bezeichnet,<sup>577</sup> in der nächsten wiederum als *legatus missus*. In letzterem Dokument wird dem Gesandten die Fakultät zur Ausübung der *iurisdictio ordinaria* verliehen, welche, so die Formulierung, den *legati missi* zukomme. Die Begründung seiner nochmals wiederholten Ernennung zum *legatus missus* – „um die päpstlichen Aufträge mittels eines würdigeren und bedeutenderen Titels wirksamer ausüben zu können“ – bezieht sich vermutlich auf seine zweieinhalb Monate zuvor erfolgte Ernennung zum *nuntius et orator*. Zuletzt wird ihm die unspezifizierte Vollmacht gewährt, während der Dauer seiner Legation alles zu unternehmen, was für das Gelingen der Gesandtschaft notwendig sei.<sup>578</sup>

Die Terminologie dieser nicht nur gleichzeitig, sondern auch für ein- und dieselbe Gesandtschaft ausgestellten päpstlichen *litterae* lässt für sich gesehen nur einen Schluss zu: die Titel des *legatus missus* und des apostolischen *nuntius* sind austauschbar, ihr rechtlicher Gehalt ist also identisch.

Diese bislang gültige Theorie wurde erstmals formuliert von G. Lesage, der sich eines anderen Beispiels bediente: João Galvão, Bischof von Coimbra, wurde 1461 in Sachen des Türkenkreuzzuges zum Gesandten ernannt und zum König von Portugal beordert. Die erhaltenen päpstlichen *litterae* bezeichnen ihn sowohl als *legatus missus cum potestate legati de latere* als auch als *nuntius cum potestate legati de latere*.<sup>579</sup> Eine geringe Zahl ganz ähnlicher weiterer Belege scheint die These zu unterstreichen, dass der Titel des *legatus missus* vollgültig gleichbedeutend mit jenem des *nuntius* sei, sowohl auf einer höheren Kompetenzstufe *cum potestate legati de latere* als auch ohne diese.<sup>580</sup>

---

<sup>577</sup> *Cum te dudum ad partes Ungarie et Bohemie regnorum necnon [...] nuncium nostrum et apostolice sedis duxerimus destinandum, [...].* ASegV, Reg. Vat. 374, fol. 247v.

<sup>578</sup> *Cum te dudum ad Ungarie et Bohemie regnorum ac marchionatus Moravie partes pro nonnullis arduis negociis peragendis honorem dei Romane ecclesie et apostolice sedis ac ipsorum regnorum bonum statum concernentibus duxerimus destinandum, nos cupientes, ut mandata nostra eo possis efficaciter adimplere quo digniori titulo et ampliori fueris a nobis facultate munitus, fraternitatem tuam in regnis et marchionatu predictis auctoritate apostolica tenore presencium legatum missum facimus, constituimus et eciam deputamus, tibi omnia et singula hactenus tue circumspeccioni per nos commissa sub dicto titulo faciendi, necnon generalem et omnimodam ordinariam iurisdictionem huiusmodi legatis missis competentem exercendi, omnia eciam alia et singula [...] concernentia nostro et dicte ecclesie nomine et auctoritate tractandi, faciendi, disponendi, ordinandi et agendi in regnis et marchionatu prefatis que in premissis et circa premissa durante data legacione neccessaria fuerint seu eciam oportuna facultatem et potestatem plenariam auctoritate apostolica tenore presencium concedentes.* Ebd., fol. 248r (31. März 1438). Vgl. die Regesten in *Diplomata pontificum saeculi XV* [Paralleltitel: XV. századi pápák oklevelei], hg. von Pál LUKSICS, Bd. 2 (1431-1447), Budapest 1938 (Monumenta Hungariae Italica, 2), S. 157-160.

<sup>579</sup> ASegV, Reg. Vat. 481, fol. 206r-v; Reg. Vat. 507, fol. 367v-368r. LESAGE, *La titulature*, S. 215f.

<sup>580</sup> „[...] *nuntius*, titre utilisé comme synonyme de *legatus missus*, à propos de Jean Galvao.“ LESAGE, *La titulature*, S. 220. „[...] la confusion des pouvoirs qui caractérisait le *legatus missus* est en voie de disparition; le titre, lui-même, on l’a vu également, n’est plus employé que très rarement, et il est particulièrement instructif qu’un scribe ait jugé utile de qualifier Jean de Coïmbre de *legatus missus sive nuntius*, éprouvant le besoin de gloser le premier terme qui n’était plus en usage.“ Ebd., S. 237. „[...] les fonctions de *nuntius et collector*, *nuntius et commissarius*, *nuntius et orator* sont sorties successivement de celles de *legatus missus* dont le nom a été remplacé, pour éviter la confusion avec les légats de *latere*, par celui de *nuntius*.“ Ebd.

Weder Lesage noch die Unterstützer seiner Theorie untermauerten diese rein terminologische Gleichung durch eine Untersuchung des rechtlichen Gehalts der einzelnen Konzepte.

Ein Blick in die Darstellung der Gesandten-Hierarchie (*nuntius/cursor; legatus natus, legatus constitutus/missus; legatus de latere*) in zentralen kirchenrechtlichen Texten offenbart rasch die Folgen der These einer vollgültigen Ersetzung des *legatus missus* durch den *nuntius*. Da die Rechtsfigur des *nuntius* in beliebiger Ausformung bereits seit etwa zwei Jahrhunderten existierte, hätte nach Lesage eine Reduzierung der Gesandtenhierarchie um eine Ebene stattgefunden. Eine solche Veränderung wäre per se nachvollziehbar, wäre sie nicht mit entscheidenden rechtlichen Implikationen verbunden, die eine Aufhebung von Kernsätzen des Legatenrechts bedeuteten. In Theorie und Praxis des 13. und 14. Jahrhunderts bilden *nuntii* und *legati* zwei völlig unterschiedlich geprägte Formen des päpstlichen Gesandten. Wie bereits gezeigt, implizierte das einem *legatus* übertragene *officium legationis*, wenn auch über einige Befugnisse unter den Kommentatoren des 14. und 15. Jahrhunderts keine Einigkeit bestand, eine Vielzahl von Befugnissen, darunter die Ausübung der *iurisdictio ordinaria* im jeweils zugewiesenen Legationsbezirk.<sup>581</sup> Der Titel des *nuntius apostolicae sedis* brachte dagegen keine Befugnisse mit Ausnahme einiger Ehrenrechte mit sich. Ein dem *legatus missus* ebenbürtiges Maß an Kompetenzen konnte ein *nuntius* nur durch die Verleihung entsprechender Vollmachten erhalten. Sollte also diese zementierte Ordnung durch die Reform Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls aufgebrochen worden sein?

Für die Widerlegung dieser These können Argumente aus verschiedenen Zeithorizonten aufgeführt werden, die gleichzeitig die Kontinuität der rechtlichen Gliederung der Gesandtenhierarchie zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit belegen.

Aus dem Erfahrungshintergrund der beginnenden 1480er Jahre referiert Gonzalo Villadiego das Beispiel eines Protonotars, der vom Papst als *legatus* mit weitgehenden Fakultäten in eine bestimmte Kirchenprovinz gesandt worden sei. Lokale Kritiker hätten bemängelt, dass er sich als *legatus* bezeichnen ließ, und gefordert, er müsse sich *nuntius sedis apostolicae* nennen, da er kein *legatus de latere* sei. Villadiego unterstützt die Position des Protonotars unter Hinweis auf die gültige ‚Dreifaltigkeit‘ des päpstlichen Legaten, welche nicht nur den *legatus de latere*, sondern auch den *legatus natus* und den *legatus missus* einschlieÙe. Ohne dies explizit zu sagen, sortiert der Gelehrte den Protonotar in die Kategorie des *legatus missus* ein. Die Stimme der Kritiker weist auf die durch die Quellenevidenz seit Mitte der 1460er Jahre völlig gedeckte Tatsache, dass der Gesandtenrang unterhalb des Kardinallegaten dem *stilus curiae* gemäß unter dem Titel des *nuntius cum potestate legati de latere* firmierte. Dieses Beispiel ist

---

<sup>581</sup> Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 517 § 70.2.

einer der besten Belege dafür, dass trotz einer konsequenten Änderung des *stilus curiae*, d.h. der Gesandtentitulatur in den Bullen, die alte Gesandtenhierarchie im Wesentlichen unverändert fortbestand. Wer konnte dies besser wissen als ein Kanonist vom Format Villadiegos, der selbst an der römischen Kurie wirkte?<sup>582</sup>

Auf das Bewusstsein, dass der neue Titel des *nuntius cum potestate legati de latere* rechtlich an das alte Legatenkonzept andockt, rekurriert auch die Feststellung Villadiegos, es passiere häufig, dass der Papst einen *legatus cum potestate legati de latere* entsende, der nicht Kardinal sei. Villadiego verwandte diese Form, obwohl sie sich weder in den *litterae* noch in den Breven Sixtus' IV. nachweisen lässt, konnte aber offenbar davon ausgehen, von kundigen Zeitgenossen verstanden zu werden.<sup>583</sup>

Starke Indizien liefert auch die Lektüre der in dieser Frage bislang völlig vernachlässigten kirchenrechtlichen Kompendien der frühen Neuzeit. Diese referieren in groben Zügen jene gesandtenrechtlichen Lehrsätze, die bereits um 1300 niedergelegt wurden.

Der Jesuit und Kanonist Franz Schmalzgrueber (1663-1735) beginnt das Kapitel *De officio legati* seines anerkannten Lehrbuches mit der alten Frage, was ein *legatus* sei und wie viele Arten es davon gebe. Er bietet die allgemeine Definition, ein apostolischer Legat werde in eine bestimmte Provinz gesandt mit der Gewalt, kirchliche Geschäfte zu verwalten, welche Sache des Heiligen Stuhls seien. Darunter gebe es Gesandte mit und ohne Jurisdiktion: Einige seien daher bloße *nuntii* und keine Richter, andere aber Legaten und Richter. Erstere hätten lediglich einen Auftrag (*nudum ministerium*) zu erfüllen, Letztere verfügten auch über die ordentliche Gerichtsgewalt. Von diesen Richter-Legaten existierten wiederum drei Sorten: *legati de latere*, *legati missi* bzw. apostolische Nuntien (*nuntii apostolici*), und *legati nati*.<sup>584</sup>

---

<sup>582</sup> [...] *et quoniam istud nomen est omnibus tribus commune, si fiat simpliciter mentio de legato in aliqua dispositione, comprehenditur nedum legatus de latere, sed etiam legatus natus, et missus [...]. Ex quo deceditur unum de quo alias vidi dubitari, missus fuit quidam prothonotarius ad quandam provinciam a sede apostolica legatus cum amplissimis facultatibus, ipse faciebat se appellari legatum, erant tamen, qui sibi detrahebant dicentes, quod, cum non esset de latere legatus, deberet se appellare nuncium sedis apostolicae, et non legatum, sed per praedicta convincitur istos evidenter errasse.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 258v, Qu. 3, § 1-2. R. de Maulde-La Clavière sieht diesen Zusammenhang nicht, wenn er unter Hinweis auf die Existenz der *nuntii cum potestate legati de latere* Villadiego darin zu widerlegen versucht, dass der genannte Protonotar als Legat zu bezeichnen sei. DE MAULDE-LA CLAVIÈRE, La diplomatie, Bd. 1, S. 336.

<sup>583</sup> *Sed vidi dubitari, saepe contingit, quod papa deputat aliquem non cardinalem legatum suum cum potestate legati de latere.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 264r, Qu. 9 § 2.

<sup>584</sup> *Quaeritur quid sit legatus, et quot horum species? Responditur legatus apostolicus in genere est, qui a sede apostolica in certam provinciam mittitur cum potestate administrandi negotia ecclesiastica, quae sunt muneris apostolici. Fieri hoc potest cum, vel sine iurisdictione: hinc eorum aliqui sunt meri nuntii, et non iudices, alii vero legati iudices. Priores nudum duntaxat ministerium habent; posteriores etiam potestatem iudiciariam. Et horum tres diversae sunt species, videlicet legati a latere, legati missi, seu nuntii apostolici, et legati nati.* SCHMALZGRUEBER, Franz: Jus ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum seu lucubrationes canonicae in quinque libros decretalium Gregorii IX. pontificis maximi, Bd. 1, Rom 1844, S. 203. Das Werk erschien erstmals zwischen 1717 und 1727 in 7 Bänden.

In dieser Beschreibung bietet sich also exakt dieselbe Struktur der Gesandtenhierarchie dar, die bereits im 14. und 15. Jahrhundert existierte. Klarer als Villadiego zählt Schmalzgrueber auch ausdrücklich die einfachen *nuntii* ohne Jurisdiktion zu den päpstlichen Gesandten. Die Gleichsetzung von *legati missi* und *nuntii apostolici* darf dabei nicht missverstanden werden. Die Kategorie des *nuntius cum potestate legati de latere* wurde in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts subdividiert in ständige und außerordentliche päpstliche Gesandte. Die in wachsender Zahl entsandten ständigen päpstlichen Repräsentanten unter diesem Titel nannte man sowohl an der Kurie als auch in den jeweiligen Ländern in der diplomatischen Alltagssprache Nuntien (*nuntii*, *nunzi*, etc.).<sup>585</sup> Schmalzgrueber bestätigt dies durch die Feststellung, die Legaten zweiter Ordnung (*legati missi*) würden bisweilen mit der *potestas legati de latere* ausgestattet. Das seien jene Gesandten, die in Wien, Venedig, Luzern und an anderen Orten ihre ständige Residenz besäßen.<sup>586</sup> Gegenüber den „Nuntien“ wurden die immer seltener entsandten Kardinallegaten nur noch Legaten genannt.

Diese sprachliche Entwicklung fand im 17. Jahrhundert auch Eingang in die Traktatliteratur und kirchenrechtlichen Lehrbücher. Wie Schmalzgrueber setzt auch Lucio Ferrari (1687-1763) die *legati missi* mit *nuntii apostolici* gleich und grenzt die *legati missi* nach „oben“ hin von den Kardinallegaten ab.<sup>587</sup> Genauso stellt Ferrari fest, wenn ein anderer Gesandter als ein Kardinallegat ausgesandt werde, trage dieser nach dem *stilus curiae* den Titel eines *nuntius cum potestate legati de latere*.<sup>588</sup>

Durch die Divergenz des *stilus curiae* von der Terminologie der kanonistischen Texte und der daran nur lose gekoppelten Veränderung des alltäglichen Sprachgebrauchs im diplomatischen Verkehr erklärt sich die Entwicklung, dass der sogenannte päpstliche *nuntius* des Jahres 1570

---

<sup>585</sup> Vgl. die Briefe von und an den apostolischen Nuntius bei König Ferdinand, Pietro Paolo Vergerio (1533-36): Nuntiaturreportage, ed. FRIEDENSBURG, Bd. 1,1, S. 537, 555f., 558, 562, 568, etc. Dass der venezianische Chronist Marino Sanudo 1515 einen päpstlichen *nuntius et collector* als *nontio dil papa* bezeichnete, deutet an, dass diese terminologische Entwicklung innerhalb kurzer Zeit Ausbreitung fand. PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 49.

<sup>586</sup> *Legati secundi generis, seu missi aliquando mittuntur simpliciter, seu cum simplici potestate; aliquando adiecta clausula cum potestate legati a latere: et tales communiter sunt, qui resident Viennae in Germania, Hispania, in Francia, [...].* SCHMALZGRUEBER, Jus ecclesiasticum universum, S. 204. Vgl. *Dubitatur, quam potestatem legato misso conferat clausula cum potestate legati a latere, quae de stylo curiae Romanae solet addi quibusdam legatis missis seu nuntiis?* Ebd., S. 209. Vgl. die Lehrmeinung des 19. Jahrhunderts: „Die zweite Klasse der Legaten sind diejenigen, welche die Dekretalen schlechthin als *legati missi*, spätere päpstliche Schreiben allerdings nicht dem Sprachgebrauch der letzteren entsprechend, auch als *nuntii apostolici* bezeichnen.“ HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 517 § 70.2.

<sup>587</sup> *Legatus missus, si mittatur alius, quam cardinalis.* SCHMALZGRUEBER, Jus ecclesiasticum universum, S. 203. *Legati in iure canonico sunt in triplici differentia, nempe legati a latere, legati missi seu nuntii apostolici, et legati nati.* FERRARI, Lucio: *Prompta bibliotheca canonica juridica moralis theologica*, Bd. 5, Bologna 1788, S. 318, Abschn. 3. *Legati missi seu nuntii apostolici dicuntur, et sunt illi praelati, non cardinales, qui a papa mittuntur ad alios principes pro obeundo apud ipsos munere legationis.* Ebd., S. 319, Abschn. 10.

<sup>588</sup> *Et dato, quod contingat, ut contigit, mitti alios non cardinales, non datur eis titulus legati a latere, sed missus nominatur nuntius cum potestate legati a latere, quae clausula de stylo curiae Romanae consuevit adiici mandatis legatorum [...].* Ebd., S. 319, Abschn. 8.

nicht mehr jenem von 1470 entspricht, obwohl sich die Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dieser Hinsicht nicht verändert hat.

Auf Basis dieser Hinweise zeigt ein genauerer Blick auf die Formulierungen der bereits kurz behandelten Kommissionsschreiben des Bischofs von Senj unmissverständlich, dass hier Begriffe vermengt werden, deren rechtlicher Gehalt differiert.

Die Aussage, ein *legatus missus* verfüge über die *iurisdictio ordinaria* und über einen Legationsbezirk, steht ganz in Einklang mit dem Kirchenrecht. Mit dem Titel des *nuntius* werden diese Kriterien dagegen nicht direkt in Verbindung gebracht. Ein solcher Zusammenhang lässt sich bis in die Moderne hinein in keinem kirchenrechtlichen Text oder Lehrbuch belegen. Eine Konvergenz der rechtlichen Konzepte des *nuntius* und *legatus missus* würde also eine zeitlich kleinräumige Außerkraftsetzung dieser kanonischen Regeln voraussetzen, die äußerst unwahrscheinlich ist.

Aus der Tatsache, dass einfache päpstliche *nuntii* nach der Übergangszeit (etwa 1440-1460) über deutlich geringere Kompetenzen als die Gesandten unter dem neuen Titel des *nuntius cum potestate legati de latere* verfügten und dass es keine Hinweise auf die Ausübung der ordentlichen Jurisdiktion oder auf die Zuweisung eines Legationsbezirks an diese *nuntii* gibt, folgt, dass die Rechtsfiguren des *nuntius* und *legatus missus* nicht konvergiert sind.

Daraus kann nur geschlossen werden, dass die Gleichsetzung der beiden Begriffe *legatus missus* und *nuntius* in den untersuchten Kommissionsschreiben falsch sein muss. Aufgrund der erarbeiteten Erkenntnisse zum Grad der Kohärenz der in päpstlichen Bullen und Breven verwandten Gesandtentitulatur<sup>589</sup> und im Einklang mit einer Einschätzung Hofmanns über die Arbeit in der päpstlichen Kanzlei<sup>590</sup> wird sie auf die Schlampigkeit oder mangelnde Sachkenntnis des verantwortlichen Sekretärs und/oder Schreibers zurückgeführt. Vielleicht kam diese Verwirrung gerade durch die kurz zuvor erfolgte Ernennung des Bischofs von Senj zum päpstlichen *nuntius et orator* zustande. Wie an anderer Stelle konstatiert, tauchen Abweichungen von einem erkennbaren Standard in der Titulatur im ganzen Untersuchungszeitraum auf, wodurch dieser Fall im Rahmen des Üblichen bleibt.

Auffällig ist allerdings die explizite Erwähnung der eigentlich selbstverständlichen Tatsachen, über welche elementaren rechtlichen Befugnisse der *legatus missus* verfügt. Dieser Einschub ist wohl als Sicherheitsmaßnahme zu verstehen. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass die erweiterten Befugnisse des Gesandten vor Ort angezweifelt würden.

Das diskutierte Mandat für den Bischof von Senj, Johannes Militis de Aris, ist zumindest im Erfassungsrahmen des Repertorium Germanicum für Eugen IV. das einzige, welches einem

---

<sup>589</sup> Siehe Kap. 3.1.2.1.

<sup>590</sup> Siehe Kap. 3.1.2.2.

päpstlichen Gesandten den Titel eines *legatus missus* verlieh. Zwar erschien nach Ausweis eines Registereintrags noch im Jahr 1459 der Bischof von Foligno, Antonio Bolognini, als *legatus missus* mit einem päpstlichen Auftrag zum Verkauf von Kreuzzugsablässen in der Lombardei, doch finden sich im Zeitraum zwischen 1430 und 1460 nur sehr wenige weitere Beispiele.<sup>591</sup>

Die Tatsache, dass bereits im Jahr 1394 Kardinal Pedro de Luna unter dem Titel eines *nuntius cum potestate legati de latere* zum päpstlichen Gesandten bestellt wurde, zeigt, dass die Rechtsfigur der *potestas legati de latere* nicht erst unter Eugen IV. erfunden wurde.<sup>592</sup> Die Form des Kardinalnuntius ist wie bereits erwähnt schon deutlich früher belegt.<sup>593</sup> Neuartig ist lediglich die besondere Formulierung des Titels, der die Frage aufwirft, wieso de Luna nicht direkt zum *legatus de latere* ernannt wurde, wenn er schon dessen Kompetenzen besaß. Es darf vermutet werden, dass durch diesen Kniff einem Kardinalnuntius die Kompetenzen eines Kardinallegaten verliehen wurden, ohne dass er als solcher galt. Das im Zusammenhang wichtigere erste Beispiel eines nicht-kardinalizischen *nuntius cum potestate legati de latere* bildet der Erzbischof von Mailand, Enrico Rampini, dessen Mandat allerdings erst aus dem Jahr 1445 datiert.<sup>594</sup> Diese Eckdaten markieren die lange Übergangsphase zwischen den benannten Titulaturen.

Die dem *nuntius*-Titel beigefügte *potestas legati de latere* ist nun nirgends genauer definiert worden. Dem bloßen Begriff nach ist anzunehmen, dass sie genau jene Kompetenzen umfasste, über die ein *legatus de latere* verfügte.<sup>595</sup> Der frühneuzeitliche Kirchenrechtler Franz Schmalzgrueber (1663-1735) bemerkt dazu, die ganze Gewalt des *legatus missus* folge aus dem päpstlichen Mandat, da er dem allgemeinen Recht nach nur Inhaber der *iurisdictio ordinaria* seiner Legationsprovinz sei. Die Gewalt der *legati missi* sei deutlich begrenzter als jene der *legati de latere*, da in ihrem *officium legationis* das Recht der Benefizienverleihung nicht inbegriffen sei, wenn es ihnen nicht ausdrücklich verliehen werde.<sup>596</sup> Über dieses

---

<sup>591</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 14v. LESAGE, La titulature, S. 215f.

<sup>592</sup> BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux, S. 365.

<sup>593</sup> Siehe Kap. 2.2.

<sup>594</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 3020. [...] *teque in territorio ducis Mediolani ac in nonnullis Alamanie et Anglie partibus nostrum et apostolice sedis nuncium et oratorem cum omnimoda potestate legati de latere per nostras litteras constituimus* [...]. ASegV, Reg. Vat. 377, fol. 58v. 12. Mai 1445.

<sup>595</sup> In seiner Oberflächlichkeit zeigt folgendes Diktum die Ratlosigkeit eines Fachmanns: „Hat ein Legat, ohne Kardinal zu sein, dessen Rechte, so wird er bezeichnet als *legatus missus cum potestate a latere*.“ SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, S. 428.

<sup>596</sup> *Quaeritur, quae potestas competat legato misso, seu nuntio apostolico? Responditur: huius tota potestas potissimum desumenda est ex eiusdem commissione vel privilegio; nam iure communi aliam potestatem non habet, quam quod provinciae suae sit ordinarius; [folgt Belegstelle] quae tamen ipsa potestas restrictior multo est in huiusmodi legatis missis, quam in legato a latere; nam quia officii legationis suae non habent potestatem conferendi beneficia, nisi hoc ipsis specialiter sit concessum.* SCHMALZGRUEBER, Jus ecclesiasticum universum, S. 208, Abschn. 6. Etwas relativierend: „Ob diese ohne speziellen Auftrag alle Befugnisse eines *legatus a latere*

offenkundige Vorrecht hinaus besaßen Kardinallegaten einige Befugnisse kraft ihrer kardinalizischen Dignität und nicht erst infolge ihrer Ernennung zum *legatus de latere*. Diese sogenannten kardinalizischen Prärogativen bestanden in zeremoniellen und finanziellen Sonderrechten.<sup>597</sup> Die Einschätzung Lesages, dass eine Reform der Titulatur darauf abzielte, die allgemeine Konfusion über die Legatenbefugnisse zu beseitigen und eine Präzisierung der Kompetenzen der päpstlichen Legaten mittleren Rangs zu erreichen, scheint die einzig plausible Erklärung für den terminologischen Wandel.<sup>598</sup>

Geht man von einer solchen Reform unter Eugen IV. aus, so ergibt sich ein wichtiger Anknüpfungspunkt. In ihrem zeitlichen Umfeld liegt das letzte bekannte Auftreten eines Kardinalnuntius in Gestalt Niccolò Albergatis (1431).<sup>599</sup> Die konsequente Installierung des Titels oder der Rechtsfigur des *nuntius cum potestate legati de latere* wird also begleitet von einer festen Koppelung des Ranges eines *legatus de latere* an den Kardinalat. Ohne auf eine entscheidende päpstliche Konstitution verweisen zu können, darf vermutet werden, dass sich diese beiden Veränderungen gegenseitig bedingen und auf eine strukturelle Reform des Gesandtschaftswesens hindeuten.

Die Beschränkung auf eine Legatengewalt in Form der *potestas legati de latere*, welche sowohl für bischöfliche als auch für kardinalizische Legaten maßgeblich sein sollte, stellt eine erhebliche Vereinfachung dar, die vermutlich einerseits die nicht erst seit G. Durand bestehende kontroverse Diskussion über Kompetenzunterschiede von *legati missi* und *legati de latere* beenden sollte, andererseits auch auf das Bedürfnis der Empfänger nach Klarheit über die Kompetenzen der Gesandten einging, zumal damit die Akzeptanz der päpstlichen Gesandten *in partibus* verbunden war.

Auf den ersten Blick mag diese Maßnahme als Aufwertung der „einfachen“ Legaten gewertet werden, diese Annahme muss jedoch durch einen Abgleich mit den jeweils verliehenen Einzelfakultäten erhärtet werden, die als Instrument der Kompensation fungierten. Sicher ist, dass die unter dem Titel eines *nuntius cum potestate legati de latere* agierenden Gesandten

---

haben, darüber herrscht Streit. Meistens wird ihnen das Recht der Benefizienverleihung abgesprochen, während man ihnen hinsichtlich der Aufhebung der Exkommunikation dieselben Befugnisse, wie den eigentlichen Legaten, einräumt.“ HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 517f.

<sup>597</sup> Bereits Giovanni Andreae bemerkte in seinen Additiones zu Durands Kapitel De legato: *Vidimus certas praerogativas cardinalium, in quibus excedunt alios legatos, cum sunt legati*. DURAND, Speculum Iudiciale [1574], S. 32. Darunter zählt er u. a. das Vorrecht, bestimmte Gewänder zu tragen.

<sup>598</sup> „Certains d’entre eux, les plus élevés dans la hiérarchie, peuvent disposer des pouvoirs (non des prérogatives) de légat de latere. [...] La confusion des pouvoirs qui caractérisait les anciens *legati missi* est en train de disparaître avec la fonction.“ LESAGE, La titulature, S. 242.

<sup>599</sup> Zum Kardinalnuntius siehe ausführlich Kap. 3.5.1.4.

wie *legati de latere* über das *officium legationis* und damit die zentrale Qualität der *iurisdictio ordinaria* verfügten.<sup>600</sup>

Das Argument einer Berücksichtigung der Empfängerseite bietet einen reizvollen Erklärungsansatz für ein Phänomen, das andernfalls nur als Indiz für ein mangelndes Verständnis der Titulurreform seitens der Gesandten selbst interpretiert werden könnte. Es handelt sich um die häufige Abweichung der Selbstbezeichnungen päpstlicher Legaten von den in ihren Mandaten gebrauchten Titulaturen. Konkret erschienen die Formen des *legatus missus* und des *legatus missus cum potestate legati de latere* mindestens bis in das Pontifikat Sixtus IV. in den Legatenurkunden, obwohl sich solche Titel bereits seit Nikolaus V. nur noch ganz selten in den Mandaten finden.

Der *nuntius* Rudolf von Rüdesheim nennt sich in seinen Urkunden zunächst häufig *legatus missus*,<sup>601</sup> nach seiner Ernennung zum *nuntius cum potestate legati de latere (stilus curiae)* im Jahr 1467 *legatus missus cum potestate legati de latere*.<sup>602</sup> Auch der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Lorenzo Roverella bezeichnet sich selbst häufig als *legatus cum potestate legati de latere*<sup>603</sup> und als *legatus cum plena potestate legati de latere*.<sup>604</sup> Mehrere dieser Formen enthält ein Vertragsdokument, welches die Beteiligung päpstlicher Gesandter an einer 1463 zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI. geschlossenen Einigung anzeigt. Von Girolamo Lando wird dabei als *tunc apostolice sedis legati missi* gesprochen und damit implizit auf seine im Jahr 1461 erfolgte Bestellung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* verwiesen. Domenico de' Domenichi, der offiziell als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* an den Verhandlungen teilnahm, erscheint in

---

<sup>600</sup> Siehe Kap. 3.5.1.1.

<sup>601</sup> Rudolf bezeichnet sich selbst als *legatus missus*: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450-1471), hg. von František PALACKÝ, Wien 1860, S. 342, Nr. 324 (18. März 1465); S. 349, Nr. 327 (16. April 1465); S. 356, Nr. 331 (1. Juni 1465); S. 359, Nr. 332 (5. Juni 1465); S. 370, Nr. 339 (21. Nov. 1465); S. 374, Nr. 343 (23. Dez. 1465); S. 375, Nr. 344 (29. Dez. 1465); S. 387, Nr. 348 (25. Jan. 1466); S. 406, Nr. 359 (11. Juni 1466); S. 410, Nr. 361 (20. Aug. 1466); S. 437, Nr. 380 (20. März 1467). Urkunden und Actenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471), hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1879 (Fontes rerum Austriacarum, II, 42), S. 419, Nr. 311 (25. Mai 1467). WEISE, Die Staatsverträge, Bd. 3, S. 288.

<sup>602</sup> Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 445, Nr. 332 (2. Jan. 1468); S. 489, Nr. 367 (11. Jan. 1470). LASLOWSKI, Ernst: Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens nach schlesischen Quellen mit 9 urkundlichen Beilagen, Breslau 1929 (Breslauer Studien zur historischen Theologie, 11), Beilagen 2-4, S. 144f. (18. März 1467; 2. Dez. 1467; 25. Mai 1470). Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, hg. von Ernst Gotthelf GERSDORF, Leipzig 1867 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, II, 3), S. 174f., Nr. 1095 (2. Okt. 1467), S. 181f., Nr. 1111 (12. Dez. 1468), S. 226f., Nr. 1180 (6./21. Juli 1474). Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, hg. von Hermann KNOTHE, Leipzig 1883 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, II, 7), S. 99f., Nr. 134 (18. Nov. 1472). Die Chroniken der Stadt Eger, hg. von Pankraz ENGELHARDT/Andreas BAIER, Prag 1884, S. 285 (19. Aug. 1469).

<sup>603</sup> Siehe exemplarisch SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 283, Nr. 408 (9. Juli 1468).

<sup>604</sup> Siehe exemplarisch Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 502, Nr. 377.



der Quelle als *legatus missus cum potestate legati de latere*, Rudolf von Rüdesheim dagegen als *orator et nuntius*.<sup>605</sup>

Hier wird die These vertreten, dass päpstliche Legaten mit der Betonung des Legatentitels Missverständnisse der Empfänger über ihren Rang und ihre Kompetenzen zu vermeiden versuchten. Der Titel eines *nuntius* wurde im alltäglichen Sprachgebrauch immerhin auch einfachen Briefboten beigelegt und somit kam die Führung des *nuntius*-Titels vermutlich einer Herabstufung gleich, die verhindert werden musste. Daneben ist zu bedenken, dass die Reform der kurialen Terminologie sicherlich über Jahrzehnte hinweg an manchen Orten unbekannt blieb.<sup>606</sup> Die seltsame Konstruktion eines *legatus missus cum potestate legati de latere* kann demnach als Versuch aufgefasst werden, die Rangunterschiede kenntlich zu machen, welche durch die präzise Nennung des Titels in den Augen der Empfänger verwischt wurden. Als Indiz für ein Bewusstsein dieses Problems an der Kurie kann vielleicht gelten, dass in dem einzigen bekannten Empfehlungsschreiben für einen einfachen Legaten, den *nuntius cum potestate legati de latere* Girolamo Lando, dieser als *legatus* bezeichnet wird.<sup>607</sup>

Abschließend kann konstatiert werden, dass der Übergang von *legati missi* zu *nuntii cum potestate legati de latere* nicht die bisherige Struktur aus den Angeln hob, sondern lediglich präzisierend wirkte. Ob die neue Titulatur mit erweiterten Kompetenzen verbunden war, ist zumindest fragwürdig. Gemäß ihrer Konzeption als den lokalen Bischöfen übergeordnete Provinzialgouverneure erhielten die *nuntii cum potestate legati de latere* je nach Bedarf weitreichende zusätzliche Vollmachten der Visitation<sup>608</sup>, Inquisition<sup>609</sup>, Kreuzzugspredigt<sup>610</sup> und Kontrolle der Kollektoren<sup>611</sup>, jeweils mit der Möglichkeit zur Subdelegation. Wie

---

<sup>605</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 60, fol. 113r.

<sup>606</sup> In der Traktatliteratur wird der Titel eines Gesandten *cum potestate legati de latere* erstmals von G. de Villadiego genannt. Eingang in die Diskussion der Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens als Ersatz für den *legatus missus* fand er erst in frühneuzeitlichen kirchenrechtlichen Kompendien.

<sup>607</sup> Empfehlungsschreiben für Girolamo Lando (6. Nov. 1463). ASegV, Reg. Vat. 512, fol. 169v.

<sup>608</sup> Nikolaus V. für Enea Silvio Piccolomini: *Nos cupientes, quod monasteria, prioratus, prepositatus et alia loca huiusmodi visitentur et debite reformentur, fraternitati tue [...] monasteria, prioratus, prepositatus et alia loca durante huiusmodi legacionis officio, quociens tibi secundum deum videbitur expedire, auctoritate apostolica visitandi et ibidem inquirendi, corrigendi et reformandi tam in capitibus quam in membris quecumque secundum deum ac cuiuslibet monasteriorum, prioratum, prepositatum et locorum huiusmodi ordinis disciplinam inquisitionis, reformacionis et correctionis officio noveris indigere, nec non puniendi in eisdem monasteriis, prioratibus, prepositatibus et locis degentes ac eorum personas, de quibus tibi videbitur ultra partes predictas et alia monasteria, prioratus, prepositatus et alia loca prout expedire cognoveris transmittendi et ad parendum tibi in ea parte mandatis per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia compellendo plenam et liberam concedimus tenore presencium facultatem*. 18. Apr. 1452. ASegV, Reg. Vat. 398, fol. 281r-v. Gedruckt bei Enea Silvio PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. 3,1, S. 89f., Nr. 36\*.

<sup>609</sup> Siehe das Biogramm von Luís Pires.

<sup>610</sup> Siehe die Biogramme von Lorenzo Roverella und Rudolf von Rüdesheim.

<sup>611</sup> Fakultät für Girolamo Lando: [...] *fraternitati tue omnes et singulos fructuum reddituum et proventuum eidem camere infra limites tue legationis huiusmodi debitorum deputatos collectores et subcollectores ad reddendum tibi rationes de receptis gestis et administratis nomine dicte camere per eos necnon reliqua prestandum exhibendum cogendi rationesque et reliqua huiusmodi ab eis exhibendi et recipiendi eosque propterea ad singulas tue legationis huiusmodi partes ad tui presentiam vocandi et de receptis per te pro tempore ipsos et*

einfache *nuntii* und *legati de latere* wurden sie gleichermaßen von der *camera apostolica* bezahlt,<sup>612</sup> konnten aber bei Gewährung finanziell nutzbarer Fakultäten aus den anfallenden Taxen einen Zusatzverdienst generieren. Das Verhältnis zwischen *officium legationis* und weiteren Fakultäten deutet eine *littera* für Luca Tolenti (1477) an: Der Papst habe Tolenti die Fakultäten zur Vergabe von Dispensen und Ablässen gewährt und einige andere, die über jene hinausgingen, welche das *officium legati de latere* impliziert.<sup>613</sup> Im Unterschied zu den größtenteils (erz-)bischöflichen *nuntii cum potestate legati de latere* wurden Kardinallegaten durch deutlich umfangreichere finanziell verwertbare Fakultäten und eine größere Entourage aufgewertet und profitierten infolge ihrer Prärogativen von zeremoniellen Ehrenrechten.

### 3.5.1.3 *plena legatio bzw. plena potestas legati de latere*

Bereits anhand der Titulatur zeigt sich, dass die unter Eugen IV. eingeführte Kategorie des *nuntius cum potestate legati de latere* keine homogene Gruppe darstellt, was ihre „Basiskompetenzen“ betrifft. Die Mehrzahl dieser Gesandten wird im Untersuchungsrahmen mit der *plena legatio* respektive *plena potestas legati de latere* ausgezeichnet. Während unter Nikolaus V. und Calixt III. vor allem die Formulierung *cum plenae legationis officio* gebraucht wird,<sup>614</sup> ist unter Paul II. und Sixtus IV. die Wendung *cum plena potestate legati de latere* üblich.<sup>615</sup> Eine Ausnahme bildet der an Enea Silvio Piccolomini verliehene Titel eines *legatus cum plena potestate legati de latere* (1455), welcher wiederum auf die Kontinuität dieser Gesandtenkategorie zum alten *legatus missus* hinweist.<sup>616</sup>

---

*eorum quemlibet quietandi, contradictores quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam necnon privationes pecuniarias et alias de quibus tibi videbitur penas appellatione postposita compescendi plenam et liberam apostolica auctoritate concedimus tenore presentium potestatem et etiam facultatem [...].* 17. Dez. 1461. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 39v-40r.

<sup>612</sup> Siehe Kap. 4.2.3.

<sup>613</sup> [...] *cum te ad clare memorie Carolum ducem Burgundie eiusque dominia et illis adiacentes partes nostrum et apostolice sedis nuncium et oratorem cum potestate legati de latere destinarem tibi dispensandi et indulgendi ac nonnullas alias ultra illas, que officio legati de latere pertinerent, facultates concessimus [...].* 4. Sept. 1477. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 110r.

<sup>614</sup> Battista de' Errici: *nuntius cum plenae legationis officio*. 9. Mai 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 45v, 49r. Luís Pires: *nuntius cum plenae legationis officio*. 29. Aug. 1450. Ebd., Reg. Vat. 412, fol. 236r. Giovanni di Castiglione: *plenae legationis de latere officio*. 17. Juni 1456. Ebd., Reg. Vat. 457, fol. 372v.

<sup>615</sup> Lorenzo Roverella: *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere*. 21. Apr. 1468. Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 27r. Onofrio Santacroce: *nuntius et orator cum plenaria/plena potestate legati de latere*. 11. Feb. 1468. Ebd., Reg. Vat. 540, fol. 14r-v. Alessandro Numai: *nuntius cum plena potestate legati de latere*. Ebd., Reg. Vat. 679, fol. 129v [Mandat unbekannt; hier in Fakultätenrevokation]. Orso Orsini: *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere*. 7. März 1481. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 2r, 3v. Angelo Geraldini: *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere*. 22. Juli 1482. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 29r. Bartolomeo Maraschi 1483: *nuntius et orator cum plena et omnimoda potestate legati de latere*. 7. Juni 1483. Ebd., Reg. Vat. 549, fol. 75r.

<sup>616</sup> 23. Sept. 1455. Ebd., Reg. Vat. 454, fol. 248v.

Die konkrete Bedeutung des Wortes *plena* ergibt sich aus begleitenden Bemerkungen in den Gesandtenmandaten. So liest man in einem Kommissionsschreiben für Bartolomeo Maraschi, aus gewissen Gründen und im Unterschied zu anderen Gesandten erhalte er besondere Fakultäten und die *plena potestas legati de latere*, auch bezüglich der Kollation, Provision und anderer Vergabe von kirchlichen Benefizien verschiedener Art. Er dürfe diese nach eigenem Gutdünken und in allen Angelegenheiten kraft päpstlicher Autorität verwenden, als wäre er „ein echter *legatus de latere*.“<sup>617</sup> In verkürzter, aber gleichbedeutender Form findet sich diese Wendung auch im Mandat für Orso Orsini.<sup>618</sup> Das Instrument der Wiedervergabe vakanter Pfründen wird aufgrund seiner Bedeutung für die Gestaltung lokaler Kirchenpolitik im Einvernehmen mit Landesfürsten als besonders bedeutend eingeschätzt.<sup>619</sup>

Offenbar wurde diese Regelung aber nicht zweifelsfrei vorausgesetzt: In einem Mandat für Enea Silvio Piccolomini, das zwar niemals zur Ausführung kam, aber dennoch in den vatikanischen Registern überliefert ist, wird die Gewährung der Vollgewalt des *legatus de latere* noch explizit mit der Fakultät verbunden, welche ebenfalls ausschließlich die Übertragung vakanter Benefizien betrifft.<sup>620</sup>

Angesichts der zahlreichen Belege zur Untermauerung der These ist das einzig aufgefundene gegenteilige Beispiel vermutlich ein weiteres Mal der Fehlerquote der päpstlichen Kanzlei zuzurechnen.<sup>621</sup>

Interessant ist darüber hinaus ein Blick in die zeitgenössische Traktatliteratur. In einer ausführlichen *quaestio* über die Befugnisse päpstlicher Legaten zur Pfründenverleihung lehrt Gonzalo de Villadiego, dass *legati de latere* kraft ihres *officium legationis* innerhalb ihres Legationsbezirks mit gewissen Ausnahmen Pfründen verleihen dürften. Geringere *legati* wie

---

<sup>617</sup> [...] *quod tu pre ceteris speciali prerogativa fungaris motu proprio et ex certa sciencia volumus et apostolica tibi auctoritate concedimus, quod tu concessis tibi specialibus per nostras litteras facultatibus ac plena potestate legati de latere etiam quoad collationem, provisionem et quamcunque aliam dispositionem beneficiorum ecclesiasticorum quorumlibet secularium et regularium, cum cura et sine cura, qualiacunque fuerint, infuturum libere et licite uti possis et valeas auctoritate nostra in omnibus et per omnia perinde ac si verus legatus de latere fores [...]. 7. Juni 1483. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 36v.*

<sup>618</sup> [...] *eidem Urso episcopo vive vocis oraculo concessisse, quod dicta potestate legati de latere etiam quoad beneficiorum ecclesiasticorum collationem et dispositionem et aliis sibi concessis facultatibus uti posset perinde ac si vere legatus de latere foret [...]. 20. Juni 1483. Ebd., Reg. Vat. 655, fol. 38v.* Unter Auslassung von *et dispositionem* identisch in *Acta pontificum danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316-1536, Bd. 7: Supplementum*, hg. von Alfred KRARUP, Kopenhagen 1943, Nr. 6044, S. 507.

<sup>619</sup> Siehe Kap. 3.3.3.4.

<sup>620</sup> [...] *teque in partibus predictis apostolice sedis legatum cum plena potestate legati de latere de eadem consilio apostolica auctoritate facimus, constituimus et etiam deputamus dantes et concedentes tibi plenam et liberam facultatem conferendi omnia et singula beneficia, que in eisdem partibus vacare contigerit, dummodo non sint eidem sedi generaliter reservata vel legitime devoluta [...]. ASegV, Reg. Vat. 454, fol. 248v-249r.*

<sup>621</sup> Eine Instruktion für Girolamo Lando (13. Juli 1472) bringt die Befugnis zur Verleihung von Benefizien mit der einfachen *potestas legati de latere* in Verbindung. *Et admonet eundem archiepiscopum oratorem, ut quemadmodum superiori tempore [...] in aliis legationibus se diligenter, honeste ac circumspicte habuit, ita in hac velit se gerere, potissime in conferendis beneficiis virtute sibi tradita a potestate de latere, [...].* Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 168, S. 183.

*legati missi* und *nati* hätten dazu keine Befugnis, wenn ihnen diese Vollmacht nicht explizit verliehen werde.<sup>622</sup> Zweifel bestünden aber hinsichtlich jener nicht kardinalizischen *legati*, welche mit der *potestas legati de latere* ausgestattet würden.<sup>623</sup> Die Rotarichter hätten zwar in der Vergangenheit stets die Ansicht vertreten, dass dieser Kategorie von Gesandten die Befugnis zur Benefizienübertragung zustehe, der spanische Gelehrte selbst aber habe dieser Haltung widersprochen, selbst wenn einem Gesandten die *plena(ria) legatio* zugestanden werde.<sup>624</sup>

Pietro Andrea Gambaro referiert die Argumentation Gonzalos de Villadiego und stellt dieser die bereits von seinem Vorgänger erwähnte gegenteilige Entscheidungspraxis der Rota und zwei entsprechende *consilia* der Rechtsgelehrten Pietro d’Ancarano (1330-1416) und Filippo Decio (1454-1535) gegenüber.<sup>625</sup> Er entschließt sich für eine weitere Differenzierung des Urteils, und nimmt damit in Teilen eine abweichende Position ein: Wenn der Papst allgemein die *potestas legati de latere* verleihe, ernenne er entweder einen niederen *legatus* und füge seinem *officium legationis* diese Gewalt hinzu, oder er bestelle einen *gubernator* mit der Gewalt eines *legatus de latere*. Im ersten Fall folge Gambaro der Meinung, dass dieser Legat die Befugnis zur Benefizienverleihung durchaus innehave, da ihm kein entscheidendes Mehr an Kompetenz zuteil werde, wenn die Verleihung der genannten *potestas* sich nicht auf die besonderen Privilegien eines *legatus de latere* erstrecke. Im zweiten Fall folge er dagegen der Meinung Villadiegos, da hier diese Formel „eine andere Wirkung entfalte“. Darüber hinaus sei der Fall zu berücksichtigen, dass der Papst jemandem diese Gewalt unter konkretem Bezug auf eine frühere Ernennung verleihe. Hier skizziert der Verfasser das konkrete Beispiel, Leo X. sei vor seiner Papstwahl Legat von Bologna mit besonderen Fakultäten gewesen. Nach seiner Kreation habe er einen Bischof zum *gubernator* Bolognas ernannt und

---

<sup>622</sup> [...] *legatus de latere potest ex sue legationis officio infra suam legationem beneficia conferre dum tamen non sint ecclesie cathedrales, aut regulares, aut collegiate, seu principales dignitates post pontificales in cathedralibus, dum modo illae sint elective, ut [Belegstelle], legati autem inferiores, puta nati sive missi, hoc non possunt, nisi eis specialiter concedatur, ut [Belegstelle]. VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 264r, Qu. 9 § 1.*

<sup>623</sup> *Sed vidi dubitari, saepe contingit, quod papa deputat aliquem non cardinalem legatum suum cum potestate legati de latere.* Ebd., fol. 264r, Qu. 9 § 2.

<sup>624</sup> *Utrum iste possit beneficia conferre et videtur quod sic, ex quo enim legatus de latere hoc potest, et iste datur cum potestate legati de latere, proculdubio videtur, quod ipse possit, et istam partem sequuntur in pratica domini de Rota et ita vidi ibidem iudicari, et dicebant antiqui patres inter eos semper de stilo fuisse sic observatum et propterea esset difficile in iudicio obtinere contrarium, sed de iuris rigore ego tunc dicebam contrarium, et multi ex dominis inclinabant in hanc partem [Belegstellen], quantumcunque plenariam legationem obtineat, non enim potuisset magis exaggerare, si enim dixisset plenam legationem, [Belegstellen], nisi hoc alicui specialiter duxerimus indulgendum, si ergo specialiter non indulgeatur, quantumcunque generalis et amplissima potestas ei concedatur, huiusmodi facultas non comprehenditur, [Belegstellen]. Ebd., fol. 264r-v, Qu. 9 § 2.*

<sup>625</sup> GAMBARO, Tractatus [1584], fol. 151r, Exordium, § 30-31. Vgl. *Consilia sive iuris responsa* des Pietro d’Ancarano (gedruckt z. B. Venedig 1490) sowie Filippo Decios *Consilia sive Responsa* (gedruckt z. B. Lyon 1512).

ihm die Befugnis erteilt, alles auszuführen, was in seiner Macht und jener der zuvor amtierenden Legaten gestanden habe. Der Gelehrte schließt daraus, der neue *gubernator* habe aufgrund seines lediglich bischöflichen Status keine Verfügungsgewalt über die besonderen Privilegien eines *legatus de latere* innegehabt.<sup>626</sup>

### 3.5.1.4 *nuntius papae et apostolicae sedis*

Wie die in der mittelalterlichen Kanonistik behandelten Konzepte des *legatus* und *procurator* fußt auch die Rechtsfigur des *nuntius* auf der Grundlage des Römischen Rechts. Dieses ist zwar ebenso vielschichtig wie die mittelalterlichen Fortbildungen, doch existiert die „Urbedeutung“ des *nuntius*-Begriffs als Briefbote oder Überbringer eines Briefs in mündlicher Form von der Antike bis in die Neuzeit.<sup>627</sup> Diese Kontinuität führt zu einer sachlichen Übereinstimmung von römischrechtlichen Definitionen und Begriffsbestimmungen mittelalterlicher Legisten: „Der Bote (*nuntius*) freilich erklärt überhaupt keinen Willen, sondern überbringt nur eine fremde Erklärung.“<sup>628</sup> Er handelt als

---

<sup>626</sup> *Primo, quando papa dat alicui potestatem legati de latere in genere, secundo quando dat potestatem huiusmodi in specie referendo se ad istum vel illum legatum. Exemplum Leo decimus, priusquam assumeretur ad pontificatum, erat legatus Bononiae, et habebat suas speciales facultates, deinde factus papa, constituit reverendum episcopum Polen (sic!) gubernatorem civitatis Bononiae cum potestate faciendi ea omnia, quae ipse, dum in minoribus legationis officio fungeretur, et caeteri, qui pro tempore legati fuerunt, facere potuerunt, quae questio de facto saepius evenit. In primo casu distinguerem, aut facit hunc minorem legatum et addit legationi suae facultatem legati de latere et sequeretur primam opinionem, quia cum quilibet legatus inferior habeat suas facultates, si ista adiectio non traheretur ad specialia privilegia legati de latere, nihil vel parum daretur. [Belegstellen] Aut vero facit simpliciter gubernatorem cum potestate legati de latere, et tunc, quia haec verba operantur alios effectus et possunt verificari etiam in legato non cardinali [Belegstelle], crederem non venire collationem beneficiorum, per ea, quae dicta sunt in secunda opinione. In secundo casu, quia designatur persona certa, quae erat cardinalis, dicendum est posse conferre beneficia et alia, quae de iure communi competunt legato cardinali. Ea tamen, quae ex speciali facultate competebant ipsi constituti, non credo concessa huic gubernatori. GAMBARO, Tractatus [1584], fol. 151v, Exordium, § 37.*

<sup>627</sup> Belege für diese Bedeutung im Untersuchungsrahmen: *Ecce ad nos venit nuntius cum aliis litteris tuis et copiis, quas una cum illis misisti.* Breve Calixtus III. an Kardinal Juan de Carvajal. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 83r. *Postea Nicolaus de Firmo nuntius tuus latius omnia nobis explicavit [...].* Der Genannte war ein Bote des Legaten Angelo Geraldini an Sixtus IV. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 131r. *Ex litteris et nuntiis venerabilis fratris Angeli episcopi Suessani oratoris nostri intelleximus [...].* Breve Sixtus' IV. an Herzog Sigismund von Österreich. Ebd., fol. 146r. *Narrabit maximum imminere periculum Christiano populo, certos nuntios allatos esse Turchos maximis viribus Rassiam invadere [...].* Breve Pius' II. Florenz, Bibl. Med. Laur., Cod. Plut. 90 sup. 138, fol. 4r. [...] *deliberavi proprium nuntium ad sanctitatem vestram mittere [...].* Brief Baldassare Turinis an Sixtus IV. Venedig, Bibl. Marc., Cod. Marc. Lat. X, 178, Nr. 35, fol. 41r. Vgl. außerdem die Belege in UNTERGEHRER, *Diligenter se informet*, S. 38-41. Auch im 16. Jahrhundert scheint die Bedeutung noch geläufig gewesen zu sein: *Mitto nunc per proprium nuncium, unum scilicet ex servitoribus meis, duas bullas [...].* Brief des apostolischen Nuntius Pietro Paolo Vergerio (1535). *Nuntiaturreporte*, Bd. 1,1, ed. FRIEDENSBURG, Nr. 220, S. 549.

<sup>628</sup> KASER, Max: *Das römische Privatrecht*, Bd. 1: *Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, München 1959, S. 230.

reines *instrumentum* seines Herrn und ist Vollstrecker bestimmter Instruktionen des von ihm Vertretenen.<sup>629</sup>

In der von K. Ruess breit ausgeleuchteten Entstehungszeit des päpstlichen Gesandtschaftswesens (11.-13. Jahrhundert) tauchen neben päpstlichen *legati* spätestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts auch päpstliche Gesandte unter dem Titel *nuntius* auf.<sup>630</sup> Seit dem 13. Jahrhundert lassen sich bestimmte *nuntii papae et apostolicae sedis* funktional und rechtlich sowohl von päpstlichen *legati* als auch von päpstlichen und weltlichen *nuntii* in der tradierten Bedeutung des Briefboten unterscheiden. Diese von G. Durand als *honorabiles*, andernorts als *solemnes nuntii* bezeichneten päpstlichen Gesandten leiteten im Rang eines Bischofs, Erzbischofs oder sogar Kardinals päpstliche Missionen und konnten mit weitreichenden Fakultäten ausgestattet werden, die in manchen Fällen sogar den Kompetenzen von Kardinallegaten gleichkamen. Die noch Mitte des 14. Jahrhunderts von Baldo degli Ubaldi getroffene Feststellung, *nuntii* seien *viles personae*, erscheint in ihrer Ausschließlichkeit vor diesem Hintergrund bereits anachronistisch.<sup>631</sup>

Als Ergebnis der rechtsgeschichtlichen und terminologisch-funktionalen Untersuchung der päpstlichen Gesandten kann zur Bedeutung der römischrechtlichen Konzepte des *nuntius* und *procurator* für die rechtliche Qualität des *nuntius papae et apostolicae sedis* Stellung genommen werden. Während die juristische Theorie keine explizite Rezeption der beiden antiken Konzepte in der Formung des päpstlichen *nuntius* erkennen lässt und daher von einem Profil des *nuntius* auszugehen ist, das insbesondere durch die flexible Ausgestaltung mittels der *potestas delegata* geprägt ist, weist die Praxis der Beauftragung von einfachen *nuntii* im Untersuchungsrahmen darauf hin, dass diese Gesandten Elemente beider Konzepte in sich vereinen können, aber nicht müssen. Ob dabei von einer Verschmelzung der rechtlichen Konzepte des *nuntius* und *procurator* gesprochen werden kann, ist äußerst fraglich, da offenbar die Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalls ausschlaggebend für eine Ausstattung mit bestimmten Fakultäten waren und damit das vermeintliche Strukturelement der römischrechtlichen Figuren nur undeutlich hervortritt.

Vergleicht man die Rangstrukturen des weltlichen und geistlichen Gesandtschaftswesens, so gab es für die Einrichtung des *procurator* als eigene Kategorie des päpstlichen Gesandten kaum Bedarf. Das Konzept des *legatus* als eines ursprünglich mit den lokalen Prälaten

---

<sup>629</sup> Vgl. SCHAEDE, Stephan: Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie, Tübingen 2004 (Beiträge zur historischen Theologie, 126), S. 53, 71.

<sup>630</sup> RUESS, Stellung, S. 106, Anm. 9 zitiert einen Brief Gelasius' II. an Didacus von Compostella aus dem Jahr 1118. BARBICHE, Les « diplomates » pontificaux, S. 361 führt eine Bulle Gregors VII. vom 9. März 1075 als frühesten Beleg an.

<sup>631</sup> Zitiert nach BERTACHINI, Repertorium [1499], fol. 327v.

konkurrierenden päpstlichen Amtsträgers, abgestuft in den niedrigeren *legatus missus/constitutus* und den mit papstähnlichen Kompetenzen ausgestatteten *legatus a/de latere*, ging über die im weltlichen Bereich genutzten Rechtsfiguren des *nuntius* und *procurator* weit hinaus und fand dort keine Parallele. Den Anspruch des Papsttums als geistliche Universalmacht konnten die weltlichen Mächte allgemein und selbst das Kaisertum auf dem Höhepunkt seiner Macht nicht in annähernd ähnlicher Weise durchsetzen. Die wachsende Notwendigkeit der Erledigung von Geschäften in Kontakt mit Fürsten und – Kyer zufolge – auch die Widerstände lokaler weltlicher und geistlicher Gewalten gegenüber Gesandten mit derart weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten in ihren Herrschaftsbereich führten offenbar dazu, dass der flexibel auszurüstende Gesandte für spezielle Angelegenheiten sich seit dem 13. Jahrhundert etablierte. Zwar wird dessen Beauftragung durch den Papst in frühen Belegen bisweilen auch nur durch umschreibende Nebensätze charakterisiert, ohne dass der Begriff des *nuntius* fallen würde,<sup>632</sup> doch scheint die päpstliche Kanzlei das Bedeutungsspektrum des Begriffs *nuntius* ausgehend von jener des einfachen Boten so erweitert zu haben, dass seit Mitte des 13. Jahrhunderts eben auch Kardinäle als *nuntii papae* auftraten.

Folgt man den bereits diskutierten Thesen Quellens und seiner Schüler, so bildete die charakteristische Qualität des *nuntius* seine unmittelbare Repräsentation des Auftraggebers, welche allerdings jeglichen Entscheidungsspielraum des Repräsentanten ausschloss. Die besondere Fähigkeit des *procurator* bestand demnach im Abschluss bindender Verträge im Namen des Auftraggebers unter Ausschluss der Qualität unmittelbarer Stellvertretung.

Beurteilt man die Tätigkeit einiger einfacher päpstlicher *nuntii* in diesen Kategorien, so erscheint etwa der nach dem *stilus curiae* als *nuntius et orator* bezeichnete Gesandte Stefano Trenta (1459) als reiner *nuntius*, das heißt also als Überbringer päpstlichen Willens. Seine Aufgaben lagen in der Präsentation päpstlicher Ansprüche vor dem Kaiser und der Informationsbeschaffung, nicht in Aushandlung und Abschluss eines Vertrages.<sup>633</sup> Als Mischform muss demnach der *nuntius et orator* Stefano Nardini (1459) bewertet werden. Gleichfalls päpstlicher Stellvertreter und damit Inhaber zeremonieller Vorrechte, die ein *procurator* qua Definition nicht genießen konnte, wurde Nardini mit der Aushandlung und Besiegelung von Waffenstillständen in päpstlichem Namen beauftragt und verfügte über entsprechende Fakultäten. Diese waren verknüpft mit der päpstlichen *ratihabitio*, einer bindenden Vorabklärung der Rechtsgültigkeit eines Vertrags, den ein Gesandter gemäß den

---

<sup>632</sup> RUESS, Stellung, S. 106.

<sup>633</sup> Dasselbe gilt für die Tätigkeit der *nuntii* Battista Brendi, Lorenzo Roverella (1457), Ardicino della Porta, Antonio de' Grassi und Ludovico Agnelli u. a. Vgl. die entsprechenden Biogramme.

Bedingungen seines Mandats abschloss.<sup>634</sup> Die Nutzung dieser Befugnisse setzte eine limitierte Entscheidungsfreiheit des Gesandten voraus, welche per se dem römischrechtlichen Konzept des *nuntius* widerspricht. Nardinis Beauftragung vereint demnach die rechtlichen Qualitäten des *nuntius* und *procurator* in sich. Damit korrespondiert der Befund, dass diverse päpstliche Breven oder Kameralakten Formulierungen enthalten, die päpstliche *nuntii* mit Fakultätenausstattung oder Legaten mit Prokuratoren gleichsetzen. Dies weist wiederum auf das Ergebnis der Untersuchung der Titulaturen, dass in anderen kurialen Quellen als den rechtserheblichen Mandaten häufig Abweichungen vom engeren *stilus curiae* festzustellen sind, die offenbar den alltäglichen Sprachgebrauch in den kurialen „Behörden“ widerspiegeln.<sup>635</sup>

Angesichts der besseren Erforschung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in früheren Jahrhunderten stellt sich die Frage, ob dort bereits Belege für diese Mischform existieren. I. Kyer diskutiert zwar nicht explizit das bei D. Queller zentrale Kriterium, dass die römischrechtliche Figur des *nuntius* Verträge nicht gleichzeitig aushandeln und schließen konnte. Das von ihm selbst beschriebene Beispiel zweier hochrangiger *nuntii* um 1312 zeigt allerdings, dass ihnen ebendiese Fakultät zur Vorbereitung und zum Abschluss eines Friedensvertrags erteilt wurde.<sup>636</sup> Es ist also wahrscheinlich, dass päpstliche *nuntii* bereits zu einem Zeitpunkt zugleich die römischrechtlichen Figuren des *nuntius* und *procurator* inkorporieren konnten, als diese – zumindest nach den Thesen Quellers – im weltlichen Bereich noch strikt voneinander unterschieden wurden.<sup>637</sup>

Die Bedeutung der mit der Ausübung von Fakultäten verknüpften Bedingungen illustriert das Beispiel des *nuntius et orator* Prospero Schiaffino da Camogli. Seine Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. mündeten in einen Vertrag, dessen Gültigkeit später von Sixtus IV. mit der Begründung aufgehoben wurde, dass die Bedingungen seines Zustandekommens dem erteilten Mandat zuwider gelaufen seien. Der Papst revidierte mit dieser Maßnahme nicht

---

<sup>634</sup> Die *ratihabitio* bezog sich auch auf die durch Fakultäten ermöglichte Verhängung von Kirchenstrafen. Zum Begriff QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 209.

<sup>635</sup> *Jeronimo archiepiscopo Cretensi in partibus Ungarie s. d. n. pape nuncio et oratori seu eius procuratori ducatos auri de camera [...] transfert [...].* 23. Mai 1465. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 127r. Es handelt sich um Girolamo Lando, *nuntius et orator cum potestate legati de latere* nach Ungarn. [...] *tibi tanquam procuratori nostro tenore presentium committimus et facultatem damus [...].* Breve Sixtus' IV. an Peter Brunnenstein vom 19. März 1483. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 219r. *Venit ad nos dilectus filius Petrus Brunesteyn notarius noster prepositus Lucernensis orator vester [...]. [...] duximus ipsum ad vos remittendum tanquam procuratorem et oratorem nostrum [...].* Breve Sixtus' IV. an die Eidgenossen vom 19. März 1483. Ebd. *Remittimus ad confederatos superioris Alamanie et alios illarum partium dilectum filium Petrum Brunensteyn notarium nostrum ac prepositum Lucernensem procuratorem et oratorem nostrum [...].* Breve Sixtus' IV. an Herzog Sigismund vom 19. März 1483. Ebd., fol. 219v. Siehe außerdem die Mandate für Thomas de Vincentiis und Domenico Albergati (in den Biogrammen).

<sup>636</sup> KYER, *The Papal Legate*, S. 195.

<sup>637</sup> Queller fokussiert seine Thesen auf das 13. Jahrhundert. Vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen QUELLER, *Nuncii and procuratores*, S. 212f.



seinen eigenen Willen – davon müsste man strenggenommen ausgehen, wenn Schiaffino zum reinen *nuntius* ernannt worden wäre –, sondern einen Vertrag, der in seinem Namen unter unzulässigen Voraussetzungen geschlossen wurde.

Ein Kriterium zur Beurteilung der rechtlichen Qualität von Gesandten, das in der älteren Forschung häufig herangezogen wird, ist die Ausstattung mit bestimmten Gesandtschaftsdokumenten. R. Schmutz konstatierte im Anschluss an D. Queller für das päpstliche Gesandtschaftswesen des 12./13. Jahrhunderts, dass *nuntii* eine Beglaubigung, aber kein Mandat erhielten, *legati* dagegen ein Mandat, aber keine Beglaubigung.<sup>638</sup> Diese These steht in Zusammenhang mit der Überzeugung, dass die römischrechtliche Dualität des *nuntius* und *procurator* in die beiden Figuren des päpstlichen *nuntius* und *legatus* übersetzt worden sei.<sup>639</sup> I. Kyer revidierte sie für seinen Untersuchungszeitraum (1243-1378) mit dem Ergebnis, dass zwar einfache päpstliche *nuntii* weiterhin nur eine Beglaubigung erhielten, *nuntii solemnes* jedoch eine *littera procurationis* respektive ein Mandat.<sup>640</sup> D. Queller behauptete für das von ihm eher am Rande beleuchtete spätmittelalterliche weltliche Gesandtschaftswesen:

“The fifteenth- and sixteenth-century ambassador [...] combined the characteristics of the earlier *nunciatus* and *procurator*, for he was furnished with letters of credence, which were formerly used to introduce the *nunciatus*, and a procuratorial mandate, granting the agent authority to bind his principal within the terms of the mandate.”<sup>641</sup>

Diese These ist dahingehend zu modifizieren, dass Gesandte über beide Arten von Dokumenten verfügen konnten. Da viele Emissäre aber eben nicht gleichzeitig mit Aushandlung und Abschluss von Verträgen, sondern häufig lediglich mit der Präsentation von Standpunkten, der Verhandlung sowie der Beschaffung von Informationen beauftragt wurden – Aufgaben, welche nicht die rechtliche Qualität eines *procurator* erforderten –, erhielten sie nicht zwingend ein Mandat.

Hinsichtlich des päpstlichen Gesandtschaftswesens seien zur Untermauerung dieser These die Beispiele jener Gesandten angeführt, deren rechtliche Qualität mit jener des römischrechtlichen *nuntius* zu identifizieren ist.<sup>642</sup> Diese Personen eint interessanterweise die fehlende Überlieferung ihrer Mandate, sei es, weil sie solche Schreiben gar nicht erhielten, oder weil diese einer Überlieferung nicht für wert befunden wurden. Soweit im Untersuchungsrahmen erkennbar, ist jedes in den *Registra Vaticana* verzeichnete Mandat zwingend mit der Vergabe

---

<sup>638</sup> SCHMUTZ, Legates, Nuncios and Judges-delegate, S. 458.

<sup>639</sup> “The technical medieval papal legate [...] was a proctorial agent who exercised papal authority in the ordinary, ecclesiastical administration and, under special mandate, in diplomacy. Another agent, the nuncio, also functioned in the ordinary administration and in diplomacy but without proctorial powers.” Ebd., S. 444.

<sup>640</sup> KYER, The Papal Legate, S. 64.

<sup>641</sup> QUELLER, Nuncii and procuratores, S. 196, Anm. 1.

<sup>642</sup> Darunter fallen wie oben beschrieben Lorenzo Roverella (1457), Battista Brendi, Stefano Trenta, Ardicino della Porta, Antonio de’ Grassi und Ludovico Agnelli. Siehe ihre Biogramme.

von Fakultäten verbunden. Aufträge, wie die von Stefano Trenta oder Battista Brendi ausgeführten, erforderten offenbar keine Fakultäten, was möglicherweise auch die Ausstellung eines Mandats hinfällig machte. Die insgesamt lückenhafte Überlieferung von Gesandtschaftsdokumenten verhindert zwar eine zweifelsfreie Folgerung, rückt diese Interpretation jedoch in den Bereich des Wahrscheinlichen. Damit ließe sich zumindest für die Kategorie einfacher *nuntii* eine Kontinuität vom hochmittelalterlichen päpstlichen Gesandtschaftswesen bis in das 15. Jahrhundert herstellen, indem sie nur mit Instruktionen und Beglaubigungen ausgestattet wurden. Zu berücksichtigen ist gleichwohl, dass diese Gesandten auch bischöflichen Status besitzen konnten und ihre Missionen nicht weniger schwierig waren, als die eines *nuntius*, dem Fakultäten gewährt worden waren. Somit konnten weder ihr sozialer Status noch ihr Dienst als *vilis* gelten, sondern allein ihre Ausstattung mit rechtlichen Befugnissen. Komplementär zu diesem Befund lassen sich im Untersuchungszeitraum für bischöfliche und kardinalizische Legaten keine echten Beglaubigungsschreiben nachweisen. Überliefert sind lediglich Empfehlungsschreiben für die *nuntii cum potestate legati de latere* Luís Pires und Girolamo Lando, denen jedoch eine Beglaubigungsformel fehlt.<sup>643</sup> Auch dieser Befund fügt sich ein in die Ergebnisse Quellers, Schmutz' und Kyers.

Interessanterweise führte die kommunikationstechnische Entwicklung im Spätmittelalter dazu, dass Gesandte mit der rechtlichen Qualität eines reinen *nuntius* den Bedürfnissen der Fürsten nun eher entgegen kamen als *procuratores*. Ganz zutreffend ist D. Quellers Bemerkung "Procuratorial powers were especially useful in an age of slow communications"<sup>644</sup>, welcher man hinzufügen könnte „im Falle langer Kommunikationswege“. Denn die Kommunikationsfrequenz wurde, von Italien ausgehend, im Laufe des 14. Jahrhunderts mit der fortschreitenden Verbreitung von Papier als Beschreibmedium und einer sukzessiven Verbesserung des Beförderungssystems von schriftlichen Mitteilungen immer höher. Bei päpstlichen Gesandten lässt sich zudem beobachten, dass die ihnen zugestandene Verhandlungs- und Entscheidungsfreiheit ganz wesentlich von der Entfernung zur päpstlichen Zentrale abhing.<sup>645</sup> Je intensiver der Austausch von Information, je rascher die Zustellung neuer Befehle möglich war, desto weniger Entscheidungsautonomie musste den Gesandten durch die Fürsten zugestanden werden. Dies

---

<sup>643</sup> Die Erhaltungs- und Erschließungsquote dieser oft nur in partibus überlieferten Beglaubigungen ist gering. Eine Kredenz für Luís Pires an den Hochmeister des Deutschen Ordens nennt LÜDICKE, Rechtskampf, S. 31f. Eine Empfehlung für Girolamo Lando an beliebige Empfänger vom 6. Nov. 1463 ist verzeichnet in ASegV, Reg. Vat. 512, fol. 169v.

<sup>644</sup> QUELLER, Nuncii and procuratores, S. 211.

<sup>645</sup> Siehe dazu UNTERGEHRER, Diligenter se informat.

begünstigte die Verwendung von *nuntii* mit limitierten Kompetenzen, die bei Bedarf punktuell erweitert werden konnten.<sup>646</sup>

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die päpstlichen Gesandten der Kategorie des einfachen *nuntius papae et apostolicae sedis*, wie sie dem Forscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entgegentreten, die Qualitäten der römischrechtlichen Figuren des *nuntius* und *procurator* vereinen konnten, dass aber die flexible Formbarkeit ihrer Kommission neben der Kombination dieser Qualitäten auch eine Beschränkung auf jene des *nuntius* ohne Fakultätenausstattung erlaubte. In Angelegenheiten, die der Machtfülle und Autorität eines Legaten nicht bedurften, besaß das Papsttum mit den *nuntii* ein präzises und vergleichsweise kostengünstiges politisches Instrument.

Für Aufgaben geringerer Tragweite, welche auch die repräsentative Stellung eines offiziellen päpstlichen Gesandten nicht erforderten, etwa die Beschaffung und Weitergabe von Informationen oder politische Hintergrundarbeit wie die Darlegung von Positionen und die Werbung für bestimmte Ziele, griffen die Päpste bisweilen auf Vertrauensleute zurück, die einflussreiche Positionen am Hofe weltlicher Fürsten bekleideten. Belege dafür existieren insbesondere aus dem Pontifikat Pius' II., der zum Hof Kaiser Friedrichs III. enge Kontakte unterhielt.<sup>647</sup>

Nach diesen Überlegungen zur Entwicklung des rechtlichen Profils der päpstlichen *nuntii* seit dem Hochmittelalter vor dem Hintergrund der Gesandtschaftspraxis der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts soll nun knapp auf den Zusammenhang zwischen juristischer Kompetenz und zeremoniellem Status eingegangen werden.

Noch im 14. Jahrhundert konnten Kardinäle als *legati* und *nuntii* beauftragt werden und der höchste Legatenrang des *legatus de latere* umgekehrt auch an Bischöfe oder Kleriker ohne herausragende Ämter verliehen werden. Die Bindung zwischen sozialem Status und rechtlicher Kompetenz war zu dieser Zeit noch relativ lose, erscheint jedoch bereits Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich verfestigt. Ein Bischof mit dem Titel eines *legatus missus* verfügte durch das *officium legationis* über deutlich größere jurisdiktionelle Vollmachten als ein Kardinal*nuntius*. Dieser potentielle Nachteil wurde jedoch, wie I. Kyer gezeigt hat, durch die übliche Verleihung ausgedehnter Fakultäten an Kardinal*nuntii* mehr als wettgemacht.<sup>648</sup> Vor diesem Hintergrund wird klar, dass Durands berühmte Klassifizierung von *legati* in *minimi* bis *maximi* ausschließlich nach dem Maßstab der Fülle an rechtlichen Kompetenzen

---

<sup>646</sup> Kyer diskutiert breit mehrere Faktoren, die zum wachsenden Einsatz von *nuntii* bereits im 13./14. Jahrhundert führten. KYER, The Papal Legate.

<sup>647</sup> Siehe Kap. 4.3.4.

<sup>648</sup> KYER, The Papal Legate, S. 160-168.

erfolgte.<sup>649</sup> Der per se geringe rechtliche Stellenwert des *nuntius* konnte (wie die übrigen auch) durch beliebige Erweiterungen um Fakultäten zur Nutzung päpstlicher Reservatrechte entscheidend aufgewertet werden. Ein hoher Status eines Gesandten in der kirchlichen Hierarchie ist in der Praxis des 14./15. Jahrhunderts mit weiten Vollmachten verbunden. Dies war dem *honor* und dem kurialen Einfluss der jeweiligen Person geschuldet.

Im 15. Jahrhundert gelten als *nuntii papae et apostolicae sedis* innerhalb<sup>650</sup> und außerhalb des Kirchenstaats agierende päpstliche Beauftragte, die in den meisten Fällen direkt von der Kurie entsandt, bisweilen aber auch aus einer lokalen Funktion heraus beauftragt wurden<sup>651</sup> oder während einer laufenden Gesandtschaft mit einem Zusatzauftrag versehen wurden. Stets zu beachten ist der Umstand, dass eine kohärente und – dem hier erarbeiteten System folgend – korrekte Verwendung des *nuntius*-Titels vor allem in den Mandaten zu konstatieren ist. Der Begriff selbst wird in der ganzen *christianitas* meist immer noch in der Bedeutung eines einfachen Boten verwendet. Im Zeitraum von Anfang des 15. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Bezeichnung für päpstliche *nuntii* zu weltlichen Fürsten in rasch hoher Konsistenz ergänzt (und teilweise ganz ersetzt) durch den Zusatz *orator*. Danach etabliert sich die exklusive Verbindung des Amtes des ständigen päpstlichen Botschafters an Herrscherhöfen unter dem alltagssprachlichen Begriff des *nuntius*, welcher dem *stilus curiae* nach jedoch noch mindestens bis in das 17. Jahrhundert als *nuntius (et orator) cum potestate legati de latere* erscheint.

Bereits im 12./13. Jahrhundert gestanden päpstliche Dekretalen und Kanonistik den *nuntii* gewisse Privilegien zu. Dies betraf den ehrenhaften Empfang, wie er auch Legaten zustand, und daneben die finanzielle Versorgung *in partibus* in Form von Prokurationen. Gerade die Regelung, dass für die Spesen des Reisewegs die päpstliche Kammer zuständig sei, für die Einherbergung und Verpflegung vor Ort jedoch die lokalen kirchlichen Institutionen, zeigt, dass der *ad-hoc* Gesandte keine fallweise Neuschöpfung ist, sondern ein „Amt bei Bedarf“. Mit der Evidenz der Kameralakten deckt sich die Feststellung G. de Villadiegos, dass „heutzutage“ die päpstliche Kammer die Reisekosten trage.<sup>652</sup>

---

<sup>649</sup> Ähnlich MIKAT, Rez. über WALF, Entwicklung, S. 462.

<sup>650</sup> Bulle für den Minoriten Franciscus de Carbonibus: *Dudum siquidem te in nostris Marchiae Anconitanae et Massae Trebariae provinciis nostrum et apostolicae sedis nuncium ad imponendam et colligendam secundam decimam omnium fructuum ecclesiasticorum pro subsidio terrestris exercitus, et classis maritimae, quos contra Turcos destinavimus, necnon ad praedicandum litteras, indulgentias et remissiones cruciatae, et alia nostra tunc expressa facienda cum variis facultatibus et commissionibus destinavimus* [...]. *Annales ordinis minorum sive trium ordinum a s. Francisco institutum*, hg. von Lucas WADDING, Bd. 13 (1457-1471), Florenz<sup>3</sup> 1932, S. 17, Nr. XXVII. Neben päpstlichen *nuntii* wurden auch *commissarii* innerhalb des Kirchenstaats tätig. Dies beweist u. a. der Lebenslauf des Gentile de' Marcolfi (siehe Biogramm).

<sup>651</sup> Beispiele: Siegfried von Venningen, Bernhard von Kraiburg, Peter Brunnenstein, Ulrich Rösch, etc. Siehe dazu ihre Biogramme.

<sup>652</sup> Siehe Kap. 4.2.

Der Titel eines *nuntius papae et apostolicae sedis* impliziert die päpstliche Stellvertretung in der Erfüllung eines gewissen Auftrags und enthält daher auch zeremonielle Vorrechte. Fragen der Präzedenz betreffen im Untersuchungszeitraum aufgrund der fortgeschrittenen terminologisch-funktionalen Differenzierung ausschließlich die *nuntii et oratores*. Vor dem zunehmenden Import des Begriffs *orator* aus dem Bereich des weltlichen Gesandtschaftswesens betraf dieses Problem alle päpstlichen *nuntii*, die am Hof eines Fürsten empfangen wurden.

Im Unterschied zu den Funktionsbegriffen *collector* und *orator* handelt es sich bei dem Titel eines *nuntius papae et apostolicae sedis* um einen Rechtsbegriff, dem keine Konnotation mit bestimmten Tätigkeitsbereichen anhaftet. Eine klare funktionale Differenzierung zwischen päpstlichen *nuntii* und Gesandten unter dem ebenfalls neutralen Titel eines *nuntius et commissarius* existierte nicht. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist die Tendenz unbestreitbar, dass immer mehr päpstliche Gesandte unter diesem Doppeltitel geführt wurden, im Jahr 1479 wurde erstmals der Titel eines *nuntius et commissarius* mit der Gewalt eines *legatus de latere* vergeben.<sup>653</sup> Aufgrund der relativ konsequenten Abgrenzung der *nuntii et oratores* seit dem Pontifikat Eugens IV. führten *nuntii* ohne präzisierenden Namenszusatz in der Regel Aufträge zur Visitation, zur Bekämpfung der Häresie und der Ungläubigen, aber auch zur Kontrolle der Kollektorieorganisation aus. Der im 16. Jahrhundert eingeführte „ständige“, „ordentliche“ oder „residierende“ „päpstliche Nuntius“ ist eine institutionelle Form des Gesandten, die direkt aus den außerordentlichen Legaten des 15. Jahrhunderts hervorgeht. Wie die kontinuierlich verwandten Ernennungsformeln zeigen, handelt es sich um die Form des *nuntius cum potestate legati de latere*, der auf dem in der Kanonistik definierten Konzept des *legatus missus/constitutus* basierte.

An der Spitze des breiten Rangspektrums von Klerikern, die mit dem Titel eines *nuntius papae et apostolicae sedis* ausgezeichnet wurden, standen die Kardinäle. Im Unterschied zu einem Kardinallegaten, der über das *officium legationis* verfügte, mussten einem Kardinalnuntius beinahe alle Befugnisse in Form einzelner Fakultäten verliehen werden. Wie I. Kyer und R. Lützelshwab für das 14. Jahrhundert feststellten, waren Kardinalnuntii und –legaten sowohl nach dem Kriterium ihrer Machtfülle als auch hinsichtlich des Charakters ihrer Aufträge oft kaum voneinander unterscheidbar.<sup>654</sup> Die Gründe, welche jeweils zur Entsendung eines Kardinalnuntius oder Kardinallegaten führten, waren lange Zeit rätselhaft. I. Kyer arbeitete heraus, dass Kardinalnuntii zwar weniger Ansehen genossen als ihre Kollegen

---

<sup>653</sup> Adressat war der zuvor als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* in Burgund wirkende Luca Tolenti. Siehe sein Biogramm.

<sup>654</sup> KYER, *The papal legate*, S. 165f. sowie Appendix II, S. 194-206. LÜTZELSHWAB, *Flectat cardinales*, S. 133.

mit dem Status eines *legatus de latere* und päpstlichen *alter ego*, aber im Gegenzug das Vorrecht besaßen, die den Kardinälen zustehenden Einnahmen (u. a. Servitien) auch während ihrer Gesandtschaft zu beanspruchen.<sup>655</sup> Da sie ohne die *iurisdictio ordinaria* auch weniger offensichtlich als Konkurrenten lokaler Bischöfe auftraten, war ihr Wirken – so Kyers These – oft von geringerem Widerstand geprägt.<sup>656</sup> Hinzu tritt ein Faktor rechtspraktischer Natur: Da dem Legaten eine oder mehrere Kirchenprovinzen als Jurisdiktionsbereich fest zugeordnet wurden, konnten zwei gleichwertige Legaten nicht gleichzeitig in dieselben Provinzen bestellt werden, da sie dann nicht nur theoretisch, sondern auch realiter in ständiger Konkurrenz gestanden hätten.<sup>657</sup> Im Falle zweier als Gesandte in einer bestimmten Kirchenprovinz wirkender Kardinäle konnte somit nur maximal einer von beiden zum *legatus* ernannt werden, der andere musste die Qualität eines *nuntius* besitzen. Bei einer Abordnung zweier rangungleicher Gesandter wies das kanonische Recht die Jurisdiktionsgewalt dem höherrangigen zu.<sup>658</sup> Dass etwa im Hundertjährigen Krieg Kardinäle bisweilen paarweise als zwischen England und Frankreich schlichtende *nuntii* auftraten, hängt sicherlich ebenso mit ihrer eng begrenzten Aufgabe zusammen, wie mit der anzunehmenden Ungleichheit an Dignität des *legatus* und *nuntius* und der daraus folgenden Zurücksetzung eines der beiden Kardinäle. Zu diesem Thema äußert der Kanonist Gilles Bellemère/Aegidius de Bellamera (1337/1342-1407), Bischof von Avignon, schon seit langer Zeit würden keine *legati apostolici* mehr nach Frankreich geschickt, sondern *nuntii* mit der Vollgewalt von Legaten. Der Rechtsgelehrte führt diese Praxis auf den Konflikt Papst Bonifaz' VIII. (1294-1303) mit König Philipp IV. von Frankreich in den Jahren um 1300 zurück, der in der Publikation der Bulle *Unam Sanctam* und in der Ermordung des Papstes gipfelte.<sup>659</sup>

Die letzten bekannten Belege für Kardinalnuntien stammen aus den Pontifikaten Martins V. und Eugens IV. Giordano Orsini, Kardinalbischof von Albano, und Guillaume Fillastre, Kardinalpriester von S. Marco, wurden im März 1418 als *nuntii* nach Frankreich und England

<sup>655</sup> Vgl. dazu auch LÜTZELSCHWAB, Ralf: Kap. „Kardinalistische Finanzen und die *camera collegii cardinalium*“ [14. Jahrhundert], in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, S. 273-275.

<sup>656</sup> KYER, The papal legate, Kap. VII: The cardinals: financial and other considerations, S. 160-178.

<sup>657</sup> RUESS, Stellung, S. 132f. behauptet allerdings für die Zeit vor 1300, dass eine Provinz im Jurisdiktionsbereich mehrerer Legaten liegen konnte.

<sup>658</sup> Diesem Thema widmet auch G. de Villadiego einige Artikel, z. B.: [...] *per supervenientiam maioris legati non tollatur nec revocetur facultas minoris, suspenditur tamen durante illius presentia* [...]. VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 278v, Qu. 16, § 20.

<sup>659</sup> *Incurrant hoc non obstante iam a longis temporibus servatum est, quod ad regnum Francie legati apostolici destinari non solent licet nuncii cum legatorum plenitudine potestatis ibi q(ua)n(do)que destinentur et hoc propter dominum Bonifacium, qui propter rigores, quos contra regem Francie tenuit, multa scandala passus fuit.* Glosse zu der Dekretale Super gentes (um 1400). BAV, Vat. lat. 6351, fol. 1r-335r, hier: fol. 77v [LXXVII v]. Der Band trägt den Titel *Commentum super extravagantibus Bonifacii VIII et aliorum pontificum usque ad Urbanum V.* Zum Autor grundlegend GILLES, Henri: La vie et les œuvres de Gilles Bellemère, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 124.1 (1966), S. 30-136.

gesandt. Auch ihre Dokumente offenbaren terminologische Unstimmigkeiten: Mindestens zwei Bullen betiteln sie nämlich als *legati*, der Geleitbrief Fillastres weist ihn widersinnig als päpstlichen *legatus* und *nuntius* aus.<sup>660</sup> Niccolò Albergati, Kardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme, wurde am 29. April 1431 zum *apostolice sedis nuntius cum potestate legati* ernannt. Ein Vermerk unterhalb dieser *littera* verweist jedoch darauf, dass es eine zweite Bulle gab, in der Albergati jeweils als *apostolice sedis legatus* tituliert worden sei.<sup>661</sup> Diese bereits im Jahr 1394 nachgewiesene, eigentlich widersinnige rechtliche Konstruktion eines Kardinalnuntius mit der *potestas legati de latere* zeugt von einer weiteren Evolution der Rechtsfigur des Kardinalnuntius. Vielleicht waren es solche Unklarheiten und heute nicht mehr fassbare Diskussionen, die Eugen IV. zur Durchführung von Reformen veranlassten. Mit einer 1438 erlassenen Konstitution bestätigte er die bereits lange gepflegte Praxis, dass nur Kardinäle zu *legati de latere* ernannt werden können.<sup>662</sup> Darüber hinaus wurden nach seinem Pontifikat allem Anschein nach Kardinäle auch nicht mehr zu *nuntii*, sondern nurmehr zu *legati de latere* ernannt.<sup>663</sup> Infolge der potentiell sehr weitgehenden Vollmachten der bischöflichen *nuntii cum potestate legati de latere* erfolgte die Entsendung eines Kardinallegaten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht aufgrund eines größeren Umfangs an Befugnissen, sondern aufgrund des zeremoniellen und autoritativen Mehrwerts der kardinalizischen Dignität. Im Untersuchungsrahmen erschienen Kardinäle im Reich meist dann, wenn sie auf einem Reichstag in persönlicher Anwesenheit des Kaisers die Dringlichkeit einer Beteiligung am Türkenkrieg anmahnten.

### 3.5.1.5 *nuntius et orator*

Der Titel des päpstlichen *nuntius et orator*, in Breven meist auf *orator* verkürzt, tritt seit Anfang des 15. Jahrhunderts langsam neben den allgemeinen Titel eines päpstlichen *nuntius*. Die päpstliche Kanzlei respektive das spätere Staatssekretariat verwandten den Titel in der Form des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* bis weit in die Frühe Neuzeit hinein, mit hoher Konsequenz allerdings lediglich in der Ernennungsformel der Kommissionsschreiben. Als Funktionsbegriff, der dem Rechtsbegriff des *nuntius papae et apostolicae sedis* beigeordnet wurde, diente er der Kennzeichnung der von einem so

<sup>660</sup> Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters, Bd. 7 (1417-1431), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1906, S. 7.

<sup>661</sup> Calendar of Entries in the Papal Registers, Bd. 8 (1427-1447), ed. TWEMLOW, London 1909, S. 277. Dazu DICKINSON, The Congress of Arras, S. 80 mit Anm. 2.

<sup>662</sup> Magnum Bullarium Romanum ab Leone Magno usque ad s. d. n. Clementem X, hg. von Laerzio CHERUBINI, Bd. 1, Lyon 1692, S. 352 § 7. Hinweis bei HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 351, Anm. 5.

<sup>663</sup> Siehe Kap. 3.6.2.2.

titulierten Gesandten ausgeübten spezifischen Aufgaben, deren Wesensmerkmal im Auftritt an den Höfen weltlicher Fürsten und in der Rede vor und in Unterredungen mit diesen Fürsten bestand. Die terminologische Differenzierung der niederen päpstlichen Gesandten nach bestimmten Tätigkeitsbereichen deutet auf ein Phänomen der Ressortbildung hin und erfolgte in Parallelisierung der Titulatur der funktional sehr ähnlichen weltlichen Gesandten. Vom einfachen *nuntius et orator* ist der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* zu unterscheiden, der in die Kategorie der päpstlichen Legaten fällt und mit der Verfügung über das *officium legationis* wesentlich weitere rechtliche Befugnisse besitzt. Der so bezeichnete Gesandte geht aus einer unter Eugen IV. durchgeführten Reform des mittleren Legatenrangs hervor, der zuvor unter dem Begriff des *legatus missus* auftritt. Die Differenzierung der Titulatur mit den Zusätzen *orator* und *commissarius* findet damit sowohl auf Ebene der einfachen *nuntii*, als auch auf Ebene der niederen Legaten statt.

Die Rezeptionsgeschichte des Begriffs *orator* ist in der Gesandtschaftsforschung bislang nicht umfassend erörtert worden. R. Fubini plädiert dafür, der Begriff *orator* stamme aus dem römischen Recht, da dort von *oratores* die Rede sei, welche als mündlich Bericht erstattende Gesandte des römischen Senats fungierten.<sup>664</sup> Der Zeitgenosse Bernard du Rosier erklärt in seinem 1436 erschienenen *Ambaxiator brevilogus*, Gesandte würden von den Dichtern *oratores* genannt, und weist damit auf den Einfluss humanistisch gebildeter Sekretäre hin.<sup>665</sup> Dieser Ansicht ist offenbar auch René de Maulde-La Clavière, der Ovid und Vergil als Hauptquellen für die Übertragung des Wortes in die zeitgenössische Kanzleisprache anführt.<sup>666</sup> Eine aufschlussreiche, aber bislang unbeachtet gebliebene begriffsgeschichtliche Untersuchung zum antiken *orator*-Begriff legte Walter Neuhauser bereits 1958 vor.<sup>667</sup> Er diskutiert die Verwendung des Begriffs in Dichtung und Prosa und arbeitet die durchaus verschiedenen Funktionen der so bezeichneten Amtsträger heraus. Wichtig ist sein Ergebnis, dass *orator* in einer älteren Bedeutung „Bote“ oder „Gesandter“ hieß, seit Cicero (106 bis 43 v. Chr.) allerdings zu einem Begriff der rhetorischen Fachsprache wurde und mit „Berufsdredner“ (z. B. vor Gericht) übersetzt werden könnte. Im Verlauf des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wird *orator* als Bezeichnung für Gesandte beinahe völlig durch den (auch vorher schon gebräuchlichen) Begriff *legatus* ersetzt. Mit seiner 44maligen

---

<sup>664</sup> FUBINI, Riccardo: Diplomacy and Government in the Italian City-States of the Fifteenth Century (Florence and Venice), in: FRIGO, Daniela (Hg.): Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice (1400-1800), Cambridge 2000, S. 25-48, hier: S. 33. Verweis auf D'AMOIA, Fulvio: Art. „Diplomatici, agenti (Premessa storica)“, in: Enciclopedia del diritto, Bd. 12, Mailand 1964, S. 574f.

<sup>665</sup> *Inter poetas oratores nomina[n]tur et isti*. HRABAR, De legatis, S. 5.

<sup>666</sup> DE MAULDE-LA CLAVIÈRE, La diplomatie, Bd. 1, S. 294.

<sup>667</sup> NEUHAUSER, Walter: Patronus und Orator: eine Geschichte der Begriffe von ihren Anfängen bis in die augusteische Zeit, Innsbruck 1958 (Commentationes Aenipontanae, 14).



Verwendung des *orator*-Begriffs in der älteren Bedeutung kann der Historiker Livius (59 v. Chr. bis 17 n. Chr.) als prägend für die humanistische Rezeption des Begriffs eingeschätzt werden.<sup>668</sup> Dieser Bruch kennzeichnet auch die Verwendung des Begriffs in der Poesie: Während Terenz, Ennius und Vergil durchwegs in verschiedenen Nuancen die ältere Bedeutung verwenden, ist bei Catull und Ovid bereits die ciceronianische Prägung zu konstatieren.<sup>669</sup> Die Bezeichnung weltlicher Gesandter als *oratores* begann bereits im trecentesken Italien. Grundlage dafür war zum einen der sukzessive Eingang römischen Rechts und antiker Literatur in das Bildungsprogramm der Universitäten und die Diffusion von Handschriften mit Texten römischer Autoren, zum anderen die Rekrutierung des fürstlichen Kanzleipersonals aus Universitätsabsolventen.

Der Titel des päpstlichen *nuntius et orator* wird in der kanonistischen Literatur – und das schließt die Traktate des 15./16. Jahrhunderts ein – überhaupt nicht thematisiert. Das liegt einerseits an der relativ jungen terminologischen Entwicklung, andererseits und vor allem aber daran, dass die funktionale Präzisierung dem Status eines *nuntius papae et apostolicae sedis* keinerlei Rechte von jener Qualität hinzufügte, die Bestandteil von Rechtstexten gewesen wären. Gegenüber dem *ius legationis* als gemeinem Gesandtenrecht und den *facultates* als fallweise Vergabe von Vollmachten werden damit zeremonielle Vorrechte adressiert. Sie wurden von manchen Traktatautoren als *consuetudo* (Gewohnheitsrecht) bezeichnet und sind im 15. Jahrhundert nur für den Rang des Kardinallegaten in zeremoniellen *ordines* gefasst worden. *Nuntii et oratores* gewannen durch ihre Integration in das höfische Gesandtenzeremoniell als päpstliche Stellvertreter im Laufe der Zeit Privilegien, die päpstlichen *nuntii et commissarii* oder *nuntii et collectores* zunehmend verweigert wurden oder deren Gewährung zumindest umstritten war. Im Zusammenhang mit Karrierestrukturen, welche die erfolgreiche Absolvierung von Gesandtschaften als *nuntius et orator* wichtiger für eine möglichst weit nach oben führende Laufbahn machten als Visitationen oder finanzadministrative Aufträge, entwickelte sich der überlegene Status des mit „diplomatischen“ Aufgaben betrauten und im Kreise von Diplomaten und Fürsten verkehrenden päpstlichen Gesandten.

Am Beispiel der Gesandten des Hochmeisters der Johanniter und der Stadt Bologna, denen man 1504 unter Hinweis auf die rechtliche Unterordnung ihrer Dienstherrn unter den Papst eine Anerkennung als *oratores* und damit die Wahrnehmung zeremonieller Vorrechte an der römischen Kurie zunächst verweigerte, zeigt sich die Stärke der Vorstellung einer rechtlichen Stratifizierung der europäischen Mächte. Diese wandelte sich jedoch insofern, als sich an den

---

<sup>668</sup> Ebd., S. 143f.

<sup>669</sup> Ebd., S. 139f.

Höfen langsam eine gemeinsame Schnittmenge in der Beurteilung des Grades an Satisfaktionsfähigkeit von Mächten herausbildete, der die Bestellung von *oratores* und damit ein Auftreten auf der diplomatischen Bühne des christlichen Europa erlaubte. Diese Position war nicht mehr nur an lehensherrschaftlichen Strukturen orientiert, sondern berücksichtigte auch die aktuelle machtpolitische Stärke und Autonomie einer Herrschaft.<sup>670</sup> Um 1500 war diese Praxis insofern subjektiv geprägt, als für die Taxierung des „zeremoniellen Levels“ von Gesandten das jeweilige lehensrechtliche Verhältnis des empfangenden Fürsten zu den Herren der entsandten Repräsentanten von großer Bedeutung war.<sup>671</sup>

Wichtig ist die Erkenntnis, dass päpstliche *nuntii et oratores* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht auf den „diplomatischen“ Aufgabenbereich festgelegt waren und nach Bedarf Zusatzaufträge und –kompetenzen erhielten. Dies zeigt sich am Beispiel des Baldassare Turini, der als *nuntius et orator* in Ungarn, Polen und Böhmen zusätzlich zum Subkollektor des Peterspfennigs ernannt wurde.<sup>672</sup>

Die im Verlauf der Studie erzielten Ergebnisse zu den rechtlichen, funktionalen und zeremoniellen Implikationen des Titels *nuntius et orator* wirken plausibler als der Erklärungsversuch Lesages. Ohne nähere Begründung behauptete er, der Doppeltitel weise darauf hin, dass dieser Typ des Gesandten den Papst gleichzeitig als Oberhaupt der Kirche und als weltlichen Fürsten vertreten habe.<sup>673</sup> Es scheint nicht nur fragwürdig, wieso der Papst ein Bedürfnis verspürt haben sollte, etwa gegenüber dem König von England seine Qualität als weltlicher Herrscher zu betonen. Eine solche Differenzierung hätte auch zur Folge gehabt, dass etwa *legati de latere* dieses neue, doppelte Verständnis der Repräsentation des Papsttums in ihren Gesandtschaftspapieren in keiner Weise transportiert hätten.<sup>674</sup> Hätte sich das Papsttum nicht auch angreifbarer gemacht, wenn es seine weltliche Herrschaft als trennbar von seiner geistlichen Herrschaft dargestellt hätte?

---

<sup>670</sup> Paradebeispiel ist die im 15. Jahrhundert blühende Landschaft der italienischen Stadtrepubliken. Die Usurpation der Mailänder Herzogswürde durch Francesco Sforza konnte trotz zeitlebens fehlender Anerkennung durch den kaiserlichen Lehnsherrn zu einer Dynastiebildung führen.

<sup>671</sup> Als Beispiel sei das Verhältnis des Kaisers zu den oberitalienischen Stadtrepubliken genannt, die diesem zwar nicht faktisch, aber doch lehensrechtlich subordiniert waren. Das Verhältnis des Papsttums zu diesen Mächten war ein gänzlich anderes.

<sup>672</sup> ASegV, Diversa Cameralia 39, fol. 247r-248r (3. Dez. 1478).

<sup>673</sup> „[...] les bureaux de la Curie font généralement avec soin la distinction entre les *oratores* des princes laïcs et les *nuntii et oratores* apostoliques dont le double titre traduit le double caractère d’envoyé du chef de l’Église et d’ambassadeur d’un chef d’État.“ LESAGE, Titulature, S. 231.

<sup>674</sup> Allein die Tatsache, dass der päpstliche Rechtsanspruch auf den Kirchenstaat (und seit der avignonesischen Epoche auf weitere Gebiete wie den *comtat Venaissin*) bereits viel früher existierte und noch bis 1860 eingelöst wurde, würde eine ausführlichere Darlegung der Repräsentationstheorie Lesages erfordern. Sie müsste u. a. auf die Frage eingehen, warum gerade in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine solche Änderung des Selbstverständnisses passiert sein soll.

Ebenso fragwürdig ist die damit verbundene These Lesages, man habe an der Kurie die Gesandten der kurfürstlichen Erzbischöfe deshalb ebenfalls als *nuntii et oratores* bezeichnet, weil sie gleichermaßen als weltliche und geistliche Fürsten gegolten hätten.<sup>675</sup> Zum einen kann Lesage für diese Bezeichnung nur einen Beleg aus den *Registra Vaticana* anführen, der sich auf die Gesandten des Erzbischofs von Köln bezieht, zum anderen hätte diese Praxis auch für andere einflussreiche Fürstbischöfe abseits der deutschen Kurfürsten gelten können. Viel eher scheint dieser Betitelung der erzbischöflichen Gesandten die kuriale Sichtweise zugrunde zu liegen, dass die geistlichen Kurfürsten zum Kreis derjenigen christlichen Fürsten zählten, denen ein gewisser Grad an machtpolitischer Bedeutung und Autonomie beigemessen wurde, welcher sie dazu befähigte, in Einhaltung einer genau beachteten Rangfolge Gesandte in der päpstlichen Kapelle auftreten zu lassen.

### 3.5.1.6 *nuntius et collector*

Aufgrund der vergleichsweise guten Kenntnisse über *nuntii et collectores* wird der Fokus der folgenden Überlegungen insbesondere auf die Abgrenzung zu den übrigen päpstlichen *nuntii* gelegt.<sup>676</sup> Mit Pietro Griffi kann festgestellt werden, dass der Titelbestandteil des *nuntius apostolicae sedis* die direkte päpstliche Beauftragung eines Kollektors anzeigt und ihn in seiner konkreten Aufgabe gleich anderen *nuntii* zu einem päpstlichen Stellvertreter macht.<sup>677</sup> Dies verleiht ihm gewisse Vorrechte wie den ehrenvollen Umgang mit seiner Person und unterscheidet ihn von den Subkollektoren und anderen subalternen Beauftragten des Kollektoriesens.

Zu modifizieren ist daher die Bemerkung C. Schuchards:

„Der Nuntius-Titel bedeutet zweierlei: er gibt den üblichen hierarchischen Rang des päpstlichen Kollektors an, und er verweist zugleich auf dessen weitere, nicht unbedingt in den finanziellen Bereich fallende Aufgaben und Vollmachten.“<sup>678</sup>

Trotz mancher Veränderungen der Titulatur, welche päpstliche Kollektoren bisweilen auch unter dem Titel eines *commissarius* sahen, inkludiert das *officium collectoris* einen im 15. Jahrhundert bereits lange etablierten, festen Bestand an finanzadministrativen Kompetenzen. Mit dem zusätzlichen Titel eines *nuntius apostolicae sedis* waren darüber hinaus keinerlei

---

<sup>675</sup> „Ils font si bien cette distinction que, s’agissant d’un archevêque qui est aussi un prince dans le siècle – tout comme le pape – l’électeur de Cologne, ils qualifient ses envoyés comme ceux du Souverain pontife: *nuntii et oratores*.“ Ebd., S. 231.

<sup>676</sup> Der Verweis auf SCHUCHARD, Kollektoren und auf die im Druck befindliche Dissertation von Amandine Le Roux mag an dieser Stelle genügen.

<sup>677</sup> Siehe Kap. 3.2.2.5.

<sup>678</sup> SCHUCHARD, Kollektoren, S. 18.

Aufgaben und Vollmachten verbunden. Infolge der herausgehobenen Position eines *nuntius et collector* als Leiter einer Kollektorie oder sogar als Generalkollektor eines Herrschaftsgebietes konnten ihm solche Aufträge im Falle politischer Notwendigkeit allerdings problemlos übertragen werden.

In England und Kastilien versahen die am Königshof residierenden *nuntii et collectores* häufig Funktionen, die etwa in Frankreich oder im Reich von eigens bestellten *nuntii et oratores* ausgeführt wurden.<sup>679</sup> Entsprechend der Bedeutung dieses Postens fanden sich dort mitunter vielversprechende Kuriale mit gewisser „diplomatischer“ Erfahrung – für die Generalkollektorie von England, Schottland und Irland sind etwa Pietro del Monte (seit 1435), Giovanni di Castiglione (1443-1445) oder Prospero Schiaffino da Camogli (1473-1477) zu nennen.<sup>680</sup> Wie J. Haller für Pietro del Monte herausfand, dessen durch seine politische Tätigkeit geprägte Amtsführung er allerdings als nicht repräsentativ für das 15. Jahrhundert betrachtet, erhielt der Kollektor sukzessive eine Reihe von Fakultäten, wie sie üblicherweise nur Legaten zugestanden wurden.<sup>681</sup> In krassem Gegensatz dazu gab es im Reich weder eine zentrale Kollektorie, noch sind aus dem Untersuchungszeitraum Belege bekannt, dass ordentliche Kollektoren jemals in Kontakt zum Kaiser getreten wären.<sup>682</sup> Im Unterschied zum englischen Beispiel war das *officium collectoris* im Reich auch keine Durchgangsstation in einer nach oben weisenden Karriere in Diensten der Kurie. Die im Reich tätigen Kollektoren waren vielmehr mediokre Figuren, welche dafür umso länger ihr Amt versahen. Wie das Beispiel des schillernden *nuntius et collector* des Kreuzzugsablasses Marino da Fregeno beweist, der über mehr als 20 Jahre hinweg in Norddeutschland, im Baltikum und in Skandinavien wirkte, besaß in kurienfernen Gebieten der persönliche Kontakt zu den Herrschenden einen hohen Stellenwert. Hatte sich ein gutes Verhältnis entwickelt, wurde eine solche Persönlichkeit möglicherweise als geeigneter für die Ausführung von Aufgaben diplomatischer Natur betrachtet als ein Gesandter, der dafür einen deutlich höheren sozialen Status in die Waagschale werfen konnte. Nur so ist es zu erklären, dass Marino 1474 neben seinem *officium collectoris* auf Wunsch König Christians I. von Dänemark mit der Durchführung einer Visitation und Reform von Klöstern in dessen Herrschaftsgebiet beauftragt wurde. 1479 wurde ihm, der 1478 auch als *orator* des dänischen Königs an der Kurie auftrat, darüber hinaus die Ehre einer Ernennung zum *nuntius cum*

---

<sup>679</sup> Dies führte im Übrigen zur These, die Kollektorien seien direkte institutionelle Vorläufer der ständigen Nuntiatoren gewesen. RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 55f. Siehe auch Kap. 8.2.

<sup>680</sup> GRIFFI, *De officio collectoris*, ed. MONACO, Kap. IV.

<sup>681</sup> HALLER, Johannes: Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Seine Briefsammlung, Rom 1941 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 19), S. 46\*f. mit Anm. 106.

<sup>682</sup> Beispiele: Leonhard Tyfer: *nuntius et collector* in der Diözese Konstanz. Gerhard von Dick: seit 1448 *nuntius et collector*, ab 1451 Supervision von Kollektoren.

*potestate legati de latere* zuteil. Sein verantwortungsvoller Auftrag bestand in der Vermittlung zwischen den streitenden Herrschern von Dänemark, Norwegen und Schweden.<sup>683</sup>

Die häufig enge Berührung von päpstlicher Finanzverwaltung und Politik im Kontakt zu weltlichen Fürsten illustriert das Beispiel des Bischofs von Camerino, Battista de' Errici. Er wurde 1448 als *nuntius* und wenig später als *nuntius cum potestate legati de latere* sowohl mit der Kollekte des Peterspfennigs und der Einsetzung von Subkollektoren in Polen als auch mit der Visitation beauftragt. Der Deutsche Orden erzwang den Abbruch seiner Mission, als Errici in Überschreitung seiner Fakultäten den Peterspfennig auch in dessen Herrschaftsgebiet einzuziehen versuchte.<sup>684</sup>

Es zeigt sich, dass im Fall aktueller Notwendigkeiten oder bestimmter regionaler Traditionen die vermeintlich strikte Trennung der Funktionsbereiche kurialer Fernverwaltung (*nuntii et collectores* versus *nuntii et oratores*) überbrückt werden konnte. Diese Flexibilität beweist einmal mehr, dass das päpstliche Gesandtschaftswesen nicht in den starren Kategorien einer neuzeitlichen Verwaltung interpretiert werden darf.

### 3.5.1.7 *nuntius et commissarius*

Die These G. Lesages einer terminologischen Kennzeichnung funktional getrennter Ressorts päpstlicher Gesandter, welche dem *nuntius et commissarius* kirchliche in Abgrenzung von diplomatischen (*nuntius et orator*) und finanziellen (*nuntius et collector*) Aufgaben zuordnet, kann nicht verifiziert werden. Aus der Perspektive einer intensiven Beschäftigung mit den päpstlichen Kollektoren stellte Christiane Schuchard fest:

„Daneben [neben dem *collector*] findet sich zu allen Zeiten der Sonderbeauftragte (*commissarius*), dem unterschiedliche Spezialaufgaben übertragen wurden, wie etwa die Einziehung bestimmter Spolien, Kreuzzugssteuern usw., oft aber auch die Kontrolle der Amtsführung der ständigen Kollektoren. Terminologisch und sachlich ist die Unterscheidung zwischen Kommissaren und Kollektoren vielfach unklar.“<sup>685</sup>

Die vorliegende Analyse zeigte, dass insbesondere eine klare Differenzierung zwischen einem *nuntius* und *nuntius et commissarius* im Untersuchungszeitraum nicht möglich ist. Die einzige Funktion, die fest mit dem Titel eines *commissarius* verbunden wurde, ging sogar als feststehender Begriff in die Literatur ein. Es handelt sich um den sogenannten „Ablasskommissar“, der gerade seit dem Pontifikat Sixtus' IV. deutlich häufiger auftritt.

<sup>683</sup> Siehe das Biogramm des Marino da Fregeno.

<sup>684</sup> Siehe das Biogramm des Battista de' Errici.

<sup>685</sup> SCHUCHARD, Kollektoren, S. 18.

Lesage präsentiert für das Pontifikat Pius' II. Belege für Kontrolltätigkeiten in der päpstlichen Flotte und Finanzverwaltung sowie die Erledigung von Sonderaufträgen ganz unterschiedlicher Natur in der Administration des Kirchenstaats.<sup>686</sup> Die darüber hinaus auffindbaren Informationen über päpstliche *commissarii* in Quellen und Literatur sind zahlreich und bestätigen das breite Tätigkeitsspektrum.

Cristoforo Garatone wurde von Eugen IV. 1434 zum *nuntius et commissarius* bestellt, um Verhandlungen mit der armenischen Kirche über ein Unionskonzil zu führen.<sup>687</sup> Eugenio Summa war bereits in der späteren Regierungszeit Eugens IV. als Inquisitor auf dem Balkan tätig, von Nikolaus V. wurde er zum *nuntius et commissarius* bestellt und wirkte dort noch unter Calixt III. als Kreuzprediger.<sup>688</sup> Der Protonotar Niccolò Franco wurde am 1. August 1475 als *nuntius et commissarius* nach Kastilien und León gesandt mit dem Mandat, den Kollektor Lianoro de' Lianori aus dem Amt zu entfernen.<sup>689</sup> Dieser Auftrag liegt in derselben funktionalen Kategorie wie jener, der im engeren Untersuchungsrahmen für Johannes Lochner (1458) nachgewiesen werden konnte.<sup>690</sup> Den Sonderfall eines wirtschaftspolitischen Auftrags versahen alle jene *nuntii et commissarii*, die zwischen 1470 und 1473 zur Überwachung des päpstlichen Alaunmonopols nach Flandern beordert wurden: Tommaso Vincenzi, Domenico Albergati, Andrea Spiriti.<sup>691</sup>

Für den Bereich des weltlichen Gesandtschaftswesens stellte D. Queller eine wachsende Verwendung dieses Titels bei Gesandten des englischen Königs im Spätmittelalter fest. Er betonte dabei, dass *commissarii* keinen geringeren Status besaßen als *oratores* oder *ambassiatores*.<sup>692</sup>

Eine vielbeachtete Einordnung des Begriffs des Kommissars in einen größeren zeitlichen Zusammenhang unternahm aus der Sicht eines Neuzeithistorikers Otto Hintze.<sup>693</sup> Hintze beschreibt die Kommissare als „Träger außerordentlicher Vollmachten der Regierung [...],

---

<sup>686</sup> LESAGE, La titulature, S. 229. Darauf beruft sich auch PARTNER, The Pope's men, S. 33.

<sup>687</sup> Epistolae pontificiae, ed. HOFMANN, Bd. 1, S. 29f., Nr. 36-37.

<sup>688</sup> SCHMITT, Oliver Jens: Das venezianische Albanien (1392-1479), München 2001 (Südosteuropäische Arbeiten, 110), S. 586. DEMIRAJ, Bardhyl: Nach 450 Jahren: Buzukus "Missale" und seine Rezeption in unserer Zeit: 2. Deutsch-Albanische Kulturwissenschaftliche Tagung in München vom 14. bis 15. Oktober 2005, Wiesbaden 2007 (Albanische Forschungen, 25), S. 322. DI MICELI, M. Francesca: I francescani in Albania ai tempi di Skanderbeg, in: MUSCO, Alessandro/MUSOTTO, Giuliana (Hgg.): I francescani e la politica: Atti del convegno internazionale di studio Palermo 3-7 dicembre 2002, Palermo 2007 (Franciscana, 13), S. 343-350, hier: S. 347f.

<sup>689</sup> Reg. Vat. 679, fol. 47r-49v, 56v-57r. LEE, Egmont: Sixtus IV. and men of letters, Rom 1978, S. 55.

<sup>690</sup> Lochner sollte den vermeintlich abtrünnigen Kollektor Marino da Fregeno zur Rechenschaft ziehen und die von ihm gesammelten Gelder nach Rom transferieren. Siehe dazu die Biogramme der beiden Gesandten.

<sup>691</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>692</sup> QUELLER, The Office of Ambassador, S. 68f.

<sup>693</sup> HINTZE, Otto: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: DERS.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard OESTREICH, Göttingen<sup>3</sup>1970, S. 242-274.

die die geordnete Hierarchie des alten Amtswesens durchbrechen und als neue Werkzeuge zur Bewältigung neuer außerordentlicher Verwaltungsaufgaben dienen.“<sup>694</sup> Die Wurzeln des „Instituts der Kommissare“ lokalisiert Hintze in den päpstlichen *iudices delegati* des 12./13. Jahrhunderts.<sup>695</sup> Die delegierten Richter identifiziert er als „Kommissare“ in Gerichtssachen, kraft welcher der Papst „in die ordentliche Diözesangewalt der fernsten europäischen Länder entscheidend eingreifen“ konnte.<sup>696</sup> Eine Erläuterung des begrifflichen Übergangs zwischen dem päpstlichen *delegatus* und dem mehrfach belegten weltlichen *commissarius* des 15. Jahrhunderts blieb Hintze allerdings schuldig.<sup>697</sup>

Aus Perspektive der vorliegenden Studie sind einige Mängel in der Argumentation Hintzes auszumachen. Eine Unterschätzung der Komplexität der mittelalterlichen päpstlichen Verwaltung führte zu einer vorschnellen Kaprizierung auf den Zusammenhang zwischen den Begriffen *commissarius* und *delegatus*, die in der Frühen Neuzeit bisweilen synonym für gewisse Funktionäre der päpstlichen Verwaltung gebraucht wurden.<sup>698</sup> Hintze postuliert damit vorschnell begriffliche Übergänge und Brüche, ohne die strukturellen Ähnlichkeiten der damit verbundenen Funktionen näher zu beleuchten. Das von ihm herausgeschälte Charakteristikum des Kommissars, die flexible Ausstattung mit Vollmachten zur Ausführung einer außerordentlichen Verwaltungsaufgabe, weist direkt auf das Profil der mittelalterlichen päpstlichen *nuntii*. Nur sie besaßen die Eigenschaft einer völligen Flexibilität der Beauftragung und verfügten nicht über jenen Komplex an Befugnissen, welcher den päpstlichen *legati* durch ihr *officium* zwingend zukam.<sup>699</sup> Delegierte Richter wurden zwar wie päpstliche *nuntii* durch das Instrument der *potestas delegata* mit Befugnissen ausgestattet, ihre Aufgaben waren jedoch *a priori* auf Gerichtssachen beschränkt. Hintzes Festlegung auf den *iudex delegatus* als institutionellen Vorläufer des Kommissars ist wohl nur damit erklärbar, dass die Kanonistik respektive die zum Abfassungszeitpunkt (1910) darüber vorhandene Literatur nur spärlich Regelungen des Status päpstlicher *nuntii* enthielt.

Wie bereits dargelegt, wurden den *nuntii et commissarii* des 15. Jahrhunderts – zunächst noch gemeinsam mit den *nuntii* ohne Zusatz – zunehmend all jene Aufgaben zugewiesen, welche nicht unter die gewohnte Definition der Tätigkeit von *nuntii et collectores* und *nuntii et*

---

<sup>694</sup> Ebd., S. 253.

<sup>695</sup> Zu den institutionellen Grundlagen des Mittelalters ebd., Kap. IV, S. 261-270.

<sup>696</sup> Ebd., S. 264.

<sup>697</sup> „Wann der Name Commissarii für die in den kanonischen Rechtsquellen noch durchweg als Delegati bezeichneten Träger einer außerordentlichen obrigkeitlichen Gewalt aufkommt, läßt sich nicht genauer feststellen; im 15. Jahrhundert ist er in Frankreich wie in Deutschland allgemein im Gebrauch.“ Ebd., S. 265.

<sup>698</sup> WETZER, Heinrich Joseph: Art. „Delegat“; Art. „Delegirte Gerichtsbarkeit“, in: Kirchen-Lexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1849, S. 89.

<sup>699</sup> Diesen letzten Punkt erkennt HINTZE, *Commissarius*, S. 264.

*oratores* fielen. Dies könnte man bezeichnen als Aufgabendefinition *ex negativo*.<sup>700</sup> Das Kriterium der Erfüllung einer außerordentlichen Verwaltungsaufgabe scheint also bereits hier zu existieren. Es wird besonders deutlich durch das unter Calixt III. und besonders seit Sixtus IV. deutlich vermehrte Personal zur Ablasspredigt und –kollekte im Rahmen der Bemühungen zur Finanzierung des Türkenkreuzzugs sowie durch jene Gesandten, die in Flandern das päpstliche Alaungeschäft überwachten. Der in der Literatur immer wieder auftauchende Begriff des „Ablasskommissars“ für einige päpstliche Gesandte<sup>701</sup> ist analog zu jenem des „Alaunkommissars“ zu verstehen. Beide korrespondieren mit entsprechenden Termini der päpstlichen Breven (*commissarius cruciate* bzw. *commissarius aluminis*) und bezeichneten päpstliche Sonderbeauftragte, die sich gleichwohl in die übliche Gesandtenhierarchie eingliederten. Die Verleihung der *potestas legati de latere* an R. Peraudi und G. Arcimboldi zeigt, welche finanzpolitische Bedeutung diese Gesandten an der Kurie genossen. Die unreflektierte Einstufung der päpstlichen *nuntii et commissarii* als Gesandte mit geringerem Status als *nuntii et oratores* lässt sich nicht aufrecht erhalten.<sup>702</sup>

## **4 Aspekte der Steuerung päpstlicher Gesandter**

### **4.1 Fakultäten**

#### **4.1.1 Funktionen**

Fakultäten bilden nicht nur quantitativ oft den größten textuellen Anteil der Dokumente, welche die Beauftragung päpstlicher Gesandter begleiten, sondern erfüllten auch eine bedeutende Funktion. Die Päpste gaben kraft der von ihnen beanspruchten *plenitudo potestatis* den Gesandten Befugnisse, welche den Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten definierten und letztendlich die mit der Gesandtschaft verbundenen kirchenpolitischen Ziele erreichbar machen sollten.

In den Bullen päpstlicher Gesandter lassen sich funktional zwei Typen von Vollmachten unterscheiden, die in der Quellsprache unterschiedslos *facultates* heißen:

---

<sup>700</sup> Nur für die Frühzeit des *nuntius* bzw. des *nuntius* ohne *potestas legati de latere* ist zutreffend: „till as late as 1550 the term *nuntius* meant nothing more than a papal commissary or delegate“. GIBLIN, Cathaldus: Introduction, in: Catalogue of material of Irish interest in the Collection ‘Nunziatura di Fiandra’, Vatican archives: Part 1, vols. 1-50, S. 8.

<sup>701</sup> Hierunter fallen Marino da Fregeno (einzelne Belege), Emerich von Kemel, Giovanni Pietro und Bartolomeo da Camerino, Silvestro de’ Daziari sowie außerhalb des engeren Untersuchungszeitraums Raymond Peraudi und Giovanni Arcimboldi.

<sup>702</sup> Unter Rekurs auf die Bezeichnung des päpstlichen *nuntius et commissarius* als „untergeordneter Agent“. KALKOFF, Kleine Nachträge, S. 215.



(1) Handlungsbefähigende Vollmachten mit unmittelbarer Relevanz für die Ausführung eines Auftrags

(2) Vollmachten zur Unterstützung und Erleichterung der Ausführung einer Gesandtschaft in verschiedener Art und Weise.

Auf diese „zweite Kategorie“ konzentrierte sich bislang das Interesse der Forschung, deren Ergebnisse knapp skizziert werden sollen.<sup>703</sup> Paul Kalkoff stellte bereits vor über 100 Jahren fest:

„Die Vertreter der Kurie im Auslande waren für die Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und ihr Gefolge, ja für viele aus ihrem Auftrage sich ergebende Unkosten auf den Ertrag geistlicher Gnaden, Privilegien, Dispense, Absolutionen, Titulaturen u. dgl. angewiesen, die ihnen je nach ihrem Rang und den örtlichen Verhältnissen aus der Fülle der päpstlichen Gewalt mitgegeben wurden. Um den Umfang dieser Fakultäten im Einzelfalle zutreffend beurteilen zu können, müßte die bisher noch völlig vernachlässigte Entwicklung dieser Einrichtung von den Befugnissen der mittelalterlichen Legaten an archivalisch erforscht und besonders die am Ende des 15. Jahrhunderts bestehende Observanz bei Abstufung dieser Vollmachten für die verschiedenen Grade des diplomatischen Personals vom Kardinallegaten bis zu dem mit eng begrenzten oder politisch untergeordneten Aufträgen versehenen Nuntius festgestellt werden.“<sup>704</sup>

Das von Kalkoff formulierte Desiderat hat die Forschung bislang bei weitem nicht erfüllt. Während Auflistungen der Fakultätenpakete (zweiter Kategorie) für eine Reihe von Kardinallegaten<sup>705</sup> des 15. Jahrhunderts erarbeitet wurden, fehlen solche Übersichten für die bischöflichen Legaten<sup>706</sup> und einfachen *nuntii*<sup>707</sup> beinahe völlig. Ein großangelegter Abgleich der Legatenfakultäten mit den *in partibus* überlieferten Legatenurkunden ist aufgrund der schiereren Masse des ungedruckten oder nicht online konsultierbaren Quellenmaterials bislang nicht möglich. Eine solche Gegenüberstellung würde Antworten auf die Fragen erbringen, wie oft Legaten Gnaden/Privilegien vergaben, ohne über entsprechende Fakultäten zu verfügen, und ob in bestimmten Regionen eine besondere Nachfrage nach bestimmten Privilegien vorhanden war. Ein so umfassend wie präzise arbeitender Forscher wie J. Petersohn musste für den bischöflichen Legaten Angelo Geraldini konstatieren, dass eine „Anwendung der Fakultäten [...] nur in wenigen Fällen nachweisbar“ ist.<sup>708</sup> Sein Schüler B. Erfle konnte für den Legaten Alessandro Numai immerhin eine Reihe von Belegen für Rechtshandlungen

---

<sup>703</sup> Zu den verschiedenen Arten der durch derartige Fakultäten erteilten Gnaden und Privilegien ausführlich SCHMUGGE, Ludwig/HERSPERGER, Patrick/WIGGENHAUSER, Béatrice: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458-1464), Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 84), Kap. 4-10.

<sup>704</sup> KALKOFF, Aleander gegen Luther, S. 7.

<sup>705</sup> Siehe Kap. 4.1.3.3.

<sup>706</sup> Eine grobe Übersicht der Fakultäten Angelo Geraldinis bietet PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 160f.

<sup>707</sup> Die Fakultäten der *nuntii et oratores* Nikolaus von Kues und Juan de Carvajal (1446) berichtet MEUTHEN, Legationsreise, S. 433f.

<sup>708</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 161, Anm. 111.

sammeln, die der Legat während seines langjährigen Wirkens im Reich vornahm. Aufgrund des unbekanntem Umfangs der diesem verliehenen Fakultäten lässt sich allerdings kein Abgleich mit den überlieferten Urkunden vornehmen.<sup>709</sup> Einzig für den Kardinallegaten Nikolaus von Kues besteht in Form der *Acta Cusana* bereits eine vorbildliche Materialsammlung für ein solches Unterfangen.<sup>710</sup>

Dass die bei der Ausstellung der Privilegien durch die Legatenkanzlei – wie an der päpstlichen Kurie – erhobenen Gebühren einen Beitrag zur finanziellen Versorgung der päpstlichen Gesandten und ihrer *familia* zusteueren, hat Kalkoff richtig erkannt.<sup>711</sup> Belege für die Höhe dieser *taxae* sind allerdings kaum bekannt. Während Hofmann die Mindestgebühr für die Ausstellung einer Bulle an der päpstlichen Kurie um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf etwa 10 Dukaten einschätzt,<sup>712</sup> veranschlagt F. Wasner für die Legatenkanzlei Juans de Carvajal eine maximale Gesamtgebühr von 1 Dukaten, für jene seines etwa vier Jahrzehnte später wirkenden Neffen Bernardino Carvajal (1496) etwa 1,5-2 Dukaten.<sup>713</sup> Die Gebühren waren jedoch sicherlich variabel und abhängig von der Art der gewährten Gnade. Die Erteilung eines Ablasses für die Stiftskirche Dinant brachte dem Legaten Alessandro Numai etwa nachweislich sechseinhalb rheinische Gulden ein.<sup>714</sup> Trotz des uneinheitlichen und noch erheblicher Forschung bedürftigen Befundes ist davon auszugehen, dass mit einer entsprechenden Fakultätenausstattung stattliche Einkünfte zu erzielen waren. Wie das Kapitel zur „Finanzierung“ flankierend ausführt, bilden jedoch die direkt von der *camera apostolica* ausgezahlten Gelder und die Anweisungen auf Einnahmen der lokalen Kollektorien vermutlich den größeren Teil des Reisebudgets.

Neben der finanzierenden erfüllte die Vergabe von Fakultäten „zweiter Kategorie“ weitere Funktionen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Wie es wörtlich in fast jeder entsprechenden *littera* heißt, konnten sich päpstliche Gesandte durch die Gnadenerweise die Gunst hochgestellter und einflussreicher Personen zur Beförderung und Unterstützung ihrer Aufträge erwerben und sich für geleistete Unterstützung erkenntlich zeigen.<sup>715</sup> Damit

---

<sup>709</sup> ERFLE, Alexander Numai, S. 146f.

<sup>710</sup> Vgl. MEUTHEN, Legationsreise, S. 427 (Auswertung der *Acta Cusana* im Hinblick auf gewährte Ablässe), S. 437 (Hinweis auf das Fragment eines Legatenregisters Juans de Carvajal).

<sup>711</sup> Übereinstimmend CREUTZBERG, Heinrich: Karl von Miltitz, 1490-1529. Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung, Freiburg i. Br. 1907 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, VI/1), S. 36.

<sup>712</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 276f.

<sup>713</sup> WASNER, Ceremonial, S. 321. Der Betrag von 1 Dukaten wird auch für die Legation des Francesco Todeschini-Piccolomini (1471) genannt. DENDORFER, Ein kurialer Ordo, S. 89.

<sup>714</sup> PARAVICINI, Werner: Guy de Brimeu. Der burgundische Staat und seine adlige Führungsschicht unter Karl dem Kühnen, Bonn 1975 (Pariser Historische Studien, 12), S. 213. MÜLLER, Wolfgang P.: Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie (1338-1569), in: QuFiAB 78 (1998), S. 189-261. SCHMUGGE/HERSPERGER/WIGGENHAUSER, Supplikenregister, S. 51-54.

<sup>715</sup> Beispiele: [...] *nos volentes illa tibi concedere per quae te possis aliis reddere graciosum* [...]. Mandat für Battista de' Erici. 4. Jan. 1448. ASegV, Reg. Vat. 380, fol. 85r. [...] *ut erga personas benemeritas te possis*

korrespondiert die in einem der Folgekapitel zu präzisierende Beobachtung, dass einige Fakultäten nur für bestimmte Personenkreise gedacht waren: in erster Linie für Adelige, Universitätsabsolventen, politische Berater von Fürsten und wohlhabende Persönlichkeiten, die sich etwa eine Ehemakeldispens leisten konnten. Ein Beispiel illustriert diesen Zusammenhang: Der Kardinallegat Juan de Carvajal gewährte Anfang 1448 Herzog Albrecht von Bayern-München und seiner Ehefrau die Privilegien der freien Wahl eines Beichtvaters sowie der Verwendung eines Tragaltars. Man könnte diese als Standardprivilegien klassifizieren, weil beinahe jeder Legat über die entsprechenden Fakultäten verfügte. Da die Verleihung im Zuge der Verhandlungen um eine Obödienzerklärung des noch dem Basler Konzil anhängenden Herzogs gegenüber Papst Nikolaus V. erfolgte, kann sie entweder als konziliante Geste des Legaten gewertet werden, um die Verhandlungen mit dem Herzog auf den richtigen Weg zu bringen, oder bereits als Dank für erste Zugeständnisse Albrechts.<sup>716</sup> Die Befriedigung von Bedürfnissen bestimmter Teile der lokalen Bevölkerung durch die als „Ersatzkurie“ fungierenden Legatenkanzleien bildete Meuthen zufolge einen der wichtigsten Faktoren für die Beliebtheit päpstlicher Legaten.<sup>717</sup>

## 4.1.2 Probleme

### 4.1.2.1 Kritik an der Ausbeutung der Christenheit durch das Papsttum und die Rolle der Legaten

Der reichlichen Ausstattung von Bischofs- und Kardinallegaten mit finanziell verwertbaren Fakultäten steht spätestens seit Mitte des 15. Jahrhunderts die päpstliche Direktive gegenüber, die erhaltenen Fakultäten möglichst sparsam zu verwenden. Enea Silvio Piccolomini berichtet über die parallel auf dem Kongress von Arras (1435) agierenden Kardinallegaten Niccolò Albergati und Hugues de Lusignan, der päpstliche Legat Albergati sei zunächst maßvoll in der Verwertung der ihm gewährten Fakultäten gewesen und habe sein Verhalten erst geändert, als der konkurrierende Legat des Konzils von Basel begann, den supplizierenden Gläubigen zahlreiche Gnaden und Privilegien zu erteilen.<sup>718</sup> Sixtus IV. befahl seinem Legaten in

---

*reddere graciosum alias tibi concesserimus nonnullas facultates [...].* Mandat für Burkhard Stör. 25. Nov. 1479. ASegV, Reg. Vat. 550, fol. 252r. [...] *cupientes igitur, ut tu quamdiu tibi facta commissio duraverit erga personas ad te recurrentes, te possis reddere graciosum et illarum neccessitatibus consulere [...].* Mandat für Girolamo Santucci. 29. Okt. 1474. ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 563v.

<sup>716</sup> STRACK, Thomas Pirckheimer, S. 61 mit Anm. 291.

<sup>717</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 426, 431.

<sup>718</sup> *Utebatur modeste cardinalis sancte crucis legatione sua; parce sobrieque aliquid indulgebat. At ubi vidit Cyprianum cardinalem passim et universim omnia concedere, ipse quoque frenum dimisit [...].* Piccolomini, Briefwechsel, Bd. 2, ed. WOLKAN, S. 189f. Dazu MÄRTL, Claudia; Tommaso Parentucelli, Pietro da Noceto, Petrus de Bonitate und Enea Silvio Piccolomini. Zur Kanzlei der Legation Niccolò Albergatis in Arras (1435),

Burgund, Luca Tolenti, unter Androhung der Exkommunikation, die ihm gewährten Fakultäten äußerst sparsam und nur in Notfällen zu verwenden.<sup>719</sup> Mit ganz ähnlichem Wortlaut erlaubte der Papst auch dem Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, die Wiederverwendung der ihm einst erteilten und später revozierten Fakultäten.<sup>720</sup> Eine Klärung des Widerspruchs aus päpstlicher Großzügigkeit in der Vergabe und gleichzeitiger Restriktion in der Verwendung von Fakultäten erfordert eine Beleuchtung mehrerer Faktoren.

Den unmittelbaren Hintergrund dieser Restriktion bildet die im 15. Jahrhundert anschwellende Kritik an der steigenden finanziellen Belastung der Bevölkerung und der lokalen Bistümer durch die päpstliche Kurie in Form von Steuern (Zehnt, Peterspfennig) und anderen Abgaben (Annaten, Servitien), wie sie in den *Gravamina nationis Germanicae* pointiert formuliert wurde.<sup>721</sup> Angesichts der latenten Bedrohung der Autorität der Papstkirche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Ereignisse wie das Konzil von Basel, den Basler Konzilsversuch und die fast schon ritualisierte Konzilsforderung von politischen Gegnern wie König Ludwig XI. bildete die Disziplinierung der Legaten eine wichtige Vorsichtsmaßnahme.

Dies war umso mehr nötig, als der wichtigste Klagegrund, die steigende Abgabenbelastung, durch die Eroberung Konstantinopels 1453 und die darauf folgenden päpstlichen Initiativen zur Beförderung des Krieges gegen die vorrückenden Türken neuen Vorschub erhielt. Sonderkampagnen zur Eintreibung von Geldern aus Kreuzzugszehnt und Kreuzzugsablässen dienten der Deckung des infolge horrender Ausgaben für den Türkenkrieg in der Ägäis und in Ungarn weiter wachsenden Finanzbedarfs der päpstlichen Kurie. Ein Übriges tat der wachsende administrative Apparat: Die Kosten der wachsenden Zahl päpstlicher Gesandtschaften nach Mitteleuropa, die neben der Werbung für den Türkenkreuzzug auch mit der Beruhigung zahlreicher Konfliktherde beauftragt wurden, sind hierbei nicht zu vernachlässigen.

Von erheblicher Brisanz war der Vorwurf, die päpstliche Kurie und ihre Legaten bereicherten sich auf Kosten der lokalen Kirchen und saugten die Gläubigen durch den zunehmenden Ablassverkauf aus. Verbürgt ist, dass päpstliche Legaten immer häufiger Ablässe von langer

---

in: GIEBAUF, Johannes/MURAUER, Rainer/SCHENNACH, Martin P. (Hgg.): Pápste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, Wien/München 2010 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 55), S. 291-311, hier: S. 298f.

<sup>719</sup> *Mandamus igitur tibi sub excommunicationis pena, ut facultatibus predictis paucissime et non nisi urgentibus de causis uti debeas.* 10. Mai 1477. ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 163r.

<sup>720</sup> *Agis nobis gratias et de reservatione tibi concessa et de facultatibus restitutis. Nos sane id libenter fecimus, et quicquid facere poterimus, faciemus.* 1. Nov. 1479. Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 460f., Nr. 61.

<sup>721</sup> Die relevante Literatur zu den *Gravamina* sowie provokative Thesen zur Frage ihrer Berechtigung anhand eines internationalen Vergleichs bei TEWES, Die römische Kurie, S. 303-313.

Dauer bis hin zu Plenarablässen verleihen durften. Parallel wurde die Gewährung von Ablässen seitens der Kurie immer weniger reglementiert oder an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dies illustriert eine bunte Reihe an Kuriositäten: N. Paulus beschreibt Beispiele, dass Ablassbriefe in einer Lotterie zu gewinnen waren und von einem Legaten zum Dank für ein Festmahl gespendet wurden. Besonders pikant waren Fälle, in welchen Indulgenzen als Honorar für Prostituierte dienten.<sup>722</sup> Nicht vergessen werden darf dabei, dass der Ablassverkauf auch auf erhebliche Nachfrage seitens der Gläubigen traf. Für die Gläubigen bildete „das beherrschende Moment“ in ihrem Wunsch nach der Anwesenheit eines Legaten das Verlangen nach der Erteilung von Ablässen.<sup>723</sup> Den lokalen weltlichen Mächten wiederum waren Ablässe aus dem Grund sehr willkommen, dass die gesammelten Ablassgelder stets in einem eigens ausgehandelten Verhältnis geteilt wurden. Die Kurie trug in erheblichem Umfang zu den Einnahmen bei, da ihre Kollektoren bis zu 50% in die Schatulle der Fürsten abführen mussten.<sup>724</sup> Es gibt Belege dafür, dass diese Zweckentfremdung bisweilen vor der Bevölkerung geheimgehalten wurde.<sup>725</sup>

Es verwundert nicht, dass sich die Kritik an der päpstlichen Abgabepolitik gegenüber den Gesandten als Repräsentanten der Päpste manifestierte. Ihr Wirken konnte jedoch auch von den Zeitgenossen differenziert bewertet werden. Es galt, die Tätigkeit der Gesandten in ihrer Funktion als Werkzeuge päpstlicher Politik und die individuellen Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Amtsführung zu unterscheiden. Während manchen Gesandten vorgeworfen wurde, ihren Auftrag zur persönlichen Bereicherung oder zur Beförderung ihrer Karriere zu missbrauchen, wurden einzelne Legaten für ihre bescheiden-strenge Lebensweise oder die sparsame Vergabe von Gnaden gelobt.

Der Gelehrte Guillaume Fichet beklagte etwa, dass viele päpstliche Legaten durch Habsucht und Ehrgeiz getrieben seien und bemerkt, dass der Kardinallegat Niccolò Albergati (noch 40 Jahre nach seinen Missionen) in Frankreich als leuchtendes Beispiel für Enthaltbarkeit gefeiert werde.<sup>726</sup>

---

<sup>722</sup> PAULUS, Nikolaus: Geschichte des Ablasses im Mittelalter, Bd. 3, Paderborn 1923, S. 228f., S. 328.

<sup>723</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 426, 431.

<sup>724</sup> An König Christian I. von Dänemark musste Ende der 1450er Jahre ein Drittel der Ablassgelder abgetreten werden, an den Kurfürsten von Sachsen die Hälfte. PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 200-202. An den Herzog von Burgund (Maximilian) wurde ein Drittel des Jubelablasses des Jahres 1475 abgetreten, der bis 1480 verkauft worden war. ROTT, Jean: Note sur quelques comptes de collecteurs pontificaux du XV<sup>e</sup> siècle concernant la France, in: Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'École française de Rome 51 (1934), S. 293-327, hier: S. 317.

<sup>725</sup> VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 159.

<sup>726</sup> *Quo fit, ut plerique legati, quos sancta Sedes ad nos emisit, nulla re magis quam avaricia et ambitione redirent insignes. Cardinalis vero Sanctae Crucis pro deo quodam propter abstinentiam ad hunc diem apud Gallos celebratur.* Fichet an Bessarion. 21. März 1472. LEGRAND, Émile (Hg.): Cent dix lettres grecques de François Filelfe, Paris 1892 (Publications de l'École des langues orientales vivantes, 12), S. 241, Nr. 10. *Quisquis enim profecturus legatus commode fuerit in Gallias quaedam non afferat, quaedam afferat. Ne quam*

Mehrere Belege gibt es dafür, dass Lebens- und Amtsführung des Kardinallegaten Juan de Carvajal weithin als vorbildhaft galten. Auf sein Beispiel rekurriert eine Reihe von Texten mit Verhaltensmaßregeln für Legaten, die Franz Wasner zusammenstellte und kommentierte. Der früheste geht wohl auf einen von Carvajals Familiaren zurück, der den Legaten vermutlich während seines mehrjährigen Aufenthalts in Ungarn als Augenzeuge miterlebt hatte. Er schreibt, der Kardinal habe sparsam Gnaden vergeben, welche die Autorität der lokalen Inhaber der *iurisdictio ordinaria* berührten, und habe nicht die später ausufernden Plenarablässe erteilt.<sup>727</sup> In einem kurzen Dossier für den designierten Kardinallegaten Giorgio da Costa beruft sich Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini auf einen *ordo*, den er von Carvajal erhalten habe, und lobt das Vorbild des spanischen Kardinals, der während seiner Legationen die Würde des Papstes und seiner selbst stets bewahrt habe.<sup>728</sup> Der letzte Abschnitt weist noch einmal darauf hin, es sei besonders darauf zu achten, dass nicht der Verdacht auf Habgier in der lokalen Bevölkerung entstehe. Darauf seien die Familiaren und vor allem die Mitglieder der Legatenkanzlei hinzuweisen.<sup>729</sup> Ein bislang ungedrucktes Dossier für den Kardinallegaten Marco Barbo, das aus dem Umkreis Todeschinis stammen dürfte, beruft sich ebenfalls auf Carvajal.<sup>730</sup> Es heißt dort sinngemäß:

„Nichts bringt heutzutage Christen mehr gegen apostolische Legaten auf als das Streben nach Geld. Der verstorbene Kardinal Juan de Carvajal gilt noch immer als Vorbild, da er sowohl hinsichtlich der Taxen für die Ausstellung von Bullen, als auch bezüglich der Annahme von Geschenken äußerst maßvoll war. Gerade dieses Verhalten hat ihm den meisten Ruhm eingebracht. Den einzelnen Bediensteten der Legaten sind daher Maßregeln zu geben.“<sup>731</sup>

---

*favoris et gratiae partibus his aut illis afferat; ne quam sapientiae, ne quam integritatis et sanctimoniae, ne quam auctoritatis opinionem rumificationemque non afferat. Haec de Bessarione praedicant Galli, de quovis alio (quod equidem audiverim) non opinantur, nedum non praedicant et quidem quem sperent fore legatum. Complures huiusce generis se vidisse plerique fabulantur, illius vero, post cardinalem Sanctae Crucis, neminem. Fichet an Sixtus IV. 14. April 1472. Ebd., S. 253, Nr. 13. R. Walsh bezieht diese Angaben fälschlicherweise auf Onofrio Santacroce. WALSH, Charles the Bold, S. 74.*

<sup>727</sup> WASNER, Ceremonial, Anhang, Nr. I, S. 323-326. Auszug: *In graciis, in quibus ordinariorum auctoritas tangebatur, parcus erat.* Ebd., S. 325.

<sup>728</sup> WASNER, Ceremonial, Anhang, Nr. II, S. 326-329.

<sup>729</sup> *Sed in primis curandum est, ne qua avaricie suspicio provincialibus detur. Arcendi sunt et omnino prohibendi familiares, et presertim qui expeditioni litterarum prepositi sunt, ne* [Abbruch des Textes]. Ebd., S. 329.

<sup>730</sup> Der Verfasser war offenbar selbst Mitglied einer Gesandtschaft in das Reich und ist daher möglicherweise in den Umkreis Francesco Todeschini-Piccolominis einzuordnen, der 1471 als Kardinallegat auf dem Reichstag von Regensburg weilte. Rom, Bibl. Ang., Cod. 1077: *Instructiones pro legato seu oratore, anteaquam Germaniam ingrediatur.* Inc.: *Vereor visum iri velle*, fol. 21v-24r. Dazu knapp FUCHS, Franz: Das „Haus Bayern“ im 15. Jahrhundert. Formen und Strategien einer dynastischen „Integration“, in: MALECZEK, Werner (Hg.): *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, Sigmaringen 2005 (Vorträge und Forschungen, 63), S. 303-324, hier S. 304. – Wichtige Texte zum Legatenzeremoniell, die teilweise ebenfalls Verhaltensmaßregeln enthalten, druckt WASNER, Ceremonial.

<sup>731</sup> *Nihil est, quod magis offendat hodie Cristianos omnes in legatis apostolicis quam questus pecuniae, et ea propter dominus bone memorie cardinalis sancti Angeli tum in taxis bullarum tum in recipiendis muneribus tam fuit moderatissimus, ut ex nulla alia re tantum sibi glorie compararet. Danda est regula et mensura singulis officialibus et ministris [...].* Rom, Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 22v.

Die schiere Zahl der Schriften über das richtige Verhalten von Legaten liegt nahe, dass es eine hohe Zahl von Negativfällen gab. Zwar sind in den Quellen pauschal geäußerte Vorbehalte gegen kirchenpolitische Eingriffe des Papsttums nicht immer sauber von Kritik an individuellem Fehlverhalten von Legaten zu trennen, doch gibt es auch eindeutige Belege. So klagte Girolamo Aleandro, 1515 Kanzler des Bischofs von Lüttich und später Gesandter im Reich, nachvollziehbar darüber, dass der anwesende Legat Giovanni Arcimboldi Dispense zu leichtfertig vergebe und damit den Einkünften des Bistums schade.<sup>732</sup>

Der päpstliche Legat Girolamo Lando genoss offenbar einen äußerst zweifelhaften Ruf, was sein Verhältnis zu Geld betraf. Ein Breslauer Prokurator an der Kurie, Nikolaus Merboth, warnte die Stadtregierung davor, dass er auf fremde Kosten sein eigenes Fortkommen betreibe.<sup>733</sup> Relativierend sei allerdings hinzugefügt, dass Merboth aus persönlichen Gründen nicht gut auf den Legaten zu sprechen war, da – so der Vorwurf – der Kaplan Landos widerrechtlich einige Bücher Merboth's verkauft habe, die dieser jenem anvertraut hatte, und sich Lando kaum um eine Bereinigung dieser Angelegenheit gekümmert habe.<sup>734</sup> Für einen wahren Kern dieser Bemerkung spricht jedoch, dass ein weiterer Prokurator, Johannes Weinreich, in dieselbe Kerbe schlägt. Er berichtet von Landos äußerst schlechter Zahlungsmoral hinsichtlich seiner Kredite, welche bei diversen Gläubigern in Venedig und anderswo bekannt sei. Da Lando nur von den Breslauern in Ehren gehalten werde, warnt der Prokurator den Stadtrat, ihm Geld zu leihen, da er ein Lügner und Betrüger sei.<sup>735</sup>

Die Bedeutung des ethisch-moralischen Aspekts im Wirken päpstlicher Gesandter offenbart eine kritische Bemerkung des Breslauer Chronisten Peter Eschenloer. Obwohl ihm generell eine wohlwollende Haltung gegenüber König Matthias von Ungarn nachgesagt wird, kommentiert er die steile Karriere Gabriele Rangonis, der zunächst Prediger und Inquisitor in Böhmen war und dann infolge engen Kontakts zu König Matthias innerhalb eines Jahrzehnts zum politischen Berater, Bischof, Legaten und Kardinal aufstieg, mit den Worten, dieser habe

---

<sup>732</sup> PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 482 mit Anm. 4 (dort Verweis auf weitere Literatur).

<sup>733</sup> *Si dominus Cretensis suaderet vobis, ut honoretis aliquibus muneribus preterquam dominum Senensem, dominum s. Petri aut dominum cardinalem Papiensem, non facite; sunt expense perditae, credite mihi, nosco homines hic; dominus Cretensis curat semper utilitatem suam sub alienis expensis.* SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, Nr. 177B, S. 256.

<sup>734</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 198, S. 20f.

<sup>735</sup> [...] *der cretensis, der bey euch ist, hat eyn sulch wort zu Vendige und allen enden, do ich gewest ben, umb logen und betrigunge willen, die her geubit hat, als man im nachsagit, das is nicht erger tochte, und vor mir im dewtschen hawze von kouffleuten, die im keigen Norinberg, Leipczik, Breslaw etc nochgezogen seint, gehandelt ist, und sich mit logen bisher beholffen hat. Weiter ere hat her nicht denn von euch. Im gleubit ouch nymant von schult wegen, die her noch bezalen sal [...]. der man darff gelt, lossit euch im zu leien nicht vormagen, und kerit euch ouch nicht an sein sweren noch alle der seinen; [...] Allis was man gutis von im sagit komet davon, das ir in irhebit in ere des babistlichen stules.* Weinreich an Breslau. Rom, 7. Sept. 1463. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 185, S. 9.

mit seiner Erhebung zum Bischof gegen sein Gelübde als Bettelmönch verstoßen und sei nun der Gier verfallen.<sup>736</sup>

#### 4.1.2.2 Kurieninterne Widerstände gegen die Tätigkeit der Legatenkanzleien

Forderungen nach einer Beschränkung des „Verkaufs“ von Gnaden und Privilegien durch Legaten an die Bevölkerung kamen nicht nur aus den „betroffenen“ Gebieten, sondern wurden auch aus der kurialen Verwaltung laut. Die Tätigkeit der Legatenkanzleien reduzierte die Zahl der Petenten an der päpstlichen Kurie und verminderte damit die Einnahmen der dort Beschäftigten aus den fälligen Taxen. Diese betraf insbesondere Angestellte der Pönitentiarie, der päpstlichen Behörde für die Gewährung von Gnadenakten. Diese Abhängigkeit wird auch durch den Umstand nicht aufgehoben, dass die Anwesenheit eines Legaten lokal vermutlich eine zusätzliche Nachfrage nach Gnaden generierte. Die Gründe für die Attraktivität des Angebots liegen in einem deutlich geringeren Zeit- und, wie eben erörtert, offenbar auch Kostenaufwand für die Petenten. Mit der Aussicht auf eine Gnade identischer Gültigkeit wandten sich die Gläubigen lieber an einen am Ort weilenden oder in der Nähe vorbeireisenden Legaten als an die ferne Kurie, selbst wenn sie sich aus Gründen zweifelhafter Legitimität bisweilen veranlasst sahen, nachträglich eine Bestätigung der Legatenurkunde von der Kurie einzuholen.<sup>737</sup>

Belege für kurieninterne Beschwerden finden sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts. Papst Pius II. erlaubte den Schreibern der Pönitentiarie, über die gewohnten Taxen hinaus eine Gebühr für das Pergament zu erheben, da ihre Einkünfte durch die Fakultäten der *legati* und *nuntii* beeinträchtigt würden.<sup>738</sup> Sixtus IV. meldete dem Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, heftige Beschwerden der Kurialen über Einnahmeverluste durch die sinkende Zahl deutscher Petenten, die man vor allem auf die Tätigkeit Numais zurückführe, und ermahnte ihn, seine Fakultäten fortan sparsam und nur bei höchster Notwendigkeit zu gebrauchen.<sup>739</sup> Ein Konzeptpapier, das als Resultat einer von Alexander VI. (1492-1503) eingesetzten

---

<sup>736</sup> GRIEGER, Filipecz, S. 92f. *Der andere mächtigste Rat des Königs Matthiä war ein Mönch des Ordens zu S. Bernhardin alhir, daraus er wider seinen Eid, den er zu der Armut und Betteln geschworen hatte, zum Bischof war worden. Diese zweene über alle Fürsten und Banirherren hatten Macht zu tun und zu lassen. [...] diese zweene Räte die mochten nicht raten zu Friden, darinnen Matthias ir nichts hätte geachtet, und ir Beutel wäre nicht erfüllet. Sie hätten liber das ganze Königreich in iren Beutel genommen, denn zu Friden geraten.* ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, ed. ROTH, S. 982.

<sup>737</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 437 mit Anm. 75f.

<sup>738</sup> 28. Jan. 1464. HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 27, Nr. 109.

<sup>739</sup> *Clamant omnes eripi sibi quicquid emolumentum ex Germania proveniebat et cuncta in te retorquentur. Ita agas, ut honoris tui causa, potius quam utilitatis restitute videantur, [...].* 1. Nov. 1479. Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 460f., Nr. 61. Vgl. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 21f.



Kardinalskommission zur Reform der Pönitentiare gewertet wird, sieht die Pönitentiare in großer finanzieller Not und benennt unter den Hauptursachen explizit die zu weitgehenden Vollmachten der päpstlichen Legaten.<sup>740</sup> Die Schärfe der Proteste der kurialen Beamten gegen die wegbrechenden Taxeinnahmen belegt ein Abschnitt aus dem Diarium Johannes Buckards. Nach einem Bericht über zwei Versammlungen (21./24. November 1503) der apostolischen Schreiber, Abbreviatoren und anderer *officiales* der Pönitentiare, Kammer und Kanzlei, welche der Beratung über die Fakultäten dienten, die dem Kardinallegaten nach Frankreich, Georges d'Amboise, gewährt werden könnten, hätten die Angestellten den Papst sogar gebeten, die Kardinallegation nicht zu beschließen.<sup>741</sup>

### 4.1.2.3 Übertretung und Missbrauch von Legatenfakultäten und päpstliche Gegenmaßnahmen

Neben strukturellen Problemen, zum einen der externe Druck seitens der Partikularkirchen, der auf eine Begrenzung der Vergabe von Gnaden durch päpstliche Gesandte abzielte, zum anderen die kurieninternen administrativen Unausgewogenheiten, die der Ausbau des päpstlichen Gesandtschaftswesens und damit auch der wachsende „Umsatz“ der Legatenkanzleien mit sich brachten, ist das individuelle Fehlverhalten von päpstlichen Gesandten zu beleuchten, das den normativen Rahmen sprengte und dadurch auf Widerstände und Kritik stieß.

Das dem Echo der Quellen nach dringendste Übel war die Vergabe von Gnaden über die in den Bullen festgesetzten Höchstzahlen hinaus. Da die päpstlichen Appelle zu einer sparsamen Verwendung der gewährten Fakultäten insbesondere aufgrund der häufig klammen finanziellen Situation der Gesandten vermutlich wenig fruchteten, musste das Papsttum effektivere Instrumente einer Limitierung finden. Als *pars pro toto* einer neuen Strategie Pauls II. dürfen die Anweisungen für die Gesandten Onofrio Santacroce<sup>742</sup> und Stefano

---

<sup>740</sup> GÖLLER, Emil: Die Päpstliche Pönitentiare. Von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bd. 2, Rom 1911 (Bibliothek des Königlich Preussischen Historischen Instituts in Rom, 7), S. 104.

<sup>741</sup> *Die martis, 21 novembris, fuit convocatio scriptorum tam apostolicorum quam penitentiarie, abbreviatorum et aliorum officialium utriusque officii in camera apostolica ad tractandum de facultatibus, que possunt sine preiudicio magno romane curie concedi cardinali Rhotomagensi, legato Francie; et iterum alia convocatio ad idem et eorumdem in cancellaria, die veneris 24 novembris et decretum conqueri et supplicari Pape, ne dictam legationem decernat et cardinalem Rhotomagensem exhortari moneret rogare, ne legationem huiusmodi petat vel assumat pro honore nominis regis christianissimi et sue reverendissime dominationis.* BURCKARD, Diarium, ed. THUASNE, Bd. 3, S. 307. Dazu HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 236f., Anm. 7.

<sup>742</sup> *Volumus autem quod in singulis per te super huiusmodi concessionibus concedendis litteris clare et distincte annotari facias atque describi in quoto numero personarum, quibus tales concessionibus feceris, sint ille, quibus huiusmodi altare tunc concedes, usque ad finem numeri, ad quem huiusmodi facultas se extendit.* 11. Feb. 1468. ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 7v-8r (fast identisch ebd., fol. 9v).

Trenta<sup>743</sup> gelten: Sie werden in den Fakultätenbulln darauf verpflichtet, die ausgestellten Gnadenbriefe jeweils zu nummerieren, damit sowohl von Aussteller- als auch von Empfängerseite kontrolliert werden könne, dass die in der Fakultät gewährte Zahl nicht überschritten werde.

Da die lokalen Inhaber der *iurisdictio ordinaria* Eingriffen von außen, die mit ihren Rechtsansprüchen konkurrierten, stets kritisch gegenüberstanden, und einige Legaten sicherlich manchmal ihre Kompetenzen überschritten, wenn es ihnen nützlich erschien, war es üblich, dass päpstliche Gesandte ihre Fakultäten offenlegten, wenn sie eine Rechtshandlung durchführen wollten.<sup>744</sup>

Diese Praxis bestätigt eine Replik Enea Silvio Piccolominis auf eine Beschwerde des Erzbischofs von Salzburg, Sigmund von Volkerstorf, der ihm zur Last legte, dass er widerrechtlich Amtshandlungen in seinem Jurisdiktionsbereich vorgenommen habe. Piccolomini weist auf die ihm gewährte *potestas legati de latere* hin und bekräftigt, die passenden Fakultäten seien den Beamten gezeigt worden. Außerdem habe er in dem vollen Jahr seiner Legation von den gerichtlichen Streitfällen, die an ihn herangetragen worden seien, bislang nur zwei gehört (und davon lediglich einen entschieden).<sup>745</sup>

Den umgekehrten Fall zeigt das Beispiel des Legaten Battista de' Errici. Sein Versuch, in einigen preußischen Diözesen den Peterspfennig erheben, obwohl seine Fakultäten nur für das Königreich Polen galten, wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Führung des Deutschen Ordens verhindert, und Papst Nikolaus V. musste nachträglich einen eigenen Kollektor mit

---

<sup>743</sup> Mit ähnlicher Formulierung bei SCHMUGGE, Ludwig: Spuren päpstlicher Legaten in den Registern der Pönitentiarie, in: MILLET, Hélène/MONTAUBIN, Pascal (Hgg.): Les légats pontificaux. Paix et unité de l'Église de la restructuration grégorienne à l'aube du Concile de Trente (mi XI<sup>e</sup> – mi XVI<sup>e</sup> siècles), Colloque tenu à Paris, 12-14 février 2009 [im Druck]. Das Dokument ist abgedruckt bei CLARKE, Peter: English Royal Marriages and the Papal Penitentiary in the Fifteenth Century, in: English Historical Review 120 (2005), S. 1014-1029, hier: S. 1028.

<sup>744</sup> In die Diskussion der Frage, ob und welche Legaten ihre *litterae* veröffentlichen müssen, wirft jedoch der Kanonist Gonzalo de Villadiego ein, er habe zwei Bullen für *legati de latere* gesehen, kraft welcher diese Gesandten gerade nicht dazu gezwungen werden konnten, den Wortlaut der ihnen gewährten Fakultäten bei Privilegienverleihungen mit deren Autorität in den Text der entsprechenden Urkunde zu inserieren. Der in diesen Bullen enthaltenen Forderung, man müsse der bloßen Zusicherung der *legati* glauben, hält er für legitim. *Sed vidi bullas duorum legatorum de latere, quibus concedebatur, quod non tenerentur inserere tenores facultatum specialium sibi concessarum in literis per eos expediendis, immo quod crederetur eorum simplici assertioni super praemissis, neque aliquod aliud adminiculum requireretur. Hinc sumpta occasione quaero, quid ista verba importent. Ego crederem, quod importent, quod debeat ei credi [...].* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 260r, Qu. 6 § 20.

<sup>745</sup> *Reddite sunt mihi littere vestre, quibus querimini tanquam vestre jurisdictioni prejuditium faciam [...]. equidem in vestra diocesi, quamvis annus est postquam ab urbe veni, solum duas causas audivi, rogatus et interpellatus admodum. [...] utcunque tamen sit, quia dubitare videmini de mea legatione, dico et assero, me potestatem habere legati de latere et alias facultates speciales, a vestris etiam officialibus visas, in quibus omnibus non est mens mea, vestram dignationem offendere, sed illi potius complacere.* Enea Silvio Piccolomini, Briefe, ed. WOLKAN, Nr. 66, S. 136f. (ca. 17. Apr. 1453).

entsprechenden Fakultäten bestellen.<sup>746</sup> In der gespannten Situation des Basler Konzilsversuchs, als Sixtus IV. quasi in Konkurrenz zueinander mehrere Gesandte mit dem gleichen Ziel der Niederringung des Andreas Jamometić in die Eidgenossenschaft beordnete, kam es dazu, dass die ehrgeizigen Emissäre ihre Kompetenzen überschritten und einander bisweilen sogar ausspielten: Der päpstliche *nuntius* Peter von Kettenheim verhängte 1482 Zensuren gegen die Stadt Basel, die den Konzilsversuch des Jamometić lange Zeit tolerierte. Sein Kollege Antoine de Roche beurkundete auf den Protest der Stadtregierung hin, dass Kettenheim ohne sein Wissen gehandelt habe und nicht über entsprechende Vollmachten verfüge.<sup>747</sup>

Naturgemäß hatte die Übertretung von Fakultäten nur dann negative Konsequenzen, wenn es einen Kläger gab. Im Falle eines ausbleibenden Skandals sind Übertretungen viel seltener in den Quellen dokumentiert und lassen sich nur durch den präzisen Abgleich von – soweit überliefert – Fakultäten und den vorgenommenen Rechtshandlungen herausarbeiten. Laslowski vermutet, der päpstliche *nuntius* Rudolf von Rüdesheim sei von den Breslauer Bürgern zur Predigt des Kreuzzugs gegen die häretischen böhmischen Hussiten und deren König Georg Podiebrad bewegt worden, bevor er die entsprechende Vollmacht dafür besaß. Ein entsprechendes Empfehlungsschreiben für einen der Unterkommissare Rudolfs datiert bereits vom 18. März, die päpstliche *facultas predicandi et dandi cruciatam* als Teil der Ernennung zum Legaten dagegen erst vom 15. Mai 1467.<sup>748</sup> Auch dem Chronisten Peter Eschenloer zufolge predigte Rudolf bereits am 26. April den Kreuzzug auf dem Breslauer Salzmarkt, etwa fünf bis sechs Wochen, bevor ihn die Bulle mit der Berufung zum Legaten erreicht haben könnte.<sup>749</sup>

Ein Grenzfall weist darauf hin, dass nicht zwangsläufig eine Übertretung der Fakultäten vorliegen musste, wenn die durch einen Gesandten vorgenommenen Rechtsakte von päpstlicher Seite für ungültig erklärt wurden. Im Kontext des langwierigen Konstanzer Bistumsstreits entsandte Sixtus IV. 1479 Prospero Schiaffino da Camogli für Verhandlungen zum Kaiser. Die Instruktion, das einzige erhaltene Stück der Gesandtschaftsdokumente Schiaffinos, verbot dem Beauftragten ausdrücklich, etwas gegen den Willen des vom Papst

---

<sup>746</sup> MASCHKE, Erich: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, 2. erw. Aufl., Sigmaringen 1979 (Schriften des Kopernikuskreises Freiburg i. Br., 11), S. 277-280.

<sup>747</sup> STOECKLIN, Alfred: Der Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482. Genesis und Wende, Basel 1938, S. 136.

<sup>748</sup> LASLOWSKI, Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens, S. 54.

<sup>749</sup> Ebd., S. 55. ESCHENLOER, Historia Wratislaviensis, ed. MARKGRAF, S. 129. [Datum] *d. Lavantinus in propria persona crucem hic predicavit contra Girsicum hereticum et omnes suos adherentes et predicatorum illam predicandam misit hincinde in circumjacentes provincias.*

providierten Anwärters auf den Bischofsstuhl, Ludwig von Freiberg, zu unternehmen.<sup>750</sup> Schiaffino schloss einen Vertrag mit dem Kaiser, welcher dem Elekten und kaiserlichen Kandidaten Otto von Sonnenberg die Leitung des Konstanzer Bistums zusprach und zum Ausgleich Ludwig von Freiberg finanzielle Kompensationsleistungen gewährte. Dieser Vertrag kam aber offenbar ohne das Einverständnis des Benachteiligten zustande und berücksichtigte damit nicht die entsprechende Klausel der Instruktion. Die Instruktion eines unbekanntem weiteren Gesandten gewährt Einblick in die päpstliche Sicht der Rechtslage: Da Prospero Schiaffino seinem Mandat zuwider gehandelt habe, würden die Verhandlungen neu aufgerollt.<sup>751</sup>

Die tiefgreifendste päpstliche Maßnahme zur Begrenzung der Verwendung von Fakultäten durch Gesandte bildet eine Serie von Revokationen Sixtus' IV. Die von Walther von Hofmann beiläufig konstatierte fünfmalige Verkündung der Revokation aller Fakultäten der zum gegebenen Zeitpunkt tätigen Legaten und Kollektoren im Zeitraum 1476 bis 1480 wurde seither in der Forschung nicht weiter verfolgt.<sup>752</sup> Ohne die Hintergründe vollständig klären zu können, lässt sich eine ansehnliche Menge gedruckten und ungedruckten Materials zusammentragen, das die Vorgänge näher beleuchtet.

Hofmann, ein exzellenter Kenner der Kurienverwaltung, stellt die Revokationen in den Kontext der Proteste von Beamten der Pönitentiarie, Kanzlei und Kammer, die sich mit sinkenden Taxeinnahmen ihrer Existenzgrundlage beraubt sahen. In diese Richtung ist vermutlich auch die Einschätzung Kalkoffs zu präzisieren, der anlässlich der päpstlichen Ablehnung, dem *nuntius et orator* Girolamo Aleandro 1520/21 weitergehende Fakultäten für Gnadenerweise zu verleihen, feststellt, Revokationen bildeten „eine Maßregel, zu der die Kurie bei großer Geldnot ihre Zuflucht nahm, um die durch die Verzettelung ihrer Rechte geschwächten Eingänge der *camera apostolica* wieder zu heben.“<sup>753</sup> Die Interpretation Hofmanns unterstützt die von Kalkoff paraphrasierte Bemerkung Papst Leos X., die Suppliken der auszuzeichnenden Personen, welche aufgrund der aktuellen Generalrevokation von Fakultäten keine Verleihung von Gnaden und Privilegien seitens einer Legatenkanzlei erwarten dürften, sollten von Aleandro an die Kurie gesandt und dort direkt bearbeitet

---

<sup>750</sup> [...] *et hoc semper reservetur, quod debeat fieri de consensu praedicti provisi apostolici* [...]. Instruktion für Prospero Schiaffino da Camogli (Anfang 1479). Venedig, Bibl. Marc., Cod. Marc. Lat. IX, 42 (= 3483), fol. 23v. Gleichlautend in Florenz, Bibl. Naz., Racc. Gino Capponi, Cod. XXII, fol. 150v.

<sup>751</sup> Instruktion *In causa vero Constantiensi* für einen anonymen Gesandten (vermutlich 1479). ASegV, Miscellanea, Arm. II, tom. 30, fol. 46r-47r. Mit Göller könnte man den Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, als Adressaten vermuten. GÖLLER, Emil: Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, in: Freiburger Diözesanarchiv 52 (1924), S. 1-60, hier: S. 40.

<sup>752</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 237, Anm. 1.

<sup>753</sup> KALKOFF, Alexander gegen Luther, S. 14.

werden.<sup>754</sup> Durch diese Maßnahme wurde den Wünschen aller an der Expedition von Bullen beteiligten Personen Genüge getan und dies vermutlich in erster Linie in der päpstlichen Pönitentiarie.

In einem Prachtkodex des vatikanischen Geheimarchivs konnten zwei Revokationsbullen – datierend vom 23. Oktober 1477<sup>755</sup> und vom 25. Januar 1479<sup>756</sup> – aufgespürt werden.

Die erste, kürzere Bulle benennt als Betroffene dieser Maßnahme sowohl einige Bischöfe, Erzbischöfe und andere Prälaten als auch alle *nuntii et commissarii cum potestate legati de latere* und *Kollektoren* unterhalb des Kardinalsrang. Widerrufen wurden alle diesen verliehenen Fakultäten, die nicht unmittelbar die Ausführung des Gesandtschaftsauftrags berührten. Die Gültigkeit der Revokation sollte zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung durch die päpstliche Kanzlei beginnen.

Die zweite Bulle, eine ausführliche Aktualisierung früherer Revokationen, spricht unverblümt aus, dass *litterae* von Gesandten aufgetaucht seien, für deren Ausstellung die betreffenden Personen keine Fakultäten besessen hätten, dass folglich die Gesandten ihre *potestas* und *facultates* überschritten und letztere missbraucht hätten, indem sie an unverdiente Personen Gnaden verliehen. Die päpstlichen Beauftragten hätten sich außerdem oft kaum um ihre Hauptaufgabe gekümmert, sodass manche Personen (wohl an der Kurie) hämisch kommentiert hätten, deren Gesandtschaft verfolge offenbar nur die Verwendung von Fakultäten und kein anderes Ziel. Zum Abschluss dieser Aufnahme von Argumenten wird noch einmal betont, die Verfolgung der Gesandtschaftsziele gehe häufig verzögert vonstatten und die Gesandten verweigerten sich auch, „Traktate und Schlussfolgerungen“ (gemeint sind wohl die laufende Berichterstattung und ein Abschlussbericht) abzuliefern.<sup>757</sup> Dies alles bilde

---

<sup>754</sup> Bezug auf eine Revokation um 1519. *Quoad facultates, quas a Sanctissimo Domino Nostro vobis concedi desideratis, ut possitis benivolas et propitias vobis reddere personas istius nationis, quae vos iuvare poterunt in opere contra Martinum Lutherum vobis commisso, Sanctitas Sua propter revocationem similium facultatum nuper editam, et in cancellaria Apostolica publicatam, respondit impresentiarum supersedendum esse; est autem contenta, quod pro personis, quibus gratias aliquas concedendas esse indicabitis, memorialia mittatis, et Sanctitas Sua faciet expediri litteras sub plumbo, et sic illi uberiores gratiam habebunt a Papa, quam a Vobis habere possent.* Brief von Kardinal Lorenzo Pucci (päpstlicher Großpönitentiar) an Girolamo Aleandro, 15. Jan. 1521. Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521–1525, bearb. von Pierre BALAN, Regensburg 1884, Nr. 10, S. 22f.

<sup>755</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 131, fol. 195v-196v.

<sup>756</sup> Ebd., Nr. 152, fol. 235v-237v. Teilweise identisch mit BAV, Vat. Lat. 6343, fol. 216r-218r. Ediert in MEYER, Andreas: Päpstliche Kanzleiregeln. Editionsprojekt mit fortlaufend aktualisierten Dateien. URL: <http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/paepstlkanzl>. Online-Dokument “Sixtus IV. Edition”, Nr. 189 (Version vom 18. März 2013).

<sup>757</sup> [...] *sic multorum fidedigna relatione accepimus et nonnunquam per illorum litteras vidimus apparere quandoque ad ea, ad que eorum potestates et facultates huiusmodi se non extendunt, manum apponere metas potestatis et facultatum huiusmodi transgredi et illis erga personas nonnunquam abiectas et immeritas abuti et persepe in tantum illis se implicare; et ad illas eorumque executionem vacare non vent(...)* [unklar im Original], *ut persepe de principali negocio, pro quo missi sunt, parum curare videantur. Quo fit, ut nonnulli id videntes eos ad earundem facultatum usum duntaxat et non alium finem missos esse murmurando interdum affirmetur sicque principalium negociorum, quorum cura eis commissa esse, expeditionem persepe retardant et tractatus desuper*

die Grundlage für eine Erneuerung früherer Fakultätenrevokationen, die für alle *nuntii* und *collectores* jeglichen Ranges, auch Inhaber der *potestas legati de latere*, gelten sollte, und nach wie vor jene Befugnisse nicht einschließe, die für die Erledigung der Hauptaufgabe zwingend notwendig seien. Daraufhin folgt eine Auflistung von Fakultäten mit festen Limitierungen, die ab sofort jedem Gesandten zustünden, auch wenn sie nicht explizit aufgelistet würden. Diese Maßnahme kann nun als revolutionär eingestuft werden, da sie die Jahrhunderte alte Praxis aufhob, Fakultätenpakete unterschiedlicher Zusammensetzung und in variablem Umfang zu konzidieren. Fraglich bleibt, was Hofmann im Sinn hatte, als er immer noch in derselben knappen Fußnote mutmaßte, dass diese Neuerung möglicherweise indirekt zur Bildung der ständigen Nuntiaturen geführt habe.<sup>758</sup> Konkret enthält das Formular die Fakultäten (1) zur Verleihung des Notariats an 20 Personen, (2) zur Gewährung eines Beichtbriefs an 50 Personen mit dem Vorbehalt, es handele sich nicht um Reservatsfälle, (3) zur Erlaubnis des Verzehrs von Milchprodukten außerhalb der Fastenzeit zwischen Ostern und Pfingsten für 20 Kranke, (4) zur Erlaubnis der Verwendung eines Tragaltars für 30 Adelige oder Kleriker, (5) zur Gewährung einer Dispens vom Weihehindernis unehelicher Geburt für 20 Personen (auch im Falle des Besitzes zweier Pfründen), (6) zur Gewährung einer Dispens vom Weihehindernis des Alters bis zum Alter von 23 Jahren und von 22 Jahren für Pfründen *cum cura* für insgesamt 20 Personen, (7) zur Gewährung einer Dispens vom Verbot der Eheschließung bei (Bluts-)Verwandtschaft dritten und vierten Grades für 20 Personen, (8) zur Gewährung einer Dispens von Irregularität für 20 Personen, (9) zur Erlaubnis der Beziehung von Pfründeneinnahmen für die den Gesandten begleitenden Familiaren, und zuletzt (10) zur Spende eines 30tägigen Ablasses nach der Messfeier, wenn der Gesandte ein Rang eines Bischof oder Kardinals bekleide.

Soweit feststellbar, wurde diese Bulle unter Sixtus IV. in den nach 1479 bestellten Legationen nicht einheitlich umgesetzt. Während die Fakultätenpakete der Legaten Orso Orsini und Bartolomeo Maraschi keine Zahlenbeschränkungen aufweisen, enthält nicht nur die Beauftragung für den nach Ostpreußen beorderten Legaten Stephan Grube eine Limitierung, sondern auch ein bislang unerklärliches zweites Fakultätenbündel für den Legaten Angelo Geraldini, das sich mit seinem ersten, nur acht Tage zuvor verliehenen, in einigen Punkten überschneidet.<sup>759</sup>

---

*per eos habitos ac conclusiones cum ea, qua deberent et expediret solertia et diligentia, sedi prefate referre negligunt in non modicum eiusdem sedis detrimentum ac ordinariorum locorum, cum quibus ratione potestatis predictae concurrunt in his, que iurisdictionis episcopalis existunt gravamen et scandalum plurimorum.* Ebd., fol. 235v-236r.

<sup>758</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 237, Anm. 1.

<sup>759</sup> Siehe die in den jeweiligen Biogrammen registrierten Fakultäten.

Neben diesen Stücken sind weitere Dokumente über päpstliche Revokationen der Fakultäten von *nuncii apostolici* aus den Jahren 1476 bis 1480 in Codices der Vatikanischen Bibliothek überliefert.<sup>760</sup>

Der in Wien überlieferte Rest eines Legatenarchivs des lange Jahre am Kaiserhof residierenden Bischofs Alessandro Numai bildet die kompletteste bekannte Dokumentation der Fakultäten-Revokationen Papst Sixtus' IV. Die erste darin enthaltene Verkündung einer Generalrevokation mit Geltung für alle päpstlichen *legati, oratores* und *nuntii* datiert vom 14. Mai 1477;<sup>761</sup> eine Bekräftigung dieser Maßnahme erfolgte am 30. Mai 1477.<sup>762</sup> Auf Bitten des Kaisers wies der Papst Numai am 20. Dezember 1477 an, mit dem Status eines „privaten Gesandten“ und ohne Verfügung über Fakultäten am Kaiserhof zu verweilen.<sup>763</sup>

Den Hintergrund für die häufigen Wiederholungen von Revokationen konturiert ein päpstliches Dokument vom 15. März 1478: Sixtus IV. reagierte damit wohlwollend auf eine Gesandtschaft des Erzbischofs von Krajina, Andreas Jamometić, an die Kurie, der im Namen Kaiser Friedrichs III. um die Wiedergewährung der Fakultäten für Numai ersuchte. Der Papst bemerkte dazu, es sei ihm sowohl von Italienern als auch von Deutschen Vieles zugetragen worden, dass Numai Fakultäten gebrauchte, die er gar nicht besitze, und dass er die ihm gewährten so unmäßig verwende, dass wegen der Ehre des Papstes und seiner selbst eigentlich seine Rückberufung notwendig gewesen wäre. Infolge der Intervention des Kaisers hebe er nun die Revokation auf, mahne aber für die Zukunft einen maßvollen Gebrauch der Fakultäten an, damit ihm keine neuen Klagen zu Ohren kämen.<sup>764</sup> Wenig später bereits wurde Alessandro Numai der Gebrauch seiner Fakultäten erneut untersagt: Am 6. Oktober 1478

---

<sup>760</sup> Abschriften in BAV, Barb. Lat. 2825, 2850 sowie Vat. Lat. 6343. Ediert in MEYER, Päpstliche Kanzleiregeln. Online-Dokument „Sixtus IV. Edition“, Nr. 179 (*Revocatio facultatum nunciis apostolicis concessarum*; zwei weitere Exemplare nach gleichem Formular), 183 (*Mandatum de expediendo litteras apostolicas super revocatione facultatum nunciis apostolicis concessas et in quinterno cancellarie apostolice descriptas sub data currenti*), 189 (*Mandatum, quod littere limitatorie facultatum nunciis apostolicis concessarum observari debeant cum revocatione facultatum nonnullorum ex eisdem nunciis*), 192 (*Mandatum, quod littere revocatorie facultatum nunciis apostolicis concessarum dentur duplicate petentibus*). Verwendet wurde die Version der Online-Edition vom 18. März 2013.

<sup>761</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 446, Nr. 14.

<sup>762</sup> Ebd., S. 447, Nr. 15.

<sup>763</sup> *Ut complaceamus carissimo in Christo filio nostro Friderico Romanorum Imperatori semper Augusto [...] contentamur, ut istic remaneas, tanquam privatus orator. Et nullas habeas facultates, cum omnes revocaverimus.* Ebd., S. 447, Nr. 16.

<sup>764</sup> [...] *orator imperialis [...] rogavit nos plurimum, ut facultates semel concessas tibi restituere vellemus. Nos etsi omnes revocaverimus et multa ad nos de fraternitate tua perferrentur tum ab Italicis tum a Germanis, quod facultatibus utebaris, quas non habebas, et iis, quas habebas immodeste utebaris, adeo, ut propter honorem nostrum et tuum te revocare necesse fuerit, contemplatione tamen maiestatis sue contenti sumus eas tibi restituere, et ita per presentes tibi restituimus, quacunque revocatione non obstante. In quibus tamen ea moderatione utaris, ut nulla ad nos querela perferatur, sed potius te eas restrixisse quam ampliasse videaris.* Ebd., S. 448, Nr. 18.

erfolgte eine Legitimierung aller bis zum Eintreffen einer neuen Revokationsbulle vorgenommenen Rechtsakte.<sup>765</sup>

Wie eine in den Vatikanischen Registern überlieferte Bulle vom 19. Juni 1479 zeigt, setzte der Papst seine Pendelpolitik hinsichtlich der Fakultäten und insbesondere Numais fort. Die Bulle bestätigte wiederum die Rechtshandlungen, welche der Legat bis zu zwei Monaten nach ihrem Erlass in der päpstlichen Kanzlei tätigte, und bestimmte für die Folgezeit die Rücknahme aller zuvor verliehenen Befugnisse.<sup>766</sup>

Am 27. August 1480 bestätigte der Papst eine durch das Konsistorium beschlossene Revokation trotz des erneut vorgetragenen kaiserlichen Wunsches um eine Restituierung der Fakultäten Numais. Als Hauptargument führte Sixtus IV. an, die Bitten König Matthias' und König Ferdinands von Sizilien bezüglich des in Ungarn wirkenden Kardinallegaten Juan d'Aragon seien ebenfalls zurückgewiesen worden.<sup>767</sup> Diese Begründung bildet den einzigen aufgefundenen Hinweis darauf, dass sogar Kardinallegaten von dieser restriktiven Maßnahme betroffen waren, zumal in anderen Revokationen wiederholt der Hinweis erscheint, der Kardinalsrang sei davon ausgenommen.<sup>768</sup> Der Wahrheitsgehalt der päpstlichen Rechtfertigung konnte bislang noch nicht überprüft werden.

Der Florentiner Brevenband Sixtus' IV. enthält ein Schreiben, das die unnachgiebige Ablehnung des Papstes bekräftigt. Trotz wiederholter kaiserlicher Ansuchen erließ er am 13. Januar 1482 einen weiteren abschlägigen Bescheid, in welchem er auch auf den ihm zu Ohren gekommenen Wunsch des Legaten nach einer Rückkehr hinwies.<sup>769</sup>

Vom 18. November 1481 datiert eine an den Kaiser gerichtete päpstliche Stellungnahme, die weiteren Aufschluss über die Beweggründe von Revokationen gibt. Sixtus IV. schreibt, die päpstlichen *legati* und *nuntii* hätten die Kurie so erschöpft, dass er „dem täglich sich

---

<sup>765</sup> [...] *nihilominus dum huiusmodi suspensio atque revocatio ad notitiam tuam non provenisset, facultates tibi a nobis traditas et concessas exercuisti. flagitas igitur ea omnia per te gesta eo tempore, que nihil de revocatione predicta ad aures tuas pervenerat a nobis confirmari.* Ebd., S. 453f., Nr. 42.

<sup>766</sup> [...] *inhibentes eisdem nunciis et commissariis ac collectoribus necnon per ipsos collectores fructuum et proventuum huiusmodi deputatis subcollectoribus, ne post duos menses a die publicacionis in cancellaria apostolica ac audientia contradictarum litteris et facultatibus eis concessis et revocatis (?) huiusmodi uti quoquomodo presumerent [...].* 19. Juni 1479. Überschrift: *Confirmatio gestorum per episcopum Forliviensem vigore facultatum sibi concessarum.* ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 129v-131v, hier: fol. 130r.

<sup>767</sup> [...] *sed quia omnes et singuli legati per consistorium nostrum iam fuerunt revocati, non videmus quomodo id concedi possit, presertim etiam cum hoc idem denegatum fuerit Matthie Hungarie, et Ferdinando Sicilie regibus, pro dilecto filio nostro cardinali de Aragonia, tunc in partibus Hungarie legato, instanter supplicantibus.* Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 462f., Nr. 67.

<sup>768</sup> [...] *et quacunque alia quam cardinalatus dignitate prefulgerent [...].* ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 130r. So auch in einer Bulle für Orso Orsini ebd., Reg. Vat. 679, fol. 126r.

<sup>769</sup> *Et per litteras tue maiestatis et per oratores, quos novissime ad nos destinasti, instanter petis, ut venerabilem fratrem Alexandrum episcopum Forliviensem permittamus istic remanere cum reintegratione facultatum suarum. Sed iam celsitudo tua per alias nostras litteras intelligere potuit iustas et urgentissimas rationes, que nos moverunt ad episcopum ipsum revocandum [...], maiestatem ipsam tuam in domino hortamur, ut in hoc habeat nos excusatos, maxime etiam cum prefatus episcopus per interpositas personas significaverit huc velle accedere.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 140r.



erhebenden Geschrei“ nicht zu widerstehen vermocht habe. Der Kaiser möge sich damit bescheiden, den Bischof von Forlì beliebig lange als päpstlichen Gesandten bei sich zu behalten, allerdings ohne die Verfügung über Fakultäten.<sup>770</sup> Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, sind diese Klagen der Kurialen auf den Rückgang ihrer Einnahmen infolge einer Vermehrung ihrer Zahl und der gleichzeitigen Verknappung der Taxeinnahmen durch die extensive Ablass- und Privilegienverleihung der Legaten zurückzuführen.<sup>771</sup>

Der Vergleich mit anderen Gesandten zeigt, dass in Einzelfällen durchaus Generalrevokationen widerrufen wurden, und dies offenbar nach päpstlichem Gutdünken respektive aufgrund von politischer Notwendigkeit. Ausnahmegenehmigungen sind überliefert für den *nuntius* Burkard Stör<sup>772</sup> und den Legaten Luca Tolenti.<sup>773</sup>

J. Petersohn interpretiert die mehrfachen Revokationen als „Äußerungen jenes grundsätzlichen Mißtrauens, das Sixtus IV. seinen Gesandten seit langem entgegenbrachte.“ Ausschlaggebend dafür sei die Furcht gewesen, seine Gesandten könnten auf ihren langen Aufhalten an fremden Höfen „mit den dortigen Herrschern gemeinsame Sache machen“.<sup>774</sup> Diese These wird unterstützt durch die unbestreitbare Entwicklung, dass gerade unter Sixtus IV. die Missionen einiger prominenter päpstlicher Gesandter länger dauerten als zuvor.<sup>775</sup> Dazu zählen in erster Linie die Legationen Luca Tolentis und Alessandro Numais, die beide ein enges Vertrauensverhältnis zu den besuchten Herrschern aufbauten.<sup>776</sup>

Bislang kann nicht festgestellt werden, ob die Gesandten im Pontifikat Sixtus' IV. ihre Fakultäten tatsächlich häufiger überschritten als unter den vorangegangenen Päpsten. Die päpstliche Ermahnung zu deren sparsamem Gebrauch und die Klagen über die Bereicherung von Legaten *ex partibus* sind jedenfalls schon älter. Belege für die Durchführung von Revokationen vor dem Pontifikat Sixtus IV. bietet eine Kanzleiregel Pius' II., die von Paul II. und Sixtus IV. mit identischem Text übernommen wurde.<sup>777</sup> Die Revokation betrifft hier

---

<sup>770</sup> [...] *legati enim et nuntii ab apostolica sede in diversas partes transmissi, ita curiam Romanam exhauserant, ut clamoribus quottidie insurgentibus resistere haud quaquam possemus* [...]. [...] *quare hortamur tuam Celsitudinem* [...] *velit* [...] *contentari habere apud se episcopum Forliviensem tanquam nuntium nostrum quamdiu voluerit, sine tamen ullis facultatibus, propter rationes antedictas* [...]. Ebd., S. 464f., Nr. 71.

<sup>771</sup> Siehe Kap. 4.1.2.2.

<sup>772</sup> [...] *de nostra mera deliberatione et ex certa sciencia declaramus non fuisse nostre intentionis te et concessas tibi facultates predictas in dicta revocatione includere* [...]. 25. Nov. 1479. ASegV, Reg. Vat. 550, fol. 252r-v.

<sup>773</sup> 8. März 1479. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 126r-128r.

<sup>774</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 166 mit Anm. 133.

<sup>775</sup> Dies brachte P. Richard zur These, die ständige Nuntiatur sei von Sixtus IV. ‚erfunden‘ und in den folgenden Pontifikaten wieder aufgegeben worden. Siehe Kap. 2.1.2 und Kap. 8.

<sup>776</sup> Siehe die Biogramme Tolentis und Numais.

<sup>777</sup> *Item revocavit quascumque facultates concessas quibusvis patriarchis, archiepiscopis, episcopis et aliis prelatibus et personis nec non apostolice sedis nuntiis ac fructuum et proventuum camere apostolice debitorum collectoribus de dispensando cum quibusvis personis super matrimonio contracto vel contrahendo in gradu prohibito ac super natalium et etatis defectibus et de incompatibilibus ecclesiasticis beneficiis insimul retinendis nec non de notariis publicis creandis ac alias a premissis officia ipsorum nuntiorum et collectorum directe non*

außer einigen lokalen Bischöfen nur die päpstlichen *nuntii et collectores*, bezieht sich aber wie in den bereits diskutierten Dokumenten ausschließlich auf diejenigen *facultates*, welche nicht direkt die Ausübung der *officia* der Kollektoren betrafen, namentlich die Dispense vom Ehemakel eines verbotenen Verwandtschaftsgrades, vom Geburts- und Altersmakel, vom Besitz inkompatibler Pfründen sowie die Erlaubnis zur Ernennung von öffentlichen Notaren. Sixtus IV. war ganz offensichtlich stärker als seine Vorgänger gezwungen, auf die Beschwerden der kurialen Beamten zu reagieren, die von den fälligen Taxen lebten und immer wieder gegen allzu ausgedehnte Fakultäten der Legaten protestierten, welche sie für das Schrumpfen ihrer Einnahmen verantwortlich machten. Ob dies einem Bündel von Faktoren, unter denen auch die innerkurialen Veränderungen (Kollegienbildung, Käuflichkeit der Ämter) eine Rolle spielen könnten, oder vor allem auf den gesteigerten „Umsatz“ der Legatenkanzleien zurückgeht, bedürfte weiterer, auch quantitativer Untersuchungen. Einen Beleg dafür, dass das Mittel der Revokation seit Sixtus IV. über Jahrzehnte hinweg eingesetzt wurde, zeigt ein bereits erwähnter Hinweis des Traktatautors Pietro Andrea Gambaro aus der Zeit Papst Hadrians VI. (1522/23).<sup>778</sup>

### 4.1.3 Die drei Gesandtenränge im Vergleich

#### 4.1.3.1 Einfacher *nuntius* (*et orator, et commissarius*)

Da eine Ernennung zum *nuntius papae et apostolicae sedis* keine Verleihung eines *officium* mit einem Komplex inhärenter Kompetenzen bedeutete, sondern – wie oben erörtert – lediglich einen zeremoniellen Status, die Forderung nach Immunität seiner Person, ihn begleitender Familiaren und des Reisegepäcks sowie das ungeschriebene Recht auf Bezahlung der in päpstlichem Auftrag unternommenen Tätigkeit mit sich brachte, war eine Verleihung von Vollmachten an solche *nuntii* zwingend notwendig. Mandat und Fakultäten, die dem Empfänger eines päpstlichen Gesandten aus Gründen der Legitimation und des Schutzes vor Betrug offengelegt werden mussten, ermöglichten erst dessen Handeln in päpstlichem Auftrag.

Die These, dass jeder päpstliche Gesandte über handlungsbefähigende Vollmachten verfügte, ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung der Gesandtenmandate nicht zu belegen. Eine Ausnahme lässt sich nachvollziehbar konstruieren: Zwar waren für den Brieftransport im 15.

---

*concernentes, quoad omnia, in quibus facultates ipse non sunt sortite effectum, etiamsi nuntiis eisdem dicte sedis legatis de latere competens fuerit concessa potestas.* MEYER, Päpstliche Kanzleiregeln. Fakultätenrevokationen in den Online-Dokumenten „Pius II. Edition“, Nr. 14. „Paul II. Edition“, Nr. 14. „Sixtus IV. Edition“, Nr. 13.

<sup>778</sup> Siehe Kap. 3.2.2.6.

Jahrhundert von päpstlicher Seite hauptamtlich ausschließlich *cursores* zuständig, allerdings gab es *nuntii papae*, die aus Gründen der Geheimhaltung, größeren Feierlichkeit oder Überzeugungskraft eine Botschaft des Papstes mündlich zu überbringen hatten. In diesem Fall könnte neben mündlichen und/oder schriftlichen Instruktionen, die den Gesandten über Gegenstand und Ziel seiner Gesprächsführung in Kenntnis setzen, für die Empfängerseite ein Kredenzbrevé ausgereicht haben, das um volles Vertrauen in die Worte des päpstlichen Repräsentanten bat. Als Beleg dafür mögen die einigermaßen geschlossen erhaltenen Gesandtschaftsdokumente des Bischofs von Lucca, Stefano Trenta (*nuntius et orator* 1459 am Kaiserhof), herangezogen werden: Darunter befindet sich eine längere Instruktion, aber keine päpstliche *littera* mit Mandat und Fakultäten. Aus anderen Quellen ist ersichtlich, dass Trentas Auftrag in der Rechtfertigung der päpstlichen Politik und im Vorbringen von Wünschen bestand, also demnach keine rechtswirksamen Handlungen vorsah. Eine ähnliche Ausstattung ist auch für andere päpstliche Gesandte zu vermuten, die ebenfalls Aufträge mit referierendem und persuasivem Charakter vollzogen und von deren Missionen gleichermaßen keine *litterae* mit Mandat und Fakultäten überliefert sind.<sup>779</sup> Damit korrespondiert der Befund, dass in dem gesamten untersuchten Fundus keine *facultas* aufgefunden werden konnte, die einen päpstlichen Gesandten gesondert für das Gespräch mit einem Fürsten befähigt hätte.<sup>780</sup> Im Untersuchungszeitraum erhielten einfache päpstliche *nuntii* in großer Mehrheit nur Fakultäten, welche die unmittelbare Voraussetzung für eine Erfüllung ihres Auftrags darstellten und in solcher Limitierung gleichzeitig jeden Missbrauch der konzidierten Kompetenzen verhindern sollten.

Drei Beispiele mit dem Anspruch auf Repräsentativität seien näher beleuchtet:

Die als Gesandtenpaar beauftragten *nuntii et oratores* Rudolf von Rudesheim und Francisco de Toledo erhielten im Kontext der Mainzer Erzstiftsfehde die Vollmachten zur Aufhebung von Interdikt und Zensuren an beliebigen Orten und für einen beliebigen Zeitraum, um die Abhaltung eines Tages zu ermöglichen, und ihnen wurde darüber hinaus die päpstliche *ratihabitio* aller auf solchen Tagen herbeigeführten Beschlüsse zugesichert. In einer Nachverleihung gewährte ihnen Pius II. die Befugnis, auf den anstehenden Tagen zu erklären,

---

<sup>779</sup> Beispiele: Lorenzo Roverella (1457). Battista Brendi (1458/59). Fantino della Valle (1462). Peter von Erkelenz (1467). Tilmann Schlecht (1471). Ardicino della Porta (1477/78). Ludovico Agnelli/Antonio de' Grassi (1478/79).

<sup>780</sup> Nur auf den ersten Blick eine Ausnahme stellt eine *littera* für den Legaten Girolamo Lando (1461) dar. Die Rubrizellen und übereinstimmend der Eintrag in Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1259 fassen diese zusammen: *Eidem [conceditur facultas] accedendi ad regem Pollonie et magistrum et fratres beate Marie Theotonicorum super pace imponenda* (ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 2v). Der Eintrag selbst (ebd., fol. 44v) weicht jedoch bereits formal von einer üblichen Fakultätenverleihung ab. Weder findet sich das Wort *accedendi* oder ein anderes Gerundium, noch die Formel *plenam et liberam facultatem concedimus*. Anstelle einer Fakultät handelt es sich hierbei vielmehr um eine Erweiterung des Mandats.

dass hinsichtlich des Kirchenzehnten und des Wiener Konkordats der päpstliche Wille gewahrt bleiben sollte, und erteilte darüber hinaus die Fakultäten zur Absolution aller Personen von Kirchenstrafen, die an ein zukünftiges Konzil appelliert haben, zur Dispensierung von Irregularität und zur Wiedereinsetzung ehemals mit Kirchenstrafen belegter Personen in alte Würden und Benefizien.<sup>781</sup>

Der *nuntius et commissarius* Johannes Lochner, beauftragt mit der Ergreifung des der Unterschlagung von Geldern bezichtigten *nuntius et collector* Marino da Fregeno, erhielt die Fakultäten, (1) sich an den Aufenthaltsort, d.h. in das Gebiet der Kollektorie des Delinquenten zu begeben und dessen Familiaren, Mitarbeiter, Helfer, Untergebene und daneben auch Personen mit Kenntnissen über die Verhältnisse aufzusuchen, diese zu ermahnen und zu zitieren, (2) nach den eingesammelten Geldern zu forschen und diese aufzutreiben, (3) etwaige Zeugen zu befragen und diese notfalls durch kirchliche Zensur und andere Rechtsmittel zur Aussage zu bewegen, (3) den Kollektor und seine Mitarbeiter sowie alle kirchlichen Einrichtungen unter Strafandrohung zu beauftragen, dass sie innerhalb einer von Lochner zu bestimmenden Frist alle Gelder und Güter dem Nürnberger Kaufmann Anton Konrad Paumgartner, der gleichzeitig vom Papst beauftragter Depositär sei, oder einem von diesem Deputierten, übergeben sollen. Andernfalls verfüge Lochner (4) über die Vollmacht, Marino und Konsorten unter Androhung aller möglichen Kirchenstrafen (Suspension, Exkommunikation, Beschlagnahme, Interdikt, etc.) und notfalls unter Anrufung des Beistands weltlicher Gewalten dazu zu zwingen, sowie gegen Ungehorsame vorgenannte Strafen zu verhängen und diese ergreifen zu lassen. Falls sie in den Gehorsam zurückkehrten, sei der Gesandte (5) dazu berechtigt, diese Strafen wieder aufzuheben, die Bestraften zu absolvieren und gegebenenfalls von der Irregularität zu dispensieren. Zuletzt (6) dürfe er alles, was ihm in den vorgenannten Dingen notwendig scheine, ausführen, anordnen und in Auftrag geben.<sup>782</sup>

Der *nuntius* Bartolomeo Ziliano, einer der zahlreichen Gesandten Sixtus' IV. mit dem Auftrag, eine Niederschlagung des Basler Konzilsversuchs zu erreichen, erhielt die Fakultät, den Erzbischof von Krajina und Konzilsinitiator, Andreas Jamometić, zu verhaften und nach Rom bringen zu lassen, und dafür auch alle Kleriker dienstbar zu machen. Einige Monate später wurde ihm konzedierte, eine beliebige Summe, die für die Ergreifung Jamometićs notwendig sei, aus den eingesammelten Kreuzzugs- und Ablassgeldern zu entnehmen sowie

---

<sup>781</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>782</sup> Siehe das Biogramm Johannes Lochners.

gemeinsam mit dem Legaten Angelo Geraldini die Basler Bürger von den gegen sie verhängten Zensuren zu absolvieren, sobald sie Jamometić auslieferten.<sup>783</sup>

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass einzelne rechtliche Schritte im Vorgehen eines Gesandten, respektive solche, deren rechtliche Gültigkeit in Frage gestellt werden konnte und daher außer Zweifel stehen musste, durch eine päpstliche *facultas* legitimiert wurde. Angesichts der zu erwartenden Komplexität und Unberechenbarkeit mancher Gesandtschaftsaufträge mussten auch Eventualitäten durch Vollmachten abgedeckt sein, damit nicht wertvolle Zeit mit der Anforderung zusätzlicher *facultates* verloren ging. Gegenüber Unvorhersehbarkeiten konnte der Papst seine Gesandten durch zwei Klauseln absichern: Mit der bereits erwähnten *ratihabitio* garantierte er die Gültigkeit von Verträgen, welche durch die Gesandten ausgehandelt und besiegelt wurden. Eine spezielle Formel erlaubte einigen *nuntii* (und auch *legati*) pauschal die Durchführung aller Handlungen, die *de iure* „ein detaillierteres Mandat erfordern würden, als durch das ihnen mitgegebene ausgedrückt werde“.<sup>784</sup>

In finanzieller Hinsicht hatten diese einfachen *nuntii* keine Nachteile gegenüber Gesandten, die finanziell verwertbare *facultates* erhielten. Ihre Bezahlung erfolgte vollständig über die päpstliche Kammer, sei es in bar vor und nach der Reise oder mit anderen Methoden finanzieller Transaktionen.<sup>785</sup>

Als Ausnahme ist eine geringe Zahl von einfachen *nuntii* zu betrachten, die entgegen der „Regel“ doch in gewissem Umfang finanziell verwertbare Fakultäten erhielten. Rudolf Hecker von Rüdesheim, der in den 1460er und 1470er Jahren nacheinander zahlreiche Gesandtschaftsaufträge in Süddeutschland und Böhmen versah, wurde 1463 mit der Publikation der Kreuzzugsbulle gegen die Türken und mit der Kreuzpredigt beauftragt. Er durfte u. a. an 20 Personen die Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilen, 20 Personen vom Weihehindernis des Geburtsmakels dispensieren, und 20 Paare vom Verbot der Eheschließung für Blutsverwandte im vierten Grad dispensieren.<sup>786</sup> Möglicherweise muss hier die bei Fakultätenverleihungen stets vorangestellte Formel stärker berücksichtigt werden, dass ein lokales Bedürfnis nach

---

<sup>783</sup> Fakultäten vom 12. Okt. 1482 und 2./3. Mai. 1483. Siehe das Biogramm des Bartolomeo Ziliano.

<sup>784</sup> [...] *omniaque alia et singula in premissis et eorum singulis necessaria seu quolibet oportuna faciendi, ordinandi, gerendi, disponendi, mandandi et exequendi, etiam si talia essent, que mandatum exigent magis speciale, quam presentibus est expressum* [...]. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 239v (Rudolf von Rüdesheim). Bedeutungsgleich, aber in stets abweichendem Wortlaut: ebd., Reg. Vat. 499, fol. 22r (Heinrich Senftleben/Siegfried von Venningen); ebd., Reg. Vat. 519, fol. 35v (Rudolf von Rüdesheim); ebd., Reg. Vat. 540, fol. 108r (Lorenzo Roverella); ebd., Reg. Vat. 655, fol. 5r (Orso Orsini); ebd., Reg. Vat. 679, fol. 16v (Domenico Camisati).

<sup>785</sup> Siehe Kap. 4.2.3.1.

<sup>786</sup> Fakultäten vom 8. Nov. 1463. Siehe das Biogramm Rudolfs von Rüdesheim.

Erteilung solcher Gnaden gestillt werden sollte, um sich etwa das Wohlwollen von politisch bedeutsamen Persönlichkeiten zu erwerben.<sup>787</sup>

Außer Frage steht dieses Ziel der Verleihung solcher Fakultäten im Falle des *nuntius et orator* und Bischofs von Anagni, Gentile de' Marcolfi. Er wirkte zwischen 1478 und 1480 in der Eidgenossenschaft, um mithilfe eines unlimitierten Pakets an Privilegien und Ablässen die eidgenössischen Orte zum Abschluss eines militärischen Bündnisses mit dem Papsttum zu bewegen. Der singuläre Fall einer Ausstattung eines einfachen *nuntius* mit Fakultäten, die auch einem *legatus de latere* gut zu Gesicht gestanden hätten, ist nur in diesem politischen Zusammenhang erklärbar, zeigt aber ein weiteres Mal die Flexibilität des päpstlichen Gesandtschaftswesens.<sup>788</sup>

In deutlich geringerem Umfang erhielt solche Befugnisse auch der *nuntius* und Bischof von Camerino Battista de' Errici, der 1448 mit der Eintreibung des Peterspfennigs im Königreich Polen beauftragt wurde. Seine Fakultäten umfassten die (1) Gewährung eines vollständigen Sündenablasses für zehn Adelige durch einen frei wählbaren Beichtvater, (2) die Absolution von Exkommunikation, Interdikt und anderen Kirchenstrafen für 40 Personen beiderlei Geschlechts, (3) die Dispens vom Weihehindernis des Geburtmakels für 20 Personen, (4) die Absolution von 40 Klerikern oder Laien, welche Klerikern schwere Körperverletzung zugefügt haben, und die Dispens von der damit eventuell verbundenen Irregularität, (5) die Verleihung des Notariats an 15 Personen und (6) die Erlaubnis der freien Wahl eines Beichtvaters für 20 Personen beiderlei Geschlechts. Nur der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass dem Bischof eine Reihe weiterer derartiger Fakultäten zugestanden wurde, als seine Gesandtschaft nach drei Monaten zu einer Legation aufgewertet wurde.<sup>789</sup>

In der Reihe der einfachen *nuntii* sei abschließend der einzige dem Verfasser bekannte Fall eines *nuntius et collector* genannt, dem eine Vollmacht von der Art der bisher referierten gewährt wurde. Es handelt sich um den Leiter der Kollektorie im Königreich Polen, Nikolaus Spitzmer, dem Papst Nikolaus V. die Fakultät übersandte, an sechs Studenten das Privileg zu erteilen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren die Einkünfte aus ihren Pfründen zu beziehen, auch wenn deren Besitz im Normalfall an eine Residenzpflicht gebunden war.<sup>790</sup>

---

<sup>787</sup> Im Falle Rudolfs: [...] *nos volentes tibi illa concedere, per que te aliis valeas reddere graciosum* [...]. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 38r.

<sup>788</sup> Siehe das Biogramm des Gentile de' Marcolfi.

<sup>789</sup> Siehe das Biogramm des Battista de' Errici.

<sup>790</sup> *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 84, Nr. CXXIV (9. Jan. 1451). 1448 war der Krakauer Kleriker Spitzmer durch den päpstlichen Gesandten Battista de' Errici zum Subkollektor ernannt worden. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 4591. Zur Tätigkeit Spitzmers MASCHKE, *Peterspfennig*, S. 266, 270-272 (hier Spicimiri). SCHUCHARD, *Kollektoren*, Index s. v. Nikolaus Spitzmer, S. 403.

Diese Beispiele zeigen, dass die Vergabe der insgesamt am häufigsten anzutreffenden Fakultäten nicht auf die Kategorie der *nuntii cum potestate legati de latere* beschränkt war, ihr Ausnahmecharakter ist jedoch so unbestritten wie schwierig zu erklären. In jedem Fall unterstreichen sie die Erkenntnis, dass die Funktion solcher Fakultäten vielfältig war und nicht allein auf die Vermehrung des Ansehens eines Gesandten oder die Verbesserung seiner Haushaltslage reduziert werden kann. Sicherlich erleichterten solche Befugnisse, wie der Extremfall der Gesandtschaft Gentiles de' Marcolfi überdeutlich zeigt, die Umsetzung politischer Ziele. Auch wenn entsprechende Belege rar sind, ist zu vermuten, dass politische Entscheidungsträger im Umkreis der Herrscher durch die Vergabe von Gnaden und Privilegien gezielt wohlwollend gestimmt werden konnten. Manche solcher Gnaden waren von päpstlicher Seite explizit auf Adelige beschränkt, die mit der Ausstellung solcher Urkunden verbundenen hohen Taxen ließen ohnehin nur wohlhabende Personen als potentielle Adressaten in Betracht kommen.

#### **4.1.3.2      *nuntius cum potestate legati de latere***

Die Legaten unter dem Titel eines *nuntius cum potestate legati de latere* verfügten kraft ihres *officium legationis* über eine Reihe von Rechten/Kompetenzen, welche den einfachen *nuntii* eigens durch *facultates* verliehen werden mussten. Einen festen Kanon dieser Rechte gab und gibt es nicht, bereits in der Entstehungszeit der maßgeblichen kanonistischen Texte wurden hierüber Diskussionen geführt. Beachtung verdienen die von modernen Historikern des Kirchenrechts unternommenen Klassifizierungsversuche.<sup>791</sup> Interessant ist der Befund, dass im Untersuchungszeitraum die Mandate der Gesandten dieser Kategorie minutiöse Auflistungen der handlungsbefähigenden Fakultäten enthalten, welche die Frage aufwerfen, ob nicht bereits einige dieser Befugnisse durch das *officium legationis* abgedeckt sind. Trotz des zweifachen Dilemmas der Unklarheit der kanonistischen Texte und der bislang völlig unzureichend aufgearbeiteten Entwicklung des angewandten Rechts in der Gesandtschaftspraxis des 14. und 15. Jahrhunderts ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass aus Sicherheitsgründen Befugnisse verbalisiert wurden, deren Selbstverständlichkeit offensichtlich von mancher Seite, vermutlich auch seitens der lokalen Bischöfe, in Zweifel gezogen wurde. Bereits herausgearbeitet wurde, dass die sogenannte

---

<sup>791</sup> Zur *potestas legati de latere* vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 514-516.

*plena potestas legati de latere* gegenüber der normalen *potestas legati de latere* den Mehrwert der Befugnis zur Verleihung vakanter Benefizien bot.<sup>792</sup>

Hinsichtlich der Fakultätenvergabe lassen sich unter den *nuntii cum potestate legati de latere* wie im Falle der einfachen *nuntii* zwei Kategorien isolieren: Erstens Gesandte, denen ausschließlich Vollmachten gewährt wurden, welche für die Erfüllung ihrer Aufträge relevant waren, die aber keine Befugnis zur Vergabe von Gnaden und Privilegien besaßen, zweitens Gesandte, welche über beide Arten von Fakultäten verfügten. Zu beachten ist, dass unter den *nuntii cum potestate legati de latere* die Verfügung über beide Typen von Fakultäten deutlich häufiger auftrat als bei den einfachen *nuntii*.

Zur ersten Kategorie sind die Legationen von Giovanni di Castiglione (1453), Girolamo Lando (1459) und Domenico de' Domenichi (1463) zu rechnen. Ihre Gemeinsamkeit liegt darin, dass sie der Konzeption nach zeitlich und damit auch räumlich begrenzt waren. Castiglione war zunächst zum päpstlichen Vertreter auf dem Reichstag von Regensburg (1454) bestellt worden; sein Auftrag wurde danach immer wieder verlängert. Lando vermittelte zwischen der Stadt Breslau und Georg Podiebrad und versuchte, den böhmischen König zur Unterstützung des Türkenkriegs zu bewegen. Domenichi war für die Vermittlung in den Streitigkeiten zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias sowie zwischen dem Kaiser und dessen Bruder Albrecht bestellt. Zu dieser einheitlichen Gruppe von Legationen ohne finanziell verwertbare Fakultäten sind allerdings auch zwei Gesandtschaften zu zählen, deren Profil sich diametral von den eben beleuchteten unterscheidet. Die in kurzem Abstand voneinander beauftragten Legaten Rudolf von Rüdesheim (1467-1477) und Lorenzo Roverella (1467-1473) waren viele Jahre in Süddeutschland, Böhmen und Ungarn tätig und verkehrten mit einer großen Zahl verschiedener Gesprächspartner. Damit ähneln sie stark der zweiten Kategorie von Legaten, denen überaus reichhaltige Fakultäten gewährt wurden. Wenn auch die Annahme eines Verlusts von Registereinträgen sicherlich nicht von der Hand zu weisen ist, so ist diese Möglichkeit bei zwei Fällen als eher unwahrscheinlich einzustufen. Eine plausible Erklärung für dieses Phänomen muss demnach als Desiderat gekennzeichnet werden.

Der zweiten Kategorie, den *nuntii cum potestate legati de latere* mit auftragsbezogenen Vollmachten und solchen zur ergänzenden Finanzierung und zum Gnadenerweis, ist die Mehrzahl an Legationen des Untersuchungsrahmens zuzuordnen. Das quantitative Spektrum hinsichtlich der Zahl der zu vergebenden *litterae* sowie der damit zu erreichenden Personen (und zu erzielenden Einkünfte aus Steuern) ist derart breit, dass eine Norm nicht erkennbar

---

<sup>792</sup> Siehe Kap. 3.5.1.3.



ist.<sup>793</sup> Abseits eines gewissen Kerns an Standardprivilegien und –gnaden (Dispense über Geburtsmakel und Ehehindernisse, Vergabe von Tragaltären, Beichtbriefen und Ablässen, Verleihung des Notariats, etc.) ist die Varianz breit und auf die konkreten Bedingungen der einzelnen Gesandtschaften zurückzuführen.

#### 4.1.3.3 *legatus de latere*

*Legati de latere* verfügten gegenüber den *nuntii cum potestate legati de latere* über weitergehende Vorrechte und Befugnisse. Obwohl der Terminus der (*plena*) *potestas legati de latere* einen rechtlichen Gleichstand suggeriert, genossen die Kardinäle allein aufgrund ihrer Prärogativen zeremonielle und finanzielle Vorrechte. Hinzu kommt, dass die an Kardinallegaten verliehenen Fakultätenpakete zur Vergabe von Privilegien und Gnaden generell deutlich umfangreicher ausfielen, als bei den bischöflichen Legaten. Da letztere potentiell ein gleiches Maß an rechtlichen Kompetenzen erhalten konnten, handelte es sich bei der Differenzierung durch Privilegien und Gnaden um eine Maßnahme der Kardinäle, einen „Respektsabstand“ zum Rang der bischöflichen Legaten herzustellen, und damit ihr besonderes soziales Prestige zu bestätigen. Angesichts der weitgehenden Konzentration der vorliegenden Studie auf die Gesandtenränge unterhalb des *legatus de latere* wird auf einen quantitativen Abgleich mit den Fakultäten der bischöflichen Legaten verzichtet.<sup>794</sup>

---

<sup>793</sup> Luís Pires (1450): sechs *litterae* mit Fakultäten für insgesamt 96 Personen, wobei eine Fakultät zahlenmäßig nicht beschränkt ist. Battista de' Errici (1448): 14 finanziell verwertbare *litterae* für insgesamt 281 Personen. Enea Silvio Piccolomini (1452): 14 *litterae* mit Fakultäten für insgesamt 190 Personen; keine weiteren finanziell verwertbaren Fakultäten. Giovanni di Castiglione (1456): 18 *litterae* mit Fakultäten für insgesamt 332 Personen, wobei vier (allerdings finanziell kaum verwertbare) Fakultäten zahlenmäßig nicht beschränkt sind. Girolamo Lando (1461): 10 *litterae* plus eine Nachverleihung für insgesamt 234 Personen. Luca Tolenti (1476): diverse Fakultäten, stets ohne Beschränkung der Zahl. Angelo Geraldini (1482): Verleihung von Fakultäten in zwei Chargen in kurzem Abstand; 1) diverse Fakultäten, stets ohne Beschränkung der Zahl; 2) 9 *litterae* für insgesamt 193 Personen. Orso Orsini (1481): diverse Fakultäten, stets ohne Beschränkung der Zahl. Stephan Grube (1482): 14 *litterae* für insgesamt 223 Personen. Bartolomeo Maraschi (1483): diverse Fakultäten, stets ohne Beschränkung der Zahl. Die teilweise Aufhebung der Limitierung der gewährten Fakultäten im Pontifikat Sixtus' IV. korrespondiert mit der häufigen Ermahnung, diese möglichst sparsam zu verwenden.

<sup>794</sup> Die Fakultäten einiger Kardinallegaten des 15. Jahrhunderts wurden bereits registriert. Nikolaus von Kues: MEUTHEN, Legationsreise, S. 434f. Archivalische Hinweise zu Juan de Carvajal (S. 435, Anm. 61f.), Guillaume d'Estouteville (S. 435, Anm. 63), Bessarion (S. 443 mit Anm. 112) und Francesco Todeschini-Piccolomini (S. 439, Anm. 89). Eine detaillierte Auflistung der Fakultäten des Juan de Carvajal liefert PITZ, Supplikensignatur, S. 228-230, S. 233-236. Niccolò Albergati (1435): MÄRTL, Tommaso Parentucelli, S. 299f. Für weitere Hinweise siehe die Bände des Repertorium Germanicum.

#### 4.1.4 Belege für die Anwendung von Fakultäten

Im Rahmen der angefertigten Biogramme konnte eine Reihe von Urkunden ausfindig gemacht werden, die eine Verleihung von Ablässen oder Privilegien durch päpstliche Gesandte dokumentieren. Da eine gezielte Suche in lokalen Archiven ein Unterfangen darstellt, das höchstens im Rahmen der Biographie einer Person zu leisten ist, stammen die gefundenen Belege zur Gänze aus leicht zugänglichen klösterlichen oder städtischen Urkundeneditionen. Die hier erzielte Trefferzahl wird sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung von Editionen, Regestenwerken und Findmitteln sowie der Ausweitung und zunehmenden Vernetzung von Datenbanken in naher Zukunft weiter vermehren. Neben den bereits skizzierten Erkenntnismöglichkeiten ist auf die Erstellung von Itineraren der päpstlichen Gesandten als interessantes „Nebenprodukt“ hinzuweisen.<sup>795</sup>

Eine erhebliche Menge an solchen Dispensen, Indulgenzen, etc. ist bislang vor allem für die singuläre Gesandtschaft Gentiles de' Marcolfi in der Eidgenossenschaft nachweisbar, der mithilfe reicher Gnadenverleihungen die Eidgenossen dem päpstlichen Wunsch nach einem Militärbündnis gewogen machen sollte.<sup>796</sup> Überdurchschnittlich viele Urkunden konnten auch von Bartolomeo Maraschi und der bislang nur dürftig erforschten Gesandtschaftsreise des Kardinallegaten Marco Barbo ausfindig gemacht werden.<sup>797</sup>

Erst wenn es der Erschließungs- und Publikationsstand der Legatenurkunden erlaubt, wird untersucht werden können, wie sich die andauernde päpstliche Mahnung zum sparsamen Gebrauch der Fakultäten sowie die unter Sixtus IV. mehrfach durchgeführten Revokationen auf die tatsächliche Anwendung auswirkten.

#### 4.1.5 Fakultäten-„Sets“: Formulare für bestimmte Aufgaben und rechtliche Formung von *officia*

Die Häufigkeit des Auftretens bestimmter handlungsbefähigender Fakultäten in den päpstlichen *litterae* für Gesandte ist unmittelbar verbunden mit den Zielen der päpstlichen „Legatenpolitik“ und daher mit dem Aufgabenspektrum und den politischen Schwerpunkten

---

<sup>795</sup> Um nur ein Beispiel zu nennen, stellte der Kardinallegat Francesco Todeschini-Piccolomini am 5. Dez. 1471 dem Kloster Hospenthal auf der deutschsprachigen Seite des Gotthardpasses, also am äußersten Ende seines Legationsbezirks (*Germania*), einen Ablass aus. Ähnlichen Belegen nach zu urteilen handelte es sich um einen Dank für die nicht ganz billige Beherbergung des Legaten und seines großen Gefolges auf der Rückreise nach Italien. MOTTA, Emilio: *Personaggi celebri attraverso il Gottardo*, Bellinzona 1892 (Bollettino storico della Svizzera italiana, 14), S. 4. Vgl. Kap. 4.2.1.

<sup>796</sup> Siehe das Biogramm des Gentile de' Marcolfi.

<sup>797</sup> Siehe die Biogramme Bartolomeo Maraschis und Marco Barbos.

der Tätigkeit der *nuntii* und *legati*. Während es durchaus speziell zugeschnittene Aufträge und Fakultäten gibt, die in dieser Form im Untersuchungsrahmen selten oder einzigartig sind,<sup>798</sup> tauchen bestimmte Mandate und Fakultätenpakete mit leichten Abwandlungen immer wieder auf. Im Kontakt päpstlicher Gesandter zu weltlichen Mächten bilden die Aufträge zur Vermittlung und Schlichtung zwischen streitenden Fürsten die statistischen Spitzenreiter, im Bereich kircheninterner Administration sind es, wie kaum anders zu erwarten, Visitationsaufträge. Funktional identisch sind auch die Mandate für die „Kreuzzugskommissare“ Antoni Ferrer (29. Februar 1456), Juan Catalá (26. Juni 1456) und Michiel de Vriendt (21. Juni 1457), die allesamt mit der Eintreibung des Kreuzzugszehnten von lokalen Kollektoren und dem Transfer der Gelder nach Rom beauftragt waren.<sup>799</sup>

Gerade im Zusammenhang mit der hohen Frequenz der Entsendung von Beauftragten nach Deutschland vor und während des Kongresses von Mantua (1459/60) zeigt sich, dass die päpstlichen Sekretäre die ohnehin gepflegte Formalisierung und Modularisierung der Fakultäten so konsequent durchführten, dass diese einfach kopiert wurden, wenn der Auftrag eines Gesandten als weitgehend deckungsgleich mit dem eines Vorgängers eingestuft wurde. Als Belege dafür können die Fakultätenpakete für Bernhard von Kraiburg (11. Oktober 1459) und für das Gesandtenpaar Girolamo Lando und Francisco de Toledo (20. September 1459) gelten, die nahezu identisch mit jenen sind, welche Heinrich Senftleben und Siegfried von Venningen (21. März 1459) verliehen wurden.<sup>800</sup> Sie enthalten die Befugnisse zur (1) Beilegung der kriegerischen Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Fürsten mittels Verhandlungen in päpstlichem Namen, zum (2) Abschluss eines durch Strafen sanktionierten dauerhaften Friedens oder zeitweiligen Waffenstillstands (letzteres ist im Falle der beiden Gesandten nach Böhmen keine Option), zur (3) Durchführung von allem, was für die Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint, zur (4) Ausfertigung von Vertragsurkunden, zur (5) Durchführung notwendiger Handlungen, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine fallen, und umfassen zuletzt (6) die päpstliche Zusicherung der *ratihabitio*, welche eine Anerkennung aller in dieser Angelegenheit geschlossenen Verträge des Gesandten garantiert.<sup>801</sup> Durch einen Vergleich mit einem parallel entsandten päpstlichen Beauftragten wird die postulierte Einheitlichkeit

---

<sup>798</sup> Die Mandate des *nuntius et commissarius* Johannes Lochner (1458) und des *nuntius* Albert de Gaji (1465) gleichen einander auf den ersten Blick. Beide waren mit der Suche und Beschlagnahmung der eingesammelten Gelder des Kollektors Marino da Fregeno beauftragt und besaßen die Befugnis zu Zwangsmaßnahmen. Im Detail gibt es jedoch manche Unterschiede im Fakultätenprofil – nur Albert ist etwa zur Verhaftung des Marino befugt.

<sup>799</sup> Die Titel dieser Gesandten variieren zwischen *nuntius* und *commissarius*. Siehe die Fakultätenregesten in den Biogrammen der drei Gesandten.

<sup>800</sup> 21. März 1459. ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 21v.

<sup>801</sup> Siehe die Biogramme der genannten Gesandten.

allerdings rasch konterkariert: Stefano Nardini, befasst mit einer Schlichtung zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich, und – als Vorgesetzter Senftlebens und Venningens – mit der Vermittlung zwischen zwei Koalitionen süddeutscher Fürsten betraut, erhielt trotz dieses doppelten Auftrags nur ein vergleichsweise kleines Fakultätenbündel (zu datieren zwischen 25. April und 5. Mai 1459). Das Mandat befiehlt ihm die Wiederherstellung des Friedens sowie eine Reformtätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen und gesteht ihm die Verhängung vielfältiger kirchlicher Strafen gegen Rebellen zu. Wie im Falle der Gesandtenkollegen wird die Formel der *ratihabitio* ergänzt.<sup>802</sup> Die Tatsache, dass dieses Mandat in gleicher Form auch an Heinrich Senftleben und den Bischof von Würzburg übermittelt wurde, könnte darauf hinweisen, dass Nardini darüber hinaus eine detailliertere Fassung erhielt, die keinen Eingang in die *Registra Vaticana* fand und damit verloren ist.<sup>803</sup> Denkbar wäre aber auch eine andere Erklärung: Manche der Bernhard von Kraiburg gewährten Fakultäten überlappen einander, und die Auszeichnung Nardinis als *angelus pacis* sowie der allgemeine Auftrag, Frieden in Deutschland zu stiften, mag demgegenüber stillschweigend einige Kompetenzen umfassen, die bei Bernhard explizit aufgelistet wurden – zumal Nardini eine *ratihabitio* zugesichert wurde. Den Ausschlag hierfür könnte ein engeres Vertrauensverhältnis des Papstes zu seinem Protonotar und Referendar gegeben haben, der im Unterschied zu Bernhard schon deutlich länger und an prominenterer Stelle an der Kurie arbeitete.

Große Ähnlichkeiten mit dem diskutierten Fakultätenpaket der fünf *nuntii* des Jahres 1459 weist jenes des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Domenico de' Domenichi (12. März 1463) auf, der ebenfalls mit einer Schlichtung betraut wurde. Über die aufgezählten Befugnisse hinaus erhielt er die Fakultät zur Verhängung kirchlicher Strafen über sich widersetzende Personen und – im Falle einer erfolgreichen Vermittlung – zur Absolution derjenigen Personen, die im Verlauf der Streitigkeiten mit kirchlichen Strafen belegt worden waren. Sein Status als Gesandter mit der Gewalt eines *legatus de latere* betrifft die ihm verliehenen Fakultäten ganz offenkundig nicht.<sup>804</sup>

Die relativ breiten Überschneidungen dieser unter Pius II. ausgefertigten Fakultätenpakete sprechen dafür, dass man sie – unter Berücksichtigung der individuellen Abweichungen – als Standardset für einen Gesandtschaftsauftrag zur Vermittlung eines Friedensvertrags oder

---

<sup>802</sup> Siehe das Biogramm Stefano Nardinis.

<sup>803</sup> Unter dem Mandat steht: *Similis venerabili fratri episcopo Erbipolensi ac dilectis filiis Stephano prefato ac Henrico exgle (!) cubiculario secreto ad dictas partes etc.* ASegV, Reg. Vat. 471, fol. 107v. Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>804</sup> Siehe das Biogramm des Domenico de' Domenichi.

Waffenstillstands verstand. Die textuelle Gleichförmigkeit der *litterae* illustriert den in der päpstlichen Kanzlei herrschenden Grad an Bürokratisierung.

Auch Meuthen stellte für die Mandate der Kardinallegaten Nikolaus von Kues, Guillaume d'Estouteville und Francesco Todeschini-Piccolomini fest, dass sie allesamt nach dem gleichen „Formular“ gestaltet worden seien, das „für Legationen politischen Charakters Anwendung“ gefunden habe.<sup>805</sup>

Von einem aus pragmatischen Gründen relativ stabilen Komplex an Kompetenzen ist der Schritt zur Ausbildung eines *officium* nicht weit. Im Untersuchungsrahmen wurden mehrere päpstliche Gesandte auf den Ebenen des *nuntius* und bischöflichen *legatus* mit Visitationsaufgaben betraut. Zwar ist ausschließlich im Mandat des Legaten Luís Pires explizit vom *visitationis officium* die Rede, doch kann man aus dem Kontext der übrigen Belege für Übertragungen visitorischer Befugnisse nicht schließen, dass die Verwendung einer abweichenden Terminologie auch mit anderen Kompetenzen verbunden war. Silvestro de' Daziari, der neben dem Ablassverkauf die Wiederherstellung der klösterlichen Zucht in einigen Lütticher Konventen erreichen sollte, erhielt abseits einer Reihe von Fakultäten, welche für die Ausführung dieses Auftrags notwendig waren, die Befugnis, „Dinge anzuordnen und auszuführen, die Visitatoren dem Gewohnheitsrecht oder dem gemeinen Recht nach [*de consuetudine vel de iure*] anordnen und ausführen.“<sup>806</sup> Sein Mandat listet daneben jedoch auch eine *facultas visitandi* auf und spricht von seiner Tätigkeit als *visitatio, correctio et reformatio*. Ganz ähnlich ist die Begrifflichkeit der beiden Mandate des *nuntius* Giovanni Ducco, der die Klöster St. Emmeram/Regensburg und Ottenbeuren visitieren sollte. Sie enthalten den Ausdruck des *correctionis et reformationis officium*,<sup>807</sup> nicht aber jenen des *visitationis officium*. Wie bereits bei Silvestro de' Daziari gesehen, wurde auch dem

---

<sup>805</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 439.

<sup>806</sup> [...] *mandamus, quod ad ecclesias, monasteria, prioratus et loca huiusmodi in civitate et diocesi prefatis consistentia exempta et non exempta ordinum quoruncunque eorumque membra [...] personaliter accedas ea in spiritualibus et temporalibus et tam in capitibus quam in membris iuxta eorundem regularia instituta auctoritate nostra visites, regulas et reformes. [...] Nos enim tibi ecclesias, monasteria, prioratus et loca predicta eorumque membra [...] visitandi et, que in eisdem spiritualibus et temporalibus correctionis modificationis declarationis et reformationis officio noveris indigere, iuxta decreta et instituta predicta corrigendi moderandi declarandi reformandi ordinandi et statuendi [...] et alia omnia et singula circa visitationem, correctionem et reformationem huiusmodi tam in spiritualibus quam in temporalibus dictorumque excedentium punitionem agendi, mandandi et ordinandi, statuendi, destituendi et exequendi, que visitatores de consuetudine vel de iure facere, ordinare, mandare, statuere, destituere et exequi consueverunt, plenam et liberam auctoritate apostolica tenore presentium concedimus facultatem.* ASegV, Reg. Vat. 609, fol. 298r-299v.

<sup>807</sup> [...] *ipsum monasterium in Ottenbeuren auctoritate nostra predicta visites inibique tam in capite quam in membris ac in spiritualibus et temporalibus huiusmodi, que correctionis et reformationis officio indigere noveris, iuxta regularia dicti ordinis instituta corrigas et reformes.* ASegV, Reg. Vat. 667, fol. 321v. Die *littera* ist überschrieben mit *Commissio super visitatione ac reformatione monasterii in Ottenbeuren* [...]. Ebd., fol. 319r.

Gesandten Battista de' Errici explizit konzidiert, er dürfe über alle Fakultäten verfügen, die eine *visitatio et reformatio* dem Gewohnheitsrecht und gemeinen Recht nach erfordere.<sup>808</sup>

Dass diese leicht abweichenden Begriffe dennoch weitgehend identische Kompetenzen adressierten, bestätigt ein Seitenblick auf die sprachliche Gestaltung mittelalterlicher Rechtstexte: Wie jede einzelne im Zusammenhang der Studie untersuchte Papsturkunde sowie die kanonistische Literatur zeigen, sind die Texte durch mehrgliedrige Ausdrücke geprägt, deren Bestandteile als synonym gelten können.<sup>809</sup>

Wie klar offenbar jedem Beauftragten die mit seinem *officium* verbundenen Befugnisse waren, zeigt (analog zur Visitation) das einzige Mandat, welches im Untersuchungszeitraum für einen reinen *inquisitor* gefunden werden konnte. Dem Minoriten Gabriele Rangoni wurden alle Befugnisse in die Hand gelegt, „welche das *officium* des Inquisitors dem *ius* und der *consuetudo* nach einschließe“. Auch hier wurden diese jedoch nicht gesondert aufgezählt.<sup>810</sup>

Der offenbar relative fixe Komplex an Befugnissen, den ein *officium visitationis* einschloss, konnte einem *legatus* verliehen werden, der daneben viele weitere Befugnisse besaß; genauso aber war es möglich, dass ein *nuntius* damit ausgestattet wurde, der darüber hinaus noch für den Ablassverkauf zuständig war. Die Bestellung eines Inquisitors, der ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut war, konnte einerseits durch den Papst vorgenommen werden, andererseits aber auch durch einen Legaten mit der Zusatzbefugnis zur Subdelegation der Visitation, sodass der Legat selbst nurmehr mit der Kontrolle dieses Subdelegaten befasst war. Einmal mehr zeigt sich an diesem Thema exemplarisch, dass das päpstliche Gesandtschaftswesen ein hierarchisch gegliedertes, aber eng zusammenhängendes Verwaltungsorgan bildete. Eine strenge Ressortgliederung nach neuzeitlichen Maßstäben gehörte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht zu seinen Merkmalen, auch wenn einige Gesandte durchaus eng begrenzte Aufträge erhielten, die in der älteren Forschung eine Bezeichnung als „Diplomat“ rechtfertigten.

---

<sup>808</sup> [...] *per te vel alium visitandi et [...] tam in capitibus quam in membris corrigendi et reformandi aliaque faciendi, que ad plenariam visitationem et reformationem tam de iure quam de consuetudine requiruntur, facultatem concedimus [...]*. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 46v.

<sup>809</sup> Siehe dazu MATZINGER-PFISTER, *Regula: Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache*, Zürich 1972 (Rechtshistorische Arbeiten, 9).

<sup>810</sup> [...] *omniaque alia et singula, quae ad huiusmodi pestem reprimendam et radicitus extirpandam opportuna esse quolibet dinoscuntur ac ad officium inquisitoris tam de iure quam consuetudine pertinent, faciendi, gerendi, ordinandi, exercendi et exequendi [...] plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem*. 15. März 1467. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 236r.

#### 4.1.6 Bestimmung der institutionellen Qualität der päpstlichen Inquisitoren und Kreuzprediger im Abgleich mit päpstlichen *nuntii* und *legati*

Mehr oder minder fest gefügte Fakultätenpakete sind nicht nur unter bestimmten päpstlichen *nuntii et oratores* zu finden, sondern auch bei Typen päpstlicher Beauftragter, die bisher kaum als „Gesandte“ wahrgenommen wurden: gemeint sind die päpstlichen Inquisitoren und Kreuzprediger. Auch sie erhielten Mandate und handlungsbefähigende Fakultäten, die Eingang in die *Registra Vaticana* fanden, darüber hinaus ist im Untersuchungszeitraum auch eine geringe Zahl von Breven an sie überliefert. Der bedeutende Unterschied zu den eben behandelten *nuntii* liegt in der Tatsache, dass ihre Tätigkeit in der Ausübung eines *officium* bestand, das mit einem relativ stabilen Komplex von Kompetenzen einherging. Mit anderen Worten wurden *inquisitores* oder *praedicatores* nicht mit der Einsammlung von Geldern oder der Schlichtung von Konflikten betraut, *nuntii* konnten aber umgekehrt durchaus inquisitorische Vollmachten erhalten oder mit der Kreuzpredigt beauftragt werden. Wie die Beispiele des Giovanni da Capestrano und Giacomo della Marca zeigen, konnten die *officia* des Inquisitors gegen die hussitischen Häretiker (*inquisitor hereticae pravitatis*) und des Kreuzpredigers auch in einer Person vereinigt werden insbesondere, nachdem Papst Paul II. 1467 die Kreuzbulle gegen König Georg Podiebrad von Böhmen publiziert hatte.

Diese institutionelle Trennung zwischen Inquisitoren und Kreuzpredigern einerseits und päpstlichen *nuntii* und *legati* andererseits geht mit einer personellen Differenzierung einher: Inquisitoren und Prediger wurden – darauf weisen zumindest die Belege des Untersuchungsrahmens hin – ausschließlich aus den Bettelorden rekrutiert, anders als die meisten *nuntii* mussten sie zuvor nicht die ersten Stufen der kurialen Karriereleiter erklommen haben. Ihr Amt erforderte vielmehr vorbildhaften Glaubenseifer und die Fähigkeit zu mitreißender Predigt. Wie die von aufeinanderfolgenden Päpsten immer wieder aktualisierten Mandate der Minoriten Giovanni und Giacomo zeigen, war die ausgeübte Funktion für diese häufig eine Lebensaufgabe und keine zu absolvierende Phase eines *cursus honorum*. Im Unterschied zu päpstlichen *nuntii* und *legati* sind für Inquisitoren und Prediger keine Geleitbriefe und nur wenige Zahlungsanweisungen der päpstlichen Kammer erhalten: Belegt ist lediglich, dass der Inquisitor Gabriele Rangoni 1467 einen nicht näher definierten Betrag für die Bestreitung seiner Reise von Rom nach Böhmen und Ungarn gemeinsam mit dem päpstlichen *nuntius* Peter von Erkelenz erhielt.<sup>811</sup> Zumindest ein Hinweis unterstützt

---

<sup>811</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

außerdem die Vermutung, dass Inquisitoren und Prediger vor Ort über Anweisungen auf die gesammelten Gelder der lokalen Kollektoren finanziert wurden: so wurde dem Kreuzprediger Heinrich Kalteisen 1457 ein Betrag von monatlich 20 Dukaten aus der Kasse des *commissarius* Antoni Ferrer zugestanden, solange er das *officium predicacionis cruciate* ausüben werde.<sup>812</sup>

Ein Großteil der Literatur offenbart eine unklare Vorstellung vom institutionellen Status der Inquisitoren und Prediger im Vergleich zu anderen päpstlichen Gesandten. Oft werden sie schlicht als „Legaten“ bezeichnet.<sup>813</sup> Eine differenzierte Betrachtung der erhaltenen Quellen für mehrere Protagonisten soll Klarheit schaffen.

Als bekannteste Persönlichkeit dieser Gruppe päpstlicher Beauftragter im 15. Jahrhundert kann der Minorit **Giovanni da Capestrano** gelten, der jahrelang in Mittel- und Osteuropa als Inquisitor gegen den Hussitismus und als Kreuzprediger wirkte.<sup>814</sup> Er wurde in rechtsverbindlichen päpstlichen Dokumenten nie als *legatus* oder *nuntius* bezeichnet,<sup>815</sup> sondern verfügte lediglich kraft seiner Bestellung zum *inquisitor generalis* für alle Länder über eine Reihe von handlungsbefähigenden Vollmachten. Die zeitgenössischen Quellen nennen ihn allerdings durchaus päpstlicher *nuntius* oder Legat, und dies insbesondere im Zusammenhang mit seinem Wirken in Böhmen 1451/52.<sup>816</sup> Wie bereits weiter oben

---

<sup>812</sup> *Et fac, ut breve, quod mittimus venerabili fratri nostro archiepiscopo Nydrosiensi, ipse habeat, in quo sibi assignamus ex pecuniis per te habendis in partibus ipsis XXti ducatum singulis mensibus, dum officium predicacionis et cruciate exercebit.* Breve Calixti III. an Antonio Ferrari; s. d. [ca. 8. November 1456]. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 50v.

<sup>813</sup> MØLLER JENSEN, Janus: Denmark and the Crusades, 1400-1650, Leiden 2007 (The Northern world, 30) bezeichnet Giacomo della Marca (S. 67) und Heinrich Kalteisen (S. 82) als „legates“. Der Verweis des Autors auf den Abdruck päpstlicher Breven bei Annales Minorum seu Trium Ordinum a S. Francisco institutorum, hg. von Luke WADDING/Stanslao MELCHIORRI DE CERRETO, Bd. 13: 1457-1471, Florenz<sup>3</sup>1932, S. 6 erweist dies als eine unvorsichtige Übertragung des Wortes *nunciis*. BROWE, Peter: Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste, Rom 1942 (Miscellanea Historiae Pontificiae, 6) (ND 1973), S. 31: Capestrano als Legat und Inquisitor.

<sup>814</sup> Martin V., Eugen IV. und zuletzt Nikolaus V. am 3. Juli 1447 ernannten Capestrano zum Inquisitor, wo immer er sich aufhalte. *Circa litteras V. S. de officio Inquisitoris haereticae pravitatis ubicumque fuerim, mihi commisso primitus per fel. rec. Martinum V, demum per Eugenium IV, et ad ultimum per V. S. anno primo, sub datum V Non. Julii [...]. Pater sanctissime, palam est, quod in partibus istis auctoritatis V. S. ampliatione indigeo, non subtractione; nam primae litterae V. S. plenae sunt pro officio Inquisitionis quoad omnes haereses ubicumque fuero, cum invocatione auxilii brachii saecularis, etiam judicialiter, nedum in foro conscientiae, uti possem sub hac auctoritate Joannem de Rokyzana praesentialiter judicare.* Brief an Nikolaus V. in Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 12: 1448-1456, Florenz<sup>3</sup>1932, S. 156.

<sup>815</sup> Dies bestätigte zuletzt MEUTHEN, Legationsreise, S. 440: „[...] Legatengewalt hat er nie erhalten.“

<sup>816</sup> Siehe die Belege bei HOFER, Johannes: Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche, neu bearbeitet von Ottokar BONMANN, Bd. 1, Heidelberg u. a. 1964 (Biblioteca Franciscana 1/2), Kap. 22.A „Kapistran nicht päpstlicher Legat für Böhmen“ S. 457f. und HALLAUER, Hermann: Das Glaubensgespräch mit den Hussiten, in: HAUBST, Rudolf (Hg.): Nikolaus von Kues als Promotor der Ökumene: Akten des Symposiums in Bernkastel-Kues vom 22. bis 24. September 1970 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, 9), Mainz 1971, S. 53-75, hier: S. 58, Anm. 21. Vgl. außerdem folgende Formulierung in der Historia Poloniae des Jan Długosz: [...] *venerandus interim Iohannes de Capistrano, ordinis Minorum, Apostolicae Sedis nuntius, opus desponsationis expediret.* DŁUGOSZ, Jan: Opera omnia, hg. von Alexander PRZEŹDZIECKI, Bd. 14, Krakau 1878, S. 155. Außerdem: *Hic dico quarto, quod iste Jorszicko pretensus intrusus per nuncium sedis apostolice videlicet fratrem Johannem de Capistrano ordinis Minorum de observancia [...].* LOSERTH, Johann: Die Denkschrift des Breslauer Domherrn Nikolaus Tempelfeld von Brieg über die Wahl



festgestellt wurde, ist zwar gerade die Terminologie der Chroniken grundsätzlich nicht mit dem *stilus curiae* gleichzusetzen, die Parallelen dazu in manchen Briefen sind allerdings durchaus frappierend. Erich Meuthen stellt zu Recht fest, dass Capestrano „durch seine eigenen Äußerungen am Zustandekommen eines entsprechenden Mißverständnisses nicht ganz unschuldig gewesen“ sei.<sup>817</sup> Der Minorit rückte sich in der Beschreibung seiner Funktion mindestens einmal terminologisch in die Nähe eines päpstlichen *nuntius*<sup>818</sup> und unterzeichnete Briefe mitunter mit *orator*<sup>819</sup>. Der 1452 bis 1455 parallel mit Fra Giovanni als *nuntius et orator cum potestate legati de latere*, das heißt als „echter“ Legat, im Reich wirkende Enea Silvio Piccolomini berichtet später von ihm, er sei in Deutschland wie ein apostolischer *legatus* empfangen worden.<sup>820</sup> Diese Notiz scheint der schlagendste Beweis dafür zu sein, dass bestimmte Teile der Bevölkerung den Prediger als päpstlichen Legaten wahrgenommen haben. Die genaue Bedeutung der Begriffe eines päpstlichen *nuntius* und *legatus* für den einzelnen zeitgenössischen Autor mag der Nachwelt in der Regel verborgen bleiben, anders verhält es sich mit dem Zeremoniell eines *adventus*, das ja auf den Status der einziehenden Persönlichkeit abgestimmt werden musste. Wenn ein einfacher Mönch, wie Piccolomini schreibt, mit Reliquienprozessionen des Klerus und unter großer Anteilnahme des Volkes empfangen wurde, so ist in dieser Hinsicht kein kategorialer Unterschied zum *adventus* eines Kardinallegaten feststellbar, auch wenn Fra Giovanni sicherlich nicht in ein Purpurgewand gekleidet auf einem Schimmel einherritt, sondern in einer derben grauen Kutte auftrat. Die Wertung Meuthens, Capestranos reformerische Arbeit habe „allein in der Wirkung seiner faszinierenden Persönlichkeit, nicht in einem päpstlichen Legationsauftrag“ gegründet,

---

Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen. Ein Beitrag zur Kritik der Husitengeschichte des Johannes Cochlaeus, in: Archiv für österreichische Geschichte 61 (1880), S. 89-188, hier: S. 159. Sogar der Mitarbeiter und Mitbruder des Predigers Gabriele Rangoni bezeichnet Capestrano in einem Brief so: *per universum terrarum orbem heretice pravitatis generalis inquisitor et inpresentiarum nuntius benemeritus apostolicus*. Brief an Johannes Borotin. Brünn, 8. Sept. 1451. HOFER, Johannes: Gabriel von Verona O. F. M. als Biograph Kapistrans, in: Franziskanische Studien 25 (1938), S. 89-93, hier: S. 90. [...] *als uß dez andechtigen vaters unßirs heiligisten vaters dez babistis legaten bruder Johan von Capistran barfußens ordens predigat in unßir geinwertikeyt zu Ihene und sust yn dissen und andern landen gethan*. Anordnung Herzog Wilhelms III. von Sachsen vom 27. Oktober 1452, zitiert nach WERNER, Matthias: Johannes Kapistran in Jena, in: HELMRATH, Johannes/MÜLLER, Heribert (Hgg.): Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, München 1994, Bd. 1, S. 505-520, hier: S. 509.

<sup>817</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 440.

<sup>818</sup> *Sum enim vicarius et commissarius apostolicus atque in toto orbe haereticae pravitatis inquisitor, cui tu iure ipso tamquam papae merito parere debes, si te Christianum profiteris*. Brief an den ultraquistischen Erzbischof von Prag, Johannes Rokycana (1397-1471), vom 18. Okt. 1451. Zitiert nach HOFER, Johannes Kapistran, Bd. 1, S. 457 und HALLAUER, Glaubensgespräch, S. 58.

<sup>819</sup> [...] *inutilis servulus, licet fidelis orator, Fr. Ioannes Capistranus*. Brief Capestranos an den Kardinallegaten Juan de Carvajal. Pest, 19. Feb. 1456. Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 13, S. 373, Nr. XV.

<sup>820</sup> *Per idem tempus Iohannes de Capistrano ex apostolica iussione Theutoniam ingressus est ac per Carinthiam et Stiriam venit in Austriam, cui sacerdotes et plebes cum sanctorum reliquiis obviarunt eumque velut apostolicae sedis legatum, ut veritatis praedicatorum, ut magnum aliquem prophetam, ut Dei nuntium susceperunt*. Piccolomini, Historia Austriaca, Red. 2/3, ed. WAGENDORFER, S. 438.

offenbart aus verwaltungsgeschichtlicher Perspektive, dass in dieser Zeit das bereits sehr komplexe und die Tätigkeit der Beauftragten vermeintlich stark determinierende Gefüge von Rang und Autorität der einzelnen „Gesandten“ durch ambitionierte Persönlichkeiten durchbrochen werden konnte.<sup>821</sup> Selbst wenn Fra Giovanni über ein im Vergleich zu „echten“ Legaten sehr bescheidenes Fakultätenpaket verfügte, deren Umfang er aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht permanent überschritten hat, so determinierten und limitierten diese juristischen Kompetenzen doch nur einen bestimmten Bereich seiner Tätigkeit. Diese Beschränkung blieb dem Personenkreis außerhalb der weltlichen und kirchlichen Entscheidungsträger und der Elite, welche sich den Erwerb von Gnaden leisten konnte, die ein „echter“ Legat zu vergeben hatte, wohl weitgehend verborgen bzw. sie war nicht relevant für Personen, die ohnehin keine Legatenurkunde angestrebt hätten. Vielmehr scheint es möglich, dass ein charismatischer Prediger wie Giovanni da Capestrano mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnte, als ein päpstlicher Legat, der hinter verschlossenen Türen politische Verhandlungen führte und die eine oder andere Messe im Dom zelebrierte. Der Minorit und Theologieprofessor **Giacomo della Marca** wirkte wie sein berühmter Mitbruder lange Zeit als *inquisitor* bei den böhmischen Hussiten<sup>822</sup> und wurde nach dessen Tod (1456) als führender Prediger des Kreuzzugs gegen die Türken dem in Ungarn tätigen Kardinallegaten Juan de Carvajal beigeordnet. Eine von Calixt III. durchgeführte Aktualisierung der bereits von Eugen IV. übertragenen Kompetenzen betraf unter anderem die Befugnisse zur Deputation anderer Inquisitoren, zur Berufung von Brüdern als Übersetzer und Beichtväter sowie zur Gewährung von 40tägigen Ablässen innerhalb seines Zielbezirks.<sup>823</sup> In einem eigenen Breve gewährte ihm Calixt III. darüber hinaus die Fakultäten, gegen Häretiker Inquisitionsprozesse zu führen, sie zu verhaften und zu bestrafen, Personen, die der Häresie abgeschworen haben, zu absolvieren und solche ehemaligen Ketzer von der Irregularität zu dispensieren. Für diese Aufgabe durfte Fra Giacomo eine beliebige Zahl von Ordensbrüdern als Begleiter requirieren.<sup>824</sup>

Der Dominikaner **Heinrich Kalteisen**, Theologe und Erzbischof von Trondheim, war im Unterschied zu Capestrano und della Marca nicht als Inquisitor tätig, sondern wurde von Calixt III. vor allem mit der Predigt des Türkenkreuzzugs (in Deutschland) betraut. Einige

---

<sup>821</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 440.

<sup>822</sup> Erneuerung eines älteren Mandats durch Papst Eugen IV.: *Cum itaque per alias nostras certi tenoris litteras, te in regno Hungariae et Austriae partibus haereticae pravitatis Inquisitorem constituerimus atque deputaverimus* [...]. 11. Juni 1437. *Annales Minorum*, ed. WADDING, Bd. 11, S. 7, Nr. 6.XIII.

<sup>823</sup> Ebd., S. 7, Nr. 6-7.XIII.

<sup>824</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 94r-v (17. Mai 1457).

deutschsprachige Quellen bezeichnen ihn als Legaten,<sup>825</sup> vermutlich in Anlehnung daran wird Kalteisen in der einschlägigen Literatur irreführend als „päpstlicher Legat“ bezeichnet.<sup>826</sup> Ein päpstliches Mandat von September 1455 zeigt Kalteisen weniger als Prediger denn als Finanzadministrator: Er erhielt die Erlaubnis zur Subdelegation der Predigt und wurde wortreich damit beauftragt, die Sammlung von Kreuzzugsgeldern in den lokalen Kirchen zu kontrollieren, wofür ihm auch weitreichende kirchliche Zwangsmittel zugestanden wurden.<sup>827</sup> Der Minorit und Theologieprofessor **Gabriele Rangoni**, lange Zeit Begleiter Capestranos und selbst subdelegierter Kreuzprediger, wirkte spätestens seit 1461 mit päpstlichem Mandat als *inquisitor* gegen Hussiten und Wyclifiten. Von den bislang charakterisierten Persönlichkeiten unterscheidet ihn, dass er seit der zweiten Hälfte der 1460er Jahre immer häufiger an Verhandlungen der politischen Akteure in Böhmen, Schlesien und Ungarn teilnahm und von Kaiser Friedrich, besonders aber von König Matthias von Ungarn mit der Leitung von Gesandtschaften betraut wurde. Letzterer verwandte Rangoni seit Anfang der 1470er Jahre dauerhaft als politischen Berater, organisierte den Bischofsstuhl zu seiner Rangerhöhung und Versorgung (1472 Siebenbürgen/1475 Erlau), machte ihn zum Großkanzler des Königreichs und zeichnete auch für Rangonis Erhebung zum Kardinal (1477) verantwortlich. Diesen für einen ehemaligen Prediger und Inquisitor äußerst ungewöhnlichen Aufstieg versuchten auch die Päpste für sich zu nutzen. Seit 1469 erscheint Rangoni in Zahlungsbelegen und Breven als päpstlicher *nuntius*, 1474 wird er zum *nuntius cum potestate legati de latere* im Herrschaftsgebiet des Königs Matthias ernannt.<sup>828</sup>

---

<sup>825</sup> Der Augsburger Chronist Hektor Müllich schreibt: „Am palmtag (21. März 1456) prediget hie ain ertzbischof und was ain legat von Rom, und prediget den ostertag und tett sechs predig von dem creutz an die Dürcken. do namen 300 und 89 man das rot creutz an sich, und neet ins der legat selbs an die rök und mäntel und darzu *plenissimam remissionem omnium peccatorum* [vollkommener Nachlass aller Sünden]. das hett er von dem bapst Calixto dem dritten und sprach, das vormals kain bapst sovil gnad nie geben hett denn ain bapst.“ Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 22), Leipzig 1892 (Chronik des Hector Müllich 1348-1487), S. 116. Dazu knapp PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 43. Eine 1456 von Kalteisen gehaltene Predigt wurde unter der Überschrift in eine Handschrift inseriert: *Der erwirdig erczpisschoff und legat gesant von dem pabst Calixtus in teucze lant*. SCHNEIDER, Karin: Deutsche mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg: die Signaturengruppen Cod. I.3 und Cod. III.1, 1988, S. 393.

<sup>826</sup> „Um so eifriger waren die Kreuzprediger an der Arbeit. Deutschland durchzog als päpstlicher Legat mit hingebendem Eifer der Dominikaner Kalteisen, Erzbischof von Trondheim.“ HOFER, Kapistran, Bd. 2, S. 364. „Er [Calixt III.] bestimmte Kalteisen am 20.9.1455 zum päpstlichen Legaten für Deutschland.“ HAAGE, Bernhard: „Von der minnenden Seele“. Drei Predigten Heinrich Kalteisens O.P., Göppingen 1983, S. 8.

<sup>827</sup> *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 575, Nr. 549. Siehe die Fakultätenregesten in Kalteisens Biogramm.

<sup>828</sup> *De his autem aliisque rei publice negotiis plura tue fraternitati referenda commisimus dilecto filio G[abrieli] de Verona nuntio nostro, cui fraternitas tua fidem poterit adhibere*. Breve Pauls II. an Lorenzo Roverella. 31. Dez. 1470. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 66r. *Volumus ergo, ut huiusmodi novem et decem millia ducatum omni diligentia oportuna adhibita ad manus tuas recipere cures eaque integre consignes et tradas dilecto filio Gabrieli de Verona ordinis minorum nuntio nostro, per eum ad venerabilem fratrem L[aurantium] episcopum Ferrariensem in illis partibus nuntium et oratorem nostrum deferenda*. Breve Pauls II. an den

Giacomo della Marca, Heinrich Kalteisen und Gabriele Rangoni eint die Tatsache, dass jeder von ihnen in päpstlichen Breven als päpstlicher *nuntius* adressiert wurde. Während bei Rangoni eine fälschliche Verwendung des Titels aufgrund der Zahl der Belege und der von ihm ausgeübten Funktionen ausgeschlossen ist, existiert für Fra Giacomo und Kalteisen nur jeweils ein Beleg.<sup>829</sup> Ernst Pitz nahm das Auftauchen des Titels in der Adresszeile (nicht im Text selbst !) zum Anlass, die beiden zu den von Calixt III. ernannten *nuntii* zu rechnen. Dies ist nicht zulässig, da – wie bereits gezeigt – einzig das Mandat mit der entsprechenden Ernennungsformel den Titel rechtsverbindlich verlieh. Sowohl das von Eugen IV. ausgestellte, als auch das von Calixt III. erneuerte Mandat Fra Giacomos formulieren seinen Auftrag in umschreibenden Nebensätzen, der Titel eines *nuntius* erscheint im Unterschied zu jenem des *inquisitor* nie.<sup>830</sup> Dasselbe gilt für Kalteisen, dessen im Druck vorliegendes Mandat Pitz übersah.<sup>831</sup>

In der Untersuchung der Frage, ob es sich hier um Einzelfälle oder um ein Versehen des Sekretärs oder Schreibers handelt, konnten einige weitere Beispiele dafür aufgefunden werden, dass Inquisitoren oder Kreuzprediger in Verbindung mit dem Titel eines päpstlichen *nuntius* gebracht wurden. Albertus Magnus wurde bereits 1263 zum Kreuzprediger und *nuntius* in den deutschsprachigen Ländern und Böhmen ernannt;<sup>832</sup> eine Supplik bezeichnet Johannes Palomar 1435 als *nuntius et inquisitor heretice pravitatis in regno Bohemiae et confinibus illius*;<sup>833</sup> der Kreuzprediger Giacomo Primadizzi wurde 1445 als *nuntius* adressiert;<sup>834</sup> Calixt III. bezeichnete den als Inquisitor tätigen Bernardo de Bosco in einem

---

venezianischen Abt Bartolomeo Paruta (siehe Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 447). 8. Jan. 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 69r.

<sup>829</sup> Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 13, S. 6, Nr. XI: *nuncio nostro* (25. X. 1457). Andere erhaltene Breven an ihn sind jedoch überschrieben mit *fratri Jacobo de Marchia* und teilweise mit dem Zusatz *ordinis minorum professori*. 17. Mai 1457. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 94r-v. Unter einem Breve Calixts III., durch welches Kalteisen einige Fakultäten verliehen werden, steht als Adresse *archiepiscopo Nidrosiensi nuntio in Alamaniam*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 60r (7. Jan. 1457), gedruckt in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 582, Nr. 553. Dazu PITZ, Supplikensignatur, S. 237.

<sup>830</sup> [...] *te impraesentiarum ad partes regnorum Hungariae, Boemiae et alias transmittamus* [...]. Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 13, S. 2, Nr. V. Breve an Giacomo della Marca vom 17. Mai 1457 (Original: ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 94r). *Ea igitur mittimus illuc dilectum filium nostrum fratrem Jacobum de Marchia, Ordinis Minorum professorem, servum Dei et militem Christi ardentissimum* [...]. Ebd., S. 4, Nr. VIII. Breve an König Matthias von Ungarn vom 17. Mai 1457. *Cum pro nonnullis nostris et religionis Christiane arduis negotiis et presertim sancte cruciate ad partes Hungarie et Bohemie et alias impresentiarum mandato nostro te conferas* [...]. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 94r. Breve an Giacomo della Marca vom 17. Mai 1457.

<sup>831</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 575, Nr. 549.

<sup>832</sup> SCHEEBEN, Heribert Christian: Albertus Magnus, Bonn 1932, S. 138.

<sup>833</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 5315 (29. Nov. 1435).

<sup>834</sup> Bezeichnung des Predigers als *nuncius noster* in der Adresse (22. Apr. 1445). Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 11, S. 271, Nr. VII. Ernennung zum *commissarius* in der Romagna mit dem Auftrag der Visitation und Reform.

Breve des Jahres 1457 als *nuntius et commissarius*;<sup>835</sup> der Minorit Angelo Carletti da Chivasso wurde 1480 unter dem Titel eines *nuntius et commissarius* zum Kreuzprediger gegen die Türken bestellt;<sup>836</sup> der Inquisitor Heinrich Institoris wurde im Jahr 1500 von Papst Alexander VI. dazu berufen, in Böhmen und Mähren gegen die Sekte der „böhmischen Brüder“ vorzugehen und dabei gleichzeitig als *nuntius* bezeichnet.<sup>837</sup>

Zwar kann in diesem Rahmen nicht endgültig geklärt werden, ob der Doppeltitel *nuntius et inquisitor* oder *nuntius et praedicator* tatsächlich einmal in die Ernennungsformel eines Mandats geschrieben wurde, sicher scheint jedoch, dass diese Verbindung auch von Kennern des *stilus curiae* für möglich gehalten wurde. Gemäß der erarbeiteten Definition brachte der Titel eines päpstlichen *nuntius* per se keinerlei Kompetenzen mit sich, da diese sämtlich durch das Mandat und die handlungsbefähigenden Fakultäten übertragen wurden. Ein Inquisitor oder Kreuzprediger unter dem Titel eines *nuntius papae* genoss durch die Tätigkeit in direkter päpstlicher Stellvertretung jedoch sicherlich ein höheres Ansehen als ein Subdelegierter eines Bischofs oder Legaten mit derselben Funktion.<sup>838</sup>

Der Grund für eine anscheinend bedenkenlose Verwendung des *nuntius*-Titels für diese Kategorien päpstlicher Gesandter liegt in ihrem aus rechtlicher Perspektive mit den übrigen päpstlichen *nuntii* vergleichbaren Status. Die *officia inquisitionis* und *praedicationis* hatten sich vermutlich infolge der klaren funktionalen Abgrenzbarkeit der Tätigkeiten herausgebildet; die Parallele zur Ausgliederung des älteren *officium collectoris* ist hier unübersehbar. Waren *nuntii et collectores* im 15. Jahrhundert ganz gewöhnlich, so sind *nuntii et inquisitores* oder *nuntii et praedicatores* hingegen nicht oder ganz selten zu lokalisieren. In der weniger strengen Terminologie der Breven spiegelt sich die identische kirchenrechtliche Basis der Kategorie niederer päpstlicher Gesandter: Alle apostolischen Inquisitoren, Prediger und Kollektoren wurden – wie ihre Kollegen mit visitorischen oder sogenannten „diplomatischen“ Aufgaben – durch das Instrument der frei formbaren *potestas delegata* mit Befugnissen ausgestattet. Fraglich bleibt also nur, warum die päpstliche Kanzlei respektive

---

<sup>835</sup> HANSEN, Joseph/FRANK, Johannes: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter: Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe, Bonn 1901, S. 19 (29. Okt. 1457). STRNAD, Alfred A.: Art. „Bosco (Bos, Boschi, Bosch, Busco), Bernardo de (del, dal)“, in: DBI, Bd. 13, Rom 1971.

<sup>836</sup> Ernennung vom 4. Dez. 1480. VIORA, Mario: Angelo Carletti da Chivasso e la Crociata contro i Turchi del 1480/1481, in: Studi francescani, n. s. 11 (1925), S. 319-340.

<sup>837</sup> SCHNYDER, André (Hg.): Malleus maleficarum, von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt, Göppingen 1991, Bd. 1, S. 64, Dok. Nr. 66: in der Adresse: *preposito Numburgensi [...] et Henrico ordinis fratrum predicatorum et theologie professori et heretice pravitatis in Germania inquisitori, nunciis nostris [...] (31. Jan. 1500)*. Institoris wurde erstmals 1474 zum *inquisitor* ernannt. Zur Person SEGL, Peter: Heinrich Institoris: Persönlichkeit und Werk, in: DERS. (Hg.): Der Hexenhammer: Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Wien 1988, S. 103-126, hier: S. 124.

<sup>838</sup> Siehe Kap. 3.5.1.4.

die Sekretäre aus der gelegentlichen Verbindung des *nuntius*-Titels mit *praedicatores* und *inquisitores* keine stringente Praxis entwickelten. Immerhin zeigt ein Blick in die frühneuzeitliche Titulatur päpstlicher Beauftragter, dass im 16. Jahrhundert Gesandte unter dem bis dato unbekanntem Doppeltitel eines *nuntius et visitator* auftraten.<sup>839</sup>

Eine weitere institutionelle Parallele der Inquisitoren und Kreuzprediger zu den eigentlichen päpstlichen *nuntii* offenbart das Spektrum der von Legaten ausgeübten Funktionen. Die Päpste konnten Legaten alle diejenigen Funktionen übertragen, welche von einfachen Gesandten in der Kategorie eines *nuntius* ausgeübt wurden, sei es *in persona* oder – wie häufig der Fall – in Subdelegation. Dies schließt die *officia* eines Inquisitors und Kreuzpredigers, aber auch eines Kollektors ein. Aufgrund der rechtlichen Konzeption päpstlicher Legaten als Administratoren von Kirchenprovinzen agierten diese auf einer übergeordneten Hierarchiestufe. Zwei rechtliche Konstruktionen begegnen in den Quellen: Legaten konnten einerseits mit der Befehlsgewalt über päpstliche Funktionäre, die in ihrer Legationsprovinz wirkten, ausgestattet werden; andererseits war es auch möglich, ihnen die entsprechenden *officia* mit der Möglichkeit zur Subdelegation direkt zu übertragen. In der Praxis sind mehrere Fälle belegt, in denen Legaten zumindest eines der besprochenen *officia* verwalteten:

So erhielt der *nuntius cum potestate legati de latere* Luís Pires das *officium inquisitionis*;<sup>840</sup> der *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* Stephan Grube wurde mit dem *officium* eines Generalkollektors ausgestattet;<sup>841</sup> der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Giovanni di Castiglione wurde beauftragt, den Kreuzzugszehnten von allen geistlichen Einrichtungen einzusammeln;<sup>842</sup> der *nuntius cum potestate legati de latere* Rudolf von

---

<sup>839</sup> Der Malteser Leonardo Abela, Bischof von Sidon, wurde 1583 von Gregor XIII. als *nuntius et visitator apostolicus* mit Missionsaufgaben in den Nahen Osten gesandt. LE MIRE, Aubert: *Notitia episcopatum orbis christiani*, Antwerpen 1613, S. 44.

<sup>840</sup> [...] *fraternitati tue* [...] *officium inquisitionis super predict(is) per dioceses Sambiensem, Warmiensem, Pomezaniensem, Culmensem necnon Wladislaviensem pro ea parte quo dominio temporali magistro et fratribus est subiecta acque per totam terram Prussie predictam committimus* [...]. Fabriano, 2. Aug. 1450. ASegV, Reg. Vat. 400, fol. 105v.

<sup>841</sup> [...] *te* [...] *nuntium apostolicum et commissarium ac generalem collectorem et receptorem fructuum, reddituum et proventuum aliorumque iurium* [...] *facimus, constituimus et etiam deputamus* [...]. 10. Juli 1482. ASegV, Reg. Vat. 658, fol. 236v-237r.

<sup>842</sup> *Eapropter fraternitati tue, de cuius fide et probitate specialem in domino fiduciam gerimus, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus te (?) ad regnum Hungarie, Austriam et Moraviam huiusmodi personaliter accedas atque ipsam decimam integram secundum verum valorem fructuum ab omnibus et singulis ecclesiis, monasteriis, hospitalibus* [...] *petas, exigas et coligas*. 24. Nov. 1453. ASegV, Reg. Vat. 427, fol. 190r-v.

Rüdesheim<sup>843</sup> und der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Lorenzo Roverella<sup>844</sup> erhielten die Fakultät, den Kreuzzug gegen die Türken zu predigen oder predigen zu lassen. Man kann davon ausgehen, dass die Päpste die Befugnis zur Organisation dieser Tätigkeiten deshalb in der Regel delegierten, weil sie eine dezentrale Steuerung durch einen Legaten, dessen Kenntnis der lokalen Verhältnisse durch die Politiker und Verwaltungsbeamten an der Kurie schwerlich übertroffen werden konnte, aus nachvollziehbaren Gründen als effektiver erachteten. Die administrative Steuerung und die Möglichkeit zur Subdelegation vieler Aufgaben schloss die persönliche Ausübung bestimmter Funktionen aber nicht aus. So ist für die langjährigen Legaten Rudolf von Rüdesheim und Lorenzo Roverella die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Kreuzpredigt nachgewiesen.<sup>845</sup>

#### **4.1.7 Zur Würdigung des Status von Gesandten durch die Verleihung von Fakultäten**

Neben den beschriebenen, eindeutig belegbaren Funktionen der Fakultäten zur Verleihung von Privilegien und Gnaden<sup>846</sup> kann es als sicher gelten, dass der Umfang eines vom Papst verliehenen Fakultätenpakets auch den sozialen Status eines Gesandten reflektierte. Offensichtlich wird dieser Zusammenhang an der Tatsache, dass Kardinallegaten fast ausnahmslos erheblich umfangreichere Fakultäten erhielten als bischöfliche Legaten, sowohl, was die Maximalzahl der zu vergebenden Privilegien eines Typs betrifft, als auch hinsichtlich der Gesamtzahl der finanziell verwertbaren Vollmachten.<sup>847</sup> Damit stimmt auch die Beobachtung überein, dass Personen, die in ihrer Karriere mehrere Gesandtschaften leiteten, in der Regel bei einer folgenden Beauftragung eine Art von Belohnung oder „Beförderung“ in Form eines größeren Gefolges, in Form der Verleihung der *potestas legati de latere* und/oder in Form einer Vermehrung der finanziell verwertbaren Fakultäten erhielten.<sup>848</sup>

---

<sup>843</sup> [...] *plenam et liberam eidem fraternitati tue concedimus facultatem [...] in singulis dominiis predictis duntaxat contra ipsos hereticos cruciatam predicandi, ac ab aliis predicari faciendi [...]*. 15. Mai 1467. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 238r.

<sup>844</sup> [...] *insuper cruciatam contra huiusmodi hereticos predicandi et ab aliis predicari faciendi [...] plenam et liberam tenore presentium facultatem licentiam et auctoritatem concedimus*. 21. Apr. 1468. ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 27v, 29v.

<sup>845</sup> Siehe die Biogramme Rudolfs von Rüdesheim und Lorenzo Roverellas.

<sup>846</sup> Siehe Kap. 4.1.1.

<sup>847</sup> Dies ergibt bereits ein oberflächlicher Vergleich der bisher vorgelegten Beschreibungen der Fakultätenpakete von Kardinallegaten (insbesondere MEUTHEN, Legationsreise sowie, für Juan de Carvajal, PITZ, Supplikensignatur, S. 228-236) und der aus den Biogrammen der bischöflichen Legaten ersichtlichen Quantitäten.

<sup>848</sup> Beispiele: Stefano Nardini (1452/59/1467); Rudolf von Rüdesheim (1461-1467); Giovanni di Castiglione (1450/1451/1453/1456). Dies spricht für die These, dass die Übernahme von Gesandtschaften als beinahe unverzichtbarer Bestandteil einer Kurienkarriere galt. Die Lebensläufe zeigen, dass es unüblich war, mehrere

Dass der Umfang der Fakultäten eines Gesandten sowohl seinem sozialen Status und zeremoniellen Rang angepasst wurde als auch umgekehrt sein Ansehen unterstrich und vermehrte, belegen zwei Breven Sixtus' IV. an die bischöflichen Legaten Luca Tolenti und Alessandro Numai. Tolenti wurde ermahnt, dass die ihm zugestandene Ausnahmegenehmigung von einer kurz zuvor verkündeten Generalrevokation der Gesandtenfakultäten viel mehr seinem *honor* diene, als dass der Papst damit deren Verwendung beabsichtige.<sup>849</sup> Numai wurde generell zu einer äußerst sparsamen Verwendung der ihm restituierten Fakultäten angehalten, verbunden mit dem Hinweis, dass die erneute Verleihung mehr um seines *honor*, als um ihrer *utilitas* willen erfolgt sei.<sup>850</sup>

Wie zwei intensiv diskutierte Beispiele einfacher *nuntii* aus dem beginnenden 16. Jahrhundert zeigen, muss die jeweilige Stärke der Faktoren, welche das Profil eines Fakultätenbündels determinierten, in jedem Einzelfall eigens bestimmt werden.

Paul Kalkoff beschäftigte sich im Zuge einer Kontroverse über die Bedeutung der Mission Karls von Miltitz, der 1518 vom Papst damit beauftragt wurde, an Kurfürst Friedrich den Weisen von Sachsen das Ehrengeschenk der Goldenen Rose, eine Ablassbulle und ein Beichtprivileg zu überbringen, als erster Forscher etwas näher mit dem Status und den Fakultäten einfacher *nuntii*.<sup>851</sup> Die Diskussion mit Aloys Schulte und besonders Heinrich August Creutzberg entzündete sich an dem Umstand, dass Miltitz sich weitgehend eigenmächtig in die politischen Entwicklungen infolge des Wirkens Luthers einschaltete, was seine Tätigkeit in der Rückschau zu einem Punkt besonderen Interesses machte. Verglichen wurde die Gesandtschaft Miltitz', der in den kurialen Dokumenten als *nuntius et commissarius* bezeichnet wird, mit der Mission Girolamo Aleandros, der 1520 als *nuntius et orator* zu Karl V. und ins Reich beordert wurde und den expliziten Auftrag hatte, auf Basis der Bulle *Exsurge Domine* Kaiser und Reich gegen den zum Ketzer erklärten Luther zu mobilisieren.<sup>852</sup>

Die Aleandro und Miltitz gewährten Fakultäten zur Verleihung von Privilegien und Gnaden

---

Gesandtschaften mit den gleichen Rahmenbedingungen zu übernehmen. Im Erfolgsfall winkte bei der nächsten Gelegenheit eine bedeutendere Aufgabe. Siehe auch Kap. 5.6.

<sup>849</sup> *Concessimus nuper tibi, quod non obstante suspensione facultatibus tuis uti posses, magis, ut tuo consuleremus honori, quam que (?) nostre intentionis sit, quod illis utaris.* 10. Mai 1477. ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 163r.

<sup>850</sup> *Sed quoad facultates, monemus fraternitatem tuam, ut parce et modeste, nec nisi in summa necessitate eis utatur. [...] Ita agas, ut honoris tui causa, potius quam utilitatis restitute videantur et verbis nostris correspondeas, qui cottidie excusare te apud conquerentes enitimur.* 1. Nov. 1479. Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 460f., Nr. 61.

<sup>851</sup> Dazu auch MERGENTHEIM, *Quinquennalfakultäten*, Bd. 1, S. 150.

<sup>852</sup> PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 54.



wurden mehrfach in der Literatur dargelegt und besprochen.<sup>853</sup> Trotz ihrer jeweils unterschiedlichen Zusammensetzung und Umfänglichkeit lassen sie (in isolierter Betrachtung) einen Bedeutungsunterschied der beiden Gesandtschaften kaum erkennen. Kalkoff stellte daher zu Recht klar, „die größere oder geringere Ausstattung mit Fakultäten zum Maßstab für die Bedeutung des betreffenden Nuntius zu machen, wäre schon deshalb methodisch falsch, weil jene auch durch die Zustände am Orte seiner Tätigkeit wesentlich bedingt war.“<sup>854</sup>

Ein Vergleich weiterer Rahmenbedingungen der beiden Gesandtschaften akzentuiert das Bild und geht im Ergebnis konform mit ihrer ganz unterschiedlichen politischen Bedeutung aus Sicht der Kurie. Miltitz (1490-1529) war ein Jurist, der 1513/14 aus Karrieregründen an die Kurie ging, wo er bald zum *cubicularius secretus* und *notarius sacri palatii* ernannt wurde und in den folgenden Jahren einige Pfründen im Reich erhielt. Der ältere Aleandro (1480-1542) war ein humanistischer Gelehrter, der bereits 1513 als Rektor der Pariser Universität fungierte und danach mehrere Jahre im Dienst hochrangiger Kirchenfürsten stand, bevor er im Zuge eines Engagements an der Kurie 1519 von Leo X. zum Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek ernannt wurde.<sup>855</sup> Für den schwierigen Gesandtschaftsauftrag im Reich empfahl sich Aleandro wohl insbesondere durch seine rhetorischen Fähigkeiten. Miltitz konnte jedoch ebenfalls als Idealbesetzung gelten, da er selbst sächsischer Adelige war und bereits vor seinem Auftrag über einige Jahre hinweg die Interessen Kurfürst Friedrichs des Weisen an der Kurie vertreten hatte.<sup>856</sup>

Zusammen mit den Kriterien des Auftrags sowie der Karriere und Persönlichkeit des Beauftragten ist der Indikator „Größe des Gefolges“ zu sehen. Während Aleandro mit sechs Begleitern nach Norden zog, gestand die Kurie Miltitz offenbar überhaupt kein Gefolge zu.<sup>857</sup>

Auf Basis der Erkenntnisse der vorliegenden Studie zeigt insbesondere dieses letzte Kriterium sehr deutlich, wie groß die Diskrepanz zwischen der kurialen Wahrnehmung und Ausstattung von Miltitz' Gesandtschaft nach Sachsen und seinem tatsächlichen Wirken vor Ort war.

Parallelen zu Miltitz' Beauftragung zeigen Mandat und Fakultäten des Gentile de' Marcolfi: Beiden wurde aus bestimmten politischen Absichten der Kurie ein Umfang von Fakultäten

---

<sup>853</sup> Vgl. KALKOFF, Paul: Forschungen zu Luthers römischem Prozeß, Rom 1905 (Bibliothek des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom, 2), Bd. 2, S. 79f., S. 180ff.; CREUTZBERG, Karl von Miltitz, S. 30f., 35, 88 und besonders KALKOFF, Aleander gegen Luther, S. 7ff., 12f. Ebd., S. 17f. sind Aleanders genannte Fakultäten publiziert.

<sup>854</sup> KALKOFF, Aleander gegen Luther, S. 8.

<sup>855</sup> ALBERIGO, Giuseppe: Art. „Aleandro, Girolamo“, in: DBI, Bd. 2, Rom 1960, S. 128-135.

<sup>856</sup> CREUTZBERG, Karl von Miltitz, S. 27f. LUDOLPHY, Ingetraut: Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen, 1463-1525, Göttingen 1984 (ND Leipzig 2006), S. 413f.

<sup>857</sup> KALKOFF, Aleander gegen Luther, S. 9. Die ebd. vorgetragene Behauptung, Miltitz habe kein Gehalt seitens der *camera apostolica* bezogen und sei allein auf Geschenke und „Trinkgelder“ der Empfänger angewiesen gewesen, wird nicht durch Zahlungsbelege erhärtet und scheint daher spekulativ. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert erhalten einfache *nuntii* vom Schläge Miltitz' sehr wohl eine Kompensation ihrer Ausgaben.

zur Verleihung von Gnaden und Privilegien zugestanden, der üblicherweise dem Rang eines bischöflichen Legaten vorbehalten war. Während Marcolfi die Eidgenossen für ein militärisches Bündnis mit dem Papsttum gewinnen sollte, verfolgte die Mission Miltitz' den Zweck, mit subtiler Hilfe dieser Privilegien den Kurfürsten von Sachsen zu einem aktiven Eingreifen gegen Luther zu bewegen. Vom Umfang der gewährten Fakultäten auf Status und Bedeutung eines päpstlichen Gesandten zu schließen, ist also in diesen beiden Fällen irreführend.

Angesichts der fehlenden Angaben über finanziell verwertbare Fakultäten für die von Paul II. bestellten Legaten Rudolf von Rudesheim und Lorenzo Roverella und in Anbetracht der von Sixtus IV. seit 1476 wiederholt vorgenommenen Fakultätenrevokationen sowie der Anfang 1479 verkündeten Vereinheitlichung der Fakultätenpakete bischöflicher Legaten, ist eine Korrelation des Status eines Gesandten und der Zahl seiner Fakultäten seit Mitte der 1460er Jahre nicht zuverlässig herstellbar. Da sich auch in den Pontifikaten Nikolaus' V., Calixts III. und Pius' II. die Zahl der gewährten *litterae* und die Zahl der betroffenen Personen auf Ebene der bischöflichen Legaten nicht eklatant unterscheiden, sind klare Differenzierungen ausschließlich zwischen den Kategorien der einfachen *nuntii*, der bischöflichen und kardinalizischen Legaten sichtbar.<sup>858</sup>

## 4.2 Finanzierung von Gesandtschaften

Das päpstliche Gesandtschaftswesen war teuer. Verantwortlich für die hohen Kosten waren die geringe Reisegeschwindigkeit in Verbindung mit weiten Wegen, die Versorgung und Unterbringung einer Entourage von bis zu mehreren Dutzend Personen (sowie einer entsprechend größeren Zahl von Trag- und Reitpferden), die häufig langwierigen und mit mehreren Parteien zu führenden Verhandlungen in der Zielregion, sowie Verzögerungen durch die nicht selten zu beklagende Hinhaltetaktik der empfangenden Fürsten oder Krankheit<sup>859</sup> des leitenden Gesandten. Hinzu kam für die beiden Ränge der päpstlichen Legaten *de latere* und *cum potestate legati de latere* stets der zeitliche Aufwand für die Sorge um Anliegen der lokalen Gläubigen, seien es die Schlichtung von militärischen Konflikten, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Verteilung von Gnaden. N. Paulus führt Belege für die Legationen der Kardinäle Nikolaus von Kues und Raymond Peraudi an, dass

---

<sup>858</sup> Siehe dazu Kap. 4.1.3.2.

<sup>859</sup> Der Kardinallegat Bessarion benötigte aufgrund einer temporären Verschlechterung seines Steinleidens mehr als zwei Monate für die Rückkehr von Wien nach Rom. MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 303.

die Verwaltungskosten des Ablasswesens, insbesondere durch den Unterhalt von Kommissaren, Predigern und Kollektoren, etwa ein Drittel der Einnahmen verschlangen.<sup>860</sup>

Da die Kosten der gesamten Kirchenorganisation durch mannigfaltige Abgaben und Spenden letztlich immer von jenen Gläubigen getragen wurden, die ein Vermögen oberhalb einer gewissen Armutsgrenze besaßen (das schließt im Mittelalter Almosenempfänger aus) und bestimmte Leistungen der Kirche in Anspruch nahmen (beginnend bei der Gabe in den Opferstock während des Messbesuchs), gilt dies auch für das päpstliche Gesandtschaftswesen. Zu unterscheiden sind jedoch indirekte und direkte Belastungen, also solche, die den Umweg über die päpstliche Kammer gingen und damit alle einzahlenden Christen betrafen, und solche, die unmittelbar von der Bevölkerung der Zielregion eines Gesandten zu tragen waren. Über die Verteilung der finanziellen Lasten einer päpstlichen Gesandtschaft erstellten bereits die kanonistischen Texte des 13. Jahrhunderts Vorschriften. Unter dem Begriff der *procuratio canonica* wurde es den Klerikern des Legationsbezirks oder Zielgebiets eines Gesandten zur Pflicht gemacht, *legati* und *nuntii* nicht nur kostenlos zu beherbergen, sondern auch mit allem anderen Notwendigen (darunter fällt vorrangig die Verpflegung der Gesandtschaftsmitglieder und nicht zuletzt der Pferde) zu versorgen.<sup>861</sup> Gonzalo de Villadiego, der, wie bereits weiter oben besprochen, den einzigen Traktat mit direkter Relevanz für den engeren Untersuchungszeitraum dieser Studie verfasste, bestätigt diesen Grundsatz,<sup>862</sup> diskutiert jedoch auch eine Reihe von Sonderfällen:

Hinsichtlich der „alltäglichen Frage“, was im Falle eines päpstlichen Privilegs gelte, das etwa ein Kloster von der Pflicht zur Leistung der Prokurationen ausnehme, plädiert der spanische Rechtsgelehrte trotz fehlender Eindeutigkeit seiner Quellen dafür, dass päpstliche Gesandte mit entsprechenden Vollmachten solche Privilegien außer Kraft setzen könnten.<sup>863</sup> An anderer Stelle geht er noch einmal ausführlicher auf die Frage ein, ob ein Legat seine Provinz visitieren und von den visitierten Orten die Prokuration respektive seinen Unterhalt erwarten dürfe.<sup>864</sup> Er stellt fest, dass *legati* und *nuntii* die Prokuration auch mittels kirchlicher Strafen

---

<sup>860</sup> PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 462f.

<sup>861</sup> Knapp zur Finanzierung der Gesandtschaften von Kardinälen (als *nuntii* und *legati*) im 14. Jahrhundert LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales*, S. 137f.

<sup>862</sup> *Quaero utrum legati sedis apostolice sint hospitandi gratis a prelati et clericis et religiosi, ad quos declinant, respondeo quod sic. Ad quod induco textum [...] ubi dicitur, quod legatis et nunciis sedis apostolicae debet in necessariis provideri.* VILLADIEGO, *Tractatus de legato* [1584], fol. 261r, Qu. 7 § 17.

<sup>863</sup> *Sed iuxta hoc quaeritur de quaestione cotidiana, papa concessit privilegium, ut non tenerentur ad procuracionem legatorum, etiam si in literis eorum dicatur, ut tam exempti teneantur ad hoc onus, nisi de isto indulto concesso monasterio fiat mentio de verbo ad verbum, demum papa concessit legato, ut possit exigere procuracionem a quibuscunque personis etiam exemptis, et privilegiatis [...] an per has literas legatorum sit derogatum illi privilegio, quaestio videtur satis dubia [...].* Ebd., fol. 261r, Qu. 7 § 22.

<sup>864</sup> *Duodecimo quaero, an legatus possit visitare provinciam suam, et recipere procuracionem a locis visitatis.* Ebd., fol. 270r, Qu. 12.

erzwingen dürften,<sup>865</sup> aber gleichzeitig maßvoll vorgehen müssten. Wenn ein Ort aufgrund ihrer Anwesenheit allzu sehr finanziell belastet werde, müssten Gesandte eine Verzögerung in Kauf nehmen oder die Prokuration von anderen, bislang nicht betroffenen Orten einholen.<sup>866</sup> Villadiego unterscheidet ferner zwei Arten von Prokurationen: Im Falle einer Visitation von Kirchen würden einem Legaten nicht die Ausgaben für Fuhrwerke und Beschläge der Pferde geschuldet, bei Angelegenheiten von dringender Notwendigkeit allerdings durchaus.<sup>867</sup> Interessant ist der Einschub, dass päpstliche Legaten von den Gläubigen zu versorgen seien, kaiserliche Gesandte dagegen vom Kaiser selbst.<sup>868</sup>

A. Gottlob fand heraus, dass abseits des Instituts der Prokuration die *camera apostolica* jedem Gesandten ein *viaticum* zur Bestreitung der Reisespesen zahlte.<sup>869</sup> Dieser Gedanke einer Aufteilung der Kosten von An- und Abreise einerseits und des Aufenthalts der Gesandtschaft an den Zielorten andererseits lässt sich auch bei Villadiego wiederfinden. Er beschließt seine Auflistung von Vorschriften mit der Feststellung, dass „heutzutage“ die *camera apostolica* die päpstliche Gesandten bezahle und damit die Untertanen von den Prokurationen erleichtere.<sup>870</sup>

Im Unterschied zu den einfachen päpstlichen *legati* und *nuntii* galt für die finanzielle Versorgung der Kardinallegaten seit dem Hochmittelalter eine Sonderregelung. Während ihrer Abwesenheit von der Kurie (außerhalb der Stadtmauern Roms) erhielten sie bestimmte Einnahmen nicht, die dafür der *camera apostolica* zufielen.<sup>871</sup> Diese Regelung hatte mehrere Folgen: Die finanzielle Belastung des päpstlichen Haushalts durch eine Kardinallegation fiel dadurch einerseits geringer aus, andererseits schrumpfte der Anreiz zur freiwilligen Übernahme einer Legation. Zudem führte sie zu einer Umwälzung der Kosten auf die

---

<sup>865</sup> [...] *huiusmodi procuracionem, de qua proxime diximus, poterunt legati et nuntii sedis apostolicae a quocunque maluerint petere et, qui fuerit requisitus, debet eis super hoc parere, adeo, quod contumaciter resistentes poterunt per districtionem ecclesiasticam ad hoc compelli.* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 5.

<sup>866</sup> [...] *debentque illi in hoc esse moderati, quod si necessario debent trahere moram in aliquo loco, ne locus ille propter ipsos nimium aggravetur, ab aliis ecclesiis vel personis recipient procuraciones, quae nondum fuerant suis procuracionibus aggravatae, [...] immo si una non sufficiat, plures debent coniungi ad procuracionem exsolvendam [...].* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 5.

<sup>867</sup> *Est et(iam) alia differentia inter istas procuraciones, quoniam in prima procuracione, scilicet quae fit ratione visitationis ecclesiarum, non debentur legato expen(sa), quae fiunt in vecturis equorum vel ferraturis [...]. Sed in secunda procuracione, quae ratione incumbentium necessitatum eis debetur, omnia ista veniunt.* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 6.

<sup>868</sup> *Et ex praedictis infertur una differentia inter legatum papae et legatum caesaris, nam legatus papae alimentatur expen(sis) subditorum, ut in praedictis iuribus, legatus autem caesaris expensis imperatoris mittentis [...].* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 7.

<sup>869</sup> GOTTLOB, Adolf: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889, S. 108.

<sup>870</sup> *Hodie tamen ut subditi releventur a procuracionibus legatorum consuevit camera apostolica eis salarium constituere [...].* Ebd., fol. 270r, Qu. 12 § 11.

<sup>871</sup> Siehe etwa KYER, The papal legate, S. 168. Bei den entfallenden Einnahmen handelt es sich um Steuern der Vasallen des Papsttums (*census*) und um Servitien, die traditionell zwischen dem Kardinalskolleg und der *camera apostolica* geteilt wurden.

Bevölkerung des Legationsbezirks, indem die den Legaten gewährten Fakultäten ausgereizt und wohl häufig auch überschritten wurden. Im 15. Jahrhundert präsentiert sich die Finanzierung der Kardinallegaten verändert: die Auszahlung hoher Monatsgehälter seitens der *camera apostolica* wurde flankiert durch permanente Ermahnungen zu einer sparsamen Verwendung der Fakultäten.<sup>872</sup>

#### 4.2.1 Was geht auf Rechnung der Empfänger?<sup>873</sup>

Hinweise darauf, dass der Klerus eines entsprechenden Legationsbezirks einem bischöflichen oder kardinalizischen Legaten Gelder für dessen Unterhalt und Reisekosten bezahlte, finden sich im Untersuchungszeitraum (1447-1484) nicht mehr. Dennoch existieren zahlreiche Belege dafür, dass die lokale Bevölkerung und der lokale Klerus durchaus einen Teil der Kosten von Besuchen päpstlicher Gesandter übernahmen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass diese 1) bei der Durchreise in der Regel in Klöstern<sup>874</sup>, oder (seltener) in bischöflichen Residenzen<sup>875</sup> beherbergt wurden, bei längeren Aufenthalten, insbesondere an Fürstenhöfen, in angemieteten Häusern<sup>876</sup> untergebracht wurden, 2) von der gastgebenden Stadt mit zeremoniellen Naturaliengeschenken (Wein, Fische; Hafer für die Pferde; Kerzen),<sup>877</sup> im Falle hochrangiger Legaten auch mit Kostbarkeiten<sup>878</sup> bedacht wurden und 3)

---

<sup>872</sup> Siehe dazu Kap. 4.2.3.3.

<sup>873</sup> Zusammenstellung einiger Belege bei MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 77 mit Anm. 166.

<sup>874</sup> Onofrio Santacroce bezog zunächst Quartier in der Kartause von Lüttich. BORMANS, Stanislas (Hg.): *Mémoire du Légat Onufrius sur les affaires de Liège* (1468), Brüssel 1885 (Commission royale d'histoire. Publications in-octavo, 12), S. 31, 33. Später wohnte er dauerhaft im Kloster St. Jakob. Ebd., S. 50. Alessandro Numai nächtigte bei einem Aufenthalt in Basel im dortigen Barfüßerkloster. Diarium des Hans Knebel, in: *Basler Chroniken*, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 70 (6. Nov. 1476). Marco Barbo übernachtete bei einem Besuch in Basel im dortigen Augustinerchorherrenstift St. Leonhard, wo er feierlich vom Klerus empfangen wurde. *Eadem die intravit Basileam reverendissimus pater dominus ... tituli sancti Marci presbiter cardinalis et patriarcha Aquilegiensis, qui susceptus fuit ante ecclesiam Basiliensem cum clero et hospitatus fuit in sancto Leonardo; mansit hic tribus diebus*. *Basler Chroniken*, Bd. 2, ed. VISCHER/BOOS, S. 103 (zum 18. Aug. 1474). Er spendete „den Besuchern und Wohltätern“ des Stifts wohl zum Dank für die gastfreundliche Aufnahme einen Ablass, dessen Einnahmen den Gastgebern zugute kamen. WACKERNAGEL, Rudolf: Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 2 (1903), S. 171-273, hier: S. 211.

<sup>875</sup> Der Kardinallegat Bessarion machte 1460 auf der Reise nach Nürnberg Station in Augsburg und übernachtete dort in der Residenz Kardinal Peters von Schaumberg. MOHLER, Ludwig: *Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann*, Bd. 1, Paderborn 1923 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 20), S. 294 mit Anm. 4. Der Kardinallegat Marco Barbo wohnte während der Reichsversammlung von Augsburg 1474 ebenfalls im Bischofspalast. CHMEL, *Actenstücke und Briefe*, Bd. 1, S. LXXXIV.

<sup>876</sup> Bei seinem Besuch am Reichstag von Regensburg 1454 wurde der päpstliche Legat Giovanni di Castiglione mit einem Gefolge von 70 Pferden im Haus des Jörg Weltemberger einquartiert. Nicht bekannt ist, wem die Last der Finanzierung dieser Herberge zufiel. NOWAK, Jessika: *Ein Kardinal im Zeitalter der Renaissance. Die Karriere des Giovanni di Castiglione (ca. 1413-1460)*, Tübingen 2011 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 59), S. 154f.

<sup>877</sup> Der Bischof von Regensburg schenkte dem Legaten Giovanni di Castiglione 1454 ein Schaf und 16 Kannen Wein. NOWAK, *Ein Kardinal*, S. 165, Anm. 210. Der Kardinallegat Francesco Todeschini erhielt nach seinem Einzug in Regensburg 1471 ein Gastgeschenk des Stadtrates mit den üblichen Produkten, Fischen und Wein für

bei einem Besuch auf Wunsch bzw. im Interesse eines lokalen Fürsten oder einer Stadt eine kostenfreie Rundumversorgung geboten bekamen.

Für die Entrichtung von zeremoniellen Gaben an Besucher von wohlhabenden Reichsstädten könnten archivalische Recherchen mit Sicherheit eine Menge von Ausgabenbelegen erbringen. Die Praxis selbst ist bereits hinreichend belegt. Normative Regelungen in Form von Schenkordnungen offenbaren darüber hinaus eine bewusste sorgfältige Differenzierung des Wertes der Gaben nach dem sozialen Status der Besucher. Ein entsprechendes internes Memorandum des Basler Rats über diese Frage stellt fest, „einem Fürsten solle man ein Fass Wein und acht Säcke Hafer geben, einem päpstlichen Legaten ebensoviel, einem päpstlichen Orator acht Kannen Wein.“<sup>879</sup> Ein zeitgenössisches Basler Rechnungsbuch enthält einen korrespondierenden Beleg, dass einem päpstlichen Legaten 1471 – es handelte sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den nach Italien zurückkehrenden Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini – exakt diese Menge an Wein ausgegeben wurde.<sup>880</sup>

Den interessanten dritten Befund, die Bestreitung der Ausgaben von päpstlichen Gesandten durch Fürsten oder Städte, für deren Belange sich die Emissäre einsetzten, untermauern wenige, aber stichhaltige Belege. Die katholische Stadt Breslau ersuchte aus Sorge um einen Angriff des hussitenfreundlichen Königs Georg von Böhmen die päpstliche Kurie wiederholt um die Entsendung eines Legaten. 1459 wurden der Legat Girolamo Lando und der *nuntius et orator* Francisco de Toledo nach Schlesien beordert, um eine vorläufige Beilegung des Konflikts zu erreichen. Der Chronist Peter Eschenloer versteckt in einem Kommentar zu dem mühsamen Ringen um einen Kompromiss einen indirekten Hinweis auf die Belastung des Stadtsäckels durch die Anwesenheit der Gesandten: *In des vil tage ergingen, vnd kost vnd czerunge vff die stat ginge.*<sup>881</sup> An anderer Stelle weist er im Kontext einer Erörterung über einen von den beiden Gesandten an der Kurie besorgten Ablass auf die dadurch eröffnete Möglichkeit zur teilweisen Refinanzierung der Kosten für die Verpflegung der Legaten hin.<sup>882</sup>

---

den Legaten und seine *familia*, Hafer für die Versorgung der Pferde. Seine Wohnung fand er im Haus des päpstlichen Protonotars Thomas Pirckheimer. STRACK, Georg: Thomas Pirckheimer (1418-1473). Gelehrter Rat und Frühhumanist, Husum 2010 (Historische Studien, 487), S. 169 mit Anm. 914. Vgl. außerdem Kap. 6.8.

<sup>878</sup> Siehe dazu Kap. 6.8.

<sup>879</sup> GROEBNER, Valentin: Gefährliche Geschenke: Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 4), S. 61f.

<sup>880</sup> Ebd., S. 55. Zum Itinerar des Kardinallegaten KRAMER, Hans: Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1949, S. 549-565, hier: S. 554 mit Anm. 3 (Ankunft in Basel am 1. Dez. 1471), S. 562.

<sup>881</sup> ESCHENLOER, Peter: Geschichte von Breslau, hg. und eingeleitet von Gunhild ROTH, Münster 2003 (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, 29), Bd. 1, S. 302.

<sup>882</sup> *Von disem applas gefile der stat grössir nücz, wenn jerlichen ser vil folkis doruff ken Breslow quome, auch die helffte des eingelegten geldis der stat zu gut blebe, domit die czerunge der legaten vnd auch andire vil*

Auch der Gesandte Francisco de Toledo sieht in einem Brief an die Stadtregerung in ebendieser Ablassangelegenheit die Chance, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Ausgaben der Stadt für den Krieg und die päpstliche Gesandtschaft kompensieren könnten.<sup>883</sup> Ein deutliches Indiz für die starke Interessengebundenheit der Finanzierung des Unterhalts päpstlicher Gesandter ist folgender Beleg: Nach dem Tod König Georgs von Böhmen und der Wahl Matthias' von Ungarn zu seinem Nachfolger 1471 hielt sich der *nuntius et orator* Baldassare Turini in Breslau auf. Das weitgehende Schweigen der Breslauer Quellen über seinen Auftrag wird nur unterbrochen durch den lapidaren Hinweis Eschenloers, dass Turini von König Matthias unterhalten wurde.<sup>884</sup> Dies deutet klar darauf hin, dass Turini nicht im vorrangigen Interesse der Stadt tätig war.

Ein detailliertes Verzeichnis der Ausgaben, welche während des Besuchs des Legaten Bartolomeo Maraschi in Sachsen im Sommer 1484 getätigt wurden, bergen einige erhaltene Rechnungs- und Küchenbücher. Während seines dreiwöchigen Aufenthalts in Leipzig anlässlich von Gesprächen mit Kurfürst Ernst über Fragen der Klosterreform wurde Maraschi im Haus des ehemaligen wettinischen Küchenmeisters Tilman Gunterrode untergebracht. Die reichliche Bewirtung des Legaten und seiner Entourage ging dabei offenbar größtenteils auf Kosten des Kurfürsten. So wurden die Mahlzeiten aus der Hofküche geliefert, der kurfürstliche Weinkeller lieferte erhebliche Mengen an Rheinwein, Landwein und Bier und ebenso wurden Pferdefutter und Heizmaterial aus der Schatulle Ernsts bestritten. Sowohl während dieses Aufenthalts als auch auf dem weiteren Weg des Legaten nach Weimar und Erfurt bezahlte der Kurfürst für eine angemessene Gesellschaft Maraschis. So besuchten ihn in Leipzig die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg. Ersterer begleitete Maraschi nach der Abreise aus Leipzig sogar noch volle 12 Tage. Bei der Abreise wurde der Bischof von Città di Castello großzügig mit Wein versorgt, sein Schreiber erhielt vom Bischof von Meißen ein stattliches Trinkgeld.<sup>885</sup>

Die Interpretation spricht dafür, dass die folgende Episode nicht im Sinne des alten Prokurationsinstituts, sondern als Aufwandsentschädigung für erbrachte Dienstleistungen zu beurteilen ist. Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini forderte 1481 den Erzbischof von Salzburg, Bernhard von Rohr, auf, explizit für die Reisekosten des *nuntius et orator* Prospero

---

*vnköste der stat widerbeczalt worden.* ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 347. Dazu LASLOWSKI, Geschichte des spätmittelalterlichen Ablasswesens, S. 88.

<sup>883</sup> *Credo, quod religiosa civitas vestra, que bello et impensis nobiscum factis gravata est, per hanc aliquantulum sublevabitur;* SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, Nr. 38, S. 42.

<sup>884</sup> *In disem jore lag zu Breslow ein bebstlicher sendebot Baltzar von Piscia, doctor decretorum vff konigs Mathie czerunge.* ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 1030.

<sup>885</sup> STREICH, Brigitte: Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 492f.

Caffarelli aufzukommen, ein Posten, der sonst stets von der *camera apostolica* übernommen wird. Im Hintergrund steht die Tatsache, dass Caffarelli mit mehreren Parteien Verhandlungen in der Angelegenheit des Salzburger Erzbistumsstreits führte und dabei in päpstlichem Auftrag auch die Rechte des Erzbischofs zu wahren versuchte.<sup>886</sup>

Indizien weisen schließlich darauf hin, dass die dem lokalen Klerus, insbesondere Klöstern, durch Nächtigungen päpstlicher Gesandter aufgebürdeten und zumal bei großem Gefolge und Tross erheblichen Kosten auf die Gläubigen abgewälzt werden konnten. Bevorzugtes Mittel war ein Ablass, den die Besucher der jeweiligen Klosterkirche erwerben konnten, und der deshalb Erfolg versprach, weil in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Angebot und Nachfrage nach Ablässen gleichermaßen in die Höhe schnellten.<sup>887</sup> Im Vergleich zu den Prokurationen war diese Methode der Finanzierung subtiler und stieß zunächst auf geringen Widerstand, war doch eine schnöde Abgabe in ein Mittel des Erwerbs von Seelenheil transformiert worden. Ihr Erfolg führte bekanntlich zur Übersteigerung der kirchlichen Heilsökonomie und zur weiteren Konzentration auf direkte Steuererhebung in der Frühen Neuzeit.

#### 4.2.2 Anteil der *camera apostolica*

Der Anteil der päpstlichen Kammer an der Finanzierung des Gesandtschaftswesens wird einerseits definiert durch den jeweils in den Mandaten und Ausgabenbelegen angegebenen Verwendungszweck, andererseits ex negativo durch die eben beschriebenen Leistungen der Adressaten *in partibus*. Die Kammer kam im Wesentlichen für die bei der An- und Abreise entstehenden Kosten auf, also für Transport und Verpflegung des leitenden Gesandten und seiner Begleiter sowie für die Entsendung von Boten während der Gesandtschaft.<sup>888</sup> Die

---

<sup>886</sup> *Restat, ut quamprimum et sine ulteriori mora paternitas vestra de viatico provideat domino Asculano, qui scribit post discessum nihil habuisse preterquam trecentos ducatos, quos Rome habuit et quod amplius nullo modo ibi manere potest.* Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini an Erzbischof Bernhard (Januar 1481). MAYER, Materialien, S. 396f., Nr. 28.

<sup>887</sup> Vgl. die vom Kardinallegaten Marco Barbo gewährten Ablässe (Biogramm). Weitere Belege für diesen Zusammenhang sind bei einem Abgleich der klösterlichen Urkundenbücher mit den Itineraren päpstlicher Gesandter sicherlich unschwer zu finden.

<sup>888</sup> Die Vielfalt an gebräuchlichen Währungen führt rasch zu Klärungsbedarf. Die Berechnung des Salärs der päpstlichen Gesandten wurde in der Regel mit der fiktiven Rechnungseinheit des Kammergulden (fl. adc.: *floreni auri de camera*) durchgeführt, doch kursiert daneben auch der offenbar synonyme Begriff des Kammerdukaten (*ducatus auri de camera*). Die Ausbezahlung von Barmitteln am Beginn einer Gesandtschaft erfolgte in ungenannten Münzsorten. Auf ihren Gesandtschaftsreisen wurden die Gesandten je nach Einsatzgebiet in venezianischen Golddukaten (*duc. veneti*), rheinischen Gulden (*fl. renenses*), ungarischen Gulden (*fl. ungaricales*) oder anderen Währungen bezahlt, die jeweils mit einem Umrechnungsfaktor verbunden waren. Wie die Uneinheitlichkeit der Belege zeigt, waren die Faktoren sowohl situativen als auch (durch unterschiedliche Währungsstabilität) langfristigen Veränderungen unterworfen. In den Kameralakten wurden diese unterschiedlichen Sorten in die Buchwährung des Kammergulden umgerechnet, um die Gehaltsabrechnung



typische Formel der Kameralakten lautet relativ unbestimmt „*pro expensis in eundo ad partes* [...] erhält der Gesandte X den Betrag Y.“<sup>889</sup> Bisweilen wurden jedoch präzisere Formulierungen gewählt: So sollte dem *nuntius et orator* Alessandro Numai eine Summe von 250 Kammergulden ausbezahlt werden, die das ausstehende *viaticum* (Wegegeld) enthielt und die Ausgaben beglich, welche Numai in den zurückliegenden viereinhalb Monaten bei der Reise nach Deutschland im Auftrag der Kirche und bei seiner Rückkehr nach Rom getätigt hatte.<sup>890</sup> Nach dreijähriger Legation im Reich wurden Lorenzo Roverella 1471 per Vorauszahlung die Kosten seiner bevorstehenden Rückreise zur römischen Kurie ersetzt.<sup>891</sup> Explizit in den Kameralakten aufgeführt werden neben den Reisekosten die Aufwendungen für den Kauf und die Versorgung von Pferden sowie weitere Posten (Briefbeförderung, Bezahlung Subdelegierter, Bezahlung von Soldaten), die offenbar nicht als Bestandteil des üblichen, von der Dauer des Aufenthalts und der Größe der Gesandtschaft abhängigen Sockelbetrags betrachtet wurden. Sehr aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang zwei erhaltene Rechnungslegungen des 1467 und 1468 bis 1473 im Reich wirkenden Legaten Lorenzo Roverella. Das erste Dokument weist neben der Kompensation der Reisekosten Beträge für den Erwerb eines Pferdes sowie für zwei Kursoren aus.<sup>892</sup> Das zweite, deutlich ausführlichere Dokument informiert darüber, dass Roverella von der *camera apostolica* 3000 venezianische Golddukatun erhielt, um davon auch einige ihm unterstellte päpstliche Beauftragte zu bezahlen. Dem Kreuzprediger und Inquisitor Gabriele Rangoni wurden 50 fl. für eine Reise zum Papst zugewiesen, dem Prediger Bonaventura 10 fl. für ein Pferd, dem Prediger Johannes Bohemus für (ungenannte) Ausgaben 5 fl., dem Prediger Angelus von der Steiermark 12 fl. für ein Pferd und seinen Unterhalt, einem Anführer von Kreuzzugskämpfern namens Sigismund 8 fl. für seinen Unterhalt, einem Magister Turchetto 20 fl. für (nicht weiter

---

zu erleichtern. Siehe dazu DEETERS, Walter: Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 (1969), S. 27-43, hier: S. 34f. Eine Umrechnungstabelle des Jahres 1471 druckt KIRSCH, Johann Peter: Die Annaten und ihre Verwaltung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 9 (1888), S. 300-312, hier: S. 311f.

<sup>889</sup> *Pro domino Tilmanno Sleche. doc(tor) A(ntonius) de Forl(ivio). Die III septembris prefatus dominus thesaurarius de mandato et per mandatum ut supra dedit et solvit domino Tilmanno Sleche sanctissimi domini nostri pape cubiculario florenos de camera [Geldbetrag] pro suis expensis in eundo ad partes Polonie ut apparet per mandatum factum die XXIII augusti predicti.* 3. Sept. 1471. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 487, fol. 99v. Bezug auf ein Auszahlungsmandat vom 24. Aug. 1471 in ASRoma, Fondo Camerale I, 845, fol. 4r.

<sup>890</sup> [...] *similiter solvi faciatis reverendo in Christo patri domino Alexandro episcopo Forliviensi florenos de camera ducentos et quinquaginta pro residuo et complemento solutionis viatici et expensarum, quas fecit superioribus mensibus eundo in Germaniam et redeundo pro negociis s(ancte) Ro(mane) e(cclesie) in mensibus quatuor et dimidio [...].* 6. Dez. 1474. ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 127v.

<sup>891</sup> [...] *pro eius expensis itineris in reditu ad Romanam curiam [...].* 17. Sept. 1471. ASRoma, Fondo Camerale I, 845, fol. 13r.

<sup>892</sup> *Item ducatos similes XXXII pro valore unius equi per eum in predicto itinere perdit. Item similes ducatos quatuor, quos ipse dedit uni cursori ad eundem s(anctissimum) d(ominum) n(ostrum) misso ex civitate Forliviensi. Item pro uno alio cursore misso ex Patavia per eundem ad s. d. n. [...].* 31. Jan. 1468. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 82v.

spezifizierte) Ausgaben, außerdem 10 fl. für die Anfertigung von Dokumenten, 15 fl. für den Kauf zweier Pferde, welche dem Magister Hinko von Leuchtemburg gegeben wurden, sowie 7 fl. für ein Pferd, das einem Prager Dekan auf seinem Rückweg von der Kurie gegeben wurde.<sup>893</sup>

Belege von anderen Gesandtschaften bestätigen sowohl, dass nach dem besagten Sockelbetrag die Anschaffung neuer Pferde den größten Kostenfaktor darstellte, als auch, dass Pferde insgesamt ein überaus wertvolles Gut waren. Der Verlust eines Pferdes konnte einem Betrag gleichkommen, den eine Person für die Bestreitung einer mehrwöchigen Reise einkalkulieren musste.<sup>894</sup> Die Kammer zahlte dem Familiaren Bernardus des am burgundischen Hofe weilenden *nuntius et orator* Luca Tolenti 42 Kammerdukaten, davon neun für die Kosten der Reise von Flandern nach Rom, 15 für die zu erwartenden Ausgaben für seine Rückreise und 18 für ein Pferd, das er kaufen musste, als sein eigenes auf dem Weg starb.<sup>895</sup>

Bereits hingewiesen wurde darauf, dass die Verwaltungskosten des administrativen Apparats rund um den Ablassverkauf einen erheblichen Teil der Einnahmen verschlangen. Nicht zuletzt aufgrund der stets klammen Haushaltslage hielt man es an der Kurie für legitim, auch die Kosten desjenigen Gesandtschaftspersonals von den erhobenen Steuern und verkauften Ablässen zu bestreiten, das in Form von Predigt, durch das Einwirken auf Fürsten und die Teilnahme an Kongressen mit der Werbung für den Kreuzzug gegen die Osmanen beauftragt war. Dafür gibt es einerseits Einzelbelege wie den Vermerk, dass dem *nuntius et orator* Stefano Nardini ein Teil (ca. ein Fünftel) des Betrages, der ihm als Honorar und zur Begleichung der Spesen zustand, aus dem kurialen Topf von Kreuzzugsgeldern bezahlt wurde.<sup>896</sup> In den Kameralmandaten existiert seit 1460 andererseits eine eigene Kategorie *Depositeria della crociata*. Dort sind neben den Ausgaben für Soldaten und Kriegsgerät auch

---

<sup>893</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4122. 30. Jan. 1469. Verweis auf ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 186r. Zu Bonaventura de Bavaria vgl. auch die Notizen bei FINK, Karl August: Der Kreuzablaß gegen Georg Podiebrad in Süd- und Westdeutschland, in: QFiAB 24 (1932/33), S. 207-243, hier: S. 233f. Von den weiteren genannten Personen lässt sich bislang nur Hinko Krussina von Leuchtemburg (Leuchtenburg/ Lichtenburg/ Lichtenberg) identifizieren.

<sup>894</sup> Einige Belege: Rudolf von Rüdesheim und Francisco de Toledo erhielten vor Beginn ihrer Gesandtschaft in Sachen der Mainzer Erzstiftsfehde neben einem Geldbetrag für ihre *provisio* 98 Kammergulden für den Kauf von sieben Pferden. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156 (11. Feb. 1461). Der *nuntius et orator* Francisco de Toledo erhielt 45 Kammergulden für den Kauf von drei Pferden. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1198 (10. Juni 1463). Dem *nuntius* Bartolomeo Ziliano wurden 50 Kammergulden für den Kauf von drei Pferden „zu seinem eigenen Gebrauch“ ausbezahlt. Zukünftig in Rep. Germ., Bd. X (5. Mai 1483).

<sup>895</sup> *Bernardo familiari domini Luce de Tolentis. Nos etc quod tradas et solvas Bernardo familiari domini Luce de Tolentis oratoris et nuncii apostolici [apud] illustrem ducem Burgundie ducatos auri de camera quadraginta duos, scilicet novem pro expensis per eum factis in veniendo huc ex Flandria ab dicto domino Luca ad s(anctissimum) d(ominum) n(ostrum), quindecim vero pro expensis pro eius reditu et decem et octo pro equo uno emendo quando in via suus est mortuus, quos (?) ducatos XLII in tuis etc. Datum Rome etc XVII decembris MCCCCLVII etc. Hier(onymus) Saxoferraten(sis).* 17. Dez. 1467. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 150r.

<sup>896</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5376: *de pecunia sancte cruciate*. Verweis auf ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 121r.

Zahlungen an dutzende päpstliche Gesandte aufgelistet, die im Zusammenhang mit dem Türkenkreuzzug tätig waren.<sup>897</sup> Es ist davon auszugehen, dass diese Leistungen von sämtlichen im Rahmen der päpstlichen Kreuzzugsbemühungen erzielten Einnahmen bestritten wurden. Aufschlussreich für die Innen- und Außenwahrnehmung dieser Praxis ist ein seltener Beleg in einem päpstlichen Breve: Paul II. befahl dem Legaten Lorenzo Roverella, alle der *camera apostolica* in den Königreichen Polen und Böhmen geschuldeten Gelder von den lokalen Kollektoren einzuziehen und notwendige Beträge für die Versorgung des Legaten Rudolf von Rüdesheim und seiner selbst, sowie zur Unterstützung von König Matthias abzuweigen. Aufgrund des Aufruhrs, den eine solche Zweckentfremdung entfachen würde, wenn sie an das Licht der Öffentlichkeit gelangte, legt der Papst seinem Legaten Geheimhaltung nahe.<sup>898</sup>

Bevor nachfolgend das Gehaltsspektrum der drei Gesandtenränge beschrieben wird, sollen aus Vergleichsgründen auch die Belege für die Bezahlung für *cursores*, also die päpstlichen Briefboten,<sup>899</sup> berücksichtigt werden. Gregorius de Bergamoet, Dominicus Bernardi und ein gewisser Cursettus erhielten 60 Kammergulden für die Begleichung ihrer Reisekosten und als Honorar dafür, dass sie den Legaten Girolamo Lando und den König von Böhmen aufsuchten und päpstliche Breven überbrachten.<sup>900</sup> 30 Kammergulden wurden dem *cursor* Heinrich für eine Reise ins Reich ausgezahlt.<sup>901</sup> Der Würzburger Kleriker Richard erhielt 30 Kammerdukaten für die Kosten der Hin- und Rückreise von Lübeck nach Rom, welche er auf Befehl des Legaten Girolamo Lando auf sich nahm.<sup>902</sup> Dem Legaten Lorenzo Roverella wies die *camera apostolica* einen Extrabetrag in Höhe von 10 Kammerdukaten zu, welchen er für die Begleichung seiner Ausgaben für einen *cursor* geltend machte, der aus Passau an die Kurie reiste.<sup>903</sup> Ein *caballarius* der apostolischen Kammer namens Petrus Ronsini erhielt 21

---

<sup>897</sup> Dazu MÄRTL, Der Papst und das Geld, S. 178.

<sup>898</sup> *Volumus et mandamus, quod ex dictis pecuniis, quas vigore litterarum ipsarum exacturus es, carissimo in Christo filio nostro Mathie Hungarie etc regi illustri necnon venerabili fratri Rudolpho episcopo Wratislaviensi et tibi subvenias, prout necessarium usum fuerit et opportunum [...]. Tue prudentie erit hoc secretum apud te retinere.* 11. Jan. 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 78v. Bezug auf die Roverella erteilten Fakultäten vom 28. Dez. 1470, ebd., fol. 72v-73r.

<sup>899</sup> BAUMGARTEN, Paul Maria: Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Bullatores, Taxatores domorum, Cursores, Freiburg i. Br. 1907, Kap. 10, S. 216-247. SCHWARZ, Brigide: Im Auftrag des Papstes. Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis ca. 1470, in: MEYER, Andreas/RENDTEL, Constanze/WITTMER-BUTSCH, Maria (Hgg.): Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 49-71.

<sup>900</sup> [...] *pro viagio et mercede unius viatici in Alamaniam ad a(rchi)ep(iscopum) Creten(sem) in illis partibus legatum et ad regem Boemie c(um) brevibus.* 12. Dez. 1462. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1605. Regest von ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 70v.

<sup>901</sup> 15. Okt. 1466. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 137r.

<sup>902</sup> 8. Apr. 1465. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5375.

<sup>903</sup> 31. Jan. 1468. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4122.

Kammergulden und 30 baiocchi für die Ausgaben einer Reise nach Köln und an andere deutsche Orte.<sup>904</sup>

### 4.2.3 Das Gehaltsspektrum der einzelnen Gesandtenränge

#### 4.2.3.1 *nuntius (papae et apostolicae sedis)*

Obwohl die Zahl der berücksichtigten Kriterien in den Einträgen der Kameralakten deutlich variiert, findet sich eine kleine Zahl von Belegen, welche die Berechnung von ungefähren Normsätzen des monatlichen Sockelgehalts pro Gesandtschaftsmitglied (exklusive Sonderposten) erlaubt.

Der *nuntius et orator* Francisco de Toledo erhielt 80 Kammergulden für zwei Monate, wobei die Größe der mit ihm zu versorgenden Delegation mit vier Pferden angegeben wird.<sup>905</sup> Dem *nuntius et orator* Rudolf von Rüdesheim wurden 120 Kammergulden für zwei Monate bezahlt (für sechs Pferde).<sup>906</sup> Derselbe Betrag wurde dem *nuntius et orator* Battista Brendi für drei Monate und vier Pferde gewährt.<sup>907</sup> Der Normsatz für einfache päpstliche *nuntii* im Reich ist also für die Zeit um 1460 mit zehn Kammergulden pro Gesandtschaftsmitglied und Monat zu beziffern, wobei ausdrücklich festzuhalten ist, dass die einzelnen Mitglieder der Gesandtschaft ihrem Rang gemäß sicherlich ein abgestuftes Salär erhielten. Nochmals zu unterstreichen ist, dass Sonderausgaben, etwa für den Kauf von Pferden oder für die Entsendung von *cursores*, in diesem Betrag nicht berücksichtigt sind.<sup>908</sup>

Das Spektrum der monatlichen Provisionen lässt sich aus folgenden Belegen abschätzen:

Andrea Spiriti, ein *nuntius et commissarius* für die Durchsetzung des päpstlichen Alaunmonopols, erhielt zweimal für jeweils zwei Monate ein Honorar von 50 Kammergulden, die dritte Rate belief sich auf 70 Kammergulden für drei Monate.<sup>909</sup> Bernhard von Kraiburg wurden 80 Kammergulden für zwei Monate und ein einmaliger Betrag von 15 Gulden

---

<sup>904</sup> Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>905</sup> [...] *pro suo salario et expensis duorum mensium in eundo ad partes Alamanie pro factis sanctissimi domini nostri pape* [...]. 11. Feb. 1461. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 446, fol. 129v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1198.

<sup>906</sup> 10. Feb. 1461. ASRoma, Fondo Camerale I, 836, fol. 78v, 11. Feb. 1461. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 446, fol. 129v. Ebd. 447, fol. 133v. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156.

<sup>907</sup> 25. Okt. 1458. ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 36r.

<sup>908</sup> Dies waren augenscheinlich die wichtigsten Extraposten. Am Ende eines Eintrags, in welchem der Legat Roverella die Entlohnung verschiedener hochrangiger böhmischer Funktionäre auflistet, wird erwähnt, für Läufer und Boten, die zu verschiedenen Zeiten an verschiedene Orte gesandt worden seien, sowie für verstorbene Pferde und Maultiere sei ein Betrag von 133 Dukaten aufgewandt worden. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4122.

<sup>909</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 107v (26. Dez. 1471), fol. 108v (12. Feb. 1472), fol. 109v (14. Apr. 1472).

gezahlt.<sup>910</sup> Die monatliche finanzielle Zuwendung seitens der Kammer für den *nuntius* Rudolf von Rüdesheim betrug 65 Kammergulden,<sup>911</sup> jene des *nuntius et orator* Luca Tolenti belief sich auf 40 Dukaten.<sup>912</sup> Anlässlich einer weiteren Gesandtschaft an den burgundischen Hof erhielt Luca Tolenti die Erlaubnis, sich für die Bedürfnisse seiner Gesandtschaft monatlich 120 Kammerdukaten aus den Erträgen des Alaunverkaufs und aus anderen Einnahmequellen abzubuchen.<sup>913</sup> Dem *nuntius et orator* Baldassare Turini wurden monatlich 80 Kammergulden zugestanden.<sup>914</sup> Der *nuntius et commissarius* Silvestro de' Daziari erhielt 308 Kammergulden für vier Monate, also 77 Kammergulden pro Monat.<sup>915</sup>

Aus diesen Belegen ergibt sich eine breite Gehaltsspanne von monatlich etwa 25 bis 120 Kammergulden für einfache *nuntii*. Dass der Maximalwert von monatlich 120 Kammergulden nicht als absolute Ausnahme gelten kann, sondern offenbar *nuntii et oratores* mit relativ bedeutenden Aufträgen vorbehalten war, belegen Einträge für den *nuntius et orator* an den Kaiserhof, Ludovico Agnelli,<sup>916</sup> sowie den an den englischen Königshof entsandten *nuntius et orator* Stefano Trenta,<sup>917</sup> welche beide einen monatlichen Betrag in identischer Höhe zugewiesen bekamen. Der als Kollege Ludovico Agnellis ebenfalls zu Kaiser Friedrich III. beorderte *nuntius et orator* Antonio de' Grassi sollte für seine Auslagen während eines Zeitraums von elf Monaten und 17 Tagen seiner Abwesenheit von der Kurie einen Betrag von 1156 2/3 Kammergulden erhalten, also monatlich etwa 100 Kammergulden und damit etwas weniger als Agnelli.<sup>918</sup> Dasselbe Monatsgehalt wurde im September 1480 Ardicino della Porta zugewiesen, der 1477/78 als Gesandter im Reich gewirkt hatte und danach J. Schlecht zufolge offenbar einen Auftrag als *commissarius papae ad terram Nuesiae* durchführte.<sup>919</sup>

Die Beispiele Agnellis und de' Grassis bestätigen gleichzeitig die Validität des postulierten Normsatzes auch für hohe Gehälter einfacher päpstlicher *nuntii*. Die Größe der Entourage

---

<sup>910</sup> 12. Okt. 1459. ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 120r. 28. Dez. 1459. Ebd., fol. 132r.

<sup>911</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5438.

<sup>912</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 131v (1. März 1466): [...] *venerabili viro domino Luce de Tolentis s(anctissimi) d(omini) nostri pape subdiacono ab eodem domino nostro in Burgundiam pro negociis cruciate misso pro eius provisione et salario trium mensium ad rationem ducatorum XL quolibet mense [...]*.

<sup>913</sup> *Quod quidem salarium, donec in dominiis predicti ducis in [...] negotiis egeris, deberi et persolvi decernimus [...]: illudque centum viginti ducatos auri de camera mense quolibet fore concedimus [...] tibi solvendo tam de aluminis dicte cruciate quam de aliis undecumque provenientibus pecuniis* (18. Feb. 1472). PAQUET, Une ébauche, S. 74f., Nr. 5.

<sup>914</sup> Diese Information findet sich interessanterweise nicht in den Kameralakten, sondern in einem Breve an den lokalen *nuntius et collector* Uriel de Gorka (18. Juli 1477), der mit der Bezahlung Turinis beauftragt war. ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 293r.

<sup>915</sup> 20. Juli 1481. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 503, fol. 211r. 21. Juli 1481. Ebd., 502, fol. 210r.

<sup>916</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 162, Nr. 24.

<sup>917</sup> Der Eintrag belegt eine Vorauszahlung von 360 Kammergulden für drei Monate. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 131r.

<sup>918</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40 Anm. 3 und S. 161, Nr. 23.

<sup>919</sup> Ebd., S. 160, Nr. 20. Mit *Nuesia* ist vermutlich Neuss gemeint. Damit wird auf eine Tätigkeit della Portas im Rahmen der Kölner Erzstiftsfehde hingewiesen (siehe Biogramm).

Agnellis wurde auf insgesamt 12 Pferde begrenzt, jene de' Grassis auf 10 Pferde, was wiederum einen durchschnittlichen Wert von zehn Kammergulden pro Gesandtschaftsmitglied und Monat ergibt. Eine weitere Konfirmation erfährt dieser Wert durch das singuläre Dokument eines Rechenschaftsberichts, welchen der päpstliche *nuntius* Battista de' Errici über die Einnahmen und Ausgaben während seiner Gesandtschaft anfertigte. Beauftragt mit der Reorganisation der Kollekte des Peterspfennigs im Königreich Polen (1448), verfügte er über ein Monateinkommen von 120 Kammergulden bei einer Größe seiner Gesandtschaft von 12 Pferden.<sup>920</sup> Der zumindest für Gesandtschaften in das Reich breit abgesicherte Normsatz von zehn Kammergulden pro Gesandtschaftsmitglied und Monat erlaubt es, für Gesandtschaften, deren monatliche Finanzierung bekannt, deren personelle Größe jedoch unbekannt ist, relativ präzise Rückschlüsse auf die Größe der begleitenden *familia* zu ziehen.

Im Rahmen der bisher besprochenen Themen fanden sich stets Hinweise, die „nicht ins Bild passten“ und darauf hinwiesen, dass der Systemcharakter des päpstlichen Gesandtschaftswesens von einer Vielzahl an – wenn man so will – pragmatischen Ausnahmen relativiert wird. Zwei Belege konterkarieren das ausgearbeitete Muster der Bezahlung von einfachen *nuntii*:

Dem päpstlichen Protonotar und *nuntius et orator* Stefano Nardini wurden für eine fünfmonatige Gesandtschaft (Mai bis Oktober 1459) den erhaltenen Einträgen zufolge in vier Chargen insgesamt 719 Kammergulden ausgezahlt, woraus sich ein Monatsbetrag von über 140 Kammergulden ergibt.<sup>921</sup> Auch wenn Nardini während seiner Reise in Süddeutschland und Österreich mehrere Städte besuchte (Konstanz, Nürnberg, Wien), so war sein Weg infolge der päpstlichen Reise zum Kongress von Mantua um etwa 300 Kilometer verkürzt.<sup>922</sup> Der Betrag scheint auch unter Ansetzung eines überdurchschnittlich großen Gefolges für einen einfachen päpstlichen *nuntius* außergewöhnlich hoch. Erstaunlich niedrig war dagegen die Provision Alessandro Numais, der 1474/75, also ein Jahr vor dem Beginn seiner langen Legation am Kaiserhof, zunächst als *nuntius et orator* das Reich bereiste. Gerade angesichts

---

<sup>920</sup> *Ego autem ducere habui de mandato sanctissimi domini nostri equos duodecim et consequenter prout sanctitas sua verbo me presente taxavit, quod pro expensis et necessariis haberem quolibet mense florenos de camera centum et viginti.* Überliefert in ASegV, Arm. XXXIII, tom. 24, fol. 10r-12r (für den Zeitraum 3. Jan. bis 25. Aug. 1448). Gedruckt bei MASCHKE, Peterspfennig, S. 343-346.

<sup>921</sup> Zahlungsanweisung über 200 Kammergulden für Nardinis bevorstehende Gesandtschaftsreise. 2. Mai 1459. ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 90r. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 440, fol. 128v sowie ebd. 441, fol. 127v. Auszahlungsmandat über 155 Kammergulden aus Kreuzzugsgeldern als Begleichung eines Teils von Gehalt und Auslagen während eines Zeitraums von fünf Monaten. 12. Okt. 1459. ASRoma, Fondo Camerale I, 834, fol. 121r. Auszahlungsmandat über 214 Kammergulden für einen weiteren Teil seiner Auslagen. 12. Okt. 1459. Ebd., fol. 121r. Auszahlungsmandat über 150 Gulden *pro parte seu in deductionem salarii quinque mensium*. 17. Dez. 1459. Ebd., fol. 128v. Diese Angaben werden aufgelistet in Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5376.

<sup>922</sup> Nardinis Gesandtschaftsdokumente wurden Anfang Mai 1459 in Florenz ausgestellt. Siehe Biogramm.

einer Größe seines Gefolges von bis zu 20 Personen (laut *littera passus* vom 30. April 1474) erscheint ein Monatsgehalt von 100 Gulden geradezu dürftig.<sup>923</sup>

Zuletzt wird anhand zweier schlagender Beispiele die fragwürdige Zahlungsmoral der päpstlichen Kammer illustriert. Vom 5. Oktober 1474 und damit knapp 10 Jahre nach Rückkehr von seiner Gesandtschaft datiert eine Rechnungslegung für den *nuntius* Pedro Ferriz. Bei einer Dauer seiner Gesandtschaft von 34 Monaten und 19 Tagen erhielt er 1731 Gulden und 50 Baiocchi, das heißt also monatlich 50 Kammergulden. Da die Kameralbücher einen bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 378 Kammergulden und 37,5 Baiocchi verzeichneten, belief sich die Restschuld auf 1353 Gulden und 12,5 Baiocchi.<sup>924</sup> Ein zweiter Beleg für eine Nachzahlung mit langjähriger Verzögerung wurde für den Legaten Girolamo Santucci aufgefunden. Er erhielt am 8. Juli 1483 immerhin noch eine Rate über 104 Kammergulden zur Kompensation der Ausgaben, die ihm in den Jahren 1473 bis 1475 eine Gesandtschaft in das Rheinland abnötigte.<sup>925</sup> Angesichts solcher Belege für die Säumigkeit der *camera apostolica* sind vermutlich auch die häufigen Klagen der Gesandten über Armut<sup>926</sup> nicht unbesehen in den Bereich des grundlosen Jammerns zu verweisen.

#### 4.2.3.2 *nuntius cum potestate legati de latere*

Im Abschnitt über die Typen und Funktionen von Fakultäten wurde dargelegt, dass die Vergabe von Privilegien und Gnaden mittels der anfallenden Gebühren den Unterhalt von bischöflichen Legaten und ihrer Entourage zumindest teilweise abdecken konnte. Vor diesem Hintergrund ist umso deutlicher auf einen zweiten Modus der Finanzierung von Legationen aufmerksam zu machen, der für jede Legation eine Art von Grundgehalt vorsah.<sup>927</sup>

---

<sup>923</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 154, Nr. 6. 6. Dez. 1474. ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 127v: [...] *centum similium* [fl. de camera] *florenorum quolibet mense* [...].

<sup>924</sup> Der Beleg verzeichnet den Aufbruch Ferriz' am 14. Jan. 1462, seine Rückkehr am 3. Dez. 1464. ASegV, Cam. ap., Diversa Cameralia 36, fol. 307v-308r.

<sup>925</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 154, Nr. 7.

<sup>926</sup> *Insuper, pater beatissime, illustrissimus dominus dux compassus egestati mee supplicat b(eatitudini) v(estrae) et scribit reverendissimo domino Matisconensi instantissime, ut operetur, quod b(eatitudo) v(estra) dignetur michi reservare pensionem, quam habet reverendus pater dominus Ferricus mille florenorum de camera super abbatia de Tongerlo. Supplico b(eatitudinem) v(estram) clementissime, ut expellat a me paupertatem et miseriam, in qua coniectus sum* [...]. PAQUET, Une ébauche, S. 114, Nr. 15 (Brief des Luca Tolenti an Sixtus IV. vom 2. Sept. 1473).

<sup>927</sup> Girolamo Lando erhielt vor Beginn seiner Legation nach Böhmen 500 Kammergulden. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2198 (16. Dez. 1461). Dem nach Lüttich gesandten Legaten Onofrio Santacroce wurden 800 Kammerdukaten *ad bonum computum sui salarii* ausgezahlt. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4946 (10. Feb. 1468). Der Legat Girolamo Santucci bekam vor Beginn seiner Gesandtschaft in das Reich insgesamt 300 Gulden als Anzahlung für die Begleichung seiner zukünftigen Ausgaben. Zukünftig in Rep. Germ., Bd. X (2. Juli 1473). [...] *Hieronymo episcopo Forosempronienensi nuntio apostolico ituro Coloniam pro certis negotiis sibi commissis florenos de camera centum pro parte expensarum, quas facturus est in illo itinere*. ASegV, Diversa Cameralia 38, fol. 42v. Vgl. außerdem die Notiz einer Zahlungsanweisung über 200 Gulden an Santucci *nuntio apostolico*

Die Inbezugsetzung von Monatsgehalt und Gesandtschaftsgröße ist für die Kategorie des *nuntius cum potestate legati de latere* zumindest anhand eines einzelnen Beispiels möglich. Der Legat Giovanni di Castiglione erhielt 1456 eine Provision von 600 Kammergulden für sechs Monate bei einer Größe seiner Gesandtschaft von 50 Personen (so die in der *littera passus* genannte Maximalzahl).<sup>928</sup> Der Wert von 2 Kammergulden pro Person und Monat beträgt nur einen Bruchteil von jenem, der im vorigen Kapitel für hochbezahlte *nuntii et oratores* errechnet wurde. Auch das absolute Monatsgehalt von 100 Kammergulden scheint für einen bischöflichen Legaten niedrig. Dies zeigt ein Vergleich mit dem Legaten Lorenzo Roverella, der für seine zweite, exakt siebenmonatige Gesandtschaft in das Reich (1467) über ein Budget von insgesamt 1050 Dukaten verfügen konnte.<sup>929</sup> Das Monatsgehalt Roverellas von 150 Kammergulden betrug dabei deutlich mehr als Castigliones *provisio*.

Der Schlüssel zur Lösung dieses Problems ist – neben dem immer in Betracht zu ziehenden Verlust von Zahlungsbelegen – in der Möglichkeit zur finanziellen Verwertung von Fakultäten zu suchen. Während Castiglione nachgewiesenermaßen die Vergabe reicher Privilegien und Gnaden zugestanden worden war, besaßen die Fakultäten Roverellas ausschließlich handlungsbefähigende Funktion.<sup>930</sup> Castigliones großes Gefolge schloss wahrscheinlich die „Angestellten“ einer Legatenkanzlei ein, seine Gesandtschaft refinanzierte sich somit zumindest teilweise durch die mit der Ausstellung von Privilegien verbundenen Taxen.<sup>931</sup> Daraus folgt, dass in Gehaltsvergleichen bischöflicher Legaten immer Art und Umfang der ihnen gewährten Fakultäten zu berücksichtigen sind. Zumindest aus dem quellenreicheren 16. Jahrhundert existieren Belege, dass die finanzielle Verwertung der gewährten Fakultäten seitens der Kurie ausdrücklich erwünscht war.<sup>932</sup>

---

*ituro Coloniam pro certis negotiis sibi commissis.* SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 154, Nr. 7 (2. Juli 1473). Diese korreliert mit folgenden Einträgen: ASRoma, Fondo Camerale I, 846, fol. 6v (2. Juli 1473). ASRoma, Fondo Camerale I, 1767, fol. 169v (6. Juli 1473). Der Legat Alessandro Numai, der unmittelbar zuvor als *nuntius et orator* im Reich wirkte, erhielt ausdrücklich für die auf seiner Legation zu tätigen Ausgaben 200 Kammergulden. Zukünftig in Rep. Germ., Bd. X (4. Sept. 1475). Dem Legaten Angelo Geraldini wurden während seiner Gesandtschaft monatlich 100 Dukaten zugewiesen, die er nach einer ersten Zahlung seitens der *camera apostolica* über 400 Dukaten vom leitenden Ablasskollektor der Provinz, Emerich von Kemel, und dessen Subkollektoren fordern durfte. *Constituimus tibi salarium centum duc(atorum) auri de camera singulis mensibus, quos volumus et tibi facultatem concedimus, ut consumptis illis CCCctis ducatis, quos a nobis habuisti, petere et exigere possis a dilecto filio Emerico ordinis minorum de observantia commissario nostro, vel eius substitutis de pecuniis cruciate in illis partibus existentibus.* Breve Sixtus' IV. an A. Geraldini, 9. Juli 1482. Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 315r. [...] *et assignamus tibi salarium centum ducatorum auri de camera singulis mensibus durante huiusmodi tua commissione [...].* Breve Sixtus' IV. an A. Geraldini, 23. Juli 1482. Ebd., fol. 335r. Dazu PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 161 mit Anm. 112.

<sup>928</sup> 26. Juni 1456. ASegV, Cam. ap., Introitus et Exitus 432, fol. 77r.

<sup>929</sup> Die Kalkulation seines Salärs erfolgte auf den Tag genau und lässt den Abrechnungszeitraum (24. Mai bis 24. Dez. 1467) am Tag nach der päpstlichen Ernennung zum Legaten beginnen. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4122 (31. Jan. 1468). Rechnungslegung in ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 82v.

<sup>930</sup> Siehe die Biogramme der beiden Legaten.

<sup>931</sup> Siehe Kap. 4.1.

<sup>932</sup> MERGENTHEIM, Quinquennalfakultäten, Bd. 1, S. 233 mit Anm. 3 (Beleg aus dem Jahr 1560).



Eine Anzahl von Belegen für bischöfliche Legaten des beginnenden 16. Jahrhunderts wurde bereits in der Literatur zusammengetragen. Diese bestätigen den Rahmen einer monatlichen Zahlung von 100 bis 150 Kammergulden.<sup>933</sup> Laut W. Friedensburg bildeten für *nuntii* „unter Julius II. [1503-1513] hundert Kammerdukaten monatlich eine Art von Normalsatz“, einige Gesandte hätten allerdings „bis zu 120-125 Kammerdukaten bezogen“.<sup>934</sup> Das Spektrum von 100 bis 125 Dukaten monatlich hält auch A. Pieper für die Zeit bis zum Pontifikat Clemens' VII. (1523-1534) für normal.<sup>935</sup> Zwar ist bei all diesen Belegen die Größe der den Gesandten begleitenden *familia* nicht angegeben, doch scheint sich auch hier zu bestätigen, dass man von einem gewissen Durchschnittswert pro Person und Tag ausgehen kann.

#### 4.2.3.3 *legatus de latere*

Es steht außer Frage, dass Kardinallegaten angesichts ihrer größeren *familiae* und des stets mitgeführten Kanzleipersonals erheblich höhere Zuwendungen seitens der *camera apostolica* erwarten durften. Wie hoch diese monatlichen Bezüge ausfielen, ist aufgrund ihrer in der Regel deutlich umfangreicheren Fakultätenpakete zur Verleihung von Privilegien und Gnaden von besonderem Interesse. Die Erfassung der von Kardinallegaten verursachten Kosten ist, bezogen auf das Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, insgesamt besser dokumentiert als für die Kategorien der einfachen *nuntii* und bischöflichen Legaten.

Kardinal Giuliano de' Cesarini wurde seit Mitte der 1430er Jahre aufeinanderfolgend mit mehreren Legationen im Kampf gegen die böhmischen Hussiten und die vorrückenden Osmanen beauftragt. Während das Repertorium Germanicum teilweise nur eine offensichtlich lückenhafte Dokumentation seiner Einkünfte bieten kann, gibt ein Zahlungsmandat der Ungarnlegation des Jahres 1442 einen genaueren Anhaltspunkt für die Höhe seiner Provision: zur Deckung seiner Ausgaben wurden ihm hier 2000 Kammergulden für vier Monate angewiesen, was einem Monatsbezug von 500 Kammergulden entspricht.<sup>936</sup>

Dem in Cesarinis Nachfolge mit der Türkenabwehr betrauten Kardinallegaten Juan de Carvajal wurden bei seiner Abreise nach Ungarn 1447 3000 Kammergulden für sechs Monate

---

<sup>933</sup> Leonello Chierigato, Bischof von Concordia und 1496 *nuntius* (vermutlich *cum potestate legati de latere*) am Kaiserhof, erhielt monatlich 150 Kammergulden. RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 68. Giovanni Ferreri, Bischof von Melfi und 1500 bis 1503 *nuntius cum potestate legati de latere* in Frankreich, verfügte über einen fixen Betrag von monatlich 125 Gulden. DERS., *Origines de la nonciature de France*, S. 136-138.

<sup>934</sup> FRIEDENSBURG, Einleitung, in: *Nuntiaturreportage*, Bd. 1,1, S. LIII.

<sup>935</sup> PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 12.

<sup>936</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 6111 (28. Dez. 1442).

ausbezahlt.<sup>937</sup> Dieselbe monatliche Besoldung in Höhe von 500 Gulden nennen Einträge in den Kameralakten von 1460.<sup>938</sup> Dass die Unterstützung des Kreuzzugs durch militärische Kontingente finanziell getrennt verlief und dieser Betrag somit nur als *provisio* für Carvajal und seine *familia* diente, zeigt eine Zahlungsanweisung über 15264 Dukaten, die explizit für die Entlohnung von *gentes armorum* bestimmt sind.<sup>939</sup>

Für die Legation Kardinal Bessarions ins Reich 1460/61 sind Belege über einen Betrag von insgesamt 5000 Kammergulden erhalten.<sup>940</sup> Obwohl davon auszugehen ist, dass er einen ähnlichen monatlichen Satz wie Carvajal erhielt, scheint das Salär zu knapp bemessen gewesen zu sein. In einem Brief an den päpstlichen Sekretär Jacopo Ammannati berichtet Bessarion, er habe in Wien einen Kredit von 600 Gulden aufnehmen müssen, den er einerseits in Venedig zurückzahlen müsse und der andererseits aufgrund der durch seine Krankheit bedingten hohen Reisekosten schon vor seiner Ankunft in Rom aufgezehrt sein würde, weswegen er dringend um eine Finanzspritze seitens der *camera apostolica* bitte.<sup>941</sup>

Kardinal Francesco Todeschini Piccolomini erhielt vor seiner Abreise zum Regensburger Christentag 1471 umgerechnet 3000 Kammergulden.<sup>942</sup> Eigens vermerkt wurde ein Betrag von 200 *ducatos largos* für den Kauf eines Pferdes und die Anfertigung eines neuen Kardinalgewandes (*cappa nova*).<sup>943</sup>

Die Ausgaben und das Honorar des Kardinallegaten Marco Barbo, der „zwei Jahre und acht Monate“ (1472-74) unterwegs war, summierten sich auf einen Betrag von 14355 Kammergulden, 35 *bolognini* (gleichwertig mit *baiocchi*) und acht *denari*, woraus sich ein Monatsgehalt von knapp 450 Kammergulden errechnet.<sup>944</sup>

---

<sup>937</sup> Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 2678. Hier zwei weitere Belege über Zahlungen der Jahre 1448/49, deren Dokumentation jedoch vermutlich nicht vollständig erhalten ist. Vgl. FRAKNÓI, Vilmos: Cardinal Johannes Carvajal's Legationen in Ungarn 1448-1461, in: Ungarische Revue 10 (1890), S. 1-18, 124-143, 399-425, hier: S. 126 mit Anm. 3.

<sup>938</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2603 (9. Sept. 1458 bis 18. Dez. 1460). Diese Summe wird bestätigt durch MÄRTL, Der Papst und das Geld, S. 180 mit Anm. 16 (im kurialen Budget des Jahres 1459 werden für den Kardinallegaten Carvajal 6000fl. für ein Jahr eingestellt, d. h. monatlich 500fl.).

<sup>939</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2603 (31. Okt. 1459).

<sup>940</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 513: Abreise Bessarions aus Rom am 19. Jan. 1460; Zahlungen von jeweils 1000 Kammergulden am 27. Juni 1460, 15. Dez. 1460, 31. März 1461, 2. Mai 1461, 19. Aug. 1461; Rückkehr am 20. Nov. 1461.

<sup>941</sup> MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 303 mit Anm. 5. *Ceterum significamus paternitati vestrae, quod in discessu nostro ex Vienna fuit necesse, ut ad exsolvenda debita, quae contraxeramus, et parandum viaticum in Italiam acceperimus mutuo sexcentos ducatos, quos promissimus solvere Venetiis. Ubi tamen solvendi modum non habemus, nisi sanctissimus dominus noster pro sua pietate nobis providerit. Oportebit nos in Italia facere multas et graves expensas, cum iam faceremus nos portare, tum pro vectura rerum nostrarum, et quas nobiscum habemus, et quas Mantuae et Florentiae reliqueramus.* Ebd., Bd. 3, Nr. 47, S. 507.

<sup>942</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 1265 (18. März 1471).

<sup>943</sup> Ebd.

<sup>944</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1130, fol. 23v-24r (20. Dez. 1474). Die Kammer bestätigte Barbo, dass sie ihm von dem genannten Betrag 4825 Kammergulden, 61 *bolognini* schulde. Abschlagszahlungen folgten. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X. Eine offenbar unvollständige Rechnungslegung referiert SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 152 und ihm folgend GÖLLER, Emil: Zur Geschichte des päpstlichen Legationswesens im

Kardinallegat Ausías Despuig erhielt für jeden Monat seiner vergleichsweise kurzen Legation ins Reich des Jahres 1479 500 Kammergulden, im ganzen 3550.<sup>945</sup> Die Kameralakten verzeichnen eine Barzahlung der päpstlichen Kammer über 2000 Kammergulden vor der Abreise sowie – ein im Untersuchungsrahmen seltener Fall – „aus den deutschen Annaten eine Anweisung auf jene Posten, welche mehr als 24 Kammergoldgulden betragen.“<sup>946</sup>

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dem monatlichen Budget von durchschnittlich knapp 450 Gulden bei Barbo und 500 Kammergulden bei Cesarini, Carvajal und Despuig ein Betrag von 100 bis 150 Kammergulden (in einem Ausnahmefall etwa 215 Kammergulden) auf Seiten der bischöflichen Legaten gegenüber stand. Die Werte des 15. Jahrhunderts korrespondieren wiederum eng mit einzelnen Belegen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. So wurden dem Kardinallegaten Lorenzo Campeggi 1524 monatlich 525 Dukaten zugewiesen, sein Kollege Reginald Pole kam 1539 auf ein marginal geringeres Gehalt von 500 *scudi*.<sup>947</sup>

Wenn durch die steigende Frequenz päpstlicher Gesandtschaften die apostolische Kammer auch deutlich mehr belastet wurde, so zeigt ein Vergleich mit den Kosten für Kriegsgerät und Soldaten, dass dieser Posten des päpstlichen Haushalts wohl um ein Mehrfaches größer war.<sup>948</sup> Nach der Kriegführung und den Privatausgaben der Päpste für Bauten und Lebenshaltung gehörte das Gesandtschaftswesen allerdings zu den zentralen Kostenstellen.<sup>949</sup>

Durch die Einziehung von Gebühren aus der Gewährung von Privilegien und Gnaden konnten die Einnahmen abhängig von verschiedenen Kriterien<sup>950</sup> gesteigert werden. Aufgrund der umfangreicheren Vergabe von finanziell verwertbaren Fakultäten an *legati de latere* profitierten Kardinallegaten in besonderer Weise von diesem Instrument. Für das 16. Jahrhundert kann durch einzelne Selbstaussagen abgeschätzt werden, welche Summen sie mittels der ihnen gewährten Fakultäten zusätzlich einnehmen konnten. Anders als im 15. Jahrhundert unterlagen diese Einkünfte aufgrund des fortschreitenden Einflusses der

---

ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Festschrift für Felix Porsch. Zum siebzigsten Geburtstag, Paderborn 1923 (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 40), S. 234-240, hier: S. 237. Hier ist von einem monatlichen Gehalt von 100 venezianischen Dukaten die Rede, das allerdings im Vergleich zu den sonst üblichen Salären von Kardinallegaten viel zu niedrig erscheint.

<sup>945</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40, Anm. 1.

<sup>946</sup> Ebd., S. 130, Anm. 1.

<sup>947</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 14. Pieper geht von einem identischen Wert von Dukaten und *scudi* aus. Ebd., S. 12.

<sup>948</sup> Nikolaus V. bezahlte für die Ausrüstung von fünf Kriegsgaleeren über 17000 venezianische Dukaten. Dies entspricht etwa den Kosten einer dreijährigen Kardinallegation. KAYSER, Friederich: Papst Nikolaus V. (1447-1455) und das Vordringen der Türken, in: Historisches Jahrbuch 6 (1885), S. 208-231, hier: S. 228.

<sup>949</sup> Vgl. eine Passage in der Instruktion des Erzbischofs von Riga, Stephan Grube, nach Livland: *Hinc opes omnes ecclesiae Romanae publicae privataeque consumptae sunt, dum legati, oratores et nuntii per Christianum orbem mittuntur, dum parantur classes, dum auxilia oppressis ministrantur a pontifice conscribunturque exercitus*. Florenz, Bibl. Naz., Racc. Gino Capponi, Cod. XXII, fol. 205r.

<sup>950</sup> Darunter fallen die jeweiligen politischen Umstände, die Art und Maximalzahl der zu vergebenden Gnaden und Privilegien und die Intensität, mit welcher die päpstliche Aufforderung zu einer sparsamen Verwendung der Fakultäten formuliert wurde.

Reformation abhängig vom jeweiligen Zielgebiet eines Legaten (oder „Nuntius“) starken Schwankungen, sodass für die Zeit vor der Reformation wohl höhere Beträge anzusetzen sind. Der Kardinallegat Girolamo Aleandro behauptete 1539, in zehn Monaten nur 367 Dukaten eingenommen zu haben, wobei er den Petenten Taxgebühren in Höhe von über 1000 Dukaten erlassen habe, und verweist auf ungenannte Vorgänger, die noch Einkünfte von mehr als 500 *scudi* respektive Dukaten monatlich erzielt hätten.<sup>951</sup> Ein solcher Betrag entspräche exakt dem Budget, mit welchem Kardinallegationen monatlich die Bilanz der *camera apostolica* belasteten, und zeigt, welches Potential und welchen Anreiz der Verkauf von Privilegien und Gnaden bot, um eine defizitäre Versorgung seitens der Kurie auszugleichen und darüber hinaus Gewinne zu erzielen.

#### 4.2.4 Zur Praxis der finanziellen Versorgung päpstlicher Gesandter

Die finanzielle Erstausrüstung eines päpstlichen Gesandten durch die *camera apostolica* reichte meist nur wenige Monate. Nach der Erschöpfung dieser Mittel standen mehrere Möglichkeiten der Versorgung zur Verfügung. Manche Beauftragte waren gezwungen, entweder vor Ort privat Kredite aufzunehmen und sich nach Beendigung der Mission um die Rückerstattung durch die Kammer bemühen, oder sie engagierten Prokuratoren, die Gelder an der Kurie in Empfang nahmen und etwa per Wechselbrief an Ort und Stelle transferierten.<sup>952</sup> Wohl aufgrund des nicht überbordenden Reichtums der meisten Gesandten und der Bedeutung der Gesandtschaftsaufträge finden sich häufig Anhaltspunkte dafür, dass die Kurie die Finanzierung regelte. Dafür gab es zahlreiche Methoden: Neben den direkt vor Ort zu erzielenden Einkünften in Form jener Gebühren, die bei der Erteilung von Gnadenbriefen erhoben wurden,<sup>953</sup> ist hier vor allem die Sendung von Geldern seitens der Kurie zu nennen, sei es in Form des Transports von Bargeld, sei es mittels der omnipräsenten Wechselbriefe (*per litteras cambii*). Italienische Bankiers, aber auch lokale Kaufleute garantierten das reibungslose Funktionieren des päpstlichen Gesandtschaftswesens.<sup>954</sup> Auftretende Geldnöte

---

<sup>951</sup> MERGENTHEIM, *Quinquennalfakultäten*, Bd. 1, S. 234, Anm. 2.

<sup>952</sup> *Solvi faciatis reverendo in Christo patri domino Rudolpho dei gratia episcopo Laventinensi proficiscenti ad certas partes Alamanie apostolice sedis nuncio seu venerabili viro domino Ciriaco Leclestejn notario camere apostolice eius asserto procuratori [...]*. 30. Jan. 1465. ASRoma, Fondo Camerale I, 839, fol. 52r. [...] *episcopo Laventinensi in partibus Germanie apostolice sedis nuncio seu venerabili viro domino Henrico Radulphi clerico Padeburnensis diocesis eius [...] procuratori et familiari [...]*. 25. Okt. 1465. ASRoma, Fondo Camerale I, 839, fol. 123r. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156.

<sup>953</sup> Siehe Kap. 4.1.1.

<sup>954</sup> Den umgekehrten Geldfluss beschreibt ESCH, Arnold: Überweisungen an die apostolische Kammer aus den Diözesen des Reiches unter Einschaltung italienischer und deutscher Kaufleute und Bankiers. Regesten der vatikanischen Archivalien 1431-1475, in: *QuFiAB* 78 (1998), S. 262-387.

konnten insbesondere in den größeren Städten des Reichs rasch durch die Ausstellung von Schuldscheinen befriedigt werden.<sup>955</sup> Da trotz des ausgefeilten bargeldlosen Geldverkehrs viele Rechnungen in bar bezahlt werden mussten – nicht nur der tägliche Unterhalt der Reisegruppe, sondern auch Boten oder gar (in Kriegsgebieten) Söldnerführer –, war der riskante und teure Transport von Bargeld nicht zu vermeiden.<sup>956</sup>

Eine pragmatische, aber bislang kaum näher betrachtete Finanzierungsmethode der päpstlichen Gesandten bildete die Gewährung der Befugnis zur Einziehung festgelegter Summen von lokalen Kollektoren. Dies konnten einerseits ordentliche Kollektoren oder andererseits Beauftragte sein, die mit der Eintreibung der Kreuzzugsgelder betraut waren. Diese Variante ersparte den riskanten und kostenintensiven Geldtransport von der Kurie an den Aufenthaltsort der Gesandten, erforderte aber eine sorgfältige Buchung in den Rechnungslegungen der Kollektoren.

Auch für dieses Phänomen konnte eine Reihe von Belegen ausfindig gemacht werden: Eine Abrechnung der päpstlichen Kammer, die nach der Rückkehr des päpstlichen *nuntius* Corrado Bellarmino aus Norddeutschland erstellt wurde, offenbart, dass Bellarmino bereits vor Ort 160 Kammergulden von dem Kollektor der Bremer Kirchenprovinz, Otto Berlin, bezogen hatte, und setzt die auszahlende Restschuld auf 40 Kammergulden fest.<sup>957</sup> Per Preve wird der Kreuzprediger Heinrich Kalteisen darüber informiert, dass er für die Bestreitung seines Unterhalts eine Anweisung in Höhe von 20 Kammergulden auf die Einnahmen des Kollektors Judacus de Marca, eines Lütticher Kanonikers, erhalte, welche für die Dauer seiner Mission Gültigkeit haben werde.<sup>958</sup> Dem Generalkollektor im Königreich Polen wurde mitgeteilt, er solle für den Fall, dass der päpstliche *nuntius* Fabiano Benzi unter Geldmangel leide, diesem aus den gesammelten Geldern einen Betrag von bis zu 200 Kammerdukaten ausbezahlen und

---

<sup>955</sup> Ein Hinweis auf den Beleg, dass den Florentiner Kaufleuten und Bankiers Pietro und Giovanni de' Medici von der *camera apostolica* 103 Kammergulden rückerstattet wurden, die sie in Deutschland dem Legaten Girolamo Lando ausbezahlen ließen, findet sich in Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 4917 (16. Mai 1463).

<sup>956</sup> Die Kameralakten informieren darüber, dass der Legat Rudolf von Rüdesheim 3000 Dukaten erhalten solle, die der Kardinallegat Juan de Carvajal in Venedig mittels Wechselbriefen von dem Bankier Pietro de' Medici überwiesen bekomme und dann offenkundig in bar nach Nürnberg oder Breslau transferieren lassen werde. Der Betrag werde schließlich von dem päpstlichen Kubikular und *nuntius* Peter von Erkelenz nach Schlesien überführt. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5308 und 5438 (1./23. Mai 1467). Verweis auf ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 144v, 146r sowie fol. 183v (Quittung des abgeschlossenen Transfers vom 12. März 1468). Die päpstlichen Subsidien erhielt der Prager Burggraf Zdenko von Sternberg, Kapitän der katholischen Barone und Städte Böhmens, um im Zuge des Kreuzzugsaufrufs das militärische Vorgehen gegen den gebannten König Georg zu unterstützen. Vgl. das Biogramm von Peter von Erkelenz.

<sup>957</sup> Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 823 (13./16. Jan. 1451).

<sup>958</sup> [...] *in relevamen onerum et expensarum, que dietim te subire oportet, fraternitati tue super fructibus, redditibus et proventibus camere apostolice XXti ducatos auri de camera singulis mensibus huiusmodi commissione tua durante per te vel alium super hoc a te deputatum a dilecto filio Iudaco de Marca canonico Leodiensi in partibus istis fructuum, reddituum et proventuum predictorum memorate camere collectore ac aliis, qui pro tempore erunt, exigendos et percipiendos presentium tenore concedimus, assignamus ac etiam deputamus [...].* 7. Jan. 1457. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 60r. Gedruckt in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, Nr. 553, S. 583.

darüber doppelte Quittungen anfertigen.<sup>959</sup> Der *nuntius et orator* Alessandro Numai erhielt vor dem Antritt seiner ersten Gesandtschaft nach Deutschland eine Fakultät, dass er zur Finanzierung seiner Rückreise nach Italien lokale Kollektoren dazu zwingen dürfe, ihm den benötigten Geldbetrag auszuhändigen.<sup>960</sup> Im Kontext der langwierigen Agitation päpstlicher Gesandter gegen den Konzilsinitiator Andreas Jamometić befahl Sixtus IV. dem mit der Einsammlung von Ablassgeldern betrauten *commissarius* Emerich von Kemel, den *nuntius et orator* Antonio Graziadei zur Deckung seiner Reisespesen mit allen notwendigen finanziellen Mitteln zu versorgen.<sup>961</sup> Die detaillierteste Diskussion dieser Regelung betraf die finanzielle Versorgung des päpstlichen *nuntius et orator* Baldassare Turini, der seit Dezember 1475 in Schlesien und Ungarn als Gesandter wirkte. Nachdem er für das erste halbe Jahr seines Aufenthalts entsprechende Barmittel von der päpstlichen Kammer als Erstausrüstung erhalten hatte, wurden seine Unterhaltszahlungen im Sommer 1477 umgestellt auf den Abzug von Einnahmen der lokalen Kollektorie. Ein päpstliches Breve (vom 18. Juli 1477) an den *nuntius et collector* Uriel Górka legt nahe, dass ein erstes Breve (vom 11. Juni 1477) diesen anscheinend nicht erreicht hatte, was eine Beschwerde Turinis an der Kurie nach sich zog. Dem Kollektor wurde nun befohlen, Turini einerseits die ihm zustehende Provision für acht Monate auszuzahlen und ihm andererseits einen Betrag zu übermitteln, den der Gesandte kraft eines weiteren Mandats aus den Einnahmen der Subkollektorie entnehmen dürfe. Infolge der ihm nicht vorliegenden päpstlichen Anweisungen hatte sich der Kollektor zuvor geweigert, diesen Betrag ohne Kautions an Turini herauszugeben.<sup>962</sup>

---

<sup>959</sup> *Conveniet fortassis te dilectus filius Fabianus de Montepolitiano nostre apostolice camere clericus nuntius noster presentium lator, quem ad carissimum in Christo filium nostrum Kazimirum Polonie regem illustrem mittimus pro quibusdam negotiis pertractandis. Et quia possibile est, quod ei pro emergentibus rebus aliquando pecunie sint defuturæ, volumus et tibi committimus et mandamus, quod tu, cum ab eo fueris requisitus, ei persolvas usque ad summam et quantitatem ducentorum ducatorum auri de camera debite (?). Quod cum feceris et duplicem quietantiam ab eo acceperis alteramque apud te retinueris, altera apud presidentes dicte camere transmissa in tuis computis admitti mandamus.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 178v (15. Juli 1471).

<sup>960</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 69, fol. 92v-95r (12. Feb. 1474).

<sup>961</sup> *Volumus ac tibi presentium tenore mandamus, ut, si forte Antonius Gratiedei ordinis minorum nuntius noster, cui et (?) in negotio damnati hominis olim archiepiscopi Craynensis, sicuti scis, commissionem dedimus, te requireret, subvenias ei de aliqua summa pecuniarum, ut se sustentare et, que in commissis habet, exequi posset. Quod cum feceris in tuis computis admitti mandamus.* Ebd., fol. 143v (29. Dez. 1482). Graziadei erhielt gleichzeitig eine Mitteilung über diese Regelung. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 141r-v.

<sup>962</sup> *Mandavimus tibi nuper per alias nostras in forma brevis litteras sub dato Rome apud sanctum Petrum undecima mensis Iunii proxime preteriti, ut dilecto filio Baldassar de Piscia subdiacono nuncio et oratori nostro salarium octo mensium ad rationem octuaginta Florenorum auri de camera mense singulo persolveres. Visum est autem id per presentes repetere, ut, si forte prime littere ad te non pervenissent, nostram voluntatem intelligas, ne Baldassar ipse incommodum vel defectum pecuniarum patiat. Preterea significavit nobis idem Baldassar, quod vigore aliarum litterarum nostrarum, quibus sibi concessimus facultatem exigendi ducatos CCC auri de camera a collectoribus vel succollectoribus istarum partium, requisivit te, ut illos sibi solveres, tu vero, quia tibi littere ipse specificè et nominatim directe non fuerant, id facere recusasti, nisi idoneam tibi cautionem daret. Quare mandamus tibi, ut et hos CCC ducatos sibi absque alia cautione persolvas. Nos enim cum eos persolveris et quietantiam acceperis ex nunc in tuis computis admitti mandamus.* Breve Sixtus' IV. an Uriel de Gorka. ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 293r.

## 4.2.5 Zwischenergebnis

A. Gottlob erbringt noch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Belege, dass die Päpste den lokalen Klerus anwiesen, den zukünftig dort wirksamen Legaten bestimmte Tagespauschalen für ihre Ausgaben zu bezahlen. Diese Vorgehensweise scheint man in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bzw. spätestens um 1450 aufgegeben zu haben. In den Mandaten und Rechnungsbelegen der *camera apostolica* sowie den päpstlichen Breven sind ausschließlich Transaktionen belegt, die direkt von der päpstlichen Kammer ausgingen oder die Einnahmen der *in partibus* tätigen päpstlichen Kollektoren belasteten. Für diese offenkundige Veränderung lassen sich Faktoren auf Mikro- und Makroebene isolieren.

Eine Finanzierung von Gesandtschaften über den „Umweg“ der päpstlichen Kammer verringerte erstens die Erpressbarkeit päpstlicher Gesandter oder potentielle Versorgungsengpässe, wenn ein Papst Interessen gegen einen lokalen Bischof durchzusetzen versuchte, und zweitens die mit ihrem Kommen verbundene Furcht vor finanzieller Schieflage (sowie die daraus resultierende Unbeliebtheit). Die Verpflichtung des lokalen Klerus zu Sachleistungen wie der Beherbergung von Gesandtschaften war vermutlich eher akzeptabel als die Überweisung großer Summen, die den Gesandten entgegengebrachten Ehrengeschenke bestanden ohnehin zu einem Teil aus Verpflegung.

Ein praktischer Grund für die Aufgabe dieser Regelung könnte gewesen sein, dass aufgrund der zunehmenden Entsendung einfacher *nuntii* ohne jegliche Visitationsvollmachten und ohne Zuweisung eines Legationsbezirks schlecht zu definieren war, wer die vor Ort anfallenden Kosten dieser Kategorie von Gesandten tragen sollte. Da diese *nuntii* häufig in Streitigkeiten von weltlichen Fürsten als Vermittler auftraten, konnte eine Abwälzung der Kosten auf die lokale oder benachbarte Bevölkerung willkürlich und ungerecht erscheinen.

Über diese unmittelbaren Gründe hinaus vollzog sich im 14. und 15. Jahrhundert der Auf- und Ausbau einer zentralen päpstlichen Finanzverwaltung, welche durch die *camera apostolica* gesteuert wurde. Die Voraussetzung für die Finanzierung des Türkenkrieges, aber auch des Gesandtschaftswesens war die Verfügbarkeit entsprechender Einnahmen. Diese konnten nur durch den flächendeckenden Aufbau einer Organisation zur Einziehung von Steuern und Abgaben und – in enger Verbindung damit – durch die Durchsetzung der Steuererhebung bei lokalem Klerus und den weltlichen Machthabern erzielt werden. Die notwendige Sicherung und Steigerung der kirchlichen Einnahmen erreichte man durch eine finanzielle Beteiligung der weltlichen Fürsten, woraus beide Seiten Nutzen zogen.

Für das päpstliche Gesandtschaftswesen ergab sich also eine Direktfinanzierung durch die jeweiligen Empfänger sowie eine Beteiligung aller einzahlenden Christen im „Umlageverfahren“.

Es ist davon auszugehen, dass gerade die Ausweitung der päpstlichen Gesandtschaften seit dem Fall Konstantinopels sowohl zu einer erheblichen Mehrbelastung der päpstlichen Kammer als auch – durch zahlreiche Sondersteuern und nicht zuletzt durch die Pflicht zu Gastgeschenken und Beherbergung – der Bevölkerung führten.

### **4.3 Prozesse und Kriterien der Entscheidung über die Entsendung päpstlicher Gesandter**

#### **4.3.1 Zur Beteiligung der Kardinäle**

Die kurialen Mechanismen der Entscheidungsfindung, welche der Absendung eines Gesandten vorausgingen, sind aufgrund des Mangels an Dokumentation solcher intimen Einblicke weitgehend unklar.<sup>963</sup> Eine zentrale Frage ist, inwieweit außerhalb des innersten, vom Papst und seinen Vertrauten und Beratern gebildeten Zirkels der Macht, die an der Kurie residierenden Kardinäle daran beteiligt wurden. Dieses Problem ist nicht zu klären, ohne den veränderlichen Grad an Mitwirkung der Kardinäle an der Kirchenregierung genauer zu beleuchten. Neuere Forschungen zeigen, dass die Epoche der Konzilien zumindest im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts eine erhebliche Aufwertung des Kardinalats nach sich zog, bevor mit Sixtus IV. (1471-1484) Entwürfe eines monarchischen Papats mehr Einfluss gewannen und die päpstliche Regierung im 16. Jahrhundert zunehmend absolutistische Züge trug.<sup>964</sup>

Einen Hinweis auf die Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Bestellung von Gesandtschaften unter Beteiligung der Kardinäle liefert die in einigen Mandaten inkludierte Formel, der jeweilige Gesandte sei *de venerabilium fratrum nostrorum consilio* ernannt worden. Während sich diese Wendung unter Eugen IV. auch im Mandat eines einfachen *nuntius specialis et commissarius*<sup>965</sup> findet, ist ihr Gebrauch im hier gezogenen

---

<sup>963</sup> Eine Durchsicht der Berichte mailändischer Gesandter von der Kurie, die im SFB 573 Teilprojekt C 11 der LMU erschlossen werden, ergab keine näheren Hinweise. Eine Unterschlagung solcher Informationen ist durch die Interessen der Referenten bzw. der Empfänger Francesco Sforza und Cicco Simonetta leicht zu erklären.

<sup>964</sup> Grundlegend PRODI, Paolo: *Lo sviluppo dell'assolutismo nello stato pontificio (secoli XV-XVI)*, Bd. 1: *La monarchia papale e gli organi centrali di governo*, Bologna 1968, Kap. IV: *La crisi del senato cardinalizio*, S. 87-114. Den Forschungsstand rekapituliert der Beitrag von Marco Pellegrini in DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter*, Kap.: *Der neue Papalismus und das Kardinalskolleg*, S. 399-408. Die theoretische Reflexion über die Verfasstheit der Kirche in den drei Jahrzehnten nach dem Basler Konzil beleuchtet der Band DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*.

<sup>965</sup> *Mission des Cristoforo Garatone. Mandat bei Epistolae pontificiae*, ed. HOFMANN, Bd. 1, S. 29f., Nr. 36-37 (13. Juli 1434).



Untersuchungsrahmen nur für einige *nuntii cum potestate legati de latere* belegt.<sup>966</sup> Wenn auch Unklarheit darüber besteht, ob die Verwendung dieser Formel in jedem Fall mit der Verfahrenswirklichkeit korreliert, so könnte man aus dem reinen Befund schließen, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neben Kardinallegaten eben höchstens einfache Legaten durch das Konsistorium bestimmt wurden, einfache *nuntii* dagegen nicht. Für einen Wirklichkeitsbezug dieser Formel sprechen entsprechende Artikel in den Wahlkapitulationen, die das Kardinalskollegium vor der Neuwahl eines Papstes entwarf und deren Einhaltung der Elekt bestätigen musste.<sup>967</sup>

Über diese relativ vagen Überlegungen hinaus konnte eine kleine Zahl von Quellenbelegen ausfindig gemacht werden, die das Bild akzentuieren.

Aufschlussreich ist der in einem Bericht des Generalprokurators des Deutschen Ordens an der päpstlichen Kurie, Jodocus Hogenstein, beschriebene Entscheidungsfindungsprozess, welcher der Entsendung des Legaten Luís Pires voranging. Hogenstein schreibt, er habe Papst Nikolaus V. von der Absicht abbringen können, diese Frage im Konsistorium zu diskutieren, das entscheidende Gespräch des Papstes habe in Gegenwart des Prokurators nur mit dem Ordensprotektor Kardinal Domenico Capranica, Bischof von Fermo, und den beiden deutschen Kardinälen Nikolaus von Kues und Peter von Schaumberg stattgefunden.<sup>968</sup>

Aus einem Bericht des Breslauer Prokurators an der Kurie, Fabian Hanko, geht hervor, dass „die Kardinäle“ beschlossen hätten, keinen Kardinallegaten, sondern einen *nuntius cum*

---

<sup>966</sup> Enea Silvio Piccolomini: 18. Apr. 1452. ASegV, Reg. Vat. 398, fol. 277r. 23. Sept. 1455. ASegV, Reg. Vat. 454, fol. 248v. Giovanni di Castiglione: 17. Juni 1456. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 371v. Bartolomeo Maraschi: 7. Juni 1483. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 3v, 36v. Nach der Mission Orso Orsinis ausgefertigte Bulle *Ad futuram rei memoriam*: 20. Juni 1483. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 38r.

<sup>967</sup> BECKER, Hans-Jürgen: Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.), in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 331-356. Der 19. Artikel der Kapitulation von 1464 sowie der 14. des Jahres 1471 besagen gleichlautend, päpstliche Bullen mit dem Zusatz *de consilio fratrum nostrorum* müssten von einer Mehrheit der Kardinäle genehmigt werden und die Unterschriften der Vorsteher der drei kardinalizischen *ordines* tragen. Ebd., S. 344, 347. Einen inhaltlich identischen Artikel enthält bereits die Wahlkapitulation von 1431. Erläuternd wird hinzugefügt, „daß sich die Päpste schon seit langer Zeit in ihren Urkunden mit der traditionellen Formel ‚de consilio venerabilium fratrum nostrorum‘ auf den Rat der Kardinäle beriefen, ohne daß dieser wirklich eingeholt wurde.“ KRÜGER, Thomas Michael: Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 357-384, hier: S. 359. Die Umsetzung dieses Artikels ist schwer zu belegen, da die in den Registern überlieferten *litterae* keine Unterschriften von Kardinälen tragen. Becker und Krüger stellen für ausgewählte Paragraphen der von ihnen behandelten Wahlkapitulationen einen ganz unterschiedlichen Grad an Realisierung fest, der kaum Rückschlüsse auf den Einzelfall zulässt.

<sup>968</sup> Brief des Jodocus Hogenstein an den Hochmeister des Deutschen Ordens, Ludwig von Erlichshausen, vom 28. Aug. 1450, zusammengefasst bei LÜDICKE, Rechtskampf, S. 28f. Siehe dazu SCHUCHARD, Christiane: Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein, in: QuFiAB 72 (1992), S. 54-122. VOIGT, Johannes: Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im fünfzehnten Jahrhundert, in: Historisches Taschenbuch 4 (1833), S. 47-184.

*potestate legati de latere* zu entsenden – den Bischof von Lavant, Rudolf von Rudesheim.<sup>969</sup> Gerade das eifrige Werben Breslaus um die Absendung eines päpstlichen Beauftragten und idealerweise Kardinallegaten und dessen Niederschlag in den Prokuratorenberichten offenbart, dass neben dem Papst selbst einzelne Kardinäle wichtige Anlaufstationen waren, um Anliegen zu befördern. Die in den 1460er Jahren in Rom agierenden Prokuratoren Fabian Hanko, Johannes Weinreich und Nikolaus Merboth berichten häufig von Unterredungen, in denen sie einerseits nach Kräften ihre Anliegen ins rechte Licht rückten, andererseits Rückmeldung über die Aussichten ihrer Vorhaben seitens der Kardinäle erhielten, die sie an die Breslauer Stadtregierung meldeten. Den ebenfalls in die Berichte integrierten, an der Kurie kursierenden Gerüchten ist zu entnehmen, dass die Entscheidungsfindung diverse Volten durchlaufen konnte, bis man sich auf eine Lösung festlegte. So berichtet der Gewährsmann Hanko, noch kurz vor dem Entschluss einer Entsendung des lediglich bischöflichen Legaten Rudolf seien die in neuerer Zeit kreierte Kardinäle Jacopo Ammannati, Niccolò Forteguerra und Francesco Todeschini-Piccolomini als heiße Kandidaten gehandelt worden.<sup>970</sup>

J. Nowak behandelt eingehend die Protektion des Giovanni di Castiglione durch Kardinal Guillaume d'Estouteville. Sie hält es für wahrscheinlich, dass der Bischof von Pavia auf Betreiben des Kardinals mit der Gesandtschaft zum Reichstag von Regensburg 1454 beauftragt wurde.<sup>971</sup> Castiglione selbst schrieb Anfang November 1453 an Francesco Sforza, dass ihn *nostro signore consistoriali* – hier wohl als „im Konsistorium“ zu übersetzen – für den Dienst am christlichen Glauben erwählt habe.<sup>972</sup>

Aus diesen Quellen ist herauszulesen, dass viele Entscheidungen bereits in informellen Gesprächen getroffen wurden, bevor ein Konsistorium potentiell darüber abstimmte. Die mit einer Legation beschickte Zielregion kümmerte in erster Linie jene Kardinäle, die selbst aus diesem Herrschaftsbereich stammten, dort ein Bischofsamt bekleideten oder enge Verbindungen dazu pflegten. Die Wahl des jeweiligen Gesandten wurde erheblich von der Absicht der Kardinäle beeinflusst, die Karrieren ihrer Protégés voranzutreiben, da die Übernahme einer Gesandtschaft eine Bewährungsprobe darstellte, deren Bestehen belohnt

---

<sup>969</sup> Paraphrase eines bereits im 19. Jahrhundert als verloren geltenden Berichts vom 22. November 1464 bei KLOSE, Samuel Benjamin: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. In Briefen, Bd. 3,1, Breslau 1782, S. 279-281. Wieder abgedruckt in SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 103f., Nr. 266.

<sup>970</sup> „Fabian Hanko meldet dem Breslauer Rath, dass die Cardinäle zuerst gesonnen gewesen, einen von den neuen Cardinälen, als den von Pavia, oder Theane, oder Siena den Breslauern zu geben. Kurz nachher habe sich ein Gerücht verbreitet, dass der Bischof von Lavant als Legat zu ihnen sollte geschickt werden.“ Ebd., S. 103.

<sup>971</sup> NOWAK, Ein Kardinal, S. 128.

<sup>972</sup> Ebd., S. 129, Anm. 16.

wurde und den Kandidaten für weitere Aufträge oder bedeutendere Funktionen an der Kurie empfahl.<sup>973</sup>

### **4.3.2 Stellenwert und Einfluss der Bitten um päpstliche Gesandte *ex partibus***

Die Entsendung päpstlicher Beauftragter geschah nicht in einem vermeintlich isolierten kurialen Entscheidungsraum, welcher lediglich eintreffende Informationen analysierte und auf dieser Grundlage bestimmte Maßnahmen einleitete, die in der Beseitigung von Missständen oder der Durchsetzung politischer Ziele bestanden. Häufig reagierte man auf entsprechende Bitten *ex partibus* und entschloss sich nach einer Prüfung der Bedingungen und Perspektiven sowie eigener Ziele für die Intervention mittels einer Gesandtschaft. Diese Ansuchen waren so zahlreich, dass viele abschlägig beschieden werden mussten. Die Bittsteller konnten von der Anwesenheit eines päpstlichen Gesandten erheblich profitieren.

Auf die bedeutende Funktion und Reputation päpstlicher Gesandter als Schlichter in Fehden und Bistumskonflikten wurde bereits hingewiesen,<sup>974</sup> das bestens dokumentierte Beispiel Breslaus zeigt, wie hinter der Auseinandersetzung mit dem hussitischen König von Böhmen handfeste strategische Interessen standen und wie groß im Zuge dessen auch der finanzielle Einsatz für die Gewinnung der Gunst der Kurie und ihrer Legaten war. Generell gilt, dass eine unzureichende Einholung von Informationen über einen Konflikt die Wahrscheinlichkeit erhöhte, von einer Partei instrumentalisiert zu werden. Dieses Risiko stieg mit der Kurienferne der Zielgebiete und in Verbindung damit der potentiellen Einseitigkeit der gebotenen Informationen. Politische Erfahrung lehrte, dass Schlichtungsversuche häufig scheiterten – Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verhandlungsgeschicks eines Gesandten war die Bereitschaft der Kontrahenten zu einer Einigung.<sup>975</sup>

Das Verhältnis zwischen Ansuchen und nachfolgender Reaktion gestaltete sich sehr unterschiedlich. Bisweilen wurden fürstliche Bitten postwendend erfüllt:

---

<sup>973</sup> Vgl. MÄRTL, Claudia: Kap. „Die Teilhabe der Kardinäle an der Kirchenregierung“, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, S. 343-361, hier: S. 345.

<sup>974</sup> Die hohe Reputation der Kurie wird illustriert durch die Bitte Kaiser Friedrichs III. an Pius II., Bischof Rudolf von Rudesheim zum Schlichter im Erbstreit zwischen ihm selbst und seinem Cousin Herzog Sigismund zu ernennen. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 419. Dort Verweis auf JÄGER, Albert: Der Streit des Cardinals Nikolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich als Grafen von Tirol, Bd. 2, Innsbruck 1861, S. 413 (Brief vom 2. Februar 1464).

<sup>975</sup> Als gescheitert können die beiden Legationen in das Deutschordensland (1448/50) betrachtet werden. Unter den Ursachen wurden neben einer unzureichenden bzw. einseitigen Unterrichtung der Kurie auch Fehler der Legaten benannt. Siehe Kap. 6.5.1 sowie die Biogramme des Battista de' Errici und Luís Pires.

Paul II. schrieb in einem Breve an seinen Legaten Roverella, der Kaiser habe durch seinen Gesandten Thomas von Cilly um die Entsendung eines *legatus de latere* zum Reichstag von Regensburg gebeten. Diese Bitte resultierte bekanntlich in der Entsendung des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini.<sup>976</sup> Sixtus IV. meldete an Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen, die bevorstehende Entsendung des päpstlichen Gesandten Baldassare Turini erfolge auf das Erscheinen eines pfalzgräflichen Gesandten in Rom hin, der um die Vermittlung des Pontifex in einem Konflikt gebeten habe.<sup>977</sup>

Weniger unmittelbar wurde der kaiserliche Wunsch nach einem Legaten in folgenden Fällen umgesetzt:

Friedrich III. bat Papst Nikolaus V. im Jahr 1452 um die Entsendung eines Legaten zu Verhandlungen zwischen ihm und dem „Mailberger Bund“, die in Wien stattfinden sollten. Da der Papst diesem Wunsch entsprechen wollte, aber gleichzeitig aufgrund des straffen Zeitplans keinen eigenen Legaten von Rom aussenden konnte, beauftragte er den mit anderen Angelegenheiten betrauten Kardinallegaten Nikolaus von Kues und sowie den ohnehin am Kaiserhof residierenden Legaten Enea Silvio Piccolomini, der jedoch als kaiserlicher Vertrauter nicht die beste Wahl darstellte. Nikolaus V. stellte es dem Kaiser frei, beide oder nur jeweils einen von beiden einzusetzen.<sup>978</sup>

Sixtus IV. wurde im April 1473 von dem kaiserlichen Gesandten Thomas von Cilly um die Beschickung eines in Augsburg angesetzten Reichstages mit einem Legaten ersucht, um dort

---

<sup>976</sup> [...] *et ob hoc imperator ipse per dilectum filium Thomam de Cilia oratorem suum ad nos missum a nobis instanter petierit, ut nos pro faciliiori et efficatori expeditione huiusmodi negotii fidei contra Turchos legatum aliquem de latere nostro ad conventum predictum mitteremus.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 106v-107v, hier: 107r (Breve an Lorenzo Roverella vom 23. Feb. 1471). Vgl. auch [...] *non debere propter hoc dietam ipsam retardari, quam carissimus in Christo filius noster Fridericus Romanorum imperator semper augustus ob imminencia ab ipsis Turchis rei publice Christiane pericula provida deliberatione indixit atque legatum de latere nostro ad eam mitti petiit.* Ebd., fol. 129v-130r (Breve an Francesco Todeschini-Piccolomini).

<sup>977</sup> *Nuper tua nobilitas ad nos oratorem misit super facto monasterii sancti Petri Wissemburgensis ordinis sancti Benedicti Spirensis diocesis, quo audito decrevimus unum virum idoneum super hac re ad partes istas mittere [...].* 22. März 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 122r-v.

<sup>978</sup> *Ut scire debes, requisiti fuimus ab imperatoria serenitate, ut in dieta, que Wyenne in proximo festo sancti Martini pro componendis dissensionibus illis Australibus teneri debet, legatum apostolicum destinare vellemus. nos eidem serenitati, quemadmodum ad eam scribimus, in hac re et in omnibus aliis semper complacere vellemus, verum angustia temporis statute diete non patitur, ut aliquis legatus ex hoc loco in tempore proficisci possit hocque esset quodammodo impossibile [...]. tamen [...] cogitavimus dilectum filium nostrum, cardinalem sancti Petri ad vincula, qui propinquus est et paratus ad equitandum, legatum destinare teque illi in collegam adjungere, si placuerit sue serenitati. [...] et fecimus fieri bullas duplicatas legationis, videlicet pro cardinali dumtaxat ad partem et pro eodem ac fraternitate tua simul, ut ambobus vel altero vestrum, prout sibi placuerit, uti possit idem imperator.* Nikolaus V. an Piccolomini (22. Okt. 1452). Enea Silvio Piccolomini, Briefe, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 108f., Nr. 52\*. *Quia carissimus in Christo filius noster Fridericus Romanorum imperator semper augustus nos per litteras et nuncios suos certiores reddiderit de dieta Frankfordie tenenda pro negociis fidei et defensione tocius christianitatis pecieritque cum instancia, ut oratorem nostrum ad illam mitteremus, nos volentes honeste et piissime requisicioni sue libenter, ut tenemur, annuere, venerabilem fratrem nostrum Johannem episcopum Papiensem oratorem nostrum ad pefatam dietam destinamus [...].* Nikolaus V. an in Frankfurt versammelte Fürsten, 13. Sept. 1454, künftig: RTA, Ältere Reihe, Bd. 19,2, Nr. 5,2. Zitiert nach NOWAK, Ein Kardinal, S. 176, Anm. 8.

über die Fortführung des Türkenkriegs zu beraten. Jacopo Gherardi zufolge riet Kardinal Todeschini-Piccolomini, der zwei Jahre zuvor mit bescheidenem Erfolg am Regensburger Christentag teilgenommen hatte, im Konsistorium zur Ablehnung dieser Bitte, die dann offenbar auch dem Kaiser übermittelt wurde.<sup>979</sup> Bereits ein Jahr später (Mai/Juni 1474) besuchte allerdings doch ein Legat, der bereits seit April 1472 in Mitteleuropa agierende Kardinal Marco Barbo, einen wiederum in Augsburg stattfindenden Reichstag.

Den kaiserlichen Wunsch nach Ernennung seines Vertrauten Kardinal Georg Heßler zum Legaten auf einer Reichsversammlung des Jahres 1478 lehnte Sixtus IV. ab, ernannte jedoch ersatzweise Bischof Alessandro Numai und Ardicino della Porta zu päpstlichen Vertretern.<sup>980</sup> Gar keinen Widerhall fand ein Ansuchen des hussitischen Königs Georg von Böhmen an den Kaiser, durch sein Vertrauensverhältnis zu Pius II. die Entsendung eines Legaten nach Böhmen zu erreichen.<sup>981</sup>

Aufgrund der vielen Beschwerden über den zu niederen Rang päpstlicher Gesandter wurde sogar die Entsendung von nicht-kardinalizischen Gesandten mit ähnlich weiten Vollmachten mitunter begleitet von entschuldigenden Bemerkungen der Päpste darüber, weshalb kein Kardinal geschickt werden konnte.<sup>982</sup> Der exzeptionelle Status eines Kardinallegaten wertete eben nicht nur die Bedeutung der Mission, sondern auch die Empfänger auf, und durfte abseits aller sonstigen Notwendigkeiten nicht durch einen inflationären Gebrauch dieses Herrschaftsinstruments gemindert werden. Dies ist auch ein weiterer Beleg dafür, dass die in den kurialen Quellen dominanten Faktoren „Vollmachten“ und „Aufgaben“ eines Gesandten in der Praxis eine deutlich geringere Relevanz als Fragen des sozialen Status und zeremoniellen Ranges besitzen konnten.

---

<sup>979</sup> [...] *rursum deposcente Thoma mitti ad conventum Augustensem, qui proxime erat habendus, legatum romanae Sedis, dixit cardinalis Senensis, cui ex Germanorum commercio sunt nota Germanica, nullius sibi usus eam missionem videri, conventus illorum esse inanes, decem intra non multos annos habitos, quorum non sit fructus perceptus.* Il Diario Romano di Jacopo Gherardi da Volterra dal VII settembre MCCCCLXXIX al XII agosto MCCCCLXXXIV, hg. von Enrico CARUSI, Città di Castello 1904 (Rerum Italicarum Scriptores, nuova edizione, 23,3), S. 146f.

<sup>980</sup> Druck des päpstlichen Breve an Numai bei Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 451, Nr. 36 (4. Juli 1478).

<sup>981</sup> [...] *petit idem noster rex, ut v. imperialis celsitudo roget sanctissimum dominum nostrum, ut sua sanctitas velit legatum mittere cum plena potestate, cum quo tractari et concludi possit pro prefatis differentiis terminandis et regnum ad unionem sedis apostolice et Romane ecclesie reducendum.* Antrag der böhmischen Gesandten in Wiener Neustadt, März 1464. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 230, S. 49.

<sup>982</sup> Siehe Kap. 4.3.6.

### 4.3.3 Die Entscheidung für einen Gesandtenrang – zur Bedeutung des sozialen Status päpstlicher Gesandter

Die aufgeführten Belege deuten bereits an, dass Gesuche um die Entsendung eines Kardinallegaten relativ häufig negativ beschieden oder durch die Bestellung eines bischöflichen Legaten oder einfachen *nuntius* nur teilweise erfüllt wurden.<sup>983</sup> Dies führt zu der Frage, nach welchen Kriterien Päpste und Kardinäle eine Entscheidung über die Wahl eines bestimmten Gesandtenrangs fällten.

Mit den Ergebnissen zum finanziellen Aufwand päpstlicher Gesandtschaften und insbesondere den eklatanten Unterschieden zwischen bischöflichen und kardinalizischen Legationen decken sich einige Belege, die dem monetären Argument erhebliche Bedeutung zuweisen. Ein Breslauer Kurienprokurator berichtet 1464, Papst Pius II. habe sich ablehnend zu dem Wunsch der Breslauer Stadtregierung nach einer Kardinallegation geäußert und auf die enormen Kosten von 6000 Gulden pro Jahr verwiesen, die in der gegenwärtigen Notlage die päpstlichen Finanzen sehr stark belasten würden. Die Petition solle dennoch in wenigen Punkten schriftlich dargelegt und Kardinal Jacopo Ammannati übergeben werden, damit dieser im Konsistorium davon berichte. Der Papst könne nämlich in dieser Angelegenheit nicht ohne die Beratung mit den Kardinälen antworten.<sup>984</sup>

Auch wenn nicht ganz klar ist, wie ernsthaft man an der Kurie über die Bestellung eines Kardinallegaten nach Breslau nachdachte, so klingt diese Argumentation nachvollziehbar.<sup>985</sup>

Es ist davon auszugehen, dass auch darüber beraten wurde, ob die finanzielle Mehrbelastung der apostolischen Kammer durch eine Kardinallegation (um das drei- bis vierfache einer einfachen Legation) realistischerweise einen größeren Erfolg erbringen könnte, der den Aufwand rechtfertigte.

---

<sup>983</sup> Die Prokuratoren der Stadt Breslau warben an der Kurie intensiv, aber erfolglos dafür, dass der wiederholt als Legat zu ihnen gesandte Erzbischof Girolamo Lando zum Kardinal erhoben und als *legatus de latere* für den Kampf gegen König Georg nach Schlesien gesandt wurde. König Matthias bat mehrfach vergeblich darum, dass die Schlichtung zwischen ihm und Kaiser Friedrich von Kardinallegaten geregelt werde.

<sup>984</sup> *Hic sanctitas sua noluit, ut continuarem ulterius, sed dixit precisissime hec verba: Satis est, audiat, vos petitis rem nobis gravem. Quomodo possumus mittere nunc cardinalem in necessitatibus nostris! Oporteret habere sex milia annuatim pro cardinali, quod esset nobis pro nunc valde grave. Ponatis tamen petitionem vestram in carta breviter cum suis punctis et detis Papiensi, et ille faciet relacionem in consistorio nostro, quia non possumus vobis in hac re sine consilio cardinalium respondere.* Bericht des Breslauer Kurienprokurators Fabian Hanko an den Breslauer Rat. 29. März 1464. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 233B, hier: S. 57, Anm. 1. Dazu LASLOWSKI, Beiträge, S. 49.

<sup>985</sup> Zumindest der Breslauer Prokurator an der Kurie berichtet, dass die Angelegenheit auf der Kippe gestanden habe: „Fabian Hanko meldet dem Breslauer Rath, dass die Cardinäle zuerst gesonnen gewesen, einen von den neuen Cardinälen, als den von Pavia, oder Theane, oder Siena den Breslauern zu geben. Kurz nachher habe sich ein Gerücht verbreitet, dass der Bischof von Lavant als Legat zu ihnen sollte geschickt werden.“ SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 266, S. 103. 22. Nov. 1464. Paraphrase des heute verlorenen Briefs Hankos bei KLOSE, Bd. 3, S. 279-281. Vgl. LASLOWSKI, Beiträge, S. 51.

Wie Jacopo Gherardi berichtet, lehnte im Jahr 1481 Kardinal Giovanni Battista Cibo, der spätere Papst Innozenz VIII. (1484-92), eine Ernennung zum *legatus de latere* für den Reichstag von Nürnberg ab. Gerüchten zufolge argumentierte er, der in Aussicht gestellte Betrag von 2000 Dukaten sei eine zu geringe Entlohnung, die nur einen Bruchteil der Kosten decken würde. Als Ersatz wurde daraufhin der Bischof von Teano, Orso Orsini, bestellt, der als Gesandter *cum potestate legati de latere*, d.h. eine bedeutende Rangstufe darunter, abgeordnet wurde.<sup>986</sup>

Unabhängig davon, ob der angegebene Grund für die Absage des Kardinals zutrifft – Gherardi stellt ihn selbst unter Vorbehalt (*causam eam in vulgus dixerunt*) – so hatte nun ein Gesandter mit niedrigerem Status denselben Auftrag zu erfüllen, der ursprünglich einem Kardinal zgedacht war. Die Fähigkeit dieses Gesandten zur Bewältigung einer solchen Aufgabe wurde offenbar als ausreichend beurteilt, so dass man nicht einen anderen Kardinal zu gewinnen versuchte. Dieser Befund korrespondiert mit einem zentralen Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen der normativen Quellen: Kardinalizische und bischöfliche Legaten konnten mit identischen handlungsbefähigenden Kompetenzen ausgerüstet werden.<sup>987</sup> Welche Gründe bewogen also die Kurie dazu, angesichts der erheblichen Mehrkosten in einem Zeitraum von 37 Jahren ein halbes Dutzend Kardinallegaten in das Reich zu senden, die rein funktional nur auf Augenhöhe mit bischöflichen Legaten agierten?

In einer Reihe von Quellen wird die Bevorzugung von Kardinallegaten und Legaten gegenüber den jeweils subordinierten Gesandtenrängen mit größerer Dignität und Autorität verbunden, Qualitäten, welchen man augenscheinlich großen Einfluss auf den Erfolg der Durchsetzung von politischen Zielen beimaß.

Mit der Vermittlung in dem bereits zwei Jahrzehnte lang schwelenden Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn wurde im März 1480 der *nuntius et orator* Prospero Caffarelli, Bischof von Ascoli, betraut. Da sich der König von diesem gegenüber dem Kaiser benachteiligt fühlte und seine Verhandlungsführung für schwach hielt, bat er um die Entsendung eines Legaten und alternativ die Vermittlung durch den Papst

---

<sup>986</sup> *Senatus hodiernus habitus die veneris XIX ianuarii peperit nobis legatum ad Germanos. Designatus est cardinalis Melfetensis et de more a patribus domum deductus. Legationis causa, quae effertur in vulgus, est ea potissimum ut Fridericum Caesarem et regem Ungarorum Mathiam, multos iam annos invicem contendentes, simul conciliet.* Zum 19. Jan. 1481. Jacopo Gherardi da Volterra: *Diarii*, ed. Enrico CARUSI, S. 35. *Cardinalis Melfitensis, quem supra ad Germanos legatum fuisse designatum annotavimus, in senatu qui hodie mercurii die VII februarii habitus est, legationem sibi destinatam sponte deposuit, ei suffectum dicunt Ursum Ursinum Theanensem episcopum, virum doctum et in civili scientia consultissimum atque integre admodum vitae antistitem habitum, depositae vero legationis a Melfitensi causam eam in vulgus dixerunt, quod milia duo aureorum, quae sibi dabantur, parum sibi sint visa, que non ad eundum modo in longinquam legationem, sed vix ex Urbe recedendum, satis existimata sunt. Si qua tamen fuerit causa verior, ut certe credendum est; ipsi sciunt patres et pontifex, apud quos res est acta.* Zum 7. Feb. 1481. Ebd., S. 36f.

<sup>987</sup> Siehe Kap. 4.1.

selbst.<sup>988</sup> Um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, wurde nun zusätzlich der Bischof von Teano, Orso Orsini, als *nuntius et orator cum potestate legati de latere*, d.h. also mit deutlich weiteren Vollmachten, zum Schlichter bestellt und Caffarelli schleichend entmachtet. Als König Matthias von Orsinis Nominierung erfuhr, forderte er in völliger Umkehrung seiner bisherigen Position nun vehement dessen Abberufung und setzte sich auch nach der Ankunft Orsinis wiederholt für eine alleinige Beauftragung Caffarellis ein. Hintergrund dieses vermeintlichen Sinneswandels waren Gerüchte darüber, dass Orsini Matthias gegenüber noch entschlossener und weniger konzilient auftreten würde, was sich rasch bewahrheitete. Das päpstliche Zugeständnis einer größeren Machtfülle des Gesandten wurde in diesem Moment nachrangig. Abgesehen davon brachte Matthias in Briefen an Sixtus IV. immer wieder die Vermittlung durch Kardinallegaten in die Diskussion, die er als *primarie auctoritatis viri* bezeichnet.<sup>989</sup>

Papst Martin V. schrieb an den Dauphin Charles de Valois, dass er zwar bereits Niccolò Albergati, den Bischof von Bologna, als *nuntius* mit dem Ziel der Aushandlung eines Friedens nach Frankreich gesandt habe, allerdings, um den Ansprüchen der Fürsten zu genügen, nun Louis de Bar, Kardinalbischof von Porto und Santa Rufina, als Legaten „mit der vollen Legatengewalt“ schicken werde, der (als Franzose) in Frankreich hoffentlich großes Ansehen genießen und dem Dauphin ein guter Vermittler sein werde.<sup>990</sup> In einem späteren Breve wird

---

<sup>988</sup> *Quantum vero ad imperatorem Romanorum attinet, cum quo hortatur nos sanctitas vestra ad pacem et subiungit missuram se legatum apostolicum, si placeat, esse vero hic reverendissimum dominum patrem episcopum Asculanum oratorem apostolicum, cuius nos opera (tuto et fideliter uti) possumus etc.; [...] Si ipse aliquantulum severior esset et aggredereur rem ipsam animo maiore, vel si alium talem legatum mitteret sanctitas vestra, iudicio nostro melius conduceret istis rebus [...]. Vellemus, talem legatum mitteret sanctitas vestra, qui videret, cognosceret, palparet et diffiniret negotium differentiarum inter nos, et utra pars iusto et hon(esto nollet acquiescere, non curato favore cuiuslibet) partis, cogere partem contravenientem ad parendum iusto per censuras. [...] Et ut eo magis pateat sanctitati vestre iustitia et innocentia nostra, nos contenti sumus vel sanctitatem vestram sumere pro arbitrio et in eius arbitrium (consentire, ut sanctitas vestra videat) cognoscat et deffiniat inter nos id, quod iustum est; [...] parati sumus, quicquid vel legatus sanctitatis vestre, vel eadem sanctitas vestra inter nos pro iustitia et equitate decreverit, contentari [...]. Mátyás király levelei. Külügyi osztály, hg. von Vilmos FRAKNÓI, Bd. 2: 1480-1490, Budapest 1895, Nr. 43, S. 68f. Mit fast identischem Text bei Mathiae Corvini Hungariae regis epistolae ad Romanos pontifices datae et ab eis acceptae / Levelezése a Római pápákkal 1458-1490, hg. von Vilmos FRAKNÓI, Budapest 1891, Nr. CXVI, S. 151. Der Begriff *legatus* weist hier lediglich auf einen höherrangigen Gesandten als Caffarelli, der zuvor als päpstlicher *orator* erscheint. Die etwa von BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 708 vorgeschlagene Übersetzung mit „Kardinallegat“ ist spekulativ, da auch der bischöfliche Legat Orso Orsini in den Briefen bisweilen als *legatus* bezeichnet wird.*

<sup>989</sup> *Memoror autem antea scripsisse sanctitati vestre negotia hec, que inter nos aguntur, tanti esse momenti et difficultatis, ut etiamsi duo cardinales per sanctitatem vestram mitterentur primarie auctoritatis viri, non sine labore conducere ad bonum finem possent [...].* Mátyás király levelei, ed. FRAKNÓI, Bd. 2, Nr. 72, hier: S. 127.

<sup>990</sup> [...] *postea venerabilem fratrem nostrum Nicolaum episcopum Bononiensem virum devotum et in fervore spiritus Domino servientem ad te misimus et ad alios principes a quorum voluntatibus pax dependet. Et quamvis prefatum episcopum idoneum et utilem in hac sancta procuratione nuntium iudicemus, tamen pro nostro desiderio singulari non videmus nobis ipsis satisfacere, nisi et venerabilem fratrem nostrum Ludovicum episcopum Portuensem sancte Romane ecclesie cardinalem cum pleno legationis officio ad hoc pacis negotium deputemus, magnam ut speramus in prefato regno auctoritatem et gratiam merito dignitatis et sanguinis habiturum, et gratum mediatorem excellentie tue futurum* (25. Nov. 1422). FINK, Karl August: Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, in: QuFiAB 26 (1936), S. 172-244, hier: S. 206, Nr. 242.



die Entsendung des Kardinallegaten mit dem interessanten Argument begründet, es sollte nicht an der hervorragenderen *auctoritas* eines Legaten mangeln.<sup>991</sup>

Als Sixtus IV. zu den Verhandlungen über ein Militärbündnis mit den Eidgenossen im Jahr 1478 den Elekten von Anagni, Gentile de' Marcolfi, sandte, erhob sich seitens der Eidgenossen Kritik an seinem lediglich bischöflichen Rang. Interessant ist die durchaus nachvollziehbare Rechtfertigung Sixtus' IV.: Der Papst versicherte die Eidgenossen seines Wohlwollens und erklärte, dass dieses nicht dadurch eingeschränkt sei, dass er keine Person mit höherer *dignitas* und *auctoritas* beauftragt habe, als Marcolfi sie besäße, wenn auch einige ihm dies vielleicht vorwürfen. Denn für den Abschluss von Verträgen oder die Bitte um Unterstützung würden gewöhnlich keine Kardinäle, sondern meistens einfache *nuntii* geschickt. Auch zum Kaiser seien mit Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi ein Protonotar und Rotauditor gesandt worden, zum König von Frankreich der Protonotar Francesco Petrucci. Zu den Eidgenossen habe er Bischof Gentile abgeordnet, der wohlgerne einen höheren Rang bekleide als ein Protonotar. Da Gentile aus dem Kirchenstaat stamme und dem Papst ein treu ergebener Diener sei, habe Sixtus die Eidgenossen mit seiner Entsendung sogar besonders geehrt. Einen Gesandten mit größerem Prunk zu schicken, halte der Papst auch deshalb für unklug, weil die Angelegenheit geheim zu verhandeln sei und dem Gesandten eine sichere Reise ermöglicht werden müsse.<sup>992</sup>

Diese Beispiele mit den semantisch eng miteinander verwobenen Schlüsselbegriffen *dignitas* und *auctoritas* belegen die Bedeutung des Ranges eines päpstlichen Beauftragten, sowohl in der sozialen Hierarchie der Amtskirche als auch in der Gesandtenhierarchie. Während der Begriff der *dignitas* (*dignitas episcopalis/cardinalis*) sich in diesem Zusammenhang eher auf

---

Dazu DICKINSON, Joycelyne Gledhill: The Congress of Arras 1435. A Study in Medieval Diplomacy, Oxford 1955, S. 79. FERGUSON, John: English diplomacy, 1422-1461, Oxford 1972, S. 7.

<sup>991</sup> *Ne eminencior legati deesset auctoritas pridie venerabilem fratrem nostrum Ludovicum episcopum Portuensem sancte Romane ecclesie cardinalem cum plene legacionis officio deputavimus non propterea revocantes prefatum episcopum Bononiensem [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 6, fol. 57r. Regest bei FINK, Politische Korrespondenz, S. 207, Nr. 245.

<sup>992</sup> *Ad secundam partem de amplexando et collegando sibi dominos confoederatos et de existimando eos sanctissimus dominus noster eos semper magnificet et plurimum existimavit tamquam devotissimos apostolicae sedis, et propter eorum virtutem tantam et iustitiam bene vivendo ipsos habuit semper in magno pretio, nec teneant aliter propter non missum ad eos praelatum maioris dignitatis et auctoritatis, quam sit dominus Gentilis, prout aliqui fortasse illic obiciunt; quia pro simili causa foedera ineundi aut auxilia implorandi non consueverunt cardinales mitti, quinimo simplices ut plurimum nuntii pro similibus mittuntur, et hoc casu ad maiestatem imperialem misit sanctissimus dominus noster unum protonotarium dominum Ludovicum de Agnellis et unum auditorem Rotae, et ad regem Franciae unum alium protonotarium dominum Franciscum de Senis, et ad ipsos iure dominos confoederatos misit ipsum dominum Gentilem, qui est episcopus et maior in dignitate quam protonotarii propter dignitatem episcopalem, et etiam ipse dominus Gentilis est oriundus ex terris ecclesiae et fidus sanctissimi domini nostri; itaque ex missione ipsius domini Gentilis episcopi Anagniensis credit se non nisi honorasse ipsos dominos confoederatos nec etiam expediens videbatur aliquem alium mittere cum maiore pompa, quia res agenda erat secreta, et ut securius ad eos pervenire posset ille, qui mittebatur. Propter quae omnia et etiam propter experientiam rerum ipse dominus Gentilis visus est aptus et idoneus, qui mitteretur.* SCHLECHT, Andrea Zamometić, Nr. XXXIX, S. 57\*.

die Stufe einer Person in der kirchlichen Hierarchie und das damit verbundene soziale Ansehen bezieht, scheint der Begriff *auctoritas* vor allem die konkrete Machtfülle eines Gesandten zu kennzeichnen. Diese konstituiert sich durch ein Bündel an Faktoren: neben der *dignitas* und den damit verbundenen Prärogativen durch den Rang eines Beauftragten in der dreigliedrigen Gesandtenhierarchie sowie die darüber hinaus verliehenen Fakultäten, allerdings auch durch das „soziale Kapital“, welches ihm die Bedeutsamkeit seiner Ämter und Funktionen einbrachte.<sup>993</sup> Klar erkennbar ist die Abhängigkeit beider Begriffe und der damit verbundenen Qualitäten. Wichtig ist für die Frage des konkreten Nutzens eines Gesandten, dass der Grad an *dignitas* und *auctoritas* von allen Beteiligten unmittelbar mit der politischen Durchschlagskraft einer Mission verbunden wurde. Der häufige Wunsch nach einem Kardinallegaten begründet sich durch seine *auctoritas*, die neben den bereits aufgelisteten Faktoren auch durch den exzeptionellen Prunk sowie die Seltenheit seines Auftretens *in partibus* befördert wurde.

Die Feinheiten der Gesandtenhierarchie in Verbindung mit dem Instrument der Fakultäten verstanden jedoch nur wenige Eingeweihte. Der Breslauer Kuriensprokurator Fabian Hanko schreibt 1464 beschwichtigend an die Stadtregierung, nachdem trotz inständiger Bitten um die Abordnung eines Kardinallegaten doch nur der Bischof von Lavant, Rudolf von Rudesheim, als einfacher *nuntius* beauftragt wurde: „Die Breslauer sollten sich darum keinen Kummer machen, das nicht ein Cardinal zu ihnen käme. Er würde soviel Macht haben, als ein Cardinal, so gar den Kreuzzug predigen, wie ihm der Cardinal von Nicäa versichert.“<sup>994</sup>

Die Auswahl eines Gesandtenrangs seitens der Kurie war zwar in beinahe jedem Fall Gegenstand intensiver Beratungen, folgte jedoch auch ungeschriebenen sozialen Regeln, die unter dem Begriff des Zeremoniells subsumiert werden können.

Bereits Bernard du Rosier hielt in seinem Gesandtenpiegel fest, der *auctoritas* der Entsender müssten Status und *dignitas* der Gesandten angepasst werden, der Exzellenz des Adressaten sei Respekt entgegen zu bringen, die Vollmachten der Gesandten müssten der Qualität der Geschäfte entsprechen. Kurz gesagt sei es schädlich, für geringe Angelegenheiten wichtige Gesandte und zu bedeutenden Fürsten niederrangige oder unerfahrene Gesandte zu schicken.<sup>995</sup>

---

<sup>993</sup> Beispiele für die Verwendung des Wortes *auctoritas*: [...] *volentes, ut, si auctoritas nostra ad pacem vel treugas parum proficiat, censuris ecclesiasticis, prout expediens esse cognoveris, iuxta facultatem tuam datam utaris.* Breve Papst Pius' II. an Stefano Nardini. 31. Mai 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 38v.

<sup>994</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 266, S. 103. 22. Nov. 1464. Paraphrase des heute verlorenen Briefs Hankos bei KLOSE, Bd. 3, S. 279-281. LASLOWSKI, Beiträge, S. 51.

<sup>995</sup> *Coaptare tamen convenit auctoritati mittentium statum mittendorum et dignitatem, ad eius cui mittitur excellenciam habendo respectum, et iuxta agendorum qualitatem negociorum et fines ac facultatem agendi*

Der Rang päpstlicher Gesandter in der kirchlichen Hierarchie war für das Verhältnis von Entsender und Empfänger von erheblicher Bedeutung. Durch ihn wurde symbolisch viel über die Wertschätzung des Adressaten und die Auffassung von der Wichtigkeit der zu behandelnden Angelegenheit ausgesagt. Gleichzeitig aber musste er immer auch an den Rang des Empfängers in der (nur vage definierten und im Mittelfeld mancher Veränderung unterworfenen) europäischen Hierarchie der Herrscher<sup>996</sup> angepasst sein. Im engeren Untersuchungszeitraum (1447-84) wurden beinahe alle Kardinallegaten zu wichtigen Reichsversammlungen oder zu anderweitigen Verhandlungen mit dem Kaiser und Königen (Ungarn, Polen) über die Alpen geschickt – meist mit dem Generalthema des Türkenkriegs.

Die Vorstellung von einem passenden Verhältnis des Ranges von Entsender und Empfänger, der Bedeutsamkeit der Angelegenheit sowie des Ranges des beauftragten Gesandten war im Bewusstsein der Zeitgenossen selbstverständlich. Beschwerden über den zu niederen Rang eines Gesandten sind auf die verschiedenen Bewertungen dieser Kriterien von Entsender und Empfänger zurückzuführen.

Empfindlich zeigten sich im Untersuchungsrahmen – der Quantität der Belege nach zu urteilen – die Eidgenossen, vielleicht berauscht von den glänzenden Siegen gegen die Burgunder und Mailänder und von ihrer daraus resultierenden Position als umworbene Bündnispartner.

Neben der bereits beschriebenen Beschwerde über den niederen Rang des Gentile de' Marcolfi monierte die Basler Stadtregierung in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs (1482), dass Sixtus IV. „Stallbuben“ zu ihnen geschickt habe. Dies bezieht sich auf den *nuntius et orator* Hugo von Hohenlandenberg, der an der Kurie aufgrund seines jugendlichen Alters bislang lediglich das Ehrenamt des *parafrenarius* ausübte.<sup>997</sup> In diesem Kontext ist die besondere Dignität des daraufhin ernannten Legaten Angelo Geraldini möglicherweise als prophylaktische Maßnahme des Papstes zu interpretieren. Geraldini, Bischof von Sessa, erhielt nämlich unmittelbar vor dem Antritt seiner Legation nach Basel mit päpstlicher Dispens zusätzlich das Bistum Kammin. Wie aus einem Bericht des Basler Stadtrats überliefert ist, bezeichnete sich Geraldini in seiner Antrittsrede am 22. Oktober 1482 ostentativ als „Bischof zweier Diözesen“.<sup>998</sup>

---

*ambaxiatoribus conferendam. Nam pro minimis magnos vel maiores a minoribus, aut ad maiores minimos destinare seu inexpertos perniciosum est.* HRABAR, De legatis, S. 6 (Kap. III).

<sup>996</sup> Siehe Kap. 3.4.1 und 3.5.1.5.

<sup>997</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 109 mit Anm. 2 (ohne Quellenbeleg). Das kuriale Ehrenamt des *parafrenarius* bestand darin, das päpstliche Reitpferd bei öffentlichen Auftritten am Zügel zu führen. MÄRTL, Claudia: Von Mäusen und Elefanten. Tiere am Papsthof im 15. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 60 (2004), S. 183-199, hier: S. 198.

<sup>998</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 159, Anm. 104 sowie S. 161f. mit Anm. 120.

Fehleinschätzungen des angemessenen Ranges eines päpstlichen Gesandten konnten schwere Konsequenzen nach sich ziehen. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen 1453 stellte eine einberufene Kardinalsdeputation fest, dass auch Gesandte unterhalb des Ranges der Kardinallegaten geeignet seien, bei den europäischen Fürsten für den „Türkenkreuzzug“ zu werben.<sup>999</sup> Obwohl der päpstliche Legat Enea Silvio Piccolomini Papst Nikolaus V. wiederholt über den Wunsch Kaiser Friedrichs III. in Kenntnis setzte, einen Kardinallegaten zum Reichstag von Regensburg zu delegieren, setzte man an der Kurie weiter auf den bischöflichen Legaten Giovanni di Castiglione, der nach seiner Mission an den Kaiserhof im Jahre 1453 auf allen drei sogenannten Türkenreichstagen der Jahre 1454 und 1455 (Regensburg, Frankfurt und Wiener Neustadt) als päpstlicher Vertreter fungierte.<sup>1000</sup> Piccolomini bezeugt, dass Castiglione nicht als ebenbürtiger Gesprächspartner wahrgenommen wurde, weil es ihm an *auctoritas* gefehlt habe.<sup>1001</sup> Neben dem ehrgeizigen Bischof von Siena, der wohl selbst gerne als Kardinallegat die prestigeträchtige Funktion Castigliones ausgeführt hätte, werden diese Klagen auch durch den Kreuzzugsprediger Giovanni da Capestrano bestätigt, der im Umkreis der Reichstage flammende Predigten hielt.<sup>1002</sup> Bekanntlich zeitigten diese wie auch viele folgende Versammlungen keine

<sup>999</sup> Denkschrift *super provisione contra Thurcum* in: RTA, Ältere Reihe, Bd. 19/1, Nr. 10,2, S. 64-67. *Tertia pars nostre propositionis est mitti debere oratores vestros ad reges et principes, qui demonstrent causas et rationes, quibus adducta persuasa impulsaque sit sanctitas vestra has cruciatus decimasque imponere et bellum adversus Turchos suscipiendum esse deliberavit. a quibus principibus erunt postulanda auxilia huic expeditioni. et casu, quo sanctitas vestra iudicet mittendos esse aliquos ex cardinalibus ad predictam legationem, id sanctitas vestra facere poterit. si tunc placuerit sanctitati vestre mittere partim cardinales, partim minores prelatos aut solos prelatos sine cardinalibus, erit constitutum in arbitrio sanctitatis vestre.* Ebd., Nr. 10,2, S. 67. Dazu NOWAK, Ein Kardinal, S. 128.

<sup>1000</sup> *Audito legato sedis apostolice decrevit imperator cum suis principibus apud Ratisponam in festo sancti Georgii conventum habere, in quo de copiis adversus Turchorum furorem et impetum instruendis transigat. Citius dies dicta fuisset, si legatus ad nos maturius accessisset. Hec intelligetis abunde ex his scriptis, que pietati apostolice sublimitas imperatoria scribit. Vestrum nunc est de legato providere, qui conventum accedat. Quantum intelligo, multum vestra dignatio cunctis Theutonicis esset accepta.* Enea Silvio Piccolomini an Juan de Carvajal. Wiener Neustadt, 1. Jan. 1454. PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. 3,1, Nr. 211, hier: S. 399. *Ibi [Regensburg] et nos in tempore prefixo, nisi quod absit impedimento notabili retineamur, personaliter intererimus atque cum nostris electoribus et aliis, qui affuerint, principibus et magnatibus de exercitu contra Turchos instituendo deque ceteris rebus ad eam rem necessariis solertes navabimus operas. Quod ut facilius et melius executioni mandare possimus, expediens iudicamus et oportunitum, quod vestra sanctitas ad eum locum in tempore designato legatum suum et, si potest fieri, cardinalem transmittat, qui nobis assistens mentem eorum, qui aderunt ad tuendam propagandamque catholicam fidem nomine vestre sanctitatis impellat.* Kaiser Friedrich III. an Papst Nikolaus V. Wiener-Neustadt, 1. Jan. 1454. Ebd., Nr. XIII, hier: S. 600. *Credimus conventum [Regensburg] non parvum neque contemnendum illic futurum esse, si modo cesar intererit et apostolice sedis legatus, ut spes est, cardinalis advenerit.* Piccolomini an Juan de Carvajal in Rom. Wiener Neustadt, 4. März 1454. Ebd., Nr. 267, hier: S. 455.

<sup>1001</sup> *Sed cardinalem hac de causa missum Germania nullum vidit; Papiensis episcopus in hanc provinciam destinatus quamvis prudentia et eloquentia preditus, minus tamen quam par fuit in tantis rebus visus est auctoritatis habere: Negant omnes animum illi ad grande negotium esse qui legatos minores mittit. Nulla est indicta conventio generalis, ad quam vocati reges et principes de communi salute consultarent.* Rom, BAV, Ottob. lat. 347, Brief Nr. 20, fol. 27v-30r, hier: fol. 29v. Enea Silvio Piccolomini an Kardinal Juan de Carvajal. Wiener Neustadt, 23. Dez. 1454.

<sup>1002</sup> *Allocutus igitur R. D. Episcopum Senensem, Caesaris Oratorem; qui certe in hac dieta tam sua mirabili ac copiosissima oratione, quam optimis consiliis adeo sollicito, prudenter et peregre se gessit, ut ne quid magis;*

durchschlagenden Vereinbarungen über konzertierte Abwehrmaßnahmen. Die These einer Unterschätzung der rangtechnischen Bedürfnisse dieser drei Versammlungen wird dadurch erhärtet, dass an den meisten folgenden Konferenzen, die in Anwesenheit des Kaisers stattfanden (1460/61, 1471, 1474, 1479), Kardinallegaten teilnahmen, auch wenn die Kurie zunehmend nicht mehr von der Möglichkeit wirksamer Beschlüsse überzeugt war.

Die Selbstverständlichkeit der Berücksichtigung zeremonieller respektiver rangtechnischer Bedürfnisse führte dazu, dass diese auch als rein rhetorische Argumente verwandt wurden, um eine Kompensation für ein angeblich verlorenes symbolisches Kapital einzufordern. Dies scheint immer dann der Fall, wenn die im konkreten Einzelfall aller Gewohnheit nach als illusorisch zu betrachtende Forderung nach einem Kardinallegaten aufgestellt wurde, um nach deren Ablehnung andere Zugeständnisse vom Papst zu fordern. Wie bereits gesehen, spielte das Lamento König Matthias' über die niedere Dignität Caffarellis keine Rolle mehr, als der Legat Orsini sich plötzlich weit weniger entgegenkommend zeigte.<sup>1003</sup>

In enger Verbindung damit versuchten die Bekundungen des Bedauerns seitens der Päpste wohl oft zu verschleiern, dass ein anderer Gesandter als der tatsächlich beauftragte gar nicht beabsichtigt war. Dies lässt sich infolge mangelnder Einsichten in die kurieninternen Diskussionen jedoch nur auf Grundlage eines aus der Rückschau erkennbaren Profils der Kardinallegationen des Untersuchungsrahmens vermuten. So wurde der *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Luca Tolenti in seiner Instruktion angewiesen, gleich zu Beginn seines Antrittsbesuchs beim Herzog von Burgund die Gründe darzulegen, aus denen der Papst keinen Kardinallegaten an seiner Statt entsandt habe,<sup>1004</sup> und auch in der Instruktion für den *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Orso Orsini ist zu lesen, dass der Papst oft über die von König Matthias so oft erbetene Entsendung eines Kardinallegaten nachgedacht

---

[...] *Mordebant enim nonnulli tardum huc legati vestri adventum; ut autem eum legatum Episcopum intellexerunt, V. S. Cardinalem non misisse, similiter increpabant.* Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 12, Nr. 203f./XIV, S. 236. Bericht Giovannis da Capestrano an Nikolaus V. aus Frankfurt. 28. Okt. 1454. Dazu HOFER, Kapistran, Bd. 2, S. 310. Die Hinweise Piccolominis stehen ohne Berücksichtigung der Aussagen des Predigers in dem Verdacht, dem Papst die Publikation seiner wahrscheinlich bereits erfolgten Erhebung zum Kardinal nahelegen und ihn selbst als Kardinallegaten zu den Reichstagen zu entsenden. Dazu zukünftig HENDERSON, Duane: Die geheime Kardinalskreation Enea Silvio Piccolominis durch Nikolaus V. im Jahr 1453. Zur Praxis der Geheimkreationen im 15. Jahrhundert, in: QuFiAB 91 (2011) [erscheint 2012].

<sup>1003</sup> Siehe die Biogramme Caffarellis und Orsinis.

<sup>1004</sup> *Post exhibitam salutationem, benedictionem et narrationem de accessu vestro factam et de causis et maxime, quia S. D. N. scit vos esse et gratum et fidelem caesareae maiestati, allegabitis causas, quare praefatus S. D. N. non mittit cardinalem.* Venedig, Bibl. Marc., Cod. Marc. Lat. IX, 42 (= 3483), fol. 15v. In der Datierungsfrage ist der Vorschlag 1476 (SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 156, Nr. 12) gegenüber 1472 (I Codici Minucciani, Inventario, Bd. 14, Nr. 5) gut begründet und daher vorzuziehen.

habe, diese jedoch stets verworfen habe, da sie als erfolglos einzuschätzen sei und mehr Unannehmlichkeiten als Vorteile brächte.<sup>1005</sup>

Anders als diese Analyse suggerieren könnte, war der tatsächliche Rang eines Gesandten nicht vollständig durch die genannten Kriterien determiniert. Spontane Widrigkeiten wie Krankheit,<sup>1006</sup> die Verweigerung eines Nominierten,<sup>1007</sup> oder kurzfristig notwendige Umleitungen von Gesandten an aktuelle Schauplätze von Verhandlungen bildeten die Ausnahmen einer durchaus vorhandenen Regel. Interessant in Bezug auf den Entscheidungsprozess im Konsistorium ist die Andeutung Jacopo Gherardis, dass sich Kardinäle offenbar häufig mit allerlei Ausflüchten vor Legationen zu drücken versuchten. Er berichtet von einem Gerücht, der Kardinal Marco Barbo habe vorgebracht, diese Legation sei derart dringend, dass keiner der Kardinäle sich entschuldigen könne, mit Ausnahme von dreien, welchen aufgrund von Alter und/oder Krankheit diese Anstrengung nicht mehr zugemutet werden könne.<sup>1008</sup> Vielleicht entsprang dieser Abneigung auch der erwähnte Beschluss der Kardinalsdeputation des Jahres 1453, welcher zu der unglücklichen Sendung eines lediglich bischöflichen Legaten in das Reich führte.

#### **4.3.4 Beauftragung lokaler Bischöfe in Zusammenarbeit mit päpstlichen Gesandten**

Wenn sich Päpste um die Schlichtung von Konflikten bemühten, ist bisweilen zu beobachten, dass ihre Gesandten in Zusammenarbeit mit lokalen Bischöfen agierten. In den lokalisierten Fällen geht das Eingreifen von Bischöfen durchwegs auf päpstliche Mandate zurück. Während kuriale Gesandte die Vorteile boten, in der Regel direkt vom Papst instruiert zu sein, in keinerlei sozialer Verbindung zu den streitenden Parteien zu stehen und dadurch am ehesten den Ruf der Neutralität zu genießen, waren lokale Bischöfe durch ihre intime Kenntnis der Ursachen eines Konflikts sowie der daran Beteiligten wertvolle Berater,

---

<sup>1005</sup> *Cogitasse saepius de legato de latere mittendo, sed visam esse rem infructuosam et plus allatura incommodi quam utilitatis.* 19. Dez. 1481. Hungary, ed. ARTNER, Nr. 109, S. 129.

<sup>1006</sup> Siehe Kap. 6.9.

<sup>1007</sup> Vgl. das Gerücht um die Weigerung des Kardinals Giovanni Battista Cibo in Kap. 4.3.3.

<sup>1008</sup> *In eo senatu, cum de eiusmodi legatione referretur, exquirenturque patrum sententiae, ferunt cardinalem Aquilegiensem, Prenestinum episcopum [...] dixisse: mittendi legati, ita necessariam sibi videri rationem, ut nemo ex patribus iure optimo vel possit, vel debeat se ab eo munere excusare, preter tres tantum, quorum primus esset cardinalis Rothomagensis, episcopus Hostiensis, propter senium, qui iam octuagenarius esset, cardinalis Mediolanensis tituli Sancte Marie in Transtiberim, propter adversam valetudinem, quod assiduo podagra vexetur, et cardinalis Ursinus, propter corporis imbecillitatem, quod et ipse podagra quandoque laboraret et parum firma valetudine, sepenumero egritudine infestetur. Tandem pontificem in Melfetensem oculos convertentem, patrum sententiae sunt sequute. Hic pater ei muneri idoneus visus est, eo quod propter bonitatem et integritatem suam, nationi in suspensionem non veniens, facile in sententiam suam Cesarem, et Hungarum creditus est reducere posse.* Zum 19. Jan. 1481. Jacopo Gherardi da Volterra: *Diarii*, ed. Enrico CARUSI, S. 35.

verfügten daneben über die ordentliche Jurisdiktion und beherrschten die Landessprache.<sup>1009</sup> Eine konzertierte Vertretung päpstlicher Interessen durch diese zwei Arten von Beauftragten bildet eine einleuchtende Strategie, die nachvollziehbaren Vorbehalte sowohl gegen Gesandte (mangelnde Kenntnis der Sprache und der komplexen Ursachen eines Konflikts) als auch gegen lokale Kleriker (Parteilichkeit) zu entkräften. Eine Reihe von Belegen veranschaulicht dieses Phänomen.

Papst Nikolaus V. beauftragte zur Beilegung des „Lüneburger Prälatenstreits“ 1450/51 den zuständigen Bischof von Verden, Johann von Atzel/Asel, gemeinsam mit dem *nuntius et orator* Corrado Bellarmino.<sup>1010</sup> Die intendierte Aufgabenverteilung scheint offensichtlich: Der zuständige Bischof war als Inhaber der obersten geistlichen Jurisdiktionsgewalt eine wichtige Autoritätsperson und, weil er nicht selbst in den Streit involviert war, der beste Ansprechpartner der Kurie vor Ort. Zudem waren ihm weder die politischen Hintergründe noch die Akteure fremd. Der päpstliche *nuntius* genoss als direkt vom Papst Abgesandter eine besondere Autorität, die auch seine geringe *dignitas* eines Archiprebyters etwas übertünchte, und verfügte als Doktor des Kirchenrechts sowie infolge seiner jahrelangen richterlichen Erfahrung über ausreichende Sachkompetenz. Seine fehlenden Sprachkenntnisse konnten durch den Bischof kompensiert werden.

Am Beispiel der päpstlichen Bemühungen um eine Beendigung des süddeutschen Fürstenkrieges, die im Sommer 1459 zu Schlichtungsverhandlungen in Nürnberg führten, lässt sich besonders gut zeigen, welche verschiedenen Arten von päpstlichen Beauftragten an solchen Verhandlungen teilnehmen konnten. Zunächst beauftragte Papst Pius II. einen langjährigen Vertrauten, den päpstlichen Kubikular Heinrich Senftleben, sowie den Bischof von Speyer, Siegfried von Venningen, gemeinsam als *nuntii et oratores*.<sup>1011</sup> Aus aktuellen Erwägungen ernannte er wenig später außerdem den Protonotar und Referendar Stefano Nardini zum leitenden *nuntius et orator*, und bestellte darüber hinaus noch den Bischof von Würzburg, Johann von Grumbach, und den Bischof von Eichstätt, Johann von Eych, zu Vermittlern (*mediatores*).<sup>1012</sup> An der Schlichtung beteiligt waren somit drei päpstliche Gesandte sowie zwei Bischöfe, die unterstützend tätig werden sollten. Die Zuweisung der

---

<sup>1009</sup> Zu den Vorteilen der Sprachbeherrschung siehe Kap. 6.7.

<sup>1010</sup> Siehe das Biogramm des Corrado Bellarmino.

<sup>1011</sup> Siehe die jeweiligen Biogramme.

<sup>1012</sup> *Cum itaque intelligamus te ad dietam Nurimbergensem proxime celebrandam pro componenda pace inter dilectos filios nobiles viros comitem Palatinum et marchionem Brandenburgensem unacum ceteris conventurum [...] teque mediatore sperandum esse eventum ipsius diete ex desiderio nostro futurum, hortamur eandem fraternitatem tuam in domino et totius cordis nostri affectu requirimus, ut ad tollendas dissensiones, que hactenus viguerunt et ad concordiam inter prefatos statuendam intendere omni studio velis, atque ita efficere, ut tua et commune bonum fervens voluntas omnibus pateat [...].* Breve Pius' II. an Johann von Eych. 8. Juni 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 45v-46r.

Führungsrolle in der Delegation an den einzigen Italiener, den sehr kurzfristig hinzubeordneten Stefano Nardini, begründet Papst Pius II. in einem Breve an Heinrich Senftleben: Er habe dies nicht aus mangelndem Vertrauen in deren Fähigkeiten angeordnet, sondern da aus den eingegangenen Briefen der streitenden Fürsten ersichtlich sei, welches Misstrauen deutschen Vermittlern aus fremden Regionen entgegen gebracht werde. Ein Eingreifen solcher Vermittler könne eher verdächtig erscheinen und „dies allein“ habe ihn nun zur Hinzuziehung eines Italieners veranlasst.<sup>1013</sup> Vor dem Misstrauen gegenüber Landsleuten, die als Schlichter fungieren sollten, hatte Piccolomini bereits einige Jahre zuvor Papst Nikolaus V. gewarnt, als er vor dem Beginn des Regensburger Reichstages schrieb, einen deutschen Prälaten halte man nicht für geeignet, dort als päpstlicher Repräsentant aufzutreten.<sup>1014</sup>

Der Bischof von Augsburg, Kardinal Peter von Schaumberg, erhielt angesichts der in den 1450er/60er Jahren wiederholt aufflammenden Konflikte in Süddeutschland mehrmals den päpstlichen Auftrag zur Anberaumung von Friedensverhandlungen. Nur im Jahr 1467 wurde er jedoch mit der Ernennung zum *legatus de latere* offiziell zum päpstlichen Interessenvertreter bestellt, wobei die Verhandlungen am Hoftag von Nürnberg aufgrund seines vorgerückten Alters tatsächlich in die Hand des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Lorenzo Roverella gelegt wurden. Bereits Nikolaus V. hatte ihm mehrere Fakultäten zur Verkündung des Jubiläumsablasses, zur Visitation und zur Verleihung von Dispensen zugestanden, sodass sogar Kardinal Nikolaus von Kues bei seiner Legationsreise durch Deutschland 1451/52 die Diözese Augsburg sorgsam aussparte.<sup>1015</sup>

Zuletzt soll der thematische Fokus dieses Kapitels etwas erweitert werden. Denn neben lokalen Bischöfen, die in Zusammenarbeit oder als Ersatz für päpstliche Gesandte päpstliche Interessen vertraten, wurden für weniger bedeutsame Geschäfte auch andere geeignete Kleriker beauftragt.

Der Kanzler des Erzbischofs von Salzburg, Bernhard von Kraiburg, hatte bereits 1459 unter dem Titel eines päpstlichen *nuntius et orator* von Pius II. ein Mandat erhalten, in den Fehden

---

<sup>1013</sup> *Noluimus autem miretur tua devocio nos pro eadem re dilectum filium Stephanum de Nardinis notarium et referendarium nostrum ad principes istos misisse. Fecimus enim id, non quia venerabilem fratrem nostrum episcopum Spirenses et te simul, quem novimus, ad maiora sufficientem non arbitremur, sed quia ex plurimorum et principum contententium litteris istic nobis [...] est nunciatum mediatores germanos alienis forsitan ex partibus ad componendas discordias suas non satis gratos futuros eorumque interventum suspiciosum potius quam fructuosum posse videre, que sola tam admittendum Italicum nos postea induxit, hortantes devotionem tuam in domino, ut hanc eius missionem in bonam partem accipias [...].* 31. Mai 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 39v-40r.

<sup>1014</sup> *De natione* [erg. Germanica] *non creditur prelati ad eam rem idoneus esse [...].* Enea Silvio Piccolomini an Juan de Carvajal. Wiener Neustadt, 1. Jan. 1454. PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. 3,1, Nr. 211, hier: S. 399.

<sup>1015</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 440f. Siehe außerdem das Biogramm Peters von Schaumberg.



Pfalzgraf Friedrich des Siegreichen vermittelnd tätig zu werden. Ein Breve von April 1461 dokumentiert eine weitere Aktivität in päpstlichem Interesse, nur diesmal ohne den Status eines päpstlichen Gesandten. Pius II. lobt ihn für die Unterstützung seiner Gesandten auf vorangegangenen Versammlungen und fordert ihn zum Besuch kommender Tage auf. Das Schreiben wird begleitet von einem Breve an Bernhards Dienstherrn mit der Aufforderung, seinen Kanzler dorthin zu entsenden, um die Ehre des apostolischen Stuhls zu verteidigen.<sup>1016</sup> Ein Breve Sixtus' IV. an den kaiserlichen Berater Georg Heßler referiert im Kontext eines diesem übermittelten Auftrags kurz die Vorgeschichte der Angelegenheit. Der päpstliche *nuntius et orator* Giovanni Toscani habe im Vorjahr (1476) eine Konkordie mit dem Kaiser ausgehandelt, welche ein einjähriges Interim im Konstanzer Bistumsstreit vereinbarte. Angesichts des bevorstehenden Ablaufs des Interims erhalte Heßler nun den Auftrag, den Kaiser zu überreden, den Zeitraum auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Ein eigenes Breve an den Kaiser sollte folgen.<sup>1017</sup>

Diese Dokumente zeigen exemplarisch, dass für die Erledigung von Angelegenheiten unterhalb einer vage bleibenden Bedeutungsschwelle auch der Einsatz von Vertrauensleuten ausreichen konnte. Dass zum einen Bernhard von Kraiburg auf den zu besuchenden Tagen lediglich in einer beratenden Rolle tätig wurde und zum anderen der endgültigen Beilegung des Konstanzer Bistumsstreits intensive und langwierige Verhandlungen durch päpstliche Gesandte vorausgingen, zeigt die Grenzen dieser inoffiziellen Aufträge auf.

---

<sup>1016</sup> *Quia autem ad proximum pentecostes festum sicut asseritur tenende sunt diete alie due, hortamur fraternitatem tuam in domino et paterne requirimus, ut sicut in ceteris facere es solitus, ad eas mittas dilectum filium Bernardum cancellarium tuum hominem tibi fidelem et nobis affectum eique commictas, ut honorem sancte Romane ecclesie, in quo est tuus quoque inclusus, nomine tuo defendat [...].* [s. d.] ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 202r-v. *Testimonio oratorum nostrorum deducimus (!), quod laudabiliter in superioribus dietis te gessisti quantaque et honestate et fide mandata venerabilis fratres (!) nostri Salezseburgensis presulis sis executus [...] et nos ad commoda omnia tua promptos offerimus, hortamur et rogamus, ut ad duas quoque alias, que ad proximum pentecostes festum sunt celebrande, personaliter eas bonumque opus tuum continues nostrosque oratores suffragio et consilio adiuves.* [s. d.], Ebd., fol. 202v.

<sup>1017</sup> *Destinavimus anno superiore ad carissimum in Christo filium nostrum Fridericum Romanorum Imperatorem semper augustum cum nonnullis commissionibus dilectum filium Iohannem Aloysium Tuscanum tunc advocatum consistorialem, qui inter alia pro pace et quiete ecclesie Constantiensis certam concordiam per annum duraturam cum sua maiestate conclusit et firmavit, ut interim inter nos et ipsum super principali negotio commodius consuli posset, quam concordiam, licet nos ratam habuerimus, non potuimus tamen hoc medio tempore ad discussionem rei procedere. Verum, quia iam finis anni appropinquat, ne per lapsum temporis huiusmodi nove iterum discensiones oriantur, visum est nobis prefatum tempus post finitum annum ipsum ad beneplacitum nostrum prorogare et ita per presentes prorogamus, hortantes devotionem tuam, ut apud imperialem maiestatem instes, ut et ipsam hoc idem efficiat et banna imperialia tolli iubeat, quo possit huic rei commodius consuli. Quemadmodum et illius maiestati scribimus.* ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 306r-v. Vgl. das nachfolgende Breve an den Kaiser, ebd., fol. 306v.

## 4.4 Qualität der Dienstverhältnisse

### 4.4.1 Doppel- und Mehrfachloyalität, Illoyalität

P. Moraw konstatierte, dass im Spätmittelalter „Institutionen jeder Art [...] und Personenbeziehungen [...] im Normalfall wie zwei Seiten einer einzigen Sache existierten“.<sup>1018</sup> Dieser Befund bedingt, dass der Begriff der Loyalität nicht nur auf ein geregeltes Dienstverhältnis, sondern auch auf eine wie auch immer geartete personale Bindung zwischen Auftraggeber und –nehmer bezogen werden muss. Für die Aufschlüsselung dieser zweiten Form von Loyalität führte die von W. Reinhard für die Geschichtswissenschaft theoretisch grundlegende historische Netzwerkanalyse die Untersuchungskriterien der ‚Patronage-Klientel-Beziehung‘, ‚Verwandtschaft‘, ‚Freundschaft‘ und ‚Landsmannschaft‘ ein.<sup>1019</sup>

Wie neuere Detailstudien zeigen, war es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich, zwei Fürsten gleichzeitig zu dienen.<sup>1020</sup> Dies galt umso mehr für Kleriker in Diensten der Kurie, da eine enge Beziehung zu einem weltlichen Fürsten ein wichtiges Mittel zur Beförderung der eigenen Karriere darstellte und die päpstliche Politik selbst von solchen Beziehungen ihrer Funktionäre profitieren konnte, wenn nicht gerade ein offener Konflikt mit dem jeweiligen Fürsten bestand.<sup>1021</sup> Die Qualität des Verhältnisses, das der hier im Fokus stehende Personenkreis – meist ambitionierte Juristen – zu bestimmten Machthabern unterhielt, und das diese Personen zur Beförderung von herrscherlichen Anliegen motivierte, ist nicht immer klar zu fassen. M. Kintzinger unterschied anhand auswärtiger Familiaren am burgundischen Herzogshof eine „informelle[n] Doppelloyalität“ von einer „förmlichen Doppel- oder Mehrfachfamiliarität“.<sup>1022</sup> Die Bewertung des Beziehungsgeflechts der päpstlichen Gesandten, deren Karrieren im Untersuchungsrahmen beleuchtet wurden, muss mit feinerer Differenzierung vorgenommen werden.

---

<sup>1018</sup> MORAW, Peter: Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: MACZAK, Antoni (Hg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 9), S. 1-18, hier: S. 5.

<sup>1019</sup> REINHARD, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen, römische Oligarchie um 1600, München 1979 (Schriften des Philosophischen Fachbereichs der Universität Augsburg, 14). Eine frühe Rezeption der Netzwerkanalyse bietet SCHWARZ, Brigide: Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QuFiAB 68 (1988), S. 284-310.

<sup>1020</sup> Zur großzügig vergüteten Vertretung der partikularen Interessen Herzog Philipps des Guten von Burgund und (später) König Ludwigs XI. von Frankreich durch den Kardinal und zeitweisen päpstlichen Legaten Jean Jouffroy MÄRTL, Jean Jouffroy, S. 156-165.

<sup>1021</sup> Siehe dazu Kap. 5.4.

<sup>1022</sup> KINTZINGER, Martin: Servir deux princes. Les familiares étrangers au XV<sup>e</sup> siècle, in: Revue du Nord 84 (2002) [Themenheft „Les étrangers à la cour de Bourgogne, statut, identité, fonctions“], S. 453-476. DERS.: Voyages et messageries. Diplomatie in Frankreich zwischen Familiarität und Funktion, in: MÄRTL/ZEY, Aus der Frühzeit, S. 191-230, hier: S. 219.

Die Beauftragung eines Klerikers mit einer Gesandtschaft setzte zwar nicht notwendig eine Familiaritätsbeziehung zum amtierenden Papst oder zu einem einflussreichen Kardinal voraus, die Mehrheit aller betrachteten Gesandten genoss allerdings einen solchen Status. Der Begriff der Familiarität bezeichnet eine institutionalisierte ‚Patronage-Klientel-Beziehung‘ zwischen dem Oberhaupt (Bischof, Kardinal, Papst) und den Mitgliedern einer *familia*, die durch die Bekleidung von Funktionen im Haushalt begleitet wurde und eine der wichtigsten sozialen Einheiten im Gefüge der römischen Kurie darstellte.<sup>1023</sup> Eine herausgehobene Position kam den *familiares descripti* zu, die bei der Kanzlei registriert waren und damit Vorteile im Pfründenerwerb besaßen. Während ein Papst eine unbegrenzte Zahl von Familiaren zu *descripti* ernennen konnte, war deren Zahl bei den Kardinälen auf 12 limitiert.<sup>1024</sup> Weltliche Fürsten gruppieren in ähnlicher Weise Bedienstete und Berater um sich, die ein Verhältnis mit jeweils unterschiedlicher Distanz pflegten: Enea Silvio Piccolomini konnte als langjähriger Sekretär und politischer Berater Kaiser Friedrichs III. ein enges Vertrauensverhältnis zu diesem aufbauen, Prospero Schiaffino da Camogli rangierte trotz der ihm verliehenen Ehrentitel eines *consiliarius* und *comes Palatinus* in der Gunst des Kaisers weit unter Piccolomini. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Familiaritätsbeziehungen nicht exklusiv waren. Ein und dieselbe Person konnte verschiedene kuriale Posten innehaben und beispielsweise zugleich Familiar eines Kardinals und eines weltlichen Herrn sein.

Neben päpstlichen Gesandten, die parallel für zwei Herren arbeiteten, sollen in den zu diskutierenden Fallbeispielen auch jene Beachtung finden, die in ihrer Laufbahn nacheinander für verschiedene Potentaten arbeiteten. Hier konnte der folgende Dienstherr von den intimen Kenntnissen des Betreffenden über seinen Vorgänger profitieren. Schließlich werden auch Beispiele betrachtet, in denen es aufgrund kollidierender Interessen zu Konflikten kam und dadurch Doppelloyalität von einem der Auftraggeber als Illoyalität wahrgenommen wurde.

Auf die vermutlich spätmittelalterliche Entwicklung des Aufbrechens eines exklusiven Dienstverhältnisses reagierten auch Autoren, die sich mit Fragen des Gesandtschaftsrechts beschäftigten. G. Bertachini referiert eine Regel Bartolos da Sassoferrato, dass sich *ambasiatores* ausschließlich um ihre Gesandtschaft und nicht um andere Geschäfte kümmern dürften, bemerkt aber gleichzeitig dazu, dass diese Bestimmung „heute“ nicht mehr berücksichtigt werde.<sup>1025</sup> In dieselbe Richtung weist die Vorschrift, ein Gesandter, der neben

---

<sup>1023</sup> PARTNER, *The Pope's men*, S. 157f.

<sup>1024</sup> SCHWARZ, *Kardinalsfamilien*, bes. Anm. 48.

<sup>1025</sup> *Ambasiator debet vacare solum circa expeditionem ambasiatae, non circa alia*. [Belegstellen] *Sed hodie non servatur*. HRABAR, *De legatis*, S. 72. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

dem öffentlichen Auftrag seine eigenen Geschäfte verfolge, dürfe nicht für die dafür zusätzlich aufgewandte Zeit bezahlt werden, um die sich die Erledigung der eigentlichen Aufgaben verzögere.<sup>1026</sup>

Ein gelungenes Beispiel für offizielle Doppelfamiliarität und –loyalität bildet Stefano Nardini.<sup>1027</sup> Er betrieb parallel eine Karriere im Dienst der Kurie und Francesco Sforzas, wobei ihm besonders für letzteres Anliegen seine Verwandtschaft mit dem 1457 bis 1461 amtierenden Erzbischof von Mailand überaus hilfreich war. Während sein Aufstieg an der Kurie von der sukzessiven Bekleidung kurialer Posten mit aufsteigender Bedeutung gekennzeichnet war, versorgte ihn sein Patron Francesco Sforza mit Kanonikaten in seinem Herrschaftsgebiet, erhob ihn zum Erzbischof von Mailand und berief ihn in den *consiglio segreto*, so dass Nardini in den 1460er Jahren gleichermaßen Gesandtschaften im Auftrag der Kurie wie in Diensten Sforzas durchführte. Die enge Bindung Nardinis an Sforza zeigte sich früh: Während einer Gesandtschaft in das Reich als päpstlicher *nuntius et orator* (1459) sandte er eifrig vertrauliche Informationen über die politischen Verhältnisse im Reich und seine eigenen Aktivitäten nach Mailand – wenige Monate zuvor hatte er eine Pfründe in Bellinzona erhalten.

Dieselbe Methode wählte der päpstliche *nuntius* Pietro Aliprandi, der in Erwartung günstigerer politischer Bedingungen in Burgund auf den Beginn seiner Tätigkeit in England wartete. Über ein halbes Jahr hinweg schrieb er durchschnittlich alle zwei Wochen an den Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, oder dessen Kanzler Cicco Simonetta.<sup>1028</sup> Mit dem Ziel, von Sforza beim Papst als neuer päpstlicher Alaunkommissar in Burgund empfohlen zu werden, agitierte er von Burgund aus gegen den am herzoglichen Hof residierenden *nuntius et orator* Luca Tolenti, dem allein aufgrund seiner Herkunft eine Nähe zu Venedig und eine entsprechende Beeinflussung Herzog Karls des Kühnen vorgeworfen werden konnte. Anders als Nardini war er mit seiner Strategie allerdings nicht erfolgreich.<sup>1029</sup>

Eine Persönlichkeit, die in ihrer abenteuerlichen Laufbahn zahlreichen verschiedenen Herren diente und damit als Paradebeispiel eines Berufsdiplomaten gelten kann, war Prospero Schiaffino aus dem Ort Camogli in der Nähe von Genua.<sup>1030</sup> Er nahm in den 1450er Jahren an Parteikämpfen in Genua teil und wurde im Zusammenhang mit einer diplomatischen Mission nach Mailand (1455) in den Kreis der Familiaren Francesco Sforzas aufgenommen. Seit 1457

---

<sup>1026</sup> *Ambasiator sua negocia expediens simul cum negocio publico, non debet habere sumptus pro tempore, quo plus retardaverit pro negocio suo.* HRABAR, *De legatis*, S. 75. BERTACHINI, *Repertorium* [1499], fol. 43r.

<sup>1027</sup> Für die folgende Passage siehe das Biogramm.

<sup>1028</sup> *Carteggi diplomatici*, ed. SESTAN, Nr. 176, 177, 180-184, 186-188, 191-193, 195, 196 (15 Briefe im Zeitraum von sechs Monaten; 4. Okt. 1472 bis 28. März 1473).

<sup>1029</sup> Siehe das Biogramm Pietro Aliprandis.

<sup>1030</sup> Für die folgende Passage siehe das Biogramm.

unternahm er für Mailand mehrere Gesandtschaften innerhalb Italiens, hielt sich jedoch auch knapp zwei Jahre beim französischen Dauphin auf (bis 1461). Das Jahr 1467 markierte einen Bruch in seiner Biographie, als er infolge des offenbar maßgeblich von Sforzas Kanzler Giovanni Simonetta vertretenen Vorwurfs, in Genua eine Usurpation der Herrschaft anzustreben, aus mailändischen Diensten entlassen und mit dem Bann belegt wurde. Nach einem kurzen Exil in Florenz ließ er sich 1469 zum Priester weihen. Bevor er 1470 in die Dienste Papst Sixtus' IV. eintrat, wirkte er 1469 als kaiserlicher Sekretär in Rom. Anfang der 1470er Jahre leitete er eine erste Gesandtschaft nach Ungarn, 1472/73 wurde er wiederum zum päpstlichen *nuntius et orator* in das Königreich Ungarn bestellt mit dem Auftrag, zwischen kroatischen Machthabern Frieden herzustellen. 1473 ging Schiaffino als päpstlicher Kollektor nach England, 1475 wurde sein Mandat auch auf Irland und Schottland ausgedehnt. 1477 finden sich seine Spuren wiederum in Genua, wo ihn die Mailänder im Zusammenhang mit Unruhen inhaftierten. 1478 folgte die päpstliche Ernennung zum Bischof von Caithness (Schottland), kurz bevor er wiederum als päpstlicher *nuntius et orator* aktiv wurde. Diesmal handelte er ein Bündnis mit den Eidgenossen gegen seinen ehemaligen Dienstherrn Mailand aus und half, die langwierigen Verhandlungen im Konstanzer Bistumsstreit mit einem Vergleich abzuschließen. Bis 1482 hielt er sich offenbar im Reich auf, vielleicht bei den Eidgenossen, wie das Bürgerrecht in Bern vermuten lässt, welches er schon länger besaß. Nachdem ihn Sixtus IV. 1482 nach Rom zurückberufen hatte, wurde er Gesandter Herzog Maximilians von Burgund an der Kurie. 1484 endete sein ereignisreiches Leben.

Einen Sonderfall bilden die beiden Kleriker Burkhard Stör und Peter Brunnenstein. Als Gesandte der eidgenössischen Orte Bern und Luzern reisten sie in den 1470er Jahren wiederholt an die päpstliche Kurie und wurden dort von Papst Sixtus IV. auch zur Vertretung seiner Interessen angeheuert. Sie wurden zu Schlüsselfiguren der päpstlich-eidgenössischen Politik, als Sixtus IV. seit 1478 den Abschluss eines militärischen Bündnisses mit den Eidgenossen zu erreichen suchte und auf ihre guten Kontakte zur politischen Führung der beiden einflussreichen Städte baute. Im Kontext des Basler Konzilsversuchs (seit 1482) erhielt zumindest Brunnenstein weitere Gesandtschaftsaufträge. Die Ausübung dieser Doppelfunktion brachte Stör und Brunnenstein reiche Belohnung in Form von Pfründen ein, sicherte ihnen jedoch auch die Gegnerschaft vieler Landsleute.

Im Untersuchungsrahmen fanden sich diverse Belege, dass existierende Dienstverhältnisse respektiert wurden und zu respektieren waren. Jost von Silenen, 1479 Bischof von Grenoble, 1482 von Sitten/Sion, leitete mehrere Gesandtschaften in Diensten des französischen Königs Ludwig XI. Wie Stör und Brunnenstein gelangte auch er als versierter Diplomat in den Fokus

Sixtus' IV. Überliefert ist eine (positiv beschiedene) päpstliche Anfrage an den König, Bischof Jost „für wenige Tage“ als Repräsentanten verwenden zu dürfen.<sup>1031</sup> Ein längerfristiges Engagement zog die Bitte an Herzog Maximilian nach sich, dessen Gesandten Antonio Graziadei in päpstlichem Dienst verwenden zu dürfen. Graziadei wurde hierauf zu einer der wichtigsten Figuren in der Niederschlagung des Basler Konzilsversuchs, indem er zwei Gesandtschaften an den Kaiserhof leitete.<sup>1032</sup> Möglich war auch der umgekehrte Weg. Wie schon im Falle Enea Silvio Piccolominis, der parallel zu seiner Legation (1452-55) als kaiserlicher Berater fungierte, bat Friedrich III. im Jahre 1478 erfolgreich Papst Sixtus IV. darum, Alessandro Numai, den neuen langfristigen päpstlichen Legaten am Kaiserhof, als Geschäftsträger für seine eigenen Belange einsetzen zu dürfen.<sup>1033</sup>

Luca Tolenti, Bischof von Šibenik, war über Jahrzehnte hinweg päpstlicher Beauftragter für die Herstellung und Überwachung des Alaunmonopols am burgundischen Hof und hatte sich das Vertrauen Philipps des Guten und Karls des Kühnen erworben, was 1476 in seiner Ernennung zum Legaten mit weitreichenden Vollmachten gipfelte. Nach dem Regierungsantritt Herzog Maximilians (1479) wurde seine Position bestätigt. Zu Beginn der 1480er Jahre verschlechterte sich jedoch das Verhältnis Sixtus' IV. zu seinem Repräsentanten. Es kursierten Gerüchte, dass Tolenti mittlerweile intensiver die herzoglichen als die päpstlichen Interessen vertrete. So ist es zu erklären, dass Tolenti, als er im Juli 1483 als Begleiter des venezianischen Gesandten Niccolò Foscarino durch das Gebiet der Eidgenossenschaft reiste, verhaftet wurde und sein Reisegepäck auf Geheiß des Legaten Bartolomeo Maraschi auf verdächtige Dokumente hin untersucht wurde. Trotz eines negativen Befundes erteilte Sixtus IV. Maraschi den Auftrag, weiter gegen Tolenti zu ermitteln.<sup>1034</sup>

In Reaktion auf die Einberufung eines Konzils in Basel (1482) durch den Erzbischof von Krajina, Andreas Jamometić, verhängte Papst Sixtus IV. einen Verhaftungsbefehl, über den er Kaiser Friedrich umgehend benachrichtigte. Die Situation war deswegen delikater, weil Jamometić in den Jahren zuvor mehrfach als kaiserlicher Gesandter an die Kurie in Erscheinung getreten war. Der Papst schreibt, eingedenk der damaligen Stellung Jamometićs

---

<sup>1031</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 106. Die knappe Anfrage scheint vielmehr ein Akt der Höflichkeit zwischen Fürsten zu sein als ein Versuch zur Begründung eines parallelen Dienstverhältnisses: *Indigemus aliquantulum opera venerabilis fratris Guidochi episcopi Gratianopolitani pro nonnullis nostris et apostolice sedis negotiis, quare hortamur maiestatem tuam, ut contemplatione nostra permittere et contentari velit, ut prefati episcopi opera libere uti pro paucis diebus possimus; in quo nobis multum complacebis*. Ebd., S. 69\*, Nr. XLIX (12. Mai 1482).

<sup>1032</sup> 30. Juni 1482. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 87\*f., Nr. LXIII.

<sup>1033</sup> *Intelleximus tue maiestatis desyderium per venerabilem fratrem archiepiscopum Crainensem oratorem tuum, ut venerabilis fratris episcopi Forliviensis nuncii nostri opera uti posses. Ad eum quam primum scripsimus, ut maiestati tue tanquam nobis pareat*; Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 454, Nr. 43 (6. Okt. 1478).

<sup>1034</sup> STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 72 mit weiteren Hinweisen.

als kaiserlicher Gesandter habe er sich zunächst in Geduld geübt. Nach der Beendigung von Jamometiés Dienstverhältnis mit dem Kaiser habe er jedoch nicht länger dessen Ungehorsam ertragen wollen.<sup>1035</sup>

Die mit Sixtus IV. vermehrt einsetzenden jahrelangen Aufenthalte von päpstlichen Gesandten an bedeutenden Herrscherhöfen (Kaiser, Ungarn, Burgund) brachten ein zunehmend engeres Vertrauensverhältnis dieser Gesandten zu ihren Gastgebern mit sich. In allen drei hier betrachteten Fällen ist feststellbar, dass diese Gesandten, übrigens allesamt „Ausländer“, Politik für diese Herrscher machen, bisweilen vermutlich intensiver als für ihren eigentlichen Dienstherrn, den Papst. Bei den eidgenössischen Klerikern, die in der Regel infolge von Gesandtschaften an die Kurie auch als päpstliche Beauftragte eingesetzt wurden, ist die Sachlage eine andere. Das aufgrund seiner relativen Unberechenbarkeit problematische politische Verhältnis zu den militärisch gefürchteten und als Bündnispartner begehrten Eidgenossen wurde hier durch den Einsatz von Experten mit sozialer Anbindung an die lokalen politischen Eliten stabilisiert. Diese konnten durch Pfründenverleihungen bei der Stange gehalten werden, auch wenn ihre Tätigkeit mitunter auf Argwohn seitens ihrer Landsleute stieß.

Großes Echo hat in der älteren Literatur die Affäre um den päpstlichen *nuntius* an den böhmischen Königshof, Fantino della Valle, hervorgerufen. Der dalmatinische Kleriker und Jurist trat 1459 als Prokurator an der päpstlichen Kurie in den Dienst König Georgs von Podiebrad. Während er noch 1461 als solcher belegt ist, erscheint er 1462 an der Spitze einer kleinen päpstlichen Gesandtschaft nach Prag mit der Aufgabe, die Entsendung einer lange zugesagten böhmischen Delegation an die Kurie anzumahnen, welche die Obödienzerklärung Podiebrads gegenüber Pius II. überbringen sollte. Nach einem hitzigen Wortgefecht mit dem König wurde Fantino inhaftiert und erst drei Monate später auf Intervention mehrerer deutscher Fürsten wieder freigelassen. Daraufhin entspann sich eine briefliche Debatte über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgangs, die von Podiebrad nachdrücklich verteidigt wurde. Die Diskussion ist von böhmischer Seite dadurch gekennzeichnet, dass König Georg seinen offensichtlichen Verstoß gegen ein weithin respektiertes Gewohnheitsrecht (*ius legacionis*), Gesandte anderer Herrscher auch bei politischer Gegnerschaft ehrenvoll zu behandeln, durch das Argument zu rechtfertigen versuchte, della Valle sei nicht aus dem Dienstverhältnis als

---

<sup>1035</sup> *Reddite sunt nobis littere maiestatis tue, in quibus commendatur nobis archiepiscopus Crainensis. Putamus celsitudinem tuam a venerabili fratri episcopo Theanensi oratori nostro iam intellexisse causas, propter quas eundem archiepiscopum detineri fecimus. Nam, ut omnia breviter cognoscas, magna in eum patientia usi sumus intuitu, quod tue maiestatis cuius tunc orator erat [...]. Tandem cum maledictis non parceret et a boni prelati officio se quotidie redderet alienum, postquam orator tuus esse desiisset et ab eo munere obeundo revocatus fuisset, non valuimus diutius eius insolentiam tolerare.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 27r.

königlicher Prokurator an der Kurie ausgeschieden und damit immer noch sein Untertan.<sup>1036</sup> Er habe della Valle in seiner Funktion als päpstlicher Gesandter empfangen und angehört und ihn in seiner Funktion als sein Diener für seine Anmaßung zur Rechenschaft gezogen und verhaftet.<sup>1037</sup> Die päpstliche Seite beharrte darauf, dass della Valles Verpflichtung durch Podiebrad schon längere Zeit zurückgelegen habe und er dem Papst sogar durch die an die Kurie gesandten königlichen Vertreter als päpstlicher Gesandter vorgeschlagen worden sei.<sup>1038</sup>

Die Frage, ob della Valle zum Zeitpunkt der päpstlichen Beauftragung noch im Dienst des Königs stand, wird von den Quellen nicht eindeutig beantwortet. Die überlieferte Version, dass er sich in seiner letzten Rede unter Hinweis darauf, er sei bislang fälschlich davon ausgegangen, dass sich Podiebrad zum Katholizismus bekennen werde, selbst seiner Pflichten entband, spricht für den Standpunkt Podiebrads.<sup>1039</sup> Ein potentiell schlagkräftiger Beweis, die von Podiebrad vorgebrachte Bezahlung seines Unterhalts, konnte für den relevanten Zeitpunkt bislang noch nicht erbracht werden. Die wenigen von einem Gerichtsverfahren gegen della Valle überlieferten Notizen zeigen, dass Podiebrad ihm Dinge zur Last legte, die nur im Falle eines bestehenden Dienstverhältnisses strafbar sein konnten: Verrat gegen den König bzw. Verstoß gegen sein Mandat durch seine Invektive gegen die Kompaktaten und öffentliche

---

<sup>1036</sup> *Subdit et jura legacionis nos in persona Fantini violasse.* Brief Podiebrads an König Matthias Corvinus. 28. Juli 1466 (!). SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 329, hier: S. 186. [...] *mittentes eum* [den königlichen Prokurator Fantinus] *ad curiam Romani pontificis tempore pape Pii cum viatico et commeatu affatim habundeque provisum;* [...] *Quadam ergo die legati nostri a Romano pontifice redierunt, cum quibus una venit Fantinus, non tamen ut procurator noster, sed mantello revoluto tamquam legatus apostolicus* [...]. Ebd., S. 187.

<sup>1037</sup> [...] *quo in loco idem Fantinus haud aliter profecto quam nuncius et orator sedis apostolice a nobis et tentus et habitus est, prout id presentibus omnibus factum clare manifestum est. Sed quia, postquam quevis ut dicebat sibi commissa exposuit, ad omnem culpam et excessus per nos sibi ut procuratori nostro obiciendos se propria voluntate subdidit et remisit; ideo nos huic rei moram facere nolentes die sequenti omnem excessum et offensam, quam ut procurator et servitor noster existens contra nos dominum et conjugem nostram [...] fecit et commisit, [...]. [...] Nos cum ipsum non tamquam sedis apostolice nuncium, quam semper veneramus, ut debemus, nec ut clericum ac sacerdotem sed tamquam nostrum servum et procuratorem multis in rebus nobis obnoxium capitivitati nostre subjecimus.* König Georg an Pius II. 27. Okt. 1462. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 146, Nr. 122.

<sup>1038</sup> *Num igitur Romanus pontifex illum oratorem suum ad Georgium mittere non potuit, aut Fantinus injunctum sibi a Romano pontifice legacionis officium debuit refutare, qui certe ad subeundum munus apostolice legacionis ad Georgium eo magis videbatur idoneus quo illi ex officio quod gesserat familiarior videbatur? [...] ipsique oratores* [die Gesandten König Georgs an die päpstliche Kurie] *virum aliquem gravem ac sciencia et virtute prestantem una secum ad Georgium mitti postulassent qui illi apostolice sedis mandata referret, hereretque pontifex et deliberaret, quisnam huic muneri obeundo idoneus videretur, mox oratores Georgii Fantinum tunc in Romana curia presentem nominarunt eumque una cum eis ad Georgium mittere pecierunt, illum ad hoc munus maxime idoneum censentes qui et linguam Bohemicam sciret et Georgio ex officio familiaris esset ac virtutibus et sciencia clarus. Pontifex ubi ista cognovit, Fantinum dudum antea a procuracione Georgii liberum una cum oratoribus petentibus ad Georgium misit, ut illi salubria apostolice sedis mandata exponeret.* „Gegenschrift gegen König Georgs Manifest“ von Okt./Nov. 1466; laut H. Markgraf von Kardinal Juan de Carvajal verfasst. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 344, hier: S. 207f.

<sup>1039</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 475. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 240.



Schmähere gegen Podiebrad, womit sein energischer Auftritt in päpstlichem Auftrag gemeint war.<sup>1040</sup>

Die Konstellation lässt darauf schließen, dass auch die persönliche Komponente eine Rolle spielte: Die politische Gegnerschaft della Valles, hervorgerufen durch die jahrelange Hinhaltspolitik Podiebrads, die der Prokurator an der Kurie unter falschen Hoffnungen und mit wachsender Desillusionierung zu erklären versuchte, entlud sich in einer scharfen öffentlichen Verurteilung Podiebrads als Ketzer, der in einer politisch aufgeheizten Stimmung seine Wut an dem ehemaligen Prokurator ausließ und diesen einkerkerte.

Der Kurie ist es in der Folgezeit wichtig zu betonen, dass nach ihrer Auffassung kein Dienstverhältnis zwischen Prokurator und König mehr bestand.<sup>1041</sup> Ein solches war juristisch gesehen vermutlich der einzig mögliche Grund für eine Bestrafung della Valles. Wie die drängenden Bitten des Kaisers und weiterer Fürsten um Freilassung della Valles zeigen, stand Podiebrad mit seiner Rechtfertigung relativ isoliert.<sup>1042</sup>

Zeitgenössische Beispiele belegen, dass die Päpste durchaus Gesandte anderer Fürsten etwa auf ihrer Rückreise zu Vertretern ihrer eigenen Angelegenheiten ernannten.<sup>1043</sup> Dies geschah oft ohne ersichtliche Rücksprache mit den jeweiligen Herren.<sup>1044</sup> Ins Auge fällt gerade die Tatsache, dass die erste päpstliche Sendung della Valles im Sommer 1460 zu keinerlei Diskussionen führte, obwohl er ebenfalls unbequeme Nachrichten überbrachte und unzweifelhaft im Dienst des Königs stand. Diese Sachlage weist immerhin darauf hin, dass sich hierbei nicht um ein Aufeinanderprallen zweier Standpunkte hinsichtlich der Qualität des Dienstverhältnisses von Gesandten handelte, wie man aus der in Italien fortgeschrittenen Professionalisierung des Gesandtschaftswesens schließen könnte.

Rückblickend fokussiert Pius II. seine Kritik an dem Vorfall in den *Commentarii* auf die skandalöse Inhaftierung eines päpstlichen Gesandten. Er legt Fantino die verteidigenden Worte in den Mund, es gelte als *lex gentium*, als allen Völkern gemeines Recht, dass Gesandte, auch jene zu den barbarischen und grausamen Völkern, frei und ohne Furcht die Aufträge ihrer Herren darlegen und nach Empfang der Antwort ohne Behinderung nach

---

<sup>1040</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 477. MARKGRAF, Verhältnis [1458-1462], S. 34. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 241.

<sup>1041</sup> Vgl. auch AMMANNATI, Jacopo: Epistolae et Commentaria, Mailand 1506, S. 434. Voigt bezeichnet diesen Standpunkt als falsch. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 475, Anm. 2.

<sup>1042</sup> PALACKÝ, František: Geschichte von Böhmen: Grösstentheils nach Urkunden und Handschriften, Bd. 4,2: Das Zeitalter Georgs von Poděbrad. K. Georgs Regierung 1457-1471, Prag 1860, S. 257.

<sup>1043</sup> Siehe die Biogramme von Georg Heßler, Andreas Jamometić und Burkhard Stör.

<sup>1044</sup> Im Falle des Bischofs von Grenoble, Jost von Silenen, der häufig im Auftrag des französischen Königs diplomatische Aufgaben übernahm, bat der Papst allerdings vorher darum, Jost mit einer Kommission als nuntius betrauen zu dürfen. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 106.

Hause reisen können.<sup>1045</sup> Damit lässt Piccolomini die möglicherweise unangenehme Frage des strittigen Dienstverhältnisses unter den Tisch fallen und beruft sich im Einklang mit der öffentlichen Meinung auf die generell akzeptierte, wenn auch bei weitem nicht immer beachtete gesandtschaftliche Immunität.

Gängige Praxis war, dass Gesandte an die Kurie vor ihrer Abreise vom Papst mit der Übermittlung von Nachrichten an den ursprünglich entsendenden Fürsten beauftragt wurden und dafür sowohl eine *littera passus* als auch eine Rückkredenz erhielten.<sup>1046</sup> Bisweilen wurden diese auch mit umfangreicheren Mandaten ausgestattet, wenn sie Angelegenheiten in päpstlichem Auftrag verhandeln sollten. Dafür wurden allerdings ausschließlich Kleriker mit einem gewissen Vertrauensverhältnis zum Papst verwandt. Georg Heßler, kaiserlicher Kanzler und Protonotar, war im Juni/Juli 1476 im Auftrag des Kaisers an der römischen Kurie und wurde, zusätzlich mit einem päpstlichen Geleitbrief (und vermutlich einer nicht erhaltenen Instruktion) ausgestattet, ins Reich zurückgesandt.<sup>1047</sup> Auf einer Tagsatzung in Luzern am 22. September 1476 trat er in Schlichtungsverhandlungen zwischen dem Herzog von Burgund und den Eidgenossen als kaiserlicher und zugleich päpstlicher Gesandter auf.<sup>1048</sup> Der Erzbischof von Kraijna, Andreas Jamometić, erschien auf dem Reichstag von Nürnberg 1479 als *apostolicus et imperialis orator*, vertrat also ebenfalls gleichzeitig den Papst und den Kaiser.<sup>1049</sup> Bereits 1459 erhielt der Legat Girolamo Lando von Pius II. den besonderen Auftrag, dass er in päpstlichem Namen alles ausführen dürfe und müsse, was der Kaiser ihm befehle und dies nicht nur in Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten.<sup>1050</sup> In diesen

---

<sup>1045</sup> [...] *quo viso rex uultu paululum mutato „Fantinum“ inquit „audiamus tanquam pape nuntium; postea aduersus eum ut procuratorem nostrum aliqua proponemus.“ Nec tamen locum nuntio dignum dedit. Fantinus ubi dicendi copia facta est „Lex est“ inquit „gentium, serenissime rex, omnes nuntios etiam ad barbaros et crudelissimas gentes missos libere et absque ullo timore suorum dominorum exponere mandata, deinde responso accepto absque ullo impedimento domum redire posse. Hanc ut mihi legem apostolico nuntio serues peto.“* PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 10, Kap. 2, S. 560f.

<sup>1046</sup> Päpstliche Rückkredenz für einen Gesandten des Königs von Frankreich: *Accepimus litteras maiestatis tue credentiales in personam dilecti filii Antonii de Lameth baillivi Eduen(sis) oratoris ad nos tui, quas libenter vidimus et audivimus, qui omnia ab eadem maiestate tua sibi imposita prudenter et fideliter exposuit. Is nunc redit ad te et nonnulla pariter exponet, iuxta quasdam instructiones, seu informationes per nos ei traditas. Hortamur igitur celsitudinem tuam, ut ei fidem in iis, que referet, adhibeas et oportuno favore circa ea impendas, quemadmodum te facturum non dubitamus.* 2. Juli 1482. Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 310r. Ganz ähnlich die Rückkredenz an den Herzog von Lothringen. Ebd., fol. 324v.

<sup>1047</sup> *Littera passus pro domino Georgio Hesler [...] utriusque iuris doctori prothonotario et referendario apostolico ac oratori sedis ad imperatorem destinato [...].* 29. Juli 1476. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 285v. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 656. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 27 mit Anm. 2; S. 66 mit Anm. 6; S. 30\*, Nr. XV.

<sup>1048</sup> [...] *doctor Hesler als ein legatt des bobsts und keysers [...].* Knebels Diarium, in: Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 56. Dazu grob SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 27 Anm. 2 und S. 66.

<sup>1049</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 44 mit Anm. 6.

<sup>1050</sup> *Ceterum quia propter discordias, que sunt inter regem prefatum et Slesitas, mittimus venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Cretensem, poterit celsitudo tua uti opera sua in quibuscunque tam in factis Hungarie quam in aliis. Habet enim spetiale mandatum a nobis, ut quecunque serenitati tue grata esse intelliget nostro*

Fällen einer Doppelbeauftragung darf man mit Sicherheit annehmen, dass die päpstlichen und kaiserlichen Interessen parallel liefen.

#### 4.4.2 Zur Berücksichtigung der Vorstellung von diplomatischer Immunität in Gesandtschaftsrecht und –praxis

Die Norm der Unverletzbarkeit von Gesandten ist in vielen spätmittelalterlichen Schriften zum Gesandtschaftsrecht enthalten. Giovanni Bertachini und Gonzalo de Villadiego referieren eine Regel Bartolos da Sassoferrato, dass *ambasiatores* oder *legati* nicht zur Durchführung von Repressalien gefangen genommen werden dürften, sowohl am Zielort ihrer Gesandtschaft als auch auf ihrer Reiseroute. Dieses Privileg genossen auch die begleitenden Familiaren sowie die Gesandten und Boten, die zu ihnen während der Reise kämen und ausgeschickt würden.<sup>1051</sup> Villadiego fügt dem hinzu, dass dem *ius gentium* – zu übersetzen als das bei allen Völkern gleicherart geltende Recht, nicht als Völkerrecht im modernen Sinne – zufolge Gesandte (hier für *legati*) generell nicht verletzt oder inhaftiert werden dürften, da sie für heilig erachtet würden.<sup>1052</sup> Bertachini führt darüber hinaus eine Regel Bartolos an, dass auch die Gesandten der Feinde nicht angegriffen werden dürften, da sie vice versa das Privileg der *securitas* genossen.<sup>1053</sup> Bernard du Rosier, dessen Handbuch sowohl legistische Theorie als auch Modi der Gesandtschaftspraxis in sich vereint, behandelt wie später Villadiego die sogenannte *immunitas* unter den Privilegien der *ambaxiatores* und fordert in einem eigenen Kapitel, dass die Behinderung, Gefangennahme und Beraubung von Gesandten scharf zu bestrafen seien.<sup>1054</sup> Villadiego fordert außerdem auch eine limitierte strafrechtliche Immunität von Gesandten, insoweit, als Vergehen, die sie vor Antritt ihrer Gesandtschaft begingen, während der Gesandtschaft nicht zu verfolgen seien.<sup>1055</sup> Wie zuletzt K. Plöger zeigte, rezipiert der spanische Kanonist damit das bereits von dem spätantiken Gelehrten Ulpian

---

*nomine exequatur, quem non dubitamus fideliter omnia acturum.* Breve an Kaiser Friedrich III. aus Mantua (8. Okt. 1459). Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 19v-20r, Nr. 36, hier: 20r.

<sup>1051</sup> *Ambasiatores seu legati non possunt ratione repressaliarum capi, non solum in terra, ad quam destinantur, sed etiam in terra, per quam transeunt* [Belegstellen]. *Hoc eodem privilegio gaudent fratres familiares et ambasiatores, qui vadunt et veniunt ad eum, et etiam nuncii, qui sibi necessario destinantur.* HRABAR, De legatis, S. 73. [...] *legatus non potest capi pro repraesaliis, quod procedit nedum in loco, ad quem destinatur legatus, sed nec alibi per loca, quae itinerando pertransit.* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], Qu. V § 2, fol. 280r. HRABAR, De legatis, S. 59.

<sup>1052</sup> *Competit etiam legatis aliud maximum privilegium: non enim debent ab aliquo pulsari et per consequens nec carcerari aut iniuriari, quam servitutem [securitatem?] de iure gentium habent, sancti enim habentur legati, [...].* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], Qu. V § 10, fol. 280v. HRABAR, De legatis, S. 60f.

<sup>1053</sup> *Ambasiatores inimicorum non possunt offendi.* [...] *Bartolus [...] dicit, quod ambasiatores habent securitatem.* HRABAR, De legatis, S. 76. BERTACHINI, Repertorium [1499], fol. 43r.

<sup>1054</sup> HRABAR, De legatis, S. 26f., Kap. XXVII.

<sup>1055</sup> *De delictis autem perpetratis ante legationem non conveniuntur durante legatione [...].* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], Qu. V § 3, fol. 280v. HRABAR, De legatis, S. 60.

niedergelegte, in das *Corpus Iuris Civilis* eingegangene und u. a. auch von Rosier genannte *ius revocandi domum*. Es formulierte die gleiche Regel für Gesandte der römischen Provinzial- und Munizipalverwaltung: im Falle einer Anklage konnten sie darum ersuchen, dass ein Prozess an ihrem Heimatort geführt werde.<sup>1056</sup>

Diese und weitere Vorschriften wurden in den einschlägigen Handbüchern zum weltlichen Gesandtschaftswesen diskutiert.<sup>1057</sup> Inwiefern und mit welchen Modifikationen sie für die päpstlichen Gesandten galten, ist bislang kaum beleuchtet worden.

Dies ist nicht verwunderlich, genossen doch Kleriker ohnehin das sogenannte *privilegium canonis*, die durch Exkommunikation sanktionierte Unverletzlichkeit, sowie darüber hinaus das *privilegium fori*, die Exemption von der strafrechtlichen Verfolgung durch weltliche Jurisdiktion.<sup>1058</sup> Die Diskussion über eine zusätzliche Immunität aufgrund des Gesandtenstatus war daher in gewisser Hinsicht überflüssig. Dennoch wurde aber jedem einzelnen päpstlichen Gesandten auch ein Geleitbrief (*littera passus*) mitgegeben. Gefordert wurde für einen meist limitierten Zeitraum auf dem gesamten Reiseweg und am Zielort volle Sicherheit (seit Sixtus IV. auch „Immunität“) für den Gesandten und sein Gefolge sowie für das mitgeführte Gepäck.<sup>1059</sup> Neben knappen Geleitbriefen finden sich in den vatikanischen Registern auch sehr ausführliche Versionen, welche die Herren über die entsprechenden Territorien u. a. auch um den Erlass von Zöllen und Wegegeldern baten und von ihnen verlangten, auf Ersuchen des Gesandten landeskundige Führer, gesonderte Geleitbriefe oder auch eine Eskorte zu stellen.<sup>1060</sup> Die Geleitbriefe päpstlicher Gesandter fungierten also im Unterschied zu jenen ihrer Kollegen im Dienst weltlicher Fürsten eher als Aktualisierung und Erinnerung an die beanspruchten Vorrechte. In punkto Durchsetzung von Sanktionen besaß das Papsttum durch seinen universalen Anspruch einen entscheidenden Vorteil gegenüber weltlichen Machthabern, die außerhalb ihres eigenen Herrschaftsgebiets nicht die Möglichkeit besaßen, Übeltäter zur Rechenschaft zu ziehen: Kirchenstrafen konnten in der ganzen *christianitas* verhängt werden, bei günstigen politischen Bedingungen leistete man ihnen auch Folge.

---

<sup>1056</sup> PLÖGER, Entführung, S. 99 mit Anm. 131. HRABAR, De legatis, S. 26, Kap. XXVI.

<sup>1057</sup> MATTINGLY, Renaissance Diplomacy, Kap. 1.IV, S. 45-54. QUELLER, Office of Ambassador, Kap. VII.

<sup>1058</sup> Zu den Rechtssätzen des Decretum Gratiani und den tatsächlich verhängten Sanktionen (bis 1300) RUESS, Stellung, S. 185f. Zu den genannten Privilegien vgl. etwa KÉRY, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln 2006 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 10), S. 601.

<sup>1059</sup> Typisch ist die Formulierung: [...] *nos volentes* [Name des Gesandten] *cum sociis et familiaribus tam equestribus quam pedestribus valisiis, libris, rebus et bonis suis quibuscumque in eundo, stando et redeundo plena ubique securitate atque immunitate gaudere universitatem vestram et vestrorum singulos requirimus* [...].

<sup>1060</sup> Im Untersuchungsrahmen ist zu konstatieren, dass die Geleitbriefe im Pontifikat Sixtus' IV. nur noch in Ausnahmefällen in der knappen Version ausgefertigt wurden.

Die sogenannte „diplomatische Immunität“ wurde zumindest im christlichen Europa sukzessive an die zeremonielle Repräsentation des aussendenden Fürsten durch seinen Emissär gekoppelt. Die Tatsache, dass in der Frühen Neuzeit die Gesandten europäischer Herrscher von den osmanischen Sultanen mitunter schmähslich behandelt wurden, während dies offenbar umgekehrt nicht der Fall war, wird in der Forschung auf die Nichtexistenz der Rechtsfigur der Stellvertretung des Herrn durch seinen Gesandten bei den Osmanen zurückgeführt.<sup>1061</sup> Die Literatur zur Geschichte der „diplomatischen Immunität“ ist in jüngster Zeit auch im Bereich des Spätmittelalters durch neue Beiträge bereichert worden.<sup>1062</sup>

Im Folgenden wird nun eine Reihe von Episoden vorgestellt, in denen die Forderung nach *immunitas* päpstlicher Gesandter nicht respektiert wurde, und die Päpste eine Kompensation des erlittenen Schadens einforderten.

Interessante Notizen enthält das Memoriale des Legaten Onofrio Santacroce. Über seine Schiffsreise auf der Mosel von Lüttich nach Utrecht berichtet er, ein Angriff mit diversen Geschützen auf die Boote der Gruppe von einer Burg aus habe beinahe zur Katastrophe geführt und sei erst dann aufgegeben worden, als die Boote angelandet seien und Santacroce sich als päpstlicher Legat zu erkennen gegeben habe.<sup>1063</sup> Die offenkundige Scheu vor einer Verletzung der Person des Legaten hielt marodierende Söldner oder Wegelagerer aber nicht von der Beraubung und Misshandlung seines Gefolges ab, auf die sich der päpstliche Geleitbrief genauso erstreckte, obwohl darunter immer auch diverse Kleriker waren, die de iure durch ihren Stand geschützt waren. Die Sanktionierung solcher Angriffe durch Kirchenstrafen erwies sich dabei mitunter als schwacher und vor allem nicht als unmittelbarer Schutz. Santacroce schrieb, dass er durch die Gefangennahme seiner Familiaren mit Pferden und Hab und Gut eingeschüchtert und erpresst worden sei. Bei ihrer Freilassung hätten sich seine Familiaren in schlechter körperlicher Verfassung befunden, darüber hinaus seien die

---

<sup>1061</sup> Diverse Belege dafür werden in einem neueren Sammelband aufgeführt: NIEDERKORN, Jan Paul/KAUZ, Ralph/ROTA, Giorgio (Hgg.): *Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit*, Wien 2009 (Archiv für österreichische Geschichte, 141).

<sup>1062</sup> Vgl. FREY/FREY, *History of diplomatic immunity*. Als Nebenprodukt einer Studie zur englischen Diplomatie PLÖGER, England, Kap. 4.1. Hervorgehoben werden soll der Aufsatz von DEMS.: *Die Entführung des Fieschi zu Avignon (1340)*. Zur Entwicklung der diplomatischen Immunität in der Frühphase des Hundertjährigen Krieges, in: *Francia* 30/1 (2003), S. 73-105, der die gedankliche Konstruktion eines wichtigen Aspekts des modernen Immunitätsbegriffs, der Exterritorialität, Mitte des 14. Jahrhunderts lokalisiert.

<sup>1063</sup> *Qui* [Besatzung der Burg Argenteau] *videntes naves has tres per Mosam descendentes, emissis machinis, bombardis et balistis contra nautas et naves, pene perdiderunt legatum et omnes, qui in eis navibus erant, cum maximo omnium periculo, donec decanus Leodiensis et alii canonici, qui cum legato erant, clamantes designarent legatum cum suis esse, ad tractandum pacem cum episcopo et civibus Trajectum descendere; vix eis credentibus, oportuit ad proras legatum se demonstrare et ad terram naves subducere et cum eis conloqui de causa accessus*; BORMANS, *Mémoire*, S. 55f.

guten Pferde des Legaten gestohlen und durch schlechte ersetzt worden.<sup>1064</sup> Eine weitere Episode aus dem Memoriale beschreibt, wie der Kanzler des Legaten, Jacopo da Cremona, bei einem Angriff vom Pferd gerissen, mit dem Schwert bedroht, verprügelt und daraufhin aller Wertgegenstände beraubt worden sei, darunter wichtige Dokumente der Legation (Siegel, päpstliche Briefe, Geheimbrieft).<sup>1065</sup> Im Hintergrund solcher Überfälle steht die Möglichkeit, diese delikate Beute an Interessenten zu veräußern oder ihre Rückgabe unter hohen Zahlungen zu erpressen.

Opfer eines derartigen Übergriffs wurde auch der 1472 durch Österreich nach Ungarn reisende päpstliche *nuntius* Prospero Schiaffino da Camogli. Einem Breve Sixtus' IV. zufolge habe Schiaffino den Verlust wichtiger Dokumente und eines ansehnlichen Geldbetrags zu beklagen gehabt. Der Papst befahl daher einem lokalen Propst, den dort residierenden Ordensmeister der St. Georgsritter anzuweisen, für eine vollständige Entschädigung Schiaffinos zu sorgen und gegen die Räuber mit kirchlichen Strafen vorzugehen, falls sie identifiziert werden könnten.<sup>1066</sup>

Ähnlich erging es dem Krakauer Kleriker und päpstlichen *nuntius* in das Königreich Polen, Theodor Albrici, der nicht nur ausgeplündert, sondern auch verstümmelt wurde. Nikolaus V. befahl daher dem Erzbischof von Lemberg und den Bischöfen von Przemyśl und Tricarico (!), in päpstlichem Auftrag eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher das dem *nuntius* geraubte Hab und Gut restituiert sowie die erlittenen Verletzungen finanziell kompensiert werden sollten. Im Falle eines Ablaufs der gesetzten Frist ohne Erfüllung dieser Bedingungen sollten die Prälaten die für einen solchen Fall allgemein vorgesehenen kirchlichen Strafen verkünden und die Übeltäter verhaften und bestrafen lassen.<sup>1067</sup>

---

<sup>1064</sup> „*Fecimus verbum, et vos non estis captivus.*“ *Rursum legatus:* „*Non, inquit, satis intelligo, si captivus non sum, quid hic ago aut cur familiares mei omnes, bona et equi ab aliis detinentur.*“ BORMANS, Mémoire, S. 162. *Erant hoc medio tempore familiares legati unacum legatis Leodiensium inter agmina et impedimenta castrorum Argue, seorsum ad ignem sub militum custodia et prope civitatis portas, ut captivi custodiri solent; [...] venerunt ad legatum semivivi, fame, frigore et vigiliis confecti, tam ipsi quam eorum equi, licet non omnes, quoniam quinque ex bonis equis legati apud se detinuerant, miserimis et penitus inutilibus loco eorum traditis;* ebd., S. 170f.

<sup>1065</sup> [...] *deferebat et ipse Jacobus cancellarius secum in his loculis omnia legati sigilla, apostolicas litteras et alias scripturas secretas ad suam legationem pertinentes, que omnia ab his violenter ablata et distracta sunt.* BORMANS, Mémoire, S. 143.

<sup>1066</sup> [...] *a quibusdam predonibus prefatis litteris memorialibusque, ducatis LX, certis anulis, sigillis, scripturis ac bonis aliis, que omnia ascendunt ad summam decem nonaginta quatuor vel circa, et una apoca sive littera cambii CXXVIII ducatorum Venetorum violenter inique spoliatus fuit [...]. [...] monere velis et debeas ac, si opus fuerit, in virtute sancte obedientie compellas predictum magistrum et predones predictos dicto Prospero seu eius procuratori legitimo integraliter de premissis ducatis ac bonis aliis satisfacere;* [...] *Volumus autem, quod, si ad tui notitiam pervenerit de prefatis predonibus, qui qualescunque fuerint, procedas contra eos et complices eorum sub penis et censuris ecclesiasticis [...].* SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 54\*, Nr. XXXVIII.

<sup>1067</sup> *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 62f., Nr. XCI (1. Feb. 1449). Bischof von Tricarico war seit 10. April 1448 Onofrio Santacroce. Über eine zu vermutende Gesandtschaft nach Polen ist nichts bekannt. Möglicherweise liegt ein Transkriptionsfehler vor. Zu Albrici siehe Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr.

#### 4.4.3 Rechtlicher Status von Gesandtschaften im Falle eines Papstwechsels

Die Frage, ob eine Kommission päpstlicher Gesandter mit dem Tod des jeweiligen päpstlichen Auftraggebers automatisch erlosch, war offenbar nur in der hochmittelalterlichen Kanonistik Gegenstand kontroverser Diskussion. Darauf weist die Argumentation Gonzalo de Villadiegos in seiner *quaestio* über die Grenzen der legatinischen Jurisdiktion hin. „Heutzutage“, schrieb er, sei das Problem durch eine Passage des *liber sextus* geregelt, welche die automatische Beendigung mit der Begründung ablehne, dass Legaten Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion seien. Die Gültigkeit dieser Aussage für das, was über das *officium legationis* hinaus gehe, wie es im gemeinen Recht gefasst sei, stehe allerdings im Zweifel.<sup>1068</sup> Im Anschluss an Durand entschied sich Villadiego letztlich dafür, dass ein Legat etwa die durch besondere Fakultäten verliehene Dispensationsbefugnis nach dem Tod des Papstes nicht verliere.

Wenngleich A. Kalous dafür plädiert, dass im 15. Jahrhundert eine Veränderung der Praxis entlang der Auffassung eines Villadiego festzustellen sei,<sup>1069</sup> so ergibt sich aus den im Untersuchungsrahmen gefundenen Beispielen ein differenziertes Bild. Zwar bestätigte Calixt III. die Fakultäten des einst von Eugen IV. beauftragten Kreuzpredigers Giacomo della Marca erst zwei Jahre nach Antritt seiner Regierung. Die Position Baldassare Turinis als *locumtenens* des Legaten Girolamo Lando wird von Papst Paul II. allerdings schon bald nach seinem Regierungsantritt konfirmiert. In gleicher Weise aktualisierte Sixtus IV. die laufenden Gesandtschaften zweier Gesandter direkt nach seiner Wahl, so jene des Kollektors Marino da Fregeno<sup>1070</sup> und die Legation sowie die früher verliehenen Fakultäten des Lorenzo Roverella.<sup>1071</sup> Im Zuge seiner Untersuchung über die Entstehung der ständigen Nuntiaturen stellte A. Pieper fest, dass Angelo Leonini, päpstlicher Gesandter in Venedig, nach dem Tod Papst Alexanders VI. (1503) zunächst an die Kurie zurückreiste und wenig später von dessen zweitem (!) Nachfolger Papst Julius II. wieder zurückgesandt wurde.<sup>1072</sup>

---

5342, wo auf eine Erneuerung des Mandats vom 15. April 1449 verwiesen wird, aber als Leidtragender ein Krakauer Kanoniker namens Adam genannt wird.

<sup>1068</sup> *Sed quaeritur, an morte mittentis expiret potestas legati apostolicae sedis, de hoc olim erat concertatio, ut refert [Belegstelle] [...] pone igitur, quae hodie est determinata per [Belegstelle], ubi dicitur, quod cum eius iurisdictio sit ordinaria, minime expirat per obitum concedentis, sed iuxta hoc occurrit dubitatio si ille textus procedit quo ad illa, quae sibi competunt de iure communi ex officio legationis.* Ebd., fol. 278r, Qu. 16 § 12.

<sup>1069</sup> KALOUS, *Plenitudo potestatis*, S. 444 (englische Zusammenfassung).

<sup>1070</sup> *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 604-615, Nr. 573-575.

<sup>1071</sup> *ASegV*, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 7, fol. 8v-10v (19. Okt. 1471).

<sup>1072</sup> PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 36. Für 26 Tage des Jahres 1503 regierte unter dem Namen Pius III. Francesco Todeschini-Piccolomini.

Bereits diese geringe Zahl an Belegen weist darauf hin, dass eine Kontinuität von diplomatischen Aufträgen nach modernen Maßstäben nicht existierte, dass man aber gleichwohl de iure von einer über den Tod eines Papstes fortdauernden Geltung der von ihm vergebenen Gesandtschaftsaufträge ausging. Aus diesem Gedankengang ist zu folgern, dass die repräsentative Qualität päpstlicher Gesandter nicht mehr auf die konkrete Person des Papstes, sondern bereits auf die überzeitliche Institution des Papsttums bezogen wurde. Dieses Verständnis wird durch die Ernennungsformel zum Gesandten „des Papstes und apostolischen Stuhls“ unterstrichen. Es steht zu vermuten, dass die offenbar dennoch übliche Bestätigung von Gesandtschaften darauf abzielte, die Legitimierung der Gesandten auf Empfängerseite nicht in Frage zu stellen.

## 4.5 Zu Gestaltung und Funktion der Gesandtschaftsdokumente

Die intensive Beschäftigung mit den von der päpstlichen Kurie ausgestellten Dokumenten der Beauftragung und rechtlichen Ausstattung von Gesandten verschafft Einblicke in diplomatische (in diesem Fall: urkundentechnische) Varianten, die in einschlägigen Handbüchern nicht besprochen werden.<sup>1073</sup> Darüber hinaus ermöglicht die stark modularisierte Konzeption von Dokumenten seitens der päpstlichen Sekretäre die Erstellung einer Typologie der inhaltlichen Gliederung und formalen Differenzierung, die nachfolgenden Forschern durchaus als Hilfestellung dienen kann.

### 4.5.1 Beglaubigungen

Beglaubigungen päpstlicher Gesandter bei Fürsten und Städten, im Sprachgebrauch der Quellen *brevia credentialia* oder *littere creditie*, bieten kein einheitliches formales Erscheinungsbild.<sup>1074</sup> Neben den lateinischen Kredentialbrevien wurden auch deutsche verfasst,<sup>1075</sup> wenn die Adressaten einer Gesandtschaft bei ihrer Abordnung noch nicht genau abgesehen werden konnten, stellte man Beglaubigungen auch als Blankette aus.<sup>1076</sup> Die Beglaubigungsformel, der Empfänger möge den Worten des Gesandten von Zweifeln

---

<sup>1073</sup> Vgl. FRENZ, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart <sup>2</sup>2000.

<sup>1074</sup> Vgl. für das 16. Jahrhundert PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 16.

<sup>1075</sup> Beglaubigung des *nuntius* Giovanni Alvise Toscani. Vetralla, 16. Juni 1476. An die „Zürcher und andern Eidgenossen Costentzer Bistums“ in: MEISTER, Die politischen Beziehungen, Beilage Nr. 5, S. 375f.

<sup>1076</sup> *Dilectus filius Antonius Gratiedei* [!] *ordinis Minorum nonnulla tibi super [...] nostro nomine referet. Super quibus fidem indubiam ei velis adhibere.* Beglaubigung ohne Adresse. 28. Juni 1482. SCHLECHT, Andrea Zamometić, Beilage Nr. LXVI, S. 89\*.



ungetrübten Glauben schenken, als sei jener der Papst selbst, bildet in der Mehrzahl der Fälle den Kern des Dokuments.<sup>1077</sup> Manche Briefe tendieren jedoch eher in Richtung eines Empfehlungs- und Informationsschreibens und enthalten diese Formel nicht.

Ein Breve Pius' II. „an die Fürsten [...] und Kirchen, denen vorliegendes Schreiben zukomme“, beschränkt sich auf die Forderung, den Legaten Girolamo Lando mit allen Kräften zu unterstützen und ihm bei Bedarf ein sicheres Geleit für den Weg durch ihr Herrschaftsgebiet zuzugestehen.<sup>1078</sup> Ein ähnliches Breve Sixtus' IV. für den *nuntius et commissarius* Giovanni degli Angeli ermahnt den Landgrafen von Hessen, den Gesandten zu unterstützen, damit er seine Aufträge ausführen könne.<sup>1079</sup> In einem Breve für Rudolf von Rüdesheim und Francisco de Toledo, die im Kontext der Mainzer Erzstiftsfehde als *nuntii et oratores* zu einem Frankfurter Tag gesandt wurden, wird lediglich gefordert, man möge den päpstlichen Beauftragten bei der Verlesung der päpstlichen Befehle wohlgesonnen zuhören.<sup>1080</sup> An den König von Ungarn, die Bischöfe von Ungarn und Böhmen sowie den Kardinallegaten Juan de Carvajal sendet Calixt III. Breven, in welchen er auf seine Bestätigung der einst von Eugen IV. verliehenen Fakultäten des Kreuzpredigers Giacomo della Marca hinweist und ihre Unterstützung seiner Tätigkeit anmahnt.<sup>1081</sup> Insgesamt zeigt

---

<sup>1077</sup> [...] *de aliis occurrentibus plenissime informaberis, cuius Ludovici [Cescases] verbis fidem indubiam tanquam nobis fraternitas tua adhibeat.* Breve Calixts III. an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier. S. d. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 144v. *Prout de his et aliis idem Ludovicus plenissime tibi nostro nomine referret, cui tanquam persone nostre fidem adhibeas.* Breve Calixts III. an Herzog Philipp von Burgund. 21. Dez. 1457. Ebd., fol. 146r. *Commisimus dilecto filio magistro Stephano de Nardinis notario et referendario nostro ac nuncio apostolico ad tuam serenitatem proficiscenti nonnulla eidem sublimitati nostro nomine referenda super quibus hortamur eandem, ut sibi tanquam persone nostre indubitata fidem adhibere velit.* Breve Pius' II. an Kaiser Friedrich III. 24. Juli 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 60v. *Dilecti filii Petrus de Ketensi [!] sancte Marie in Velpach et Antonius de Rupe decretorum doctor Mortueaque ordinis Cluniacensis Basiliensis et Bisuntinensis diocesis Priores oratores nostri presentium exhibitores referent non nulla nostro nomine fraternitati tue super [...]. Hortamur autem te et expresse mandamus, ut ipsis oratoribus seu eorum alteri et fidem indubiam in referendis adhibeas et in exequendis que eis per nos commissa sunt, favore, consilio et auxilio adsis.* Breve Sixtus' IV. an Otto von Sonnenberg. 1. Juli. 1482. SCHLECHT, Andrea Zamometić, Beilage Nr. LXV, S. 88\*f.

<sup>1078</sup> [...] *comisimus venerabili fratri nostro archiepiscopo Cretensi apostolice sedis legato nonnulla [...]. Universitatem vestram hortamur [...], ut in tanto periculo fidei ac summa defensionis eius necessitate nobis ac eidem legato apostolico assistere ac totis viribus favere et omnia auxilia possibile vestra conferre velitis ac salvum conductum si opus fuerit pro tuto ipsius transitu ei concedere [...].* Breve Pius' II. 6. Nov. 1463. ASegV, Reg. Vat. 512, fol. 169v.

<sup>1079</sup> [...] *mittimus illuc in presentiarum dilectum filium Iohannem de Angelis iuris utriusque doctorem Ariminensem nuntium et commissarium nostrum, ut de hiis se informet ac indemnitati camere et Gyrini predictorum provideat, prout in bulla commissionis, sibi desuper per nos facte, plenius continetur. Quocirca nobilitatem tuam hortamur in domino et attente requirimus: [...] velis prefato nuntio nostro oportunis favoribus assistere, ut facilius et melius sibi per nos commissa valeat exequi. [...]* Breve Sixtus' IV. an den Landgrafen Heinrich von Hessen. 20. Nov. 1481. SCHLECHT, Andrea Zamometić, Beilage Nr. LXXXV, S. 103\*f.

<sup>1080</sup> *Venerabilibus fratribus ac dilectis filiis nobilibus viris prelati et principibus necnon oratoribus in dieta Franckfordensi proxime conventuris salutem etc. Comparebunt de mandato nostro in dieta per vos instituta dilecti filii Rodolphus de Rudeszheim decanus Wormaciensis referendarius noster necnon Franciscus de Toletto archidiaconus de Astigia sacre theologie professor exponentque nomine nostro mandata, que habent a nobis. Hortamur devotionem vestram in domino et [...] requirimus, ut illos benigne audiat et faciles aures prestat.* 18. Apr. 1461. ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 200v.

<sup>1081</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 94v-95v.

sich also, dass die Formulierung der Beglaubigungsschreiben an die Mandate der Gesandten angepasst wurde. Die Beglaubigungsformel war überflüssig, wenn ein Gesandter keine referierende Tätigkeit ausüben sollte – also kein *nuntius* im Sinne eines gesprochenen Briefs war.

## 4.5.2 Mandate und Fakultäten

Der einem Gesandten vom Papst erteilte Auftrag (*commissio/mandatum*) bildet das wichtigste aller Dokumente, da es zum Vollzug rechtsgültiger Handlungen in päpstlichem Namen befähigt. Die Gliederung der in der Regel als Bullen expedierten und demgemäß in den *Registra Vaticana* verzeichneten Mandate ist stark formalisiert. Einer Adresse<sup>1082</sup> folgt in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit eine Schilderung der Problematik, die den Papst zur Absendung einer Gesandtschaft bewogen hat. Daraufhin ergehen ein formelhaftes Lob der Qualifikation des Adressaten und seine Ernennung zum Gesandten unter Angabe des Zielgebiets und des exakten Titels.<sup>1083</sup> Im Anschluss daran werden dem Gesandten die direkt handlungsbefähigenden *facultates* verliehen.<sup>1084</sup> Die potentiell zu gewährenden *facultates*, die dem Gnadenerweis und der Finanzierung der Gesandtschaft dienen, werden meistens, aber nicht immer in separaten Einzelbullen angehängt. Nach der Fakultätenverleihung wird gegebenenfalls die Gültigkeit von früheren päpstlichen Dekreten, mit welchen das Mandat kollidieren könnte [*non obstantibus constitutionibus ...*], für diesen Fall ausgeschlossen. Fakultativ ist die Formel der *ratihabitio*, welche jegliche Verträge, die vom Gesandten gemäß den gewährten Fakultäten und beigefügten Instruktionen in päpstlichem Namen geschlossen würden, von vornherein für gültig erklärte.<sup>1085</sup> Zuletzt wird der Gesandte zu pflichtbewusster Erfüllung seines Auftrags aufgefordert.

---

<sup>1082</sup> *Dilecto filio* [Name / Status / zu verleihender Titel] *salutem*.

<sup>1083</sup> *Cum autem nos te, qui* [gegenwärtige Aufgaben, Positionen] *existis, de cuius* [Tugenden] *plurimum in domino confidimus / confidentes nostrum et apostolice sedis* [Titel] *ad* [Zielort der Gesandtschaft] *partes in presentiarum destinemus*.

<sup>1084</sup> Verleihung von Fakultäten *nostro et ecclesie nomine / auctoritate*. Formel: *tibi / fraternitati tue [...]* *plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem*.

<sup>1085</sup> [...] *rata et grata proculdubio habituri quecunque in premissis et eorum quolibet ac circa ea, que per te tractata, ordinata, firmata ac alias facta fuerint sive gesta [...]*. Mandat für Domenico de' Domenichi. ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 166r-v. Beinahe wortgleich in ASegV, Reg. Vat. 473, fol. 6r (Girolamo Lando, Francisco de Toledo); ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 22r-v (Heinrich Senftleben, Siegfried von Venningen); ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 133r (Bernhard von Kraiburg). Im Wortlaut abweichend ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 32r: [...] *ratum habituri quicquid super his decreveris ac statueris [...]* (Lorenzo Roverella); ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 16v: [...] *ratum et gratum habituri totum id et quicquid pro communi bono Christiane rei publice ac nostro predicteque sedis honore in premissis et circa ea feceris et procuraveris [...]* (Domenico Camisati). ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 123r: [...] *habituri ratum et gratum quicquid per te et illos fieri contigerit in premissis [...]* (Luca Tolenti). Mit Einschränkung der Gültigkeit auf die Verhängung von Kirchenstrafen: *Nos enim sententias, quas rite tuleris et penas inflixeris in rebelles ratas habebimus et faciemus [...]*. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 372v

Allein die äußere Form der Fakultäten-*litterae* weist erhebliche Unterschiede auf. Sowohl bei einfachen *nuntii* als auch bei *nuntii cum potestate legati de latere* erfolgt die Auflistung der handlungsbefähigenden Vollmachten stets im Fließtext nach der Skizzierung des Auftrags. Im Fall der finanziell verwertbaren Fakultäten ist die Form uneinheitlich: Mehrheitlich sind Fakultäten jeweils in eine eigene Bulle gekleidet, teilweise erscheinen sie wiederum in Verbindung mit dem Mandat in derselben Bulle. Im vergleichsweise kurzen Untersuchungszeitraum ist eine zielgerichtete Entwicklung nicht auszumachen, offenbar ging die Tendenz aber in Richtung der Ausstellung einer zweiten Bulle neben der Ernennungsbulle, in welcher alle Fakultäten gesammelt aufgeführt wurden.<sup>1086</sup>

Gleichermaßen variieren die Texte: Wie für die *litterae passus* der Gesandten gab es für jede vermeintlich inhaltlich übereinstimmende Fakultät kürzere und ausführlichere Formulierungen. Einzelbullen können eine Länge von über einer handschriftlichen Seite einnehmen. Die substantiellen Unterschiede von Einzelbullen zu thematisch entsprechenden kurzen Abschnitten, die in den Textzusammenhang eines Mandats integriert sind, bleiben oft unklar. Die bei aller bürokratischen Reglementierung festzustellende Varianz der Texte im Detail – verursacht etwa durch simple Kopierfehler – verbietet die Unterstellung eines sklavisch zu beachtenden Normtextes. Erhellend wirken hier die der Schrift nach als zeitgenössisch zu beurteilenden Rubrizellen zu Beginn der einzelnen Bände der *Registra Vaticana*, von denen angenommen werden kann, dass sie von „Experten“ (vermutlich den päpstlichen Sekretären) verfasst wurden. Offenbar kann der Inhalt einer seitenlangen Fakultäten-*littera* hier in einer Zeile verständlich zusammengefasst werden.<sup>1087</sup> Dies führt zu der Annahme, dass lange Fakultätenbullen trotz unterschiedlicher Textgestaltung in ihrer Aussage eindeutig waren und kirchenrechtlich keinerlei Interpretationsspielräume ließen.

Fakultäten weisen oft ähnliche Formulierungen auf, die Pakete der Gesandten erinnern bisweilen an Setzkästen, die je nach Auftrag bestimmte Fakultäten-Module enthalten. Dabei sind mehrere synchrone und diachrone Ähnlichkeiten, aber auch Differenzen zu konstatieren.

---

(Giovanni di Castiglione); ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 247v (Lorenzo Roverella); ASegV, Reg. Vat. 548, fol. 277v (Bartolomeo de' Camerino); ASegV, Reg. Vat. 609, fol. 299v (Silvestro de' Daziari); ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 5v (Orso Orsini).

<sup>1086</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 436 unter Hinweis auf BARBICHE, Bernard/DAINVILLE-BARBICHE, Ségolène de: Les légats ‚a latere‘ en France et leurs facultés aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: Archivum Historiae Pontificiae 23 (1985), S. 93-165, hier: S. 110-112. Auch die Kontinuitäten und Veränderungen in der formalen Gestaltung der Fakultätenbullen und der inhaltlichen Zusammensetzung der Fakultätenpakete zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit sind bislang kaum untersucht worden. Ein Vergleich der von Mergentheim gedruckten Fakultäten des 16. Jahrhunderts mit den hier untersuchten zeigt allerdings geringe Unterschiede. MERGENTHEIM, Quinquennalfakultäten, Bd. 2, Anhang, Nr. III, S. 174-179 (Fakultätenbrevé für Erzbischof Johann III. von Trier vom 1. Juli 1533).

<sup>1087</sup> Wichtig für die Beurteilung der Regesten des *Repertorium Germanicum* von Fakultäten-*litterae* ist die Tatsache, dass sich diese oft (aber auch nicht immer; abhängig von der Sorgfalt der einzelnen Bearbeiter) an den Rubrizellen orientieren. Hierdurch erklären sich manche Defizite bzw. Ungenauigkeiten.

Textuelle Gleichförmigkeit oder Ähnlichkeit wurde auf zwei Ebenen geschaffen: Zum einen bestand offenbar Konsens darüber, welche Handlungen von Gesandten die Verleihung von Fakultäten erforderten und welche nicht, zum anderen existierte für die Formulierung der einzelnen Fakultäten ein tradiertes Arsenal von Rechtsbegriffen. Diese Modi der Erstellung von Fakultäten wurden nicht immer wieder neu gefunden, sondern ergaben sich – so ist zu vermuten – durch das Kopieren archivierten Verwaltungsschriftguts und sekundär auch durch die Erfahrung derjenigen Sekretäre, die für die Formulierung der Texte zuständig waren.

Die Arbeitsweise der päpstlichen Sekretäre und ihrer Schreiber scheint auch für weitere Befunde verantwortlich zu sein. Insbesondere solche päpstlichen *litterae* enthalten gleiche oder sehr ähnliche Textabschnitte, die innerhalb eines kurzen Zeitraums entstanden und Gesandte betreffen, die mit der gleichen Materie befasst waren.<sup>1088</sup> Die Ursache dafür ist wohl darin zu suchen, dass die Mitte des 15. Jahrhunderts noch privat von den Sekretären archivierten Unterlagen und Register als Muster für neu auszufertigende *litterae* dienten. Auf die bereits genannten personellen Diskontinuitäten im päpstlichen Sekretariat sind vermutlich Diskontinuitäten und bestimmte Abweichungen der Gesandtentitulatur zurückzuführen, die gerade in Mandaten und Fakultäten aus den Pontifikaten Calixts III. und Sixtus' IV. festgestellt wurden.<sup>1089</sup>

Fakultäten wurden nicht nur *per bullam*, sondern auch *per breve* verliehen. In seltenen Fällen betraf dies sogar die *potestas legati de latere*,<sup>1090</sup> was ihrer Gültigkeit offenbar keinen Abbruch tat.

In der Untersuchung des einzigen erhaltenen Brevenregisters Calixts III. betont Pitz die Sonderstellung einer Bestätigung der von Eugen IV. gewährten Fakultäten des Kreuzpredigers Giacomo della Marca *per breve*.<sup>1091</sup> In seiner Erläuterung geht Pitz nicht nur von einem engen Zusammenhang der kurialen Behördengliederung und der jeweils verwandten Dokumentengattungen, sondern auch von einer analogen Differenzierung der Materien aus. Von „Jurisdiktionsakten“, die mittels Bullen *de curia* beurkundet worden seien, grenzt er „Handlungen weltlicher Staatskunst und Vermögensverwaltung“ ab, welche mit Hilfe der jungen Dokumentengattung des Breve befohlen und kommuniziert worden seien, kontrastiert

---

<sup>1088</sup> Auffällig ist dies besonders bei einigen *nuntii* Pius' II. in Deutschland im Zeitraum 1459 bis 1461. Siehe Kap. 4.1.5.

<sup>1089</sup> Siehe oben Kap. 3.1.2.1.

<sup>1090</sup> Verleihung der *potestas legati de latere* an Girolamo Lando *per breve*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 81v.

<sup>1091</sup> „So haben wir hier vielleicht einmal den seltenen Fall vor uns, daß durch Breve ein Jurisdiktionsakt beurkundet worden ist.“ PITZ, Supplikensignatur, S. 237.

schließlich idealtypisch die „Vollmacht als Jurisdiktionsakt“ und das „Breve als politische Instruktion und Beglaubigung.“<sup>1092</sup>

Diese schematische und die Erfordernisse der Kanzlei Praxis nicht berücksichtigende Sichtweise kann auf Basis der überlieferten Brevenbände des Zeitraums bis 1484 revidiert werden.

Analysiert man das inhaltliche Spektrum der darin enthaltenen, *per breve* vorgenommenen Fakultätenverleihungen, so finden sich dutzendfach *facultates*, die *in forma brevis* an päpstliche Kollektoren und Ablasskommissare verliehen wurden. Diese setzten Verwaltungsakte wie die Eintreibung von Geldern oder die Disziplinierung von renitenten Klerikern in Gang, welche mit einem anachronistischen Hilfsbegriff als „kirchenintern“ bezeichnet werden können.<sup>1093</sup> In eine andere Kategorie fallen die deutlich seltenere Bestätigung und Verleihung von Fakultäten, die geistliche Herrschaft über die Gläubigen ermöglichten, insbesondere Disziplinarmaßnahmen und deren Rücknahme. Sie stehen zwar in der Regel im Zusammenhang mit kirchenpolitischen Konflikten wie der Mainzer Erzstiftsfehde und dem Basler Konzilsversuch, richten sich aber zumindest teilweise nicht nur gegen Kleriker, die der päpstlichen Weisungsbefugnis unterstanden, sondern auch gegen Laien.<sup>1094</sup> Mit wenigen Ausnahmen betreffen die mittels Breven verliehenen Vollmachten also Vorgänge der Kirchenverwaltung.

Diese Feststellung ist bedeutsam angesichts der Tatsache, dass die Verlautbarung päpstlicher Befehle nicht alle Adressaten sofort zu deren Umsetzung bewog. Rechtliche Verbindlichkeit genossen seit alters nur Bullen mit päpstlichem Bleisiegel. Angesichts der Vielzahl von Fälschungs- und Täuschungsversuchen<sup>1095</sup> und der nicht immer untadeligen Reputation päpstlicher Legaten wurden Befehle oder Befugnisse in Form eines päpstlichen *breve* bisweilen abgelehnt und das Vorzeigen zweifelsfrei echter Dokumente verlangt. So ist die Episode überliefert, dass dem päpstlichen Beauftragten Henning Quitzow die Predigt mit der Begründung verwehrt wurde, die päpstliche Erlaubnis liege eben nur in Form eines Breve vor

---

<sup>1092</sup> Ebd., S. 242.

<sup>1093</sup> Eine detaillierte Belegführung erübrigt sich, vgl. bereits PITZ, Supplikensignatur, S. 237-242.

<sup>1094</sup> Bestätigung der früher einmal Giovanni da Capestrano verliehenen Fakultäten. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 19v-20r. Mandat und Fakultäten (Absolution, Dispens) für Johann Werner von Flachland. Ebd., fol. 224v-225r. Mandat und Fakultäten (Verhängung von Zensuren) für Girolamo Lando: ASegV, Arm. XXXIX, tom. 14, fol. 343v-344r. Fakultäten für Bartolomeo Ziliano (Verhaftung des Konzilsinitiators Jamometić). Ebd., Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 57r. Mandat und Fakultäten für Peter Brunnenstein. Ebd., fol. 219r (Verhaftung des Konzilsinitiators Jamometić) sowie fol. 234r-v (Aufhebung des Interdikts). Fakultät für Orso Orsini (Ernennung eines Subdelegaten bei Abreise). Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 298v. Fakultät für Antonio Graziadei (Konfliktbeilegung in einem Kloster, Ernennung eines Subdelegaten bei Abreise). Ebd., fol. 301r. Fakultät für Emerich von Kemel (Inhibition des Legaten Geraldini). Ebd., fol. 347r.

<sup>1095</sup> Damit sind falsche Ablasskollektoren und –kommissare gemeint. Vgl. Kap. 6.1.

und nicht als bleibesiegelte Bulle.<sup>1096</sup> Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die *per breve* expedierten Mandate oder Fakultäten ausschließlich an Gesandte gingen, die sich auf Reisen befanden, oder überhaupt nicht an der Kurie weilten. Umgekehrt wurden auch disziplinarische Maßnahmen gegen Fürsten niemals in Form eines Breve verkündet oder befohlen.

Diese Indizien sprechen dafür, dass Breven im Untersuchungszeitraum vor allem Verwendung in der Kirchenverwaltung fanden, wo der Mehrwert an Glaubwürdigkeit päpstlicher Bullen nicht für notwendig befunden wurde oder deren Anfertigung zu viel Zeit verschlang. Die Bedeutung des Zeitfaktors wird durch einzelne Belege denkbar, die auf eine doppelte Ausfertigung von Fakultäten *per breve* und *per bullam* hinweisen: In einem Breve an den *nuntius et orator* Juan Soler wird ausdrücklich die Gewährung von Mandat und Fakultäten sowohl in Form von bleibesiegelten Bullen als auch *in forma brevis* erwähnt.<sup>1097</sup> Deutlicher stützt diese These eine Fakultätenverleihung für den Legaten Lorenzo Roverella: Diesem werden zwar zunächst *per breve* expedierte Vollmachten zugesandt, zwei Wochen später gibt ein Breve jedoch Hinweise auf die Sendung von bleibesiegelten Bullen, welche diese Fakultätenverleihung offenbar wiederholen.<sup>1098</sup>

Mit seiner rigiden Definition übersieht Pitz auch den bereits Ende des 15. Jahrhunderts sichtbaren Trend, dass „die Brevenexpedition [...] auf fast alle Materien der früher der Bulle vorbehaltenen Verleihungen ausgedehnt worden [ist].“<sup>1099</sup> Für den Frühneuzeit-Historiker ist es nichts Besonderes, dass Fakultäten an päpstliche *nuntii* und *legati* im 16. Jahrhundert auch *in forma brevis* verliehen wurden,<sup>1100</sup> im 16. Jahrhundert seien Fakultäten an lokale Bischöfe bereits ausschließlich in Brevenform erteilt worden,<sup>1101</sup> im 17. Jahrhundert schließlich überhaupt kaum mehr Fakultätenbullen erlassen worden.<sup>1102</sup> Insgesamt ist also festzustellen, dass die im Untersuchungsrahmen gesammelte Quellenevidenz den Beginn einer sich in der frühen Neuzeit etablierenden Praxis dokumentiert, deren Ursachen an dieser Stelle jedoch nicht weiter diskutiert werden sollen.

---

<sup>1096</sup> HOLZAPFEL, Helmut: Der Dominikaner Henning Quitzow, seine Wirksamkeit in Norddeutschland und Estland, in: Wichmann-Jahrbuch 8 (1954), S. 77-81, hier: S. 79.

<sup>1097</sup> [...] *declaramus comissionem et facultates per nos tibi hactenus concessas tam per litteras plumbeas quam in forma brevis locum sibi vindicare et se extendere ad omnes et singulas civitates, terras et loca [...]*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 38v-39r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 96f., Nr. 83. Zu diesem päpstlichen Gesandten in Neapel siehe RIUS SERRA, Catalanes y Aragoneses, S. 295.

<sup>1098</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 72v-73r (28. Dez. 1470). Ebd., fol. 78r-v (11. Jan. 1471).

<sup>1099</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 1, S. 157.

<sup>1100</sup> Auch wenn MERGENTHEIM, Quinquennalfakultäten, Bd. 1, S. 231 gegenüber PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 17, der behauptet, die Fakultäten seien den Gesandten durch eine „Art von Breven“ erteilt worden, bekräftigt: „Die ordentlichen Fakultäten wurden im 16. Jahrhundert fast durchweg in Bullen ausgefertigt. Nur ergänzende, ausserordentliche Vollmachten werden zunächst in Brevenform delegiert.“

<sup>1101</sup> MERGENTHEIM, Quinquennalfakultäten, Bd. 1, S. 108f.

<sup>1102</sup> Ebd., S. 231f., Anm. 5.

### 4.5.3 Breven und Instruktionen

Wie bereits an diversen Stellen angeklungen ist, konnten Breven ganz vielfältige Inhalte transportieren. Adressiert an päpstliche Gesandte, fungierten sie als Mandate oder dienten der Übertragung von Fakultäten, in der Mehrzahl lieferten sie jedoch Nachrichten und Anweisungen, welche die Emissäre auf ihrem Reiseweg erreichten. Rein quantitativ richtete sich der überwiegende Teil der aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Breven an Bischöfe, Äbte und den lokalen Klerus sowie an Fürsten. Dabei erfüllten sie wiederum die Funktionen der Information und der Vermittlung von päpstlichen Wünschen und Anweisungen, seltener der Übertragung von Sonderkompetenzen. Gerade bei Kopialüberlieferung kann die Differenzierung von Bullen und Breven Probleme bereiten, wenn es sich um Mandate handelt.<sup>1103</sup>

Die päpstlichen Instruktionen waren Bestandteil der Erstausrüstung von Gesandten, die direkt von der Kurie aus abreisten. Bei Beauftragungen von lokalen Klerikern wurden sie durch Breven ersetzt, die in ihrer Funktion als Überbringer neuer Direktiven als eine Art von aktualisierten Instruktionen aufzufassen sind. Im Unterschied zum Mandat waren Instruktionen von den Gesandten geheim zu halten, jedoch existieren auch Belege dafür, dass Gesandte zwei Ausfertigungen von Instruktionen erhielten, wovon nur eine den Sekretvermerk trug. Die vergleichsweise wenigen überlieferten Instruktionen des 15. Jahrhunderts zeigen detaillierte Entwürfe von Szenarien zum erwarteten Verlauf der Gesandtschaften. Hinsichtlich der geplanten Gespräche des Gesandten mit Fürsten wurden individuelle Taktiken der Verhandlungsführung vorgezeichnet, die kleine Traktate über die vorzubringenden Argumente, aber auch Hinweise zur rhetorischen Strategie enthalten konnten. Die in der Regel vorgegebene Reiseroute wurde bisweilen in eine Abhängigkeit von der momentanen politischen Situation gestellt.<sup>1104</sup>

---

<sup>1103</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 246, Anm. 1 (und ihm folgend Pastor) bezeichnet ein päpstliches Mandat für Kardinal Peter von Schaumberg als Breve. Korrektur von SCHLECHT, Pius II. und Peter von Schaumberg, S. 42.

<sup>1104</sup> Mit detaillierter Belegführung UNTERGEHRER, Diligenter se informet, S. 43-46.

## 5 Sozialgeschichtliche Auswertung der Serienbiographie

Die Problematik einer quantitativen Untersuchung der im gewählten Rahmen identifizierbaren päpstlichen Gesandten unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten besteht darin, dass der Suchbegriff „päpstliche Gesandte“ eine sehr heterogene Gruppe erfasst.<sup>1105</sup>

Einfache Kleriker, die unter dem Titel eines *nuntius papae et apostolicae sedis* mit einer Klostersvisitation oder der Kontrolle von Kollektoren betraut wurden, stehen neben erzbischöflichen Legaten *cum potestate legati de latere* und Kardinallegaten, die als päpstliche Stellvertreter mit Königen oder dem Kaiser verhandelten. Während beinahe jeder Kardinallegat in früheren Stadien seiner Karriere Gesandtschaften als einfacher *nuntius* und/oder als *nuntius cum potestate legati de latere* unternahm, stellten solche Missionen für einige Personen der betrachteten Gruppe bereits den Endpunkt ihrer Karriere dar.

Insbesondere der Titel eines päpstlichen *nuntius* wurde Gesandten mit ganz unterschiedlichem Aufgabenbereich verliehen: Den aus den Reihen der Bettelorden rekrutierten Inquisitoren und Kreuzpredigern stand in der Regel eine andere Art von Karriere bevor als den päpstlichen *nuntii et oratores* mit „diplomatischen“ Aufgaben. Während eine Gesandtschaft letzteren Typs bedeutsam für den Aufstieg in kurialen Diensten war, kletterte etwa ein Giovanni da Capestrano trotz entsagungsvollen Wirkens nicht in der kirchlichen Hierarchie empor, sondern versah die ihm übertragene Aufgabe bis zum Lebensende. Dass diese Laufbahn zu einem guten Teil von den persönlichen Zielen abhing, zeigt das Beispiel des Gabriele Rangoni, der bei ähnlichen Anfängen als Prediger und Inquisitor zum wichtigen politischen Berater König Matthias' von Ungarn wurde und von diesem mit hohen Ämtern und Würden dekoriert wurde.

Im Unterschied zu den von P. Partner<sup>1106</sup> untersuchten Gruppen der päpstlichen Sekretäre und Kammerkleriker bildet die vermeintliche funktionale Gemeinsamkeit in der kurialen Administration, die Ernennung zum päpstlichen Gesandten, aufgrund des breiten Rang- und Aufgabenspektrums und der damit verbundenen Unterschiedlichkeit der Karrieren kein taugliches Kriterium zur Definition einer Gruppe. Eine isolierte Untersuchung der drei Gesandtenränge erscheint auch deshalb aussagekräftiger, weil diese teilweise an den erheblichen wichtigeren Status in der kirchlichen Hierarchie gekoppelt waren: Im

---

<sup>1105</sup> Wichtige Überlegungen zur Methodik bietet BULST, Neithard: Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, in: DERS./GENET, Jean-Philippe (Hg.): *Medieval lives and the historian. Studies in medieval prosopography* (Proceedings of the 1<sup>st</sup> International Interdisciplinary Conference on Medieval Prosopography, University of Bielefeld, 3-5 Dec. 1982), Kalamazoo/Michigan 1986, S. 1-16.

<sup>1106</sup> PARTNER, *The Pope's men*.



Untersuchungsrahmen war jeder *legatus de latere* Kardinal und jeder *nuntius cum potestate legati de latere* Bischof oder Erzbischof.

Aufgrund dieser Erwägungen und der geringen Größe des Zensus von etwas mehr als 100 Personen sowie der drei Untergruppen müssen statistische Aussagen mit Vorsicht getroffen werden. Wegen der Größe und politischen Bedeutung des Reichs besitzen die Ergebnisse jedoch eine nicht zu vernachlässigende Aussagekraft für die gesamte *christianitas*. Validere Aussagen sind allerdings erst möglich, wenn einmal – wie bereits von Lesage begonnen – Untersuchungen in maximaler geographischer Breite und gleichzeitig für mehrere Pontifikate vorliegen.

## 5.1 Geographische und soziale Herkunft

Die geographische Herkunft der von 1447 bis 1484 im Reich tätigen päpstlichen Gesandten unterscheidet sich gravierend zwischen den drei rechtlich isolierbaren Gesandtenrängen und hängt dabei sowohl von den sozialen Netzwerken der einzelnen Papstpersönlichkeiten ab als auch von den jeweiligen kirchenpolitischen Problemfällen.

Der Borja-Papst Calixt III. (1455-1458) sorgte für eine erhebliche Steigerung des Anteils von Katalanen und Aragonesen an der Kurie, und dies wirkte sich auch auf die Gesandten aus, deren Tätigkeit im Reich nachgewiesen werden kann. Das gilt allerdings nur für die Kategorie der *nuntii*, die rasch aus beliebigen Positionen rekrutiert werden konnten und zuvor keine kuriale Karriere begonnen haben mussten. So ist es nicht erstaunlich, dass gerade unter den Kreuzzugskommissaren, die im Rahmen der großangelegten Türkenkriegskampagne des Papstes in das Reich gesandt wurden, drei „Spanier“ sind.<sup>1107</sup>

Die hohe Zahl von Deutschen unter den von Calixts Nachfolger Pius II. (1458-1464) bestellten Gesandten erklärt sich in erster Linie durch zwei Faktoren: Infolge seiner langjährigen Tätigkeit im Dienst Kaiser Friedrichs III. unterhielt Enea Silvio Piccolomini gute Kontakte zu einer Reihe von deutschen Klerikern. Als Papst verließ er sich bei seinen Eingriffen in deutsche Angelegenheiten auf die Loyalität ihm bekannter Persönlichkeiten, die bereits in Amt und Würden standen,<sup>1108</sup> und nutzte die erprobte Kompetenz derer, für die er nun zum Patron geworden war.<sup>1109</sup> Zweitens ergab es sich, dass gerade im zeitlichen Umfeld des Kongresses von Mantua eine Reihe von Konflikten insbesondere in Süddeutschland schwelte, für deren Beilegung Pius II. auch auf die regionalpolitischen Kenntnisse lokaler

---

<sup>1107</sup> Luís Cescases, Juan Catalá, Antoni Ferrer.

<sup>1108</sup> Z. B. Johann von Eych, Bischof von Eichstätt; Siegfried von Venningen, Bischof von Speyer.

<sup>1109</sup> Z. B. Heinrich Senfleben.

Kleriker mit Verbindung zur päpstlichen Kurie setzte. Insbesondere in der Mainzer Erzstiftsfehde kamen zwischen 1459 und 1464 mehrere deutsche Gesandte zum Einsatz.<sup>1110</sup>

Doch auf die Spanne seines gesamten Pontifikats gesehen, sind auch unter Pius II. spanische Gesandte<sup>1111</sup> im Reich zu finden, und die Zahl der italienischen Gesandten<sup>1112</sup> kommt jener der deutschen in etwa gleich.

Nikolaus V. (1447-1455), Calixt III. und Paul II. (1464-1471) ernannten dagegen mehrheitlich Italiener zu Gesandten im Reich. Während unter Nikolaus V. lediglich Nikolaus von Kues, zunächst noch als einfacher *nuntius et orator*, dann als *legatus de latere* im Reich wirkte, war das Pendant zu Cusanus unter Paul II. Rudolf von Rüdesheim, der bald vom einfachen *nuntius* zum Legaten aufstieg, aber nie den Kardinalshut erlangte. Die niedrigere „Deutschen-Quote“ wird jedoch begleitet von einer geringeren absoluten Zahl von Gesandtschaften in das Reich unter diesen Päpsten. Dafür wiederum ist einerseits das Ausbleiben von kirchenpolitischen Ereignissen verantwortlich, die einen erheblichen Personalaufwand zwingend erforderten, andererseits die geringere Aufmerksamkeit, die dem Reich zumindest nach Pius II. zugunsten anderer politischer Räume geschenkt wurde.

Zwei besondere kirchenpolitische Konstellationen im Pontifikat Sixtus' IV. sorgten für einen im Vergleich zu seinem Vorgänger Paul II. deutlich höheren Anteil von deutschen Klerikern unter dessen Gesandten in das Reich: die päpstlichen Bemühungen um ein Militärbündnis mit der Eidgenossenschaft (1478/79) und vor allem der Kampf gegen den Basler Konzilsversuch des ehemaligen Erzbischofs von Kraijna, Andreas Jamometić (1482-84). Sixtus IV. und seine Berater entwickelten im ersten Fall die erfolgreiche Strategie, mit der Indienstnahme eidgenössischer Kleriker,<sup>1113</sup> von denen insbesondere Stör und Brunnenstein erheblichen Einfluss auf die politischen Meinungsführer besaßen, ihre Chancen auf die Durchsetzung politischer Ziele zu erhöhen. Auf dieses Erfolgsmodell vertraute man bei der ersten Charge von Gesandten, die den Konzilsinitiator Jamometić zu Fall bringen sollten, erneut, ohne allerdings dieselben Ergebnisse zu erzielen.<sup>1114</sup>

Der hohe Anteil deutsch(sprachig)er Gesandter unter Sixtus IV. ist jedoch den besonderen historischen Bedingungen geschuldet und gilt ausschließlich für die Kategorie der einfachen

---

<sup>1110</sup> Rudolf von Rüdesheim, Heinrich Senftleben, Siegfried von Venningen, Johann Werner von Flachsland, Bernhard von Kraiburg.

<sup>1111</sup> Francisco de Toledo, Pedro Ferriz.

<sup>1112</sup> Battista Brendi, Stefano Trenta, Stefano Nardini, Girolamo Lando, Onofrio Santacroce, Domenico de' Domenichi.

<sup>1113</sup> In erster Linie Burkhard Stör, eine wichtige Figur der Berner Kirchenpolitik, sowie Peter Brunnenstein, sein Pendant für Luzern.

<sup>1114</sup> Hugo von Hohenlandenber, Peter von Kettenheim, Antoine de Roche; deutschsprachig, aber nicht aus dem Südwesten stammend: Johann Ockel; mit geringerem Anteil: Jost von Silenen, Bischof von Grenoble und Sitten/Sion.

*nuntii*. Alle *nuntii cum potestate legati de latere* waren dagegen Italiener.<sup>1115</sup> Dies weist auf den erheblichen Unterschied zwischen einfachen *nuntii* und bischöflichen *legati* hin, da einer Bestellung zum Legaten in der Regel eine erfolgreiche Kurienkarriere voraus ging. Hierbei offenbart sich die nach Pius II. schwindende Zahl einflussreicher deutscher Kleriker an der Kurie.

Insgesamt sind nur zwei deutsche *nuntii cum potestate legati de latere* im Untersuchungszeitraum (1447-1484) namhaft zu machen: Rudolf Hecker von Rüdesheim und Stephan Grube. Grube bildet aufgrund der Kurienferne des Legationsbezirks (Livland) und seiner Position als Erzbischof innerhalb dieses Bezirks (Riga) einen Sonderfall. Aber auch Hecker wurde nach der Übertragung des Bistums Breslau, das bisher schon den zentralen Ausgangspunkt seines Wirkens bildete, zu einem besonders mächtigen Bischof mit – nach Maßgabe der Kurie – politischen Eingriffsmöglichkeiten in der gesamten Region, zumal er die Legation offenbar bis wenige Jahre vor seinem Tod und damit über einen Zeitraum von einem Jahrzehnt innehatte.

Anders als etwa H.-J. Schmidt für die Zeit des Schismas behauptet, ist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Anteil von Deutschen unter den päpstlichen Gesandten in das Reich um ein Mehrfaches geringer als jener der Italiener.<sup>1116</sup> Erwähnenswert ist überdies der überraschend hohe Anteil von Gesandten aus dem spanischen Teil der Iberischen Halbinsel, darunter auch die beiden Kardinallegaten Juan Carvajal und Ausías Despuig.<sup>1117</sup> Die relativ große Zahl deutscher Gesandter unter Pius II. erklärt sich vor allem durch die persönlichen Verbindungen, die er während seines insgesamt mehr als zwei Jahrzehnte andauernden Wirkens im Reich zu deutschen Klerikern aufgebaut hat.

Soweit infolge der bisweilen spärlich fließenden glaubhaften Informationen eine valide Aussage über die Verteilung der sozialen Herkunft des Gesandtschaftspersonals zu treffen ist, bilden nachgeborene Adelssöhne wohl die Mehrheit.<sup>1118</sup> Allerdings besaßen einige, auch prominente Persönlichkeiten einen bürgerlichen familiären Hintergrund.<sup>1119</sup> Einer der

---

<sup>1115</sup> Girolamo Lando (Abbruch), Gabriele Rangoni (Schwerpunkt Ungarn), Alessandro Numai, Luca Tolenti (Burgund), Domenico Camisati (Schwerpunkt Ungarn), Orso Orsini, Angelo Geraldini, Bartolomeo Maraschi.

<sup>1116</sup> „Symptomatisch für den Zerfall einer von der Zentrale gesteuerten Erfassung der Gesamtkirche war auch die Praxis, zunehmend solche Personen zu Legaten zu ernennen, die aus dem Land stammten, für das sie entsandt wurden.“ SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 279. Mit dieser Behauptung stützt sich Schmidt auf WALF, Entwicklung, S. 8, der dafür weder selbst geeignete Nachforschungen anstellt, noch sich auf solche berufen kann. Für die Nationalität der ohnehin rangmäßig differenziert zu betrachtenden päpstlichen Gesandten sind besonders auch Herkunft, soziales Netzwerk und Politik der einzelnen Päpste verantwortlich zu machen.

<sup>1117</sup> Gesandter anderer „Nationalität“ sind Randerscheinungen. Zu nennen sind der Portugiese Luís Pires, der Franzose Antoine de Roche aus Besançon, d.h. an der Grenze zu den Eidgenossen, sowie der Grieche Bessarion.

<sup>1118</sup> Belege existieren etwa für Ludovico Agnelli, Prospero Caffarelli, Giovanni Ducco, Stefano Nardini, Orso Orsini, Francesco Petrucci, Onofrio Santacroce, Fantino della Valle, etc.

<sup>1119</sup> Ausnahmen: Silvestro Daziari (Vater ist *pellicciaio*, d.h. Kürschner); Bartolomeo Maraschi.

wenigen nachweisbaren Laien unter den päpstlichen Gesandten ist Battista Brendi, der abgesehen von einem singulären Engagement unter Pius II. in den Diensten diverser italienischer Fürsten wirkte.<sup>1120</sup>

## 5.2 Ausbildung und akademischer Grad

Die Auswertung der Biogramme ergibt, dass beinahe alle päpstlichen Gesandten über eine universitäre Ausbildung verfügten. Die große Mehrheit davon waren Juristen,<sup>1121</sup> an zweiter Stelle standen – weit abgeschlagen – Theologen,<sup>1122</sup> wenige Gesandte hatten zwei Studiengänge absolviert, darunter prominente Persönlichkeiten wie Lorenzo Roverella (Theologie/Medizin), Giovanni di Castiglione (Jura/Theologie, beide Male mit Promotion) oder Pedro Ferriz (Jura/Theologie, beide Male mit Promotion). Unter den Juristen wiederum hielten sich die – in beiden Fällen zahlreich vertretenen – Doktoren des Kirchenrechts<sup>1123</sup> und beider Rechte<sup>1124</sup> in etwa die Waage, reine Legisten sind verständlicherweise nicht zu finden. Die Möglichkeit, dass ein Gesandter keine Hochschule besucht hat, korreliert meist mit Quellenarmut.<sup>1125</sup> In vielen Fällen ist, allein aufgrund der familiären Herkunft, eine Ausbildung auf Hochschulniveau anzunehmen, die eventuell nicht zu einem Abschluss gebracht wurde. Als prominentes Beispiel kann Enea Silvio Piccolomini gelten, der neben literarischen Studien jahrelang auch für ein Studium der Rechte immatrikuliert war, das er jedoch niemals abschloss. Eine Ausbildung an Ordensschulen ist darüber hinaus häufig nicht belegbar, auch wenn ihre Studenten oder Absolventen später als Professoren auftraten.<sup>1126</sup>

Die den Gesandten übertragenen Aufgaben korrespondierten gerade in besonders delikaten Angelegenheiten mit deren fachlicher Expertise. Bei dem überwiegenden Anteil der Missionen spielten konkurrierende Rechtsansprüche eine Rolle, die in den meisten Fällen

---

<sup>1120</sup> Gleiches darf von Luis Cescases vermutet werden, der nur unter Calixt III. in päpstlichen Diensten stand.

<sup>1121</sup> Ein Rechtsstudium ist bezeugt für Peter von Schaumberg, Bartolomeo Maraschi, Jost von Silenen, Peter Brunnenstein, Tommaso Vincenzi, Francesco Todeschini (evtl. mit Promotion).

<sup>1122</sup> *Magister theologiae*: Marino da Fregeno. *Doctores theologiae*: Giovanni di Castiglione, Domenico de' Domenichi. *Professores theologiae*: Antonio Graziadei, Giacomo della Marca, Gabriele Rangoni, Francisco de Toledo.

<sup>1123</sup> *Doctores decretorum*: Domenico Albergati, Michiel de Vriendt, Corrado Bellarmino, Fabiano Benzi, Günther von Büнау [Kollektor], Angelo Geraldini, Dietrich von Kaub, Emmerich von Kemel, Johann Kniff, Bernhard von Kraiburg, Nikolaus von Kues, Alessandro Numai, Orso Orsini, Francesco Petrucci, Antoine de Roche, Rudolf von Rudesheim, Onofrio Santacroce, Tilmann Schlecht [evtl. erst nach der Gesandtschaft], Andrea Spiriti, Baldassare Turini.

<sup>1124</sup> *Doctores utriusque iuris*: Ludovico Agnelli, Giovanni degli Angeli, Battista Brendi, Giovanni di Castiglione, Ausias Despuig, Giovanni Ducco, Pedro Ferriz, Antonio de' Grassi, Georg Heßler, Antonio Laziosi, Teodoro de' Lelli, Johannes Lochner, Stefano Nardini, Giovanni Alvise Toscani, Stefano Trenta, Fantino della Valle.

<sup>1125</sup> In Frage kommen Prospero Caffarelli, Domenico Camisati, Luis Cescases, Silvestro Daziari, Antoni Ferrer, Peter von Kettenheim, Girolamo Lando, Gentile de' Marcolfi, Cencio Orsini, Burkard Stör, Luca Tolenti, Bartolomeo Ziliano.

<sup>1126</sup> Dies gilt für die Minoriten Giacomo della Marca und Gabriele Rangoni.

kirchenrechtlicher Natur waren. Seltener, insbesondere in der Auseinandersetzung der Päpste mit den Hussiten<sup>1127</sup> und im Konflikt Pius' II. mit Diether von Isenburg<sup>1128</sup>, war die Argumentationskraft und Autorität versierter Theologen vonnöten.

Die Verbindung zwischen Ausbildung und Gesandtschaftsauftrag ist jedoch nicht kategorisch herzustellen: Dienstältere Kuriale wurden auch mit vermeintlich fachfremden Missionen betraut, die sie durch Erfahrung und Geschick erfolgreich absolvierten. Domenico de' Domenichi, ein Professor der Theologie, schlichtete zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias und leitete die Verhandlungen im „Bruderzwist“ zwischen Friedrich und seinem Bruder Albrecht VI.

Der Aufstieg Girolamo Landos zu einem der wichtigsten päpstlichen Gesandten im Reich unter Pius II. und zu einem ernsthaften Kandidaten für den Erwerb des Kardinalats und des ebenfalls aus dem venezianischen Einflussbereich stammenden Luca Tolenti, dessen Karrierehöhepunkt in die späten 1470er Jahre fällt, ist nicht durch ihre Ausbildung zu erklären, die bislang im Dunkeln liegt.

### 5.3 Familiaritätsbeziehungen zu Kardinälen und Päpsten

Zahlreiche Einzelstudien zeigen, dass die päpstliche Kurie als Personenverband interpretiert werden muss, der sich in konkurrierende Patronage-Klientel-Verhältnisse gliederte und die funktional strukturierte bürokratische Hierarchie überlagerte.<sup>1129</sup> Biographien einflussreicher Kurialer, die auch besonderen Wert auf die Sezierung der sozialen Netzwerke der Protagonisten legen, wurden etwa von J. Petersohn, C. Märtl, F. Somaini und jüngst von J. Nowak vorgelegt.<sup>1130</sup> Entscheidend für den weiteren Aufstieg von gut ausgebildeten Klerikern, die sich an der Kurie niederließen, war die Gewinnung der Patronage einer Persönlichkeit an der Kurie. Alle Bischöfe und Kardinäle verfügten über eine *familia* unterschiedlicher Größe.<sup>1131</sup> Auf Gesandtschaften begleitete den jeweiligen *nuntius* oder

---

<sup>1127</sup> Francisco de Toledo, Giacomo della Marca, Gabriele Rangoni.

<sup>1128</sup> Francisco de Toledo, gemeinsam mit dem Kanonisten Rudolf von Rudesheim; Pedro Ferriz, zusammen mit dem Kanonisten Onofrio Santacroce.

<sup>1129</sup> FRAGNITO, Gigliola: „Parenti“ e „Familiari“ nelle corti cardinalizie del Rinascimento, in: MOZZARELLI, Cesare (Hg.): „Familia“ del principe e famiglia aristocratica, Roma 1988, Bd. 2, S. 565-587. SCHWARZ, Brigide: Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: MELVILLE, Gert (Hg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln/Wien 1992 (Norm und Struktur, 1), S. 231-258, hier: S. 245.

<sup>1130</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini. MÄRTL, Jean Jouffroy. SOMAINI, Francesco: Un prelado lombardo del XV secolo. Il cardinale Giovanni Arcimboldi vescovo di Novara, arcivescovo di Milano, 3 Bde., Rom 2003. NOWAK, Ein Kardinal.

<sup>1131</sup> SCHWARZ, Ulrich: Kardinalsfamilien im Wettbewerb. Eine Serie von Exspektativenrotuli zum 1. Januar 1472, in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2005, S. 129-149.

*legatus* abhängig von der Definition des Geleitbriefs immer auch eine Reihe von Familiaren, häufig traten vor Ort weitere Kleriker in den Dienst des Gesandten ein. Von den hier betrachteten Persönlichkeiten profitierte Giovanni di Castiglione von einem guten Verhältnis zu Kardinal Guillaume d'Estouteville,<sup>1132</sup> Angelo Geraldini begann seine Karriere als Protégé Kardinal Domenico Capranicas und erwarb sich während einer Gesandtschaft nach Frankreich die Wertschätzung des Papstneffen Giuliano della Rovere.<sup>1133</sup> Doch eine Karriere wurde nicht selten bereits durch die Aufnahme in die *familia* eines amtierenden oder zukünftigen Kardinals und die Ausfüllung der Ämter des Sekretärs, Auditors oder Haushaltsvorstands (*magister domus*) angestoßen.<sup>1134</sup> Pedro Ferriz, der gegen Ende seines Lebens selbst zum Kardinal kreierte wurde, wirkte für Kardinal Guillaume d'Estaing als *magister domus* und Auditor und schaffte nach dessen Tod den Sprung in den Dienst Kardinal Pietro Barbos, des späteren Papstes Pauls II. Tommaso Vincenzi war *magister domus* von Kardinal Bessarion und nahm an dessen Legationsreise in das Reich teil, in deren Dokumentation er bisweilen auch in der Funktion eines Sekretärs auftaucht.<sup>1135</sup> Der Mantuaner Bartolomeo Maraschi bekleidete wenig überraschend im Kardinalshaushalt Francesco Gonzagas das Amt eines *magister domus*. Die Stelle eines Sekretärs füllten Domenico Camisati bei Kardinal Domenico Capranica, Tilmann Schlecht bei Kardinal Juan de Carvajal und Peter von Erkelenz bei Kardinal Nikolaus von Kues aus. Ähnliche Ergebnisse sind für weitere Gesandte des Untersuchungsrahmens zu erwarten, wenn deren Biographien in detaillierterer Ausarbeitung vorliegen. Bis dahin kann lediglich auf eine lange Reihe von Personen verwiesen werden, die als Familiaren von Kardinälen bzw. von Päpsten bezeichnet wurden.<sup>1136</sup>

<sup>1132</sup> NOWAK, Ein Kardinal, Kap. IV, S. 97-126.

<sup>1133</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 146f. Überblick bei PARTNER, The Pope's men, S. 71.

<sup>1134</sup> Tommaso Parentucelli, der spätere Papst Nikolaus V., wirkte als *magister domus* des Kardinals Niccolò Albergati. MÄRTL, Kanzlei, S. 297.

<sup>1135</sup> Zur *familia* Bessarions BIANCA, Concetta: Da Bisanzio a Roma. Studi sul cardinale Bessarione, Rom 1999 (Roma nel Rinascimento, Inedita, 15), S. 29, S. 116 (Erwähnung des Tommaso Vincenzi in einer anderen Angelegenheit), S. 169-172 (Aufzählung der Familiaren aus dem Jahr 1472; Vincenzi ist nicht darunter).

<sup>1136</sup> Corrado Bellarmino war ein Familiar Kardinal Giuliano Cesarinis (gest. 1444), unter Nikolaus V. erscheint er auch als *familiaris papae*. Baldassare Turini da Pescia, am Beginn seiner Karriere von Beziehungen zu dem ebenfalls aus Pescia stammenden Jacopo Ammannati-Piccolomini profitierend, erscheint in einem erhaltenen *rotulus* als Familiar Kardinal Bessarions, der Mantuaner Ludovico Agnelli tritt bereits vor der Kardinalspromotion Francesco Gonzagas als dessen Familiar auf. Francisco de Toledo ist als Familiar Kardinal Domenico Capranicas bezeugt. Etliche deutsche Familiaren besaß Enea Silvio Piccolomini. Nach seiner Papstwahl versah er u. a. Heinrich Senftleben, Johannes Lochner, Johann Werner von Flachsland, Gerhard von Dick und Paul von Legendorf mit kleineren Gesandtschaftsaufträgen. Die beiden wichtigen Legaten Pauls II. im Reich, Rudolf von Rüdeshelm und Lorenzo Roverella, waren ebenfalls zuvor beide Familiaren Pius' II. Als Familiar Pauls II. ist unter den hier betrachteten Gesandten einzig Peter von Erkelenz namhaft zu machen. Dass für das Pontifikat Sixtus' IV. die Treffer erheblich zahlreicher sind, liegt auch an der ungleich größeren Zahl entsandter *nuntii* und *legati*. Belege konnten für Bartolomeo Ziliano, Prospero Schiaffino da Camogli, Tilmann Schlecht, Ardicino della Porta, Francesco Petrucci, Bartolomeo da Camerino und Bartolomeo Maraschi beigebracht werden. Siehe die entsprechenden Biogramme im Anhang, Nr. II.

## 5.4 Patronage durch weltliche Machthaber

Ein dritter wichtiger Faktor für die Grundlegung einer erfolgreichen Kurienkarriere war neben einer souverän absolvierten, in der Regel juristischen, Ausbildung und der Integration in das soziale Netzwerk eines Kardinals oder aussichtsreichen Bischofs der Aufbau tragfähiger Beziehungen zu einflussreichen weltlichen Machthabern. Dieser Faktor zieht seine Bedeutung aus der Tatsache, dass Herzöge, Könige und auch der Kaiser erheblichen Einfluss auf die Besetzung von Bischofsstühlen und anderen herausgehobenen Positionen in ihren Territorien besaßen.<sup>1137</sup> Mit geeigneten Kandidaten konnten die Fürsten selbst gestaltend auf die lokale Kirchenpolitik einwirken, die Päpste vermochten durch eine entsprechende Provision oder Bestätigung ihr Wohlwollen zu erringen. Stefano Nardini, der früh enge Kontakte zu Francesco Sforza knüpfte, erhielt durch dessen Fürsprache das Erzbistum Mailand (welches allerdings bereits sein Onkel innehatte), wurde in den *consiglio segreto* des Herzogs aufgenommen und unternahm zahlreiche Gesandtschaften für ihn. An seinem Beispiel zeigt sich, dass die Protektion durch einen Kardinal auch durch eine entsprechend intensive Protektion eines weltlichen Fürsten ersetzt werden konnte. Im Falle Nardinis reichte der Einfluss der Mailänder Herzöge schließlich auch weit genug, um seine Erhebung zum Kardinal zu erreichen. Hinzugefügt werden muss allerdings, dass Nardini sukzessive auch bedeutende Funktionen an der päpstlichen Kurie ausfüllte und mehrere Gesandtschaften, darunter in das Reich und nach Frankreich, erfolgreich absolvierte.<sup>1138</sup> Im Ergebnis ähnlich verlief die Karriere Georg Heßlers, der im Unterschied zu Nardini jedoch eine geringere Präsenz an der päpstlichen Kurie zeigte und wie die meisten Nicht-Italiener keine administrativen Posten im Kirchenstaat bekleidete, aber letztlich als Favorit Kaiser Friedrichs III., für den er eine Reihe von Gesandtschaften leitete, in den Kardinalat aufrückte.<sup>1139</sup>

---

<sup>1137</sup> Francesco Sforza konnte im Zeitraum von 1451 bis 1465 in 14 von 17 Fällen den jeweils von ihm unterstützten Kandidaten auf einen vakanten Bischofsstuhl bringen. Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf Bistümer innerhalb seines eigenen Herrschaftsbereichs. ANSANI, Michele: La provvista dei benefici (1450-1466). Strumenti e limiti dell'intervento ducale, in: CHITTOLINI, Giorgio: Gli Sforza, la chiesa lombarda, la corte di Roma. Strutture e pratiche beneficiarie nel ducato di Milano (1450-1535), Neapel 1989 (Europa mediterranea, quaderni, 4), S. 1-113.

<sup>1138</sup> Siehe das Biogramm Stefano Nardinis.

<sup>1139</sup> Siehe das Biogramm Georg Heßlers.

## 5.5 Zur Ämterlaufbahn: Welche Posten in der Kirchenverwaltung bekleiden *nuntii* und *legati* vor und nach ihrer Beauftragung?

P. Partner stellte fest, dass das Amt eines *secretarius apostolicus* Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich zahlreicher verliehen worden sei als zuvor. Aus der Untersuchung einiger Klerikerbiographien schließt er außerdem, dass es seitdem als Sprungbrett für eine diplomatische Karriere gedient habe.<sup>1140</sup>

Im Untersuchungsrahmen zeigt sich jedoch, dass päpstliche Gesandte in ihrer früheren Karriere mit höherer Wahrscheinlichkeit andere kuriale Ämter bekleideten als das eines Sekretärs. Zwar machten einige Sekretäre in späteren Jahren glänzende Karrieren, deren Bestandteil auch die Übernahme von Gesandtschaften war,<sup>1141</sup> doch finden sich nur unter Calixt III. zwei Personen, deren Ernennung zu Sekretären in unmittelbare zeitliche Nähe zu ihrer Ernennung zu Gesandten fiel: die „Kreuzzugskommissare“ Michiel de Vriendt und Juan Catalá, denen in beiden Fällen keine „große“ Karriere winkte.<sup>1142</sup>

Von den „klassischen“ Ämtern einer kurialen Laufbahn<sup>1143</sup> wurden sukzessive offenbar nicht mehr als drei bis vier ausgefüllt. Eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, später einmal die Kardinalswürde zu erlangen, bot offenkundig das Amt des Referendars,<sup>1144</sup> kuriale „Spitzenbeamte“ finden sich auch auf dem Posten des Datars.<sup>1145</sup> Die zuvor ausgeübten Funktionen an der Kurie scheinen für die Erlangung dieser beiden Ämter nicht entscheidend gewesen zu sein, keiner der betrachteten Gesandten weist hier ein völlig identisches Profil auf.<sup>1146</sup> Für die Erklärung eines Karriereweges ist stets ein Zusammenhang von Kurienämtern mit der Stellung der Personen in der kirchlichen Hierarchie sowie mit einem weiteren wichtigen Faktor, der Bekleidung von Ämtern in der Verwaltung des Kirchenstaats,

---

<sup>1140</sup> PARTNER, *The Pope's men*, S. 65f., 71.

<sup>1141</sup> Dazu zählen Bartolomeo Roverella, Enea Silvio Piccolomini, Jacopo Ammannati, Angelo Geraldini. HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 112-114.

<sup>1142</sup> Siehe dazu ihre Biogramme im Anhang. Eine deutliche Veränderung stellte sich mit der Bildung von Kollegien und der damit einhergehenden Käuflichkeit der Ämter ein. Der Protonotar Ludovico Agnelli erwarb gar erst ein Jahrzehnt nach einer Gesandtschaft an den Kaiserhof im Zuge der Gründung des Sekretärkollegs durch Innozenz VIII. (1487) dieses Amt.

<sup>1143</sup> Das im Untersuchungsrahmen behandelte Personal füllte folgende kuriale Ämter aus. 1) Kanzlei: *scriptor litterarum apostolicarum*; *abbreviator litterarum apostolicarum*; *registrator litterarum apostolicarum*; *secretarius apostolicus*; *protonotarius*; *auditor*; *datarius*; *referendarius*. 2) *Camera apostolica*: *clericus camerae*; *depositarius*; *thesaurarius*; *vicecamerarius*. 3) *Sacra Romana rota*: *auditor*. 4) Sonstige Bereiche: *cubicularius*; *capellanus*; *advocatus consistorialis*.

<sup>1144</sup> Den Kardinalsrang erreichten die früheren Referendare Giovanni di Castiglione, Stefano Nardini, Ardicino della Porta, Pedro Ferriz und Georg Heßler. Das ist immerhin ein Drittel der im gewählten Rahmen aufgefundenen Referendare (5/16).

<sup>1145</sup> Lorenzo Roverella, Francisco de Toledo.

<sup>1146</sup> Beispiele: S. Nardini: Kammerkleriker, Protonotar, Referendar. A. della Porta: Kubikular, Protonotar, Referendar (später auch *referendarius domesticus*). A. de' Grassi: Kaplan, Referendar (später auch *referendarius domesticus*). L. Roverella: Abbreviator, Datar, Referendar. P. Ferriz: Kammerkleriker, Kaplan, Auditor, Referendar (später auch *referendarius domesticus*). F. de Toledo: Protonotar, Datar, Referendar.



herzustellen. So lässt sich feststellen, dass alle Gesandten des Untersuchungszeitraums, die in ihrer Laufbahn den Posten eines Referendars erreichten, vor oder nach diesem Karriereschritt das Bischofsamt erlangten.<sup>1147</sup>

Auch der Ehrentitel des Protonotars gilt im Untersuchungszeitraum als Signum des Erfolgs, da einige Protonotare später das Amt eines Datars und/oder Referendars erlangten.<sup>1148</sup>

Kammerkleriker wurden dagegen häufig zu Gesandten mit finanziellen und/oder wirtschaftspolitischen Aufgaben bestellt, etwa in Verbindung mit den Bemühungen um Aufbau eines Alaunmonopols in Flandern.<sup>1149</sup> Als nächste Station winkten weitere administrative Posten, teilweise auch in der Verwaltung des Kirchenstaats.

Weitere Korrelationen innerhalb der Kurie sind im begrenzten Untersuchungsrahmen kaum nachzuweisen. Entscheidend für eine Karriere ist stets das Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Die Besetzung der kurialen Posten gehorchte nicht den Bedingungen einer definierten leistungsabhängigen Laufbahn, vielmehr bevorzugten die Päpste selbstverständlich ihre Familiaren, deren Karrieren wiederum abbrechen und verzögert werden konnten, wenn ihr jeweiliger Protektor starb.

## **5.6 Bedeutung der Beauftragung als *nuntius* und *legatus* für die weitere Karriere**

Die Biographien der im Untersuchungsrahmen wirkenden Kardinallegaten zeigen, dass die Leitung von Gesandtschaften als *nuntius et orator* und/oder als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* zu einem bedeutenden, wenngleich nicht konstitutiven Element einer Karriere gehörte, die zum Kardinalat befähigte.<sup>1150</sup> Der 1476 von Sixtus IV. zum Kardinal erhobene Spanier Pedro Ferriz leitete dagegen keine Gesandtschaft unter Verfügung über die Gewalt eines *legatus de latere*, sein Landsmann Ausías Despuig (Kreation 1473) übernahm offenbar erst als Kardinal eine prominente Legation, dasselbe gilt offenbar auch für Marco Barbo (Kreation 1467).

---

<sup>1147</sup> Damit korrespondiert die (allerdings etwas triviale) Feststellung Partners, dass Bischöfe eher mit einer Beauftragung als päpstlicher *nuntius* oder *commissarius* rechnen konnten als einfache Kleriker. PARTNER, *The Pope's men*, S. 73.

<sup>1148</sup> Giovanni di Castiglione, Domenico de' Domenichi, Stefano Nardini, Francisco de Toledo, Georg Heßler, Giovanni Ducco, Ardicino della Porta.

<sup>1149</sup> Der Kammerkleriker Antonio Laziosi wurde mit der Kontrolle von Kollektoren im Reich beauftragt. Die Kammerkleriker Falco de' Sinibaldi, Andrea Spiriti und Domenico Albergati überwachten kurzzeitig den Alaunverkauf in Flandern.

<sup>1150</sup> Diese Feststellung gilt für Juan de Carvajal, Nikolaus von Kues, Giovanni di Castiglione, Enea Silvio Piccolomini, Stefano Nardini und Gabriele Rangoni.

Aufgrund mangelnder gegenteiliger Belege ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Gesandter mit Verfügung über die Gewalt eines *legatus de latere* im Falle einer späteren Beauftragung noch einmal als einfacher *nuntius* bestellt wurde. Eine Ernennung zum (bischöflichen) Legaten stellte also eine neue Karrierestufe dar, obwohl sie nicht zwangsläufig mit einer Erhöhung des Ranges in der kirchlichen Hierarchie einherging, denn auch etliche einfache *nuntii* bzw. *nuntii et oratores*<sup>1151</sup> bekleideten den Bischofsrang. Analog zu der ab etwa 1440 offenbar lückenlos belegten Praxis einer exklusiven Verbindung des Titels eines *legatus de latere* mit dem Kardinalsrang<sup>1152</sup> scheinen Gesandtschaften *cum potestate legati de latere* mehr oder weniger ausschließlich an Bischöfe oder Erzbischöfe vergeben worden zu sein.<sup>1153</sup> Etliche einfache *nuntii apostolicae sedis* wurden nach erfolgreichem Wirken mit einem Bistum, einer wichtigen Stelle an der Kurie oder in der Verwaltung des Kirchenstaats betraut.

## **5.7 Potentielle Folgen des Scheiterns einer Gesandtschaft für die weitere Laufbahn**

Die Fragen, wann eine Gesandtschaft als gescheitert angesehen werden muss und ob der Misserfolg der Unfähigkeit ihres Leiters zuzuschreiben ist, können im Untersuchungsrahmen oft nicht eindeutig beantwortet werden. Mit Ausnahme der Mission des Cusanus waren alle in das Reich entsandten Kardinallegaten vorrangig oder zumindest partiell mit der Organisation von Subsidien für den Türkenkreuzzug beauftragt, und trotz aller Bemühungen konnten die hochgesteckten Ziele (und mit Abstrichen: Erwartungen) der Päpste in keinem Fall erfüllt werden. Die Gesandtschaften der bischöflichen Legaten und einfachen *nuntii et oratores* waren dagegen häufiger von realistischen Zielsetzungen geprägt: In der Vermittlung in Konflikten, die einen erheblichen Teil ihrer Aufträge ausmachten, befand sich die päpstliche Kurie eher in einer regelnden, als fordernden Position. Die Erfolgsquote dieser Gesandtschaften war einfach deshalb höher, weil die Fürsten häufig selbst die Dienste päpstlicher Vermittler ersuchten und Interesse an einer Beilegung hatten.

Entscheidend für die weitere Karriere eines Gesandten wirkte sich aus, welche Gründe die Päpste und ihre Berater für einen Misserfolg verantwortlich machten: persönliche Fehler des Gesandten, die Unvereinbarkeit der Konfliktparteien und vorausgehende oder begleitende politische Fehleinschätzungen an der Kurie. Infolge unzureichender Quellenüberlieferung

---

<sup>1151</sup> Darunter fallen Stefano Trenta, Onofrio Santacroce, Rudolf von Rudesheim, Giovanni Battista de' Giudici, Ardicino della Porta, Gentile de' Marcolfi, Prospero Caffarelli, Alessandro Numai (1474), Silvestro de' Daziari.

<sup>1152</sup> Neu war hierbei die Abschaffung des Status eines Kardinalnuntius, Bischöfe als *legati de latere* finden sich im 15. Jahrhundert überhaupt nicht mehr.

<sup>1153</sup> Ein von G. de Villadiego angeführtes Beispiel kündigt allerdings von der Verleihung der *potestas legati de latere* an einen Protonotar. VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], fol. 258v, Qu. 3 § 2.

oder mangelnder Erforschung können heute bisweilen nur noch die Folgen dieser Misserfolgsdiagnosen beobachtet werden, aus denen mehr oder weniger spekulativ Rückschlüsse zu ziehen sind.

Luís Pires, dessen Scheitern in Preußen die Forschung mehr dem politischen Ränkespiel des Deutschordensmeisters als der mangelnden Sachkenntnis des Legaten zuschreibt,<sup>1154</sup> wies bei seiner Rückkehr gegenüber Papst Nikolaus V. alle Schuld von sich, seine Karriere erlitt durch den Misserfolg keinen erkennbaren Knick. Zwei Jahre nach der Gesandtschaft kehrte er in seine Heimat Portugal zurück, bekleidete dort sukzessive mehrere Bischofsstühle und wurde zu einem der einflussreichsten Prälaten seiner Zeit.

Trotz mehrjähriger Bemühungen, bisweilen unter Lebensgefahr, scheiterte auch die Gesandtschaft des Legaten Onofrio Santacroce in Burgund. Dem Urteil R. Walshs zufolge lag dies an dem Umstand, dass zu viele Parteien mit unterschiedlichen Interessen an dem Konflikt beteiligt waren. Bei seiner Rückkehr nach Rom wurde Santacroce ein zeremonieller Empfang verweigert, da Paul II. offenkundig die Schuld bei seinem Legaten suchte. Daraufhin begann dieser die Arbeit an dem einzigartigen *Memoriale*, einer Rechtfertigungsschrift, die ihn vor der (Nach-?)Welt von allen Vorwürfen reinwaschen sollte. Vor der Fertigstellung starb allerdings Paul II., Santacroce verschied wenig später.<sup>1155</sup>

Nach Beschwerden König Matthias' von Ungarn über eine angebliche, den Kaiser bevorzugende Parteilichkeit des *nuntius et orator* Prospero Caffarelli entzog Sixtus IV. diesem durch die Entsendung des Legaten Orso Orsini faktisch seinen Auftrag. Aus Breven an Orsini wird deutlich, dass Sixtus IV. insgeheim kein Vertrauen mehr zu seinem früheren Gesandten besaß, obwohl König Matthias diesen wieder zurückforderte, nachdem ihm Orsini noch ungelegener kam. In den folgenden Jahren erschien Caffarelli als politisch kaltgestellt, unter Innozenz VIII. wurden ihm jedoch wieder administrative Positionen offeriert, angefangen mit dem Amt des *gubernator* im Patrimonium Petri.<sup>1156</sup>

## **6 Praktische Probleme des Gesandtenalltags**

### **6.1 Falsche *nuntii***

Der deutlich anwachsende Verkauf von Ablässen durch päpstliche Gesandte im Zuge der nach 1453 verstärkten Bemühungen der Päpste zur Eindämmung des Vordringens der Türken

---

<sup>1154</sup> Vgl. LÜDICKE, Rechtskampf, S. 22-43. BOOCKMANN, Hartmut: Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415-1484), Göttingen 1965 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 37), S. 68-72.

<sup>1155</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 74f.

<sup>1156</sup> Siehe das Biogramm Prospero Caffarellis.

rief auch Betrüger auf den Plan, die mit Hilfe falscher Briefe in ihre eigene Tasche wirtschafteten.

Von Marcellus von Niewern ist durch römische Prozessakten und eine Lübecker Chronik überliefert, dass er etwa im Jahr 1427 mit gefälschten Bullen, die ihn als *nuntius et orator apostolicus* und Inhaber zahlreicher Fakultäten auswiesen, Mecklenburg und Pommern bereiste und dort, wie er vorgab, in päpstlichem Auftrag in Form des Ablassverkaufs Geld für die Befreiung des angeblich von den Osmanen gefangenen Königs von Zypern einsammelte. Als er zusammen mit einem Kumpanen nach Lübeck kam, deckte der Bischof der Hansestadt, Johannes Schele (1385/90-1439), den Schwindel auf.<sup>1157</sup>

Ein gewisser Johannes de Revo trat Mitte der 1450er Jahre in Österreich als Kreuzprediger auf und gab sich dabei als päpstlicher *nuntius et commissarius* aus. Durch den Verkauf von Ablässen betrog er die Landbevölkerung um erhebliche Geldbeträge.<sup>1158</sup> Bereits Gottlob sammelte einige Belege für das noch lukrativere Unwesen von „Pseudokollektoren“, die mit gefälschten Fakultäten den Inhalt der Truhen und Opferstöcke an sich brachten, welcher für die Finanzierung des Türkenkriegs gedacht war.<sup>1159</sup>

## 6.2 Unsichere *nuntii*

Die lückenhafte Überlieferung von Gesandtschaftsdokumenten führt dazu, dass im Untersuchungsrahmen teilweise nur nach eingehender Prüfung entschieden werden kann, ob eine Person tatsächlich päpstlicher Gesandter war und mitunter ein endgültiges Ergebnis vorbehaltlich zukünftiger Quellenfunde nicht zu ermitteln ist. Immerhin ist davon auszugehen, dass im Falle eines breiten Schweigens der Quellen eine solche Gesandtschaft nicht von hoher (kirchen-)politischer Bedeutung war. Im Vergleich der Dokumentengattungen offenbart sich ein deutlicher Überhang an Geleitbriefen, die naturgemäß eher spärliche Informationen über Aufgaben und Befugnisse der genannten Person bieten.

---

<sup>1157</sup> KOCH, Josef: Marcellus von Niewern. Ein abenteuerlicher Bischof des 15. Jahrhunderts (c. 1400-1460), in: Historisches Jahrbuch 62/69 (1942/49), S. 387-430, hier: S. 391. BUGGE, Alexander (Hg.): Henrik Kalteisens Kopibog, Christiania 1899, S. 155-158: Dokumente Nikolaus' von Kues im Falle des Marcellus von Niewern. Ebd., S. 174: *Quod idem frater Marcellus post modum videlicet anno domini MCCCCXXVII vel circa transtulit se ad partes maritimas in Saxoniam et ibidem presertim in civitate Lubicensi gessit se pro nuncio et oratore apostolico licet titulis non esset. Et desuper plures exhibuit bullas et litteras apostolicas, eciam de diversis facultatibus, licet nulle unquam sibi tradite fuissent, que omnes false erant, quas cum episcopus Lubicensis pro tunc existens examinasset et falsas esse cognovisset ipsum fratrem Marcellum incarceravit [...].*

<sup>1158</sup> *Non absque displicentia percepimus quendam Johannem de Revo se falso nuntium et apostolice sedis commissarium asserentem perque universum Austrie ducatum predicare sanctam cruciatam et inauditas absque sedis apostolice facultate concedere indulgentias, ex quibus a devotis ignarisque personis illarum partium pecunias et bona quamplurima dicitur surripuisse.* Breve Calixti III. an Teodoro de' Lelli. 15. Juli 1457. Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 7v-8r.

<sup>1159</sup> GOTTLÖB, Camera Apostolica, S. 212.

Antoine Haneron und Simon de Lalaing wurden von Herzog Philipp dem Guten von Burgund zum Kongress von Mantua gesandt, reisten aber bereits im Herbst 1459 weiter an den Hof Friedrichs III. In einer päpstlichen *littera passus*, welche die hohe Zahl von 25 Personen als Gesamtgröße der Gesandtschaft nennt, werden sie als *nuntii nostri pro nonnullis nostris* [erg. *negotiis*] bezeichnet.<sup>1160</sup> Es existiert jedoch kein weiterer Hinweis darauf, dass sie tatsächlich als päpstliche Gesandte beauftragt oder tätig waren. Vielmehr wird aus anderen Quellen klar, dass sie den Kaiser eindeutig in herzoglichem Auftrag aufsuchten.<sup>1161</sup> Ein päpstliches Breve an den Kaiser bezeichnet sie wiederum als *oratores ducis Burgundie* und bittet gleichzeitig um deren wohlwollende Aufnahme und um baldige Rücksendung zum Kongress von Mantua.<sup>1162</sup> Möglicherweise war also die Angabe, sie seien päpstliche *nuntii*, im Kontext der Forderung nach sicherem Geleit sinnvoll. Im Vergleich mit den übrigen untersuchten Geleitbriefen sticht dieser Titel jedoch als Ausnahme heraus.

Im Falle der wenigen anderen Personen, welche in einer *littera passus* als päpstlicher *nuntius* bezeichnet wurden, ist zumindest eine Verbindung zu Kurie und Papst nachvollziehbar, wenn auch der jeweilige, mit hoher Wahrscheinlichkeit eng begrenzte, Gesandtschaftsauftrag im Dunkeln bleibt.<sup>1163</sup>

Nicht alle in den *Registra Vaticana* überlieferten Geleitbriefe wurden päpstlichen Gesandten ausgestellt. Einen sicheren Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei dem Empfänger nicht um einen päpstlichen Beauftragten handelte, gibt die Formulierung *pro nonnullis suis negotiis ad*

---

<sup>1160</sup> 18. Sept. 1459. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 14r.

<sup>1161</sup> CARTELLIERI, Otto: Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen Hof im Jahre 1460, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 18 (1907), S. 448-464. STEIN, Henri: Un diplomate bourguignon du XV<sup>e</sup> siècle, Antoine Haneron, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 98 (1937), S. 283-348. MALECZEK, Werner: Die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich in der Zeit von 1430 bis 1474, Diss. phil. masch. Innsbruck 1968, S. 186: „Auf dem Rückweg vom Mantuaner Kongreß hatten die burgundischen Diplomaten Simon de Lalain und Antoine Haneron den Umweg über den kaiserlichen Hof gemacht [...]“

<sup>1162</sup> *Cum itaque in presenciarum duo ex illis, videlicet dilecti filii Simon de Klaling miles et Antonius archidiaconus Cameracensis ducales consiliarii latores presencium ad tuam serenitatem propterea veniant, illam hortamur in domino atque requirimus, ut eosdem benigne accipias [...]. [...] hortamur enim tuam serenitatem in domino, ut illos votive expeditos pro execucione incepti operis nostri ad nos quam primum velis remittere, quod nobis consolacioni erit et commodo.* 30. Aug. 1459. Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 76r-v.

<sup>1163</sup> *Cum dilectum filium Henricum Masheim prepositum ecclesie Sancti Pauli Wormatiensis nuncium et familiarem nostrum pro quibusdam nostris et ecclesie Romane negociis ad Almanie partes destinemus [...].* 9. Juni 1448. ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 73v. Heinrich Masheim von Homberg war zu diesem Zeitpunkt ein altgedienter Kurialer. Seit 1429 *abbreviator*, leitete er 1438/39 als *nuntius* eine päpstliche Gesandtschaft in das Reich. In den 1430er Jahren erscheint er als Familiar des Kardinals Giordano Orsini und Papst Eugens IV. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 1941. SOHN, Andreas: Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431-1474), Köln/Weimar/Wien 1997 (Norm und Struktur, 8), S. 361. GRAMSCH, Robert: Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts, Leiden u. a. 2003 (Education and society in the Middle Ages and Renaissance, 17), S. 268, 349, 435A, 499, Nr. 387.

*diversas mundi partes habeat personaliter se conferre*.<sup>1164</sup> Wie im Hochmittelalter finden sich auch im Untersuchungsrahmen Personen, deren Gesandtenqualität in umschreibenden Nebensätzen angedeutet wird, wie etwa *pro negotiis papae ad partes [...] se conferre habet* oder *pro negotiis papae ad partes [...] missus est*.<sup>1165</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich dabei nicht um offizielle päpstliche Gesandte handelte, sondern vielmehr um Personen, die als eine Art von Prokuratoren oder infolge einer Vertrauensposition in irgendeiner Form Geschäfte erledigten, welche mit päpstlichen Interessen verknüpft waren, aber nicht die feierliche Abordnung einer Gesandtschaft erforderten.<sup>1166</sup> Aus dem Erfahrungshorizont des Untersuchungsrahmens kann behauptet werden, dass alle päpstlichen Gesandten, deren Tätigkeit sich in lokalen Quellen und/oder päpstlicher Korrespondenz niederschlug, ausnahmslos einen jener formalisierten Titel trugen, die im Verlauf der vorliegenden Untersuchung breit diskutiert wurden. Denkbar, wenn auch nicht belegbar, ist auch, dass einzelne Personen mit guten Verbindungen in der päpstlichen Kurie Geleitbriefe zu ihrem effektiveren Schutz auf der Reise erlangten.<sup>1167</sup>

Neben den Geleitbriefen finden sich auch in anderen Sorten von Gesandtschaftsdokumenten (Mandaten, Fakultäten, Breven) Hinweise auf Missionen dritter Personen in päpstlichem Auftrag, deren Qualität mangels begleitender Überlieferung unsicher ist. Hier handelt es sich häufig um subordinierte Mitglieder von Gesandtschaften, die selbstverständlich keinen Gesandtentitel trugen. Entsprechende Belege wurden ermittelt für Domenico de' Gabrieli,

---

<sup>1164</sup> So in der *littera passus* für den päpstlichen *scriptor* und *cubicularius* Melchior von Meckau vom 7. Juli 1476. ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 150r.

<sup>1165</sup> Vgl. RUESS, Stellung, S. 105f.

<sup>1166</sup> Dies könnte man im Falle des Breslauer Prokurators an der Kurie, Fabian Hanko, vermuten, der den überlieferten Geleitbrief anlässlich einer Heimreise nach Breslau erhielt: *Cum dilectus filius Fabianus Hanco canonicus Wratislaviensis decretorum doctor acolitus noster pro nonnullis nostris et Romane ecclesie negotiis ad diversas mundi partes habeat personaliter se conferre [...]*. 19. Jan. 1468. ASegV, Reg. Vat. 528, fol. 19v. Vgl. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 1220.

<sup>1167</sup> Der Geleitbrief für den päpstlichen Familiar Antoine Marini für eine Reise nach Böhmen und zurück an die Kurie nennt lediglich eine dem Papst angenehme Tätigkeit als Grund für die Reise. *Cum dilectus filius Antonius Marini de Francia in delphinatu familiaris noster admodum nobis dilectus ad Bohemiam et alias partes iturus et reversurus sit, acturusque nonnulla nobis grata [...]. Datum Rome anno etc MCCCCLX septimo idus decembris pontificatus nostri anno tertio*. 7. Dez. 1460. ASegV, Reg. Vat. 503, fol. 386r. Marini ist berühmt durch die Konzeption einer Friedensutopie mit Georg Podiebrad als Anführer der christlichen Fürsten. Er trat im Frühjahr 1461 als Gesandter Podiebrads an der römischen Kurie in Erscheinung. Näheres bei VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 456f. MARKGRAF, Hermann: Ueber Georgs von Podiebrad Project eines christlichen Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken aus Europa und Herstellung des allgemeinen Friedens innerhalb der Christenheit, in: Historische Zeitschrift 21 (1869), S. 257-304, besonders S. 264-272. BACHMANN, Adolf: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, Bd. 1, Leipzig 1884, passim. Einen ähnlichen Charakter trägt ein Geleitbrief für Georg Heßler, den dieser nach einem Aufenthalt an der Kurie erhielt, um in das Reich zurückzureisen. *Cum dilectus filius magister Georgius Hesler archidiaconus Coloniensis utriusque iuris doctor pro nonnullis nostris negotiis ad diversas mundi partes habeat se conferre [...]*. 25. Juli 1472. ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 110r. Zum Kontext SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 65, der lapidar erklärt, mit dem Geleitbrief kehrte Heßler „als päpstlicher Abgesandter nach Deutschland“ zurück, ohne nähere Informationen zu dessen Tätigkeit oder einem etwaigen Auftrag zu geben.

einen Begleiter des Albert de Gaij (1465)<sup>1168</sup>, Bruno ten Thorne, ein Mitglied der Entourage des Legaten Luís Pires (1450/51)<sup>1169</sup>, sowie für einen gewissen Fernando, Kleriker aus Cordoba und Professor der Theologie, der den Kardinallegaten Ausías Despuig 1479 in das Reich begleitete.<sup>1170</sup> Da jeder päpstliche Gesandte seine Begleiter relativ frei benennen konnte, tauchen mitunter auch prominente Persönlichkeiten nicht in den offiziellen Gesandtschaftsdokumenten auf. Dies gilt für den gleichwohl durch seine klagenden Briefe aus dem barbarischen Deutschland wohlbekannten Humanisten und Bischof Giovanni Antonio Campano, den Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini während seiner Legation zum Regensburger Christentag (1471) in die Schar seiner Begleiter erwählt hatte.

Die Gesandtschaftskorrespondenz hält Beispiele von tatsächlichen päpstlichen *nuntii* oder *oratores* bereit, über deren Gesandtschaften bislang nichts Näheres bekannt ist. Paul von Legendorf taucht in zwei päpstlichen Breven an den Kaiser als *orator noster* zum Kaiser auf, der Wiener Kaufmann Simon Pauler wird in einem weiteren Breve angewiesen, Legendorf bis zu 500 ungarische Gulden für seinen Unterhalt auszuzahlen.<sup>1171</sup> Die näheren Umstände dieser Gesandtschaft lassen sich mit Ausnahme des Hinweises, dass es sich um die Rückzahlung von Schulden des Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut an den Kaiser handelte, bislang nicht aufklären, weitere Dokumente sind in den vatikanischen Beständen nicht überliefert. Noch weniger bekannt ist über die Mission eines gewissen Guillelmus Pazellus, der in einer Bulle für den Bischof von Brixen als *secretarius et nuntius* Pauls II. an den Hof Herzog Sigismunds von Österreich auftaucht, in welcher festgestellt wurde, dass mit der Absolution der Herzogs

---

<sup>1168</sup> Mit hoher Wahrscheinlichkeit untergeordnetes Mitglied einer Gesandtschaft: *Volumus tamen, ut dilectus filius Dominicus de Gabrielis de Senis, quem ob hanc causam ad provintias prefatas tecum sub indignationis nostre pena proficisci iussimus omnia et singula bona sic per te apud quascunque personas reperta sive recepta et per eas prefatis mercatoribus assignata in libro autentico fideliter scribat sive annotet et de receptis parte et ipsos mercatores nobis vel thesaurario nostro rationem et computum [...] assignet.* Mandat für Albertus Petri de Gaij/Albert Grajewski. 12. Febr. 1465. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 152r-v. Gedruckt in: *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 6,2, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 568f., Nr. 670.

<sup>1169</sup> [...] *idem Bruno cum venerabili fratre nostro Ludovico episcopo Silvensi, quem ad partes Prussie pro nonnullis nostris peragendis negotiis transmiseramus, de mandato dicti cardinalis inierit [...].* 10. Sept. 1452. ASegV, Reg. Vat. 424, fol. 138v. Der Genannte war Notar und Presbyter der Diözese Deventer und wird in diesem Registerintrag auch als Familiar des Kardinals Guillaume d'Estouteville bezeichnet. Vgl. *Rep. Germ.*, Bd. VI/1, Nr. 573. SCHULER, Peter-Johannes: *Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520*, Bd. 1, Stuttgart 1987, S. 466, Nr. 1362.

<sup>1170</sup> [...] *nos dilectis filiis magistro Ferdinando clerico Cordubensi, sacre theologie professori, subdiacono et cappellano nostro ceterisque personis tue legacionis durante officio tibi assistentibus et grata familiaritate obsequia impendentibus illa favorabiliter concedere [...].* Fakultät, dass die den Kardinal bei seiner Legation begleitenden Familiaren entgegen dem kanonischen Recht weiterhin ihre Einkünfte aus Pfründen und Ämtern erhalten dürfen. ASegV, Reg. Vat. 680, fol. 147r. Der Genannte ist wohl identisch mit Fernando de Córdoba. Vgl. MONFASANI, John: *Fernando of Cordova. A Biographical and Intellectual Profile*, Philadelphia 1992 (*Transactions of the American Philosophical Society* 82, pt. 6). Er war schon in der *familia* Pius' II. MÄRTL, *Der Papst und das Geld*, S. 182.

<sup>1171</sup> 16. Aug. 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 69r-v. Vgl. dazu sein Biogramm.

von Exkommunikation und Interdikt dieselben über Gregor von Heimburg verhängten Strafen nicht aufgehoben worden seien.<sup>1172</sup>

Ein Bericht des Mailänder Gesandten Otto de Carretto von der päpstlichen Kurie enthält darüber hinaus einen Hinweis auf eine nicht eindeutig aufzulösende Gesandtschaft an den Kaiserhof, die sich zeitlich mit der Legation Kardinal Bessarions überschneidet. Der ungenannte Emissär aus dem Intimkreis Pius' II., den der Papst häufig in seinen geheimen Angelegenheiten einsetzte, sollte bei Kaiser und Kurfürsten die Verleihung des Herzogstitels für Francesco Sforza bewirken und sich zuvor von Bessarion näher instruieren lassen, der sich besser damit auskenne.<sup>1173</sup> Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sich in dieser Angelegenheit bereits über Jahre hinweg etliche mailändische Gesandte erfolglos bemüht hatten, muss tatsächlich von einer angesehenen Persönlichkeit ausgegangen werden.<sup>1174</sup> Die Angaben, dass der Gesandte mit fünf Pferden reisen und über ein Monatsgehalt von etwa 100 Kammergulden verfügen sollte, bewegen sich in der Größenordnung, die für einfache päpstliche *nuntii et oratores* ermittelt wurde.<sup>1175</sup> Da für den in Frage kommenden Zeitraum des März/April 1461 keine derartigen Mandate überliefert sind, kann nur vermutet werden, dass Pius II. entweder seinen erprobten Vertrauten Heinrich Senfleben mit dieser Aufgabe betraute, oder den ohnehin in der Angelegenheit der Mainzer Erzstiftsfehde in Süddeutschland wirkenden *nuntius* Rudolf von Rüdesheim mit einem Zusatzauftrag versah.

---

<sup>1172</sup> 15. Sept. 1469. ASegV, Reg. Vat. 532, fol. 254v. Vgl. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5530. Die Bulle ist fälschlich adressiert an Leo, Bischof von Brixen. Gemeint ist Leo von Spaur, der bei der Vergabe des Bistums (1464) Georg Golser den Vortritt lassen musste, selbst aber 1471 Leiter des neugegründeten Bistums Wien wurde. Guillelmus Pazellus ist vermutlich zu identifizieren mit Guglielmo Pagello, einem Juristen aus Vicenza. ZIPPEL, Giuseppe: *Le vite di Paolo II di Gaspare da Verona e Michele Canensi (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ed., 3, 16)*, Città di Castello 1904, S. 4 Anm.

<sup>1173</sup> *Circa il fatto di privilegi del ducato la sanctita de nostro signore dice è molto contenta mandare uno di suoy a la maesta imperiale et ali electori de lo imperio con la commissione efficacissima, quanto li sia possibile et perche se habi a fare le cose con piu ordine et migliore modo, lo adrizera a lo reverendissimo cardinale Niceno, lo qual havendo manegiata questa cosa sapra meglio instruirlo de quello restara a fare. [...] Questo chi deve andare è uno Alamano intimo de la sanctita de nostro signore, lo qual sua beatitudine molto adopera in le cose sue secrete, quale ha a fare de là et dice sua sanctita, che e homo esperto et ben fidato et aptissimo a questo. Lo vescuo di Pavia me dice, che per le grande spese, quale ha la sanctita de nostro signore crede sia bene, che vostra excellencia proveda a questo tale del denaro, che li bisognera, che sara forse 400 ducati o pocho piu, nam andera con V cavalli et stara forse 4 mesi o piu andando qua et la.* Rom, 13. März 1461. Otto de Carretto an Francesco Sforza. Bibliothèque Nationale de France, Italie 1589, fol. 107r-v. Für diesen Hinweis sei Dr. Duane Henderson herzlich gedankt.

<sup>1174</sup> Vgl. CUSIN, Fabio: *Le relazioni tra l'Impero ed il ducato di Milano dalla pace di Lodi alla morte di Francesco Sforza (1454-1466)*, in: *Archivio storico lombardo* 64 (1938), N. Ser. 3, Fasc. 1-2, S. 3-110.

<sup>1175</sup> Siehe Kap. 4.2.3.1.



### 6.3 Zusammenarbeit und Konkurrenz päpstlicher Gesandter

Im Untersuchungsrahmen ist relativ häufig zu beobachten, dass päpstliche Gesandte mit potentiell konkurrierenden Kompetenzen parallel in derselben Region wirkten. Während Weisungsbefugnis und Subordination bei unterschiedlichen Positionen in der Gesandtenhierarchie klar geregelt waren, fehlten solche Bestimmungen, wenn zwei oder mehrere einfache *nuntii* aufeinander trafen oder die Zuständigkeiten von einfachen Legaten nicht klar abgegrenzt waren. Da Gesandtschaften als Baustein einer Karriere und Mittel zum Aufstieg betrachtet wurden, wachten Gesandte eifersüchtig darüber, dass ihre Arbeit in möglichst gutem Licht erschien, und sie nicht durch Konkurrenten verdrängt wurden.

Wie mehrere Breven belegen, behinderte unter Calixt III. ein Konflikt zwischen dem Kardinallegaten Alain de Coëtivy und dem einfachen, nicht einmal bischöflichen *nuntius* Luis Cescases die päpstlichen Bemühungen um den Kampf gegen die Osmanen. Der Papst hatte beide nach Frankreich entsandt, um für den Türkenkreuzzug militärische Hilfe und finanzielle Subsidien einzuwerben. Der rangmäßig weit unterhalb Coëtivy stehende *nuntius* Cescases erscheint hierbei nicht nur als eine Art Supervisor der Kollektoren, sondern wurde auch bei Fürsten vorstellig. Wiederholte Beschwerden Coëtivys über eine Verletzung seiner Kompetenzen durch einen derart eigenständigen Beauftragten führten dazu, dass Calixt III. den Tätigkeitsbereich Cescases' zunächst auf Savoyen und Burgund begrenzte und später nach Osten, auf die Eidgenossenschaft und Deutschland, ausdehnte.<sup>1176</sup> Dieser ungewöhnliche Vorgang könnte vorbehaltlich weiterführender Studien auf persönliche Ressentiments und Eitelkeiten Coëtivys zurückzuführen sein.

Der Bischof von Tricarico, Onofrio Santacroce, wurde im Februar 1468 mit der Schlichtung des Lütticher Bistumsstreits betraut und als Legat nach Burgund entsandt. Bestandteil seines Mandats war die Aufforderung zur Zusammenarbeit mit dem päpstlichen *nuntius et orator* Luca Tolenti, der schon unter Pius II. zur Anbahnung und Überwachung eines päpstlichen Alaunmonopols in Flandern zu Herzog Philipp von Burgund entsandt wurde. In seinem Mandat heißt es: Da Santacroce wahrscheinlich den Herzog (Karl) aufsuchen werde, könne er neben seinen eigentlichen Aufträgen mit diesem und in Zusammenarbeit mit Tolenti auch über das Alaungeschäft verhandeln. Während seines Aufenthalts erhalte er daher den Auftrag, auch diejenigen Angelegenheiten, in welchen Tolenti Mandat und entsprechende Fakultäten erhalten habe, gemeinsam mit diesem zu verfolgen.<sup>1177</sup> In diesem Fall wird die rangmäßig zu

---

<sup>1176</sup> RICHARD, *Origines de la nonciature de France*, S. 108.

<sup>1177</sup> [...] *nos considerantes, quod tu verisimiliter ducem ipsum adibis, apud cuius nobilitatem inter alia, que tibi iniunximus, etiam ista unacum ipso Lucha facile poteris tractare, et ut confidimus ad finem perducere optatum,*

erwartende Subordination Tolentis nicht eigens herausgestrichen, sondern vielmehr dessen Auftrag neben jenen Santacroces gestellt und eine Zusammenarbeit beider angemahnt.

Im Frühjahr 1473 kam der päpstliche Kammerkleriker und Protonotar Andrea Spiriti mit dem Auftrag nach Frankreich und Burgund, im Konflikt zwischen König Ludwig XI. und Herzog Karl dem Kühnen zu vermitteln. Der immer noch am burgundischen Hof residierende *nuntius et orator* Luca Tolenti zeigte sich irritiert darüber, dass Spiriti trotz seines niedrigeren Status in der Kirchenhierarchie einen weitaus bedeutenderen Auftrag und ausgedehnte Fakultäten erhielt.<sup>1178</sup>

Der päpstliche *nuntius* Pietro Aliprandi hielt sich 1472/73 am herzoglichen Hof in Burgund auf, da er infolge von Streitigkeiten zwischen Sixtus IV. und dem englischen König auf die Erlaubnis zur Überfahrt wartete, um dort seine Gesandtschaft anzutreten. Aus seinen Briefen an den Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, und dessen Kanzler Cicco Simonetta lässt sich in einzigartiger Weise sein Versuch nachvollziehen, den langjährigen päpstlichen *nuntius et orator* Luca Tolenti zu diskreditieren und mit Unterstützung des Herzogs selbst die päpstliche Ernennung zum Gesandten für die Überwachung des Alaunmonopols zu erlangen. Aliprandi stellt zunächst nur fest, es reiche aus, dass Tolenti bereits während des gesamten Pontifikats Pauls II. als Alaunkommissar in Brügge fungiert habe, und verspricht dem Herzog, ihn pausenlos durch *avvisi* über die Situation in Flandern zu informieren.<sup>1179</sup> Nach einigen Wochen macht er dem Herzog sein Anliegen mit strategisch-finanziellen Erwägungen schmackhaft: Er behauptet – wohl nicht ganz zu Unrecht –, der Dalmatiner Tolenti sei ein bezahlter Parteigänger Venedigs und vertrete nicht die päpstlichen, sondern vielmehr nur venezianische Interessen. Seine Avancen gipfeln in dem Vorschlag, er selbst wolle „unter

---

*proinde eandem tuam fraternitatem et quoad ea omnia, que illi commissa sunt, laudabiliter et votive tractanda et exequenda, harum serie litterarum constituimus et deputamus intendentes per hoc, que commissione et facultate ipsi Luce facta et data, apud eum nichilominus firma et libera remanente etiam tua fraternitas, quamdiu ibidem fuerit, unacum ipso Luca omnia gerere, disponere et exequi valeat, que in instructionibus et litteris predictis [...] continentur, super quo tibi earundem serie litterarum plenam tua presentia duntaxat ibidem durante concedimus facultatem contrariis non obstantibus quibuscunque.* ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 14v-15r.

<sup>1178</sup> Siehe das Biogramm Andrea Spiritis.

<sup>1179</sup> *Verum el papa ho lo cardinale de Sancto Sisto mi po' concedere a Bruge essere commissario sopra lo fato del'alume de rocha secondo hè stato quello venetiano ch'è fato vescovo e de presente se ritrova qua commissario del papa [...].* Gravelines, 25. Nov. 1472. Aliprandi an Cicco Simonetta. Carteggi diplomatici, ed. SESTAN, Nr. 180, S. 289-291, hier: S. 290. *Le alligate scrivo al reverendissimo monsignore mio de Novaria circa haver el loco de stare Bruge per commissario del'alume, avendo la provissione che havea quello de Lucha venetiano capitano ch'è fato vescovo he adesso sta de qua a nome del papa [...].* Ebd., S. 291. *El Papa faria bene ad revocare questo vescho et darmi ad me quelle sue commissione de indulgentie et perdoni per rescodere denari. Basta, bene ch'el è stato de qua tutto el tempo de Papa Paulo. Vostra Excellentia po in corte fare almancho ch'el Papa mi deputa per suo commissario a Bruge sopra lo facto de l'allume de rocha: io farò el debito secrete et haverò cason legitima de stare de qua et dare delli avisi ognhora.* Gravelines, 25. Nov. 1472. Aliprandi an Galeazzo Maria Sforza. Ebd., Nr. 181, S. 292-299, hier: S. 297. [...] *lo Papa, che tene qua uno suo commissario, che è casone del male; [...] Se Papa me vole dare la commissione de lo alume in loco de questo, io servirò ad vostra Excellentia senza suspecto [...].* Abbeville, 6. Dez. 1472. Aliprandi an Galeazzo Maria Sforza. Ebd., Nr. 182, S. 299f., hier: S. 300.

dem Schatten eines päpstlichen Mandats“ für Mailand arbeiten, Tolenti solle dann abberufen oder nach England versetzt werden, wo er nichts ohne die Beteiligung Aliprandis unternehmen könne. Seine Provision könne durch den Bischof von Novara (Giovanni Arcimboldi) sowie den Kardinal von S. Sisto (Pietro Riario) ins Werk gesetzt werden, den er wie auch den Papst persönlich über die Illoyalität Tolentis unterrichten werde.<sup>1180</sup> Wie die weitere Beschäftigung Tolentis in dieser Angelegenheit zeigt, zeitigten diese Bemühungen letztlich nicht den gewünschten Erfolg.

Ein weiterer Rangkonflikt zwischen päpstlichen Beauftragten spielte sich in der hoch aufgeladenen Atmosphäre des Basler Konzilsversuchs ab. Der Ablasskollektor und päpstliche *commissarius* Emerich von Kemel hob ein von Bischof Angelo Geraldini gegen Basel verhängtes Interdikt im Einvernehmen mit den päpstlichen *nuntii* Jost von Silenen, Antonio Graziadei und Antoine de Roche und gegen den ausdrücklichen Willen des Legaten auf. Dieser vermeintliche „Putsch“ geschah mit Legitimation von höchster Stelle, da er auf Grundlage einer päpstlichen Inhibitionsvollmacht vollzogen wurde, welche Kemel nach Gutdünken verwenden durfte. Auch seinen Auftrag zur finanziellen Versorgung des Legaten Geraldini scheint der Ordensbruder des Papstes als Druckmittel aufgefasst zu haben. Heftige Beschwerden des Legaten verbesserten seine Situation nicht grundlegend. Möglich wurde ein solches Vorgehen wider alle Regeln und Gewohnheit vermutlich nur durch die große Gefahr, die Sixtus IV. dem Konzilsunternehmen beimaß. Wer den Konzilsinitiator Andreas Jamometić durch welche Mittel niederringe, war so nebensächlich, dass auch die tradierte Gesandtenhierarchie temporär außer Kraft gesetzt werden konnte.<sup>1181</sup>

---

<sup>1180</sup> [...] *questo commissario Veneto ha provissione secreta da' Veneti, da questo Signore, et non fa bene li fati del Papa, qual cognoscerà infine che fu mal consigliato mandarlo de qua, sapendo che hera pratica de' Veneti; Brügge, 31. Dez. 1472. Aliprandi an Galeazzo Maria Sforza. Ebd., Nr. 183, S. 301-308, hier: S. 302. Ben ricordo a vostra Excellentia se digne obtenir dal Papa che me faza qua suo oratore e commissario, insieme almancho cum questo altro Veneto, che l'uno non possa fare senza l'altro, e vostra Excellentia vedrà el belo zogho: certamente farò intendere al Papa le tristitie de questo Veneto vesco suo oratore [...]. Vostra Excellentia considera el meglio che stia qua sub umbra de commissione del Papa, qual honeste po' revocare questo suo oratore Veneto, o dare commissione in Inghilterra, aut de qua non possa fare senza mia participatione. E certamente el Papa ve ne saperà gratto e trovarà molto meglio servito, etiam li bechi sconfiti. La mia provvisione pò ordinare el vesco de Novara e lo cardinale de Sancto Sixto, al qual scrivo per le alligate quanto male s'è dito de qua de sue reverendissima Signoria, che intenderà esser questo vesco Veneto, ch'è mandato qua per fare li fati del Papa e fa lo contrario: ymo fa li fati de' Venetiani. Ebd., S. 306f.*

<sup>1181</sup> STOECKLIN, Alfred: Das Ende des Basler Konzilsversuchs von 1482, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 79 (1985), S. 1-118, hier: S. 16-19. Siehe außerdem die Biogramme der beteiligten Gesandten.

## 6.4 Abgrenzung der Legationsbezirke päpstlicher Legaten

Bereits die Tätigkeit päpstlicher Legaten *in partibus* sorgte bisweilen für Kompetenzstreitigkeiten mit lokalen Bischöfen. Umso mehr mussten die Päpste vermeiden, dass solche Konflikte zwischen ihren Gesandten entstanden, die parallel in ähnlichen Regionen arbeiteten. Ein an der Kurie vorhandenes Bewusstsein um das Konfliktpotential führte in der Regel zu sorgsamer Abgrenzung der Legationsbezirke. Belege dafür bieten gerade die Formulierungen der päpstlichen Mandate.

1455 wurde Juan de Carvajal zum zweiten Mal zum *legatus de latere* für Deutschland und Ungarn ernannt. Zwar ordnete das kanonische Recht alle parallel bestellten einfachen Legaten dem Kardinallegaten unter, doch hielt man es für notwendig, den Rangunterschied im Mandat nochmals klar zu definieren. So wurde dem 1456 entsandten bischöflichen Legaten Giovanni di Castiglione vermutlich vor allem mit Rücksicht auf eine mögliche Brückierung Carvajals und Beschädigung seiner Autorität kein Legationsbezirk zugestanden.<sup>1182</sup> Bezeichnenderweise wird die Castiglione verliehene *potestas legati de latere* auf seine Teilnahme an der geplanten Reichsversammlung von Wiener Neustadt und auf kurzfristig anzusetzende weitere Versammlungen begrenzt.<sup>1183</sup>

Ein folgenreicher Fehler unterlief den päpstlichen Sekretären in der Konzeption des Mandats für den 1468 nach Deutschland gesandten Legaten Lorenzo Roverella, dessen Zuständigkeit 1469 auf Ungarn ausgeweitet wurde. Er sollte als Kollege des bereits 1467 berufenen Legaten Rudolf von Rudesheim fungieren, dem ein Legationsbezirk mit den Ländern Polen, Böhmen, Preußen, Livland und Meißen gewährt worden war. Papst Paul II. wies zwar Bischof Rudolf frühzeitig an, sich mit dem eigens für Deutschland ernannten Legaten Roverella in Bezug auf zukünftige Aktivitäten ins Einvernehmen zu setzen<sup>1184</sup> und bestätigte seinen Auftrag als Legat und die ihm verliehenen Vollmachten, um nicht den Eindruck der Entmachtung zu

---

<sup>1182</sup> [...] *misimus ad Germaniam, Ungariam regna et terras a Turchis occupatas illisque finitimas dilectum filium Iohannem sancti Angeli diaconum cardinalem nostrum et apostolice sedis legatum de latere. [...] ad prefatum imperatorem ceterosque supra nominatos nostrum et apostolice sedis nuncium et oratorem cum potestate legati de latere facimus constituimus et deputamus [...].* 17. Juni 1456. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 371v-372r. In der Narratio des Mandats für Giovanni di Castiglione wird „die Deutschland einschließende Legatenfakultät des Johannes Carvajal [...] ausdrücklich erwähnt, um nicht dem Eindruck der Surreption Raum zu geben.“ PITZ, Supplikensignatur, S. 238.

<sup>1183</sup> [...] *necnon, si forte interim congregationes aliquas seu dietas in dicta Alamania fieri contigeret, in quibus necesse vel utile futurum esset te interesse, in eisdem interessendi cum plene legationis de latere officio, ut premittitur, tenore presentium facultatem concedimus et eiam potestatem.* 17. Juni 1456. ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 372v.

<sup>1184</sup> [...] *cum [...] intendamus brevi prelatum aliquem nostrum et sedis apostolice nuncium et oratorem ad ipsas Germanie partes destinare, qui super predictis tecum litteris aut nuncio conveniet, et inter vos de hujusmodi capto consilio illa simul auctoritate nostra providere, procurare et agere poteritis, que rerum condicio et temporum qualitas pro vestra circumspeccione suadebunt.* SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 384, S. 256f.

erwecken.<sup>1185</sup> Es kam jedoch bald zu Kompetenzstreitigkeiten, die insbesondere die Organisation der Kollektorie für den Kreuzzugsablass betrafen, welche bislang allein durch Bischof Rudolf geleitet worden war. Grund dafür war eine Überschneidung der Legationsbezirke im Magdeburger Suffraganbistum Meißen sowie in dem viel zu grob definierten Bereich Preußen. Konkret ernannte Roverella einen Generalablasskommissar für das Erzbistum Magdeburg, den Rudolf ein Jahr zuvor zum Ablasskommissar bestellt hatte. Als Bischof Rudolf diesen daraufhin seines Amtes wieder enthob, kam es zum offenen Konflikt.<sup>1186</sup> Notwendig wurden Vermittlungsgespräche zwischen beiden Legaten, die durch König Matthias von Ungarn und den einflussreichen Minoriten und Inquisitor Gabriele Rangoni herbeigeführt wurden und Mitte August 1468 in Olmütz stattfanden.<sup>1187</sup> Eine Fakultätennachverleihung des Jahres 1470 trennt erstaunlicherweise die Kompetenzen beider Legaten wiederum nicht, sondern baut auf deren Fähigkeit zur Kooperation: Bischof Rudolf erhielt lediglich die Anweisung, die Einsammlung des Kreuzzugszehnten gemeinsam (*coniunctim*) mit Roverella durchzuführen.<sup>1188</sup>

Es liegt also nahe, den Sekretären mangelnde Kenntnis der territorialen Überschneidungen der Diözesangliederung und der politischen Landkarte zu unterstellen. Provoziert wurde der Konflikt jedoch erst durch die selbstbewusste Amtsauffassung der Legaten und insbesondere Rudolfs von Rudesheim, der sich in seiner Autorität untergraben fühlen mochte.

Parallel dazu lassen sich ähnliche Konstellationen finden, die nicht erkennbar zu Konflikten führten. Dem Legaten in Burgund, Luca Tolenti, wurde 1476 aufgrund der Reisetätigkeit Karls des Kühnen und infolge seines Auftrags, sich ständig bei Hofe aufzuhalten, vom Papst zugestanden, dass die ihm gewährten Fakultäten auch außerhalb der Grenzen des burgundischen Herrschaftsraumes Gültigkeit behalten sollten.<sup>1189</sup> Aus den Jahren 1478/79

---

<sup>1185</sup> *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 158f., Nr. CXCIV.

<sup>1186</sup> LASLOWSKI, Beiträge, S. 58f.

<sup>1187</sup> Schreiben des Königs Matthias und Gabriele Rangonis an Bischof Rudolf, nach Olmütz zu kommen, bei SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 414, S. 289f. Die Problematik wurde etwas detaillierter aufgearbeitet von LASLOWSKI, Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens, S. 58f.

<sup>1188</sup> [...] *ac de illis cum venerabili fratre Laurentio episcopo Ferrariensi cum potestate legati de latere nuntio nostro coniunctim, prout tibi et illi videbitur, in prefatos usus disponendi et illas exponendi omnique denique alia et singula in premissis et circa (Einschub: ea) necessaria seu quolibet opportuna faciendi disponendi et exequendi [...].* ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 107v-108r.

<sup>1189</sup> *Cum nuper te ad dilectum filium nobilem virum Carolum ducem Burgundie etc ut in precedenti usque transmiserimus tibi que, qui referendarius noster existis, nonnullas tam indulgendi quam dispensandi super certis defectibus tunc expressis ac beneficia ecclesiastica conferendis, nonnulla quoque alia faciendi, componendi, absolvendi et exequendi facultates per te in patriis et dominiis huiusmodi exercendas, ut te aliis graciosum exhibere posses, per alias nostras litteras, prout in illis plenius continetur, benigne concesserimus, nos itaque attendentes, quod pro dictis tibi per nos commissis commodius et facilius eo exequendis te apud prefatum ducem moram trahere aliquando forte contigerit, ne eo tempore facultatibus ipsis remaneas destitutus, voluimus et apostolica tibi auctoritate concedimus, quod donec et quousque apud ipsum ducem extra eius patrias et dominia ac loca tue commissioni inclusa stantem aut agentem moram feceris omnibus et singulis tibi per nos concessis facultatibus et indultis huiusmodi que ac si presentibus illa omnia et singula de verbo ad verbum insererentur*

existieren Belege, dass Tolenti die Verkündung des Jubiläumsablasses auch in Westdeutschland kuratierte. Diese Regelung berührte theoretisch die Kompetenzen des zumindest teilweise parallel am Niederrhein tätigen Legaten Alessandro Numai, dessen Legationsbezirk mit *Germania* angegeben wurde, Nachrichten über Kompetenzstreitigkeiten sind jedoch nicht überliefert.<sup>1190</sup>

## **6.5 Interaktion päpstlicher Gesandter mit lokalen Gewalten**

### **6.5.1 Behinderung der Tätigkeit päpstlicher Gesandter durch lokale weltliche Gewalten**

Trotz häufiger Bitten um die Entsendung möglichst hochrangiger päpstlicher Legaten waren letztere an ihren Wirkungsstätten längst nicht immer willkommen. Dies war in der Regel dann der Fall, wenn die Päpste ihre Interessen gegenüber weltlichen Machthabern durchzusetzen versuchten und dabei auf Widerstände stießen.

Ein untrügliches Zeichen für Ablehnung oder Desinteresse seitens des empfangenden Fürsten war die Verschleppung des offiziellen Empfangs oder der Verhandlungen, an denen der Gesandte teilnehmen sollte. Kardinal Bessarion wurde bei seiner Frankreichlegation des Jahres 1473 von König Ludwig XI. von Frankreich Monate lang hingehalten.<sup>1191</sup> Auch Kaiser Friedrich III. ließ den Kardinallegaten Todeschini-Piccolomini mindestens zwei Monate in Regensburg warten, bevor er selbst zum Reichstag anreiste.<sup>1192</sup> Andere Gründe für eine verzögerte Anreise eines Fürsten – z. B. ein schleppendes Eintreffen der übrigen Teilnehmer – sind jedoch dann zu vermuten, wenn es sich um einen von ihm selbst angesetzten Tag handelte bzw. um eine Konferenz, die ihm selbst am Herzen lag.

Schwierig waren die Bedingungen beider Legationen, die im Untersuchungsrahmen in das Gebiet des Deutschen Ordens beordert wurden. Battista de' Errici (1448) wurde auf Drängen des Deutschordensprokurators an der Kurie abberufen, ohne greifbare Resultate erzielt zu haben. Ähnlich erging es wenig später Luís Pires (1450/51), dessen Gesandtschaft offenbar durch eine verzerrte Schilderung der Tatsachen seitens des Ordensprokurators ausgelöst wurde, sodass die Positionen des seit 1440 schwelenden Konflikts zwischen dem Deutschen

---

*pro expressis haberi volentes alias tamen iuxta illorum continenciam atque formam uti illaque in quoscunque capaces eciam extraneos plene libere et licite exercere possis et valeas in omnibus et per omnia perinde ac si in patriis dominiis et locis tue commissioni inclusis huiusmodi resideres stares vel presencialiter morareris [...].* 26. Apr. 1476. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 139v-140r.

<sup>1190</sup> Siehe dazu die Biogramme der beiden Legaten und die Monographie ERFLE, Alexander Numai.

<sup>1191</sup> MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 423f.

<sup>1192</sup> Ebd., Bd. 1, S. 417. RTA 22/2 (1471), ed. WOLFF.

Orden und dem Preußischen Bund zu sehr differenzierten, um eine Schlichtung herbeiführen zu können.<sup>1193</sup>

Weniger hart traf es die päpstlichen Beauftragten in Schlesien, den Legaten Girolamo Lando und den Kreuzprediger Gabriele Rangoni. Die Stadtregierung Breslaus beschränkte sich darauf, die Abhaltung von Predigten für den Türkenkreuzzug zu unterbinden (1461/63), da sie eine Ablenkung der Aufmerksamkeit von ihrem Kampf gegen die hussitischen Böhmen unter König Georg fürchtete.<sup>1194</sup>

## 6.5.2 Kompetenzstreitigkeiten zwischen päpstlichen Legaten und Bischöfen

Die Verfügung über die *iurisdictio ordinaria* brachte es mit sich, dass päpstliche Legaten (nicht einfache *nuntii* !) mit dem Eintritt in ihre Legationsprovinz in Konkurrenz zu den lokalen Inhabern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Bischöfen, traten. War die Subordination der Bischöfe in diesem Fall durch das kanonische Recht klar geregelt, so traten in der Praxis Probleme auf, da viele Bischöfe derartige Eingriffe nicht ohne Weiteres hinnahmen und dabei Unterstützung durch die Landesfürsten erfuhren.<sup>1195</sup> Andererseits instrumentalisierten Fürsten päpstliche Legaten bisweilen für ihre Zwecke, indem sie sich ihrer Befugnisse bedienten, um Kirchenpolitik nach ihren Vorstellungen und gegen jene ihrer Bischöfe zu betreiben. Im Falle politischer Notwendigkeit und bei entsprechenden Gegenleistungen geboten die Päpste derartig interessengebundener Kirchenpolitik nicht Einhalt.

Ein Konflikt zwischen Bischof und Legat trat vor allem dann deutlich zu Tage, wenn Beschwerden an den Papst gerichtet wurden. Im Untersuchungsrahmen konnten Belege für zwei prominente Legaten ausfindig gemacht werden, die lange Jahre am Hof Kaiser Friedrichs III. verbrachten: Enea Silvio Piccolomini und Alessandro Numai.

Im Falle Piccolominis ist ein Brief des Erzbischofs von Salzburg, Sigismund von Volkersdorf, überliefert, der den Legaten bei Papst Nikolaus V. der Amtsanmaßung respektive der Überschreitung seiner Fakultäten bezichtigte. Piccolomini konnte diese Vorwürfe mit den nachvollziehbaren Argumenten abwehren, er verfüge kraft der ihm verliehenen *potestas legati*

---

<sup>1193</sup> Siehe die Biogramme der beiden Legaten.

<sup>1194</sup> LASLOWSKI, Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens, S. 45f. in Interpretation der Schilderungen des Chronisten Peter Eschenloer.

<sup>1195</sup> Dazu bereits KYER, The papal legate, Kap. V: Bishops and kings.

*de latere* über die nötigen Kompetenzen und habe darüber hinaus nur zwei Fälle angehört, mit denen man an ihn herangetreten sei.<sup>1196</sup>

In einem Brief an das Kardinalskollegium (1480) warf Erzbischof Bernhard von Rohr dem Legaten Numai die wahllose Absolution von Personen vor, die vom Offizial des Bischofs exkommuniziert worden waren, und beschwerte sich über weitere Akte wie Benefizienverleihungen, die Gewährung von Dispensen, sowie die Aufhebung der Residenzpflicht für Pfründeninhaber an Pfarreien.<sup>1197</sup> Diese Verletzungen seiner Jurisdiktion sollten dem Legaten fortan verboten werden. Im Antwortbrevue wurde Numai von Sixtus IV. lediglich gerügt, die Verletzungen der Jurisdiktion des Erzbischofs zu unterlassen, falls denn die Anschuldigungen der Wahrheit entsprächen.<sup>1198</sup> Der Kontext des Salzburger Erzbistumsstreits legt den Schluss nahe, dass sich Numai hier als Handlanger der kaiserlichen Politik gerierte, welche auf die Ablösung Bernhards zugunsten Johann Beckenschlagers hinwirkte. Dass der Papst Numai dann doch Kompetenzen aberkannte, die bei Verfügung über entsprechende Fakultäten sehr wohl im Portfolio eines *nuntius et orator cum potestate legati de latere* waren, steht in einer Linie mit der wiederholten Revokation der Fakultäten Numais.<sup>1199</sup>

## 6.6 Subdelegation

Die Befugnis zur Subdelegation vom Papst verliehener Kompetenzen wie des *officium* eines Generalkollektors oder Inquisitors sowie der Kreuzpredigt wurde bereits im Abschnitt über die päpstlichen *facultates* behandelt. Bei temporärer Abwesenheit des Hauptgesandten bestand darüber hinaus die Möglichkeit, einen Statthalter (*locumtenens*) zu ernennen. Die beiden einzigen, im Untersuchungsrahmen bekannt gewordenen Fälle sind jene des Baldassare Turini und Gabriele Rangoni. Als bedeutendstes Mitglied der Entourage des Legaten Girolamo Lando war Turini von Januar 1464 bis Januar 1466 Stellvertreter Landos in Breslau.<sup>1200</sup> Sowohl von Pius II. als auch von dessen Nachfolger Paul II. sind Bestätigungen seiner Stellvertreterschaft verbürgt. Der päpstliche Inquisitor Rangoni wirkte im Herbst 1466 für einige Wochen als Stellvertreter des *nuntius* Rudolf von Rüdesheim in Breslau, als dieser

---

<sup>1196</sup> Siehe Kap. 4.1.2.3.

<sup>1197</sup> MAYER, Franz Martin: Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. I. Materialien zur Geschichte des Erzbischofs Bernhard, in: Archiv für österreichische Geschichte 56 (1878), S. 369-401, hier: S. 391, Nr. 24 (s. d., etwa 1480).

<sup>1198</sup> Ebd., S. 392, Nr. 25 (s. d., etwa 1480).

<sup>1199</sup> Siehe Kap. 4.1.2.3.

<sup>1200</sup> Den Rang Turinis verdeutlicht die Auflistung von Geschenken, die der Stadtrat von Breslau diversen Mitgliedern der Gesandtschaft zukommen ließ. Vgl. Kap. 6.8.



zu Verhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und König Kasimir von Polen gereist war.<sup>1201</sup>

In eine gedehntere Bedeutung des Begriffs „Subdelegation“ fällt die Entsendung von Mitgliedern der Entourage eines Gesandten für Aufgaben geringerer Bedeutung und in Momenten besonderer Dringlichkeit. Stefano Trenta benachrichtigte den kaiserlichen Kanzler und Bischof von Gurk, Ulrich Sonnenberger, über die Sendung seines Kaplans, der Sonnenberger über anstehende Geschäfte des Gesandten und den geplanten Reiseweg unterrichten werde.<sup>1202</sup> Onofrio Santacroce berichtet in seinem Memoriale, während einer Krankheit habe er seine Kapläne, den auch als Übersetzer fungierenden Johannes Haltfast sowie den Lütticher Karmelitermönch Robert, in seinem Namen zu Verhandlungen geschickt.<sup>1203</sup> Bei genauerem Hinsehen lassen sich auch weitere Hinweise auf solche Subdelegationen finden.<sup>1204</sup> Der Rechtsgelehrte Bartolomeo da Massa vertrat den Kardinallegaten Marco Barbo als Vermittler in Verhandlungen über einen Friedensschluss zwischen Polen und Ungarn, die tatsächlich zu einem Vertrag führten.<sup>1205</sup> Aus diesen in lediglich kursorischem Durchgehen der Quellen aufgefundenen und daher problemlos zu vermehrenden Belegen darf man folgern, dass sich auch im Begleitpersonal gebildete und über die politischen Vorgänge informierte Persönlichkeiten befanden.<sup>1206</sup> Für die nicht seltenen Fälle einer Krankheit des Hauptgesandten oder der dringend gebotenen

---

<sup>1201</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>1202</sup> Lucca, AArc, \*V, n° 81, fol. 9v, Nr. 1. Vgl. das Biogramm Stefano Trentas.

<sup>1203</sup> [...] *et quoniam legatus ob viarum discrimina, intensa frigora et sui corporis qua tunc premebatur egritudinem, personaliter accedere non poterat, decanum in Mers Joannem Altefast et magistrum Robertum carmelitam, tunc capellanos suos, loco sui cum deputatis transmisit.* BORMANS, Mémoire, S. 111.

<sup>1204</sup> Johannes Haltfast wird vom Legaten wiederholt zu Guy de Brimeu beordert und gerät dabei zusammen mit dem Karmeliter Robert kurzzeitig in Gefangenschaft (ebd., S. 119-125). Zur Person vgl. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 3167. HEYEN, Franz Josef (Bearb.): Das Erzbistum Trier, Bd. 9: Das Stift St. Simeon in Trier, Berlin/New York 2002 (Germania sacra, N. F. 41: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier), S. 826. IRRGANG, Stephanie: Peregrinatio academica: Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2002 (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 4), S. 232, Nr. 20 (Biogramm). KRAUSE, Peter: Rechtswissenschaften in Trier. Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798, Köln 2007 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 23), S. 313 (Biogramm).

<sup>1205</sup> WEISE, Erich: Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im fünfzehnten Jahrhundert, Bd. 3: 1467-1497, Marburg 1966, S. 44, Nr. 434 (21. Feb. 1474). Bartolomeo da Massa ist vermutlich identisch mit jenem gleichnamigen *doctor decretorum*, der im Epistolar Enea Silvio Piccolominis belegt ist. PICCOLOMINI, Briefe, ed. WOLKAN, Bd. 2, S. 202 (13. Juli 1453). Vgl. auch MAZZETTI, Serafino: Repertorio di tutti i professori antichi, e moderni, della famosa università, e del celebre istituto delle scienze di Bologna, Bologna 1847 (ND Bologna 1988), Nr. 342, S. 42 (1438 *lector voluminum*, d. h. der fünf Bände des *Corpus iuris civilis* an der Universität Bologna, 1444 ebenda Lektor der *ars notaria*). AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1812, Anm. 1. DENLEY, Peter: Commune and Studio in late Medieval and Renaissance Siena, Bologna 2006 (Centro Interuniversitario per la Storia delle Università Italiane, Studi, 7), S. 346: Bartolomeo da Massa als Rektor des Sieneser *studio* in den Jahren 1452 bis 1455.

<sup>1206</sup> Unter dem Stichwort „hochrangige bzw. gebildete Begleiter von päpstlichen Gesandten“ ist zu verweisen auf Niccolò Perotti, Erzbischof von Siponto, Begleiter des Kardinallegaten Bessarion (1460/61), auf Giovanni Antonio Campano, Bischof von Teramo und Agostino Patrizi-Piccolomini, beide Begleiter des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini (1471), und auf Giovanni Battista Capranica, Bischof von Fermo, Mitglied der Entourage des Kardinallegaten Ausías Despuig (1479).

gleichzeitigen Erledigung von Angelegenheiten konnten diese zur Vertretung ihres Vorgesetzten herangezogen werden. Die Größe einer Delegation ist also nicht nur als zeremonielles Erfordernis zu beurteilen, das mit dem Rang des Gesandten und jenem des Empfängers korrespondierte, sondern schuf auch die personellen Kapazitäten, um auf informeller Ebene mit politischen Beratern des empfangenden Fürsten oder weiteren Parteien in Verbindung zu treten.

## 6.7 Kenntnis der Sprache des Legationsortes als Bedingung für den Erfolg von Gesandtschaften

Sprachbeherrschung kann als eine der Schlüsselqualifikationen päpstlicher Gesandter bezeichnet werden. Problematisch wird dieser Befund dadurch, dass päpstliche *nuntii* oder *legati* meist in Länder gesandt wurden, die nicht ihr Herkunftsland waren.

Ihr in der Regel hoher bis sehr hoher Bildungsstand befähigte die päpstlichen Gesandten sowohl zur Formulierung lateinischer Predigten und ausgefeilt-eleganter Reden als auch zur gelehrten Diskussion in lateinischer Sprache. Wichtig für die Wirksamkeit dieser Kompetenz war jedoch auch die Fähigkeit der Adressaten – Fürsten und deren Berater sowie andere Gesandte – zu Verständnis und entsprechender Reaktion. W. Maleczek zufolge hatte die Beherrschung der *lingua franca* Latein auch seitens „der Mehrzahl der Fürsten“ geringe Verständigungsprobleme zur Folge.<sup>1207</sup> Belege für diese Behauptung sind jedoch einerseits selten, andererseits geben sie kaum Aufschluss über die Tiefe der Verständisfähigkeit.<sup>1208</sup>

Auch wenn im internationalen politischen Verkehr der Einsatz von Dolmetschern völlig üblich war,<sup>1209</sup> so war es von großem Vorteil für päpstliche Gesandte, Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache zu besitzen. Grundsätzlich wirkt das Sprechen der gleichen Sprache vertrauensbildend. Auch der beste Dolmetscher kann nicht die Möglichkeiten eigener Sprachkenntnisse ersetzen. Zu berücksichtigen sind die verschiedenen Kommunikationssituationen, in denen Gesandte für ihre Anliegen warben: Neben der öffentlichen Rede in einer Reichsversammlung oder Audienz, das heißt vor Fürsten, deren Beratern und Gesandten, besaßen auch die weniger offiziellen Gespräche in den „Hinterzimmern“

---

<sup>1207</sup> MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 82-84.

<sup>1208</sup> Koller vermutet, dass Kaiser Friedrich III. „gut die lateinische Sprache beherrschte.“ KOLLER, Heinrich: Kaiser Friedrich III., Darmstadt 2005 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 274.

<sup>1209</sup> Das Supplikenregister Sixtus' IV. verzeichnet den Kölner Kleriker und Rotaprokurator Gerwinus Mitiken, der früher einmal als Übersetzer eines apostolischen *nuntius* auf Tagungen der Eidgenossen fungiert habe. Siehe zukünftig Rep. Germ., Bd. X (28. Sept. 1479). Zu Mitiken SCHWARZ, Ulrich: Sixtus IV. und die deutschen Kurialen in Rom. Eine Episode um den Ponte Sisto (1473), in: QuFiAB 71 (1991), S. 340-395, hier: S. 370, 381, 389. SOHN, Deutsche Prokuratoren, S. 134.

einflussreicher Persönlichkeiten erhebliche Bedeutung, auf die etwa in den überlieferten päpstlichen Instruktionen bisweilen verwiesen wird.<sup>1210</sup> Gerade in den diffizilen Bemühungen um Vermittlung von Konflikten galt es, Untertöne und Nuancen zu erfassen und entsprechend zu reagieren. Eine Verständigung über Dolmetscher konnte daher einen Nachteil in Verhandlungen bedeuten, indem einerseits das persuasive Moment eines direkten Reagierens fehlte und andererseits Übersetzungen bisweilen nicht die vom Sprecher intendierte Bedeutung trafen. Angesichts der viel größeren dialektalen Fragmentierung – es gab weder ein gemeinsames Hochitalienisch noch Hochdeutsch – dürften außerdem Übersetzungsfehler an der Tagesordnung gewesen sein, die daraus resultierenden Missverständnisse sind allerdings kaum überliefert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass Gesandte mit Kenntnissen in der Sprache der Zielregion ein höheres Ansehen bei den Empfängern genossen.<sup>1211</sup> Dieses Vorteils waren sich alle Beteiligten bewusst. Cristoforo Garatone wurde im Juni 1433 erstmals zum byzantinischen Kaiser nach Konstantinopel gesandt, ein Registereintrag erwähnt ausdrücklich seine Griechischkenntnisse (*peritus lingue grece*).<sup>1212</sup> Girolamo Lando, päpstlicher Legat in Ungarn, lobt – überhöht durch Bescheidenheitstopoi – den *nuntius* Rudolf von Rüdesheim, der im Unterschied zu ihm selbst die Sprache beherrsche und deshalb erfolgreicher sein könne.<sup>1213</sup> Zwei prominenten „ausländischen“ Kardinallegaten, die mit der äußerst bedeutsamen Werbung für den Türkenkreuzzug beauftragt wurden, kann eine zumindest passive Beherrschung der deutschen Sprache nachgewiesen werden: Francesco Todeschini-Piccolomini, der als Nepot Enea Silvio Piccolominis einen Teil seiner Jugend in Wien

---

<sup>1210</sup> Kardinal Marco Barbo wird am Beginn seiner Legation auf die zentrale Rolle des Erzbischofs von Gran/Esztergom, Johann Beckensloer/Beckenschlager, am Hof König Matthias' von Ungarn aufmerksam gemacht: [...] *et quia in hac re auctoritas domini Archiepiscopi Strigoniensis plurimum valet, et in quamcumque partem iste inclinaverit, maximum afferet momentum, ideo animus eius in primis est demulcendus, et suis conqueratur de dignitate et honore suo*. *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 438, Nr. DCXXII. Das Epistolar des päpstlichen Gesandten an den Kaiserhof, Stefano Trenta, zeigt einen engen Kontakt zu dem kaiserlichen Kanzler und Bischof von Gurk, Ulrich Sonnenberger, auf den Papst Pius II., ein früherer Weggefährte Sonnenbergers, seinen Gesandten vorher ausdrücklich verwies. Vgl. die Briefe Trentas in Lucca, *AArc*, \*V, n° 81, fol. 4r, Nr. 4 (Bericht über Besuch bei Sonnenberger). Ebd., fol. 8v, Nr. 2 (Brief an Sonnenberger). Ebd., fol. 9v, Nr. 1 (Brief an Sonnenberger). Ebd., fol. 9v, Nr. 3 (Bericht über Gespräch mit Sonnenberger). Der in päpstlichem Auftrag im Reich agierende Stefano Nardini berichtet aus Wien an Francesco Sforza ebenfalls von „häufigen“ Gesprächen mit Ulrich Sonnenberger, den er in Bezug auf die kaiserliche Investitur des Herzogs günstig habe stimmen wollen, um die sich mailändische Gesandte bereits längere Zeit erfolglos bemüht hatten. Brief vom 27. Juli 1459, gedruckt bei Magyar diplomaciai emlékek, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 1, Nr. 39, S. 61f. In allen Fällen ist von einem Einsatz von Dolmetschern auszugehen.

<sup>1211</sup> Belege von Gewährleuten aus dem Umkreis der Kurie für Todeschini sowie den nach Frankreich entsandten *nuntius* Falco de' Sinibaldi sammelte STRNAD, Alfred A.: Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento, in: *Römische Historische Mitteilungen* 8/9 (1964/65-1965/66), S. 101-425, hier: S. 228.

<sup>1212</sup> HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 111, Nr. 69.

<sup>1213</sup> *Letamur quod penes vos erit optimus pater de cuius prudentia et bonitate confidimus, quod rem omnem vestram intelliget longe melius quam Cretensis ignarus idiomatis vestri facere potuerit* [...]. Brief Landos an Breslau. Buda, 18. Mai 1465. *SRS*, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 292, S. 127.

verbracht hatte, und offenbar auch Bessarion.<sup>1214</sup> Ein Beispiel für auftretende Probleme liefert Onofrio Santacroce in seinem Rechenschaftsbericht über seine eigene, fehlgeschlagene Legation nach Burgund. Er hatte gleich zu Beginn ständige Dolmetscher (deutsch, französisch) bestellt,<sup>1215</sup> die jedoch offenbar nicht immer zur Stelle waren. So musste eine feierliche Rede Herzog Karls des Kühnen zunächst durch den Erzbischof von Lyon, dann durch Karl persönlich auf lateinisch paraphrasiert werden, bevor der Legat antworten konnte.<sup>1216</sup>

A. Strnad bezeichnete es als „Gepflogenheit der Kurie [...], möglichst der Landessprache und der Landessitten kundige Prälaten als ihre Vertreter abzuordnen.“<sup>1217</sup> Dem ist zuzustimmen, sofern man über Personal mit Fremdsprachenkenntnissen verfügte. Allerdings wurden aufgrund der Gefahr der Parteilichkeit von Gesandten, die aus dem potentiellen Zielgebiet stammten und daher auch Teil sozialer Netzwerke waren und der Tatsache, dass unparteiische Gesandte erfahrungsgemäß besser die päpstlichen Interessen vertraten, in der Regel auswärtige Gesandte einheimischen Kandidaten vorgezogen, auch wenn sie die Landessprache nicht beherrschten.<sup>1218</sup>

## 6.8 Geschenke für päpstliche Gesandte<sup>1219</sup>

Die Bedeutung von Geschenken hat insbesondere seit dem Aufkommen der Erforschung von „symbolischer Kommunikation“ und Ritualen in vormoderner Zeit die Aufmerksamkeit der Historiker gefunden. Die Funktionen von Gaben sind in ihrem jeweiligen situativen Kontext erheblich vielfältiger, als in der hier beabsichtigten Quellensammlung gezeigt werden kann. Im Zusammenhang mit der Beschenkung päpstlicher Gesandter durch Fürsten oder Städte (Belege für weitere Schenkende konnten nicht aufgefunden werden) soll es daher genügen, einige zentrale Funktionen von Gaben anzusprechen: die Ehrerbietung gegenüber der durch

---

<sup>1214</sup> STRNAD, Alfred A.: Bessarion verstand auch deutsch. Zur Sprachenkenntnis des griechischen Kardinals, in: GATZ, Erwin (Hg.): Römische Kurie, Kirchliche Finanzen, Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Rom 1979, Bd. 2 (Miscellanea historiae pontificiae, 46), S. 869-881.

<sup>1215</sup> [...] *p. d. Joanne Soreth, generali ordinis carmelitarum, qui paucis ante diebus Leodium venerat cum duobus sacre theologie magistris, uno Leodiensi, alio Britone: quos postea semper legatus pro interpretibus et predicatoribus ad populum et in locis oportunitatis semper habuit secum, una cum venerabili viro Joanne Alfast, decano Treverensis diocesis, cappellano suo, utriusque lingue gallice et germanice perito.* BORMANS, Mémoire, S. 53. Das Memoriale enthält zahlreiche Belege für die Tätigkeit der Übersetzer.

<sup>1216</sup> *Sed cum legatus verba ducis se non intellexisse diceret, gallice et tam festine prolata, archiepiscopus Lugdunensis primo, demum vero ipse dux eidem legato latino sermone interpretati sunt.* BORMANS, Mémoire, S. 43.

<sup>1217</sup> STRNAD, Francesco Todeschini-Piccolomini, S. 228.

<sup>1218</sup> Siehe die Begründung der Ernennung Stefano Nardinis zum leitenden Gesandten (1459) vor zwei deutschen Beauftragten in Kap. 4.3.4.

<sup>1219</sup> Allgemein KRAUSKE, Entwicklung, S. 26f. QUELLER, Office of Ambassador, Kap. VII, S. 202-205. KYER, The Papal Legate, S. 174f. MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 81f.

den Gesandten repräsentierten Macht, dem Papsttum; die Bekundung von Respekt gegenüber dem sozialen Status des Gesandten; die Präsentation von Großzügigkeit und Reichtum; die Gewinnung des Wohlwollens des Gesandten, um eigene Interessen zu befördern. Aus den Quellen geht hervor, dass die Besenkung päpstlicher Gesandter wie auch das Empfangszeremoniell konstitutive Bestandteile des Gesandtenalltags waren. Auffällig war also nur eine Abweichung von dieser gewohnheitlichen Norm in Form einer Verweigerung oder sparsamen Gestaltung dieser Ehrbezeugungen oder in Form „überdurchschnittlichen“ Aufwands.

Nachdem in einem früheren Abschnitt bereits der Beitrag der Empfänger päpstlicher Gesandtschaften zu deren Verpflegung behandelt wurde, sollen im Folgenden insbesondere Belege für Geschenke präsentiert werden, die über das leibliche Wohl hinaus gingen – typischerweise edle Reitpferde oder Kunsthandwerk. Detaillierte Angaben macht erneut der Breslauer Chronist Eschenloer. Ihm zufolge erhielt der Legat und Erzbischof Girolamo Lando zum Abschied (Februar 1460) einen grauen Zelter im Wert von 60 Gulden und einen vergoldeten Pokal für 70 Gulden, seinem rangniedrigeren Begleiter, dem *nuntius et orator* Francisco de Toledo, übereigneten die Stadtväter einen braunen Zelter für 30 Gulden sowie einen vergoldeten Pokal für 60 Gulden, drei weiteren honorigen Mitgliedern der Gesandtschaft – *doctor* Baldassare Turini und zwei nicht namentlich genannten Notaren – wurden Geldgeschenke von 12 bzw. je sechs Gulden zuteil, der gesamten *familia* der beiden Gesandten überreichte man weitere 12 Gulden.<sup>1220</sup> Diese Quelle gewinnt ihre besondere Bedeutung aus zwei Gründen: Neben dem erheblichen materiellen Gesamtwert der Geschenke von 256 Gulden<sup>1221</sup> wird durch den Wert der einzelnen (Aus-)Gaben die soziale Hierarchie der Mitglieder der päpstlichen Gesandtschaft abgebildet. Vermutlich stellten diese Geschenke eine strategische Reaktion der Breslauer Stadtväter auf jene Geschenke dar, die der erbitterte Gegner König Georg den Gesandten darbrachte, als diese wenige Wochen zuvor aus Prag schieden. Girolamo Lando und Francisco de Toledo hatten von diesem ebenfalls

---

<sup>1220</sup> LASLOWSKI, Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens, S. 78. Verweis auf ESCHENLOER, *Historia Wratislaviensis*, ed. MARKGRAF, S. 98: *Prefati domini legati ex Praga in Wratislaviam redeuntes postea recesserunt feria secunda post festum Scolastice s. virginis, quos domini consules usque in Nissam honorifico comitatu duxerunt. Propinavit ipsis senatus noster in recessu, domino archiepiscopo unum gradarium grisei coloris emptum pro sexaginta florenis et unum ciphum auratum valoris septuaginta florenorum, domino doctori Francisco de Toletto unum gradarium fusci coloris pro triginta florenis emptum et unum ciphum auratum valoris sexaginta florenorum, doctori Baldassar de Piscia XII florenos, notario sex florenos, alteri notario VI florenos et toti familie sue XII florenos. Et ab adventu legatorum usque in Nissam recessum civitas nostra illis magnifice providit in omnibus necessariis expensis tam pro personis quam equis, preterquam in Praga, ubi a rege provisio facta est.* Zum 11. Feb. 1459. Bei ESCHENLOER, *Geschichte*, ed. ROTH, S. 342 ist der Wert des Lando geschenkten vergoldeten Kelchs mit 80 statt 70 Gulden angegeben.

<sup>1221</sup> Dieser Betrag entsprach etwa dem Zweifachen des monatlichen *viaticums* einer Gesandtschaft von dieser Größe, das üblicherweise durch die *camera apostolica* getragen wurde. Siehe Kap. 4.2.3.2.

jeweils ein Pferd und einen vergoldeten Pokal erhalten.<sup>1222</sup> Da leider deren Wert nicht überliefert ist, kann die These nicht verifiziert werden, dass die Breslauer den König mit denselben Geschenken, aber von kostbarer Qualität, übertrumpfen und damit die Sympathien der Gesandten gewinnen wollten.

Girolamo Lando wurde auch nach seiner Rückkehr nach Italien nicht vom Breslauer Rat vergessen. In Honorierung seines vergangenen und in Erwartung seines zukünftigen Einsatzes für die Stadt wurde ihm Ende des Jahres 1460 ein Maultier geschenkt.<sup>1223</sup> Im Unterschied dazu verzeichnet die Mehrzahl erhaltener Belege kunsthandwerkliche Stücke als Gaben für päpstliche Gesandte. Dem Kardinallegaten Raymond Peraudi verehrten die Basler Stadtväter 1504/05 einen teuren silbernen Becher.<sup>1224</sup> Der bischöfliche Legat Domenico Camisati, welcher mit hohen Subsidien für den Türkenkrieg am Königshof in Buda erschien, erhielt 1476 von König Matthias Corvinus sogar drei silberne Pokale.<sup>1225</sup> Ein Eintrag aus einem Nürnberger Schenkbuch zeugt davon, dass Giovanni di Castiglione, der die Stadt Ende November 1456 als Legat besuchte, mit einem vergoldeten Becher bedacht wurde.<sup>1226</sup> Rechnungsbücher der Stadt Preßburg/Bratislava verzeichnen Geschenke für den Kardinallegaten Juan de Carvajal anlässlich seines Besuches im Jahr 1448.<sup>1227</sup> Die systematische Auswertung von städtischen Schenk- und Rechnungsbüchern, insbesondere der überdurchschnittlich stark von Gesandten frequentierten süddeutschen Städte, verspricht weitere Ausbeute.

Die venezianische *serenissima* hat aufgrund der allzu großen Gefahr, politische Nachteile durch die Beschenkung oder Bestechung ihrer Gesandten durch andere Mächte zu erleiden, bereits im 13. Jahrhundert ein gesetzliches Verbot der Annahme von Geschenken erlassen.<sup>1228</sup> Wenn auch den päpstlichen Gesandten gegenüber keine expliziten Verbote und damit verbundene Sanktionen ausgesprochen wurden, so mahnen die seit Mitte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Legatenspiegel an, nicht den Eindruck von Habgier zu vermitteln. Wie bereits erwähnt, wurde Kardinal Juan de Carvajal, auch was die Annahme von Geschenken betrifft, für sein vorbildlich maßvolles Verhalten gelobt.<sup>1229</sup> Dagegen steht jedoch die Aussage Gonzalos de Villadiego, dass *legati* nicht nur Geschenke empfangen dürften, sondern ihnen

---

<sup>1222</sup> *Die herren legaten czogen beide mit den Breslern aws Prage, wider ken Breslow. Der konig schanckte iczlichem ein pfert vnd einen öbirgulden kopp.* ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 342.

<sup>1223</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, Nr. 50, S. 50 (16. Dez. 1460).

<sup>1224</sup> GROEBNER, Gefährliche Geschenke, S. 64.

<sup>1225</sup> Siehe Kap. 7.1.

<sup>1226</sup> *Bäbstlich legaten, episcopo Papiensi legato apostolico 1 vergulden becher, costet 25 ½ gulden zusampt den vischen [...].* NOWAK, Ein Kardinal, S. 297, Anm. 68.

<sup>1227</sup> FRAKNÓI, Legationen, S. 11.

<sup>1228</sup> QUELLER, Office of Ambassador, S. 204.

<sup>1229</sup> Siehe Kap. 4.1.2.1.

diese unabhängig von der Bezahlung der Spesen sogar zustünden und dem Rang der Gesandten und der Bedeutung der Stadt angemessen sein müssten.<sup>1230</sup> Die Diskrepanz zwischen der in den Legatenspiegeln gesetzten Verhaltensnorm und der Realität illustrieren erhaltene Quellen zur Legation Francesco Todeschini-Piccolominis (1471). Dem Augenzeugenbericht seines Begleiters Agostino Patrizi-Piccolomini zufolge habe sich der Kardinal in großer Bescheidenheit geübt, was die Annahme von kostbaren Geschenken betraf.<sup>1231</sup> Die Ausgabenbelege im Raitbuch Herzog Sigismunds und dem Rechnungsbuch der Stadt Hall in Tirol lassen allerdings vermuten, dass Todeschini nicht ganz so konsequent war, wie sein Sekretär angab.<sup>1232</sup> Dasselbe gilt für den Kardinallegaten Marco Barbo, der zwei Jahre später in den Genuss der bereits häufiger erwähnten *liberalitas* der Stadt Breslau kam.<sup>1233</sup>

## 6.9 Krankheit und Tod als Risiken eines Gesandten

Krankheiten waren auf den Reisen der Gesandten beinahe alltägliche Begleiter.<sup>1234</sup> Die Briefe des Giovanni Antonio Campano mit den Klagen über das ungesunde ultramontane Klima können als exemplarisch dafür gelten, dass die meist aus Italien, bisweilen sogar aus Spanien stammenden Gesandten Probleme mit der häufig feuchtkalten Witterung hatten.<sup>1235</sup> Hinzu kommt das beinahe jedem Gesandten ins Reich aufgebürdete Beschwerneis einer doppelten Alpenüberquerung, die auch in Herbst und Frühjahr ein tödliches Wagnis bedeuten konnte.<sup>1236</sup> Erstaunlicherweise konnten ebensowenige Belege für einen gewaltsamen wie für einen

---

<sup>1230</sup> *Ultra salarium etiam recipere possunt donaria, quae eis fiunt ab hiis, ad quos destinantur legati, ut est glosa [Belegstelle]. Hii etiam, ad quos mittuntur, aliquibus muneribus debent illos donare, ut probat textus [Belegstelle] et debet in quantitate huius doni inspicere qualitas civitatis donantis et eius, cui donatur, ut in [Belegstelle].* VILLADIEGO, Tractatus de legato [1584], pars II, Qu. 4 § 6, fol. 280r.

<sup>1231</sup> [...] *Sigismundum dimisimus, qui, antequam legatus equum ascendisset, crateres aureos duos ei dono misit. Legatus gratias principi agens, donum remisit [...].* DENGEL, Ignaz Philipp: Eine Beschreibung Tirols aus dem Jahre 1471, in: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 12 (1932), S. 207-232, hier: S. 226. Ebd., Anm. 5 listet Dengel weitere Geschenke auf, die dem Legaten auf seiner Reise oder in Regensburg gemacht wurden. Patrizi bemerkt dazu, Todeschini habe diese nicht angenommen, um nicht den Eindruck der Käuflichkeit zu erwecken.

<sup>1232</sup> MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 82.

<sup>1233</sup> Dankesbrief für die (ungenannt bleibenden) zahlreichen und großzügigen Geschenke. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 106, Nr. 145.

<sup>1234</sup> MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 75.

<sup>1235</sup> Vgl. VOIGT, Italienische Berichte, Kap. XIV, S. 171-180. Unter Berücksichtigung der verwandten Topik KREBS, Christopher B.: *Negotiatio Germaniae. Tacitus' Germania und Enea Silvio Piccolomini, Giannantonio Campano, Conrad Celtis und Heinrich Bebel*, Göttingen 2005 (Hypomnemata, 158), bes. S. 173. In größerem Kontext REICHERT, Folker: *Erfahrung der Welt. Reisen und Kulturbegegnung im späten Mittelalter*, Stuttgart 2001, S. 45, 47.

<sup>1236</sup> Giovanni di Castiglione führt die Furcht vor wütenden Epidemien und vor dem Wagnis einer winterlichen Alpenüberquerung als Grund (Enea Silvio Piccolomini zufolge als Ausrede) an, nach dem Reichstag von Frankfurt 1454 nicht nach Rom zurückzukehren. NOWAK, Ein Kardinal, S. 187f.

natürlichen Tod von päpstlichen Gesandten auf Gesandtschaftsreisen ausfindig gemacht werden.

Der Kardinallegat Giuliano de' Cesarini fiel im November 1444 in der Schlacht bei Varna im Kampf gegen die Türken,<sup>1237</sup> der Bischof von Corone/Koroni (Peloponnes), Cristoforo Garatone, starb nur vier Jahre später, auf seiner vierten Gesandtschaft nach Ungarn (Oktober 1448), in der Schlacht von Kosovo.<sup>1238</sup> Baldassare Turini, der bereits im Jahr 1459 als Mitglied einer Gesandtschaft nach Schlesien gekommen war und als Belohnung seiner langjährigen Tätigkeit für König Matthias von Ungarn ein Bistum in dessen Herrschaftsbereich erhalten hatte, starb dort 1481 oder 1482.<sup>1239</sup> Orso Orsini, der ebenfalls einige Zeit als päpstlicher Gesandter in Ungarn gewirkt hatte, starb im August 1495 während einer weiteren Mission in Ungarn.<sup>1240</sup>

Zahlreicher sind naturgemäß die brieflichen Nachrichten über Krankheiten, insbesondere, wenn diese den Ablauf der Gesandtschaft beeinträchtigten. So schreibt Girolamo Lando im Sommer 1463 an den Legaten Domenico de' Domenichi, er sei aus Preußen kommend krank nach Krakau gereist, da es in ganz Polen nur dort Ärzte und Rohstoffe für die Herstellung von Arzneien gebe, und habe sich daraufhin nach Breslau begeben, wo er sich erholt habe.<sup>1241</sup> Onofrio Santacroce berichtet in seiner Rechtfertigungsschrift, er sei 1468 auf seiner Winterreise zum burgundischen Hof zweimal krank darnieder gelegen.<sup>1242</sup> Girolamo Lando wurde im Juli 1472 zum Legaten mit der Aufgabe der Schlichtung des Kölner Erzbistumsstreits ernannt. Da er noch in Italien vom Fieber ergriffen wurde, musste er umkehren und wurde – mit deutlicher Verzögerung – durch Girolamo Santucci ersetzt.<sup>1243</sup> Luca Tolenti lag im Februar 1473, ebenfalls von Fieber geplagt, krank darnieder, was „nach Meinung der Ärzte“ den Widrigkeiten seiner Arbeit am Hof des burgundischen Herzogs geschuldet sei – man hört heraus, dass hier ein Gesandter um Aufmerksamkeit für die

---

<sup>1237</sup> STRNAD, Alfred A./WALSH, Katherine: Art. „Cesarini, Giuliano“, in: DBI, Bd. 24, Rom 1980, S. 188-195.

<sup>1238</sup> PESCE, Luigi: Cristoforo Garatone trevigiano nunzio di Eugenio IV, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 28 (1974), S. 23-93, hier: S. 55.

<sup>1239</sup> Siehe das Biogramm Baldassare Turinis.

<sup>1240</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 134, Anm. 6. FRENZ, Kanzlei, Nr. 2176.

<sup>1241</sup> *Quibus et aliis plurimis actis post acerrimam redargucionem inde discessi, volensque in Cracoviam pro recuperanda valitudine secedere, cum alibi in regno nec medici nec materialia haberi possent, prohibitus huc veni coactus, ubi deo opitulante restitutus sum.* Breslau, 9. Juli 1463. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 239, Nr. 173.

<sup>1242</sup> [...] *ibique [in Mainz] cum egritudine, licet levi, detentus et paululum remoratus esset [...]. Ingravescente demum egritudine, legatus cum his sotiis, ne sui expectationem faceret, Agrippinam Coloniam navigio devectus [...].* BORMANS, Mémoire, S. 30f. Der zweite Beleg ebd., S. 111. Weitere Belege für die Krankheit von Gesandten bei WALSH, Charles the Bold, S. 254f.

<sup>1243</sup> Instr. Sixtus' IV. für Girolamo Lando, 13. Juli 1472. Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 168, S. 181-183. Dazu SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 152f., Nr. 3. DIEMAR, Entstehung, S. 74 mit Anm. 57. ERFLE, Alexander Numai, S. 32, Anm. 102.



Probleme seiner Mission ringt.<sup>1244</sup> Prospero da Camogli fiel im Winter 1478 während der Erfüllung päpstlicher Aufträge bei den Eidgenossen so lange auf das Krankenbett, dass ein anderer Gesandter als Ersatz geschickt werden musste.<sup>1245</sup> Auch von Antonio de' Grassi ist eine schwere Krankheit während einer Gesandtschaftsreise im Reich (1478-80) bezeugt.<sup>1246</sup>

## 7 Kulturgeschichtliche Aspekte

### 7.1 Materieller Kulturtransfer<sup>1247</sup>

Die intensive Beschäftigung mit den wahrnehmbaren Äußerungen einer fremden Kultur war eine logische Begleiterscheinung der Gesandtschaftsreisen der zumeist nicht-deutschen päpstlichen Beauftragten. Die größte Beachtung erfuhren bislang die literarischen Zeugnisse dieser Auseinandersetzung, wie stilisierte Briefe mit Reiseeindrücken und Charakterisierung der Sitten und Bräuche,<sup>1248</sup> sowie geographisch-ethnologische und historische Werke,<sup>1249</sup> wovon Klaus Voigt die bedeutendsten zusammenstellte und kommentierte, welche von italienischen Besuchern des spätmittelalterlichen Reiches verfasst wurden.<sup>1250</sup> Die gerade im 15. Jahrhundert anschwellende Behandlung dieser Thematiken korreliert mit dem wiedererwachenden Interesse an antiken literarischen Gattungen und Darstellungstraditionen, die Teil des Renaissance-Humanismus sind.

Unter den kulturellen Folgen des internationalen Reiseverkehrs wurde bislang vernachlässigt, dass mit den Gesandtschaftsreisen auch eine Bewegung von „Kulturgut“ verbunden war. Einen Teil davon bilden die päpstlichen Gesandten häufig zum Geschenk gemachten Schmuckstücke oder Wertgegenstände. Von den drei silbernen „Buckelpokalen“, die etwa

---

<sup>1244</sup> *Non possum esse longior in scribendo, quia febribus impeditus teneo lectum, quas medici iudicant ex laboribus, angustia ac malanchonia provenisse, que ex commotionibus principis mihi contigerunt.* Luca Tolenti an einen Unbekannten. Gent, 4. Feb. 1473. Carteggi, ed. SESTAN, Bd. 1, Nr. 185, S. 309f.

<sup>1245</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 188 mit Anm. 35 zitiert aus dem Brief eines Mailänder Gesandten: *Dice che il buon Camoglio è stato molto tempo amalato in Berna et il Papa gli ha mandato uno altro ambasciatore* [...] (7. Dez. 1478).

<sup>1246</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40, Anm. 3.

<sup>1247</sup> Für die Kategorie der Kardinallegaten siehe dazu MÄRTL, Claudia: Les légats au XV<sup>e</sup> siècle: aspects culturels, in: MILLET/MONTAUBIN, Les légats pontificaux [im Druck].

<sup>1248</sup> Vgl. die Briefe des Ventura Pontano und Giovanni Antonio Campano, beide zur Entourage päpstlicher Gesandter (Stefano Nardini, 1459; Francesco Todeschini-Piccolomini, 1471) gehörend.

<sup>1249</sup> Vgl. die *Historia Austrialis* Enea Silvio Piccolominis, deren erste und zweite Redaktion während seiner Legation am Kaiserhof entstanden (siehe in der Edition, ed. KNÖDLER/WAGENDORFER, Bd. 1, Kap. 2: Datierung, S. 8, 10), außerdem den Bericht über die Kardinallegation Todeschini-Piccolominis des Agostino Patrizi-Piccolomini (1471) und die *Descriptio provinciarum Alamanorum* des päpstlichen Kollektors Marino da Fregeno (1479).

<sup>1250</sup> Nähere Angaben zu allen genannten Werken bietet VOIGT, Klaus: Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333-1492), Stuttgart 1973 (Kieler Historische Studien, 17). Siehe außerdem UNTERGEHRER, Wolfgang: *Germanus est hic mos* – die ethnographischen Betrachtungen des Humanisten Ventura Pontano in einem Brief aus Konstanz (1459), in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 128 (2010), S. 43-70.

König Matthias Corvinus dem bischöflichen Legaten Domenico Camisati 1476 schenkte und die sich seither im Domschatz von Rieti befinden, ist allerdings nicht bekannt, dass sie Auswirkungen auf die Stilistik lokaler „Kunsthändler“ hatten.<sup>1251</sup> Weitaus größerer Einfluss kann der Diffusion von Texten als Begleiterscheinung der Aktivität päpstlicher Gesandter zugeschrieben werden. Wie die Analyse der Biogramme zeigt, handelte es sich bei den *nuntii* und *legati* in großer Mehrheit um hochgebildete Persönlichkeiten. Einige pflegten freundschaftliche Kontakte zu humanistisch gebildeten Literaten und wurden deren Protektoren,<sup>1252</sup> einige betätigten sich selbst als Dichter und Schriftsteller<sup>1253</sup> oder beschäftigten sich zumindest mit antiken und humanistischen Texten. Neben der vielbeachteten Handschriftenjagd italienischer Gelehrter in deutschen Klöstern, welche etwa 1455 zur Auffindung von Tacitus' *Germania* durch Enoch von Ascoli führte,<sup>1254</sup> ist auch zu berücksichtigen, dass Gesandte insbesondere bei längeren Aufenthalten in der Ferne Schriften dorthin mitbrachten, die durch Abschrift oder Geschenk innerhalb des sozialen Netzwerks unter Umständen auch ein lokales Publikum finden konnten. Die Belege für einen derartigen Rezeptionsvorgang sind allerdings bislang extrem spärlich.

Angesichts der Dauer und Frequenz der Missionen auswärtiger Gesandter ist die relativ seltene Überlieferung von Zeugnissen des „materiellen Kulturtransfers“ umso mehr zu

---

<sup>1251</sup> MIHALIK, *Le coppe ungheresi*. GERHARTL, Gertrud/BUTTLAR, Gertrud (Hgg.): Wiener Neustadt: Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft, 2. erw. Aufl. Wien 1993, S. 180.

<sup>1252</sup> Vermutlich als Sekretäre von päpstlichen Gesandten dienten: Ventura Pontano (1459 bei Stefano Nardini; Biogramm Pontanos bei UNTERGEHRER, Wolfgang: *Der eidgenössisch-österreichische Schiedstag in Konstanz 1459 – ein bislang unberücksichtigter Brief des italienischen Humanisten Ventura Pontano, Magisterarbeit* München 2007, S. 23-25); Giovanni Antonio Campano und Agostino Patrizi-Piccolomini (bei Francesco Todeschini-Piccolomini; 1471). Teseo Pini wurde von Girolamo Santucci, Bischof von Fossombrone, in dessen Abwesenheit zum Vikar bestellt und widmete ihm später sein Hauptwerk. CAMPORESI, Piero: *Il libro dei vagabondi: lo "Speculum cerretanorum" di Teseo Pini, "Il vagabondo" di Rafaele Friano e altri testi di "furfanteria"*, Mailand 2003 [erstmalig Turin 1973], S. CLVIII. Eine Freundschaft bestand zwischen Prospero Schiaffino da Camogli und Pier Candido Decembrio, der nicht nur einen regen Briefwechsel mit Schiaffino führte, sondern auch dessen Schwester heiratete. GABOTTO, Ferdinando: *Un nuovo contributo alla storia dell'umanesimo ligure*, in: *Atti della società Ligure di Storia Patria* 24 (1892), S. 7-331, hier: S. 39f. und S. 208-211. Giovanni Luigi Toscani pflegte Bekanntschaften zu diversen Mitgliedern der römischen Akademie und stand in engem Kontakt zu dem Dichter Angelo Sabini. WEISS, Roberto: *Un umanista e curiale del Quattrocento: Giovanni Alvise Toscani*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 12 (1958), S. 322-333, hier: S. 329. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf ein vertrautes Verhältnis zwischen Prospero Caffarelli und dem humanistisch gebildeten Verfasser einer Geschichte Ungarns, Antonio Bonfini. Dieser stammt aus Ascoli Piceno, wo Caffarelli jahrzehntlang als Bischof amtierte. AMADIO, Giulio: *La vita e l'opera di Antonio Bonfini: primo storico della nazione ungherese in generale e di Mattia Corvino in particolare*, Montalto Marche 1930, S. 147, 149.

<sup>1253</sup> Giovanni Luigi Toscani schrieb Gedichte, die u. a. Francesco und Bianca Maria Sforza, Borso d'Este, Papst Paul II. sowie Papst Sixtus IV. gewidmet waren. Der Bildhauer Lysipp d. J. (1471-1484) fertigte sechs Medaillen mit Porträts im Profil von Toscani an. Eine davon trägt die Umschrift „Es ist nicht sicher, ob er als Jurist, Redner oder Dichter am hervorragendsten ist“. Vgl. PFISTERER, Ulrich: *Lysippus und seine Freunde. Liebesgaben und Gedächtnis im Rom der Renaissance oder: Das erste Jahrhundert der Medaille*, Berlin 2008.

<sup>1254</sup> MERTENS, Dieter: *Die Instrumentalisierung der „Germania“ des Tacitus durch die deutschen Humanisten*, in: BECK, Heinrich/GEUENICH, Dieter/STEUER, Heiko/HAKELBERG, Dietrich (Hgg.): *Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-deutsch“: Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen*, Berlin/New York 2004 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 34), S. 37-102.

beklagen. Die kleine, hier zusammengetragene Zahl an Belegen wird problemlos vermehrt werden können, wenn einmal kodikologische Informationen in Datenbankform zur Verfügung gestellt werden.

Der Musikwissenschaftler Reinhard Strohm geht der Überlieferungsgeschichte eines Chorbuchs mit mehrstimmigen Choralsätzen nach, das offenbar in Flandern angefertigt wurde und nachweislich seit Ende des 15. Jahrhunderts in der Sakristei der Kathedrale von Lucca aufbewahrt wird. Strohm macht plausibel, dass es über den in Brügge ansässigen Kaufmann Giovanni Arnolfini dorthin kam, der wohl bereits seit 1454 den Bischof von Lucca, Stefano Trenta, kannte, als dieser ihm in einer Vermögensangelegenheit behilflich war. Trenta ging in den Jahren 1467/68 auf eine Gesandtschaftsreise nach Flandern und England, in deren Rahmen er sich vor Oktober 1467 eine Zeitlang in Brügge aufhielt. Da der Luccheser Bischof gerade während der in Frage kommenden Zeit einen mehrstimmigen Chor in seiner Kathedralkirche gründete, ist es sehr wahrscheinlich, dass der reiche Arnolfini sich mit dem Chorbuch für den früheren Gefallen erkenntlich zeigte. Eine noch weitaus großzügigere Dotation für den Bau einer Annexkapelle in Lucca enthält sein Testament. Bedeutung gewinnt diese Episode durch die Tatsache, dass flämische Komponisten die Musik des 15. und frühen 16. Jahrhunderts auf europäischer Ebene prägten und entscheidende Anstöße zur Entwicklung der Polyphonie in der geistlichen und weltlichen Musik gaben. Die Gesandtschaft Trentas bildete somit einen Katalysator der Verbreitung mehrstimmiger Musik in Italien.<sup>1255</sup>

Fritz Saxl konnte einen von einem Londoner Privatsammler aufbewahrten Codex mit großer Wahrscheinlichkeit dem zwischen 1472 und 1475 in Brügge tätigen päpstlichen Alaunkommissar Domenico Albergati zuordnen. Die auf den 20. September 1475 datierte Handschrift mit Texten des Florentiner Neuplatonikers Marsilio Ficino ist zwar in humanistischer Minuskel gehalten, das Dekor ist dem Kunsthistoriker Saxl zufolge aber eindeutig flandrischer Provenienz. Auf den Eigentümer weist das Wappen der Bologneser Familie Albergati.<sup>1256</sup> Saxl und mit ihm Paul Oskar Kristeller vermuten, dass Albergati die Handschrift über Francesco Tedaldi erwarb, der sich gleichzeitig als Vertreter der Medici-Bank in Brügge aufhielt und in brieflichem Kontakt zu Marsilio Ficino stand.<sup>1257</sup>

Auf den gelehrten Ablasskollektor Marino da Fregeno, der mit einem ethnographisch-geographischen Werk über Deutschland selbst literarisch tätig wurde, ist vielleicht der Import von Werken Enea Silvio Piccolominis nach Leipzig zurückzuführen. Ein unsicher datierter

---

<sup>1255</sup> STROHM, Reinhard: *Music in late medieval Bruges*, Oxford 1990, S. 122f. mit Anm. DUMITRESCU, Theodor: *The Early Tudor Court and International Musical Relations*, Aldershot u. a. 2007, S. 197.

<sup>1256</sup> SAXL, Fritz: *A Marsilio Ficino MS written in Bruges in 1475 and the Alum Monopoly of the Popes*, in: *Journal of the Warburg Institute* 1 (1937/38), S. 61f.

<sup>1257</sup> Vgl. auch KRISTELLER, Paul Oskar: *Studies in Renaissance thought and letters*, Bd. 1, Rom 1956, S. 165.

Brief des humanistisch interessierten Leipziger Studenten Heinrich Stercker von Mellrichstadt an einen Italiener, der vermutlich ein Begleiter Marinos war, lässt vermuten, dass Stercker Kenntnis von Schriften Piccolominis erlangte, als Marino bei einem Aufenthalt in Leipzig (1458) für einige Zeit durch Herzog Friedrich von Sachsen festgesetzt wurde.<sup>1258</sup>

Vielleicht infolge seiner Registrierung im Schedario Garampi<sup>1259</sup> wurde bereits vor Längerem ein Breve Sixtus' IV. an Kardinal Ausías Despuig bekannt, mit welchem der Papst den Legaten zur Suche nach guten Büchern für seine Bibliothek aufforderte, wovon sich, wie er wisse, in Deutschland viele und sehr gute finden ließen. Despuig erhielt die Fakultät, dass einige seiner Begleiter, insbesondere Giovanni Battista Capranica, Bischof von Fermo, und Giulio Pomponio Leto, beide Humanisten und Mitglieder der römischen Akademie, in diverse Kloster- und Kirchenbibliotheken gehen und die ihnen geeignet scheinenden Bücher abschreiben lassen dürften. Über die Ergebnisse dieser Bibliotheksreisen ist allerdings nichts bekannt.<sup>1260</sup>

Zuletzt gibt es Hinweise darauf, dass der Humanist Teseo Pini sein *Speculum cerretanorum* in Rezeption einer Schrift aus Basel entwickelte. Der moderne Editor des Vagabundenspiegels hält es für „sehr wahrscheinlich“, dass der Legat Girolamo Santucci, dessen Protegé Pini war, auf seiner Gesandtschaftsreise nach Köln in Basel das 1430/44 auf Grundlage einer Straßburger Vorlage entstandene „Fahndungsbuch“ *Die Basler Betrügnisse der Gyler* kennenlernte, eine Beschreibung von 28 Bettler- und Gaunertypen, die zum Zweck ihrer Erkennung und Ergreifung angelegt wurde, und eine Abschrift davon nach Italien mitnahm.<sup>1261</sup>

---

<sup>1258</sup> WATTENBACH, Wilhelm: Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Basel. Eine Abhandlung mit urkundlichen Beilagen nebst einem Anhang zur Geschichte der Universität Leipzig, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 22 (1869), S. 33-127, hier: S. 65. Dazu präzisierend VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 176. Zur Person des Leipziger Humanisten siehe SCHWARZ, Jörg: Der sächsische Rat und Frühhumanist Heinrich Stercker aus Mellrichstadt. Eine biographische Skizze, in: Pirczheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 23 (2008), S. 175-187. Für den Hinweis auf diese Episode danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. Franz Fuchs.

<sup>1259</sup> ASegV, Schedario Garampi, Bd. 76, Indice 520, Forlivien-Germania, fol. 192r (Dokumente zu Germania bzw. Alemania).

<sup>1260</sup> ASegV, Arm. LIII, tom. 18, fol. 130v. Gedruckt in DELLA TORRE, Arnaldo: Paolo Marsi da Pescina: contributo alla storia dell'Accademia Pomponiana, Rocca S. Casciano 1903, S. 254. STORNAIOLO, Cosimo: Il Giovanni Battista ed il Pantagato compagni di Pomponio Leto nella visita delle catacombe Romane, in: Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 12 (1906), S. 67-76, hier: S. 73, Anm. Vgl. MIGLIO, Massimo: Art. „Capranica, Giovan Battista (Flavius Panthagatus)“, in: DBI, Bd. 19, Rom 1976, S. 154-157. ZABUGHIN, Vladimiro: Giulio Pomponio Leto, Bd. 1, Rom 1909, S. 193f.

<sup>1261</sup> CAMPORESI, Piero: Il libro dei vagabondi: lo „Speculum cerretanorum“ di Teseo Pini, „Il vagabondo“ di Rafaele Friano e altri testi di „furfanteria“, Mailand 2003, S. CLX. Vgl. die Rezension von CIPRIANO, Giuseppe in: Rassegna degli Archivi di Stato N. S. 3,1 (2007), S. 228-235. Zu Genese und Kontext der Basler Schrift VOLTMER, Rita: Die Straßburger Betrügnisse und das Verzeichnis der mutwillig[en] betler. Beobachtungen zum städtischen Armen- und Bettlerwesen im 15. Jahrhundert, in: GIEBMEYER, Angela/SCHNABEL-SCHÜLE, Helga (Hgg.): „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen, 41), S. 75-113.

## 7.2 Legatenreden

Reden von Gesandten auswärtiger Mächte waren fester Bestandteil des Zeremoniells, welches politische Versammlungen und Beratungen, sei es auf der Ebene eines einzelnen Fürstenhofs oder auf der Ebene einer Reichsversammlung, begleitete. Neben Audienzen bei politischen Entscheidungsträgern und Gesprächen mit deren politischen Beratern waren Reden das wichtigste Medium zur Präsentation und Erklärung politischer Positionen und Zielsetzungen. Die Erforschung der sprachlich-stilistischen Formung und politischen Bedeutung von Oratorik im 15. Jahrhundert ist vor allem mit den Arbeiten J. Helmraths verbunden, der die Reichstagsreden des päpstlichen Legaten und gleichzeitigen kaiserlichen Beraters Enea Silvio Piccolomini (1454/55) und des parallel agierenden Legaten Giovanni di Castiglione eindringlich analysierte.<sup>1262</sup> Die Beherrschung des gezielten Einsatzes rhetorischer Mittel erhöhte die Überzeugungskraft und die Erfolgchancen eines solchen Auftritts und damit der ganzen Gesandtschaft.<sup>1263</sup>

Mehrere Quellen zeigen, dass man sich auch an der päpstlichen Kurie der Überlegenheit des persönlichen Auftretens von Gesandten gegenüber der Kraft des geschriebenen Wortes bewusst war. Über die bereits an anderer Stelle aufgelisteten Belege hinaus<sup>1264</sup> konnte u. a. ein deutlich älterer Hinweis ausfindig gemacht werden. In einer *littera* Nikolaus' IV. (1288-1292) an König Eduard von England heißt es im Kontext der Entsendung eines päpstlichen Beauftragten, wenigstens für diejenigen, welche sich nicht dem Studium des Schreibens gewidmet hätten, könnten gesprochene Worte üblicherweise besser die Wünsche eines Abwesenden ausdrücken als ein Brief, und eine lebendige Rede könne nachdrücklicher Inhalte übermitteln als ein geschriebener Text.<sup>1265</sup> Mit dieser Einsicht korrespondiert ein Breve Calixts III. an Luis Cescases, in welchem der Papst sich beklagt, er habe es satt, den Fürsten zu schreiben, da diese Briefe ja doch keine Reaktion zeitigten. Daher solle der Gesandte unter Ausnutzung des gesamten Arsenal an persuasiven Mitteln persönlich versuchen, den Fürsten die benötigten Finanzhilfen abzutrotzen.<sup>1266</sup> In einem Breve an

---

<sup>1262</sup> HELMRATH, Johannes: Die Reichstagsreden des Enea Silvio Piccolomini 1454/55. Studien zu Reichstag und Rhetorik, Habil. masch. Köln 1994. DERS.: The German "Reichstage" and the Crusade, in: HOUSLEY, Norman (Hg.): *Crusading in the Fifteenth Century. Message and Impact*, Basingstoke 2004, S. 53-69.

<sup>1263</sup> PRIETZEL, Malte: Reden als Waffen der Diplomatie. Rhetorik, Zeremoniell und Politik in den französisch-burgundischen Verhandlungen 1456-65, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 73-96.

<sup>1264</sup> Siehe die Belege bei UNTERGEHRER, *Diligenter se informet*, S. 24f., Anm. 41.

<sup>1265</sup> *Caeterum quia saltem iis, qui litteralis scientiae studio non vacarunt, absentium vota solet apertius exprimere lingua quam littera et expressa imprimere pressius vivus sermo quam scriptus [...].* 20. Mai 1290. *Annales Ecclesiastici*, begonnen von Cesare BARONIO, fortgesetzt und überarbeitet von Odorico RINALDI/Giacomo LADERCHI/Augustin THEINER, Bd. 23 (1286-1312), Bar-le-Duc/Paris 1871, S. 82, Nr. 35.

<sup>1266</sup> *Defessi enim quasi sumus ad principes, prelatos et communitates scribere et tamen nihil vel parum ad huc utilitatis aut presidii in hac amprisia nostra debellandi et penitus exterminandi Turci ab aliquibus sencimus.*

Herzogin Maria von Burgund bekundet Sixtus IV. sein Beileid über den Tod ihres Vaters, Herzog Karls des Kühnen. Gleichzeitig schreibt der Papst dem Gesandten Luca Tolenti, dieser solle das in Worten ausdrücken, was er selbst brieflich mitgeteilt habe. In päpstlichem Namen möge er der Herzogin Trost spenden, sie zu innerer Stärke ermutigen und ihr väterliche Dienste versprechen.<sup>1267</sup>

Wie ein Beispiel aus dem Bereich des weltlichen Gesandtschaftswesens zeigt, wurde die Abordnung eines Gesandten aber nicht in jedem Fall für notwendig erachtet. Lorenzo de' Medici bat König Ludwig XI. im Mai 1478 um seine Unterstützung im Konflikt zwischen Papst Sixtus IV. und Florenz infolge der Pazzi-Verschworung. Der König willigte ein, durch das an der Kurie gefürchtete Kampfmittel einer Konzilsankündigung Partei für Florenz zu ergreifen und sandte daher Philippe de Commines nach Turin, Mailand und Florenz. Nach Venedig – so meldet ein mailändischer Gesandter – werde der Gesandte nicht gehen, da in Anbetracht des bestehenden Bündnisses zwischen beiden Mächten die Darlegung der königlichen Wünsche in Form eines Briefes für ein Entgegenkommen Venedigs ausreichen werde.<sup>1268</sup>

Die Recherchen für die im Untersuchungsrahmen behandelten Gesandten förderten zu Tage, dass jenseits der von Helmrath diskutierten Ansprachen sehr wenige weitere Reden päpstlicher Gesandter in Abschrift überliefert sind. Das im privaten Nachlass des Bischofs von Lucca, Stefano Trenta, erhaltene Konzept einer Rede, welche dieser im August 1459 vor dem Kaiser zu halten beabsichtigte, beweist, dass auch einfache *nuntii et oratores* mit entsprechenden Aufträgen politische Reden hielten.<sup>1269</sup> Das im Vergleich zu den allerdings erheblich überarbeiteten Reden Piccolominis kurze Manuskript behandelt die auf seiner Agenda stehenden Themen ziemlich prägnant und verzichtet auf überbordenden rhetorischen Schmuck. Die beiden inhaltlichen Schwerpunkte bestehen in der Aufforderung des Kaisers zum Besuch des bevorstehenden Türkenkongresses in Mantua bzw. zur Entsendung

---

*Invigila igitur et omnibus viribus, ingenio et arte elabora, ut, quod per litteras adimplere non possimus, tu viva voce, efficacissimis operibus, blandis suasionibus, inductionibus urgentibus, virilibus adhortationibus, prudentia tua solita principes, prelatos, communitates et populos inducas, allicias ad prestanda nobis presidia, favores, opem et auxilia opportuna ad tantam amprisiam sustinendam.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 63r.

<sup>1267</sup> *Et si nuperrime ad dilectam in Christo filiam nobilem mulierem Mariam ducissam Burgundie scribamus eam de obitu inclity sui genitoris solantes (!), tamen oportunum conveniensque putamus, ut tu quoque verbis exequaris, quod nos litteris scripsimus. Consolaberis igitur ipsam ducissam nomine nostro et ad ferendum animo forti talem casum hortaberis paternaque officia nostra, ut dilectissime et huius sancte sedis devotissime filie, quantum cum deo licebit, polliceberis.* 11. Mai 1477. ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 170v-171r.

<sup>1268</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 551 mit Anm. 5. Depesche des mailändischen Gesandten Antonio d'Appiano vom 16. Juni 1478 bei KERVYN DE LETTENHOVE, Joseph (Hg.): *Lettres et négociations de Philippe de Commines*, Bd. 1, Brüssel 1867, S. 173-176: *Il n'ira pas à Venise, le roi étant bien sûr que cette seigneurie fera tout ce qu'il lui demandera par une simple lettre, vu la ligue qui les unit.* Ebd., S. 173.

<sup>1269</sup> *Oratio ad Imperatorem*, in: MANSI, Giovanni Domenico (Hg.): *Stephani Baluzii Tutelensis miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis opportunisque animadversionibus aucta*, Bd. 1, Lucca 1761, S. 493f.

ausreichend bevollmächtigter Gesandter und – in enger Verbindung damit – in dem Versuch zur Glättung der Wogen, die ein offenbar eigenmächtiges politisches Vorgehen des in Ungarn stationierten Kardinallegaten Juan de Carvajal aufgetürmt hatte.<sup>1270</sup>

Einen völlig anderen Charakter besitzt eine bislang ungedruckte Rede, die der Legat Domenico de' Domenichi 1463 an den Kaiser richtete.<sup>1271</sup> Sie ist in den Kontext einer doppelten Friedensmission einzuordnen, welche einerseits die Vermittlung zwischen dem Kaiser und König Matthias, andererseits die Schlichtung zwischen dem Kaiser und Erzherzog Albrecht VI. sowie den niederösterreichischen Ständen zum Ziel hatte. Die Prunkrede Bischof Domenichis trägt stark panegyrische Züge und ist wohl als Einstimmung auf einen günstigen Verlauf der Friedensverhandlungen zu interpretieren. Kaiser Friedrich III. wird in die Tradition antiker Vorgänger auf dem römischen Kaiserthron gestellt, gelobt werden seine herrscherlichen Tugenden, die Ausdehnung seines Reiches, seine Wendung gegen das Basler Konzil und die Durchführung eines Romzuges mit der Kaiserkrönung durch Papst Nikolaus V. In einer Betrachtung des wechselvollen Verhältnisses zwischen Kaiser und Päpsten appelliert der Legat an ihn, an die historischen Exempla eines glücklichen Zusammenwirkens anzuknüpfen, und legt ihm die Sorge um den Frieden ans Herz.

Deutlich länger und sowohl rhetorisch-stilistisch ausgefeilt als auch konkrete politische Positionen und Forderungen formulierend stellt sich eine Rede des Legaten Girolamo Lando dar, die dieser am 20. Oktober 1459 in Prag vor König Georg Podiebrad und den versammelten Großen hielt.<sup>1272</sup> Den gleichen Charakter tragen zwei Reden Landos, die er auf einer weiteren Etappe derselben Gesandtschaftsreise am 13. November 1459 vor dem Breslauer Stadtrat vortrug.<sup>1273</sup> Beide illustrieren die beispiellos reiche Dokumentation des Konflikts zwischen dem Böhmenkönig und der Stadt Breslau.

Lobend äußert sich Pius II. in den *Commentarii* über eine von ihm inserierte Rede, die er in dieser Form wohl selbst stilisiert hat, und sie dem *nuntius et orator* Rudolf von Rudesheim in

---

<sup>1270</sup> Eingehender dazu UNTERGEHRER, *Diligenter se informat*, S. 47f.

<sup>1271</sup> Überlieferung in: BAV, Vat. lat. 4589, fol. 175r-180r sowie BAV, Ottob. lat. 1035, fol. 71v-74r. Erster Hinweis darauf bei ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard: Bericht über eine im Auftrag der historischen Commission unternommene Reise nach Italien, in: *Nachrichten von der historischen Kommission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 2,2 (1860), S. 78-112, hier: S. 111. Danach VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 682, Anm. 2. JEDIN, Domenico de' Domenichi, S. 260, Anm. 5.

<sup>1272</sup> BACHMANN, *Urkunden und Actenstücke*, S. 287-294, Nr. 208. Zusammenfassung des Inhalts bei BACHMANN, *Böhmen und seine Nachbarländer*, S. 143f.

<sup>1273</sup> ESCHENLOER, *Historia Wratislaviensis*, ed. MARKGRAF überliefert die Rede Girolamo Landos (ebd., S. 65-71), die Replik der Breslauer Stadtoberen (ebd., S. 71-76) sowie die Duplik des Legaten (ebd., S. 76-98). Der Editor H. Markgraf fertigte jeweils eine inhaltliche Gliederung an. Dazu BACHMANN, *Böhmen und seine Nachbarländer*, S. 146, 149.

den Mund legt, der sie im Kontext der Mainzer Erzstiftsfehde 1461 vor Erzbischof Diether von Isenburg gehalten habe.<sup>1274</sup>

Trotz der geringen Zahl bekannter Gesandtenreden ist davon auszugehen, dass päpstliche Beauftragte jeden Ranges, die eine Reichsversammlung besuchten, dort auch eine öffentliche Ansprache hielten. Auch im Rahmen von Audienzen an Höfen dürften stets elaborierte Vorträge vor dem Fürsten, seinen Beratern und anwesenden Magnaten gehalten worden sein. Die Notizen über gehaltene Reden sind dementsprechend zahlreich.<sup>1275</sup>

### 7.3 Adventus-Zeremoniell

Bildliche Darstellungen päpstlicher Gesandter unterhalb des Kardinallegaten aus dem Mittelalter sind selten. Im Untersuchungsrahmen konnte nur ein Beleg gefunden werden, eine Darstellung des 1479/80 in der Eidgenossenschaft wirkenden *nuntius et orator* Gentile de' Marcolfi, Bischof von Spoleto, in der Luzerner Chronik (1513) des Diebold Schilling (ca. 1460-1515). Die Tatsache, dass die Chronik über 30 Jahre nach dem Auftreten des Gesandten entstand, deutet jenseits aller übrigen Darstellungskonventionen darauf hin, dass der Buchmaler keine spezifischen Details des Ereignisses nach seinem Augenschein abbildete. Die Szene stellt den *adventus*, d.h. den feierlichen Einzug, des Gesandten dar, der analog zum

---

<sup>1274</sup> *Hec Rudulfum in conuentu maguntino perorasse nonnulli affirmauerunt, plerique quamuis egregie locutum pauciora tamen et minus libere dixisse tradiderunt.* PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 6, Kap. 1, S. 364. Überliefert ist außerdem eine andere Fassung dieser Rede. MENZEL, Karl: Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, 1459-1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts, Erlangen 1868, S. 119, Anm. 32 verweist auf BSB, Cgm 975 (fol. 237r-260r). Daraus gedruckt von ZAUN, Johann Peter: Rudolf von Rüdesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1881, S. 67-109. Dazu SCHNEIDER, Karin: Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 888-4000, Wiesbaden 1991 (Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek, Bd. 5, Teil 6), S. 35. JOACHIMSOHN, Paul: Gregor Heimbürg, Bamberg 1891 (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 1), S. 221, Anm. 4 weist darüber hinaus auf zwei kürzere und anders gegliederte Fassungen der Denkschrift oder Rede Rudolfs hin.

<sup>1275</sup> Siehe den Hinweis auf eine Friedensrede, die der Kardinallegat Marco Barbo auf der Reichsversammlung von Augsburg im Mai 1474 gehalten habe. CHMEL, Joseph (Hg.): Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilian's I., Bd. 1, Wien 1854 (Monumenta Habsburgica, I/1), S. LXXXIV. Kardinal Bessarion hielt Reden auf den Reichsversammlungen in Nürnberg und Wien (1460). Zur Nürnberger Rede MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 295 mit Anm. 2 (dort Hinweis auf die handschriftliche Überlieferung). Druck bei DERS.: Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann, Bd. 3: Aus Bessarions Gelehrtenkreis. Abhandlungen, Reden, Briefe, Paderborn 1942 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 24), S. 377-383. Zu älteren Drucken weiterer Reden ebd., S. 376. Verweis auf die Überlieferung der in Wien gehaltenen Reden in DERS., Bessarion, Bd. 1, S. 300 mit Anm. 6. Ein erhaltenes Brieffragment des italienischen Humanisten Ventura Pontano endet in der raumgreifenden Würdigung einer Friedensrede, die der päpstliche Gesandte Stefano Nardini 1459 in Konstanz gehalten habe (*orationem habuisti de laude pacis*). PONTANO, Ventura: De adventu honorabilissimi ducis Sigismundi Austriae ad Constantiam civitatem Alemaniae, in: FREHER, Marquard: Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes hactenus incogniti, Bd. 2: Qui res in Germania & Imperio sub Friderico III. & Maximiliano I. Imp. memorabiliter gestas, illo aevo litteris prodiderunt, Frankfurt a. M. 1602, hg. von Burkhard Gotthelf STRUVE, S. 113-116, hier: S. 115. Dazu UNTERGEHRER, *Germanus est hic mos*.



Herrscher-*adventus* ein wichtiges Element des Zeremoniells zum Empfang päpstlicher Stellvertreter bildete.<sup>1276</sup> Der Bischof und ein Begleiter reiten auf prunkvoll beschlagenen und mit Wappenschildchen versehenen Schimmeln auf einer Straße, die zu einer ummauerten Kirche führt. Ihnen entgegen sind zwei Gruppen von Personen gezogen: zum einen eine Gruppe von Patriziern, erkennbar an prächtigen Gewändern (einmal mit Hermelinkragen), darunter zwei Männer mit offenem Haar und drei Frauen mit weißen Kopftüchern, die allesamt knieen und die Hände gefaltet haben. Zum anderen zieht – weiter entfernt – eine Gruppe von Klerikern aus dem Hauptportal einer Kirche der Gesandtschaft entgegen. Einer der Geistlichen geht mit einer Handglocke voraus, zwei dahinter schreitende Personen tragen Fahnen. Die Figur des Gesandten ist neben ihrer prominenten Platzierung im Bildvordergrund auch an ihrer zum Segensgruß erhobenen Hand zu erkennen. Sie trägt einen roten Mantel sowie einen breitrempigen Kardinalshut und entfernt sich damit bereits deutlich von der darzustellenden Person, da der historische Gesandte Gentile nur einen bischöflichen Rang bekleidete.<sup>1277</sup> Diese Befunde deuten darauf hin, dass Schillings Darstellung allgemeine Charakteristika des Einzugs päpstlicher Gesandter verbildlicht und möglicherweise Erinnerungen an einen persönlich erlebten *adventus* eines (Kardinal-)Legaten birgt. Die charakteristische Form der dargestellten Kirche, eine Doppelturmfassade mit erhöhtem Chor, legt im Entstehungskontext der Chronik nahe, dass der Buchmaler die Luzerner Kirche St. Leodegar im Hof abbildete.<sup>1278</sup>

Bereits W. Maleczek verwies in seinem facettenreichen Überblick auf chronikalische Darstellungen von Einzügen in Chroniken und Reiseberichten.<sup>1279</sup> Diese Reihe kann ergänzt werden um den detailliert beschriebenen *adventus* des Legaten Girolamo Lando in Breslau im Jahre 1459.<sup>1280</sup> Der Breslauer Chronist Peter Eschenloer charakterisiert ihn als äußerst

---

<sup>1276</sup> Zum Herrscher-*adventus* vgl. SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik – Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Wien/Köln/Weimar 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 21). JOHANEK, Peter/LAMPEN, Angelika (Hgg.): *Adventus*. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, Köln u. a. 2009 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, 75). Zum *adventus* päpstlicher Legaten MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 75f. STUDDT, Martin V., S. 531 mit Anm. 236 (*adventus* des Kardinallegaten Branda di Castiglione in Klosterneuburg).

<sup>1277</sup> Wie kuriale *ordines* zum Zeremoniell von Kardinallegaten zeigen, waren Schimmel, scharlachroter Mantel und der Hut exklusive Merkmale des *legatus de latere*.

<sup>1278</sup> OCHSENBEIN, Peter: Beten ‚mit zertanen Armen‘ – ein alteidgenössischer Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 75 (1979), S. 129-172, hier: S. 136f. Faksimile-Ausgabe: Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling (1513), Luzern 1977.

<sup>1279</sup> MALECZEK, Die päpstlichen Legaten, S. 75-80.

<sup>1280</sup> Deutsch: ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 292-294. Lateinisch: ESCHENLOER, Peter: *Historia Wratislaviensis et que post mortem regis Ladislai sub electo Georgio de Podiebrat Bohemorum rege illi acciderant prospera et adversa*, hg. von Hermann MARKGRAF, Breslau 1872 (*Scriptores Rerum Silesiacarum*, 7), S. 64f. Roth zufolge stellt „die deutsche Version [...] zu einem Teil eine freie Übersetzung der lateinischen Vorstufe dar“. Aufgrund dieses Sachverhalts wird hier aus der lateinischen Version zitiert. [...] *et ingenti solemnitate suscipitur cum processionibus reliquiis, sicut decet in adventu legatorum apostolice sedis. Prage autem talis honor sibi non exhibitus fuit, quod quidem non parum sue dominacionis reverendissime animum*

prunkvoll und setzt ihn aus naheliegenden Gründen von dem angeblich weniger ehrenvollen Empfang der Gesandten am Hofe des Königs von Böhmen in Prag ab. Da Breslau im politischen Ringen mit Podiebrad die besondere Gunst der Gesandten und damit des Papstes gewinnen musste, ist aber hinter dieser Darstellung nicht nur Selbstvergewisserung zu vermuten. Die ungewöhnlich detaillierte Beschreibung des aufwendigen Empfangs lässt auf ein besonderes Ereignis schließen. Eschenloer erzählt, die von einer böhmischen Eskorte begleiteten Gesandten seien durch drei „Haufen“ eingeholt worden, die eine halbe Meile vor die Stadttore zogen. Die erste Gruppe habe aus Schwerebewaffneten mit über 500 prächtig geschmückten Reitern bestanden, welche die nachrückende Bevölkerung vor den angeblich vor der Stadt lagernden Feinden schützen sollten, die zweite aus Unbewaffneten, nämlich den im Festgewand auftretenden Stadträten, Schöffen, älteren Männern und Prälaten, im Ganzen mehr als 100 Reiter. In der dritten Gruppe seien Handwerker mit leichter Bewaffnung aufgetreten, die Armbrüste mit sich führten. Hier seien mehr als 600 Reiter gezählt worden. Insgesamt habe man mehr als 4000 Bewaffnete und alle in der Stadt verfügbaren Pferde aufgeboten.<sup>1281</sup> Nach dem klassischen Schema eines solchen *adventus* erfolgte danach eine Prozession unter Mitführung von Reliquien durch geschmückte Straßen, die von ‚Menschenmassen‘ gesäumt worden seien. Sie fand ihren Abschluss in der Breslauer Kathedrale, von wo aus die Gesandten in ihre Herberge geleitet wurden.

---

*movit. Consules satagebant circa expeditionem equitum obviam illi daturi; efficiunt, ut nullus equus eciam vilis condicionis in urbe relictus est et sessore majori quo fieri poterit ornatu fulcitus. Tres acies obviam struuntur: una, in qua stipendiarii, domicelli et optime armati cum plurimis vexillis cum melioribus viris a planta pedis in verticem usque armati, ultra quingentos equites, quos sic vidi ornatos, ut imperatoris curiam non parum honestassent; hii paululum a longe, ut a legato intuerentur, et ad tuendum populum propter inimicorum in campo presenciam stationem suam habuere. Alia acies constituta ex consulibus scabinis senioribusque populi sine armis, vestibis alias ornatissimis splendide indutis; his adjuncti sunt prelati plures; hec legato recta via obviat ad beneventandum et suscipiendum suam reverendissimam paternitatem. Ultra centum equites in ista fuerunt. Tercia collecta ex magistris artificiorum et cechis tabernatoribus carnificibus et aliis, qui equos frequenter ad suas exercendas artes habere solent, in armis ad minus lorica indutis, pluribus et nonnullis duntaxat balistas ferentibus, in numero ultra sexingentos equites; hii ex opposito prime eciam parum extra viam conspectui legati statuntur et meliores preponuntur. Profecto nunquam ego videram ex urbe plures equites existiisse, neque credidisset tot in ea reperiri posse. Fuerunt maximi duo cumuli equitum et tercius honestissimus; primus in armis splendidissimus, in quo centum et quinquaginta novem fuerunt lancee, vexilla viginti quinque in altum extensa flatuque venti cussa, ut oculos intuencium valde letari oportuit. Suscepto legato, qui a mula sua siliens prelatos et cives primores singulos ore suo dignatus est osculari, respiciens ad utraque latera interrogavit de astantibus, quinam essent, percontatus est, mirabatur et statim dixit, hanc urbem tot armatis pollentem non facili bello vincendam esse. [...] Demum appropinquante urbi legato, vidit ordinatas staciones duas inter se legatum et comitivam suam recipientes et omnibus civibus cechis cum eorum candelis in armis stantibus collectas, ultra quatuor millia virorum non modica armatura ornatorum. Dixit postea ad me legatus, quod non credidisset in urbe unum virum visurum, qui non exivisset obviam; putavit totum exivisse populum virilem. Sed ingrediente civitatem non solum platee sed et domus tectaque repleta fuerunt hominibus utriusque sexus; longe majorem virorum multitudinem in urbe reperit, quam extra reliquerit. Ducitur sollempnissime in ecclesiam Wratislaviensem et ibi facta oracione et graciis deo solutis in deputatum hospicium recipitur, omni necessitate pro sua paternitate uberrimum a civibus in expensis, quamdiu affuit et quocienscunque advenerat, largissime et magnificentissime provisus est. Ebd., S. 64f.*

<sup>1281</sup> Die Zahlenangaben zu den Reitern fallen in der früheren lateinischen Version der Chronik übrigens höher aus als in der deutschen.

Dietrich von Kaub, Bischof von Samland, hatte 1473 an der päpstlichen Kurie unter zweifelhaften Umständen eine Ernennung zum päpstlichen *nuntius* erwirkt.<sup>1282</sup> Die Überlieferung will, dass er anlässlich seiner Rückkehr nach Königsberg gegenüber dem Hochmeister des Deutschen Ordens auf einer möglichst prunkvollen Einholung bestand. Er sei dann aber nicht vom Hochmeister selbst, sondern von einigen Stadträten empfangen worden. Während er inmitten einer Prozession mit Kreuzen und Fahnen, gekleidet in einen seidenen Mantel, einher ritt, seien ihm die beiden Ablassbullen und ein „Legatenhut“ vorangetragen worden.<sup>1283</sup> Zwar ist von der Gesandtschaft nur ein Geleitbrief überliefert, der Aufwand scheint jedoch in Anbetracht seines niederen Rangs übertrieben.

Bischof Onofrio Santacroce beschreibt in der Memorialschrift über seine Legation die Ankunft in der Stadt Lüttich in der gewohnten Form: Er sei von einer großen Volksmenge, von den Honoratioren und dem Klerus der Stadt empfangen worden und habe an den Stadttoren feierlich die Aufhebung des Interdikts vorgenommen, welches infolge des Konflikts mit dem lokalen Bischof verhängt worden war.<sup>1284</sup> Besonders interessant ist jedoch die Schilderung seines bevorstehenden *adventus* in der Stadt Utrecht. Der Legat berichtet, er habe einen Einzug mit seinen zu diesem Zeitpunkt nur vier Begleitern als wenig ehrenhaft empfunden und daher ihm bekannte Prälaten und Adelige darum gebeten, sich einige Kleriker als Begleiter für diesen Anlass ‚ausleihen‘ zu dürfen. So habe er den *adventus* letztlich mit einer Entourage von zehn bis zwölf Personen durchführen können und die Komparsen anschließend mit einem Trinkgeld versehen wieder zurück zu ihren Herren geschickt.<sup>1285</sup> Diese Episode illustriert aus einzigartiger Perspektive die zeremonielle Bedeutung der Größe des Gefolges und korrespondiert eng mit der feinen Abstufung gemäß dem sozialen Status und Rang eines Gesandten, die aus den päpstlichen *litterae passus* spricht.<sup>1286</sup>

Der Kardinallegat Bessarion wurde bei seinem Eintreffen in Nürnberg anlässlich der Reichsversammlung des Jahres 1460 durch das Volk und den anwesenden Klerus

---

<sup>1282</sup> Siehe das Biogramm Dietrichs von Kaub.

<sup>1283</sup> VOIGT, Johannes: Geschichte Preussens. Von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 9 (1467-1525), Königsberg 1839, S. 61. MEYER, Sophie: Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich von Cuba, Bischof von Samland, in: Altpreußische Monatsschrift 43 (1906), S. 29-84, hier: S. 65.

<sup>1284</sup> *His apud monasterium Cartusiensium civitati proximum summa celeritate peractis, legatus, ultima mensis aprilis die, post meridiem, ingenti pompa et omnium populorum concursu maximo, in civitatem receptus, toto sibi assistente patrum ecclesiarum cetu et universo clero, in ipsi civitatis portis interdictum sacrorum substulit et, quadam brevi cedula que super hac re confecta erat publice lecta, relaxavit [...].* BORMANS, Mémoire, S. 33.

<sup>1285</sup> *Sed visis per castra aliquibus patrie prelatis et nobilibus sibi notis et nonnullis ecclesiarum canonicis, amice ipsos rogavit, „ut aliquos ex suis familiaribus sibi traderent pro ea die comites ad proximum locum, ne cum suis solis quatuor minus honeste videretur incedere;“ acceptis igitur a diversis usque ad numerum decem vel duodecim familiaribus, cum his designatum primo locum, demum Trajectum legatus comitit [...].* BORMANS, Mémoire, S. 166. *Susceptus est igitur legatus in opidum [...] remissis his, qui eum comitati fuerant ad suos dominos in castris manentes, debitis eis et convenientibus donatis stipendiis.* Ebd., S. 167.

<sup>1286</sup> Siehe Kap. 3.4.3.

eingeholt.<sup>1287</sup> Im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Reichstag in Wien 1461 ist überliefert, dass Kaiser Friedrich III. dem Kardinallegaten persönlich eine Meile weit entgegenzog.<sup>1288</sup>

Agostino Patrizi vermerkt in seinem Reisebericht des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini während seiner Anreise zum Reichstag von Regensburg (1471) feierliche Einzüge in Trient,<sup>1289</sup> Brixen,<sup>1290</sup> Innsbruck,<sup>1291</sup> Hall (Tirol)<sup>1292</sup> und in Regensburg<sup>1293</sup> selbst. Ein Protokoll des Mainzer Domkapitels schildert eingehend den *adventus* des Kardinallegaten Marco Barbo am 14. Juli 1474.<sup>1294</sup> Barbo erreichte die Stadt auf einem Schiff, weswegen sein feierlicher Einzug durch das dem Rhein zugewandte Fischtor stattfand. Verschiedene Glocken kündigten das freudige Ereignis an, der städtische Klerus von „innerhalb und außerhalb der Mauern“ (die weltlichen Honoratioren werden in dieser Schilderung gänzlich ausgespart) zog dem Legaten wie üblich in einer nach Rang gegliederten Prozession entgegen. An der Spitze gingen Scholaren, danach folgten Vikare, Kanoniker und Prälaten, allesamt in paarweiser Ordnung. Der Domscholaster Volpert von Dersch/Ders empfing den Legaten mit einem goldenen Reliquienkreuz in seinen Händen und zusammen mit weiteren Klerikern an den Stufen der Kirche zur Heiligen Maria „zu den Stufen“, die am Weg zwischen dem Fischtor und dem Dom als Ziel des Einzugs lag. Barbo wurde zunächst zum Chor (*ad corum*) der Liebfrauenkirche geführt, wo der versammelte Klerus eine Antiphon (Wechselgesang) anstimmte und dann weiter vor den Altar des Doms. Nach kurzen Ansprachen des Kardinals und des Dompropstes suchte der Gast seine Herberge auf, wobei – wie das Protokoll nicht

---

<sup>1287</sup> MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 294 mit Anm. 5.

<sup>1288</sup> Ebd., S. 298.

<sup>1289</sup> *Episcopus loci Johannes Inderbachius extra urbem obviam venit nosque benigne suscepit.* DENGEL, Beschreibung, S. 218.

<sup>1290</sup> *Brixinae apud meritorium hospitium divertimus, quamvis canonici episcopium nobis parassent. Legatus, qui mediocritatem tenere statuerat, ne populus indignaretur, in ingressu cleri processionem admisit et ad basilicam cum pompa profectus, populo publice benedixit; a communione in ceteris sacris prorsus abstinuit.* DENGEL, Beschreibung, S. 222.

<sup>1291</sup> *Cum Insprucham veniremus, obvius ipse cum magna procerum copia ad radices montis progressus est summaque iocunditate legatum ad basilicam cum solenni cleri et populi pompa et demum ad cubiculum usque deduxit voluitque triduum totum nos ibi conquiescere, quo nulla hospitalitatis officia praetermissa sunt.* DENGEL, Beschreibung, S. 224. Dass diese Großzügigkeit Herzog Sigismunds nicht selbstverständlich war, zeigt ein Verweis auf die früher geübte Praxis, aus Innsbruck abzureisen, wenn ein päpstlicher Gesandter auf dem Weg nach Norden sich anschickte, dort Station zu machen. Diese Gewohnheit ist vor dem Hintergrund seines langjährigen Konflikts mit dem Bischof von Brixen, Nikolaus von Kues zu interpretieren. [...] *quando erant illac transituri apostolici legati, alio divertere, ne quid rei cum eis haberet.* Ebd., S. 223.

<sup>1292</sup> *Huc usque nos deduxit Sigismundus et in hoc oppido benignissime liberaliterque suscepit.* DENGEL, Beschreibung, S. 226.

<sup>1293</sup> Zum Einzug Todeschinis in Regensburg selbst siehe RTA, Bd. 22/2 (1471), Nr. 108a.

<sup>1294</sup> Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1: 1450-1484, in Regestenform bearb. von Fritz HERMANN, Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet von Hans KNIES, Darmstadt 1976, Nr. 1097, S. 429f.

vergisst zu erwähnen – kein „Te deum laudamus“ gesungen wurde, weil er rasch zum Mittagessen eilen wollte.

Beachtung verdient auch ein Bericht über einen zeremoniell ausgestalteten Einzug Marco Barbos in Geislingen an der Steige (ebenfalls im Jahr 1474), der dort nur ein Nachtquartier beziehen wollte.<sup>1295</sup> Der Augenzeuge teilt mit, dass das gesamte Kapitel der Geislinger Kirche zusammen mit den Scholaren dem Legaten entgegenzog und dabei den Reliquienschatz der Kirche mit sich führte. Vor dem Stadttor habe ein die Prozession anführender Doktor eine Begrüßungsrede gehalten, welche der Legat erwidert habe. Gemeinsam sei man daraufhin zur Kirche gezogen und habe dort gebetet.

Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi beschreiben in einem Brief an das Kardinalskolleg ihren Empfang am kaiserlichen Hof in Graz.<sup>1296</sup> Bei ihrer Ankunft seien ihnen der am Kaiserhof weilende päpstliche Legat Alessandro Numai und „der gesamte kaiserliche Hof“ feierlich entgegengekommen und hätten sie bis in ihre Herberge begleitet. Zwei Tage später habe in öffentlicher Audienz der offizielle Empfang seitens des Kaisers stattgefunden. Zuvor hätten die kaiserlichen Räte sie an der Herberge abgeholt und zum Palast geführt. Der Kaiser sei ihnen entgegengegangen und habe sie zum rituellen Kuss empfangen. In Anwesenheit vieler Höflinge und anderer habe er die Gesandten an den Händen zu seinem Thron geführt, dann kam es zur Begrüßung und Segnung des Kaisers seitens der Gesandten. Auf Bitte der päpstlichen Gesandten habe Friedrich schließlich alle Anwesenden bis auf seine Räte aus dem Thronsaal hinausbefohlen, so dass eine erste Besprechung der päpstlichen Anliegen stattfinden konnte.

Die bisherigen Kenntnisse über das *adventus*-Zeremoniell päpstlicher Legaten werden durch die hier vorgelegten Beschreibungen in Grundzügen bestätigt und zeigen die enge Verwandtschaft zu herrscherlichen Einzügen. Allen Schilderungen ist eine hierarchisch gegliederte, festliche Prozession zumindest unter Beteiligung des Klerus gemein, mit welcher Legaten vor den Stadttoren eingeholt und durch die Innenstadt zur Hauptkirche geführt wurden. Angesichts der relativen Kürze der überlieferten Beschreibungen und der individuellen Schwerpunktsetzung der Quellen erweitert jeder neue Beleg die Kenntnis über

---

<sup>1295</sup> SCHLECHT, Joseph: Miscellanea, Nr. 2: Die Feierlichkeit, womit 1474 in Geislingen der päpstliche Legat empfangen wurde, in: Zeitschrift des Historischen Vereins von Dillingen 9 (1896), S. 247-250, hier: S. 248.

<sup>1296</sup> [...] *Die nona presentis pervenimus ad Griez, ubi maiestas imperialis residet. In adventu nostro ad oppidum legatus et tota curia caesaris nobis obviam venerunt et usque ad hospitium nos comitati sunt. Undecima die audientiam habuimus publicam, ut moris est, a consiliariis caesareae maiestatis ex hospitio usque ad curiam comitati. Ubi usque ad hostium aulę sua maiestas nobis obviam venit, ad osculum recepit et per manus ad suam sacram sedem perduxit multis curialibus et aliis presentibus. Ibi maiestatem suam nomine sanctissimi domini nostri salutavimus, sibi et inclite proli sue benediximus sacramque reverendissimorum dominorum vestrorum collegium eidem commendavimus. Hoc facto maiestas sua omnes praeter consiliarios abire iussit prout per nos petentes (?) fuerat. Reliqua demum exposuimus quatuor (?) in secretiorem audientiam servatis.* [...] Graz, 30. Januar 1479. Venedig, Bibl. Marc., Cod. L. X, 178, Nr. 91. Dazu VALENTINELLI, Regesten, S. 528.

das Spektrum an zeremoniellen Gestaltungsmöglichkeiten. Unterschiedliche Rahmenbedingungen, wie der politische Kontext einer Legation, sind nur in wenigen Fällen (etwa der Beschreibung Peter Eschenloers) mit der konkreten Gestaltung eines *adventus* in Zusammenhang zu setzen. Einfachen päpstlichen *nuntii* wurde ein aufwendiger *adventus* vom Format des Mainzer Empfangs für Marco Barbo aller Wahrscheinlichkeit nicht zuteil. Die Hinweise zum symbolgeladenen Einzug des *nuntius* Dietrich von Kaub im kurienfernen Königsberg sind vermutlich als „Amtsanmaßung“ zu interpretieren, mit der Dietrich seine Position gegenüber politischen Gegnern zu stärken versuchte, die seine päpstliche Provision mit dem Bistum Samland bekämpften.

Belege, die einen Vergleich des Empfangs- und Verabschiedungszeremoniells von Kardinallegaten, bischöflichen Legaten und päpstlichen *nuntii* in Rom ermöglichen, sind aus dem Untersuchungsrahmen nicht bekannt. Von einer deutlichen Abstufung entlang der Ränge ist jedoch auszugehen.

## **8 Bedeutung des Kernuntersuchungszeitraums für die Entstehung der ständigen Nuntiaturen**

Auch wenn die vorliegende Untersuchung nur in wenigen Aspekten über den engeren Untersuchungszeitraum (1447-1484) hinaus in das 16. Jahrhundert ragt, erscheint eine Betrachtung der oft diskutierten, aber seit langem nicht mehr en vogue befindlichen Problematik der Entstehung der ständigen Nuntiaturen auf Basis der hier gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll. Nachdem W. Friedensburg sich der Thematik in seiner Einleitung zum ersten Band der Edition der „Nuntiaturreportagen aus Deutschland“ (1892) widmete,<sup>1297</sup> stellte A. Pieper bereits 1894 eine grundlegende Untersuchung dazu vor.<sup>1298</sup> P. Richard publizierte zwischen 1905 und 1909 drei wichtige Aufsätze, die Piepers Werk in vielen Punkten ergänzen, ihm in einigen Fragen jedoch auch widersprechen.<sup>1299</sup> H. Biaudet fertigte parallel dazu eine Monographie zum Thema an, welche die Arbeiten Richards noch nicht verwerten und damit für den hier relevanten Zeitrahmen auf wenig mehr als die gleichfalls defizitäre Arbeit Piepers zurückgreifen konnte.<sup>1300</sup> Dieser bereits im „Forschungsüberblick“ einer methodischen Kritik unterzogene Ertrag des Zeitraums 1890 bis 1910 bildet bis heute den Ausgangspunkt vieler weitergehender Studien zum frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesen.

<sup>1297</sup> FRIEDENSBURG, Einleitung, in: Nuntiaturreportagen, Bd. 1,1.

<sup>1298</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte.

<sup>1299</sup> RICHARD, Origines de la nonciature de France. DERS., Origines des nonciatures permanentes. DERS.: Origines de la nonciature de France. Oscillations de la représentation permanente après Léon X (1522-1534), in: Revue des questions historiques 82 (1909), S. 5-40.

<sup>1300</sup> BIAUDET, Les nonciatures apostoliques.

Von deutscher Seite wurde er in zwei Handbüchern zusammengefasst, sehr knapp von A. Wynen,<sup>1301</sup> ausführlich in der allerdings problematischen Arbeit von K. Walf.<sup>1302</sup> Erst die letzte und für den hier relevanten Zeitraum gleichzeitig beste existierende Gesamtdarstellung von P. Blet (1982)<sup>1303</sup> schaffte es, unter Einbeziehung der inzwischen erschienenen Quelleneditionen und Spezialuntersuchungen eine Revision mancher Thesen Piepers und Richards vorzunehmen.<sup>1304</sup> Weder die Kritik Blets noch die neueren Interpretationen der Entwicklung des weltlichen ständigen Gesandtschaftswesens führten jedoch bislang zu einer weiteren Beschäftigung mit der Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatoren, und zwar ebensowenig in der deutschsprachigen Forschung wie auf internationalem Tableau.<sup>1305</sup> Als Beleg für die Notwendigkeit einer solchen Studie sei am Rande vermerkt, dass sich deutsche Veröffentlichungen noch vor drei Jahrzehnten ausschließlich auf Pieper berufen konnten,<sup>1306</sup> und dass der offensichtliche Mangel an Fachleuten zu einem jüngeren Sammelband-Beitrag führte, dessen mindere Qualität ein Laie aufgrund des Anspruchs der Herausgeber und einiger international angesehener Mitautoren vermutlich nicht auf den ersten Blick erkennt.<sup>1307</sup>

Das Hauptaugenmerk der Forschung lag lange Zeit auf der Frage nach dem Gründungsdatum der ersten ständigen Nuntiatur. A. Pieper zufolge wurde die erste ständige Nuntiatur 1500 in Venedig installiert. Als Beleg für diese These führt er die in den Gesandtschaftsdokumenten Angelo Leoninis enthaltene Formulierung an, dieser sei „gekommen, um bei der Signoria als päpstlicher *nuntius* zu bleiben.“<sup>1308</sup> Nach dem Tod Alexanders VI. (1503) wurde Leonini von Julius II. mit ähnlichen Worten wiederum nach Venedig beordert und blieb dort bis 1505. Wie

---

<sup>1301</sup> WYNEN, Die päpstliche Diplomatie.

<sup>1302</sup> WALF, Entwicklung.

<sup>1303</sup> BLET, Histoire de la représentation.

<sup>1304</sup> Die genannten Werke wurden allesamt bereits im Kap. 2.1 besprochen.

<sup>1305</sup> Vgl. KOLLER, Alexander (Hg.): Kurie und Politik: Stand und Perspektiven der Nuntiaturreportsforschung, Tübingen 1998 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 87). Die Beschränkung der Beiträge auf den Gegenstand der Nuntiaturreports deutet bereits darauf hin, dass die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts in diesem Band so gut wie keine Beachtung finden. Zu einigen Legationen am Beginn des 16. Jahrhunderts liegen mittlerweile Einzeldarstellungen vor. AULINGER, Bild des Reichstages, S. 149, Anm. 19 listet einige bis 1980 erschienene Einzeldarstellungen auf. Darüber hinaus sind zu nennen: STELZER, Winfried: Konstantin Arianiti als Diplomat zwischen König Maximilian I. und Papst Julius II. in den Jahren 1503 bis 1508, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 63 (1968), S. 29-48. SCHMID, Peter: Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501-1503. Zum Prozeß der Entfremdung zwischen Reich und Rom in der Regierungszeit König Maximilians I., in: MEUTHEN, Erich (Hg.): Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S. 65-88.

<sup>1306</sup> AULINGER, Rosemarie: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert, Göttingen 1980 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18), S. 148-151. Die zeitgleich erschienene Dissertation von ROTTSTOCK, Studien zu den Nuntiaturreports nennt ebd., S. 42f. ebenfalls weder die wichtigen drei Beiträge Richards noch die Monographie Biaudets.

<sup>1307</sup> RICCARDI, An outline of Vatican diplomacy. Der Autor verweist spärlich und wahllos auf Handbücher, die das 16. Jahrhundert sichtbar stiefmütterlich behandeln (z. B. BREZZI, La diplomazia pontificia; CARDINALE, Le Saint-Siège).

<sup>1308</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 36.

man einem Zwischenfazit Piepers entnehmen kann, haben „Alexander VI. und Julius II. [...] an die Signorie Nuntien geschickt mit der bestimmten und von vornherein ausgesprochenen Absicht, durch sie sich dauernd vertreten zu lassen.“<sup>1309</sup> Ohne weitere Nachforschungen macht Pieper also diese reichlich schwachen Hinweise zum Kriterium der Gründung einer – wie er sagt – „neue[n] Institution.“<sup>1310</sup> Auch aus weiteren Beispielen wird deutlich, dass er die der Abberufung eines Gesandten unmittelbar folgende Ernennung eines Nachfolgers für die entscheidende Neuerung hielt.<sup>1311</sup> Wie an einer Stellungnahme zur Qualität der päpstlichen Gesandten des 15. Jahrhunderts abzulesen ist, war sich Pieper bewusst, dass die neuzeitlichen Nuntiaturen infolge ihrer fortlaufenden Ablösung nicht mehr an konkrete politische Ziele geknüpft waren.<sup>1312</sup> Die Möglichkeit, diese Einsicht als Korrektiv für seine vorschnelle Annahme einer bewussten Entscheidung der Päpste für die Bestellung ständiger Gesandter zu verwenden, erkannte Pieper nicht. Eine mehrjährige Absenz päpstlicher Gesandter (1505-1510) in Venedig interpretiert er nicht als Widerlegung seiner Behauptung, sondern als Unterbrechung der Ausfüllung einer geschaffenen Institution. Piepers mangelnder Kenntnis des quattrocentesken päpstlichen Gesandtschaftswesens ist es zuzuschreiben, dass er die Tatsache nicht berücksichtigt, dass auch in den davor liegenden Jahrzehnten nicht nur akute politische Gründe eine Gesandtschaft rechtfertigen konnten, sondern auch eine Verfolgung strategischer Ziele, die ein längerwieriges Engagement erforderten. Unabhängig von der insgesamt ertragreichen Quellenarbeit Piepers sind seine Thesen zur „Übergangsphase“ hin zu den ständigen Nuntiaturen also schlecht fundiert.

P. Richard, dessen Untersuchungen infolge eines bis etwa 1450 erweiterten Zeitrahmens einen entscheidenden Mehrwert bieten, stellte die These auf, dass Sixtus IV. der Erfinder der dauerhaften Gesandtschaften gewesen sei.<sup>1313</sup> Wie Pieper interpretierte er diesen Vorgang als willentliche Gründung einer Institution, sodass er für die nachfolgenden Pontifikate eine Stagnation von deren Fortentwicklung konstatieren kann.<sup>1314</sup> Ebenso fragwürdig scheint die als Erklärung intendierte, aber in keiner Weise belegte Behauptung, Sixtus IV. habe eine

---

<sup>1309</sup> Ebd., S. 47.

<sup>1310</sup> Ebd.

<sup>1311</sup> Ebd., S. 51.

<sup>1312</sup> „Aus einem besondern Grunde wurden sie gesandt; der Papst verfolgte durch sie einen bestimmten Zweck, hatte aber nicht die Absicht, sich durch die Nuntien nunmehr dauernd an den Höfen vertreten zu lassen.“ PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 33f.

<sup>1313</sup> Vgl. oben Kap. 2.1.2. « [...] Sixte IV avait imaginé les nonces à demeure [...]. » RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 147.

<sup>1314</sup> Wertung des Pontifikats Julius' II.: « [...] l'usage des nonciatures à résidence, dont Sixte IV avait pris l'initiative sur le tard, que ses successeurs avaient un peu négligé, est entré complètement dans les traditions de la curie. » Ebd., S. 142.



konkretere Auffassung vom Konzept bzw. „Amt“ des *nuntius* gehabt.<sup>1315</sup> Als Antrieb für die Schaffung der Nuntiaturen erkennt er ein Modernisierungsdefizit gegenüber den weltlichen Mächten, deren bereits etablierte „ständige Vertretungen“ den Päpsten stets den Fortschritt vor Augen gehalten hätten, den es nachzuholen galt.<sup>1316</sup> Dass in dieser Zeit auch eine alternative Auffassung von der Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen möglich war, beweist ein Text W. Friedensburgs, der die Entwicklung sehr vorsichtig als „lange Zeit eine durchaus unbewusste, unbeabsichtigte“<sup>1317</sup> beschreibt und auch in den 1530er Jahren noch „keine fest begründete Institution“<sup>1318</sup> erkennen kann, als Richard längst davon ausgeht. Piepers These von der Gründung der ersten Nuntiatur in Venedig übernimmt Richard unkommentiert,<sup>1319</sup> auch wenn er mit derselben unreflektierten Methode wie sein Vorgänger – der Formulierung, ein Gesandter werde am Zielort bleiben, wird Schlüsselcharakter beigemessen – die erste als dauerhaft intendierte Gesandtschaft bereits in das Jahr 1484 datiert. Wie bereits im „Forschungsüberblick“ erarbeitet, ist Richards Auffassung von Institutionen- und Verwaltungsgeschichte problematisch. Einen wichtigen Schritt über Pieper hinaus geht er allerdings, indem er auf Basis seiner intensiven Quellenarbeit der Art und Weise des Übergangs vom *ad-hoc* zum ständigen päpstlichen Gesandten mehr Aufmerksamkeit schenkt. Etwas verloren inmitten seiner Darstellung bietet Richard ein dreiphasiges Entwicklungsmodell an, das in seiner praxisnahen Differenzierung einleuchtend ist. Er unterscheidet 1) Gesandte, deren Aufenthalt an einem Fürstenhof durch eine bestimmte Angelegenheit motiviert war, aber je nach politischer Notwendigkeit verlängert werden konnte, 2) Gesandte, deren Aufenthalt von vornherein als dauerhaft (nicht als zeitlich unlimitiert!) gekennzeichnet wurde, und 3) solche Emissäre, die in regelmäßiger Folge an einem Fürstenhof residierten, ohne dass eine konkrete politische Aufgabe am Beginn ihrer Mission gestanden hätte.<sup>1320</sup> Die Einordnung der Thesen Richards wird nicht nur durch gelegentliche Widersprüchlichkeit erschwert,<sup>1321</sup> sondern auch durch die Fortentwicklung

<sup>1315</sup> « Plus encore que ses prédécesseurs, Sixte IV considérait la fonction de *nunciatus* comme un office curial bien déterminé, pouvant s'étendre à tout, avec attributions effectives et honorifiques, droits, privilèges, émoluments. » Ebd., S. 114.

<sup>1316</sup> « Les nonciatures, toujours à la remorque des autres ambassades, qui les avaient précédées par l'origine, et leur montraient sans cesse le progrès à réaliser, [...] » RICHARD, *Oscillations de la représentation permanente*, S. 7.

<sup>1317</sup> FRIEDENSBURG, Einleitung, in: *Nuntiaturberichte*, Bd. 1,1, S. XXXVIII.

<sup>1318</sup> Ebd., S. XL.

<sup>1319</sup> RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 332.

<sup>1320</sup> DERS., *Origines de la nonciature de France*, S. 144f.

<sup>1321</sup> Ein Beispiel bei BLET, *Histoire de la représentation*, S. 198, Anm. 43. Richard versäumte es, der von ihm nachgezeichneten Entwicklung eine Struktur zu geben bzw. sich an das von ihm selbst konzipierte Stufenmodell zu halten. Das führte zu Aussagen wie « [...] la nonciature d'Allemagne se fonde la première vers 1460 et s'organise par la succession presque ininterrompue des ambassadeurs. » RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 63.

seiner Beurteilung der Entstehungsgeschichte im Verlauf der Abfassung seiner drei relevanten Beiträge. Seine dritte, weniger bekannte Stellungnahme revidiert die früher getroffenen Aussagen zur Entwicklung der „Institution“ der ständigen Nuntiatur deutlich.<sup>1322</sup> Ursache ist die einer Erweiterung des Untersuchungsrahmens zu verdankende Erkenntnis, dass die bisher vertretene These der Einführung einer ständigen Nuntiatur in Frankreich unter Leo X. durch die Praxis im Jahrzehnt nach seinem Tod nicht aufrecht zu erhalten sei. Leider hat einerseits der Autor selbst versäumt, die Folgen der infolgedessen veränderten Gesamtsicht auf die früheren Jahrzehnte in einem weiteren Beitrag darzulegen, andererseits erkannten offenbar auch nur wenige Rezipienten die Notwendigkeit zur Berücksichtigung dieser Entwicklung. Symptomatisch für die lange Halbwertszeit des um 1910 erzielten Forschungsstandes ist ein 1957/58 erschienener Artikel von F. Gaeta, der die von Pieper behauptete und von Richard „durchgewunkene“ Entstehung der ersten ständigen Nuntiatur in Venedig noch einmal weiter in die Vergangenheit zu verlegen versucht.<sup>1323</sup> Als ersten Vertreter versucht er Niccolò Franco glaubhaft zu machen, der immerhin zwischen 1485 und 1492 in der Lagunenstadt päpstliche Aufträge ausführte, allerdings gleichzeitig Bischof des nahen Treviso und Leiter der venezianischen Kollektorie war. Dass zwischen 1492 und 1500 nur Gesandte mit kurzer Verweildauer in der Stadt zu beobachten sind, mindert nicht die Entschiedenheit, mit der Gaeta seine These vortrug, dass sich an Niccolò Franco die These Richards verifiziere, die ständigen päpstlichen Nuntien seien in Analogie zu den Kollektorien geschaffen worden.<sup>1324</sup> Keinen erkennbaren Widerhall fand der Einwurf von Blet, der mit Hinweis darauf, dass auch noch unter Leo X. (zwischen 1514-1517) über mehrere Jahre hinweg kein päpstlicher Gesandter in Venedig weilte, erstmals die angewandte Methodik kritisierte, indem er ihr in milder Weise „une vue rétrospective des choses“ vorwarf, in deren Konsequenz „die Texte gezwungen“ würden, womit er eigentlich meinte, dass man es mit dem Wortlaut nicht so genau nahm.<sup>1325</sup>

An diesen Stellungnahmen zeigt sich, dass die einzelnen Schritte, welche schließlich zur sukzessiven Einführung ständiger Nuntiatoren an den bedeutenderen europäischen Höfen führten, bei hinreichender Quellenkenntnis (Richard) korrekt wahrgenommen wurden. Problematisch daran ist im Wesentlichen der hermeneutische Zugriff. Wie Fubini verdeutlichte, galt das Kriterium der „Ständigkeit“ des Gesandten in der Forschung lange Zeit

---

<sup>1322</sup> « Le système des nonciatures, avec un mécanisme encore très incomplet, ne pouvait se consolider qu'en fonctionnant régulièrement; il vit sa marche arrêtée, et fut sur le point de disparaître. » RICHARD, *Oscillations de la représentation permanente*, S. 6.

<sup>1323</sup> GAETA, Franco: *Origine e sviluppo della rappresentanza stabile pontificia in Venezia (1485-1533)*, in: *Annuario dell'Istituto Storico Italiano per l'età moderna e contemporanea* 9-10 (1957-1958), S. 3-282.

<sup>1324</sup> Ebd., S. 9-15.

<sup>1325</sup> BLET, *Histoire de la représentation*, S. 195 mit Anm. 34.

als Symbol des Mythos der Rationalisierung und Professionalisierung der Politik in der Frühen Neuzeit.<sup>1326</sup> Durch seine Verabsolutierung wurde der historischen Entwicklung seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein Telos gegeben, das ihre Richtung als alternativlos bewertete und den Forscher einseitig auf die Fährte nach Indizien einer weiteren Ausbildung dieser „Institution“ sandte.

Niemals besprochen wurden bislang hemmende Faktoren: Angesichts der ständigen Finanzknappheit der Kurie wurden dort sicherlich kontroverse Diskussionen über die mit erheblichen Kosten behaftete Entsendung ständiger Vertreter geführt, zumal diese nach wie vor von Sondergesandten verschiedenen Status' flankiert wurden. Den Erfolg der Residenten behinderte auch der Argwohn, der ihnen seitens der Empfänger häufig entgegengebracht wurde, da man sicherlich zu Recht Spitzeltätigkeiten und Beeinflussung politischer Berater des Fürsten vermutete.<sup>1327</sup> Nicht zuletzt zeigte die Erfahrung, dass mit der Dauer des Aufenthalts eines Gesandten an einem fremden Fürstenhof die Wahrscheinlichkeit wuchs, dass dieser nicht mehr vollständig im Interesse des Absenders agierte, sondern sowohl Eigeninteressen verfolgte, als auch zunehmend dem Empfänger zu Diensten war. Die Möglichkeiten zur zweifelsfreien Feststellung eines solchen Abdriftens waren von der Kurie aus insofern limitiert, als ambitionierte Rivalen beständig unter Nutzbarmachung ihrer sozialen Netzwerke die Gerüchteküche anheizten. Ein nachteiliger Nebeneffekt des Hineinwachsens in die Einflussphäre des empfangenden Fürsten war auch, dass der betreffende Gesandte nicht mehr als Schlichter in Streitigkeiten mit anderen Machthabern vermittelbar war, da ihm der Anschein von Neutralität fehlte. Diesen Zusammenhang belegt die Tatsache, dass während der Präsenz des Legaten Alessandro Numai am Kaiserhof (1480/81) zwei eigene Gesandte zur Vermittlung in der militärischen Auseinandersetzung zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias bestellt wurden: Prospero Caffarelli und der Legat Orso Orsini.

Der jahrzehntelang gepflegte Modus einer Entsendung von Beauftragten, deren Aufenthalt an einem Hof oder in einem politischen Raum bei Bedarf einfach mit neuen Mandaten verlängert wurde, reagierte rasch und flexibel auf die Entstehung von Handlungsbedarf. Am Ende des 15. Jahrhunderts deutete es sich noch nicht an, dass diese pragmatische Dauerlösung aufgegeben würde. Insgesamt wird man daher analog zu den Vorschlägen Fubinis für das

---

<sup>1326</sup> FUBINI, La ‚residentialité‘, S. 27.

<sup>1327</sup> Erst relativ spät setzte sich die Wahrnehmung des Austauschs von Gesandten als Zeichen der Normalität und Friedlichkeit von zwischenstaatlichen Beziehungen durch. FUBINI, *Classe dirigente*, S. 127. Noch Ende des 16. Jahrhunderts klagt ein Autor eines Legatentraktats, der französische Diplomat Charles Pascal, die Sitte der Entsendung permanenter Vertreter sei „die elende Ausgeburt dieser elenden Zeit“. KRAUSKE, *Entwicklung*, S. 3 mit Anm. 3 (Bezug auf PASCAL, *Charles: Legatus*, Rouen 1598).

weltliche Gesandtschaftswesen auch im Falle des päpstlichen Gesandtschaftswesens von einer deutlich späteren Herausbildung der „Institution“ ständiger Nuntiaturen als bisher ausgehen müssen. Vielmehr ist auch die Bestellung von einander ablösenden Gesandten als Praxis zu interpretieren, deren Verstetigung die Entstehung einer Institution vorbereitete. Gewinnbringender als eine Teleologien konstruierende und bestimmte Aspekte einseitig betonende Beschreibung mit schematischen herrschaftsrechtlichen Begriffen scheint eine Analyse unter dem Leitprinzip des politischen Vorteils, den sich das Papsttum von den jeweiligen Veränderungen versprach.

Einen zweifelsfreien Indikator für die Ausbildung oder Veränderung einer Institution bildet erst die Einführung von diesbezüglichen Normen.<sup>1328</sup> Da dies bei ausreichender Flexibilität der administrativen und legislativen Strukturen mit starker Verzögerung passieren kann, ist auch die Berücksichtigung schwächerer Hinweise geboten. Erst unter Paul III. (1534-1549) finden sich Pieper zufolge in der politischen Korrespondenz Belege für eine terminologische Reflexion der Entsendung von dauerhaft residierenden Beauftragten mittels einer Unterscheidung von „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Nuntien.<sup>1329</sup> Diese interne Wahrnehmung steht in deutlichem Widerspruch zu der These, dass die Institution bereits mehrere Jahrzehnte früher geschaffen worden sei.

In der Konsequenz muss eine erneute Untersuchung dieser Thematik kritisch vor allem jene Gesandtschaften beleuchten, die Pieper, Richard, u. a. als erste Manifestationen des ständigen Gesandten ausgaben. Welche konkreten politischen Gründe existierten für die Bestellung eines Gesandten? Versuchte man intensiver als früher, auch grundsätzliche politische Verwerfungen in einem breiteren Zeithorizont durch den Einsatz von Gesandten beizulegen oder zu mildern? Wurde die Abberufung eines Gesandten durch atmosphärische Störungen zwischen Entsender und Empfänger oder den Nachweis fehlenden diplomatischen Talents motiviert? Kam die Verlängerung einer Gesandtschaft erst auf Betreiben des empfangenden Fürsten zustande, der sich davon mehr Einfluss auf die Gestaltung der Kirchenpolitik versprach?

Über sorgfältige Untersuchungen der Hintergründe hinaus muss sich die Forschung auf die Suche nach Belegen begeben, die aussagekräftiger sind als die von Pieper/Richard aufgeführten vermeintlichen Beweise für die bewusste Entsendung von residierenden *nuntii*. Der in einem Beglaubigungsbreve enthaltene Hinweis, ein Gesandter werde an einem

---

<sup>1328</sup> Dieses Kriterium legt auch R. Fubini in seinen Aufsätzen zur Evolution des weltlichen Gesandtschaftswesens an.

<sup>1329</sup> PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 11. Die Begriffe sind bezeichnenderweise vielfältig: *nuntio residente*, *nuntio solito*, *nuntio generale*, *nuntius continuus*, *nuntius ordinarius* vs. *extraordinarius*.

bestimmten Ort „bleiben“,<sup>1330</sup> rechtfertigt noch nicht die These, damit sei eine weitere Stufe in der Entwicklung hin zur ständigen Nuntiatur genommen worden. Wie insbesondere Richard dokumentierte, lag jeder dieser Missionen eine komplexe politische Problematik zugrunde, welche die Dauer des Aufenthalts unabsehbar machte, aber sie gleichzeitig nicht von einem konkreten politischen Zweck entband.<sup>1331</sup> Infolge der intensiven Korrespondenz zwischen den Päpsten und ihren Gesandten wurde es möglicherweise nicht mehr für notwendig erachtet, einen Gesandten bereits in seinem Mandat darauf hinzuweisen, nach Erledigung seines Auftrags zurückzukehren. Die Kurie behielt sich eine Bewertung der erzielten Ergebnisse und gegebenenfalls den Auftrag zur Fortsetzung der Bemühungen ihres Emissärs vor und konnte ihn innerhalb eines Reaktionszeitraums von etwa zwei bis acht Wochen (in Randgebieten wie Skandinavien gegebenenfalls deutlich länger) zurückbeordern.

Der Wertung P. Richards ist nicht nur eine teleologische Geschichtsinterpretation sowie eine dünne Beweisgrundlage vorzuwerfen, ihr liegt auch die problematische Auffassung zugrunde, die institutionelle Entwicklung sei geprägt vom Willen und der Weitsicht einzelner Papstpersönlichkeiten, womit er sich als Anhänger des zeitgenössischen Paradigmas erweist, Geschichte werde durch große Männer gemacht. Während Richard Papst Sixtus IV. explizit unterstellt, einen solchen „Fortschritt“ gewollt zu haben,<sup>1332</sup> kritisiert er das Klein-Klein der Politik Julius' II., die nur tagespolitischen Erfordernissen gehorcht und dementsprechend auch keinen Beitrag zur Fortentwicklung der ständigen Nuntiatoren geleistet habe.<sup>1333</sup> Trotz dieser überzeichneten Einschätzung der Auswirkungen des „Personalstils“ einzelner Päpste muss man davon ausgehen, dass die nicht-lineare Entwicklung des Gesandtschaftswesens immer zu einem gewissen Grad auch auf die einzelnen Papstpersönlichkeiten zurückzuführen ist, zumal die Päpste seit Sixtus IV. zunehmend die politische Mitsprache des Kardinalskollegs verminderten.<sup>1334</sup>

---

<sup>1330</sup> Ein Beglaubigungsschreiben Sixtus' IV. (1484) berichtet über den Kollektor und einfachen (!) *nuntius* Barzio de Barziis, er werde in Frankreich für unterschiedliche Aufgaben bleiben ([...] *ibidem permansurum pro multis et diversis negotiis* [...]). RICHARD, *Origines de la nonciature de France*, S. 126 mit Anm. 3. Dichter werden die Belege nach 1500: Marino Sanudo schrieb, der päpstliche Gesandte Angelo Leonini sei gekommen, um hier bei der Signoria als päpstlicher *nuntius* zu bleiben. ([...] *era venuto per star qui a presso questa Signoria per nontio dil papa*.) PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 36 mit Anm. 1. Übernommen von BIAUDET, *Les nonciatures apostoliques*, S. 17. Ganz ähnlich RICHARD, *Origines de la nonciature de France*, S. 139 mit Anm. 1 (1503) und S. 140 mit Anm. 4 (1505) sowie S. 141 (1505).

<sup>1331</sup> Vgl. die Erläuterungen Richards zu den fraglichen Gesandtschaften.

<sup>1332</sup> « Sixte IV voulout lui adjoindre un agent à demeure [...]. Le pape réalisait ainsi un nouveau progrès, et faisait un pas de plus vers l'organisation des nonciatures. » Ebd., S. 125. « [...] la mort de Sixte IV arrêta dans ses débuts le progrès qui'il avait voulu réaliser en envoyant Barzio. » Ebd., S. 127.

<sup>1333</sup> « D'ailleurs ce pape, dont la politique s'inspirait surtout des nécessités du moment, se souciait peu de laisser ses représentants à demeure, et les faisait volontiers circuler entre les deux cours [...]. » Ebd., S. 141.

<sup>1334</sup> Wie stark eigene Erfahrung auf die Gestaltung kirchlicher Strukturen wirken konnte, zeigte Claudia Zey an mehreren Beispielen aus dem Hochmittelalter. ZEY, *Claudia: Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert*. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II.

Nicht nachweisbar ist letztlich Richards bis heute im Raum stehende These, die ständigen Nuntiaturen seien dort aus „nationalen“ Kollektorien hervorgegangen, wo diese zuvor existiert hätten.<sup>1335</sup> Als wichtiger Beleg dient ihm der Umstand, dass in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Ernennung von Kollektoren sukzessive eingestellt worden war.<sup>1336</sup> Gerade das schematische institutionengeschichtliche Verständnis Richards bot den idealen Nährboden für die Entwicklung der Idee, dass die Institution der Nuntiatur den freigewordenen Platz der Institution Kollektorie einnahm. Als Prototyp dieser Verbindung nennt er Spanien, wo die am kastilischen Hof residierenden päpstlichen Kollektoren bereits im 15. Jahrhundert häufig auch diplomatische Aufgaben übernommen hatten und seit 1470 den Titel eines *nuntius et orator* trugen.<sup>1337</sup> Von diesem Paradebeispiel ausgehend erhob Richard diesen institutionellen Übergang zum Prinzip, ohne für weitere Mächte detaillierte Nachweise zu erbringen.<sup>1338</sup> Bereits A. Wynen wandte zu Recht dagegen ein, dass Traditionen, wie die in Kastilien und England gepflegte Beauftragung von Kollektoren mit diplomatischen Aufgaben, nicht unbedingt auf eine generelle organische Verbindung der Kollektorien mit den Nuntiaturen deutet.<sup>1339</sup> Mit Fubini, der am Beispiel der Entstehung des ständigen weltlichen Gesandtschaftswesens die Thesen einer Rezeption des venezianischen Bailò und anderer früherer Formen des residierenden Gesandten kritisierte, kann man einen solchen pauschalisierenden Ansatz als Konstruktion „willkürlicher institutioneller Genealogien“ zurückweisen, deren gemeinsamer Nenner in erster Linie das verabsolutierte Kriterium der Ständigkeit ist.<sup>1340</sup> Nicht zu bestreiten ist, dass für die Installierung ständiger

---

und Hadrians IV., in: HEHL, Ernst-Dieter/RINGEL, Ingrid Heike/SEIBERT, Hubertus (Hgg.): Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen, 6), S. 243-262. Paschalis II. (1099-1118), der lange Jahre als Kardinallegat auf der Iberischen Halbinsel gewirkt hatte, verzichtete wohl aufgrund der dort gewonnenen Kenntnisse auf die Entsendung von Legaten und ernannte stattdessen den Erzbischof von Toledo zum Legaten für Spanien (ebd., S. 246f.). Davon unterschied sich sein Vorgehen für andere Länder (ebd., S. 257). Hadrian IV. (1154-1159), der 1152-1154 Skandinavien als Kardinallegat bereist hatte, erhob den Erzbischof von Lund zum *legatus apostolicae sedis* (ebd., S. 254-256), in Frankreich zeichnete er sogar mehrere Erzbischöfe mit dem Legatentitel aus, da er diese Maßnahme für effektiver als die Entsendung ortsfremder Legaten hielt (ebd., S. 259).

<sup>1335</sup> « Partout ailleurs, nous l'avons dit plus haut, excepté en Suisse, elles [les nonciatures, Anm. d. Verf.] eurent pour base et point de départ une collectorie correspondante. Comment l'institution de financière est-elle devenue diplomatique? » RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 317. Vgl. den knappen Forschungsüberblick bei WOJTYSKA, Henryk Damian: Zur Entstehung und Organisation der polnischen Nuntiatur bis 1572, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 33 (1980), S. 58-76, hier: S. 58 (dieser Beitrag gründet auf einer auf Polnisch abgefassten Dissertation des Autors).

<sup>1336</sup> RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 320.

<sup>1337</sup> Ebd., S. 320-327. Erste Hinweise bei PIEPER, *Entstehungsgeschichte*, S. 43-45.

<sup>1338</sup> Nach der ohnehin gerafften Übersicht der in Spanien in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkenden Kollektoren überrascht die lapidare Bemerkung, für die anderen Mächte sei nun kein ausführlicher Nachweis zu führen: « Après avoir montré comment en Espagne une collectorie avait préparé les voies à la nonciature permanente, il serait superflu d'en faire autant pour tous les pays où s'établirent de semblables ambassades. » RICHARD, *Origines des nonciatures permanentes*, S. 327.

<sup>1339</sup> WYNEN, *Die päpstliche Diplomatie*, S. 60f.

<sup>1340</sup> Fubini spricht von *arbitrarie genealogie istituzionali*. FUBINI, *La figura politica*, S. 37.

„Nuntien“ diverse Praktiken eine Vorbildfunktion besaßen, darunter sowohl die alte Gewohnheit auswärtiger Mächte, an der päpstlichen Kurie Prokuratoren zu unterhalten, als auch die ständigen Gesandten weltlicher Mächte. Eine Fokussierung auf eine einzige dieser Wurzeln kann nicht belegt werden und verkennt die vielfältigen historischen Realitäten. Da weder eine in jedem Land gleichförmig organisierte Institution der Kollektorie noch für weite Teile des 16. Jahrhunderts „die Institution“ der Nuntiatur existierten, sondern vielmehr gewachsene, an den spezifischen Verhältnissen orientierte administrative Praktiken, ist die Entwicklung für jedes Land eigens zu beleuchten.<sup>1341</sup>

Nach dieser Revision des Forschungsstandes soll nun überprüft werden, wie die exzeptionelle Dauer jener Legationen des engeren Untersuchungsrahmens (1447-1484), die von P. Richard als „Ursprünge der ständigen Nuntiaturen“ gedeutet wurden, zu erklären ist, wenn man sie nicht in einen einseitigen Modernisierungskontext stellt. Insbesondere der Ertrag der zwischenzeitlich erschienenen biographischen Einzelstudien ermöglicht eine erheblich differenziertere Bewertung dieser Gesandtschaften und zeigt, dass die lange Dauer jeweils durch unterschiedliche Rahmenbedingungen begründet war, sodass sie einander im Wesentlichen in diesem einen Ergebnis gleichen.

Enea Silvio Piccolomini hielt sich zwischen 1452 und 1455 ununterbrochen am Hofe Kaiser Friedrichs III. auf. Seine Beauftragung diente offiziell alleine der Bekämpfung des Hussitismus, möglicherweise aber auch der Unterstützung des Kaisers gegen die Ständeopposition. Infolge seiner früheren biographischen Stationen als Kollege des späteren Papstes Nikolaus V. (Tommaso Parentucelli) und als Sekretär und politischer Berater des Kaisers pflegte er zu beiden ein enges Vertrauensverhältnis. Obwohl er im Streben nach dem Kardinalat seit Sommer 1453 wiederholt seine Rückkehr nach Italien ankündigte, wurde Piccolomini von Friedrich III. immer wieder zur Verlängerung seines Aufenthalts bewegt. Infolge der strategischen Bedeutung des Reichs gewann seine Legation nach der Katastrophe

---

<sup>1341</sup> Eine eigene Untersuchung verdient die These, die Existenz der *legati nati* habe die Einführung der ständigen Nuntiaturen behindert, da ihnen in Gestalt residierender päpstlicher Vertreter mit weiten Kompetenzen erhebliche Konkurrenz erwachsen sei. Sie wurde begründet von BIAUDET, *Les nonciatures apostoliques*, S. 11f. unter Anführung eines einzelnen Belegs für eine ablehnende Bemerkung des Erzbischofs von Gnesen (1589) und fortan weitergetragen von WYNEN, *Die päpstliche Diplomatie*, S. 58f. und WALF, *Entwicklung*, S. 76. Vorbehaltlich einer besseren Erforschung, ob und wie Erzbischöfe, die traditionell den Titel eines *legatus natus* trugen, daraus im 15./16. Jahrhundert tatsächlich Ansprüche ableiteten, scheint die These Biaudets relativ unwahrscheinlich. Im engeren Untersuchungszeitraum der Studie (1447-1484) konnte kein Indiz dafür ermittelt werden, dass *legati nati*, wie die Erzbischöfe von Salzburg und Prag, sich unter Bezug auf ihr Privileg gegen die Tätigkeit päpstlicher Gesandter gewehrt hätten. Ohne Belege bleibt auch die Behauptung von H. Dopsch, die Inhaber dieser Würde seien imstande gewesen, „gegen eine häufigere Tätigkeit von anderen päpstlichen Legaten in ihrer Kirchenprovinz Stellung zu nehmen“. DOPSCH, Heinz: *Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg*, in: FENSKE, Lutz/RÖSENER, Werner/ZOTZ, Thomas (Hgg.): *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1984, S. 265-284, hier: S. 272.

der osmanischen Eroberung Konstantinopels (1453) für den Papst erneut an Bedeutung. Auch wenn er weiterhin einzelne Privilegien in seiner Funktion als päpstlicher Legat ausstellte, ist Piccolomini mit zunehmender Dauer seines Aufenthalts vor allem als kaiserlicher Berater zu sehen. Mit der päpstlichen Werbung für den Türkenkreuzzug auf mehreren Reichstagen wurde in den Jahren 1453 bis 1455 nämlich der Bischof von Pavia, Giovanni di Castiglione, beauftragt. Das in dieser Zeit einzigartige Phänomen einer so langen Residenzzeit ist ausschließlich aus der engen persönlichen Verbindung Piccolominis zu Kaiser und Papst und den brisanten politischen Rahmenbedingungen zu erklären. Sie kann aber als Prototyp der von Sixtus IV. initiierten, langjährigen Legationen des Alessandro Numai, Luca Tolenti und Gabriele Rangoni an den bedeutenden Höfen des Kaisers, der Herzöge von Burgund und des Königs von Ungarn gelten.<sup>1342</sup>

Unter Paul II. sind insbesondere die Gesandtschaften der ebenfalls bischöflichen Legaten Rudolf Hecker von Rüdesheim und Lorenzo Roverella zu nennen.

Hecker stellte seine Fähigkeiten ab 1461 in zahlreichen Gesandtschaften kleineren Formats unter Beweis und wurde 1467 von Paul II. zum *nuntius cum potestate legati de latere* im Kampf gegen den verketzerten König Georg von Böhmen und den Hussitismus ernannt. Sein Agieren von Breslau aus, wo er faktisch eine ständige Residenz pflegte, wurde unterstützt durch die Ernennung zum Bischof der Stadt (1468). Die Tatsache, dass er bis mindestens in das Jahr 1477 die Funktionen eines Legaten und Bischofs vereinte, kann als Sonderfall gelten und ist nur mit der anhaltenden hussitischen Herausforderung zu erklären.<sup>1343</sup>

Roverella wirkte zwischen 1466 und 1473 als bischöflicher Legat im Reich, wobei seine Hauptaktivitäten im Kampf gegen den Hussitismus, in der Organisation des Kreuzzugsablasses und in permanenten Vermittlungsbemühungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn bestanden. Im Unterschied zu Rudolf von Rüdesheim, der zwar in seiner Funktion als ungarischer Reichsfürst diverse Fürstentage besuchte, aber überwiegend von Breslau aus wirkte, zeichnet sich Roverellas immer wieder erneuerte Gesandtschaft durch eine rastlose Reisetätigkeit aus, die ihn nicht nur häufig an den Kaiser- und den ungarischen Königshof, sondern auch zu mehreren Reichs- und Fürstenversammlungen brachte. Seine Beauftragung wurde von Paul II. komplementär zu der Gesandtschaft seines Kollegen Rudolf konzipiert, und auch Sixtus IV. schätzte seine Kompetenz so hoch ein, dass er ihn nicht wie den Kardinallegaten Francesco Todeschini

---

<sup>1342</sup> Siehe das Biogramm Enea Silvio Piccolominis.

<sup>1343</sup> Siehe das Biogramm Rudolfs von Rüdesheim.



abberief, sondern dem 1472 berufenen Kardinallegaten Marco Barbo als Experten und Berater anempfahl.<sup>1344</sup>

Parallel zur Legation Roverellas vollzog sich der Aufstieg des franziskanischen Predigers und Inquisitors Gabriele Rangoni in der Gunst König Matthias' von Ungarn. Als sich Rangoni Ende der 1460er Jahre zunehmend auch in politischen Fragen einschaltete, konnte er im Zuge der Teilnahme an mehreren lokalen Tagen in Böhmen, Ungarn und Polen offenbar das Vertrauen des Königs gewinnen. Matthias zog ihn Anfang der 1470er Jahre an seinen Hof und stattete ihn 1472 mit einem Bistum aus. Sixtus IV. ernannte Rangoni 1474 zum *nuntius cum potestate legati de latere* mit der Aufgabe der Unterstützung des Königs im Türkenkrieg. 1475 folgte die Investitur mit dem prestigeträchtigeren und einträglicheren Bistum Erlau, bald darauf wurde Rangoni auch auf die einflussreiche Position des Kanzlers befördert. Die im Vergleich zu Alessandro Numai geringere Dauer seiner „Amtszeit“ als Legat erklärt sich durch seinen freiwilligen Rückzug nach Italien im Jahre 1479, zwei Jahre nachdem er wiederum auf Betreiben von König Matthias zum Kardinal kreiert worden war.<sup>1345</sup>

Luca Tolenti kam offenbar erstmals unter Calixt III. als *nuntius* mit einem unbekanntem Auftrag in die Niederlande und wurde von Pius II. und Paul II. mit einigen, teilweise längeren Unterbrechungen wiederholt als Beauftragter zur Überwachung des päpstlichen Alaunmonopols in Flandern eingesetzt. Infolge seiner zufriedenstellenden Tätigkeit und seines ‚guten Drahtes‘ zu den burgundischen Herzögen, der etwa 1468 in die Unterzeichnung eines Alaunabkommens zwischen Paul II. und Herzog Karl dem Kühnen mündete, wurde sein lange Zeit niedriger sozialer Status aufgewertet. 1469 erfolgte seine Wahl zum Bischof von Šibenik in seiner Heimat Dalmatien, 1476 wurde er von Sixtus IV. zum Legaten mit weitreichenden Kompetenzen befördert. Obwohl seine Stellung bisweilen gefährdet war und er in den Jahren 1471 bis 1475 Konkurrenz in Form einiger Alaunkommissare<sup>1346</sup> erhielt, schaffte er es letztlich, am burgundischen Hof eine Art „Institution“ zu werden. Seit Anfang der 1480er Jahre emanzipierte er sich sukzessive von seinem päpstlichen Dienstherrn und wurde zum politischen Berater Herzog Maximilians, für den er auch einige Gesandtschaften unternahm.<sup>1347</sup>

Alessandro Numai erwies sich in einer ersten Gesandtschaft als päpstlicher *nuntius et orator* anlässlich der Konfrontation zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Karl dem Kühnen (1474) im Zuge der Kölner Erzstiftsfehde als fähiger Vermittler und wurde daher im

---

<sup>1344</sup> Siehe das Biogramm Lorenzo Roverellas.

<sup>1345</sup> Siehe das Biogramm Gabriele Rangonis.

<sup>1346</sup> Dazu zählen Tommaso Vincenzi, Domenico Albergati, Andrea Spiriti und Pietro Aliprandi.

<sup>1347</sup> Siehe das Biogramm Luca Tolentis. Vgl. auch das Biogramm seines Konkurrenten Pietro Aliprandi.

Folgejahr von Sixtus IV. mit einer Beförderung zum Legaten erneut in das Reich gesandt. Der schwelende Kölner Konflikt prägte seine Tätigkeit bis in die späten 1470er Jahre, wobei er in enger Abstimmung mit dem Kaiser agierte. Zwischen 1477 und 1481 erledigte er daneben wiederholt Geschäfte für die Reichsstadt Basel, mehr Aufmerksamkeit beanspruchten jedoch die Vermittlungstätigkeiten im Dauerkonflikt zwischen Friedrich III. und Matthias von Ungarn sowie im Salzburger und Passauer Bistumsstreit. Wie Tolenti gewann Numai, zumal nach der finalen Revokation seiner Fakultäten im Jahr 1480, zunehmend die Funktion eines politischen Beraters des Kaisers, in dessen Auftrag er kurz vor seinem Tod 1483 auch eine Gesandtschaft nach Venedig leitete.<sup>1348</sup>

Im Ergebnis ist zu betonen, dass bei keinem dieser päpstlichen Gesandten die Dauerhaftigkeit ihrer Gesandtschaft von Anfang an intendiert war oder einen Eigenwert besaß. Sie ergab sich entweder durch die sukzessive wiederholte Beauftragung mit jeweils aktuellen Angelegenheiten oder durch die lange Brisanz des Initialauftrags oder eines der Folgeaufträge. Von großer Bedeutung waren darüber hinaus weitere Kriterien: die Fähigkeit der Gesandten zur erfolgreichen Verhandlungsführung, der sukzessive Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum empfangenden Fürsten (begleitet durch Ehrungen und bisweilen einträgliche Pfründen) sowie der politische Vorteil des Fürsten, einen loyalen Vertrauensmann bei Hofe zu haben, mit dessen rechtlichen Kompetenzen sich Kirchenpolitik gestalten ließ und der die politischen Ziele der Kurie sowohl kannte als auch zu beeinflussen vermochte.<sup>1349</sup> Die vorstellbare These, dass die reine Erhöhung der Frequenz von Gesandtschaften zur Dauerhaftigkeit geführt habe, kann dadurch nicht bestätigt werden. Als wichtigster Grund kann die Überzeugung von Entsender und Empfänger gelten, durch eine Gesandtschaft einen politischen Vorteil zu genießen. Der Umfang der Fakultäten war zwar bedeutsam, aber offenbar nicht entscheidend: Im Verlauf der Untersuchung wurde gezeigt, dass die Fakultäten Numais seit 1476 wiederholt revoziert und nach 1480 überhaupt nicht mehr gewährt wurden. Rudolf Hecker und Lorenzo Roverella verfügten sogar nur über weite handlungsbefähigende Vollmachten.<sup>1350</sup>

K. Ruess' Feststellung, dass *nuntii* nur fest umrissene Aufgaben erfüllten und keinen Legationsbezirk zugewiesen bekamen, in welchem sie administrative Kompetenzen hätten wahrnehmen können, gilt im 15. Jahrhundert nach wie vor.<sup>1351</sup> Auffällig ist jedoch, dass mit

---

<sup>1348</sup> Siehe das Biogramm Alessandro Numais.

<sup>1349</sup> Diese Faktoren gelten sicherlich mehr für Piccolomini, Tolenti, Rangoni und Numai als für Hecker und Roverella, von denen vor allem Hecker eher die Position eines besonders mächtigen Bischofs innehatte und sich nur ganz selten am kaiserlichen oder königlichen Hof aufhielt.

<sup>1350</sup> Die Fakultäten des Legaten Gabriele Rangoni sind dem Verfasser nicht bekannt geworden.

<sup>1351</sup> RUESS, Stellung, S. 107.

der Verlängerung ihrer Gesandtschaften aufgrund von Folgeaufträgen ihr Wirkungskreis manchmal ähnlich definiert wurde wie der von Legaten. Dies tritt im Falle des Baldassare Turini zutage, der sich in der Urkunde, welche die von ihm vorgenommene Exkommunikation König Kasimirs von Polen publizierte, beschrieb als *ad Ungarie, Polonie et Bohemie regna atque ad universas et singulas provincias, civitates, terras et loca ipsis regnis vel eorum regibus subiecta nuntius et orator*.<sup>1352</sup> Diese vollmundige Selbstbezeichnung wird erstaunlicherweise durch seine mehrjährige Tätigkeit (1476-1482) als päpstlicher Beauftragter in der Region bestätigt. In den ersten Jahren des Pontifikats Sixtus' IV. hatte sich noch der Bischof von Breslau, Rudolf von Rüdesheim, um alle politischen Angelegenheiten im Grenzgebiet zwischen Polen, Böhmen und Ungarn intensiv gekümmert. Er war bereits 1467 zum Legaten ernannt worden und signierte zumindest bis Juni 1477 noch unter diesem Titel Urkunden,<sup>1353</sup> bevor er 1482 als achtzigjähriger Greis starb. Da er in seinen letzten Jahren vermutlich nicht mehr zu Kräfte zehrenden Gesandtschaftsreisen fähig war, kann man von einem Übergang der politischen Aufgaben auf Turini ausgehen, der bereits zwischen Ende 1459 und Anfang 1466 als Begleiter und Stellvertreter des päpstlichen Legaten Girolamo Lando in Breslau residiert hatte und damit als ausgewiesener Experte der politischen Verhältnisse gelten konnte. Das hohe Ansehen, das Turini insbesondere bei König Matthias von Ungarn erwarb, indem er ihn im Einklang mit den päpstlichen Direktiven häufig begünstigte, resultierte in der Verleihung eines (heute serbischen) Bistums.<sup>1354</sup> Baldassare Turini kann durch seine Funktion als dauerhafter päpstlicher Beauftragter in einem politischen Raum ohne die Verfügung über die *potestas legati de latere* als einer der höchst interessanten Sonderfälle gelten. Die Honorierung seiner Tätigkeit und Aufwertung seines Status durch ein Bistum offenbart einmal mehr, wie sehr solche dauerhaften Missionen von Herrschern wie Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn gefordert und gefördert wurden. Gerade König Matthias verwandte päpstliche Gesandte als wirksame Herrschaftsinstrumente zur Gestaltung von Kirchen-, aber auch purer Machtpolitik, da die Päpste nicht wagten, die Stellung Ungarns als Bollwerk gegen die drängenden Osmanen in irgendeiner Form zu schwächen.

Nicht nur anhand Baldassare Turinis ist zu konstatieren, dass die Kategorie der *nuntii* in der Praxis Parallelen zum tradierten Legationskonzept ausbildete. Im Untersuchungsrahmen wirkten auch die *nuntii* Luca Tolenti und Rudolf Hecker von Rüdesheim, die beide später zu Legaten ernannt wurden, jahrelang in bestimmten Regionen. Luca Tolenti fädelt unter Pius

---

<sup>1352</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 241, Nr. 297 (15. Jan. 1478).

<sup>1353</sup> Ebd., S. 214, Nr. 271.

<sup>1354</sup> Siehe das detaillierte Biogramm Turinis.

II. den Massenexport des päpstlichen Alauns nach Flandern ein und konnte unter Paul II. mit Herzog Karl dem Kühnen ein päpstliches Monopol für Burgund herbeiführen. Seine Stellung bei Hofe wurde auch unter Sixtus IV. immer einflussreicher, sodass seine Stellung 1476 zu der eines Legaten erhöht wurde. Die Karriere Rudolfs von Rüdesheim ist seit 1461 durch mehrere rasch aufeinanderfolgende Gesandtschaftsaufträge in Süddeutschland gekennzeichnet, deren erfolgreiche Absolvierung 1467 in die Erhebung zum Legaten mündeten. Die Kriterien für die wiederholte Entscheidung der Päpste, Turini, Tolenti und Hecker erneut zu engagieren oder in ihrer Position zu belassen, sind identisch mit den eben für Numai, Roverella, etc. skizzierten: In ihrer Person war nicht nur ein erhebliches Maß an Sachkompetenz gebunden, sondern sie verfügten offenbar über tragfähige Kontakte zu lokalen Machthabern, welche die Gesandten oftmals mit Ehrungen und finanziellen Zuwendungen bedachten.

Ganz nahe an den kanonistischen Bestimmungen für päpstliche Legaten sind Formulierungen, die sich in den Beauftragungen der *nuntii et oratores* Francesco Petrucci und Gentile de' Marcolfi finden:<sup>1355</sup> Eine Fakultät Petruccis enthält den Kernsatz, er dürfe ohne Folgen für die Gültigkeit seines Mandats und der ihm gewährten Fakultäten die Grenzen seiner *commissio* – in Ersatz für das gestrichene Wort *legationis* –, jederzeit überschreiten.<sup>1356</sup> Marcolfi, der als einziger bekannter einfacher *nuntius* die Fakultät zur Pfründenverleihung erhielt, wurde von Sixtus IV. ermahnt, diese Befugnis nur innerhalb der Grenzen seines Zielgebiets – angegeben als einige Gegenden Deutschlands und besonders der Eidgenossen und angrenzende Gebiete in Oberdeutschland – zu verwenden.<sup>1357</sup> Marcolfi war es auch, der im Rahmen seines außergewöhnlichen Mandats, durch ausgiebige Privilegienverleihungen ein militärisches Bündnis des Papsttums mit den Eidgenossen vorzubereiten, im Gebiet der heutigen Schweiz eine Raumwirkung entfaltete, wie sie in einem derart geringeren Zeitraum (1479/80) kein anderer einfacher päpstlicher *nuntius* erreichte.

---

<sup>1355</sup> Siehe die Biogramme der beiden Gesandten.

<sup>1356</sup> Als Zielgebiet seiner Gesandtschaft wurde weiter oben das Königreich Frankreich und angrenzende Gebiete definiert. Die Fakultät wurde bereits in Kap. 3.5.1.1 vollständig transkribiert.

<sup>1357</sup> [...] *Cum te nuper ad nonnullas Germanie et presertim confederatorum superioris Alamanie illisque adiacentes partes pro certis nostris et Romane ecclesie negociis nuncium et oratorem nostrum destinaverimus, nos cupientes, ut te erga personas predictarum parcium benemeritas per se vel alium seu alios ad te recurrentes possis reddere graciosum, tibi postquam limites parcium earundem intraveris quecunque, quotcunque et qualiacunque beneficia ecclesiastica cum cura et sine [...] vacancia seu in antea vacatura dum modo cuiuslibet illorum fructus, redditus et proventus centum florenorum auri de camera secundum communem extimacionem valorem annui non excedant [...] conferendi et de illis eciam providendi [...] plenam et liberam auctoritate tenore presencium concedimus facultatem.* Fakultät für Gentile de' Marcolfi. 3. Feb. 1479. ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 158r-v. Dieselbe Regelung der geographisch begrenzten Gültigkeit enthält auch die Fakultät zur Absolution *ad effectum*. Ebd., fol. 159v.

Diese fünf charakterisierten Gesandtenfiguren zeigen, dass einfache päpstliche *nuntii* gegen Ende des 15. Jahrhunderts Funktionen ausfüllen konnten, die in früheren Jahrhunderten und möglicherweise nur wenige Pontifikate zuvor Legaten vorbehalten waren, die zumindest im Bischofsrang standen.

## 9 Schlussbetrachtung

Ein ganz praktisches Argument für den Wert der vorliegenden Untersuchung kristallisierte sich in den Recherchen früh heraus. Bis heute werden in der Forschungsliteratur die Titulaturen der päpstlichen Gesandten in einer Mischung aus Hilflosigkeit und Unkenntnis der wenigen verlässlichen Spezialuntersuchungen häufig schlichtweg falsch verwendet. Als Legaten werden bisweilen auch die niedersten päpstlichen Gesandten bezeichnet, für die Zeit um und nach 1500 tritt die Unsicherheit hinzu, welchen Emissären nun wirklich der Titel eines *nuntius* zukommt.<sup>1358</sup> Dieses Dilemma gründet zunächst einmal in der Komplexität der Materie, aber bei näherem Hinsehen vor allem auch darin, dass keine hinreichend tiefgehende Gesamtdarstellung der Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens für den Zeitraum des 14. bis 16. Jahrhunderts existiert, und für viele relevante thematische Aspekte keine Spezialuntersuchungen vorliegen.

Das Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit besteht – in Weiterentwicklung der existierenden Systematisierungsvorschläge – in der Schaffung einer Matrix, mit welcher sich jeder päpstliche Gesandte des engeren Untersuchungszeitraums (1447-1484) nach funktionalen, rechtlichen und zeremonialen Kriterien bewerten lässt. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Entwicklungen der Titulaturen kann dieses Klassifizierungssystem für den gesamten Zeitraum des 14. bis 16. Jahrhunderts als tragfähig erachtet werden. Die Grundlage der Systematik bildet eine Untersuchung aller in den Quellen fassbaren Kriterien, mit welcher sich die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten, die zwischen 1447 und 1484 das Reich besuchten, in Beziehung setzen lässt. Dazu zählen die durch ausführliche Quellenkritik begleitete Titulatur, die im kanonischen Recht verankerte Gesandtenhierarchie, die kuriale und gesamtkirchliche Ämterhierarchie, die Ausstattung mit Fakultäten, Funktions- und Aufgabenbereiche sowie die Visualisierung der Bedeutung eines Gesandten durch seine

---

<sup>1358</sup> In mehrfacher Hinsicht irrig: „Er führte in seinen Briefen den Titel: ‚Gentilis de Spoleto dei et apostolice sedis gracia episcopus Ananiensis summi domini pape in nonnullis Germanie et presertim Confoederatorum superioris Alemanie et in partibus illis adiacentibus cum plena potestate nuntius et praetor (!).‘ [...] Er war also Legat im engeren Sinne (legatus de latere).“ MEISTER, Guido A.: Die politischen Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Papsttum vom Ausgang der Konzilien bis zum Tode Alexanders VI. (1447-1503), Diss. phil. masch. Basel 1923, S. 183, Anm. 12.

Integration in das höfische Zeremoniell und durch die Größe des Gefolges. In der Konsequenz ergibt sich ein weit differenzierteres Bild als jenes der kanonistischen Legatentrias, das im Unterschied zu bisherigen Publikationen besonderen Wert auf die ebenso facettenreiche Darstellung der einfachen päpstlichen *nuntii* legt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Unterschied zwischen Kardinallegat und bischöflichem Legaten *cum potestate legati de latere* in erster Linie in der höheren Dignität des Ersteren lag, welche seine Autorität und Verhandlungsmacht stärkte. Der Umfang der Kompetenzen bischöflicher Legaten konnte, soweit sie sich auf die Durchsetzung eines politischen Ziels bezogen, in identischer Form gewählt werden, im Untersuchungsrahmen scheiterten solche Gesandtschaften jedenfalls nie am Mangel von Befugnissen. Im Gegensatz dazu bestand der Unterschied zwischen einfachen *nuntii* und bischöflichen Legaten vor allem in den rechtlichen Kompetenzen, namentlich in der *potestas legati de latere*, die meist durch weitere separate Fakultäten erweitert wurde. Wie diverse Beispiele zeigen, waren viele einfache *nuntii*, gerade die mit weltlichen Fürsten verhandelnden *nuntii et oratores*, ebenfalls Inhaber der bischöflichen Würde und konnten somit die gleiche Dignität ins Feld führen.

Hinsichtlich der politischen Wirksamkeit päpstlicher Gesandtschaften muss konstatiert werden, dass der Schwierigkeitsgrad der Missionen mit dem Rang und der Dignität eines päpstlichen Gesandten wuchs und daher hochrangige Gesandte keine bessere Erfolgsquote als einfache *nuntii* aufweisen konnten. Im Gegenteil: Als letztes Mittel der päpstlichen Diplomatie wurden Kardinallegaten in der Regel die schwierigsten Aufgaben anvertraut. Keine der von Kardinälen geleiteten Legationen des Untersuchungsrahmens, die das Anliegen eines Türkenkreuzzugs verfolgten, ging als Erfolg in die Annalen ein.

In Anbetracht einer relativ abstrakten Gliederung ist es dem Verfasser ein Anliegen, den Eindruck einer realitätsfern perfekten und deterministischen Systematik des päpstlichen Gesandtschaftswesens zu vermeiden. In Einbeziehung der Akteursperspektive wurde einerseits die Rolle der päpstlichen Kanzlei und anderer Aussteller von Gesandtschaftsdokumenten bei der Konzeption und Umsetzung der Gesandtentitulatur thematisiert, andererseits wurden Bedingungen und Verlauf der Karrieren jener Personen untersucht, die in gewissen Phasen ihrer Laufbahn die Leitung einer Gesandtschaft übernahmen.

Die Bewertung der institutionellen Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens im 15. Jahrhundert erfordert die Betrachtung mehrerer Vergleichsebenen:

Im Vergleich zu kurialen Kernorganen wie der Kanzlei, der Rota, oder der päpstlichen Kammer war das päpstliche Gesandtschaftswesen keine fest umrissene „Abteilung“ der

Verwaltung. Es ist nicht als Teil der Kurie aufzufassen, sondern als Bindeglied zwischen den Päpsten und der *christianitas* im Sinne eines Herrschaftsinstruments, das die alltäglichen Aushandlungsprozesse *in partibus* möglichst erfolgreich gestalten sollte. Sichtbarer Ausdruck dieser Sonderstellung war einerseits der Umstand, dass sich Gesandte in Ausübung ihrer Tätigkeit gerade nicht an der Kurie aufhielten, andererseits aber sehr häufig „ordentliche“ Kurienämter (Referendar, Auditor) bekleideten, die sie in ihrer Abwesenheit ruhen ließen. Der administrative Funktionsbereich des Gesandtschaftswesens formiert sich nur durch die Summe der Gesandten verschiedenen Ranges zu einem beliebigen Zeitpunkt, das (in sich völlig heterogene) Profil ihrer Tätigkeiten und die seit Jahrhunderten ununterbrochene Kontinuität der Beauftragung von Gesandten. Statuten mit der schriftlichen Festlegung von Rechten und Pflichten der Gesandten oder eine kollegiale Organisation (wie Schreiber oder Abbreviatoren) existierten nicht, ebensowenig war die Beauftragung zum Gesandten käuflich wie eine zunehmende Zahl von Kurienämtern.<sup>1359</sup> Der Status der Gesandten in der Christenheit und ihre Rechte gegenüber lokalen Gewalten wurden in den Dekretalen bis Anfang des 14. Jahrhunderts kodifiziert und seither in Kommentaren und Traktaten aktualisiert, die aber keine rechtliche Verbindlichkeit genossen. Die päpstliche Steuerung der Gesandten erfolgte mittels der Sekretäre respektive der von ihnen betreuten Korrespondenz. Die Form der Ausstellung von päpstlichen Mandaten und Fakultäten basierte auf Gewohnheit und wich von der in den vatikanischen Registern archivierten Tradition kanonistischer Formeln kaum jemals ab, eine Entwicklung ist teilweise nur über die Jahrhunderte hinweg feststellbar. Die Auswahl der Gesandten erfolgte nach ihrem jeweils eigenen Profil von persönlicher Bindung an den Papst oder an einen einflussreichen Kardinal, nach ihrer Stellung in der kirchlichen Hierarchie und der kurialen Ämterhierarchie, nach ihrer Ausbildung und der Summe ihrer persönlichen Qualitäten.

Im Vergleich zu den Kurienämtern weist das päpstliche Gesandtschaftswesen als Ganzes bis zur sukzessiven Einrichtung ständiger Nuntiaturen im 16. Jahrhundert keine tiefgreifende institutionelle Fortentwicklung auf. Ein Druck oder Anreiz zur Veränderung bestand gerade deswegen in geringerem Maße, weil in der Flexibilität sein größter Trumpf lag. Im Detail gab es in Anpassung an administrative und politische Notwendigkeiten durchaus sichtbare Reformen, die aber kaum in Form von päpstlichen Konstitutionen oder Kanzleiregeln überliefert sind. Wichtig ist erstens die zwischen 1440 und 1460 lokalisierbare Veränderung der Titulatur im *stilus curiae*, welche eine Ersetzung des *legatus missus* durch den *nuntius*

---

<sup>1359</sup> Die päpstlichen Sekretäre schafften den institutionellen ‚Sprung‘ zur Bildung eines Kollegs 1487 unter Innozenz VIII. Gleichzeitig wurde das Amt (mit Ausnahme des *secretarius domesticus*) käuflich. HOFMANN, Forschungen, S. 152. PRODI, Lo sviluppo dell’assolutismo, S. 118. PARTNER, The Pope’s men, S. 26f., 72.

*cum potestate legati de latere* vollzog und damit eine Präzisierung der Kompetenzen dieses fast ausschließlich von Bischöfen und Erzbischöfen bekleideten zweiten Legatenrangs intendierte. Möglicherweise von Eugen IV. angeregt, wurde dieser Vorgang begleitet durch eine faktische Koppelung des Ranges eines *legatus de latere* an den Kardinalat, sodass nach 1435 die Gesandtenkategorie des Kardinalnuntius ausstarb. Bedeutsam sind zweitens die 1476 beginnenden Fakultätenrevokationen Sixtus' IV., die 1479 darin resultierten, dass erstmals feste Quantitäten der zu vergebenden Gnaden und Privilegien mit dauerhafter Gültigkeit definiert wurden, was in mehreren Fakultätenverleihungen an Legaten Sixtus' IV. verifiziert werden kann.

Die fortschreitende Bürokratisierung der kurialen Verwaltung, etwa im Bereich des päpstlichen Sekretariats als institutioneller Verbindung zwischen den Päpsten und ihren Gesandten, wirkte sich bis zum beginnenden 16. Jahrhundert gering auf das päpstliche Gesandtschaftswesen aus. Die Ergänzung des Titels und Rechtsbegriffs des *nuntius apostolicae sedis* durch Funktionsbegriffe (*orator, commissarius*) auf Ebene der einfachen *nuntii* und *nuntii cum potestate legati de latere* seit Mitte des 15. Jahrhunderts zeigt Ansätze einer Art von Ressortbildung ähnlich jener, welche die *nuntii et collectores* im 14. Jahrhundert erfuhren. Als neue funktionale Kategorie neben diesen können, auch infolge spezieller zeremonieller Vorrechte, nur die päpstlichen *nuntii et oratores* aufgefasst werden. Gerade auf Ebene der *nuntii et oratores cum potestate legati de latere* verhinderte dies jedoch nicht die zusätzliche Übernahme finanzadministrativer und visitorischer Aufgaben.

## **Nachwort**

Beachtung soll abschließend die Reflexion der Entstehungsbedingungen dieser Arbeit finden. Sie gewann Form im Beginn einer Medienrevolution, die man mit der Verbreitung des Papiers als billigen Beschreibmaterials im Europa des 14. Jahrhunderts oder der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern Mitte des 15. Jahrhunderts vergleichen muss. Seit etwa 2005 konnte man über die Funktion „Buchsuche“ (*books*) der Internet-Suchmaschine Google eine stetig wachsende Menge eingescannter Bücher finden, sei es in der Ansicht von Seitenausschnitten (*snippet-view*) mit der in den Textzusammenhang eingebetteten Anzeige bestimmter Suchbegriffe, sei es in der beschränkten oder kompletten Ansicht des Volltexts. Gleichzeitig wurden auf der Internetseite [www.archive.org](http://www.archive.org) sukzessive die meisten derjenigen von Google eingescannten Bücher abgelegt, deren Urheberrecht, das in Deutschland bis 70 Jahre nach dem Tod eines Autors dessen geistiges Eigentum schützt, abgelaufen war. Gerade



die für das hier untersuchte Thema so bedeutsamen, materialreichen Grundlagenwerke des Zeitraums von etwa 1840 bis 1920 können seither in verschiedenen Dateiformaten auf den eigenen Rechner geladen und durch Koppelung mit immer präziseren Texterkennungsprogrammen, die in den vergangenen Jahren zunehmend auch Frakturschrift zufriedenstellend umzusetzen „lernten“, rasch nach bestimmten Begriffen durchsucht werden.

Mit geringerer Bedeutung als Google spielten hier auch die zahlreichen Datenbanken<sup>1360</sup> und Digitalisierungsprojekte einzelner Bibliotheken,<sup>1361</sup> Archive<sup>1362</sup> oder Forschungsinstitute (d-mgh) sowie nationale<sup>1363</sup> und supranationale<sup>1364</sup> Projekte eine Rolle für die rasche Auffindung schwer zugänglicher Literatur und Quellenwerke. Zu erwähnen ist auch die schon länger im Betrieb befindliche integrierte Suchmaschine des Karlsruher Verbundkatalogs, welche Lokalisierung und Ausleihe maschinenschriftlicher Dissertationen oder seltener lokaler Zeitschriften deutlich komfortabler macht.

Hinsichtlich der Quellenlektüre wird der Arbeitsfortschritt nicht nur durch die Möglichkeit der Durchsuchung von vielhundertseitigen Editionen ohne Erschließung durch ein detailliertes Register mithilfe der OCR-Technologie beschleunigt, sondern auch die fortschreitende Digitalisierung von Archivalien<sup>1365</sup> sorgt für erleichtertes Forschen, auch in finanzieller Hinsicht.

Als Zeitzeuge dieser Revolution und als Mensch, der in den 1980er und beginnenden 1990er Jahren noch ein Leben ohne den täglichen Umgang mit elektronischer Datenverarbeitung kennengelernt hat und vermutlich als einer der letzten Studienanfänger die manuell-analoge Literaturrecherche mithilfe von gedruckten Bibliographien und Zettelkatalogen erlernte, ist dem Verfasser die Reflexion dieses Epochenumbruchs ein großes Anliegen.

Unter den Hauptvorteilen ist zum einen die enorme Zeitersparnis in der Literaturrecherche zu betonen, welche die Betrachtung eines breiten thematischen Spektrums ermöglichte, das im Rahmen einer durchschnittlichen Qualifikationsarbeit kaum denkbar wäre. Zum anderen erbringt die elektronische Volltextsuche für bestimmte Suchanfragen Ergebnisse, auf die man früher aufgrund einer bestimmten Formulierung des Titels einer Publikation oder darin enthaltener Exkurse schlicht und einfach gar nicht gestoßen wäre. Die erfreuliche Folge dieser

---

<sup>1360</sup> Z. B. [www.manuscripta-mediaevalia.de](http://www.manuscripta-mediaevalia.de), [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net).

<sup>1361</sup> Digitale Sammlung von Frühdrucken der Münchener Staatsbibliothek, Digitalisierung von Zeitschriften in der Schweiz, Digitalisierung der polnischen Nationalbibliothek (insbesondere die *Scriptores rerum Silesiacarum*), etc.

<sup>1362</sup> Z. B. Digitalisierung des Fondo Mediceo avanti il Principato des Archivio di Stato di Firenze.

<sup>1363</sup> Gallica: Portal mit digitalisierten Beständen der Bibliothèque Nationale de France.

<sup>1364</sup> Portal Europeana, derzeit allerdings fast ausschließlich gespeist durch Gallica.

<sup>1365</sup> Die Anfertigung der vorliegenden Arbeit wurde etwa durch die Verfügbarkeit der Registra Vaticana auf DVD in den *Monumenta Germaniae Historica* deutlich erleichtert.

Entwicklung ist, dass heute bei gleichem zeitlichem Aufwand die bereits geleistete Forschung umfassender mitberücksichtigt werden kann.

Nicht übergangen werden sollen die Nachteile, mit denen sich der Verfasser konfrontiert sah:

1) Die Herausbildung des „googlens“ als Standardprozedur für den Einstieg in beliebige Themengebiete schafft ein allzu großes Vertrauen in die Allwissenheit von Suchmaschinen, deren Defizite gegenwärtig noch bei paralleler Anwendung traditioneller Recherchemethoden unverkennbar sind.

2) Die Datenverwaltung sowie die Verarbeitung der Textmassen auf dem eigenen Rechner stellen Herausforderungen dar, welche die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Stand der Technik unabdingbar machen.

Die Bewältigung dieser Probleme lässt sich zusammenfassen als Erlernen und Fortbilden der Fähigkeit, die EDV als Hilfsmittel zu verstehen, sich ihre stets gegebenen Grenzen zu vergegenwärtigen und durch alternative, traditionelle Formen des Recherchierens zu komplettieren.

Gerade die Fortentwicklung intelligenter Suchmaschinen wird in Zukunft sicher die Recherchen weiter erleichtern. Die kritische Analyse des Materials wird jedoch noch längere Zeit Menschen vorbehalten bleiben. Hirnforscher bestätigen, dass der Vorteil menschlichen Denkens gegenüber Computer-Algorithmen bislang darin besteht, dass Computer ausschließlich mit logischen Verknüpfungen operieren, der menschliche Verstand hingegen darüber hinaus mit Assoziationen bzw. „Phantasie“ zu arbeiten in der Lage ist. Ein amerikanischer Informatiker fasste die Ambitionen seiner Zunft prägnant zusammen: „The ultimate challenge for computer science is not artificial intelligence but artificial imagination.“<sup>1366</sup>

---

<sup>1366</sup> Leserbrief von Michael L. BROWN, Ph. D. (Professor, Department of Mathematics, Statistics and Computer Science, Simmons College, Boston) vom 28. Juni 2010 als Kommentar zu dem Artikel: Clive Thompson: What Is I.B.M.'s Watson?, Sunday Magazine der New York Times, 14. Juni 2010, zitiert aus der online-Ausgabe.

## I Die Missionen päpstlicher Gesandter im Zeitraum 1447 bis 1484

Zweck der Übersicht ist in Abgrenzung und Ergänzung zum ausführlichen Apparat der Biogramme eine thematische Übersicht der päpstlichen Gesandtschaften im Untersuchungszeitraum. Die politisch bedeutsameren Themenkomplexe werden durch grobe Skizzen der jeweiligen Problematik erläutert, in allen Fällen werden die beteiligten Gesandten aufgelistet und somit der gezielte Zugriff auf Biogramme erleichtert, die einem Thema zuzuordnen sind. Da die Aufträge der Gesandten oft mehrere Aktionsfelder betreffen, können sie mehrfach auftauchen. Kardinallegaten und bischöfliche Legaten besaßen durch ihr *officium* die Befugnis zur Visitation und Reform von Kirchen und Klöstern – ihre Tätigkeiten in dieser Hinsicht werden nicht eigens beschrieben.

### I.1 Vorbereitung und Abschluss des Wiener Konkordats 1448<sup>1367</sup>

Der Tod Papst Eugens IV. im Februar 1447 verhinderte zunächst eine Einigung mit den deutschen Fürsten, die dieser auf mehreren Versammlungen vorangetrieben hatte, und die eine Auflösung des Basler Konzils zum Ziel hatte. Der neu gewählte Papst Nikolaus V. ernannte im März 1447 Kardinal Juan de Carvajal zum *legatus de latere* im Reich. An einem Tag in Aschaffenburg (Juli 1447), auf dem Nikolaus von Kues als Vertreter des Papstes fungierte, sagten die Fürsten Nikolaus V. ihre Anerkennung als rechtmäßiger Papst für den Fall zu, dass er die Versprechen Eugens IV. umsetze. Kaiser Friedrich III. bestätigte diesen Beschluss Ende August, woraufhin Carvajal Mitte September aus Rom abreiste und Ende November 1447 in Wien ankam. Die Unterzeichnung des weitreichenden Wiener Konkordats durch den Kaiser und den päpstlichen Legaten erfolgte am 17. Februar 1448.

*legatus de latere:*  
Juan de Carvajal

---

<sup>1367</sup> MEYER, Wiener Konkordat. Zum Tag von Aschaffenburg QUIRIN, Heinz: Studien zur Reichspolitik König Friedrichs III. Von den Trierer Verträgen bis zum Beginn des süddeutschen Städtekrieges (1445-1448), Habil. masch. Berlin 1963, S. 56f.

## I.2 Türkenkreuzzug<sup>1368</sup>

Die Epoche von Schisma (1378-1417) und Konzilien und hierbei insbesondere die wechselvolle Auseinandersetzung Papst Eugens IV. (1431-1447) mit dem Basler Konzil sowie nicht zuletzt der substantielle Kontrollverlust im Kirchenstaat ließen dem Papsttum in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wenig Kraft, um – wie in früheren Phasen der Stärke – an der Gestaltung europäischer Politik entscheidend mitzuwirken. Die mit Nikolaus V. einsetzende Phase der Rekonsolidierung päpstlicher Herrschaft erhielt durch die 1453 erfolgte Eroberung Konstantinopels durch Sultan Mehmed II. ihre Prägung für die nächsten Jahrzehnte. Fortan bildeten die Bemühungen um Organisation und Finanzierung des Türkenkriegs insgesamt das wichtigste politische Anliegen der Päpste, wobei die Einbindung möglichst vieler christlicher Fürsten in den Kreuzzug die zentrale Aufgabe einer ganzen Heerschar von Gesandten bildete. Auch wenn auf den ersten Schock der Katastrophe von Konstantinopel hin Fürsten wie Herzog Philipp der Gute von Burgund die Bereitschaft zu einer aktiven Beteiligung signalisierten, so müssen die päpstlichen Anstrengungen, auch in den nicht unmittelbar betroffenen Ländern militärische Kontingente einzuwerben, großenteils als gescheitert betrachtet werden. Das gilt auch für das Reich, obwohl bereits seit den 1470er Jahren marodierende Trupps türkischer Soldaten in Kärnten und der Steiermark einfielen und weitere Erfolge der Türken zu befürchten standen. König Matthias von Ungarn (1459-1490) wurde aufgrund der strategischen Lage seines Reiches und seiner grundsätzlichen Fähigkeit zu effektiven Abwehrmaßnahmen zum Günstling päpstlicher Politik. Im zeitlichen Rahmen dieser Untersuchung (1447-1484) weilten hier beinahe ununterbrochen päpstliche Legaten, die sich – wie der berühmte Kardinal Juan de Carvajal – auch direkt um die Aufstellung und Motivation der Truppen kümmerten oder zumindest bei Hofe darauf drängten. Darüber hinaus empfing König Matthias erhebliche finanzielle Subsidien. Diese Einnahmen wurden mit deutlich größerem Erfolg als die auf geringe Resonanz stoßende Werbung um Truppenkontingente in ganz Europa durch neu aufgelegte Kreuzzugszehnte und –ablässe erzielt, eingetrieben von einem rasch ausgebauten Apparat von päpstlichen Sonderkollektoren und Kreuzzugskommissaren. Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass König Matthias viel

---

<sup>1368</sup> PICOTTI, Giovanni Battista: *La Dieta di Mantova e la politica de' Veneziani*, Venezia 1912 (Miscellanea di storia veneta, Ser. 3, 4). SETTON, Kenneth Meyer: *The Papacy and the Levant (1204-1571)*, Bd. 2: *The fifteenth century*, Philadelphia 1978. CALZONA, Arturo u. a. (Hgg.): *Il sogno di Pio II e il viaggio da Roma a Mantova*. Atti del Convegno internazionale, Mantova 13-15 aprile 2000, Florenz 2003 (Ingenium, 5). ANNAS, Gabriele: *Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag*. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 Bde., Göttingen 2004 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68).

Energie in das hin- und her wogende Ringen mit Kaiser Friedrich III. investierte, was die päpstliche Unterstützung jedoch kaum schmälerte.

*nuntius et orator:*

Battista Brendi (1458/59)  
Stefano Trenta (1459)  
Stefano Nardini (1459)

*nuntius et orator cum potestate legati de latere:*

Enea Silvio Piccolomini (1452-1455)  
Giovanni di Castiglione (1454-1456)  
Lorenzo Roverella (1467-1473)

*legatus de latere:*

Juan de Carvajal (1447-1449/1455-1461)  
Bessarion (1460/61)  
Peter von Schaumberg (1467)  
Francesco Todeschini-Piccolomini (1471)  
Marco Barbo (1473/74)  
Ausías Despuig (1479)

*(nuntius et) commissarius cruciatae:*

Luis Cescases (1456-1458) [Randzuständigkeit, Fokussierung auf Frankreich und Burgund]  
Bartolomeo da Camerino (1482-84) [Ablasskollektor]  
Pietro Giovanni da Camerino (1482) [Ablasskollektor]  
Cencio Orsini (1482) [Kollektor der Rhodiser Ablassgelder]

*praedicator cruciatae:*

Heinrich Kalteisen  
Giovanni da Capestrano  
Giacomo della Marca  
Gabriele Rangoni

### **I.3 Kampf gegen den Hussitismus<sup>1369</sup>**

Nach dem Tod des jungen Königs von Böhmen, Ladislaus Posthumus, im Jahr 1457 wurde der langjährige Administrator des Königreichs, Georg von Podiebrad, 1459 zum König gewählt. Trotz wiederholter Versprechungen wehrte sich König Georg aufgrund der starken

---

<sup>1369</sup> MARKGRAF, Hermann: Das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II, 1458-1462, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 217-258. STRNAD, Alfred A.: Die Breslauer Bürgerschaft und das Königtum Georg Podiebrads. Förderer und Freunde städtischer Politik an der päpstlichen Kurie, in: Zeitschrift für Ostforschung 14 (1965), S. 401-435, S. 601-640. ODLOŽILÍK, Otakar: The Hussite King: Bohemia in European Affairs, 1440-1471, New Brunswick 1965. DRABINA, Jan: Legaci Apostolscy na Śląsku w Latach 1471-1479, in: Śląskie Studia Historyczno-teologiczne 6 (1973), S. 257-276. BORCHARDT, Karl/FILIP, Václav: Georg von Podiebrad, die römische Kurie und Schlesien, Würzburg 2005 (Wissenschaftliche Schriften des Vereins für Geschichte Schlesiens, 6).

hussitischen und utraquistischen Anhängerschaft und seines eigenen Glaubens bis zu seinem Tod 1471 gegen die päpstlichen Bestrebungen einer Auslöschung der hussitischen Lehre. 1467 erging gegen König Georg der päpstliche Bann und die Publikation einer Kreuzzugsbulle. Beinahe alle päpstlichen Gesandtschaften in dieser Angelegenheit dienten auch dem Schutz der Stadt Breslau. In intensiver Lobbypolitik an der Kurie hatte sie sich zur akut bedrohten Bastion der Rechtgläubigen stilisiert und erreichte, dass sie zwischen 1459 und 1480 beinahe durchgehend Residenz päpstlicher *nuntii* oder Legaten war. Unter diesen ragt Rudolf Hecker von Rüdesheim hervor, der zusätzlich zum Bischof von Breslau (1468-82) ernannt wurde.

*nuntius:*

Peter von Erkelenz (1467) [Geldtransfer und Überbringung päpstlicher Instruktionen]

*nuntius et orator:*

Girolamo Lando (1459/60)

Francisco de Toledo (1459/60)

Fantino della Valle (1460, 1466)

Rudolf von Rüdesheim (1465-1467)

Baldassare Turini (1476-1482)

*nuntius et orator cum potestate legati de latere:*

Enea Silvio Piccolomini (1452-55)

Girolamo Lando (1449/60, 1461-64)

Rudolf von Rüdesheim (1467-1477)

Lorenzo Roverella (1467-73)

Orso Orsini (1481)

*inquisitores:*

Gabriele Rangoni (1460-74) [Böhmen, Ungarn]

## **I.4 Bistumsstreitigkeiten**

### **I.4.1 Mainzer Erzstiftsfehde 1459-1463<sup>1370</sup>**

Die Mainzer Erzstiftsfehde bildet den wohl bekanntesten Bistumskonflikt des engeren Untersuchungszeitraums (1447-1484) und regte eine Vielzahl von Studien an. Beginnend als Aufbegehren des neu gewählten Erzbischofs Diether von Isenburg gegen hohe Servitienzahlungen, richtete dieser rasch viel weitergehende Reformforderungen an Pius II. Der Papst griff schließlich zum äußersten Mittel des Kirchenbanns und erreichte unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Adelsherrschaften die Durchsetzung eines auch durch Kaiser Friedrich III. unterstützten Gegenkandidaten, Adolfs von Nassau. Die Exkommunikation Diethers und die schwierigen Verhandlungen, welche zur Bildung eines schlagkräftigen Bündnisses gegen Diether führten, wurden von mehreren päpstlichen *nuntii* geleitet.

*nuntius et orator:*

Stefano Nardini (1459)

Heinrich Senftleben (1459)

Rudolf von Rudesheim (1461)

Francisco de Toledo (1461/62)

Johann Werner von Flachsland (1461)

Pedro Ferriz (1462-64)

Onofrio Santacroce (1463/64)

### **I.4.2 Lütticher Stiftsfehde 1464, 1467/68<sup>1371</sup>**

Die Lütticher Stiftsfehde entzündete sich, als Louis de Bourbon im Jahr 1456 im Alter von 18 Jahren auf Betreiben seines Onkels, Herzog Philipps des Guten, und gegen den Widerstand des Domkapitels als Bischof von Lüttich eingesetzt wurde. Seine wiederholte Absetzung durch die Lütticher Bürgerschaft führt einerseits zur Verhängung des päpstlichen Interdikts (1465), andererseits zum mehrfachen militärischen Eingreifen Herzog Philipps und seines Nachfolgers Herzog Karls des Kühnen. Die dabei erlittenen Niederlagen der Lütticher Bürger

---

<sup>1370</sup> MENZEL, Karl: Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, 1459-1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts, Erlangen 1868. GUNDLACH, Franz: Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463: Mit einem Anhang von Urkunden und Aktenstücken, Marburg 1899. ERLER, Adalbert: Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, Wiesbaden 1963. BROSIUS, Dieter: Zum Mainzer Bistumsstreit 1459-1463, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge 33 (1975), S. 111-136. REPGEN, Konrad: Die politischen Einblattdrucke der Mainzer Stiftsfehde in deutscher Sprache (1461/62), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 46 (1994), S. 281-321. SPRENGER, Kai-Michael: Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, in: MATHEUS, Michael (Hg.): Lebenswelten Johannes Gutenbergs, Stuttgart 2005 (Mainzer Vorträge, 10), S. 107-141.

<sup>1371</sup> BORMANS, Memoriale. WALSH, Charles the Bold and Italy. VAUGHAN, Richard: Charles the Bold: The Last Valois Duke of Burgundy, Rochester/N.Y. 2002.

fürten jeweils zur Wiedereinsetzung des Bischofs. Trotz der Vermittlungstätigkeit der päpstlichen Legaten eskalierte der Streit weiter und führte letztendlich zur Zerstörung Lüttichs durch den Burgunderherzog.

*nuntius et orator cum potestate legati de latere:*  
Stefano Nardini (1467)  
Onofrio Santacroce (1467/68)

#### **I.4.3 Kölner Erzstiftsfehde 1472-1480<sup>1372</sup>**

Auslöser der langwierigen Kölner Erzstiftsfehde war ein Konflikt des neu gewählten Erzbischofs Ruprecht von Köln (†1480) mit dem Domkapitel. Die unterzeichnete Wahlkapitulation sah eine Reduzierung der Einnahmequellen vor, die Ruprecht bald nach Amtsantritt zu seinen Gunsten zu revidieren suchte. Durch die Einbeziehung von zahlreichen Verbündeten, die sich jeweils eigene Vorteile von der Partizipation an diesem Konflikt versprachen, wuchs sich die Konfrontation aus zum sogenannten Neusser Krieg (1474/75), in dem einander schließlich Herzog Karl der Kühne von Burgund und Kaiser Friedrich III. gegenüber standen. Päpstliche Gesandte bemühten sich über Jahre hinweg ohne durchschlagenden Erfolg um eine Schlichtung. Die Auseinandersetzung endete mit der Gefangennahme Ruprechts durch den von Friedrich III. zum *gubernator* und Regenten des Erzbistums ernannten Landgrafen Hermann von Hessen im Jahre 1478.

*nuntius et orator:*  
Girolamo Santucci (1473-75)  
Ardicino della Porta (1478)

*nuntius et orator cum potestate legati de latere:*  
Girolamo Lando (1472, Abbruch aufgrund von Krankheit)  
Alessandro Numai (ab 1475)

---

<sup>1372</sup> Vgl. den Literaturbericht bei MÜLLER, Heribert: »Von welschem Zwang und welschen Ketten des Reiches Westmark zu erretten«. Burgund und der Neusser Krieg 1474/75 im Spiegel der deutschen Geschichtsschreibung von der Weimarer Zeit bis in die der frühen Bundesrepublik, in: DIETZ, Burkhard/GABEL, Helmut/TIEDAU, Ulrich (Hgg.): Griff nach dem Westen. Die ›Westforschung‹ der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919-1960), Münster 2003, S. 137-184.



#### I.4.4 Konstanzer Bistumsstreit 1474-1480<sup>1373</sup>

Auslöser dieses Konfliktes war der Tod des Konstanzer Bischofs Hermann von Breitenlandenbergr am 18. September 1474. Kurz zuvor hatte Sixtus IV. dem betagten und kranken Prälaten auf dessen Gesuch hin als Koadjutor Ludwig von Freiberg beigeordnet und diesen mit dem Recht zur Nachfolge im Bischofsamt ausgestattet. Bald nach dem Tode Bischof Hermanns, am 30. September 1474, wählte jedoch das Domkapitel Graf Otto von Sonnenberg zum Bischof und trat damit bewusst in Opposition zur päpstlichen Provision, die allerdings bis zum späten Eintreffen der Bullen am 4. Dezember noch nicht verkündet werden konnte. Rasch bildeten sich zwei Koalitionen. Herzog Sigismund von Österreich, dessen Rat Ludwig war, und Graf Ulrich von Württemberg waren die wichtigsten Verbündeten des Providierten. Otto von Sonnenberg konnte mehrheitlich die Eidgenossenschaft, einen Großteil des lokalen Klerus und nicht zuletzt viele Reichsfürsten zu seinen Unterstützern zählen. Durch die Parteinahme Friedrichs III. für den Elekten seit dem 5. Januar 1475 und die von der Androhung von Kirchenstrafen begleitete päpstliche Zurückweisung der Wahl des Domkapitels (Bulle *Ad compescendos*; 27. Februar 1475) wurde der Konflikt zur Machtprobe zwischen Kaiser und Papst. Die Bannung seiner Gegner durch Ludwig von Freiberg erwiderte Friedrich III. mit der Regalienverleihung an den Elekten am 30. Oktober 1475 und der Verhängung schwerer Strafen, zu deren Exekution Marschall Rudolf von Pappenheim im Sommer 1476 nach Konstanz kam.<sup>1374</sup>

Wie Göller aufgezeigt hat, handelte es sich hierbei im Kern um einen Rechtsstreit über einen Artikel des Wiener Konkordats (1448), der zwar zur Frage der Bistumsbesetzungen Stellung bezog, diese jedoch nicht detailliert regelte. Nach Lesart der kaiserlichen Partei wurde eine zutreffende Regelung des Konkordats verletzt, indem der Papst die fällige Zustimmung des Domkapitels bei der Ernennung Freibergs nicht einholte, nach päpstlicher Interpretation war der vorliegende Fall der Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge im Konkordat gar nicht explizit vorgesehen.<sup>1375</sup> Bedeutsam ist Göllers Hinweis, dass man sich bereits in mehreren vorangegangenen vergleichbaren Fällen ebenfalls nicht nach dem

---

<sup>1373</sup> VOCHER, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Kempten 1888, Bd. 1. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2. SCHLECHT, Andrea Zamometić. MEISTER, Die politischen Beziehungen. GÖLLER, Emil: Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, in: Freiburger Diözesanarchiv 52 (1924), S. 1-60. GISLER, Johannes: Die Stellung der acht alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474-1480, Freiburg i. Ue. 1956. HAUSSMANN, Peter: Die Politik der Grafen von Württemberg im Konstanzer Schisma in den Jahren 1474-1480, in: ENGEL, Josef (Hg.): Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979, S. 320-355.

<sup>1374</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 7-10. GISLER, Stellung, S. 30-70.

<sup>1375</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 11-25. GISLER, Stellung, S. 47 Anm. 3 vertritt die Ansicht, dass Ludwig von Freiberg seit der Ausstellung einer zweiten Provisionsbulle am 27. Feb. 1475 rechtmäßiger Bischof war.

Buchstaben des Konkordats gerichtet, sondern vielmehr der Kaiser den Päpsten etliche Konzessionen abgerungen hatte.<sup>1376</sup> Die Praxis von Bistumsbesetzungen war demnach ebenso häufig durch aktuelle politische Notwendigkeiten geprägt wie durch die nach dem Basler Konzil gefundene Vertragsregelung.

*nuntius et orator:*

Giovanni Luigi Toscani (1476)

Ardicino della Porta (1477)

Georg Heßler (1477)

Ludovico Agnelli (1477)

Antonio de' Grassi (1477)

Prospero Schiaffino da Camogli (1479)

#### **I.4.5 Salzburger Erzbistumsstreit 1478-1482<sup>1377</sup>**

1476 floh der politische Berater König Matthias' und Erzbischof von Gran/Esztergom, Johann Beckensloer/Beckenschlager, mit allen in Ungarn angehäuften Schätzen an den Hof des Kaisers. Friedrich III. betrieb die Ablösung des alternden Erzbischofs von Salzburg, Bernhard von Rohr, und sah Beckensloer als Nachfolger vor. Ein Vertrag über finanzielle Kompensationsleistungen wurde 1477 angefertigt, das Salzburger Domkapitel leistete jedoch Widerstand, der durch Herzog Georg von Bayern-Landshut unterstützt wurde. Infolge des seit Mitte 1477 ausgebrochenen Krieges gegen den Kaiser besetzte König Matthias von Ungarn Gebiete Salzburgs, aber auch der Erblande in der Steiermark und in Kärnten und schloss 1479 ein Bündnis mit dem Erzbischof, in dem er ihm den Schutz vor den kaiserlichen Plänen zusagte. Aufgrund der durch Kriegsverwüstungen und Handelssperren hervorgerufenen schlechten wirtschaftlichen Lage des Erzbistums, welche dem Amtsinhaber zur Last gelegt wurde, wurde Johann Beckensloer 1481 von Papst Sixtus IV. zum Administrator und Koadjutor mit dem Recht zur Nachfolge (1487-89) ernannt. Sixtus versuchte in Unterstützung des Kaisers lange vergeblich, durch seine Gesandten Erzbischof Bernhard zur Abdankung zu bewegen.

---

<sup>1376</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 4, 25f. GISLER, Stellung, S. 50f. Anm. 3.

<sup>1377</sup> MAYER, Franz Martin: Ueber die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn (1477-1481), in: Archiv für österreichische Geschichte 55 (1877), S. 169-247. STAUBER, Reinhard: Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505, Kallmünz 1993.

*nuntius et orator:*

Ludovico Agnelli (1479)

Antonio de' Grassi (1479)

Prospero Caffarelli (1480/81)

*nuntius et orator cum potestate legati de latere* (Nebenauftrag !):

Alessandro Numai

#### **I.4.6 Passauer Bistumsstreit 1479-1482<sup>1378</sup>**

Nach dem Tod des bisherigen Amtsinhabers wählte das Passauer Domkapitel 1479 mit Unterstützung Herzog Georgs von Bayern-Landshut (1479-1503) dessen Kanzler und Rat Friedrich Mauerkircher zum Bischof, der vom Kaiser vorgesehene Kardinal Georg Heßler wurde 1480 von Papst Sixtus IV. providiert. Heftige Auseinandersetzungen, die infolge des Eingreifens König Matthias' von Ungarn auf der Seite Mauerkirchers in enger Verbindung zum Salzburger Bistumsstreit stehen, endeten erst mit dem Tod Heßlers 1482. Daraufhin vollzog Sixtus IV. die Erhebung Mauerkirchers. Zwei päpstliche Legaten erhielten im Zuge dieses Konflikts den Auftrag, die päpstliche Entscheidung für eine Unterstützung des Kaisers durch Provision seines Kandidaten zu rechtfertigen und bei benachbarten Fürsten und Städten um die Durchsetzung der Rechte Heßlers zu werben.

*nuntius et orator cum potestate legati de latere* (Nebenauftrag!):

Alessandro Numai

Orso Orsini (1481)

#### **I.5 Schlichtungsversuche bei Konflikten unter Beteiligung weltlicher Mächte<sup>1379</sup>**

Die Schlichtung militärischer Konflikte war eine Aufgabe, in der die Päpste traditionell eine wichtige Rolle beanspruchten. Zumindest rückblickend kann sie als Mittel zur Kompensation des eigenen Machtschwundes aufgefasst werden, der im Untersuchungszeitraum, anders als zu den machtpolitischen Glanzzeiten des Hochmittelalters, eine Schiedsrichtung in den meisten Fällen nicht erlaubte. Im 15. Jahrhundert genossen die Päpste eine hohe Reputation als neutrale schlichtende Instanz, auch dank ihres hochgebildeten und erfahrenen diplomatischen Personals. Davon zeugen die häufigen Bitten von Fürsten um päpstliche Vermittlung. Diese Eingriffe in lokale Politik eröffneten den Päpsten bei aller gebotenen

---

<sup>1378</sup> Knapp BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 674.

<sup>1379</sup> Zur Friedensstiftung vgl.

Vorsicht auch Möglichkeiten zur Verfolgung eigener Zwecke. Im Untersuchungsrahmen steht die Beilegung von Rivalitäten zwischen Fürsten häufig in enger Verbindung mit der Beförderung des Türkenkreuzzugs.

### **I.5.1 Lüneburger Prälatenstreit 1450/51**<sup>1380</sup>

Mit der Entsendung eines Bevollmächtigten versuchte Papst Nikolaus V. einen Konflikt um die Verteilung von Einkünften aus Salinen nahe der Stadt Lüneburg beizulegen. Streitparteien waren die Lüneburger Stadtregierung und eine Gruppe sogenannter „Prälaten“, bestehend aus mehreren geistlichen aber auch weltlichen Anteilseignern. Der Streit schwelte bereits seit dem 14. Jahrhundert und besaß besondere Brisanz aufgrund hoher Schulden der Stadt, die durch die Gelder reduziert werden sollten. Der päpstliche Gesandte Corrado Bellarmino nahm 1450 an Schlichtungsverhandlungen teil, ohne aber eine nachhaltige Beilegung des Streits bewirken zu können. Im Folgejahr besuchte der Kardinallegat Nikolaus von Kues im Rahmen seiner Legationsreise durch Deutschland die Stadt und unterbreitete den Kontrahenten einen weiteren Schlichtungsvorschlag, der jedoch ebenfalls nicht umgesetzt wurde.

*nuntius:*

Corrado Bellarmino (in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bischof von Verden, der allerdings nicht zum Gesandten ernannt wurde)

*legatus de latere:*

Nikolaus von Kues

### **I.5.2 Konflikt zwischen Herzog Sigismund und den Eidgenossen 1459**<sup>1381</sup>

Die expansiven Tendenzen der schweizerischen Eidgenossenschaft hatten spätestens seit der traumatischen Niederlage der Habsburger bei Sempach (1386) zum Dauerkonflikt mit den jeweiligen habsburgischen Herrschern um die Vorlande und Tirol geführt. Aus dem mit

---

<sup>1380</sup> BROSIUS, Dieter: Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449-1462), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1976), S. 107-134. HERGEMÖLLER, Bernd Ulrich: „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Bd. 1, Köln u. a. 1988, S. 130-135. SPRINGENSGUTH, Silke: Tod im Turm: Die Rolle persönlicher und sozialer Beziehungen in Konflikten des Mittelalters am Beispiel des Lüneburger Prälatenkrieges, Mönchengladbach 2008.

<sup>1381</sup> JÄGER, Albert: Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Gradner gegen den Herzog Sigmund von Tirol, in: Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Classe, 9 (1859), S. 233-301, hier: S. 273-277. MALECZEK, Die diplomatischen Beziehungen, S. 172-177.

großer Härte geführten „Alten Zürichkrieg“ (1436-1450) ging die Eidgenossenschaft trotz zwischenzeitlich existentieller Bedrohung letztlich gestärkt hervor. Auch Herzog Sigismund, Graf von Tirol, musste wiederholt territoriale Verluste verkraften. Als durch den Anschluss der Stadt Rapperswil an die Eidgenossenschaft im September 1458 beide Seiten wieder einmal vor dem Ausbruch eines offenen Krieges standen, lancierte Papst Pius II., besorgt um den Erfolg des im Sommer 1459 beginnenden Türkensynkresses in Mantua, eine Friedensinitiative. Auf einem Schiedstag in Konstanz (1459) erzielte der päpstliche Gesandte Nardini einen zeitweiligen Waffenstillstand, der den Weg zum Besuch Herzog Sigismunds in Mantua eröffnete.

*nuntius et orator:*

Stefano Nardini (1459)

### **I.5.3 Süddeutscher Fürstenkrieg 1459<sup>1382</sup>**

Die Eroberung und folgende Besetzung der Reichsstadt Donauwörth durch Herzog Ludwig von Bayern-Landshut im Oktober 1458 veranlasste Kaiser Friedrich III. zur Ausrufung des Reichskrieges, was in den folgenden Jahren zu einer längeren Reihe heftiger militärischer Auseinandersetzungen im süddeutschen Raum führte. Mit der kaiserlichen Faktion unter federführender Beteiligung des mächtigen Markgrafen Albrecht „Achilles“ von Brandenburg und der von Herzog Ludwig von Bayern-Landshut angeführten Opposition standen sich zwei mächtige Parteien gegenüber. Im Zuge der Organisation eines schließlich in Mantua stattfindenden Kongresses, auf dem Pius II. unter Teilnahme möglichst vieler europäischer Fürsten und deren Gesandter eine konzertierte Aktion zur Bekämpfung der vorrückenden Türken beschließen wollte, leitete der Papst intensive Bemühungen um eine zumindest temporäre Beilegung der existierenden Konflikte ein. Infolge ihrer militärischen Stärke und strategischen Schlüsselposition setzte der Papst große Hoffnungen in eine Beteiligung des Kaisers und der Reichsfürsten am Kreuzzug. Eine im Frühjahr 1459 gestartete diplomatische Offensive sollte den äußerst ungelegenen Krieg in Süddeutschland beenden bzw. unterbrechen, um die Voraussetzungen für eine Mitwirkung zu schaffen. Trotz eines Friedensschlusses auf einem Tag in Nürnberg konnte eine nachhaltige Lösung von den

---

<sup>1382</sup> KRAUS, Viktor von: Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters 1438-1519, Bd. 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., Stuttgart/Berlin 1905, S. 350-354. ISENMANN, Kaiserliche Obrigkeit, Teil 1. BAUM, Wilhelm: Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgange des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 1993, S. 384-400.

päpstlichen Gesandten nicht erzielt werden, auch nicht im folgenden Jahr vom Kardinallegaten Bessarion.

*nuntius et orator:*

Stefano Nardini (1459)

Heinrich Senftleben (1459)

Siegfried von Venningen (1459)

Bernhard von Kraiburg (1459)

(in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bischof von Eichstätt, Johann von Eych, der allerdings nicht zum Gesandten ernannt wurde)

#### **I.5.4 Erbstreit Kaiser Friedrichs III. und Herzog Albrechts VI. 1463<sup>1383</sup>**

Der 1463 von Domenico de' Domenichi, Girolamo Lando und Rudolf von Rüdeshelm erzielte vorläufige Ausgleich zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn beendete die Arbeit des Legaten Domenichi nicht. Seit Herbst 1463 vermittelte er im „Bruderzwist“ zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht VI. um die Regentschaft über die österreichischen Erbländer. In dem durch den Tod König Ladislaus' (1457) ausgelösten Konflikt wurde Albrecht VI. von einer starken Ständepartei unterstützt, wodurch der Kaiser deutlich ins Hintertreffen geraten war. Domenichis aufgrund der verhärteten Positionen wenig erfolgreiche Anstrengungen trugen erst nach dem plötzlichen Tod Albrechts VI. Ende 1463 Früchte, so dass eine baldige Beilegung des Konflikts erzielt werden konnte.

#### **I.5.5 Konflikt Kaiser Friedrichs III. und König Matthias' von Ungarn seit 1459<sup>1384</sup>**

Das Königreich Ungarn stand nach dem Tod König Ladislaus' (1457) zur Disposition; Matthias, der Sohn des Reichsverwesers Johannes Hunyadi wurde 1459 von den ungarischen Großen zum König gewählt, der Kaiser beanspruchte die Krone nach dem Erbfolgerecht für sich und erklärte die Wahl Matthias Corvinus' für ungültig. Dieser Konflikt schwelte – begleitet von heftigen militärischen Konfrontationen – bis zum Tod Matthias' 1490. Eng damit verknüpft sind infolge der militärischen Interventionen des ungarischen Königs auch die Konflikte in den Bistümern Salzburg und Passau. Aufgrund der strategischen Bedeutung

---

<sup>1383</sup> JEDIN, Domenico de' Domenichi, S. 262. HAIDER, Siegfried: Geschichte Oberösterreichs, München/Wien 1987 (Geschichte der Österreichischen Bundesländer, 6), S. 115-117.

<sup>1384</sup> GRIEGER, Rudolf: Filipecz, Johann Bischof von Wardein: Diplomat der Könige Matthias und Wladislaw, München 1982 (Studia Hungarica, 20). NEHRING, Karl: Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum, zweite ergänzte Auflage München 1989. HOENSCH, Jörg Konrad: Matthias Corvinus: Diplomat, Feldherr und Mäzen, Graz u. a. 1998.

beider Monarchen für den Kampf gegen die vorrückenden Türken entfalteten alle Päpste eine rege Vermittlungstätigkeit durch *nuntii* und *legati*.

*nuntius et orator:*

Rudolf von Rüdesheim (1462)

*Francisco de Toledo* (1462)

*nuntius et orator cum potestate legati de latere:*

Girolamo Lando (1463, eigentlich Legat in Ungarn)

Domenico de' Domenichi (1463/64)

Lorenzo Roverella (1468-1473, Nebenauftrag)

Alessandro Numai (1475-1482, Nebenauftrag)

Prospero Caffarelli (1480)

Orso Orsini (1480/81)

*legatus de latere:*

Juan de Carvajal (1459)

Bessarion (1460/61)

### **I.5.6 Konflikt um das Kloster Weißenburg (Wissembourg)/Elsass 1471<sup>1385</sup>**

In den Jahren 1469 bis 1471 entspann sich eine Konfrontation Kaiser Friedrichs mit Herzog Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz, der eine Zwangsreformation des reichsunmittelbaren Benediktinerklosters Weißenburg im Elsass durchgeführt hatte. Aufgrund dieser Verletzung von Reichsrecht verkündete der Kaiser den Reichskrieg und bestellte Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, einen lokalen Gegner Herzog Friedrichs, zum Hauptmann von Kaiser und Reich. Auf die Entsendung einer Delegation Herzog Friedrichs an die römische Kurie mit der Bitte um Vermittlung reagierte Papst Paul II. im unmittelbaren Vorfeld des Regensburger Reichstages mit der Bestellung eines Gesandten, der mit der Untersuchung des Konflikts beauftragt wurde.

*nuntius et orator:*

Baldassare Turini

---

<sup>1385</sup> ISENMANN, Eberhard: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil. masch. Tübingen 1983, Teil 3, Kap. I/3. EHM, Burgund und das Reich, S. 108-110.

## **I.6 Visitation, Kirchenreform**

### **I.6.1 1450: Visitation in Eichstätt**

Lediglich ein päpstliches Beglaubigungsschreiben deutet die Möglichkeit einer Visitationstätigkeit des päpstlichen *nuntius* Corrado Bellarmino im Hochstift Eichstätt an, der in erster Linie zur Vermittlung im sogenannten „Lüneburger Prälatenstreit“ abgesandt worden war.<sup>1386</sup>

### **I.6.2 1451/52: Verkündung des Jubiläumsablasses und Kirchenreform<sup>1387</sup>**

*legatus de latere:*  
Nikolaus von Kues

### **I.6.3 1456: Päpstliche Agitation gegen bischöfliche Opposition im Reich (*Gravamina nationis Germanicae*)<sup>1388</sup>**

*nuntius:*  
Lorenzo Roverella

### **I.6.4 1475: Aufklärung der Vorwürfe eines Ritualmordes an „Simon von Trient“<sup>1389</sup>**

*nuntius und commissarius:*  
Giovanni Battista de' Giudici

### **I.6.5 1477: Visitation in den Klöstern Ottobeuren und St. Emmeram/Regensburg<sup>1390</sup>**

*nuntius:*  
Giovanni Ducco

### **I.6.6 1481/82: Visitation in Lütticher Klöstern und Ablassverkauf<sup>1391</sup>**

*nuntius:*  
Silvestro Daziari

---

<sup>1386</sup> Zu Literaturhinweisen siehe das Biogramm des Corrado Bellarmino.

<sup>1387</sup> Zu Quellen und Literatur siehe das Biogramm des Nikolaus von Kues.

<sup>1388</sup> Siehe den entsprechenden Eintrag im Biogramm Lorenzo Roverellas.

<sup>1389</sup> DE' GIUDICI, Battista: *Apologia Iudaeorum. Invectiva contra Platinam – propaganda antebraica e polemiche di curia durante il pontificato di Sisto IV (1471-1484)*, ediert, übersetzt und kommentiert von Diego QUAGLIONI, Rom 1987 (Inedita, 1). BUTTARONI, Susanna/MUSIAL, Stanisław: *Ritualmord: Legenden in der europäischen Geschichte*, Wien/Köln/Weimar 2003.

<sup>1390</sup> Siehe zur Thematik das Biogramm des Giovanni Ducco.

<sup>1391</sup> Siehe zur Thematik das Biogramm des Silvestro Daziari.



## **I.7 Sonderfall: Interaktion mit dem Deutschen Orden 1448-1452<sup>1392</sup>**

*nuntius cum potestate legati de latere:*

Battista de' Errici (1448)

Luís Pires (1450/51)

## **I.8 Vorbereitungen zum Abschluss eines päpstlichen Militärbündnisses mit den Eidgenossen 1478-1480<sup>1393</sup>**

Ausgangspunkt der päpstlichen Bemühungen um ein Schutzbündnis mit der Eidgenossenschaft seit Ende des Jahres 1478 war die fehlgeschlagene Pazziverschwörung. Lorenzo de' Medici entkam am 26. April 1478 knapp einem Mordanschlag, sein Bruder Giuliano de' Medici fiel diesem zum Opfer. Direkter Drahtzieher des Attentats war die Florentiner Familie der Pazzi, Papst Sixtus IV. wurde aber nicht zu Unrecht der Mitwisserschaft und stillschweigenden Duldung des Unternehmens verdächtigt. In der Folge erdachte Lorenzo de' Medici Vergeltungsmaßnahmen, die rasch die Ebene der italienischen Staatenpolitik erreichten. Dem Papst und seinem Verbündeten Neapel stand eine Koalition der Stadtstaaten Florenz, Mailand und Venedig gegenüber. Zeitweilig schloß sich diesen auch König Ludwig XI. von Frankreich an, der den Papst überdies mit der Androhung eines Konzils in Bedrängnis brachte. Derartig in die Defensive gedrängt, benötigte der Papst dringend mächtige Verbündete, um die zu befürchtenden machtpolitischen und territorialen Verluste abzuwenden.

Die Eidgenossen erschienen dem Papst aus mehreren Gründen als geeignete Partner. Nach den so überraschenden wie glanzvollen Siegen in den Burgunderkriegen (Murten, Grandson 1476) wurden sie erstmals als militärische Großmacht wahrgenommen, ihre Söldnerscharen waren gefürchtet. Der schwelende Konflikt der Orte Uri und Luzern mit Mailand um Tessiner Gebiete südlich des Gotthardpasses flammte 1478 erneut auf und bot sich für eine Instrumentalisierung durch die päpstliche Diplomatie geradezu an.

Gleichzeitig wurden die Eidgenossen intensiv auch von anderer Seite umworben. So bemühte sich auch König Ludwig XI. um ein Bündnis mit den Eidgenossen, Venedig versuchte sich in der Vermittlung eines Friedensschlusses zwischen den Eidgenossen und seinem derzeitigen

---

<sup>1392</sup> LÜDICKE, Edith: Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440-53, in: *Altpreußische Forschungen* 12 (1935), S. 1-43, 173-217. MASCHKE, Peterspfennig.

<sup>1393</sup> STOECKLIN, Alfred: Sixtus IV. und die Eidgenossen, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 35,1 (1941), S. 161-179. MEISTER, Die politischen Beziehungen. ETTLIN, Butterbriefe.

Verbündeten Mailand. Beide Szenarien waren für die päpstliche Politik bedrohlich und so setzte Sixtus IV. alles daran, diese Bemühungen zu hintertreiben.

Zum Bündnisvertrag kam es im Herbst 1479. Vorausgegangen war neben intensiven Verhandlungen eine singuläre päpstliche Kampagne zur Verleihung von Gnaden und Privilegien, die von dem Gesandten Gentile de' Marcolfi getragen wurde. Bemühungen zur Ausweitung des Vertrages auf eine größere Zahl von Kantonen ließen die Tätigkeit Marcolfis erst 1480 auslaufen.

*nuntius et orator:*

Gentile de' Marcolfi (1478-80)

Prospero Schiaffino da Camogli (1478/79)

Burkhard Stör (1478-81)

Peter Brunnenstein (1479) [passive Rolle, ohne Beauftragung als Gesandter]

Francesco Petrucci (1479)

## **I.9 Der Basler Konzilsversuch 1482-1484<sup>1394</sup>**

Der Versuch des Erzbischofs von Krajina und erprobten kaiserlichen Gesandten Andrea Jamometić, 1482 in Basel ein zweites allgemeines Reformkonzil zu eröffnen, bildet das politische Einzelereignis, welches im Untersuchungsrahmen die bei weitem größte Zahl päpstlicher Gesandter band. Jamometić hatte sich bereits zuvor scharf gegen die kirchlichen Missstände und gegen den Nepotismus Sixtus' IV. geäußert und war dafür zeitweise in der Engelsburg inhaftiert worden. In Basel wurde er, geschützt durch Stadt und Universität, publizistisch aktiv und zog damit die päpstliche Exkommunikation auf sich. Ein intensives päpstliches Werben um das Einschreiten anderer eidgenössischer Orte, des Herzogs Sigismund von Österreich sowie des Kaisers blieb lange Zeit erfolglos. Trotz erheblicher wirtschaftlicher Probleme des mit einem Interdikt belegten Basel überdauerte Jamometić – bereits inhaftiert – das Pontifikat Sixtus' IV. und wurde Ende 1484 vermutlich ermordet.

*nuntius/nuntius et orator/nuntius et commissarius:*

Johann Ockel (1482)

Hugo von Hohenlandenberg (1482)

Peter von Kettenheim (1482)

Antoine de Roche (1482)

Antonio Graziadei (1482/83)

---

<sup>1394</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić. STOECKLIN, Basler Konzilsversuch. DERS., Ende des Basler Konzilsversuchs. PETERSOHN, Angelo Geraldini. DERS., Diplomatische Berichte. DERS., Andreas Jamometić.

Emerich von Kemel (1482/83) [Kollektor von Kreuzzugssteuern und Ablässen, Kreuzprediger, Kontrolle des Legaten Geraldini]  
Salvo Cassetta (1482/83) [Kontrolle des Legaten Geraldini]  
Giovanni degli Angeli (1481/82) [Kontrolle der Finanzverwaltung]  
Bartolomeo Ziliano (1482-84)  
Peter Brunnenstein (1482/83) [Unterstützung und Beratung der hauptamtlichen päpstlichen Gesandten]  
Jost von Silenen (1482/83)

*nuntius et commissarius cum potestate legati de latere:*  
Angelo Geraldini (1482/83)

*nuntius et orator cum plena potestate legati de latere:*  
Bartolomeo Maraschi (1483)

### **I.10 Herstellung und Sicherung des päpstlichen Alaunmonopols in Flandern<sup>1395</sup>**

1462 wurden in Tolfa (Latium) reiche Vorkommen des relativ seltenen Minerals Alaun entdeckt, das unentbehrlich für den Prozess des Gerbens, Färbens und Beizens war. Papst Pius II. begann seither mit dem Aufbau eines Monopols und trat in Verhandlungen mit Herrschern, in deren Territorien eine starke Textilindustrie ansässig war. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass seit 1462 beinahe durchgehend päpstliche Gesandte in Flandern weilten, zunächst zur Aushandlung des Monopols mit Herzog Philipp dem Guten von Burgund, später zu dessen Überwachung und zur diplomatischen Abwehr von Versuchen, das Monopol zu brechen. Bezeichnend für den engen Zusammenhang von Interessen- und Finanzpolitik sowie dem Anspruch der Päpste, im Interesse der *christianitas* zu handeln, ist die Tatsache, dass die aus dem Alaunverkauf erzielten Einnahmen zunächst gänzlich dem Kreuzzug gegen die Türken gewidmet wurden. Dieses Programm verwertete äußerst geschickt den Umstand, dass zuvor hauptsächlich Importe aus dem osmanischen Einflussbereich den Bedarf decken mussten und seither jeder Bruch des Monopols als Unterstützung für die „Ungläubigen“ geißelt werden konnte.

*nuntius/nuntius et orator:*  
Luca Tolenti (Anfang 1460er bis 1476, mit Unterbrechungen)

*nuntius et commissarius:*  
Tommaso Vincenzi (1471/72)  
Domenico Albergati (1472-75)

---

<sup>1395</sup> GOTTLOB, Camera apostolica. ZIPPEL, Giuseppe: L'allume di Tolfa e il suo commercio, in: Archivio della Società romana di storia patria 30 (1907), S. 1-51, S. 389-462. PAQUET, Une ébauche. WALSH, Charles the Bold.

Andrea Spiriti (1472)

*nuntius et orator/et commissarius cum potestate legati de latere:*

Luca Tolenti (1476-Anfang 1480er)

### **I.11 Kontrollaufgaben innerhalb des Gesandtschaftswesens, insbesondere der Finanzverwaltung<sup>1396</sup>**

Wer im Besitz päpstlicher Vollmachten war, die zur Einziehung von Steuern oder Ablässen berechtigten, konnte angesichts geringer Kontrollmechanismen innerhalb der über die gesamte *christianitas* gespannten kirchlichen Finanzverwaltung manchmal der Versuchung nicht widerstehen, Gelder für eigene Zwecke abzuschöpfen. Ebenso lohnte sich die Anfertigung von Fälschungen.<sup>1397</sup> Neben Unstimmigkeiten in den Abrechnungen, die von der *camera apostolica* eingefordert wurden, waren es in erster Linie Anzeigen aus den Diözesen an die Kurie, die Bemühungen zur Beseitigung dieser Missstände erst ermöglichten. Emissäre, die mit der Kontrolle von Kollektoren beauftragt wurden, agierten in einer funktionalen Grauzone zwischen Kollektoren und päpstlichen Gesandten, die nicht den Titel eines *collector* führten. Dies zeigt sich am Gewährsmann Antonio Laziosi, der als Kammerkleriker eine solche Kontrollmission übernahm und anschließend selbst als Generalkollektor fungierte. Diese Gesandten trugen jedoch in der Regel den Titel eines *nuntius apostolicae sedis* oder (zunehmend) eines *nuntius et commissarius apostolicae sedis*.

*nuntius:*

Antonio Laziosi (1452/53)

Teodoro de' Lelli (1457)

*nuntius et commissarius:*

Johannes Lochner (1458)

---

<sup>1396</sup> Dazu allgemein SCHUCHARD, Kollektoren.

<sup>1397</sup> Siehe hierzu Kap. 5.1.

## II Biogramme<sup>1398</sup>

### II.1 Kardinallegaten

#### II.1.1 Juan de Carvajal

##### Leben und Karriere<sup>1399</sup>

- XI. 1440** gemeinsam mit Cusanus *nuntius et orator* Eugens IV. am Reichstag von Nürnberg (Auftrag: Werbung gegen das Basler Konzil und für Eugen IV.);
- Frühjahr 1442** gemeinsam mit Cusanus *nuntius et orator* Eugens IV. am Reichstag von Frankfurt;<sup>1400</sup>
- Sommer 1442** Kollege des in das Reich gesandten Kardinallegaten Giuliano de' Cesarini;<sup>1401</sup>
- 1443** Teilnahme an Reichstagen, diesmal alleine;
- IX. 1446** *nuntius et orator* am Reichstag von Frankfurt, zusammen mit drei Mitgesandten;
- XII. 1446** Ernennung zum Kardinal durch Eugen IV.;
- 27. III. 1447** Ernennung zum Kardinallegaten für ganz Deutschland durch Nikolaus V.;
- 15. IX. 1447** Abreise aus Rom;  
Reise zu König Friedrich III. nach Wiener Neustadt und weiter nach Buda;
- 17. II. 1448** Abschluss des Wiener Konkordats im Namen Papst Nikolaus' V.;
- 1.-23. V. 1448** Aufenthalt in Prag in der Frage des Hussitismus;<sup>1402</sup>
- 1448** längere Aufenthalte in Pressburg; VI./VII. in Wien;
- 1449** Rückreise nach Rom; Tätigkeit bleibt erfolglos;<sup>1403</sup>
- 1449-1455** Aufenthalt in Rom, mit geringen Unterbrechungen:
- 1452** Carvajal wird dem König entgegengesandt, der zur Kaiserkrönung nach Rom zieht;
- 1453** Gesandtschaften nach Mailand und Venedig;
- 1455** Ernennung zum *legatus de latere* nach Ungarn, Polen und ganz Deutschland bis zu den türkischen Grenzgebieten;<sup>1404</sup>
- 25. IX. 1455** Abreise aus Rom;<sup>1405</sup>
- Ende X. 1455** Eintreffen in Wiener Neustadt;
- 2. XI. 1455** Wien: Verhandlungen mit König Ladislaus;
- 6. II. 1456** Carvajal und König Ladislaus kommen in Ofen an;<sup>1406</sup>

<sup>1398</sup> Die Gliederung erfolgt 1) hierarchisch nach den drei Gesandtenrängen, 2) chronologisch sowie 3) alphabetisch. Gesandte, die im Untersuchungsrahmen sowohl als einfache *nuntii* als auch in höheren Rängen auftraten, werden in der jeweils ranghöheren Kategorie geführt.

<sup>1399</sup> GÓMEZ CANEDO, Lino: Un español al servicio de la Santa Sede. Don Juan de Carvajal, Cardenal de Sant' Angelo, legado en Alemania y Hungría (1399?-1469), Madrid 1947. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 2678. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 1338. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2603. Vgl. auch KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 1.

<sup>1400</sup> FRAKNÓI, Legationen, S. 3.

<sup>1401</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1402</sup> Ebd., S. 9. Überlieferte Berichte im Anhang zu GÓMEZ CANEDO, Juan de Carvajal.

<sup>1403</sup> FRAKNÓI, Legationen, S. 13.

<sup>1404</sup> Päpstliche *littera* zur Erweiterung des Legationsbezirks auf Polen bei Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, ed. THEINER, Bd. 2, S. 103, Nr. CXLV (27. IX. 1455).

<sup>1405</sup> FRAKNÓI, Legationen, S. 126.

- Ende IV. 1456** Reise nach Szegedin, um die Grenzbevölkerung zum Kreuzzug anzustacheln;
- 12. V. 1456** Rückkehr nach Ofen;<sup>1407</sup>
- Ende VII. 1456** Carvajal reist nach Belgrad zu dem siegreichen Feldherrn Johannes Hunyady und dem Kreuzzugsprediger Giovanni da Capestrano;<sup>1408</sup>  
kurze Zeit später Tod von Hunyady und Capestrano;
- XI. 1456** Carvajal und König Ladislaus in Belgrad;
- Ende I. 1457** Carvajal und König Ladislaus in Ofen;<sup>1409</sup>
- 23. IV. 1457** päpstlicher Auftrag, nach Bosnien zu reisen und mit dem bosnischen König über den Kreuzzug zu beraten;<sup>1410</sup>
- VII. 1457** Rückreise aus Bosnien nach Ofen;
- 1. X. 1457** Calixt III. beauftragt Carvajal, zwischen Kaiser Friedrich III. und König Ladislaus Frieden herzustellen, die im Krieg gegeneinander liegen; zur Verteilung der drängenden Aufgaben Absendung des *nuntius* Lorenzo Roverella;
- XI. 1457** Carvajal reist zu einem in Korneuburg begonnenen und in Prag fortzusetzenden Tag; in der Zwischenzeit stirbt König Ladislaus (24. XI.);<sup>1411</sup>
- 5. XII. 1457** Carvajal wieder in Ofen;<sup>1412</sup> kümmert sich in der Folgezeit um die anstehende Wahl der neuen Könige von Ungarn und Böhmen; gewählt werden Matthias Corvinus und Georg von Podiebrad;
- II./III. 1458** Reise nach Serbien, um sich um die Nachfolge des verstorbenen Königs zu kümmern, der den Heiligen Stuhl zum Protektor bestimmt hatte;<sup>1413</sup>
- VI./VII./VIII.** von Ofen aus Reise nach Szegedin und weiter an die Grenze; Hintergrund: Erwartung eines türkischen Angriffs;
- 6. VIII. 1458** Tod Papst Calixts III.;  
Wahl Pius' II., der rasch zu dem geplanten Türkenkongress einlädt;
- IV. 1459** Krieg zwischen Matthias Corvinus und Kaiser Friedrich, der von einigen ungarischen Fürsten kurz vorher zum König ausgerufen worden war;
- 13. IV. 1459** Abreise aus Ofen;<sup>1414</sup>
- 23. IV. 1459** Wiener Neustadt: Streit mit dem Kaiser über die Legitimität der Königswahl Matthias Corvinus';<sup>1415</sup> Carvajal vertritt die Meinung, Corvinus sei rechtmäßiger König;

---

<sup>1406</sup> Ebd., S. 128.

<sup>1407</sup> Ebd., S. 131.

<sup>1408</sup> Ebd., S. 135.

<sup>1409</sup> Ebd., S. 137.

<sup>1410</sup> Ebd., S. 140.

<sup>1411</sup> Ebd., S. 142f.

<sup>1412</sup> Ebd., S. 400.

<sup>1413</sup> Ebd., S. 405.

<sup>1414</sup> Ebd., S. 409.

<sup>1415</sup> Ebd., S. 410.

- Carvajal bittet Pius II. erfolgreich um eine Erneuerung der von Calixt III. gewährten Fakultät, Kreuzfahrer in Verbindung mit einem vollkommenen Ablass anzuwerben;<sup>1416</sup>
- V. 1459** Carvajal reist nach Prag, um Georg von Podiebrad von einem Krieg gegen Corvinus abzuhalten; Pius II. will eine Einstellung der kriegerischen Handlungen erwirken und weist Carvajal an, dem Kaiser Zugeständnisse zu machen;
- VI. 1459** Carvajal in Wien<sup>1417</sup>
- VIII. 1459** Brünn: Vermittlung eines kurzen Waffenstillstands zwischen dem Kaiser und Corvinus;
- Ende 1459** Der Kaiser akzeptiert den seiner Ansicht nach parteiischen Legaten Carvajal nicht als Unterhändler und verlangt dessen Abberufung;<sup>1418</sup>
- 2. I. 1460** Ernennung Bessarions zum Kardinallegaten in Deutschland; Carvajal wird nachdrücklich beschwichtigt, dass er dadurch nicht politisch kaltgestellt werden solle;<sup>1419</sup>
- Sommer 1461** Rückreise nach Rom (Ankunft vor dem 30. IX.);<sup>1420</sup>
- 1462/63** intensive Versuche seitens des Königs Matthias und der venezianischen Signoria, Carvajal zur Rückkehr nach Ungarn zu bewegen, scheitern an seinem Widerstand;<sup>1421</sup>

**Fakultäten**<sup>1422</sup>

---

<sup>1416</sup> Ebd., S. 416f.

<sup>1417</sup> Ebd., S. 413.

<sup>1418</sup> Ebd., S. 414.

<sup>1419</sup> Ebd., S. 415f.

<sup>1420</sup> Ebd., S. 420.

<sup>1421</sup> Ebd., S. 421.

<sup>1422</sup> Detaillierte Hinweise bei PITZ, Supplikensignatur, S. 227-238 und MEUTHEN, Legationsreise, S. 435, Anm. 61.

## II.1.2 Nikolaus von Kues

### Leben und Karriere<sup>1423</sup>

- VII. 1447** Teilnahme als päpstlicher Gesandter am Fürstentag von Aschaffenburg;<sup>1424</sup>
- 13. III. 1448** Ernennung zum *orator papae*: Mandat, sich als *nuntius papae* zu den weltlichen und geistlichen deutschen Fürsten zu begeben, die der Kardinallegat Juan de Carvajal nicht aufsuchen konnte;<sup>1425</sup>
- 20. XII. 1448** Verleihung des Kardinalats;
- 29. XII. 1450** Ernennung zum *legatus de latere* für Deutschland; Fakultät, das *regnum Bohemie* zu betreten und dort das *officium legati* auszuüben;
- 13. VIII. 1451** *legatus de latere* für England, um einen Friedensschluss mit Frankreich herbeizuführen;
- 15. VIII. 1451** Erweiterung der Legation auf das Gebiet Herzog Philipps des Guten von Burgund;
- 19. VIII. 1452** Erweiterung der Legation auf das *regnum Bohemie*;

---

<sup>1423</sup> Zentrale Quellen: Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 6977. Ebd., Bd. VI, Nr. 4407. Ebd., Bd. VIII, Nr. 4563. Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bde. I/1-4, II/1, hg. von Hermann HALLAUER/ Erich MEUTHEN/Johannes HELMRATH, Hamburg 1976-2012. Darstellungen, v. a. zu den Gesandtschaften: MEUTHEN, Erich: Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen, Köln 1958 (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3). DERS., Legationsreise. DERS.: Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: DAHLHAUS, Joachim/KOHNLE, Armin (Hgg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 1995 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 39), S. 473-502. Überblick zur Biographie: MEUTHEN, Erich: Nikolaus von Kues 1401–1464. Skizze einer Biographie, Münster <sup>7</sup>1992.

<sup>1424</sup> Acta Cusana, Bd. I/1, S. 544, Nr. 743 (Nachricht des Enea Silvio Piccolomini in seinem *De rebus Basiliae gestis commentarius*). Dort weitere Literaturhinweise auf den Tag von Aschaffenburg.

<sup>1425</sup> [...] *Dilecto filio Nicolao de Cusa archidiacono Brabancie in ecclesia Leodiensi oratori nostro etc.* [...] *volumus et iniungimus tibi, ut te ad archiepiscopos, episcopos, duces, barones et dominos nationis Germanie, ad quos ipse legatus adire non potest, de quibus tibi videbitur et opus fuerit tanquam nuntius et orator noster sicut antea a tempore nostre assumptionis fuisti te personaliter conferas et ea agas, tractes et concludas auctoritate nostra, que pro executione votiva conclusionum huiusmodi per ipsum legatum factarum videris expedire [...].* [...] *concludendis nostro et dicte ecclesie nomine plenariam tibi facultatem concedimus et etiam potestatem [...].* ASegV, Reg. Vat. 385, fol. 251v.



## II.1.3 Bessarion

### Leben und Karriere<sup>1426</sup>

- 2. I. 1460** Ernennung zum *legatus de latere*;  
Auftrag: Versöhnung der in diversen Konflikten befindlichen deutschen Fürsten, um den Türkenkreuzzug zu ermöglichen;
- II. 1460** Aufbruch ins Reich von Venedig aus;  
Legationsbereich Bessarions ausdrücklich so definiert, dass er an den Grenzen des jurisdiktionellen Hoheitsgebietes des Kardinallegaten Juan de Carvajal endet;  
Längere Aufenthalte in Nürnberg und Worms;
- 4. V. 1460** Ankunft in Wien; seither Teilnahme am Reichstag;
- 13. I. 1461** Nach der Abberufung Carvajals Ausdehnung des Legationsbereichs Bessarions auf den ehemaligen Legationsbezirk Carvajals;<sup>1427</sup>
- 17. IX. 1461** Abreise aus Wien;

---

<sup>1426</sup> Quellen: Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 513. Darstellungen, v. a. zur Legation im Reich: GLASSCHRÖDER, Franz Xaver: Zur deutschen Legation des Cardinals Bessarion 1460, in: RQ 4 (1890), S. 65-68. MOHLER, Ludwig: Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann, 3 Bde., Paderborn 1923-1942 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 20, 22, 24) [Nachdruck Aalen 1967]. Ebd., Bd. 1: S. 292-303: Legation im Reich; S. 419-425: Legation nach Frankreich. MEUTHEN, Erich: Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions (1460-61), in: QuFiAB 37 (1957), S. 328-333. SCHUMANN, Günther: Kardinal Bessarion in Nürnberg, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35. Festschrift für Gerhard Pfeifer (1975), S. 447-465. ENEPEKIDES, Polychronis K.: Die Wiener Legation des Kardinals Bessarion in den Jahren 1460-1461: Unter Berücksichtigung der neuentdeckten urkundlichen Quellen in Wien, in: AVESANI, Rino (Hg.): *Miscellanea Marciana di Studi Bessarionei*, Padua 1976 (Medioevo e Umanesimo, 24). STRNAD, Alfred A.: Bessarion verstand auch deutsch. Zur Sprachenkenntnis des griechischen Kardinals, in: GATZ, Erwin (Hg.): *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg*, Rom 1979 (Miscellanea Historiae Pontificiae, 46), S. 869-881. Mit reichhaltigen Literaturhinweisen zukünftig MÄRTL, Claudia: Kardinal Bessarion als Legat im Deutschen Reich (1460/1461), in: MÄRTL, Claudia/KAISER, Christian/RICKLIN, Thomas (Hgg.): *Inter graecos latinissimus, inter Latinos graecissimus*, Berlin/New York 2013 (Pluralisierung & Autorität) [28 S.]. Allgemein: BIANCA, Concetta: *Da Bisanzio a Roma. Studi sul cardinale Bessarione*, Rom 1999 (Roma nel Rinascimento, inedita, 15).

<sup>1427</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 160v-161r. *Continget fortasse, ut cause aliquae neccessarie inducant ad reditum cardinale sancti Angeli prefatum. [...] Mandavimus, ut ad circumspectionem tuam prius divertat, et omnia tecum communicet, que statum Ungarie possint concernere, si vel ad pacem vel ad treugam vel ad aliquam urgentem neccessitatem presenciam tuam in eo regno fuerit utilis, non debebis gravari illuc perficisti et operari que potes. Iniungimus, ut pro tua consuetudine id agas et nobis ac publicis rebus non desis. Ne autem sine auctoritate alicubi sis, mictimus tibi cum presentibus extensionem tue legacionis ad omnia loca, que in legacione illius continebantur.* Ebd., fol. 161r.

## II.1.4 Peter von Schaumberg

### Leben und Karriere<sup>1428</sup>

- 22. II. 1388** geboren bei Kronach (Franken)
- 1409** Beginn eines Studiums in Heidelberg
- 1419** Studium der Rechte in Bologna
- 24. II. 1424** Bischof von Augsburg
- 18. IV. 1450** Kardinal
- 8. XII. 1450** Schaumberg erhält eine ähnliche Ablassbulle für sein eigenes Bistum wie der Kardinallegat Nikolaus von Kues, der 1451/52 mit der Verkündung des Jubiläumsablasses in Deutschland beauftragt ist,<sup>1429</sup> außerdem werden ihm eine Fakultät zur Visitation in seinem Bistum sowie diverse Dispensfakultäten gewährt; Meuthen beobachtet sorgfältige Aussparung des Bistums Augsburg auf Cusanus' Legationsreise;<sup>1430</sup>
- III. 1460** Reichsversammlung von Nürnberg in Anwesenheit des Kardinallegaten Bessarion: Schaumberg fungiert als Vertreter des Kaisers;<sup>1431</sup>
- 12. II. 1461** Breve an Schaumberg mit dem Auftrag, die päpstliche Politik auf einem Tag in Nürnberg zu verteidigen;<sup>1432</sup>
- 3. XI. 1461** Aus einem Breve an Kaiser Friedrich III. geht hervor, dass Schaumberg mit Friedensverhandlungen im Konflikt der süddeutschen Fürsten betraut ist;<sup>1433</sup>
- Ende 1461** Pius II. verleiht Schaumberg auf die Bitte des Kaisers hin die Fakultät, gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut kirchliche Strafen zu verhängen, der im Krieg mit dem Kaiser lag; dieser gebraucht sie offenbar nicht;<sup>1434</sup>
- 22. VIII. 1462** Nürnberg: Schaumberg ist auf einer Schlichtung gemeinsam mit dem *nuntius cum potestate legati de latere* Girolamo Lando, Erzbischof von Kreta, als Friedensvermittler im Auftrag des Papstes tätig (eine päpstliche Beauftragung in den Reg. Vat. ist nicht bekannt; generelle Lücke in der vatikanischen

<sup>1428</sup> UHL, Anton: Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424-1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert, Diss. phil. München 1940. UHL, Anton: Peter von Schaumberg, in: FREIHERR VON PÖLNITZ, Götz (Hg.): Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 3, München 1954, S. 37-80. ZOEPFL, Friedrich: Der Humanismus am Hof der Fürstbischöfe von Augsburg, in: Historisches Jahrbuch 62-69 (1949), S. 671-679. DERS.: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München/Augsburg 1955 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, 1), S. 380-452. KREUZER, Georg: Art. „Schaumberg, Peter von“, in: BBKL, Bd. 9, Herzberg 1995, Sp. 19-22.

<sup>1429</sup> MEUTHEN, Legationsreise, S. 424.

<sup>1430</sup> Ebd., S. 440f.

<sup>1431</sup> MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 295.

<sup>1432</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 246. Verweis auf dessen Überlieferung in Bayerische Staatsbibliothek, clm 519, fol. 249r-251r. Gedruckt bei: SCHLECHT, Pius II., Nr. V, S. 51-55.

<sup>1433</sup> SCHLECHT, Pius II., Nr. IV, S. 49-51.

<sup>1434</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 262. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 146 bezeichnet Schaumberg fälschlich als Kardinallegaten.

Brevenüberlieferung); Thema: Konflikt zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut; Ergebnis: Waffenstillstand;<sup>1435</sup>

- 11. XII. 1462** Regensburg; Schaumberg und der *nuntius* Rudolf von Rüdesheim als Vermittler zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut (wiederum keine Dokumentation in den Reg. Vat.; generelle Lücke in der vatikanischen Brevenüberlieferung);<sup>1436</sup>
- 5. VII. 1463** auf eigenen Wunsch Ernennung von Graf Johannes von Werdenberg zu seinem Koadjutor mit dem Recht zur Nachfolge;
- 23. V. 1467** Ernennung zum *legatus de latere* für ganz Deutschland in der Kreuzzugsangelegenheit für den Hoftag von Nürnberg; der ebenfalls dorthin beorderte *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Lorenzo Roverella wird zu seinem Kollegen bestellt;
- 12. IV. 1469** gestorben in Dillingen

## II.1.5 Francesco Todeschini-Piccolomini

### Leben und Karriere<sup>1437</sup>

- 18. II. 1471** Ernennung zum *legatus de latere* für das Reich;
- 18. III. 1471** Abreise aus Rom;  
Schilderung der Legationsreise durch Agostino Patrizi de' Piccolomini;<sup>1438</sup>
- 1. V. 1471** Ankunft in Regensburg;
- VI./VIII. 1471** Teilnahme am „Großen Regensburger Christentag“;<sup>1439</sup>
- 21. VIII. 1471** Abreise aus Regensburg;
- 4. I. 1472** Ankunft in Rom;

---

<sup>1435</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCCXXXV, Nr. 680. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 263. ZOEPFL, Geschichte des Bistums Augsburg, S. 404.

<sup>1436</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCCXXXVIII f., Nr. 724. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 264.

<sup>1437</sup> SANFILIPPO, Matteo: Art. „Pio III“, in: Enciclopedia dei Papi, Bd. 3, Rom 2000, S. 22-31. STRNAD, Alfred A.: Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento, in: Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1966), S. 101-425.

<sup>1438</sup> Teildrucke des Berichts finden sich u. a. bei DENGEL, Ignaz Philipp: Eine Beschreibung Tirols aus dem Jahre 1471, in: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 12 (1932), S. 207-232. KRAMER, Hans: Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1949, S. 549-565.

<sup>1439</sup> Die umfangreiche Dokumentation des Reichstags mit der relevanten Korrespondenz des Kardinallegaten findet sich in RTA, Bd. 22/2 (1471), ed. WOLFF. Die vatikanische Dokumentation ist verzeichnet in Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 1265. Zum Ablauf des Reichstags vgl. REISSERMAYER, Jakob: Der grosse Christentag zu Regensburg 1471, 2 Bde., Regensburg 1887-1888. Siehe dazu auch die Biogramme für Lorenzo Roverella und Baldassare Turini.

## II.1.6 Marco Barbo

### Leben und Karriere<sup>1440</sup>

- 1420** geboren in Venedig als Verwandter des Pietro Barbo (1464-1471 Papst Paul II.);  
*magister domus* Pietro Barbos (Kardinal seit 1440);  
*protonotarius apostolicus*;  
Kanoniker der Kathedrale von Padua;
- 14. XI. 1455** Bischof von Treviso
- 17. IX. 1464** Bischof von Vicenza
- 18. IX. 1467** Ernennung zum Kardinal
- 18. III. 1470** Patriarch von Aquileja
- 23. XII. 1471** Ernennung zum *legatus de latere* für Deutschland, Polen, Ungarn;<sup>1441</sup>  
Teil einer Gesamtstrategie zur Beförderung des Türkenkriegs: gleichzeitig Abordnung von vier weiteren *legati de latere* (Angelo Capranica: Italien; Bessarion: Frankreich, Burgund, England; Rodrigo Borja: Spanien; Oliviero Carafa: Flottenkommandant);<sup>1442</sup>
- 21. II. 1472** Abreise aus Rom
- 1. III. 1472** Zusatzfakultät;<sup>1443</sup>
- III. 1472** Padua;<sup>1444</sup>
- 2. IV. 1472** Ausweitung der Legation auf die Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden;<sup>1445</sup>
- 23. IV. 1472** Wiener Neustadt;<sup>1446</sup>
- 1. V. 1472** Zusatzmandat;<sup>1447</sup>
- 1. V. 1472** Instruktion für Barbo;<sup>1448</sup>
- 14. V. 1472** Wien: Begleitung des Verfahrens der Kanonisation des Hl. Leopold;<sup>1449</sup>
- 19. V. 1472** Brief Barbos aus Wien an die Stadt Köln;<sup>1450</sup>
- 20. V. 1472** Klosterneuburg;<sup>1451</sup>

<sup>1440</sup> GUALDO, Germano: in: Art. „Barbo, Marco“, in: DBI, Bd. 6, Rom 1964, S. 249-252.

<sup>1441</sup> Druck von Mandat und Fakultäten in *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 428-431, Nr. 612. Informationen über die Gesandtschaft: SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 151f. (Instruktionen, Bezahlung). FRANTZ, Erich: *Sixtus IV. und die Republik Florenz*, Regensburg 1880, S. 145f. WEISE, *Staatsverträge*, Bd. 3, passim. DRABINA, *Legaci Apostolscy*.

<sup>1442</sup> PASTOR, *Geschichte der Päpste*, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 467.

<sup>1443</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 431-433, Nr. 613.

<sup>1444</sup> PASCHINI, Pio: *Il carteggio fra il card. Marco Barbo e Giovanni Lorenzi (1481-1490)*, Vatikanstadt 1948 (*Studi e Testi*, 137), S. 13.

<sup>1445</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 435f., Nr. 620.

<sup>1446</sup> *Il carteggio*, ed. PASCHINI, S. 13.

<sup>1447</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 436, Nr. 621.

<sup>1448</sup> Ebd., S. 436-439, Nr. 622.

<sup>1449</sup> UIBLEIN, Paul: *Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen*, Wien 1999 (*Schriftenreihe des Universitätsarchivs*, 11), S. 499.

<sup>1450</sup> DIEMAR, *Köln und das Reich*, S. 341.

- 27. V. 1472** Aufenthalt in Ofen; Abreise mit dem Legaten Lorenzo Roverella und dem  
**bis 7. VI. 1472** Inquisitor und Vertrauten König Matthias', Gabriele Rangoni;<sup>1452</sup>  
**VI. 1472** Krakau;<sup>1453</sup>  
**s. d. [IX. 1472]** Weitere Instruktion für Barbo;<sup>1454</sup>  
**21. XI. 1472**  
**bis 20. I. 1473** Aufenthalt in Breslau;<sup>1455</sup>  
**III./IV. 1473** Versammlung in Neiße unter Teilnahme Barbos sowie großer ungarischer und  
polnischer Delegationen;<sup>1456</sup>  
**24. III. 1473** Neiße: Barbo bedankt sich in einem Brief an den Breslauer Stadtrat für die reichen  
Geschenke;<sup>1457</sup>  
**20. VI. 1473** Wien;<sup>1458</sup>  
**VII. 1473** Barbo in Ungarn;<sup>1459</sup>  
**VIII./IX. 1473** Versammlung in Troppau;<sup>1460</sup>  
**13. XII. 1473** Brief aus Wien an Nürnberg;<sup>1461</sup>  
**III. 1474** Brief Barbos aus Augsburg;<sup>1462</sup>  
**4. V. 1474** Barbo in Augsburg: Provision eines Klerikers;<sup>1463</sup>  
**5. VI. 1474** Barbo verleiht allen Wohltätern des Stifts Neumünster in Würzburg einen Ablass von  
100 Tagen;<sup>1464</sup>  
**14. VI. 1474** Reichstag von Augsburg;<sup>1465</sup>  
**Ende VI. 1474** Barbo feiert im Ulmer Münster eine Messe und vergibt Ablässe und Reliquien;<sup>1466</sup>  
**24. VI. 1474** Geislingen an der Steige;<sup>1467</sup>  
**14. VII. 1474** Mainz;<sup>1468</sup>

---

<sup>1451</sup> UIBLEIN, Die Universität Wien, S. 499.

<sup>1452</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 97, Nr. 129. PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 5,1, S. 77.

<sup>1453</sup> PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 5,1, S. 77.

<sup>1454</sup> Codex epistolaris saeculi decimi quinti, Bd. 1/2: 1444-1492, hg. von Józef SZUJSKI, Krakau 1876, S. 263.  
Deutsche Zusammenfassung bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 187f., Nr. 171f.

<sup>1455</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 103, Anhang zu Nr. 137.

<sup>1456</sup> PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 5,1, S. 84-86.

<sup>1457</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 106, Nr. 145.

<sup>1458</sup> UIBLEIN, Die Universität Wien, S. 499.

<sup>1459</sup> PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 5,1, S. 95.

<sup>1460</sup> Ebd., S. 95-98.

<sup>1461</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 241f., Nr. 224.

<sup>1462</sup> GOTWALD, Ecclesiastical censure, S. 25.

<sup>1463</sup> Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198-1503, bearb. von Brigide  
SCHWARZ, Hannover 1993, S. 517, Nr. 2071.

<sup>1464</sup> WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Bd. 4: Das Stift Neumünster in Würzburg,  
Berlin/New York 1989 (Germania sacra, N. F. 26: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), S. 205.

<sup>1465</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 472f.

<sup>1466</sup> Die Kunst des Mittelalters in Schwaben: Denkmäler der Baukunst, Bildnerei und Malerei, hg. von Carl  
Alexander von HEIDELOFF, Stuttgart 1855, S. 102. Datierung auf den Johannistag (24. Juni), was mit dem Tag  
des Einzugs in Geislingen (ca. 30km entfernt) kollidiert.

<sup>1467</sup> SCHLECHT, Feierlichkeit, S. 248.

2. VIII. 1474 Angelegenheit in Verbindung mit Nürnberg;<sup>1469</sup>  
 18. VIII. 1474 Basel; als Herberge dient das Augustinerchorherrenstift St. Leonhard;<sup>1470</sup>  
 26. X. 1474 Rückkehr nach Rom  
 2. III. 1491 gestorben

## II.1.7 Ausías Despuig<sup>1471</sup>

### Leben und Karriere<sup>1472</sup>

- 1423 geboren in Jativa, Diözese Valencia  
*doctor utriusque iuris*  
 Kantor in Barcelona  
 Rat König Juans II. von Aragón
- 1458 Ernennung zum Erzbischof von Monreale  
*gubernator* von Rom  
*vicecamerarius*
7. V. 1473 Kardinal von S. Vitale
12. XII. 1477 Kardinal von S. Sabina
- bis 20. III. 1479 Für eine Kardinallegation in das Reich wird zunächst Kardinal Francesco Gonzaga als Kandidat favorisiert; eine Tätigkeit als Legat in Bologna wird jedoch vom Papst für wichtiger befunden;<sup>1473</sup>
21. IV. 1479 Ernennung Despuigs zum *legatus de latere in partibus Alamanie* und *angelus pacis*<sup>1474</sup>
7. V. 1479 Ausstellung von Mandat und Fakultäten;<sup>1475</sup>

<sup>1468</sup> Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1: 1450-1484, in Regestenform bearb. von Fritz HERMANN, Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet von Hans KNIES, Darmstadt 1976, Nr. 1097.

<sup>1469</sup> FUCHS, Franz: Hans Pirkheimer (†1492), Ratsherr und Humanist, in: Die Pirkheimer: Humanismus in einer Nürnberger Patrizierfamilie, Wiesbaden 2006 (Pirkheimer-Jahrbuch zur Renaissance- und Humanismusforschung, 21), S. 9-44, hier: S. 37f.

<sup>1470</sup> *Eadem die intravit Basileam reverendissimus pater dominus [...] tituli sancti Marci presbiter cardinalis et patriarcha Aquilegensis, qui susceptus fuit ante ecclesiam Basiliensem cum clero et hospitatus fuit in sancto Leonardo; mansit hic tribus diebus.* Diarium des Hans Knebel in: Basler Chroniken, Bd. 2, ed. VISCHER/BOOS, S. 103. Der Kardinallegat Barbo spendete „den Besuchern und Wohltätern“ des Stifts wohl zum Dank für die gastfreundliche Aufnahme einen Ablass. WACKERNAGEL, Raymundus Peraudi, S. 211.

<sup>1471</sup> Alternative Suchbegriffe: Auxias de Podio (latinisiert), Ausia de Podio (italianisiert).

<sup>1472</sup> GOÑI GAZTAMBIDE, José: Art. „Despuig de Podio, Ausias o Auziás u Osias“, in: Diccionario de historia eclesiástica de España, Bd. 2, Madrid 1972, S. 257-259. FODALE, Salvatore: Art. „Despuig (De Podio), Ausias“, in: DBI, Bd. 39, Rom 1991, S. 418-420. Zu den von Despuig versehenen Kurienämtern FRENZ, Kanzlei, S. 292f., Nr. 276. Erwähnung in AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 2049, Anm. 1.

<sup>1473</sup> VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 168f. PETERSOHN, Jamometić, S. 53, Anm. 158. Verweis auf AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Nr. 978, S. 2241f. Ein am 14. April in Graz verfasster Brief an Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg berichtet über die erfolgte Ernennung Kardinal Francesco Gonzagas zum Legaten „in Germanien, der Türken und anderer Sachen halber“ und offenbart, dass man diese Personalie sogar im Umkreis des Kaisers bereits für sicher hielt. Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 496, Nr. 538.

<sup>1474</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 52, fol. 90v. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 163f., Nr. 27.

Auftrag: Beratungen über Türkengefahr und Verhältnis des Kaisers zu Ungarn; Versuch, den schwelenden Salzburger Erzbistumsstreit in päpstlichem Sinn zu entscheiden;<sup>1476</sup> Hintergrund: Defensivposition Sixtus' IV. infolge der Verwicklung in die Pazziverschwörung 1478; Krieg in Italien; im Raum steht eine französische Konzilsforderung;

**8. V. 1479** Beglaubigung Despuigs bei dem am Hofe Kaiser Friedrichs III. weilenden Legaten Alessandro Numai und Befehl, den Anweisungen des Kardinallegaten zu folgen;<sup>1477</sup>

**17. V. 1479** Abreise Despuigs aus Rom;<sup>1478</sup>  
Reiseweg über Graz, dort Zusammentreffen mit dem Kaiser;<sup>1479</sup>

**28. V. 1479** Brief aus Forlì an Kardinal Francesco Gonzaga;<sup>1480</sup>

[1479] Sixtus IV. an Despuig: Aufforderung, nicht von der Seite des Kaisers zu weichen; Verweis auf Ludovico de' Agnelli für nähere Informationen;<sup>1481</sup>

[1479] Sixtus IV. an Despuig: Gewährung der Fakultät, deutsche Bibliotheken aufzusuchen und die darin enthaltenen Bücher abzuschreiben; Erlaubnis zur Subdelegation an seine Begleiter und besonders an Giovanni Battista Capranica, Bischof von Fermo und Pomponio Leto;<sup>1482</sup>

**7. VI. 1479** Datum, auf das die Reichsversammlung angesetzt ist;<sup>1483</sup>  
(Despuig trifft angeblich wenig später ein, aufgrund der schwachen sonstigen Beteiligung wird die Versammlung vertagt)

[Mitte VIII. 1479] Antwort des Kaisers auf die Darlegungen Despuigs in päpstlichem Auftrag;<sup>1484</sup>

**vor 15. IX. 1479** Brieflicher Bericht über das Eintreffen in Nürnberg;<sup>1485</sup>  
Auftreten Despuigs auf der Reichsversammlung;<sup>1486</sup>

**21. IX. 1479** chronikalischer Bericht über das Eintreffen in Nürnberg;<sup>1487</sup>

---

<sup>1475</sup> ASegV, Reg. Vat. 680, fol. 147r-160r. Vgl. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40, Anm. 1. Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>1476</sup> Dieser Aspekt wird betont von BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 668.

<sup>1477</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 458, Nr. 56.

<sup>1478</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 52, fol. 90v.

<sup>1479</sup> Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 554, Nr. 600 mit Anm. 5. Brief Kardinal Georg Heßlers an Kurfürst Ernst von Sachsen. Nürnberg, 15. Sept. 1479.

<sup>1480</sup> VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 170.

<sup>1481</sup> ASegV, Arm. LIII, tom. 18, fol. 134v [ohne Datum].

<sup>1482</sup> Ebd., fol. 130v [ohne Datum].

<sup>1483</sup> Frankfurts Reichsrespondenz, ed. JANSSEN, Bd. 2,1, S. 382, Nr. 544.

<sup>1484</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 1, S. 380-383, Nr. 134. Zusammenfassung des Dokuments bei BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 669; Richtigstellung der Jahresangabe ebd., Anm. 2. Feinkorrektur der Monatsangabe von PETERSOHN, Jamometić, S. 69, Anm. 227.

<sup>1485</sup> Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 554, Nr. 600 mit Anm. 5.

<sup>1486</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 679, 681. KRAUS, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 623. BEMMANN, Rudolf: Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert, Leipzig 1907 (Leipziger historische Abhandlungen, 7), S. 72. VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 168-172. THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491), Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst, Neustadt/Aisch 1989, S. 140.

- 5. X. 1479** Gewährung eines Ablasses für die Kirchen St. Lorenz und St. Michael in Hof;<sup>1488</sup>
- 13. X. 1479** Despuig wird in einer Regensburger Angelegenheit als Visitator aktiv:  
Bevollmächtigung des Bischofs von Regensburg, Heinrichs von Absberg, Abt Johann Tegernpeck von St. Emmeram von der Exkommunikation zu befreien;<sup>1489</sup>
- 15. X. 1479** Antwort, die dem Legaten von den versammelten Reichsständen gegeben wird;<sup>1490</sup>  
Gerichtlicher Entscheid in einer Regensburger Angelegenheit;<sup>1491</sup>
- 1. XI. 1479** Breve Sixtus' IV. an Alessandro Numai; wurde von ihm über die Aktivitäten  
Despuigs unterrichtet und weist ihn an, nicht an „dessen Darlegung“  
(gemeint ist wohl sein Auftritt auf der Nürnberger Reichsversammlung)  
teilzunehmen;<sup>1492</sup>
- 1. XII. 1479** Rückkehr nach Rom;<sup>1493</sup>
- IX. 1483** gestorben

---

<sup>1487</sup> Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. 4, bearb. von Karl HEGEL/Matthias von LEXER, Leipzig 1872 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 10), S. 358: *Item darnach kom umb Matheus der oberst cardinal von Rom [...]*.

<sup>1488</sup> Chronik der Stadt Hof nach M. Enoch Widmann, Rector der Schule zu Hof im Jahr 1596 und einigen andern älteren Geschichtsschreibern, deren Namen unbekannt sind, zusammengestellt von Heinrich WIRTH, Hof 1843, S. 66.

<sup>1489</sup> FEUERER, *Visitationis et reformationis officium*, S. 213 mit Anm. 107.

<sup>1490</sup> Frankfurts Reichsrespondenz, ed. JANSSEN, Bd. 2,1, S. 383-385, Nr. 549.

<sup>1491</sup> GEMEINER, Carl Theodor: *Stadt Regensburgische Jahrbücher vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1496: aus der Urquelle, den königlichen Archiven und Registraturen zu Regensburg*, Regensburg 1821, S. 594.

<sup>1492</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 460.

<sup>1493</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 52, fol. 91v. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40 Anm. 1.



## II.2 (Erz-)Bischöfliche Legaten respektive *nuntii cum potestate legati de latere*

### II.2.1 Direkte Relevanz für Reichsbelange

#### II.2.1.1 Battista de' Errici<sup>1494</sup>

##### Leben und Karriere<sup>1495</sup>

Herkunft aus Rom

1431-1433 *clericus camerae*  
*protonotarius*

18. II. 1438 erscheint als aktiver *auditor causarum palatii apostolici*;<sup>1496</sup>

10. VI. 1438 erscheint als *capellanus papae* und resignierter *auditor*;<sup>1497</sup>

27. VIII. 1445 Bischof von Camerino;<sup>1498</sup>

##### Gesandtschaft nach Polen und (später) in das Deutschordensland

2. I. 1448 Ernennung zum *nuntius apostolicae sedis* in das Königreich Polen;

4. I. 1448 Aufbruch aus Rom;<sup>1499</sup>

Anf. III. 1448 Ankunft in Posen;

11. III. 1448 Beginn der Einsetzung von Subkollektoren für die lokalen polnischen Diözesen (Breslau, Krakau, Gnesen, Plock, Leslau);

Einforderung des Peterspfennigs im Gebiet des Deutschen Ordens trotz Beschränkung seiner Fakultäten auf das Königreich Polen; Proteste und Ablehnung seitens des Deutschen Ordens;<sup>1500</sup>

9. V. 1448 Aufwertung der Gesandtschaft zu einer Legation; Ernennung zum *nuntius cum plenae legationis officio* und *angelus pacis*; Erweiterung der Befugnisse um die Visitation und Reform von Klöstern;

30. V. 1448 Ernennung zum *referendarius apostolicus*;<sup>1501</sup>

30. V. 1448 Mandat: auf der Rückreise nach Rom solle Errici durch Deutschland ziehen und den Hochmeister des Deutschen Ordens, Konrad von Erlichshausen, besuchen; Ausdehnung des Legationsbezirks auf das Ordensland;<sup>1502</sup>

---

<sup>1494</sup> Suchbegriffe: Baptista de Ericiis/Herriciis, Baptista de' Errici, Baptista de Roma, Giovanni Battista de Henricis/Errici Tuzio, Johann Baptista Errici, etc. Verwechslungsgefahr mit Giovanni Battista Brendi, päpstlicher *nuntius et orator* 1458/59.

<sup>1495</sup> KATTERBACH, Referendarii, S. 23, Nr. 2. PARTNER, The Pope's men, S. 236. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 391.

<sup>1496</sup> Rep. Germ., Bd. V/3, Nr. 7863.

<sup>1497</sup> Rep. Germ., Bd. V/2, Nr. 6146.

<sup>1498</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 129.

<sup>1499</sup> MASCHKE, Peterspfennig, S. 343, Nr. 20.

<sup>1500</sup> Dazu auch LÜDICKE, Rechtskampf, S. 26f., Anm. 93.

<sup>1501</sup> ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 109v.

<sup>1502</sup> Ebd.

**14. VIII. 1448** Letzter Nachweis der Tätigkeit Erricis;<sup>1503</sup> vermutlich bald darauf Rückreise nach Rom;

Ergebnis: Scheitern; Hochmeister bemüht sich durch seinen Prokurator an der Kurie, den Visitationsauftrag B. de' Erricis zurücknehmen zu lassen;

Überlieferung eines Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und Ausgaben während der Gesandtschaft, welcher auch die Kollekte des Peterspfennigs miteinbezieht (Größe der Gesandtschaft: 12 Pferde; Monatsgehalt 120 Kammergulden);<sup>1504</sup>

**13. XI. 1448** Ernennung eines besonderen Kollektors zur Erhebung der Gelder in Preußen (Gerhard von Dick);<sup>1505</sup>

**15. I. 1449** Übergabe der restlichen Gelder an die *camera apostolica*;

**vor 26. III. 1449** gestorben

## **Fakultäten**

### **Verleihung vom 2.-4. I. 1448**

- Gewährung des vollständigen Ablasses der Sünden für zehn Adelige durch einen frei wählbaren Beichtvater;<sup>1506</sup>
- Absolution von Exkommunikation, Interdikt und anderen Kirchenstrafen für 40 Personen beiderlei Geschlechts;
- Geburtsmakeldispens für 20 Personen;
- Absolution von 40 Klerikern oder Laien, die Klerikern schwere Körperverletzung zugefügt haben; Dispens von der Irregularität;<sup>1507</sup>
- Verleihung des Notariats an 15 Personen;
- Erlaubnis der freien Wahl eines Beichtvaters für 20 Personen beiderlei Geschlechts;

### **Verleihung vom 9. V. 1448**

- Umwandlung des Gelübdes einer Wallfahrt in das Versprechen anderer frommer Werke für 40 Personen;<sup>1508</sup>

---

<sup>1503</sup> MASCHKE, Peterspfennig, S. 345.

<sup>1504</sup> Überliefert in ASegV, Arm. XXXIII, tom. 24, fol. 10r-12r (für den Zeitraum 3. Jan. bis 25. Aug. 1448). Gedruckt bei MASCHKE, Peterspfennig, S. 343-346.

<sup>1505</sup> Ebd., S. 280.

<sup>1506</sup> ASegV, Reg. Vat. 380, fol. 84v. Auszugsweise gedruckt bei Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, Bd. 2, ed. THEINER, S. 48, Nr. LXIX.

<sup>1507</sup> ASegV, Reg. Vat. 380, fol. 85r.

<sup>1508</sup> ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 45v. Gedruckt bei Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, Bd. 2, ed. THEINER, S. 57, Nr. LXXXIII.

- Untersuchung und Annullierung aller laufenden Prozesse, die vom Basler Konzil angeregt wurden;<sup>1509</sup>
- Absolution von Mördern;<sup>1510</sup>
- Altersmakeldispens für 20 Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;<sup>1511</sup>
- Visitation und Reform von Klöstern (Männer und Frauen);<sup>1512</sup>
- Absolution von allen möglichen Kirchenstrafen und Dispens von der Irregularität für 20 Personen;<sup>1513</sup>
- Dispens vom Verbot der Eheschließung im vierten Grad der (Bluts-)Verwandtschaft für 12 adelige oder bedeutende Männer und Frauen (12 Paare);<sup>1514</sup>
- Gewährung der Verwendung eines Tragaltars für sechs Adelige beiderlei Geschlechts zur Messfeier mit einem geeigneten Priester und den Hausangehörigen;<sup>1515</sup>
- Verleihung des Notariats an sechs geeignete Personen;<sup>1516</sup>
- Absolution von 20 Personen und deren Anhängern, die Kirchen und Klöster angezündet und andere Sakrilegien begangen haben, von den deswegen gegen sie verhängten Kirchenstrafen;<sup>1517</sup>
- In Anwesenheit des Legaten Erlaubnis der Messfeier an Orten, die unter dem Interdikt stehen; Dispensierung der ausführenden Priester;<sup>1518</sup>

#### **Erweiterung vom 30. V. 1448**

- Ausweitung der für das Königreich Polen gewährten Fakultäten für das Territorium unter der Herrschaft des Hochmeisters des Deutschen Ordens;<sup>1519</sup>

(14 finanziell verwertbare *litterae* / 281 Personen)

#### **Erweiterung vom 7. VI. 1448**

- Fakultät, den Elekten von Breslau kraft päpstlicher Autorität als Bischof zu konfirmieren;<sup>1520</sup>

---

<sup>1509</sup> ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 45v-46r.

<sup>1510</sup> Ebd., fol. 46r.

<sup>1511</sup> Ebd., fol. 46r.

<sup>1512</sup> Ebd., fol. 46r-v.

<sup>1513</sup> Ebd., fol. 46v.

<sup>1514</sup> Ebd., fol. 46v-47r.

<sup>1515</sup> Ebd., fol. 47r.

<sup>1516</sup> Ebd., fol. 47r-v.

<sup>1517</sup> Ebd., fol. 49r-v.

<sup>1518</sup> Ebd., fol. 49v.

<sup>1519</sup> Ebd., fol. 109v. Gedruckt bei Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, Bd. 2, ed. THEINER, S. 57, Nr. LXXXIV.

<sup>1520</sup> Ebd., S. 58, Nr. LXXXV.

## II.2.1.2 Luís Pires<sup>1521</sup>

### Leben und Karriere<sup>1522</sup>

- 1410/15** anzunehmende Geburt  
keine Notizen über Ausbildung, vermutlich aber Studium der Rechte;
- 1433** erste Referenz auf sein Wirken: königlicher Kaplan;<sup>1523</sup>
- 16. XI. 1437** Notar in Sintra;<sup>1524</sup>  
Belege für Ämter im Dienst des Königs;<sup>1525</sup>
- VII. 1448** König von Portugal wird nach der Schlacht von Alfarrobeira Alfons V.;
- X. 1448** Pires ist Mitglied der königlichen Obödienzgesandtschaft an die päpstliche Kurie;<sup>1526</sup>  
Fortsetzung des Aufenthalts an der Kurie, evtl. als Kurienprokurator;<sup>1527</sup>  
Ernennung zum päpstlichen *protonotarius*;  
Hintergrund: König Alfons V. stärkt diplomatische Kontakte zu Herrschaften in ganz Europa;<sup>1528</sup>  
Pires ist vor dem Bischofsamt Archidiakon von Lissabon;<sup>1529</sup>
- 26. I. 1450** Ernennung zum Bischof von Silves;<sup>1530</sup>

### Gesandtschaft nach Preußen

- 2. VIII. 1450** Ernennung zum *nuntius cum potestate legati de latere* nach Preußen;<sup>1531</sup> Auftrag:  
Untersuchung des Streits zwischen dem Deutschen Orden und dem preußischen Städtebund und Vermittlungsversuch; Reformbestrebungen im Kontext des Jubeljahres;

---

<sup>1521</sup> Alternative Suchbegriffe: Ludwig/Luis/Louis Perez, Luis Peres, Ludwig von Silves, Lujs Pirez, etc.

<sup>1522</sup> GARRIDO, André: D. Luís Pires. Retalhos da vida de um prelado quatrocentista, Magisterarbeit masch. Porto 2007.

<sup>1523</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1524</sup> BAQUERO MORENO, Humberto: A Batalha de Alfarrobeira: Antecedentes e Significado Histórico, 2 Bde., Coimbra 1979-1980, Bd. 1, S. 138.

<sup>1525</sup> Monumenta Henricina, bearb. von António Joaquim DIAS DINIS, Bd. 7 (1439-1443), Coimbra 1965, *passim*.

<sup>1526</sup> Monumenta Henricina, Bd. 9 (1445-1448), S. 300.

<sup>1527</sup> GARRIDO, Luís Pires, S. 85.

<sup>1528</sup> Ebd., S. 84.

<sup>1529</sup> Ebd., S. 73.

<sup>1530</sup> Ebd., S. 74. EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 237.

<sup>1531</sup> Siehe dazu GARRIDO, Luís Pires, Kap. 4 und 5, S. 91-98 mit allerdings sehr dürftigen Informationen und ohne Kenntnis der deutschen Literatur zum Thema. Grundlegend LÜDICKE, Edith: Der Rechtskampf des deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440-53, in: Altpreußische Forschungen 12 (1935), S. 1-43, 173-217, hier: S. 22-43. MASCHKE, Erich: Nikolaus von Kues und der Deutsche Orden, in: DERS. (Hg.): *Domus hospitalis Theutonicorum: Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931-1963*, Bonn/Bad Godesberg 1970 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 10), S. 117-149, hier: S. 125f. BOECKMANN, Hartmut: Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415-1484), Göttingen 1965 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 37), S. 68f., 92. Diverse Dokumente finden sich in: Liv-, esth- und curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hrsg. von Friedrich Georg VON BUNGE. Fortgesetzt von Hermann HILDEBRAND, Philipp SCHWARTZ, Leonid ARBUSOW und August VON BULMERINCQ, Bd. 1, Teil 12 (1460-1472), Reval 1910, *passim*.

- 29. VIII. 1450** Nachverleihung von Fakultäten;
- 23. XI. 1450** Ankunft in Marienburg;<sup>1532</sup>
- 24. XI. 1450** feierlicher Empfang;
- XII. 1450** Teilnahme an einer Tagfahrt in Elbing;
- I. 1451** Rückreise;<sup>1533</sup>
- 4. II. 1451** Beleg für Anwesenheit in Rom durch Signatur einer Supplik<sup>1534</sup>
- 1453** Rückkehr nach Portugal
- 24. VIII. 1453** Bischof von Porto
- 26. XI. 1464** Bischof von Évora;
- 8. II. 1468** Erzbischof von Braga;
- Pires' Wirken als Bischof und Erzbischof ist charakterisiert durch intensive Reformatätigkeit
- III. 1480** gestorben;<sup>1535</sup>

### Fakultäten

#### Verleihung handlungsbefähigender Fakultäten am 2. VIII. 1450<sup>1536</sup>

- Verleihung des *officium inquisitionis* an Pires;
- Verhängung des Interdikts;
- Im Bedarfsfall Anrufung des weltlichen Arms;
- Anhörung und Entscheidung sämtlicher Prozesse im Legationsbezirk;
- Aufforderung der Konfliktparteien zur Wiederherstellung des Friedens;
- Ratifikation von Friedensverträgen, die im Legationsbezirk geschlossen werden;
- Absolution aller Personen und Institutionen von Kirchenstrafen, die in den Gehorsam zurückkehren;
- Wiedereinsetzung von Personen, die mit Kirchenstrafen belegt waren, in alte Privilegien und Rechte;
- Aufhebung des Interdikts;
- Ausführung von allem Notwendigen in dieser Angelegenheit;

<sup>1532</sup> VOIGT, Johannes: Geschichte Preussens, Bd. 8 (1441-1467), Königsberg 1838, S. 221. LÜDICKE, Rechtskampf, S. 36 mit Anm. 120.

<sup>1533</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 8, S. 232.

<sup>1534</sup> GARRIDO, Luís Pires, S. 97.

<sup>1535</sup> Ebd., S. 12.

<sup>1536</sup> ASegV, Reg. Vat. 400, fol. 105r-106v ist identisch mit ASegV, Reg. Vat. 412, fol. 211v-214r. Dies ist bei den entsprechenden Einträgen des Rep. Germ., Bd. VI/1 (Nr. 4054, Nr. 5471) zu berücksichtigen.

### Verleihung von Gnaden am 29. VIII. 1450<sup>1537</sup>

- Dispens vom Verbot der Eheschließung im dritten und vierten Grad der (Bluts-)Verwandtschaft für 12 Männer und 12 Frauen; Erklärung der Nachkommenschaft dieser Paare für legitim;
- Verleihung des Notariats an sechs geeignete Personen;
- Erlaubnis, das Gelübde, eine Wallfahrt zu unternehmen, durch einen frei wählbaren Beichtvater umzuwandeln; gewährt für 40 Personen beiderlei Geschlechts (Kleriker und Laien);
- Absolution aller Morde im Legationsbezirk;
- Gewährung eines Tragaltars für sechs Adelige beiderlei Geschlechts;
- Absolution von kirchlichen Strafen, Dispens von Irregularität in 20 Fällen;

### II.2.1.3 Enea Silvio Piccolomini

#### Leben und Karriere<sup>1538</sup>

- 18. X. 1405** geboren in Corsignano als Spross einer verbannten Sieneser Adelsfamilie
- Ab 1423** Studium der Rechte und klassischen Literatur in Siena
- 1429/30** Studienaufenthalt in Florenz
- 1430** Fortsetzung des mehrfach unterbrochenen Studiums der Rechte in Siena
- 1431** Eintritt in den Dienst von Kardinal Domenico Capranica als Sekretär
- 1432-34** Aufenthalt am Basler Konzil im Gefolge des Kardinals  
Wechsel in den Dienst von Nicodemo della Scala, Bischof von Freising  
Wechsel in den Dienst von Bartolomeo Visconti, Bischof von Novara
- 1435** Erneuter Wechsel: Sekretär und Familiar Kardinal Niccolò Albergatis  
Freundschaft mit dessen *magister domus*, Tommaso Parentucelli (der spätere Papst Nikolaus V.);  
Leitung einiger Konzilsgesandtschaften an Fürsten  
Übernahme der Funktionen des *scriptor* und *abbreviator* des Konzils
- I. 1443** Nach knapp zehnjähriger Tätigkeit im Umfeld des Basler Konzils Eintritt in den Dienst Kaiser Friedrichs III. und Umzug nach Wiener Neustadt
- IV. 1447** Bischof von Triest;

<sup>1537</sup> ASegV, Reg. Vat. 412, fol. 236r-237r.

<sup>1538</sup> Die Literatur zu Piccolomini ist mittlerweile beinahe unübersehbar geworden, neben einigen wichtigen Vertiefungen der Kenntnisse über politische Leistung und literarisches Werk erscheinen aufgrund der Popularität seiner Figur immer wieder auch redundante Beiträge. Grundlegend immer noch VOIGT, Piccolomini. Aus neuerer Zeit vgl. von deutscher Seite die Publikationen von Claudia Märkl, Johannes Helmrath, Martin Wagendorfer, Julia Knödler, Duane Henderson. Einen guten Abriss bietet PELLEGRINI, Marco: Art. „Pio II.“, in: Enciclopedia dei Papi, Bd. 2, Rom 2000, S. 663-685. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 1131; Bd. VII/1, Nr. 547; Bd. VIII/1, Nr. 4211.

1450/51 Bischof von Siena;

### Legation in das Reich

- 18. IV. 1452** Ernennung zum apostolischen *nuntius et orator cum potestate legati de latere* für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, Schlesien und die Städte und Diözesen der Kirchenprovinzen Aquileja und Salzburg, welche unter der Herrschaft der Herzöge von Österreich, der Steiermark, Kärntens und Krains stehen;<sup>1539</sup> Reflexion in den *Commentarii*: angeblich baldige Ausdehnung seiner Legation auf das Königreich Ungarn (dafür existieren keine Belege in den Reg. Vat. !);<sup>1540</sup> Auftrag: Bekämpfung des Hussitismus;<sup>1541</sup> Unterstützung der kaiserlichen Kirchenpolitik; Vorgehen gegen die Ständeopposition; Bezeichnung als *tanquam pacis angelus* weist seinen Auftrag als Friedensmission aus; Wiederholte Gespräche mit dem *gubernator* des Königreichs Böhmen Georg von Podiebrad;<sup>1542</sup>
- 27. VI. 1452** Johannes Tröster adressiert einen Brief an Piccolomini als *nuntius et orator apostolicus*;<sup>1543</sup>
- 8. IX. 1452** Papst Nikolaus V. teilt Piccolomini mit, dass er Nikolaus von Kues zum Kardinallegaten in der „böhmischen Angelegenheit“ ernannt habe und dass er Piccolominis Vorhaben einer Reise nach Ungarn billige, wofür er ihm die angeforderten *litterae* und Instruktionen übersende; Piccolomini tritt diese Reise jedoch nicht an, da Kaiser Friedrich III. mit dem ungarischen *gubernator* Johann Hunyad in Kontakt tritt;<sup>1544</sup>
- 12. IX. 1452** Nikolaus V. erteilt Piccolomini und zwei Äbten die Vollmacht, von König Friedrich vorgenommene Benefizienverleihungen gegen den Widerstand des Passauer Kapitels durchzusetzen;<sup>1545</sup>
- 20. X. 1452** Piccolomini erhält gemeinsam mit Cusanus den Auftrag zur päpstlichen Stellvertretung bei den Schlichtungsverhandlungen zwischen König Friedrich, dessen

---

<sup>1539</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 79-82, Nr. 27\*.

<sup>1540</sup> *Postremo cum cesare ab Vrbe recedens orator apostolice sedis cum potestate legati de latere per Bohemiam, Sclesiam, Austriam, Morauiam, Stiriam, Carinthiam Carniolamque missus est, nec diu post legationem eius instante cesare romanus presul ad Hungarie regnum extendit.* PICCOLOMINI, *Commentarii*, ed. VAN HECK, lib. 1, Abschn. 24, S. 78.

<sup>1541</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 2, S. 55.

<sup>1542</sup> Ebd., S. 164f.

<sup>1543</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 97f., Nr. 46\*.

<sup>1544</sup> *Quantum ad accessum tuum versus Ungaros placet nobis valde. Mittimus omnes litteras requisitas cum instructionibus, quibus nobis utendum videtur, cum fueris apud ipsos Ungaros. [...] accedit ad hoc, quod jam diu dilectum filium nostrum, Nicolaum cardinalem sancti Petri ad vincula, presbiterum cardinalem, nostrum ac apostolice sedis legatum ad res Bohemorum fecimus et jam litteras dicte legacionis misimus.* Ebd., S. 102f., Nr. 49\*. Siehe den Kommentar von R. Wolkan ebd., S. 103, Anm. a.

<sup>1545</sup> Ebd., S. 104-106, Nr. 50\*.

- Mündel Ladislaus (König von Böhmen und Ungarn) und anderen Fürsten in Wien; beiden werden Fakultäten verliehen, die sie zur Ratifizierung von Beschlüssen in päpstlichem Namen befähigen;<sup>1546</sup>
- 23. X. 1452** Piccolomini und Cusanus erhalten die Vollmacht, die Rebellen gegen König Friedrich von allen Kirchenstrafen zu absolvieren und sie in ihre früheren Rechte wiedereinzusetzen;<sup>1547</sup>
- IV. 1453** Piccolomini beginnt in Briefen an Vertraute den Wunsch nach baldiger Rückkehr in seine Heimatstadt Siena zu äußern;<sup>1548</sup>
- [s. d.] 1453** Johannes Tröster ersucht Piccolomini darum, kraft seiner legatinischen Befugnisse einen italienischen Arzt von dem Gelöbnis zu dispensieren, am Studienort, wo er das Lizentiat erwarb, auch die Doktorwürde anzustreben, und führt als Grund den in Italien tobenden Krieg an;<sup>1549</sup>
- 6. IV. 1453** Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht VI. in Wien im Kontext der militärischen Konfrontation um den Besitz der Erblande, in der sich der Kaiser auch einer Ständeopposition gegenüber sieht; Piccolomini berichtet Carvajal, dass er zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sei. Er spricht selbst seine Doppelfunktion als päpstlicher Gesandter und kaiserlicher Rat an und verweist darauf, dass ihn die erste Funktion dazu verpflichte, alle Streitigkeiten zu schlichten und den Frieden zu wahren, und es ihm in der zweiten Funktion zukomme, alles zu tun, was dem König zu Ehre und Vorteil gereiche;<sup>1550</sup>
- 14. VI. 1453** Piccolomini braucht häufig ein Pontificale, das ihm ein Dekan des Bischofs von Triest, Antonio Groppo, geliehen hat; dieses enthält Bestimmungen zum Legatenzeremoniell; er schreibt diesem, dass er es zurücksenden werde, sobald er von seiner Legation abberufen worden sei;<sup>1551</sup>
- 4. VII. 1453** 100tägiger Ablass für St. Ulrich in Reun/Steiermark;<sup>1552</sup>

<sup>1546</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 106-108, Nr. 51\*.

<sup>1547</sup> Ebd., S. 109f., Nr. 53\*.

<sup>1548</sup> *Ego, si pacem domi esse audirem, in eo tempore Senis me reciperem. sed audio, sic res se habere, ut necessarium mihi sit, exilium diutius ferre.* Piccolomini an Nikolaus V. 17. April 1453. Ebd., S. 138f., Nr. 68.

<sup>1549</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 116, Nr. 57.

<sup>1550</sup> [...] *tunc me rogant omnes, hortari cesarem meis verbis vellem. nam me illum benigne auditurum putabant mihi que maxime id onus incumbere dicebant, qui et nuncius apostolicus et episcopus essem. id ego diutius recusavi, satis intelligens, inter mures esse contentionem. quisnam muscipole nolam appenderet? at ubi me omnes recusantem acrius incusabant, accersito Ultrico [Riederer] in hac sententia cesarem allocutus sum: que tibi nunc dicam, invicte cesar, ut apostolicus nuncius et ut consiliarius tuus compellor tue serenitati proponere. mihi enim, dum sancte sedis apostolice legationem gero, nihil magis occumbit quam lites adimere, pacem procurare, maxime inter principes sanguine proximantes. dum tuus consiliarius sum, que tibi honori et commodo sint, aperire suadereque debeo.* Ebd., S. 125-131, Nr. 61, hier: S. 127f.

<sup>1551</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 175, Nr. 100.

<sup>1552</sup> WEISS, Anton: Aeneas Silvius Piccolomini als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluß auf die literarische Kultur Deutschlands. Mit 149 bisher ungedruckten Briefen aus dem Autogr.-Codex Nr. 3389 der k. k. Wiener Hofbibliothek, sowie einem Anhang, Graz 1897, S. 285 mit Anm. 2.



- 10. VII. 1453** In einem Brief an Carvajal konkretisiert Piccolomini seine Pläne einer Rückkehr erstmals; er will die Erlaubnis für einen Urlaub von mindestens sechs Monaten vom Kaiser erbitten und glaubt, in höchstens drei Monaten in Rom zu sein;<sup>1553</sup>
- 9./10. VIII. 1453** In mehreren Briefen an Vertraute berichtet Piccolomini, dass er den Kaiser bereits erfolgreich um die Erlaubnis zur Abreise gebeten habe und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, Mitte Oktober nach Siena aufzubrechen;<sup>1554</sup>
- 30. IX. 1453** Die Abreise verzögert sich durch die fiebrige Krankheit eines Familiaren;<sup>1555</sup>
- 11. X. 1453** Piccolomini schreibt an den Dekan und das Kapitel der Prager Kirche; er kündigt u. a. das baldige Eintreffen eines päpstlichen Legaten an (Unterzeichnung als *apostolicae sedis nuntius et imperialis consiliarius*);<sup>1556</sup>
- 10. XII. 1453** Piccolomini kündigt seine Abreise nun für Neujahr an;<sup>1557</sup>
- 1. I. 1454** Brief an Pietro da Noceto über den Wunsch des Kaisers, dass er die Abreise bis zum Ende des anberaumten Regensburger Reichstages verschieben möge und er diesem entsprechen werde;<sup>1558</sup>
- 22. I. 1454** Piccolomini teilt verschiedenen Personen die Verzögerung seines Kommens mit;<sup>1559</sup>
- 2. II. 1454** Beleg für Wirken als päpstlicher Legat: Brief Piccolominis an Bruder Girolamo da Verona aus Wiener Neustadt, welchen er mit seinem vollständigen Gesandtentitel überschreibt;<sup>1560</sup>
- V. 1454** Zusammenwirken mit Cusanus auf dem Reichstag von Regensburg, wo Piccolomini als kaiserlicher Gesandter fungiert;<sup>1561</sup>
- Sommer 1454** Abbruch der von R. Wolkan herausgegebenen Edition von Piccolominis Briefen; die folgende Korrespondenz ist teilweise ungedruckt;<sup>1562</sup>
- 17. VIII. 1454** Wiener Neustadt; Piccolomini an Wenzel von Krummau, Dekan des Prager Domkapitels (Selbstbezeichnung als *apostolicae sedis legatus*);<sup>1563</sup>

<sup>1553</sup> *Ob has causas decrevi lapsa estate petere licentiam a cesare saltem ad tempus. spero me illam habiturum ad 6 menses, si non longiorem. [...] hec de legatione sint dicta, puto ante tres menses esse apud vestram reverendissimam paternitatem [...].* Piccolomini an Carvajal. 10. Juli 1453. Ebd., S. 185-188, Nr. 107, hier: S. 186.

<sup>1554</sup> Ebd., S. 222-225, Nr. 117-120.

<sup>1555</sup> Ebd., S. 291, Nr. 162.

<sup>1556</sup> Ebd., S. 297-299, Nr. 168.

<sup>1557</sup> Ebd., S. 373f., Nr. 191.

<sup>1558</sup> Ebd., S. 402f., Nr. 214.

<sup>1559</sup> Ebd., S. 414-433, Nr. 224-244.

<sup>1560</sup> Vgl. VOIGT, Georg: Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, chronologisch geordnet und durch Einfügung von 46 bisher ungedruckten vermehrt, als Vorarbeit zu einer künftigen Ausgabe dieser Briefe, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16 (1856), S. 321-424, hier: S. 409, Nr. 363. WEISS, Aeneas Silvius Piccolomini, S. 270, Nr. 145. PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 437f., Nr. 250.

<sup>1561</sup> MEUTHEN, Erich: Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Göttingen 1972, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/II), S. 482-499.

<sup>1562</sup> Eine Reihe von Stücken enthält der Frühdruck PICCOLOMINI, Enea Silvio: Opera Omnia, Basel 1571, S. 500-962. Für weitere Hinweise siehe VOIGT, Briefe des Aeneas Sylvius.

- 28. X. 1454** Frankfurt; Piccolomini an Gregorio Lolli: Nach dem Reichstag von Frankfurt meldet er wieder einmal seine bevorstehende Abreise in die Heimat;<sup>1564</sup>
- 31. X. 1454** Frankfurt; Piccolomini an Gregorio Lolli: er muss seine Rückkehr erneut verschieben, da der Kaiser ihn bei sich behalten wolle, solange die Verhandlungen über den Schutz des christlichen Glaubens gegen die Türken anhielten;<sup>1565</sup>
- 31. XII. 1454** Wiener Neustadt; Piccolomini (Selbstbezeichnung als *apostolicae sedis legatus*) an Giovanni da Capestrano: Aufforderung zur Predigt am Reichstag von Wiener Neustadt um die Versammlung für die Teilnahme am Kreuzzug aufzustacheln; dafür habe Piccolomini die Unterstützung des Kaisers;<sup>1566</sup>
- 23. I. 1455** Papst Nikolaus V. schreibt, er habe die Berichte über den Reichstag von Frankfurt erhalten und seinen *orator* Castiglione angewiesen, mit Piccolomini alle Angelegenheiten zu besprechen und dessen Rat zu befolgen; außerdem bestimmt er für den Fall der Abwesenheit Castigliones auf dem kommenden Reichstag in Wiener Neustadt, dass Piccolomini die päpstlichen Breven lesen dürfe und als päpstlicher Vertreter das ursprünglich Castiglione zugedachte Mandat ausführen solle, falls dieser abwesend sei; dafür verleiht er Piccolomini eine formelle Vollmacht;<sup>1567</sup>
- 21. II. 1455** Wiener Neustadt; Piccolomini an Gregorio Lolli; Bericht über ein Mandat, die päpstlichen Interessen in Wiener Neustadt zu vertreten, falls der Legat Castiglione abwesend sei;<sup>1568</sup>

---

<sup>1563</sup> BAV, Ottob. lat. 347, Ep. CIII: De auctoritate apostolicae sedis et de communione sub utraque spetie apud Bohemos introducta.

<sup>1564</sup> *Scimus te cum desiderio nostrum reditum expectare. Veniemus iam cito deo auctore, quando res fidei catholicae tuendae prosperius diriguntur. Habeto bonum animum.* BAV, Ottob. lat. 347, Ep. V: Significat suum reditum.

<sup>1565</sup> [...] *placuit tamen divo caesari me retinere apud se dum tractatur de tuenda religione Christiana contra Turchos.* BAV, Ottob. lat. 347, Ep. VII: Excusat tarditatem sui reditus et iterum res Frankfordienses explicat.

<sup>1566</sup> *Est igitur mea sententia, si voci meae placet auscultare huc te demum conferas, cum principes ad diem constitutam comparuerint, eadem quoque maiestati caesareae, quam de re hac consultam habui, mens est.* BAV, Ottob. lat. 347, Ep. CX: Suadet proelium contra bestias et novitates Italas atque Hungaricas explicat.

<sup>1567</sup> *Nicolaus papa quintus Enee episcopo Senensi s(alutem) p(lurimam) dicit. Ex litteris tuis, quas proximis diebus accepimus et etiam ex avisamentis et litteris venerabilis fratris nostri episcopi Papiensis intelleximus, quae gesta fuerunt in Frankfordiensi dieta et quod agendum sit in congregatione in Civitate Nova apud imperatoriam maiestatem de proximo celebranda, omnia diligenter intelleximus et matura deliberatione pensavimus. Respondemus cumulate per litteras nostras, quas etiam fraternitas tua videbit, eidem episcopo Papiensi oratori nostro, qui omnia tecum communicabit et consiliis tuis saluberrimis in his gravibus rebus conficiendis semper utetur. [...] Sed de his alias volumus, quod si casu aliquo praefatus episcopus Papiensis orator noster huic futurae dietae interesse non posset, fraternitas tua litteras nostras ad eum directas aperiat et videat omniaque nostro nomine exequatur, quae praefatus episcopus executurus esset, super quibus omnibus plenam et omnimodam concedimus tenore praesentium fraternitati tuae facultatem. Confidentes, quod in omnibus concludendis tali sapientia uteris, quod venies apud nos et sedem apostolicam merito commendandus (?).* Breve Nikolaus' V., 23. Jan. 1455. BAV, Ottob. lat. 347, Ep. LXIII: Commendat pontifex negocia dietae.

<sup>1568</sup> [...] *Episcopus Papiensis hic est nomine domini nostri sanctissimi, qui etiam mihi scripsit, ut suas causas cum Papiensi, si adesset, aut solus, si abesset, peragerem.* [...] BAV, Ottob. lat. 347, Ep. XXXVIII: Scribit, quae gesta sunt in conventu Novae Civitatis.

- 21. II. 1455** Wiener Neustadt; Piccolomini berichtet dem Papst, dass er den päpstlichen Legaten Castiglione auf dem Reichstag von Wiener Neustadt nach Kräften unterstützt habe und weiterhin unterstützen werde;<sup>1569</sup>
- 21. III. 1455** Beleg für Wirken als päpstlicher Legat: Brief Piccolominis aus Wiener Neustadt mit Nennung des rechtlich exakten Gesandtentitels;<sup>1570</sup>
- [s. d.] Anf. V. 1455** Wiener Neustadt; Kaiser Friedrich III. an Calixt III.; Gratulation an den neugewählten Papst Calixt III.; Ankündigung der Gesandtschaft Piccolominis als kaiserlicher Gesandter (*orator noster*), der die Obödienzerklärung vollziehen werde; Beglaubigung und Wunsch nach Rücksendung Piccolominis;<sup>1571</sup>
- Anf. VI. 1455** Piccolomini reist dafür zusammen mit dem Juristen und Bischof von Trient, Johannes Hinderbach, und dem Legaten Giovanni di Castiglione nach Rom;
- 10. VIII. 1455** Ankunft in Rom;<sup>1572</sup> Obödienzrede im Namen des Kaisers;
- Um VIII. 1455** Piccolomini hält die *Oratio habita coram Calixto III de Compactatis Bohemorum*;
- 17. IX. 1455** Ernennung des Kardinals Juan de Carvajal zum *legatus de latere* für Deutschland und Ungarn (später Erweiterung auf Polen);
- 23. IX. 1455** Erneuerung der Legation Piccolominis durch Calixt III.; während Carvajal Ende X. 1455 in Wiener Neustadt ankommt und wenig später nach Buda weiterreist, kehrt Piccolomini jedoch nie wieder ins Reich zurück, die bereits registrierte Bulle wurde demnach wieder kassiert;<sup>1573</sup>
- 12. X. 1455** Piccolomini wird von seiner Heimatstadt Siena gebeten, als Gesandter nach Neapel zu König Alfons V. zu gehen, um einen Frieden auszuhandeln;<sup>1574</sup> aus dem längeren Aufschub der Erledigung dieses eigentlich attraktiven Auftrags und seinem unmittelbar darauffolgenden viermonatigen Aufenthalt in Rom schließt G. Voigt, Enea Silvio habe diese Zeit vor allem damit verbracht, seine Position hinsichtlich der anstehenden Kardinalskreation zu verbessern; erst nachdem er wiederum nicht

<sup>1569</sup> *In rebus, quae hic geruntur, astiti hactenus, quantum mihi possibile fuit, reverendo patri episcopo Papiensi et assistam infuturum quavis pro sua prudentia nihil egeat opera mea.* BAV, Ottob. lat. 347, Ep. XXXVIII: Suadet beneficii his qui prodesse possunt.

<sup>1570</sup> FRIESS, Godfrid Edmund: Geschichte des einstigen Collegiat-Stiftes Ardagger in Nieder-Oesterreich, in: Archiv für österreichische Geschichte 46 (1871), S. 419-561, hier: S. 543f., Nr. LXXV.

<sup>1571</sup> [...] *Mittimus venerabilem dominum episcopum Senensem principem ac consiliarium et oratorem nostrum devotum dilectum, qui pro veteri ac laudabili more nostra et imperii sacri vice sanctitati tue tanquam vero et indubitato domini nostri Iesu Christi vicario reverentiam et obedientiam exhibeat. Cui super hoc et super aliis quibuscunque nostro nomine referendis, ut plenam credentiae (?) fidem prestare atque ipsum pro nostro desiderio quamtotius ad nos expeditum remittere velis, obnixae ac magnopere supplicamus optimam et diuturnam personae tuae valitudinem pro foelici statu sacrosanctae matris ecclesiae totis precordiis cupientes.* BAV, Ottob. lat. 347, Ep. LXXXII. Congratulatur Calisto de assumptione sua.

<sup>1572</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 2, S. 157-164.

<sup>1573</sup> Ebd., S. 179f.

<sup>1574</sup> Ebd., S. 186f.

berücksichtigt worden war, habe er die Gesandtschaft in Diensten Sienas angetreten;<sup>1575</sup>

- 6. XI. 1455** Friedrich III. schreibt aus Graz an Siena und verlangt eine möglichst rasche Rückkehr Piccolominis an seinen Hof;<sup>1576</sup>
- 10. XI. 1455** Piccolomini schreibt aus Rom an Siena; er weiß aus einem Brief Juan de Carvajals, dass ein Schreiben Friedrichs III. mit der Aufforderung zur Rückkehr an ihn unterwegs ist, hat dieses aber noch nicht erhalten;<sup>1577</sup>
- 17. VI. 1456** Quasi als Ersatz für Piccolomini wird Giovanni di Castiglione als *nuntius et orator cum potestate legati de latere* zu Kaiser Friedrich III. gesandt, „um die Versöhnung mit Ladislaus und die Ausführung der Frankfurter und Neustädter Recesse zu betreiben“;<sup>1578</sup>
- 17. XII. 1456** Ernennung zum Kardinal (gemeinsam mit Giovanni di Castiglione);<sup>1579</sup>
- 13. II. 1457** Ausfertigung eines Geleitbriefs für seinen Sekretär Mathäus Flügel aus Straßburg, der seine Bücher und andere Dinge aus Deutschland nach Rom überführen sollte; das gilt als Beleg dafür, dass Piccolomini bald nach der Publikation seiner Kardinalserhebung nicht mehr damit rechnete, mittelfristig in kaiserlichen oder päpstlichen Diensten in das Reich zurückzukehren;<sup>1580</sup>
- 19. VIII. 1458** Wahl zum Papst (Pius II.)
- 15. VIII. 1464** gestorben

## Fakultäten

### Verleihung vom 18. IV. 1452<sup>1581</sup>

#### Handlungsbefähigende Befugnisse

- Reform;
- Zurückführung der Hussiten zum rechten Glauben;
- Absolution von Kirchenstrafen;
- Dispens von Irregularität;

---

<sup>1575</sup> Neue Forschungen zeigen allerdings, dass Piccolomini bereits 1453 in geheimer Kreation zum Kardinal ernannt wurde. HENDERSON, Die geheime Kardinalskreation.

<sup>1576</sup> Siena, Archivio di Stato, Concistoro 1986, c. 33. Für diesen und den folgenden Hinweis danke ich herzlich Frau Prof. Dr. Claudia Märkl.

<sup>1577</sup> Ebd., c. 66.

<sup>1578</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 2, S. 179f.

<sup>1579</sup> NOWAK, Ein Kardinal, S. 303.

<sup>1580</sup> ASegV, Reg. Vat. 446, fol. 179v. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 547. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 4211 (Zahlungsbeleg).

<sup>1581</sup> PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 79-82, Nr. 27\*.

- Vorgehen gegen Rebellen mit den Zwangsmitteln der Privation von Benefizien, der Anstrengung von Prozessen sowie der Anrufung weltlicher Mächte um militärische Unterstützung;
- Führung von Friedensverhandlungen zwischen den böhmischen Fürsten und Mächten sowie Schließung von Bündnissen in päpstlichem Namen, auch wenn diese ein konkreteres Mandat erfordern;
- Abhaltung einer Partikular- oder Generalsynode und Ausführung der von ihm dort getroffenen Beschlüsse;
- Beauftragung aller Kirchen und Klöster mit der Umsetzung seiner Anordnungen unter Androhung kirchlicher Strafen;
- *Ratihabitio*: Gültigkeitserklärung für Rechtsakte;

#### Verleihung von Privilegien/Gnaden<sup>1582</sup>

- Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für 25 Personen beiderlei Geschlechts;
- Altersmakeldispens für 12 Kleriker: Erlaubnis der Priesterweihe bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
- Dispens und Absolution von Kirchenstrafen für 25 Personen, die sich eines der *crimina maiora* (auch schwere Körperverletzung gegen Kleriker) schuldig gemacht haben; Dispens von Irregularität;
- Absolution von Kirchenstrafen für 25 Personen, die Kirchen und Klöster geschändet haben, sowie für deren Anhänger; Dispens von Irregularität;
- Gewährung eines 100tägigen Ablasses für Teilnehmer von Versammlungen, die der Legat einberuft;
- Vollmacht, 12 Personen und ihren Hausangehörigen, die sich an einem unter dem Interdikt stehenden Ort aufhalten, das Recht zu gewähren, sich eine stille Messe lesen zu lassen, solange sie selbst nicht für die Verhängung des Interdikts verantwortlich sind;
- Verleihung des Notariats an sechs geeignete Personen;
- Dispens vom Weihehindernis des Geburtsmakels für 12 Personen;
- Vollmacht, die Klöster innerhalb der Legationsprovinz zu visitieren und an Haupt und Gliedern zu reformieren; Verfügung über Kirchenstrafen als Zwangsmittel; Ausübung des *officium inquisitionis, reformationis* und *correctionis*;
- Dispens vom Verbot der Eheschließung bei (Bluts-)verwandtschaft im vierten Grad für 12 Männer und 12 Frauen;

---

<sup>1582</sup> ASegV, Reg. Vat. 398, fol. 277r-283r. Gedruckt bei PICCOLOMINI, Briefwechsel, ed. WOLKAN, Bd. III/1, S. 79-82, Nr. 27; ebd., S. 83-94, Nr. 28-41. Vgl. auch Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 1131, wo allerdings die Verleihung der Legatengewalt übersehen wurde.

- Umwandlung des Gelübdes, eine Pilgerfahrt zu unternehmen, in ein Versprechen anderer frommer Werke für 12 Personen;
- Vollmacht, Geistliche, die ihren Stand (*habitu sui ordinis derelicto*) verlassen, vom Kirchenbann zu lösen, wenn sie in ihr Kloster oder in ihren Orden zurückkehren;
- Gewährung eines Tragaltars für 12 Prälaten oder Adelige; Abhaltung der Messe durch einen geeigneten Priester;
- Absolution von Kirchenstrafen für 25 Personen beiderlei Geschlechts; Wiedereinsetzung in ihre alte Stellung;

## II.2.1.4 Giovanni di Castiglione

### Leben und Karriere<sup>1583</sup>

- um 1413** geboren in Mailand
- 1432** Paris: Studium der *artes liberales*;
- 1434-37** Paris: Studium der Theologie, Abschluss mit dem Magister;
- nach 1436** Pavia: *doctor utriusque iuris*;
- 1439** Bologna: *doctor theologiae*;<sup>1584</sup>
- 2. III. 1441** *collector generalis* in England; wenig später Ausdehnung auf Schottland und Irland;<sup>1585</sup>
- 1442** Ernennung zum apostolischen Protonotar;
- 2. IX. 1444** Ernennung zum Bischof von Coutances/Normandie;<sup>1586</sup>
- 1450** Übersiedelung an die römische Kurie;
- VI. 1450** Gesandtschaft nach Bosnien als *orator noster*;<sup>1587</sup>
- Frühjahr 1451** Gesandtschaft nach Mailand;<sup>1588</sup>
- 1453** Knüpfung von Beziehungen zu Kardinal Guillaume d'Estouteville;<sup>1589</sup>
- 3. X. 1453** Ernennung zum Bischof von Pavia;
- 8. XI. 1453** Castiglione weiß bereits von seiner bevorstehenden Gesandtschaft in das Reich;<sup>1590</sup>
- 24. XI. 1453** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* nach Österreich, Ungarn und Mähren;<sup>1591</sup>

<sup>1583</sup> PETRUCCI, Franca: Art. „Castiglioni, Giovanni“, in: DBI, Bd. 22, Rom 1979, S. 156-158. Grundlegend neuerdings NOWAK, Ein Kardinal.

<sup>1584</sup> Ebd., S. 40f.

<sup>1585</sup> Ebd., S. 44.

<sup>1586</sup> Ebd., S. 51.

<sup>1587</sup> ASegV, Reg. Vat. 412, fol. 56r: *Cum te ad regnum Bosne eiusque civitates, terras et loca [...] oratorem nostrum pro pace et quiete illarum parcium destinemus [...]*. Im Fortgang des Dokuments Verleihung von Fakultäten. Vgl. NOWAK, Ein Kardinal, S. 67 mit Anm. 24.

<sup>1588</sup> Ebd., S. 76.

<sup>1589</sup> Ebd., Kap. IV, S. 97-126.

<sup>1590</sup> Ebd., S. 129 mit Anm. 16.

- XII. 1453** Wiener Neustadt: Ankunft am Kaiserhof;<sup>1592</sup>
- 10. I. 1454** Prag: Rede vor König Ladislaus von Böhmen und Ungarn;<sup>1593</sup>
- I. 1454** Reise von Prag nach Buda;
- Mitte III. 1454** Rückkehr an den Kaiserhof und Weiterreise an die römische Kurie;<sup>1594</sup>
- Ende III. 1454** Bologna: Umkehr mit dem Ziel des Regensburger Reichstages;<sup>1595</sup>
- 10. IV. 1454** Nürnberg: Ausbezahlung von 515 Kammergulden per Wechselbrief;
- 16. IV. 1454** Ankunft in Regensburg;<sup>1596</sup>
- 16. V. 1454** Reden des kaiserlichen Sekretärs und Legaten Enea Silvio Piccolomini und des Legaten Castiglione;<sup>1597</sup>
- 22. V. 1454** Abreise zusammen mit Nikolaus von Kues;<sup>1598</sup>
- 3. IX. 1454** Ernennung zum *nuntius et orator*;<sup>1599</sup>
- 13. X. 1454** Eintreffen in Frankfurt;
- 17. X. 1454** Frankfurt: Reichstagsrede;<sup>1600</sup>
- Winter 1454/55** Aufenthalt in Passau;<sup>1601</sup>
- II. 1455** Ankunft in Wiener Neustadt: Teilnahme am Reichstag;<sup>1602</sup>
- VI. 1455** Aufbruch nach Italien gemeinsam mit Enea Silvio Piccolomini;<sup>1603</sup>
- 17. VI. 1456** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* zur Werbung für den Türkenkrieg bei Kaiser und deutschen Fürsten;<sup>1604</sup>
- 16. VII. 1456** Ankunft in Wiener Neustadt;<sup>1605</sup>
- 29. VIII. 1456** Reise nach Ungarn zu König Ladislaus;<sup>1606</sup>
- Ende IX. 1456** Rückkehr nach Wiener Neustadt;
- 24. XI. 1456** Ankunft in Nürnberg;
- 20. XII. 1456** Abreise aus Nürnberg;<sup>1607</sup>
- 17. XII. 1456** Ernennung zum Kardinal in Abwesenheit;<sup>1608</sup>

---

<sup>1591</sup> Ebd., S. 130. Das Mandat ist überliefert in ASegV, Reg. Vat. 427, fol. 190r-v.

<sup>1592</sup> NOWAK, Ein Kardinal, S. 133.

<sup>1593</sup> Ebd., S. 142.

<sup>1594</sup> Ebd., S. 145.

<sup>1595</sup> Ebd., S. 151.

<sup>1596</sup> Ebd., S. 153f.

<sup>1597</sup> Ebd., S. 160.

<sup>1598</sup> Ebd., S. 165.

<sup>1599</sup> In den Reg. Vat. scheint das Mandat nicht überliefert worden zu sein. Die in den RTA edierten Breven Nikolaus' V. bezeichnen Giovanni als *orator noster*. Ebd., S. 175f. Anm. 1, 4, 5, 8.

<sup>1600</sup> Ebd., S. 178f.

<sup>1601</sup> Ebd., S. 189.

<sup>1602</sup> Ebd., Kap. VI.2, S. 189-208.

<sup>1603</sup> Ebd., S. 207, Anm. 180.

<sup>1604</sup> Ebd., S. 283. Das Mandat ist überliefert in ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 371v-372v.

<sup>1605</sup> NOWAK, Ein Kardinal, S. 285.

<sup>1606</sup> Ebd., S. 290.

<sup>1607</sup> Ebd., S. 297f.

<sup>1608</sup> Ebd., S. 299.

25. II. 1457 Rückkehr nach Rom;<sup>1609</sup>

IX. 1458 Ernennung zum Kardinallegaten in den Marken durch Papst Pius II.;<sup>1610</sup>

14. IV. 1460 gestorben;<sup>1611</sup>

## Fakultäten

### Verleihung vom 24. XI. 1453<sup>1612</sup>

- Einziehung des Zehnten (auch in Subdelegation) und Quittierung des Zahlungseingangs;
- Die Installierung der Kollekte des Zehnten soll mit dem örtlichen Bischof, einem Abt oder bei Bedarf anderen Klerikern durchgeführt werden;
- Neuberechnung des Zehnten, da bei der Berechnung bislang offenbar Werte unterschlagen wurden;
- Zahlungsunwillige dürfen durch Exkommunikation, Sentenz und Interdikt dazu gezwungen werden und mit der Einziehung von Benefizien und Geldstrafen belegt werden; außerdem dürfen weltliche Gewalten gegen diese angerufen werden, um diese zu verhaften;
- Durchführung von allem, was zur Erfüllung der Anweisungen des Legaten notwendig ist;
- Absolution derjenigen von den verhängten Zensuren, die in den kirchlichen Gehorsam zurückkehren;
- Verleihung der *potestas legati de latere* (ungewöhnlich, formlos am Ende des Mandats !);

### Verleihung vom 17. VI. 1456

#### Im Mandat integrierte, handlungsbefähigende Fakultäten:<sup>1613</sup>

- Beilegung der Streitigkeiten in Verhandlungen und Abschluss eines Friedens oder dauerhaften Waffenstillstands;
- Durchführung von allem, was zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist;
- Zwang von Personen, die sich widersetzen, mit kirchlichen Strafen und anderen Rechtsmitteln;
- Teilnahme an allen Versammlungen in Deutschland mit dem *officium plenae legationis de latere* (sic!);

#### Selbständige Fakultätenbullien:

- Erlaubnis zum Empfang der Resignation von Benefizien zum Zwecke eines Pfründentauschs;<sup>1614</sup>

---

<sup>1609</sup> Ebd., S. 308.

<sup>1610</sup> Ebd., Kap. XI.1, S. 427-450.

<sup>1611</sup> Ebd., S. 448.

<sup>1612</sup> ASegV, Reg. Vat. 427, fol. 190r-v.

<sup>1613</sup> ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 371v-372v.

<sup>1614</sup> Ebd., fol. 373r-374r.



- Erlaubnis für 25 Kleriker (keine Mönche), für ihre Güter im Wert von bis zu 400 rheinischen Gulden für fromme Zwecke ein Testament zu verfassen;<sup>1615</sup>
- Sechsmonatiger Dispens von der Erteilung höherer Weihen für 25 Personen<sup>1616</sup> [z.B. aus dem Grund, ein Studium weiterzuführen];
- Gewährung eines Tragaltars für 20 Prälaten oder Adelige;<sup>1617</sup>
- Verleihung von Benefizien an die Familiaren Castigiones, auch an solche, die bereits ein oder zwei Benefizien besitzen;<sup>1618</sup>
- Gewährung der Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für 25 Personen;<sup>1619</sup>
- Änderung/Umwandlung von Gelübden/Eiden in zehn Fällen, etwa im Falle des Eides, eine Wallfahrt nach Rom oder Santiago de Compostela zu unternehmen;<sup>1620</sup>
- Dispens vom Weihehindernis des Alters für 20 Kleriker; Priesterweihe auch nach Vollendung des 22. Lebensjahres;<sup>1621</sup>
- Geburtsmakeldispens für 20 Personen;<sup>1622</sup>
- Dispens vom Erwerb unvereinbarer Pfründen (z.B. zwei Pfründen *cum cura*) für 40 Personen;<sup>1623</sup>
- Dispens vom Verbot der Eheschließung im dritten und vierten Grad der (Bluts-) Verwandtschaft für 20 Männer und 20 Frauen; Legitimierung ihrer Nachkommenschaft;<sup>1624</sup>
- Erlaubnis der Messfeier durch einen geeigneten Priester in Gegenwart der Hausgenossen für 12 Personen, wenn diese sich an einem unter dem Interdikt stehenden Ort aufhalten sollten;<sup>1625</sup>
- Absolution von 25 Personen (Kleriker oder Laien) wegen begangener *crimina maiora* (auch bei schwerer Körperverletzung gegen Kleriker); Aufhebung deswegen verhängter Exkommunikation oder Sentenz unter Auferlegung einer gebührenden Bußleistung;<sup>1626</sup>
- Absolution von Brandstiftern, Plünderern von Kirchen und Klöstern und deren Anhängern in 25 Fällen bei angemessener Wiedergutmachung; Aufhebung deswegen verhängter Exkommunikation oder Sentenz unter Auferlegung einer gebührenden Bußleistung;<sup>1627</sup>
- Absolution von 25 Verbrechern (Laien und Kleriker), wenn diese demütig darum bitten, um sie in den Schoß der Kirche zurückzuführen; Dispens von Irregularität; Versetzung in die alte Würde; Aufhebung von kirchlichen Strafen; gegebenenfalls Lösung von Eiden;<sup>1628</sup>

---

<sup>1615</sup> Ebd., fol. 374v.

<sup>1616</sup> Ebd., fol. 374v-375r.

<sup>1617</sup> Ebd., fol. 375r.

<sup>1618</sup> Ebd., fol. 375r-v.

<sup>1619</sup> Ebd., fol. 375v.

<sup>1620</sup> Ebd., fol. 375v-376r.

<sup>1621</sup> Ebd., fol. 376r.

<sup>1622</sup> Ebd., fol. 376v.

<sup>1623</sup> Ebd., fol. 376v-377r.

<sup>1624</sup> Ebd., fol. 377r.

<sup>1625</sup> Ebd., fol. 377v.

<sup>1626</sup> Ebd., fol. 377v-378r.

<sup>1627</sup> Ebd., fol. 378r-v.

- Gewährung eines Ablasses von 100 Tagen für alle Gläubigen des Legationsbezirks;<sup>1629</sup>
- Verleihung des Notariats an 20 Personen;<sup>1630</sup>
- Anheftung des Kreuzes bei allen Kreuzfahrern gegen die Türken;<sup>1631</sup>

## II.2.1.5 Girolamo Lando<sup>1632</sup>

### Leben und Karriere<sup>1633</sup>

Herkunft aus venezianischer Kaufmannsfamilie

- 1448** Verbannung aus Venedig aufgrund von Kontakten nach Florenz;  
Aufnahme bei Cosimo de' Medici, der ihn als Gesandten nach Mailand schickt;  
Rückkehr nach Venedig, dort Heirat und Geburt eines Sohnes; früher Tod seiner Frau;
- 1450** Eintritt in den geistlichen Stand; Verwalter der Abtei San Gregorio;
- 1455/58** unter Calixt III. Ernennung zum *protonotarius*;<sup>1634</sup>
- 29. III. 1458** Erzbischof von Kreta;<sup>1635</sup>
- 24. VIII. 1459** Breve an Lando: der Papst schreibt, es sei gut, dass Lando sich in Venedig aufhalte, da er sich mit den Angelegenheiten des Mantuaner Konvents auskenne; er wundere sich sehr, dass die Venezianer entgegen wiederholter früherer Zusicherungen bislang keine Gesandten nach Mantua geschickt hätten; er sendet ihm zur Information die Kopie eines Briefs des Königs von Frankreich zu;<sup>1636</sup>

### Lando erstmals Legat; Gesandtschaft gemeinsam mit Francisco de Toledo<sup>1637</sup>

- 20. IX. 1459** Mandat und Vollmachten für Lando und F. de Toledo (Titel: *nuntii et oratores*);<sup>1638</sup>  
Auftrag zur Schlichtung zwischen König Georg von Böhmen und diversen Herrschaftsträgern in Schlesien und Preußen;

<sup>1628</sup> Ebd., fol. 378v-379v.

<sup>1629</sup> Ebd., fol. 379v.

<sup>1630</sup> Ebd., fol. 379v-380r.

<sup>1631</sup> Ebd., fol. 380v.

<sup>1632</sup> Suchbegriffe: Hieronymus/Hieronimus/Jérôme Lando/Landus, Hieronymus von Kreta, Bischof von Kreta, etc.

<sup>1633</sup> AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Bd. 2, S. 1214, Anm. 1. MUREŞAN, Dan Ioan: Girolamo Lando, titulaire du Patriarcat de Constantinople (1474-1497), et son rôle dans la politique orientale du Saint-Siège, in: Annuario dell'Istituto Romeno di Cultura e Ricerca Umanistica di Venezia 8 (2006), S. 153-258. Ein kurzer Abschnitt (S. 163-166) widmet sich auch den Gesandtschaften Landos in Ost-/Mitteleuropa, einige wichtige Titel wurden jedoch übersehen. Zur Familie Lando PELLICIONI DI POLI, Luciano: Storia della famiglia Landi patrizia veneta, Rom 1960. GIRGENSOHN, Dieter: Ein Kardinal und seine Neffen. Prälaten der Venezianer Familie Lando im 15. Jahrhundert, in: QuFiAB 80 (2000), S. 164-265. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1259. Zu den Gesandtschaften nach Böhmen und Ungarn KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 12.

<sup>1634</sup> MUREŞAN, Girolamo Lando, S. 158.

<sup>1635</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 139.

<sup>1636</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 14v, Nr. 22.

<sup>1637</sup> DRABINA, Jan: L'activité diplomatique du légat apostolique Jerome Lando en Silésie et en Pologne dans les années 1459-1464, in: Acta Universitatis Wratislaviensis – Historia 19 (1970), S. 149-170.

<sup>1638</sup> ASegV, Reg. Vat. 473, fol. 5r-6r.

- Zusatzmandat mit Zusatzvollmachten;<sup>1639</sup>  
 Auftrag zur Schlichtung zwischen König Kasimir von Polen und dem Deutschen Orden;
- 21. IX. 1459** päpstliches Credentiale; zusammen mit F. de Toledo Gesandtschaft zu Herzog Sigismund von Tirol: Aufforderung zum Besuch des Mantuaner Kongresses;<sup>1640</sup>
- IX. 1459** Nachverleihung der *potestas legati de latere* für die Dauer seiner Gesandtschaft (Sonderfall: *per breve*);<sup>1641</sup>  
 Reise der beiden Gesandten nach Innsbruck;
- 8. X. 1459** Breve an Kaiser Friedrich III. aus Mantua; Ankündigung der Entsendung des Erzbischofs; Pius II. erlaubt dem Kaiser, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen;<sup>1642</sup>
- 11. X. 1459** Breve an Lando und Toledo: der Papst habe nach der Abreise der Gesandten erfahren, dass Georg von Podiebrad mit den Schlesiern Krieg angefangen habe; die Gesandten sollen daher mit aller Vorsicht vorgehen; die Information, welche Opfer die Italiener bringen, soll als gewichtiges Argument dienen, um ihn zu einer Teilnahme am Kreuzzugsprojekt zu überreden; der Papst legt auch Wert auf einen möglichst intensiven Informationsfluss an ihn;<sup>1643</sup>
- 11. XI. 1459** Ankunft der Gesandten in Breslau;<sup>1644</sup>
- 13. XI. 1459** Friedensrede Landos;<sup>1645</sup>
- 19. XI. 1459** Lando und Toledo in Breslau;<sup>1646</sup>
- 23. XII. 1459** Lando und Toledo in Prag; Verhandlungen;<sup>1647</sup>
- I. 1460** F. de Toledo kehrt allein mit Breslauer Boten zurück, um kurz darauf mit einer großen Gesandtschaft wieder in Prag zu erscheinen;<sup>1648</sup>
- 13. I. 1460** Lando vermittelt Vertrag von Breslau zwischen Georg von Podiebrad und dem Papst; Inhalt: Teilnahme Böhmens am Türkenkreuzzug; Frieden mit Breslau;<sup>1649</sup>

<sup>1639</sup> Ebd., fol. 6r.

<sup>1640</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCXCVII, Reg. Nr. 260.

<sup>1641</sup> *Archiepiscopo Cretensi. Cum fraternitatem tuam ad Boemie et Polonie regna necnon ad dominia dilectorum filiorum magistri et fratrum ordinis beate Marie Teutonicorum nostrum et apostolice sedis nuntium et oratorem ad concordandum inter se dissidentes duxerimus destinandum, volentes illa tibi concedere, per que ampliori cum facultate commissionem tibi datam valeas exequi, eidem tue fraternitati in regnis et dominiis antedictis dumtaxat durante commissione huiusmodi potestatem legati de latere presencium tenore concedimus. Datum [ca. September] 1459 Mantue etc.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 81v.

<sup>1642</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 19v-20r, Nr. 36, hier: 20r.

<sup>1643</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 20v-21r, Nr. 38.

<sup>1644</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 195f., Nr. 202 (Brief an König Georg vom 17. Nov.). Dazu VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 447.

<sup>1645</sup> Überliefert in SRS, Bd. 7, ed. MARKGRAF, S. 65-71, 76-98 (Replik auf die Antwort der Breslauer Stadtoberen). Dazu BACHMANN, Böhmen und seine Nachbarländer, S. 146, 149.

<sup>1646</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 36, Nr. 31.

<sup>1647</sup> Ebd., S. 37, Nr. 34.

<sup>1648</sup> BACHMANN, Böhmen und seine Nachbarländer, S. 149.

<sup>1649</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 449.

- 15. I. 1460** Prag: Abfassung einer ausführlichen Relation über den bisherigen Verlauf der Gesandtschaft;<sup>1650</sup>  
 Rekapitulation des Briefverkehrs, darunter eines an Pius II. gesandten Berichts vom 5. I. über eine Audienz Landos bei König Georg;  
 Wenig später Eintreffen des zunächst in Breslau verbliebenen Kollegen Francisco de Toledo mit einer dreizehnköpfigen Breslauer Gesandtschaft;  
 Nach einer Messe Abschluss des Friedens zwischen Breslau und Böhmen am 13. I.;  
 Unterzeichnung von Verträgen, deren Kopien im Anhang übersandt werden;  
 Ankündigung, in zwei Tagen nach Breslau zurückzukehren und dann in Verhandlungen mit König Kasimir von Polen zu treten, der den päpstlichen Gesandten einen ehrenvollen Empfang zugesichert habe;
- 9. II. 1460** Lando in Breslau;<sup>1651</sup>
- 16. II. 1460** Lando und Toledo in Olmütz;<sup>1652</sup>
- 28. IV. 1460** F. de Toledo in Siena;<sup>1653</sup>
- 29. IV. 1460** Lando ebenfalls in Siena;<sup>1654</sup>
- 1. VI. 1460** F. de Toledo in Wiener Neustadt;<sup>1655</sup>  
 Ankündigung, einige Tage dort bleiben und dann nach Ungarn gehen;
- 22. VII. 1460** Lando in Siena;<sup>1656</sup>
- 26. VII. 1460** F. de Toledo in Wien;<sup>1657</sup> Bericht über einen Aufenthalt *prope fines Turchorum*
- 26. VIII. 1460** Ernennung zum *vicecamerarius* (bis 1463, d. h. während seiner Gesandtschaft; dies zeigt, dass er sich um einen Ehrentitel handelt);<sup>1658</sup>
- 16. XII. 1460** Lando in Rom;<sup>1659</sup>
- 9. V. 1461** Lando in Rom;<sup>1660</sup>
- 17. XI. 1461** Lando in Rom;<sup>1661</sup>
- 14. XII. 1461** Lando in Rom;<sup>1662</sup> Ankündigung der Gesandtschaft *in Germaniam*; angedacht ist eine Reise über Prag und Breslau nach Polen bzw. in das Gebiet des Deutschen Ordens;

<sup>1650</sup> ASegV, A. A. I-XVIII 1443, fol. 8v-10v.

<sup>1651</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 37, Nr. 35.

<sup>1652</sup> Ebd., S. 38, Nr. 36.

<sup>1653</sup> Ebd., S. 41, Nr. 38.

<sup>1654</sup> Ebd., S. 43, Nr. 39.

<sup>1655</sup> Ebd., S. 43f., Nr. 40.

<sup>1656</sup> Ebd., S. 45f., Nr. 42.

<sup>1657</sup> Ebd. 8, S. 46, Nr. 43.

<sup>1658</sup> MUREŞAN, Girolamo Lando, S. 165.

<sup>1659</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 50, Nr. 50.

<sup>1660</sup> Ebd., S. 58, Nr. 58.

<sup>1661</sup> Ebd., S. 66, Nr. 64.

<sup>1662</sup> Ebd., S. 68f., Nr. 67.

**Erneute Legation Landos: Gesandtschaft nach Böhmen, Polen und Norddeutschland**

- 16. XII. 1461** Zahlung von 500 Kammergulden, offenbar für die bevorstehende Gesandtschaft;<sup>1663</sup>  
(insgesamt ist in Anbetracht des langjährigen Wirkens Landos eine sehr geringe Anzahl von Zahlungsmandaten und –belegen überliefert!);
- 17. XII. 1461** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*;  
Auftrag: Streitschlichtung zwischen Polen und dem Deutschen Orden; Schlesien, Böhmen, Ungarn; Abreise gemeinsam mit F. de Toledo vor dem 24. XII.;<sup>1664</sup>
- 1. I. 1462** Päpstliche Instruktionen für Lando und F. de Toledo;<sup>1665</sup>  
F. de Toledo trennt sich offenbar von Lando und reist an den Rhein, um gemeinsam mit Rudolf von Rüdesheim einen päpstlichen Auftrag im Kontext der Mainzer Erzstiftsfehde auszuführen;<sup>1666</sup>
- I/II.** etwa zweiwöchiger Aufenthalt in der kaiserlichen Residenz in Graz;<sup>1667</sup>
- 17. II. 1462** Brief Landos aus Linz (Gespräche mit Erzherzog Albrecht VI.);<sup>1668</sup>
- 20. II. 1462** Brief Landos aus Budweis (Fürstentag);<sup>1669</sup>
- 5. III. 1462** Lando in Budweis;<sup>1670</sup> Ankündigung seiner Anwesenheit auf einem Tag in Prag mit dem Kaiser, der auf den 4. IV. 1462 angesetzt ist;
- 27. IV. 1462** Lando in Buda;<sup>1671</sup> er reiste nicht nach Prag, sondern auf päpstliche Anweisung nach Ungarn;
- 2. VI. 1462** Lando weilt noch in Ungarn;<sup>1672</sup>
- 15. VI. 1462** Lando in Graz;<sup>1673</sup>
- 6. VII. 1462** Lando in Graz;<sup>1674</sup> Bericht, er werde über Linz und Budweis zu einem Tag in Nürnberg anreisen;
- 9. VII. 1462** Lando in Graz;<sup>1675</sup> Plan, nach dem Tag in Nürnberg über Regensburg und die Donau nach Wien zurückzukehren;
- 16. VIII. 1462** Lando in Nürnberg;<sup>1676</sup>

---

<sup>1663</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 836, fol. 216r.

<sup>1664</sup> Brief des Breslauer Prokurators Johannes Kitzing vom 24. Dez. 1461 aus Rom. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 69f., Nr. 68.

<sup>1665</sup> Ebd., S. 70f., Nr. 69.

<sup>1666</sup> Brief des Breslauer Prokurators Johannes Kitzing vom 17. Mai 1462 aus Rom. Ebd., S. 95, Nr. 86. Außerdem ebd., S. 119, Nr. 102 (Brief Kitzings vom 24. VII. 1462 aus Rom).

<sup>1667</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 184.

<sup>1668</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 263f., Nr. 269.

<sup>1669</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 75, Nr. 73.

<sup>1670</sup> Ebd., S. 76, Nr. 74. Vgl. die Chronik des Burckard Zink in: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 2, Leipzig 1866 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 5), S. 255.

<sup>1671</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 92, Nr. 85A. Ein weiterer Beleg für den Ungarnaufenthalt ebd., S. 94, Nr. 86.

<sup>1672</sup> Ebd., S. 100, Nr. 89. Ein Beleg für einen Aufenthalt in Ofen (vermutlich im Mai) ebd., S. 105, Nr. 94.

<sup>1673</sup> Ebd., S. 103, Nr. 91.

<sup>1674</sup> Ebd., S. 114f., Nr. 98.

<sup>1675</sup> Ebd., S. 116, Nr. 99.

Friedensverhandlungen zwischen den kämpfenden süddeutschen Fürsten unter der Leitung Landos und des Kardinals Peter von Schaumberg;<sup>1677</sup>

Lando hält eine (vermutlich noch ungedruckte) Rede an die böhmischen Gesandten;<sup>1678</sup>

- 22. VIII. 1462** Nürnberg: Vermittlung eines Waffenstillstands zwischen Friedrich III. und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut;<sup>1679</sup>
- 3. IX. 1462** Lando in Salzburg;<sup>1680</sup> Bericht von einem Tag in Regensburg, der auf den **16. X.** angesetzt ist, an welchem er auch teilnehmen wolle;
- 30. IX. 1462** Lando in Wiener Neustadt;<sup>1681</sup> Beschreibung des vergangenen Reiseweges seit seinem Aufenthalt in Ungarn;
- 11. X. 1462** Lando in Wien;<sup>1682</sup>
- 3. XI. 1462** Lando in Leipzig; Plan, am 10. Nov. in Frankfurt/Oder zu sein;
- 11. XI. 1462** Lando in Freistadt; Plan, am 15. Nov. in Breslau einzutreffen (über Lüben und Neumarkt);<sup>1683</sup>
- 19. XI. 1462** Lando in Breslau;<sup>1684</sup>
- 8. XII. 1462** Lando in Lanczye/Polen;<sup>1685</sup> Plan, nach Thorn zu reisen;
- 24. I. 1462** Lando in Petrikau/Polen;<sup>1686</sup> auch noch am 25. I. und 30. I.;<sup>1687</sup> Vorhaben, nach Preußen zu reisen, um mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens zu sprechen;
- 2. III. 1463** Lando in Königsberg;<sup>1688</sup> er habe seit Oktober (!) des vergangenen Jahres keine neuen Informationen von der päpstlichen Kurie oder aus Italien;
- 7. IV. 1463** Lando in Königsberg;<sup>1689</sup> Bericht, er habe für den 1. V. einen Tag in Brest angesetzt;
- V. 1463** vergebliche Friedensvermittlung zwischen Polen und dem Dt. Orden in Brest;
- 13. V. 1463** Lando in Breslau;<sup>1690</sup>
- 2. bis 7. VI. 1463** Lando in Breslau;<sup>1691</sup>
- 28. VI. 1463**
- bis 20. VII. 1463** Lando in Breslau;<sup>1692</sup>

---

<sup>1676</sup> Ebd., S. 123, Nr. 104.

<sup>1677</sup> PALACKÝ, Geschichte Böhmens, Bd. 4,2, S. 241.

<sup>1678</sup> Palacký verweist ebd., Anm. 160 auf die Handschrift „Sternberg, S. 498“.

<sup>1679</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCCXXXV, Nr. 680.

<sup>1680</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 129, Nr. 107.

<sup>1681</sup> Ebd., S. 138f., Nr. 115.

<sup>1682</sup> Ebd., S. 140, Nr. 116.

<sup>1683</sup> Ebd., S. 147, Nr. 123.

<sup>1684</sup> Ebd., S. 147f., Nr. 124.

<sup>1685</sup> Ebd., S. 152, Nr. 126.

<sup>1686</sup> Ebd., S. 157, Nr. 132.

<sup>1687</sup> Ebd., S. 158f., Nr. 133, 134.

<sup>1688</sup> Ebd., S. 170, Nr. 142.

<sup>1689</sup> Ebd., S. 187-189, Nr. 150.

<sup>1690</sup> Ebd., S. 193, Nr. 155.

<sup>1691</sup> Ebd., S. 207, Nr. 161. Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 17, Nr. 9.

- 12. VII. 1463** Domenichi in Wiener Neustadt;<sup>1693</sup>
- 22. VII. 1463** Fantino della Valle in Rom;<sup>1694</sup>
- 26. VII. 1463** Domenichi in Wiener Neustadt;<sup>1695</sup>
- 1463** Vermittlung im Konflikt mit Matthias Corvinus, gemeinsam mit Francisco de Toledo und Rudolf von Rüdesheim;<sup>1696</sup>
- 5. VIII. 1463** Lando in Breslau;<sup>1697</sup>
- 11./16./18./21. IX. 1463** Lando in Breslau;<sup>1698</sup>
- 2. X. 1463** päpstliche Anweisung an Lando, im Einverständnis mit dem Stadtrat aus Breslau abzureisen oder dort zu verbleiben;<sup>1699</sup>
- 8. X. 1463** Lando in Breslau;<sup>1700</sup>
- 28. X. 1463** Meldung des Breslauer Prokurators an der Kurie, dass Rudolf, Bischof von Lavant wieder als Gesandter in das Reich zurückkehren werde;<sup>1701</sup>
- 1. XI. 1463** Fantino della Valle in Rom;<sup>1702</sup>
- 18. XII. 1463** Lando in Breslau;<sup>1703</sup>
- 3./11./19. I. 1464** Lando in Breslau;<sup>1704</sup>
- 13. I. 1464** Breslauer Rat kündigt die Rückreise Landos an;<sup>1705</sup>
- 29. I. 1464** Lando in der Kartause von Frankfurt/Oder;<sup>1706</sup> Plan, am folgenden Tag nach Magdeburg aufzubrechen, um dort die Kreuzzugsbulle gegen die Türken zu publizieren (im Rahmen des von Pius II. geplanten Großprojektes, das mit seinem Tod scheiterte); dann soll es weiter nach Lübeck gehen, weiter nach Stettin und anschließend wieder zurück nach Breslau;
- Ende I./Mitte II. 1464** Baldassare Turini wird als Stellvertreter Landos in Breslau zurückgelassen, übernimmt aber einen Auftrag in Polen;<sup>1707</sup>
- 2./3. II. 1464** Lando in Berlin;<sup>1708</sup>
- 5. II. 1464** Lando hält sich zwischen Lübeck und Wismar auf;<sup>1709</sup>

---

<sup>1692</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 237, Nr. 169. Ebd., S. 239, Nr. 173. Ebd., S. 250, Nr. 176.

<sup>1693</sup> Ebd., S. 241f., Nr. 174.

<sup>1694</sup> Ebd., S. 250, Nr. 177.

<sup>1695</sup> Ebd., S. 258, Nr. 179.

<sup>1696</sup> JEDIN, Domenico de' Domenichi, S. 259.

<sup>1697</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 1, Nr. 181.

<sup>1698</sup> Ebd., S. 10, Nr. 186. Ebd., S. 11f., Nr. 188. Ebd., S. 12-14, Nr. 189, Nr. 191.

<sup>1699</sup> Ebd., S. 16, Nr. 193.

<sup>1700</sup> Ebd., S. 16, Nr. 194.

<sup>1701</sup> Ebd., S. 21, Nr. 198.

<sup>1702</sup> Ebd., S. 22, Nr. 199.

<sup>1703</sup> Ebd., S. 23, Nr. 203.

<sup>1704</sup> Ebd., S. 26, Nr. 206. Ebd., S. 27-29, Nr. 208. Ebd., S. 31, Nr. 211.

<sup>1705</sup> Ebd., S. 29f., Nr. 209.

<sup>1706</sup> Ebd., S. 33f., Nr. 215.

<sup>1707</sup> Ebd., S. 34, Nr. 215, Anm. 1. Ebd., S. 40, Nr. 221.

<sup>1708</sup> Ebd., S. 35, Nr. 217. Ebd., S. 36, Nr. 218.

<sup>1709</sup> Ebd., S. 39, Nr. 221. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 705. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 497.

Aufenthalte in Hamburg<sup>1710</sup>, Lübeck<sup>1711</sup> und Wismar<sup>1712</sup> sind auch aus anderen Quellen bestätigt;

- 10. II. 1464** Lando in Magdeburg;<sup>1713</sup>  
**17. II. 1464** Lando in Berlin;<sup>1714</sup>  
**9. III. 1464** Lando in Wismar;<sup>1715</sup> Vorhaben, am nächsten Tag nach Rostock zu reisen, nach einem kurzen Aufenthalt weiter zu Markgraf Friedrich, wo er gegen den 20. III. anzukommen hofft;  
**16. III. 1464** Lando in Wystok;<sup>1716</sup>  
**21. III. 1464** Lando in Berlin;<sup>1717</sup> Reiseplan: 24. III. Abreise; 25. III. Kloster Lenyn; 26. III. Wittenberg; danach nach Leipzig;  
**1. IV. 1464** Der Sekretär Landos, Johannes Surianus, schreibt aus Leipzig, dass Lando nun direkt nach Rom reisen werde;<sup>1718</sup>  
**12. IV. 1464** Lando in Nürnberg;<sup>1719</sup>  
**IV. 1464** Lando fordert Klosterreform in Deutschland;<sup>1720</sup>  
**14. V. 1464** Lando in Clugia (Chioggia);<sup>1721</sup>  
**1. VI. 1464** Lando in Rom;<sup>1722</sup>  
**20. VI./23. VII. 1464** Lando in Ancona;<sup>1723</sup>

### **Dritte Legation Landos; Reise nach Ungarn**

- 29. IX. 1464** Lando in Rom: meldet Ernennung zum Legaten in Ungarn;<sup>1724</sup>  
Mandat mit handlungsbefähigenden Fakultäten (Adressierung als *orator*, Erwähnung der *potestas legati de latere* im Text);<sup>1725</sup>

---

<sup>1710</sup> Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1865, S. 204.

<sup>1711</sup> Hanserecesse, Abt. 2: 1431-1476, bearb. von Goswin FREIHERR VON DER ROPP, Bd. 5, Leipzig 1888, S. 291, Nr. 433 (Brief vom 17. III. 1464). Ebd., S. 292, Nr. 439. Lando sandte den Würzburger Kleriker Richard von Lübeck aus nach Rom. Für die Hin- und Rückreise erhielt er am 8. Apr. 1465 einen pauschalen Betrag. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5375.

<sup>1712</sup> CRULL, Friedrich: Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Bürgermeisters zu Wismar, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 36 (1871), S. 55-106, hier: S. 68f.: Lando im Feb. 1464 in Wismar. Einen 40tägigen Ablass für jene Einwohner von Doberan (nahe Rostock), welche „täglich dreimal das Vater Unser und Ave Maria beten“ notiert HEMPEL, Gustav: Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Meklenburger Landes, Bd. 2, Parchim/Ludwigslust 1843, S. 38.

<sup>1713</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 40, Nr. 221 Anhang.

<sup>1714</sup> Ebd., S. 42, Nr. 225: *zum ersten bleib ich bey dem hern legato biss an den XVII. tag, do scheid ich von im zum Berlin.*

<sup>1715</sup> Ebd., S. 43, Nr. 226.

<sup>1716</sup> Ebd., S. 51, Nr. 232.

<sup>1717</sup> Ebd., S. 51f., Nr. 233.

<sup>1718</sup> Ebd., S. 36, Nr. 217, Anhang.

<sup>1719</sup> Ebd., S. 65, Nr. 240.

<sup>1720</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 192.

<sup>1721</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 73f., Nr. 248.

<sup>1722</sup> Ebd., S. 74, Nr. 249.

<sup>1723</sup> Ebd., S. 91, Nr. 255, 256.

<sup>1724</sup> Ebd., S. 99, Nr. 262.



- Abreise geplant für 5. X. 1464 via Venedig;
- 25. X. 1464** Lando in Venedig;<sup>1726</sup>
- 18. I. 1465** Ankunft Landos in Ofen bei Matthias Corvinus;<sup>1727</sup>
- 20. IV./18. V. 1465** Lando in Buda;<sup>1728</sup>
- 3. X. 1465** Lando in Fünfkirchen;<sup>1729</sup>
- 1. III. 1466** Lando ist aus Ungarn nach Rom zurückgekehrt;<sup>1730</sup>
- 1468/1469** *gubernator* von Perugia;<sup>1731</sup>
- 16. I. 1469** Lando weiterhin in Perugia;<sup>1732</sup>
- 1471** Beleg für eine Beauftragung zum *nuntius cum potestate legati de latere* nach Zypern mit Unterstützung der venezianischen Flotte (Lando hatte seinen Sohn Pietro mit Bianca Cornaro verheiratet und daher beste Beziehungen an den zyprischen Hof);<sup>1733</sup>

### **Letzte Legation Landos; Abbruch vor der Ankunft in Deutschland**

- 13. VII. 1472** Instruktion für Lando:  
 Auftrag zur Reise nach Köln und in die Rheinlande zur Beilegung der Kölner Erzstiftsfehde und zur Schlichtung eines Streits zwischen der Stadt Neuss und einem lokalen Frauenkloster;  
 Einholung von detaillierten Informationen über die Ursachen der Kölner Erzstiftsfehde und Bericht an den Papst; im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung  
 Berechtigung zum Einsatz von kirchlichen Zensuren; Aufsuchung diverser in den Streit involvierter Fürsten: Pfalzgraf Friedrich bei Rhein; Erzbischof Ruprecht von Köln; Stadt und Domkapitel Kölns;<sup>1734</sup>
- 13. VII. 1472** Erhaltung einer Einzelfakultät für Lando: Verleihung des Notariats an fünf geeignete Personen (Titel: *orator noster cum potestate legati de latere*);<sup>1735</sup>
- 28. VII. 1472** Breve an Lando (Titel: *orator noster cum potestate legati de latere*);<sup>1736</sup>
- 28. VII. 1472** Drei Empfehlungsschreiben für Lando an den Dompropst von Köln, an Stephan von Bayern (Schatzmeister und Kanoniker der Kölner Kirche), und Johannes von Richensteym (Kölner Subdekan);<sup>1737</sup>

<sup>1725</sup> Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 398f., Nr. DLXXII.

<sup>1726</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 102, Nr. 264.

<sup>1727</sup> Ebd., S. 107, Nr. 270.

<sup>1728</sup> Ebd., S. 119f., Nr. 282. Ebd., S. 127f., Nr. 292.

<sup>1729</sup> Ebd., S. 140f., Nr. 305.

<sup>1730</sup> Aus einem Bericht des Breslauer Prokurators Fabian Hanko. Ebd., S. 164f., Nr. 318.

<sup>1731</sup> MUREŞAN, Girolamo Lando, S. 168f. (hier fälschlich Legat).

<sup>1732</sup> AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1214, Anm. 1.

<sup>1733</sup> MUREŞAN, Girolamo Lando, S. 169.

<sup>1734</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 168, S. 181-183.

<sup>1735</sup> ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 381r-v.

<sup>1736</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 14, fol. 343v-344r.

<sup>1737</sup> Ebd., fol. 344r-v.

- Herbst 1472** Abbruch der Gesandtschaft aufgrund einer schweren Krankheit Landos; zwei Jahre später Beauftragung des Girolamo Santucci;<sup>1738</sup>
- 9. III. 1474** Patriarch von Konstantinopel
- 4. I. 1497** gestorben

## Fakultäten

### Erste Verleihung vom 20. IX. 1459<sup>1739</sup>

- Beilegung der Streitigkeiten zwischen König Georg von Böhmen und diversen Fürsten und Städten Preußens und Schlesiens;
- Abschluss eines durch Strafen sanktionierten dauerhaften Friedens;
- Ausführung von allem, was für die allseitige Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Ausfertigung von Urkunden;
- Ausführung notwendiger Aktionen, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine Mandat fallen;
- Formel der *ratihabitio*: alle von den beiden Gesandten geschlossenen Verträge werden vom Papst als gültig anerkannt;

### Zweite Verleihung vom 20. IX. 1459<sup>1740</sup>

- Absolution von Kirchenstrafen; Auferlegung einer geeigneten Buße;
- Dispens von Irregularität;
- Wiedereinsetzung in alte Privilegien und Rechte;
- Lösung von Eiden, welche den Abschluss einer Konkordie verhindern;
- Ausführung von allem weiteren Nützlichen;

### Verleihung vom 17. XII. 1461

- Gewährung der Erlaubnis zur Wahl eines Beichtvaters für 40 Personen mit der Befugnis zu vollständiger Absolution der Sünden;<sup>1741</sup>
- Dispens vom Weihehindernis des Geburtsmakels für 25 Personen;<sup>1742</sup>
- Erlaubnis des Gebrauchs eines Tragaltars für 40 Räte eines Herren oder großen Fürsten;<sup>1743</sup>

<sup>1738</sup> Lando wurde noch in Italien vom Fieber ergriffen und konnte seinen Weg nicht fortsetzen. ERFLE, Numai, S. 32, Anm. 102. AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Bd. 3, S. 1561f. MUREŞAN, Girolamo Lando, S. 170 hat den Abbruch der Gesandtschaft übersehen.

<sup>1739</sup> ASegV, Reg. Vat. 473, fol. 5r-6r.

<sup>1740</sup> Ebd., fol. 6r.

<sup>1741</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 18v-19v.

<sup>1742</sup> Ebd., fol. 20v-21r.

<sup>1743</sup> Ebd., fol. 21r.

- Verleihung eines Ablasses von einem Jahr und 40 Tagen für jene Bewohner des Legationsbezirks, die zur Renovierung bzw. zum Bau von Kirchen, Krankenhäusern, Brücken unterstützend beitragen;<sup>1744</sup>
- Dispens vom Ehehindernis der (Bluts-)Verwandtschaft vierten Grades für 25 Männer und 25 Frauen;<sup>1745</sup>
- Dispens vom Erwerb zweier inkompatibler Pfründen, für 25 Graduierte in römischem oder Kirchenrecht oder Theologie oder an Adelige;<sup>1746</sup>
- Dispens für Messfeiern vor Tagesanbruch durch einen geeigneten Priester und in Gegenwart der Hausgenossen;<sup>1747</sup>
- Verleihung des Notariats an vier Personen, die nicht verheiratet und mindestens 24 Jahre sind, von denen einige Ordensangehörige sein sollen;<sup>1748</sup>
- Erteilung von höheren Weihen für alle Personen, die der Legat für geeignet hält;<sup>1749</sup>
- Verleihung des Rechts zum Bezug von Pfründeneinnahmen ohne Residenzpflicht an einzelne Universitätsbesucher (keine konkrete Zahl) für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren; ausdrückliche Absicherung gegen Anordnungen der lokalen Inhaber der *iurisdictio ordinaria*;<sup>1750</sup>

**Nachverleihung (23. XII. 1461):**

- Gewährung eines Ablasses von einem Jahr und 40 Tagen an Orten, wo der Legat eine Messe feiert, eine Versammlung abhält oder – in größeren Städten – in feierlicher Prozession eingeholt wird;<sup>1751</sup>

**Nachverleihung (17. IX. 1462)**

- Erlaubnis der freien Wahl eines Beichtvaters für zehn Adelige beiderlei Geschlechts; Gewährung eines vollständigen Ablasses der Sünden;<sup>1752</sup>

(gesamt: 10 *litterae* sowie eine Nachverleihung; 234 Personen)

---

<sup>1744</sup> Ebd., fol. 41v-42r.

<sup>1745</sup> Ebd., fol. 42r-v.

<sup>1746</sup> Ebd., fol. 50v-51r.

<sup>1747</sup> Ebd., fol. 51r-v.

<sup>1748</sup> Ebd., fol. 53v.

<sup>1749</sup> Ebd., fol. 54r-v.

<sup>1750</sup> Ebd., fol. 54v-56r.

<sup>1751</sup> Ebd., fol. 58v.

<sup>1752</sup> Ebd., fol. 157v-158v.

#### Ehrung und evtl. finanzielle Erleichterung des Legaten (17. XII. 1461)

- Für die Familiaren des Gesandten: Erlaubnis, Einkünfte aus ihren Pfründen zu beziehen, solange die Friedensverhandlungen in Böhmen, Deutschland, Polen, Schlesien und Preußen andauern;<sup>1753</sup>
- Für die den Legaten begleitenden Kapläne, Kleriker und Familiaren, gegenwärtige und zukünftige: Erlaubnis, auch während der Gesandtschaft Einkünfte aus Pfründen zu beziehen;<sup>1754</sup>
- Für die den Legaten begleitenden Familiaren: Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters mit der Befugnis zur Erteilung eines vollständigen Sündenablasses;<sup>1755</sup>

#### Fakultäten zur direkten Unterstützung der Aufträge des Legaten (17. XII. 1461)

- Zwang der Kollektoren innerhalb des Legationsbezirks zur Herausgabe ihrer Rechnungsbücher;<sup>1756</sup>
- Weihe von Kirchen und Klöstern, in eigener Person und in Subdelegation;<sup>1757</sup>
- Ausübung der ordentlichen kirchlichen Jurisdiktion im Königreich Böhmen;<sup>1758</sup>
- Vollmacht zur Organisation von Friedensverhandlungen zwischen König Kasimir von Polen und dem Deutschen Orden;
- Festsetzung von Kirchenstrafen, falls dem Gesandten oder seinem Begleitpersonal Unrecht widerfährt;<sup>1759</sup>
- Abschluss von Vergleichen über rechtswidrige Pfründeneinkünfte lokaler Kleriker (Verletzung der Residenzpflicht); Sorge für gesamte oder teilweise Rückerstattung der unrechtmäßig erhaltenen Einkünfte; Dispens von Irregularität;<sup>1760</sup>
- Vollmacht, den gegenüber König Georg von Böhmen zu leistenden Treueschwur der Breslauer aufzuschieben;<sup>1761</sup>
- Vollmacht des *legatus de latere*; *ratihabitio* der Rechtshandlungen des Legaten; Ankündigung der Empfehlung bei den lokalen Autoritäten und der Aufforderung zur Unterstützung des Legaten (diese Formulierung erscheint ansonsten nur in Kredenzbreven !);<sup>1762</sup>
- Aufhebung des Interdikts auch außerhalb der Grenzen des angegebenen Legationsbezirks; Erlaubnis zur Wiederaufnahme von Messfeiern;<sup>1763</sup>

---

<sup>1753</sup> Ebd., fol. 19v-20r.

<sup>1754</sup> Ebd., fol. 52v-53v.

<sup>1755</sup> Ebd., fol. 53v-54r.

<sup>1756</sup> Ebd., fol. 39v-40v.

<sup>1757</sup> Ebd., fol. 42v-43r.

<sup>1758</sup> Ebd., fol. 43v.

<sup>1759</sup> Ebd., fol. 51v.

<sup>1760</sup> Ebd., fol. 52r-v.

<sup>1761</sup> Ebd., fol. 56r-57r.

<sup>1762</sup> Ebd., fol. 57r-58r.

<sup>1763</sup> Ebd., fol. 58r-v.

## II.2.1.6 Domenico de' Domenichi<sup>1764</sup>

### Leben und Karriere<sup>1765</sup>

geboren in Venedig

*professor theologiae*

**2. XI. 1447** Bischof von Torcello

**27. VII. 1457** *referendarius*

*protonotarius*

**12. III. 1463** Geleitbrief für ein relativ großes Gefolge von insgesamt bis zu 25 Personen;<sup>1766</sup>

Mandat und Fakultäten; Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*;<sup>1767</sup>

Auftrag Domenichis: Vermittlung im Zwist zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias Corvinus um die Krone Ungarns; Vermittlung im habsburgischen „Bruderzwist“ zwischen Friedrich III. und Herzog Albrecht VI.;

Politische Rahmenbedingungen: wachsende Türkengefahr; Sultan Mehmet II. steht kurz vor der Eroberung Bosniens; venezianische Besitzungen auf der Peloponnes werden angegriffen; Pius II. rüstet für Kreuzzug;

Parallel zu Domenichi sind die päpstlichen Gesandten Girolamo Lando, Erzbischof von Kreta, Francisco de Toledo und Rudolf von Rüdesheim im „Donauraum“ mit unterschiedlichen Aufgaben betraut;

Domenichis Gesandtschaft an den Kaiserhof im Frühjahr 1463 zählt zu jenen Missionen, von welchen vergleichsweise wenig Quellenmaterial überliefert ist, das bereits gut aufgearbeitet wurde;<sup>1768</sup>

**13. III. 1463** Domenichi erhält Betrag in Höhe von 300 Dukaten ausgezahlt;<sup>1769</sup>

**13. III. 1463** In einem Brief an die Breslauer Stadtregierung teilt Fantino della Valle, in Ungnade gefallener ehemaliger Prokurator König Georgs von Böhmen an der päpstlichen Kurie, und seitdem dessen Intimfeind und bereitwilliger Vertreter der Interessen Breslaus, die Abreise Domenichis aus Rom mit und skizziert den Inhalt seines Mandats;<sup>1770</sup>

---

<sup>1764</sup> Alternative Suchbegriffe: Domenico de' Domenichi, Domenico dei Domenichi, Dominicus de Dominicis, Dominicus von Torcello, etc.

<sup>1765</sup> KATTERBACH, Referendarii, S. 30, Nr. 23. SMOLINSKY, Heribert: Art. „Dominici, Domenico (Domenico de' Domenichi)“, in: DBI, Bd. 40, Rom 1991, S. 691-695. FRENZ, Kanzlei, S. 316f., Nr. 590. AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 895, Anm. 1.

<sup>1766</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 164r.

<sup>1767</sup> Ebd., fol. 164v-166v.

<sup>1768</sup> JEDIN, Hubert: Bischof Domenico de' Domenichi und Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Reich und Kurie im 15. Jahrhundert, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 2,2, Wien 1951, S. 258-268, hier: S. 259-263. JEDIN, Hubert: Ein Prinzenspiegel für den jungen Maximilian I., in: Archiv für Kulturgeschichte 34 (1961), S. 52-61.

<sup>1769</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 110v. ASegV, Camera apostolica, Introitus et Exitus 452, fol. 169r.

- 15. III. 1463** Der Breslauer Prokurator an der Kurie, Nicolaus Merboth, empfiehlt dem Breslauer Stadtrat, zur Ankunft Domenichis in Nürnberg einen Gesandten zu beordern, um den Legaten für die Interessen der Stadt gewogen zu machen;<sup>1771</sup>  
Auf kaiserliches Ersuchen hin Abordnung Domenichis zu einem Tag nach Nürnberg;<sup>1772</sup> Hintergrund: Anfang 1463 wurde gegen Herzog Ludwig den Reichen der Reichskrieg proklamiert; damit war ein Beitrag des Reichs zum päpstlichen Kreuzzugsvorhaben vorerst nicht zu erwarten; Nürnberg galt als geeigneter Ort für eine Friedensvermittlung; eine Planänderung im Verlauf der Reise führte zu einem längeren Aufenthalt Domenichis in Venedig;<sup>1773</sup> ein Breslauer Bote traf Domenichi in Nürnberg nicht an;<sup>1774</sup>
- IV. 1463** Ankunft Domenichis in Ofen (Ungarn); Vermittlung in den Verhandlungen des kaiserlichen Gesandten Friedrich von Lamberg und des Erzbischofs von Gran/Esztergom, Johann Vitéz;  
Reise nach Wiener Neustadt
- 16. IV. 1463** Reise nach Ödenburg/Sopron (Westungarn);<sup>1775</sup>
- 29. IV. 1463** Brief eines Gesandten des Markgrafen von Brandenburg aus Wiener Neustadt, in welchem er von einem Brief Domenichis berichtet, der nach Nürnberg ziehen wolle;<sup>1776</sup>  
Beteiligung Domenichis am Abschluss eines Friedens zwischen Kaiser Friedrich III. und Matthias Corvinus';  
Vorarbeiten/Unterstützung durch die Gesandten Francisco de Toledo und Rudolf von Rüdesheim;
- VI./VII. 1463** längerer Aufenthalt Domenichis in Wiener Neustadt;<sup>1777</sup>
- 19. VII. 1463** Wiener Neustadt: Besiegelung des Friedensvertrags durch Friedrich III.;<sup>1778</sup>  
Bestätigung des Vertrags am 22. X. 1463 durch Pius II.<sup>1779</sup>
- 26. VII. 1463** Buda: Ratifizierung des Friedensvertrags durch König Matthias;
- 22. IX. 1463** Einberufung eines Landtags in Tulln durch Domenichi im Kontext des Konflikts zwischen Kaiser Friedrich und seinem Bruder Herzog Albrecht VI.;<sup>1780</sup>

<sup>1770</sup> Rom, 13. März 1463. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 173, Nr. 144.

<sup>1771</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 176f., Nr. 146.

<sup>1772</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 410.

<sup>1773</sup> Ebd.

<sup>1774</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 241, Anhang zu Nr. 173.

<sup>1775</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 390.

<sup>1776</sup> Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 355, Nr. 266.

<sup>1777</sup> Brief des Bischofs Jobst von Breslau an Domenichi, der sich beim Kaiser aufhält. Prag, 18. Juni 1463. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 225, Nr. 165. Briefe Domenichis vom 12. Juli 1463 an diverse Empfänger. Ebd., S. 241-246, Nr. 174A, 174B. Brief Domenichis vom 26. Juli 1463 an Breslau. Ebd., S. 258, Nr. 179.

<sup>1778</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 683.

<sup>1779</sup> ASegV, Reg. Vat. 493, fol. 176r-188v und ASegV, Arm. XXXI, tom. 60, fol. 112r-123v.

<sup>1780</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 267. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 448, 450.

- X./XI. 1463** Weitere Verhandlungen in Wiener Neustadt;
- 2. XII. 1463** Der Tod Albrechts VI. beendet die Streitigkeiten;
- I. 1464** Domenichi und Rudolf von Rüdesheim vermitteln die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und der Stadt Wien;<sup>1781</sup>
- 4. I. 1464** Domenichis Kaplan Johannes ad Tabula nimmt an seiner Stelle 100 Dukaten als Nachzahlung in Empfang;
- Mitte III. 1464** Wiener Neustadt: Eine Gesandtschaft König Georgs bittet um die Entsendung eines päpstlichen Legaten nach Böhmen; Ablehnung der anwesenden päpstlichen Gesandten Domenichi und Rudolf von Rüdesheim;<sup>1782</sup>
- Frühjahr 1464** Verhandlungen über die böhmische Frage unter Teilnahme des Kaisers, der Gesandten Rudolf und Domenichi sowie diverser fürstlicher Gesandtschaften;<sup>1783</sup>
- 12. IV. 1464** In einem Brief an Kardinal Juan de Carvajal geht Francesco Todeschini-Piccolomini davon aus, dass sich Domenichi bereits beim Papst, d. h. in Siena befindet;<sup>1784</sup>
- 14. XI. 1464** „Beförderung“ zum Bischof von Brescia als Belohnung für die erbrachten Leistungen; Hinweise auf ein (vergebliches) Bemühen Kaiser Friedrichs III. um eine Kardinalspromotion Domenichis;<sup>1785</sup>
- 17. II. 1478** gestorben in Brescia

### Fakultäten

#### Verleihung vom 12. III. 1463

- Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht VI. in Verhandlungen;
- Abschluss eines durch Strafen sanktionierten Friedens oder dauerhaften Waffenstillstands;
- Ausführung von allem, was für die allseitige Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Anfertigung von Urkunden;
- Absolution aller derjenigen, die in den Streitigkeiten mit weltlichen oder kirchlichen Strafen belegt wurden; Auferlegung einer gerechten Buße; Wiederherstellung von deren Ehre und gutem Ruf; Wiedereinsetzung in ihre Benefizien;
- Bestrafung von sich widersetzenden Personen, auch unter Anrufung weltlicher Gewalt
- Schutz und Verteidigung des katholischen Glaubens;

<sup>1781</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 267.

<sup>1782</sup> Ebd. 3, S. 498f. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 49, Nr. 230.

<sup>1783</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 491, 493f. Dazu Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 325-328, Nr. 315.

<sup>1784</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 65, Nr. 239: *Scripsit mihi dominus Torcellanus, qui nunc apud vos esse debet* [...]. Dazu ebd., S. 49, Anm. 1.

<sup>1785</sup> SOMAINI, Giovanni Arcimboldi, S. 523f.

- Ausführung notwendiger Dinge, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine Mandat fallen;
- Formel der *ratihabitio*: alle von Domenichi geschlossenen Verträge werden vom Papst anerkannt;

### II.2.1.7 Rudolf (Hecker) von Rudesheim<sup>1786</sup>

#### Leben und Karriere<sup>1787</sup>

- um 1402** geboren  
 Studium in Heidelberg  
*doctor decretorum*  
 Teilnahme am Basler Konzil; Mitglied einer Gesandtschaft an König Friedrich (1441)  
 Propst von St. Paul in Worms  
 Familiar von Enea Silvio Piccolomini
- 1460** (nach Pfründentausch) Propst von St. Viktor in Mainz  
*subdiaconus papae*
- 4. I. 1460** *referendarius papae*<sup>1788</sup>

#### Erste Gesandtschaft in das Reich (gemeinsam mit Francisco de Toledo)<sup>1789</sup>

- 8. II. 1461** Ernennung Rudolfs und seines Kollegen Francisco de Toledo zu päpstlichen *nuntii et oratores*;<sup>1790</sup>  
 Auftrag: Vertretung päpstlicher Interessen gegen den Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg;
- 8. II. 1461** *littera passus* (Größe der Gesandtschaft zehn Personen; Gültigkeit zwei Jahre; Bezeichnung als *nuntius et orator*);<sup>1791</sup>
- II. 1461** Breve an den Kaiser: Ankündigung der Gesandtschaft der beiden *nuntii* für den kommenden Tag in Nürnberg;<sup>1792</sup>

<sup>1786</sup> Suchbegriffe: Rudolf von Rudesheim, Rudolf von Lavant, Rudolf Nussbaum, Bischof Rudolf von Breslau, etc.

<sup>1787</sup> ZAUN, Johann Peter: Rudolf von Rudesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1881. PETRY, Ludwig: Rudolf von Rudesheim, Bischof von Lavant und Breslau. Ein Forschungsanliegen der vergleichenden Landesgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78 (1970), S. 347-357. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5438. Einzelne Einträge zukünftig in Rep. Germ., Bd. X (obwohl das Bistum Breslau nicht Teil des Heiligen Römischen Reiches war, sondern seit 1471 unter der Herrschaft König Matthias' von Ungarn stand). Zur Tätigkeit in Böhmen und Ungarn KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 19.

<sup>1788</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156.

<sup>1789</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 254-259. BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit, S. 127-129.

<sup>1790</sup> ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 65v-66v.

<sup>1791</sup> Ebd., fol. 60v.

<sup>1792</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 231v.



- 15. II. 1461** Breve an Rudolf und F. de Toledo: Entsendung auf besagten Tag in Nürnberg (Titel: *oratores nostros*);<sup>1793</sup>
- 4. III. 1461** Breve an den im Reich wirkenden Kardinallegaten Bessarion: Ankündigung der Gesandtschaft der beiden *nuntii*;<sup>1794</sup>
- 29. III. 1461** Bessarion berichtet dem Papst u. a. von einem Treffen mit Rudolf auf dem Weg von Worms nach Mainz;<sup>1795</sup>
- 18. IV. 1461** Nachverleihung von Fakultäten;
- IV. 1461** Breven an die auf dem kommenden Tag anwesenden Fürsten; Beglaubigung der *nuntii*;<sup>1796</sup>

### Zweite Gesandtschaft

- 31. VII. 1462** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* zur Erledigung diverser Aufträge; *littera passus* (Gesandtschaft von bis zu 16 Personen);<sup>1797</sup>
- 1) Auftrag zur Schlichtung zwischen streitenden Fürsten (Bezeichnung als *tanquam pacis angelus*);<sup>1798</sup>
- 2) Auftrag zur Prüfung des Gesuchs Ulrich Röschs, der Städte Wil und Bischofszell, und des Freiherrn Petermann von Raron, „Butterbriefe“ (Dispens von dem Verbot, tierische Lebensmittel zu konsumieren, da Olivenöl in den nordalpinen Bereichen teuer und rar war) auszustellen;<sup>1799</sup>
- 3) Teilnahme an einem Tag zwischen Eidgenossen und dem Bischof von Konstanz;
- 30. VIII. 1462** Ausstellung der Erlaubnis
- 11. XII. 1462** Regensburg: Peter von Schaumberg, Bischof von Augsburg und Kardinal, sowie der *nuntius* Rudolf von Rüdesheim fungieren auf einem Tag als Vermittler zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut (Informationsarmut, auch aufgrund einer breiten Lücke in der vatikanischen Brevenüberlieferung);<sup>1800</sup>

### Dritte Gesandtschaft

- 4./5. V. 1463** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et orator*;<sup>1801</sup>

<sup>1793</sup> Ebd., fol. 236r-v.

<sup>1794</sup> Ebd., fol. 237v-238r.

<sup>1795</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 3, S. 6. MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 297.

<sup>1796</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 199v-200v.

<sup>1797</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 155v.

<sup>1798</sup> Ebd., fol. 149v-150v.

<sup>1799</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 150v-151r. Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 96f., Nr. 100. ETTLIN, Butterbriefe, S. 47.

<sup>1800</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCCXXXVIII f., Nr. 724. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 264.

<sup>1801</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 518, fol. 235v-236r; 236r-v.

Auftrag: Vermittlung im Streit zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn; Leitung der Verhandlungen gemeinsam mit dem (vorgesetzten) Legaten Domenico de' Domenichi;

- VII. 1463** Wiener Neustadt: Abschluss eines Friedensvertrags;<sup>1802</sup>
- 26. IX. 1463** Pius II. bestätigt Rudolf als Bischof von Lavant, der zuvor durch den Erzbischof von Salzburg und Kardinal Burkhard von Weißpriach ernannt worden war;<sup>1803</sup>
- 22. X. 1463** Päpstliche Bestätigung des Friedensvertrags unter Mitwirkung des *nuntius et orator* Rudolf (hier bezeichnet als *commissarius* !), des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Girolamo Lando, Erzbischof von Kreta (hier bezeichnet als *nuntius et orator* !) und des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Domenico de' Domenichi, Bischof von Torcello (hier bezeichnet als *legatus missus cum potestate legati de latere*);<sup>1804</sup>

#### Vierte Gesandtschaft

- 8. XI. 1463** Bezeichnung als päpstlicher *nuntius*;  
Aufträge:  
1) Publikation der Bullen gegen die Türken; Organisation der Kreuzpredigt; Überredung des Kaisers und der Fürsten zur Teilnahme am Kreuzzug gegen die Türken;<sup>1805</sup>  
2) Schlichtung zwischen Herzog Sigismund von Österreich und Kardinal Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen sowie zwischen König Matthias von Ungarn und den Grafen Andreas Baumkircher und Ulrich Grafenecker;<sup>1806</sup>  
*littera passus* (Gesandtschaft von bis zu 20 Personen; auf päpstlichen Abruf);<sup>1807</sup>
- 2. XII. 1463** Tod Herzog Albrechts VI. stellt Befriedung der österreichischen Erblande in Aussicht
- I. 1464** Der Legat Domenico de' Domenichi und der *nuntius* Rudolf vermitteln die Aussöhnung zwischen der Stadt Wien, die sich auf Seiten Herzog Albrechts geschlagen hatte, und dem Kaiser;<sup>1808</sup>
- 1464** Rudolf wirbt für den Kreuzzug; Tätigkeit auch in Oberdeutschland;<sup>1809</sup>
- III./IV. 1464** Eine böhmische Gesandtschaft kommt mit Vorschlag des Königs nach Wiener

<sup>1802</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 682f.

<sup>1803</sup> STARZER, Regesten, S. 72. EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 174.

<sup>1804</sup> Überliefert in ASegV, Reg. Vat. 493, fol. 176r-188v, Arm. XXXI, tom. 60, fol. 112r-123v. Regest bei Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5345.

<sup>1805</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 34r-35v.

<sup>1806</sup> Ebd., fol. 36r-37r.

<sup>1807</sup> Ebd., fol. 37r-38r.

<sup>1808</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 267.

<sup>1809</sup> Ebd., S. 704f. basiert auf den Aussagen von PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 13, S. 795: *Laventinus deinde in Baioariam, Franconiam superioresque Germanie provincias mandata pontificis atque imperatoris executurus contendit.*

Neustadt, wo sich auch die Gesandten Domenichi und Rudolf von Rüdeseim aufhalten: Ihre Bitte um Entsendung eines Legaten nach Böhmen wird abgewiesen;<sup>1810</sup>  
Der Kaiser bittet den Papst erfolgreich, Bischof Rudolf zum Schlichter im Erbstreit zwischen Herzog Sigismund und ihm selbst zu ernennen;

**IV./V. 1464** Wiener Neustadt: Verhandlungen;<sup>1811</sup>

**VIII./IX. 1464** Rudolf vermittelt auch die Beilegung des Streits um das Bistum Brixen;  
Absolution Herzog Sigismunds und Aufhebung des Interdikts;<sup>1812</sup>

### **Fünfte Gesandtschaft**<sup>1813</sup>

**6. VIII. 1465** Adressierung als päpstlicher *nuntius et orator* in Böhmen; Verleihung einiger Fakultäten zusätzlich zu bereits früher gewährten Vollmachten;<sup>1814</sup>  
Auftrag: Vorgehen gegen den Ketzer König Georg von Böhmen mittels Prozessen und Propaganda;

**9. XI. 1465** Ankunft in Breslau;<sup>1815</sup>

**6. XII. 1465** Rückberufung Rudolfs durch Paul II.;<sup>1816</sup>

**4. I. 1466** Zahlungsanweisung über 300 Kammerdukaten;<sup>1817</sup>

**27. II. 1466** Befehl an Rudolf, doch in Breslau zu bleiben;<sup>1818</sup>

**5. IV. 1466** Breslau;<sup>1819</sup>

**29. VII. bis mind. 6. X. 1466** Der Inquisitor Gabriele Rangoni amtiert als Stellvertreter des Gesandten Rudolf in Breslau; Rudolf war zu Verhandlungen nach Preußen gereist, wo er am 19. X. in Thorn einen Frieden zwischen dem Deutschen Orden und König Kasimir von Polen mit unterzeichnete; in seiner Abwesenheit vertrat ihn Rangoni u. a. auf einem Tag in Zittau;<sup>1820</sup>

**27. I. 1467** Breslau (Selbstbezeichnung als *nuntius apostolicae sedis*);<sup>1821</sup>

---

<sup>1810</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 498f. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 49, Nr. 230. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 491, 493f. Die Antwort der päpstlichen Gesandten auf die Vorschläge der böhmischen Gesandtschaft ist gedruckt in Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 325-328, Nr. 315.

<sup>1811</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 419.

<sup>1812</sup> Ebd., S. 420.

<sup>1813</sup> SCHAEFER, Änni: Die Legation des Bischofs von Lavant, Rudolf Nussbaum von Rüdeseim, in der böhmischen Kirchenfrage 1465-1468, Breslau 1919. PETRY, Ludwig: Das erste Jahr der Breslauer Legation Rudolfs von Rüdeseim 1465/66, in: Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 6), Köln 1969, S. 255-265.

<sup>1814</sup> Mandat und Fakultäten sind nicht in Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5438 verzeichnet. Druck bei Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, Nr. 336, S. 362-366. Vgl. STARZER, Regesten, S. 73. LASLOWSKI, Beiträge, S. 51.

<sup>1815</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 145f., Nr. 309.

<sup>1816</sup> Ebd., S. 146f., Nr. 310.

<sup>1817</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 129v.

<sup>1818</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 164, Nr. 317.

<sup>1819</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 37, Nr. 26.

<sup>1820</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 197, Nr. 336. Zum Kontext MARKGRAF, Die Bildung der katholischen Liga, S. 258-260.

<sup>1821</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 43f., Nr. 34.

**III./IV. 1467** Rudolf predigt das Kreuz gegen König Georg von Böhmen (bzw. lässt von Subdelegierten predigen), bevor eine entsprechende päpstliche Bulle vorliegt; diese Fakultätenüberschreitung wird von Rom offenbar stillschweigend gebilligt, da keine Zurechtweisung überliefert ist;<sup>1822</sup>

**8./14. V. 1467** Breslau;<sup>1823</sup>

### Sechste Gesandtschaft (Legation)

**15. V. 1467** Ernennung zum päpstlichen *nuntius cum potestate legati de latere* für Polen, Böhmen, Preußen, Livland, Meißen;<sup>1824</sup>

Auftrag: Exekution der päpstlichen Exkommunikation, Bannung und Verketzerung König Georgs von Böhmen;

**28. VII. 1467** Krakau: Der Legat Rudolf trifft die päpstlichen Gesandten Gabriele Rangoni und Peter von Erkelenz;<sup>1825</sup>

**27. IV. 1468** Päpstliche Bulle mit Bestätigung der Translation vom Bistum Lavant in das Bistum Breslau sowie Bestätigung seines Mandats als päpstlicher Legat mit den bekannten Fakultäten;<sup>1826</sup>

**Mitte VIII. 1468** Kompetenzgerangel zwischen den Legaten Rudolf von Rudesheim und Lorenzo Roverella, das durch eine Aussprache unter Eingriff von Gabriele Rangoni und König Matthias von Ungarn auf einer Versammlung in Olmütz bereinigt wird;<sup>1827</sup>

**3. V. 1469** Teilnahme an der Wahl Matthias' Corvinus zum König von Böhmen;

**7. XII. 1470** Nachverleihung einer Fakultät;

**27. VI. 1477** letzter Beleg für die Führung des Legatentitels;<sup>1828</sup>

**1482** gestorben

### Fakultäten

#### Verleihung vom 8. II. 1461 (1. Gesandtschaft, zusammen mit Francisco de Toledo)

- Mandat: Teilnahme an Tagen in Deutschland;
- Aufhebung von Interdikt und Zensuren an beliebigen Orten und für einen beliebigen Zeitraum, um die Abhaltung eines Tages zu ermöglichen;<sup>1829</sup>
- *ratihabitio* hinsichtlich aller Beschlüsse, welche die Gesandten herbeiführen;<sup>1830</sup>

---

<sup>1822</sup> LASLOWSKI, Beiträge, S. 54f.

<sup>1823</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 49f., Nr. 41f.

<sup>1824</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 237v-240r.

<sup>1825</sup> ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 645. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 55f., Nr. 82.

<sup>1826</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 32r-v.

<sup>1827</sup> LASLOWSKI, Beiträge, S. 59.

<sup>1828</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 214, Nr. 271.

<sup>1829</sup> ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 65v-66r.

### **Verleihung vom 18. IV. 1461 (1. Gesandtschaft, zusammen mit Francisco de Toledo)**

- Erklärung auf den anstehenden Tagen, dass hinsichtlich des Kirchenzehnten und des Wiener Konkordats der päpstliche Wille gewahrt werden solle;<sup>1831</sup>
- Befugnis zur Absolution aller Personen von Kirchenstrafen, die an ein zukünftiges Konzil appelliert haben; Dispens von Irregularität; Wiedereinsetzung von ehemals mit Kirchenstrafen belegten Personen in alte Würden und Pfründen;<sup>1832</sup>

### **Verleihung vom 31. VII. 1462 (2. Gesandtschaft; unterschiedliche Aufträge!)**

#### **1. *littera*<sup>1833</sup>**

- Befugnis zu Verhandlungen und Festsetzung von Waffenstillständen;
- Teilnahme an Tagen;
- Befugnis zur Aufhebung von Interdikt und Exkommunikation;
- Ermahnung des Erzbischofs von Salzburg Kardinal Burkhard von Weißpriach zur Verhandlung mit den Suffraganen seiner Erzdiözese;
- Ermahnung der Rebellen zur Rückkehr in den Gehorsam der Kirche gegenüber und zur Restitution von Gütern, die dem Bischof Ulrich von Passau geraubt wurden;

#### **2. *littera*<sup>1834</sup>**

- Erlaubnis des Verzehrs von Milchprodukten auch in der Fastenzeit für die Einwohner der Herrschaft Petermanns von Raron und der Diözese Konstanz;

#### **3. *littera* (Beauftragung gemeinsam mit Bischof Johann von Eichstätt);<sup>1835</sup>**

- Bekanntmachung derjenigen Personen, die Waren durch das Herrschaftsgebiet Herzog Sigismunds transportieren und dafür der Exkommunikation und anderer Kirchenstrafen verfallen; Wahrung des Interdikts;

#### **4. *littera*<sup>1836</sup>**

- Absolution der aufgrund der dritten *littera* Bestraften, wenn sie demütig darum bitten; Dispens von Irregularität;

#### **5. *littera***

- Gewährung von 40tägigen Ablässen;

#### **6. *littera*<sup>1837</sup>**

- Bestrafung der Plünderer der Kirche Passau;

#### **7. *littera*<sup>1838</sup>**

---

<sup>1830</sup> Ebd., fol. 66r-v.

<sup>1831</sup> Ebd., fol. 200r.

<sup>1832</sup> Ebd., fol. 200r-v.

<sup>1833</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 149v-150v.

<sup>1834</sup> Ebd., fol. 150v-151r.

<sup>1835</sup> Ebd., fol. 151v-152r.

<sup>1836</sup> Ebd., fol. 152r-v.

<sup>1837</sup> Ebd., fol. 153r.

- Für den Zeitraum der Verhandlungen, die durch die Eidgenossen und den Bischof von Konstanz anlässlich der Verletzung von Rechten des Bischofs von Brixen, Nikolaus von Kues, durch Herzog Sigismund von Österreich angesetzt wurden: Lösung des Interdikts, Aufhebung aller Kirchenstrafen gegen Herzog Sigismund und seine Anhänger;
  - Für alle, die im Zuge des geplanten Tages in den Gehorsam gegenüber der Kirche zurückkehren: Absolution von allen Kirchenstrafen, Aufhebung des Interdikts, Dispensierung von Klerikern von der Irregularität, Wiedereinsetzung derjenigen in alte Privilegien und Würden;
  - Ausführung alles weiteren Notwendigen;
- 8. *littera***<sup>1839</sup>
- Befugnis für den Gesandten selbst: Erlaubnis, ein Testament anzufertigen;
- 9. *littera***<sup>1840</sup>
- Erlaubnis zur Resignation aller Pfründen zum Zwecke des Pfründentauschs;

**Verleihung vom 4./5. V. 1463 (3. Gesandtschaft)**<sup>1841</sup>

- Befugnis zur Beschlussfassung im Streit zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias nach dem Tod König Ladislaus' (außerdem diverse Einzelbefugnisse, die offenbar alle möglichen juristisch relevanten Details berücksichtigen);
- Bekräftigung von Beschlüssen, Beschluss über deren ewige Dauer, Ermahnung an die beteiligten Parteien, die Beschlüsse ohne Verletzungen zu beachten, Anordnung von allem, was für die Einhaltung der Beschlüsse notwendig ist;
- Einzelbulle: Teilnahme an den Verhandlungen über das Königreich Ungarn im Namen des Papstes;

**Verleihung vom 8. XI. 1463 (4. Gesandtschaft)**<sup>1842</sup>

**Gewährung diverser Privilegien für Kreuzfahrer**<sup>1843</sup>

- Zuteilung von Kämpfern;
- Verleihung von Plenarablässen;
- Aufstellungen von Truhen für die Sammlung von Kreuzzugsgeldern und Einsammlung derselben;
- Zusammenziehung geeigneter Kämpfer;
- Bestellung von Kriegsmaschinen;

---

<sup>1838</sup> Ebd., fol. 153r-154r.

<sup>1839</sup> Ebd., fol. 154r-v.

<sup>1840</sup> Ebd., fol. 154v-155v.

<sup>1841</sup> Ebd., fol. 235v-236v.

<sup>1842</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 34r-40v. Unvollständig STARZER, Regesten, S. 73.

<sup>1843</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 34r-35v.

- Ernennung von Kreuzpredigern, die gleichzeitig die päpstlichen Bullen publizieren sollen;
- Anheftung des Kreuzes bei angeworbenen Kämpfern;
- Absolution der Kreuzfahrer von allen Kirchenstrafen;
- Erlaubnis zur Umwandlung von Gelübden;
- Erzielung von Vergleichen bei Wucher und Veruntreuung;
- Absolution von Wucherern und Betrügern;
- Aufhebung der Residenzpflicht für Kleriker, die gegen die Türken ziehen;
- Dispens von Irregularität;
- Anrufung des Beistands weltlicher Gewalten;
- Ausführung von allem Notwendigen, auch wenn dafür ein besonderes Mandat erforderlich sei;
- Subdelegation von allen Funktionen

(weitere Detailbefugnisse)

Befugnis zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Herzog Sigismund von Österreich und dem Bischof von Brixen, Kardinal Nikolaus von Kues, sowie zwischen König Matthias von Ungarn und den steirischen Grafen Andreas Baumkircher und Ulrich Gravenecker<sup>1844</sup>

- Ankündigung von Waffenruhen zwischen den Kontrahenten;
- Teilnahme an Verhandlungen;
- Temporäre Aufhebung von Kirchenstrafen für die Abhaltung von Schlichtungsverhandlungen;
- Befugnis zur Wiedereinsetzung Sigismunds und seiner Anhänger in alte Privilegien und Rechte, falls er sich dem Heiligen Stuhl unterwerfe;
- Dispens von Irregularität;
- Befugnis zur Subdelegation im Bedarfsfall;

Verleihung von Privilegien<sup>1845</sup>

- Absolution von Totschlägern, Brandstiftern und deren Helfern in Kriegszeiten von Sentenzen, Zensuren und Strafen; Auferlegung von Bußen; Wiedereinsetzung in alten Status;<sup>1846</sup>
- Dispens von Klerikern, die sich in die Irregularität begeben haben;
- Vergabe von vakanten Pfründen beliebigen Werts in bestimmten Monaten (Determinierung durch das Wiener Konkordat: genannt sind nur sechs Monate: Januar, März, Mai, Juli, September, November);
- Zulassung der Resignation von Pfründen der Familiaren des Gesandten;
- Neuverleihung dieser resignierten Pfründen an Familiaren;

---

<sup>1844</sup> Ebd., fol. 36r-37r.

<sup>1845</sup> Ebd., fol. 38r-40v.

<sup>1846</sup> Das entsprechende Regest in Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5156 ist falsch.

- Erteilung der Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für 20 Personen für einen Zeitraum von fünf Jahren;
- Dispens vom Geburtsmakel als Weihehindernis für 20 Personen;
- Dispens vom Verbot der Eheschließung für Blutsverwandte im vierten Grad für 20 Männer und 20 Frauen; die Nachkommenschaft aus einer solchen Ehe wird für legitim erklärt;
- Abhaltung von Messen während der Gesandtschaft ohne die Notwendigkeit zur Einholung einer Erlaubnis der lokalen Bischöfe;
- Nach der Messfeier Gewährung eines 40tägigen Ablasses für Gläubige, die 100 Kirchen, Kapellen oder andere geweihte Orte besuchen; Erlaubnis zur Subdelegation;

#### **Verleihung vom 6. VIII. 1465 (5. Gesandtschaft)**<sup>1847</sup>

- Anstrengung eines Prozesses gegen alle Anhänger König Georgs von Böhmen;
- Absolution aller Helfer von ihnen gegenüber Georg von Podiebrad geleisteten Eiden;
- Aufstachelung aller deutschen Fürsten zum Kampf gegen den Ketzer;
- Ausführung von allem, was zur Auslöschung der hussitischen Sekte notwendig ist;

#### **Verleihung vom 15. V. 1467 (6. Gesandtschaft)**

##### **1. *littera***<sup>1848</sup>

(weitgehende Parallelen zu den Befugnissen des Legaten Lorenzo Roverella)

- Zusammenrufung aller politischen Vertreter und Beschlussfassung über die Art und Weise der Ausführung des kirchlichen Verdammungsurteils;
- Predigt und Beginn des Kreuzzugs gegen Georg von Podiebrad;
- Anrufung des Beistands weltlicher Mächte;
- Für Kreuzfahrer: Gewährung eines vollständigen Sündenablasses, Absolution von Strafen;
- Für Personen, die in den Gehorsam gegenüber der Kirche zurückkehren: Aufhebung von Strafen, Dispens von der Irregularität, Wiedereinsetzung in alte Rechte und Privilegien;
- Bestellung eines katholischen Generalkapitäns zur militärischen Koordination;
- Verpflichtung der Kreuzfahrer auf den Kapitän;
- Legitimierung von Raub und Plünderung bei den Hussiten;
- Aufforderung aller zur Befolgung der päpstlichen Befehle;
- Beraubung der Güter und Ämter von hussitischen Klerikern und Laien;
- Vergabe ihrer Pfründen an andere Personen;
- Befugnis zur Verhängung/Aufhebung von Kirchenstrafen und Interdikt;
- Absetzung von Behörden und Magistraten in Böhmen;
- Zwang von Ungehorsamen durch Kirchenstrafen;

<sup>1847</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, Nr. 336, S. 362-366.

<sup>1848</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 237v-240r.



- Anrufung des weltlichen Arms;
- Ausführung von allem, was ein besonderes Mandat erfordert;

(sowie weitere Detailregelungen)

## 2. *littera*

- Bestellung von Söldnerführern;

## 3. *littera*<sup>1849</sup>

- Auferlegung des Zehnten zur Ausführung des Urteils gegen König Georg;
- Bestellung von Kollektoren;
- Schließung von Übereinkünften mit lokalen Bischöfen;

### Verleihung vom 27. IV. 1468 (6. Gesandtschaft)<sup>1850</sup>

- Befugnis zur Verwendung aller verliehenen Fakultäten wie vor seiner Translation vom Bistum Lavant nach Breslau;

### Verleihung vom 7. XII. 1470 (6. Gesandtschaft)<sup>1851</sup>

- Einziehung des Zehnten in seiner Diözese für die Verteidigung des rechten Glaubens und Zusammenarbeit mit dem Legaten Lorenzo Roverella;

## II.2.1.8 Lorenzo Roverella<sup>1852</sup>

### Leben und Karriere<sup>1853</sup>

Herkunft aus Ferrara oder Rovigo

Bruder des 1461 zum Kardinal erhobenen Bartolomeo Roverella<sup>1854</sup>

**1440** Graduierung *in artibus*<sup>1855</sup>

**1443** Doktor der Medizin (Arzt Papst Nikolaus' V.);

Magister der Theologie

Lektor in Ferrara und Padua

Lehrstuhl in Paris

Subdiakon

<sup>1849</sup> Ebd., fol. 243v-244v.

<sup>1850</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 32r-v.

<sup>1851</sup> Ebd., fol. 107v-108r.

<sup>1852</sup> Alternative Suchbegriffe: Laurentius Roborella/Rovarella, Laurenz von Ferrara, etc.

<sup>1853</sup> Zur Karriere HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 99. FRENZ, Kanzlei, S. 395, Nr. 1488. CHERUBINI, Lettere, S. 1230, Anm. 1. Zur Gesandtschaft in Ungarn und im Reich KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 22.

<sup>1854</sup> Zur Familie Roverella CAMPBELL, Stephen J.: Cosmè Tura of Ferrara. Style, Politics and the Renaissance City, 1450-1495, London/New Haven 1997, S. 102ff. Zu Lorenzo Roverella ebd., S. 104f. sowie S. 141ff.

<sup>1855</sup> Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1406 ad annum 1450, hg. von Gaspare ZONTA/Giovanni BROTTTO, Bd. 1/2, Padua 1970, S. 93, Nr. 1395 (16. Jan. 1440); S. 171, Nr. 1746 (13. Okt. 1442).

**seit 1458** *referendarius*  
seit Beginn des Pontifikats Pius' II. bis zum Tode: *datarius* und *abbreviator*;  
Familiar sowie militärischer Berater Pius' II.;

**Juli 1459** Dompropstei in Arras, vermittelt durch Jean Jouffroy;<sup>1856</sup>

### Gesandtschaft zu Kaiser Friedrich III. und nach Ungarn

**27. VI. 1457** *littera passus*: Roverella ist *nuntius* nach Deutschland und Ungarn;<sup>1857</sup>

Mandat und etwaige Fakultäten sind nicht bekannt;<sup>1858</sup>

**2. VII. 1457** Roverella erhält 250 Kammergulden als Reisespesen für seine bevorstehende  
Gesandtschaft nach Ungarn und zum Kaiser;<sup>1859</sup>

**3. VII. 1457** Brief Enea Silvio Piccolominis an Prokop von Rabenstein; Empfehlung Roverellas,  
der ihn aufsuchen werde;<sup>1860</sup>

**30. VIII. 1457** Breve an König Ladislaus mit der Ankündigung der Gesandtschaft Roverellas;<sup>1861</sup>

**16. X. 1457** Breve an Carvajal mit der Ankündigung der Gesandtschaft Roverellas;<sup>1862</sup>

**24. XI. 1457** Brief Enea Silvio Piccolominis an Roverella;<sup>1863</sup>

Übersendung von Bullen mit einer Replik auf die deutschen *Gravamina* an den Kaiser,  
die Kurfürsten, den König von Ungarn, den Erzbischof von Esztergom/Gran, u. a.;  
Roverella solle sich in das Rheinland begeben und Herzog Ludwig von Bayern-  
Landshut kontaktieren, damit sich der Pfalzgraf bei Rhein nicht dem Erzbischof von  
Mainz anschließe; aufschlussreiches Argument: Fürstensöhne würden vom heiligen  
Stuhl viel einfacher in einflussreiche Positionen promoviert als von Kapiteln oder  
Bischöfen;

**29. XI. 1457** Breve an Kardinal Carvajal: Roverella ist *nuntius* in Deutschland wegen der dort  
herrschenden antipäpstlichen Stimmung;<sup>1864</sup>

**30. XI. 1457** Breve an Roverella: Papst fordert ihn zu stetigem Informationsfluss auf;<sup>1865</sup>

**1. XII. 1457** Brief Enea Silvio Piccolominis an Roverella;<sup>1866</sup>

---

<sup>1856</sup> MÄRTL, Jean Jouffroy, S. 242.

<sup>1857</sup> SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 178, Anm. 54.

<sup>1858</sup> Diese Dokumente sind nicht verzeichnet in *Rep. Germ.*, Bd. VII, könnten aber theoretisch dennoch in den  
*Reg. Vat.* überliefert sein, falls sie als Gesandtschaftsziel lediglich Ungarn nennen.

<sup>1859</sup> FRAKNÓI, *Legationen*, S. 142, Anm. 4. *Rep. Germ.*, Bd. VII/1, Nr. 1971.

<sup>1860</sup> PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Opera Omnia*, Basel 1571, Nr. 274, S. 794. Dazu DERS.: *Germania*, hg. von  
Maria Giovanna FADIGA, Florenz 2009, *Introduzione*, S. 26-28. Zum wissenschaftlichen Wert dieser Neuedition  
vgl. die Rezension von Julia KNÖDLER, in: *Sehepunkte* 11 (2011), Nr. 5.

<sup>1861</sup> *Annales Regum Hungariae ab anno Christi CMXCVII ad annum MDLXIV*, hg. von Georg PRAY, Bd. 3:  
*Complectens res gestas ab Wladislao I. ad Mathiae Corvini coronationem*, Wien 1766, S. 203.

<sup>1862</sup> Vor der Existenz einer Edition der Briefe aus der Kardinalszeit des Enea Silvio Piccolomini muss ein  
Verweis auf FRAKNÓI, *Legationen*, S. 143, Anm. 4 genügen, der eine ungenannte Handschrift konsultiert hat.

<sup>1863</sup> PICCOLOMINI, *Opera Omnia* [1571], Nr. 334, S. 821.

<sup>1864</sup> SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 178, Nr. 321.

<sup>1865</sup> *ASegV*, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 134r. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 179, Nr. 323.  
Erwähnt bei PASTOR, *Geschichte der Päpste*, Bd. 1 [<sup>3-4</sup>1901], S. 706, Anm. 4.

Rekonstruktion des Hintergrundes der Gesandtschaft durch G. Voigt:  
 Forderungen nach Sonderrechten in der Art einer Pragmatischen Sanktion durch den Erzbischof von Mainz (konkret: Bestätigung aller deutschen Bischofswahlen durch den Mainzer);  
 Forderungen nach einem Nationalkonzil;  
 Häufige *gravamina* über Missstände in der deutschen Kirche, kulminierend in einem Brief des Dr. Martin Mair, eines Rates des Mainzer Erzbischofs;<sup>1867</sup>  
 Auftrag Roverellas liegt in der Agitation gegen diese Tendenzen und die treibenden Kräfte am Kaiserhof und vermutlich im Rheinland; Einzelheiten der Gesandtschaft sind bislang nicht bekannt;

**26. III. 1460** Bischof von Ferrara;<sup>1868</sup>

### Gesandtschaften nach Frankreich und Burgund

**III. 1462** Päpstlicher *nuntius* an den französischen Königshof in Paris<sup>1869</sup> und an den burgundischen Hof in Brüssel;<sup>1870</sup>

**1462 Sommer** auf der Rückreise aus Burgund Aufenthalt in Mailand;<sup>1871</sup>

**13. I. 1463** Erwähnung der Gesandtschaft Roverellas nach Frankreich in der mailändischen Korrespondenz;<sup>1872</sup>

### Erste Legation (nach Deutschland)

**14. V. 1467** Zahlungsanweisung über 600 Kammergulden für Roverella, der nach Böhmen und Deutschland reisen werde;<sup>1873</sup>

**23. V. 1467** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* in „ganz Deutschland“ auf Bitten des Kaisers;<sup>1874</sup>

---

<sup>1866</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 6, S. 183. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 238f.

<sup>1867</sup> Der berühmte Brief Martin Mayrs datiert vom 31. Aug. 1457.

<sup>1868</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 170.

<sup>1869</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 678 (nach PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 7, Kap. 16, S. 463; lib. 12, Kap. 31, S. 773). PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 246. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 405. MÜLLER, Heribert: Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, Göttingen 1993 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 51), S. 114. HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 99 datiert diese Reise wohl fälschlich auf das Jahr 1464 (wichtig ist der Hinweis auf Gesandtschaftsdokumente in ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 78v).

<sup>1870</sup> Carteggio degli oratori Mantovani, Bd. 5 (1463), hg. von Marco FOLIN, Rom 2003, S. 327. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 677 (nach PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 7, Kap. 16, S. 463; lib. 12, Kap. 31, S. 773).

<sup>1871</sup> SMITH, Leslie F.: Lodrisio Crivelli of Milan and Aeneas Silvius, 1457-1464, in: Studies in the Renaissance 9 (1962), S. 31-63, hier: S. 35.

<sup>1872</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 736, Nr. 57.

<sup>1873</sup> [...] *versus Alemaniam et Boemiam sanctissimi domini nostri pape oratori proficiscenti* [...]. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 145v.

<sup>1874</sup> Mandat und Fakultäten in ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 244v-248r. Zum politischen Kontext BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 80.

Aufträge: Verkündung des Kreuzzugs gegen die Hussiten; Beistand für den Kaiser in den Erblanden und im Reich und v.a. auf der Reichsversammlung von Nürnberg;<sup>1875</sup>  
Bildung einer Allianz gegen die Böhmen unter Einbindung der Reichsfürsten;  
Organisation der Kreuzpredigt in Abstimmung und Konflikt mit dem Legaten Rudolf von Rüdesheim;  
Korrespondierend mit der Legation Roverellas neue Anweisungen für Rudolf von Rüdesheim (III. 1467);<sup>1876</sup>  
Roverella fungiert im Westen als Pendant zu Rudolf von Rüdesheim im Osten;<sup>1877</sup>

**24. V. 1467** Abreise aus Rom;<sup>1878</sup>

**14. VII. 1467** Nürnberg: Reichsversammlung;<sup>1879</sup>

Roverella ist Kollege des Bischofs von Augsburg und Kardinals Peter von Schaumberg, der für diese Konferenz zum *legatus de latere* ernannt wurde;<sup>1880</sup>

**30. IX. 1467** Linz: Verhandlungen Roverellas mit dem böhmischen Adligen Johann von Rosenberg;<sup>1881</sup>

**7. XI. 1467** Klosterneuburg: Gespräche über die Kanonisation des Hl. Leopold;<sup>1882</sup>

**24. XII. 1467** Rückkehr Roverellas nach Rom;<sup>1883</sup>

**31. I. 1468** Zahlungsanweisung an Roverella über 296 Kammerdukaten;  
Rechnungslegung für die soeben abgeschlossene Gesandtschaft: sein Gesamtsalär beträgt für sieben Monate 1050 Kammerdukaten, also monatlich 150 Kammerdukaten; davon erhalte er noch 250; hinzu kommen 32 Dukaten für den Ersatz eines gestorbenen Pferdes, und insgesamt 14 Dukaten für die Bezahlung zweier *cursores*;<sup>1884</sup>

---

<sup>1875</sup> ANNAS, Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag, S. 436ff.

<sup>1876</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 220-221, Nr. 353.

<sup>1877</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 80.

<sup>1878</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 82v.

<sup>1879</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 91f. PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 4,2, S. 468-471.

<sup>1880</sup> Vgl. das Teilnehmerverzeichnis bei ANNAS, Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag, S. 440 (Roverella wird dort irrig als Kardinal bezeichnet). Ebd., S. 437 wird Roverella in seiner politischen Funktion erwähnt.

<sup>1881</sup> PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 4,2, S. 477.

<sup>1882</sup> LUDWIG, Vinzenz Oskar: Der Kanonisationsprozeß des Markgrafen Leopold III. des Heiligen, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 9 (1919) [Monographie], S. LXVf.

<sup>1883</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 82v. Griegers Behauptung, Roverella habe an Verhandlungen in Breslau gemeinsam mit dem Legaten Rudolf von Rüdesheim und dem Inquisitor Gabriele Rangoni teilgenommen, ist damit falsch. Die Beratungen dauerten vom 17. bis 31. XII., spätestens Anfang Dezember muss Roverella jedoch nach Italien aufgebrochen sein. GRIEGER, Filipecz, S. 29. Vgl. PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 4,2, S. 483.

<sup>1884</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 82v.

**Zweite Legation (in das Reich und korrespondierend mit der Legation Rudolfs von Rüdesheim nach Böhmen/Ungarn)**

- 9. IV. 1468** Zahlungsanweisung an Roverella über 1000 venezianische Golddukat, der in der Hussitenangelegenheit nach Deutschland reisen werde;<sup>1885</sup>
- 20. IV. 1468** Kreditiv an die Stadt Regensburg;<sup>1886</sup>
- 21. IV. 1468** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* für ganz Deutschland; Auftrag: Bekämpfung der böhmischen Häresie;<sup>1887</sup>
- 8. VI. 1468** Graz: Roverella gemeinsam mit Rangoni am Kaiserhof;<sup>1888</sup>  
Aufenthalt für mehrere Wochen;<sup>1889</sup>
- 9. VII. 1468** Graz: Erlass von Verordnungen für den Kreuzablass und Kreuzzug gegen Georg von Podiebrad;<sup>1890</sup>
- Mitte VIII. 1468** Kompetenzgerangel zwischen den Legaten Rudolf von Rüdesheim und Lorenzo Roverella, das durch eine Aussprache unter Eingriff des Inquisitors Gabriele Rangoni und König Matthias selbst bereinigt wird;<sup>1891</sup>
- 1468** Würzburg: öffentliche Predigt gegen Gregor Heimburg;<sup>1892</sup>
- 4. I. 1469** München: Versendung von Ladungsschreiben für den bevorstehenden Tag von Regensburg (Unterfertigung mit dem Titel eines *legatus apostolicus*);<sup>1893</sup>
- 22. I. 1469** München: Brief an Johann Graf von Werdenberg, Koadjutor des Bischofs von Augsburg und den Klerus seiner Diözese;<sup>1894</sup>

**Ausdehnung der Legation auf Ungarn**

- 26. I. 1469** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*, Ausweitung seines Legationsbezirks auf Ungarn bei Gültigkeit aller zuvor verliehenen Fakultäten;<sup>1895</sup>
- 27. I. 1469** Zahlungsanweisung über 3000 venezianische Golddukat;<sup>1896</sup>

---

<sup>1885</sup> Ebd., fol. 84r.

<sup>1886</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 407, Anm. 2.

<sup>1887</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 26v-30v.

<sup>1888</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 270, Nr. 392.

<sup>1889</sup> ERMISCH, Hubert: Studien zur Geschichte der sächsisch-böhmischen Beziehungen in den Jahren 1468 bis 1471, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde 2 (1881), S. 1-49, hier: S. 11.

<sup>1890</sup> TÖNNIES, Bernhard: Die Handschriften der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena: Die mittelalterlichen lateinischen Handschriften der Electoralis-Gruppe, Wiesbaden 2002, S. 242.

<sup>1891</sup> LASLOWSKI, Beiträge, S. 59.

<sup>1892</sup> WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617, Berlin/New York 1978 (Germania Sacra, N. F. 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), S. 36.

<sup>1893</sup> Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 22/1, S. 73-76, Nr. 20.

<sup>1894</sup> Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften aus der Folioreihe, 2. Teil, bearb. von Natalia DANIEL/Gerhard SCHOTT/Peter ZAHN, Wiesbaden 1979 (Die Handschriften der Universitätsbibliothek München, 3), S. 119.

<sup>1895</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 44v-45v.

<sup>1896</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 89r.

- 30. I. 1469** genauere Klärung des Verwendungszwecks der o.g. Summe: sie wird an diverse Unterstützer des katholischen Glaubens gegen die Hussiten verteilt;<sup>1897</sup>
- II. 1469** Regensburg (22. II. bis 11. III.): Fürstenversammlung  
Hauptthema: gemeinsames Vorgehen der Reichsstände mit Ungarn gegen Georg von Podiebrad;<sup>1898</sup>
- 1. III. 1469** Regensburg: Gewährung eines 100tägigen Ablasses für die Kapelle des Frauenklosters Maierhof in Kaufbeuren, das spätere Cresentiakloster, an den Festtagen des hl. Bekenner Franziskus, der hl. Jungfrau Klara und an Kirchweih;
- 10. III. 1469** Waffenstillstand zwischen den Königen Matthias und Georg;<sup>1899</sup>
- 10. III. 1469** Beauftragung Roverellas, gegen die Eidgenossen vorzugehen, die bei Waldshut Bündnisse gegen Kaiser Friedrich geschlossen hätten;<sup>1900</sup> Befugnis zur Anrufung weltlicher Gewalten;
- Mitte III. 1469** Abreise Roverellas nach Mähren;<sup>1901</sup>
- III./IV. 1469** Brünn: Unterredung König Matthias Corvinus' mit Roverella und dem einflussreichen Inquisitor Gabriele Rangoni; Roverella verhindert einen Friedensschluss zwischen König Georg und König Matthias;<sup>1902</sup>
- ab 6. IV. 1469** Olmütz: weitere Verhandlungen unter Teilnahme Roverellas, Rudolfs von Rüdeshaim und Gabriele Rangonis;<sup>1903</sup>
- 19. IV. 1469** Breve an Roverella; Fakultät zur Umwandlung von Eiden der Kreuzfahrer;<sup>1904</sup>
- 20. IV. 1469** Brief aus Olmütz<sup>1905</sup>
- V. 1469** Paul II. ermächtigt Roverella und Rudolf von Rüdeshaim, das Kloster Hradisch bei Olmütz (dessen Abt ist Unterstützer Georgs von Podiebrad) zu zerstören und dessen Güter zu verteilen;<sup>1906</sup>
- 12. XI. 1469** Wiener Neustadt; Roverella am Kaiserhof;<sup>1907</sup>
- XII. 1469** weiterer Beleg für Aufenthalt in Wiener Neustadt;<sup>1908</sup>
- 2. XII. 1469** München: Ausstellung von Urkunden für das Kloster Andechs;<sup>1909</sup>

<sup>1897</sup> Ebd., fol. 185v.

<sup>1898</sup> ERMISCH, Studien, S. 23. NEHRING, Corvinus, S. 33.

<sup>1899</sup> NEHRING, Corvinus, S. 35.

<sup>1900</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 54r-55v.

<sup>1901</sup> NEHRING, Corvinus, S. 33.

<sup>1902</sup> PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 4,2, S. 573-586.

<sup>1903</sup> NEHRING, Corvinus, S. 36. GRIEGER, Filipecz, S. 38.

<sup>1904</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 58, fol. 327r-v.

<sup>1905</sup> RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/1, S. 111, Nr. 32b.

<sup>1906</sup> GRIEGER, Filipecz, S. 57.

<sup>1907</sup> ERMISCH, Studien, S. 37.

<sup>1908</sup> NEHRING, Corvinus, S. 44.

<sup>1909</sup> STAHLER, Helmut (Hg.): Chronik der Stadt München, Herzogs- und Bürgerstadt: die Jahre 1157-1505, München 1995, S. 424. Die Datierung erscheint angesichts der Belege für einen längeren Aufenthalt am Kaiserhof fraglich.

- II. 1470** Treffen zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias in Wien (Bitte um Kaisertochter Kunigunde als Braut u. a.) endet mit einem Bruch der Herrscher;<sup>1910</sup>
- 7. IV. 1470** Wien: Beurkundung eines Vertrags durch Roverella;<sup>1911</sup>
- 31. VII. 1470** Brunn: Roverella beglaubigt bei der Stadt Köln den Kreuzzugsprediger (und früheren Inquisitor) Bernhardin von Ingolstadt;<sup>1912</sup>
- 19. IX. 1470** Brief Roverellas aus Znaim/Mähren (Selbstbezeichnung als *legatus cum plena potestate legati de latere*);<sup>1913</sup>
- 23. X. 1470** Breve an Roverella; der Papst beabsichtige, dass die Bischöfe von Zagreb und Győr (*ep. Iauriensis*) ihre Stühle tauschen, da u. a. der Bischof von Zagreb nicht kroatisch spreche; Roverella soll in Erfahrung bringen, ob dies auch dem letztgenannten recht sei;<sup>1914</sup>
- 6. XI. 1470** Breve an Roverella; dieser soll auf Bitten des Bischofs Ulrich von Passau diesem aufgrund großer Schuldenlast und Hussiteneinfällen gesammelte Gelder aus dem Herrschaftsbereich des Bistums zur Verfügung stellen; darüber hinaus soll auch auf eingesammelte Gelder aus dem Herzogtum Bayern zurückgegriffen werden;<sup>1915</sup>
- 6. XI. 1470** Breve an Roverella; der Papst fordert ihn zur Unterstützung eines Gesandten namens Balthasar auf, der bald am Hof des Königs von Ungarn eintreffen werde;<sup>1916</sup>
- Ende XII. 1470** Breve an König Matthias; der Papst bezieht sich auf beunruhigende Nachrichten Roverellas;<sup>1917</sup>
- 28. XII. 1470** Nachverleihung von Fakultäten zur Einziehung von gesammelten Geldern, die der *camera apostolica* gehören, in den Königreichen Polen und Böhmen (Zwang durch Kirchenstrafen; Befugnis zur Quittierung; Anrufung weltlicher Gewalten um Beistand; Subdelegation der Eintreibung; Überweisung der Gelder nach Rom);<sup>1918</sup>
- 28. XII. 1470** Breve an Roverella;<sup>1919</sup>
- 31. XII. 1470** Breve an Roverella; der Papst informiert über Briefe an König Matthias und die bevorstehende Rückkehr Rangonis, den er beglaubigt;<sup>1920</sup>
- 8. I. 1471** Breve an den venezianischen Benediktiner Bartolomeo Paruta (seit 1455 Abt von S. Gregorio); Rangoni (Titel: *nuntius noster*) solle einen Betrag von 19000 Dukaten für

<sup>1910</sup> NEHRING, Corvinus, S. 45.

<sup>1911</sup> Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, hg. von Josef LAMPEL/Karl UHLIRZ, Teil 2, Bd. 3, Wien 1904, S. 147.

<sup>1912</sup> DIEMAR, Köln und das Reich, S. 322.

<sup>1913</sup> Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 502f., Nr. 377.

<sup>1914</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 20r-v.

<sup>1915</sup> Ebd., fol. 29v-30r. Eine Abrechnung über diese Gelder durch den *subcollector* Angelo de' Cialfi (Angelus de Cialfis) vgl. bei FINK, Kreuzablaß.

<sup>1916</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 30v.

<sup>1917</sup> Ebd., fol. 64v-65v.

<sup>1918</sup> Ebd., fol. 72v-73r.

<sup>1919</sup> Ebd., fol. 69r-70v.

<sup>1920</sup> Ebd., fol. 66r-v.

den Kampf gegen König Georg von Böhmen an den Legaten Roverella überbringen;<sup>1921</sup>

- 11. I. 1471** Breve an Roverella; Verweis auf die o.g. Fakultäten; Aufforderung, von den eingesammelten Geldern einen Teil an König Matthias und an Rudolf von Rüdeshaim zu geben und seine eigenen Bedürfnisse zu decken; Verpflichtung zur Übermittlung von Abrechnungen; Aufforderung zur Geheimhaltung dieser Zweckentfremdung von Geldern;<sup>1922</sup>
- 13. I. 1471** Breve an König Matthias; Ankündigung der Übersendung von 18000 (!) Dukaten als Subsidium an Roverella;<sup>1923</sup>
- 23. II. 1471** Breve an Roverella; Befehl, König Matthias zu ermahnen, weiter gegen Georg von Podiebrad zu kämpfen und ihn über die bevorstehende Kardinallegation zu unterrichten;<sup>1924</sup>
- 24. II. 1471** Breve an Roverella; Paul II. berichtet über eine „neuliche“ Unterredung mit Rangoni und informiert über die Entsendung des Kardinallegaten Todeschini-Piccolomini; der Papst begrüße es, wenn Roverella den Reichstag von Regensburg ebenfalls besuche, auch wenn König Matthias selbst nicht dorthin komme;<sup>1925</sup>
- 8. IV. 1471** Breve an Todeschini-Piccolomini; diverse Informationen; u. a. Anweisung, dass er Roverella laufend über alle von ihm unternommenen Aktionen informieren solle;<sup>1926</sup>
- 8. IV. 1471** Breve an Roverella; Übersendung der Breven an Todeschini-Piccolomini in Kopie;<sup>1927</sup>
- IV. 1471** Brünn: nach dem Tod König Georgs beruft König Matthias eine beratende Versammlung ein, an der Rangoni und Roverella teilnehmen;<sup>1928</sup>
- Ende V. 1471** Iglau: Teilnahme an und Bestätigung der Krönung des Matthias Corvinus zum König von Böhmen;<sup>1929</sup>
- 3. VI. 1471** Breve an den Kardinallegaten Todeschini-Piccolomini; im Anhang Übersendung der Kopie eines Briefes des Legaten Roverella über Verhandlungen in Iglau;<sup>1930</sup>
- 24. VI. 1471** Breve an König Matthias; Roverella und Rudolf von Rüdeshaim sollen nicht zurückberufen werden, sondern Legaten bleiben;<sup>1931</sup>

---

<sup>1921</sup> Ebd., fol. 69r.

<sup>1922</sup> Ebd., fol. 78r-v.

<sup>1923</sup> Ebd., fol. 77v-78r.

<sup>1924</sup> Ebd., fol. 106v-107v.

<sup>1925</sup> Ebd., fol. 106r-v. *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 421, Nr. DC.

<sup>1926</sup> *ASegV*, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 129v-130r.

<sup>1927</sup> Ebd., fol. 130v.

<sup>1928</sup> BACHMANN, *Reichsgeschichte*, Bd. 2, S. 328.

<sup>1929</sup> GRIEGER, *Filipecz*, S. 55.

<sup>1930</sup> *ASegV*, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 172v-174v. Gedruckt bei *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 422f., Nr. DCIII. Dazu NEHRING, *Corvinus*, S. 50f.

<sup>1931</sup> Ebd., fol. 163v.



- 25. VI. 1471** Breve an Roverella; Paul II. informiert ihn über Diverses; mahnt das Zusammentreffen Roverellas mit Todeschini in Regensburg an; soll mitgesandte Bullen promulgieren;<sup>1932</sup>
- 27. VI. 1471** Breve an Rangoni; Mitteilung, dass zahlreiche päpstliche Schreiben an Roverella ergingen, der mit Rangoni konferieren werde;<sup>1933</sup>
- 14. VII. 1471** Breve an Roverella; Bezugnahme auf seine Briefe aus Iglau vom 3. VI., die am 4. VII. in Rom angekommen seien; Bericht von der Entsendung des *nuntius specialis* Fabiano Benzi, der sich mit ihm, König Matthias und Rangoni unterreden und dann zu König Kasimir von Polen weiterreisen werde;<sup>1934</sup>
- 15. VII. 1471** Breve an König Matthias; Bericht von der Entsendung des *nuntius specialis* Fabiano Benzi, der sich mit ihm und Rangoni unterreden und dann zu König Kasimir von Polen weiterreisen werde;<sup>1935</sup>
- 15. VII. 1471** Breve an König Kasimir von Polen; der Papst bezieht sich auf einen Brief Todeschinis über die Verhandlungen in Kutteneberg; diese Informationen seien auch von Roverella bestätigt worden; Beglaubigung des *nuntius* Fabiano Benzi;<sup>1936</sup>
- 1471** Regensburg: Reichstag (Zusammentreffen Roverellas mit dem Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini);<sup>1937</sup>
- 29. VII. 1471** (verspätete) Ankunft Roverellas in Regensburg mit den Gesandten des ungarischen Königs, die das Ergebnis der ungarischen Verhandlungen mit Polen abwarteten; Nehring zufolge fungiert Roverella als politischer Berater König Matthias'; „In der Außenpolitik mißbilligte der aufständische Adel Matthias' Eroberungspläne im Westen angesichts der wachsenden Türkengefahr. Durch den starken Einfluß ausländischer Bischöfe und Berater in der Umgebung des Königs, vor allem in der Person des Legaten Lorenzo Roverella, sahen sie sich des politischen Einflusses beraubt.“<sup>1938</sup>
- IX. 1471** Zahlung von 877 Kammergulden und acht *baiocchi* (in Form von 800 venezianischen Dukaten) zum Teil für die Ausgaben der bevorstehenden Rückreise Roverellas an die Kurie, zum Teil für den Unterhalt des päpstlichen *nuntius* Gabriele Rangoni;<sup>1939</sup>

<sup>1932</sup> Ebd., fol. 164r-v.

<sup>1933</sup> Ebd., fol. 166v.

<sup>1934</sup> Ebd., fol. 179v-180r.

<sup>1935</sup> Ebd., fol. 175r.

<sup>1936</sup> Ebd., fol. 176r.

<sup>1937</sup> Zusammenstellung der Quellen in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2.

<sup>1938</sup> NEHRING, Corvinus, S. 54.

<sup>1939</sup> *Eiusdem prefatus dominus thesaurarius [...] dedit et solvit reverendo in Christo patre domino Laurentio episcopo Ferrariensi in partibus Alamanie nuncio apostolico [es folgt der Betrag] pro parte suarum expensarum in dicto viagio [...].* ASegV, Camera apostolica, Introitus et Exitus 487, fol. 108r. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

- ab II. 1472** Tyrnau, Pressburg, Wien, Wiener Neustadt: Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias durch bevollmächtigte Gesandte auf Vermittlung des päpstlichen *nuntius* Tilmann Schlecht;<sup>1940</sup> u. a. Teilnahme Roverellas und Rangonis;
- ca. V. 1472** Breve an Roverella; Klage über Geldmangel, aufgrund dessen der Papst den König von Ungarn nicht gegen neuerliche Bedrohungen der Türken unterstützen könne; es sei Roverellas Gutdünken überlassen, ob er selbst mit dem König konferiere oder dies dem Kardinallegaten Marco Barbo überlasse oder gegebenenfalls den königlichen Intimus Rangoni zu Rate ziehe;<sup>1941</sup>
- 27. V./7. VI. 1472** Ofen: Treffen des Kardinallegaten Marco Barbo, des Legaten Roverella, und des Bischofs Rangoni; Plan einer Reise zum König von Polen;<sup>1942</sup>
- Frühjahr 1472** Roverella weilt zugleich mit Marco Barbo und Gabriele Rangoni am Hof König Kasimirs von Polen; Barbo bleibt bis XI. 1472 in Polen; die beiden anderen kehren vermutlich wieder nach Ungarn zurück;<sup>1943</sup>
- 27. IX. 1472** „Verschreibung“ (Roverella bewahrt gegenseitige Bedingungen von Kaiser Friedrich III. und König Matthias auf);<sup>1944</sup>
- 27. XII. 1472** Aufenthalt in Wiener Neustadt;<sup>1945</sup>
- Frühjahr 1473** Klosterneuburg: Tätigkeit Roverellas in einer Angelegenheit des Stifts;<sup>1946</sup>
- 1473** Ferrara: Roverella nimmt an der Hochzeit von Herzog Borso d’Este teil;<sup>1947</sup> dieser Beleg markiert das Ende seiner Tätigkeit als Legat im Reich;
- 12. III. 1474** Brief König Matthias’ an Roverella: Bericht über Friedensschluss zwischen ihm und König Kasimir von Polen;<sup>1948</sup>
- vor 11. VII. 1474** gestorben

<sup>1940</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, Nr. 1597; Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 2, Nr. 23, 27, S. 44f., 72; BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 384; NEHRING, Corvinus, S. 57.

<sup>1941</sup> Deutsche Paraphrase in Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 179f., Nr. 167. Verweis auf ASegV, Arm. XXXIX, tom. 10, fol. 17.

<sup>1942</sup> Bericht aus Ofen an den Rat von Breslau. *Wissit, liben herren, daz der hochwirdige herr, herr Marcus mit dem namen, patriarch und cardinal sancti Marci, legatus de latere, eynkomen ist zu Ofen in vigilia Corporis Cristi [27. Mai] umb vesperzeit und ist pleben pis an den suntag post octavas [7. Juni]; ist her widder weggezogen. mitsampt dem legaten Ferrariensis und pruder Gabriel und werden czihen zu dem konig von Polan und den underrichten bewistlicher gepott und gehorsam etc.* SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 97, Nr. 129.

<sup>1943</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 445.

<sup>1944</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 2, S. 23-25. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 386.

<sup>1945</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, Nr. 1654.

<sup>1946</sup> LUDWIG, Kanonisationsprozeß, S. CXXIV.

<sup>1947</sup> GARDNER, Edmund G.: *Dukes and Poets in Ferrara. A study in the poetry, religion and politics of the fifteenth and early sixteenth centuries*, New York 1968, S. 129. MANCA, Joseph: *Cosmè Tura: the life and art of a painter in Estense Ferrara*, Oxford 2000, S. 116.

<sup>1948</sup> Matyas kiraly levelei, Bd. 1, ed. FRAKNÓI, S. 294f., Nr. 210.

## Fakultäten

### Verleihung vom 23. V. 1467<sup>1949</sup>

- Ermächtigung zum Abschluss von Einigungen und Friedensverträgen zwischen streitenden Fürsten; ein Waffenstillstand soll mindestens für fünf Jahre vereinbart werden;
- Kontrolle der Beachtung von kirchlichen Zensuren;
- Auftrag zur Kreuzpredigt;
- Verkündigung des vollständigen Ablasses für alle, die das Kreuz nehmen;
- Ernennung von geeigneten Kreuzpredigern;
- Auferlegung des vollen oder halben Kreuzzugszehnten in Deutschland, Polen, Böhmen, Litauen und Preußen;
- Bestellung von Kollektoren und Subkollektoren zu dessen Einziehung;
- Bestellung von geeigneten Personen, welche die Schlüssel zu den Geldtruhen hüten, in denen die gesammelten Zehntabgaben aufbewahrt werden;
- Organisation der Überführung der Gelder nach Rom;
- Anwendung von Zwangsmitteln gegen Ungehorsame;
- Im Notfall Anrufung des weltlichen Arms;
- Erlaubnis alles zu tun, was das vorliegende allgemeine Mandat überschreite und ein besonderes erfordere;
- *ratihabitio*-Formel;

(sowie weitere Detailregelungen)

### Verleihung vom 20. IV. 1468<sup>1950</sup>

Mandat: Einsammlung des Zehnten, Zwanzigsten und Dreißigsten (Sondersteuern für den Kreuzzug);

- Bestellung von Kollektoren und Subkollektoren zu dessen Einziehung;
- Bei Konflikten in der Einziehung der Gelder mit weltlichen Mächten, Befugnis zur Herbeiführung einer Einigung;
- Fakultät, alles Notwendige zur Erreichung des formulierten Ziels zu tun;

### Verleihung vom 20. IV. 1468<sup>1951</sup>

- Befugnis zur Verwendung aller eingesammelten Kreuzzugsgelder nach dem Gutdünken des Legaten, etwa für die Bekämpfung König Georgs von Böhmen;
- Widerstand leistende Personen können durch Kirchenstrafen gezwungen werden;

---

<sup>1949</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 244v-248r.

<sup>1950</sup> ASegV, Reg. Vat. 528, fol. 209r-v.

<sup>1951</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 30v-31r.

### **Verleihung vom 21./24. IV. 1468**<sup>1952</sup>

- Ausstattung mit der *plena potestas legati de latere*;
- Der auf dem Reichstag von Nürnberg (1467) erzielte fünfjährige Frieden soll von allen Parteien eingehalten werden, Roverella erhält die Kontrolle darüber und die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen in Form von Kirchenstrafen;
- Aufstachelung der Gläubigen zum Kampf gegen König Georg und die hussitischen Häretiker;
- Kreuzzugspredigt gegen diese, durch Roverella persönlich und in Subdelegation;
- Erteilung des vollständigen Sündenablasses für Kreuzzugskämpfer;
- Absolution der Kreuzzugskämpfer von allen Kirchenstrafen;
- Dispens von allen Irregularitäten;
- Abschluss von Vergleichen hinsichtlich im Kampf gegen die Hussiten unrechtmäßig erworbener Güter;
- Umwandlung von Eiden; dazu Bestellung von geeigneten Beichtvätern durch den Legaten;
- Auswahl und Ernennung von einem oder mehreren Söldnerführern;
- Verpflichtung der Kreuzfahrer auf die Kapitäne;
- Legitimierung von Raub in den Gebieten der Hussiten, auch gegenüber Kaufleuten;
- Ermahnung zur Einhaltung des Handelsboykotts gegenüber den Hussiten;
- Androhung des Verlusts jeglicher Titel und Ehren bei Ungehorsam für Kleriker und Laien und der Wiederverleihung an geeignete Personen; Verhängung von Kirchenstrafen und Interdikt über Schuldige und Infamisierung;
- Im Falle von Personen, die demütig in den Gehorsam der Kirche zurückkehren: Befugnis zur Aufhebung aller verhängten Strafen und zur Wiedereinsetzung in alte Rechte und Privilegien;
- Ausführung von allem Notwendigen, auch wenn es ein besonderes Mandat erfordere, das über das gewährte allgemeine hinaus geht;

### **Verleihung vom 21. IV. 1468**<sup>1953</sup>

- Absolution der Kreuzfahrer, Armen und Krüppel;
- Rehabilitierung derjenigen, die im Krieg getötet haben;

### **Verleihung vom 24. IV. 1468**<sup>1954</sup>

- Forderung von Zehntabgaben vom Klerus der Stadt Wien;

---

<sup>1952</sup> Ebd., fol. 26v-30v.

<sup>1953</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 266r-v.

<sup>1954</sup> Ebd., fol. 265r-266r.

#### **Verleihung vom 24. IV. 1468**<sup>1955</sup>

- Schlichtung zwischen Bürgermeister, Rat und Einwohnern Wiens; Beschlussfassung zur Verteidigung gegen die Hussiten;
- *Ratihabitio*: Gültigkeitserklärung hinsichtlich aller Verträge, die der Legat schließt;

#### **Verleihung vom 26. I. 1469**<sup>1956</sup>

- Ausdehnung aller für Deutschland gewährten Fakultäten auf Ungarn;
- Einzelbestimmungen zur Einziehung der Kreuzzugssteuern:  
u. a.: Zur Taxierung des Dreißigsten Bestimmung von Gütern nach ihrem tatsächlichen Wert, nicht nach der Besteuerung; Einziehung des Zehnten auch von den Bettelorden; Bestellung von Kollektoren; Verfügung über die Zwangsmittel der Kirchenstrafen gegenüber Verweigerern;

#### **Verleihung vom 10. III. 1469**<sup>1957</sup>

- Vorgehen gegen die Eidgenossen bzw. diejenigen Bewohner der Gegend um Waldshut bzw. im Schwarzwald, die gegen Kaiser Friedrich Bündnisse schlossen;
- Verhängung des Interdikts und Zitation, Anstrengung von Prozessen;

#### **Verleihung vom 9. IV. 1469**<sup>1958</sup>

- Mandat zur Meldung der Komplizen Georgs von Podiebrad, um ihre Namen zu veröffentlichen;

#### **Verleihung am 4. VI. 1470** (Kontext: Fehde zwischen Kaiser Friedrich III. und Andreas Baumkircher)<sup>1959</sup>

- Ermahnung Baumkirchers zur Friedenswahrung; andernfalls Befugnis zum Eingreifen bis hin zur Anrufung weltlicher Gewalten;

---

<sup>1955</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 31r-32r.

<sup>1956</sup> Ebd., fol. 44v-45v.

<sup>1957</sup> Ebd., fol. 54r-55v.

<sup>1958</sup> Ebd., fol. 63r-64r.

<sup>1959</sup> Ebd., fol. 100r-101v.

## II.2.1.9 Onofrio Santacroce<sup>1960</sup>

### Leben und Karriere<sup>1961</sup>

Herkunft aus römischer Adelsfamilie

*doctor decretorum*

Kanoniker an S. Giovanni in Laterano

**10. IV. 1448** Bischof von Tricarico;<sup>1962</sup>

**24. XII. 1456** *referendarius apostolicus* (auch unter Pius II. und Paul II.);<sup>1963</sup>

### Erste Gesandtschaft in das Reich

**5. IX. 1463** Mandat Pius' II. an Santacroce und Ferriz (Bezeichnung als *nuntii et oratores et commissarii* sowie als *nuntii et oratores*);<sup>1964</sup>

*littera passus*: Größe der Gesandtschaft 20 Personen;<sup>1965</sup>

Anders als bisweilen angegeben, wurde Ferriz dem Santacroce beigeordnet, da dieser als Bischof einen höheren Status besaß als der Auditor und Kaplan Ferriz;<sup>1966</sup>

Auftrag: Beilegung der Streitigkeiten zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und Diether von Isenburg, sowie zwischen Ersterem und Kurfürst Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz;

**17. IX. 1463** Santacroce erhält durch seinen Kaplan 200 Kammergulden für seinen Unterhalt;<sup>1967</sup>

**X. 1463** Ankunft im Rhein-Main-Gebiet

**24. bis 31. X. 1463** Aufenthalt in Frankfurt; Friedensschluss;<sup>1968</sup>

**8. XII. 1463** Santacroce erhält durch einen Prokurator einen Betrag von 40 fl., 54 baiocchi für seinen Unterhalt und den Kauf eines Pferdes;<sup>1969</sup>

**11.-15. III. 1464** Aufenthalt in Worms: Pfalzgraf Friedrich wird vom Bann losgesprochen;<sup>1970</sup>

---

<sup>1960</sup> Alternative Suchbegriffe: (H)onofrius Bischof von Tricarico, Onofrio vescovo di Tricarico, Onofrio de Santa Croce, Tricaricensis, etc.

<sup>1961</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 4681; Bd. IX/1, Nr. 4946.

<sup>1962</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 255.

<sup>1963</sup> KATTERBACH, *Referendarii*, S. 30, 37, 41.

<sup>1964</sup> Mandat und Vollmachten der beiden *nuntii* Santacroce und Ferriz sind nicht im Rep. Germ. verzeichnet, aber dafür in die Urkunde inseriert, welche gedruckt wurde in: *Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz*, hg. von Christoph Jacob KREMER, Frankfurt a. M./Leipzig 1765, Nr. CXIII, S. 327-331. GUNDLACH, *Hessen und die Mainzer Stiftsfehde*, S. 50, Anm. 216.

<sup>1965</sup> ASegV, Reg. Vat. 510, fol. 213v.

<sup>1966</sup> Walsh spricht von Santacroce als „assistant to the legate Pedro Ferriz“. WALSH, *Charles the Bold*, S. 215. Der Wortlaut des päpstlichen Mandats für Santacroce bestätigt den umgekehrten Sachverhalt: *fraternitatem tuam [...] ad nationem predictam et ad ipsam Maguntinam ecclesiam seu eius provinciam pro pace et concordia tractanda nuncium et oratorem nostrum destinare decrevimus et prefatum Petrum etiam ante in partibus illis existentem oratorem nostrum tibi adiungere [...]*. *Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten*, ed. KREMER, Nr. CXIII, S. 327-335, hier: S. 328.

<sup>1967</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 4681.

<sup>1968</sup> Siehe das Biogramm des Pedro Ferriz.

<sup>1969</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 245v.

- Ende V. 1464** Santacroce reist über Köln nach Trier, wohin ihm Pedro Ferriz, der sich erst einmal nach Aachen begab, in Kürze nachfolgen wollte;<sup>1971</sup>
- Mitte 1464** Santacroce wirkt im Rheinland, um Fürsten und Volk zur Unterstützung von Pius' II. großangelegtem Kreuzzugsprojekt gegen die Türken aufzurufen;<sup>1972</sup>

**Zweite Gesandtschaft in das Reich**<sup>1973</sup>

Bitte Herzog Philipps von Burgund um päpstliche Ratifikation des Vertrags von St. Trond; Aufhebung des Interdikts gegen Lüttich, das 1465 verhängt wurde;<sup>1974</sup>

- 28. VIII. 1467** Ausstellung eines Mandats für Santacroce;<sup>1975</sup>  
Änderung der Pläne: Santacroces Abreise wird verschoben, der Legat Nardini wird aus Frankreich nach Burgund beordert;
- X. 1467** Stefano Nardini kommt nach Brüssel;
- XII. 1467** Abreise Nardinis;<sup>1976</sup>
- 10. II. 1468** Zahlungsanweisung über 800 Kammerdukaten für die bevorstehende Gesandtschaft nach Deutschland;<sup>1977</sup>
- 11. II. 1468** Verleihung der Fakultäten
- 27. II. 1468** Abreise Santacroces aus Rom; Größe der Gesandtschaft: 25 Personen;<sup>1978</sup>  
Legat nach Lüttich; Ziel: Beilegung des Zwists von Fürstbischof Louis de Bourbon (Regentschaft 1456-82) und Herzog Karl dem Kühnen mit den Bürgern von Lüttich; *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere ad partes Alemanie et Gallie* und besonders in den Diözesen Köln, Trier, Lüttich, Tournai, Utrecht;  
Reise über Tirol und Schwaben;<sup>1979</sup> Station in Mainz;<sup>1980</sup> acht bis zehntägiger Aufenthalt in Köln: trotz einer Krankheit, die Santacroce einige Zeit darnieder wirft,

<sup>1970</sup> MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, S. 417.

<sup>1971</sup> WEINMANN, Karl: Bischof Georg von Baden und der Metzger Kapitelstreit, Straßburg 1894, S. 58.

<sup>1972</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 705. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 496. Nach PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 13, S. 795: *Hieronymo archiepiscopo Cretensi, qui apud Vratislavienses legatione apostolica fungebatur, Saxonia, Pruscia et Polonia commissa est, unde auxilia excitet, et in Rhenum Tricaricensis episcopus legationem accepit.*

<sup>1973</sup> PARAVICINI, Guy de Brimeu. VAUGHAN, Charles the Bold. WALSH, Charles the Bold and Italy. Die wichtigste Quelle zur Gesandtschaft Santacroces ist seine danach verfasste Rechtfertigungsschrift BORMANS, Mémoire. Eine Zusammenfassung des Ablaufs der Gesandtschaft ebd., Einleitung, S. IV-XXIV. Eine Zusammenfassung der Gesandtschaft Santacroces auf unbekannter Quellenbasis verfasste AMMANNATI, Epistolae et Commentarii [1506], S. 397-402.

<sup>1974</sup> VAUGHAN, Charles the Bold, S. 25.

<sup>1975</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 4946. Mandat und auftragsbezogene Vollmachten sind in das Memoriale Santacroces inseriert (BORMANS, Mémoire, S. 23-29), die Fakultäten, welche als Ehrengabe, zur Befriedigung der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung und mit dem Zweck der finanziellen Unterstützung der Legation verliehen waren, finden sich ausschließlich in den Reg. Vat. 540, fol. 7v-16v (11. Feb. 1468).

<sup>1976</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 72.

<sup>1977</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 83r.

<sup>1978</sup> BORMANS, Mémoire, S. 30.

<sup>1979</sup> Detailliertes Itinerar bei MARTÈNE/DURAND, Amplissima collectio, Bd. 4, S. 1326, 1404.

<sup>1980</sup> BORMANS, Mémoire, S. 30.

- vermittelt er auf ausdrückliche Bitten hin in einem Streit zwischen Erzbischof Ruprecht von Köln, den Bürgern von Köln sowie lokalen Adeligen;<sup>1981</sup>  
z.T. per Schiff auf der Mosel Reise nach Lüttich (Jülich, Aachen, Maastricht)  
erster Empfang durch eine Volksmenge in Jupille;
- 27. IV. 1468** Ankunft im Kartäuserkloster vor den Toren Lüttichs; dreitägiger Aufenthalt, um den gewünschten Ablauf der kirchenpolitischen Maßnahmen und die Vorbereitung der Festivitäten abzuwarten;<sup>1982</sup>
- 30. IV. 1468** feierlicher *adventus* in Lüttich; Empfang durch eine Prozession aller Kleriker der Stadt; vorläufige Aufhebung des päpstlichen Interdikts unter dem Stadttor; Geleit durch den Bischof zur Kathedrale; Geleit zu seiner Herberge im Kloster St. Jakob;<sup>1983</sup>
- 1. V. 1468** Abhaltung einer feierlichen Messe; der Bischof und sein Klerus empfangen knieend den Segen des Legaten;
- 8. V. 1468** Endgültige Aufhebung des Interdikts in der Kathedrale;<sup>1984</sup>
- 5. VI. 1468** Feier der Pfingstmesse;<sup>1985</sup>
- 8. VI. 1468** Abreise aus Lüttich mit dem Ziel Brügge;<sup>1986</sup>
- VI. 1468** „Höchst ehrenvoller“ Empfang in Brügge durch Herzog Karl den Kühnen;<sup>1987</sup>  
Nach drei Tagen des Wartens Audienz;
- 3. VII. 1468** Der Herzog bittet den Legaten um eine Mitwirkung an seiner Hochzeit;<sup>1988</sup>
- Ende VII. 1468** Der Herzog bricht „nach Holland“ auf;<sup>1989</sup>
- Ende VII. 1468** Santacroce reist nach Brüssel, um dort die Rückkehr des Herzogs aus Holland zu erwarten;<sup>1990</sup>
- VII./VIII. 1468** Santacroce trifft auf den aus England nach Italien zurückkehrenden Gesandten Stefano Trenta, Bischof von Lucca, und gibt diesem einige Briefe an den Papst mit;<sup>1991</sup>
- 10. VIII. 1468** Brüssel: Treffen mit dem Herzog, dem Erzbischof von Lyon und dem Bischof von Lüttich;<sup>1992</sup>
- 22. VIII. 1468** Santacroce kehrt über Löwen und Tongres/Tongeren nach Lüttich zurück; Herzog Karl zieht nach Frankreich;<sup>1993</sup>

---

<sup>1981</sup> Ebd., S. 31.

<sup>1982</sup> Ebd., S. VII.

<sup>1983</sup> Ebd., S. VIII, S. 33.

<sup>1984</sup> Ebd., S. IX.

<sup>1985</sup> Ebd., S. IX.

<sup>1986</sup> Ebd., S. X, S. 34.

<sup>1987</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1988</sup> Ebd., S. X, S. 37.

<sup>1989</sup> Ebd., S. 39.

<sup>1990</sup> Ebd., S. 40.

<sup>1991</sup> *Nihilominus omnia pontifici maximo Paulo, primo per [...], ac demum per reverendum patrem Stefanum Trentinum, Lucensem episcopum, ad Urbem tunc ex Anglia redeuntem, verbo et litteris denunciare curavit [...].*  
Ebd., S. 40.

<sup>1992</sup> Ebd., S. 42.



- 14. IX. 1468** Abreise nach Maastricht; eine Woche später Rückkehr nach Lüttich;<sup>1994</sup>
- 28. IX. 1468** Sint Truiden/St. Trond;<sup>1995</sup>
- 8. X. 1468** Tongres/Tongeren;<sup>1996</sup>
- 30. X. 1468** Zerstörung Lüttichs durch den Herzog von Burgund;<sup>1997</sup>
- 1468/69** Santacroce bleibt vermutlich in Maastricht;<sup>1998</sup> verlangt (im Rahmen der Prokurationspflicht ?) vom lokalen Klerus eine Aufwandsentschädigung für seine Verluste und seine Mühen: 10 fl. von Äbten und Kanonikern; 3 bis 4 fl. von Kaplänen;<sup>1999</sup>
- 8. V. 1469** Aachen;<sup>2000</sup>
- 22. VI. 1469** Santacroce hält sich seit zwei Wochen in Köln auf; versucht sich bereits hier an einer Vermittlung zwischen Erzbischof Ruprecht von Köln und dem Domkapitel;<sup>2001</sup>
- 14. VII. 1469** Santacroce ist immer noch in Köln und verhandelt mit den Vertreter des Erzbischofs Ruprecht;<sup>2002</sup>
- 28. VIII. 1469** Brief, in welchem von der Abreise Santacroces nach Süden am **21. VIII. 1469** berichtet wird; er musste die Angelegenheit hinterlassen, ohne eine Schlichtung erreicht zu haben;<sup>2003</sup>
- 20. X. 1469** Brief, in dem berichtet wird, dass Santacroce auf päpstlichen Befehl hin in Metz „zwischen Pfaffschaft und Stadt“ vermittelt;<sup>2004</sup>
- 2. X. 1469** Von Santacroce in Trier ausgestellte Urkunde;<sup>2005</sup>  
Rückreise nach Italien  
Paul II. verweigert Santacroce bei dessen Rückkehr nach Rom den gewohnten, von öffentlichen Ehrbezeugungen begleiteten Einzug in die Stadt;<sup>2006</sup>
- 20. X. 1471** gestorben;

---

<sup>1993</sup> Ebd., S. XI, S. 44.

<sup>1994</sup> Ebd., S. XIV.

<sup>1995</sup> Ebd., S. XVI.

<sup>1996</sup> Ebd., S. XVII.

<sup>1997</sup> Ebd., S. XXII.

<sup>1998</sup> Ebd., S. XXIV.

<sup>1999</sup> Ebd., S. XXIV.

<sup>2000</sup> DIEMAR, Köln und das Reich, S. 314. Walshs Behauptung, Santacroce sei anfangs des Jahres 1469 nach Rom zurückgekehrt, ist falsch. WALSH, Charles the Bold, S. 75.

<sup>2001</sup> DIEMAR, Köln und das Reich, S. 315.

<sup>2002</sup> Ebd., S. 316.

<sup>2003</sup> Ebd., S. 317.

<sup>2004</sup> Ebd., S. 318.

<sup>2005</sup> STRUCK, Wolf Heino (Hg.): Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn, Regesten 910-1500, Wiesbaden 1956, S. 340, Nr. 652. Dazu auch SCHMIDT, Hans Joachim: Bettelorden in Trier. Wirksamkeit und Umfeld im hohen und späten Mittelalter, Trier 1986 (Trierer historische Forschungen, 10), S. 119.

<sup>2006</sup> *Erat summus pontifex vehementissime legato infensus, ita ut ne publico honore quo legati assolent, in Urbem recipitur.* Ein Vertrauter des Legaten, Matthias Herbenus, zitiert nach BORMANS, Mémoire, S. 25, Anm. 1.

## **Fakultäten**

### **Verleihung vom 5. IX. 1463** (ausschließlich handlungsbefähigend)

- Zustimmung zu einer Beilegung des Streits zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg sowie den jeweiligen Parteigenossen in päpstlichem Namen; Bekräftigung von Friedensverträgen;
- Beendigung von gerichtlichen Verfahren gegen die Partei Diethers; Absolution von Kirchenstrafen; Wiedereinsetzung in die alten Rechte; Lösung von Interdikten; Ausführung von allem darüber hinaus Notwendigen;
- Sanktionierung des Friedens durch Kirchenstrafen;
- Im Bedarfsfall Anrufung weltlicher Gewalten; Inhaftierung von Ungehorsamen;

### **Verleihung vom 11. II. 1468**<sup>2007</sup>

- Tragaltar für 25 Adelige beiderlei Geschlechts;
- Erlaubnis, durch einen eigenen Priester in Anwesenheit der Hausangehörigen die Messe feiern zu dürfen;
- Dispens vom Verbot der Eheschließung bei (Bluts-)Verwandtschaft im vierten Grad für 15 Paare;
- Verleihung des Notariats in fünf Fällen;
- Eingeschoben: konkrete Handlungsvollmachten zur Bereinigung des Konflikts;
- Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für 50 Personen beiderlei Geschlechts;
- Eingeschoben: konkrete Handlungsvollmachten zur Bereinigung des Konflikts
- Aufforderung zur Zusammenarbeit mit dem Gesandten Luca Tolenti, der schon in früherer Zeit für die Ausführung einiger Aufgaben der apostolischen Kammer und des Kreuzzugs zum Herzog von Burgund entsandt wurde, v.a. zur Durchsetzung des angestrebten päpstlichen Alaunmonopols in Flandern; da Santacroce wahrscheinlich den Herzog aufsuchen werde, solle er sich mit Tolenti beraten;
- Darauf folgen wiederum konkrete Befugnisse zur Ausführung des Mandats;

---

<sup>2007</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 7v-16v.

## II.2.1.10 Alessandro Numai<sup>2008</sup>

### Leben und Karriere<sup>2009</sup>

- 1440** geboren evtl. als illegitimes Kind eines Adligen aus Forlì;  
Rechtsstudien in Bologna;
- 1460** *doctor decretorum*  
*protonotarius*
- 9. III. 1470** Bischof von Forlì;
- IV. 1470** Aufbruch nach Polen zu einer Gesandtschaft als päpstlicher *nuntius*;  
Aufträge: (vergebliche) Forderung nach Auslieferung von Filippo Buonaccorsi, gen. Callimachus, der als Kopf der sog. Verschwörung der Accademia Romana des Pomponio Leto von 1468 galt); Aufforderung des polnischen Königs zur Bekämpfung des Häretikers Georg von Podiebrad; keine Überlieferung eines Mandats oder anderer Gesandtschaftsdokumente (!)
- X. 1470** Teilnahme am Tag von Petrikau;<sup>2010</sup>
- 4. III. 1471** Rückkehr aus dem Reich nach Forlì;
- 31. VIII. 1471** Zahlung von 162 Kammergulden, 10 solidi zur Begleichung der Ausgaben auf der Gesandtschaft;
- 1472/73** *referendarius*
- 17. XII. 1471** päpstlicher *nuntius et commissarius* bei der Signoria von Florenz zur Auferlegung des Zehnten im florentinischen Herrschaftsgebiet;<sup>2011</sup>
- 1473/74** *vicelegatus* von Perugia und Spoleto;
- 1474** *gubernator* von Todi und Amelia (Kirchenstaat);

### Erste Gesandtschaft in das Reich

- 30. IV. 1474** *littera passus* für eine Größe der Gesandtschaft bis 20 Personen;<sup>2012</sup>  
Erste Sendung als päpstlicher *nuntius* nach Deutschland (viereinhalb Monate);  
Aufenthalt in Augsburg, auch als Gesandter des Herzogs von Mailand, Galeazzo Maria Sforza (vermutlich in der alten Frage einer Anerkennung der Sforza durch den Kaiser); keine Überlieferung eines Mandats oder anderer Gesandtschaftsdokumente mit Ausnahme von Zahlungsbelegen der *camera apostolica*;

<sup>2008</sup> Alternative Suchbegriffe: Alexander von Forlì, Alexander Numai/Nanni.

<sup>2009</sup> In detaillierter Verwertung der lokalen Archivalien CALANDRINI, Antonio/FUSCONI, Gian Michele: Forlì e i suoi vescovi. Appunti e documentazione per una storia della chiesa di Forlì (Studia Ravennatensia, 5), Bd. 2, Forlì 1993, S. 661-736. Grundlegend, insbesondere in der Aufarbeitung der Gesandtschaften im Reich ERFLE, Numai; Ein Itinerar Numais ebd., S. 166-174.

<sup>2010</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9, S. 36. PASTOR, Geschichte, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 336.

<sup>2011</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 9, fol. 12v-14v.

<sup>2012</sup> ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 181v.

### Legation in das Reich mit diversen aufeinanderfolgenden Aufträgen

- 12. II. 1475** Zweite Sendung nach Deutschland, diesmal als *nuntius et orator cum potestate legati de latere*; Ziel: Friedensstiftung im Neusser Krieg, der infolge einer Ausweitung der Kölner Erzstiftsfehde zu einer Opposition von Kaiser Friedrich III. und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund geführt hatte;<sup>2013</sup> keine Hinweise zur Fakultätenausstattung Numais!
- 12. II. 1475** *littera passus* für eine Größe der Gesandtschaft bis 30 Personen;<sup>2014</sup>
- 26. IV. 1475** Köln: Eintreffen beim Kaiser;  
In den Folgejahren zumeist Aufenthalt an der kaiserlichen Residenz; Tätigkeit in Diensten Basels und des Kaisers;
- 27. VIII. 1480** Nach mehrfachen Revokationen und Wiederverleihungen der Fakultäten endgültiger Entzug; Numai ist seitdem *privatus orator* des Kaisers;<sup>2015</sup>
- VII. 1483** gestorben in Pordenone
- II.2.1.11 Orso Orsini**<sup>2016</sup>

### Leben und Karriere

- Herkunft aus römischer Adelsfamilie  
*doctor decretorum*
- 18. X. 1471** Bischof von Tricarico
- 9. IV. 1473** Rektor des römischen *studium urbis* (bis zum Tode)
- 22. III. 1474** Bischof von Teano  
ab **1477** *referendarius* (bis 1492)

### Gesandtschaft in das Reich und nach Ungarn

- 7. III. 1481** *nuntius et orator cum potestate legati de latere* in Deutschland;  
Aufträge: Vermittlung im Konflikt zwischen Friedrich III. und König Matthias von Ungarn; Unterstützung der gemeinsamen Position von Papst und Kaiser im Salzburger Erzbistumsstreit;<sup>2017</sup>
- II./III. 1481** zwei päpstliche Instruktionen;<sup>2018</sup>

---

<sup>2013</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 68, fol. 92v-95r. Druck bei ERFLE, Numai, S. 175-178. Zum Kontext der Gesandtschaft WALSH, Charles the Bold. Daraus ausgekoppelt: WALSH, Richard: Diplomatic Aspects of Charles the Bold's Relations with the Holy See, in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden 95 (1980), S. 265-278, hier: S. 266f.

<sup>2014</sup> ASegV, Reg. Vat. 566, fol. 182v.

<sup>2015</sup> ERFLE, Numai, S. 152f.

<sup>2016</sup> Alternative Suchbegriffe: Ursus de Ursinis, (Ursus) Bischof von T(h)eano, etc.

<sup>2017</sup> Eine gute Übersicht über die Legation Orsinis nach Deutschland und mancherlei biographisches Material bietet SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 134-136. Bzgl. Ungarn siehe KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 40.

- IV. 1481** In einem Brief an Sixtus IV. lobt König Matthias auf einmal den vorher geschmähten Gesandten Caffarelli als beste Wahl und versucht die bereits erfolgte Entsendung Orso Orsinis abzuwenden, der nun die Friedensverhandlungen übernehmen solle;<sup>2019</sup>
- V./VI. 1481** Vermittlung Orsinis zwischen Albrecht Achilles und Wladislaw von Böhmen;<sup>2020</sup>
- 16. V. 1481** Sixtus IV. an Orsini: Auftrag der Entsendung eines Boten nach Prag zur Überbringung eines päpstlichen Breve; Kontext ist die Heirat König Wladislaws;<sup>2021</sup>
- 17. V. 1481** Wien: Vermittlung eines Waffenstillstands, gültig bis zum 1. VII. 1481, zwischen den Kontrahenten um den Passauer Bischofsstuhl und ihren Unterstützern (Kardinal Georg Heßler vs. Friedrich Mauerkircher, Herzog Georg von Bayern-Landshut, das Passauer Domkapitel); erfolgreiches Eingreifen in die Streitigkeiten um die bischöflichen Stühle von Salzburg und Passau;
- 3. VI. 1481** Ofen: Verhandlungen Orsinis mit Gesandten von Kur- und Reichsfürsten und König Matthias sowie Gesandten des Kaisers;
- VII./VIII. 1481** Reichstag in Nürnberg (Orsini trifft Mitte Juli ein);<sup>2022</sup>  
Orsini erreicht eine wenn auch unzulängliche Türkenhilfe; der siegreiche Ungarnkönig wird von ihm von weiteren feindlichen Schritten gegen den Kaiser zurückgehalten;
- 19. VIII. 1481** Nürnberg: Orsini sendet einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse an den Papst;<sup>2023</sup>
- 21. VIII. 1481** Nürnberg: Orsini richtet ein weiteres Schreiben an den Papst;<sup>2024</sup>
- 31. VIII. 1481** Sixtus IV. an König Matthias; Mitteilung, dass Orsini und Prospero Caffarelli in den Angelegenheiten der Erzbistümer Esztergom/Gran und Salzburg Untersuchungen anstellen werden;<sup>2025</sup>
- 31. VIII. 1481** Sixtus IV. teilt Orsini vertraulich die über ihn eingegangenen Beschwerden des

<sup>2018</sup> **1)** Inc.: *De pace inter imperatorem ...*; deutsche Paraphrase bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 462-467, Nr. 444 (falsche Datierung „Ende 1480“). Teiledition bei Hungary as propugnaculum, ed. ARTNER, S. 124-126, Nr. 107. Thema: Konflikt zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias.

**2)** Inc.: *Instructiones pro reverendo ...*; deutsche Paraphrase bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 467f., Nr. 445 (Datierung Februar 1481). Teiledition bei Hungary as propugnaculum, ed. ARTNER, S. 126-128, Nr. 108. Themen: Reichstag von Nürnberg, Salzburger Erzbistumsstreit. Zur Handschriftenüberlieferung und älteren Literatur SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 165f., Nr. 32, 33.

<sup>2019</sup> Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 72, S. 126-128. Auch in Epistolae ad Romanos pontifices, ed. FRAKNÓI, S. 172f., Nr. CXXX.

<sup>2020</sup> Klärung des Zusammenhangs bei THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst, Neustadt a. d. Aisch 1989, S. 146.

<sup>2021</sup> Druck eines Breve an König Wladislaw vom gleichen Tag in Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 3, S. 56f. Hinweise auf die archivalische Überlieferung dieser Breven bei THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 146, Anm. 97, 98.

<sup>2022</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 712f.

<sup>2023</sup> Verweis darauf in einem späteren päpstlichen Breve vom 14. Sept. 1481. Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 29v.

<sup>2024</sup> Ebd., fol. 48v-49r.

<sup>2025</sup> Ebd., fol. 5r-v.

Ungarnkönigs mit; Caffarelli erhalte nur deswegen offiziell dasselbe Mandat wie er, damit König Matthias bei Laune gehalten werde; in Wirklichkeit vertraue der Papst aber nur den Angaben Orsinis;<sup>2026</sup>

- IX. 1481** Brief König Matthias' an Caffarelli und Orsini;<sup>2027</sup>
- IX. 1481** Brief König Matthias' an Sixtus IV.; Beschwerden über Orsini;<sup>2028</sup>
- 7. IX. 1481** Breve an Orsini und Prospero Caffarelli bzgl. der Ablassgelder für den Wiederaufbau des von einem Erdbeben zerstörten Rhodos;<sup>2029</sup>
- 8. IX. 1481** Breve an den Kaiser: dieser soll Orsini in allem Glauben schenken, was er berichtet;<sup>2030</sup>
- 8. IX. 1481** Breve an Orsini; Reaktion auf dessen Briefe aus Nürnberg; weitere Anweisungen;<sup>2031</sup>
- 8. IX. 1481** Breve an die in Nürnberg versammelten Fürsten; Beglaubigung Orsinis;<sup>2032</sup>
- 14. IX. 1481** Breve an Orsini; Orsini soll ohne päpstliches Mandat nicht aus dem Reich abreisen; es könnten sich einige Dinge ergeben, die seine Anwesenheit erforderten;<sup>2033</sup>
- 21. IX. 1481** Papst schreibt an König Matthias, dass er der Kritik an Orsini keinen Glauben schenke;<sup>2034</sup>
- 22. IX. 1481** Papst schreibt an Orsini, er habe dessen Briefe aus Nürnberg gemeinsam mit Kopien anderer Briefe erhalten und diese an die Kardinäle weitergeleitet, deren Antworten er ebenfalls in Kopie an ihn weiterleite. Er solle nun zunächst den kürzlich ergangenen Anweisungen Folge leisten, die politische Situation werde in der Zwischenzeit weiterhin ausführlich diskutiert, Orsini erhalte später neue Anweisungen dazu;<sup>2035</sup>
- 2. X. 1481** Orsini in Regensburg;<sup>2036</sup>
- 26. X. 1481** Päpstliches Breve an die Fürsten, welche am Reichstag von Nürnberg teilnahmen;<sup>2037</sup>
- 26. X. 1481** Bittere Beschwerde an Kaiser und König: die bisherigen Schlichtungsversuche durch Briefe und Gesandte hatten überhaupt keine Wirkung;<sup>2038</sup>

---

<sup>2026</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 5v-6v. Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 117\*f., Nr. CVI.

<sup>2027</sup> Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, S. 163, Nr. 94.

<sup>2028</sup> Ebd., S. 164-166, Nr. 95.

<sup>2029</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 15r-v. Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 113\*. Nr. C.

<sup>2030</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 19r-20r.

<sup>2031</sup> Ebd., fol. 20r-21r.

<sup>2032</sup> Ebd., fol. 21r.

<sup>2033</sup> *Volumus etiam, ut istinc sine nostro mandato non discedas. Possent enim aliqua emergere, que tua presentia indigerent.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 29v.

<sup>2034</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 46v-48r.

<sup>2035</sup> Ebd., fol. 48v-49r.

<sup>2036</sup> *Accepimus etiam ex Ratispone litteras tuas datas ad secundum diem presentis [...].* Breve vom 31. Okt. 1481. Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 77v.

<sup>2037</sup> Ebd., fol. 72r-73r.

<sup>2038</sup> *Intelleximus non sine magno animi dolore tractatus pacis, qui inter maiestatem tuam et regem Ungarie tanto studio procurati sunt, effectum nullum hactenus habuisse, litteris nos et oratoribus ad id missis, et omni*

- 31. X. 1481** Sixtus IV. scheint desillusioniert, berichtet über seine Schreiben an die Fürsten, dass er bzw. Orsini alles in seiner Macht stehende leiste; Orsini könne zurückkehren, wenn er alles versucht habe;<sup>2039</sup>
- 11. XI. 1481** Brief eines Bamberger Domherrn aus Rom, in welchem dieser berichtet, dass Kurfürst Albrecht Achilles den Gesandten Orsini „mit seiner Gemahlin und allen Jungfrauen“ im Rahmen der Nürnberger Reichsversammlung auf die Jagd eingeladen habe;<sup>2040</sup>
- 21. XI. 1481** Brief des Kurfürsten Albrecht Achilles, in dem er bemerkt, der Papst wolle einen neuen Gesandten für die Vermittlung zwischen dem Kaiser und König Matthias entsenden, da Orsini „beiden Theilen zu gering erschien“;<sup>2041</sup>
- 19. XII. 1481** Breve an Orsini unter Beifügung von Kopien der Briefe an die deutschen Fürsten; Verweis auf den Inhalt der Instruktion gleichen Datums;<sup>2042</sup>
- 19. XII. 1481** weitere Instruktion an Orso Orsini;<sup>2043</sup> Sixtus IV. verlangt eine neue Vermittlung zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias;
- 9. I. 1482** Breve an Orsini: der Gesandte solle unverzüglich die päpstlichen Bullen in der Angelegenheit der Kirche von Passau ausführen, sobald sie ihm vorlägen;<sup>2044</sup>
- 4. II. 1482** Ausstellung eines Privilegs für das Kloster Benninghausen;<sup>2045</sup>
- 24. IV. 1482** Breve an Orsini, er solle sich weiter um den Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn bemühen; er solle außerdem nicht abreisen, wenn er nicht ein gegenteiliges Mandat erhalte;<sup>2046</sup>
- 30. V. 1482** Breve Sixtus' IV. an Orsini betr. das Erzbistum Riga;<sup>2047</sup>
- 1. VI. 1482** Päpstliches Breve an Orsini bzgl. der Rhodiser Ablassgelder;<sup>2048</sup>
- 9. VI. 1482** Orsini in Wien;<sup>2049</sup>
- 28. VI. 1482** Breve an Orsini: Bezug auf einen früheren Brief, in dem der Papst dem Legaten befahl, die zugunsten Kardinal Georg Heßlers ausgestellten Bullen auszuführen; für

---

*adiumento, quod prestare potuerimus ad hanc saluberrimam rem effectui deducendam non defuerimus [...].*

Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 73r-v.

<sup>2039</sup> *Qu(ando) autem omnem conatum ex latere tuo feceris, poteris ad nos reverti, ita, ut omnes intelligant per nos non stetisse, quod extremam omnem in hoc adhibuerimus diligentiam.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 77v-78r.

<sup>2040</sup> Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 3, S. 117.

<sup>2041</sup> Ebd., S. 122.

<sup>2042</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 116r.

<sup>2043</sup> Inc.: *Instructiones de novo mittende ...*; deutsche Paraphrase bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 468f., Nr. 446. Teiledition bei Hungary as propugnaculum, ed. ARTNER, S. 128-130, Nr. 109.

<sup>2044</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 134v. Die Bullen datieren vom 15. Jan. 1482. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 70 mit Anm. 1.

<sup>2045</sup> Nordrheinwestfälisches Landesarchiv, Kloster Benninghausen, Urkunden, Nr. 361. Regest online abrufbar unter [http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tektId=56&id=0326&klassId=1&seite=3](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tektId=56&id=0326&klassId=1&seite=3) (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

<sup>2046</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 216v-217r.

<sup>2047</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 119\*, Nr. CVII.

<sup>2048</sup> Ebd., S. 119\*f., Nr. CVIII.

<sup>2049</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 326v.

den Fall seiner vorzeitigen Abreise erhalte er nun die Zusatzfakultät, einen Subdelegaten für die Durchsetzung der in den Bullen enthaltenen Bestimmungen, d. h. die Provision Heßlers mit dem Bistum Passau, zu ernennen;<sup>2050</sup>

- 7. VII. 1482** Päpstliche Anweisung, in Deutschland zu bleiben, und die Aktivitäten des Andrea Jamometić zu überwachen sowie über die Haltung der deutschen Fürsten zu berichten;<sup>2051</sup>
- 18. VII. 1482** Breve an Orsini: Aus dessen letzten Briefen gehe hervor, dass wieder Hoffnung auf einen Friedensschluss zwischen Kaiser und Ungarnkönig bestehe; Orsini solle daher seine Abreise nocheinmal verschieben, zumal es schlecht wäre, wenn ein Vertrag ohne die Mitwirkung eines päpstlichen Gesandten geschlossen würde; außerdem sei diese Angelegenheit Hauptgegenstand seiner Mission ins Reich;  
Zum zweiten wird er angewiesen, die Entwicklung des Basler Konzilsversuchs zu verfolgen und zu untersuchen, welchen Rückhalt Jamometić besitze;<sup>2052</sup>
- ca. IX. 1482** Rückreise nach Rom
- 10. X. 1482** Restzahlung über 619 Dukaten für Legation;<sup>2053</sup>
- 1489/92** Ausstellung von Urkunden für deutsche Studenten in Rom
- 18. I. 1493** Gesandtschaft zu König Wladislaw von Ungarn und Böhmen und zu König Johann Albrecht von Polen unter dem Titel eines *nuntius et orator cum potestate legati de latere*;  
Ziele: Rückführung der böhmischen hussitischen Gemeinden zur Orthodoxie;  
Vermittlung im Konflikt der beiden Könige, um ihre Teilnahme am Türkenkreuzzug zu ermöglichen;<sup>2054</sup>
- 18. X. 1493** Publikation der Bulle *Orthodoxe fidei*
- 8. X. 1494** Urkunde aus Klausenburg (Siebenbürgen)
- 1495** gestorben als Gesandter in Ungarn

---

<sup>2050</sup> *Mandavimus fraternitati tue per alias nostras litteras, ut ad executionem quarundam bullarum in favorem dilecti filii nostri Georgii tituli sancte Lucie in Silice presbyteri cardinalis Hesler concessarum procederes. Cum autem de discessu tuo dubitetur nos desuper providere volentes prefatique cardinalis in hac parte supplicationibus inclinati, facultatem tibi per presentes elargimur, in casu tui discessus alium idoneum, de quo tibi videbitur, ad executionem predictarum bullarum substituendi et deputandi.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 298v.

<sup>2051</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 121\*f., Nr. CXI.

<sup>2052</sup> *Ex litteris tuis datis Vienne nona Iunii proxime preteriti intelleximus spem aliquam dari concludende pacis inter carissimos in Christo filios nostros Fridericum Romanorum imperatorem semper augustum et Mathiam regem Hungarie illustrem presertim, si oratores illi [...] advenerint. Propter quod videtur nobis, quod non ita cito discedas ne, si qua conclusio fieret facta videatur absente apostolice sedis oratore, qui potissimum ea de causa missus est. Preterea scripsimus fraternitati tue superioribus diebus, ut propter negocium episcopi Craynensis aliquantulum istic remorareris, ut infamie et malignitati eius, ubi opus esset, posses resistere et obviare et quia in nequitia sua adhuc perditissimus ille vir perseverat, [...] per presentes repetimus, ut etiam propter hanc causam discessum tuum differas, et intelligere studeas, quibus fundamentis nitatur.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 326v.

<sup>2053</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 135, Anm. 2.

<sup>2054</sup> SETTON, *The Papacy and the Levant*, S. 445.



## Fakultäten

### Verleihung vom 7. III. 1481<sup>2055</sup>

- Teilnahme an der Versammlung von Nürnberg im Namen des Papstes und der römischen Kirche und deren Leitung;
- Verhandlung und Beilegung der Konflikte zwischen den anwesenden Parteien (insbesondere dem Kaiser und dem König von Ungarn und deren Anhängern) in der Hoffnung auf einen Waffenstillstand oder dauerhaften Frieden;
- Bekräftigung aller guten Beschlüsse, die auf der Versammlung gefasst werden und Sanktionierung durch kirchliche Strafen;
- Ausführung von allem (auch durch einen Subdelegaten), was für die allseitige Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Verweigerer dürfen durch jegliche Art von Kirchenstrafen zum Gehorsam gezwungen werden;
- Anrufung weltlicher Mächte in beliebiger Häufigkeit;
- Ausführung notwendiger Dinge, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine Mandat fallen;
- Formel der *ratihabitio*;

### II.2.1.12 Angelo Geraldini<sup>2056</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2057</sup>

- 28. III. 1422** geboren in Amelia (Umbrien);  
Studium der *artes liberales* und der Rechte;
- Seit 1444** in Diensten des Kardinals Domenico Capranica;
- 1445** Promotion zum *doctor decretorum* in Perugia;  
Verwaltungstätigkeit in der päpstlichen Provinz Marken;
- 1450** Eintritt in den päpstlichen Kanzleidienst als *abbreviator*;
- 1455** päpstlicher Sekretär;
- 1458** Protonotar;
- 1458-1461** Rektor des Comtat Venaissin (päpstliche Territorien um Avignon);
- IX. 1462** Bischof von Sessa Aurunca;

---

<sup>2055</sup> ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 2r-6r. Gedruckt in: Acta pontificum danica. Pavelege Aktstykker vedrørende Danmark 1316-1536, Bd. 7: Supplementum, hg. von Alfred KRARUP, Kopenhagen 1943, Nr. 6015, S. 481-485.

<sup>2056</sup> Alternative Suchbegriffe: Angelus Suessanus, Angelo Gherardini, etc.

<sup>2057</sup> Vorbildlich in Quellen- und Literaturkenntnis und im Anschluss an vielfältige Fragestellungen der Kuriengeschichte PETERSOHN, Angelo Geraldini. Vgl. auch DERS., Diplomatische Berichte (eine Zusammenfassung der Biographie Geraldinis ebd., S. 15-18; zur Legation knapp S. 18-23).

- 1462-64** Kriegskommissar und Provinzgubernator im Kirchenstaat: Vorgehen gegen Sigismondo Malatesta, den Fürsten von Rimini;
- 1468** Tätigkeit in Diensten König Ferrantes von Neapel:  
Gesandtschaften nach Venedig und Aragón;
- 1476-1478** erneut Rektor des Comtat Venaissin;
- 1480-1482** Sonderbeauftragter des Kardinallegaten Giuliano della Rovere in Südfrankreich;
- VII. 1482** Übertragung des Bistums Kammin (Pommern) nach dem Tod des bisherigen Amtsinhabers und Kollektors Marino da Fregene;<sup>2058</sup>
- 22. VII. 1482** Ernennung zum päpstlichen Legaten in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs des Erzbischofs von Krajina, Andrea Jamometić;  
Auftrag: Verkündigung und Vollzug der päpstlichen Sentenzen gegen den Konzilsinitiator Jamometić; Beilegung des Konflikts im Kontakt mit den Eidgenossen und gegebenenfalls dem Kaiser sowie den Kurfürsten;  
Adresse: *nuntius et commissarius cum plena potestate legati de latere*;  
Ernennungsformel: *nuntius cum plena potestate legati de latere*;<sup>2059</sup>
- IX. 1482** Ankunft Geraldinis bei den Eidgenossen;
- 7. VI. 1483** Zahlungsbeleg über 300 Kammergulden zur Kompensation von Geraldinis Ausgaben während der Gesandtschaft;<sup>2060</sup>
- IV. 1484** Rückreise nach Rom;
- 1484** päpstlicher Gesandter nach Aragón;
- 1485** *locumtenens* des Legaten in Perugia;
- 1486** Kommissar der päpstlichen Truppen im Krieg gegen Neapel;
- 3. VIII. 1486** gestorben;

## Fakultäten

### Verleihung vom 22. VII. 1482<sup>2061</sup>

- Verleihung der *plena potestas legati de latere*, „auch was die Kollation, Provision und anderweitige Vergabe von Benefizien beliebiger Art betrifft“; Geraldini könne diese frei verwenden, als wäre er ein wahrer *legatus de latere*;<sup>2062</sup>
- Ernennung von Notaren;

<sup>2058</sup> Beleg der Übertragung vom 24. Juli 1482 in Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2059</sup> ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 28r-29r. Ebd., fol. 29r-31r.

<sup>2060</sup> Siehe zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2061</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 17/4, ed. Alexander BUGGE/Chr. BRINCHMANN, Oslo 1907, S. 1089-1092, Nr. 1121 (Dieser Druckort fehlt bei Petersohn). Das Fakultätenpaket bespricht PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 160f.

<sup>2062</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 17/4, ed. BUGGE/BRINCHMANN, S. 1093f., Nr. 1122.

- Verleihung von nicht reservierten Benefizien beliebiger Art bis zu einem jährlichen Ertrag von 10 Silbermark;
- Reservierung von Pfründen, wobei die jährliche Pension ein Drittel des Ertrags nicht übersteigen darf;
- Dispens vom Ehehindernis der (Bluts-)verwandtschaft im dritten und vierten Grad;
- Dispens vom Geburtsmakel;
- Dispens von Irregularitäten (Beispiele: Feier des Gottesdiensts trotz Belegung mit Kirchenstrafen; Weihehindernisse);
- Dispens vom Verbot des Besitzes zweier inkompatibler Pfründen;
- Verleihung eines Tragaltars und Zugeständnis der Messfeier in Gegenwart der Hausangehörigen;
- freie Wahl des Beichtvaters;
- Abänderung von Gelübden;
- Ablass von 100 Tagen für die Teilnehmer an Gottesdiensten, an fünf Tagen im Jahr;
- Erlass von Bußen;
- Kenntnisnahme von Appellationsprozessen, die von Bischöfen oder delegierten Richtern geführt werden;
- Zwang der Kollektoren und Subkollektoren, ihre Rechnungslegung zu offenbaren;
- Befugnis, sich für die Ausführung des Auftrags auch in Gebiete außerhalb des eigentlichen Legationsgebiets zu begeben; dort uneingeschränkte Gültigkeit der gewährten Fakultäten;
- Weihe von Priestern und Kirchen;
- Erteilung des Segens nach Messen und Vespern;
- Aufhebung von Interdikten in Anwesenheit des Legaten;

Besonderheit: keine zahlenmäßige Limitierung der Empfänger;

**Verleihung vom 30. VII. 1482**<sup>2063</sup>

- Gewährung eines Beichtbriefs in vorgegebener Form für 40 Personen;
- Erlaubnis zur Verwendung eines Tragaltars für 30 Adelige und Universitätsabsolventen;
- Ernennung von öffentlichen Notaren und Richtern in acht Fällen;
- Altersmakeldispens: Ermöglichung der Weihe zum Presbyter für 40 Personen bis zum Alter von 23 Jahren;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen in 25 Fällen;
- Dispens vom Ehehindernis der (Bluts-)Verwandtschaft im vierten Grad für 25 Männer und 25 Frauen;

---

<sup>2063</sup> ASegV, Reg. Vat. 548, fol. 307. Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 139f., Nr. 144.

- Erteilung eines feierlichen Segens und einjährigen Ablasses für die Teilnehmer von Messen und Vespern;
- Weihe von Kirchen;
- Aufhebung des Interdikts an Orten, wo sich der Legat momentan aufhält und jeweils drei Tage nach seiner Abreise;

(9 *litterae* / 193 Personen); Besonderheit: später gewährte Fakultäten überschneiden sich mit dem ersten Satz; Abweichung, z.B. im Falle der Dispens von Ebehindernissen;

### II.2.1.13 **Bartolomeo Maraschi**<sup>2064</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2065</sup>

- um 1420** geboren in Mantua, aus bürgerlicher Familie  
Juristische Studien
- 1458** Eintritt in den Dienst der Adelsdynastie Gonzaga als Lehrer Francesco Gonzagas
- Ende 1461** *magister domus* des neukreierten Kardinals F. Gonzaga  
Informant der Markgräfin Barbara Gonzaga an der römischen Kurie
- 1469** *magister domus* von Papst Paul II. und Papst Sixtus IV. (bis 1479)
- 1474/75** Bischof von Città di Castello  
*thesaurarius generalis der camera apostolica*  
*magister capellae palatii apostolici*

#### Gesandtschaft in das Reich und nach Ungarn

- [s. d.] Instruktion im Hinblick auf die Gesandtschaft zu den Eidgenossen,<sup>2066</sup>
- [s. d.] Instruktion (erwähnt werden Kaiser Friedrich III. und ein König, vermutlich Matthias von Ungarn),<sup>2067</sup>

<sup>2064</sup> Suchbegriffe: Bartholomäus de Maraschis / Marachis / de Morano; Bartholomäus von Castelli, Bartolomeo Marasca, etc.

<sup>2065</sup> MORONI, Gaetano: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica da S. Pietro sino ai nostri ..., Bd. 71, Venedig 1855, S. 69 (Lemma „Svizzera“). CHAMBERS, David Sanderson: Bartolomeo Marasca, master of cardinal Gonzaga's household (1462-1469), in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 39 (1976), S. 267-283. SCHARF, Gian Paolo Giuseppe: Art. „Maraschi (Marasca, de Maraschis), Bartolomeo“, in: DBI, Bd. 57, Rom 2007, S. 439-442 (Kritikpunkte: geringe Berücksichtigung der Gesandtschaftsreise im Reich; fehlende Kenntnis der einschlägigen Literatur). Zur Tätigkeit in Ungarn KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 44.

<sup>2066</sup> Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 26r-27r (undatiert; Inc.: *Ibitis ad dilectos filios Suitenses*). Zusammenfassung bei STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 173, Anm. 1.

<sup>2067</sup> Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 30r-31r (undatiert; Überschrift: *Instruktionen pro reverendo in Christo patre et domino Bartholomeo de Maraschis, Mantuano, episcopo Castellanensi, sanctissimi domini nostri papae oratore, circa responsionem articulorum*; Inc.: *Circa articulos missos*). Hinweis darauf bei STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 47 mit Anm. 156 und 161.

- [s. d.] Instruktion (erwähnt werden Kaiser Friedrich III. und ein König, vermutlich Matthias von Ungarn),<sup>2068</sup>
- 7. VI. 1483** Ernennung zum *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere* für das gesamte Reich; Ausstellung von Mandat und Fakultäten;<sup>2069</sup>  
Diverse Aufträge:  
Friedensstiftung zwischen Mailand und den Eidgenossen; deren Konflikt behindert bislang die Bildung einer von Sixtus IV. angestrebten antivenezianischen Koalition;<sup>2070</sup>  
Bemühungen zur Auslieferung des Konzilsinitiators Andrea Jamometić;
- 8. VI. 1483** Kredenzbrevien an diverse namentlich genannte Herrscher und weitere ungenannte (Blankobriefe):  
Kaiser Friedrich III., König Matthias von Ungarn, Erzherzog Sigismund von Österreich, Eidgenossen,<sup>2071</sup> Herzog Maximilian von Burgund; jeweils acht an Adelige und Prälaten;<sup>2072</sup>
- 8. VI. 1483** Zusatzmandat mit Fakultäten: Kirchenreform in Deutschland (Erzdiözese Mainz),<sup>2073</sup>
- 3. VII. 1483** Mailand;<sup>2074</sup>

#### Aufenthalt bei den Eidgenossen

- 5. VII. 1483** Abreise aus Mailand; Reise über Chur nach Zürich;<sup>2075</sup>
- 9. VII. 1483** Tagsatzung in Luzern;<sup>2076</sup>
- 12. VII. 1483** Zürich;<sup>2077</sup>
- 16. VII. 1483** Tagsatzung in Luzern: Ergebnis ist die von Sixtus IV. gewünschte Einigung zwischen den Eidgenossen und Mailand;<sup>2078</sup>
- 23. VII. 1483** Brief aus Luzern an einen ungenannten Fürsten;<sup>2079</sup>
- 27./28. VII. 1483** Tagsatzung in Zürich;<sup>2080</sup>

<sup>2068</sup> Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 31r-32r (undatiert; Überschrift: *Instructiones ad partem*; Inc.: *Circa depositionem terrarum*).

<sup>2069</sup> ASegV, Reg. Vat. 549, fol. 75r-77r. ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 34v-36r.

<sup>2070</sup> STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 47.

<sup>2071</sup> MEISTER, Politische Beziehungen, S. 239 mit Anm. 55. STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 47.

<sup>2072</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 299v.

<sup>2073</sup> Ebd., fol. 299v-300r.

<sup>2074</sup> MEISTER, Politische Beziehungen, S. 240 mit Anm. 57.

<sup>2075</sup> Ebd.

<sup>2076</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 159, Nr. 188q. Laut MEISTER, Politische Beziehungen, S. 242, Anm. 69 falsch datiert.

<sup>2077</sup> MEISTER, Politische Beziehungen, S. 240 mit Anm. 59.

<sup>2078</sup> Ebd., S. 242.

<sup>2079</sup> Edition bei LIEBENAU, Theodor von: Nr. 58: Papst Sixtus IV. als Vermittler zwischen Mailand und der Schweiz 1483, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 6 (1891), S. 279-282. Dazu PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 35.

<sup>2080</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 161, Nr. 190i. MEISTER, Politische Beziehungen, S. 247.

5. VIII. 1483 Ausstellung eines Butterbriefs für Zürich;<sup>2081</sup>  
 8. VIII. 1483 Abreise aus Zürich zu Herzog Sigismund von Österreich;<sup>2082</sup>

#### Aufenthalt bei Herzog Sigismund von Tirol

21. VIII. 1483 Innsbruck;<sup>2083</sup>  
 24. VIII. 1483 Breve an Maraschi: Bestätigung des Eingangs diverser Briefe, in denen er über seine Tätigkeit referiert;<sup>2084</sup>  
 12. IX. 1483 Ankunft in Graz bei Kaiser Friedrich III.;<sup>2085</sup>  
 19. IX. 1483 Breve an Erzherzog Sigismund: Dank für äußerst freundliche Aufnahme des Legaten; erneute Beglaubigung des Legaten (obwohl dieser erst mehrere Monate später nach Innsbruck zurückkehren wird);<sup>2086</sup>  
 19. IX. 1483 Breve an Maraschi: Bestätigung des Eingangs seiner Briefe aus Innsbruck; Hinweis auf bereits geplante Rückkehr Maraschis zur Hochzeit des Herzogs;<sup>2087</sup>  
 11. X. 1483 Breve an Maraschi: Dem päpstlichen „Ablasskommissar“ Bartolomeo da Camerino wurden bei dessen kurzem Besuch in Rom weitere Fakultäten für Maraschi mitgegeben, die ihm zugestellt würden;<sup>2088</sup>

#### Aufenthalt bei König Matthias von Ungarn

7. X. 1483 Abreise aus Graz;<sup>2089</sup>  
 12. X. 1483 in der Burg „Ebirni“, Diözese Győr/Raab;<sup>2090</sup>  
 16. X. 1483 Eintreffen in Buda; prächtiger *adventus*: Einholung durch vier Bischöfe und viele Adelige;<sup>2091</sup>

<sup>2081</sup> Urkundenbuch der Stadt Aarau, bearb. von Heinrich BOOS, Aarau 1880 [gleichzeitig in: *Argovia* 11 (1880)], S. 317.

<sup>2082</sup> MEISTER, Politische Beziehungen, S. 251 mit Anm. 94.

<sup>2083</sup> VASELLA, Oskar: Mag. artium Dr. med. Erhard Storch, Kanonikus von Chur. Das Schicksal eines Astrologen (1466-1495), in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 53 (1959), S. 267-289, hier: S. 271 mit Anm. 3.

<sup>2084</sup> Druck in: *Bullen und Breven*, ed. WIRZ, S. 167f., Nr. 174.

<sup>2085</sup> KÖFLER, Margarete/CARAMELLE, Silvia (Hgg.): Die beiden Frauen des Erzherzogs Sigismund von Österreich-Tirol, Innsbruck 1982 (Schlern-Schriften, 269), S. 133. SPORSCHIL, Johann: Geschichte des Entstehens, des Wachstums und der Grösse der österreichischen Monarchie, Bd. 3, Leipzig 1844, S. 283. Ein Beleg für den Aufenthalt des Kaisers in Graz, in: *Regesta Imperii*, F. III., H. 16, Nr. 175 (16. Sept. 1483).

<sup>2086</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 28v-29r.

<sup>2087</sup> Ebd., fol. 29r.

<sup>2088</sup> *Bullen und Breven*, ed. WIRZ, S. 171, Nr. 179.

<sup>2089</sup> Beleg in einem undatierten Brief Maraschis, überliefert in ASegV, Misc., Arm. II, tom. 129, fol. 215v-221r. Gedruckt bei *Historia Critica Regum Hungariae*, hg. von István KATONA, Bd. 16, Buda 1793, S. 500-517, Nr. CLXXIX. Der ausführliche Bericht gilt als bedeutendes kulturhistorisches Zeugnis und beschreibt detailliert den Prunk am Hof Matthias' von Ungarn. Katona gibt als Quelle eine Abschrift aus der vatikanischen Bibliothek des ungarischen Historikers Georg Pray (1723-1801) an.

<sup>2090</sup> HLAVÁČEK, Ivan/HLEDÍKOVÁ, Zdeňka (Hgg.): Nichtbohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den böhmischen Ländern, Köln/Wien 1977, S. 90.

- 17. X. 1483** Audienz und Versuch der Schlichtung zwischen König Matthias und Kaiser Friedrich; Maraschi steht damit in der Nachfolge päpstlicher Gesandter wie Alessandro Numai, Gabriele Rangoni, Prospero Caffarelli und Orso Orsini;
- 20. X. 1483** Besichtigung des prunkvollen Königspalastes;<sup>2092</sup>
- 24. X. 1483** Buda: Gesandtenbericht;<sup>2093</sup>
- 26. X. 1483** Visegrád (königliche Residenz, 40km nördlich von Budapest): Maraschi berichtet über Ankunft gemeinsam mit dem königlichen Rat Georg von Stein;<sup>2094</sup>

### Aufenthalt bei Kaiser Friedrich III.

- 20. XI. 1483** Graz;<sup>2095</sup>
- 24. XII. 1484** Graz;<sup>2096</sup>
- 21. I. 1484** Graz: Legatenbulle Maraschis mit Bestätigung des Kollegiatsstifts Zwettl;<sup>2097</sup>
- 1. II. 1484** Breve an Maraschi: Bezug auf dessen Briefe über erneute Friedensverhandlungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias;<sup>2098</sup>
- 1. II. 1484** Breve an den Erzbischof von Köln: berichtet, an den Legaten Maraschi sei der Auftrag ergangen, ihm persönlich Einiges hinsichtlich einer kirchenpolitischen Angelegenheit mitzuteilen; Aufforderung zur Unterstützung des Legaten;<sup>2099</sup>
- [II. 1484]** Breve an Maraschi: über die *dismembratio* des Bistums Passau; der Gesandte solle sich diskret darüber informieren, ob dieser Vorgang ohne die Erregung eines Skandals stattfinden könne;<sup>2100</sup>
- 12. II. 1484** Graz: Urkunde zur Gründung der Propstei Zwettl;<sup>2101</sup>

---

<sup>2091</sup> *Die vero XVI Budam applicui introductus tamen a quatuor episcopis et nobilibus multis, qui et iussu serenissimi regis et eorum fide ac reverentia in apostolicam sedem ac in sanctitatem vestram ad milliare et ultra occurrerent.* Historia Critica, ed. KATONA, Bd. 16, S. 501.

<sup>2092</sup> Ebd., S. 503f.

<sup>2093</sup> Überliefert z.B. in ASegV, Misc., Arm. II, tom. 129, fol. 214v-215v. BALOGH, Jolán: Die Anfänge der Renaissance in Ungarn. Matthias Corvinus und die Kunst, Graz 1975. SETTON, The papacy and the Levant, Bd. 3, S. 378 mit Anm. 50. NEHRING, Corvinus, S. 163 (Maraschi wird hier irrig „Bartholomäus Moranus, Bischof von Castello“ genannt). FEUER-TÓTH, Rózsa: Art and humanism in Hungary in the age of Matthias Corvinus, Budapest 1990 (Studia humanitatis, 8), S. 99.

<sup>2094</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 37, Anm. 52. Überliefert z.B. in ASegV, Misc., Arm. II, tom. 129, fol. 214r-v.

<sup>2095</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 35, Anm. 40.

<sup>2096</sup> Ebd.

<sup>2097</sup> ZEHETMAYER, Roman: Die Geschichte der Burg und die Baugeschichte der Propstei Zwettl nach schriftlichen Quellen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 69-71 (2003-05), S. 283-307, hier: S. 296 (falsch datiert auf 1483).

<sup>2098</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 24r-v.

<sup>2099</sup> Ebd., fol. 25v.

<sup>2100</sup> Ebd., fol. 34v.

<sup>2101</sup> ROSNER, Karl: Die Probsteikirche in Zwettl, in: Mittheilungen der K.K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Historischen Denkmale 1 (1875), S. LIV-LVII, hier: S. LVI. In der Literatur wird diese Urkunde häufig auf das Jahr 1483 datiert, doch kann sie nur 1484 ausgestellt worden sein.

### Erneuter Aufenthalt bei Herzog Sigismund von Tirol

- 24. II. 1484** Innsbruck: Teilnahme an der Hochzeit Herzog Sigismunds „des Münzreichen“ mit Katharina, Tochter Herzog Albrechts von Sachsen;<sup>2102</sup>
- 28. II. 1484** Erteilung eines Ablasses für die Kirche St. Johannes Baptista in Achenkirch/Tirol;<sup>2103</sup>
- 1. III. 1484** Innsbruck: Fastendispens für die Frauenkirche in Ingolstadt;<sup>2104</sup>
- 7. III. 1484** Innsbruck: Fastendispens für Herzog Sigismund;<sup>2105</sup>
- 9. III. 1484** Innsbruck: Fastendispens für Herzog Sigismund (die Edition datiert wohl fälschlich „Mai“ statt „März“);<sup>2106</sup>

### Reise nach Deutschland

- 28. III. 1484** München;<sup>2107</sup>
- 5. IV. 1484** Ingolstadt;<sup>2108</sup>
- 9. IV. 1484** Regensburg;<sup>2109</sup>
- 30. IV. 1484** Breve an Maraschi: Befehl, sofort nach Basel zu reisen und dort gemeinsam mit dem Bischof von Basel die Stadtregierung zu überzeugen, dass Andrea Jamometić vor ein geistliches Gericht gestellt und bestraft werden müsse;<sup>2110</sup>
- 30. IV. 1484** Breven an den Bischof von Basel, die Basler Stadtregierung, Kaiser Friedrich III. und an Maraschi selbst: der Papst wünscht eine Bestrafung des Andrea Jamometić, den Initiator des sogenannten Basler Konzilsversuchs;<sup>2111</sup>
- 9. V. 1484** Regensburg;<sup>2112</sup>  
Erteilung eines Ablasses für die Regensburger Dombauhütte;<sup>2113</sup>
- 7. V. 1484** Regensburg: Verleihung der Fakultät zur Übertragung niederer Weihen an den Abt des Benediktinerklosters Mallersdorf;<sup>2114</sup>

---

<sup>2102</sup> KÖFLER/CARAMELLE, Die beiden Frauen, S. 141.

<sup>2103</sup> STAUDIGL-JAUD, Katharina: Achantaler Heimatbuch, 2. erw. Aufl., besorgt von Franz HUTER, Innsbruck 1980 (Schlern-Schriften, 241), S. 201.

<sup>2104</sup> Incunabula Eichstätter Bibliotheken, bearb. von Ilona HUBAY, Wiesbaden 1968 (Inkunabelkataloge bayerischer Bibliotheken, 2), S. 132, Nr. 649. FINK-LANG, Monika: Untersuchungen zum Eichstätter Geistesleben im Zeitalter des Humanismus, Regensburg 1985 (Eichstätter Beiträge, Abt. Geschichte, 14), S. 308.

<sup>2105</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 8: Verzeichnis der Urkunden zur Geschichte des Hauses Habsburg von 1478 bis 1493, Wien 1844, S. DXCVIII, Nr. 643.

<sup>2106</sup> Ebd., S. DXCV, Nr. 655.

<sup>2107</sup> STAHLER, Helmut (Hg.): Chronik der Stadt München, Bd. 1: Herzogs- und Bürgerstadt. Die Jahre 1157-1505, München 1995, S. 504.

<sup>2108</sup> HUBAY, Incunabula, S. 133, Nr. 650, 651.

<sup>2109</sup> ENGEL, Wilhelm: Dr. Dietrich Morung, Generalvikar von Bamberg, Dompfarrer zu Würzburg und sein politischer Prozeß (1489–1498), in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 1 (1949), S. 1-80, hier: S. 45.

<sup>2110</sup> Gedruckt in: Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 176, Nr. 186.

<sup>2111</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 81r-84r.

<sup>2112</sup> Incunabula Short Title Catalogue, IM00227950.

<sup>2113</sup> SCHUEGRAF, Joseph Rudolph: Geschichte des Domes von Regensburg und der dazu gehörigen Gebäude, größtenteils aus Original-Quellen, Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, Bd. 11, Regensburg 1847, S. 185.



- Mitte V. 1484** Nürnberg;<sup>2115</sup>
- 17. V. 1484** Eichstätt;<sup>2116</sup>
- 28. V. 1484** Ansbach;<sup>2117</sup>
- 6. VI. 1484** Bamberg;<sup>2118</sup>
- [s. d.]** Brief an Würzburg;<sup>2119</sup>
- VI. 1484** Reise an den Hof des Kurfürsten von Sachsen; vermutlich Verhandlungen über eine Klosterreform;<sup>2120</sup>
- 30. VI. 1484** Kredenzbrevien an Herzog Georg von Bayern-Landshut, die Erzbischöfe von Köln und Trier, sowie den Pfalzgrafen bei Rhein;<sup>2121</sup>
- 30. VI./10. VII. 1484** Leipzig: Verkündung eines Ablasses;<sup>2122</sup>
- 5. VII. 1484** Leipzig: Bestätigung von Privilegien;<sup>2123</sup>
- 14. VII. 1484** Breve an Maraschi: Bestätigung des Empfangs mehrerer Briefe; Erwägungen zur böhmischen und polnischen Politik;<sup>2124</sup>
- 16. VII. 1484** Leipzig: Verkündung eines Ablasses;<sup>2125</sup>
- 16. VII. 1484** Leipzig: Ausstellung von Urkunden;<sup>2126</sup>
- 22. VII. 1484** Brief aus Kloster Neuwerk bei Halle;<sup>2127</sup>
- 26. VII. 1484** Kloster Neuwerk;<sup>2128</sup>
- VII. 1484** Leipzig;<sup>2129</sup>
- 1. VIII. 1484** Brief aus Halle;<sup>2130</sup>
- (?) 1484** Ablassbrief für St. Egidius in Erfurt;<sup>2131</sup>

---

<sup>2114</sup> Monumenta Boica, Bd. 15: Monumenta Mallerstorfensia, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1787, S. 350, Nr. LXII.

<sup>2115</sup> FEUERER, Visitationis et reformationis officium, S. 234.

<sup>2116</sup> HOTZELT, Wilhelm: Familiengeschichte der Freiherren von Würzburg, Freiburg i. Br. 1931, S. 202.

<sup>2117</sup> ENGEL, Dietrich Morung, S. 45.

<sup>2118</sup> HOTZELT, Familiengeschichte, S. 208.

<sup>2119</sup> Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 39v-40r (Katalog Nr. 28).

<sup>2120</sup> STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 492f.

<sup>2121</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 117r-v.

<sup>2122</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Im Auftrage der Königlich sächsischen Staatsregierung hg. von Karl Friedrich VON POSERN-KLETT, Bd. 2, Leipzig 1870, S. 331, Nr. 313.

<sup>2123</sup> Ebd., S. 332, Nr. 314.

<sup>2124</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 129r-v.

<sup>2125</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, ed. VON POSERN-KLETT, Bd. 2, S. 333, Nr. 315.

<sup>2126</sup> Ebd., Bd. 1, S. 443, Nr. 532, S. 444, Nr. 533.

<sup>2127</sup> Bibl. Ang., Cod. 1077, fol. 41v-42r (Katalog Nr. 31). STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 75 Anm. 295 identifiziert den Ausstellungsort fälschlich mit einem Ort in Ungarn.

<sup>2128</sup> HOFFMANN, Friedrich Wilhelm: Geschichte der Stadt Magdeburg, Bd. 1, Magdeburg 1885, S. 432.

<sup>2129</sup> Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, hg. von Hubert ERMISCH, Bd. 1, Leipzig 1883 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II, 12), S. 320f., Nr. 485.

<sup>2130</sup> Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim mit einer Einleitung hg. von Richard DOEBNER, Hannover 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 9), S. 179.

<sup>2131</sup> Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, Die Stadt Erfurt, Bd. 2.2, bearb. von Ernst HAETGE/Hermann GOERN, Burg 1932, S. 273.

- VIII. 1484** Erfurt;<sup>2132</sup>
- 13. VIII. 1484** Erfurt;<sup>2133</sup>
- (?) VIII. 1484** Weimar;<sup>2134</sup>
- 23. VIII. 1484** Würzburg;<sup>2135</sup>
- 31. VIII. 1484** Aschaffenburg;<sup>2136</sup>
- 8. X. 1484** Köln;<sup>2137</sup>
- 17. X. 1484** Verleihung eines Ablasses:  
 Empfänger: Ratskapelle St. Maria in Jerusalem;  
 Bedingung: Besuch der Kapelle und Spenden für Ausstattung und Unterhalt  
 Nachlass der Bußstrafe: 100 Tage;<sup>2138</sup>
- 1485** vermutlich Rückkehr nach Rom;
- 15. XII. 1486** *locumtenens* des Legaten in Perugia;
- IX. 1487** gestorben in Perugia;

Besonderheit:

Maraschi ist als literarischer Plagiator überführt;<sup>2139</sup>

Fakultäten

Verleihung vom 7. VI. 1483<sup>2140</sup>

Problem: Gelder für die Verteidigung von Rhodos und die Rückeroberung von Otranto werden durch die beauftragten Kleriker nicht zur *camera apostolica* transferiert und Rechnungen existieren ebensowenig.

<sup>2132</sup> WÖHRMÜLLER, Bonifaz: Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 45 (NF 14) (1927), S. 12-44, S. 30.

<sup>2133</sup> FRANK, Barbara: Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Klosterreform und der Bursfelder Union, Göttingen 1973 (Studien zur Germania Sacra, 11), S. 165.

<sup>2134</sup> STREICH, Der wettinische Hof, S. 492.

<sup>2135</sup> BORCHARDT, Karl: Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, Neustadt a. d. Aisch 1988 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 37), Bd. 2, S. 1180.

<sup>2136</sup> Verleihung der Pfründe am St. Nikolaus-Altar zu Retzbach an Wigand Eck. Staatsarchiv Wertheim, Bestand R-US: Urkundenselekt 794-1680, 4. 1451-1500. URL: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=15883&klassi=&anzeigeKlassi=004&letztesLimit=unbegrenzt&baumSuche=&standort=> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

<sup>2137</sup> MEUTHEN, Peter von Erkelenz, S. 725 mit Anm. 111.

<sup>2138</sup> NEUHAUSEN, Christiane: Das Ablaßwesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1994 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur, 21), S. 265f., Nr. 278.

<sup>2139</sup> Vgl. MÄRTL, Claudia: Bartolomeo Vitelleschi († 1463) : Ein italienischer Rat Friedrichs III., in: FUCHS, Franz/HEINIG, Paul-Joachim/SCHWARZ, Jörg (Hgg.): König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert, Köln/Wien/Weimar 2009 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 29), S. 3-20.

<sup>2140</sup> ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 34v-36r. Gedruckt in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 17/4, ed. BUGGE/BRINCHMANN, Oslo 1907, S. 1095-1098, Nr. 1124.

- Fakultät zu Eintreibung, Nachrechnung, Wiedererlangung, Empfang und Quittierung der Gelder von den Kollektoren, Subkollektoren und sonstigen Beauftragten der päpstlichen Kammer;
- Fakultät zu Zwang und Bestrafung der sich Widersetzenden mit der Befugnis, den weltlichen Arm anzurufen;
- Befugnis zur Ersetzung von unzuverlässigen Beauftragten;
- Absolution von Exkommunikation und anderen Kirchenstrafen, auch wenn diese eigentlich dem Papst vorbehalten ist;
- Dispens von Irregularitäten;
- Wiedereinsetzung von solchen Rehabilitierten in alte Würden und Pfründen;
- Befugnis, alles Notwendige zur Erreichung der im Mandat formulierten Ziele zu tun;
- Am selben Datum Verleihung der *plena potestas legati de latere*, „auch was die Kollation, Provision und anderweitige Vergabe von Benefizien beliebiger Art betrifft“; Maraschi könne diese frei verwenden, als wäre er ein wahrer *legatus de latere*;<sup>2141</sup>

#### **Weitere Charge vom 7. VI. 1483**<sup>2142</sup>

- Ernennung von Notaren;
- Vergabe von nicht reservierten Benefizien bis zu einem Wert von 20 Silbermark;
- Zulassung des Verzichts und der Reservation von zwei Benefizien beliebigen Werts, wobei die jährliche Pension ein Drittel des Werts nicht übersteigen darf und gegenteilige Anordnungen ungültig werden;
- Dispens vom Ehehindernis der (Bluts-)Verwandtschaft im dritten und vierten Grad;
- Dispens vom Geburtsmakel;
- Dispens von Irregularität;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen;
- Dispens von der Pflicht zur Promotion für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren;
- Dispens von der Residenzpflicht in Verbindung mit einer Pfründe;
- Befreiung vom Verbot der Messfeier zur Zeit eines Interdikts und Zugeständnis eines Tragaltars für Adelige sowie deren Frauen und Kinder, auch vor Tagesanbruch und an interdizierten Orten und in Gegenwart der Hausangehörigen;
- Erlaubnis, ein Testament zu verfassen;
- Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters;
- Gewährung eines Ablasses von bis zu 100 Tagen;
- Erlaubnis des Verzehrs von Milchprodukten;
- Einsichtnahme in Prozesse jeglicher Art;

<sup>2141</sup> Ebd., S. 1098f., Nr. 1125.

<sup>2142</sup> ASegV, Reg. Vat. 549, fol. 75r-77r.

- Zwang der Kollektoren und Subkollektoren, dem Legaten ihre Rechnungslegung zu offenbaren;

### II.2.1.14 Stephan Grube

#### Leben und Karriere<sup>2143</sup>

- geboren in Leipzig
- 1450** immatrikuliert an der Universität Leipzig
- 1455** *baccalaureus artium*
- 1460** immatrikuliert an der Universität Bologna
- 1461** Bakkalaureat
- diverse Verwaltungsposten in der Deutschordensballei Apulien
- 10. III. 1474** Ernennung zum Bischof von Troia (Apulien)
- Anfang 1480** Generalprokurator des Deutschen Ordens an der päpstlichen Kurie
- 12. III. 1480** Ernennung zum Erzbischof von Riga

#### Gesandtschaft nach Livland bzw. Erweiterung seiner Kompetenzen in seinem eigenen Bistum

- 29. III. 1482** Breve Sixtus' IV. an König Kasimir von Polen; Ankündigung der Gesandtschaft des päpstlichen *legatus* Grube nach Livland;<sup>2144</sup>
- 8. VI. 1482** Breve an Grube: Befehl zur Verhaftung des Andrea Jamometić;<sup>2145</sup>
- 10. VII. 1482** Fakultäten;<sup>2146</sup>
  - Adresse: *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* in Livland
  - Bezug auf Ernennung zum *nuntius et orator cum plena potestate legati de latere* in seiner Provinz Riga und in Livland;
  - Instruktion:

<sup>2143</sup> RUTENBERG, Otto von: Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit, Bd. 2, Leipzig 1860. SCHUMACHER, Bruno: Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien, in: Altpreußische Forschungen 18 (1941), S. 187-230.

STEINFÜHRER, Henning: Erzbischof Stefan von Riga (†1483). Eine biographische Skizze, in: HETTLING, Manfred/SCHIRMER, Uwe/SCHÖTZ, Susanne (Hgg.), unter Mitarbeit von Christoph Volkmar: Figuren und Strukturen: historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 171-182. SCHWARZ, Jörg: Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480-1483, in: Zeitschrift für historische Forschung 34 (2007), S. 373-401, hier: S. 383-386, S. 394f.

<sup>2144</sup> Brevia Romanorum pontificum ad Poloniam spectantia, Bd. 1: Brevia saeculi XV, hg. von Henryk Damian WOJTYSKA, Rom 1986 (Elementa ad fontium editiones, 64), S. 45.

<sup>2145</sup> Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae, hg. von Karl Eduard NAPIERSKY, Bd. 2: 1450-1631, Riga 1835, S. 76, Nr. 2180.

<sup>2146</sup> ASegV, Reg. Vat. 620, fol. 147-149. Gedruckt bei Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, ed. THEINER, Bd. 2, S. 216f., Nr. CCXXXVI.

Bekräftigung der päpstlichen Trauer über den verheerenden Einfall der Russen im Vorjahr;

Befugnis, in päpstlichem Namen eine Fürstenversammlung einzuberufen, um über eine effektivere Abwehr der Russen zu beraten;

Entschuldigung der späten Entsendung eines Legaten mit der Finanznot der Kurie;

Hinweis, sich für politische Beratungen zu den auf dem Reiseweg nach Livland liegenden Herrschaften zu begeben, nämlich zu Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, den Herzögen von Sachsen und nach Pommern;<sup>2147</sup>

**10. VII. 1482** Mandat mit Fakultäten;<sup>2148</sup>

Adresse: *nuntius cum potestate legati de latere* in seiner Provinz Riga;

*nuntius et collector* in Stadt und Provinz Reval;

Ernennung zum *nuntius apostolicus* und *commissarius* und *generalis collector et receptor* in den Provinzen Riga und Reval;

**14. VII. 1482** Abreise Grubes aus Rom;

Grube reist zunächst nach Preußen und Polen und ruft vergeblich den Hochmeister des Deutschen Ordens und König Kasimir von Polen um Unterstützung an;<sup>2149</sup>

**2. XII. 1482** Thorn: Selbstbezeichnung als *sanctae sedis apostolice cum potestate de latere legati legatus* in einem Brief an den Hochmeister des Deutschen Ordens;<sup>2150</sup>

**15. IV. 1483** Breve Sixtus' IV. an Grube;<sup>2151</sup>

**20. XII. 1483** gestorben;<sup>2152</sup>

### Fakultäten

#### Verleihung vom 10. VII. 1482<sup>2153</sup>

- Verleihung eines Tragaltars an 30 Personen; Erlaubnis der Messfeier, auch vor Tagesanbruch, durch einen eigenen Kaplan in Gegenwart der Hausangehörigen;
- Verleihung des Notarsamtes an acht geeignete Personen;
- Ernennung von fünf Personen, die beiderseits aus adeligem Geschlecht geboren sind, zu Rittern;
- Promotion von 15 geeigneten Personen zum Bakkalaureat, Lizentiat oder Doktorat, bei Unterstützung durch zwei oder drei durch den Legaten auszuwählende Doktoren;

<sup>2147</sup> Teilweise transkribiert aus Florenz, Bibl. Naz., Racc. Gino Capponi, Cod. XXII, fol. 202v-206r.

<sup>2148</sup> ASegV, Reg. Vat. 658, fol. 236v-238v. Identisch mit dem Regest in *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 218, Nr. CCXXXVIII.

<sup>2149</sup> RUTENBERG, *Geschichte der Ostseeprovinzen*, Bd. 2, S. 231.

<sup>2150</sup> Zitiert nach BEUTTEL, *Generalprokurator*, S. 324 mit Anm. 812.

<sup>2151</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 190r-v.

<sup>2152</sup> *Index corporis historico-diplomatici*, ed. NAPIERSKY, Bd. 2, S. 82, Nr. 2211.

<sup>2153</sup> ASegV, Reg. Vat. 620, fol. 147-149.

- Verhandlungen über die Rückerstattung von Einkünften aus Pfründen bis zu einer Summe von 100 rheinischen Gulden; Überweisung der erhaltenen Gelder an die apostolische Kammer;
- Weihe von 30 Personen, die älter als 23 Jahre sind, zu Presbytern;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen für 15 Personen;
- Erlaubnis zur freien Wahl eines Beichtvaters für 50 Personen;
- Dispens vom Verbot der Eheschließung bei (Bluts-)Verwandtschaft im vierten Grad für 25 Männer und 25 Frauen; Erklärung der Nachkommenschaft für legitim;
- Dispens vom Geburtsmakel als Hindernis für den Erwerb eines Benefiziums für 20 Personen;
- Gewährung eines einjährigen Ablasses für die Besucher der Messe;
- Gewährung eines 100tägigen Ablasses für die Besucher von 100 Kirchen des Legationsbezirks an fünf Festtagen pro Jahr;
- Weihe von Kirchen im Legationsbezirk;
- Aufhebung des Interdikts an interdizierten Orten, während sich der Legat dort aufhält und noch drei Tage nach seiner Abreise;

In der Schlussbemerkung: für den Legaten gelten die päpstlichen *litterae* nicht, nach denen *nuntii apostolici* die ihnen für einen bestimmten Zeitraum gewährten Fakultäten nicht verwenden dürfen, außer in bestimmten Fällen;

(insgesamt: 14 *litterae* / 223 Personen)

## II.2.2 Geographische Grenzfälle

### II.2.2.1 Domenico Camisati (Lucari)<sup>2154</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2155</sup>

Herkunft weitgehend im Dunkeln

Kanoniker von S. Maria Maggiore in Rom

Propst von Santa Cecilia in Rieti

Familiar und Sekretär von Kardinal Domenico Capranica<sup>2156</sup>

**1460er** *gubernator* von Cesena;<sup>2157</sup>

**27. II. 1469** Bischof von Rieti;<sup>2158</sup>

**23. III. 1470** Beleg für Posten des *gubernator* der päpstlichen Provinz Romagna;<sup>2159</sup>

**15. XII. 1475** *Instructiones de pace*, die von Valentinelli<sup>2160</sup>, Bachmann<sup>2161</sup>, Schlecht<sup>2162</sup> u. a.

Camisati zugerechnet werden, von E. Artner<sup>2163</sup> allerdings Baldassare Turini da Pescia. Für letzteren Vorschlag spricht, dass zwischen der Ausstellung der Instruktion und der Verleihung der Fakultäten an Camisati ein ungewöhnlich langer Zeitraum von zweieinhalb Monaten liegt und Turini sich Ende Dezember 1475 bereits auf dem Weg nach Ungarn befindet;<sup>2164</sup>

---

<sup>2154</sup> Alternative Suchbegriffe: Dominicus Camisati, Dominicus Bischof von Rieti, Dominicus episcopus Reatinus, Domenico Lutani/Lucati/Lucari, etc.

<sup>2155</sup> VERMIGLIOLI, Giovanni Battista: *Memorie per servire alla vita di Francesco Maturanzio oratore e poeta* Perugino, Perugia 1807, S. 28. DESANCTIS, Paolo: *Notizie storiche sopra il Tempio Cattedrale, il Capitolo, la Serie dei Vescovi*, ed *I vetusti Monasteri di Rieti*, Rieti 1887, S. 87. CAPPELLETTI, Giuseppe: *Le chiese d'Italia della loro origine sino ai nostri giorni*, Bd. 5, Venedig 1846, S. 333. COSTAMAGNA, Alba/SCALABRONI, Luisa (Hgg.): *Aspetti dell'arte del '400 a Rieti*. Catalogo della mostra a Rieti, Palazzo Vescovile, 4 luglio – 30 settembre 1981, Rom 1981 (II Quattrocento a Roma e nel Lazio, 5), S. 107. PROCACCIA, Micaela: *La biblioteca del vescovo Domenico Lucari*, in: MIGLIO, Massimo (Hg.), unter Mitarbeit von Paola FARENGA und Anna MODIGLIANI: *Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel quattrocento*. Atti del secondo seminario (Roma 6-8 maggio 1982), Vatikanstadt 1983 (*Littera antiqua*, 3), S. 71-92. Vgl. KALOUS, *Plenitudo potestatis*, Nr. 31.

<sup>2156</sup> SOMAINI, Francesco: *Un prelado lombardo del XV secolo*. Il cardinale Giovanni Arcimboldi vescovo di Novara, arcivescovo di Milano, Rom 2003, Bd. 1, S. 454.

<sup>2157</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 157, Nr. 14.

<sup>2158</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 221.

<sup>2159</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 30, fol. 40v-41r.

<sup>2160</sup> VALENTINELLI, *Regesten*, S. 523, Nr. 486.

<sup>2161</sup> BACHMANN, *Reichsgeschichte*, Bd. 2, S. 585.

<sup>2162</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 156, Nr. 10.

<sup>2163</sup> *Hungary as propugnaculum*, ed. ARTNER, Nr. 100, S. 109, Anm. 97.

<sup>2164</sup> [...] e [Kardinal Marco Barbo] *mi ha affermato, che a tutte altre cose, e perche de dicte lettere Regie e del Transilvano e stato proveduto per la andata de Messer Baldisare Nuntio apostolico, el quale doveva far la via de Venetia et a presentare a V. Illustrissima Signoria Monsignore de Ravenna [...]*. Der Gesandte Antonio Donato an den Dogen von Venedig, Pietro Mocenigo. Rom, 29. Dez. 1475. *Magyar diplomacziai emlékek*. Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, S. 293-295, Nr. 204.

### Gesandtschaft nach Ungarn

- 1. III. 1476** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere* in Deutschland, Ungarn, Polen, Böhmen; Auftrag, die Privatstreitigkeiten der Fürsten beizulegen, zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, des Halbmonds, den Kreuzzug zu predigen und den Kreuzfahrern geistliche Gnaden und Ablässe zu erteilen;<sup>2165</sup>
- 18. III. 1476** Zahlungsanweisung über 200 Kammergulden pro Monat für seinen Unterhalt und den seiner *familia*;<sup>2166</sup> darin wird der Zweck der Mission Camisatis näher erläutert: er ist im wesentlichen zu König Matthias von Ungarn beordert mit der Aufgabe, diesem einen erheblichen Geldbetrag (71577 fl.) für die Beförderung des Türkenkriegs zu überbringen;<sup>2167</sup>
- 23. III. 1476** Zusatzauftrag, die Kollektorie in jenen Ländern zu revidieren, weil die Kollektoren und Subkollektoren in ihrer Rechnungsstellung nachlässig seien mit entsprechenden Fakultäten (Bezeichnung als *orator cum potestate legati de latere ad nonnullas Ungariae, Bohemiae, Poloniae et Germaniae partes*);<sup>2168</sup>
- 1. VI. 1476** Brief aus Venedig an Mailand; Bericht über den Aufenthalt Camisatis in Venedig (Bezeichnung als *oratore apostolico*); er habe vor dem *maggior consiglio* ein päpstliches Breve verlesen, in dem Sixtus IV. vor einem großen Türkenangriff warne; er sei beauftragt, Subsidien des Königs von Neapel sofort nach Ungarn zu bringen, und die Hilfeleistungen anderer italienischer Fürsten durch einen eigenen Beauftragten nachzuliefern; bislang habe nur Mailand noch nichts beigetragen;<sup>2169</sup>
- [s. d.]** Weitere Belege für Tätigkeit als päpstlicher *nuntius et commissarius* bzw. *nuntius et orator* in Venedig;<sup>2170</sup>
- 1. VII. 1476** Breve an König Matthias, in dem von einem päpstlichen Kommissar die Rede ist, der mit einem Geldbetrag die Stadt Senj unterstützt habe, die einen Angriff osmanischer

---

<sup>2165</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 15r-19v. Gedruckt in *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2,1 (1352-1526), S. 448f., Nr. DCXXXIII. Dazu SETTON, *The Papacy and the Levant*, S. 321, Anm. 25.

<sup>2166</sup> [...] *pro expensis, quas facturus estis cum vestra familia deputata provisio ducentorum florenorum auri in singulos menses donec fueritis ad nos reversus* [...]. ASegV, *Diversa Cameralia* 38, fol. 207r.

<sup>2167</sup> [...] *Dominico episcopo Reatino nuntio apostolico ad serenissimum dominum regem Hungarie etc. destinato salutem etc. Cum s(anctissimi)mus d(ominus) n(oster) papa nuper pro communi causa defensionis fidei catholice communitatis cum omnibus potentatibus Italie consilio statuerit mittere certum subsidium serenissimo domino regi Hungariorum, ut bellum, quod in presentiarum gerit adversus immanissimos fidei hostes Turchos, continuare usque ad felicem victoriam possit* [...]. Ebd.

<sup>2168</sup> ASegV, Reg. Vat. 573, fol. 174v-175r. Identisch mit ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 19r-v.

<sup>2169</sup> Magyar diplomacziak emlékek. Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Nr. 217, S. 314f., hier: S. 314.

<sup>2170</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, fol. 129v. Ohne weitere Belege auch SCHLECHT, *Andrea Zamometić*, S. 157, Nr. 14. FUBINI, Riccardo: In margine all'edizione delle "lettere" di Lorenzo de' Medici. I. La visita a Firenze del duca di Milano nel 1471 – II. L'ambasciata a Roma di Alamanno Rinuccini nel 1476, in: GARFAGNINI, Gian Carlo: *Lorenzo de' Medici studi*, Florenz 1992 (Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento, *Studi e testi*, 27), S. 167-232, hier: S. 217.



Truppen erwarten müsse; Sixtus IV. bekräftigt, es werde stetig für eine zweite finanzielle Hilfeleistung gesammelt;<sup>2171</sup>

- 2. IX. 1476** Buda: Brief von Luca Lupo an den Herzog von Mailand; der päpstliche Legat (Bezeichnung als *legato apostolico*), welcher die italienischen Subsidien überbracht habe, sei am 26. VIII. in Buda zusammen mit einem neuen venezianischen *orator* eingetroffen; am darauffolgenden Tag habe eine öffentliche Audienz stattgefunden; zwei Tage später habe der Legat die Gelder übergeben und den König zu zweckgebundener Verwendung ermahnt; Matthias habe daraufhin den Legaten als Beweis seiner Aufrichtigkeit zum *thesaurarius* ernannt und dann habe dieser selbst täglich den Sold an die Soldaten verteilt;<sup>2172</sup>
- 8. IX. 1476** Buda: Brief von Justinianus Cavitellus an den Herzog von Mailand; feierlicher Empfang eines ungenannten *legato del papa* zusammen mit den Abgesandten italienischer Staaten (Venedig, Neapel); der Legat habe alle Anwesenden dispensiert;<sup>2173</sup>
- [16. IX. 1476]** Brief aus Breslau (bislang wohl fälschlich D. Camisati zugerechnet);<sup>2174</sup>
- 27. X. 1476** Buda: Brief von Luca Lupo an den Herzog von Mailand; der päpstliche Legat halte sich immer noch in Buda auf; König Matthias erweise ihm „auf der Straße“ und in der Kirche große Ehren und habe ihn auch in seiner Herberge besucht; Lupo habe an diesem Abend erfahren, dass der Legat in der nächsten Woche abreisen werde; anderntags habe es dagegen noch geheißt, der König wünsche, dass der Legat noch an seiner Hochzeit (mit Beatrix von Aragon) teilnehme (die im Dezember 1476 stattfand);<sup>2175</sup>

---

<sup>2171</sup> *Commissarius noster, quem cum pecuniis misimus, scripsit nobis se ultimo subsedisae Segniae, quia circiter sex millia Turcorum prope esse audiverat, et praesidium a te missum non satis ad illorum impetum restringendum. [...] Quotidie etiam operam damus de secundo subsidio [...].* Amplissima collectio, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1546, Ep. CXXVII.

<sup>2172</sup> *Il Legato apostolico, quale ha portato li denari del subsidio, a 26. di de Augusto proximo entro in Buda insiema cum uno novo oratore de la Illustrissima Signoria de Venetia. El di sequente hebe audientia publica da la Maesta de Serenissimo Re, poi fra doi giorni disna cum la Maesta del Signor Re et in quella hora a presente li denari et usa queste parole chel pregava la Maesta Sua, che la volesse ben dispensar li denari. Il Re li rispose, che lo voleva, che luy ne fosse Thexorero, et cosi tornato, che fu a casa el dicto Legato lo Re, ge mando dreto li dicti denari et cosi per le mane sue se distribuisseno quottidie li denari ali soldati.* Magyar diplomacizai emlékek. Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Nr. 223, S. 323f.

<sup>2173</sup> Ebd., Nr. 224, S. 325f.

<sup>2174</sup> Überlieferung in Bibl. Marc., Cod. L. X, 178, Nr. 35. Entgegen der Angabe bei VALENTINELLI, Regesten, Nr. 489 (ihm folgend: PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 32, Anm. 4; PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 34, Anm. 37) stammt dieser Brief wahrscheinlich von dem päpstlichen *nuntius et orator* Baldassare Turini da Pescia.

<sup>2175</sup> *Il Legato del Papa e ancora in Buda, benche in ogni dicerca de avere licentia invero li e usuto humanita assai e per trefiate, che io so la Maesta del Signor Re mio in persona e andato a casa del dicto Legato e li in chiesa et in via li fa tanto honore, quanto si possa dire. Questa sera ho inteso, chel dicto Legato si partera la settimana proxima; altri di e dicto, che Re voleva chel restasse fornite le nozze, non so como andera.* Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Nr. 230, S. 334f.

16. II. 1477 *gubernator* von Perugia;<sup>2176</sup>  
 20. VII. 1478 Abt von Sant'Eutizio in Norcia  
 4. XI. 1480 gestorben in Cesena

Besonderheiten:

humanistische Interessen: Büchersammler; König Matthias schenkte dem Bischof von Rieti einige heute noch erhaltene kunsthistorisch interessante Buckelpokale;<sup>2177</sup>

**Fakultäten**

**Verleihung vom 1. III. 1475**

Handlungsbefähigende Vollmachten<sup>2178</sup>

- Vermittlung in Streitigkeiten und deren Beilegung;
- Abschluss von Waffenstillständen und Friedensverträgen, sanktioniert durch Kirchenstrafen;
- Predigt des Kreuzzugs gegen die Türken, auch in Subdelegation;
- Gewährung vollständigen Sündenablasses für Kreuzfahrer;
- Absolution von Strafen und Wiedereinsetzung in alte Rechte und Privilegien;
- Ausführung von allem Notwendigen, auch wenn es ein besonderes Mandat erfordern sollte;
- Zwang von Ungehorsamen durch kirchliche Zensuren;
- Im Bedarfsfall Anrufung des weltlichen Arms;
- *Ratihabito*-Formel;

Gnaden<sup>2179</sup>

- Geburtsmakeldispens;
- Dispens vom Weihehindernis des Altersmakels für Kandidaten bis 24 Jahren, auch für Benefizien *cum cura*;
- Dispens vom Ehehindernis des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft;
- Verleihung von 100tägigen Ablässen an Personen, die eine bestimmte Zahl von Klöstern etc. aufsuchen oder deren Erhaltung mitfinanzieren;
- Verleihung des Notariats an geeignete Personen;
- Gewährung eines Tragaltars, allerdings nicht in Orten, die unter dem Interdikt liegen;
- freie Wahl des Beichtvaters;

<sup>2176</sup> MERCATI, Giovanni: Per la cronologia della vita e degli scritti di Niccolò Perotti arcivescovo di Siponto, Rom 1925 (ND 1973) (Studi e testi, 44), S. 111, Anm. 2.

<sup>2177</sup> MIHALIK, Sándor: Le coppe ungheresi nel Duomo di Rieti, in: Corvina. Rassegna italo-ungherese 8/15 (1928), S. 122-134.

<sup>2178</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 15r-16v.

<sup>2179</sup> Ebd., fol. 17r-18v.

### Nachverleihung vom 23. III. 1475<sup>2180</sup>

- Einsammlung aller Gelder, die bei Kollektoren und Subkollektoren im Legationsbezirk deponiert sind;
- Zwang von Ungehorsamen durch kirchliche Zensuren;

### II.2.2.2 Luca Tolenti<sup>2181</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2182</sup>

- 1428** geboren;
- 1453** Diakon von Korčula/Curzola in Dalmatien (1458 Archidiakon);
- 1458** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* in die Niederlande (Selbstzeugnis ohne weitere Details);<sup>2183</sup>
- 24. IV. 1462** Päpstlicher *capellanus et nuntius* in Bosnien, um Gelder, Waffen und andere Güter für den Türkenkreuzzug zu organisieren;<sup>2184</sup>
- 1462** Gesandtschaft nach Venedig zur Einziehung des Kirchenzehnten aus Dalmatien, Albanien und Istrien;<sup>2185</sup>

#### Diverse Gesandtschaften nach Burgund

- Ende 1462** Päpstlicher *nuntius* zu Herzog Philipp dem Guten von Burgund, um dessen Unterstützung für den Türkenkreuzzug zu erwirken;<sup>2186</sup>
- XII. 1462** Beglaubigung Tolentis bei beliebigen Kirchenfunktionären (Bezeichnung als *capellanus et nuntius noster*);<sup>2187</sup>

<sup>2180</sup> ASegV, Reg. Vat. 573, fol. 174v-175r. Identisch mit ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 19r-v.

<sup>2181</sup> Suchbegriffe: Lucas von Sebenico, Luca(s) de Tol(l)enti(s), Lukas von Sibenik, Lucas Dalmata (Piccolomini: Commentarii, s.u.), Luca Tolentić, etc.

<sup>2182</sup> Zu Leben und Karriere grundlegend und unter detaillierter Heranziehung der päpstlichen Bullen- und Brevenregister PAQUET, Une ébauche, S. 31-58. Paquet bietet auch eine Neuedition der von LJUBIC, Simeone: Dispacci di Luca de Tollentis vescovo di Sebenico e di Lionello Chierogato vescovo di Traù nunzi apostolici in Borgogna e nelle Fiandre, 1472-1488, Zagreb 1876 abgedruckten Briefe Tolentis. Die Einarbeitung der Paquet unbekannt gebliebenen Breven in Florenz, Bibl. naz., ASRoma, Coll. acquisti e doni und ASVen, Collezione Podocataro steht ebenso aus wie die Verwertung der zahlreichen Hinweise in den Kameralakten ASRoma, Fondo Camerale I. Zudem beleuchtet Paquet die Jahre Tolentis als päpstlicher Gesandter bei Herzog Maximilian und später als dessen Rat und Gesandter nur schwach. Eine Zusammenfassung des Beitrags bietet BLET, Histoire de la représentation, S. 183f. Zum Einstieg in die kroatische Lokalforschung vgl. IVANČEVIĆ, Vinko: Prilog poznavanju kamenih grbova u gradu Korčuli [Beitrag zur Kenntnis der steinernen Wappen in der Stadt Korčula], in: Rad Jugoslavenske akademije znanosti i umjetnosti. Razred za likovne umjetnosti 8 (1978), S. 107-126, S. 118. Zu Tolentis früher Tätigkeit auf dem Balkan siehe KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr.15.

<sup>2183</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 62 mit Anm. 12.

<sup>2184</sup> LESAGE, Titulature, S. 223f. SETTON, The Papacy, Bd. 2, S. 240, Anm. 32.

<sup>2185</sup> AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Bd. 2, S. 753, Anm. 3.

<sup>2186</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 167f., Nr. 174 mit Anm. 4. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 679. Pius II. geht relativ ausführlich auf die Gesandtschaft eines *Lucas (Dalmata)* ein, der nach Frankreich und Burgund gesandt worden sei und der wohl mit Tolenti zu identifizieren ist. PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 12, Kap. 13-14, S. 736-740; lib. 13, S. 795.

- Ende 1463** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* in die Niederlande (bis 1465);<sup>2188</sup>
- 1465** Ernennung zum Rat Herzog Philipps des Guten;<sup>2189</sup>
- 1. III. 1466** Zahlungsanweisung für Tolenti über 120 Kammerdukaten für drei Monate;<sup>2190</sup>
- 4. III. 1466** Vollmacht für Verhandlungen mit dem Herzog von Burgund über den päpstlichen Wunsch, ein Alaunmonopol in Flandern aufzubauen;<sup>2191</sup>
- 29. IV. 1466** Zahlungsanweisung über 60 Kammerdukaten; zusätzlich zu dem Betrag von 120 Kammerdukaten, den Tolenti (kein Titel) für die ersten drei Monate der bevorstehenden Gesandtschaft nach Burgund erhalten habe;<sup>2192</sup>
- 2. II. 1467** Zahlungsanweisung über 240 Kammergulden an Tolenti (Titel: *nuncius noster*);<sup>2193</sup>
- 6. I. 1468** Zahlungsanweisung über 240 Kammergulden an Tolenti (Titel: *orator et nuncius*);<sup>2194</sup>
- 21. I. 1468** Belege für Aktivität Tolentis (Bezeichnung als *nuntius et subdiaconus papae* und Exekutor des in Burgund, Flandern und Brabant verkündeten Plenarablasses);<sup>2195</sup>
- 4./5. V. 1468** Unterzeichnung eines Abkommens über den Verkauf des päpstlichen Alauns in Flandern;<sup>2196</sup>
- 1469** Elekt (endgültig 1486 Bischof) von Sebenico/Šibenik (Dalmatien);
- 18. X. 1469** Breve an Herzog Karl den Kühnen: es geht um eine Dispens von Ehehindernissen; Verweis auf Tolenti, mit dem der Herzog alles klären könne (Bezeichnung als *nuntius et orator noster*);<sup>2197</sup>
- 18. X. 1469** Breve an Tolenti (Adressierung als *nuntius et orator noster*): genauere Darlegung der Angelegenheit: ein herzoglicher Gesandter habe den Papst um eine Dispens für die geplante Eheschließung (im zweiten Verwandtschaftsgrad) Herzog Adolfs von Kleve und Annas von Burgund gebeten; der Papst trägt Tolenti auf festzustellen, dass er selbst bislang keine solchen Dispense vergeben habe; von seinen Vorgängern seien sie

<sup>2187</sup> [...] *decrevimus dilectum filium Lucham de Tollentis archidiaconum de Curzula capellanum et nuntium nostrum presentium exhibitorum ad vos omnes et singulos, per quos transiverit, personaliter destinare [...]. Quocirca vos omnes et singulos requirimus et hortamur [...], ut in primis ipsi Luce in omnibus, que nostro nomine retulerit et exposuerit fidem indubiam adhibeatis eique in omnibus sibi commissis faveatis et assistatis ac ipsum instruatis [...].* ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 171r.

<sup>2188</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 707. WALSH, Charles the Bold, S. 62.

<sup>2189</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 117.

<sup>2190</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 131v.

<sup>2191</sup> GOTTLÖB, Camera Apostolica, S. 298.

<sup>2192</sup> *Tibi per presentes mandamus quatenus eidem domino Luce tradas ultra dictos ducatos centum viginti deputatos pro salario trium mensium et solvas nunc ducatos auri de camera sexaginta, quos dantur eidem in restaurationem expensarum ab ipso factarum retinendo equos et famulos, quibus se preparavit [...].* ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 133v.

<sup>2193</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 141v.

<sup>2194</sup> Ebd., fol. 81v.

<sup>2195</sup> GOTTLÖB, Adolf: Zwei „instrumenta cambii“ zur Übermittlung von Ablassgeld (1468), in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 29 (1910), S. 204-211.

<sup>2196</sup> ZIPPEL, Giuseppe: L'allume di Tolfa e il suo commercio, in: Archivio della Società romana di storia patria 30 (1907), S. 1-51 und 389-462, hier: S. 390.

<sup>2197</sup> ASVen, Collezione Podocataro, busta I, Nr. 25.

hochgestellten Personen nur bei einer angemessenen finanziellen Zuwendung gewährt worden;<sup>2198</sup>

**Sommer 1470** Der Herzog von Burgund bittet Tolenti, die Verkäufe päpstlichen Alauns für 16 Monate auszusetzen;<sup>2199</sup>

**Frühjahr 1471** Paul II. sendet zur Unterstützung Tolentis den *nuntius et commissarius* Tommaso Vincenzi;<sup>2200</sup>

**18. II. 1471** Breve an Tolenti: der Papst verweist für nähere Informationen auf seine Alaunpolitik auf den offenbar in Burgund eingetroffenen oder bald eintreffenden *nuntius et commissarius* Tommaso Vincenzi; Tolenti solle diesem in allen Angelegenheiten behilflich sein;<sup>2201</sup>

**17. X. 1473** Aufenthalt in Trier, gemeinsam mit Herzog Karl dem Kühnen;<sup>2202</sup>

### Legation nach Burgund

**20. II. 1476** Ernennung zum *nuntius et orator cum potestate legati de latere*;

**27. IV. 1476** Breve an den Herzog von Burgund: Sixtus bekundet seine Freude darüber, dass Tolenti am Hofe Karls des Kühnen angekommen und von diesem wohlwollend aufgenommen worden sei;<sup>2203</sup>

**5. IX. 1476** Breve an Herzog Karl den Kühnen: Thema ist eine Pfründe Tolentis;<sup>2204</sup>

**12. IX. 1476** Breve an Tolenti;<sup>2205</sup>

**15. XI. 1476** Breve an Tolenti: Thema ist wiederum die Pfründe;<sup>2206</sup>

**3. V. 1477** Breve an Tolenti: Aufforderung, alles für eine Freilassung des früheren burgundischen

---

<sup>2198</sup> *Dilectus filius Gulielmus de Rupeforti, iuris utriusque doctor, orator dilecti filii nobilis viri Caroli ducis Burgundie, instetit apud nos super dispensatione in secundo consanguinitatis gradu pro dilecto filio nobili viro Adulpho Clevensi ac dilecta in Christo filia nobili muliere Anna de Burgundia ipsius ducis sorore. Respondimus ei, quod tu excellentie sue mentem desuper nostram optime significabis et diffusius omnia referes. Itaque, ut intelligas, nos non consuevimus huc usque alicui dispensationes huiusmodi concedere, et si magnorum et virorum supplicationibus fuerimus requisiti. Preterea, qui tales gratias a felicis recordationis predecessoribus nostris Romanis pontificibus obtinuerunt, unquam consuevere orthodoxam fidem et sancte cruciate pium opus recognoscere ac cum camera apostolica in bona pecuniarum summa sese componere. Quod tibi significasse volumus, ut teneas, quod in his agendum tibi sit cum excellentia ipsius ducis, cuius desiderio quantum decet annuere est animus. Eris igitur cum ipso duce et cor eius scrutaberis, si id tandem voluerit. Maxime autem communicabis super compositione camere, et mentem eius intelliges, si quod ab aliis solvi consuevit solvere intendit, sive aliqua ex parte cupit nos secum liberaliter agere, de quo etiam contenti sumus, ut intelligat se a nobis diligi.* Ebd., Nr. 25 (sic!).

<sup>2199</sup> GOTTLÖB, Camera Apostolica, S. 299.

<sup>2200</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 93.

<sup>2201</sup> *Intelliges ex dilecto filio Thoma de Vincentiis accolito et commissario nostro presentium exhibitori, quid fieri velimus de alumine nostro et sancte cruciate. Videbis item ex copiis presentibus introclusis, quid circa eam rem dilecto filio nobili viro Carolo duci Burgundiae et aliis scribamus. A te volumus, ut omni studio et conatu eidem Thome, ubicunque opus fuerit, faveas et assistas, ut voluntas nostra debite executioni quam commodissime valeat domandari, prout rei necessitas exigit.* ASVen, Collezione Podocataro, busta I, Nr. 121.

<sup>2202</sup> PAQUET, Une ébauche, S. 125-128, Nr. 18.

<sup>2203</sup> *Amplissima collectio*, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1537, Ep. CXIII.

<sup>2204</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 26/1, fol. 16r.

<sup>2205</sup> Ebd., fol. 30v.

<sup>2206</sup> Ebd., fol. 118v-119r.

- Kanzlers Guillaume de Hugonet zu unternehmen (hingerichtet am 3. IV. 1477);<sup>2207</sup>
- 10. V. 1477** Breve an Tolenti: Sixtus IV. erklärt die Generalrevokation aller Gesandtenfakultäten in seinem Fall für unwirksam;<sup>2208</sup>
- 10. V. 1477** Breve an Tolenti: Ergänzung, dass er die ihm gewährten Fakultäten so sparsam wie möglich und nur in dringenden Fällen verwenden soll;<sup>2209</sup>
- 11. V. 1477** Breve an die Herzogin Maria von Burgund: Beileidsbekundung zum Tod ihres Vaters, Herzog Karls des Kühnen; Dank für die Ermöglichung der Verleihung eines Klosters an Tolenti (dies ist die o.g. Pfründe);<sup>2210</sup>
- 11. V. 1477** Breve an Tolenti: er soll der Herzogin im Namen des Papstes persönlich Trost spenden;<sup>2211</sup>
- 29. VII. 1477** Breven an Tolenti: Thema ist die Gefangennahme des päpstlichen Protonotars und herzoglichen Rats Guillaume de Clugny in der Nähe von Gent aufgrund von geringen Verdächtigungen; da die Freiheit der Kirche bedroht und ihre Ehre verletzt werde, droht der Papst mit der Verhängung von Kirchenstrafen; diese sollten aber nur unter Zustimmung der Herzogin verhängt werden; der Papst bittet darum, ständig auf dem Laufenden gehalten zu werden;<sup>2212</sup>
- 30. VII. 1477** Breve an Tolenti: Erwähnung;<sup>2213</sup>
- 31. VII. 1477** Breve an Brügge: Thema ist die o.g. Übertragung eines Klosters an Tolenti;<sup>2214</sup> Tolenti darf Ablässe publizieren und die Kollekte des Zehnten organisieren auch in Köln, Mainz und anderen deutschen Städten;<sup>2215</sup>
- 1477/78** Tolenti verkündet den Jubiläumsablass in Burgund und nach dem Tod Karls des Kühnen auch in Westdeutschland;<sup>2216</sup>
- 13. I. 1479** Ernennung zum *nuntius et commissarius cum potestate legati de latere* bei Herzog Maximilian von Burgund;<sup>2217</sup> in den folgenden Monaten mehrere Nachverleihungen von Fakultäten;
- Ende 1479** Tolenti beauftragt eine Kölner Offizin mit dem Druck der päpstlichen Bulle und der notwendigen Ablassbriefe, damit im folgenden Jahr der Ablass gepredigt werden könne; Kampagne endet Mitte 1480 vorzeitig, weil der Papst nun die Verkündigung des Rhodiser Ablasses forcierte;

<sup>2207</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 152r.

<sup>2208</sup> Ebd., fol. 162v-163r.

<sup>2209</sup> Ebd., fol. 163r.

<sup>2210</sup> Ebd., fol. 170r-v.

<sup>2211</sup> Ebd., fol. 170v-171r.

<sup>2212</sup> Ebd., fol. 312r-v. Ebd., fol. 313r-v.

<sup>2213</sup> Ebd., fol. 314r.

<sup>2214</sup> Ebd., fol. 316v.

<sup>2215</sup> PAQUET, Une ébauche, S. 44.

<sup>2216</sup> SCHMITZ, Wolfgang: Die Kölner Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts, Köln 1979 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 35), S. 8. NEUHAUSEN, Ablasswesen, S. 131.

<sup>2217</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 118r-126r.

11. VII. 1480/ Wissembourg: zwei Abrechnungen Tolentis in seiner Funktion als Kollektor des  
7. VIII. 1480 Jubelablasses im Herzogtum Burgund;<sup>2218</sup>
11. IX. 1480 Erzherzog Maximilian und Maria nehmen Tolenti *ad presens nuntium et oratorem apostolicum apud nos et dominia nostra* zu ihrem Rat und *magister requestarum* ihres Hauses;<sup>2219</sup>
12. VI. 1481 Herzogenbusch; Instruktionen als Beleg für eine Gesandtschaft Tolentis an die Kurie im Auftrag Erzherzog Maximilians;<sup>2220</sup>
- VII. 1483 Tolenti ist als *orator* des burgundischen Herzogspaares zusammen mit dem venezianischen Gesandten Niccolò Foscarino in der Eidgenossenschaft (er kehrt von einer Gesandtschaft nach Venedig zurück); die Reisegesellschaft wird von den Bewohnern von Glarus verhaftet und einige Tage in Zürich interniert; der parallel in Zürich anwesende päpstliche Legat Bartolomeo Maraschi lässt Tolentis Reisegepäck und Dokumente durchsuchen, findet aber – wie er an die Kurie berichtet – nichts Verdächtiges;<sup>2221</sup>
26. IV. 1484 Rückberufung Tolentis von seiner Gesandtschaft bei Kaiser Friedrich III. und in Ungarn nach Rom durch Sixtus IV.;<sup>2222</sup>
3. XI. 1485 Giovanni Lorenzi an Kardinal Marco Barbo: Tolenti als Gesandter König Matthias' von Ungarn;<sup>2223</sup>
- 1491 gestorben in Šibenik;

## Fakultäten

### Verleihung vom 20. II. 1476<sup>2224</sup>

(Parallelen zu den Fak. von Gentile de' Marcolfi)

- Ernennung von Notaren;
- Verleihung von Tragaltar und Beichtbrief;
- Dispens vom Eehindernis des vierten Grades (einfach) sowie des dritten oder vierten (gemischt) Grades der Blutsverwandtschaft;
- Geburtsmakeldispens;

<sup>2218</sup> Das Dokument druckt ROTT, *Note sur quelques comptes*, S. 324-327. Dazu ebd., S. 304f. und 316f.

<sup>2219</sup> LICHNOWSKY, *Geschichte des Hauses Habsburg*, Bd. 8, S. DLXI, Nr. 294.

<sup>2220</sup> Ebd., S. DLXXI, Nr. 400.

<sup>2221</sup> MEISTER, *Politische Beziehungen*, S. 250. STOECKLIN, *Ende des Basler Konzilsversuchs*, S. 71f. Die Angelegenheit wurde vom Papst registriert, aber nicht weiter kommentiert. Vgl. das Breve vom 24. August 1483 in: *Bullen und Breven*, ed. WIRZ, S. 167, Nr. 174.

<sup>2222</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 490, Nr. DCLXXV.

<sup>2223</sup> *Sed timeo, quod pupugerit eum* [Barbo] *maxime adventus domini Sibinicensis nunc et per prius oratoris Ungari; mens enim rerum expers et suspitionibus partim natis partim inculcatis plena, multos et varios habet recessus*; *Il carteggio*, ed. PASCHINI, S. 136f. mit Anm. 4.

<sup>2224</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 134r und diverse weitere Stellen. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

- Dispens vom Weihehindernis des Altersmakels für Kandidaten im Alter von 20 Jahren;
- Dispens vom den Besitz zweier inkompatibler Pfründen;
- Dispens vom Besitz zweier Pfründen für Adelige, Universitätsabsolventen in einem der beiden Rechte, Mönche, die aber keine Angehörige der Bettelorden sind;
- Erlaubnis des Genusses von Milchprodukten in der Fastenzeit;
- Absolution von Kirchenstrafen *ad effectum* (Erklärung der Gültigkeit eines päpstlichen Reskripts);
- Zulassung des Verzichts auf Pfründen;
- Verleihung von Pfründen beliebiger Art bis zu einem jährlichen Ertrag von 100 Kammergulden;
- Verleihung eines Ablasses von 100 Tagen;
- Erklärung, dass ein Drittel der Einnahmen aus dem Jubelablass in den Kassen der lokalen Kirchen des Herzogtums für den Zweck der Kirchenrenovierung und für die Deckung der Ausgaben des Legaten verbleibt, ein weiteres Drittel an den Herzog geht, um die finanziellen Lasten seines Wirkens für den rechten Glauben zu tragen, und das letzte Drittel dem Kreuzzug gewidmet ist;
- Verleihung des Jubelablasses an den Herzog, seine Frau und die Fürsten und Bewohner des Herzogtums in dem Umfang, als wären sie im Jubeljahr nach Rom gereist;

### **Nachverleihungen**

- 24. IV. 1476** Altersdispens für Kandidaten mit 20 Jahren mit der Klausel, dass jene innerhalb eines Jahres die Weihe eines Subdiakons empfangen;<sup>2225</sup>
- 26. IV. 1476** Aufgrund einer Generalrevokation von Fakultäten Befugnis zur Verwendung der Tolenti gewährten Befugnisse, solange er am burgundischen Hofe tätig sei, auch außerhalb des eigentlichen Herrschaftsgebiets;<sup>2226</sup>
- 5. IX. 1476** Aufhebung der Gewohnheit, dass bei Exkommunikation des Familienoberhaupts allen Mitgliedern von Familie bzw. Haushalt ebenfalls der Zugang zu den heiligen Sakramenten untersagt ist;<sup>2227</sup>
- 22. VI. 1477** Verleihung eines vollkommenen Ablasses an Herzog Karl den Kühnen, an seine Gattin Margarethe von York sowie an den Adel und die Bevölkerung des burgundischen Herzogtums sowie Zugeständnis der freien Wahl eines Beichtvaters mit der Befugnis zur Absolution auch in jenen Fällen, die dem Papst reserviert sind;<sup>2228</sup>

---

<sup>2225</sup> Ebd., fol. 138v-139v.

<sup>2226</sup> Ebd., fol. 139v-140r.

<sup>2227</sup> Ebd., fol. 35v-36v.

<sup>2228</sup> Ebd., fol. 103r-104v.



**5. II. 1478** Verlängerung der Frist zur Verleihung von Ablässen, darunter der Jubelablass, bis zum Fest des Hl. Johannes des Täufers;<sup>2229</sup>

### **Verleihung vom 13. I. 1479**

- Durchführung von Provisionen mit Benefizien jeder Art;<sup>2230</sup>
- Paket an handlungsbefähigenden Vollmachten gegen alle Personen jeglichen Standes, die den Gebrauch der ihm gewährten Fakultäten verhindern (Bestrafung mit kirchlichen Zensuren; öffentliche Deklaration ihrer Namen; Anrufung des weltlichen Arms; Absolution von Personen, die in den kirchlichen Gehorsam zurückkehren; Ernennung von Prokuratoren für die Erhebung der Anklage vor kirchlichen Gerichten; *ratihabitio*);<sup>2231</sup>
- Dispens von Ehehindernissen;<sup>2232</sup>
- Dispens von Irregularität;<sup>2233</sup>
- Verkündung des Jubeljahres in Friesland bzw. in allen Gebieten, die einst Herzog Karl dem Kühnen unterstanden und jetzt Herzog Maximilian unterstehen;<sup>2234</sup>
- Verleihung von Ablässen;<sup>2235</sup>

### **Nachverleihungen**

- 8. III. 1479** Bestätigung der Tolenti gewährten Fakultäten trotz der verkündeten päpstlichen Revokation;<sup>2236</sup>
- 10. III. 1479** Ausweitung der ihm für Burgund gewährten Fakultäten auf die Königreiche England und Schottland (hier wird er ausnahmsweise als *nuntius cum potestate legati de latere* adressiert);<sup>2237</sup>
- 15. V. 1479** Ausweitung der ihm für Burgund gewährten Fakultäten auf jene Reiche, in denen er sich auf päpstlichen Befehl aufhalte;<sup>2238</sup>
- 11. VIII. 1479** Befugnis zur Verkündung des Jubeljahres auch in Deutschland und Österreich für sechs Monate;<sup>2239</sup>

---

<sup>2229</sup> Ebd., fol. 117r-v.

<sup>2230</sup> Ebd., fol. 118r-119v.

<sup>2231</sup> Ebd., fol. 121v-123r.

<sup>2232</sup> Ebd., fol. 123v-124r.

<sup>2233</sup> Ebd., fol. 124v.

<sup>2234</sup> Ebd., fol. 125r-126r.

<sup>2235</sup> Ebd., fol. 119v-121v.

<sup>2236</sup> Ebd., fol. 126r-128r.

<sup>2237</sup> Ebd., fol. 128v.

<sup>2238</sup> Ebd., fol. 129r-v.

<sup>2239</sup> Ebd., fol. 131v-133v.

### II.2.2.3 Gabriele Rangoni<sup>2240</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2241</sup>

**1400/10** geboren (unehelich oder aus adeligem, aber armem Haus) in Chiari, Diözese Brescia;

**1437** Eintritt in den Franziskanerorden (Observanten)

*professor theologiae*

#### Prediger

**seit 1451** Prediger in Österreich, Böhmen und Polen als Begleiter Giovannis da Capestrano;<sup>2242</sup>

Entfaltung eines mit Unterbrechungen knapp drei Jahrzehnte währenden Wirkens in Mitteleuropa;<sup>2243</sup>

**seit 1452** erster Vikar der neuen Ordensprovinz, die Österreich, Böhmen und Teile Polens einschließt;<sup>2244</sup>

**22. IV. 1456** Ernennung zum Kreuzzugsprediger durch den Kardinallegaten Juan de Carvajal;<sup>2245</sup>

#### Päpstlicher Inquisitor in Böhmen

**1460** Ernennung zum *inquisitor hereticae pravitatis* in Böhmen gegen Wyclifiten und Hussiten;

**20. III. 1461** weitere Mandate;<sup>2246</sup>

**29. III. 1461** Der Kardinallegat Bessarion berichtet, er habe Rangoni nach Nürnberg gesandt, um sich dort über die Beschlüsse des Nürnberger Kurfürstentages zu informieren;<sup>2247</sup>

**Herbst 1461** Rangoni versucht vergeblich, die Kreuzpredigt gegen die Türken in Schlesien zu

---

<sup>2240</sup> Alternative Suchbegriffe: Gabriel von Verona, Gabriel Rangone, Gabriele Rangoni (da Verona / Chiari), Gabriel Rongoni, Gábor Ragoni, etc.

<sup>2241</sup> Die ungarische und tschechische Literatur konnte aufgrund der Sprachbarriere nicht berücksichtigt werden. Exemplarisch sei genannt HLAVÁČEK, Petr: Italský františkán a papežský diplomat Gabriel Rangoni z Verony (†1486) a jeho angažmá ve střední Evropě a Itálii [Der italienische Franziskaner und päpstliche Diplomat Gabriel Rangoni von Verona (†1486) und sein Engagement in Mitteleuropa und Italien], in: DOLEŽALOVÁ, Eva/NOVOTNÝ, Robert/SOUKUP, Pavel (Hgg.): Evropa a Čechy na konci středověku – sborník příspěvků věnovaných Františku Šmahelovi, Prag 2004, S. 91-111. Allgemeiner DRABINA, Jan: Legaci apostolscy na Śląsku w latach 1471-1479 [Die apostolischen Legaten in Schlesien in den Jahren 1471-1479], in: Śląskie Studia Historyczno-Teologiczne 6 (1973), S. 257-276. Zuletzt KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 23.

<sup>2242</sup> ODLOŽILÍK, Otakar: The Hussite King: Bohemia in European affairs, 1440-1471, New Brunswick/N.J. 1965, S. 194.

<sup>2243</sup> Ein angeblich von Rangoni verfasster Bericht über diesen Aufenthalt (vgl. MORIN, Germain: Une relation inédite du nonce franciscain Rangoni (?) sur la situation de l'Allemagne en 1455-1471, in: Historisches Jahrbuch 56 (1936), S. 507f.) stammt allerdings von Marino da Fregeno. Er wurde ediert von VOIGT, Klaus: Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine „Descriptio provinciarum Alamanorum“, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 48 (1968), S. 148-206.

<sup>2244</sup> HLAVÁČEK, Rangoni, S. 92f.

<sup>2245</sup> KATONA, Historia critica, Bd. 13, S. 1049. FRAKNÓI, Legationen, S. 130f. HOFER, Kapistran, S. 364.

<sup>2246</sup> MARKGRAF, Verhältnis [1458-1462], S. 23. Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 6, S. 491f. Dazu auch VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 151. HEFELE, Karl Joseph von: Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, Bd. 8 (1433-1520), fortgesetzt von Joseph HERGENRÖTHER, Freiburg i. Br. 1887, S. 138.

<sup>2247</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 3, S. 9.

installieren und organisieren; die lokalen Machthaber befürworten eine Predigtkampagne gegen die Hussiten;<sup>2248</sup>

- Frühjahr 1464** Kaiser Friedrich sendet Rangoni mit Forderungen König Georgs von Böhmen, darunter das Gesuch um Entsendung eines besonderen Legaten nach Böhmen, zum Papst;<sup>2249</sup>
- seit 29. VIII.** Rangoni amtiert als *locumtenens* des Legaten Rudolf in Breslau;
- bis mind. 6. X. 1466** Rudolf weilt für Verhandlungen in Preußen, wo er am 19. X. den Thorner Frieden zwischen dem Deutschen Orden und König Kasimir von Polen als päpstlicher Vertreter unterzeichnet; in seiner Abwesenheit vertritt ihn Rangoni u. a. auf einem Tag in Zittau;<sup>2250</sup>
- Herbst 1466** Reise nach Rom;<sup>2251</sup>
- 1466/67** Vikar der Ordensprovinz Österreich;<sup>2252</sup>

### Generalinquisitor in Ungarn

- 10. III. 1467** Ernennung zum päpstlichen Generalinquisitor für Ungarn;<sup>2253</sup>
- 15. III. 1467** erneute Ernennung zum Inquisitor für Böhmen gegen die Wyclifiten durch Paul II.;<sup>2254</sup>
- 14. V. 1467** Zahlung von 200 Kammergulden Spesen seitens der apostolischen Kammer an Rangoni und Peter von Erkelenz, die mit sechs Pferden nach Böhmen reisen, „teils für Ausgaben, die Rangoni in Rom machte, teils für noch zu leistende Ausgaben“.<sup>2255</sup>
- VII. 1467** Krakau: Auftreten gemeinsam mit Peter von Erkelenz, Treffen mit Rudolf von Rüdesheim, Bischof von Breslau und Legat;<sup>2256</sup>

<sup>2248</sup> ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, ed. ROTH, S. 349f. LASLOWSKI, Beiträge, S. 45. VOIGT, Bd. 3, S. 642.

<sup>2249</sup> MARKGRAF, Hermann: Über das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II. 1462-1464, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 219-258, hier: S. 253, 256. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 432. Ein Beleg für die Anwesenheit Rangonis in Rom ist der Brief des Breslauer Prokurators Fabian Hanko vom 18. Juni 1464. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 89, Nr. 254.

<sup>2250</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 197, Nr. 336. Zum Kontext MARKGRAF, Hermann: Die Bildung der katholischen Liga gegen König Georg von Podiebrad, in: Historische Zeitschrift 38 (1877), S. 48-82, 251-273, hier: S. 258-260. Unrichtig ist die Behauptung, dass Rangoni 1466 in Begleitung von Lorenzo Roverella aus Italien ins Reich kam (so GRIEGER, Filipecz, S. 29). Roverella wurde erst im Jahr darauf zum Legaten ernannt.

<sup>2251</sup> Vgl. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 201, Nr. 341: Der Breslauer Rat an Paul II. 24. Nov. 1466: *Ceterum, beatissime domine, in rebus nostris quid faciendum et consulcius videatur, venerabilis pater Gabriel de Verona, frater ordinis minorum de observancia. is ostensor coram clare referet, quem prefatus reverendissimus dominus Lavantinus et nos vestre sanctitatis conspectui dirigimus desuper plene informatum et in ipsis quidem rebus expertissimum [...].* Vgl. auch den Bericht Fabian Hankos aus Rom vom 3. Feb. 1467 in SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 220, Nr. 352. Allgemein BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 79.

<sup>2252</sup> HLAVÁČEK, Petr: Die Franziskaner-Observanten zwischen böhmischer und europäischer Reformation. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte Ostmitteleuropas, in: EBERHARD, Winfried/MACHILEK, Franz (Hgg.): Kirchliche Reformimpulse des 14./15. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa, Köln/Weimar 2006 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 36), S. 295-326, hier: S. 305f.

<sup>2253</sup> HLAVÁČEK, Franziskaner-Observanten, S. 306.

<sup>2254</sup> *Dilecto filio Gabrieli de Verona fratrem minorum professori heretice pravitatis inquisitori salutem etc.* Rom, 15. März 1467. ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 235r-236v. Vgl. auch Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 13, S. 214f., Nr. 186.I (ähnliches Dokument von 1470).

<sup>2255</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 145r.

- Eschenloer: Erkelenz und Rangoni reisen zurück nach Rom;<sup>2257</sup>  
 Rangoni publiziert eine Streitschrift gegen König Georg von Böhmen;<sup>2258</sup>  
 Rangoni wird zum Mitglied einer Delegation nach Rom ernannt, um den Papst über die Ergebnisse einer Versammlung in Breslau zu unterrichten;<sup>2259</sup>
- 8. VI. 1468** Graz: Rangoni erscheint als Begleiter des Legaten Lorenzo Roverella;<sup>2260</sup>
- 2. VIII. 1468** Olmütz: Rangoni ist im Lager von König Matthias;<sup>2261</sup>
- Mitte VIII. 1468** Kompetenzgerangel zwischen den Legaten Rudolf von Rüdeshcim und Lorenzo Roverella, das durch eine Aussprache unter Eingriff von Rangoni und König Matthias selbst bereinigt wird;<sup>2262</sup>
- 20. IX. 1468** Rangoni in Posen; Bezeichnung als päpstlicher Inquisitor und *nuntius*;<sup>2263</sup>
- 16. XI. 1468** Aufbruch nach Rom als Begleiter eines ungarischen Gesandten und als Teil der Reisegesellschaft des Kaisers, der zum zweiten Mal nach Rom zog;<sup>2264</sup>
- 2. I. 1469** Brief des venezianischen Senats an den Gesandten am ungarischen Königshof; Bericht über Informationen, die von Rangoni überbracht wurden, der „in päpstlichem Namen“ zu König Matthias reise;<sup>2265</sup> Hintergrund der Rücksendung: politischen Entwicklungen zu Ungunsten des Kaisers;<sup>2266</sup>
- III. 1469** Brünn: Verhandlungen zwischen Roverella, Rangoni und König Matthias;<sup>2267</sup>  
 Rangoni tritt hier für die nächsten Jahre in den Dienst des Ungarnkönigs ein;<sup>2268</sup>
- ab 6. IV. 1469** Olmütz: Roverella, R. von Rüdeshcim, Rangoni; Verhandlungen zwischen König Georg und König Matthias;<sup>2269</sup>
- 3. V. 1469** Wahl Matthias' zum König von Böhmen (Teilnahme Rudolfs);
- 19. XI. 1469** Begleichung von Ausgaben in Höhe von 300 Kammergulden anlässlich von Rangonis

<sup>2256</sup> ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, ed. ROTH, S. 645. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 55f., Nr. 82.

<sup>2257</sup> ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, ed. ROTH, S. 651.

<sup>2258</sup> JOACHIMSOHN, Paul: Die Streitschrift des Minoriten Gabriel von Verona gegen den Böhmenkönig Georg von Podiebrad vom Jahre 1467, Programm des Königlich Bayerischen Real-Gymnasiums zu Augsburg 1895/96. Abrufbar unter [http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b020\\_516.pdf](http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b020_516.pdf) (zuletzt geprüft am 10.10.2011).

<sup>2259</sup> ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 698.

<sup>2260</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 270, Nr. 392.

<sup>2261</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 289f., Nr. 414. SRS, Bd. 7, ed. MARKGRAF, S. 186. SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 297, Nr. 424. ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, ed. ROTH, S. 731.

<sup>2262</sup> LASLOWSKI, Beiträge, S. 59.

<sup>2263</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 1452.

<sup>2264</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 178. Lorenzo Roverella an Rudolf von Rüdeshcim. Olmütz, Okt. 1468. *Regia majestas decrevit oratorem unum ad urbem transmittere, quem frater Gabriel nomine nostro sequetur sanctissimum dominum nostrum oraturus, ne nos in victoria jam pene parta derelinquat, sed potius omni auxilio et favore possibili complectatur, qui cito bonis avibus recedent.* SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 297, Nr. 424.

<sup>2265</sup> Magyar diplomaciai emlékek, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Nr. 106, S. 156.

<sup>2266</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 216. Ein Beleg in Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 467, Nr. 351.

<sup>2267</sup> NEHRING, Corvinus, S. 35.

<sup>2268</sup> Ebd. sowie HLAVÁČEK, Franziskaner-Observanten, S. 309.

<sup>2269</sup> NEHRING, Corvinus, S. 36. GRIEGER, Filipecz, S. 38.

Rückkehr nach Böhmen;<sup>2270</sup>

- 16. VIII. 1470** Breslau: Verhandlungen unter Teilnahme von Rangoni und Rüdeshelm;<sup>2271</sup>  
Die Breven von Ende 1470/Anfang 1471 deuten auf einen Aufenthalt Rangonis in Rom im Herbst 1470 hin; dort empfängt er offenbar genaue Instruktionen über die Interessen und Ziele der päpstlichen Ungarnpolitik;
- Ende XII. 1470** Breve an König Matthias; Rangoni (Titel: *nuntius noster*) werde ihn detaillierter informieren;<sup>2272</sup>
- 28. XII. 1470** Breve an Lorenzo Roverella; Bezeichnung Rangonis als *nuntius noster*; er ist Überbringer des Kardinalshutes an Erzbischof Stephan (István Várdai) von Kalocsa, der bereits 1467 promoviert worden war;<sup>2273</sup>
- 31. XII. 1470** Breve an Roverella; Beglaubigung Rangonis als *nuntius noster*, der ihn detaillierter informieren werde;<sup>2274</sup>
- 8. I. 1471** Breve an den venezianischen Benediktinerabt Bartolomeo Paruta; Rangoni (Titel: *nuntius noster*) solle einen Betrag von 19000 Dukaten für den Kampf gegen Georg von Podiebrad an den Legaten Roverella überbringen;<sup>2275</sup>
- 14. I. 1471** Breve an Erzbischof Stephan von Kalocsa: Paul II. schickt Rangoni als *nuntius noster* mit dem Kardinalshut zu ihm;<sup>2276</sup>
- 14. I. 1471** Breve an den Bischof von Verona; der Papst berichtet u. a., dass Rangoni (Titel: *nuntius noster*) für Gespräche zu Johann Beckensloer reisen wird;<sup>2277</sup>
- 14. I. 1471** Breve an Kaiser Friedrich; Beglaubigung Rangonis als *nuntius noster*;<sup>2278</sup>
- 14. I. 1471** Breve an Johann Beckensloer, Erzbischof von Gran/Esztergom; Beglaubigung Rangonis als *nuntius noster*;<sup>2279</sup>
- 24. II. 1471** Paul II. berichtet Lorenzo Roverella über eine „neuliche“ Unterredung mit Rangoni;<sup>2280</sup>
- 26. II. 1471** Breve an Rangoni; (Titel: *nuntius noster*);<sup>2281</sup> Bezug auf zwei Briefe, die Paul II. von ihm aus Ferrara und Venedig erhielt;

---

<sup>2270</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1481, fol. 27r.

<sup>2271</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTALH/WENDT, S. 26, Nr. 37.

<sup>2272</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 64v-65v.

<sup>2273</sup> Ebd., fol. 69r-70v.

<sup>2274</sup> Ebd., fol. 66r-v.

<sup>2275</sup> Ebd., fol. 69r.

<sup>2276</sup> Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 419f., Nr. DXCVIII. Dazu ODLOŽILÍK, The Hussite King, S. 256.

<sup>2277</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 79r-v.

<sup>2278</sup> Ebd., fol. 76v-77r.

<sup>2279</sup> Ebd., fol. 79v-80v.

<sup>2280</sup> Ebd., fol. 106r-v. Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 421, Nr. DC.

<sup>2281</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 102v. Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 421f., Nr. DCI.

- IV. 1471** Brünn: nach dem Tod König Georgs beruft König Matthias eine beratende Versammlung ein, an der Rangoni und der Legat Roverella teilnehmen;<sup>2282</sup>
- 28. V. 1471** Iglau: Messe des Legaten Roverella, dabei hält Rangoni eine Predigt, in der er die päpstliche Vollmacht zur Bestätigung Matthias' als Königs von Böhmen verkündet;<sup>2283</sup>
- 3. VI. 1471** Breve an den Kardinallegaten Todeschini-Piccolomini; im Anhang Übersendung der Kopie eines Briefes des Legaten Roverella über Verhandlungen in Iglau; dabei wird auch die Rolle Rangonis skizziert;<sup>2284</sup>
- 27. VI. 1471** Breve an Rangoni; Bezeichnung als *nuntius noster*;<sup>2285</sup>
- 14. VII. 1471** Breve an Roverella; Bericht von der Entsendung des *nuntius specialis* Fabiano Benzi, der sich mit ihm, König Matthias und Rangoni unterreden und dann zu König Kasimir von Polen weiterreisen werde;<sup>2286</sup>
- 15. VII. 1471** Breve an König Matthias: Bericht von der Entsendung des *nuntius specialis* Fabiano Benzi, der sich mit ihm und Rangoni unterreden und dann zu König Kasimir von Polen weiterreisen werde;<sup>2287</sup>
- 17. IX. 1471** Zahlungsmandat über unbekanntem Betrag zur Bestreitung von Rangonis Unterhalt (Bezeichnung als *nuntius apostolicus*);<sup>2288</sup>
- III. 1472** Tyrnau und Preßburg: Friedensverhandlungen, in denen der päpstliche Legat Lorenzo Roverella, Gabriel Rangoni, der hinzugekommene päpstliche *nuntius* Tilmann Schlecht und der kaiserliche Rat Thomas (Berlower) von Cilly die Anerkennung des Königs Matthias als König von Böhmen vom Kaiser zu erlangen suchten;<sup>2289</sup>
- 27. V./7. VI. 1472** Ofen: Treffen des Kardinallegaten Marco Barbo, des bischöflichen Legaten Roverella, und Gabriele Rangonis; Plan einer Reise zum König von Polen;<sup>2290</sup>
- 16. XII. 1472** Ernennung Rangonis zum Bischof von Alba Julia (Siebenbürgen / Diözese Transsylvanien);<sup>2291</sup> Rangoni war zuvor lediglich Inhaber eines Kanonikats in

<sup>2282</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 328.

<sup>2283</sup> PALACKÝ, František: Geschichte von Böhmen. Größtenteils nach Urkunden und Handschriften, Bd. 5, 1. Abt.: K. Wladislaw II von 1471 bis 1500, Prag 1865, S. 33. HOENSCH, Corvinus, S. 121.

<sup>2284</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 172v-174v.

<sup>2285</sup> Ebd., fol. 166v.

<sup>2286</sup> Ebd., fol. 179v-180r.

<sup>2287</sup> Ebd., fol. 175r.

<sup>2288</sup> [...] *partim ad dimittendum venerabili fratri Gabrieli de Verona etiam nuntio apostolico in eadem provintia pro eius necessitatibus* [...]. ASRoma, Fondo Camerale I, 845, fol. 13r.

<sup>2289</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 2, Nr. 23, S. 44f.; Nr. 27, S. 72. NEHRING, Corvinus, S. 57.

HOENSCH, Corvinus, S. 130.

<sup>2290</sup> Bericht aus Ofen an den Rat von Breslau. *Wissit, liben herren, daz der hochwirdige herr, herr Marcus mit dem namen, patriarch und cardinal sancti Marci, legatus de latere, eynkomen ist zu Ofen in vigilia Corporis Cristi [27. Mai] umb vesperzeit und ist pleben pis an den suntag post octavas [7. Juni]; ist her widder weggezogen. mitsampt dem legaten Ferrariensis und pruder Gabriel und werden czihen zu dem konig von Polan und den underrichten bewistlicher gepott und gehorsam etc.* SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 97, Nr. 129.

Ofen;<sup>2292</sup> Beginn einer gut dotierten Karriere in den Diensten des Ungarnkönigs; harte Kritik des Chronisten Peter Eschenloer, obwohl dieser R. Grieger zufolge König Matthias gegenüber eine wohlwollende Position einnahm, was eine politische Parteinahme unwahrscheinlich macht;<sup>2293</sup>

**13. III. 1473** Neiß: Teilnahme an einem Tag als einer der Gesandten des Ungarnkönigs; Verhandlungen mit polnischen und böhmischen Delegationen;<sup>2294</sup>

**5. IX. 1473** Troppau: Teilnahme an einem Tag als einer der Vertreter des Ungarnkönigs;<sup>2295</sup>

### Päpstlicher Legat in Ungarn

**13. VIII. 1474** Ernennung zum päpstlichen *nuntius cum potestate legati de latere* mit der Aufgabe der Unterstützung König Matthias' im Türkenkrieg;<sup>2296</sup> Rangoni fungiert vermutlich als Nachfolger des Legaten und königlichen Beraters Lorenzo Roverella, der spätestens Anfang 1473 endgültig nach Italien zurückkehrte;

**XII. 1474** Breslau: König Matthias erscheint in Begleitung Rangonis;<sup>2297</sup>

**III./IX. 1475** Belege für Tätigkeit als *nuntius cum plena potestate legati de latere* in Böhmen und Ungarn sowie allen weiteren Ländern des Königs Matthias;<sup>2298</sup>

**um 1475** Vizekanzler des Königreichs Ungarn, evtl. früher bereits *secretarius*;<sup>2299</sup>

**Anf. II. 1475** Rangoni tritt als Legat in Breslau auf; feierlicher Empfang durch den Klerus;<sup>2300</sup>

---

<sup>2291</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 254. Entgegen den Angaben von GRIEGER, Filipecz, S. 60, 62, 80 und NEHRING, *Corvinus*, S. 82, 222 war Rangoni nicht Erzbischof von Kalocsa. Diese Funktion bekleidete 1471-78 Gabriel Matuchina (Gábor Matucsina).

<sup>2292</sup> HOENSCH, *Corvinus*, S. 124.

<sup>2293</sup> GRIEGER, Filipecz, S. 92f. *Der andere mächtigste Rat des Königs Matthiä war ein Mönch des Ordens zu S. Bernhardin alhir, daraus er wider seinen Eid, den er zu der Armut und Betteln geschworen hatte, zum Bischof war worden. Diese zweene über alle Fürsten und Banirherren hatten Macht zu tun und zu lassen. [...] dise zweene Räte die mochten nicht raten zu Friden, darinnen Matthias ir nichts hätte geachtet, und ir Beutel wäre nicht erfüllet. Sie hätten liber das ganze Königreich in iren Beutel genommen, denn zu Friden geraten.*

ESCHENLOER, *Geschichte der Stadt Breslau*, ed. ROTH, S. 982.

<sup>2294</sup> ESCHENLOER, *Geschichte der Stadt Breslau*, ed. ROTH, S. 910, 912. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 104, Nr. 141. PALACKÝ, *Geschichte von Böhmen*, Bd. 5,1, S. 84.

<sup>2295</sup> ESCHENLOER, *Geschichte der Stadt Breslau*, ed. ROTH, S. 930. PALACKÝ, *Geschichte von Böhmen*, Bd. 5,1, S. 95f.

<sup>2296</sup> HLAVÁČEK, *Franziskaner-Observanten*, S. 105.

<sup>2297</sup> HOFFMANN, Hermann/ENGELBERT, Kurt: Aufzeichnungen des Breslauer Domherrn Stanislaus Sauer (†1535) über die Bischöfe Rudolf von Rüdesheim und Johann Roth. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation in Schlesien, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 13 (1955), S. 82-137, hier: S. 87.

<sup>2298</sup> Vom 15. März 1475 datiert ein Brief des Breslauer Rats an Rangoni mit der Adresse: *Gabrielis episcopo sacrosancte sedis apostolice cum plenitudine potestatis legati de latere legato dignissimo*. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 188, Nr. 232. Obwohl seine Ernennung zum Bischof von Erlau bereits knapp fünf Monate zurückliegt, erscheint er in einer Urkunde vom 13. Sept. 1475 als *Gabriel dei gratia episcopus ecclesiae Albensis Transsilvaniae apostolicae sedis cum plena potestate legati de latere in regnis Hungariae et Bohemiae ac omnibus terris et locis temporalis dominio serenissimi domini Mathiae Hungariae et cetera regis subiectis legatus* [...]. GÜNDISCH, Gustav (Bearb.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, Bd. 7: 1474-1486, Köln 1991, S. 58.

<sup>2299</sup> Laut HOFER, *Kapistran*, S. 427 erscheint Rangoni in den Urkunden Matthias' der Jahre 1473-75 als *secretarius vel cancellarius noster*. HOENSCH, *Corvinus*, S. 124, 148.

<sup>2300</sup> HOFFMANN/ENGELBERT, *Aufzeichnungen*, S. 87.

- 24. IV. 1475** Provision Rangonis mit dem besser dotierten Bistum Erlau (Agraria) auf Betreiben König Matthias',<sup>2301</sup>
- 1476** Ernennung zum Kanzler;<sup>2302</sup>
- XII. 1476** Teilnahme an der Hochzeit König Matthias' mit Beatrix von Aragon;<sup>2303</sup>  
Rangoni zelebriert zusammen mit anderen Prälaten die Hochzeitsmesse;<sup>2304</sup>
- 12. III. 1477** Rangoni als Gesandter in Preußen; Abschluss eines Bündnisses gegen den König von Polen mit dem Deutschen Orden, um präventiv auf dessen drohenden Angriff gegen Ungarn zu reagieren; das Bündnis steht unter Oberhoheit des Papstes und überträgt den Königen von Ungarn die ewige Schutzherrschaft über den Orden;<sup>2305</sup>
- 1. XII. 1477** Vertrag von Gmunden im Krieg zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias; an führender Stelle unter den ungarischen Gesandten ist Rangoni, der Johann Beckensloer als Kanzler abgelöst hatte;<sup>2306</sup>
- 10. XII. 1477** Ernennung Rangonis zum Kardinal auf Betreiben König Matthias';<sup>2307</sup>
- 25. IX. 1478** Königin Beatrix von Ungarn stellt Rangoni einen Kredenzbrief an den Kaiser aus;<sup>2308</sup>
- 1479** Leitung von Friedensverhandlungen zwischen König Matthias und dem König von Polen;
- 6. XII. 1479** Rückkehr nach Rom;
- 18. VIII. 1480** Kardinallegat nach Neapel zur Beförderung des Türkenkrieges (als Reaktion auf die Eroberung Otrantos durch die Türken); aufgrund von Spannungen mit König Matthias keine Rückkehr nach Ungarn;<sup>2309</sup>
- 27. IX. 1486** gestorben

<sup>2301</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 82.

<sup>2302</sup> HOENSCH, *Corvinus*, S. 148. In einer Urkunde vom 12. März 1477 taucht Rangoni jedoch unter dem Titel des *secretarius cancellarius* auf. WEISE, *Staatsverträge*, Bd. 3, S. 74.

<sup>2303</sup> ESCHENLOER, *Geschichte der Stadt Breslau*, ed. ROTH, S. 992 (der Chronik zufolge hielt Rangoni eine lateinische Rede).

<sup>2304</sup> Ebd., S. 994.

<sup>2305</sup> NEHRING, *Corvinus*, S. 81f. HOENSCH, *Corvinus*, S. 155.

<sup>2306</sup> GRIEGER, *Filipecz*, S. 86. HOENSCH, *Corvinus*, S. 158.

<sup>2307</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 82. HOENSCH, *Corvinus*, S. 148. Vgl. GIRALDI, Giovanni: La „Oratio de laudibus Gabrielis Rangoni S. R. E. cardinalis“ di Giovanni Michele Alberto Carrara, in: *Archivum Historicum Franciscanum* 50 (1957), S. 83-98.

<sup>2308</sup> *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (Imperatoris III.)*. Auszug aus den im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493 nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten u. Büchern, hg. von Joseph CHMEL, Bd. 2: Vom Jahre 1452 bis 1493, Wien 1840, S. 690, Nr. 7229.

<sup>2309</sup> KUBINYI, András: Die Wahlkapitulationen Wladislaws II. in Ungarn (1490), in: VIERHAUS, Rudolf (Hg.): *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 56), S. 140-162, hier: S. 159.



## Fakultäten

### Verleihung vom 15. III. 1467<sup>2310</sup>

- Inquisition von Häretikern und allen, die mit diesen etwas zu tun haben könnten;
- Verfolgung, Ergreifung und Verhaftung dieser Personen gemeinsam mit Bischöfen, Äbten (Inhabern der *iurisdictio ordinaria*);
- Verhängung einer den Delikten angemessenen Bestrafung nach Maßgabe des Kirchenrechts;
- Im Bedarfsfall Anrufung des weltlichen Arms;
- Absolution derer, die der Häresie abschwören und Wiederaufnahme in die Kirche;
- Erlaubnis, alles auszuführen oder anzuordnen, was dazu beitrage, die Häresie auszulöschen und was zum *officium* des Inquisitors nach Gewohnheit und Recht dazugehört;
- Fakultät zur Subdelegation dieser Aufgaben an geeignete Personen; darin ist auch die Revokation der Subdelegation und eine erneute Beauftragung enthalten;

---

<sup>2310</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 235r-236v.

## II.3 Einfache *nuntii papae et apostolicae sedis*<sup>2311</sup>

### II.3.1 Direkte Relevanz für Reichsbelange

#### II.3.1.1 Corrado Bellarmino<sup>2312</sup>

##### Leben und Karriere

Herkunft aus Montepulciano;

*doctor decretorum*;<sup>2313</sup>

Kanoniker von St. Peter;<sup>2314</sup>

**1431** Archipresbyter der Kollegiatskirche von Montepulciano;<sup>2315</sup>

**1431** Kanonikat in Montepulciano;<sup>2316</sup>

unter Papst Eugen IV. *abbreviator*;<sup>2317</sup>

Familiar von Kardinal Giuliano Cesarini;<sup>2318</sup>

Provision mit einem Kanonikat in Trient auf Betreiben Cesarinis;

ordentlicher Richter für alle Vergehen gegen Zivil- und Kirchenrecht;<sup>2319</sup>

Vikar des Bischofs von Arezzo, Roberto degli Asini;<sup>2320</sup>

Kubikular, Familiar Papst Nikolaus' V.;

**9. XII. 1449** Beglaubigung bei Erzbischof Friedrich von Magdeburg<sup>2321</sup> und als Visitor im Hochstift Eichstätt;<sup>2322</sup>

##### Gesandtschaft nach Norddeutschland

**17. V. bis 2. VI. 1450** Teilnahme an der Tagfahrt zur Schlichtung des Lüneburger Prälatenstreits;<sup>2323</sup>

---

<sup>2311</sup> Mit Ausnahme der *nuntii et collectores*.

<sup>2312</sup> Suchbegriffe: Corrado Bellarmini/Konrad von Montepulciano/Conradus de Montepolitiano/Conradus Jacobi de Montepulciano etc.

<sup>2313</sup> Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 1176.

<sup>2314</sup> EGIDI, Pietro: *Necrologi e libri affini della Provincia romana*, Rom 1914, Bd. 2, S. 31.

<sup>2315</sup> REPETTI, Emanuele: *Dizionario Geografico Fisico della Toscana*, Bd. 3, Florenz 1839, S. 486.

<http://www.archeogr.unisi.it/repetti/dbms/sk.php?id=3122>. MORONI, *Dizionario*, Bd. 46, Venedig 1847, S. 240.

LIGHTBOWN, Ronald W.: *Donatello & Michelozzo: an artistic partnership and its patrons in the early Renaissance*, London 1980, S. 271, 274.

<sup>2316</sup> CURZEL, Emanuele: *I canonici e il Capitolo della cattedrale di Trento dal XII al XV secolo*, Bologna 2001 (Pubblicazioni dell'Istituto di scienze religiose in Trento, 8), S. 501.

<sup>2317</sup> REPETTI, *Dizionario*, Bd. 3, S. 486.

<sup>2318</sup> Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 1176.

<sup>2319</sup> TETTONI, Luigi/SALADINI, F.: *Teatro araldico, ovvero raccolta generale delle armi ed insegne gentilizie delle più illustri e nobili casate [...] in tutta l'Italia*, Bd. 7, Mailand 1847.

<sup>2320</sup> REPETTI, *Dizionario*, Bd. 3, S. 486.

<sup>2321</sup> BOESELAGER, Elke von: *Fiat ut petitur. Päpstliche Kurie und deutsche Benefizien im 15. Jahrhundert*, Habil. masch. Düsseldorf 1999, S. 655, Anm. 2295. Verweis auf ein verlorenes *breve creditale* im Landeshauptarchiv Magdeburg.

<sup>2322</sup> WENDEHORST, Alfred (Bearb.): *Das Bistum Eichstätt*, Bd. 1: *Bischofsreihe Eichstätt bis 1535*, Berlin/New York 2006 (Germania Sacra, N. F. 45: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz*), S. 210: Verweis auf ENGELKE, Thomas: *Die Urkunden des Hochstifts Eichstätt*, Nr. 1637 [in Vorbereitung].

<sup>2323</sup> Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 823; Nr. 3984. BROSIUS, Dieter: *Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449-1462)*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 48 (1976), S. 107-134.

Päpstlicher Auftrag zur Mitwirkung an einer gütlichen Einigung gemeinsam mit  
Bischof Johann von Verden;

Problem: Konflikt zwischen Stadt und Prälaten Lüneburgs um die Aufteilung des  
Ertrags aus der Salzgewinnung; die bisherige Regelung geht zu Lasten der Stadt, die  
erhebliche Schulden angehäuft hat;

Vermittlung eines Vergleichs, der sich jedoch nicht als tragfähig erweist;<sup>2324</sup>

**Sommer 1450** Anwesenheit Bellarminos bezeugt in Magdeburg (Bezeichnung als *orator papae*);  
weitere Personen: Konrad von Westhausen, Heinrich Toke;<sup>2325</sup>

**16. I. 1451** Zahlungsbeleg über das ausstehende Salär für die Gesandtschaft Bellarminos in  
die Provinzen Bremen und Magdeburg in Höhe von 40 Kammerdukaten; verbucht  
werden sollen auch die 160 rheinischen Gulden, die ihm der Kollektor Otto Berlin  
während der Gesandtschaft auszahlte;<sup>2326</sup>

**18. VI. 1451** *vicarius apostolicus* der Basilica Vaticana;<sup>2327</sup>

**20. VIII. 1451** Brief der Stadt Lüneburg an den Kardinallegaten Nikolaus von Kues mit Bezug auf  
den Kommissar Konrad von Montepulciano;<sup>2328</sup>

Hintergrund: Cusanus wird auf seiner Legationsreise in den schwelenden Konflikt  
involviert und trifft eine Entscheidung, welche den Prälaten weiter entgegenkommt als  
zuvor Bellarmino;<sup>2329</sup>

**10. IX. 1454** *registrator litterarum apostolicarum* (bis IX. 1460);<sup>2330</sup>

**1455** Provision mit einem Kanonikat in Mainz;<sup>2331</sup>

ca. **1475** gestorben;<sup>2332</sup>

---

HERGEMÖLLER, Bernd Ulrich: „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu  
Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Bd. 1, Köln u. a. 1988, S. 130-135. SPRINGENSGUTH, Silke:  
Tod im Turm: Die Rolle persönlicher und sozialer Beziehungen in Konflikten des Mittelalters am Beispiel des  
Lüneburger Prälatenkrieges, Mönchengladbach 2008, passim.

<sup>2324</sup> Hinweis auf die Erzielung der Konkordie und den anschließenden Bruch unter Nennung der vom Papst  
bestellten Vermittler in einer späteren Bulle an den Bischof von Minden u. a. Kleriker der Region. Gedruckt in  
*Acta pontificum danica*, Bd. 7, ed. KRARUP, S. 404-406, Nr. 5907 (30. Apr. 1458).

<sup>2325</sup> HÖLZEL-RUGGIU, Hildegund: Heinrich Toke und der Wolfenbütteler „rapularius“, Hannover 1998, S. 19.  
Das angegebene Datum 27. Juni 1450 wird von der Bearbeiterin als falsch bewertet.

<sup>2326</sup> ASegV, Camera apostolica, Introitus et Exitus 419, fol. 106r.

<sup>2327</sup> MIGNANTI, Filippo Maria: *Istoria della sacrosanta patriarcale Basilica Vaticana dalla sua fondazione fino al  
presente*, Rom 1867, Bd. 2, S. 334.

<sup>2328</sup> *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198-1503*, bearb. von Brigide  
SCHWARZ, Hannover 1993, S. 458, Nr. 1833.

<sup>2329</sup> BROSIUS, *Prälatenkrieg*, S. 114f.

<sup>2330</sup> HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 82. Dokumentation dieser Tätigkeit in *Calendar of Entries in the Papal  
Registers Relating to Great Britain and Ireland*, Bd. 10 (1447-1455), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London  
1915; Bd. 11 (1455-1464), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1921.

<sup>2331</sup> *Rep. Germ.*, Bd. VII/1, Nr. 384.

<sup>2332</sup> WEBER, Christoph: *Genealogien zur Papstgeschichte*, Bd. 3, Stuttgart 2001 (Päpste und Papsttum 29,3), S.  
CXLVIII.

## II.3.1.2 Heinrich Senftleben<sup>2333</sup>

### Leben und Karriere<sup>2334</sup>

- nach 1400** geboren in Groß-Glogau (Niederschlesien)
- 1419** Studium an der Universität Wien
- 1428** Notar und Schreiber an der Rota
- 1434** *scriptor litterarum apostolicarum*
- vor 1437** *abbreviator*
- 1440** Kaplan König Friedrichs III.
- seit ca. 1445** Prokurator für den kaiserlichen Sekretär Enea Silvio Piccolomini an der römischen Kurie;
- XI. 1451** Entsendung Senftlebens als päpstlicher *nuntius* an den Hof König Friedrichs: Aufforderung des Kaisers zur Aufschiebung des Romzugs bis zum Sommer;<sup>2335</sup>
- 7. V. 1455** Geleitbrief für Gesandtschaft mit bis zu acht Begleitern;<sup>2336</sup>
- 6. III. 1457** Geleitbrief für Gesandtschaft zum Kaiser;<sup>2337</sup>  
(Mandat oder Zahlungsbelege fehlen);
- 8. III. 1457** Brief des Enea Silvio Piccolomini an den Kaiser: Senftleben kümmert sich offenbar im Auftrag Piccolominis um dessen Pfründenangelegenheiten;<sup>2338</sup> Senftleben bringt auch weitere Schreiben Piccolominis nach Wien, u. a. an den Hofastronomen Johann Nihil (vom 10. III.);<sup>2339</sup>
- 4. IV. 1457** Brief Enea Silvios an Senftleben;<sup>2340</sup>
- 1458-64** Senftleben ist Familiar Pius' II.

### Gesandtschaft in das Reich

- 21. III. 1459** Mandat für eine Gesandtschaftsreise gemeinsam mit Siegfried von Venningen,

---

<sup>2333</sup> Alternativer Suchbegriff: Henricus Senftlebin, etc.

<sup>2334</sup> Die bislang ausführlichste Beschäftigung mit Senftlebens Biographie unternahm SOHN, Deutsche Prokuratoren, S. 228-239 (Prokuratorenprofil mit weiterer Literatur). Auf die „diplomatischen“ Missionen Senftlebens geht der Autor jedoch nicht näher ein. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 997; Bd. VIII/1, Nr. 1996.

<sup>2335</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 2, S. 32. KRAUS, Deutsche Geschichte, S. 210. HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln/Weimar/Wien 1999 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta imperii, 18), S. 206.

<sup>2336</sup> ASegV, Reg. Vat. 436, fol. 78r.

<sup>2337</sup> *Littera passus pro magistro Henrico Senftlebin decano ecclesie Wratislaviensis et sedis apostolice nuncio ac familiari ad imperatorem usque ad numerum octo.* ASegV, Reg. Vat. 459, fol. 156v.

<sup>2338</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 2, S. 220.

<sup>2339</sup> CZERNY, Albin: Aus dem Briefwechsel des grossen Astronomen Georg von Peurbach, in: Archiv für österreichische Geschichte 72 (1888), S. 281-304, S. 4, Anm. 10.

<sup>2340</sup> WAGENDORFER, Martin: Studien zur Historia Austriacalis des Aeneas Silvius de Piccolominibus, Wien/München 2003 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, 43), S. 135.

Bischof von Speyer (dieser Auftrag ergeht in ähnlicher Form am 11. X. an Bernhard von Kraiburg);<sup>2341</sup> Auftrag: Schlichtung des schwelenden Konflikts zwischen Erzbischof Dietrich von Mainz und Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein, damit sich dieser nicht auf ganz Deutschland ausweite;

- 29. III. 1459** Bezeichnung als *orator imperatoris* in einer Zahlungsanweisung der *camera apostolica*, mit der Pius II. Senftleben 200 Kammerdukaten schenkt (!);<sup>2342</sup>
- 30. III. 1459** Geleitbrief für Senftleben;<sup>2343</sup>
- 13. IV. 1459** Breve an den Kaiser (aus Siena), in dem Pius II. mitteilt, Senftleben habe ihn über die laufenden Verhandlungen mit Matthias Corvinus unterrichtet;<sup>2344</sup>
- 20. IV. 1459** Nachverleihung einer Fakultät;<sup>2345</sup>
- 22. V. 1459** Aufenthalt in Worms;<sup>2346</sup>
- 31. V. 1459** Breve; Auftrag zur Einziehung von Erkundigungen, wer die größten Chancen besitze, Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs von Mainz zu werden;<sup>2347</sup>
- [ca. VI. 1459]** Breve; Antwort auf Senftlebens Brief vom 22. V.;<sup>2348</sup>
- 13. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die übrigen Gesandten, Stefano Nardini und den Bischof von Speyer):<sup>2349</sup> Aufforderung zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen in Nürnberg; als oberstes päpstliches Ziel wird eine Einigung ausgegeben; bei Bedarf seien die Gesandten befugt, kirchliche Zensuren zu verhängen, wie im Mandat beschrieben; Aufforderung der anwesenden Fürsten und ihrer Gesandten zum Besuch des Kongresses von Mantua;
- 15. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die anderen Gesandten, Stefano Nardini und den Bischof von Speyer):<sup>2350</sup> es sollen nicht nur die Feindseligkeiten beendet, sondern ein dauerhafter Frieden oder ein längerfristiger Waffenstillstand geschlossen werden; bei Ablehnung der päpstlichen Forderung nach persönlichem Erscheinen der Fürsten in Mantua soll zumindest die Entsendung ausreichend bevollmächtigter Gesandter erreicht werden;

---

<sup>2341</sup> ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 21v-22v. Dazu GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 3. BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit, bes. S. 112-115. DERS.: Breven und Briefe Papst Pius' II., in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 70 (1975), S. 180-224, hier: S. 208, 220.

<sup>2342</sup> [...] *dominus thesaurarius* [...] *dedit et solvit domino Henrico de Sanfebren illustrissimi domini imperatoris oratori florenos auri de camera ducentos, quos sanctissimus dominus noster dono sibi dari mandavit* [...].

ASegV, Camera apostolica, Introitus et Exitus 440, fol. 124v.

<sup>2343</sup> [...] *secretus cubicularius et nuntius noster pro nonnullis nostris etc.* ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 21r.

<sup>2344</sup> *Cum deinde Senis essemus, venit ad nos dilectus filius Henricus Senftlebin familiaris noster, qui etiam nobis retulit de practicis et tractatibus pendentibus.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 32r.

<sup>2345</sup> ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 249v-250r.

<sup>2346</sup> *Accepimus litteras tuas ad diem XXIIam Maii Vormacie datas [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 45v.

<sup>2347</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 39r-40r.

<sup>2348</sup> Ebd., fol. 45v.

<sup>2349</sup> Ebd., fol. 50v.

<sup>2350</sup> Bezeichnung als *commissarius*. Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 4r-v.

- 21. VIII. 1459** Zahlungsanweisung über 500 ungarische Gulden im Wert von 520 Kammerdukaten zur Begleichung der Ausgaben, die er während seiner Gesandtschaft nach Deutschland tätigte;<sup>2351</sup>
- 23. XII. 1459** Breve an den kaiserlichen Rat Ulrich Riederer, das von Senfleben überbracht wird;<sup>2352</sup>
- 6. III. 1460** Breve an Senfleben: er solle dem Kaiser mitteilen, dass der Papst in seiner am Vortag unternommenen geheimen Kardinalskreation auch den Erzbischof von Salzburg, Burkhard von Weißpriach, promoviert habe; der Kaiser solle jedoch strengste Geheimhaltung wahren und höchstens den Erzbischof selbst davon unterrichten;<sup>2353</sup>

## Fakultäten

### Verleihung vom 21. III. 1459<sup>2354</sup>

- Beilegung der kriegerischen Streitigkeiten zwischen den beteiligten Fürsten durch Verhandlungen in päpstlichem Namen;
- Abschluss eines durch Strafen sanktionierten dauerhaften Friedens oder zeitweiligen Waffenstillstands;
- Durchführung von allem, was für die Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Ausfertigung von Vertragsurkunden;
- Durchführung notwendiger Handlungen, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine fallen;
- päpstliche *ratihabitio*;

### Nachverleihung vom 20. IV. 1459<sup>2355</sup>

- Verhängung von beliebigen Kirchenstrafen zur Unterstützung des päpstlichen Auftrags;
- diesbezüglich päpstliche *ratihabitio*;

<sup>2351</sup> [...] *dominus thesaurarius* [...] *dedit et solvit domino Henrico de Semfriebem theotonico eunti de mandato et pro factis sanctissimi domini nostri pape ad certas partes florenos auri ungaros quingentos facientes de camera quingentosviginti pro suis expensis* [...]. ASegV, Camera apostolica, Introitus et Exitus 440, fol. 140r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1996.

<sup>2352</sup> *Dilectus filius magister Henricus Senfleben ad nos pridem ex curia imperiali revertens actulit litteras tuas* [...]. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 95v.

<sup>2353</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 129v-130r. Vgl. hierzu den jüngsten Beitrag von HENDERSON, Die geheime Kardinalskreation.

<sup>2354</sup> ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 21v-22v.

<sup>2355</sup> Ebd., fol. 249v-250r.

### II.3.1.3 **Battista Brendi**<sup>2356</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2357</sup>

- 1405** geboren in Rom (*civis Romanus*)  
*doctor utriusque iuris*  
*comes Palatinus*
- 24. II. 1445** *abbreviator*;<sup>2358</sup>
- 15. V. 1453** Familiar Papst Nikolaus' V.; als Nachfolger Poggio Bracciolinis *scriptor apostolicus*;<sup>2359</sup>  
(in dieser Funktion auch unter Calixt III. belegt);
- 1453** Beleg für kürzliche Heirat (Brendi ist also einer der wenigen Laien-Gesandten);
- 1453** Beleg für Freundschaft mit dem Humanisten Niccolò Perotti;
- 1454** Päpstlicher Gesandter zu Francesco Sforza gemeinsam mit Ser Antonio da Siena;<sup>2360</sup>
- Sommer 1455** Brendi wurde anlässlich eines Einfalls des Condottiere Jacopo Piccinino in der Toscana von Calixt III. als päpstlicher *nuntius* nach Siena geschickt;<sup>2361</sup>
- Herbst 1456** Brendi fungiert kurzfristig als ständiger Gesandter Sforzas an der päpstlichen Kurie; Intensive Bemühungen um Ernennung des Bischofs von Novara, Bartolomeo Visconti, zum Kardinal, in dessen Dienst Brendi offenbar steht;<sup>2362</sup>
- 1457** Sekretär von Kardinal Prospero Colonna;<sup>2363</sup>

#### Gesandtschaft an den Kaiserhof

- 22. X. 1458** Breve Pius' II. an den Kaiser, das von Brendi zugestellt wird und gleichzeitig dessen Kommen an den Kaiserhof ankündigt;<sup>2364</sup> wie ein Eintrag in den *Commentarii*

<sup>2356</sup> Alternative Suchbegriffe: (Giovanni/Giovan) Battista Brendi, Baptista de Brendis/Brandis, Battista (di Pietro) Brenda/Brenni, etc. Verwechslungsgefahr mit Battista Errici/Enrici, Baptista de Ericiis.

<sup>2357</sup> MERCATI, Per la cronologia, S. 18, S. 44 Anm. 5, S. 143. Einführend MIGLIO, Massimo: Art. „Brendi, Battista“, in: DBI, Bd. 14, Rom 1972, S. 141f. Darauf basiert das Biogramm bei LEVEROTTI, Franca u. a. (Hgg.): Carteggio degli oratori Mantovani alla corte sforzesca (1450-1500) (Pubblicazioni degli Archivi di Stato), Bd. 1 (1450-1459), hg. von Isabella LAZZARINI, Rom 1999, S. 209. Wichtige Informationen zu Brendis Verbindungen zum Mailänder Hof bietet CERIONI, Lydia: La diplomazia sforzesca nella seconda metà del quattrocento e i suoi cifrari segreti, Bd. 1, Rom 1970 (Fonti e studi del Corpus membranorum italicarum, 7), S. 148. Zur Gesandtschaft Brendis zum Kaiser zuletzt knapp KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 11.

<sup>2358</sup> SCHWARZ, Brigide: Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation (mit zwei Anhängen: Konkordate Eugens IV.; Aufstellung der Bewerber), in: QuFiAB 60 (1980), S. 200-274, hier: S. 262.

<sup>2359</sup> ASegV, Reg. Vat. 425, fol. 172r. Gedruckt bei WALSER, Ernst: Poggius Florentinus. Leben und Werke, Leipzig/Berlin 1914, S. 382, Nr. 82.

<sup>2360</sup> CERIONI, La diplomazia sforzesca, S. 148.

<sup>2361</sup> BANCHI, Luciano: Il Piccinino nello Stato di Siena e la Lega Italica, in: Archivio Storico Italiano, serie IV, Bd. 4 (1879), S. 44-58, hier: S. 52, 55 mit Anm. 2 (Brendi überbringt dem Papst einen Brief des Siener Rates vom 3. Aug. 1455).

<sup>2362</sup> NOWAK, Ein Kardinal, S. 293-295.

<sup>2363</sup> MIGLIO, Art. Brendi, in: DBI, Bd. 14, S. 142.

offenbart, ließ Pius II. Brendi durch seinen *cubicularius* Matthäus Flügel (Flugel/ Flogel) begleiten, der ihm aufgrund seiner Ortskenntnis und seinem Wissen über die landesüblichen Gepflogenheiten mitgegeben wurde;<sup>2365</sup>

Brendis Auftrag lautete, den Kaiser zur Teilnahme am geplanten Türkenkongress zu bewegen und einen Ort dafür festzulegen (zur Debatte standen Mantua und Udine); andernfalls sollte zumindest die Abordnung von Gesandten erreicht werden;

Brendi erhielt ein päpstliches Empfehlungsschreiben hinsichtlich der kaiserlichen Investitur des Usurpators Francesco Sforzas mit dem Herzogtum Mailand;<sup>2366</sup>

**25. X. 1458** Brendi werden 120 Gulden für einen Reisezeitraum von drei Monaten ausgezahlt (Größe der Gesandtschaft: vier Pferde);<sup>2367</sup>

**Mitte XI. 1458** Auf dem Weg zum Kaiser spricht Brendi als päpstlicher Gesandter in Venedig vor, um dem Rat die Einladungsbulle zum anstehenden Türkenkongress zu präsentieren;<sup>2368</sup>

**7. I. 1459** Brief des mantuanischen Gesandten Vincenzo della Scalona an Markgraf Ludovico Gonzaga von Mantua, in dem er schreibt, er habe in Mailand einen in Graz abgesandten Brief Brendis vom 17. XII. gesehen, worin Brendi berichtet, er habe den Kaiser in Wiener Neustadt getroffen und eine lange Unterredung mit ihm geführt, sei aber auf des Kaisers Wunsch nach Graz gereist, wo weitere Gespräche folgten;<sup>2369</sup>

**10. I. 1459** Brief Sforzas an Brendi;<sup>2370</sup>

**13. I. 1459** Brief Brendis an Francesco Sforza aus Graz;<sup>2371</sup>

**27. I. 1459** Päpstliches Breve an Brendi;<sup>2372</sup>

---

<sup>2364</sup> Gedruckt bei VIANELLO, Carlo Antonio: Gli Sforza e l'Impero, in: Atti e memorie del primo congresso storico lombardo, Mailand 1937, S. 193-269, hier: S. 239f.

<sup>2365</sup> *Miserat ipse priusquam Roma excederet Baptistam Brendum, civem Romanum iureconsultum ad imperatorem Federicum, quem ad conventionem invitaret aut in Utino aut in Mantua. Et cum eo ire iusserat Mattheum cognomento Fugel unum ex aulicis suis natione Germanum, qui mores hominum nosset et regionum itinera, ut Baptistam instrueret. Convenerat iam imperatorem ille et habito apud Greciam Styrie oppidum colloquio Mattheum cum responso remisera, qui pontifici Spoleti occurrit.* PICCOLOMINI, Commentarii, ed. VAN HECK, lib. 2, Kap. 15, S. 131. Vgl. REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406-1462): Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III., Diss. phil. Mannheim 1993 (Mannheimer historische Forschungen, 2), S. 514.

<sup>2366</sup> MEUTHEN, Die letzten Jahre, S. 24.

<sup>2367</sup> ASRoma, Mandata Cameralia 834, fol. 36r. ASegV, Introitus et Exitus 440, fol. 97v bzw. 441, fol. 96v. Die erschließbaren Fakten über die Gesandtschaft Brendis erarbeiteten in vollständiger Kenntnis der vatikanischen Quellen MEUTHEN, Die letzten Jahre, S. 24, 139, 147-149, 174 und STRNAD, Alfred A.: Johannes Hinderbachs Obedienz-Ansprache vor Papst Pius II. Päpstliche und kaiserliche Politik in der Mitte des Quattrocento, in: Römische Historische Mitteilungen 10 (1966/67), S. 43-183, hier: S. 87-89, 109, 164. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 362.

<sup>2368</sup> PICOTTI, La Dieta di Mantova, S. 83-85, 87.

<sup>2369</sup> Carteggio degli oratori Mantovani, Bd. 1, S. 208, Nr. 103.

<sup>2370</sup> CUSIN, Relazioni, S. 27 mit Anm. 66.

<sup>2371</sup> Die Korrespondenz Francesco Sforzas mit seinem Gesandten Giovanni di Ulesis und Brendi verwertet CUSIN, Fabio: Le relazioni tra l'Impero ed il ducato di Milano dalla pace di Lodi alla morte di Francesco Sforza (1454-1466), in: Archivio storico lombardo 64 (1938), N. Ser. 3, Fasc. 1-2, S. 3-110, hier: S. 26 mit Anm. 64.

<sup>2372</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 7v-8r.



- 2. II. 1459** Vincenzo della Scalona erwähnt einen weiteren Brief Brendis, den er selbst an Cicco Simonetta, den Kanzler Sforzas, weitergegeben habe;<sup>2373</sup>
- 15. II. 1459** Brief Brendis aus Treviso; Selbstbezeichnung als *apostolicus orator*;<sup>2374</sup>  
in päpstlichen Breven Bezeichnung als *nuntius noster*<sup>2375</sup> und *orator noster*;<sup>2376</sup>
- 25. II. 1459** Pius II. lobt in einem Breve Brendis Entschluss, zum Kaiser zurückzukehren; aus dem vorangehenden Brief geht hervor, dass dies auf ausdrückliche päpstliche Anweisung hin geschah;<sup>2377</sup> folgerichtig ist die Information Vincenzo Scalonas, der am 19. II. an den Markgrafen von Mantua schreibt, ein aus Deutschland kommender Reiter habe ihm berichtet, Brendi müsse mittlerweile Mantua erreicht haben, falsch;<sup>2378</sup> er wird jedoch schnell über die veränderten Umstände aufgeklärt: vier Tage später berichtet er dem Markgrafen über den Erhalt eines Briefs Brendis, den ihm dessen Reisebegleiter, der Arzt Giovanni da Grignano überbrachte, und er erfuhr, dass ein päpstlicher Bote Brendi abgefangen hatte mit der Anweisung, zum Kaiser zurückzukehren;<sup>2379</sup>
- 18. III. 1459** Brief aus Wiener-Neustadt nach Mantua; hier als Gesandter der Gonzaga;<sup>2380</sup>
- 4. V. 1459** Vincenzo Scalona schreibt dem Markgrafen, Brendi zufolge werde der Papst am 20. V. „dort“ (d. h. wohl in Mantua) sein;<sup>2381</sup>
- 1473** päpstlicher Gesandter in Venedig
- 1474** Tätigkeit als Konsistorialadvokat (*sacri apostolici consistorii advocatus*);<sup>2382</sup>
- 1. VIII. 1482** gestorben

<sup>2373</sup> Carteggio degli oratori Mantovani, Bd. 1, ed. LAZZARINI, S. 234, Nr. 123.

<sup>2374</sup> CUSIN, Relazioni, Anhang, S. 94, Nr. X.

<sup>2375</sup> Breve Pius' II. an Kardinal Juan de Carvajal. 26. Jan. 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 8r.

<sup>2376</sup> Breve Pius' II. an den Kaiser. 26. Jan. 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 9v. Gedruckt bei STRNAD, Obedienz-Ansprache, S. 163f.

<sup>2377</sup> Breve Pius' II. an Brendi 25. Feb. 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 18r. Weitere Anweisungen des Papstes an Brendi 26. Feb. 1459. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 22v-23r.

<sup>2378</sup> Carteggio degli oratori Mantovani, Bd. 1, ed. LAZZARINI, S. 252, Nr. 136.

<sup>2379</sup> Ebd., S. 254, Nr. 138.

<sup>2380</sup> FRAKNOI, Legationen, S. 409, Anm. 3.

<sup>2381</sup> Carteggio degli oratori Mantovani, Bd. 1, ed. LAZZARINI, S. 334, Nr. 203.

<sup>2382</sup> MÄRTL, Claudia: Interne Kontrollinstanz oder Werkzeug päpstlicher Autorität? Die Rolle der Konsistorialadvokaten nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia (Hgg.): Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), Münster u. a. 2008 (Pluralisierung & Autorität, 13), S. 67-96, hier: S. 75.

### II.3.1.4 Stefano Nardini<sup>2383</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2384</sup>

Herkunft aus dem Grafengeschlecht der Nardini aus Forlì;<sup>2385</sup>

**V. 1442** Hinweis, „Il condottiero Stefano di Nardo, il futuro cardinale Stefano Nardini“<sup>2386</sup> bringt Cecco (Francesco) Ordellaffi (1435-1466) aus dem Geschlecht der Herren von Forlì, einen späteren Schwiegersohn Sigismondo Malatestas, nach Castrocaro Terme;<sup>2387</sup> Marchesi unterstützt dies mit der Angabe, Nardini habe in jungen Jahren seine Studien in den *artibus literariis* unterbrochen und sich unter Francesco Sforza Verdienste als Söldnerführer erworben;<sup>2388</sup>

**1442** belegt als *doctor utriusque iuris* an der Universität Bologna;<sup>2389</sup>

**1443/44 und 1444/45** belegt als juristischer Lektor und im zweiten Jahr als *rector*

*citramuntanorum*, d. h. ‚Vorstand‘ der italienischen Studentenschaft;<sup>2390</sup>

**II. bis VII. 1447** verzeichnet als *capitano del popolo* in Florenz (*Stefanus de Nardinis de Bononia*);<sup>2391</sup>

**22. XII. 1449** Ernennung zum *clericus camerae* (bis 19. VII. 1461);<sup>2392</sup>

---

<sup>2383</sup> Alternative Suchbegriffe: Stephanus Forliviensis/de Nardinis.

<sup>2384</sup> CHACÓN, Alfonso: *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX.*, 3. erw. Aufl., bearb. von Agostino OLDOINI, Bd. 3, Rom 1677, Sp. 48f. Den ausführlichsten älteren biographischen Artikel liefert MARCHESI, Giorgio Viviano: *Vitae Virorum Illustrium Foroliviensium ad regiam celsitudinem Jo. Gastonis Medices Magni Hetruriae Ducis*, Forlì 1726, Buch 1, Kap. 5, S. 68-73, bes.: S. 68f. Mit neuen Detailinformationen MORONI, Gaetano: *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica*, Bd. 47, Venedig 1847, S. 221f. Die bislang umfangreichste Biographie schrieb MARCORÀ, Carlo: *Stefano Nardini arcivescovo di Milano (1461-1484)*, in: *Memorie storiche della Diocesi di Milano* 3 (1956), S. 257-488 (die Angaben für die Zeit vor 1459 füllen allerdings nur zwei von 70 Seiten). Neuere Literatur zitiert AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Bd. 3, S. 2159, Anm. 1. Weiteres bei CHERUBINI, Paolo: *Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418-1802)*, Rom 1988 (*Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato* 55), Nr. 21, S. 79. Einen z.T. fehlerhaften biographischen Abriss erstellte CERIONI, La diplomazia, S. 197f. Eine gute, wenngleich immer noch unvollständige Zusammenstellung der Ämter Nardinis bietet PARTNER, *The Pope's Men*, S. 242.

<sup>2385</sup> Zu Eltern und Geschwistern erstmals MARCHESI, *Vitae*, S. 68. Danach CERIONI, *La diplomazia*, S. 197.

<sup>2386</sup> <http://www.condottieridiventura.it/condottieri/o/1274%20%20%20%20%20%20%20CECCO%20ORDELAFFI%20%20Di%20Forl%EC.htm> (zuletzt geprüft am 13.11.2011). Die Namensvariante „di Nardo“, ein Ortsname wie da Ponte/Pontano, bestätigt MARCHESI, *Vitae*, S. 72.

<sup>2387</sup> Zur Familie der Ordellaffi aus Forlì siehe PECCI, Giuseppe: *Gli Ordellaffi*, Faenza 1974. Nardini wird darin nicht erwähnt.

<sup>2388</sup> *Sub Francisco Sfortia [...] direxit turmas*. MARCHESI, *Vitae*, S. 68. Danach MORONI, *Dizionario*, Bd. 47, S. 221: *Nei suoi anni giovanili, per desiderio di gloria, attese alla militare disciplina [...]*. Ähnlich CERIONI, *La diplomazia*, S. 197.

<sup>2389</sup> MAZZETTI, Serafino: *Repertorio di tutti i professori antichi, e moderni, della famosa università, e del celebre istituto delle scienze di Bologna*, Bologna 1848 (ND Bologna 1988), S. 221.

<sup>2390</sup> DALLARI, Umberto: *I Rotuli dei lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese dal 1384 al 1799*, Bd. 1, Bologna 1888, S. 17, 19.

<sup>2391</sup> GINANNESCHI, Stefano (Hg.): *Elenchi nominativi dei podestà del comune di Firenze e dei capitani del popolo in carica dal 1343 al 1502*. *Indice degli Inventari nn. 25-30, Teil 2: Capitano del Popolo, Indice del vol. II (1393-1502)*. *Inventario N/30, Florenz 2002*, S. 61, Nr. 148, bei: [http://www.archiviodistato.firenze.it/nuovosito/fileadmin/template/allegati\\_media/materiali\\_studio/archivi/archivi\\_podestacapitani.pdf](http://www.archiviodistato.firenze.it/nuovosito/fileadmin/template/allegati_media/materiali_studio/archivi/archivi_podestacapitani.pdf) (zuletzt geprüft am 13.11.2011).

<sup>2392</sup> FRENZ, Kanzlei, S. 446, Nr. 2123. HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 92, Nr. 4. Falsch sind damit die Datierungen bei BISCARO, Gerolamo: *I paramenti e gli arazzi donati dall'arcivescovo Stefano Nardini alla*

Kanonikat in Ferrara;<sup>2393</sup>

- 22. III. 1452** Zahlungsbeleg, der Nardini als päpstlichen *nuntius* in Frankreich ausweist (erste Notiz für die Übernahme einer Gesandtschaft);<sup>2394</sup>  
Weitere Notiz ohne konkretes Datum aus einem späteren Breve: als Reaktion auf die Beschwerden des Kardinals Alain de Coëtivy, der sich in seiner französischen Legation durch die Tätigkeit des einfachen Gesandten Luis Cescases in derselben Region beeinträchtigt fühlte, führt Calixt III. das Beispiel Nardinis an, der unter seinem Vorgänger Nikolaus V. während der Legation Kardinal Guillaume d'Estouteville nach Frankreich entsandt worden war;<sup>2395</sup>
- 1. V. 1453** *protonotarius apostolicus*;<sup>2396</sup>
- V. 1453 bis I. 1454** *gubernator* der Provinz Campagna-Marittima;
- V. 1455 bis I. 1456** *gubernator* des Patrimonium Petri;<sup>2397</sup>
- 5. VIII. 1456** Einzelbeleg: päpstlicher *notarius et commissarius* in Narnia (Kirchenstaat);<sup>2398</sup>
- ca. VIII. 1456** *locumtenens* und *thesaurarius* der Provinz Marca Anconitana (bis mind. VIII. 1457);<sup>2399</sup>  
Hinweise auf weitere Verwaltungsaufgaben Nardinis, u. a. als *gubernator* der Romagna;<sup>2400</sup>
- 20. VII. 1456** Kanoniker an St. Peter;<sup>2401</sup>
- 1456** Bekanntschaft mit Giovanni Antonio Campano;<sup>2402</sup>
- 14. VII. 1457** *referendarius apostolicus*;<sup>2403</sup>
- 19. X. 1457** Carlo Nardini aus Forlì, ein Onkel Stefano Nardinis, wird Erzbischof von Mailand;<sup>2404</sup>

---

Metropolitana di Milano, in: Archivio storico lombardo 43, Ser. 5 (1916), S. 191-198, hier: S. 191 (1447) und MARCORA, Stefano Nardini, S. 257 (1451).

<sup>2393</sup> KATTERBACH, Referendarii, S. 29, Nr. 17. FRENZ, Kanzlei, S. 446, Nr. 2123.

<sup>2394</sup> ZIPPEL, Giuseppe: Le vite di Paolo II di Gaspare da Verona e Michele Canensi (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ed., 3, 16), Città di Castello 1904, S. 51, Anm. 2. MARCORA, Stefano Nardini, S. 257.

<sup>2395</sup> [...] *uti fecit predecessor noster mittendo prothonotarium de Nardinis Rotomagense* [Guillaume d'Estouteville] *in Francia legatione fungente et ad regem et alios, ubi bene et utiliter receptus fuit* [...]. Breve Calixts III. an Kardinal Alain de Coëtivy vom 16. Feb. 1457. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 69r-70r, hier: 70r.

<sup>2396</sup> HOFMANN, Forschungen, S. 92. FRENZ, Kanzlei, S. 446.

<sup>2397</sup> PARTNER, The Pope's men, S. 68, S. 242.

<sup>2398</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 25v.

<sup>2399</sup> PITZ, Supplikensignatur, S. 263. Davon zeugt auch ein bislang unberücksichtigter Brief Nardinis vom 16. VIII. 1458 an die Stadt Spoleto bei SANZI, Achille (Hg.): Saggio di documenti storici tratti dall'Archivio del comune di Spoleto, Foligno 1861, S. 24-27. Vgl. auch das Breve Calixts III. an *Stephano de Nardinis thesaurario Marchie Anconitane*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 103v.

<sup>2400</sup> MORONI, Dizionario, Bd. 47, S. 221. An weiteren Posten nennt Moroni das Amt des Thesaurars der *Massa Trabaria* und des *presidato di Farfa*. Die Ernennung zum *governatore* der Romagna bestätigt (undatiert) MARCORA, Stefano Nardini, S. 257. Vgl. die Angabe *Aemiliam* [...] *administrauit*. CHACÓN/OLDOINI, Vitae et res gestae, Bd. 3, Sp. 48.

<sup>2401</sup> PITZ, Supplikensignatur, S. 263.

<sup>2402</sup> DI BERNARDO, Un Vescovo umanista, S. 58: beginnende Korrespondenz mit Nardini.

<sup>2403</sup> HOFMANN, Forschungen, S. 92. KATTERBACH, Referendarii, S. 29.

- ca. II. 1458** Einzelbeleg: (erneut oder immer noch) *locumtenens* in der Marca Anconitana,<sup>2405</sup>  
Regierungsantritt Pius' II.; eine vertraute Bekanntschaft Enea Silvio Piccolominis mit  
Nardini existiert möglicherweise bereits zuvor;<sup>2406</sup>
- III. 1459** *locumtenens* des *camerarius* und *thesaurarius*;<sup>2407</sup>
- 20. III. 1459** Erhalt einer Pfründe in Bellinzona;<sup>2408</sup>

### Gesandtschaft nach Süddeutschland und zum Kaiser

- 1. V. 1459** Florenz: Beglaubigung für Nardini bei Herzog Sigismund (Titel: *nuntius et orator*);<sup>2409</sup>
- 2. V. 1459** Zahlungsbeleg über 200 rheinische Gulden als Reisebudget Nardinis und seiner  
Gesandtschaft;<sup>2410</sup>
- 25. IV./5. V. 1459** Ausstellung des (undatierten) Mandats für Nardini (Titel: *nuntius et orator*).<sup>2411</sup>  
Ohne explizite Nennung des eidgenössisch-österreichischen Konflikts wird Nardini  
beauftragt, die in Deutschland entstandenen Konflikte beizulegen, notfalls unter  
Verwendung des vollen Instrumentariums kirchlicher Strafen;<sup>2412</sup>

---

<sup>2404</sup> Von dem meist *Carlo da Forlì* bzw. *Carolus Foroliviensis* genannten Vorgänger Nardinis behauptet Marchesi, er sei dessen Onkel (*Caroli patruus*) gewesen. MARCHESI, *Vitae*, S. 69. Dem folgend MORONI, *Dizionario*, Bd. 47, S. 221 sowie CERIONI, *La diplomazia*, S. 197. Sicherlich falsch ist die Angabe *Carolus Sfortia Francisci Ducis frater* [...] *fit archiepiscopus* (S. 826) bzw. *Archiepiscopus Carolus Ducis frater moritur* (S. 845) bei RIPAMONTI, Giuseppe: *Historiae ecclesiae Mediolanensis*, Bd. 2, Mailand 1625. Grundlegend MARCORÀ, Carlo: Carlo da Forlì, arcivescovo di Milano (1457-1461), in: *Memorie storiche della diocesi di Milano* 2 (1955), S. 235-333. In zweifacher Hinsicht verkehrt ist die Aussage „He [Stefano Nardini, Anm. d. Verf.] was Sforza's stepbrother, who had been elected Archbishop of Milan by Nicolò V.“, bei: SIMONETTA, Marcello: Pius II and Francesco Sforza – the history of two allies, in: VON MARTELS, Zweder/VANDERJAGT, Arjo (Hgg.): *Pius II. 'El più expeditivo pontifice'*, Leiden 2003 (Brill's studies in intellectual history, 117), S. 147-170, hier: S. 167.

<sup>2405</sup> Breve Calixts III. an *Stephano de Nardinis locumtenenti Marchie*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 157v. Die Tätigkeit Nardinis in den Jahren 1457/58 illustrieren auch diverse Breven an ihn ebd., Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 3r-27r.

<sup>2406</sup> Marchesi behauptet, Papst Pius sei *olim in privata fortuna socius* Nardinis gewesen. MARCHESI, *Vitae*, S. 69. Oldoini nennt Nardini *Pij II. familiaris*. CHACÓN/OLDOINI, *Vitae et res gestae*, Bd. 3, Sp. 48. Danach MORONI, *Dizionario*, Bd. 47, S. 221.

<sup>2407</sup> *Stephanus de Nardinis de Forlivo etc. in Camerariatus et Thesaurariatus officii locumtenens*. CHERUBINI, *Mandati*, S. 79. Abweichend (bis 15. März) PARTNER, *The Pope's men*, S. 242.

<sup>2408</sup> Pius II. ernannte Nardini dort zum Archipresbyter von St. Peter. WIRZ, *Regesten zur Schweizergeschichte*, Bd. 1/2, S. 13, Nr. 36.

<sup>2409</sup> CHMEL, Joseph (Hg.): *Materialien zur österreichischen Geschichte*, Wien 1838, Bd. 2, S. 169, Nr. 136. Vgl. BROSIUS, Dieter: *Das Itinerar Papst Pius' II.*, in: *QuFiAB* 55/56 (1976), S. 421-432.

<sup>2410</sup> [...] *Dicta die prefatus dominus thesaurarius de mandato et per manus ut supra dedit et solvit reverendo patri domino Stephano de Nardinis sedis apostolice notario etc. eunti de mandato sanctissimi domini nostri ad partes Alamanie pro factis ipsius sanctissimi domini nostri pape et sancte Romane ecclesie florenos auri de camera ducentos pro suis expensis* [...]. ASegV, *Camera apostolica, Introitus et Exitus* 440, fol. 128v.

<sup>2411</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, Nr. 80, S. 76. Wirz' Angabe, das Breve sei in Rom ausgestellt, ist falsch. Richtig ist Florenz, wo sich der Papst dem Itinerar zufolge vom 25. April bis 5. Mai aufhielt. SETTON, *The Papacy and the Levant*, Bd. 2, S. 204, Anm. 16 (Itinerar) und S. 205, Anm. 18 (Mandat).

<sup>2412</sup> Nardinis Kompetenzen: *corrigeni, reformandi et spiritualiter et temporaliter auctoritate nostra; necnon rebelles quoslibet per excommunicationis, suspensionis, interdicti, amotionis, privationis et depositionis sententias* [...] *compescendi*. Bullen und Breven, ed. WIRZ, Nr. 80, S. 76f.

- Nardini wird in der Literatur stets ungenau als „Legat“ bezeichnet;<sup>2413</sup>
- 25. V. bis** Konstanz: Nardini präsidiert einem Schiedstag unter Teilnahme einer  
**9. VI. 1459** eidgenössischen Delegation und Herzog Sigismunds von Österreich und erzielt einen  
Waffenstillstand;<sup>2414</sup>
- 31. V. 1459** Breve an Nardini, er solle sich weiterhin um Frieden bemühen; neuer Auftrag:  
Einziehung von Erkundigungen, wer die größten Chancen besitze, Nachfolger des  
verstorbenen Erzbischofs von Mainz, Dietrich Schenk von Erbach, zu werden;<sup>2415</sup>
- 31. V. 1459** Breve an Heinrich Senftleben; Begründung für die Absendung Nardinis neben ihm  
und Siegfried von Venningen: es liege nicht an mangelndem Vertrauen in deren  
Fähigkeiten, sondern aus den Briefen der streitenden Fürsten sei ersichtlich, dass  
gegen deutsche Vermittler Misstrauen bestehe; um keinen Zweifel an der  
Unparteilichkeit der Schlichter aufkommen zu lassen, werde ein Italiener  
hinzugezogen;<sup>2416</sup>
- 13. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die übrigen Gesandten, Heinrich Senftleben und den  
Bischof von Speyer).<sup>2417</sup>  
Aufforderung zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen in Nürnberg;  
Oberstes päpstliches Ziel ist eine Einigung; bei Bedarf kann Nardini kirchliche  
Zensuren verhängen, wie im Mandat beschrieben;  
Ermahnung zur Aufforderung der Fürsten zum Besuch des Mantuaner Kongresses;
- 15. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die anderen Gesandten, Heinrich Senftleben und den  
Bischof von Speyer; diese werden als *commissarii* tituliert).<sup>2418</sup>  
Konkretere Handlungsanweisungen: es sollen nicht nur die Feindseligkeiten gestoppt,  
sondern ein dauerhafter Frieden oder ein längerfristiger Waffenstillstand geschlossen  
werden;  
Bei Ablehnung eines persönlichen Erscheinens der Fürsten in Mantua sollen  
ausreichend bevollmächtigte Gesandte dorthin beordert werden;
- 6. VII. 1459** Breve an Nardini: Pius II. lobt die Umsicht und kluge Vorgehensweise Nardinis und  
stellt ihm eine Anerkennung in Aussicht;<sup>2419</sup>

<sup>2413</sup> Beispiele für die Bezeichnung als ‚Legat‘ u. a. MALECZEK, Die diplomatischen Beziehungen, S. 176; GISMANN, Robert: Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters. Herzog Sigmund der Münzreiche und die Wittelsbacher in Landshut und München von 1439 bis 1479, Diss. masch. Innsbruck 1976, S. 138.

<sup>2414</sup> Vorgeschichte und Ablauf des Schiedstages sowie das beteiligte Personal untersucht detailliert UNTERGEHRER, Wolfgang: Der eidgenössisch-österreichische Schiedstag in Konstanz 1459 – ein bislang unberücksichtigter Brief des italienischen Humanisten Ventura Pontano, Magisterarbeit masch. München 2007.

<sup>2415</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 38v-39r.

<sup>2416</sup> Ebd., fol. 39r-40r.

<sup>2417</sup> Ebd., fol. 50v.

<sup>2418</sup> Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 4r-v, Nr. 1. Vgl. PICOTTI, La Dieta di Mantova, S. 138, Anm. 1.

- 9. VII. 1459** Abschluss eines Friedens zwischen den süddeutschen Fürsten in Nürnberg; übertreibende Bewertung der eigenen Leistung in einem Brief an Sforza;<sup>2420</sup>
- 11. VII. 1459** Nürnberg: Brief Nardinis an Pius II.:<sup>2421</sup> Bericht über den Erfolg des Tages; Plan einer baldigen Abreise nach Wien über Regensburg; Treffen mit dem Kaiser; Verweis auf weiteren Brief Heinrich Senftlebens;
- 24. VII. 1459** Beglaubigung Nardinis bei Kaiser Friedrich III. (Titel: *nuntius apostolicus*);<sup>2422</sup>
- 25. VII. 1459** Breve aus Mantua an Stefano Nardini: dankt für erzielte Erfolge; fordert u. a. dazu auf, gemeinsam mit Stefano Trenta den Kaiser zu ermahnen, Gesandte zum Kongress nach Mantua zu beordern;<sup>2423</sup>
- 26. VII. 1459** Ankunft Nardinis in Wien;<sup>2424</sup>
- 27. VII. 1459** Wien: Brief Nardinis an Sforza; informiert über den Aufbruch des Kaisers zu Verhandlungen nach Brünn am selben Tag; berichtet von ‚häufigen‘ Gesprächen mit dem kaiserlichen Kanzler und Bischof von Gurk, Ulrich Sonnenberger, den er in Bezug auf die kaiserliche Investitur des Herzogs günstig stimmen wolle, um die sich mailändische Gesandte bereits längere Zeit erfolglos bemüht haben;<sup>2425</sup>
- 30. VII. 1459** Breve an Kardinal Juan de Carvajal: berichtet u. a. über die Entsendung Nardinis und Trentas zum Kaiser; er dürfe diese weiter instruieren;<sup>2426</sup>
- 31. VII. 1459** Brief Stefano Trentas an Pius II. aus Wien: berichtet u. a., dass Stefano Nardini sich ebenfalls in Wien aufhalte und beide ein längeres Gespräch geführt hätten, über das Nardini berichten werde;<sup>2427</sup>
- 8. VIII. 1459** Brief Stefano Trentas an Pius II. aus Brünn: berichtet u. a., dass aus Wien zwei Briefe an den Papst abgingen, welche Nardini übermitteln würde;<sup>2428</sup>

<sup>2419</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, Nr. 82, S. 79. Das Breve bezieht sich auf ein unbekanntes Schreiben Nardinis, das wohl kurz nach dem Ende der Verhandlungen aus Konstanz abgesandt wurde. Als Beleg dafür kann eine Stelle der *Commentarii* gelten, wo die Ergebnisse weitgehend korrekt wiedergegeben werden. PICCOLOMINI, *Commentarii*, ed. VAN HECK, lib. 3, Kap. 4, S. 177.

<sup>2420</sup> *Pax ista [...] miraculosa, quam humana visa est ob expensas factas et ingentes copias paratas et quia totius Germanie destructio et eversio secuta fuisset.* NAGY, IVAN/B. NYÁRY, ALBERT (Hgg.): *Magyar diplomáciai emlékek Mátyás király korából 1458-1490*, Budapest 1876 (*Monumenta Hungariae Historica*, Abt. IV: *Acta extera*, Nr. a.), Bd. 1: 1458-1465, Nr. 38 (Datierung: Nürnberg, 11. Juli 1459), S. 58-60, hier: S. 60. Die Verhandlungen in Nürnberg führte Nardini gemeinsam mit den ihm untergeordneten Abgeordneten Heinrich Senftleben und Siegfried von Venningen (Bischof von Speyer). Der päpstliche Auftrag an diese war bereits am 21. März 1459 ergangen. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 218 mit Anm. 2 und 3.

<sup>2421</sup> NAGY/B. NYÁRY, Nr. 38, S. 58-60.

<sup>2422</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 60v.

<sup>2423</sup> Ebd., fol. 59v-60r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5376.

<sup>2424</sup> FUCHS, Franz: *Hans Pirckheimer am Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59)*, Habil. masch. Mannheim 1993, S. 365 mit Anm. 787.

<sup>2425</sup> *Magyar diplomáciai emlékek*, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 1, Nr. 39, S. 61f. Zu den seit der Wahl Enea Silvios verstärkten mailändischen Bemühungen um eine kaiserliche Investitur CUSIN, Fabio: *Le relazioni tra l'Impero ed il ducato di Milano dalla pace di Lodi alla morte di Francesco Sforza (1454-1466)*, in: *Archivio storico lombardo* 64 (1938), N. Ser. 3, Heft 1-2, S. 3-110, hier: S. 24-34, bes.: S. 34. Genauer zur Rolle Ulrich Sonnenbergers REINLE, Ulrich Riederer, S. 519-524.

<sup>2426</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 62r-v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2603.

<sup>2427</sup> Lucca, *Archivio Arcivescovile*, \*V, n° 81, fol. 1v, Nr. 4 und ebd., fol. 9v, Nr. 1.

- [ca. VIII. 1459] Breve an Stefano Trenta und Nardini: ein *nuntius specialis* zum Kaiser ist bei der Abreise krank geworden; der Papst überträgt einem beliebigen der beiden Gesandten die Aufgabe, mit dem Kaiser über das ungenannte päpstliche Anliegen zu sprechen; der Bischof von Gurk und kaiserliche Rat, Ulrich Sonnenberger, bildet eine beratende Instanz;<sup>2429</sup>
- [ca. VIII. 1459] Breve an Stefano Trenta: dieser soll zum Kaiser zurückkehren, falls Stefano Nardini (Titel: *orator noster*) nicht am Kaiserhof sei, und gemäß den Instruktionen, die er zusammen mit dem vorliegenden Breve empfangen, sein Mandat ausführen;<sup>2430</sup>
16. VIII. 1459 Beleg für Nardinis Anwesenheit in Wien; Erwartung des Kaisers;<sup>2431</sup>
27. VIII. 1459 Brief Stefano Trentas an Pius II. aus Wien;<sup>2432</sup>  
Treffen des nach Wien zurückgekehrten Sonnenberger mit Trenta und Nardini (*coram mihi et prothonotario*);
8. X. 1459 Breve an Kaiser Friedrich III. aus Mantua: Erwähnung von Briefen der Gesandten Stefano Trenta und Stefano Nardini;<sup>2433</sup>
- Anfang X. 1459 Rückkehr nach Italien (Zahlungsbelege);
12. X. 1459 zwei Zahlungsbelege der *camera apostolica*: Begleichung der Ausgaben, die Nardini während der Gesandtschaft getätigt hatte (155 plus 214 Kammergulden);<sup>2434</sup> Erfolg: auch in der Rückschau blieb die Achtung Pius' II. vor der Leistung Nardinis bestehen, in den *Commentarii* wird sie vielsagend mit seiner zwei Jahre später folgenden Ernennung zum Erzbischof von Mailand verbunden;<sup>2435</sup>
17. XII. 1459 Zahlungsanweisung über 150 Kammergulden;<sup>2436</sup>
20. I. 1460 Bericht Nardinis aus Avignon an Francesco Sforza;<sup>2437</sup>
13. XI. 1461 Nach dem Tode von Carlo da Forlì Ernennung Nardinis zum Erzbischof von Mailand;<sup>2438</sup>
16. V. 1463 Berufung in den *consiglio segreto* Francesco Sforzas;<sup>2439</sup>

<sup>2428</sup> Ebd., fol. 9v, Nr. 3.

<sup>2429</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 71v-72r. Das Regest in Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5371 verzeichnet Nardini (in der Adresszeile: *et protonothario*) fälschlich nicht als zweiten Empfänger.

<sup>2430</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 72r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5371.

<sup>2431</sup> FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 379 mit Anm. 829.

<sup>2432</sup> Lucca, AArc, \*V, n° 81, fol. 7v, Nr. 4.

<sup>2433</sup> *Ex venerabili fratre nostro Stephano episcopo Lucensi et dilecto filio magistro Stephano de Nardinis prothonotario Forliviensi nuntiis nostris intelleximus negotia regni Ungarie commissa esse in carissimum filium regem Bohemie, que res primo ipso aspectu grata nobis fuit.* Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 19v. Vgl. Rep. Germ., Bd., Bd. VIII/1, Nr. 1259.

<sup>2434</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5376.

<sup>2435</sup> *Pius [...] notarium suum Stephanum Nardinum egregia uirtute uirum, quem postea Mediolanensi prefecit ecclesie, ut tanto incendium restingueret in Germaniam misit.* PICCOLOMINI, *Commentarii*, ed. VAN HECK, lib. 2, Kap. 34, S. 159.

<sup>2436</sup> Rep. Germ., VIII/1, Nr. 5376.

<sup>2437</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 74, Anm. 35 und 39.

<sup>2438</sup> KATTERBACH, *Referendarii*, S. 29. Der Antrittsbesuch erfolgte jedoch erst über ein Jahr später. MARCORA, Stefano Nardini, S. 258.

**1460er Jahre** Diverse diplomatische Missionen in päpstlichem und herzoglichem Auftrag;<sup>2440</sup>

### Legation nach Frankreich und Burgund

- 12. IV. 1467** Zahlungsmandat über einen Betrag von 800 Kammerdukaten für die bevorstehende Legation nach Frankreich;<sup>2441</sup>
- 18. VI. 1467** Ernennung zum *nuntius cum plena potestate legati de latere ad partes Galliae*;<sup>2442</sup> Auftrag, zwischen Herzog Karl dem Kühnen, Lüttich und Ludwig XI. zu vermitteln; Verleihung diverser Fakultäten;<sup>2443</sup>
- V. 1467** Ankunft in Frankreich; Aufträge: Erhebung eines Kreuzzugszehnten, Diskussion der Pragmatischen Sanktion von Bourges, Vermittlung eines dauerhaften Friedens zwischen König Ludwig XI. und anderen Fürsten, darunter Herzog Philipp der Gute;<sup>2444</sup>
- IX. 1467** Änderung der Pläne: die Entsendung des Legaten Onofrio Santacroce nach Burgund wird verschoben, der Legat Nardini wird aus Frankreich nach Burgund beordert;<sup>2445</sup>
- 16. X. 1467** Nardini kommt nach Brüssel;<sup>2446</sup>
- 15. XI. 1467** Aufenthalt im Kloster St. Jacques in Lüttich;<sup>2447</sup>
- XII. 1467** Rückreise nach Frankreich;<sup>2448</sup>
- VI. 1468** Rückreise nach Italien;<sup>2449</sup>
- 27. III. 1470** Zahlungsanweisung über 1350 Kammerdukaten für die Gesandtschaft nach Frankreich und zum französischen König in der Kreuzzugsangelegenheit;<sup>2450</sup>
- 7. V. 1473** Erhebung zum Kardinal;<sup>2451</sup>
- 1484** gestorben

---

<sup>2439</sup> CHITTOLINI, Giorgio: Gli Sforza, la chiesa lombarda, la corte di Roma. Strutture e pratiche beneficiarie nel ducato di Milano (1450-1535), Neapel 1989 (Europa mediterranea, quaderni, 4), S. 69, Anm. 293.

<sup>2440</sup> Belege v. a. für die 1460er Jahre bei CERIONI, La diplomazia, S. 197 (mit Index!).

<sup>2441</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 143r.

<sup>2442</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 220r-221r. [...] *Venerabili fratri Stephano archiepiscopo Mediolanensi referendario domestico ad Galliarum partes nostro et apostolice sedis nuntio cum potestate legati de latere destinato salutem etc.* Ebd., fol. 220r. [...] *te, quem familiari experientia in magnis experti sumus et quem probitate, fidelitate, scientia morum, elegantia et consilii maturitate aliisque plurimis virtutibus novimus insignitum ad [...; Zielorte der Legation] tanquam pacis et concordie nuntium destinamus ut circa ea, que regis ac regni ducum [...; Aufgaben]. [...] nos enim tibi, cui vices nostras cum plena potestate legati de latere comittimus et concedimus [...; Verleihung handlungsbefähigender Fakultäten].* Vgl. RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 110 mit Anm. 2.

<sup>2443</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 221v-224r.

<sup>2444</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 71.

<sup>2445</sup> Siehe dazu MÄRTL, Jean Jouffroy, S. 186, Anm. 28.

<sup>2446</sup> PARAVICINI, Guy de Brimeu, S. 139.

<sup>2447</sup> Ebd., S. 140.

<sup>2448</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 72.

<sup>2449</sup> RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 110.

<sup>2450</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 97r.

<sup>2451</sup> Zum Wechsel der Titulatur: CRISTOFORI, Francesco: Storia de' Cardinali di Santa Romana Chiesa dal secolo V all'anno del Signore 1888, Rom 1888, S. 235: Card. tit. S. Adriano al Foro; 17. V. 1473 bis 22. XII. 1477; S. 56: 1476 bis 12. X. 1484: Card. tit. S. Maria in Trastevere.



## Fakultäten

### Verleihung vom 25. IV./5. V. 1459

Mandat: Wiederherstellung des Friedens; Reformtätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen;

- Befugnis zur Verhängung vielfältiger kirchlicher Strafen gegen Rebellen;
- Formel der *ratihabitio*;

### **II.3.1.5 Stefano Trenta**<sup>2452</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2453</sup>

- um 1440** Studium der Rechte an der Universität Bologna,<sup>2454</sup>
- VII. 1446** Promotion zum *doctor utriusque iuris* in Bologna;<sup>2455</sup>
- 5. VIII. 1447** Trenta sendet einen Bericht über Kriegsvorbereitungen des Königs von Neapel an den Ältestenrat von Lucca (Trenta fungiert hier offenbar als Gesandter der Stadt Lucca);<sup>2456</sup>
- 12. III. 1448** Bischof von Lucca;<sup>2457</sup>  
Hinweise auf Suppliken, die von Trenta signiert wurden;<sup>2458</sup>
- VIII. 1451** Unter den spärlichen Belegen über seine Tätigkeit ragt ein Besuch der Bäder von Corsena heraus;<sup>2459</sup>

#### Gesandtschaft an den Kaiserhof

**VII. bis IX. 1459** Reise Trentas zu Friedrich III. nach Wien; Auftrag: Glättung der diplomatischen Wogen, welche die Bestätigung der Wahl des Matthias Corvinus zum König von Ungarn seitens des Kardinallegaten Juan de Carvajal geworfen hatte; Aufforderung des Kaisers zur Teilnahme am Kongress in Mantua; Hintergrund: Konflikt des Kaisers mit König Matthias Corvinus um die Krone Ungarns behindert den Plan einer konzertierten militärischen Aktion gegen die vorrückenden Türken;

---

<sup>2452</sup> Alternative Suchbegriffe: Stephanus episcopus Lucanus, Stefano de' Trenti, Stefanus de Trentis, etc.

<sup>2453</sup> Biographische Artikel: LUCCHESINI, Cesare: Opere edite e inedite, Lucca 1833, Bd. 15, S. 53-56. Solide, aber unter geringer Berücksichtigung der Tätigkeit Trentas in Diensten der päpstlichen Kurie: AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1245, Anm. 1. Zu Trentas Gesandtschaften UNTERGEHRER, Diligenter se informat, S. 16-20.

<sup>2454</sup> PIANA, Celestino O.F.M.: Nuovi documenti sull'Università di Bologna e sul Collegio di Spagna, Bd. 1, Bologna 1976 (Studia Albornotiana, 26), S. 201.

<sup>2455</sup> Ebd., S. 792.

<sup>2456</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 1 [<sup>3-4</sup>1901], S. 408, Anm.

<sup>2457</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 180.

<sup>2458</sup> SCHMUGGE, Ludwig/HERSPERGER, Patrick/WIGGENHAUSER, Béatrice: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., Tübingen 1996, S. 36.

<sup>2459</sup> GIAMBASTIANI, Claudio: I bagni di Corsena e la Val di Lima lucchese: dalle origini al XVI secolo, Lucca 1996, S. 144.

- Ende VII./** Trenta reist auf einen Vermittlungstag nach Brünn;
- Anfang VIII. 1459** Teilnehmer: Kaiser Friedrich III., Gesandte des Matthias Corvinus und König Georg Podiebrad von Böhmen, der eine Vermittlerrolle einnahm;<sup>2460</sup> Ergebnis: kurzer Waffenstillstand;
- 14. VII. 1459** Päpstliches Breve an den kaiserlichen Leibarzt Johann Jakob von Castro Romano: durch Stefano Trenta würden ihm 200 Kammerdukaten geschickt und ihm zusätzlich eine jährliche Pension von 200 Kammerdukaten gewährt für seine Verdienste um die Gesundheit des Papstes;<sup>2461</sup>
- 16. VII. 1459** Brief an den päpstlichen Sekretär Jacopo Ammannati aus Legnago.<sup>2462</sup>  
 Bezug auf Station vom Vortag (*heri* „Castellare aquario“ = Castel d’Ario);  
 Trenta erhält päpstliches Breve an Kaiserin Eleonore und bestätigt knapp die offenbar neue Anweisung, dass er diese aufsuchen solle (Segnung, Aufforderung an sie, sich beim Kaiser für das päpstliche Anliegen zu verwenden);  
 Nächste Station: *Estense oppidum* = Este;  
 Hinweis, die Straße über Verona und Vicenza sei zwar länger, aber bei weitem besser;
- 17. VII. 1459** Brief an Papst Pius II. aus Padua.<sup>2463</sup>  
 Beschreibung des vergangenen und geplanten Verlaufs der Reise (Legnago, Este, Padua);
- 17. VII. 1459** Brief an Jacopo Ammannati aus Padua.<sup>2464</sup>  
 Probleme mit seinem kranken Maultier;  
 Trenta schreibe davon nichts an den Papst, er wolle aber aus Sicherheitsgründen Ammannati einweihen;  
 Ankündigung der nächsten Station Treviso;
- 18. VII. 1459** Brief an J. Ammannati aus Treviso.<sup>2465</sup>

<sup>2460</sup> Zur Ereignisgeschichte BACHMANN, Adolf: Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461, und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone, Prag 1878, S. 101-110. FRAKNÓI, Legationen, S. 413.

<sup>2461</sup> [...] *mictimus in presenciarum tue devocioni per venerabilem fratrem nostrum Stephanum episcopum Lucanum oratorem apostolicum ducentos ducatos auri de camera et singulis annis pensionem consimilem tibi vita tua vel nostra durante ordinavimus* [...]. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 52r-v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2314. Zur Person des Arztes vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III., Bd. 3, S. 1667 (Register).

<sup>2462</sup> Lucca, Archivio Arcivescovile, \*V, n° 81, fol. 1r, Nr. 1. Die im folgenden registrierten Briefe, Grundlage für eine von dem bekannten Luccheser Historiker Giovanni Domenico Mansi (1692-1769) besorgte Teiledition, konnten im März 2010 im erzbischöflichen Archiv zu Lucca wieder aufgefunden werden. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den dortigen Archivarinnen gemäß der vorgefundenen Bindung foliiert und nummeriert, wobei diese Beschriftung nicht mit der chronologischen Abfolge der Briefe übereinstimmt. Der konzeptartige Charakter der Dokumente (neben den Briefen eine Instruktion sowie ein Redeentwurf) legt mit zahlreichen Streichungen, Verbesserungen bzw. Ergänzungen nahe, dass es sich um Autographen handelt. Auch aufgrund der paläographischen Ähnlichkeiten, z. B. mit der Brevensammlung Jacopo Ammannati-Piccolominis (ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9), sind die Dokumente eindeutig dem 15. Jahrhundert zuzuordnen. Unterstrichen wird dieser Befund durch den äußeren Zustand – ein gerolltes Bündel aus neun papiernen Blättern, die deutliche Zeichen des Verfalls tragen und offenkundig nie Teil eines Codex waren.

<sup>2463</sup> Lucca, AArc, \*V, n° 81, fol. 1r, Nr. 2.

<sup>2464</sup> Ebd., fol. 1r, Nr. 3.

Bericht, dass er die Briefe vom Vortrag einem Verwandten zur Zustellung übergeben habe;

In Treviso wollte er sich um bessere Pferde kümmern, fand aber keine; daher wolle er auf dem Weg die Augen offen halten, wie ihm auch der Vikar des Bischofs von Treviso und andere Freunde raten;

**20. VII. 1459** Brief an J. Ammannati aus San Daniele del Friuli:<sup>2466</sup>

Bezug auf vorhergehende Briefe aus Padua und Treviso;

Bezug auf Reisesstationen *Conilianum* (Conegliano), *Cicile* (Sacile), *Vivarii* (Vivaro), *Spiling(a)* (Spilimbergo);

Verletzung eines Pferdes;

**23. VII. 1459** Brief an Pius II. aus Villach:<sup>2467</sup>

Bezug auf seine Briefe aus Padua, Treviso und San Daniele;

Notwendigkeit, einige Pferde zurückzulassen;

Gerücht, dass sich die Kaiserin in Wiener Neustadt aufhält, der Kaiser aber in Wien; dort erwarte er ein Treffen mit dem König von Böhmen;

Gerücht, dass ein Frieden zwischen Albrecht Achilles und Ludwig von Bayern-Landshut geschlossen worden sei;

Gegensätzliche Informationen darüber, ob die Straße nach Wien sicher sei;

**23. VII. 1459** Brief an J. Ammannati aus Villach:<sup>2468</sup>

Verweis auf Brief aus San Daniele;

Bericht über seine Anreise nach Villach am Vortag;

Notwendigkeit, aus Krankheitsgründen ein Maultier und zwei Pferde in Villach zurückzulassen;

Wiederholte Bestellung von ehrerbietigen Grüßen an Kuriale;

**25. VII. 1459** Päpstliches Breve aus Mantua an Stefano Nardini: Beauftragung, den Kaiser gemeinsam mit Stefano Trenta zur Teilnahme am Türkenkongress zu bewegen;<sup>2469</sup>

**30. VII. 1459** Breve aus Mantua an Kardinal Juan de Carvajal: Information über die Entsendung Nardinis und Trentas zur Ermahnung des Kaisers;<sup>2470</sup>

**31. VII. 1459** Brief an Pius II. aus Wien:<sup>2471</sup>

Verweis auf Brief aus Villach;

Mitteilung, dass dieser durch den Boten eines Klerikers aus St. Veit an die Kurie gebracht werde;

---

<sup>2465</sup> Ebd., fol. 1r, Nr. 4.

<sup>2466</sup> Ebd., fol. 1v, Nr. 1.

<sup>2467</sup> Ebd., fol. 1v, Nr. 2.

<sup>2468</sup> Ebd., fol. 1v, Nr. 3.

<sup>2469</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 59v-60r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5376.

<sup>2470</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 62r-v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 2603.

<sup>2471</sup> Lucca, Archivio Arcivescovile, \*V, n° 81, fol. 1v, Nr. 4 und ebd., fol. 9v, Nr. 1.

Entschuldigung für das Ausbleiben von Briefen in der Zwischenzeit; er habe keinen vertrauenswürdigen Boten gefunden, der zum Kaiser oder nach Italien gereist sei (außer Kaufleuten, die wohl eher Gauner waren);

Bericht über die weiteren Stationen der Reise: Scianfelin(?), Bruck a. d. Mur, Heiligenkreuz, Wiener Neustadt;

Nachricht, dass der Kaiser am 28. VII. nach Brünn abgereist sei;

Bericht über Gespräch mit der Kaiserin am 31. VII.; sie habe versprochen, einen wohlwollenden Brief an den Kaiser zu schreiben;

Vorhaben Trentas, am folgenden Tag zum Kaiser nach Brünn aufzubrechen;

Bericht, der päpstliche *nuntius et orator* Stefano Nardini befinde sich ebenfalls in Wien und beide hätten bereits ein längeres Gespräch geführt, über das Nardini berichten werde;

Während der Abfassung des Briefs hätten ihn Räte im Auftrag der Kaiserin besucht, um ihm von der Reise nach Brünn abzuraten, da die Straßen durch Bewaffnete bedroht seien;

**31. VII. 1459** Brief an J. Ammannati aus Wien:<sup>2472</sup>

Verweis auf Brief aus Villach

Erzählung von Begebenheiten von der Reise (schlecht lesbar)

**2. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Wien.<sup>2473</sup>

Aufbruch aus Wien (wohl nach Brünn) geplant, aber nicht durchgeführt unter Hinweis auf die bedenkliche Sicherheitslage;

**5. VIII. 1459** Brief an Ulrich Sonnenberger, Bischof von Gurk aus Pohořelice/Pohrlitz:<sup>2474</sup>

Trenta habe erfahren, dass der Kaiser aus Brünn aufbrechen werde;

Trenta entsendet seinen Kaplan, um Sonnenberger zu informieren über geplante Aktionen und Reiseweg;

**8.(?) VIII. 1459** Brief an Kardinal Juan de Carvajal aus Brünn(?):<sup>2475</sup>

Bericht über ein Gespräch mit dem Kaiser am 8. VIII.

**8. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Brünn (sehr detailliert):<sup>2476</sup>

Aus Wien seien zwei Briefe an den Papst abgegangen, welche Nardini übermittelt habe;

Abreise Trentas aus Wien am 3. VIII.; Ankunft in Brünn mittags am 5. VIII.

Treffen mit Sonnenberger am selben Tag; Übergabe von einigen Breven (?);

Am 6.(?) VIII. geheime Beratungen des Kaisers mit dem König von Böhmen bis zum

---

<sup>2472</sup> Ebd., fol. 9r, Nr. 2.

<sup>2473</sup> Ebd., fol. 9r, Nr. 3.

<sup>2474</sup> Ebd., fol. 9v, Nr. 1.

<sup>2475</sup> Ebd., fol. 9v, Nr. 2.

<sup>2476</sup> Ebd., fol. 9v, Nr. 3.

Abend; Vereinbarung einer Heiratsverbindung;  
Vereinbarung über weitere Verhandlungen mit dem König von Böhmen und dessen Räten sowie den Gesandten des Königs von Ungarn;

**11. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Brünn:<sup>2477</sup>

Audienz Trentas bei König Matthias von Ungarn: dieser habe versprochen, Gesandte nach Mantua abzuschicken;

Am Tag zuvor Audienz bei König Georg von Böhmen: dieser habe sich wohlwollend gezeigt; der vom Papst geforderte Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und König Matthias von Ungarn sei beinahe geschlossen;

**11. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Brünn:<sup>2478</sup>

Bezug auf Brief vom 8. VIII., in dem er von der Übergabe seines Mandats an den Kaiser berichtete; er habe mit dem Kaiser Einiges besprochen, über das Verbleibende wolle er jedoch erst bei seiner Rückkehr nach Wien konferieren;

Beauftragung des Boten Matteo da Pisa mit der Briefzustellung;

Erst am 10. VIII. habe Trenta andere Mandate an König Georg übergeben können; dieser habe zugesagt, innerhalb weniger Tage die Barone seines Reiches

zusammenzurufen und über die Entsendung von Gesandten nach Mantua zu beraten;

Beschwerden König Matthias' von Ungarn: seine Gesandten seien entehrt worden und als Gesandte des Königreichs Ungarn, nicht als jene des Königs von Ungarn bezeichnet worden;

Bericht über eine eigene Rede über die ungarische Angelegenheit;

Hinweis auf die Ermahnung des Papstes, nicht nach Italien zurückzukehren, bis der Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und König Matthias besiegelt sei;

Der Kaiser wolle am 14. VIII. nach Wien zurückkehren, um den Treueschwur von einigen Städten zu empfangen, die früher König Ladislaus gehört hatten; dann erst könne Trenta weiter mit ihm sprechen;

Plan: Trenta wolle bis zum 13. VIII. in Brünn bleiben und dann nach Wien reisen;

**11. VIII. 1459** Brief an J. Ammannati aus Brünn:<sup>2479</sup>

Gerücht, die päpstlichen Briefe an die schlesischen Fürsten seien nicht gut angekommen;

Nachricht: Belagerung der Stadt Zendren (Semendria/Smederevo in Serbien) durch die Türken;

Klage über Probleme mit Pferden

**15. VIII. 1459** Brief an Ulrich Sonnenberger, Bischof von Gurk aus Wien;<sup>2480</sup>

---

<sup>2477</sup> Ebd., fol. 9v, Nr. 4.

<sup>2478</sup> Ebd., fol. 7r, Nr. 1.

<sup>2479</sup> Ebd., fol. 7r, Nr. 2.

**20. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Wien.<sup>2481</sup>

Rekurs auf Brief vom 11. VIII.

Information, dass am 12. VIII. über die Dauer des o.g. Waffenstillstands entschieden worden sei;

Plan einer Zusammenkunft in Olmütz, bei der auch ein Austausch von Gefangenen durchgeführt werden solle;

Abreise Trentas aus Brünn am 13. VIII.

Rückkehr nach Wien am 14. VIII.

Hinweis, sogar die Kaiserin wisse nicht, wann der Kaiser nach Wien zurückkehre;

Notiz von der wütenden Pest, die jegliche Reisen zu gefährlichen Unterfangen mache;

Bericht über Nachrichten, die Boten am 16. und 17. VIII. überbrachten;

Bericht über die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses mit einem ungenannten Herzog in Brünn, den er in Wien wieder treffe;

**20. VIII. 1459** Brief an J. Ammannati aus Wien,<sup>2482</sup>

**27. VIII. 1459** Brief an Pius II. aus Wien.<sup>2483</sup>

Trenta habe am 22. VIII. Briefe von Sonnenberger erhalten: dieser rate, selbst vom Fieber geplagt, von einer Reise zum Kaiser ab (wegen der Pest) und fordere ihn auf, weiter in Wien zu warten;

Treffen des nach Wien zurückgekehrten Sonnenberger mit Trenta und Nardini (*coram mihi et prothonotario*);

**[VIII. 1459]** Breve an Trenta: soll ein päpstliches Breve, das durch einen Spezialboten gesendet würde, dem Kaiser zukommen lassen und mit diesem darüber verhandeln nach dem Ratschlag des Bischofs von Gurk;<sup>2484</sup>

**[VIII. 1459]** Breve an Trenta: soll zum Kaiser zurückkehren, falls Stefano Nardini nicht am Kaiserhof sei und sein Mandat erfüllen;<sup>2485</sup>

**1. IX. 1459** Brief an Pius II. aus Wien.<sup>2486</sup>

Bezug auf Brief vom 27. VIII., den Nardini angeblich zusammen mit eigenen Briefen abgesandt habe;

Trenta ist zum Kaiser nach Krems gereist;

Der Kaiser bietet Trenta eine bessere Herberge in Wien an, um dort auf seine Rückkehr zu warten; Trenta lehnte ab;

---

<sup>2480</sup> Ebd., fol. 7v, Nr. 2.

<sup>2481</sup> Ebd., fol. 7r, Nr. 3 und ebd., fol. 7v, Nr. 1.

<sup>2482</sup> Ebd., fol. 7v, Nr. 3.

<sup>2483</sup> Ebd., fol. 7v, Nr. 4.

<sup>2484</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 71v-72r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5371.

<sup>2485</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 72r. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5371.

<sup>2486</sup> Ebd., fol. 7v, Nr. 5 und ebd., fol. 4r, Nr. 1.

- 1. IX. 1459** Brief an J. Ammannati aus Wien;<sup>2487</sup>  
Entschuldigung für Verzögerung der Angelegenheit;
- 11.(?) IX. 1459** Brief an Pius II. aus Wien;<sup>2488</sup>  
Entschuldigung der Ergebnislosigkeit seiner Tätigkeit: der Kaiser lasse sich mit seiner Antwort immer noch Zeit;
- 11. IX. 1459** Brief an J. Ammannati aus Wien;<sup>2489</sup>  
Rückkehr des Kaisers erfolgte am 8. IX.;
- 12. IX. 1459** Brief an Kardinal Juan de Carvajal aus Wien;<sup>2490</sup>
- 1. X. 1459** Brief an Friedrich III. aus Mantua;<sup>2491</sup>
- 8. X. 1459** Breve an den Kaiser aus Mantua;  
Erwähnung von Briefen der Gesandten Stefano Trenta und Stefano Nardini;<sup>2492</sup>  
Ankündigung der bevorstehenden Entsendung des Erzbischofs von Kreta, Girolamo Lando, als päpstlicher Legat nach Böhmen;
- 1460er** Hinweise auf Gesandtschaften Trentas im Auftrag der Republik Lucca

#### Erste Gesandtschaft nach England

- 6. II. 1466** Ernennung zum *orator papae et apostolice sedis* nach England;<sup>2493</sup>  
(Fakultäten: Erhebung und Eintreibung des Kreuzzugszehnten; Kreuzzugspredigt und Ablassverkündigung in persona oder durch Subdelegaten; Verwendung von Zwangsmitteln gegen Widerstand leistende Personen in Form kirchlicher Strafen;)
- 14. II. 1466** Erweiterung der Zuständigkeit Trentas auf Irland und Wales;
- 9. II. 1466** Zahlungsanweisung für Trenta (360 Kammergulden für drei Monate), der vom Papst in der Kreuzzugsangelegenheit nach England gesandt werde;<sup>2494</sup>
- 27. II. 1466** Zahlungsanweisung für Trenta (100 Kammergulden);<sup>2495</sup>
- 14. III. 1466** Zahlungsanweisung für Trenta (120 Kammergulden Monatsgehalt ab Juni 1466);<sup>2496</sup>
- 19. X. 1466** Zahlungsanweisung für Trenta (100 Kammergulden);<sup>2497</sup>

<sup>2487</sup> Ebd., fol. 4r, Nr. 2. Gedruckt bei MANSI, Baluzii Miscellanea, S. 491.

<sup>2488</sup> Ebd., fol. 4r, Nr. 4. Gedruckt bei MANSI, Baluzii Miscellanea, S. 491f.

<sup>2489</sup> Ebd., fol. 4v, Nr. 1. Gedruckt bei MANSI, Baluzii Miscellanea, S. 492.

<sup>2490</sup> Ebd., fol. 4v, Nr. 2. Gedruckt bei MANSI, Baluzii Miscellanea, S. 492.

<sup>2491</sup> Ebd., fol. 4v, Nr. 3. Gedruckt bei MANSI, Baluzii Miscellanea, S. 492f.

<sup>2492</sup> *Ex venerabili fratre nostro Stephano episcopo Lucensi et dilecto filio magistro Stephano de Nardinis prothonotario Forliviensi nuntiis nostris intelleximus negotia regni Ungarie commissa esse in carissimum filium regem Bohemie, que res primo ipso aspectu grata nobis fuit.* Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 19v. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1259.

<sup>2493</sup> Regesten der Gesandtschaftsdokumente in Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland, Papal Letters, Bd. 12 (1458-1471), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1933, S. 230f. (Fakultäten und Geleitbrief bis zu einer Zahl von 20 Gesandtschaftsmitgliedern und mit unbegrenzter Dauer; datierend von 6. II. bis 18. III. 1466).

<sup>2494</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 131r.

<sup>2495</sup> Ebd., fol. 132r.

<sup>2496</sup> Ebd., fol. 132v.

**30. I. 1467** Zahlungsanweisung für Trenta (132 Kammergulden),<sup>2498</sup>

### Zweite Gesandtschaft nach England

- 18. III. 1467** Bestellung zu König Eduard IV. von England (1461-83);  
Auftrag und Vollmachten, Verträge abzuschließen über Verbote des türkischen Alauns und die Herstellung eines päpstlichen Monopols (analog zum politischen Vorgehen in Flandern, das in die Hände des Gesandten Luca Tolenti gelegt wurde);<sup>2499</sup>  
Trenta verbringt zunächst einige Zeit in Burgund, um dann im Herbst 1467 in London einzutreffen;<sup>2500</sup>
- [vor X. 1467] Brief Trentas an König Eduard von England aus Brügge;<sup>2501</sup>
- [vor X. 1467] Brief an Thomas Bouchier, Erzbischof von Canterbury, aus Brügge;
- [vor X. 1467] Brief an Thomas Bouchier, Erzbischof von Canterbury, aus Brügge;
- 31. X. 1467** Brief an den neu kreierten Kardinal (seit 18. IX. 1467) Marco Barbo (*cardinalis Vicentinus*) aus London;
- 22. XI. 1467** Zahlungsanweisung über 700 Kammerdukaten zugunsten Trentas, die seinem Prokurator, dem apostolischen *scriptor* Domenico da Lucca, überwiesen werden;<sup>2502</sup>
- 1. XII. 1467** Brief an König Eduard von England aus London;
- [s. d.] Brief an Giovanni Bartolomeo Carminati aus London;
- [s. d.] Brief an Thomas Bouchier, Erzbischof von Canterbury, aus London;
- 6. I. 1468** Zahlungsanweisung über 600 Kammerdukaten zugunsten Trentas, die seinem Prokurator, dem apostolischen *scriptor* Domenico da Lucca, überwiesen werden;<sup>2503</sup>
- 1. II. 1468** Brief an George Neville, Erzbischof von York, aus London;
- 1. II. 1468** Brief an Kardinal Filippo Calandrini (*cardinalis Bononiensis*) aus London;
- 26. II. 1468** Brief an Robert Stillington, Bischof von Bath und Wells, engl. Lordkanzler, aus London;
- 12. III. 1468** Brief an George Neville, Erzbischof von York, aus London;
- 28. III. 1468** Brief an König Eduard von England aus London;
- 17. V. 1468** Unterzeichnung der päpstlichen Ehedispens für Margarethe von York und Herzog Karl den Kühnen von Burgund in London;<sup>2504</sup>

---

<sup>2497</sup> Ebd., fol. 137v.

<sup>2498</sup> Ebd., fol. 141r.

<sup>2499</sup> GOTTLÖB, Camera Apostolica, S. 297f. ZIPPEL, L'allume di Tolfa, S. 396. PAQUET, Une ébauche, S. 67, Anm. 1. Mandat in ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 211.

<sup>2500</sup> CLARKE, Marriages, S. 1027, Anm. 50.

<sup>2501</sup> Dieser und die folgenden Briefe der Jahre 1467/68 sind gedruckt in: Baluzii Miscellanea, ed. MANSI, S. 494-501.

<sup>2502</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 149v.

<sup>2503</sup> Ebd., fol. 81v.

<sup>2504</sup> STROHM, Music, S. 122 mit Anm. 76 (dort Hinweis auf die archivalische Überlieferung der Dispens). WALSH, Charles the Bold, S. 66.



- 25. V. 1468** Brief an Herzog Karl den Kühnen;
- 3. VI. 1468** Zahlungsanweisung über 400 Kammerdukaten zugunsten Trentas (*in partibus Anglie pape pro negociis cruciate orator*), die seinem Prokurator, dem apostolischen *scriptor* Domenico da Lucca, überwiesen werden;<sup>2505</sup>
- 20. VI. 1468** Brief an George Neville, Erzbischof von York, aus London;<sup>2506</sup>
- [s. l., s. d.] Brief an George Neville, Erzbischof von York;
- [s. l., s. d.] Brief an Giovanni Battista Zeno (*Geno Pauli nepoti*; Kardinal seit dem 21. XI. 1468);
- VII./VIII. 1468** Der Legat Onofrio Santacroce trifft Trenta auf dessen Rückreise von seiner Gesandtschaft nach England und gibt diesem einige Briefe an den Papst mit;<sup>2507</sup>
- 10. IV. 1469** Zahlungsanweisung an Trenta über 400 Kammerdukaten;<sup>2508</sup>
- 18. IV. 1469** Trenta ist Nachfolger von Niccolò Perotti als päpstlicher *gubernator* von Viterbo;<sup>2509</sup> *gubernator* von Spoleto;<sup>2510</sup> *vicelegatus* der Marken; *gubernator* von Orvieto;
- 31. V. 1469** Ein Brief dokumentiert das weiterhin enge Verhältnis zu Jacopo Ammannati-Piccolomini; dieser vertraut nach dem Tod seines Bruders seinen Neffen der Obhut des Bischofs von Lucca an;<sup>2511</sup>
- ca. VI. 1471** Trenta als *rector patrimonii*;<sup>2512</sup>
- 16./18. IX. 1477** gestorben in Cingoli;

#### Besonderheiten:

Überlieferung weiterer Texte von und/oder für Stefano Trenta;<sup>2513</sup>

<sup>2505</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 85v.

<sup>2506</sup> Dazu auch HUGHES, Jonathan: *Arthurian myths and alchemy: the kingship of Edward IV*, Stroud 2002, S. 199, 239.

<sup>2507</sup> *Nihilominus omnia pontifici maximo Paulo, primo per [...], ac demum per reverendum patrem Stefanum Trentinum, Lucensem episcopum, ad Urbem tunc ex Anglia redeuntem, verbo et litteris denunciare curavit [...]*. BORMANS, Mémoire, S. 40.

<sup>2508</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 93r.

<sup>2509</sup> MERCATI, *Per la cronologia*, S. 55, Anm. 3.

<sup>2510</sup> Ebd., S. 70.

<sup>2511</sup> DI BERNARDO, *Un Vescovo umanista*, S. 126.

<sup>2512</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 172r.

<sup>2513</sup> Vgl. *Iter Italicum. A Finding List of Uncatalogued or Incompletely Catalogued Humanistic Manuscripts of the Renaissance in Italian and other Libraries*, ed. Paul Oskar KRISTELLER Bd. 6: *Italy III and Alia Itinera IV. Supplement to Italy (G-V), Supplement to Vatican and Austria to Spain*, Leiden 1991, S. 379. Darin Hinweis auf BAV, Ottob. lat. 1510, fol. 21v-22v (Eine Rede an einen Papst, evtl. von Trenta); fol. 43-44 (Funeralrede des Giovanni Bartolomeo Carminati, wahrscheinlich auf Trenta), fol. 46-49 (Rede an König Eduard IV., evtl. von Trenta).

## II.3.1.6 Siegfried von Venningen

### Leben und Karriere<sup>2514</sup>

- 30. III. 1402** geboren  
Domscholaster in Speyer
- 20. V. 1456** Wahl zum Bischof von Speyer
- 24. V. 1456** Päpstliche Bestätigung der Bischofswahl
- 7. XI. 1456** Bischofsweihe
- 21. III. 1459** Mandat für eine Gesandtschaftsreise gemeinsam mit Heinrich Senftleben (dieser Auftrag ergeht in ähnlicher Form am 11. X. 1459 an Bernhard von Kraiburg); beide werden zu *nuntii et oratores papae et apostolicae sedis* ernannt;<sup>2515</sup> Ziel: Schlichtung des schwelenden Konflikts zwischen Erzbischof Dietrich von Mainz und Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein;
- 20. IV. 1459** Nachverleihung einer Fakultät;<sup>2516</sup>
- 13. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die übrigen Gesandten, Stefano Nardini und Heinrich Senftleben): über die bevorstehenden Verhandlungen in Nürnberg;<sup>2517</sup>
- 15. VI. 1459** Breve (in gleicher Form an die anderen Gesandten, Stefano Nardini und Heinrich Senftleben): 1) bevorstehende Schlichtungsverhandlungen; 2) Aufforderung der deutschen Fürsten zur Entsendung von Gesandten zum Kongress von Mantua;<sup>2518</sup>
- 13. VIII. 1459** Breve: Anweisung über 200 rheinische Gulden aus Ablassgeldern der Diözese Speyer zur Begleichung der Ausgaben während der Gesandtschaft;<sup>2519</sup>
- 3. IX. 1459** gestorben

### Fakultäten

#### Verleihung vom 21. III. 1459

- Beilegung der kriegerischen Streitigkeiten zwischen den beteiligten Fürsten durch Verhandlungen in päpstlichem Namen;
- Abschluss eines durch Strafen sanktionierten dauerhaften Friedens oder zeitweiligen Waffenstillstands;

<sup>2514</sup> REMLING, Franz Xaver: Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 2, Mainz 1854, S. 95-109.

<sup>2515</sup> ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 21v-22v. Dazu GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 3. BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit, bes. S. 112-115. DERS.: Breven und Briefe Papst Pius' II., in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 70 (1975), S. 180-224, hier: S. 208, 220. PICOTTI, La dieta di Mantova, S. 137f. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 218.

<sup>2516</sup> ASegV, Reg. Vat. 499, fol. 249v-250r.

<sup>2517</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 50v.

<sup>2518</sup> Bezeichnung als *commissarius*. Florenz, Bibl. Med. Laur., Plut. 90 sup. 138, fol. 4r-v.

<sup>2519</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 67v.

- Durchführung von allem, was für die Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Ausfertigung von Vertragsurkunden;
- Durchführung notwendiger Handlungen, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine fallen;
- päpstliche *ratihabitio*;

### **Nachverleihung vom 20. IV. 1459**

- Verhängung von beliebigen Kirchenstrafen zur Unterstützung des o. g. Auftrags;
- diesbezüglich päpstliche *ratihabitio*;

### **II.3.1.7 Bernhard von Kraiburg<sup>2520</sup>**

#### **Leben und Karriere<sup>2521</sup>**

- 1410/20** geboren als Bernhard Kramer in Kraiburg/Inn;
- 1442** bezeugt als *doctor decretorum* an der Universität Wien;  
Pfründen: Kanoniker, später Propst von St. Bartholomäus in Friesach (Kärnten);  
Kanoniker in Freising
- ab ca. **1447** im Dienst der Kanzlei des Erzbischofs von Salzburg;
- 1450** *prothonotarius*
- 1451** *secretarius*
- 1459** Reise an die Kurie;<sup>2522</sup>

#### **Tätigkeit als päpstlicher Gesandter im Reich**

- 10. X. 1459** Geleitbrief für Gesandtschaft nach Deutschland (Größe bis zu 12 Mitglieder);<sup>2523</sup>
- 11. X. 1459** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et orator* zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Pfalzgraf Friedrich und anderen Fürsten, die nach dem Tag in Nürnberg vom Sommer 1459 ausgebrochen waren (dieser Auftrag erging in ähnlicher Form bereits

<sup>2520</sup> Alternative Suchbegriffe: Kraiburg/Krayburg/Krainburg/Crayburg/Craiburga/Kraynburg/Kreyburg/Creiburg/Chreyburg/Krayborg/Haynburg etc. Vgl. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 455; Bd. VIII/1, Nr. 435; Bd. IX/1, Nr. 485.

<sup>2521</sup> Leben und Werk Bernhards von Kraiburg sind durch etliche Beiträge und Artikel erschlossen. Biographische Widmungen: JOACHIMSOHN, Paul: Bernhard von Kraiburg. Programm des Königlich Bayerischen Realgymnasiums zu Nürnberg, 1900/01. NAIMER, Erwin: Kraiburg, Bernhard von (1410/20-1477), in: GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448-1648, Bd. 2, Berlin 1996, S. 380f.

<sup>2522</sup> BECKER, Rainald: Freisinger Kleriker im Rom der frühen Renaissance. Tendenzen und Formen bayerischer Kurienpräsenz zwischen 1447 und 1471, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 49 (2006), S. 67-116, hier: S. 88 mit Anhang Nr. 27. DERS.: Wege auf den Bischofsthron: geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448-1648), Rom u. a. 2006, S. 361, 425f. (Nr. 145).

<sup>2523</sup> ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 131v.

am 21. III. 1459 an Heinrich Senftleben und Siegfried von Venningen, Bischof von Speyer);<sup>2524</sup>

**12. X. 1459** Zahlungsbeleg über 80 rheinische Gulden für zwei Monate;

**28. XII. 1459** Beleg über Restzahlung von 15 rheinische Gulden;

**Um 1460** *cancellarius* des Erzbischofs von Salzburg;

### **Tätigkeit als päpstlicher Beauftragter im Reich ohne Gesandtenstatus**

**[ca. IV. 1461]** Breve Pius' II. an den Erzbischof von Salzburg: er soll Bernhard zu anstehenden Versammlungen senden, damit dieser die Ehre des apostolischen Stuhls in seinem (d. h. des Erzbischofs) Namen verteidige;<sup>2525</sup> dies ist also formal kein päpstlicher Auftrag, aber dennoch eine sichtbare Vertretung päpstlicher Interessen;

**[ca. IV. 1461]** Breve, in dem Papst Pius II. Bernhard für seinen Einsatz in früheren Versammlungen lobt, der ihm durch seine Gesandten zu Ohren gekommen sei, und ihn auffordert, auch auf zwei kommenden Tagen, die an Pfingsten stattfinden sollen, den dorthin entsandten päpstlichen *oratores* mit Rat zur Seite zu stehen;<sup>2526</sup>

**5. VII. 1467** Bischof von Chiemsee, sowie Generalvikar und Weihbischof von Salzburg;

**17. X. 1477** gestorben in Herrenchiemsee;

### **Besonderheiten:**

literarische Tätigkeit; humanistisches Interesse; große, in Teilen erhaltene Bibliothek;<sup>2527</sup>

### **Fakultäten**

#### **Verleihung vom 11. X. 1459**<sup>2528</sup>

- Beilegung der kriegerischen Streitigkeiten zwischen Pfalzgraf Friedrich und den anderen Fürsten mittels Verhandlungen;
- Abschluss eines durch Strafen sanktionierten dauerhaften Friedens oder zeitweiligen Waffenstillstands;

---

<sup>2524</sup> Über Mandat (u. a. ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 132r-133r), Geleitbrief und Zahlungsanweisungen der Kammer hinaus sind keine Dokumente erhalten. Vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 435. Regesten bei STARZER, Albert: Regesten zur Kirchengeschichte Kärntens, gesammelt aus römischen Archiven, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 17 (1894), S. 59-80, hier: S. 65. Abdruck des Mandats bei Urkunden zur Geschichte Friedrichs I. von der Pfalz, ed. KREMER, Bd. 2, Nr. LXI, S. 180-182.

<sup>2525</sup> [s. d.] ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 202r-v.

<sup>2526</sup> [s. d.] Ebd., fol. 202v.

<sup>2527</sup> BAUER, Werner M.: Die Schriften des Bernhard von Kraiburg. Ein Beitrag zur Entwicklung der frühhumanistischen Rhetorik in Österreich, in: Sprachkunst. Internationale Beiträge zur Literaturwissenschaft 2 (1971), S. 149-153. RUF, Paul: Eine altbayerische Gelehrtenbibliothek des 15. Jahrhunderts und ihr Stifter Bernhard von Kraiburg, in: REDENBACHER, Fritz (Hg.): Festschrift Eugen Stollreither, zum 75. Geburtstage gewidmet von Fachgenossen, Schülern, Freunden, Erlangen 1950, S. 219-239.

<sup>2528</sup> ASegV, Reg. Vat. 501, fol. 132r-133r (gleichlautend Reg. Vat. 473, fol. 49v ff.).

- Ausführung von allem, was für die allseitige Einhaltung und Sicherheit der Vertragsabschlüsse nützlich erscheint;
- Ausfertigung von Urkunden;
- Ausführung notwendiger Aktionen, die ein besonderes Mandat erfordern und nicht unter das allgemeine Mandat fallen;
- *ratihabito*: alle von Bernhard geschlossenen Verträge werden vom Papst als gültig anerkannt;

### **II.3.1.8 Paul Stange von Legendorf**

#### **Leben und Karriere**<sup>2529</sup>

- um 1415** geboren in Lehndorff/Preußen aus adeliger Familie;
- 1441** Studium in Leipzig
- 1442** *baccalaureus artium* in Leipzig
- 1447** Kleriker in der Diözese Kulm
- 1448 bis 1460** Schreiber in der päpstlichen Kanzlei
- 2. II. 1449** Aufnahme in die Anima-Bruderschaft
- 8. IV. 1452** Weihe zum Subdiakon
- 16. III. 1454** Weihe zum Diakon
- 1458** *protonotarius familiaris papae*

#### **Gesandtschaft zum Kaiser**

- 16. VIII. 1459** Bezeichnung als päpstlicher *orator* zu Kaiser Friedrich III.; Mandat, Geleitbrief und Zahlungsbelege fehlen, nur drei Breven informieren über seine Gesandtschaft;<sup>2530</sup>
- Pius II. an Kaiser Friedrich III.: es geht um ein Versprechen, das der Papst durch einen Gesandten dem Herzog Ludwig von Bayern-Landshut gemacht habe bezüglich einer Summe Geldes, die der Herzog dem Kaiser schulde; Legendorf werde ihm darüber in päpstlichem Namen Genaueres berichten;
- Pius II. an Kaiser Friedrich III.: Legendorf bittet gleichzeitig in eigener Sache um die kaiserliche Fürsprache (*patrocinium*) in einer Angelegenheit der Diözese Ermland; der Papst fordert den Kaiser zur Unterstützung dieses Anliegens auf;
- Pius II. an den Wiener Kaufmann Simon Pauler: dieser soll bei Bedarf dem Gesandten Legendorf einen Wechsel über 500 ungarische Gulden ausstellen; der Papst wolle die

<sup>2529</sup> Zur Biographie SOHN, Prokuratoren, S. 394.

<sup>2530</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 69r-v.

Schuld dann sofort über Venedig begleichen; dabei handelt es sich wohl um die oben erwähnte Schuld;

**1459/1460** Legendorf und Heinrich Senftleben werden von der Stadt Breslau als Prokuratoren auf dem von Pius II. einberufenen Kongress von Mantua akkreditiert;<sup>2531</sup>

**1458 bis 1466** Administrator des Bistums Ermland (Vorgänger: Enea Silvio Piccolomini);

**1466/1467** Bischof von Ermland

**23. VII. 1467** gestorben in oder bei Braunsberg

### **II.3.1.9 Johann Werner von Flachsland**<sup>2532</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>2533</sup>

Domdechant in Basel [Bruder des Bürgermeisters von Basel (ab 1454), Hans von Flachsland];

unter Pius II.: *cubicularius papae, familiaris papae continuus commensalis*

**30. IV. 1460** Ernennung zum Kollektor eines Drittels der in Basel eingesammelten Ablassgelder für die Ausrüstung einer Flotte gegen die Türken;

#### **Gesandtschaft in das Reich**

**20./23. IV. 1461** Zwei Zahlungsbelege über insgesamt 40 Dukaten, von denen 30 Dukaten für den Kauf zweier Pferde vorgesehen waren;

**22. IV. 1461** Geleitbrief (Bezeichnung als *nuntius noster*); Größe der Gesandtschaft von bis zu zehn Personen (auf päpstlichen Abruf);<sup>2534</sup>

**24. IV. 1461** Breve an das Mainzer Domkapitel: Aufforderung zur Wahl eines würdigeren Erzbischofs als Diether;<sup>2535</sup>

Erste Reise in das Rhein-Main-Gebiet; Aufträge: Sondierung der politischen Lage; Finden eines geeigneteren Kandidaten für den Erzstuhl; „Bearbeitung“ des Mainzer Domkapitels;<sup>2536</sup>

**24. IV. 1461** Vollmacht, kraft „welcher er als päpstlicher Nuntius auftreten durfte, wenn die Wahl eines neuen Erzbischofs durch das Mainzer Domkapitel veranstaltet werden könnte“;<sup>2537</sup>

---

<sup>2531</sup> STRNAD, Die Breslauer Bürgerschaft, S. 406f.

<sup>2532</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes Wernheri de Flaßlant, Johann/Hans Werner de Flahslanden/Flassland, etc.

<sup>2533</sup> Biogramm bei GISLER, Stellung, S. 33, Anm. 2. Zur Tätigkeit in päpstlichen Diensten vgl. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 3799. MARINI, Degli Archiatri Pontifici, Bd. 2, S. 152, 160 (Anm. 11).

<sup>2534</sup> ASegV, Reg. Vat. 505, fol. 148r.

<sup>2535</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 223v-224v. Erwähnung in Annales Ecclesiastici, Bd. 29, ad annum 1461, Nr. 20.

<sup>2536</sup> GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 16f. BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit, S. 130. REPGEN, Einblattdrucke, S. 289.

- 6. VII. 1461** Verleihung einer Fakultät *in forma brevis*:  
 Vollmacht, exkommunizierte Angehörige des Mainzer Domkapitels zu absolvieren, um dadurch die – im voraufgehenden Breve angekündigte – Wahl Adolf von Nassaus zu ermöglichen;<sup>2538</sup>  
 Rückreise nach Rom und persönliche Berichterstattung gegenüber Pius II.<sup>2539</sup>  
 Zweite Reise in das Rhein-Main-Gebiet; Aufträge: Absetzung Diethers von Isenburg zugunsten Adolfs von Nassau; Absicherung durch ausreichend mächtige Verbündete; Flachsland erhält päpstliche Bullen und Breven zur Privation Diethers und Einsetzung Adolfs;  
 Wiesbaden: Unterredung mit Adolf und verbündeten Fürsten;<sup>2540</sup>
- 8. X. 1461** Brief Johann Werners aus Mainz an Pius II. mit Ereignisbericht.<sup>2541</sup>  
 Nach der Abreise aus Rom Bewältigung des Wegs nach Basel in 15 Tagen;  
 In Basel sei zwei Tage später ein kaiserlicher Bote mit Briefen erschienen;  
 Reise zu Markgraf Karl von Baden; Gespräche mit Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Graf Ulrich von Württemberg;  
 21. IX.: Reise nach Bingen „unter größten Gefahren“; Treffen mit dem Mainzer Elekten Adolf von Nassau;  
 [26. IX.: Verlesung der päpstlichen Bullen im Mainzer Kapitelsaal]<sup>2542</sup>
- 19. X. 1461** Beglaubigung in Köln durch Adolf von Nassau; Bezeichnung als „päpstlicher Sendbote“;<sup>2543</sup>  
 Rückkehr zum Papst nach Tivoli;  
 Flachsland reist mit diesen Dokumenten nach Wiesbaden und trifft dort Adolf mit Verbündeten;<sup>2544</sup>  
 Erwähnung der Tätigkeit Johann Werners in Enea Silvio Piccolominis *Commentarii*;<sup>2545</sup>  
 Belohnung mit einer Propstei in Erfurt;<sup>2546</sup>
- 6. X. 1462** Schreiber an der päpstlichen Pönitentiarie;<sup>2547</sup>

<sup>2537</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 274f.

<sup>2538</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 224v-225r.

<sup>2539</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 275f.

<sup>2540</sup> Ebd., Bd. 3, S. 277.

<sup>2541</sup> Aufbewahrt im Archivio di Stato di Milano, aufgefunden und gedruckt von HEIGL, Paul: Beiträge zur Geschichte Diethers von Isenburg (1461), in: Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien. Herausgegeben anlässlich der Feier des 25jährigen Bestandes, Wien 1914, S. 95-110, hier: S. 107, Beilage II. Dazu ebd., S. 96. Vgl. SPRENGER, Mainzer Stiftsfehde, S. 118 mit Anm. 33.

<sup>2542</sup> Ebd., S. 126.

<sup>2543</sup> DIEMAR, Köln und das Reich, S. 273.

<sup>2544</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 277.

<sup>2545</sup> PICCOLOMINI, *Commentarii*, ed. VAN HECK, lib. 6, Kap. 2, S. 365f. Vgl. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 274-277.

<sup>2546</sup> BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit, S. 136.

### II.3.1.10 **Francisco de Toledo**<sup>2548</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2549</sup>

- 1422/23** geboren in Toledo als Enkel von jüdischen Konvertiten  
Studium an der Universität von Lérida  
Studium der Theologie in Paris (angeblich auf Veranlassung der Königin María von Aragón, der Schwester von Juan II. von Kastilien; außerdem Kaplan Marias);  
Autor einiger theologischer Schriften  
In kurialen Dokumenten belegt als *magister theologiae* sowie *professor theologiae*
- 1447** Dekan an der Kathedrale zu Toledo;
- nach 1450** Familiar und Sekretär von Kardinal Domenico Capranica (gest. 1458);
- nach 1458** Archidiakon von Astigia (Diözese Sevilla);

#### Gesandtschaft als Begleiter des Legaten Girolamo Lando

- 21. IX. 1459** päpstliche Beglaubigung bei Herzog Sigismund von Tirol zusammen mit Girolamo Lando, Erzbischof von Kreta; Aufforderung zum Besuch des Mantuaner Kongresses;<sup>2550</sup>  
Reise nach Innsbruck;
- 11. XI. 1459** Ankunft in Breslau;<sup>2551</sup>
- 19. XI. 1459** Lando und F. de Toledo in Breslau;<sup>2552</sup>
- 23. XII. 1459** Lando und F. de Toledo in Prag;<sup>2553</sup>
- 13. I. 1460** Lando vermittelt Vertrag von Breslau zwischen Georg von Podiebrad und dem Papst;  
Inhalt: Teilnahme Böhmens am Türkenkreuzzug;<sup>2554</sup>
- 15. I. 1460** Prag: Abfassung einer Relation über den bisherigen Verlauf der Gesandtschaft;<sup>2555</sup>
- 9. II. 1460** Lando in Breslau;<sup>2556</sup>
- 16. II. 1460** Lando und F. de Toledo in Olmütz;<sup>2557</sup>

---

<sup>2547</sup> MARINI, Degli Archiatri Pontifici, Bd. 2, S. 160 (Anm. 11).

<sup>2548</sup> Alternative Suchbegriffe: Franz/Franziskus von Toledo/Toleto, Francisco (Fernandez) de Toledo, Francesco da Toledo, Franciscus Toletanus, etc.

<sup>2549</sup> AUBERT, Roger: Art. „François de Tolède“, in: Dictionnaire d’histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 18, Paris 1977, S. 770f. ERLER, Adalbert (Hg.): Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, Wiesbaden 1964, S. 80-87. Zur Karriere HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 100, Nr. 9. FRENZ, Kanzlei, Nr. 717. Zu persönlichen Verbindungen AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, passim, bes. S. 1484, Anm. 1.

<sup>2550</sup> LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, S. CCXCVII, Reg. Nr. 260.

<sup>2551</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 195f., Nr. 202 (Brief an Georg von Podiebrad vom 17. Nov.). Dazu VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 447.

<sup>2552</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 36, Nr. 31.

<sup>2553</sup> Ebd., S. 37, Nr. 34.

<sup>2554</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 449.

<sup>2555</sup> ASegV, A. A. I-XVIII 1443, fol. 8v-10v. Zum Inhalt des Schreibens siehe das Biogramm Girolamo Landos.

<sup>2556</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 37, Nr. 35.

<sup>2557</sup> Ebd., S. 38, Nr. 36.



16. IV. 1460 F. de Toledo in Siena;<sup>2558</sup>  
 28. IV. 1460 F. de Toledo in Siena;<sup>2559</sup>  
 29. IV. 1460 Lando ebenfalls in Siena;<sup>2560</sup>

#### Gesandtschaft zu Kaiser Friedrich III. und nach Ungarn

1. VI. 1460 F. de Toledo in Wiener Neustadt;<sup>2561</sup> längerer Aufenthalt ebendort (Auftrag: Überzeugung des Kaisers von einem Türkenkreuzzug);  
 10. VII. 1460 Breve an Bessarion, in welchem dieser über den Auftrag des F. de Toledo informiert wird: Hinweis auf Brief, die F. de Toledo aus Wien an den Papst geschickt habe; Auftrag für F. de Toledo: Reaktion auf die Forderung des Kaisers, Kardinal Carvajal zurückzuberufen wegen dessen Anerkennung der Wahl Corvinus' zum König von Ungarn (vgl. die Instruktion für Stefano Trenta von Sommer 1459); Entschuldigung für eine Ablehnung dieser Forderung unter Hinweis auf den entstehenden Skandal, welchen eine Abberufung Carvajals nach sich ziehen würde;<sup>2562</sup> F. de Toledo wird juristischer und vermutlich auch politischer Berater Bessarions;<sup>2563</sup>  
 22. VII. 1460 Lando in Siena;<sup>2564</sup>  
 26. VII. 1460 F. de Toledo in Wien;<sup>2565</sup> Aufenthalt *prope fines Turchorum*, d. h. in Ungarn (Lando bleibt jedoch in Italien und geht nach Rom);  
 Mitte VIII. 1460 Bericht des Kardinallegaten Bessarion an Pius II.: F. de Toledo sei häufig mit ihm beim Kaiser gewesen und sei bestens informiert; Lob seiner Tätigkeit;<sup>2566</sup>  
 10. X. 1460 Zahlung von 73 Kammergulden an F. de Toledo zur Ergänzung des Salärs, welches ihm für die zurückliegende, im April angetretene, Gesandtschaft nach Deutschland und Ungarn zustehe;<sup>2567</sup>

#### Gesandtschaft gemeinsam mit Rudolf von Rüdesheim

8. II. 1461 Ernennung zum *nuntius et orator* gemeinsam mit Rudolf von Rüdesheim; Auftrag: Abhaltung eines Tages im Kontext der Mainzer Erzstiftsfehde;<sup>2568</sup>  
 8. II. 1461 *littera passus* (Größe der Gesandtschaft sechs Personen; Gültigkeit zwei Jahre; Bezeichnung als *nuntius et orator*);<sup>2569</sup>

<sup>2558</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 218f., Nr. 214.

<sup>2559</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 41, Nr. 38.

<sup>2560</sup> Ebd., S. 43, Nr. 39.

<sup>2561</sup> Ebd., S. 43f., Nr. 40.

<sup>2562</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 9, fol. 121v-123r.

<sup>2563</sup> MOHLER, Bessarion, Bd. 1, S. 298.

<sup>2564</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 45f., Nr. 42.

<sup>2565</sup> Ebd., S. 46, Nr. 43.

<sup>2566</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, Nr. 2, S. 3.

<sup>2567</sup> Zahlungsanweisung: ASRoma, Fondo Camerale I, 836, fol. 12v. Zahlungsbelege: ASegV, Camera Apostolica, Introitus et Exitus 446, fol. 96r; ebd., Introitus et Exitus 447, fol. 100r.

<sup>2568</sup> ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 65v-66v.

- 10./11. II. 1461** Zahlung von 80 Kammergulden für zwei Monate (Größe der Delegation von vier Pferden);<sup>2570</sup>
- III. 1461** F. de Toledo in Wien bei Kardinallegat Bessarion;<sup>2571</sup>
- III. 1461** Aufenthalt der Gesandten R. von Rüdesheim und F. de Toledo bei Albrecht Achilles in Ansbach;<sup>2572</sup>
- 18. IV. 1461** Nachverleihung von Fakultäten an die beiden Gesandten; Kredenzbriefe an die deutschen Fürsten, die am anberaumten Tag in Frankfurt anwesend sein werden;<sup>2573</sup>
- 11. V. 1461** Brief der Gesandten Rudolf und F. de Toledo an Markgraf Albrecht von Brandenburg: Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, weigere sich, die Appellation an ein Konzil zurückzunehmen; Bitte um Erscheinen des Markgrafs auf einem Tag zu Frankfurt [wohl nach Mainz verlegt];<sup>2574</sup>
- 31. V. 1461** Tag zu Mainz; Teilnahme der beiden päpstlichen Gesandten; Bekräftigung: Papst will ohne Einverständnis der Nation keinen Kreuzzugszehnten erheben;<sup>2575</sup>
- 6. VI. 1461** Tag zu Mainz: die päpstlichen *nuntii* danken Markgraf Albrecht für die Absendung von Gesandten; es wurde ein Zugeständnis Diethers erreicht;<sup>2576</sup>
- 14. XII. 1461** Lando in Rom;<sup>2577</sup> Ankündigung der Gesandtschaft *in Germaniam*; angedacht ist eine Reise über Prag und Breslau nach Polen bzw. in das Gebiet des Deutschen Ordens;
- XII. 1461** Ernennung Landos zum *nuntius*: Streitschlichtung zwischen Polen und dem Deutschen Orden; Schlesien, Böhmen, Ungarn;
- vor **24. XII. 1461** Abreise Landos aus Rom gemeinsam mit F. de Toledo;<sup>2578</sup>
- 1. I. 1462** Päpstliche Instruktionen für Lando und F. de Toledo;<sup>2579</sup>  
F. de Toledo trennt sich offenbar von Lando und reist an den Rhein, um erneut in der Mainzer Erzstiftsfehde tätig zu werden;<sup>2580</sup>

#### Gesandtschaft gemeinsam mit Pedro Ferriz

- 7. I. 1462** F. de Toledo und Pedro Ferriz werden beim Frankfurter Rat beglaubigt;<sup>2581</sup>

<sup>2569</sup> Ebd., fol. 60v.

<sup>2570</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 836, fol. 78v. ASegV, Camera Apostolica, Introitus et Exitus 446, fol. 129v, ebd., Introitus et Exitus 447, fol. 133v.

<sup>2571</sup> ERLER, Rechtsgutachten, S. 84.

<sup>2572</sup> MENZEL, Diether von Isenburg, S. 134. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 51.

<sup>2573</sup> ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 200r-201r.

<sup>2574</sup> MENZEL, Diether von Isenburg, S. 139 mit Anm. 22. Korrespondierend ERLER, Rechtsgutachten, S. 6.

<sup>2575</sup> Vgl. JANSSEN, Reichsrespondenz, Bd. 2, S. 169f., Nr. 271.

<sup>2576</sup> MENZEL, Diether von Isenburg, S. 148 mit Anm. 56.

<sup>2577</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 68f., Nr. 67.

<sup>2578</sup> Brief des Breslauer Prokurators Johannes Kitzing vom 24. Dez. 1461 aus Rom. Ebd., S. 69f., Nr. 68.

<sup>2579</sup> Ebd., S. 70f., Nr. 69.

<sup>2580</sup> Brief des Breslauer Prokurators Johannes Kitzing vom 17. Mai 1462 aus Rom. Ebd., S. 95, Nr. 86.

Außerdem ebd., S. 119, Nr. 102 (Brief Kitzings vom 24. Juli 1462 aus Rom).

- 8. I. 1462** *littera passus*, befristet auf ein Jahr (ohne Angabe der Größe des Gefolges; Bezeichnung als *nuntius et orator*);<sup>2582</sup>  
Mandat und Vollmachten dieser Gesandtschaft fehlen;
- 30. III. 1462** Verteidigungsschrift der päpstlichen Gesandten gegen ein Manifest Diethers;<sup>2583</sup>
- 18. V. 1462** Ferriz und F. de Toledo erhalten 200 Kammerdukaten als Teil ihrer Ausgaben während der Gesandtschaft in Deutschland;<sup>2584</sup>
- 20. V. 1462** Koblenz: Ferriz und F. de Toledo informieren die Frankfurter Stadtregierung über ihren Auftrag in Sachen Diethers (Selbstbezeichnung: *pape oratores et commissarii*);<sup>2585</sup>
- 18. VI. 1462** Bingen: F. de Toledo schreibt an den Frankfurter Rat über die Bemühungen Herzog Philipps von Burgund, einen gütlichen Tag in der Streitsache mit Diether einzuberufen und ersucht den Rat, Diether zu einer Teilnahme zu bewegen (Selbstbezeichnung: *pape orator*);<sup>2586</sup>
- 20. IX. 1462** F. de Toledo in Antwerpen;<sup>2587</sup> Bericht, er sei nun zum vierten Mal in Deutschland; gerade sei er vom Hofe des Herzogs von Burgund in Brüssel nach Antwerpen gereist; er wolle bald an die römische Kurie zurückkehren;
- 11. I. 1463** Zahlungsanweisung über 158 Kammerdukaten, 48 *solidi* zur Begleichung des ihm zustehenden Betrags für die unternommene Gesandtschaft nach Deutschland;<sup>2588</sup>

#### Weitere Gesandtschaften

- 15. III. 1463** Toledo in Rom;<sup>2589</sup>
- 5./9. IV. 1463** Toledo in Rom;<sup>2590</sup>
- Frühjahr 1463** Unbelegte Behauptung in Bezug auf F. de Toledo: angebliche Vermittlungstätigkeit im Konflikt des Kaisers mit König Matthias Corvinus, gemeinsam mit Girolamo Lando und Rudolf von Rüdesheim;<sup>2591</sup>
- 10. VI. 1463** Zahlungsanweisung über 200 Kammerdukaten für eine Gesandtschaft nach Deutschland und Burgund (!);<sup>2592</sup>

<sup>2581</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, Bd. 2, S. 201, Nr. 314.

<sup>2582</sup> ASegV, Reg. Vat. 505, fol. 396r.

<sup>2583</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, Bd. 2, S. 205, Nr. 326. F. de Toledo fertigt im Kontext der Erzstiftsfehde auch ein Rechtsgutachten an, das die päpstlichen Maßnahmen gegen Diether rechtfertigt. Ediert in ERLER, Rechtsgutachten, S. 87-124.

<sup>2584</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 19r.

<sup>2585</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, Bd. 2, S. 208-210, Nr. 330. Dazu SCHELLHASS, Die Stadt Frankfurt, S. 209.

<sup>2586</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, Bd. 2, S. 210-213, Nr. 332.

<sup>2587</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 135f., Nr. 112.

<sup>2588</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 81r.

<sup>2589</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 174, Nr. 145.

<sup>2590</sup> Ebd., S. 190, Nr. 151.

<sup>2591</sup> JEDIN, Domenico de' Domenichi, S. 259.

<sup>2592</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 165r.

10. VI. 1463 Zahlungsanweisung über 45 Kammerdukaten für den Kauf von drei Pferden;<sup>2593</sup>  
 1463 Gesandtschaft zu König Ferrante von Neapel;<sup>2594</sup>  
 23. XII. 1470 Brief belegt eine Tätigkeit des F. de Toledo als *procurator et orator* König Heinrichs von Kastilien an der päpstlichen Kurie;<sup>2595</sup>  
*protonotarius apostolicus*;<sup>2596</sup>  
 VIII. 1471 *datarius*;  
 1474 *referendarius*;  
 10. V. 1475 Ernennung zum Bischof von Coria;  
 9. II. 1479 gestorben

### Fakultäten

#### Verleihung vom 8. II. 1461 (erste Gesandtschaft, zusammen mit Rudolf von Rüdesheim)

- Mandat: Teilnahme an Tagen in Deutschland;
- Aufhebung von Interdikt und Zensuren an beliebigen Orten und für einen beliebigen Zeitraum, um die Abhaltung eines Tages zu ermöglichen;<sup>2597</sup>
- *ratihabitio* bzgl. aller Beschlüsse, welche die Gesandten herbeiführen;<sup>2598</sup>

#### Nachverleihung vom 18. IV. 1461 (erste Gesandtschaft, zusammen mit Rudolf von Rüdesheim)

- Erklärung auf den anstehenden Tagen, dass hinsichtlich des Kirchenzehnten und des Wiener Konkordats der päpstliche Wille gewahrt bleiben soll;<sup>2599</sup>
- Befugnis zur Absolution aller Personen von Kirchenstrafen, die an ein zukünftiges Konzil appelliert haben; Dispens von Irregularität; Wiedereinsetzung von ehemals mit Kirchenstrafen belegten Personen in alte Würden und Pfründen;<sup>2600</sup>

<sup>2593</sup> Ebd., fol. 165v.

<sup>2594</sup> ERLER, Rechtsgutachten, S. 85.

<sup>2595</sup> AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1369.

<sup>2596</sup> FRENZ, Kanzlei, Nr. 717.

<sup>2597</sup> ASegV, Reg. Vat. 504, fol. 65v-66r.

<sup>2598</sup> Ebd., fol. 66r-v.

<sup>2599</sup> Ebd., fol. 200r.

<sup>2600</sup> Ebd., fol. 200r-v.

### II.3.1.11 Pedro Ferriz<sup>2601</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2602</sup>

- 1415/16** geboren;  
Rechtsstudien in Lérida; Promotion zum *doctor utriusque iuris* in Bologna;  
Übersiedelung nach Rom und Eintritt in den Dienst von Kardinal Guillaume  
d'Estaing, Bischof von Metz, als *magister domus* und *auditor* (hier: Berater in  
Rechtsfragen<sup>2603</sup>); Tod des Kardinals am 28. X. 1455;
- 20. IV. 1455** *clericus camerae*<sup>2604</sup>  
Eintritt in den Dienst von Kardinal Pietro Barbo, des späteren Papstes Paul II.;  
unter Pius II.: Kanoniker am Kathedrankapitel von Mallorca; Mission in die Bretagne  
zusammen mit Scipione Damiani;<sup>2605</sup>

#### Gesandtschaft in das Reich gemeinsam mit Francisco de Toledo

- 7. I. 1462** Beglaubigung der Gesandten Pedro Ferriz und F. de Toledo bei der Frankfurter  
Stadtregierung;<sup>2606</sup>
- 8. I. 1462** *Littera passus* für Ferriz (Größe der Gesandtschaft bis fünf Personen; Befristung für  
maximal 1 Jahr);<sup>2607</sup>  
Mandat und Vollmachten dieser Gesandtschaft fehlen;
- 14. I. 1462** Aufbruch Ferriz' aus Rom;<sup>2608</sup>
- 30. III. 1462** Verteidigungsschrift von Pedro Ferriz und F. de Toledo gegen das Manifest des vom  
Mainzer Erzstuhl abgesetzten Diether von Isenburg;<sup>2609</sup>
- 23. IV. 1462** Die Appellation Diethers von Isenburg wird kassiert (Bezeichnung der beiden  
Gesandten als *nuntii nostri*);<sup>2610</sup>
- 18. V. 1462** Ferriz und Toledo erhalten 200 fl., die ein Familiar Ferriz' in Empfang nimmt;<sup>2611</sup>
- 20. V. 1462** Koblenz: Ferriz und F. de Toledo schreiben an den Frankfurter Stadtrat  
(Selbstbezeichnung: *papae oratores et commissarii*);<sup>2612</sup>

<sup>2601</sup> Alternative Suchbegriffe: Petrus Ferrici, Petrus episcopus Tirasonensis, Pierre Ferri, Pere Ferrís, etc.

<sup>2602</sup> Zuverlässiger und ausführlicher als der Artikel von MARTIN, F., in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 16, Paris 1967, Sp. 1292f. ist der Beitrag GOÑI GAZTAMBIDE, José, in: Diccionario de historia eclesiástica de España, Suplemento, Bd. 2, Madrid 1987, S. 317f. Zur Kurienkarriere FRENZ, Kanzlei, Nr. 1883 und PARTNER, The Pope's men, S. 231f. Hinweise auf neuere Literatur bei AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 783, Anm. 2. Details zu seiner späteren Biographie bietet SOMAINI, Giovanni Arcimboldi, *passim*.

<sup>2603</sup> Vgl. DENDORFER, Ein kurialer Ordo, S. 86.

<sup>2604</sup> PARTNER, The Pope's men, S. 231f.

<sup>2605</sup> LESAGE, Titulature, S. 235.

<sup>2606</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, S. 201, Nr. 314.

<sup>2607</sup> ASeGV, Reg. Vat. 505, fol. 396r.

<sup>2608</sup> ASeGV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 36, fol. 307v-308r.

<sup>2609</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, S. 205, Nr. 326.

<sup>2610</sup> ASeGV, Reg. Vat. 518, fol. 95r-96r. BROSIVS, Zum Mainzer Bistumsstreit, S. 134.

<sup>2611</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 19r.

- 18. VI. 1462** Bingen: Brief des F. de Toledo an den Frankfurter Stadtrat (Selbstbezeichnung: *papae orator*);<sup>2613</sup>  
 Vergebliche Bemühungen von Ferriz und F. de Toledo, den gegen Adolf gerichteten Fürstenbund zu sprengen; weder Diether von Isenburg, noch der Pfalzgraf, Landgraf Heinrich von Hessen oder Philipp von Katzenelnbogen ließen sich von den Gesandten beeinflussen;<sup>2614</sup>
- 2. VIII. 1462** Ferriz und F. de Toledo erhalten 210 fl., die ein Familiar Ferriz' in Empfang nimmt;<sup>2615</sup>

**Intermezzo: Gesandtschaft nach Lüttich**

- 12. I. 1463** Breve an Ferriz: Befehl, nach Lüttich zu reisen und dort die Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihrem Bischof Louis de Bourbon beizulegen;<sup>2616</sup>
- 18. I. 1463** Verleihung von Fakultäten für eine weitere Handhabe in der Mainzer Erzstiftsfehde (Bezeichnung Ferriz' als *nuntius apostolicae sedis*):  
 Erstmals belegt als *auditor causarum palatii apostolici*<sup>2617</sup> und *capellanus papae*
- I. II. 1463** Ferriz erhält 20 Gulden, die ein Familiar für ihn in Empfang nimmt;<sup>2618</sup>
- 31. III. 1463** Ferriz trifft in Aachen ein;<sup>2619</sup> nach Ostern Lösung des über Lüttich verhängten Interdikts;<sup>2620</sup>

**Aktivität in der Mainzer Erzstiftsfehde gemeinsam mit Onofrio Santacroce**

- 5. IX. 1463** Mandat Pius' II. an Santacroce und Ferriz (Bezeichnung als *nuntii et oratores et commissarii* sowie als *nuntii et oratores*);<sup>2621</sup>  
 Auftrag: Beilegung der Streitigkeiten zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und Diether von Isenburg, sowie zwischen Ersterem und Kurfürst Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz;
- 24. X. 1463** Adolf von Nassau trifft mit Ferriz in Frankfurt ein;

---

<sup>2612</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, S. 208-210, Nr. 330. Dazu SCHELLHASS, Carl: Die Stadt Frankfurt a. M. während der Mainzer Bisthumsfehde 1461-1463, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 1 (1888), S. 202-223, hier: S. 209. Der Autor verwendet offenbar eine Reihe von Briefen der päpstlichen Gesandten, allerdings ohne Rechenschaft über deren Aufbewahrungsort zu geben.

<sup>2613</sup> JANSSEN, Reichsrespondenz, S. 210-213, Nr. 332.

<sup>2614</sup> GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 38.

<sup>2615</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 37v.

<sup>2616</sup> BORMANS, Mémoire, S. 5f.

<sup>2617</sup> CERCHIARI, Bd. 2, S. 62, Nr. 315.

<sup>2618</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 837, fol. 95v.

<sup>2619</sup> *Rerum Leodiensium sub Johanne Heinsbergio et Ludovico Borbonio episcopis opus Adriani de Veteribusco monachi sancti Laurentii*, in: *Amplissima collectio*, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 4, Sp. 1258.

<sup>2620</sup> *Amplissima collectio*, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 4, Sp. 1259.

<sup>2621</sup> Das päpstliche Mandat wurde inseriert die Urkunden der päpstlichen Gesandten, welche die Lösung des Banns über Pfalzgraf Friedrich verkündete. KREMER, Urkunden, Nr. CXIII, S. 327-335. GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 50, Anm. 216.

- 31. X. 1463** Diether von Isenburg verzichtet formell auf das Erzstift, leistet dem päpstlichen *nuntius* knieend Abbitte und empfängt die Absolution vom Kirchenbann; außerdem Aufhebung des Interdikts; Erteilung der Absolution für Landgraf Heinrich von Hessen; Adolf von Nassau muss Ferriz für die Absolution Heinrichs 800 rhein. Gulden zahlen;<sup>2622</sup>
- 1. XI. 1463** Abreise der Fürsten aus Frankfurt;
- 14. II. 1464** Öhringer Rezess: formelle Aussöhnung zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Pfalzgrafen; Anwesenheit von Santacroce und Ferriz;<sup>2623</sup>
- 11. III. 1464** Tag in Worms; Teilnahme des Ferriz in Begleitung des Onofrio Santacroce;
- 13. III. 1464** Absolvierung des Pfalzgrafen Friedrich vom päpstlichen Bann;<sup>2624</sup>
- 15. III. 1464** Santacroce und Ferriz setzen aufgrund der Vollmacht Pius' II. vom **5. IX. 1463** die mit Kirchenstrafen belegte Universität Heidelberg wieder in ihre Rechte und Privilegien ein;<sup>2625</sup>

#### Weitere Aktivität beider Gesandter im Lütticher Bistumskonflikt

- Ende V. 1464** Santacroce reist über Köln nach Trier, wohin ihm Ferriz, der sich erst einmal nach Aachen begab, später nachfolgte;<sup>2626</sup>
- 10. VI. 1464** Päpstliche Bestätigung der Lösung des Pfalzgrafen Friedrich vom Kirchenbann und seiner damit verbundenen Wiedereinsetzung in alle alten Rechte, welche von Ferriz und Santacroce vorgenommen wurde (Bezeichnung als *nuntii nostri et apostolicae sedis*);<sup>2627</sup>
- 10. IX. 1464** Trier: Ferriz verhängt erneut das Interdikt über die Stadt Lüttich;<sup>2628</sup>
- 1. X. 1464** Ernennung zum Bischof von Tarragona durch Paul II. zum Dank für seine Dienste im Reich (hat nie dort residiert);<sup>2629</sup>
- 3. XII. 1464** Rückkehr Ferriz' nach Rom;<sup>2630</sup>
- 1464** Ferriz ist belegt als päpstlicher *referendarius*;<sup>2631</sup>
- 1468** Evtl. geheime Erhebung zum Kardinal durch Paul II.;
- II. 1472** *referendarius domesticus*;<sup>2632</sup>

<sup>2622</sup> GUNDLACH, Mainzer Stiftsfehde, S. 53f. SPRENGER, Mainzer Stiftsfehde, S. 140.

<sup>2623</sup> KREMER, Urkunden, Nr. CXII, S. 324-327, hier: S. 325. ISENMANN, Kaiserliche Obrigkeit, S. 281f.

<sup>2624</sup> Druck der hierüber von den *nuntii* Ferriz und Santacroce ausgestellten Urkunde bei KREMER, Urkunden, S. 327-335, Nr. CXIII (Inseriert sind das päpstliche Mandat und die Fakultäten der *nuntii*). Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, S. 417.

<sup>2625</sup> Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 2, S. 48.

<sup>2626</sup> WEINMANN, Karl: Bischof Georg von Baden und der Metzger Kapitelstreit, Straßburg 1894, S. 58.

<sup>2627</sup> ASegV, Reg. Vat. 512, fol. 8r-9r.

<sup>2628</sup> BORMANS, Mémoire, S. 6 mit Anm. 5. Amplissima collectio, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 4, Sp. 1264.

<sup>2629</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 276.

<sup>2630</sup> ASegV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 36, fol. 307v-308r.

<sup>2631</sup> FRENZ, Kanzlei, S. 427, Nr. 1883.

<sup>2632</sup> KATTERBACH, Referendarii, S. 38.

- 5. X. 1474** Späte Nachzahlung für die Gesandtschaft in das Reich; für den Zeitraum seiner Abwesenheit aus Rom errechnet sich eine Summe von 1731 Kammerdukaten und 50 *baiocchi* an Salär, wovon er bislang nur 378 Kammergulden und 37,5 *baiocchi* erhalten habe; es wird daher festgestellt, dass er Gläubiger der *camera apostolica* mit einem Betrag von 1353 Kammergulden und 12,5 *baiocchi* sei; das ergibt ein Monatsgehalt von 50 Kammergulden;<sup>2633</sup>
- seit 1474** Interessenvertreter des Königs von Aragón an der päpstlichen Kurie;
- 18. XII. 1476** Erhebung zum Kardinal (*cardinalis Tirasonensis*);
- 25. IX. 1478** gestorben

### Fakultäten

#### Verleihung vom 18. I. 1463<sup>2634</sup>

- Befugnis zur Privation der Benefizien von Gegnern der päpstlichen Befehle und zur Wiederverleihung ihrer Pfründen;
- Dispens über inkompatible Pfründen für Adelige und Universitätsabsolventen, zwei auf Lebenszeit, drei für 15 Jahre;
- Geburtsmakeldispens;
- Befugnis zur Einziehung der damit verbundenen Abgaben im Namen der apostolischen Kammer;

#### Nachverleihung vom 18. I. 1463<sup>2635</sup>

- Fakultät zum Eigengebrauch des Gesandten (Bezeichnung Ferriz' als *nuntius apostolicae sedis*): Befugnis zum Gebrauch eines Tragaltars auch an interdizierten Orten;

#### Verleihung vom 5. IX. 1463 (ausschließlich handlungsbefähigend)

- Zustimmung zu einer Beilegung des Streits zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg sowie den jeweiligen Parteigenossen in päpstlichem Namen; Bekräftigung von Friedensverträgen;
- Beendigung von gerichtlichen Verfahren gegen die Partei Diethers; Absolution von Kirchenstrafen; Wiedereinsetzung in die alten Rechte; Lösung von Interdikten; Ausführung von allem darüber hinaus Notwendigen;
- Sanktionierung des Friedens durch Kirchenstrafen;
- Im Bedarfsfall Anrufung weltlicher Gewalten; Inhaftierung von Ungehorsamen;

<sup>2633</sup> ASegV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 36, fol. 307v-308r.

<sup>2634</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 189r-190v. BROSIUS, Zum Mainzer Bistumsstreit, S. 134.

<sup>2635</sup> ASegV, Reg. Vat. 518, fol. 191v.



### II.3.1.12 Fantino della Valle<sup>2636</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2637</sup>

geboren in Traù/Trogir (Dalmatien)<sup>2638</sup>

keine genaueren Hinweise über frühe Karriere;<sup>2639</sup>

*doctor utriusque iuris* an einer unbekanntem Universität;

**11. IV. 1459** Bericht, „Dr. Fantino“ sei vor fünf Wochen als *orator* König Georgs von Böhmen an der römischen Kurie eingetroffen;<sup>2640</sup>

**30. IV. 1459** Prokuratorenbericht des F. della Valle an König Georg;<sup>2641</sup>

**30. VII. 1459** Ein Zahlungsbeleg der *camera apostolica* weist ihn als *canonicus Zagradiensis* aus;<sup>2642</sup>

**22. VII. 1460** Zahlungsmandat der päpstlichen Kammer über 30 Kammergulden zur Begleichung der Ausgaben einer Reise F. della Valles nach Böhmen auf päpstliches Mandat hin;<sup>2643</sup> über das Ziel der Mission F. della Valles ist wenig bekannt; aus der brieflichen Reaktion König Georgs ist mit A. Bachmann zu folgern, dass er die päpstliche Forderung nach Leistung der Obödienz durch eine Gesandtschaft überbrachte;<sup>2644</sup>

**12. IX. 1460** König Georg bezeichnet F. della Valle in einem Brief an den Papst als *iuris utriusque doctor procurator noster*;<sup>2645</sup>

**5. IV. 1461** Prokuratorenbericht des F. della Valle an König Georg;<sup>2646</sup>

**1461** Brief, in dem F. della Valle seinem Herrn König Georg die Gefahren einer Nichteinhaltung seiner Zusagen aufzeigt;

#### Gesandtschaft nach Böhmen

**IV. 1462** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* nach Prag mit der Aufgabe, die Absendung einer von König Georg versprochenen böhmischen Gesandtschaft an die Kurie zu befördern; vor Antritt der Gesandtschaftsreise zum König von Böhmen erhält er 100

---

<sup>2636</sup> Alternative Suchbegriffe: Fantini/Fantinus/Fantino de Valle, etc.

<sup>2637</sup> Zur Biographie LJUBIĆ, Simeone: *Dizionario biografico degli uomini illustri della Dalmazia*, Wien 1856, S. 100f. CHERUBINI, Paolo: Art. „della Valle, Fantino“, in: *DBI*, Bd. 37, Rom 1989, S. 737-739. Die tschechische Literatur wird aufgelistet von KALOUS, *Plenitudo potestatis*, Nr. 16.

<sup>2638</sup> JIREČEK, Constantin: *Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters*, Bd. 3, Wien 1904 (Denkschriften der Philosophisch-Historischen Klasse, Akademie der Wissenschaften in Wien, 49), S. 35, 67.

<sup>2639</sup> So zumindest CHERUBINI, Art. „della Valle, Fantino“, S. 737.

<sup>2640</sup> *Urkundliche Beiträge*, ed. PALACKÝ, S. 176, Nr. 181. Dazu VOIGT, *Piccolomini*, Bd. 3, S. 440.

<sup>2641</sup> *Urkundliche Beiträge*, ed. PALACKÝ, S. 180f., Nr. 183.

<sup>2642</sup> *Rep. Germ.*, Bd. VIII, Nr. 5039.

<sup>2643</sup> *Ebd.*, Nr. 1130.

<sup>2644</sup> BACHMANN, *Böhmen und seine Nachbarländer*, S. 188.

<sup>2645</sup> *SRS*, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 47f., Nr. 45. Cherubinis frühester Beleg für den Dokortitel datiert von 1462. CHERUBINI, Art. „della Valle, Fantino“, S. 737.

<sup>2646</sup> *Urkundliche Beiträge*, ed. PALACKÝ, S. 243, Nr. 238.

- Kammergulden, wie durch ein Zahlungsmandat vom 2. IV. 1462 belegt ist,<sup>2647</sup> Beleg für Kanonikat in Zadar/Dalmatien (*canonicus Jadrensis*);
- 9. IV. 1462** Päpstliches Kredentialschreiben an den Breslauer Stadtrat, das Markgraf zufolge am 22. VI. von F. della Valle nach Breslau geschickt wurde;<sup>2648</sup>
- 17. V. 1462** Der Breslauer Prokurator an der päpstlichen Kurie, Johannes Kitzing, schreibt, dass F. della Valle auch den Bischof von Breslau aufsuchen werde.<sup>2649</sup>
- 2. VI. 1462** Die Breslauer schreiben an den in Ungarn tätigen päpstlichen Legaten Girolamo Lando, dass F. della Valle schon in Böhmen eingetroffen, jedoch nicht wie geplant auf einem Tag in Glogau erschienen sei, was einem Gerücht nach durch König Georg von Böhmen verhindert worden sei;<sup>2650</sup>
- 9. VI. 1462** F. della Valle schreibt den Breslauern aus Prag, dass er ihnen eine Kopie der Bulle der päpstlichen Verwerfung der Kompaktaten entweder persönlich oder durch einen Boten zukommen lasse;<sup>2651</sup>
- 18. VI. 1462** F. della Valle sagt seinen geplanten Besuch in Breslau ab und sendet stattdessen einen Boten dorthin;<sup>2652</sup>
- Sommer 1462** Auftreten vor König Georg auf dem Prager Hoftag;<sup>2653</sup>
- 13. VIII. 1462** F. della Valle wird von König Georg in Prag empfangen; fordert vergeblich die Einhaltung von dessen Zusagen;<sup>2654</sup>
- 14. VIII. 1462** Verhaftung des F. della Valle;<sup>2655</sup>
- 28. VIII. 1462** Der Breslauer Rat informiert den Papst über die Ereignisse des Prager Hoftags, darunter auch über das Auftreten und die folgende Inhaftierung F. della Valles;<sup>2656</sup>
- 14. IX. 1462** Breve Pius' II. an König Georg, in welchem er seine heftige Verärgerung aufgrund der schmählichen Behandlung seines Gesandten zum Ausdruck bringt;<sup>2657</sup>
- 27. X. 1462** Freilassung della Valles nach drei Monaten auf Drängen des Kaisers, Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut und anderer Fürsten; Antwortschreiben König Georgs;<sup>2658</sup>

<sup>2647</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 1130.

<sup>2648</sup> Die kuriale Brevenüberlieferung weist hier eine Lücke von mehreren Jahren auf. Das Breve ist gedruckt in SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 89f., Nr. 82.

<sup>2649</sup> Ebd., S. 94, Nr. 86.

<sup>2650</sup> Ebd., S. 102, Nr. 89. Über das päpstliche Missfallen an der Abwesenheit F. della Valles in Glogau berichtet Johannes Kitzing aus Rom. Ebd., S. 118, Nr. 102. MARKGRAF, Hermann: Das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II., 1458-1462, Breslau 1867, S. 30.

<sup>2651</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 103, Nr. 90.

<sup>2652</sup> Ebd., S. 106, Nr. 95.

<sup>2653</sup> Dokumente ebd., S. 107-114, Nr. 97. Zu den folgenden Ereignissen ausführlich VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 468-478. PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 4,2, S. 242-257. MARKGRAF, Verhältnis 1458-1462, S. 29-34. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 227-246.

<sup>2654</sup> Dokumente bei Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 272-277, Nr. 281.

<sup>2655</sup> Fantino della Valle gibt als Tag seiner Freilassung den 26. Okt. 1462 an. SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 203, Nr. 158.

<sup>2656</sup> Ebd., S. 122-127, Nr. 105A.

<sup>2657</sup> Ebd., S. 130, Nr. 108.

<sup>2658</sup> Ebd., S. 146f., Nr. 122.

- 26. XI. 1462** Die Breslauer Stadtregierung bittet F. della Valle um seine Unterstützung gegen Böhmen;<sup>2659</sup>
- Winter 1462** Rückkehr des F. della Valle nach Rom;
- 13. III. 1463** Rom: F. della Valle schreibt an Breslau, er setze alles daran, dass der *perfidissimus hereticus* Georg von Podiebrad gestürzt werde und unterstütze deshalb den Breslauer Kurienprokurator;<sup>2660</sup>
- 15. III. 1463** Der Breslauer Prokurator an der Kurie, Nikolaus Merboth, berichtet u. a. von der Unterstützung F. della Valles bei seinem Versuch, eine Bulle zugunsten Breslaus zu erwirken;<sup>2661</sup>
- 23. V. 1463** Weiterer Beleg für eine Anwesenheit F. della Valles in Rom;<sup>2662</sup>
- 24. V. 1463** Breslau spannt F. della Valle weiterhin für seine Zwecke ein;<sup>2663</sup>
- 1. XI. 1463** F. della Valle führt in einem Brief an die Breslauer Stadtregierung die Titel *capellanus papae* und *auditor sacri palatii apostolici*;<sup>2664</sup>
- Seit 1463** *vicarius generalis* des Bistums Skradin/Dalmatien (Scardonensis);<sup>2665</sup>
- 10. III. 1464** F. della Valle versichert die Breslauer Stadtregierung wiederholt seiner Dienstfertigkeit;<sup>2666</sup>
- 7. XII. 1464** Der Breslauer Stadtrat bittet diverse Kuriale um Unterstützung;<sup>2667</sup>
- 18. II. 1465** F. della Valle zitiert in seiner Funktion als *auditor* der Rota einige Kollegiaten des Leipziger Liebfrauenkollegs vor Gericht (Selbstbezeichnung als *archipresbyter Tarentinus*);<sup>2668</sup>

### Gesandtschaft zur Reichsversammlung von Nürnberg

- 15. X. 1466** Zahlungsanweisung über 300 Kammerdukaten für die bevorstehende Gesandtschaft (kein Titel);<sup>2669</sup>
- Auftrag: Organisation von Geldern und Truppen für den Türkenkrieg;

<sup>2659</sup> Ebd., S. 151, Nr. 125 Anhang.

<sup>2660</sup> Ebd., S. 173f., Nr. 144.

<sup>2661</sup> Ebd., S. 176f., Nr. 146.

<sup>2662</sup> Ebd., S. 202-204, Nr. 158.

<sup>2663</sup> Ebd., S. 206, Nr. 159 Anhang; S. 247, Nr. 175A Anhang; S. 250, Nr. 177A; S. 255, Nr. 177B; S. 260, Nr. 180.

<sup>2664</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 22, Nr. 199.

<sup>2665</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 231. Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium, Bd. 22: Listine o odnošajih Južnoga Slavenstva i Mletačke Republike, knjiga 10 (1453-1469), hg. von Šime LJUBIĆ, Zagreb 1891, S. 275, Nr. CCLXXX (20. Jan. 1463).

<sup>2666</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 45, Nr. 228.

<sup>2667</sup> Ebd., S. 105, Nr. 267 Anhang.

<sup>2668</sup> Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, hg. von Bruno STÜBEL, Leipzig 1879 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II, 11), Nr. 127, S. 147-151.

<sup>2669</sup> Zahlungsanweisung: [...] *tradas et solvas venerabili viro domino Fantino causarum sacri palatii auditori pro negociis cruciate in partibus Alemanie ad dietam ibi faciendam a S. D. nostro misso ducatos auri de camera in auro trecentos in deductionis sui salarii et provisionis* [...]. ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 137r.

- Keine Überlieferung von Mandat, Fakultäten oder einer Instruktion;
- X. 1466** Nürnberg: Ansprache der königlichen böhmischen Gesandten an die versammelten Stände; Bemerkung, F. della Valle bezeichne sich als *nuntius et orator apostolicus* (dieser Titel ist als korrekt einzustufen);<sup>2670</sup>
- 21. XI. 1466** Nürnberg: Brief des F. della Valle an Breslau;<sup>2671</sup>
- 3. XII. 1466** Notariatszeugnis über das von F. della Valle erlassene Verbot, mit den Gesandten des Ketzers Georg von Podiebrad irgendeinen Verkehr zu pflegen (Bezeichnung als *papae capellanus et orator*);<sup>2672</sup>
- 27. IV. 1467** Zahlungsanweisung über 100 Kammerdukaten für die Gesandtschaft nach Deutschland;<sup>2673</sup>
- Familiar von Kardinal Oliviero Carafa, Erzbischof von Neapel (1430-1511);
- 26. X. 1475** gestorben in Rom;<sup>2674</sup>

### **II.3.1.13 Dietrich von Kaub**<sup>2675</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2676</sup>

- um 1430/35** geboren in Kaub oder Frankfurt a. M.  
Studium des Kirchenrechts in Erfurt und Köln
- 1453** Baccalaureat (später *doctor decretorum*)
- 1470** Bischof von Samland  
*referendarius*
- 1472/73** Aufenthalt in Rom im Auftrag des Deutschen Ordens
- 1473/74** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* (der in der Literatur stets verwandte Titel „Legat für Livland“ ist im engeren Sinne sicherlich falsch, da die Bestellung von *nuntii cum potestate legati de latere* im Konsistorium diskutiert und beschlossen wurde; dies kann, wie folgt, nicht passiert sein);<sup>2677</sup>

<sup>2670</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, Nr. 366, hier: S. 417.

<sup>2671</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 199, Nr. 340. SCHLECHT, Joseph: Zu Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. 2 („Novitätenschau“), in: Historisches Jahrbuch 16 (1895), S. 205-207, hier: S. 206 (Verweis auf eine in Bamberg überlieferte Abschrift). ANNAS, Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag, Bd. 2, S. 432f. verzeichnet della Valle fälschlich als „päpstlichen Legaten Fantinus Valleresso“. Fantino Vallaresso, Erzbischof von Kreta, starb bereits 1443.

<sup>2672</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 418f., Nr. 367.

<sup>2673</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 1235, fol. 144r.

<sup>2674</sup> NERALIĆ, Jadranka: Put do crkvene nadarbine. Rimska Kurija i Dalmacija u 15. stoljeću, Split 2007 (Biblioteka Znanstvena djela, 152), S. 186, Anm. 142.

<sup>2675</sup> Alternative Suchbegriffe: Theodericus de Cuba, Dietrich von Cuba.

<sup>2676</sup> Biographische Informationen bei FORSTREUTER, Kurt: Art. „Cuba, Dietrich von“, in: Neue Deutsche Biographie 3 (1957), S. 435 [Onlinefassung unter <http://www.deutsche-biographie.de/pnd135882974.html>, zuletzt geprüft am 1.10.2011]. SOHN, Deutsche Prokuratoren, S. 399.

<sup>2677</sup> VOIGT, Johannes: Geschichte Preussens. Von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 9: 1467 bis 1525, Königsberg 1839, S. 51-67 (in Verwertung der Briefe des Archivs des

- 23. III. 1473** Ausstellung von zwei Ablassbullen (Butterbrief; zeitlich unbegrenzter Ablass für alle Gläubigen, die im Samländer Dom beichten und büßen);<sup>2678</sup>
- 10. IV. 1473** Päpstlicher Geleitbrief, der Dietrich als *nuntius noster* ausweist; Gültigkeit für mindestens zwei Jahre; keine Angabe über die Größe seines Gefolges;<sup>2679</sup> Mandat, Fakultäten und Instruktionen sind in den vatikanischen Registern nicht überliefert; Vermutung, dass der päpstliche Bullenschreiber Melchior von Meckau, der den Geleitbrief für Dietrich und offenbar auch Mandat und Ablassbullen unterzeichnete, ein Geschäft zu beiderseitigem Nutzen machte, das ihm selbst die Stellung des stellvertretenden Ordensprokurators an der Kurie einbrachte;<sup>2680</sup>
- 30. IV. 1473** Aufbruch Dietrichs aus Rom;<sup>2681</sup>
- ca. VII. 1473** Ankunft in Preußen;<sup>2682</sup>  
 Auftreten als päpstlicher Legat in Königsberg: feierlicher *adventus*, wobei ihm einem Bericht nach die beiden Ablassbullen und der Legatenhut vorangetragen wurden;<sup>2683</sup>  
 Konflikt mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens: Vorwürfe, Dietrich habe die Legatenwürde an der Kurie erschlichen und seine Position als Ordensprokurator schamlos ausgenutzt;  
 aufgrund enormer, in Rom angehäufter Schuldenlast veräußert Dietrich Wertgegenstände aus dem Domschatz;<sup>2684</sup>
- 16. II. 1474** In einem Brief Selbstbezeichnung als päpstlicher Legat *ad partes Lyvoniae* (dat. Königsberg);<sup>2685</sup>
- 28. III. 1474** Verhaftung, wenig später gestorben an der Pest;

---

Deutschen Ordens). SCHUCHARD, Christiane: Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 89 (1994), S. 47-77, hier: S. 63 (die Jahresangabe 1472 ist allerdings zu korrigieren).

<sup>2678</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9, S. 55.

<sup>2679</sup> [...] *venerabilem fratrem nostrum episcopum Sambiensem referendarium et nuncium nostrum pro nonnullis nostris et Romane ecclesie negotiis ad diversas partes mittimus* [...]. ASegV, Reg. Vat. 662, fol. 444r-v. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X. Erwähnt bei BEUTTEL, Generalprokurator, S. 324.

<sup>2680</sup> MEYER, Sophie: Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich von Cuba, Bischof von Samland, in: Altpreußische Monatsschrift 43 (1906), S. 29-84, hier: S. 51.

<sup>2681</sup> MEYER, Der Streit des Hochmeisters, S. 52.

<sup>2682</sup> Ebd., S. 55.

<sup>2683</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9, S. 61. MEYER, Der Streit des Hochmeisters, S. 65.

<sup>2684</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9, S. 62.

<sup>2685</sup> Ebd., S. 64. NYBERG, Tore S.: Schweden, Riga, Papst 1471-1480, in: RADZIWIŃSKI, Andrzej/TANDECKI, Janusz (Hg.): Prusy, Polska, Europa. Studia z dziejów średniowiecza i czasów wczesnonowożytnych ; prace ofiarowane Profesorowi Zenonowi Hubertowi Nowakowi w sześćdziesiątą piątą rocznicę urodzin i czterdziestolecie pracy naukowej, Toruń 1999, S. 109-121, hier: S. 114 (mit den aktuellen Signaturen des Ordensbriefarchivs in Berlin).

### II.3.1.14 **Baldassare Turini (da Pescia)**<sup>2686</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2687</sup>

- etwa **1425** geboren in eine reiche Adelsfamilie der bei Lucca gelegenen Stadt Pescia;<sup>2688</sup>  
Studium des kanonischen Rechts, Promotion zum *doctor decretorum*;  
Pfarrer von S. Benedetto in Venedig;<sup>2689</sup>
- bis **1456** Lektor an der Universität Padua;
- etwa **1459** Übersiedelung nach Rom, wohl aufgrund von familiären Beziehungen zu dem ebenfalls aus Pescia stammenden päpstlichen Sekretär und späteren Kardinal Jacopo Ammannati-Piccolomini;

#### Mitglied einer Gesandtschaft nach Schlesien

- IX. 1459** Teilnehmer einer Gesandtschaft nach Schlesien unter Leitung des Erzbischofs von Kreta, Girolamo Lando (der gestaffelte Wert der Geschenke, mit welchen die Stadt Breslau das Wohlwollen der Gesandten zu gewinnen versuchte, zeigt, dass Turini nach Ebf. Lando und dessen Kollegen Francisco de Toledo in der Rangfolge der Gesandtschaftsmitglieder an dritter Stelle stand);<sup>2690</sup>
- 19. XI. 1459** In einem von den beiden Gesandten in Breslau beurkundeten Vertrag tritt Turini als Zeuge auf;<sup>2691</sup>

#### Locumtenens des päpstlichen Legaten in Breslau

- 22. I. 1464** Bei seiner Abreise aus Breslau bestellt der Legat Girolamo Lando Turini zu seinem Stellvertreter (Bezeichnung Turinis in einem entsprechenden Brief an die Stadt Görlitz als *plebanus sancti Benedicti Venetiarum* und *auditor noster*);<sup>2692</sup>
- 2. VI. 1464** Pius II. billigt die durch Lando erfolgte Einsetzung Turinis „als vorläufig in Breslau

---

<sup>2686</sup> Alternative Suchbegriffe: Balthasar/Baldassar(e)/Baldassar(r)e von Piscia/de Pisciis/da Pescia/Turini, etc.

<sup>2687</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 396. Zukünftig Rep. Germ., Bd. X/1, s. v. Baltasar de Piscia. Zu Turinis Tätigkeit in Böhmen und Ungarn siehe KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 21.

<sup>2688</sup> CONFORTI, Claudia: Baldassarre Turini da Pescia: profilo di un committente di Giulio Romano, in: Quaderni di Palazzo Te 2 (1985), S. 35-43. Er ist nicht zu verwechseln mit seinem weitaus bekannteren Neffen und Namensvetter (1485-1543), dem ebenfalls eine beachtliche Karriere an der Kurie glückte.

<sup>2689</sup> MARINI, Degli Archiatri pontifici, Bd. 2, Rom 1784, S. 148.

<sup>2690</sup> ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 342.

<sup>2691</sup> SRS, Bd. 8, ed. MARKGRAF, S. 36, Nr. 31.

<sup>2692</sup> *Substituimus hic loco nostri venerabilem decretorum doctorem dominum Baldassarem de Piscia plebanum sancti Benedicti Venetiarum, auditorem nostrum, virum doctissimum et in agilibus ac singulis rebus et negotiis istis instructissimum etc.* Breslau, 22. Jan. 1464. Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 324f., Nr. 314. *Der legat lisse hinder jm seine macht vnd saczte seinen doctorem Baltazar von Piscia, pfarrer zu Venedig, vff das Breslow ane vorsorgunge nicht blebe. Diser doctor mit sechs pferden blebe zu Breslow also lang, bis ein andirer legat ken Breslow quom, der hochwirdig Rudolff bischoff zu Lauant, der dornoch bischoff zu Breslow wart.* ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 433. An anderer Stelle bezeichnet Eschenloer Turini als *vndirlegatus* (Subdelegaten). Ebd., S. 442. Zum politischen Kontext PALACKÝ, Geschichte von Böhmen, Bd. 3, S. 298.

bleibenden Stellvertreters“;<sup>2693</sup>

Die Bestätigung der Subdelegation Turinis durch den neugewählten Papst Paul II. ist nur aus zweiter Hand bekannt: Der kurz zuvor zum Gesandten berufene Bischof von Lavant, Rudolf, erwähnt sie in einem Brief an Breslau von 19. III. 1465;<sup>2694</sup>

**IV.-XII. 1464** Belege für den Breslauer Aufenthalt Turinis;<sup>2695</sup>

**5. VI. 1465** Nennung Turinis in einem Brief Rudolfs von Rüdesheim aus dem Lavanttal (seiner Diözese); Erwähnung der Approbation Papst Pauls II. von Turinis Ernennung zum Subdelegaten in Breslau bis zur Rückkehr Rudolfs;<sup>2696</sup>

**6. VII. 1465** Brief Turinis an Herzog Konrad den Weissen von Öls; Übersendung von Briefen des Gesandten Rudolf von Rüdesheim (vom 1. und 5. VI.) (Selbstbezeichnung als *locumtenens in partibus Slesie pro sede apostolica*);<sup>2697</sup>

**16. I. 1466** Ein Empfehlungsschreiben des Gesandten Rudolf (ausgestellt in Breslau) belegt, dass Turini wieder nach Rom zurückgesandt wurde, um über die politische Situation zu berichten;<sup>2698</sup>

Turinis Aufenthalt in Schlesien hatte insgesamt über sechs Jahre gedauert, davon fungierte er etwa zwei Jahre als Stellvertreter des Legaten;<sup>2699</sup>

**III. 1466** Ankunft in Rom;

**24. XII. 1466** Brief Turinis aus Rom an den Breslauer Stadtrat: Bericht über ein Konsistorium mit Verhandlungen über Breslauer Angelegenheiten;<sup>2700</sup>

**1467-1470** Aufenthalt in Italien mit teilweise unbekannter Tätigkeit;

**1468** *thesaurarius* und *commissarius* der Diözese Rieti;<sup>2701</sup>

### Gesandtschaft in das Reich

**19. III. 1471** Paul II. ernennt Baldassare Turini zum *nuntius et orator* mit dem Auftrag der Untersuchung des Konflikts um das reichsunmittelbare Benediktinerkloster Weißenburg (Elsass), der in eine Auseinandersetzung zwischen Pfalzgraf Friedrich

<sup>2693</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 75, Nr. 250.

<sup>2694</sup> *Sanctitas eciam domini nostri contenta est, quod venerabilis ille doctor, quem reverendissimus etc. dominus archiepiscopus Cretensis, nunc in Hungaria sedis apostolice legatus, vobiscum dimisit, apud vos maneat usque ad adventum nostrum.* Wiener Neustadt, 19. März 1465. Ebd., S. 116, Nr. 279.

<sup>2695</sup> 26. Apr. 1465. Ebd., S. 121, Nr. 283. 5. Mai 1465. Ebd., S. 122, Nr. 288. 15. Mai 1465. Ebd., S. 125, Nr. 290. 18. Mai 1465. Ebd., S. 127, Nr. 292 (Lando wählt die Bezeichnung *locumtenens*). 26. Aug. 1465. Ebd., S. 140, Nr. 304. 3. Okt. 1465. Ebd., S. 141, Nr. 305. 6./17. Dez. 1465. Ebd., S. 147, Nr. 310 (Paul II. beruft Rudolf von Rüdesheim zurück und befiehlt gleichzeitig, Turini solle in Breslau bleiben: *Interim volumus apud vos dilectum filium Baldassarem de Piscia remanere*).

<sup>2696</sup> Urkundliche Beiträge, ed. PALACKÝ, S. 358f., Nr. 332.

<sup>2697</sup> Ebd., S. 361, Nr. 334.

<sup>2698</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, S. 155, Nr. 314 (siehe auch den Kommentar ebd.).

<sup>2699</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 228. MARKGRAF, Hermann: Die Bildung der katholischen Liga gegen König Georg von Podiebrad, in: HZ 38 (1877), S. 48-82, 251-273, hier: S. 79.

<sup>2700</sup> SRS, Bd. 9, ed. MARKGRAF, Nr. 346, S. 214. Erwähnung bei BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 1, S. 579.

<sup>2701</sup> CONFORTI, Baldassarre Turini, S. 37.

dem Siegreichen und Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken – vom Kaiser mit der Führung des Reichskrieges gegen Friedrich beauftragt – gemündet war;<sup>2702</sup>  
(Detail: umfassende Untersuchung; Zeugenbefragung; Androhung kirchlicher Strafen)

- 22. III. 1471** Kredenzbriefe an die o.g. Fürsten;<sup>2703</sup>
- 22. III. 1471** Der Papst beauftragt zudem den in Regensburg weilenden Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini, sich mit Turini aufgrund von dessen Erkenntnissen zu beraten und um einen Waffenstillstand zu bemühen, falls die beiden Kontrahenten oder deren Prokuratoren nach dem Regensburger Reichstag erscheinen sollten; falls Todeschini nichts ausrichten könne, solle er Turini gut über alles unterrichtet wieder nach Rom schicken, auf dass dieser wiederum mit neuen Informationen nach Regensburg zurückkehre;<sup>2704</sup>
- 28. III. 1471** Weiteres Breve an Todeschini: Paul II. rät dem Kardinallegaten, Turini nach Abschluss seines Auftrags als Experten in den böhmischen Angelegenheiten für seine Verhandlungstätigkeit am Regensburger Reichstag als Berater hinzuzuziehen und ihn erst dann an die Kurie zurückzusenden;<sup>2705</sup>
- 28. III. 1471** Die Kameralakten verzeichnen eine Zahlung über 150 Kammergulden an Turini anlässlich seiner Gesandtschaftsreise nach Deutschland;<sup>2706</sup>
- 29. III. 1471** Postwendende Rückreise Turinis aus Rom nach Süddeutschland;  
**1471** Reichstag von Regensburg: Turini wird verzeichnet als Rat in Begleitung des Legaten Lorenzo Roverella;<sup>2707</sup>
- 1. VIII. 1471** Der Kardinallegat und Pfalzgraf Ludwig senden Turini als Unterhändler in Sachen des Konflikts zu Herzog Albrecht IV. von Bayern-München;<sup>2708</sup>
- 9. IX. 1471** Rückkehr Turinis nach Rom;
- 1. I. 1472** Erwähnung als Familiar Bessarions in einem Rotulus;<sup>2709</sup>
- 28. I./10. IV./12. IV. 1472** Zahlung von insgesamt 150 Kammergulden zur Begleichung der auf seiner

---

<sup>2702</sup> 19. März 1471. ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 109r-110v.

<sup>2703</sup> *Nuper tua nobilitas ad nos oratorem misit super facto monasterii sancti Petri Wissemburgensis ordinis sancti Benedicti Spirensis diocesis, quo audito decrevimus unum virum idoneum super hac re ad partes istas mittere [...]. Erit autem ille vir dilectus filius Baltasar de Piscia decretorum doctor presentium exhibitor, cui nonnulla circa hanc rem commisimus, quemadmodum ipse in mandatis a nobis habet, et ab ipso intelliges.* 22. März 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 122r-v. Gedruckt in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 149f. Nr. e. Dazu PROBST, Veit: Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Paderborn 1989 (Veröffentlichungen des historischen Instituts der Universität Mannheim, 10), S. 54.

<sup>2704</sup> 22. März 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 122v-123r. Gedruckt in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 150 Nr. d).

<sup>2705</sup> 28. März 1471. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 123v-124r. Gedruckt in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 151 e.

<sup>2706</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 396.

<sup>2707</sup> ANNAS, Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag, S. 461.

<sup>2708</sup> RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 680.

<sup>2709</sup> SCHWARZ, Kardinalsfamilien, S. 135. BIANCA, Da Bisanzio, S. 170f.



1472-75 Gesandtschaft in das Reich getätigten Ausgaben;<sup>2710</sup>  
unbekannte Aktivitäten;

### Gesandtschaft nach Ungarn/Schlesien

1./15. XII. 1475 Turini erhält von der päpstlichen Kammer einen für sechs Monate bemessenen Geldbetrag (320 plus 160 fl.) für eine Gesandtschaftsreise nach Ungarn;<sup>2711</sup>

15. XII. 1475 *Instructiones de pace* (ohne Adressat): aufgrund der beiden Einträge in den Kameralmandaten sind diese Instruktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit Turini zuzuordnen, auch wenn sie in der Forschung bislang überwiegend mit dem Legaten Domenico Camisati, Bischof von Rieti, verbunden werden, der allerdings nachweislich erst mehr als drei Monate später nach Ungarn reist;<sup>2712</sup>

Inhalt:

Auftritt vor König Matthias; Ermahnung zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Matthias und Friedrich III., um die Türkenabwehr nicht zu gefährden; Aufforderung zur Kompromissfähigkeit;

Mitteilung, dass Papst und Kardinalskolleg dieselben Ermahnungen durch den Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, vortragen ließen; außerdem habe der Papst dasselbe Anliegen gegenüber dem kaiserlichen Gesandten an der Kurie, Thomas von Cilli, vorgebracht;

Lob für den zweijährigen Waffenstillstand mit König Kasimir von Polen;

Hinweis auf die Fakultäten des päpstlichen Gesandten, die Polen unter Druck zu setzen, falls sie König Matthias während einer Türkenkampagne in den Rücken fallen sollten; die alltäglichen Einfälle und gegenseitigen Scharmützel in Böhmen, Mähren und Schlesien seien als Anlass allerdings ausgeklammert, aufgrund der Vielzahl von armen Adeligen; wörtlich solle der Gesandte nur bei einer erheblichen Verwüstung die ihm verliehene Befugnis zur Verhängung von Kirchenstrafen gebrauchen; die sensible Situation erfordere eine Reaktion mit Augenmaß und Milde sowie eine vorherige Beratung mit Experten;

Mandat, Fakultäten, Geleitbrief dieser Bestellung sind nicht überliefert;

29. XII. 1475 Rom: Brief des Antonio Donato, eines venezianischen *orator*, an den Dogen Pietro Mocenigo; Hinweis auf die Gesandtschaft Turinis (Bezeichnung als *nuntius*

---

<sup>2710</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 368, fol. 79v; Ebd., Fondo Camerale I, 845, fol. 107r, 108r.

<sup>2711</sup> Ebd., Fondo Camerale I, 846, fol. 216v, 218v.

<sup>2712</sup> Siehe dazu das Biogramm des Domenico Camisati.

*apostolicus*), der über Venedig nach Ungarn reisen und sich dabei dem Dogen vorstellen werde;<sup>2713</sup>

- 29. XII. 1475** Rom: Brief des mailändischen Gesandten Filippo Sacramoro an den Herzog von Mailand; Hinweis auf einen ungenannten päpstlichen Gesandten (Bezeichnung als *nuntius apostolicus*), der mit der Vollmacht nach Ungarn entsandt worden sei, gegen jeden Interdikt und Exkommunikation zu verhängen, der gegen König Matthias sei, damit dieser sich auf die Türkenabwehr konzentrieren könne;<sup>2714</sup>
- 24. III. 1476** Buda (!): Brief Turinis an den Bischof von Ermland; Versicherung darüber, dass Sixtus IV. die Gegner König Matthias' bestrafen werde (Hintergrund: Angriff der Polen auf Gebiete, die unter dessen Herrschaft standen);<sup>2715</sup>
- 19. V. 1476** Buda: Brief des Luca Lupo an den Herzog von Mailand; Bericht über einen ungenannten *nuntius apostolicus*, der nach Buda gekommen sei und ungefähr am **12. V.** im Königspalast in öffentlicher Audienz päpstliche Briefe verlesen habe; Verkündung des Schutzes des Königreichs Ungarn durch den Heiligen Stuhl, sanktioniert durch kirchliche Zensuren; König Matthias habe dem *nuntius* nach zwei Tagen 400 Dukaten gegeben und sei dann sofort nach Polen gereist;<sup>2716</sup>
- 16. IX. 1476** Hinweis auf Tätigkeit in Rumänien: Turini berichtet aus Breslau über einen Tatareneinfall in der Stadt Ștefănești, der stattgefunden habe, während er sich in der Stadt Suceava aufhielt;<sup>2717</sup>

---

<sup>2713</sup> Magyar diplomacziak emlékek. Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Budapest 1877, Nr. 204, S. 293-295, hier: S. 295.

<sup>2714</sup> *Scrivano etiam, [...] et che vogliono operar, che Sua Sanctita li voglia mandare un nuntio apostolico cum auctorita et faculta de possere interdire et excommunicare ciascuno, che fosse contro el stato de Sua Maesta, per possere attendere meglio al Turco, [...] et questo nuntio apostolico richiesta a questo effecto, dicto e a camino.* Ebd., Nr. 205, S. 295-297, hier: S. 296.

<sup>2715</sup> Erwähnung bei VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9: 1467-1525, S. 87, Anm. 1 und WEISE, Staatsverträge, Bd. 3, S. 61, Nr. 454.

<sup>2716</sup> *Se ben mi ricordo, scrisse in le altre mie, ch a Buda era venuto uno Nuntio apostolico, ma non intendeva la cagione. Hora che son chiarita ne daro aviso. Siando, el Serenissimo Signor Re, mio deliberato de vegnir all arme cum el maledicto Turco, e dubitandose, chel Re de Polonia non intrasse cum exercito nel Regno d'Ungheria, qual cosa haveria impedire il voto della Sua Maesta, a procurato, che il dicto Nuntio apostolico sia mandato in quelle parte, il quale cum censure ecclesiastiche cosi interdetti como excomunicazione havesse a refrenare ditti Polani et altri che volesseno far novita contra el Serenissimo Signor Re mio. Et per questo sono circa di 12, che el predicto Nuntio apostolico in del castello de Buda in presentia del Maesta del mio Re et altri assai legette pubblicamente lettere apostolice, per le quale la Sanctita del Papa toleva in se il governo e la protezione del Regno d'Ungheria, et la Maesta del mio Re libere lo relaxa in sua tutela, et di questi doi acti cioe, del Nuntio apostolico, et del Signore Re ne forono tractati publici instrumenti et fra doi giorni la Maesta del Re li detti al ditto apostolico Nuntio ducati 400 et subito se parti de Buda per andare verso Polonia.* Magyar diplomacziak emlékek. Mátyás király korából, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 2, Budapest 1877, Nr. 214, S. 307-312, hier: S. 308.

<sup>2717</sup> Anonymer päpstlicher Gesandter an Sixtus IV. Breslau, 16. Sept. 1476. Venedig, Bibl. Marc., Cod. lat. X, 178 (=3625), Nr. 35, fol. 42r. Eine Teiledition des Berichts besorgte ESARCU, Constantin: O relațiune contimpurană inedită despre Ștefan cel Mare 1476 din biblioteca Marciană din Veneția [Ein unedierter zeitgenössischer Bericht über Stefan den Großen aus dem Jahr 1476 in der Biblioteca Marciana], in: Columna lui Traian 7 (1876), S. 376-380, der als Verfasser Baldassare Turini (da Pescia) angibt. VALENTINELLI, Regesten, Nr. 489 [ihm folgend: PIEPER, Entstehungsgeschichte, S. 32, Anm. 4; PETERSON, Diplomatische Berichte, S.

- 8. XII. 1476** Turini gestaltet seine Eingriffe in die Hussitenpolitik (Verhängung von Kirchenstrafen) in enger Anlehnung an die politische Linie König Matthias'; Gründe: päpstliche Unterstützung des ungarischen Königs, getragen von der Hoffnung einer Beförderung der Türkenabwehr; Turini fungiert immer mehr als politischer Berater bzw. als Diplomat des Corvinus;<sup>2718</sup> Missfallen über Turinis Aktivitäten z.B. von brandenburgischer Seite;<sup>2719</sup> möglicherweise Dissonanzen zwischen Turini und Bischof Rudolf von Breslau;<sup>2720</sup>
- 1. II. 1477** Sixtus IV. an den Bischof von Meissen und Turini (Bezeichnung als *nuntius noster*): Reaktion auf die Niederlage des Deutschen Ordens im Krieg gegen König Kasimir von Polen; Entbindung aller Ritter von der Eidespflicht gegenüber dem König; Sanktionierung durch Kirchenstrafen;<sup>2721</sup>
- 13. VI. 1477** Mandat Turinis an schlesische Adelige und Städte;<sup>2722</sup>
- 24. V. 1477** Reaktion auf den Einfall des polnischen Königssohnes Wladislaw in Schlesien und der Lausitz: alle Kleriker aus den angrenzenden Ländern sollen diesen Angriff auf König Matthias von Ungarn verurteilen (Selbstbezeichnung als päpstlicher *nuntius* für Ungarn, Böhmen, Polen und die Nachbarländer);<sup>2723</sup>
- 18. VII. 1477** Breve an den *nuntius et collector* Uriel de Gorka wegen Turinis finanzieller Versorgung;<sup>2724</sup>
- 29. VIII. 1477** Turini wird in einem Brief des Görlitzer Rates als *nuntius et orator* adressiert;<sup>2725</sup>
- 4. IX. 1477** Veröffentlichung eines päpstlichen Mandats zur Austilgung der hussitischen Häresie (wichtig: es datiert vom 9. XII. 1475; Turini hat es bereits bei seiner Abreise aus Rom erhalten; Beleg für durchgehenden Gesandtschaftsaufenthalt);<sup>2726</sup>

---

34, Anm. 37] nennt als Autor Domenico Camisati, Bischof von Rieti, der beinahe parallel zu Turini am Hofe König Matthias' von Ungarn weilte.

<sup>2718</sup> *Catalogus abbatum Saganensium*, in: SRS, Bd. 1, hg. von Gustav Adolf STENZEL, Teil IV, Breslau 1835, S. 380, Anm. 2: 8. Dez. 1476; 15. Juni 1477. GRIEGER, Filipecz, S. 109, 111.

<sup>2719</sup> Dazu neuerdings MÜLLER, Mario: *Diplomatisches Wissen und Informationsauslese im 15. Jahrhundert. Brandenburgische Gesandteninstruktionen und -berichte zum böhmischen und ungarischen Hof*, in: ORLOWSKA, Anna Paulina/PARAVICINI, Werner/WETTLAUFRER, Jörg (Hgg.): *Atelier. Vorbild, Austausch, Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung*, Kiel 2009 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 12), S. 34-60. Die politischen Aktivitäten Turinis der Jahre 1477-79 streift MÜLLER, Mario: *Besiegelte Freundschaft: Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter*, Göttingen 2010 (Schriften zur politischen Kommunikation, 8), s.v. Balthasar de Piscia.

<sup>2720</sup> [...] *also nam sich der bebstlich legat zu Breßlaw der doctor, nicht unser freund der bischove an und sing den pan darein, auf den alten proceß von konig Girsicken herrurend, der die sach nichtz angieng*. Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 341, Anm. 1 zu Nr. 347.

<sup>2721</sup> WEISE, *Staatsverträge*, Bd. 3, S. 65-67, Nr. 456.

<sup>2722</sup> *Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens. Kreis und Stadt Glogau*, hg. von Konrad WUTKE, Breslau 1915 (*Codex diplomaticus Silesiae*, 28), Nr. 682, S. 123.

<sup>2723</sup> WEISE, *Staatsverträge*, Bd. 3, S. 81, Nr. 464.

<sup>2724</sup> ASRoma, *Coll. acquisti e doni*, b. 27/1, fol. 293r.

<sup>2725</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 228, Nr. 282.

<sup>2726</sup> WEISE, *Staatsverträge*, Bd. 3, S. 81-85, Nr. 465.

- 21. X. 1477** Brief Turinis aus Breslau an den Bischof, päpstlichen Legaten und politischen Berater König Matthias' Gabriele Rangoni mit Bericht über die politische Lage;<sup>2727</sup>
- 1. XII. 1477** Im Krieg zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias Verhandlungen in Korneuburg zwischen Gesandten beider Fürsten unter Vermittlung von Turini; dieser begleitet König Matthias dann nach Mähren;<sup>2728</sup>
- 15./19. I. 1478** Turini belegt König Kasimir von Polen und dessen Sohn Wladislaus wegen Begünstigung der böhmischen Häretiker mit dem Kirchenbann und entbindet alle Untertanen von ihrem Gehorsam (Selbstbezeichnung: *nuntius et orator*);<sup>2729</sup>
- 31. III. 1478** Turini meldet aus Breslau den Abschluss eines Friedens in Brünn (Selbstbezeichnung: *nuntius et orator apostolicus*);<sup>2730</sup>
- 11. VII. 1478** Brief an den Papst aus Breslau (Thema: Deutscher Orden);<sup>2731</sup>
- 29. VIII. 1478** Brief an Görlitz aus Breslau: Warnung vor poetischen Predigten (sic!); Selbstbezeichnung als *subdiaconus* und *nuntius et orator apostolicus*;<sup>2732</sup>
- 1. XII. 1478** Brief an Sixtus IV.: Turini sei von König Matthias gebeten worden, die über Böhmen verhängten Kirchenstrafen aufzuheben; da sein vom Papst ausgestelltes Mandat vorsehe, dass König Matthias keinesfalls behindert werden dürfe, habe er in die befristete Aufhebung eingewilligt; er habe deshalb den Minoriten Paul zum *commissarius* mit dem Auftrag ernannt, den böhmischen Katholiken eine Absolution bis zum Fest der Apostel Philipp und Jacobus erteilen dürfe;<sup>2733</sup>
- 5. XII. 1478** Brief an den Klerus aus Breslau;<sup>2734</sup>
- 9. XII. 1478** Brief von einem Waffenstillstand;<sup>2735</sup>
- 25. VI. 1479** Offenbar auf Betreiben König Matthias' Ernennung Turinis zum Bischof des heutigen Srijemska Mitrovica an der Save/Serbien (*episcopus Sirmiensis*);<sup>2736</sup>
- 27. III. 1479** In einem Brief des ungarischen Rates Georg vom Stein an Kurfürst Albrecht Achilles

<sup>2727</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 234-236, Nr. 287a.

<sup>2728</sup> ENGEL, Johann Christian von: Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer, Bd. 3/1, Wien 1813, S. 354f.

<sup>2729</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 241-243, Nr. 297 (Breslau, 15. Jan. 1478). WEISE, Staatsverträge, Bd. 3, S. 88. *In disem jore lag zu Breslow ein bebstlicher sendebot Baltzar von Piscia, doctor decretorum vff konigs Mathie czerunge. Er vorbannte den konig von Polen vnd alle seine herren zu Polen [...]*. ESCHENLOER, Geschichte, ed. ROTH, S. 1030. Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hg. von Max TOEPPEN, Bd. 5: 1458-1525, Teil 2, Leipzig 1886, S. 437.

<sup>2730</sup> Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 436, Nr. 426. Weitere Hinweise in SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 255.

<sup>2731</sup> VALENTINELLI, Regesten, S. 526, Nr. 496.

<sup>2732</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 261, Nr. 308. Auch in Zeitschrift für die historische Theologie 13 (N. F. 7) (1843), Heft 4, Kirchengeschichtliche Miscellen, Nr. 5, S. 142f.

<sup>2733</sup> ASVen, Collezione Podocataro, busta IX, Nr. 787.

<sup>2734</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 266, Nr. 315.

<sup>2735</sup> VOIGT, Geschichte Preussens, Bd. 9: 1467-1525, S. 113, Anm. 1.

<sup>2736</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 238.

von Brandenburg werden Turini, der nun als Elekt von „Syrnich“ bezeichnet wird, und Bischof Rudolf von Breslau als Gesandte König Matthias' von Ungarn bezeichnet;

sie seien unterwegs zu einer *teyding* (Tädigung, d. h. Schlichtung) in Frankfurt a. d. Oder, die zuvor in Berlin hätte stattfinden sollen;<sup>2737</sup>

**18. IV. 1479** Turini ist gemeinsam mit Bischof Rudolf von Breslau in Frankfurt a. d. Oder;<sup>2738</sup>

**5. VI. 1479** Urkunde aus Olmütz über die Absolution einiger zuvor mit dem Bann belegter brandenburgischer Räte vom Kirchenbann;<sup>2739</sup>

**VI. 1479** Brief der o. g. Räte des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg über Verhandlungen mit Turini in Olmütz;<sup>2740</sup>

**X./XI. 1479** Turini ist einer von zwei Gesandten Matthias Corvinus' auf dem Reichstag von Nürnberg, an dem auch der Kardinallegat Ausias Despuig teilnimmt;<sup>2741</sup>

**s. d. [frühestens 1480]** Uriel de Gorka, päpstlicher Generalkollektor im Königreich Polen, schreibt an Sixtus IV.: Bericht, dass er keine Gelder aus der Subkollektorie des Peterspfennigs in der Diözese Breslau empfangen habe, seit Baldassare Turini mit päpstlichen Vollmachten erschienen sei und die Gelder beanspruche; der ehemalige Subkollektor sei aufgrund seines Widerstandes von Turini aller Benefizien enthoben und des Ortes verwiesen worden und inzwischen verstorben; Turini habe die Subkollektorie bis zum Jahr 1480 verwaltet;<sup>2742</sup>

**Vor 31. III. 1482** gestorben, angeblich an seinem Bischofssitz;<sup>2743</sup>

## Fakultäten

### Verleihung vom 19. III. 1471 [Konflikt um das Kloster Weißenburg im Elsaß]<sup>2744</sup>

- Verleihung aller Kompetenzen, welche der Durchführung der Turini anvertrauten Untersuchung und der Wahrheitsfindung dienen;
- Inhibitionsvollmacht in Verbindung mit der Befugnis zur Verhängung kirchlicher Strafen;
- *ratihabitio*: alle kirchlichen Strafen, die der Gesandte verhängt, werden von päpstlicher Seite bestätigt;

<sup>2737</sup> Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 490, Nr. 530.

<sup>2738</sup> Ebd., S. 497, Nr. 540. Ebd., S. 510, Nr. 552.

<sup>2739</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 270, Nr. 321.

<sup>2740</sup> Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH, Bd. 2, S. 542, Anhang zu Nr. 580.

<sup>2741</sup> Bratislava, 4. Okt. 1479. NEHRING, Karl: Quellen zur ungarischen Außenpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Levéltári Közlemények* 47 (1976), S. 87-120, 247-267, hier: S. 102, Nr. 98. Hinweise zu Kredenz (4. Okt. 1479) und Mandat (5. Okt. 1479) bei DEMS., Corvinus, S. 115, Anm. 36.

<sup>2742</sup> ASegV, Arm. XXXIII, tom. 23, fol. 7v-8r.

<sup>2743</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 238.

<sup>2744</sup> ASegV, Reg. Vat. 540, fol. 110r-v.

### II.3.1.15 Giovanni Battista de' Giudici<sup>2745</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2746</sup>

- 1428/29** geboren in Finale/Ligurien  
Dominikaner  
Studien am Dominikanerkonvent in Bologna
- 1460er** Professor der Theologie am Dominikanerkonvent in Bologna,<sup>2747</sup>
- 1471** Bischof von Ventimiglia/Ligurien

#### Gesandtschaft nach Trient

- 23. VII. 1475** Breve an den Bischof von Trient, Johannes Hinderbach; Ankündigung der Entsendung eines *nuntius et commissarius* im Fall der Mordanklage gegen die Juden in Trient,<sup>2748</sup>  
Hintergrund: ein christlicher Knabe war unter ungeklärten Umständen gestorben und seine entstellte Leiche im Haus eines Juden aufgefunden worden; daraus folgte der Vorwurf eines Ritualmords; der Fall sorgte im ganzen Land für Aufruhr und wurde propagandistisch ausgeschlachtet;
- 3. VIII. 1475** Mandat und Instruktion für B. de' Giudici (Titel: *nuntius et commissarius*); keine erkennbare Verleihung von Fakultäten;<sup>2749</sup>
- 3. VIII. 1475** Breve an Johannes Hinderbach: Ankündigung der Entsendung des Bischofs von Ventimiglia als päpstlicher *commissarius*; Aufforderung zur Kooperation und Unterstützung;<sup>2750</sup>
- 2. IX. 1475** Ankunft des Gesandten in Trient;<sup>2751</sup>
- 6. IX. 1475** Brief des B. de' Giudici an Kardinal Stefano Nardini,<sup>2752</sup>

<sup>2745</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes Baptista de Judicibus de Finario, Battista di Lorenzo de' Giudici.

<sup>2746</sup> *Scriptores ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, hg. von Thomas KAEPPEL, Bd. 1, Rom 1970, S. 139-141. PIANA, Celestino: *Ricerche su le università di Bologna e di Parma nel secolo XV*, Florenz 1963 (*Spicilegium Bonaventurianum*, 1), S. 283f. DE' GIUDICI, Battista: *Apologia Iudaeorum. Invektiva contra Platinam – propaganda antiebraica e polemiche di curia durante il pontificato di Sisto IV (1471-1484)*, ediert, übersetzt und kommentiert von Diego QUAGLIONI, Rom 1987 (*Inedita*, 1), S. 38. QUAGLIONI, Diego: Art. „Giudici, Battista dei“, in: *DBI*, Bd. 56, Rom 2001, S. 657-660.

<sup>2747</sup> D'AMATO, Alfonso: *I Domenicani a Bologna*, Bd. 1: 1218-1600, Bologna 1988, S. 343, 347, 360, 364.

<sup>2748</sup> Wie die gesamte Dokumentation der Gesandtschaft aus den Beständen des Staatsarchivs Trient gedruckt bei SIMONSOHN, Shlomo: *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 3: *Documents: 1464-1521 (Studies and texts, 99)*, Toronto 1990, S. 1226, Nr. 982. Zu weiteren Quellen und älterer Literatur vgl. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 154f., Nr. 8. Eingehend PO-CHIA HSIA, Ronnie: *Trent 1475. Stories of a ritual murder trial*, New Haven 1992. TREUE, Wolfgang: *Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475- 1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden A4)*, Hannover 1996.

<sup>2749</sup> Ebd., S. 1228-1230, Nr. 984.

<sup>2750</sup> [...] *Baptistam episcopum Vintimiliensem sacrae theologiae professorem, virum doctrina et morum integritate praeditum, commissarium nostrum istuc duximus mittendum* [...]. MARTÈNE/DURAND, *Amplissima collectio*, Bd. 2, Sp. 1512, Ep. LXXVII. Identisch mit SIMONSOHN, *The Apostolic See*, Bd. 3, S. 1230, Nr. 985. Die Angaben Schlechts (5. VIII. 1475; Sp. 1515) sind fehlerhaft.

<sup>2751</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 155.

<sup>2752</sup> Ebd.

- 10. X. 1475** Breve an diverse italienische Herrscher: Befehl, eine Verehrung des ermordeten Knaben und ein Aufwiegeln gegen die Juden zu unterbinden und diese zu beschützen, bis Berichte des entsandten *commissarius* in Rom eintreffen, welche die Anschuldigungen untermauern;<sup>2753</sup>  
Päpstliches Mandat, die italienischen Juden nicht zu belästigen, nicht gegen sie zu predigen oder gedruckte Bücher zu veröffentlichen;
- 12. X. 1475** Breve an Hinderbach: Befehl zur Freilassung der jüdischen Frauen und Kinder, die des Mordes beschuldigt werden, aber den Berichten zufolge mit Sicherheit unschuldig sind;<sup>2754</sup>  
Hintergrund: scharfer Konflikt des päpstlichen Gesandten mit Hinderbach, dem Podestà von Trient und dem aufgebrachten Mob;
- 12. X. 1475** Mandat und Vollmachten für B. de' Giudici, die Anschuldigungen gegen die Juden in Trient genau zu untersuchen;<sup>2755</sup>  
Fakultäten: Verhängung kirchlicher Strafen; im Bedarfsfall Anrufung des Beistands weltlicher Gewalten;
- 3. IV. 1476** Breve an Hinderbach: Befehl, alle Aktionen gegen die inhaftierten Juden von Trento zu beenden und sie aus dem Gefängnis an einen sicheren und nicht unangenehmen Ort zu bringen;<sup>2756</sup>
- vor 15. IV. 1484** gestorben in Rom

### II.3.1.16 Georg Heßler

#### Leben und Karriere<sup>2757</sup>

- 1427** geboren  
Studium der Rechte in Wien, Leipzig, Köln, Heidelberg, Pavia
- 1454** Promotion zum *doctor utriusque iuris*  
*cubicularius* und *familiaris* Calixts III.
- 1458** Rat des Mainzer Erzbischofs Dietrich Schenk von Erbach
- 1466** *protonotarius apostolicus*  
*referendarius*

<sup>2753</sup> MARTÈNE/DURAND, *Amplissima collectio*, Bd. 2, Sp. 1516f., Ep. LXXXIII. SIMONSOHN, *The Apostolic See*, Bd. 3, S. 1231, Nr. 986.

<sup>2754</sup> Ebd., S. 1232, Nr. 987.

<sup>2755</sup> Ebd., S. 1233, Nr. 988.

<sup>2756</sup> Ebd., S. 1234, Nr. 989.

<sup>2757</sup> Grundlegend HOLLWEG, Walter: Dr. Georg Hessler, ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Biographie, Leipzig 1907. STRNAD, Alfred A.: Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze, in: RQ 65 (1970), S. 29-53. LEIDL, August: Art. „Heßler, Georg (um 1427-1482). 1477 Kardinal. 1480-1482 Bischof von Passau“, in: GATZ, Erwin (Hg.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches*, Bd. 2: 1448-1648, Berlin/New York 1996, S. 289-291.

- 4. VI. 1472** Breve Sixtus' IV. an Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz; berichtet, dass sich Heßler eine Zeitlang an der Kurie aufhalten werde;<sup>2758</sup>
- 25. VII. 1472** Päpstliche *littera passus* für eine Reise mit nicht genanntem Ziel (aber sicherlich nach Deutschland);<sup>2759</sup> Größe der Gesandtschaft von bis zu zehn Personen; mindestens einjährige Gültigkeit;
- 1474** Rat Kaiser Friedrichs III.
- VI./VII. 1476** Aufenthalt Heßlers an der Kurie, um dort auf seine Ernennung zum Kardinal hinzuwirken;<sup>2760</sup>
- 17. VII. 1476** Sixtus IV. an Erzherzog Maximilian: bestätigt Empfang eines Empfehlungsschreibens für Heßler, der hier als kaiserlicher *orator* bezeichnet wird;<sup>2761</sup>
- 29. VII. 1476** Päpstliche *littera passus* für die Rückreise zum Kaiser;<sup>2762</sup> Größe der Gesandtschaft von bis zu 24 Personen; Dauer der Gültigkeit nach päpstlichem Wohlgefallen;
- 22. IX. 1476** Tagsatzung in Luzern; Auftreten als kaiserlicher und zugleich päpstlicher Gesandter;<sup>2763</sup>
- 26. VII. 1477** Breve Sixtus' IV. an Heßler: Bezug auf die Verhandlungen des Giovanni Alvise Toscani im Jahr zuvor; Auftrag zur „Bearbeitung“ des Kaisers, da der Ablauf des einjährigen Interims bevorsteht: Bitte um Aufhebung des Banns;<sup>2764</sup>
- 10. XII. 1477** Kardinalspromotion
- 1480** Nach langem Konflikt mit dem Elekten Friedrich Mauerkircher Inbesitznahme des Bistums Passau;
- 21. IX. 1482** gestorben in Melk

<sup>2758</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 30\*, Nr. XV. Dazu ebd., S. 65.

<sup>2759</sup> ASegV, Reg. Vat. 660, fol. 110r.

<sup>2760</sup> FUBINI, Riccardo: Italia quattrocentesca: politica e diplomazia nell'età di Lorenzo il Magnifico, Mailand 1994, S. 207.

<sup>2761</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 1, S. 362, Nr. 126.

<sup>2762</sup> ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 285v. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 656. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 27 mit Anm. 2; S. 66 mit Anm. 6.

<sup>2763</sup> [...] *doctor Hesler als ein legatt des bobsts und keysers* [...]. Knebels Diarium, in: Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 56.

<sup>2764</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 306r-v.



### II.3.1.17 Giovanni Ducco<sup>2765</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2766</sup>

adelige Herkunft aus Brescia

*doctor utriusque iuris*

*protonotarius apostolicus*

Familiar Sixtus' IV.

Propst von SS. Nazaro e Celso in Brescia

#### Gesandtschaft nach Bayern

**30. I. 1477** Breve an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München;<sup>2767</sup>

Papst Sixtus IV. sei zu Ohren gekommen, dass ein Mönch des Klosters St. Emmeram gegen den Willen seines Abts geflüchtet sei und bei dem Herzog Zuflucht gefunden habe; Aufforderung zur Rücksendung, um nicht die klösterliche Disziplin zu untergraben;

**30. I. 1477** Breve an die Stadtregierung von Regensburg;<sup>2768</sup>

Aufforderung, die Rechte und Freiheiten des Klosters St. Emmeram zu schützen;

**16. II. 1477** Breve an Ulrich Rösch, Abt von St. Gallen: Thema Ottobeuren;<sup>2769</sup>

Vorgeschichte: der Papst hatte zuvor bereits delegierte Richter zur Beilegung der Streitigkeiten bestellt; Abt Wilhelm von Lustenau (1460-1473) sollte von diesen wegen des Verdachts der Veruntreuung zur Herausgabe der Rechnungen gezwungen werden; der Abt habe die Nachforschungen der Richter behindert; deswegen hätten sie die Sache an den Heiligen Stuhl zurückverwiesen; Befehl, den Prior, Konvent, die Mönche und Güter zu verteidigen und zu schützen;

Befehl zum Schutz des Priors, der Mönche und des Konvents von Ottobeuren;

**31. III. 1477** Breve an Wolfgang von Bayern (Bruder von Herzog Albrecht IV.): Thema

Ottobeuren;<sup>2770</sup> Aufforderung, dagegen einzuschreiten, dass in Ottobeuren kirchliche Güter beschädigt oder verstreut werden;

---

<sup>2765</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes/Joannes de Duchis/Ducchis/de ducibus, Johannes von Duchis/Deduc, Giovanni de' Duchi, etc.

<sup>2766</sup> GUERRINI, Paolo: La Pieve ed i prevosti di Gussago, in: Brixia Sacra. Memorie storiche della diocesi di Brescia, Bd. 2, Brescia 1911, S. 134-163, hier: S. 152. KATTERBACH, Referendarii, S. 56, Nr. 8. FRENZ, Kanzlei, Nr. 1231. Biogramm bei FEUERER, Thomas: Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatrischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508, München 2008 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 158), S. 677, Nr. 18.

<sup>2767</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 26/1, fol. 233r-v.

<sup>2768</sup> Ebd., fol. 233v.

<sup>2769</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 23v-24r.

<sup>2770</sup> Ebd., fol. 121v-122r.

- 14. V. 1477** Breve an Giovanni Ducco;<sup>2771</sup>  
 Bezug auf kürzlich erteiltes Mandat zur Reform des Klosters St. Emmeram; er und ein von ihm zu ernennender Kollege sollen sofort an die Arbeit gehen; für die Begleichung der Kosten für Aufwand und Ausgaben dürfe Ducco auf die Einnahmen des Klosters zurückgreifen; Widerstand gegen diese Anordnung dürfe mit kirchlichen Zensuren bekämpft werden; dafür Verleihung der entsprechenden Fakultäten;
- 14. V. 1477** Breve an Abt und Konvent von St. Emmeram;<sup>2772</sup>  
 Inkenntnissetzung vom Visitationsauftrag Duccos und eines Kollegen;  
 Befehl zur finanziellen und materiellen Versorgung der Visitatoren durch das Kloster;
- 14. V. 1477** Gleichlautende Breven an den Bischof von Regensburg, Heinrich von Absberg, die Herzöge Ludwig von Bayern-Landshut und Albrecht von Bayern-München, die Regensburger Stadtregierung und den herzoglichen Rat Ludwig;<sup>2773</sup>  
 Bekanntmachung der Beauftragung Duccos mit der Reform von St. Emmeram;  
 Aufforderung zu seiner Unterstützung;  
 tatsächlicher Ablauf: Begleitung durch zwei lokale Äbte (Johannes II. Balmer, aus Hüttisheim, 1473-1484 Abt des Reformklosters Wiblingen; Heinrich Fabri, 1475-1495 Abt des Klosters Blaubeuren);  
 Durchsetzung einer *charta reformationis*; Versetzung einiger Ottobeurer Mönche in reformierte Klöster; Versetzung von reformierten Mönchen nach Ottobeuren;
- V./VI. 1477** Ernennung Duccos zum Gesandten zur Visitation von Klöstern in Regensburg<sup>2774</sup> und in Ottobeuren<sup>2775</sup> (der Titel *nuntius* findet sich nur in der Überschrift zur Instruktion, nicht in Mandat oder Breven!);
- 30. V. 1477** Mandat zur Visitation in St. Emmeram;<sup>2776</sup>

---

<sup>2771</sup> *De probitate et integritate tua confisi, commisimus tibi nuper correctionem monasterii sancti Emeranii Ratisponensis ordinis sancti Benedicti nobis et sedi apostolice immediate subiecti prout plenius in nostris desuper confectis litteris continetur, volentes autem sicut equitas suadet pro laboribus et expensis, quas hac de causa tu et per te assumendus collega in eundo, stando et redeundo subituri estis, oportune providere et vestre desuper indemnitati consulere, quo etiam melius huiusmodi nostra commissio debite valeat executioni demandari, tenore presentium satisfactionem laborum et expensarum huiusmodi super fructibus redditibus et proventibus dicti monasterii assignamus tibi que committimus, ut dilectos filios illius abbatem et conventum, ad quos in presentiarum scribimus, si renitentes fuerint pro huiusmodi vobis impendenda satisfactione, quemadmodum honestum et iustum fuerit, per censuras ecclesiasticas et alia iuris oportuna remedia appellatione remota auctoritate nostra cogas et compellas, super quo tibi facultatem et potestatem concedimus non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque.* Ebd., fol. 176v-177r.

<sup>2772</sup> Ebd., fol. 177r-v.

<sup>2773</sup> Ebd., fol. 177v.

<sup>2774</sup> Zur Visitation des Klosters St. Emmeram ausführlich FEUERER, *Visitationis et reformationis officium*, S. 209-212.

<sup>2775</sup> Zur Visitation des Klosters in Ottobeuren: ZOEPFL, Friedrich: *Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe*, Bd. 1, München/Augsburg 1955, S. 471. BAUERREIß, Romuald O. S. B.: *Ottobeuren und die klösterlichen Reformen*, in: KOLB, Aegidius O. S. B./TÜCHLE, Hermann (Hg.): *Ottobeuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964*, S. 73-109, bes. S. 101f.

<sup>2776</sup> *Commissio super visitatione ac reformatione monasterii in Ottenbeuren Augustensis diocesis etc pro magistro Iohanne de Duchis etc.* ASegV, Reg. Vat. 667, fol. 319r-322v. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

- 10. VI. 1477** Instruktion für die Visitation in St. Emmeram und in Ottobeuren;<sup>2777</sup>  
Der Visitator Ducco verfügt angeblich über ein „Geleit von 30 Bewaffneten“;<sup>2778</sup>
- 1. VIII. 1477** Erlass Kaiser Friedrichs III., ausgestellt in Krems;<sup>2779</sup>  
besondere rechtliche Stellung von St. Emmeram: Privileg, nur durch den Bischof von Regensburg und nicht durch fremde Äbte visitiert zu werden; dieser muss daher die päpstliche Initiative billigen (ein vorheriger Versuch Sixtus' IV. sei durch den Kaiser abgelehnt worden);
- 7. VI. 1479** Bischof von Corone/Koroni (Peloponnes);<sup>2780</sup>
- 7. II. 1490** Beleg für die Ausübung des Amtes des *locumtenens generalis* des Legaten der Mark Ancona;<sup>2781</sup>
- 24. X. 1486** Hinweis auf einen ungedruckten Brief Duccos an Papst Innozenz VIII. aus Brescia;<sup>2782</sup>  
**1490 bis 1492** *referendarius*  
**vor 18. II. 1496** gestorben

## Fakultäten

### Verleihung vom 30. V. 1477<sup>2783</sup>

- Zurechtweisung der renitenten Mönche für ihre Verbrechen und Rechtsvergehen gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts;
- Verhängung angemessener Strafen;
- Gegebenenfalls Unterbringung der Verurteilten in anderen Klöstern und Versetzung anderer Mönche desselben Ordens in das Kloster Ottobeuren;
- Verpflichtung der Rektoren und Äbte der Kirchenprovinz Mainz, solche anderen Mönche für eine Versetzung abzuordnen;
- Untersuchung der Verbrechen des Abtes Wilhelm und Mitteilung der Ergebnisse an den Papst persönlich oder in eigenhändigen Briefen und unter Anführung von Zeugenaussagen, die ausdrücklich geheim gehalten werden sollen;

<sup>2777</sup> VALENTINELLI, Regesten, S. 524, Nr. 490. Deutsche Zusammenfassung bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 421f., Nr. 415. Weitere Hinweise, u. a. eine Auflistung der archivalischen Überlieferung, liefert SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 158, Nr. 16. Hinzuzufügen ist die Abschrift in KOLLER/PIERGENTILI/VENDITTI, I Codici Minucciani, Bd. 14, Nr. 14 (unter Korrektur des Empfängernamens).

<sup>2778</sup> BAUERREIß, Ottobeuren, S. 101.

<sup>2779</sup> Regesta Imperii, Friedrich III., H. 15, Nr. 337. Giovanni de' Duchi wird hier fälschlich als Dompropst von Brixen bezeichnet.

<sup>2780</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 138.

<sup>2781</sup> ZENOBI, Bandino Giacomo: Le "ben regolate città": Modelli politici nel governo delle periferie pontificie in età moderna, Rom 1994 (Biblioteca del Cinquecento, 59), S. 128.

<sup>2782</sup> PELISSIER, Léon G.: Catalogue des documents de la collection Podocataro à la Biblioteca Marciana à Venise, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 473-493, 521-541, 576-598, hier: S. 526, fol. 100.

<sup>2783</sup> ASegV, Reg. Vat. 667, fol. 321v-322r.

- Gegebenenfalls Festsetzung eines Termins, an dem Abt Wilhelm persönlich oder vertreten durch einen Prokurator an der Kurie erscheinen soll, um die päpstlichen Beschlüsse bzgl. der Leitung des Klosters Ottobeuren zu erfahren;
- Zwang von Ungehorsamen durch die Verhängung von Kirchenstrafen;
- Veranlassung alles Notwendigen in den vorgenannten Angelegenheiten;

### II.3.1.18 Prospero Schiaffino (da Camogli)<sup>2784</sup>

#### Leben und Karriere

geboren in Camogli (etwa 60km östlich von Genua)

- 1450er** Teilnahme an Parteikämpfen in der Stadt Genua;
- 1455** Familiar Francesco Sforzas als Folge einer diplomatischen Mission nach Mailand;
- seit 1457** Mehrere Gesandtschaften innerhalb Italiens in Diensten Mailands;
- 1460/61** Knapp einjähriger Aufenthalt bei dem französischen Dauphin Ludwig;<sup>2785</sup>
- 1467** Bruch in der Biographie Schiaffinos: infolge des offenbar maßgeblich von Sforzas Kanzler Giovanni Simonetta vertretenen Vorwurfs, in Genua eine Usurpation der Herrschaft anzustreben, wird er aus der mailändischen Kanzlei entlassen und mit dem Bann belegt.
- 1469** Nach einem kurzen Exil in Florenz lässt er sich zum Kleriker weihen;<sup>2786</sup>
- III./V. 1469** Im Zusammenhang mit dem zweiten Romzug Kaiser Friedrichs III. tritt Schiaffino als dessen Sekretär in Erscheinung;<sup>2787</sup> ihm wird der Titel eines kaiserlichen Rats verliehen, den er seitdem über mehrere Jahre hinweg trägt.<sup>2788</sup>
- 1470** Eintritt in die Dienste Papst Sixtus' IV.

<sup>2784</sup> Suchbegriffe: Prosper Camulius, Prospero da Camogli/de Camulio/Prospero Schiaffino (da Camogli)/ Prospero Camogli de' Medici, etc.

<sup>2785</sup> GABOTTO, Ferdinando: Un nuovo contributo alla storia dell'umanesimo ligure, in: Atti della società Ligure di Storia Patria 24 (1892), S. 7-331. Zur Biographie Schiaffinos ebd., S. 35-44 sowie die edierten Briefe im Anhang S. 187-217. Zur Mission nach Frankreich ebd., S. 36f. Weitere Berichte von dieser Gesandtschaft sind gedruckt bei LUCIUS, Pius II. und Ludwig XI., S. 83f., Nr. 4, sowie in Dispatches with related documents of Milanese Ambassadors in France and Burgundy, Bd. 2 (1460-61), hg. von Paul Murray KENDALL/Vincent ILARDI, Athens 1971, passim. Schlecht zufolge war Schiaffino „der erste ständige Vertreter Mailands am französischen Hofe“. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 153\* (Nachträge). WALSH, Charles the Bold, S. 125, 284.

<sup>2786</sup> Die detaillierte Zusammenstellung biographischer Fakten bei AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, Bd. 1, S. 359, Anm. 1 (mit umfassender Berücksichtigung insbesondere der italienischen Forschungsliteratur) bricht mit dem Eintritt in päpstliche Dienste ab und vernachlässigt das letzte Jahrzehnt im Leben Schiaffinos völlig. Dasselbe gilt für LEVEROTTI, I "famigli cavalcanti", S. 203f. Über die Aktivitäten der Jahre 1472-84 informiert allerdings ausführlich SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 89 mit div. Anm. Außerdem HEINIG, Kaiser Friedrich III., Bd. 1, S. 539.

<sup>2787</sup> Deutsche Reichstagsakten, Bd. 22/1, S. 60, Nr. 19a: Dispaccio eines Gesandten des Herzogs von Modena aus Rom vom 22. März 1469. Die Signoria von Florenz empfing Schiaffino am 24. Mai 1469 als kaiserlichen Vertreter. BROWN, Alison: Bartolomeo Scala 1430-1497, Princeton 1979, S. 143.

<sup>2788</sup> Bezeichnung als *imperialis consiliarius* in: ASegV, Reg. Suppl. 670, fol. 285v-286r (1. Jan. 1472). ASegV, Reg. Suppl. 767, fol. 181v-182r (30. März 1478).

### Gesandtschaft(en) in das Reich und nach Ungarn

- 1471/72** Schiaffino unternimmt eine erste Gesandtschaft in päpstlichen Diensten in das Reich und nach Ungarn; Auftrag und Verbleib der Gesandtschaftsdokumente sind unbekannt (belegt als päpstlicher *capellanus*);<sup>2789</sup>
- IX. 1472** Schiaffino wird zum päpstlichen *nuntius et orator* in das Königreich Ungarn ernannt; Auftrag, zwischen kroatischen Adligen Frieden herzustellen (belegt als Familiar Sixtus' IV. und päpstlicher *protonotarius*);<sup>2790</sup>

### Kollektor in England

- 1473** Schiaffino geht als päpstlicher *nuntius et collector generalis* nach England;<sup>2791</sup>
- 1475** Ausweitung seines Mandats auf Irland und Schottland;
- 1476** Aufgrund von Briefen mit kritischer Tendenz lässt ihn der König von England verhaften und nur durch nachdrückliche Intervention erwirkt Sixtus IV. seine Freilassung;<sup>2792</sup>
- VI. 1477** Schiaffino wird in Genua, wo er auf der Reise aus England zur päpstlichen Kurie Station macht, auf Befehl des Herzogs von Mailand erneut für kurze Zeit inhaftiert;<sup>2793</sup>

---

<sup>2789</sup> Das belegt ein päpstliches Breve vom 22. Mai 1472, aus dem hervorgeht, dass Schiaffino auf der Rückreise von dieser Gesandtschaft in Kärnten überfallen und ausgeplündert wurde. *Exposuit nobis dilectus filius Prosper Camulius, capellanus noster, imperialis consiliarius ac plebanus Kranburgie diocesis Aquilegiensis, quod cum ipse e Germania in Hungariam nonnullorum peragendorum gratia se contulisset, [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 14, fol. 265r-v. Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 53\*f. Nr. XXXVIII.

<sup>2790</sup> 30. Aug. 1472: Zahlungsanweisung über 119,5 Goldgulden, da er als päpstlicher Nuntius nach Deutschland reise. 30. Aug. 1472: Kredenz an König Matthias von Ungarn. Gedruckt in *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, Bd. 2/1, ed. THEINER, S. 439, Nr. DCXXIII. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 89 Anm. 3. 4. Sept. 1472: Geleitbrief (*littera passus*) für zwölköpfige Gesandtschaft ohne Benennung des Ziels. [...] *Prosper de Camulio carissimi in Christo filii nostri Frederici Romani imperatoris semper augusti consiliarius et notarius noster domesticus et continuus commensalis pro nostris et apostolice sancte sedis negotiis ad diversas mundi partes [...] nuncius se conferre habeat [...].* ASegV, Reg. Vat. 554, fol. 145v-146r.

<sup>2791</sup> Dazu auch GRIFFI, *De officio collectoris*, ed. MONACO, S. 214, 316. Vgl. SCHMUGGE, *Kirche, Kinder, Karrieren*, S. 62 mit Anm. 146f. (S. 367). Einige päpstliche Bullen hinsichtlich seiner Kollektorentätigkeit finden sich in dem Prachtkodex ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 48, fol. 68r-69v, Nr. 49, fol. 70r-v (Fakultäten). *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Papal letters*, Bd. 13/1 (1471-1484), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1955, S. 207, 208, 213. Ein Breve an den Erzbischof von Canterbury über die Entsendung Camoglis nach England vom 19. Dezember 1474 ist gedruckt in *Amplissima collectio*, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1476f., Ep. XXI.

<sup>2792</sup> *Intelleximus, quod dilectus filius Prosper de Camullio Ianuensis, notarius et nuntius noster, ad suggestionem nonnullorum ipsius et apostolicae sedis aemulorum, sumta occasione, quod ad nos litteras contra statum et honorem tuae maiestatis dederit, carceribus est mancipatus [...]. [...] te hortamur et requirimus per devotionem tuam, [...] ut [...] nuntium ipsum nostrum libere facias relaxari, ut alia nostra dictaeque sedis non parvi momenti negotia, quae etiam in partibus Scotiae ei commisimus peragenda, possit tractare [...].* Sixtus IV. an den König von England. 6. Mai 1476. *Amplissima collectio*, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1537f.

<sup>2793</sup> [...] *cum superioribus diebus transiret per hanc inclitam civitatem [Genua] reverendus dominus Prosper Camulius, frater eius, Sedis Apostolice prothonotarius et nuncius, de reditu ex Galiis et Scotiis, profecturus ad Sanctissimum Dominum nostrum, facta mora paucorum dierum in civitate, prosequendo iter propositum, fuit detentus et arestatus [...], ut dicitur, de mandato illustrium ducalis exercitus gubernatorum; et tandem, post dies septem, eum transtulerunt sine familia ad viam Mediolani.* Brief des Liberio da Camogli an die Stadtregierung von Genua. GABOTTO, *Un nuovo contributo*, Nr. XXI, S. 216f. Zur Intimfeindschaft mit dem Kanzler Francesco (Cicco) Simonetta vgl. ebd., S. 211-215.

- 25. V. 1478** Ernennung zum Bischof von Caithness (Schottland);<sup>2794</sup>
- Herbst 1478** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et orator*: Mandat, Fakultäten, Instruktion und Zahlungsbelege sind nicht überliefert; Auftrag: Aushandlung eines Bündnisses des Papsttums mit den Eidgenossen, das gegen seinen ehemaligen Dienstherrn Mailand gerichtet ist;<sup>2795</sup>
- 1. XI. 1478** Luzern: Geheime Sitzung mit den Tagsatzungsboten; Vorschlag Schiaffinos, die Mailänder Regenten, Nutznießer der drei Jahrzehnte zurückliegenden Usurpation Francesco Sforzas, zu stürzen, das Herzogtum dann den Eidgenossen vom Kaiser als Lehen vergeben zu lassen und die Kosten der Militäraktion durch den in Mailand und Pavia liegenden Staatsschatz zu bestreiten.<sup>2796</sup>
- 7. XII. 1478** Verweis auf zurückliegende Krankheit Schiaffinos und Aufenthalt in Bern;<sup>2797</sup>  
Eine dürre Notiz aus einem mailändischen Gesandtenbericht weist darauf hin, dass aufgrund der Krankheit Schiaffinos ein neuer Gesandter namens „mess. Felice“ zu den Eidgenossen beordert werden sollte.<sup>2798</sup>
- 12. III. 1479** Sixtus IV. fordert den Kaiser auf, den Konstanzer Bistumsstreit durch eine gütliche Beilegung oder ein Schiedsgericht zu schlichten;
- etwa III. 1479** Beauftragung Schiaffinos mit der Vertretung päpstlicher Interessen im Konstanzer Bistumsstreit; Instruktion (einziges erhaltenes Stück der Gesandtschaftsdokumente);<sup>2799</sup>  
Mandat und Fakultäten sind nicht bekannt;<sup>2800</sup>  
Auftrag: Schiaffino soll zunächst in Erfahrung bringen, ob der ein halbes Jahr zuvor entsandte Ardicino della Porta mittlerweile etwas bewirkt habe und gegebenenfalls

<sup>2794</sup> EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. 2, S. 122. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 53\*, Nr. XXXVII.

<sup>2795</sup> Der Papst instrumentalisierte Schiaffinos Abneigung gegen Mailand, indem er ihn zum Überbringer des Vorschlags machte, „die Sforza [...] ihres usurpierten Throns zu berauben, das erledigte Herzogtum dann den Eidgenossen als kaiserliches Lehen zu übergeben.“ STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 166.

<sup>2796</sup> Bezug auf das Dokument *Die heimlich sach*, gedruckt bei SEGESSER, Anton Philipp: Beiträge zur Geschichte des Stanser Vorkommnisses, in: DERS. (Hg.): Sammlung kleiner Schriften, Bd. 2, Bern 1879, S. 50f.

Richtigstellung des zeitlichen Ablaufs von MEISTER, Beziehungen, S. 184, Anm. 15. Dass Schiaffino diese Geheimunterredung führte, ist nur durch Anshelm, Berner Chronik, ed. BLÖSCH, Bd. 1, 1884, S. 120 belegt. Sein Intimfeind, der mailändische Kanzler Cicco Simonetta, ist bei den von Anshelm wiedergegebenen geheimen Vorschlägen Prosperos zum Sturz der Sforza ausdrücklich in Verbindung mit Einlassungen über deren Unrechtsregime genannt: *Der Cathanisch bischof, her Prosper de Camuliis, baebstlicher legat, hat angebracht, wie [diverse Adelige des Herzogtums Mailand] zue herzen nehmen das boes ungerecht regieren und gwaltsame, so her Zecko und die herzogen fuerend [...]*. Ebd., S. 126.

<sup>2797</sup> Bericht des mailändischen Gesandten Antonio da Appiano nach Mailand: *Dice che il buon Camoglio è stato molto tempo amalato in Berna*. MEISTER, Beziehungen, S. 188, Anm. 35.

<sup>2798</sup> MEISTER, Beziehungen, S. 188 Anm. 35.

<sup>2799</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 37-39 (Paraphrase), S. 55f. Nr. 17 (lat. Auszug). SCHLECHT, ANDREA ZAMOMETIĆ, S. 163.

<sup>2800</sup> In einem nach Abschluss der Gesandtschaft verfassten Breve vom 23. Nov. 1479 wird Prospero da Camogli als *nuntius et orator* bezeichnet. ASegV, Arm. XXXIX.16 D, fol. 148v. In einer Bulle vom 6. Nov. 1480, mit welcher Sixtus IV. Bischof Otto die Begleichung der Prozesskosten übertrug, wird der Gesandte mehrmals als *nuntius* benannt. ASegV, Reg. Vat. 605, fol. 185v-188v.

dessen Verhandlungen nicht behindern; im gegenteiligen Fall wird er ermahnt, zunächst mit aller Kraft zu versuchen, dem Providierten Ludwig von Freiberg zu seinem Recht zu verhelfen, auch mit der Konzession einer erheblichen finanziellen Kompensation; um eine Einigung mit dem Kaiser nicht zu gefährden, darf er jedoch letztlich auch einer Besetzung mit Otto von Sonnenberg zustimmen; allerdings verbietet die Instruktion dem Gesandten ausdrücklich, etwas gegen den Willen des Providierten zu unternehmen;

- III. 1479** Hinweis darauf, dass sich Schiaffino dauerhaft in Bern aufhält;<sup>2801</sup>
- IV. 1479** Luzern, Tagsatzung: Bern erwägt, dass Schiaffino in den sich anbahnenden Friedensverhandlungen zwischen Mailand und den Eidgenossen eine Rolle spielen solle;<sup>2802</sup>
- 15. IV. 1479** Graz: Verhandlungen und Vertragsabschluss mit dem Kaiser: Otto von Sonnenberg wird Bischof von Konstanz; der unterlegene Kandidat Ludwig von Freiberg erhält eine Reihe von Pfründen sowie weitere finanzielle Ausgleichszahlungen;
- 9. VII. 1479** Konstanz: Schiaffino gibt zugleich als päpstlicher *nuntius* und kaiserlicher Kommissar feierlich die getroffene Vereinbarung bekannt;<sup>2803</sup>
- 15. VII. 1479** Beleg dafür, dass Schiaffino mindestens zwischenzeitlich zu den Eidgenossen reist;<sup>2804</sup>
- 22. VII. 1479** Ludwig von Freiberg wird von Schiaffino zu einer Unterredung nach Konstanz zitiert;<sup>2805</sup>
- Appellation Ludwigs von Freiberg an den Papst; Grund: Verstoß Schiaffinos gegen seine Instruktion; Folge: Vertrag ist ungültig, weitere Verhandlungen werden anberaumt;<sup>2806</sup>
- bis 1482** Belege für Aufenthalt Schiaffinos in Süddeutschland, vielleicht bei den Eidgenossen, wie das Bürgerrecht in Bern vermuten lässt, welches er schon länger besitzt;<sup>2807</sup>

---

<sup>2801</sup> Der päpstliche Legat Francesco de' Petrucci rechnet mit Schiaffinos Anwesenheit in Bern, wenn er an Burkard Stör schreibt: *Et si Episcopus Catacensis et Episcopus Avagunensis ibi sunt, rogo Vestram Dom(ination)em ut vel ambobus, vel cuique lorum [sic!] me commendatum reddat.* Genf, 16. März 1479. Zitiert nach MEISTER, Beziehungen, S. 386, Beilage Nr. 11.

<sup>2802</sup> Wenn möglich soll man den Bischof von Genf und den Prosper von Tannlis(!), als Berns Bürger, in dem Frieden mitbegreifen. Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, S. 31d (Luzern, 5. April 1479).

<sup>2803</sup> VOCHER, Geschichte, S. 859f. GISLER, Stellung, S. 101. HAUSSMANN, Politik, S. 353.

<sup>2804</sup> Brief des französischen Gesandten Bertrand de Brossa an die Mailänder Herzogin Bona von Savoyen (dat. Luzern, 15. Juli 1479): *Mais pour aider a faire la paix sont icy sourvenuz messeres Gentil Despolito Brocard et Messire Prosper, tous ayans moyen et pratique pour brouiller et tromper Dieu et le monde pour empescher tout [...].* Auszug bei HAAS, Leonhard: Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern, mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulationsverhandlungen in den Jahren 1479-1483 (Teil 1), in: Der Geschichtsfreund 88 (1933), S. 1-131, hier: S. 38, Anm. 24. Haas bezeichnet die päpstlichen Gesandten jedoch fälschlicherweise als französische „Unterhändler“ und „Mitarbeiter“ Brossas.

<sup>2805</sup> MAURER, Helmut (Bearb.): Das Bistum Konstanz, Bd. 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz, Berlin/New York 1981 (Germania sacra, NF 15, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), S. 57.

<sup>2806</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 40f.

<sup>2807</sup> ANSHELM, Berner Chronik, ed. BLÖSCH, Bd. 1, S. 126, Anm. 2.

- 1482** Schiaffino als päpstlicher Beauftragter in der Konzilsangelegenheit; Tätigkeit in Basel und am (Ober-)Rhein;<sup>2808</sup>
- 5. V. 1482** Schiaffino wird mit Nachforschungen über den Erzbischof von Krajina, Andrea Jamometić, beauftragt und zu einem Treffen mit dem ersten päpstlichen Gesandten in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs, Hugo von Hohenlandenberg, aufgefordert, letztlich jedoch nicht weiter beschäftigt und nach Rom zurückberufen.<sup>2809</sup>
- 24. VIII. 1484** Schiaffino erscheint als Vertreter Herzog Maximilians von Burgund an der Kurie;<sup>2810</sup>
- 1484** gestorben

Besonderheiten:

Lob für Kenntnisse in der Astrologie und als Humanist; Korrespondenz und Freundschaft mit dem Humanisten Pier Candido Decembrio, der Schiaffinos Schwester heiratete;<sup>2811</sup>

**II.3.1.19 Giovanni Alvise (Luigi) Toscani**<sup>2812</sup>

Leben und Karriere<sup>2813</sup>

- um 1450** geboren in Mailand  
Schüler des Humanisten Giorgio Valagussa  
Protegé Francesco Sforzas bis zu dessen Tod (1466)  
Rechtsstudien an der Universität Pavia
- Frühjahr 1469** Beleg für Aufenthalt an der päpstlichen Kurie in Rom, evtl. durch Kontakt zu Jacopo Ammannati-Piccolomini
- 1471** Belegt am Studium Romanum

<sup>2808</sup> [...] *do sandt der babst in dise land dri bischof und einen sines ordens* [...]. [...] *den von Cathana gon Basel und ubern Rin* [...]. ANSHELM, Berner Chronik, ed. BLÖSCH, Bd. 1, S. 195.

<sup>2809</sup> [...] *hortamur fraternitatem tuam, ut archiepiscopum ipsum aliquo bono et cauto modo investigari et capi faciat et captum custodiri curet, [...] prout latius referet fraternitati tue dilectus filius Hugo de Landebergh, familiaris noster, cui fidem et favorem tuum prestes. Ceterum [...] videretur nobis, ut fraternitas tua ad nos rediret* [...]. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 52\*, Nr. XXXVI (5. Mai 1482). Schlechts beiläufige Feststellung, Prospero da Camogli halte sich „schon seit sechs Jahren in Deutschland [auf], um den Konstanzer Bistumsstreit zu schlichten“ (ebd., S. 89) auf, ist unbegründet und nicht haltbar. Nach seiner Aktivität in den Vorbereitungen eines päpstlichen Bündnisses mit den Eidgenossen im Herbst des Jahres 1478 erschien er im April 1479 in Graz und schloss dort das Interim mit Friedrich III.

<sup>2810</sup> *D. Prosper Camillus episcopus Cathanensis orator illustrissimi Maximiliani ducis*. BURKARD, Johannes: *Johannis Burchardi argentinensis, capelle pontificie sacrorum rituum magistri diarium sive rerum urbanarum commentarii* (1483-1506), hg. von Louis THUASNE, Bd. 1, Paris 1883, S. 20.

<sup>2811</sup> GABOTTO, Un nuovo contributo, S. 39f. Zur Freundschaft mit Decembrio ebd., S. 208-211.

<sup>2812</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes Aloisius von Toska, Aloysius Tuscanus, Giovanni Luigi Toscani/Toscano, etc.

<sup>2813</sup> WEISS, Roberto: Un umanista e curiale del Quattrocento: Giovanni Alvise Toscani, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 12 (1958), S. 322-333. BIANCA, Concetta: Martino Filetico, Giovanni Luigi Toscani et alii, in: LANCIOTTI, Settimio (Hg.): *Studi latini in ricordo di Rita Cappelletto*, Urbino 1996 (*Ludus philologiae*, 7), S. 271-283.



- um 1473** Promotion zum *doctor utriusque iuris*
- 1473** Ernennung zum Konsistorialadvokaten (wichtig und Verbindung zum Gesandtenwesen: Redetalent ist für diese Funktion von zentraler Bedeutung); Toscani wird Familiar des Giovanni Arcimboldi, Bischof von Novara (Kardinal seit 17. V. 1473); Belege für enge Verbindung: 1473/74 widmet Toscani Arcimboldi eine von ihm erstellte Suetonausgabe; privater Brief Arcimboldis;<sup>2814</sup>
- 1474/76** Weihe zum *subdiaconus*
- 1476** Beleg für Titel des *capellanus pontificius*
- VI. 1476** Ernennung zum *auditor* Arcimboldis

### Gesandtschaft im Kontext des Konstanzer Bistumsstreits

- ab VI. 1476** Gesandtschaft Toscanis (vermutlich als päpstlicher *nuntius et orator*)<sup>2815</sup> mit den Aufträgen der Vertretung päpstlicher Interessen im Konstanzer Bistumsstreit und der Verhandlung über ein Laterankonzil;<sup>2816</sup> seine Entsendung ist wohl auf die rasch schwindenden Erfolgsaussichten<sup>2817</sup> des von Sixtus IV. providierten Kandidaten Ludwig von Freiberg infolge des nachdrücklichen kaiserlichen Engagements für den Elekten Otto von Sonnenberg zurückzuführen;
- Ziele: Abbringung der Eidgenossen von der Parteinahme für den Elekten unter Androhung von Kirchenstrafen; Überredung Graf Ulrichs von Württemberg zur Beeinflussung des Kaisers in päpstlichem Sinne;
- 16. VI. 1476** Beglaubigung Toscanis bei den Eidgenossen;<sup>2818</sup>
- 16. VI. 1476** Vetralla: Empfehlungsschreiben Kardinal Francesco Gonzagas an Graf Ulrich von Württemberg;<sup>2819</sup>

<sup>2814</sup> SOMAINI, Francesco: Un prelato lombardo del XV secolo. Il cardinale Giovanni Arcimboldi vescovo di Novara, arcivescovo di Milano, Rom 2003, Bd. 3, S. 1401-1403.

<sup>2815</sup> Dieser nach dem üblichen Schema mit der ausgeübten Funktion korrespondierende Titel findet sich in den Quellen nur einmal: Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 83.

<sup>2816</sup> Zur Gesandtschaft GÖLLER, Bistumsstreit. GISLER, Stellung. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 657 registriert zwar die Entsendung eines päpstlichen „Legaten“, kennt aber dessen wahren Namen nicht, sondern schreibt diese Aktivitäten irrtümlich Thomas von Cilly zu. Vgl. das Diarium des Johann Knebel zum 29. VII. 1476: *dominus noster sanctissimus misit quendam valde notabilem doctorem ad imperatorem ad tractandum causam Constanciensis ecclesie et eciam factum ecclesie universalis [...]*. Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 37.

<sup>2817</sup> Vgl. den Hinweis Gislers auf ein Gutachten des Bischofs von Brescia, gelehrten Theologen und ehemaligen Legaten am Kaiserhof (1463/64) Domenico de' Domenichi, der im Auftrag Friedrichs III. Papst und Kardinälen darlegte, welche geringe Chancen auf das Bischofsamt Ludwig von Freiberg in Anbetracht der überwältigenden Opposition besitze. GISLER, Stellung, S. 65, Anm. 2.

<sup>2818</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 146, Anm. 42. Eine zeitgenössische Übersetzung der Kredenz druckt Meister ebd., S. 375f., Beilage Nr. 5 (*Als ir wyter uss unserm geliepten sun Johannen alovisio tuschan advocatum des Consistorii unsrem botten den wir von ursach diser dingen schikent [...]*). Ebd., S. 376). SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 105, Anm. 2, der ausnahmsweise sehr dürftig über die Gesandtschaft Toscanis informiert ist, datiert die Kredenz auf den 26. VI. 1476.

- 17. VI. 1476** Vetralla: Empfehlungsschreiben für Toscani an Graf Ulrich von Württemberg;<sup>2820</sup>  
Mandat, Instruktion und Geleitbrief Toscanis fehlen;
- 17. VI. 1476** Breve an Kaiser Friedrich III.; Darstellung der päpstlichen Position in diversen  
reichspolitischen Angelegenheiten;<sup>2821</sup>  
Erstes Ziel Toscanis ist vermutlich Innsbruck, wohin ihm Ludwig von Freiberg  
entgegen zog;<sup>2822</sup>
- 30. VII. 1476** Radolfzell: Brief Toscanis an Graf Ulrich: Bericht über seine Ankunft gemeinsam mit  
Ludwig von Freiberg in dessen provisorischer Residenz in Radolfzell; danach  
vermutlich kurzer Aufenthalt in Konstanz;<sup>2823</sup>
- 10. VIII. 1476** Brief Toscanis aus Luzern an den Herzog von Mailand; Eidgenössische Zusage der  
Neutralität, bis sich Kaiser und Papst auf einen Konstanz Bischof geeinigt haben;<sup>2824</sup>  
Aufenthalt Toscanis bei Herzog Sigismund, dem wichtigsten Verbündeten des  
päpstlichen Providierten, in Innsbruck;<sup>2825</sup>  
Toscani wird durch einen Boten zur Unterbrechung aller laufenden Aktivitäten  
aufgefordert;<sup>2826</sup> nach dem Erhalt neuer (unbekannter) Instruktionen Reise nach  
Wiener Neustadt und Verhandlungen mit dem Kaiser;<sup>2827</sup>
- 29. IX. 1476** Wiener Neustadt: Abschluss einer provisorischen Vereinbarung mit dem Kaiser;<sup>2828</sup>  
Papst und Kaiser verpflichten sich zu Bemühungen, den Konstanzer Bistumsstreit bis  
Jahresende beizulegen;  
Suspension der kaiserlichen und päpstlichen Strafen für ein Jahr;

---

<sup>2819</sup> VOCHER, Geschichte, Bd. 1, S. 847, Anm. 1. Verzeichnet in den „Württembergischen Regesten“, einem Selektbestand des HStA Stuttgart (Sign. A 602, Nr. 6327a): Verweis auf HStA Stuttgart, Kanzlei, Bistum Konstanz, A. 1 Nr. 67.

<sup>2820</sup> VOCHER, Geschichte, Bd. 1, S. 847. Verzeichnet in den „Württembergischen Regesten“ (A 602, Nr. 6327): Verweis auf HStA Stuttgart, Kanzlei, Bistum Konstanz, A. 1a Nr. 68.

<sup>2821</sup> Amplissima collectio, ed. MARTÈNE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1543-1546, Nr. CXXVI.

<sup>2822</sup> GISLER, Stellung, S. 71: Bezug auf einen Brief Ludwigs an Graf Ulrich vom 17. VII. 1476. Vgl. Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, von Bubulcus bis Thomas Berlower 517-1496, Bd. 5: 1474-1480, bearb. von Karl Joseph RIEDER, Innsbruck 1931, Nr. 14763.

<sup>2823</sup> VOCHER, Geschichte, Bd. 1, S. 847. Hier Verweis auf das Hauptstaatsarchiv Stuttgart ohne Angabe von Signaturen.

<sup>2824</sup> SOLDI-RONDININI, Gigliola: Giovan Pietro Panigarola e il “reportage” moderno, in: Die Murtenschlacht – La bataille de Morat. Ein Schweizer Ereignis in Europas Geschichte zwischen Mittelalter und Neuzeit 1476-1976. Akten des internationalen Kolloquiums zur 500-Jahr-Feier der Schlacht bei Murten, Murten 23.-25. April 1976, Freiburg i. Ue./Bern 1976 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 60), S. 135-154, hier: S. 152. Hinweise auf weitere ungedruckte Briefe bei SOMAINI, Un prelato, Bd. 3, S. 1402, Anm. 456. Regest des Briefes von Toscani in Ticino ducale. Il carteggio e gli atti ufficiali, Bd. 2,3: Galeazzo Maria Sforza (1473-1476), hg. von Giuseppe CHIESI, Bellinzona 2003, S. 452, Nr. 2380.

<sup>2825</sup> MEISTER, Beziehungen, S. 146f.

<sup>2826</sup> Dies berichtet der kaiserliche Gesandte Georg Heßler aus Rom nach Konstanz: *igitur iam sibi scribitur pro honore sanctissimi domini nostri, quod nichil in negociis sibi commissis agere debeat, sed omnia suspendere usque ad meum adventum*. Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 46.

<sup>2827</sup> GISLER, Stellung, S. 70f.

<sup>2828</sup> Knebels Diarium enthält eine Abschrift der Vereinbarung und die daraus folgenden Anweisungen an Heinrich von Pappenheim (4. X. 1476). Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 71f. Zu den Vorgängen detailliert VOCHER, Geschichte, Bd. 1, S. 848-850. Ebenso GÖLLER, Sixtus IV., S. 32. GISLER, Stellung, S. 72.

Motive des Papstes für Kompromiss: verworrene Verhältnisse in der Diözese Konstanz, aber auch die Notwendigkeit einer Unterstützung durch den Kaiser auf internationaler Ebene;<sup>2829</sup>

- X. 1476** Toscani begibt sich zu Reichsmarschall Rudolf von Pappenheim, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, nach Konstanz;<sup>2830</sup>
- 25. X. 1476** Urkunde, in der sich der *nuntius* Toscani und Reichsmarschall Rudolf von Pappenheim auf den Bischof von Eichstätt als Vermittler einigen;<sup>2831</sup>
- 1./12. I. 1477** Beleg für erfolgte Rückkehr nach Rom: Ernennung zum *auditor generalis causarum* der Rota, vermutlich als Anerkennung für seine Dienste;<sup>2832</sup>
- 7. I. 1477** päpstliche Bulle mit dem Erlass eines Zahlungsaufschubs für Ludwig von Freiberg; Bezugnahme auf den damaligen päpstlichen *nuntius* Toscani;<sup>2833</sup>
- 26. VII. 1477** Breven an den kaiserlichen Rat Georg Heßler und Kaiser Friedrich III. unter Bezugnahme auf die vorangegangene Gesandtschaft Toscanis;<sup>2834</sup>
- IX./X. 1478** Tod Toscanis, vermutlich durch Pest

#### Besonderheiten:

gefeierter Dichter (Gedichte, die u. a. Francesco und Bianca Maria Sforza, Borso d'Este sowie Papst Paul II. gewidmet sind), Freund des Humanisten Pomponio Leto, Editor von Rechtstexten, dargestellt auf zwei Medaillen Lysippus' d. J. (nachweisbar 1470-1484);<sup>2835</sup>

---

<sup>2829</sup> Erhebliche Sorgen bereitete Sixtus IV. das nachdrückliche Streben König Ludwigs XI. von Frankreich nach einem Konzil. GÖLLER, Sixtus IV., S. 31.

<sup>2830</sup> VOCHERER, Geschichte, Bd. 1, S. 848f.

<sup>2831</sup> Ebd., S. 849, Anm. 3. Hier Verweis auf das Hauptstaatsarchiv Stuttgart ohne Angabe von Signaturen.

<sup>2832</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 33. Ernennung zum *auditor rotae* am 1. I. (HOFMANN, Forschungen, S. 91) bzw. am 12. I. 1477 (WEISS, Un umanista, S. 328. SOMAINI, Un prelado, S. 1402, Anm. 456) als Anerkennung für seine Dienste.

<sup>2833</sup> Den Abschluss des Interim zeigt folgende Passage an: [...] *per medium dilecti filii Iohannis Alvisii Tuscani sacre aule nostre consistorialis aduocati tunc in partibus illis nostri et apostolice sedis nuncii, [...] quedam dilatio [...] ordinata*. GÖLLER, Sixtus IV., S. 52-54, Nr. 13, hier: S. 53. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2834</sup> ASRoma, Coll. acquisti e doni, b. 27/1, fol. 306r-v.

<sup>2835</sup> PFISTERER, Lysippus, S. 396f., 405-407 weist sechs Medaillen nach.

### II.3.1.20 **Ardicino della Porta**<sup>2836</sup>

#### Leben und Karriere<sup>2837</sup>

- 1434** geboren in Novara (Verwandtschaft mit dem späteren Kanzler Francesco Sforzas, Cicco Simonetta, mit dem er rege Korrespondenz führte)  
*doctor decretorum*
- 1451** Kanoniker an der Kathedrale von Novara
- 1460er** *vicarius generalis* des Erzbischofs von Florenz, Giovanni Neroni;
- 1467** *cubicularius* von Papst Paul II.  
*gubernator* von einigen Städten und Regionen des Kirchenstaats (Umbrien, Marken)
- 1471** *referendarius* (bis 1489)<sup>2838</sup>
- 1472** Ernennung zum *protonotarius* auf Betreiben des Herzogs von Mailand;
- 20. II. 1475** Bischof von Aleria (Korsika); della Porta wurde vom Herzog von Mailand bereits seit Ende der 1460er Jahre wiederholt für diverse Bistümer in seinem Herrschaftsbereich vorgeschlagen (Luni/Sarzana 1469, Ventimiglia 1471, Albenga 1472);
- 22. II. 1475** *referendarius domesticus* (bis 1492);

#### Gesandtschaft in das Reich und nach Ungarn

- 16. IX. 1477** Sixtus IV.: Beglaubigung della Portas bei Kaiser Friedrich,<sup>2839</sup>
- 18. IX. 1477** Erklärung, dass die della Porta auf seine Gesandtschaft begleitenden Familiaren gleichfalls päpstliche *familiares descripti* sind (Titel: *nuntius noster ad Panonie et Germanie partes*);<sup>2840</sup>
- 20. IX. 1477** Instruktion,<sup>2841</sup> Aufträge:  
zunächst Besuch Kaiser Friedrichs, dann König Matthias' von Ungarn;  
Verhandlungen mit dem Kaiser im Konstanzer Bistumsstreit;  
(Bereitschaft des Papstes zu einer Kompromisslösung, nach der etwa einer der Opponenten mit einer finanziellen Kompensation abgespeist werden könne;<sup>2842</sup>)

<sup>2836</sup> Suchbegriffe: Ardicinus/Ardicinio/Arduino della Porta, etc. Nicht zu verwechseln mit Ardicino della Porta d. Ä. (†1434), der ebenfalls Kardinal war. UGINET, François-Charles: *Le Liber officialium de Martin V*, Rom 1975 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Fonti e sussidi, 7), S. 46, 60.

<sup>2837</sup> PETRUCCI, Franca: Art. „della Porta, Ardicino“, in: DBI, Bd. 37, S. 148-150. FRENZ, Kanzlei, S. 290, Nr. 250. ANSANI, Michele: „Curiales“ lombardi nel secondo '400. Appunti su Carriere e Benefici, in: GENSINI, Sergio (Hg.): *Roma Capitale (1447-1527)*, Pisa 1994 (Centro di Studi sulla Civiltà del Tardo Medioevo. Collana di studi e ricerche, 5), S. 415-471, hier: S. 432-433; S. 453-455. SOMAINI, Giovanni Arcimboldi, passim, bes. S. 499, Anm. Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2838</sup> A. della Porta war darüber hinaus vermutlich nicht Datar. CÉLIER, Leonce: *Les dataires du XV<sup>e</sup> siècle et les origines de la daterie apostolique*, Paris 1910 (Bibliothèque des écoles francaises d'Athènes et de Rome, 103), S. 49.

<sup>2839</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 1, S. 379f., Nr. 133.

<sup>2840</sup> ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 386r-387r.

<sup>2841</sup> *Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 454f., Nr. DCXXXVIII. Vgl. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 159, Nr. 17.

- Vermittlung zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias;  
 Untersuchung von Leben und Amtsführung des Erzbischofs von Gran/Esztergom,  
 Johann Beckenschlager/Beckensloer, der 1476 aus Ungarn zum Kaiser geflohen war;
- 1. X. 1477** Geleitbrief (Titel: *nuntius et orator noster*); Größe der Gesandtschaft von bis zu 20 Personen;<sup>2843</sup>
- 1477/78** A. della Porta setzt den abtrünnigen Erzbischof von Gran/Esztergom auf päpstlichen Befehl und in Übereinstimmung mit König Matthias ab;<sup>2844</sup>  
 Zum Wirken della Portas in der Angelegenheit des Konstanzer Bistumsstreits:  
 Papst Sixtus IV. ermahnt die Eidgenossen erneut um Beistand für seinen Providierten und sendet entsprechende Breven auch an Graf Ulrich und Herzog Sigismund.<sup>2845</sup> In zwei Schreiben an die Eidgenossen und Herzog Sigismund (März/April 1478) bekräftigte der Kaiser dagegen das Interim und seinen Willen einer Durchsetzung des Elekten. A. della Porta hatte also offenbar keine Fortschritte erzielt;<sup>2846</sup>
- 18. IV. 1478** Instruktion für della Porta und den päpstlichen Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, als päpstliche Gesandte;<sup>2847</sup>  
 Inhalt: Befreiung des inhaftierten Erzbischofs Rupert von Köln bzw. Bitte des Landgrafen von Hessen um dessen Freilassung; Einforderung der Unterstützung des Kaisers;
- 4. VII. 1478** Sixtus IV. an A. Numai: er und della Porta werden zu päpstlichen Gesandten auf einer Reichsversammlung ernannt; sie treten an Stelle von Kardinal Georg Heßler, dessen Ernennung zum Kardinallegaten der Kaiser befürwortet hatte;<sup>2848</sup>
- 20. IX. 1478** Brief A. Numais an Sixtus IV.: u. a. Nachrichten über die Tätigkeit A. della Portas bei König Matthias;<sup>2849</sup>
- 19. IX. 1480** Für eine Tätigkeit als *commissarius papae ad terram Nuesiae*, d. h. in die Gegend von Neuss, vermutlich im Rahmen der päpstlichen Bemühungen zur Beilegung der Kölner Erzstiftsfehde, erhält A. della Porta 100 Gulden Monatsgehalt;<sup>2850</sup>

<sup>2842</sup> [...] *Tertio tractet dominus Aleriensis concordiam ecclesie Constantiensis inter provisum apostolicum et illic electum, et quanto instantius poterit, ut concordia fiat que esse debet, ut electus cedat proviso apostolico, attento quod provisus iustitiam fovet, electus vero non habet ius contra eum provisum, vel saltem fiat concordia, quod unus ipsorum habeat ecclesiam, et alter pensionem vel aliquem alium modum convenientem.* Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 455. Nach ASegV, Arm. II, tom. 122, fol. 17. Dazu SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 159, Nr. 17 (Datierung auf 16. Sept. 1477). Zum historischen Kontext BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 658.

<sup>2843</sup> ASegV, Reg. Vat. 666, fol. 387r-v.

<sup>2844</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 632.

<sup>2845</sup> GÖLLER, Sixtus IV., S. 34f. GISLER, Stellung, S. 99.

<sup>2846</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 2, S. 344f. Nr. XL, A (S. D. März?), B (24. März 1478).

<sup>2847</sup> Gedruckt von MOSER, Geschichte der päpstlichen Nuntien, S. 705-709. Deutsche Zusammenfassung bei Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 436f., Nr. 427.

<sup>2848</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 451, Nr. 36. BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 664.

Vgl. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 160, Nr. 20 (Datierung fälschlich 4. Juni statt 4. Juli).

<sup>2849</sup> Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 13\*-18\*, Nr. V.

- 10. IX. 1482** Sixtus IV. befiehlt A. della Porta, sofort nach Rom zurückkehren (allerdings hält er sich zu diesem Zeitpunkt wohl nicht mehr im Reich auf),<sup>2851</sup>
- 9. III. 1489** Kardinalskreation;
- 3. VI. 1489** Administrator des Bistums Olmütz (betrat das Bistum allerdings nie);<sup>2852</sup>
- 4. II. 1493** gestorben

### **II.3.1.21 Ludovico Agnelli**<sup>2853</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>2854</sup>

Herkunft aus Mantuaner Adelsfamilie

*utriusque iuris doctor*

seit **1460** Familiar des Francesco Gonzaga, der 1461 Kardinal wird;<sup>2855</sup>

**12. XII. 1468** *scriptor (litterarum apostolicarum?)*  
(bis mind. 1488)

**6. IX. 1471** Anwartschaft auf den Posten eines *protonotarius (participans)*;<sup>2856</sup>  
Familiar Sixtus' IV.;  
*gubernator* des Patrimonium Petri;<sup>2857</sup>

**19. I. 1478** Ernennung zum *clericus camerae* (bis zum Tode);<sup>2858</sup>

#### **Gesandtschaft in das Reich, anfangs gemeinsam mit Antonio de' Grassi**

**1. XII. 1478** Ernennung zum Gesandten an den Hof Kaiser Friedrichs III., zusammen mit Antonio de' Grassi; überliefert ist lediglich eine Instruktion<sup>2859</sup>, kein Mandat oder Fakultäten; Inhalt: Agnelli soll v.a. die Ursachen des Konflikts mit Frankreich erklären bzw. die Entstehung der politischen Koalition, die sich dem Papsttum seit der Pazzi-

<sup>2850</sup> Ebd., S. 160, Nr. 20.

<sup>2851</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 22v. Falsch datiert (1480) von SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 160, Nr. 20.

<sup>2852</sup> GATZ, Bischöfe, Bd. 2, S. 183 (unter Eintrag Jan Filipec).

<sup>2853</sup> Alternative Suchbegriffe: Ludovicus/Ludwig de Agnellis, Ludovico de Agnelli, Ludovico Agnelli, etc.

<sup>2854</sup> ANON.: Art. „Agnelli (Agnellis, de Agnellis), Ludovico“, in: DBI, Bd. 1, Rom 1960, S. 424f.

(erweiterungswürdig). FRENZ, Kanzlei, S. 399, Nr. 1529. PARTNER, The Pope's men, S. 216f. AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1760, Anm. 3. Zur Gesandtschaft in das Reich KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 34.

<sup>2855</sup> SCHWARZ, Kardinalsfamiliaren, S. 145. CHAMBERS, David Sanderson: A Renaissance Cardinal and his worldly Goods: The Will and Inventory of Francesco Gonzaga (1444-1483), London 1992, passim.

<sup>2856</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 93.

<sup>2857</sup> PARTNER, The Pope's men, S. 68.

<sup>2858</sup> BROUETTE, Les clercs « mensiers », S. 413.

<sup>2859</sup> Dazu SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 161f., Nr. 23/24. Einen deutschen Auszug bieten sowohl BACHMANN: Urkundliche Nachträge, S. 444f. als auch PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [3-4 1904], S. 787f., Nr. 125. Vgl. VALENTINELLI, Regesten, S. 527, Nr. 500.

- Verschwörung entgegen stellt; Aufforderung an den Kaiser, den König von Frankreich von einem Krieg gegen den Papst und der Abhaltung eines Konzils abzuhalten;<sup>2860</sup>
- 1. XII. 1478** Beglaubigung von Agnelli und de' Grassi bei dem päpstlichen Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai;<sup>2861</sup> Beglaubigung von Agnelli bei Friedrich III.;<sup>2862</sup>
- 4. XII. 1478** Abreise aus Rom;<sup>2863</sup>
- 10. XII. 1478** Sixtus IV. an Numai: antwortet nicht auf den vorangegangenen Brief, da die bald eintreffenden Gesandten über alles informiert sind;<sup>2864</sup>
- 26. I. 1479** Kaiser Friedrich an Sixtus IV. aus Graz: Meldung der Ankunft der Gesandten Agnelli und de' Grassi;<sup>2865</sup>
- 30. I. 1479** Graz: Agnelli und de' Grassi an das Kardinalskolleg: ausführliche Schilderung des Empfangs am Kaiserhof, einer öffentlichen und einer geheimen Audienz;<sup>2866</sup>
- 7. IV. 1479** Sixtus IV. an Numai, Agnelli und de' Grassi: Erzbischof Bernhard von Salzburg hat seine Zusage gebrochen, zugunsten Johann Beckenschlagers auf sein Amt zu verzichten; die Gesandten sollen den Erzbischof an sein Versprechen erinnern und seine Amtsführung prüfen;<sup>2867</sup>
- 4. VI. 1479** Sixtus IV. an Numai, Agnelli und de' Grassi: Aktualisierung des Nachrichtenhorizonts der Gesandten und Anweisung, dem Kaiser diese Dinge mitzuteilen;<sup>2868</sup>
- 15. VI. 1479** Sixtus IV. an Numai, Agnelli und de' Grassi; wie oben;<sup>2869</sup>
- 24. VI. 1479** Sixtus IV. an Numai, Agnelli und de' Grassi: der Papst antwortet nicht auf den vorangegangenen Brief, da der bald eintreffende kaiserliche Gesandte Andrea Jamometić entsprechende Instruktionen erhalten habe;<sup>2870</sup>
- VI. 1479** Rückreise nach Rom;<sup>2871</sup>  
Rückkehr als *apostolicus et imperialis orator* (so der Wortlaut der kaiserlichen Instruktion);<sup>2872</sup> Antonio de' Grassi trennt sich von Agnelli und reist zu einer Reichsversammlung in Nürnberg, die auch der Kardinallegat Ausías Despuig besucht;
- 19. VII. 1479** Sixtus IV. an Numai; berichtet über Relation Agnellis, der kürzlich zurückgekehrt sei;<sup>2873</sup>

<sup>2860</sup> GHERARDI, Diario Romano, ed. CARUSI, S. 149 mit Anm. 3. PETERSOHN, Andreas Jamometić, S. 18.

<sup>2861</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 454, Nr. 44.

<sup>2862</sup> Ebd., S. 454, Nr. 45.

<sup>2863</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 37, Anm. 3, S. 44, Anm. 1.

<sup>2864</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 455, Nr. 47.

<sup>2865</sup> Ebd., S. 6f., Nr. II.

<sup>2866</sup> Venedig, Bibl. Marc., Cod. Lat. X, 178, Nr. 91, fol. 137r-v. Regest bei VALENTINELLI, Regesten, S. 528, Nr. 504.

<sup>2867</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 457f., Nr. 55.

<sup>2868</sup> Ebd., S. 458f., Nr. 57.

<sup>2869</sup> Ebd., S. 441-444, Nr. 8.

<sup>2870</sup> Ebd., S. 459, Nr. 58.

<sup>2871</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 44, Anm. 1.

<sup>2872</sup> Ebd., S. 39, Anm. 6.

- 4. XI. 1479** Beleg für Aufenthalt Agnellis in Rom;<sup>2874</sup>  
**[1479]** Sixtus IV. an den Kardinallegaten zur Reichsversammlung von Nürnberg, Ausías Despuig: Verweis auf Agnelli, der genau über die politische Lage informiert sei;<sup>2875</sup>
- 22. IV. 1480** Rechnungslegung der *camera apostolica*: Agnelli bezog 120 Dukaten pro Monat für sich und seine Begleitung inklusive 12 Pferde; der Gesamtbetrag beläuft sich auf 936 Gulden; bei einer gemessenen Dauer der Reise von 7 Monaten und 7 Tagen (ca. 870 Gulden) sind darin offenbar Sonderposten im Wert von über 60 Gulden enthalten;<sup>2876</sup>
- 28. VII. 1480** Erhalt von 468 Kammergulden zur endgültigen Begleichung der Gesandtschaftsausgaben;<sup>2877</sup>
- XI./XII. 1480** Andrea Jamometić, Erzbischof von Krajina (heute Granea)/Albanien, und Agnelli als kaiserliche *oratores* an der päpstlichen Kurie;<sup>2878</sup>
- 18. XII. 1481** Sixtus IV. an Kaiser Friedrich III.: Verweis auf Andrea Jamometić und Agnelli als kaiserliche *oratores*;<sup>2879</sup>
- 29. V. 1482** Gesandtschaft von Thomas List, Dr. Marquard Breisacher bei Sixtus IV.; Ausweis als kaiserliche Vertreter; Engagement für die Kanonisation Leopolds III. des Heiligen im Auftrag des Stiftes Klosterneuburg; Agnelli fungiert als Prokurator zur Beförderung des Anliegens;<sup>2880</sup>
- IX. 1482** Eine geplante weitere Gesandtschaft derselben Personen kommt nicht zustande;
- 17. VI. 1483** Korrespondenz belegt eine weitere Gesandtschaft der genannten Personen in dieser Angelegenheit an die Kurie;<sup>2881</sup>

#### Karriere in der Verwaltung des Kirchenstaats

- 1482** Agnelli als Leiter einer militärischen Expedition nach Tivoli;<sup>2882</sup>
- 1486** Beleg für Funktion des *gubernator* und *vicarius generalis* der Mark Ancona;<sup>2883</sup>
- 1486** Agnelli als päpstlicher Kommandeur;
- 1487** Ablösung als Vikar und Truppenführer durch Kardinal Giuliano della Rovere;
- 31. XII. 1487** *secretarius apostolicus* (Kolleggründung) (resigniert am 20. V. 1488);
- 16. X. 1497** Erzbischof von Cosenza

<sup>2873</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 459f., Nr. 59.

<sup>2874</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 787, Anm. 3.

<sup>2875</sup> ASegV, Arm. LIII, tom. 18, fol. 134v [ohne Datum].

<sup>2876</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 162. Verweis auf ASegV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 40, fol. 80.

<sup>2877</sup> Ebd.

<sup>2878</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 50-53, Nr. 25 (kaiserliche Instruktion vom 12. X. 1480).

BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 702. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 44, Anm. 3.

<sup>2879</sup> Florenz, Bibl. Naz. Centrale, Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 111v-113v, hier: fol. 113r.

<sup>2880</sup> LUDWIG, Kanonisationsprozeß, S. CLXI.

<sup>2881</sup> Ebd., S. CLXV.

<sup>2882</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 37, Anm. 1.

<sup>2883</sup> LEOPARDI, Monaldo: Series Rectorum Anconitanae Marchiae, Recanati 1824, S. 46.



*gubernator* von Perugia

*gubernator* von Viterbo für den Kardinallegaten Juan Borja (bis 31. XII. 1498),<sup>2884</sup>

**3. XI. 1499** gestorben in Viterbo;

### **II.3.1.22 Antonio de' Grassi**<sup>2885</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>2886</sup>

**Anfang 1420er** geboren aus einer Bologneser Adelsfamilie;

Onkel des späteren päpstlichen Zeremonienmeisters Paride de' Grassi;

*doctor utriusque iuris*

Kanoniker zu Bologna

*capellanus papae*

**29. III. 1462** *auditor sacri palatii* (bis 1490);

#### **Gesandtschaft in das Reich, anfangs gemeinsam mit Ludovico Agnelli**<sup>2887</sup>

**1. XII. 1478** Instruktion;<sup>2888</sup>

Inhalt: Agnelli soll v.a. die Ursachen des Konflikts mit Frankreich erklären bzw. die Entstehung der politischen Koalition, die sich dem Papsttum seit der Pazzi-Verschwörung entgegen stellt; Aufforderung an den Kaiser, den König von Frankreich von einem Krieg gegen den Papst und der Abhaltung eines Konzils abzuhalten;<sup>2889</sup>

**1. XII. 1478** Sixtus IV. an den päpstlichen Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai: kündigt ihm die Ernennung der Gesandten Agnelli und de' Grassi an;<sup>2890</sup>

**4. XII. 1478** Aufbruch der beiden Gesandten nach Deutschland;<sup>2891</sup>

**10. XII. 1478** Sixtus IV. an Alessandro Numai: zeigt ihm die kürzlich erfolgte Entsendung der *nuntii* Agnelli und de' Grassi an;<sup>2892</sup>

**26. I. 1479** Graz; Kaiser Friedrich III. an Papst Sixtus IV.: berichtet über die Ankunft von Ludovico de' Agnelli und Antonio de' Grassi;<sup>2893</sup>

---

<sup>2884</sup> ANON., in: DBI, Bd. 1, S. 425.

<sup>2885</sup> Suchbegriffe: Antonio de' Grassi, Antonius de Grassis, Antonio de Frassis [sic!], etc.

<sup>2886</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 37 Anm. 2. KATTERBACH, Referendarii, S. 57. FRENZ, Kanzlei, Nr. 206. CASCIOLI, Giuseppe: Nuova serie dei Vescovi di Tivoli [Kurzbiographien von Bischöfen], in: Atti e Memorie della Società Tiburtina di Storia e d'Arte 7 (1927), hier: S. 217.

<sup>2887</sup> Vgl. auch das Biogramm dieses Gesandtenkollegen.

<sup>2888</sup> Zur Überlieferung der Instruktion und allgemein zur Gesandtschaft de' Grassis SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 161, Nr. 23. Teiledition bei PASTOR, Geschichte, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 787f., Nr. 125. Vgl. VALENTINELLI, Regesten, S. 527, Nr. 500. Den faktengeschichtlichen Kontext bietet BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 664.

<sup>2889</sup> GHERARDI, Diario Romano, ed. CARUSI, S. 149 mit Anm. 3. PETERSOHN, Andreas Jamometić, S. 18.

<sup>2890</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 454, Nr. 44.

<sup>2891</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 37.

<sup>2892</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 455, Nr. 47.

- 30. I. 1479** Graz; Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi an das Kardinalskolleg;<sup>2894</sup>
- 7. IV. 1479** Sixtus IV. an Alessandro Numai, Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi:  
Infolge der Klage des Kaisers, dass der Erzbischof von Salzburg, Bernhard von Rohr, seinen Versprechungen in Betreff des Erzbischofs von Esztergom/Gran, Johann Beckenschlager, nicht nachkomme, und auf die Bitte um Einschreiten des Papstes, befiehlt dieser, Erzbischof Bernhard zu ermahnen;<sup>2895</sup>
- 4. VI. 1479** Sixtus IV. an Alessandro Numai, Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi:  
Sie sollen dem Kaiser erklären, welche Anstrengungen er, der Papst, für den Frieden in Italien gemacht habe, dass aber bisher alle an dem Verhalten der Liga gescheitert seien;<sup>2896</sup>
- 15. VI. 1479** Sixtus IV. an Alessandro Numai, Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi:  
Verteidigung gegen Klagen des Kaisers über die Vorgänge in den Angelegenheiten der Mainzer und Kölner Bistümer; über die päpstlichen Friedensbemühungen;<sup>2897</sup>
- 24. VI. 1479** Sixtus IV. an Alessandro Numai, Ludovico Agnelli und Antonio de' Grassi:  
Er antworte ihnen nicht, da der zum Kaiser zurückkehrende Gesandte Andrea Jamometić entsprechende Instruktionen für sie mit sich führe;<sup>2898</sup>
- etwa VI. 1479** A. de' Grassi trennt sich von Agnelli und geht zum Tag von Nürnberg, wo sich auch der Kardinallegat Ausías Despuig aufhält;<sup>2899</sup>
- 18. IX. 1479** Sixtus IV. an A. de' Grassi (Titel: *nuntius et orator*): er dürfe nach Rom zurückkehren, auch gegen etwaige frühere Anordnungen;<sup>2900</sup>
- 7. II. 1480** Rechnungslegung der *camera apostolica*: Dauer der Gesandtschaft 11 Monate, 17 Tage; Größe des Gefolges 10 Pferde (Agnelli führte dagegen 12 Pferde mit sich!); bei einem Monatsgehalt von 100 Gulden Gesamtbetrag von 1156 2/3 Gulden;<sup>2901</sup>
- 1483** Erhalt der Abtei Monte Armato in den Hügeln über Bologna;
- 1484** *referendarius*
- 20. XII. 1484** *subdiaconus*
- 2. III. 1485** Bischof von Tivoli  
Päpstlicher *locumtenens* in der Campagna und in Terracina
- 1486** Übertragung eines Vikariats in Deutschland
- 1488** *referendarius domesticus*

<sup>2893</sup> Ebd., S. 6f., Nr. II.

<sup>2894</sup> Venedig, Bibl. Marc., Cod. L. X, 178, Nr. 91. Vgl. VALENTINELLI, Regesten, S. 528, Nr. 504.

<sup>2895</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 457, Nr. 55. Dazu MAYER, Abdankung, S. 189.

<sup>2896</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 458, Nr. 57.

<sup>2897</sup> Ebd., S. 441-444, Nr. 8.

<sup>2898</sup> Ebd., S. 459, Nr. 58. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 43 mit Anm. 15.

<sup>2899</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40 mit Anm. 3.

<sup>2900</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16 D, fol. 27v.

<sup>2901</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 40 mit Anm. 3.

- I. 1490 *referendarius secretus*  
11. III. 1491 gestorben in Rom;<sup>2902</sup>

### II.3.1.23 Burkhard Stör

#### Leben und Karriere<sup>2903</sup>

Vor 11. X. 1453 erste Pfründe in Hammerstadt/Elsass

- 1462 Eintrag in das Verbrüderungsbuch von S. Maria dell' Anima/Rom;<sup>2904</sup>  
seit 1468 Propst von Amsoldingen (Diözese Lausanne)  
31. I. 1472 Sixtus IV. verleiht das Bistum Lausanne seinem Nepoten Giuliano della Rovere;  
Das sorgt für lokalen Widerstand, besonders auch von Seiten Berns;  
29. IX. 1472 Ernennung Störs zum Generalvikar des Bistums Lausanne (bis 1474)  
II. 1474 Ernennung zum päpstlichen *protonotarius*;  
16. XI. 1475 Weiterer Beleg für Ehrentitel des *protonotarius*;<sup>2905</sup>  
Mitte 1470er häufig Gesandter an die päpstliche Kurie in Diensten Berns;  
II. 1478 Bern entsendet Stör wieder einmal nach Rom;<sup>2906</sup>  
11. IV. 1478 Ernennung Störs zum päpstlichen *subdiaconus* und *capellanus* durch Sixtus IV.;<sup>2907</sup>

#### Wiederholte Tätigkeit als päpstlicher Beauftragter in der Eidgenossenschaft

31. X. 1478 päpstlicher Vertreter auf einer Tagsatzung in Luzern zusammen mit dem *nuntius et orator* Gentile de' Marcolfi, Bischof von Anagni; Stör trägt „im Namen des Papstes“ dessen Angebot eines Bündnisses vor: für den militärischen Schutz durch die Eidgenossen sei der Papst bereit, erhebliche Summen auszugeben (nämlich im Sinne eines Soldvertrages jährlich 30-40.000 Dukaten);<sup>2908</sup> Mandat, Fakultäten, Geleitbrief und Instruktionen der Bestellung Störs sind nicht bekannt;

---

<sup>2902</sup> HOBERG, Hermann: Die Diarien der Rotarichter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 50 (1955), S. 44-68, hier: S. 50.

<sup>2903</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 91f. GISLER, Stellung, S. 133, Anm. 1 (detaillierte Auflistung der akkumulierten Pfründen). UTZ-TREMP, Kathrin: Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85-1528, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46 (1984), S. 55-110, hier: S. 90f. Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2904</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 91, Anm. 1. Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe, quem rerum Germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis Teutonicae B. M. de Anima urbis in anni sacri exeuntis memoriam, Rom 1875, S. 101.

<sup>2905</sup> Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von Theodor von MOHR, Bd. 1,2: Die Regesten der Klöster und kirchlichen Stifte des Kantons Bern, bearb. von Friedrich STETTLER, Chur 1849, Nr. 576, S. 98.

<sup>2906</sup> GISLER, Stellung, S. 137.

<sup>2907</sup> ASegV, Reg. Vat. 657, fol. 140v. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 91, Anm. 5.

<sup>2908</sup> [...] *des glich hatt Herr Burghart Stör ouch anbrächt und ein credentz vom babst geben* [...]. MEISTER, Beziehungen, S. 184. Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 18, Nr. 23f.

- VI. 1479** Das den Eidgenossen als Gunstbeweis versprochene päpstliche Banner bleibt aus; Stör meldet, es sei verloren gegangen;<sup>2909</sup>
- Ende X. 1479** Gesandtschaft Störs (im Auftrag Berns) nach Rom, um die Aushändigung von Bullen zu erwirken, die den Eidgenossen reiche Privilegienverleihungen erbringen sollten; er überbringt dem Papst das kostbare Gebetbuch Herzog Karls des Kühnen aus der Beute der gewonnenen Schlacht von Grandson gegen die Burgunder; da die Eidgenossen inzwischen dem Bündnis mit dem Papsttum zugestimmt hatten, werden die Bullen alsbald überbracht;<sup>2910</sup>
- 25. XI. 1479** Päpstliche *littera* mit der Erwähnung einer vorangegangenen Ernennung Störs zum *nuntius* (Adresse: *nuntius et commissarius*) zu den Eidgenossen;<sup>2911</sup>
- I. 1480** Die *camera apostolica* stellt eine Zahlungsanweisung über 247 Kammergulden zur Begleichung von Ausgaben aus, die Stör in der Erledigung einiger Aufträge für den Papst hatte;<sup>2912</sup>
- 11. II. 1480** Stör unterzeichnet eine Urkunde mit dem Titel eines päpstlichen *nuntius et orator*: Erteilung einer Vollmacht für Peter Kistler, Propst zu Zofingen (1476-1492), die Angehörigen seiner Pfarrei von den Fastenvorschriften zu dispensieren;<sup>2913</sup>
- 13. III. 1480** Selbstbezeichnung als *nuntius et orator papae*, wiederum in einem „Butterbrief“;<sup>2914</sup>
- 10./16. I. 1481** Urkunden für die Stadt Solothurn, die Stör als *bäpstlicher prothonotary und orator* unterfertigt;<sup>2915</sup>
- 11. X. 1482** Breve an Stör: Beglaubigung des päpstlichen *nuntius et commissarius* Bartolomeo da Camerino, der ihm Genaueres persönlich mitteilen werde;<sup>2916</sup>
- 20. XII. 1482** Breve an Stör: dieser war in einem vorangegangenen Brief Gerüchten entgegengetreten, er habe Andrea Jamometić unterstützt; der Papst fordert Stör auf,

<sup>2909</sup> MEISTER, Beziehungen, S. 207.

<sup>2910</sup> GISLER, Stellung, S. 135. FELLER, Richard/FISCHER, Rudolf von: Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern <sup>4</sup>1974, S. 439.

<sup>2911</sup> *Dilecto filio magistro Burchardo Stoer preposito ecclesie in Ansoltingen Lausanensis diocesis notario et ad confederatos Alemanie alte nuncupate nuncio et commissario nostro salutem et apostolicam benedictionem. Cum itaque nos te in presentiarum ad nonnullas provincias, civitates et loca Alemanie nostrum et apostolice sedis nuncium destinemus et, ut erga personas benemeritas te possis reddere graciosum, alias tibi concesserimus nonnullas facultates [...].* ASegV, Reg. Vat. 550, fol. 252r-v, hier: fol. 252r.

<sup>2912</sup> ASRoma, Fondo Camerale I, 847, fol. 68r (13. Dez. 1479). ASegV, Introitus et Exitus 498, fol. 196r bzw. Introitus et Exitus 499, fol. 213r (3. Jan. 1480). WIRZ, Regesten, Bd. 4, S. 162, Nr. 408.

<sup>2913</sup> *Burcardus Stoer prepositus collegiate ecclesie sancti Mauriti in Anseltingen Lausanensis diocesis sedis apostolice prothonotarius et subdiaconus ac sanctissimi domini nostri pape ad nonnullas Germanie presertim confederatorum veteris ac nove lige superioris Alemanie illisque adiacentes partes destinatus nuntius et orator.* ETTLIN, Butterbriefe, S. 170, Nr. 69. Vgl. Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, bearb. von Georg BONER, Aarau 1945 (Aargauer Urkunden, 10), S. 284, Nr. 516.

<sup>2914</sup> ETTLIN, Butterbriefe, S. 171, Nr. 71.

<sup>2915</sup> Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. I/4: Das Stadtrecht von Bern, bearb. von Hermann RENNEFAHRT, 1. Teil, Aarau 1955, S. 141, 143.

<sup>2916</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 56r. Druck bei WIRZ, Bullen und Breven, S. 143, Nr. 148.

böswilligen Gerüchten über ihn durch gute Werke entgegenzutreten und dies, indem er die Eidgenossen ermahne, zur Gefangennahme des Konzilsinitiators beizutragen;<sup>2917</sup>

Begleiterscheinung der Tätigkeit in päpstlichen Diensten: Verleihung einer Vielzahl von Benefizien, verstärkt ab 1479; Stör wird von Zeitgenossen als Pfründenjäger bezeichnet;<sup>2918</sup>

10. VI. 1485 gestorben

### II.3.1.24 Peter Brunnenstein

#### Leben und Karriere<sup>2919</sup>

Geboren in Kriens bei Luzern

1453 Belegt als Chorherr am Stift St. Leodegar in Luzern;

1465/66 Studium der Rechte in Basel; Lizentiat des Kirchenrechts;

1470 Rektor der Universität Basel

1471 Propst am Stift St. Leodegar in Luzern;

#### Wiederholte Tätigkeit als päpstlicher Beauftragter in der Eidgenossenschaft

**Frühjahr 1479** Peter Brunnenstein, der „in Luzern die Rolle eines uneigennützig-eigennützigem Mittelsmannes zwischen Kurie und Stadtstaat spielt[e] wie Stoer in Bern“ wird zur Einholung genauerer Informationen über das vom Papst angeregte Schutzbündnis nach Rom entsandt;<sup>2920</sup>

**XII. 1479** Brunnenstein reist nach der Besiegelung des Bündnisvertrags mit dem Papsttum durch die einzelnen eidgenössischen Orte an die päpstliche Kurie, wo am 21. I. 1480 die Bulle darüber ausgestellt wird;<sup>2921</sup>

**23. II. 1480** Ernennung zum päpstlichen Notar;<sup>2922</sup>

<sup>2917</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 138r. Druck bei WIRZ, Bullen und Breven, S. 148f., Nr. 157.

<sup>2918</sup> [...] *Burkhart Stoerren, baebstlichen protonotarium, diacon, fuertreffenlichen pfruendenjaeger, und probst zuo Anseltingen* [...]. 1. Feb. 1478. ANSHELM, Berner Chronik, ed. BLÖSCH, S. 133.

<sup>2919</sup> Biographische Informationen bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, passim. Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redigiert von Guy P. MARCHAL, Bern 1977 (Helvetia sacra, II, 2), S. 232, 346. HÖRSCH, Waltraud: Art. „Brunnenstein, Peter“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12534.php> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

<sup>2920</sup> STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 167.

<sup>2921</sup> Ebd., S. 168.

<sup>2922</sup> Siehe zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

## Päpstlicher Beauftragter im Rahmen der Bekämpfung des Basler

### Konzilsversuchs

- 5. V. 1482** Breve an Brunnenstein: eine Verhaftung des Konzilsinitiators Andrea Jamometić wäre dem Papst sehr willkommen; Ankündigung der Entsendung des Hugo von Hohenlandenberg, der Brunnenstein weitere Informationen geben werde;<sup>2923</sup>
- 16. XII. 1482** Breve an Brunnenstein: Lob für seine Tätigkeit in der Angelegenheit des Jamometić;<sup>2924</sup>
- Anfang 1483** Brunnenstein ist als eidgenössischer Gesandter an der römischen Kurie;<sup>2925</sup>
- 19. III. 1483** Breve an Brunnenstein (Bezeichnung als *tamquam procurator noster*); Auftrag, alle päpstlichen Gesandten zu den Eidgenossen in jedem Fall zu beraten und über die Situation zu unterrichten, sodass diese erfolgreicher sind, da es in der Vergangenheit häufig „Fehler“, d. h. wohl Fehleinschätzungen gab; Fakultät, alle Gegner der Kurie, ob sie bloß schändlich über sie sprechen, oder gegen diese agitieren, zu verhaften und einzusperren und weltliche Kräfte gegen sie anzurufen; Stoßrichtung v.a. gegen Venedig; Beglaubigung bei diversen Personen/Orten in dieser Angelegenheit;<sup>2926</sup>
- 19. III. 1483** Breve an die Eidgenossen: Ankündigung der Rücksendung ihres Gesandten Brunnenstein *tamquam procuratorem et oratorem nostrum*; Beglaubigung;<sup>2927</sup>
- 19. III. 1483** Breve an Herzog Sigismund von Österreich: Ankündigung der Rücksendung des eidgenössischen Gesandten Brunnenstein als *procurator et orator noster*, der ihm in päpstlichem Auftrag Einiges mitteilen werde; Beglaubigung;<sup>2928</sup>
- 4. IV. 1483** Breve (Bezeichnung als *nuntius*): für den Fall einer Gefangennahme des Jamometić erhält Brunnenstein die Fakultät, das über Basel verhängte Interdikt und alle über seine Einwohner verhängten Kirchenstrafen aufzuheben; Aufforderung zur Abstimmung mit dem Legaten Angelo Geraldini;<sup>2929</sup>
- Ende V. 1483** Brunnenstein kommt aus Rom in die Eidgenossenschaft zurück;<sup>2930</sup>
- VI. 1483** Brunnenstein erreicht Stimmungsumschwung bei den Eidgenossen zugunsten des Papsttums: Beschluss der Eidgenossen, den Venezianern, die im Krieg mit Sixtus IV. lagen, keine Söldner mehr zur Verfügung zu stellen;<sup>2931</sup>
- 16. VII. 1483** Breve an Brunnenstein: Lob für seine Tätigkeit;<sup>2932</sup>

<sup>2923</sup> Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 51\*, Nr. XXXV.

<sup>2924</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 130v.

<sup>2925</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 234.

<sup>2926</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 219r. Gedruckt bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 156f. Nr. 162.

MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 234. STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 31.

<sup>2927</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 219r-v. Gedruckt bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 156, Nr. 161.

<sup>2928</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 219v.

<sup>2929</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 234r-v. Gedruckt bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 157f., Nr. 163.

<sup>2930</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 234.

<sup>2931</sup> STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 46.

- 2. X. 1483** Breve an Brunnenstein: Lob für seinen fruchtbaren Beitrag zur Versöhnung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogtum Mailand;<sup>2933</sup>
- 30. X. 1483** Breve an Brunnenstein: Dank für detaillierte Informationen;<sup>2934</sup>
- 2. XII. 1483** Breve an Brunnenstein: Dank für Tätigkeit;<sup>2935</sup>
- 1485** gestorben in Luzern;

### **II.3.1.25 Jost von Silenen**<sup>2936</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>2937</sup>

- nach 1435** geboren aus adeliger Familie;
- 1459** Beleg für Jurastudium in Pavia;<sup>2938</sup>
- 25. X. 1459** Empfehlung an den Herzog von Mailand seitens der Eidgenossen;<sup>2939</sup>  
Anschließend mehrjähriger Aufenthalt in Rom  
Eintritt in den Dienst des Kardinals Guillaume d'Estouteville
- 1469** Propst des Chorherrenstifts Beromünster
- 1472** Eintritt in den Dienst König Ludwigs XI. von Frankreich; seither häufige diplomatische Tätigkeit;
- 1474** als Unterhändler beteiligt an der „Ewigen Richtung“ zwischen Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich;
- 1476** Gesandter Ludwigs XI. zu den Eidgenossen;<sup>2940</sup>
- 1479** Erzbischof von Grenoble (*Gratianopolis*);

#### **Päpstlicher Beauftragter im Rahmen der Bekämpfung des Basler**

#### **Konzilsversuchs**

- 12. V. 1482** Bitte Sixtus' IV. an den französischen König Ludwig XI., den Bischof „für wenige Tage“ in seinem Dienst verwenden zu dürfen;<sup>2941</sup>

<sup>2932</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 165f., Nr. 172.

<sup>2933</sup> Ebd., S. 171f., Nr. 180.

<sup>2934</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 65r-v. Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 172, Nr. 181.

<sup>2935</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 86v. Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 175, Nr. 184.

<sup>2936</sup> Alternative Suchbegriffe: Jodocus von Silinen/Silenen/Silinin, Guidochus episcopus Gratianopolitanus.

<sup>2937</sup> LÜTOLF, Alois: Jost von Silinen, Propst zu Beromünster, Bischof zu Grenoble und Sitten, in: Der Geschichtsfreund 15 (1859), S. 143-187. BELLET, Charles: Notice historique sur Jost de Silenen ambassadeur de Louis XI et évêque de Grenoble, Lyon 1880. SCHMID, Peter: Art. „Silinen, Jost von“, in: BBKL, Bd. 3, Herzberg 1992, Sp. 722-725. GATZ, Bischöfe, Bd. 2, S. 666. KALBERMATTER, Philipp: Art. „Silinen, Jost von“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12798.php> (zuletzt geprüft am 15.11.2011). Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>2938</sup> Das Bistum Sitten, l'Archidiocèse de Tarentaise, redigiert von Patrick BRAUN/Brigitte DEGLER-SPENGLER/Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Bern 2001 (Helvetia sacra, I, 5), S. 220.

<sup>2939</sup> SOTTILI, Agostino: Documenti per la storia dell'Università di Pavia nella seconda metà del '400, Bd. 2: 1456-1460, Bologna 2002, S. XXXIV.

<sup>2940</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 106, Anm. 5.

- VIII. 1482** Bischof von Sitten/Sion; J. von Silenen bleibt Administrator des Erzbistums Grenoble;
- 12. V. 1482** Beglaubigung des päpstlichen *nuntius* Bartolomeo Ziliano bei J. von Silenen;<sup>2942</sup>
- 11. X. 1482** Breve Sixtus' IV.: Beglaubigung des Ablasskommissars Bartolomeo da Camerino bei Bischof Jost;<sup>2943</sup>
- 23. XI. 1482** Bischof Jost von Silenen kommt gemeinsam mit Bartolomeo Ziliano in Rheinfelden an; dort dreitägige Konferenz mit dem Legaten Angelo Geraldini;<sup>2944</sup>
- 23. V. 1483** Breve Sixtus' IV. (*episcopo Sedunensi*): Dank für Tätigkeit gegen den Initiator des Basler Konzilsversuchs, Andrea Jamometić;<sup>2945</sup>
- 24. VIII. 1483** Nennung als päpstlicher *orator*;<sup>2946</sup>
- 1498** gestorben;

### II.3.1.26 Andreas Jamometić

#### Leben und Karriere<sup>2947</sup>

- Rechtsstudium
- 1476** Erzbischof von Krajina/Albanien
- VIII. bis XI. 1479** Nürnberger Reichstag: Teilnahme mit doppelter Bevollmächtigung als päpstlicher und kaiserlicher *orator*;
- Schlichtung eines Konflikts der Stadt Nürnberg mit dem Bischof von Bamberg;<sup>2948</sup>
- II. 1480** Vierte Romreise als kaiserlicher Gesandter an die Kurie;
- XI. 1480** Andrea Jamometić und Ludovico Agnelli als kaiserliche *oratores* an der päpstlichen Kurie;<sup>2949</sup>
- 18. XII. 1481** Sixtus IV. an Kaiser Friedrich III.: Verweis auf Andrea Jamometić und Agnelli als kaiserliche *oratores*;<sup>2950</sup>

<sup>2941</sup> Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 69\*, Nr. XLIX.

<sup>2942</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 266r.

<sup>2943</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 56v, Nr. 200.

<sup>2944</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 85, Anm. 5, S. 183. Bezug auf einen Brief des Legaten Geraldini vom 27. XI. 1482, abgedruckt bei PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 54-65, hier: S. 63.

<sup>2945</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 162, Nr. 168 (im Register versehentlich weggelassen).

<sup>2946</sup> KOLLER, Heinrich/JANOTTA, Christine Edith/HEINIG, Paul-Joachim (Hgg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Bd. 4, Wien u. a. 1986, Nr. 866.

<sup>2947</sup> PETERSOHN, Andreas Jamometić.

<sup>2948</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 44.

<sup>2949</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 50-53, Nr. 25 (kaiserliche Instruktion vom 12. X.).

BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 702. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 44, Anm. 3.

<sup>2950</sup> Florenz, Bibl. Naz. Centrale, Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 111v-113v, hier: fol. 113r.



### II.3.1.27 **Gentile de' Marcolfi**<sup>2951</sup>

#### Leben und Karriere

Herkunft aus der Familie der Marcolfi in Spoleto;

**27. II. bis** Päpstlicher *gubernator* von Monemvassia (Peloponnes) (in päpstlichem Besitz

**21. VII. 1461** von XI. 1460 bis 1462);<sup>2952</sup>

**1460er** Mehr als ein Jahrzehnt Tätigkeit als *commissarius* der päpstlichen Kammer im Kirchenstaat;

**1465** Zuständig für die Trockenlegung von Sümpfen in der Valle Umbra;<sup>2953</sup>  
im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Kontrolleur des lokalen Finanzgebarens  
Konflikt mit der Gemeinde Trevi, die noch 1475 einen Prozess gegen ihn führte;<sup>2954</sup>  
Eingesetzt zur Untersuchung von Vergehen, die einigen Juden in Todi und Foligno  
(Umbrien) zur Last gelegt wurden, darunter der Vorwurf der Geldfälschung;<sup>2955</sup>

**9. IX. 1478** Elekt von Anagni;<sup>2956</sup>

**ca. IX. 1478** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et orator* in Deutschland und besonders im Gebiet der oberdeutschen Eidgenossen; Mandat, Fakultäten und Geleitbrief sind nicht erhalten;<sup>2957</sup>

Auftrag: Werbung für ein Bündnis mit den Eidgenossen, das gegen eine regelmäßige finanzielle Leistung des Papsttums einen militärischen Schutz seitens der Eidgenossen vorsieht;

Hintergrund: päpstliche Defensivposition seit der Pazzi-Verschwörung, Bildung einer Koalition aus den Staaten Florenz, Mailand, Venedig und Frankreich; Ausnutzung der

---

<sup>2951</sup> Alternative Suchbegriffe: Gentile da Spoleto, Gentilis de Spoleto, Gentilis Bischof von Anagni, Gentili de' Marcolfi de Spoleto, etc. Der Gesandte wurde in der Literatur häufig fälschlich unter dem Namen Guido d'Anagni (oder Guido von Spoleto) behandelt. Vgl. zuletzt SOMAINI, Giovanni Arcimboldi, S. 991, Anm. 10; S. 996, Anm. 18.

<sup>2952</sup> SETTON, The Papacy and the Levant, S. 224. SETTON, Kenneth M.: The Catalans and Florentines in Greece, 1380-1462, in: A history of the crusades, Bd. 3: The fourteenth and fifteenth centuries, hg. von Harry W.

HAZARD, Wisconsin 1975, S. 225-277, hier: S. 276.

<sup>2953</sup> Annali di Ser Francesco Mugnoni da Trevi dall'anno 1416 al 1503, hg. von Pietro PIRTI, Perugia 1921, S. 111.

<sup>2954</sup> MARCACCI MARINELLI, Olga: La Compagnia di San Tommaso d'Acquino di Perugia, Rom 1960, S. 108. DI BERNARDO, Un Vescovo umanista, S. 345 mit Anm. 71. Hinweis auf Archivalien bei L'Archivio storico comunale preunitario e del Convento della Madonna delle lacrime di Trevi: 1277-1862, hg. von Elisabetta BUCCI/Luisa FORSARI, Bd. 1, Perugia 2005, S. 75f.

<sup>2955</sup> SIMONSOHN, Shlomo: The Apostolic See and the Jews, Bd. 7: History, Toronto 1991 (Studies and texts, 109), S. 438. DERS.: The Apostolic See and the Jews, Bd. 3: Documents 1464-1521, Toronto 1990 (Studies and texts, 99), S. 1189f.

<sup>2956</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 87.

<sup>2957</sup> Die in zwei verschiedenen Gnadenbriefen aufgefundene Selbstbezeichnung *cum plena potestate nuntius et orator* weist nicht – wie Meister daraus folgern wollte – daraufhin, dass Gentile die *potestas legati de latere* besaß, sondern signalisiert eher eine ausreichende Bevollmächtigung. Belege bei ETLIN, Butterbriefe, S. 69, Anm. 244. MEISTER, Beziehungen, S. 183 Anm. 12: „Er war also Legat im engeren Sinne (legatus de latere).“ Dabei vermutlich falsche Transkription *praetor* statt *orator*.

eidgenössisch-mailändischen Rivalität sowie der gefürchteten Schlagkraft der eidgenössischen Söldnertruppen;

- 31. X. 1478** Luzern: Teilnahme an der Tagsatzung zusammen mit dem päpstlichen Beauftragten und Berner Diplomaten Burkart Stör;<sup>2958</sup>
- 14. I. 1479** Luzern: Teilnahme an der Tagsatzung;<sup>2959</sup>
- 3. II. 1479** Nachverleihung diverser Fakultäten (Bezeichnung als *nuntius et orator noster*);<sup>2960</sup>  
Zweck der ausgiebigen Verleihung von Gnaden in der gesamten Eidgenossenschaft ist die Erzeugung eines allgemeinen Wohlwollens gegenüber dem päpstlichen Bündnisprojekt;
- 11. IV. 1479** Vermerk der Gesandtschaft des Gentile (Bezeichnung als *ambasiator sive nuncius*);<sup>2961</sup>
- 13. IV. 1479** Breve Sixtus' IV. an die Zürcher (Bezeichnung Marcolfis als *orator noster*);<sup>2962</sup>
- 16. IV. 1479** Kreditiv an diverse lokale Machthaber;<sup>2963</sup>
- 3.-8. V. 1479** Zürich: Teilnahme an der Tagsatzung;<sup>2964</sup>
- 12. V. 1479** Butterbriefe für diverse Pfarreien (Selbstbezeichnung: *nuntius et orator*);<sup>2965</sup>
- 24. V. 1479** Zürich: Teilnahme an der Tagsatzung;<sup>2966</sup>
- 28. V. 1479** Gewährung eines Tragaltars für Prozessionen;<sup>2967</sup>
- 5. VI. 1479** Zürich: Butterbrief für die Bewohner von Uri (Selbstbezeichnung: *nuntius et orator*);<sup>2968</sup>
- 21. VI. 1479** Baden: Teilnahme an der Tagsatzung;<sup>2969</sup>
- 12. VII. 1479** Nachverleihung einer Fakultät für Gentile und seinen Kollegen Francesco Petrucci (Bezeichnung als *nuntii et oratores nostri*);<sup>2970</sup>

---

<sup>2958</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 17f., Nr. 23e. ANSHELM, Berner Chronik, Bd. 1, ed. BLÖSCH, S. 120. MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 183. STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 165.

<sup>2959</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 20, Nr. 25g; S. 21, Nr. 27b. SEGESSER, Anton Philipp: Beiträge zur Geschichte des Stanser Vorkommnisses, in: Sammlung kleiner Schriften, Bd. 2, Bern 1879, S. 52. MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 194. STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 167. Die Reaktion der Eidgenossen auf die Vorschläge Gentiles gibt ein mailändischer Gesandtenbericht wieder: *Le Suscitateone che l'oratore pontificio ha facto a Suyceri contra de nuy et stato nostro, cominciano a produrre qualche effetto* [...]. Der Herzog von Mailand an seinen Gesandten in Florenz, Filippo Sacramoro. Mailand, 17. Nov. 1478. Zitiert nach MEISTER, Beziehungen, S. 186, Anm. 24.

<sup>2960</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 158r-164v. Die erste Fakultät ist gedruckt in Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 128, Nr. 135 (mit der falschen Jahresangabe 1478).

<sup>2961</sup> Basler Chroniken, Bd. 3, ed. VISCHER, S. 234 mit Anm. 1.

<sup>2962</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 387f., Nr. 12.

<sup>2963</sup> Hinweis in: Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 128, Nr. 135, Anm. 2.

<sup>2964</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 33, Nr. 37h. MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 207.

<sup>2965</sup> ETTLIN, Butterbriefe, S. 69 mit Anm. 243 und 244.

<sup>2966</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 34, Nr. 38c.

<sup>2967</sup> WEBER, Peter Xaver: Amtliche Boten und Herolde im alten Luzern, in: Der Geschichtsfreund 99 (1946), S. 159-192, hier: S. 181.

<sup>2968</sup> ETTLIN, Butterbriefe, S. 166, Nr. 65.

<sup>2969</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 39, Nr. 42k.

<sup>2970</sup> ASegV, Reg. Vat. 671, fol. 481r-483v.

- 3. VIII. 1479** Basel: Gewährung eines 100tägigen Ablasses für Personen, die den Bau des Basler Münsters finanziell unterstützen;<sup>2971</sup>
- 18. X. 1479** Gewährung eines 100tägigen Ablasses zugunsten der Pfarrkirche St. Jakob in Beggenried;<sup>2972</sup>
- 5. XI. 1479** Luzern: Teilnahme an der Tagsatzung;<sup>2973</sup>
- 22. XI. 1479** Breve Sixtus' IV. an Mailand: nach einem Gespräch mit Burkhard Stör, der von den Bernern aufgrund des Ausbleibens der versprochenen päpstlichen Bullen nach Rom gesandt wurde, kann er mitteilen, dass der päpstliche Gesandte Gentile diese bereits in Händen hält und mit der Übergabe an die Berner beauftragt ist;<sup>2974</sup>
- XI. 1479** Die betreffenden eidgenössischen Orte stimmen dem Vertragsentwurf über ein Bündnis mit dem Papsttum sukzessive zu;
- 1479/80** Ablass für den Bau der Kirche St. Oswald in Zug;<sup>2975</sup>
- 21. I. 1480** Ausstellung des Vertragsdokuments in der päpstlichen Kanzlei;
- 7. V. 1480** Zürich: Gnadenerteilung für Abt und Kloster Muri;<sup>2976</sup>
- V. 1480** Gentile de' Marcolfi führt Verhandlungen über ein ähnliches Bündnis in und mit der Stadt Chur;<sup>2977</sup> Abberufung des Gesandten vermutlich im Laufe des Jahres 1480;  
Ergebnisse:  
Sein Werben auf Tagsatzungen sowie die Verteilung von Gnaden ermöglichen den Abschluss des ersten Bündnisses des Papsttums mit den Eidgenossen;  
Verhinderung eines in der gegebenen Situation politisch ungünstigen Friedens der Eidgenossen mit Mailand;  
Diskreditierung der venezianischen Signoria; der venezianische Gesandte in Luzern wird ausgewiesen;
- vor 13. X. 1484** gestorben;<sup>2978</sup>

<sup>2971</sup> SCHNELLER, Joseph: Einiges über die ältesten und ältern Verhältnisse der Pfarrei Weggis als solcher, in: Der Geschichtsfreund 11 (1855), S. 127-148, hier: S. 133.

<sup>2972</sup> NÜSCHELER, Arnold: Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen. Bisthum Constanz. Archidiakonat Aargau. Dekanat Luzern. Teil 4, Kanton Uri und Nidwalden, in: Der Geschichtsfreund 47 (1892), S. 117-224, hier: S. 184.

<sup>2973</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 50f., Nr. 52b/c.

<sup>2974</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 133, Nr. 139.

<sup>2975</sup> BANNWART, Peter: Die St. Oswalds-Kirche in Zug. Bruchstücke zur Geschichte des Baues, in: Der Geschichtsfreund 2 (1845), S. 82-102, hier: S. 86.

<sup>2976</sup> ETTLIN, Butterbriefe, S. 172, Nr. 72.

<sup>2977</sup> VASELLA, Oskar: Der bündnerische Reformator Johannes Comander. Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 26 (1932), S. 109-132, hier: S. 119.  
STOECKLIN, Sixtus IV. und die Eidgenossen, S. 168, Anm. 2.

<sup>2978</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 87.

## Fakultäten

### Verleihung vom 3. II. 1479<sup>2979</sup>

- Verleihung von Pfründen beliebiger Art bis zu einem jährlichen Ertrag von 100 Kammergulden, die dem Heiligen Stuhl nicht reserviert sind;
- Verleihung des Privilegs für Studierende oder an der Kurie ansässige Kleriker, Einkünfte aus Pfründen beliebiger Art (ausgenommen die täglichen Verteilungen) zu beziehen, auch wenn sie nicht persönlich dort residieren;<sup>2980</sup>
- Verleihung eines feierlichen Segens und eines Ablasses von 100 Tagen;
- Erlaubnis des Genusses von Milchprodukten in der Fastenzeit;
- Absolution von Kirchenstrafen *ad effectum* (Erklärung der Gültigkeit eines päpstlichen Reskripts);
- Zulassung des Verzichts auf Pfründen bis zu einem Wert von 100 Kammergulden;
- Ernennung von Notaren;
- Verleihung eines Tragaltars und Beichtbriefs (*confessionale*) in der gewohnten Form der päpstlichen Kanzlei an Äbte, Prioren, höhere Prälaten, Räte bedeutender Fürsten;
- Dispens vom Eehindernis des vierten Grades (einfach) sowie des dritten und vierten Grades (gemischt) der Blutsverwandtschaft und Verwandtschaft;
- Geburtsmakeldispens;
- Altersmakeldispens: Ermöglichung der Weihe für Kandidaten bis zum 20. Lebensjahr;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen
- Dispens vom Besitz zweier Pfründen für Adelige, Universitätsabsolventen in einem der beiden Rechte und Mönche, die aber keine Angehörige der Bettelorden sind;

### Verleihung vom 12. VII. 1479 (diese Fakultät erhält Gentile gemeinsam mit Francesco Petrucci)<sup>2981</sup>

- In ihrer Abwesenheit Erlaubnis zur Ernennung von zwei geeigneten Beichtvätern, sowohl Kanoniker als auch Mönche, die allen Kirchenbesuchern die Beichte abnehmen;

---

<sup>2979</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 158r-164v.

<sup>2980</sup> Bis auf diese Fakultät wurde das Paket in identischer Form 1476 an den Legaten Luca Tolenti verliehen.

<sup>2981</sup> ASegV, Reg. Vat. 671, fol. 481r-483v.

### II.3.1.28 Francesco Petrucci<sup>2982</sup>

#### Leben und Karriere

Herkunft aus Siena aus dem adeligen Geschlecht der Petrucci; die Existenz mehrerer Namensvettern erschwert die Suche nach gesicherten Erkenntnissen über seine Person;<sup>2983</sup> möglicherweise war er ein Cousin von Pandolfo Petrucci (1452-1512), der ab 1497 *signore* von Siena war;<sup>2984</sup>

**1464** In der Funktion eines *abbreviator* taucht Petrucci unter Pius II. erstmals an der Kurie auf;<sup>2985</sup>

**XI. 1466** Beleg als Kopist und Besitzer eines lateinischen Codex;<sup>2986</sup>

**1. V. 1471** Breve an Petrucci (Bezeichnung als *doctor decretorum*);<sup>2987</sup>

**1477 bis 1479** Belegt in der Funktion eines *scriptor litterarum apostolicarum*;<sup>2988</sup>

**25. V. 1478** Ernennung zum *protonotarius apostolicus*;<sup>2989</sup>

In den im Folgenden relevanten Gesandtschaftsdokumenten wird Petrucci außerdem als *doctor decretorum* und päpstlicher Familiar bezeichnet;

**1478** Einige Sieneser Bürger verlangen und erreichen durch den Einsatz von Petrucci von Sixtus IV. die Erweiterung eines von ihnen begonnenen Oratoriums in Fontegiusta;<sup>2990</sup>

#### Gesandtschaft nach Frankreich

**15. X. 1478** Päpstlicher *nuntius et orator* zum König von Frankreich;<sup>2991</sup>

**15. X. 1479** *littera passus* für eine Gesandtschaft von bis zu 25 Personen ohne zeitliche Befristung;<sup>2992</sup> dasselbe Datum tragen die Petrucci gewährten Fakultäten;

**I./II. 1479** Kurzer Aufenthalt Petruccis am Hof des französischen Königs im Gefolge des Konflikts zwischen dem Papst und Florenz nach der Pazzi-Verschörung;<sup>2993</sup>

---

<sup>2982</sup> Alternative Suchbegriffe: Franciscus de Petrucciis/de Petrucciis/de Petrucciis, Franciscus Petrutius, Franz Petruccio, etc.

<sup>2983</sup> Zur Biographie des Francesco di Bartolomeo Petrucci, genannt Checco Rosso, siehe PERTICI, Petra (Hg.): Tra politica e cultura nel primo Quattrocento senese. Le epistole di Andreuccio Petrucci (1426-1443), Siena 1990 (Monografie di storia e letteratura senese, 10), S. 165.

<sup>2984</sup> CAGLIARITANO, Ubaldo: Mamma Siena: Dizionario biografico-aneddotico dei Senesi, Bd. 3, Siena 1971, S. 295.

<sup>2985</sup> FRENZ, Thomas: Die Gründung des Abbreviatorenkollegs durch Pius II. und Sixtus IV., in: Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti, Bd. 1, Vatikanstadt 1978 (Collectanea Archivi Vaticani, 5), S. 297-329, hier: S. 308f. DERS., Kanzlei, S. 332, Nr. 759. MÄRTL, Der Papst und das Geld, S. 191, 193.

<sup>2986</sup> Les manuscrits classiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 1: Fonds Archivio San Pietro à Ottoboni, bearb. von Elisabeth PELLEGRIN, Paris 1975, S. 383.

<sup>2987</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 127r.

<sup>2988</sup> FRENZ, Kanzlei, S. 332, Nr. 759.

<sup>2989</sup> Ernennungsbulle in ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 170r.

<sup>2990</sup> MARELLI, Alberto: S. Maria in Portico a Fontegiusta, Siena 1908, S. 5.

<sup>2991</sup> POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, Barthélémy André: Les papes et les ducs de Bretagne: essai sur les rapports du Saint-Siège avec un État, Paris 1928 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 133), Bd. 2, S. 746.

<sup>2992</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 170r-v.

- 16. III. 1479** Brief Petruccis aus Genf an den Berner Diplomaten Burkart Stör, in dem er angibt, er sei gerade auf der Rückreise von Gesprächen mit dem französischen König; Auftrag: Unterminierung der französischen Versuche zur Erreichung eines Friedensschlusses mit den Eidgenossen;<sup>2994</sup> Rückkehr nach Rom;
- Ende III. 1479** Bern schickt einen Unterhändler nach Rom, der mit Blick auf die päpstliche Werbung um ein Militärbündnis vom Heiligen Stuhl diverse Gnaden erbitten bzw. fordern soll;
- 10. V. 1479** Die vom Papst gewährten Bullen sind ausgefertigt, als Überbringer wird Petrucci bestellt;<sup>2995</sup> diese Nachricht verbreitet sich in Rom und dringt auch zu den Eidgenossen;<sup>2996</sup>

### Gesandtschaft zu den Eidgenossen

- 24. V. 1479** Ausdehnung des Geltungsbereichs seiner Fakultäten auf die Eidgenossenschaft;
- Sommer 1479** Petrucci verzögert auf geheimes päpstliches Geheiß seine Reise unter zahlreichen Vorwänden und kehrt schließlich in Genua um; Sixtus IV. will die genannten Bullen erst nach einer positiven Entscheidung der Eidgenossen über sein Hilfsgesuch aushändigen;<sup>2997</sup> da sich die eidgenössische Politik in der Zwischenzeit nicht nach den Vorstellungen des Papstes entwickelte, legte er die Gewährung der Bullen auf Eis;
- 12. VII. 1479** Petrucci erhält Fakultäten gemeinsam mit Gentile de' Marcolfi;
- VIII. 1479** Beleg, dass Bern immer noch auf Petrucci respektive die päpstlichen Bullen wartet;<sup>2998</sup>
- 19./28. IX. 1479** Kredenzbrevien an Mailand;<sup>2999</sup>
- 3. X. 1479** Eintreffen Petrucci in Mailand;<sup>3000</sup>
- 27. X. 1479** Petrucci weiterhin in Mailand;<sup>3001</sup>

---

<sup>2993</sup> RICHARD, Origines de la Nonciature de France, S. 120. Vgl. die inhaltsreiche Depesche des ferraresischen Gesandten Niccolò de' Roberti in Frankreich vom 10. Feb. 1479 bei PERINELLE, Georges: Dépêches de Nicolas de' Roberti, ambassadeur d'Hercule I<sup>er</sup>, duc de Ferrare, auprès du roi Louis XI (novembre 1478 – juillet 1480), in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome 24 (1904), S. 139-203, hier: Dok. Nr. VIII, S. 173-179: [...] *qui era arivato uno anbasatore del Papa, chiamato m. Francescho Petruzo, senese, il quale per hancora non si era presentato a la M.ta di questo Crist.mo Re* [...]. Ebd., S. 173.

<sup>2994</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 195 mit Anm. 50. Der Brief ist abgedruckt ebd., S. 384-387, Nr.

11.

<sup>2995</sup> GISLER, Stellung, S. 134.

<sup>2996</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 57\*, Anm. 1.

<sup>2997</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 389, Nr. 13: *nam sicut pro nostro erga vos paterno amore libenter illas [die gewünschten Bullen] concessimus, ita et per nuntium nostrum Franciscum de Petruccij immediate hinc expeditum, eas in patriam vestram fideliter perferendas hinc misimus. Verum cum Januam pervenisset et illic expectaret intelligere quid apud vos concluderetur, variis interim impedimentis affectus, ac novis continue negociis implicitus, nunquam illinc discedere potuit, nisi quatenus huc ad nos celerrime venit, immediate tum remissus, eo animo, ut expeditis aliquibus negociis nostri ad vos veniret.* Dazu GISLER, Stellung, S. 135.

<sup>2998</sup> Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, ed. BLOESCH, Bd. 1, S. 126, Anm. 3.

<sup>2999</sup> Bullen und Brevien, ed. WIRZ, S. 135, Nr. 140, Anm. 1 (aufbewahrt im Staatsarchiv Mailand).

<sup>3000</sup> Carteggio degli Oratori Mantovani, Bd. 11: 1478-79, bearb. von Marcello SIMONETTA, Nr. 258, S. 496; Nr. 259, S. 497.

<sup>3001</sup> Ebd., Nr. 274, S. 519.

- 26. X. 1479** Breve Sixtus' IV. an den Rat von Bern: der Papst habe Nachricht vom Abschluss des Bündnisses mit seinem Gesandten Gentile de' Marcolfi erhalten und verspricht, rasch Petrucci mit der Überbringung der Bullen an den Bischof zu beauftragen;<sup>3002</sup>
- 6. XII. 1479** Sixtus IV. befiehlt Petrucci, sich unverzüglich zu den Eidgenossen zu begeben und ihnen den ausdrücklichen Wunsch der Kurie auf Wiederherstellung des Friedens mit Mailand zu übermitteln;<sup>3003</sup>
- VIII. 1480** Petrucci tritt als Gesandter Sienas in Rom auf;<sup>3004</sup>

### Fakultäten

#### Verleihung von Anfang X. 1478 (Zielort zunächst Frankreich)<sup>3005</sup>

- Verleihung von nicht reservierten Benefizien bis zu einem Wert von 100 Kammergulden;
- Geburtsmakeldispens;
- Lösung und Umwandlung von Gelübden;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen;
- Dispens vom Besitz zweier inkompatibler Pfründen für bedeutende Universitätsabsolventen oder Adelige;
- Verleihung eines Tragaltars und eines Beichtbriefs mit gewisser Form;
- Erlaubnis, den Legationsbereich zu betreten, zu verlassen und wieder zu betreten, ohne dass der Auftrag automatisch beendet ist;
- Dispens vom Ehehindernis des dritten und vierten Verwandtschaftsgrades;
- Verleihung eines Confessionale mit einer Gültigkeit von fünf Jahren;
- Altersmakeldispens: Ermöglichung der Weihe für Kandidaten über die festgelegten Altersgrenzen hinaus;
- Verleihung eines Tragaltars für Petrucci selbst;
- Befugnis zur Ernennung von Notaren;

(wichtig: keine Beschränkung auf eine feste Anzahl von Personen!)

<sup>3002</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 388f., Nr. 13: *Verum quia nuper accepimus per litteras dilecti filii electi Anagnini oratoris nostri, se unionem nostro nomine vobiscum una cum aliis confederatis conclusisse, accedente etiam huiusmodi desiderio vestro predictas bullas habendi: scribemus prefato Francisco de Petrucijs, ut eas sine mora mittat ad manus dicti electi Anagnini, qui de ipsis disponet prout expediens erit.*

<sup>3003</sup> Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 134f., Nr. 140 (aufbewahrt im Staatsarchiv Mailand).

<sup>3004</sup> SHAW, Christine: The politics of exile in Renaissance Italy, Cambridge 2000, S. 106, 154, 177.

<sup>3005</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 170r-175v. Eine Auflistung der prominentesten Fakultäten bei RICHARD, Origines de la Nonciature de France, S. 121.

### Verleihung vom 24. V. 1479<sup>3006</sup>

- Fakultät über Ausdehnung des Geltungsbereichs der im Vorjahr gewährten Fakultäten auf das Herzogtum Savoyen und einige Teile Deutschlands und besonders der Eidgenossenschaft;

### Verleihung vom 12. VII. 1479 (diese Fakultät erhält Petrucci gemeinsam mit Gentile de' Marcolfi)<sup>3007</sup>

- In Abwesenheit der Gesandten Erlaubnis zur Ernennung von zwei geeigneten Beichtvätern (Kanoniker und Mönche), die allen Kirchenbesuchern die Beichte abnehmen;

### II.3.1.29 **Prospero Caffarelli**<sup>3008</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3009</sup>

- 1440er** geboren in Rom; Herkunft aus adeliger Familie; sein Vater Antonio Caffarelli ist Konsistorialadvokat;
- 11. XII. 1463** Bischof von Ascoli Piceno
- 18. IX. 1464** erster Verwaltungsposten im Kirchenstaat: Leitung der Fortezza Maggiore von Assisi
- IX. 1468** *gubernator* der päpstlichen Besitzungen Norcia, Cascia, Cerreto, Monteleone, u. a.
- bis Ende 1470**
- X. 1472** *gubernator* von Todi
- 1477 bis 1480** diplomatische Mission nach Siena

#### Gesandtschaft in das Reich und nach Ungarn

- 3. III. 1480** Ernennung Caffarellis zum *nuntius et orator apostolicae sedis*; Sendung an Kaiser Friedrich III. zu Verhandlungen im Salzburger Erzbistumsstreit bzw. im Konflikt zwischen Kaiser und König Matthias von Ungarn; Mandat und Fakultäten sind nicht bekannt;<sup>3010</sup>

**Frühjahr 1480** Brief König Matthias' von Ungarn: Anweisung Kardinal Gabriele Rangonis, dem Papst mitzuteilen, dass er in dem Konflikt keinen päpstlichen Vermittler wünsche; Er

---

<sup>3006</sup> ASegV, Reg. Vat. 679, fol. 175v-176r.

<sup>3007</sup> ASegV, Reg. Vat. 671, fol. 481r-483v.

<sup>3008</sup> Suchbegriffe: Prosper(o) Caffarelli, Prosper de Caffarellis, Prosper Bischof von Ascoli, etc.

<sup>3009</sup> ZAPPERI, Roberto: Art. „Caffarelli, Prospero“, in: DBI, Bd. 16, Rom 1973, S. 251-254. Zu Caffarellis Gesandtschaft KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 38.

<sup>3010</sup> SCHLECHT, Konzilsversuch, S. 165, Nr. 31 mit Hinweisen zu erhaltenen Abschriften der bislang ungedruckten Instruktion *In causa Salisburgensi* (3. März 1480) und zu älterer Literatur. Beglaubigungsschreiben Sixtus' IV. für Caffarelli an den päpstlichen Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai, (ebenfalls vom 3. März 1480) in Actenstücke und Briefe, Bd. 3, ed. CHMEL, S. 462, Nr. 64. Vom 28. März 1480 datiert die päpstliche Aufforderung an Numai, Caffarelli mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Ebd., S. 462, Nr. 65. Allgemein zur diplomatischen Tätigkeit Caffarellis in den Jahren 1480/81 BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 674, 707-709. SCHLECHT, Konzilsversuch, S. 165f., 113\*, 155\*. NEHRING, Corvinus, S. 132, 139-141. HOLLWEG, Georg Hessler, S. 93.



- habe nämlich erfahren, dass Prospero Caffarelli dafür vorgesehen sei; bei Bedarf werde er selbst den Papst um Vermittlung ersuchen;<sup>3011</sup>
- VIII. 1480** Brief König Matthias' an Rangoni, in dem er mitteilt, dass Schlichtungsverhandlungen im Beisein des apostolischen *nuntius et orator* Caffarelli stattgefunden hätten, der in den vergangenen Tagen von der kaiserlichen Residenz aus an seinen Hof gekommen sei; Matthias wünscht, dass Rangoni die Verhandlungen mit Caffarelli führen solle;<sup>3012</sup>
- VIII. 1480** Caffarelli nimmt an Verhandlungen mit Gesandten Herzog Georgs von Bayern-Landshut teil, der zum Schlichter im Salzburger Erzbistumsstreit bestellt worden ist;
- Ende X. 1480** Aufenthalt Caffarellis in Wien;<sup>3013</sup>
- 6. XI. 1480** König Matthias kritisiert Caffarelli als schwach und wünscht sich, dass dieser die Verhandlungen strenger führe; vor allem unter dem Vorwurf der Parteilichkeit bittet er um die Entsendung eines päpstlichen Legaten oder die Vermittlung durch den Papst selbst;<sup>3014</sup>
- XII. 1480** Bernhard von Rohr, Erzbischof von Salzburg, bittet Caffarelli um Fürsprache Herzog Georgs von Bayern-Landshut beim Kaiser;<sup>3015</sup>
- Ende 1480** Sixtus IV. entscheidet sich für die Abordnung eines weiteren Gesandten in der Friedensvermittlung zwischen König Matthias und dem Kaiser: Orso Orsini;<sup>3016</sup>
- I. 1481** Brief Kardinal Francesco Todeschini-Piccolominis (anstelle des kranken Papstes) an Erzbischof Bernhard von Salzburg; informiert u. a. über eingetroffene Briefe Caffarellis in seiner Angelegenheit;<sup>3017</sup>
- Anfang 1481** Brief König Matthias' an Caffarelli;<sup>3018</sup>

<sup>3011</sup> *Intelleximus sollicitari s. d. n. a nonnullis personis et presertim a reverendo domino episcopo Esculano oratore apostolico, ut sua sanctitas id negotium differentiarum, quod inter nos et cesaream maiestatem existit, sibi vel aliis tractandum specialibus bullis demandaret, [...].* Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 21, S. 31.

<sup>3012</sup> [...] *nos voluimus in hac parte, sicut in aliis, magis confidere paternitati vestre, et ob eam copias ipsas ad paternitatem vestram misimus, ut si orator apostolicus aliter de hiis ad pontificem scriberet, sciter paternitas vestra honorem nostrum defendere et causam nostram iustificare ubi opus foret.* Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 30, S. 43.

<sup>3013</sup> 7. Nov. 1480. Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 44, S. 70. Vgl. *Epistolae ad Romanos pontifices*, ed. FRAKNÓI, Nr. CXVII, S. 152f.

<sup>3014</sup> *Si ipse aliquantum severior esset et aggredereur rem ipsam animo maiore, vel si alium talem legatum mitteret sanctitas vestra, iudicio nostro melius conduceret istis rebus [...]. Vellemus, talem legatum mitteret sanctitas vestra, qui videret, cognosceret, palparet et diffiniret negotium differentiarum inter nos, et ultra pars justo et hon(esto nollet acquiescere, non curato favore cuiuslibet) partis, cogere partem contravenientem ad parendum iusto per censuras. [...] Et ut eo magis pateat sanctitati vestre iustitia et innocentia nostra, nos contenti sumus vel sanctitatem vestram sumere pro arbitrio et in eius arbitrium (consentire, ut sanctitas vestra videat) cognoscat et deffiniat inter nos id, quod iustum est; [...] parati sumus, quicquid vel legatus sanctitatis vestre, vel eadem sanctitas vestra inter nos pro iustitia et equitate decreverit, contentari [...].* Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 43, S. 68f. Mit fast identischem Text bei Mathiae Corvini Hungariae regis epistolae ad Romanos pontifices datae et ab eis acceptae. Mátyás király levelezése a Római pápákkal 1458-1490, hg. von Vilmos FRAKNÓI, Budapest 1891, Nr. CXVI, S. 151.

<sup>3015</sup> MAYER, Ueber die Abdankung, S. 214.

<sup>3016</sup> Beglaubigung in Urkundliche Nachträge, ed. BACHMANN, S. 462-467, Nr. 444.

<sup>3017</sup> MAYER, Materialien, S. 396f., Nr. 28.

- 11. III. 1481** Brief König Matthias' an Caffarelli,<sup>3019</sup>  
Caffarelli bleibt das ganze Jahr 1481 hindurch päpstlicher *nuntius et orator* und pendelt zwischen kaiserlichem und königlichem Hof, jedoch ohne durchschlagende Erfolge zu erzielen;
- III./IV. 1481** König Matthias fällt mit einer Armee in der Steiermark ein und erobert mehrere Orte; nach der erfolgreichen Belagerung von Marburg erscheint Mitte April Caffarelli und erreicht den Abschluss eines Waffenstillstands zwischen Kaiser und König;
- IV. 1481** In einem Brief an Sixtus IV. lobt König Matthias auf einmal den vorher geschmähten Gesandten Caffarelli als beste Wahl und versucht die bereits am 7. III. 1481 erfolgte Entsendung Orso Orsinis abzuwenden, der nun die Friedensverhandlungen übernehmen solle;<sup>3020</sup> der Konflikt zwischen dem Kaiser und Corvinus sei derart tiefgreifend, dass er auch im Falle einer Vermittlung durch zwei Kardinäle, Männern von allererster Autorität, nicht ohne Mühe zu einem guten Ende gebracht werden könne, wobei die Gründe für den Konflikt vor allem auf Seiten des Kaisers zu suchen seien; Caffarelli sei mittlerweile bestens mit der Materie vertraut und sei keinem der Verhandlungspartner verdächtig; deshalb könne ein neuer Gesandter wie Orsini die Angelegenheit eher behindern als beilegen;

---

<sup>3018</sup> Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 60, S. 102f.

<sup>3019</sup> Ebd., Nr. 65, S. 117f.

<sup>3020</sup> [...] *audio enim nunc supervenisse alium oratorem sanctitatis vestre, reverendum dominum Theanensem, velleque et illum huiuscemodi curam pacis tractande assumere. Memoror autem antea scripsisse sanctitati vestre negotia hec, que inter nos aguntur, tanti esse momenti et difficultatis, ut etiamsi duo cardinales per sanctitatem vestram mitterentur primarie auctoritatis viri, non sine labore conducere ad bonum finem possent [...]. Verum si sanctitas vestra negotium hoc tractari per suos oratores episcopos voluit, neque prudentiorem, neque rebus pacis ex corde magis affectum, neque etiam ita sollicitum et studiosum, ut est reverendus dominus Esculanus, mittere huc ad utrumque nostrum potuisset; [...] Nam cum is magna in parte iam negotia hec, que inter nos aguntur, intelligat, et neutri partium suspectus sit, verendum maxime est, ne si ipse dominus Theanensis vel alius quispiam manum apponat, turbet magis negotium, quam componat; [...] Ego quidem hactenus, pro devotione mea erga sanctitatem vestram et pro fide et opinione, quam de ipso domino Esculano habeo optimam et sinceram, omnia, que cum imperatore et cum illo communicavi, sensi et expertus sum fidum et studiosissimum cooperatorem pacis illum esse, qui ita se irreprehensibilem gessit in tractando inter nos, ut nihil prorsus sit, quod vel per me, vel dominum imperatorem dubitari aut suspicari de illo possit. [...] feci de omnibus ipsum dominum Asculanum certiore, quem sanctitati vestre tanquam fidum et optimum cooperatorem pacis et mediatorem utriusque nostrum valde gratum ex animo commendo, supplicans, ut si aliquos cardinales sanctitas vestra ad tractandum hoc negotium mittere non intendit, alium in locum illius mittere nolit; [...] Optarem itaque, ut revocato ipso Theanensi potius dicto domino Esculano demandet et committat, ut negotia illa solita diligentia prosequatur; quia si ambo manum apponent, id sequetur, quod et ipsius domini Esculani auctoritas imminuetur, et etiam ea, que hactenus tractata sunt, confundentur, suspicioque omnibus orietur, et omnes dubitare incipient sanctitatem vestram non habere fidem domino Esculano, cui alium supermiserit oratorem; et idcirco contingere poterit, quod utrique illorum minus ab omnibus confidatur. Utilius igitur meo iudicio erit, (ut) revocato alio, soli domino Esculano, qui hactenus rem illam procuravit, negotium hoc relinquatur, et sibi per vestram sanctitatem districtius committatur; ut, quod optimo cepit principio, usque in finem eodem tenore continuet et perducatur.* Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 72, S. 126-128. Fast identisch in: Epistolae ad pontifices, ed. FRAKNÓI, S. 172f., Nr. CXXX.

Nach diesem Brief verlauten seitens König Matthias' immer wieder Beschwerden über Orsini und Drängen auf Rückberufung Caffarellis;<sup>3021</sup> Matthias bittet auch den Kardinallegaten Juan d' Aragon und seinen ehemaligen Kanzler und engen Berater Kardinal Gabriele Rangoni, sich dafür beim Papst einzusetzen; Überliefert ist eine briefliche Reaktion des Papstes, welche allerdings kaum auf die Beschuldigungen Orsinis eingeht;<sup>3022</sup>

Wertung der Forschung: Matthias suchte eher die Konfrontation mit dem Kaiser als mit den Türken; die Beurteilung der Tätigkeit Caffarellis verkehrt sich deshalb derart, da Orsini in seiner Kritik an dem ungarischen König seinen Vorgänger übertraf;<sup>3023</sup>

- 3. VI. 1481** Ofen: Auftreten des neuen Gesandten Orso Orsini, Bischof von Teano, der nicht nur den höheren Rang eines *nuntius et orator cum potestate legati de latere* bekleidet, sondern über deutlich weitere Fakultäten verfügt; Verhandlungen mit Gesandten von Kur- und Reichsfürsten und König Matthias sowie Gesandten des Kaisers;
- 17. VIII. 1481** Stift St. Florian: Caffarelli verleiht allen Besuchern der örtlichen Allerheiligenkapelle einen Ablass (Selbstbezeichnung als *legatus, nuntius et orator apostolicus*);<sup>3024</sup>
- 31. VIII. 1481** Sixtus IV. an König Matthias; Mitteilung, dass Caffarelli und Orso Orsini (*oratores nostri*) in den Angelegenheiten der Erzbischöfe von Esztergom/Gran (Johann Beckenschlager/Beckensloer) und Salzburg Untersuchungen anstellen werden;<sup>3025</sup>
- 31. VIII. 1481** Sixtus IV. teilt Orso Orsini vertraulich die über ihn eingegangenen Beschwerden des

---

<sup>3021</sup> Brief des Corvinus an Kardinal Juan d' Aragon. Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 73, S. 129 (April 1481). [...] *presertim cum et isto tractatore, tanquam bono et fidei homine et sedis apostolice honorem in omnibus preferente, uterque nostrum non potuisset non esse contentus; et etiam, quod etsi ipse dominus Theanensis vel alius quispiam novus tractator accederet, antequam ad omnium rerum perveniret notitiam, confunderet negotia magis quam promoveret.* An Juan d' Aragon und Gabriele Rangoni. Ebd., Nr. 75, S. 131 (Mai 1481). *Scripti aliquotiens sanctitati vestre de factis domini Theanensis, et significavi non esse illum idoneum rerum mearum tractatorem;* Brief an Sixtus IV. Ebd., Nr. 77, S. 134 (13. Juli 1481). *Super quo etiam nobis iam responderunt facere unum notabile subsidium contra Turcos, quod scimus, nunquam fiet, si dominus Theanensis in medium illorum tractaturus accedet, quia ipse, cum imperatori partialis sit, non aliud laborabit, nisi quod cupit imperator, et toto studio in favorem illius intendet [...]. Quamobrem rogamus paternitatem vestram, velit supplicare sue sanctitati et instare modis omnibus, ne dominus Theanensis ad prefatam dietam mittatur. [...] sed potius demandet et committat reverendo patri domino episcopo Esculano, priori legato sue sanctitatis, cui prius negotium tractandi inter nos et cesarem demandavit, ut ipse ad illam dietam accedat [...].* Brief an Kardinal Juan d' Aragon. Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 79, S. 139-144 (13. Juli 1481), hier: S. 140f. Brief an Sixtus IV. Ebd., Nr. 91, S. 156-159 (7. Aug. 1481). Brief an Sixtus IV. Ebd., Nr. 95, S. 164-166 (Sept. 1481).

<sup>3022</sup> [...] *commisimus venerabilibus fratribus Asculano et Theanensi episcopis, oratoribus nostris, ut tam super causa Strigoniensis, quam super causa Saltzburgensis episcoporum diligenter inquirant [...]. De Theanensi sic habeat maiestas tua, esse illum apud omnes integre existimationis et fame, neque persuadere nobis possumus cum maligno animo quicquam facere, sed bona fide tractare omnia, que ad pacem iudicaverit pertinere. Tamen ad satisfactionem tuam oportune eum monuimus.* Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 78, S. 139.

<sup>3023</sup> NEHRING, Corvinus, S. 139f.

<sup>3024</sup> ZAUNER, Alois: Die „Kirchweihchronik“ des Stiftes St. Florian (Fortsetzung und Schluß), in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 11 (1974), S. 99-228, hier: S. 145, Nr. 96.

<sup>3025</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 5r-v.

Ungarnkönigs mit; Caffarelli erhalte nur deswegen offiziell dasselbe Mandat wie er, damit König Matthias bei Laune gehalten werde; in Wirklichkeit vertraue der Papst aber nur den Angaben Orsinis;<sup>3026</sup>

- Ende VIII. 1481** Breve Sixtus' IV. an Caffarelli (Titel: *nuntius et orator noster*): Beauftragung mit der Untersuchung der Streitigkeiten, in welche die o.g. beiden Erzbischöfe involviert sind, gemeinsam mit Orso Orsini;<sup>3027</sup>
- IX. 1481** Brief König Matthias' an Caffarelli und Orsini;<sup>3028</sup>
- IX. 1481** Brief König Matthias' an Sixtus IV.; Beschwerden über Orsini;<sup>3029</sup>
- 7. IX. 1481** Breve an Caffarelli und Orso Orsini hinsichtlich der Ablassgelder für den Wiederaufbau der von einem Erdbeben zerstörten Insel Rhodos;<sup>3030</sup>
- 8. IX. 1481** Breve an Orsini, in dem der Papst offen mitteilt, dass er Orsini für zuverlässiger als Caffarelli halte und in Zukunft seine Berichte zur Grundlage seiner Entscheidungen machen werde;<sup>3031</sup>
- 8. IX. 1481** Breve an Caffarelli; Sendung nach Ungarn, um bei König Matthias persönlich auf eine Beilegung der Streitigkeiten mit dem Kaiser hinzuwirken;<sup>3032</sup>
- 8. IX. 1481** Beglaubigung Caffarellis bei König Matthias (Titel: *orator noster*);<sup>3033</sup>
- Anfang 1482** Rückkehr Caffarellis nach Rom;
- III. 1482** Rückblickender Brief König Matthias' an Gabriele Rangoni mit einer Bewertung der Tätigkeit beider päpstlichen Gesandten; Orsini habe sich nicht durch mehr persönliche *dignitas* als Caffarelli ausgezeichnet, sondern vielmehr alles gestört statt gefördert;<sup>3034</sup> Folge der Gesandtschaft in Ungarn: Sixtus IV. überträgt Caffarelli wegen seiner als gescheitert wahrgenommenen Vermittlungstätigkeit keine weiteren Aufgaben;
- I. 1485** Wiederanknüpfung an die unterbrochene Karriere unter dem neuen Papst Innozenz VIII.: Ernennung zum *gubernator* des Patrimonium Petri;
- XI. 1485** *locumtenens* des Kardinallegaten von Bologna, Ascanio Maria Sforza;
- bis etwa 1487**
- 1492** Erneut *gubernator* des Patrimonium;

---

<sup>3026</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 5v-6v. Gedruckt bei SCHLECHT, Konzilsversuch, S. 117\*f., Nr. CVI.

<sup>3027</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 6v-7r.

<sup>3028</sup> Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, S. 163, Nr. 94.

<sup>3029</sup> Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, S. 164-166, Nr. 95.

<sup>3030</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 15r-v. Gedruckt bei SCHLECHT, Konzilsversuch, S. 113\*. Nr. C.

<sup>3031</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 20r-21r.

<sup>3032</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 21r-22r.

<sup>3033</sup> Ebd., fol. 22r.

<sup>3034</sup> [...] *nam hii, qui nuper missi per suam sanctitatem fuerant, is, qui prius advenit, reverendus pater dominus Esculanus, homo certe bone fidei et conditionis optime, pro sua virili satis bene rem illam fuerat agressus, deinde cum alter supervenisset dominus Theanensis, illo priore non dignior persona, potius turbavit omnia, quam promovit.* An Gabriele Rangoni. Mátyás király levelei, Bd. 2, ed. FRAKNÓI, Nr. 116, S. 215 (März 1482).

12. II. 1500 gestorben in Rom

Besonderheiten:

Sammler antiker Skulpturen; Kontakt mit dem Humanisten Antonio Bonfini, der aus Ascoli Piceno stammt, dessen Bischof Caffarelli seit 1463 war;<sup>3035</sup> Bonfini lobt den päpstlichen Gesandten in seiner Geschichte Ungarns als *vir genere, doctrina, probitate et eloquentia praestans*;<sup>3036</sup>

### II.3.1.30 Hugo von Hohenlandenberg

Leben und Karriere<sup>3037</sup>

Um 1460 geboren

1470 Studium in Basel

Anfang 1480er Erhalt diverser Pfründen

*familiaris continuus commensalis* Papst Sixtus' IV.;

Gesandtschaft zu den Eidgenossen<sup>3038</sup>

V. 1482 Gemeinsam mit Johann Ockel Ernennung zum *nuntius et orator papae*;<sup>3039</sup>

4. V. 1482 Geleitbrief für die beiden Gesandten;<sup>3040</sup>

4. V. 1482 Breve an die Eidgenossen; Empfehlung Hohenlandenburgs als *unum ex Suitensibus vestris*;<sup>3041</sup>

5. V. 1482 Empfehlung Hohenlandenburgs bei dem päpstlichen Kontaktmann in Luzern, Peter Brunnenstein;<sup>3042</sup>

5. V. 1482 Breve an Prospero Schiaffino; Mitteilung der bevorstehenden Gesandtschaft Hohenlandenburgs und Aufforderung zu dessen Unterstützung;<sup>3043</sup>

---

<sup>3035</sup> AMADIO, Giulio: La vita e l'opera di Antonio Bonfini: primo storico della nazione ungherese in generale e di Mattia Corvino in particolare, Montalto Marche 1930, S. 147, 149.

<sup>3036</sup> BONFINI, Antonio: Rerum Ungaricarum Decades, bearb. von József FÓGEL/Béla IVÁNYI/László JUHÁSZ, Bd. 4.1, Budapest 1941 (Bibliotheca Scriptorum Medii Recentisque Aevorum, Saeculum XV), Decas IV, lib. VI.10.

<sup>3037</sup> Insbesondere in der älteren Literatur wurde Hohenlandenberg ausführlich gewürdigt. Vgl. die neuere Zusammenfassung von REINHARDT, Rudolf: Art. „Hohenlandenberg, Hugo von (um 1460-1532). 1496-1530, 1531-1532 Bischof von Konstanz“, in: GATZ, Bischöfe, Bd. 2, S. 306-308.

<sup>3038</sup> Vgl. wie auch im Falle der zahlreichen anderen päpstlichen Gesandten, die im Kontext des Basler Konzilsversuchs bestellt wurden, die Publikationen von SCHLECHT, Andrea Zamometić; STOECKLIN, Basler Konzilsversuch; DERS., Ende des Basler Konzilsversuchs; PETERSOHN, Angelo Geraldini; DERS., Diplomatische Berichte; DERS., Andreas Jamometić.

<sup>3039</sup> H. von Hohenlandenberg wird in einem Dokument der Stadt Basel *tamquam nuntio et oratore dicti sanctissimi domini nostri pape* genannt. SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 73\*, Nr. LIII. In einem vorangegangenen päpstlichen Breve an die Eidgenossen heißt es: [...] *mittimusque impraesentiarum dilectum filium Hugonem de Landeberg praepositum Erfordensem, familiarem, continuum commensalem et nuntium nostrum, unum ex Suitensibus vestris*, [...] (4. Mai 1482). Ebd., S. 72\*, Nr. LII.

<sup>3040</sup> Ebd., S. 47\*: Nr. XXIX.

<sup>3041</sup> Ebd., S. 72\*, Nr. LII.

<sup>3042</sup> Ebd., S. 51\*, Nr. XXXV.

- 28. V. 1482** H. von Hohenlandenberg auf der Tagsatzung in Zürich; Verkündung der päpstlichen Verdammungssentenz gegen den Initiator des Basler Konzilsversuchs, Andrea Jamometić; Forderung nach seiner Verhaftung;<sup>3044</sup>  
Weiterreise nach Basel;
- 7. VI. 1482** Die Basler Stadtregierung an H. von Hohenlandenberg; Urkunde über die Antwort, die ihm an die Adresse des Papstes gegeben wurde;<sup>3045</sup>  
In der Folgezeit Verstärkung und sukzessive Ablösung durch erfahrenere päpstliche Gesandte;
- 7. II. 1484** Zahlungsbeleg über 18 Gulden für ein Pferd;<sup>3046</sup>
- 17. X. 1496** Bischof von Konstanz;
- 7. I. 1532** gestorben;

**II.3.1.31 Johann Ockel**<sup>3047</sup>

**Leben und Karriere**

Kleriker aus der Diözese Lüttich

Kanoniker an der Kollegiatkirche zur Hl. Jungfrau Maria in Utrecht  
(Beleg vom 24. VIII. 1487);<sup>3048</sup>

Pfarrer in Etten (Brabant)

Familiar Sixtus' IV.

- 1. IX. 1476** Erhebung in den Adelsstand;

**Gesandtschaft in die Eidgenossenschaft (gemeinsam mit Hugo von Hohenlandenberg)**

- 4. V. 1482** Geleitbrief für die beiden Gesandten;<sup>3049</sup>  
Zur finanziellen Versorgung Ockels Anweisung auf die Einnahmen eines lokalen Kollektors;<sup>3050</sup>  
Auftrag: Niederschlagung des Basler Konzilsversuchs des Andrea Jamometić;  
Ockel reist an den Hof Herzog Sigismunds von Österreich in Innsbruck;
- 7. II. 1484** Zahlungsbeleg über 16 Gulden für ein Pferd;<sup>3051</sup>

<sup>3043</sup> Ebd., S. 52\*, Nr. XXXVI.

<sup>3044</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. 3,1, ed. SEGESSER, S. 121, Nr. 144.

<sup>3045</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 73\*, Nr. LIII.

<sup>3046</sup> Ebd., S. 108, Anm. 1.

<sup>3047</sup> Alternative Suchbegriffe: Occkel, Ockell, Okele, etc.

<sup>3048</sup> BROUETTE, Émile: Les "Libri annatarum" pour les pontificats d'Eugène IV à Alexandre VI.: Pontificats d'Innocent VIII et d'Alexandre VI (1484-1503), Bd. 4: 1484-1503, Brüssel 1963, S. 47.

<sup>3049</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 47\*, Beilage Nr. XXIX.

<sup>3050</sup> Druck ebd., S. 48\*, Beilage Nr. XXX.

### II.3.1.32 Giovanni degli Angeli<sup>3052</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3053</sup>

Herkunft aus Rimini

*doctor utriusque iuris*

#### Päpstlicher Beauftragter zur Kontrolle der Finanzverwaltung

- 13. XI. 1481** Erteilung des Auftrags zur Kontrolle aller päpstlichen Finanzbeamten in Italien und Deutschland (Adressierung als *commissarius*): Visitation im Bereich der *camera apostolica* (Eintreibung von ausstehenden Summen, Revision der Kassen, Kontrolle der Rechnungslegung, Benachrichtigung der Kurie),<sup>3054</sup>
- 20. XI. 1481** Empfehlungsbrief an den Landgrafen Heinrich von Hessen für Dr. Giovanni degli Angeli (Bezeichnung als *nuntius et commissarius*),<sup>3055</sup>
- 12. II. 1482** Hinweis auf einen von ihm gespendeten Ablass,<sup>3056</sup>
- 20. V. 1482** Abberufung unter dem Vorwurf der Überschreitung seiner Fakultäten (Adressierung als *nuntius*); zum Nachfolger wird Quirin Martini ernannt, der vorher sein Assistent war;<sup>3057</sup>
- 13. VI. 1482** Ernennung zum päpstlichen *sollicitator* mit Gründung des Kollegs;<sup>3058</sup>

### II.3.1.33 Antonio Graziadei<sup>3059</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3060</sup>

Geburt in Venedig, nicht aus adeliger Familie;

Erziehung in Frankreich bei Louis de Luxembourg, Graf von Saint-Paul

Doktor der Theologie;

Professor der Theologie an der Pariser Sorbonne;

**1478** Gastprofessur in Löwen;<sup>3061</sup>

---

<sup>3051</sup> Ebd., S. 108, Anm. 1.

<sup>3052</sup> Alternativer Suchbegriff: Johann(es) de Angelis.

<sup>3053</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 131f., 137.

<sup>3054</sup> Ebd., S. 103\*, Nr. LXXXIV.

<sup>3055</sup> Ebd., S. 103\*f., Nr. LXXXV.

<sup>3056</sup> Die Oberhessischen Klöster, hg. von Albrecht ECKHARDT/Friedrich SCHUNDER, Bd. III/1: Regesten, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 9), Nr. 518.

<sup>3057</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 104\*, Nr. LXXXVI.

<sup>3058</sup> FRENZ, Kanzlei, Nr. 1122.

<sup>3059</sup> Alternative Suchbegriffe: Antonius Gratiadei/Gratia Dei, Anton Gottesgnad, Antonio Degrazia.

<sup>3060</sup> MERCURI, Chiara, Art. „Graziadei, Antonio“, in: DBI, Bd. 58, Rom 2002, S. 787-790. TOMASCHEK, Johann: Abt Antonius I. Gratia Dei von Admont. Ein Humanist und Büchersammler des 15. Jahrhunderts, in: Schätze und Visionen. 1000 Jahre Kunstsammler und Mäzene. Die Geschichte einer Leidenschaft, Ausstellung 1. Juni bis 30. September 1996 in Graz, Graz 1996, S. 22-45. HEINIG, Kaiser Friedrich III., im Register s. v. Degrazia.

- 1480** Gesandter Erzherzog Maximilians in Italien;
- 19. I. 1481** Ankunft Graziadeis in Florenz; Bezeichnung als *orator* des Erzherzogs Maximilian;<sup>3062</sup>
- Ende I. 1481** Eintreffen in Rom;
- Gesandtschaft zu diversen Fürsten zur Niederschlagung des Konzilsversuchs**<sup>3063</sup>
- 28. VI. 1482** Sixtus IV.: Beglaubigungsbrevien für Graziadei ohne Adressaten;<sup>3064</sup>
- 28. VI. 1482** Sixtus IV. an Kaiser Friedrich III.; Beglaubigungsbrevien für Graziadei (Bezeichnung als *orator noster*); der Gesandte werde die politischen Ziele des Papstes hinsichtlich des Basler Konzilsversuchs des Andrea Jamometić referieren;<sup>3065</sup>
- 28. VI. 1482** Sixtus IV. an Kardinal Georg Heßler; Beglaubigung Graziadeis in derselben Angelegenheit (Bezeichnung als *orator noster*);<sup>3066</sup>
- 28. VI. 1482** Sixtus IV. an seinen Legaten am Kaiserhof, Alessandro Numai; Verlängerung seiner Legation infolge von Bitten des Kaisers und Berichten Graziadeis (*orator noster*), solange es dem Kaiser gefalle;<sup>3067</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an Erzherzog Maximilian; Bitte, Graziadei im päpstlichen Dienst verwenden zu dürfen; Ankündigung seiner Gesandtschaft als *noster et apostolicae sedis orator* an Kaiser Friedrich III.;<sup>3068</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an Graziadei: Fakultät, an zwölf Personen das Doktorat zu verleihen;<sup>3069</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an Graziadei: Fakultäten zur Kenntnisnahme und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Franziskanerbrüdern; Sendung von vier integren Brüdern in den venezianischen Konvent; Bestellung eines *commissarius*;<sup>3070</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an Herzog Sigismund von Tirol: Kredenzen für die päpstlichen Gesandten Antonio Graziadei, Peter von Kettenheim und Antoine de Roche; Aufforderung zur Unterstützung der Maßnahmen zur Gefangennahme des Konzilsinitiators;<sup>3071</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an den Dogen von Venedig: Beglaubigung Graziadeis;<sup>3072</sup>

<sup>3061</sup> TOURNOY, Gilbert: Franciscus Cremensis and Antonius Gratia Dei: Two Italian Humanists, Professors at Louvain in the Fifteenth Century, in: *Lias* 3 (1976), S. 33-73.

<sup>3062</sup> Druck bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 87\*, Beilage Nr. LXII. Brief der Signoria von Florenz an Erzherzog Maximilian von Österreich.

<sup>3063</sup> Zu Kontext und Details der Gesandtschaften Graziadeis siehe die einschlägige Literatur zu diesem Thema: SCHLECHT, Andrea Zamometić. STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs. PETERSOHN, Angelo Geraldini. DERS., Diplomatische Berichte.

<sup>3064</sup> Druck bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 89\*, Beilage Nr. LXVI.

<sup>3065</sup> Druck ebd., S. 89\*, Beilage Nr. LXVII.

<sup>3066</sup> Druck ebd., S. 95\*, Beilage Nr. LXXIII.

<sup>3067</sup> Druck ebd., S. 98\*, Beilage Nr. LXXVII.

<sup>3068</sup> Druck ebd., S. 87\*f., Beilage Nr. LXIII.

<sup>3069</sup> Druck ebd., S. 90\*, Beilage Nr. LXVIII.

<sup>3070</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 301r.

<sup>3071</sup> Druck bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 91\*f., Beilage Nr. LXX.

<sup>3072</sup> Ebd., S. 154\*, Nachtrag zu S. 117.



- 7. VII. 1482** Sixtus IV. an Graziadei: Auftrag, über den General der Minoriten Salvo Cassetta zu berichten und den Gehalt der Vorwürfe gegen diesen zu eruieren;<sup>3073</sup>
- 23. VII. 1482** Sixtus IV. an Graziadei (Adresse: *nuntius et orator*): Befehl, den in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs neu ernannten Legaten Angelo Geraldini über die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit dem Kaiser in Kenntnis zu setzen;<sup>3074</sup>
- Ende VIII. 1482** Ankunft Graziadeis in Wien nach einer Reise über Venedig und Innsbruck;<sup>3075</sup>
- 3. X. 1482** Graziadei ist erfolgreich: der Kaiser distanziert sich von Jamometić;
- 28. XII. 1482** Breve an Graziadei (Adresse: *nuntius*); Bezug auf seine Briefe von Verhandlungen mit dem Kaiser über die Konzilsangelegenheit und auf dessen briefliche Reaktion; Befehl zur Fortsetzung seiner Bemühungen; zur Kompensation seiner Auslagen Ausstellung einer Anweisung auf die eingesammelten Gelder des *commissarius* Emmerich von Kemel;<sup>3076</sup>
- 29. XII. 1482** Breve an E. von Kemel; Auftrag, Graziadei (Titel: *nuntius noster*) mit allen notwendigen finanziellen Mitteln zu versorgen;<sup>3077</sup>
- 29. XII. 1482** Breve an Alessandro Numai; u. a. Bezug auf Briefe Graziadeis;<sup>3078</sup>

#### Zweite Gesandtschaft in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs

- 11. IV. 1483** Breve an den päpstlichen Legaten Angelo Geraldini; Mitteilung der erneuten Entsendung Graziadeis an den Kaiser (Titel: *orator noster*);<sup>3079</sup>
- 11. IV. 1483** Breve an Herzog Philipp von Savoyen; Bezug auf einen lobenden Bericht Graziadeis (Titel: *noster et imperialis orator*) über dessen Bemühungen;<sup>3080</sup>
- 11. IV. 1483** Breve an Herzog Sigismund; dasselbe wie im vorangehenden Breve;<sup>3081</sup>
- 11. IV. 1483** Breve an Alessandro Numai; Beglaubigung des demnächst eintreffenden Gesandten Graziadei (Titel: *noster et imperialis orator*);<sup>3082</sup>
- 2. VI. 1483** Breve an Graf Oswald von Thierstein; Ankündigung des Gesandten Graziadei (Titel: *noster et imperialis orator*);<sup>3083</sup>
- 5. VI. 1483** Angelo Geraldini an Graziadei; Vorschlag eines persönlichen Treffens;<sup>3084</sup>
- 3.(?) VII. 1483** Graz: Brief Graziadeis an den Legaten Angelo Geraldini;<sup>3085</sup>

<sup>3073</sup> Druck ebd., S. 94\*, Beilage Nr. LXXII.

<sup>3074</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 336r-v.

<sup>3075</sup> MERCURI, Graziadei, S. 788.

<sup>3076</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 141r-v. Ediert bei PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 124f., Nr. 3.

<sup>3077</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 143v.

<sup>3078</sup> Ebd., fol. 144r-v.

<sup>3079</sup> Ebd., fol. 240v-241r.

<sup>3080</sup> Ebd., fol. 241r.

<sup>3081</sup> Ebd., fol. 241r-v.

<sup>3082</sup> Ebd., fol. 241v.

<sup>3083</sup> Ebd., fol. 293r.

<sup>3084</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 130f., Nr. 6.

- 20. VII. 1483** Gespräch Graziadeis mit dem Kaiser;<sup>3086</sup>
- 21. XII. 1483** Ernennung Graziadeis zum kaiserlichen Rat und Pfalzgrafen;<sup>3087</sup>
- 30. IV. 1484** Breve an Kaiser Friedrich; Bezug auf den Beitrag Graziadeis (Titel: *orator noster*) an der Gefangennahme des Andrea Jamometić;<sup>3088</sup>
- 1483-85** Graziadei als einer der kaiserlichen Gesandten an die päpstliche Kurie in der Angelegenheit der Salzburger Erzstiftsfehde;<sup>3089</sup>
- 1483** Abt von Stift Admont (Steiermark); Einsetzung durch den Kaiser;
- 1486** Teilnahme an der Krönung Erzherzog Maximilians zum römischen König;
- 1487** Landshut: als Beauftragter König Maximilians Aushandlung eines Friedensvertrages mit den Ungarn;
- IV. 1490** Gesandtschaft nach Venedig im Auftrag König Maximilians;
- 1491** Raub von Büchern aus dem Kloster Admont, Flucht und Verhaftung;
- 16. I. 1492** gestorben in der Haft;

### **II.3.1.34 Peter von Kettenheim**<sup>3090</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3091</sup>

Benediktiner

- etwa 1473** Prior im Nonnenkloster Feldbach/Sundgau;<sup>3092</sup>
- IV. 1482** Belegt als Rat Herzog Sigismunds von Österreich anlässlich einer Reise nach Rom; bei dieser Gelegenheit Gewinnung eines Auftrags als päpstlicher Gesandter;
- 2. IV. 1482** Ernennung zum Kollektor für die Diözesen Besançon und Trier, am 30. V. 1482 Erweiterung auf die Diözese Konstanz;<sup>3093</sup>

#### Gesandtschaft in die Eidgenossenschaft (gemeinsam mit Antoine de Roche)

- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an die Eidgenossen: Beglaubigung der päpstlichen Gesandten Peter von Kettenheim und Antoine de Roche (Titel: *oratores nostri*);<sup>3094</sup>
- 30. VI. 1482** Sixtus IV. an Herzog Sigismund: Beglaubigung der päpstlichen Gesandten Peter von Kettenheim, Antoine de Roche und Antonio Graziadei;<sup>3095</sup>

<sup>3085</sup> STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 44 mit Anm. 136. PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 131, Anm. 2 nennt ein Schreiben Graziadeis an Geraldini, das nach dem 5. Juli 1483 entstanden sei.

<sup>3086</sup> STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 44 mit Anm. 137.

<sup>3087</sup> MERCURI, Graziadei, S. 788.

<sup>3088</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16A, fol. 82r-84r, hier: 82v.

<sup>3089</sup> HEINIG, Kaiser Friedrich III., Bd. 1, S. 478.

<sup>3090</sup> Alternative Suchbegriffe: Petrus de Ketthenem, Petrus de Ketensi, Peter Nicolai von Kettenheim, etc.

<sup>3091</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 114. WEIS-MÜLLER, Klingental, S. 158, 183.

<sup>3092</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 59, Anm. 32.

<sup>3093</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 114, Anm. 3.

<sup>3094</sup> Ebd., S. 90\*, Nr. LXIX.

- Beleg des Aufenthalts der drei Gesandten am Innsbrucker Hof;<sup>3096</sup>
- 1. VII. 1482** Sixtus IV. an Otto von Sonnenberg, Bischof von Konstanz: Beglaubigung der Gesandten Peter von Kettenheim und Antoine de Roche (Titel: *oratores nostri*);<sup>3097</sup> Aufträge;<sup>3098</sup>
- Beleg des Aufenthalts der beiden Gesandten in Konstanz;<sup>3099</sup>
- 2. VII. 1482** Rundbrief Sixtus' IV.: Nennung der Gesandtschaft von Peter von Kettenheim, Antonio Graziadei und Antoine de Roche (Titel: *oratores nostri*);<sup>3100</sup>
- 10. VII. 1482** Sixtus IV. an P. von Kettenheim: Auftrag in Verbindung mit seinem Kollektorenamt;<sup>3101</sup>
- 3. IX. 1482** P. von Kettenheim fordert die Stadtregierung von Basel zur Verhaftung des Andrea Jamometić auf;<sup>3102</sup>
- 5. IX. 1482** Die Stadtregierung von Basel protestiert gegen einen Aushang des päpstlichen Gesandten P. von Kettenheim, welcher die Verhängung kirchlicher Zensuren gegen die Stadt verkündet;<sup>3103</sup> sein Kollege Antoine de Roche beurkundet, dieser Vorgang sei unrechtmäßig, da P. von Kettenheim nicht über geeignete Vollmachten verfüge;<sup>3104</sup>
- 6. IX. 1482** Abreise aus Basel;<sup>3105</sup>
- 10./11. XII. 1482** Briefe des Peter von Kettenheim an Antonio Graziadei aus Neuenburg;<sup>3106</sup>
- 1485** gestorben

---

<sup>3095</sup> Ebd., S. 91\*, Nr. LXX.

<sup>3096</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 196.

<sup>3097</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 88\*, Nr. LXV.

<sup>3098</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 155. DERS., Diplomatische Berichte, S. 70.

<sup>3099</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 122.

<sup>3100</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, Nr. LXXI, S. 92\*-94\*, hier: S. 93\*.

<sup>3101</sup> Ebd., S. 86\*, Nr. LXI.

<sup>3102</sup> Basler Chroniken, Bd. 7, bearb. von August BERNOULLI, Basel 1915, Kap. IX: Des Dekans Niklaus Brieffler Chronik der Basler Bischöfe, S. 428, Anm. 1. Zu den Vorgängen STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 135.

<sup>3103</sup> SPIESS, Karl-Heinz/AUGE, Oliver (Hgg.): Medien der Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2003, S. 305.

<sup>3104</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 136.

<sup>3105</sup> Ebd., S. 137.

<sup>3106</sup> Ebd., S. 213f.

### II.3.1.35 **Antoine de Roche**<sup>3107</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3108</sup>

- Um 1422** geboren bei Poligny (Franche-Comté)  
Zisterzienser  
*doctor decretorum*
- um 1460** Beginn einer dreißigjährigen Lehrtätigkeit im kanonischen Recht an der Universität von Dole (Franche-Comté);
- 1464-1505** Prior des Zisterzienserklosters Morteau (bei Besançon, nahe der Grenze zu den Eidgenossen);<sup>3109</sup>
- 4. V. 1482** Bestellung zum Schiedsrichter gemeinsam mit dem Bischof von Basel, Kaspar zu Rhein; Reform des Klosters Klingenthal in Basel;<sup>3110</sup>

#### Gesandtschaft in die Eidgenossenschaft (gemeinsam mit Peter von Kettenheim)

- 27. VI. 1482** Sixtus IV. an Basel: Beglaubigung der päpstlichen Gesandten Peter von Kettenheim und A. de la Roche; Thema: Konzilsversuch des A. Jamometić;<sup>3111</sup>
- 30. VI. 1482** Beglaubigung der beiden Gesandten bei den Eidgenossen: (Titel: *oratores nostri*); Thema: Aufforderung zur Unterstützung der angestrebten Verhaftung des A. Jamometić;<sup>3112</sup>
- 30. VI. 1482** Beglaubigung des P. von Kettenheim und A. de la Roche bei Herzog Sigismund von Österreich; Aufforderung zur Unterstützung der angestrebten Verhaftung des A. Jamometić, auch durch Fürsprache beim Kaiser (Bezeichnung als *oratores nostri*);<sup>3113</sup>
- 1. VII. 1482** Beglaubigung des P. von Kettenheim und A. de la Roche bei Otto von Sonnenberg, Bischof von Konstanz (Titel: *oratores nostri*); Thema: Konzilsversuch des A. Jamometić;<sup>3114</sup>

---

<sup>3107</sup> Alternative Suchbegriffe: Anton de la Roche, Anton von Rupe, Antonius de Rupe/vom Velsen, etc.

<sup>3108</sup> Les universités de Franche-Comté. Gray, Dole, Besançon. Documents inédits publiés avec une introduction historique, hg. von Henri BEAUNE/Jules D'ARBAUMONT, Dijon 1870, S. 190. TRUCHIS DE VARENNES, Albéric de: Le prieuré de Saint-Pierre et Saint-Paul de Morteau suivi du livre noir, Bd. 1, Besançon 1925, S. 119, S. 131f. Vgl. außerdem die Hinweise in SCHLECHT, Andrea Zamometić; STOECKLIN, Basler Konzilsversuch; PETERSOHN, Angelo Geraldini.

<sup>3109</sup> Bisweilen wird er fälschlich als Prior von Aigues-Mortes bezeichnet.

<sup>3110</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 115. WEIS-MÜLLER, Renée: Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis, Basel 1956 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 59), S. 54, 154, 159, 179, 183.

<sup>3111</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8, bearb. von Rudolf THOMMEN/Rudolf WACKERNAGEL, Basel 1901, S. 485. Transkribiert auch von MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 406f., Nr. 23.

<sup>3112</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 90\*, Nr. LXIX.

<sup>3113</sup> Ebd., S. 91\*f., Nr. LXX.

<sup>3114</sup> Ebd., S. 88\*, Nr. LXV.

- 2. VII. 1482** Sixtus IV. an alle Kleriker und Adelige Oberdeutschlands; Ermahnung zur Unterstützung der drei Gesandten (Graziadei, Kettenheim, de la Roche) bei der geplanten Verhaftung des A. Jamometić (Bezeichnung als *oratores nostri*);<sup>3115</sup>
- 20. VII. 1482** Der Legat Angelo Geraldini wird A. de la Roche und dem Bischof Kaspar von Basel als Schiedsrichter beigeordnet;
- 31. VII. 1482** Geraldini wird ermächtigt, die Schiedsrichtung alleine durchzuführen;<sup>3116</sup>
- IX. 1482** A. de la Roche liegt krank in Basel darnieder; mit seiner Versicherung, sein Kollege Peter von Kettenheim habe ohne sein Wissen Kirchenstrafen über Basel verhängt und besitze dafür gar keine päpstliche Befugnis, weicht er die päpstliche Position auf;<sup>3117</sup>
- 6. XII. 1482** Breve Sixtus' IV.: Bezug auf Briefe des Gesandten in der Angelegenheit des Basler Konzilsversuchs;<sup>3118</sup>
- 7. XII. 1482** Breve Sixtus' IV.;<sup>3119</sup>
- 1505** gestorben in Cluny;

### **II.3.1.36 Bartolomeo Ziliano**<sup>3120</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>3121</sup>

Herkunft aus Piacenza

Minorit

Familiar des Kardinals und Nepoten Sixtus' IV., Giuliano della Rovere;

- 18. IX. 1479** Der Papst gewährt B. de Ziliano die Fakultäten, die Beichte zu hören, in allen Fällen zu absolvieren und Buße aufzuerlegen;<sup>3122</sup>

#### **Päpstlicher Gesandter im Rahmen der Bekämpfung des Basler Konzilsversuchs**

- 12. V. 1482** Entsendung Bartolomeos nach Frankreich;<sup>3123</sup> Beglaubigung bei dem Bischof von Grenoble, Jost von Silenen,<sup>3124</sup> und König Ludwig XI. von Frankreich;<sup>3125</sup> Auftrag:

<sup>3115</sup> Ebd., S. 92\*-94\*, Nr. LXXI.

<sup>3116</sup> PETERSOHN, Angelo Geraldini, S. 160.

<sup>3117</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 136.

<sup>3118</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 114r.

<sup>3119</sup> Ebd., fol. 114r-v.

<sup>3120</sup> Alternative Suchbegriffe: Bartolomeo/Bartholomeus (de) Ziglino/Ziliano/Ciliano; Bartolomeo da Ziano. Nicht zu verwechseln mit dem vornehmlich mit der Kollekte von Ablassgeldern beauftragten und gleichzeitig in Süddeutschland wirkenden Gesandten Bartolomeo da Camerino (vgl. die fälschliche Zuordnung bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 148f., 171).

<sup>3121</sup> Weite Teile von Leben und Karriere Zilianos liegen im Dunkeln. FRENZ, Kanzlei, S. 300.

<sup>3122</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16D, fol. 30v-31r.

<sup>3123</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 85.

<sup>3124</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Nazionale, II. III. 256, fol. 266r.

<sup>3125</sup> Ebd., fol. 265v. Gedruckt bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 68\*f., Nr. XLVII.

Überredung des Königs zum Widerstand gegen den Basler Konzilsversuch des ehemaligen Erzbischofs von Krajina, Andrea Jamometić;

- 23. IX. 1482** Archidiakon von Piacenza;<sup>3126</sup>
- 11. X. 1482** Breve an Burkhard Stör<sup>3127</sup>, die Bischöfe von Lausanne und Basel sowie Jean d’Orliac, den Präzeptor des Antoniterklosters in Isenheim<sup>3128</sup>: Lob ihrer Tätigkeit unter Verweis auf Berichte Zilianos; Ankündigung, Ziliano werde sie in Kürze aufsuchen und ihnen weitere Informationen geben; Beglaubigung für den Gesandten;<sup>3129</sup>
- 11. X. 1482** Ähnliches Breve an den Bischof von Grenoble, Jost von Silenen; nur ihm ordnet Sixtus IV. an, dass er für die Ergreifung des Jamometić gegebenenfalls einen Kredit von bis zu 10000 rheinischen Gulden aufnehmen solle;<sup>3130</sup>
- 12. X. 1482** Auftrag und Fakultät zur Verhaftung bzw. Überstellung des Andrea Jamometić nach Rom (Bezeichnung Zilianos als *familiaris et nuntius*); Indienststellung aller Kleriker für diesen Zweck;<sup>3131</sup>
- 18. X. 1482** Breve an Emerich von Kemel: Ankündigung der Gesandtschaft Zilianos (Bezeichnung als *familiaris et commissarius noster*); Anweisung, diesem alle benötigten finanziellen Mittel aus den gesammelten Kreuzzugszehnten und –ablüssen sowie anderen Geldern der apostolischen Kammer zur Verfügung zu stellen, auch wenn er dafür Kredite aufnehmen müsse;<sup>3132</sup>
- Ende X. 1482** Breven an Ziliano: Gewährung von 10000 rheinischen Gulden für den Grafen Oswald von Tierstein (seit 1481 oberster Hauptmann und Landvogt in Vorderösterreich) für die Ausgaben, die zur Ergreifung des Jamometić führen; bei einem Fehlschlag des Unternehmens gelte die Verpflichtung nicht; Versprechen geringerer Beträge (4000, 3000, 2000, 1000 Gulden) für ungenannte Personen, die dasselbe vollbringen (können nach Gutdünken Zilianos vergeben werden);<sup>3133</sup>
- 23. XI. 1482** Ziliano kommt gemeinsam mit Bischof Jost von Silenen in Rheinfelden an; dort dreitägige Konferenz mit dem Legaten Angelo Geraldini; Beschluss, dass Ziliano für Verhandlungen an den Hof Herzog Sigismunds von Österreich in Innsbruck reisen werde;<sup>3134</sup>
- Mitte XII. 1482** Ziliano im Auftrag des päpstlichen Gesandten Antonio Graziadei in Neuenburg

---

<sup>3126</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 63, Anm. 59. Hinzuweisen ist auf die Gefahr der falschen Übersetzung des *Placentinus* mit „Plaisance“. Vgl. RICHARD, Origines des nonciatures permanentes, S. 66.

<sup>3127</sup> Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 143, Nr. 148.

<sup>3128</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 98.

<sup>3129</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 56r-v, Nr. 198-199.

<sup>3130</sup> Ebd., fol. 56v, Nr. 200.

<sup>3131</sup> Ebd., fol. 57r, Nr. 203. Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 144, Nr. 150.

<sup>3132</sup> Ebd., fol. 68r-v.

<sup>3133</sup> Ebd., fol. 84v. Siehe dazu STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 175.

<sup>3134</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 183. Bezug auf einen Brief des Legaten Geraldini vom 27. XI. 1482, abgedruckt bei PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 54-65, hier: S. 63.

- (Breisgau);<sup>3135</sup>
- 16. IV. 1483** Zahlungsbeleg über 100 Kammerdukaten für den *nuntius* Ziliano;<sup>3136</sup>
- 2. V. 1483** Breve an Ziliano: Fakultät, eine beliebige Summe, die für die Ergreifung des Jamometić notwendig sei, aus den überall (!) eingesammelten Kreuzzugs- und Ablassgeldern zu entnehmen; dasselbe gelte für die Ergreifung des Agostino Luciano de Bessariis († 1493), des Bischofs von Santorin, der seit 1482 mit Begeisterung für den Utraquismus in Böhmen wirkte;<sup>3137</sup>
- 3. V. 1483** Breve an Ziliano: Fakultät, gemeinsam mit dem Legaten Geraldini die Basler Bürger von den gegen sie verhängten Zensuren zu absolvieren, sobald sie Jamometić auslieferten;<sup>3138</sup>
- 3. V. 1483** Breve an Erzherzog Sigismund: der *nuntius* Ziliano (der hier erstmals auch als päpstlicher *notarius* bezeichnet wird), der nach Rom zurückgekehrt sei, habe eine lange Rede über dessen Tätigkeit für den katholischen Glauben gehalten; Dank dafür; Ankündigung der Rücksendung Zilianos;<sup>3139</sup>
- 5. V. 1483** Zahlungsbeleg über 50 Kammerdukaten für den in Deutschland befindlichen *nuntius* Ziliano (explizit für den Kauf dreier Pferde);<sup>3140</sup>
- 28. VIII. 1483** Breve an Ziliano: Befehl, dem Legaten Geraldini nach dessen Erfordernissen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen;<sup>3141</sup>
- 31. I. 1484** Breve an Ziliano (*nuntius*) mit der Aufforderung nach sofortiger Rückkehr an die Kurie;<sup>3142</sup>
- 30. III. 1484** Breve an Ziliano: Befehl, alle gesammelten Ablass- und Zehntgelder in seinem Besitz dem Mailänder Kaufmann Evangelista Arcioni zu übergeben;<sup>3143</sup>
- 21. VI. 1484** Breve an Ziliano: Wiederholung des obigen Befehls;<sup>3144</sup>
- 28. VI. 1484** Breve an Ziliano: dieselbe Angelegenheit;<sup>3145</sup>
- 24. XII. 1484** Geleitbrief für Ziliano: Bestellung zum *nuntius et orator* durch Innozenz VIII. in einer unbekanntem Angelegenheit; Bezeichnung als *notarius noster*;<sup>3146</sup>

<sup>3135</sup> STOECKLIN, Basler Konzilsversuch, S. 214.

<sup>3136</sup> Siehe zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>3137</sup> *Cum te ad Germaniam pro nonnullis nostris et apostolice sedis peragendis negociis et presertim ad perducendum huc perditissimum hominem Andream olim archiepiscopum Craynensem mittamus et alique expense circa hoc faciende sint, volentes oportune ad id providere tenore presentium tibi facultatem et potestatem damus exponendi et erogandi de pecuniis ex cruciata et indulgentiis collectis ubicunque existentibus usque ad eam summam, que pro ipso Andrea conducendo necessaria erit [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 259v-260r. Zum Bischof von Santorin siehe GATZ, Bischöfe, Bd. 2, S. 51.

<sup>3138</sup> Ebd., fol. 260v. Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 161, Nr. 167.

<sup>3139</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 261r-v.

<sup>3140</sup> Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>3141</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 5v. PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 117.

<sup>3142</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16A, fol. 20v.

<sup>3143</sup> Ebd., fol. 64v.

<sup>3144</sup> Ebd., fol. 114v.

<sup>3145</sup> Ebd., fol. 115v.

15. III. 1491 Beleg für Tätigkeit als *scriptor litterarum apostolicarum*;<sup>3147</sup>  
9. VIII. 1493 Ernennung zum *magister registri supplicationum*;<sup>3148</sup>

### II.3.1.37 Salvo Cassetta

#### Leben und Karriere<sup>3149</sup>

1481-83 *magister generalis* des Dominikanerordens

#### Päpstlicher Beauftragter im Rahmen der Bekämpfung des Basler

##### Konzilsversuchs

- VII. 1482 gemeinsam mit dem Legaten Angelo Geraldini Abordnung nach Deutschland zum Kampf gegen Andrea Jamometić;<sup>3150</sup>  
25. VIII. 1482 Breve an Cassetta;<sup>3151</sup>  
28. X. 1482 Freiburg i. Br.: Brief Cassettas;<sup>3152</sup>  
6. XII. 1482 wird in einem Breve an Antoine de Roche gemeinsam mit dem Angelo Geraldini als *nuntii nostri* bezeichnet;<sup>3153</sup>  
6. XII. 1482 Breve an Geraldini und Cassetta (Adressierung der beiden Gesandten als *oratores*);<sup>3154</sup>  
22. VII. 1483 Cassetta erhält eine Vollmacht zur Inhibition des Legaten Geraldini, falls dieser seiner Meinung nach vom rechten Weg zur Verhaftung des Jamometić abweiche (das gleiche Breve geht an Emerich von Kemel);<sup>3155</sup>

---

<sup>3146</sup> Druck bei Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 192, Nr. 203.

<sup>3147</sup> MERATI, Patrizia: Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano, Bd. 3: I "Libri annatarum" di Innocenzo VIII (1484-1492), Mailand 2000, Nr. 410.

<sup>3148</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 86, Nr. 43.

<sup>3149</sup> STRNAD, Alfred A.: Salvo Cassetta, Verfasser einer Vita des hl. Vinzenz Ferrer?, in: CREYTENS, Raymond O.P./KÜNZLE, Pius O.P. (Hg.): Xenia medii aevi historiam illustrantia oblata Thomae Kaeppli O.P., 2 Bde., Rom 1978 (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi, 141-142), S. 519-545.

<sup>3150</sup> PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 50, Anm. 11.

<sup>3151</sup> Vgl. VALENTINELLI, Regesten, S. 532, Nr. 518.

<sup>3152</sup> Vgl. ebd., S. 532f., Nr. 520.

<sup>3153</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 114r.

<sup>3154</sup> Ebd., fol. 130v-131r.

<sup>3155</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 347r.



### II.3.1.38 Ulrich Rösch

#### Leben und Karriere<sup>3156</sup>

- 14. II. 1426** geboren in Wangen (Allgäu) als Sohn eines Bäckers;  
**1440/45** Eintritt in das Kloster St. Gallen;  
**29. IV. 1463** Ernennung zum Abt von St. Gallen durch Pius II.;  
Während seiner Herrschaft wiederholte Übernahme von Gesandtschaften in  
kaiserlichem und päpstlichem Auftrag;  
**1477** Angeblich Ablehnung einer von Sixtus IV. vorgeschlagenen Ernennung zum Kardinal;

#### Wiederholte Tätigkeit als päpstlicher Beauftragter in der Eidgenossenschaft

- 5. VI. 1483** Breve an Ulrich Rösch: Auftrag, als päpstlicher Gesandter (*tanquam orator noster*)  
mit den Eidgenossen zu verhandeln und die landesweite Publikation einer  
mitgesandten Exkommunikationsbulle gegen Venedig zu erreichen; jegliche  
Unterstützung der Venezianern soll eingestellt werden;<sup>3157</sup>  
**5. VI. 1483** Rösch wird bei den Eidgenossen als päpstlicher *orator* beglaubigt;<sup>3158</sup>  
**9. VII. 1483** Tagsatzung in Luzern: Auftreten als „Orator des päpstlichen Stuhles“; Verlesung der  
päpstlichen Bannbulle; Forderung nach Publikation in der gesamten  
Eidgenossenschaft;<sup>3159</sup>  
**VII. 1483** Rösch lässt einen venezianischen Boten nach Frankreich in seinem Einflussbereich  
kurzzeitig verhaften und über seine Aufträge befragen;<sup>3160</sup>  
**29. VII. 1483** Breve an Rösch: Lob und Aufforderung zur Fortsetzung seiner Arbeit;<sup>3161</sup>  
**2. XII. 1483** Breve an Rösch: Lob für seinen Beitrag am Abschluss eines Bündnisses zwischen den  
Eidgenossen und Mailand;<sup>3162</sup>  
**21. VII. 1484** Breve an Rösch: der Papst sendet Hugo von Hohenlandenberg zu ihm; beide sollen

---

<sup>3156</sup> BISCHOF, Franz Xaver: Art. „Ulrich Rösch“, in: BBKL, Bd. 17, Herzberg 2000, Sp. 1437-1439. Zuletzt TREMP, Ernst: Fürstabt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463-1491) zwischen Eidgenossen und Reich, in: FUCHS, Franz/HEINIG, Paul-Joachim/SCHWARZ, Jörg (Hgg.): König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert, Köln 2009 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 29), S. 157-172.

<sup>3157</sup> [...] *Mittimus ad te bullam ipsam presentibus alligatum. Teque hortamur et attente monemus, ut personaliter ad confederatos omnes tanquam orator noster accedas, et cum eis nostro nomine omni studio et industria opereris, ut bulla ipsa publicari possit, hortando illos et eorum quemlibet, ut nullum auxilium consilium vel favorem ipsis Venetis dent, aut transitum prebent gentibus, que forte in subsidium Venetorum venire tentarent, sed potius ipsi Romane ecclesie in tam iusta causa adsint et faveant [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 297r. Druck in: Bullen und Breven, ed. WIRZ, S. 163f. Nr. 170. Dazu MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 237.

<sup>3158</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 297v.

<sup>3159</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 238. STOECKLIN, Ende des Basler Konzilsversuchs, S. 48.

Eidgenössische Abschiede, Bd. III/1, ed. SEGESSER, S. 157f., Nr. 188d.

<sup>3160</sup> MEISTER, Die politischen Beziehungen, S. 237, Anm. 51.

<sup>3161</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 348v-349r.

<sup>3162</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 86v.

den Eidgenossen persönlich mitteilen, dass die Venezianer fälschlicherweise behaupten, dass ein Friede mit dem Heiligen Stuhl existiere, damit sie leichter deutsche Söldner anwerben könnten;<sup>3163</sup>

**13. III. 1491** gestorben in Wil (Kanton St.Gallen);

## II.3.2 Geographische Grenzfälle

### II.3.2.1 Peter von Erkelenz<sup>3164</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3165</sup>

**um 1430** geboren  
**1449/50** Eintritt in den Dienst des Nikolaus von Kues  
Sekretär und Notar des Kardinals  
erhält eine Reihe von Kanonikaten  
**1464** bezeugt als päpstlicher und kaiserlicher Notar  
Dechant von Aachen  
*cubicularius papae*  
*familiaris papae*

#### Gesandtschaft nach Böhmen und Polen

**14./15. V. 1467** Zwei Zahlungsanweisungen (200/100 Kammerdukaten) für die Bestreitung der Ausgaben für seine Gesandtschaftsreise nach Böhmen und gleichzeitig jener des Minoriten und Inquisitors Gabriele Rangoni, der ihn begleiten werde (kein offizieller Titel, sondern Umschreibung seines Status: *versus Boemiam pro negotiis fidei proficiscenti*); Größe der Delegation: sechs Pferde;<sup>3166</sup>

**23. V. 1467** Übergabe von 3000 Golddukaten, die für die Arbeit des Bischofs von Lavant und Legaten, Rudolf von Rudesheim, bestimmt sind;<sup>3167</sup>  
Zweck: Subsidien für den Kampf gegen die Hussiten;  
Kurze Zeit später vermutlich Abreise der Gesandten nach Norden;

**ca. 20. VII. 1467** Brief des Bischofs Jobst von Breslau an Bischof Prothas von Olmütz:  
P. von Erkelenz und Rangoni sind bei König Kasimir IV. von Polen;<sup>3168</sup>

<sup>3163</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16A, fol. 132r-v.

<sup>3164</sup> Alternative Suchbegriffe: Petrus Erclens, Peter von Ercklentz, Petrus Wimar/Wymar(i), etc.

<sup>3165</sup> MEUTHEN, Erich: Peter von Erkelenz (1430-1464), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977/78), S. 701-744. Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5308. Vgl. KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 24.

<sup>3166</sup> ASRoma, Fondo Camerale I 1235, fol. 145r-v.

<sup>3167</sup> Ebd., fol. 146r.

Zweck: Überredung zu einem Kreuzzug gegen den gebannten König Georg von Böhmen und zur Übernahme der böhmischen Krone;<sup>3169</sup>

**VII. 1467** Bericht des Legaten Rudolf von Rüdesheim;<sup>3170</sup>

P. von Erkelenz (*secretarius papae*) reist gemeinsam mit Gabriel Rangoni nach Krakau; als der Legat Rudolf dort am 28. VII. 1467 eintrifft, übergeben sie ihm päpstliche Bullen und Instruktionen;<sup>3171</sup>

Rangoni und P. von Erkelenz gehen zu König Matthias, um diesen zu veranlassen, sich im Vollzug der päpstlichen Sentenz auf den Kampf gegen König Georg von Böhmen einzulassen;<sup>3172</sup>

P. von Erkelenz und Rangoni reisen gemeinsam zurück nach Rom;<sup>3173</sup>

**12. III. 1468** Quittung Rudolfs von Rüdesheim über den o.g. Betrag, den der damalige päpstliche *nuntius* P. von Erkelenz überbracht habe und den er selbst an den Baron und Prager Burggrafen Zdenko von Sternberg übergeben habe, der die katholische Partei anführe;<sup>3174</sup>

**1488 bis 1490** Rektor des Hospitals von Kues;

**1494** gestorben;

---

<sup>3168</sup> Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III., hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1885 (Fontes rerum Austriacarum 44, 2. Abt.: Diplomataria et Acta), S. 631, Nr. 516.

<sup>3169</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 125. MEUTHEN, Peter von Erkelenz, S. 718 mit weiteren Literaturangaben.

<sup>3170</sup> SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, Nr. 82. Mehrfache Erwähnung Erkelenz' und Rangonis in der Chronik des ESCHENLOER, Geschichte von Breslau, ed. ROTH, S. 645, 651, 673, 750, 850f., welcher diesen Bericht des Legaten Rudolf ebenfalls verwertet.

<sup>3171</sup> *Consequenter dedit michi sua sanctitas in instructionibus, quas pater Gabriel et magister Petrus Ercklens secretarius sue sanctitatis cum prefatis bullis attulerunt, in mandatum, quod [...] [...] contuli ego Rudolphus episcopus me in persona ad Cracoviam, ubi et dictos patres Gabrielem et Petrum Ercklens secretarium pape reperi.* SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 55. *Post hec igitur, cum ego Rudolphus episcopus non possem commode propria in persona regem Hungarie accedere, prefati pater Gabriel et magister Petrus Ercklens maiestatem suam [König Matthias von Ungarn] adierunt, instantes et rogantes ex parte sanctissimi domini nostri, ut, satisfaciendo sentencie late et processibus datis contra Georium de Podiebrath depositum, propugnatorem fidei catholice se constituere vellet.* Ebd., S. 56.

<sup>3172</sup> ESCHENLOER, Geschichte von Breslau, ed. ROTH, S. 851.

<sup>3173</sup> Ebd., S. 651.

<sup>3174</sup> [...] *sanctissimus dominus noster ipsi [dem Legaten Rudolf] transmiserat per venerabilem virum dominum Petrum Herclens sue sanctitatis cubicularium et tunc eiusdem nuncium missum pro certis negociis versus Bohemiam rem fidei concernentibus, de quibus pecuniis ipse dominus episcopus erat dispositurus iuxta mandata per litteras sanctissimi domini nostri sibi iniuncta pro negociis predictis;* ASRoma, Fondo Camerale I 1235, fol. 183v.

### II.3.2.2 **Fabiano Benzi**<sup>3175</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3176</sup>

- 1423** geboren in Montepulciano  
Rechtsstudien in Siena  
*doctor decretorum*  
Erzpriester in Montepulciano
- Ab IX. 1463** Benzi als päpstlicher *nuntius* in Genua (bis Mitte 1464); Aufträge: Publikation der Kreuzzugsbulle gegen die Türken; Aufforderung der Stadtregierung zur Leistung eines Beitrags für die Kreuzzugsflotte;<sup>3177</sup> Ablehnung dieser Forderung durch Genua;
- 11. XII. 1465** *clericus camerae*<sup>3178</sup>
- 1466** Provinzialthesaurar in Umbrien  
Vertrauter des Jacopo Ammannati-Piccolomini;<sup>3179</sup>
- 1465** Verwaltungsposten in den Ländereien der Anguillara;
- 23. III. 1471** Beleg für Amt des *thesaurarius* in der Romagna;<sup>3180</sup>

#### Plan einer Gesandtschaft in das Reich und nach Polen (nicht durchgeführt)

- 14. VII. 1471** Breve an den *nuntius et orator cum potestate legati de latere* im Reich, Bischof Lorenzo Roverella von Ferrara: Ankündigung der Entsendung Benzis als *nuntius specialis* (Mandat, Geleitbrief und Instruktionen sind nicht bekannt);  
Auftrag: Friedensstiftung im Konflikt zwischen Ungarn und Polen, der nach dem Tod von König Georg von Böhmen im Frühjahr 1471 um die böhmische Krone ausgebrochen war; Anweisung, sich in Kutna Hora (Kuttenberg) mit dem Legaten Roverella, dem Inquisitor Gabriele Rangoni und König Matthias von Ungarn zu beraten und sowohl diese über seine eigenen Aufträge in Kenntnis zu setzen, als auch

---

<sup>3175</sup> Alternative Suchbegriffe: Fabianus da Montepulciano/de Montepolitiano, Fabianus de Benziis, Fabiano Benci, etc.

<sup>3176</sup> Eine Biographie unter dem Titel „Fabiani Benci vita“ verfasste bereits 1482 der Bischof von Pienza, Agostino Patrizi-Piccolomini, der in seiner Jugend Schüler Benzis war. Druck: Vita optimi ac integerrimi viri Fabiani Bencii Politianensis sacrorum canonum professoris clarissimi, in: MABILLON, Jean/GERMAIN, Michel (Hgg.): Museum Italicum seu collectio veterum scriptorum ex bibliothecis Italicis, Bd. 1, Paris <sup>2</sup>1724 [zuerst 1687], S. 251-255. Biographische Artikel: TIRABOSCHI, Girolamo: Storia della letteratura italiana, Bd. 6,2, Mailand 1824, S. 930-932. ZAFARANA, Zelina: Art. „Benci (Benzi), Fabiano“, in: DBI, Bd. 8, Rom 1966, S. 190-192. PARTNER, The Pope's men, s. Biogramm. Verweise auf weitere Literatur bei AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 582, Anm. 1. Kein eigener Eintrag in Rep. Germ., Bd. IX. Vgl. aber die Artikel Nr. 109 (Herzog Albrecht von Sachsen), 700 (König Kasimir von Polen), 4122 (Lorenzo Roverella), 4512 (König Matthias von Ungarn). Zu seiner Gesandtschaft nach Polen KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 27.

<sup>3177</sup> Vgl. VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 702. Verweis auf Breven aus den ersten Monaten des Jahres 1464 bei PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 2 [<sup>3-4</sup>1904], S. 744-746, Nr. 61a-d.

<sup>3178</sup> BROUETTE, Les clercs « mensiers », S. 412f.

<sup>3179</sup> DI BERNARDO, Un vescovo, passim.

<sup>3180</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, Nr. 30, fol. 40v-41r. ZAFARANA, Benci, S. 191 gibt dagegen an, Benzi sei erst von Sixtus IV. mit dieser Funktion betraut worden.

von diesen über die politische Situation unterrichtet zu werden; Reise zu König Kasimir von Polen;<sup>3181</sup>

- 15. VII. 1471** Kredenzbrevé an Herzog Albrecht von Sachsen (Titel: *nuntius*);<sup>3182</sup>
- 15. VII. 1471** Kredenzbrevé an König Kasimir von Polen (Titel: *nuntius specialis*);<sup>3183</sup>
- 15. VII. 1471** Kredenzbrevé an König Matthias von Ungarn, aus dem die bedeutende Stellung des Legaten, Lorenzo Roverella, hervorgeht (Titel Benzi: *nuntius specialis*);<sup>3184</sup>
- 15. VII. 1471** Breve an den Kollektor für das Königreich Polen, Derslaus de Carnieze/Karnicki, mit dem Auftrag, die finanzielle Versorgung Benzi bis zu einem Betrag von 200 Kammerdukaten aus seinen Einnahmen zu bestreiten;<sup>3185</sup>
- 18. VII. 1471** Kredenzbrevé an den Erzbischof von Gnesen;<sup>3186</sup>  
Ergebnis: Benzi tritt die Gesandtschaft aufgrund des Todes Papst Pauls II. gar nicht erst an;
- 2. VII. 1472** Beleg für Tätigkeit als *gubernator* von Fano;<sup>3187</sup>
- 1476/77** Benzi Vizethesaurar der *camera apostolica*;<sup>3188</sup>
- 31. VII. 1477** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et commissarius* zur Untersuchung eines Grenzkonflikts zwischen den Städten Osimo und Ancona;  
**1477/78** *thesaurarius* der Mark Ancona;  
Tätigkeit am Gericht der *camera apostolica*;
- 1478** Kanoniker an St. Peter;
- 12. XII. 1481** gestorben;

---

<sup>3181</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 179v-180r. Druck in *Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*, ed. THEINER, S. 426f., Nr. DCX. Kredenz an König Matthias: ebd., S. 427, Nr. DCXI.

<sup>3182</sup> *Qua de re ad tuam nobilitatem mittimus presentium latorem nuntium nostrum dilectum filium Fabianum de Montepolitiano nostre apostolice camere clericum, quem nostro nomine tibi nonnulla exponentem audire velis et ei fidem habere indubiam* [...]. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 175v. Druck in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 750.

<sup>3183</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 176r. Druck in RTA, Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 750.

<sup>3184</sup> [...] *presentium latorem dilectum filium Fabianum de Montepolitiano nostre apostolice camere clericum, nuntium nostrum specialem istuc designavimus, qui, postquam tecum ac cum eodem venerabili fratre et dilecto filio fratre Gabriele loquutus fuerit, ad carissimum in Christo filium nostrum Kazimirum Polonie regem inde instructor factus iter suum maturet, sicut idem episcopus [Lorenzo Roverella] nobis hortatur et te ac catholicos barones magnopere cupere intelleximus. Super quibus quoque latius scribimus prefato episcopo [Roverella], cum quo poterit serenitas tua habere sermonem*. ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 175r. Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 749.

<sup>3185</sup> *Brevia Romanorum pontificum ad Poloniam spectantia*, Bd. 1: *Brevia saeculi XV*, hg. von Henryk Damian WOJTYSKA, Rom 1986 (Elementa ad fontium editiones, 64), S. 24.

<sup>3186</sup> *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, ed. THEINER, Bd. 2, S. 182, Nr. CCX.

<sup>3187</sup> MERCATI, Giovanni: *Notizie varie sopra Niccolò Modrussiese*, in: DERS. (Hg.): *Opere minori raccolte in occasione del settantesimo natalizio*, Bd. 4, Vatikanstadt 1937 (Studi e Testi, 79), S. 205-267, hier: S. 225.

<sup>3188</sup> GOTTLÖB, *Camera apostolica*, S. 274.

### II.3.2.3 Tilmann Schlecht<sup>3189</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3190</sup>

geboren nahe Lüttich;

**3. VI. 1455** Quelle bezeichnet ihn als *in curia praesens*;<sup>3191</sup>

**Anfang 1460er** Familiar und Sekretär von Kardinal Juan de Carvajal;<sup>3192</sup>

**3. II. 1464** Kanonikat und Präbende an St. Maria in Lüttich;<sup>3193</sup>

**30. III. 1465** Kanonikat und Präbende an St. Aposteln in Köln sowie an St. Paul in Lüttich;<sup>3194</sup>  
*cubicularius* und *familiaris papae*

**1468/69** möglicherweise Teilnehmer an der Gesandtschaft des päpstlichen Legaten Onofrio Santacroce nach Lüttich;<sup>3195</sup>

**26. V. 1470** Schlecht kommt an die Universität Köln;<sup>3196</sup>  
Offenbar Mitglied eines kleinen Kreises humanistisch Interessierter;<sup>3197</sup>

**24. VIII. 1471** Die Kameralakten verzeichnen eine Auszahlung von 339 Kammergulden und zwei  
**/ 3. IX. 1471** *baiocchi* für eine Gesandtschaftsreise nach Polen;<sup>3198</sup>

**19. X. 1471** Propst von St. Aposteln in Köln;<sup>3199</sup>

**1471** Baccalaureat

**X. 1471** Schlecht reist offenbar zunächst nach Ungarn, wo er sich vermutlich bei dem  
päpstlichen Legaten Lorenzo Roverella über die politische Lage informiert und seine  
Aktivität mit diesem abstimmt;<sup>3200</sup>

**29. XI. 1471** Ausführlicher Brief Schlechts an Bischof Rudolf von Breslau aus Krakau: berichtet  
von seiner Reise zu König Kasimir von Polen und von seinem Angebot, als päpstlicher

---

<sup>3189</sup> Alternative Suchbegriffe: Tilmann Slecht von Roermond, Tilmannus Sleche, etc.

<sup>3190</sup> BREMER, H. J.: Tilmann Slecht, Propst des St. Apostelnstiftes zu Köln (1471-1503), in: Rheinische Geschichtsblätter 8 (1907), S. 15-21. Zur Tätigkeit in Böhmen/Polen KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 28.

<sup>3191</sup> Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2736.

<sup>3192</sup> HOOGEWERFF, Godfried Joannes (Bearb.): Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden, Bd. 2, Den Haag 1913 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, kleine Serie, 12), S. 551 (Archiv von S. Maria dell' Anima in Rom). EGIDI, Necrologi, Bd. 2, S. 58.

<sup>3193</sup> Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 5556.

<sup>3194</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 5841.

<sup>3195</sup> *Quare legatus [...] vocato seorsum quodam ex suis familiaribus, Tilmanno ex Tongris orto, quem a Roma secum duxerat, interrogavit an iter bene nosset quo Trajectum itur, quo respondente se optime nosse [...].*

BORMANS, Mémoire, S. 136. [...] *jussit Tilmannum familiarem precedere et alios suos se sequi.* Ebd., S. 137.

<sup>3196</sup> KEUSSEN, Hermann: Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 10), S. 367.

<sup>3197</sup> KEUSSEN, Hermann: Der Humanist Surigonus und sein Kölner Aufenthalt, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 18 (1899), S. 352-369, hier: S. 354.

<sup>3198</sup> In der Auszahlungsanweisung heißt es: [...] *mandamus, ut [...] solvi faciatis venerabili doctori domino Tilmanno Sleche sanctissimi domini nostri pape cubiculario et nuntio apostolico ad dictas partes Polonie destinato pro expensis per ipsum in dicta nuntiatione faciendis* [es folgt der Betrag]. ASRoma, Fondo Camerale I 845, fol. 4r.

<sup>3199</sup> BREMER, Tilmann Slecht, S. 18.

<sup>3200</sup> [...] *in Hungariam revertar* [...]. SRS, Bd. 13, ed. KRONTHAL/WENDT, S. 79, Nr. 109.

Stellvertreter im Streit mit König Matthias von Ungarn zu vermitteln;<sup>3201</sup> seine Entsendung nach Polen sei auf Betreiben des Legaten Roverella erfolgt;<sup>3202</sup> als seinen Auftrag nennt er die Wiederherstellung des Friedens zwischen Polen und Ungarn und den Schutz der Katholiken;<sup>3203</sup> J. Caro schreibt dagegen lediglich, Schlecht sollte „ihm den am 27. Juli 1471 erfolgten Tod Pauls II. und die Besteigung des apostolischen Stuhls durch Sixtus IV. kund machen und zugleich die Bestätigung des neugewählten Bischofs von Krakau überbringen“;<sup>3204</sup> der päpstliche *nuntius* berichtet weiter, er sei am 14. XI. in Krakau angekommen, sei am 15. XI. für eine Audienz zu König Kasimir geladen worden und habe am 16. XI. an den Bischof von Breslau und Legaten Rudolf zurückgeschrieben. Wie er „gestern“, d. h. am 28. XI. erfahren habe, sei sein Brief jedoch nicht bei diesem angekommen. Daraufhin beschreibt er fassungslos den problemlosen Umgang zwischen (hussitischen) Häretikern und Rechtgläubigen in der Stadt; am 19. XI. habe ihm der König geantwortet, dass dieser am 25. XI. den Erzbischof von Gran/Esztergom treffen wolle, der von König Matthias geschickt werde; dort werde man über die Wiederherstellung der Bündnisse reden; da sich dieses Treffen zerschlug, habe ihn Kasimir am 27. XI. zu sich kommen lassen und berichtet, dass er selbst bislang vergeblich auf einen Boten warte; nach dem Bericht über die Grundlinien eines Meinungsaustauschs schreibt Schlecht, er werde bald nach Ungarn zurückkehren, aber Bischof Rudolf von Breslau auf dem Laufenden halten;

**XII. 1471** J. Caro zufolge reiste Schlecht daraufhin in Begleitung eines polnischen Bevollmächtigten nach Ungarn;<sup>3205</sup> militärische Niederlagen bringen König Kasimir dazu, Schlecht mit der Bitte um einen Waffenstillstand und Verhandlungen zu König Matthias zu senden;<sup>3206</sup> nach Abschluss einer Waffenruhe überbringt Schlecht Forderungen König Matthias' an den Kaiser;

**II./III. 1472** Durch die Vermittlung Schlechts kommt es in Tyrnau, Preßburg, Wien und Wiener Neustadt zu Treffen zwischen dem kaiserlichen Rat Thomas von Cilli, dem päpstlichen Legaten Lorenzo Roverella und dem päpstlichen Inquisitor und Berater König Matthias' Gabriele Rangoni, deren Resultat die vertragliche Zusicherung der Anerkennung Matthias' als böhmischen Königs seitens des Kaisers ist.<sup>3207</sup>

**1473** Kaiser Friedrich ernennt Schlecht, der hier als *doctor decretorum* erscheint, zum

<sup>3201</sup> Brief von Tilmann Schlecht an Rudolf von Rudesheim, Bischof von Breslau, 29. Nov. 1471. Ebd.

<sup>3202</sup> *Ego pro ea causa veni, quam reverendissimus pater dominus Ferrariensis vestrae paternitati reverendissime significavit.* Ebd., S. 78.

<sup>3203</sup> *Ceterum in negotio principali de pace reformanda et quod ab armis cessetur nec catholici impugnentur etc.* [...]. Ebd., S. 78.

<sup>3204</sup> CARO, Jacob: Geschichte Polens, Bd. 5,1: 1455-1480, Hamburg 1886, S. 360.

<sup>3205</sup> CARO, Geschichte Polens, Bd. 5,1, S. 360.

<sup>3206</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte, Bd. 2, S. 381.

<sup>3207</sup> Ebd., Bd. 2, S. 384. NEHRING, Corvinus, S. 57. Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 2, Nr. 23, S. 44f. (22. Aug. 1473); Nr. 27, S. 72.

kaiserlichen Pfalzgrafen und verleiht ihm ein Wappen.<sup>3208</sup>

**1473** Magister

**Wintersemester 1477** Als Magister an der Universität Ingolstadt immatrikuliert;<sup>3209</sup>

**1477** Auftrag, zwischen Herzog Karl von Geldern und König Ludwig XI. von Frankreich ein Bündnis zu vermitteln;<sup>3210</sup>

**1478** in Kopenhagen als einer der ersten Professoren der neugegründeten Universität;<sup>3211</sup>

**1479** *doctor decretorum* in Kopenhagen

**1492** Offizial des Bistums Lüttich

**IV. 1495** Beleg für eine Tätigkeit als Kanzler Herzog Karls von Geldern;<sup>3212</sup>

**18. III. 1503** gestorben;<sup>3213</sup>

### **II.3.2.4 Silvestro de' Daziari**<sup>3214</sup>

#### **Leben und Karriere**<sup>3215</sup>

**1439** Schüler in S. Pantaleone (Venedig)

**1462** „diacono titolato“<sup>3216</sup>

Kanonikat

*cubicularius* und *continuus commensalis* Sixtus' IV.;<sup>3217</sup>

**20. IX. 1465** Erscheint als Schreiber und Besitzer eines Laktanz-Codex;<sup>3218</sup>

**24. I. 1480** Bischof von Chioggia;<sup>3219</sup>

---

<sup>3208</sup> CHMEL, Joseph (Bearb.): *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris* (regis IV.). Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493, Wien 1859, S. 661. Da der im Regest angegebene Herkunftsort Elmpt nur 10km von dem anderweitig belegten Roermond (Ruremonda) entfernt ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um dieselbe Person handelt.

<sup>3209</sup> Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, 1. Halbband: 1472-WS 1554, hg. von Götz Freiherrn von PÖLNITZ in Verbindung mit Georg WOLFF, München 1937, S. 78, Z. 14 (Dilmannus Slegt de Ruremonda).

<sup>3210</sup> BREMER, Tilmann Slecht, S. 18f.

<sup>3211</sup> WEILER, Anton Gerard: Heinrich von Gorkum †1431. Seine Stellung in der Philosophie und der Theologie des Spätmittelalters, übers. von Frans Stoks, Einsiedeln/Köln u. a. 1962, S. 75.

<sup>3212</sup> RABELER, Sven: *Niederadlige Lebensformen im späten Mittelalter: Wilwolt von Schaumberg* (um 1450-1510) und Ludwig von Eyb d. J. (1450-1521), Würzburg 2006 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 9, Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 53), S. 271.

<sup>3213</sup> EGIDI, *Necrologi*, Bd. 2, S. 217.

<sup>3214</sup> Suchbegriffe: Silvester de Datariis, Silvester de Datariis, Silvestro de' Daziari, Silvestro Dazarlo, Silvestre Duziari, Silvestre Duziavi, etc.

<sup>3215</sup> ORSONI, Alessandro: *Dei piovani di Venezia promossi alla dignità vescovile dal principio del nono secolo fino al giorno presente: serie storico-cronologica. Arricchita d'annotazioni illustranti vari punti di ecclesiastico-civile veneta storia*, Venedig 1815, S. 61. GULLINO, Giuseppe: Art. „Daziari, Silvestro“, in: *DBI*, Bd. 33, Rom 1987, S. 178-180.

<sup>3216</sup> VIANELLI, Girolamo: *Nuova Serie de' Vescovi di Malamocco e di Chioggia. Accresciuta e con documenti in gran parte ora sol pubblicati*, Bd. 2, Venedig 1790, S. 72, Nr. XXXVII.

<sup>3217</sup> EGIDI, *Necrologi*, Bd. 2, S. 156.

<sup>3218</sup> *Colophons de manuscrits occidentaux des origines au XVIe siècle*, Bd. 5, Freiburg i. Ue. 1979 (Spicilegii Friburgensis Subsidia, 6), S. 309, Nr. 17154.



## Gesandtschaft nach Lüttich

- 16./20./21. VII. 1481** Bezahlung der Reisekosten für die bevorstehende Gesandtschaft (308 Kammergulden für vier Monate; 40 Kammergulden für drei Pferde);<sup>3220</sup>
- 29. VII. 1481** Ernennung zum päpstlichen Gesandten; erhalten sind Mandat (Adresse: *nuntius, orator et commissarius*; Ernennungsformel: *nuntius*) und Geleitbrief (Bezeichnung als *nuntius, orator et commissarius*; bis zu einer Größe der Gesandtschaft von 16 Personen);<sup>3221</sup>
- Auftrag: Visitation und Reform einiger kirchlicher Einrichtungen in Stadt und Diözese Lüttich, die vielfältig „deformiert“ sind und deren Prälaten und Vorsteher wegen Vernachlässigung ihres Amtes und Fakultäten; Missbrauch von päpstlichen Briefen und Fakultäten durch Almosenbeauftragte und delegierte Richter;<sup>3222</sup>
- 23. X. 1481** Daziari kommt nach Lüttich;<sup>3223</sup>
- Lütticher Quellen bezeichnen ihn als *nuntius sive orator apostolicus cum potestate legati de latere*; Daziari hat wenig Erfolg im Einsammeln von Geldern, auch der Ablassbrief erfährt wenig Resonanz;
- Visitation einiger Klöster in Lüttich: Karmeliter, St. Johannes, St. Laurentius;<sup>3224</sup>
- Besuch eines Minoritenklosters in Namur mit einer Schar Bewaffneter;<sup>3225</sup>
- 1482** Bis in die zweite Jahreshälfte Nachweis seiner Tätigkeit in Lüttich (fälschlicherweise Bezeichnung als *legatus de latere*);<sup>3226</sup>
- 28. IV. 1482** Ablassbrief;<sup>3227</sup>

---

<sup>3219</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 131.

<sup>3220</sup> Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>3221</sup> ASegV, Reg. Vat. 611, fol. 268r-v.

<sup>3222</sup> ASegV, Reg. Vat. 609, fol. 297v-299v.

<sup>3223</sup> HELBIG, Heinrich: Une lettre d'indulgences, émanée et datée de Liège 1482, in: Messenger des sciences historiques, des arts et de la bibliographie de Belgique (1856), S. 378-384, bes. S. 380f.

<sup>3224</sup> *Circa festum Sancti Severini* [23. Okt.], *quidam nomine Silvester, episcopus Clugiensis legatus apostolicus ad Leodium venit, petens decimam in subsidium contra Turcos. Quare convocazione facta, ecclesiae forenses maluerunt appellare, intraneae vero ecclesiae timentes nitebantur gratiose convenire, sed minime concordabant. [...] Nihilominus tamen iis non obstantibus curavit praefatus apostolicus orator facere visitationes primum apud Carmelitas et Cruciferos, deinde apud Sanctum Jacobum, et demum apud sanctum Laurentium, ubi cum concordatos invenisset cum suo abbate religiosos, prius ad invicem disceptantes, aedificatus recessit. Clerus autem cum domino Leodiensi plura habens consilia, et cum nihil relatione dignum concluderetur, tandem forte aliquid pro propina exhibitum videbatur, de quo non satis bene contentus in Brabantiam perrexit, suam legationem executurus. Qui forte videns, quod in futuro anno multae inciperent exoriri turbationes in iis partibus, facile contentus disparuit.* Chronicon des Jean de Looz, in: DE RAM, Pierre Francois Xavier (Hg.): Documents relatifs aux troubles du pays de Liège, sous les princes-evêques Louis de Bourbon et Jean de Horne, 1455-1505, Brüssel 1844, S. 80.

<sup>3225</sup> *Ineunte anno 1482 Sylvester Clugiensis, in dioecesi Leodiensi s. sedis legatus a latere, comitantibus nonnullis fratribus observantiae necnon et manu militum, ad domum Minorum Namurcensium se contulit.* LIPPENS, Hugolin O.F.M.: De translatione conventus Namurcensis a Conventualibus ad Observantes, 1482-1491. Symbolae ad historiam generalem Observantiae Ultramontanae, in: Archivum franciscanum historicum 38 (1945), S. 198-230, hier: S. 202.

<sup>3226</sup> PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 206.

<sup>3227</sup> BERLIÈRE, Ursmer (Hg.): Monasticon belge, Bd. 2: Province de Liège, Lüttich 1955, S. 51 (Abtei St. Laurent).

**8. VII. 1482** Ablassbrief;<sup>3228</sup>

**1482** Beispiel für gedruckte Ablassbriefe zur Finanzierung des Türkenkreuzzugs (gedruckt in Oudenaarde bei Arend de Keysere);<sup>3229</sup>

**1485** Anfertigung einer Medaille mit der Büste Daziaris durch den Künstler Niccolò di Forzore Spinelli, genannt Niccolò Fiorentino;<sup>3230</sup>

vor **24. I. 1487** gestorben in Rom;

### Fakultäten

#### Verleihung vom 29. VII. 1481<sup>3231</sup>

- Visitation, korrigierende Eingriffe und Reform von Kirchen, Klöstern und Prioraten;
- Erzielung von Vergleichen bzgl. Anklagen von Wucher und Veruntreuung (ggf. Annullierung von schlechten Vergleichen);
- Bestrafung von Widerstand Leistenden mit Zensuren und notfalls Anrufung weltlicher Gewalten;
- Amtsenthebung von Ungehorsamen; Verleihung ihrer Benefizien an andere;
- Versetzung von Mönchen in andere Klöster;
- Reform der klösterlichen Statuten und *consuetudines*;
- Zwang der Kollektoren und Subkollektoren des päpstlichen Zehnten zur Offenlegung der Rechnungen im Namen der päpstlichen Kammer;
- Gegebenenfalls Abberufung und Ersetzung von Kollektoren und Subkollektoren;
- Durchführung aller Handlungen, die Visitatoren *de consuetudine vel de iure* vornehmen;

#### Rückgabe (22. I. 1482) einer Bulle mit Fakultäten, die er offensichtlich am 13. I. erhalten hatte<sup>3232</sup>

- Verleihung von 10 neuen Provisionen und Empfang der fälligen Annaten;
- Geburtsmakeldispens in 10 Fällen;
- Dispens vom Verbot der Eheschließung im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft in 10 Fällen;
- Ernennung von 10 Notaren;

---

<sup>3228</sup> FREDERICQ, Paul (Hg.): Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum. Verzameling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300-1600), Den Haag 1922 (Rijks geschiedkundige publicatiën. Kleine serie, 21), S. 294, Nr. 222.

<sup>3229</sup> Online abrufbar unter <http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M42154.htm> (zuletzt geprüft am 20.10.11).

<sup>3230</sup> BODE, Wilhelm von: Florentiner Bildhauer der Renaissance, Berlin 1921, S. 282.

<sup>3231</sup> ASegV, Reg. Vat. 609, fol. 297v-299v.

<sup>3232</sup> Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

## II.4 Funktionale Sonderfälle

### II.4.1 Kategorie des einfachen päpstlichen *nuntius*

#### II.4.1.1 Kontrolleure von päpstlichen Kollektoren<sup>3233</sup>

##### II.4.1.1.1 Gerhard von Dick<sup>3234</sup>

### Leben und Karriere<sup>3235</sup>

Herkunft aus Köln;

Familiar Papst Nikolaus' V.;

**VIII. 1448** Kollektor in Köln

**3. XI. 1448** Geleitbrief für eine Reise nach Deutschland (Bezeichnung als *nuntius*);<sup>3236</sup>

**13. XI. 1448** Ernennung zum Kollektor des Peterspfennigs in Bayern und Preußen;

**13. XI. 1448** Ernennung zum Kollektor in diversen deutschen und polnischen Diözesen;

**15. III. 1449** Gerhard von Dick auf Schloss Marienburg in Preußen;<sup>3237</sup>

**VIII. 1449** Dick überweist Geldbeträge an die *camera apostolica*;<sup>3238</sup>

**2. I. 1450** Ernennung zum päpstlichen *nuntius* zur Einsammlung von Geldern für die Union mit der griechischen Kirche in Deutschland;<sup>3239</sup> damit erfolgt gleichzeitig die Revokation aller bislang damit befassten und noch von Eugen IV. bestellten *nuntii et collectores*;<sup>3240</sup>

**11. V. 1451** Ernennung zum päpstlichen *nuntius*; Aufgabe: Supervision der Kollektoren in Stadt und Erzdiözese von Mainz und Köln;<sup>3241</sup>

---

<sup>3233</sup> Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche administrative Ebene, die temporär zur Effizienzsteigerung der Zehnt- und Ablasskollekte eingeführt wurde. Die hier behandelten Beauftragten der *camera apostolica* werden in anderen strukturellen Abhandlungen teilweise unter die Kollektoren gezählt. Vgl. SCHUCHARD, Kollektoren, S. 133 im Unterschied zu PITZ, Supplikensignatur, S. 237-243.

<sup>3234</sup> Alternative Suchbegriffe: Gerardus (Aenghenende) de Dyck/de Dijck, etc.

<sup>3235</sup> Zu den päpstlichen Beauftragungen und Pfründen Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 1473. Biographische Informationen und eine Beschreibung seiner Tätigkeit bietet SCHUCHARD, Kollektoren, S. 124-132.

<sup>3236</sup> *Cum dilectum filium Gerardum de Dijck clericum Coloniensis diocesis nuncium nostrum presencium ostensorem ad nonnulla diversa loca parcium Alamanie pro aliquibus nostris et camere apostolice negociis destinemus [...].* ASegV, Reg. Vat. 407, fol. 305r.

<sup>3237</sup> MASCHKE, Peterspfennig, S. 281.

<sup>3238</sup> Ebd., S. 284.

<sup>3239</sup> [...] *te, de cuius industria plurimum in domino confidimus, ad dictas partes nuntium nostrum pro huiusmodi pecuniarum causa destinamus [...].* ASegV, Reg. Vat. 411, fol. 5r. Dazu knapp MASCHKE, Peterspfennig, S. 280.

<sup>3240</sup> [...] *idcirco omnes et singulos collectores et apostolice sedis nuntios pro huiusmodi pecuniis colligendis levandisque per eundem Eugenium predecessorem et nos quomodolibet factos et deputatos [...] ex certa nostra sciencia revocantes et ab eorum officiiis destituentes et reicientes [...].* ASegV, Reg. Vat. 411, fol. 5r.

<sup>3241</sup> [...] *te igitur in Maguntinensi et Coloniensi provinciis ac civitatibus et diocesibus earundem nostrum et apostolice sedis nuncium facimus et deputamus [...].* ASegV, Reg. Vat. 415, fol. 248r.

## Fakultäten

### Verleihung vom 2. I. 1450<sup>3242</sup>

- Einforderung und Inbesitznahme aller eingesammelten Gelder;
- Befugnis, die betreffenden Personen zur Übergabe zu bewegen, diese zu ermahnen und zu zitieren und gerichtlich gegen sie vorzugehen;
- Ausstellung von Quittungen für die Einzahler;
- Zwang Widerstand leistender Personen mit kirchlichen Strafen und anderen Rechtsmitteln;
- Verhängung und Aufhebung von Zensuren; Dispens von Irregularität; gegebenenfalls Anrufung weltlicher Gewalten;

### Verleihung vom 11. V. 1451<sup>3243</sup>

- Befragung aller Kollektoren und Subkollektoren und Einziehung von Informationen;
- Einforderung aller Rechnungen von diesen; ansonsten Aufhebung der Ausübung des *officium collectoriae*; Androhung von Kirchenstrafen;
- Verhängung von Kirchenstrafen nach Bedarf;
- Bekanntmachung, dass sich die Kollektoren und Subkollektoren ansonsten an die Kurie bzw. vor den Kämmerer begeben müssen, um dort ihre Rechnungen vorzulegen;
- Aufhebung der verhängten Kirchenstrafen, wenn diejenigen Personen in den Gehorsam zurückkehren; Dispens von der Irregularität;

---

<sup>3242</sup> ASegV, Reg. Vat. 411, fol. 4v-5v.

<sup>3243</sup> ASegV, Reg. Vat. 415, fol. 248r-v.

#### II.4.1.1.2 Antonio Laziosi<sup>3244</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3245</sup>

Herkunft aus Forlì

*doctor utriusque iuris*

10. VIII. 1448 *clericus camerae*<sup>3246</sup>

Notar der *camera apostolica*

Kanoniker an St. Peter

##### Gesandtschaft in das Reich

31. X. 1451 Ernennung zum *nuntius papae et apostolicae sedis pro certis negociis camerae*;

Auftrag: Kontrolle der Kollektoren in Deutschland;

1. XI. 1451 Geleitbrief;<sup>3247</sup>

5./6. XI. 1451 Zahlungsbeleg über 200 Kammergulden;

1452 *clericus camerae participans*

1452/53 Tätigkeit als päpstlicher Generalkollektor in der Kirchenprovinz Salzburg;<sup>3248</sup>

Trennung von Ablassverkündigung und Geldeinsammlung;

11. III. 1454 Beleg für Restzahlung über 114 Kammergulden;

1460er Belege für Freundschaft mit Kardinal Jacopo Ammannati-Piccolomini;<sup>3249</sup>

V. 1462 *locumtenens des camerarius*;

21. VIII. 1462 Tod des *thesaurarius generalis* Giliforte de' Buonconti;

26. IX. 1462 Ernennung Laziosis zu Buoncontis Nachfolger;<sup>3250</sup>

1471-1484 *decanus* der *camera apostolica*

11. I. 1479 *abbreviator* (Gründung des *Abbreviatorenkollegs*);<sup>3251</sup>

1484 gestorben

<sup>3244</sup> Alternative Suchbegriffe: Antonius de Laciosis, Antonius de Forlivio, Antonio da Forlì, etc.

<sup>3245</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 92, Nr. 2. FRENZ, Kanzlei, Nr. 204. CHERUBINI, Mandati, S. 79, Nr. 19. AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 1095, Anm. 1. BOESELAGER, Fiat ut petitur, S. 113 mit Anm. 501. Rep. Germ., Bd. VI/1, Nr. 261.

<sup>3246</sup> BROUETTE, Les clercs « mensiers », S. 411.

<sup>3247</sup> ASegV, Reg. Vat. 418, fol. 210r.

<sup>3248</sup> ZIBERMAYR, Ignaz: Die Tätigkeit des päpstlichen Generalkollektors Antonius de Laciosis de Forlivio in der Kirchenprovinz Salzburg 1452-1453. Ein Beitrag zur Geschichte der Verkündigung des Jubelablasses durch den Kardinallegaten Nikolaus Cusanus, in: JANSEN, Max (Hg.): Festgabe zum 7. September 1910: Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern, Freiburg i. Br. 1910, S. 132-146.

<sup>3249</sup> HAUSMANN, Frank Rutger: Die Benefizien des Kardinals Jacopo Ammannati-Piccolomini. Ein Beitrag zur ökonomischen Situation des Kardinalats im Quattrocento, in: Römische historische Mitteilungen 13 (1971), S. 27-80, hier: S. 60, 65.

<sup>3250</sup> GOTTLÖB, Camera apostolica, S. 272.

<sup>3251</sup> Die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt BOESELAGER, Fiat ut petitur, S. 113, Anm. 501.

## Fakultäten

### Verleihung vom 31. X. 1451<sup>3252</sup>

- Visitation und Prüfung der Arbeit der *nuntii et collectores* und Subkollektoren;
- Kontrolle der Steuerbücher und des Werts der jeweiligen Pfründen;
- Einziehung von Informationen über Rechnungsbücher;
- Gerichtliche Vorladung derjenigen, die sich der Kontrolle verweigern;
- Einziehung der Steuern, die nicht in den Rechnungen für die *camera apostolica* auftauchen;
- Einziehung der Pfründeneinnahmen und Einforderung von Schulden;
- Kontrolle von Rechnungen;
- Eintreibung von Zinsen und anderen Schulden; dafür Ausstellung von Quittungen;
- Auftrag, Geldsendungen an die *camera apostolica* über Kaufleute abzuwickeln;
- Abbruch bzw. Unterbindung unsicherer Geldtransfers und Abwicklung wie beschrieben;
- Zwang von sich widersetzenden Personen mittels Kirchenstrafen;
- Im Bedarfsfall Anrufung des weltlichen Arms;
- Absolution von Exkommunikation und Interdikt, wenn fällige Gelder doch noch erstattet werden;
- Dispens von Irregularität;

### Zusatzverleihung vom 31. X. 1451<sup>3253</sup>

- Befugnis zur Einziehung aller Gelder, die der Kardinallegat Nikolaus von Kues aus dem Jubiläumsablass erlöst hat, sowie der Gelder für die Förderung der Kirchenunion bzw. des Anschlusses der Griechen an die römische Kirche;

---

<sup>3252</sup> ASegV, Reg. Vat. 418, fol. 207v-209r.

<sup>3253</sup> Ebd., fol. 209r-210r.

### II.4.1.1.3 Luis Cescases<sup>3254</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3255</sup>

- seit 1434** im Dienst König Alfons' V. von Neapel; laut einem Brief Gasparino Barzizas hier bereits als Bibliothekar;
- 27. IX. 1437** Cescases, hier *scrivano di mandamento*, wird für Geschäfte König Alfons' nach Katalonien geschickt;<sup>3256</sup>
- 28. I. 1439** Hinweis auf „diplomatische Instruktionen“ für Cescases;<sup>3257</sup>
- 13. XI. 1441** Dokument, das über den Kauf eines Buches unterrichtet; Cescases ist *custos* der königlichen Bibliothek;<sup>3258</sup>
- 5. XII. 1441** Cescases wird mit einem Schiff nach Talamone gebracht, um von dort aus für eine Gesandtschaft nach Basel zu reisen;<sup>3259</sup>
- III. 1443** vermutlich als Belohnung für seine Dienste: Beförderung vom *scriva de manament* zum *secretarius*;<sup>3260</sup>
- 25. IV. 1443** Alfons V. sendet seinen Sekretär Cescases zum Konzil von Basel und anschließend zum Herzog von Savoyen;<sup>3261</sup>  
*consiliarius* und *secretarius* von König Alfons; Ernennung zum Ritter (*miles*);<sup>3262</sup>  
Belege für materielle Zuwendungen von Seiten des Königs für die Jahre 1448, 1455 und 1459 zeigen, dass er nach wie vor auch im Dienst des Königs von Neapel wirkt;<sup>3263</sup>
- 1454** *consiliarius* und *conservator generalis* des *patrimonium* von Herzog Ludwig von Savoyen;<sup>3264</sup>

<sup>3254</sup> Alternative Suchbegriffe: Ludovicus / Lodovico / Luis / Ludwig / Luigi Cescases / Sescases (!) etc.

<sup>3255</sup> Der einzige biographische Artikel über Cescases ist BATTLE PRATS, Lluís: Nota sobre Luis Sescases, bibliotecario de Alfonso el Magnánimo, in: *Analecta sacra Tarraconensia* 32 (1959), S. 83-88. Weitere Details bietet RYDER, Alan Frederick Charles: *The Kingdom of Naples under Alfonso the Magnanimous: The Making of a Modern State*, Oxford 1976, hier: S. 77. Siehe außerdem RIUS SERRA, *Catalanes y Aragoneses*, S. 241f. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2035.

<sup>3256</sup> MINIERI RICCIO, Camillo: *Alcuni fatti di Alfonso I di Aragona: dal 15 aprile 1437 al 31 di maggio 1458*, in: *Archivio storico per le provincie napoletane* 6 (1881), S. 1-56, 231-258, 411-461.

<sup>3257</sup> ROVIRA I VIRGILI, Antoni: *Història de Catalunya*, Bd. 6, Bilbao 1978, S. 445.

<sup>3258</sup> MINIERI RICCIO, *Alcuni fatti*, S. 27. TOSCANO, Gennaro: *Livres de dévotion et livres humanistes: le rapport texte-image dans les manuscrits de la librairie des rois d'Aragon (1442-1495)*, in: PLAISANCE, Michel (Hg.): *Le livre illustré italien au XVI<sup>e</sup> siècle: texte/image. Actes du colloque organisé par le centre de recherche « Culture et Société en Italie aux XV<sup>e</sup>, XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles » de l'Université de la Sorbonne nouvelle (1994)*, Paris 1999, S. 11-37, hier: S. 13.

<sup>3259</sup> MINIERI RICCIO, *Alcuni fatti*, S. 28.

<sup>3260</sup> RYDER, *The Kingdom of Naples*, S. 233.

<sup>3261</sup> MINIERI RICCIO, *Alcuni fatti*, S. 237. Cescases' Aufenthalt in Basel ist erwähnt bei WACKERNAGEL, Rudolf: *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 2/2, Basel 1916 (ND 1968), S. 907.

<sup>3262</sup> [...] *vos, nobilis et dilectus consiliarius et secretarius noster Ludovicus Sescases, quem pro multiplicibus virtutum donis, quibus personam vestram decoratam iam nuper cognovimus, militem fecimus, ac ad honorem et titulum militarem noviter prefecimus et duximus* [...]. *Fonti aragonesi*, Bd. 8, Neapel 1971 (*Testi e documenti di storia Napoletana* II, 8), S. 121.

<sup>3263</sup> *Fonti aragonesi*, Bd. 8, S. XXIX, XXX, XXXV.

**Gesandtschaft nach Frankreich, in die Eidgenossenschaft und den Westen des Reiches**<sup>3265</sup>

- IV. 1456** Calixt III. sendet in der Kreuzzugsangelegenheit neben dem Kardinallegaten Alain de Coëtivy Luis Cescases mit dem Titel *nuntius et orator* und als Generalkollektor des Türkenzehnten nach Frankreich;<sup>3266</sup>  
*depositarius generalis* des Kirchenzehnten und des Kreuzzugs;  
*commissarius generalis* des Kreuzzugs in Frankreich, Dauphiné/Savoyen, Reich
- 21. V. 1456** Cescases erhält 100 Kammergulden monatlich für seinen Unterhalt;<sup>3267</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an den Kartäusermönch und *commissarius* Ludovicus Gacet: Calixt III. sendet Cescases zu ihm und zu Herzog Philipp von Burgund; Cescases soll diesen auffordern, so schnell wie möglich den Kreuzzugszehnten zu bezahlen;<sup>3268</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an den Dauphin Ludwig; Beglaubigung des Gesandten Cescases;<sup>3269</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an König Karl von Frankreich; hat von Cescases einiges erfahren; der Papst will sich für die Aussöhnung mit dem Dauphin und den Engländern einsetzen;<sup>3270</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an Herzog Philipp von Burgund; Beglaubigung des Gesandten Cescases;<sup>3271</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an den Herzog von Savoyen; Beglaubigung des Gesandten Cescases;<sup>3272</sup>
- VIII. 1456** Breve an den *nuntius* Antoni Ferrer: Cescases werde bald beim Herzog von Burgund eintreffen; Ferrer möge diesen über alle seine Aktivitäten informieren;<sup>3273</sup>
- X. 1456** Breve an Cescases; dank seiner Tätigkeit ist in Savoyen die Kreuzzugsbulle schon publiziert; in Frankreich dagegen gebe es endlose Verzögerungen;<sup>3274</sup>
- 27. I. 1457** Beglaubigung des Cescases bei den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier in

---

<sup>3264</sup> Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, Bd. 5, Paris 1847, S. 295, Nr. XXI. Datum 30. Nov. 1454.

<sup>3265</sup> Übersicht der kurialen Dokumentation bei PITZ, Supplikensignatur, S. 238-240.

<sup>3266</sup> PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 1 [<sup>3-4</sup>1901], S. 681, Anm. 2. RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 108.

<sup>3267</sup> RIUS SERRA, Catalanes y Aragoneses, S. 241.

<sup>3268</sup> *Quare mandamus dilecto filio Ludovico Cescases militi, ut [...] nomine nostro dilectum filium et nobilem virum Philipum ducem Burgundie hortetur, ut pecunias collectas et colligendas ad opus sanctissime cruciate nobis quamprimum assignari faciat [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 14v-15r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 82f., Nr. 43.

<sup>3269</sup> Ebd., S. 84, Nr. 50.

<sup>3270</sup> Ebd., S. 84, Nr. 51.

<sup>3271</sup> *Mittimus enim propterea ad hac de causa dilectum filium Ludovicum Cescases militem et oratorem nostrum virum integerrimum [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 17v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 84, Nr. 52.

<sup>3272</sup> [...] *iussimus dilectis filiis A(lano) tit(uli) sancte Praxedis(!) presbitero cardinali in partibus Francie apostolice sedis legato ac dilecto filio Ludovico Cescases nuntio nostro [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 17v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 85, Nr. 54.

<sup>3273</sup> *Scriptimus dilecto filio Ludovico Cescases militi, ut ad dilectum filium Philipum ducem Burgundie et partes ipsas se conferat. Credimus, quod in brevi ad eum veniet, quare dabis operam, ut per te de his, que egisti et quomodo se res habeant et quod opus, sit informatus, ut prudencius nostra possit tractare negocia.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 50v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 85, Nr. 53.

<sup>3274</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 46r-v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 99f., Nr. 89.



- Kreuzzugsangelegenheiten;<sup>3275</sup>
- 28. I. 1457** Calixt III. übersendet einige Bullen an Cescases, u. a. gegen Herrschaften, die eine Zahlung des Kreuzzugszehnten verweigern;<sup>3276</sup>
- II. 1457** Infolge von Querelen mit dem Kardinallegaten Coëtivy wird Cescases' Tätigkeit auf Burgund und Savoyen beschränkt;<sup>3277</sup>
- 16. II. 1457** Breve an den Kardinallegaten Coëtivy: dieser hat sich wiederholt über Cescases beschwert, der parallel zu ihm in der Stellung eines *nuntius* ähnliche Funktionen ausfüllt; Aufforderung zur Unterstützung des Cescases;<sup>3278</sup>
- 26. III. 1457** Breve an den Kardinallegaten Coëtivy: soll sich nicht um Savoyen kümmern, wo Cescases und andere Kommissare wirken;<sup>3279</sup>
- 10. VI. 1457** Mandat für Cescases (Titel: *miles, depositarius et commissarius noster*), die Prediger aller Orden zusammenzurufen und ihnen zu befehlen, den Kreuzzug zu predigen; Befugnis zur Auswahl geeigneter Personen;<sup>3280</sup>
- 19. VIII. 1457** Breve an Cescases, der aus Basel über seine Verhandlungen über den zu erbringenden Kreuzzugszehnten mit dem Herzog von Savoyen berichtete;<sup>3281</sup>
- Der Papst akzeptiert nicht das Einschreiten Cescases' für den Herzog, der seine Söhne von der Erhebung des Kreuzzugszehnten eximiert sehen will, er gesteht dies aber dennoch in bestimmten Grenzen zu; ein ähnliches Ansuchen der Diözese Genf werde abgelehnt;
- Ende 1457** Hinweise auf kurzzeitige Rückkehr des Cescases nach Rom;<sup>3282</sup>
- s. d. [XII. 1457]** Beglaubigung Cescases' bei den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier: der Gesandte soll jeden über die politischen Ziele des Papstes informieren und über das Gerücht sprechen, dass die Erzbischöfe Teil einer antipäpstlichen Partei seien;<sup>3283</sup>

<sup>3275</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 66r-v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 117, Nr. 148.

<sup>3276</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 63r-v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 117f., Nr. 149.

<sup>3277</sup> RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 108.

<sup>3278</sup> *Ceterum dilecto filio Ludovico Cescases militi, quem scimus tui honoris esse amantissimum, nonnullas commissiones fecimus, quas absque tue legationis dedecore, ut putamus, poterit executioni man(da)re nobisque magno poterit esse adiumento. Hortamur itaque tuam circumspectionem, ut non modo ad nos moleste non feras [...], sed eidem Ludovico in commissionibus prefatis caveas eidemque in illis et ceteris rebus omnibus sis consilio auxilio et adiumento, in quo rem facies nobis vehementer gratam.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 69r-70r. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 121f., Nr. 161.

<sup>3279</sup> Ebd., S. 127, Nr. 178.

<sup>3280</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 47v.

<sup>3281</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 128v-129r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 160, Nr. 277. Die Angabe in Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2035, die Verhandlungen hätten in Basel stattgefunden, ist durch das Breve nicht gedeckt und darüber hinaus unwahrscheinlich.

<sup>3282</sup> RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 108. Verweis auf einen eindeutigen Beleg in ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 141v. Richard beschränkt sich jedoch leider auf Cescases' Aktivitäten im frankophonen Bereich.

- s. d. [XII. 1457] Beglaubigung bei Stadt und Rat von Bern;<sup>3284</sup>
21. XII. 1457 Mandat über Kollektorentätigkeit (Kreuzzugszehnt) im Bereich der Rhône und des Oberrheins; Auftrag, Marinus de Fregeno kommen zu lassen;<sup>3285</sup>
21. XII. 1457 Breve an Herzog Philipp von Burgund; Beglaubigung des Cescases;<sup>3286</sup>
- s. d. [XII. 1457] Beglaubigung Cescases' bei dem Erzbischof von Mainz;<sup>3287</sup>
- s. d. Befehl, Marinus de Fregeno solle sich sofort nach Rom begeben;
7. I. 1458 Breve an Cescases: In Rom sei dessen Familiar Tristano Bomfant erschienen und habe von Betrügereien und Raub berichtet, die von Beauftragten in Sachen des Kreuzzugs begangen worden seien; Calixt III. berichtet über ein Breve an Marino de Fregene, der im Kommissionsbereich des Cescases als *nuntius et commissarius* wirkte; Befehl an Cescases, alles zu veranlassen, dass Marino seine Fakultäten nicht mehr verwende und unverzüglich nach Rom zurückkehre;<sup>3288</sup>
7. I. 1458 Breve an den *nuntius et collector* Marino da Fregene: Verbot, die ihm zugestandenen Fakultäten zu verwenden, da diese bereits revoziert wurden; Aufforderung, den Anweisungen Cescases' in dieser Angelegenheit Folge zu leisten;<sup>3289</sup>
- II. 1458 Beglaubigung an die Städte Solothurn und Fribourg, die in Kontakt mit Cescases stehen;<sup>3290</sup>
17. II. 1458 Breve an Cescases über die Angelegenheit des Kreuzzugszehnten in Deutschland: Cescases soll sich dort nur informieren und nicht ohne päpstliches Mandat mit einer Eintreibung beginnen;<sup>3291</sup>
- V. 1465 Gesandter König Ludwigs XI. zu König Ferrante: Brief vom 13. VI. an Ludwig XI. aus dem Castello Nuovo in Neapel mit Dank für Freundschaftsbekundung;<sup>3292</sup>

<sup>3283</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 144v. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2035. Vgl.

SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 182, Nr. 331-333.

<sup>3284</sup> *De his autem et aliis occurrentibus in adventu dicti Ludovici clarius et plenius intelligetis, cui tanquam persone nostre fidem indubiam prestetis.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 145r. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2035. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 182f., Nr. 334.

<sup>3285</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 145v. Gedruckt in *Acta pontificum danica*, Bd. 7, ed. KRARUP, S. 416, Nr. 5904. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 185, Nr. 343.

<sup>3286</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 145v-146r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 185, Nr. 344. Druck in *Ungedruckte Akten*, ed. PASTOR, S. 67, Nr. 50.

<sup>3287</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 148v-149r. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 2035.

<sup>3288</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 145v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 186, Nr. 351.

<sup>3289</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 150r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 186, Nr. 352.

<sup>3290</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 149r-v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 194, Nr. 379f.

<sup>3291</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 150v. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 191, Nr. 365. Erwähnt bei PASTOR, *Geschichte der Päpste*, Bd. 1 [<sup>3-4</sup>1901], S. 736, Anm. 2.

<sup>3292</sup> *Dépêches des ambassadeurs milanais en France sous Louis XI et François Sforza*, hg. von Bernard de MANDROT, Bd. 3, Paris 1923 (Société de l'Histoire de France, 117), S. 398.

#### II.4.1.1.4 Juan Catalá<sup>3293</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3294</sup>

Kanoniker in Játiva (Diözese Valencia)

Wie Luis Cescases Mitglied des Hofes König Alfons' V. von Neapel

##### Kontrollauftrag der Kollektoren der Kreuzzugsabgaben im Reich<sup>3295</sup>

- 26. VI. 1456** Ernennung zum *nuntius* für diverse deutsche Diözesen (Mainz, Köln, Trier, Würzburg, Magdeburg, Salzburg, Bremen, Prag, Bamberg, Kammin, Basel) bzw. im Legationsbezirk des *nuntius et orator cum potestate legati de latere* Giovanni di Castiglione und vorrangig (*principaliter*) für das Herzogtum Burgund; Auftrag zur Eintreibung der Zehntgelder, welche von den *nuntii et collectores* und Subkollektoren gesammelt wurden, und Transfer nach Rom,<sup>3296</sup>
- 26. VI. 1456** Geleitbrief für eine Gesandtschaft von maximal acht Personen;<sup>3297</sup>
- VII. 1456** Breve an den Kardinallegaten Juan de Carvajal: Calixt III. kündigt Carvajal die Entsendung Catalás an (Bezeichnung als päpstlicher Familiar und *nuntius*); dieser solle ihn aus den gesammelten Geldern des Kreuzzugszehnten finanziell unterstützen;<sup>3298</sup>
- s. d. [1456]** Breve an Giovanni di Castiglione: Entsendung des päpstlichen Familiars und *commissarius* Catalá, der bei Castiglione bleiben und Carvajal aus den gesammelten Geldern des Kreuzzugszehnten finanziell versorgen soll;<sup>3299</sup>
- 7. VII. 1456** Ernennung zum *secretarius apostolicus*;<sup>3300</sup>
- 31. X. 1456** Ernennung zum Schatzmeister der Stadt Rom;<sup>3301</sup>

---

<sup>3293</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes Cat(h)alani, Giovanni Catalano, etc.

<sup>3294</sup> RIUS SERRA, José: Catalanes y Aragoneses en la corte de Calixto III, in: *Analecta Sacra Tarraconensia* 3 (1927), S. 193-330, hier: S. 238.

<sup>3295</sup> Zusammenfassung seiner Aktivitäten bei PITZ, Supplikensignatur, S. 242.

<sup>3296</sup> ASegV, Reg. Vat. 443, fol. 264r-265v. Entgegen der Angabe in Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 1341 wurde Catalá nicht auch zum *collector* ernannt. Entgegen der Angabe bei SCIAMBRA, Matteo/VALENTINI, Giuseppe/PARRINO, Ignazio: *L'Albania e Skanderbeg nel piano generale di crociata di Callisto III (1455-1458)*, in: *Bollettino della Badia greca di Grottaferrata* 21 (1967), S. 83-136, hier: S. 122 wurde ihm nicht die *potestas legati de latere* verliehen.

<sup>3297</sup> RIUS SERRA, *Catalanes y Aragoneses*, S. 46. Verweis auf ASegV, Reg. Vat. 457, fol. 399. Nicht verzeichnet in Rep. Germ., Bd. VII/1.

<sup>3298</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 11r. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, *Il liber brevium*, S. 78, Nr. 27: Juli 1456. RIUS SERRA, José: *Regesto Iberico de Calixto III*, Bd. 2, Barcelona 1958, Nr. 2099, S. 175 (Datierung Juli 1456).

<sup>3299</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 8v-9r.

<sup>3300</sup> HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 114, Nr. 108. RIUS SERRA, *Regesto Iberico*, Bd. 2, Nr. 2135, S. 186. DERS., *Catalanes y Aragoneses*, S. 46.

<sup>3301</sup> DERS., *Regesto Iberico*, Bd. 2, Nr. 2441, S. 282. DERS., *Catalanes y Aragoneses*, S. 46.

2. XI. 1456 Breve: Bericht über einen Streit des Gesandten mit dem Bischof von Würzburg, Johannes von Grumbach, der ihm den eingesammelten Kreuzzugszehnten nicht aushändigen will, da er diesen besser zu verwenden wisse als der Papst;<sup>3302</sup>
26. IX. 1457 Vereidigung als *secretarius apostolicus* (d. h. Präsenz in Rom);<sup>3303</sup>

### Fakultäten

#### Verleihung vom 26. VI. 1456<sup>3304</sup>

- Visitation aller *nuntii et collectores*, Deputierten und Subkollektoren von Kreuzzugsgeldern;
- Überprüfung der Steuer- und Rechnungsbücher;
- Zitierung aller genannten päpstlichen Beauftragten, die sich weigern, die Abrechnungen herauszugeben;
- Im Bedarfsfall Zwang von Ungehorsamen durch Kirchenstrafen;
- Einziehung aller gesammelten Zehntgelder;
- Quittierung eingezahlter Gelder;
- Abschluss von Verträgen zum Geldtransfer an die *camera apostolica* mit sicheren und vertrauenswürdigen Kaufleuten;
- Revokation von bereits geschlossenen Verträgen mit unsicheren Kaufleuten;
- Zwang von Widerstand leistenden Personen, ggf. Anrufung weltlicher Gewalten um Beistand;
- Absolution derjenigen, gegen die Exkommunikation und Interdikt verhängt wurden, wenn die Ansprüche der *camera apostolica* befriedigt worden sind;
- Dispens dieser Personen von der Irregularität;

---

<sup>3302</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 18r. Vgl. SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 105, Nr. 107.

<sup>3303</sup> HOFMANN, Forschungen, Bd. 2, S. 114, Nr. 108.

<sup>3304</sup> Diese Fakultäten sind identisch mit dem Paket, das Antoni Ferrer am 29. II. 1456 verliehen wurde.

#### II.4.1.1.5 Antoni Ferrer<sup>3305</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3306</sup>

Präzentor des Domstifts in Barcelona

Familiar und *continuus commensalis* Calixts III.

##### Gesandtschaft als Kontrolleur subordinierter päpstlicher Kollektoren und Verbindungsglied zur Kurie

- 29. II. 1456** Ernennung zum päpstlichen Gesandten für diverse deutsche Diözesen (Mainz, Trier, Köln, Würzburg, Magdeburg, Salzburg, Bremen, Prag, Bamberg, Kammin, Basel) sowie für das Herzogtum Burgund; Adresse: *nuntius noster et apostolicae sedis* (keine Ernennungsformel !);  
Auftrag zur Eintreibung der Zehntgelder, welche von den *nuntii et collectores* und Subkollektoren gesammelt wurden, und zu deren Transfer nach Rom;<sup>3307</sup>
- 29. II. 1456** Ausdehnung seines Tätigkeitsbereichs auf das Königreich England;<sup>3308</sup>
- 29. II. 1456** Geleitbrief für bis zu zehn Personen;<sup>3309</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an Ferrer (Bezeichnung als *commissarius* in Burgund): der päpstliche Gesandte Luis Cescases werde bald beim Herzog von Burgund eintreffen; Ferrer möge diesen über alle seine Aktivitäten informieren;<sup>3310</sup>
- s. d. [VIII. 1456]** Breve an den Kartäusermönch und *commissarius* Ludovicus Gacet: dieser solle sich mit Luis Cescases und dem *commissarius* Ferrer verständigen;<sup>3311</sup>
- 21. VI. 1457** Ernennung des Michele Amici zum Nachfolger des Antoni Ferrer; Ausstattung Amicis mit einem identischen Fakultätenpaket;<sup>3312</sup>
- 15. III. 1458** Ferrer ist mit sieben bewaffneten Schiffen aus Holland ins Mittelmeer aufgebrochen;<sup>3313</sup>

<sup>3305</sup> Alternative Suchbegriffe: Antonius Ferrarii, Antonio Ferrer, Antoni Ferrer, etc.

<sup>3306</sup> RIUS SERRA, Catalanes y aragoneses, S. 61f. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 141.

<sup>3307</sup> ASegV, Reg. Vat. 441, fol. 21v-22v. SETTON, The Papacy and the Levant, S. 191. Zusammenfassung seiner Aktivitäten bei PITZ, Supplikensignatur, S. 241.

<sup>3308</sup> ASegV, Reg. Vat. 441, fol. 22v. Vgl. Calendar of Entries in the Papal Registers, Bd. 11 (1455-1464), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1921, S. 31.

<sup>3309</sup> ASegV, Reg. Vat. 441, fol. 22v.

<sup>3310</sup> *Scriptimus dilecto filio Ludovico Cescases militi, ut ad dilectum filium Philipum ducem Burgundie et partes ipsas se conferat. Credimus, quod in brevi ad eum veniet, quare dabis operam, ut per te de his, que egisti et quomodo se res habeant et quod opus, sit informatus, ut prudencius nostra possit tractare negocia.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 50v. Regest bei SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 85, Nr. 53.

<sup>3311</sup> *Et intelligas te mutuo cum prefato Ludovico [Luis Cescases] ac eciam dilecto filio Anthonio Ferrarii comissario in partibus ipsis etiam nostro [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 15r. Regest bei SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 82f., Nr. 43.

<sup>3312</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 67r-v.

<sup>3313</sup> Regest bei SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 198, Nr. 387.

## Fakultäten

### Verleihung vom 29. II. 1456<sup>3314</sup>

- Visitation aller *nuntii et collectores*, Deputierten und Subkollektoren von Kreuzzugsgeldern;
- Überprüfung der Steuer- und Rechnungsbücher;
- Zitierung aller genannten päpstlichen Beauftragten, die sich weigern, die Abrechnungen herauszugeben;
- Im Bedarfsfall Zwang durch Kirchenstrafen;
- Einziehung aller gesammelten Zehntgelder;
- Quittierung eingezahlter Gelder;
- Abschluss von Verträgen zum Geldtransfer an die *camera apostolica* mit sicheren und vertrauenswürdigen Kaufleuten;
- Befugnis zur Revokation von bereits geschlossenen Verträgen mit unsicheren Kaufleuten;
- Zwang von Widerstand leistenden Personen, ggf. Anrufung weltlicher Gewalten um Beistand;
- Absolution derjenigen, gegen die Exkommunikation und Interdikt verhängt wurden, wenn die Ansprüche der *camera apostolica* befriedigt worden sind;
- Dispens dieser Personen von der Irregularität;

### **II.4.1.1.6 Michiel de Vriendt**<sup>3315</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3316</sup>

Herkunft aus Flandern

Studium in Paris

**1428** Lizentiat des Kirchenrechts

**1431** *abbreviator* (bereits im Pontifikat Eugens IV.);

**1440** *scriptor litterarum apostolicarum*

**1447** *doctor decretorum*

Kanoniker des Domstifts von Tournai

Dekan in Antwerpen

Kanoniker des Stifts St. Dionys in Lüttich

**1. V. 1457** Ernennung zum päpstlichen *secretarius* (belegt noch unter Paul II.);<sup>3317</sup>

Absichtserklärung, Amici demnächst zum *nuntius et orator specialis* zu ernennen;<sup>3318</sup>

<sup>3314</sup> Das Fakultätenpaket ist identisch mit jenem, das Juan Catalá am 26. VI. 1456 verliehen wird.

<sup>3315</sup> Alternative Suchbegriffe: Michael/Michele Amici, Michael Rogerii Amici, Michiel van Oudenaarde, etc.

<sup>3316</sup> MARINI, *Degli Archiatri pontifici*, Bd. 2, Rom 1784, S. 147. VANDER STRAETEN, Edmond: *Aldenardiana en Flandriana*, Bd. 1, Audenaerde 1867, Nr. XI: Art. "Michiel de Vriendt", S. 96-100. PRIMS, Floris: *Geschiedenis van Antwerpen*, Bd. 6: *Onder de hertogen van Burgondie – hertogen van Brabant*, Teil 1: *De politische orde*, Brüssel 1936, S. 15. ICKX, Johan/WINCKELMANS, Leopold: *Grafmonumenten in de kerk van Sint-Juliaan-der-Vlamingen te Rome*, in: *Bulletin de l'Institut historique belge de Rome* 67 (1997), S. 225-314, hier: S. 256-267.

<sup>3317</sup> HOFMANN, *Forschungen*, Bd. 2, S. 115, Nr. 113.

### Gesandtschaft als Kreuzzugskommissar<sup>3319</sup>

- 21. V. 1457** Ernennung zum *nuntius* für diverse deutsche Diözesen (Mainz, Köln, Trier, Würzburg, Magdeburg, Salzburg, Bremen, Prag, Bamberg, Kammin, Basel) und für das Herrschaftsgebiet von Herzog Philipp von Burgund und Brabant;<sup>3320</sup>
- 21. VI. 1457** Mandat, die Aufgaben des Antoni Ferrer zu übernehmen und zwar mit dem identischen Fakultätenpaket (allerdings unter dem abweichenden Titel eines *orator et commissarius specialis*);<sup>3321</sup>
- Auftrag zur Eintreibung der Zehntgelder, welche von den *nuntii et collectores* und Subkollektoren gesammelt wurden und zu deren Transfer nach Rom;
- 6. VI. 1471** gestorben;

### II.4.1.1.7 Johannes Lochner

#### Leben und Karriere<sup>3322</sup>

*doctor utriusque iuris*

*cubicularius* und *familiaris* Papst Pius' II.

Pfarrherr bei St. Sebaldus in Nürnberg

- 12. XII. 1458** Geleitbrief (Größe der Gesandtschaft bis zu 10 Personen; bis zu drei Jahren Dauer);<sup>3323</sup>
- Empfehlungsschreiben an alle Herrscher, welche Lochner aufsuchen werde (Aufforderung zu Unterstützung seiner Tätigkeit; in seltener Ausführlichkeit: als päpstlicher *nuntius* sei er in allen Geschäften zu behandeln, zu beschützen und zu verteidigen);<sup>3324</sup>
- 18. XII. 1458** Ernennung zum päpstlichen *nuntius et commissarius*: Mandat und Fakultäten;<sup>3325</sup>
- Auftrag: Eintreibung der gesammelten Gelder des päpstlichen Kollektors Marino da Fregene, der im Verdacht der Untreue steht, und deren Überweisung an die Kurie;<sup>3326</sup>

---

<sup>3318</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 64r-v.

<sup>3319</sup> PITZ, Supplikensignatur, passim.

<sup>3320</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 64v-65r. Vgl. einen Eintrag im Calendar of entries in the Papal registers relating to Great Britain and Ireland, Papal letters, Bd. 11: 1455-1464, hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1921, S. 59: Bezeichnung als päpstlicher *nuntius et collector* für die Kreuzzugssteuern.

<sup>3321</sup> ASegV, Reg. Vat. 448, fol. 67r-v. Siehe die Fakultätenregesten im Biogramm des Antoni Ferrer.

<sup>3322</sup> MÄRTL, Claudia: Johannes Lochner il doctorissimo. Ein Nürnberger zwischen Süddeutschland und Italien, in: Venezianisch-deutsche Kulturbeziehungen in der Renaissance (Pirckheimer Jahrbuch 18, 2003), S. 86-142. Rep. Germ., Bd. VIII/1, Nr. 3195.

<sup>3323</sup> ASegV, Reg. Vat. 469, fol. 109r.

<sup>3324</sup> [...] *requirimus et hortamur [...] prefato Iohanni assistere ac ipsum in exequendis per eum sibi per nos commissis favorabiliter recommissum suscipere [...] ipsumque ut nuntium nostrum in omnibus occurrentibus negotiis tractare protegere et defendere [...]*. Ebd.

<sup>3325</sup> ASegV, Reg. Vat. 469, fol. 267r.

<sup>3326</sup> STROMER VON REICHENBACH, Wolfgang: Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, Wiesbaden 1970, S. 199. ESCH, Arnold: Überweisungen an die apostolische Kammer aus den Diözesen des Reiches unter Einschaltung italienischer und deutscher Kaufleute und Bankiers. Regesten der vatikanischen Archivalien 1431-1475, in:

- 6. III. 1459** Breve an Lochner: er soll dem Nürnberger Kaufmann und päpstlichen Depositar Konrad Paumgartner bei der Beschaffung der von Marino eingesammelten Gelder behilflich sein;<sup>3327</sup>
- 30. VII. 1459** Breve an Konrad Paumgartner: er soll die von Marino de Fregeno oder Lochner beschafften Gelder an den Kaufmann Pietro de' Medici und dessen Mitarbeiter aushändigen;<sup>3328</sup>
- 29. VIII. 1459** Breve an den böhmischen Baron Johannes Colditz (Nebensächliches zur gleichen Angelegenheit);<sup>3329</sup>
- 17. XII. 1459** Breve an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen: Lochner habe Pius II. von der wohlwollenden Einstellung des Kurfürsten gegenüber seinen Aufträgen in Bezug auf den *nuntius et collector* Marino de Fregeno berichtet;<sup>3330</sup>
- 19. IX. 1484** gestorben

## Fakultäten

### Verleihung vom 18. XII. 1458<sup>3331</sup>

- Reise in das benannte Gebiet; Aufsuchung, Ermahnung und Zitation des päpstlichen *nuntius et collector* Marino da Fregene sowie seiner Familiaren, Mitarbeiter, Helfer, Untergebenen und daneben auch von Personen mit Kenntnissen über die Verhältnisse;
- Suche und Eintreibung der von Marino eingesammelten Gelder;
- Befragung etwaiger Zeugen; Erzwingung von Aussagen, notfalls durch kirchliche Zensur und andere rechtliche Mittel;
- In päpstlichem Namen Befehl an Marino da Fregene und sein Gefolge sowie an alle kirchlichen Einrichtungen unter Strafandrohung, dass sie innerhalb einer von Lochner bestimmten Frist alle Gelder und Güter dem Nürnberger Kaufmann Anton Konrad Paumgartner (Paungertiner), der gleichzeitig vom Papst beauftragter Depositar ist, oder einem von diesem Deputierten, übergeben sollen;
- Vollmacht, Marino und seine Gefolgsleute unter Androhung aller möglichen Kirchenstrafen (Suspension, Exkommunikation, Beschlagnahmung, Interdikt, etc.), notfalls unter Anrufung

---

QuFiAB 78 (1998), S. 262-387, hier: S. 325f. MØLLER JENSEN, Janus: Denmark and the Crusades, 1400-1650, Leiden 2007 (The Northern world, 30), S. 93.

<sup>3327</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 49r. Regest in Acta pontificum danica, Bd. 7, ed. KRARUP, S. 416, Nr. 5919.

<sup>3328</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 65r. Regest in Acta pontificum danica, Bd. 7, ed. KRARUP, S. 417, Nr. 5922.

<sup>3329</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 70v-71r.

<sup>3330</sup> Urkunden und Actenstücke, ed. BACHMANN, S. 297f., Nr. 212.

<sup>3331</sup> Im Fließtext an das Mandat angehängt. ASegV, Reg. Vat. 469, fol. 267r-268r.



weltlicher Gewalten, zur Ausführung der päpstlichen Befehle zu zwingen; Befugnis, gegen Ungehorsame die genannten Strafen zu verhängen und sie verhaften zu lassen;

- Berechtigung zur Absolution von erteilten Strafen gegenüber Personen, die in den Gehorsam zurückkehren; außerdem Befugnis zur Dispensierung von Irregularität;
- Ausführung von allem, was Lochner in den vorgenannten Dingen notwendig scheinere;

#### II.4.1.1.8 Albert de Gaii<sup>3332</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3333</sup>

Domkustos in Gnesen

Päpstlicher *cubicularius*

- 12. II. 1465** Ernennung zum päpstlichen *nuntius*; Auftrag, den *collector* Marinus de Fregeno zu finden (Zielgebiet: Polen, Norddeutschland, Baltikum, Skandinavien), die Orte aufzusuchen, wo die gesammelten Gelder deponiert seien, deren Auslieferung zu verlangen und sie zur Niederlassung der Florentiner Kaufmannsfamilie der Rucellai in Lübeck oder zum Haus des Johann Müller in Krakau zu bringen;<sup>3334</sup>
- Entsendung eines Begleiters, offenbar aus Italien (ohne den Titel eines *nuntius*): Domenico de' Gabrieli aus Siena, der ein Rechnungsbuch führen wird;<sup>3335</sup>
- 16. II. 1465** Anweisung an die Kollektoren in Deutschland und Polen, aus den Fonds der gesammelten Gelder dem Gesandten bis zu 50 rheinische Gulden zur Bestreitung seiner Reisekosten und seines Lebensunterhalts auszubezahlen;<sup>3336</sup>
- (sein Begleiter Domenico de' Gabrieli erhält einen ähnlichen Brief, allerdings nur über 30 rheinische Gulden);<sup>3337</sup>

---

<sup>3332</sup> Alternative Suchbegriffe: Albertus (Petri) de Gaji/Gay, Albert Grajewski, etc.

<sup>3333</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 100.

<sup>3334</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 151v-152v. Gedruckt in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 17/3, hg. von Alexander BUGGE/Henrik Jørgen HUITFELDT-KAAS, Oslo 1907, S. 568f., Nr. 670. Erwähnung der Gesandtschaft bei GOTTLOB, Camera Apostolica, S. 211 (die *littera* wird dort fälschlich als Breve bezeichnet). INGER, Visitationsinstitut, S. 274. VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 163. SCHUCHARDT, Kollektoren, S. 133. MØLLER JENSEN, Denmark and the Crusades, S. 99.

<sup>3335</sup> D. de' Gabrieli erscheint in der Literatur nur in Verbindung mit diesem Auftrag. Weitere biographische Informationen konnten nicht ermittelt werden.

<sup>3336</sup> ASegV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 32, fol. 106r.

<sup>3337</sup> Rep. Germ., Bd. IX/1, Nr. 1041. Verweis auf ASegV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 32, fol. 106v.

## Fakultäten

### Verleihung vom 12. II. 1465<sup>3338</sup>

- Zwang von Personen, die im Besitz gesammelter Gelder der *camera apostolica* sind, durch kirchliche Strafen und andere Rechtsmittel;
- Ermahnung aller zur Herausgabe von Gütern und zum Verrat von Mitwissern unter Androhung der Exkommunikation und des Interdikts;
- Festsetzung einer Frist, nach deren Ablauf die Verhängung der Strafen öffentlich erklärt wird;
- Im Bedarfsfall Befugnis zur Anrufung weltlicher Gewalten um Beistand;
- Absolution derjenigen, die in den Gehorsam zurückkehren;

### Separate Verleihung vom 12. II. 1465<sup>3339</sup>

- Befugnis zur Durchsuchung der persönlichen Habe des Marino da Fregene und zu seiner Inhaftierung gemeinsam mit den Verwandten und Familien;

## **II.4.1.2      Gesandte mit wirtschaftspolitischen Aufträgen (geographische Grenzfälle)**<sup>3340</sup>

### **II.4.1.2.1    Tommaso Vincenzi**<sup>3341</sup>

## Leben und Karriere<sup>3342</sup>

geboren in Fano (päpstliche Provinz Marken), aus einer lokalen Adelsfamilie

Studium des kanonischen Rechts, Kenntnisse des Griechischen

Propst von Fano

*protonotarius*

*acolythus*

*capellanus papae*

*magister domus* und *familiaris* von Kardinal Bessarion

**1460/61**      Teilnehmer an der Legationsreise Kardinal Bessarions nach Deutschland; vertritt im Legationsregister teilweise Niccolò Perotti als *secretarius*;<sup>3343</sup>

---

<sup>3338</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 151v-152v. Gedruckt in *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 17/3, ed.

BUGGE/HUITFELDT-KAAS, S. 568f., Nr. 670.

<sup>3339</sup> ASegV, Reg. Vat. 519, fol. 152v-153r. Gedruckt in *Diplomatarium Norvegicum*, Bd. 17/3, ed.

BUGGE/HUITFELDT-KAAS, S. 566f., Nr. 669.

<sup>3340</sup> Luca Tolenti, lange Zeit päpstlicher *nuntius* in Burgund, erscheint in der Kategorie „bischöfliche Legaten“.

<sup>3341</sup> Alternative Suchbegriffe: Thomas de Vincentiis/Zagarellus, Tommaso Vincentii/de' Vincenzi/Zangarola/Giancorelli/Giagovelli, etc. Die latinisierte Selbstbezeichnung lautete Thomas de Vincentiis: WALSH, *The Coming of Humanism*, S. 155, Anm. 34.

<sup>3342</sup> MORONI, *Dizionario*, Bd. 74, Venedig 1855, S. 283f.

<sup>3343</sup> MEUTHEN, Erich: Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions (1460-1461), in: *QuFiAB* 37 (1957), S. 328-333, hier: S. 331, Anm. 27.

**1469** Bessarion wendet sich an Vincenzi, der in der Abtei von Grottaferrata eine Baumaßnahme vornehmen lässt;<sup>3344</sup>

### **Tätigkeit als päpstlicher Alaunkommissar in Flandern**

**II. 1471** Vincenzi reist nach Flandern;<sup>3345</sup>

**18. II. 1471** Breve an Tolenti: Paul II. schreibt von einem Bericht des *commissarius* Vincenzi und fordert Tolenti auf, diesen in seiner Arbeit nach Kräften zu unterstützen;<sup>3346</sup>

**1. III. 1471** Zahlungsanweisung über 200 Kammerdukaten (Vincenzi als *nuncius pro negociis aluminum* in Flandern);<sup>3347</sup>

**1. IX. 1471** Zahlungsanweisung über 400 Kammerdukaten für Vincenzi;<sup>3348</sup>

**15. X. 1471** Verlängerung des von Paul II. am 21. II. 1471 ausgestellten Mandats als *commissarius, procurator et mandatarius* in den Angelegenheiten des Kreuzzugs und der apostolischen Kammer und der damals gewährten Fakultäten mit allen Klauseln;<sup>3349</sup>

**Mitte 1472** Ablösung durch Domenico Albergati;

**28. XII. 1471** Vincenzi wird *thesaurarius generalis*;<sup>3350</sup>

**15. VI. 1472** päpstlicher *commissarius* in Todi zur Unterstützung Giovanni Antonio Campanos, wo dieser als päpstlicher *gubernator* fungierte;<sup>3351</sup>

**31. VIII. 1472** Bischof von Terni;<sup>3352</sup>

**16. IV. 1474** Beleg für Funktion des *thesaurarius generalis*;<sup>3353</sup>

---

<sup>3344</sup> BIANCA, Da Bisanzio, S. 116.

<sup>3345</sup> AMMANNATI, Lettere, ed. CHERUBINI, S. 753.

<sup>3346</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 12, fol. 103r. Das gleiche Breve in ASVen, Coll. Podocataro, busta I, Nr. 121.

<sup>3347</sup> ASRoma, Fondo Camerale I 1235, fol. 102v.

<sup>3348</sup> Ebd., fol. 105r (hier nimmt an Stelle Vincenzis der Florentiner Kaufmann Filippo Martelli dessen Salär in Empfang).

<sup>3349</sup> *Sixtus dilecto filio Thome de Vincentiis preposito ecclesie Phanensi notario et commissario nostro salutem etc. Probata nobis etiam testimonio plurimorum fidedignorum tue fidei et integritatis industria, qua in nostris et sancte cruciate et apostolice camere negociis te hactenus commendabiliter exercere studuisti, spem nobis pollicetur indubiam, quod etiam deinceps in te commissis et in futurum forsitan committendis de bono in melius continuando ad nostrum et sancte sedis apostolice honorem ac dicte cruciate necnon huiusmodi camere commodum et utilitatem te laudabilem habebis. Horum itaque consideratione moti te, quem dudum fere Paulus papa secundus predecessor noster ad dilecti filii nobilis viri Caroli ducis Burgundie dominia suum et cruciate ac camere predictarum (?) commissarium, procuratorem et mandatarium usque ad ipsius predecessoris ac dicte camere beneplacitum apostolica auctoritate constituit et deputavit in huiusmodi commissariatibus, procurationis et mandatariatus officio, quod per obitum ipsius predecessoris nostri nequaquam expirasse decernimus auctoritate predicta tenore presentium usque ad nostrum et prefate camere beneplacitum solum et in solidum refirmamus ac litteras facultatis tibi concesse per memoratum predecessorem sub dato nono calen. martii pontificatus sui anno VII cum omnibus in eis contentis clausulis validas et efficaces et tanquam per nos innovatas declaramus [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 62, fol. 5r-6r (Dok. Nr. 4).

<sup>3350</sup> GOTTLOB, Camera apostolica, S. 274.

<sup>3351</sup> HAUSMANN, Frank-Rutger: Giovanni Antonio Campano (1429-1477). Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Humanismus im Quattrocento, in: Römische Historische Mitteilungen 10 (1970), S. 123-178, hier: S. 163. DI BERNARDO, Un Vescovo, S. 308 mit Anm. 49 u.ö.

<sup>3352</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 168.

<sup>3353</sup> Acta pontificum danica, Bd. 4: 1471-1492, ed. Alfred KRARUP, Kopenhagen 1910, S. 64, Nr. 2557.

**29. V. 1475** Bischof von Pesaro,<sup>3354</sup>  
**1478** gestorben

Besonderheit:

humanistische Interessen: Eigentümer eines Codex mit Briefen des Leonardo Bruni;<sup>3355</sup>

**II.4.1.2.2 Andrea Spiriti**<sup>3356</sup>

Leben und Karriere<sup>3357</sup>

Herkunft aus Viterbo

*doctor decretorum*

Kammernotar unter Pius II.

*abbreviator de parco minori* unter Paul II.

Kanoniker von St. Peter (wohl seit III. 1464)

*protonotarius apostolicus* (vor XII. 1475)

Angeblich bereits vor dem Antritt Sixtus' IV. Erledigung von Gesandtschaften nach Venedig, Mailand, Ferrara, Deutschland und Ungarn;<sup>3358</sup>

**26. V. 1470** *clericus camerae*;<sup>3359</sup>

Gesandtschaft nach Frankfurt und Burgund mit unterschiedlichen Aufträgen

**XII. 1471/** Spiriti erhält zweimal für jeweils zwei Monate ein Honorar von 50 Gulden, eine dritte

**II./IV. 1472** Rate beläuft sich auf 70 Gulden für drei Monate (Bezeichnung als *commissarius*);<sup>3360</sup>

Auftrag: Durchsetzung der päpstlichen Alaunmonopols;

**I. 1473** Ernennung zum päpstlichen Gesandten mit dem Auftrag, als Vermittler den Konflikt zwischen König Ludwig XI. und Herzog Karl dem Kühnen zu beenden;<sup>3361</sup> laut P.

Richard erhält er die *potestas legati de latere* und ausgedehnte Fakultäten, darunter die Befugnis zur Exkommunikation von Verweigerern eines Abkommens;<sup>3362</sup>

---

<sup>3354</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 214.

<sup>3355</sup> HANKINS, James: Bruni manuscripts in North America: a handlist, in: GUALDO ROSA, Lucia (Hg.): Per il censimento dei codici dell'epistolario di Leonardo Bruni. Seminario internazionale di studi, Firenze, 30 ottobre 1987, Rom 1991, S. 55-90, hier: S. 70.

<sup>3356</sup> Alternative Suchbegriffe: Andrea(s) (de') Spiriti / de Spiritibus / de Viterbo, etc.

<sup>3357</sup> DI IUZZO, Giovanni: Cronache e statuti della città di Viterbo, hg. von Ignazio CIAMPI, Florenz 1872, S. 102, Anm. 1. FRENZ, Kanzlei, S. 281, Nr. 154. PARTNER, The Pope's men, S. 252 (unter Auflistung zahlreicher älterer Titel). Zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>3358</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 215. Bezug auf den biographischen Artikel von G. di Iuzzo.

<sup>3359</sup> BROUETTE, Les clercs « mensiers », S. 412.

<sup>3360</sup> ASRoma, Fondo Camerale I 1235, fol. 107v (26. Dez. 1471), fol. 108v (12. Feb. 1472), fol. 109v (14. Apr. 1472). Siehe Kap. Finanzierung.

<sup>3361</sup> SOMAINI, Un prelado lombardo, S. 738.

<sup>3362</sup> RICHARD, Origines de la Nonciature de France, S. 115.

- IV. 1473** Ankunft in Frankreich; Ludwig XI. steht dem Anliegen ablehnend gegenüber, Herzog Karl weigert sich sogar, Spiriti zu empfangen, da er ihm eine Parteinahme für den französischen König vorwirft;
- 3. VII. 1473** Spiriti trifft mit Luca Tolenti zusammen;<sup>3363</sup>  
Beschwerde Tolentis, dass Spiriti trotz niedrigeren Status in der Kirchenhierarchie (er ist nur Protonotar, Tolenti dagegen Bischof) einen weitaus bedeutenderen Auftrag und Fakultäten erhalte, obwohl er diesen ebenfalls hätte ausführen können;<sup>3364</sup>
- 17. VIII. 1473** Beleg der Tätigkeit Spiritis unter dem Titel *nuntius et commissarius apostolicus*;<sup>3365</sup>
- 13. X. 1473** Spiriti exkommuniziert den Herzog von Burgund von Frankreich aus; dieser Schritt bleibt ohne durchschlagende Wirkung;<sup>3366</sup>
- 20. XI. 1474** Breve an Spiriti: Auftrag, König Ludwig XI. Breven zu überbringen, falls er sich nicht bereits auf dem Weg nach Italien befinde, und den König dazu zu bewegen, den päpstlichen Wünschen zu entsprechen; falls er doch unterwegs sei, solle er sich sofort zum Papst begeben;<sup>3367</sup>
- III. 1504** gestorben;

#### **II.4.1.2.3 Domenico Albergati<sup>3368</sup>**

##### Leben und Karriere

Herkunft aus Bologna, Verwandtschaft mit Kardinal Niccolò Albergati (†1443);

*doctor decretorum*

*protonotarius*

*clericus camerae*

<sup>3363</sup> PAQUET, Une ébauche, S. 109 (Brief vom 6. Aug. 1473).

<sup>3364</sup> *Scit S. V. quod nullam aliam commissionem habui nisi de indulgentiis pro cruciata, licet B. V. consuevit etiam inferioribus quam episcopis dare et commissiones et facultates amplas, prout etiam reverendissimus pater dominus Andreas de Viterbo habet.* PAQUET, Une ébauche, S. 113 (Brief vom 2. Sept. 1473).

<sup>3365</sup> Selbstbezeichnung am Beginn einer Urkunde: *Andreas de Spiritibus de Viterbio, utriusque iuris doctor, sedis apostolicae protonotarius ac apostolicae camerae clericus, in regno Franciae ac universis Galliarum provinciis nec non ducatu singulisque dominiis illustrissimi domini Burgundiae ducis, ac illis adiacentibus regnis, dominiis, civitatibus, dioecesibus, terris, et locis nuntius et commissarius apostolicus super corrogatione pecuniaria ad usus belli Turcici publicanda una cum indulgentiis eo fine propositis.* Acta sanctorum, hg. von Jean BOLLAND, Neuauflage bearb. von Jean Baptiste CARNANDET, Bd. 21, Paris/Rom 1867, S. 967, Nr. 63.

<sup>3366</sup> Ebd., S. 110, Anm. 2.

<sup>3367</sup> *Amplissima collectio*, ed. MARTENE/DURAND, Bd. 2, Sp. 1474, Ep. XVI.

<sup>3368</sup> Alternative Suchbegriffe: Domenico (de', delli, de) Albergati, Dominicus de Albergatis, etc.

Verwechslungsfahr mit dem Verwandten Vianesio Albergati († um 1480), der parallel ebenfalls eine Kurienkarriere (*protonotarius*; 1465-69 *vicecamerarius*) durchlief.

### Tätigkeit als päpstlicher Alaunkommissar in Flandern

- 17. VI. 1472** Als Nachfolger von Tommaso Vincenzi päpstlicher *commissarius* mit dem Auftrag, für die Einhaltung der päpstlichen Verträge mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund hinsichtlich des Alaunmonopols zu sorgen, das maßgeblich der Finanzierung des Türkenkreuzzugs diene (Ernennung zum *commissarius, procurator et mandatarius*);<sup>3369</sup>
- 4. VII. 1472** Zahlung von 360 Kammergulden für sechs Monate zur Bestreitung der Ausgaben Albergatis für Anreise und Aufenthalt;<sup>3370</sup>
- 3. XII. 1472** Bulle für Luca Tolenti, Bischof von Šibenik (*nuntius*) und Domenico Albergati (*capellanus et commissarius*): Bezug auf die Tätigkeit Tolentis als *commissarius aluminis* unter Paul II., als er gewissen Kaufleuten, die auch mit anderen Waren handelten, erlaubte, den Alaun zu verkaufen; die Erlöse sollen durch geeignete Kaufleute und so rasch wie möglich nach Rom transferiert werden; Auftrag: laufende Information des Papstes über jeden Alaunverkauf; genaue Abrechnung und Einziehung des erzielten Erlöses;<sup>3371</sup>
- X. 1475** letzter Beleg für einen Aufenthalt Albergatis in Brügge;<sup>3372</sup>
- Ende XI. 1481** Kastellan der päpstlichen Burg in Fano;<sup>3373</sup>
- 28. XI. 1482** Beleg für Amt des *vicecamerarius*;  
Inhaber einer Pfründe an St. Kastulus in Moosburg;<sup>3374</sup>
- 1482/83** *gubernator* von Rom;<sup>3375</sup>
- 1. III. 1483** Marschall der römischen Kurie;<sup>3376</sup>
- 30. V. 1484** Bürgerkrieg in Rom zwischen den Adelsfamilien der Colonna und Orsini; Albergati veranlasst die Plünderung des Hauses des Humanisten Pomponio Leto (laut dem *Diarium urbis Romae* Stefano Infessuras);<sup>3377</sup>
- 12. VI. 1484** Totenfeier Albergatis in S. Maria del Popolo;<sup>3378</sup>

---

<sup>3369</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, fol. 46r-48r (Dok. Nr. 35). WALSH, Richard: The Coming of Humanism to the Low Countries. Some Italian Influences at the court of Charles the Bold, in: *Humanistica Lovaniensia* 25 (1976), S. 146-197, hier: S. 152, 155, 168. Erwähnung bei SINGER, Charles Joseph: The earliest chemical industry: an essay in the historical relations of economics & technology illustrated from the alum trade, London 1948, S. 152.

<sup>3370</sup> ZIPPEL, L' allume di Tolfa, S. 394.

<sup>3371</sup> ASegV, Arm. XXXI, tom. 62, fol. 49v-50v (Dok. Nr. 37).

<sup>3372</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 209. Belege für einen Aufenthalt Albergatis in Brügge in den Jahren 1473/74 bei SAXL, A Marsilio Ficino MS, S. 61f.

<sup>3373</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 100r.

<sup>3374</sup> Siehe zukünftig Rep. Germ., Bd. X.

<sup>3375</sup> MARCHESI, Giorgio Viviano: Antichità ed eccellenza del Protonotariato Apostolico Partecipante, Faenza 1751, S. 208. MORONI, Dizionario, Bd. 32, Venedig 1845, S. 38 (Lemma „governatore“).

<sup>3376</sup> MORONI, Dizionario, Bd. 41, Venedig 1846, S. 281 (Lemma „maresciallo“).

<sup>3377</sup> RODOCANACHI, Emmanuel: Histoire de Rome: Une cour princière au Vatican pendant la Renaissance, Bd. 3, Paris 1925, S. 65, 67.

<sup>3378</sup> BUCHOWIECKI, Walther: Handbuch der Kirchen Roms, Bd. 3: Die Kirchen innerhalb der Mauern Roms: S. Maria della Neve bis S. Susanna, Wien 1974, S. 105.

### Besonderheiten:

humanistische Interessen: Codex (geschrieben 1475) mit Texten über platonische Philosophie, der das Wappen von Albergati enthält; Vermutung Kristellers: Kontakt zu Francesco Tedaldi, der sich gleichzeitig als Vertreter der Medici-Bank in Brügge aufhält und in Kontakt zu Marsilio Ficino stand;<sup>3379</sup>

### Fakultäten

#### Verleihung vom 17. VI. 1472

- Zutritt zu den Gebieten und Orten des Herzogs von Burgund, zu welchen der Alaun bislang transportiert wurde und während seiner Beauftragung „vielleicht“ transportiert wird;
- Begutachtung, Beschreibung und schriftliche Niederlegung der gelieferten Menge von Alaun sowie gänzliche Einforderung von den Kaufleuten;
- Quittierung, Ausstellung von Briefen über die Geschäftsvorgänge;
- Ermahnung von Schuldern beliebigen Ranges zur Rückzahlung in päpstlichem Namen und gegebenenfalls Zwang durch kirchliche Zensuren und andere geeignete Mittel;

#### **II.4.1.2.4 Pietro Aliprandi<sup>3380</sup>**

#### Leben und Karriere<sup>3381</sup>

**1467** Mitglied der Gesandtschaft des Erzbischofs von Mailand, Stefano Nardini, nach Frankreich und Burgund;<sup>3382</sup>

**1468** *magister domus* von Nardini;

**1471** Beleg als Rektor der Kirche S. Maria Nardi pistici in Mailand (vor dem 13. XI. 1471, als seine Translation stattfindet);<sup>3383</sup>

Wie die Selbstbezeichnungen Aliprandis in erhaltenen Briefen zeigen, besaß Aliprandi einen juristischen Dokortitel; mit dieser Evidenz kollidiert ein Beleg, der Lizenziat und Promotion eines Namensvetters in Pavia im Jahr 1492 dokumentiert;<sup>3384</sup>

---

<sup>3379</sup> KRISTELLER, Paul Oskar: Studies in Renaissance thought and letters, Bd. 1, Rom 1956, S. 165.

<sup>3380</sup> Alternative Suchbegriffe: Pietro Aliprando, Pietro de Aliprandis.

<sup>3381</sup> LEVEROTTI, I 'famigli cavalcanti', Biogramm (passim). CERIONI, La diplomazia sforzesca, S. 125. SOMAINI, Giovanni Arcimboldi, S. 1306.

<sup>3382</sup> Verweis in einem späteren Brief vom 25. XI. 1472 (siehe unten).

<sup>3383</sup> RUGGERI, Fausto: Contributo alla conoscenza del clero ambrosiano nella seconda metà del Quattrocento dalle filze del notaio Donato della Torre, in: Studi di Storia Medioevale e di Diplomatica 15 (1995), S. 91-127, hier: S. 97, 115. OBERMAIR, Hannes/BITSCHNAU, Martin: Le *notitiae traditionum* del monastero dei canonici agostiniani di S. Michele all'Adige. Studio preliminare all'edizione della Sezione II del „Tiroler Urkundenbuch“, in: Studi di Storia Medioevale e di Diplomatica 18 (2000), S. 97-171, hier: S. 135.

<sup>3384</sup> Siehe die folgenden Notizen und Belege.

### Beauftragung zum Gesandten nach England; längerer Aufenthalt in Burgund

- 1472/73** Aliprandi wird die Überfahrt von Calais nach England verwehrt und er wird inhaftiert; Hintergrund: Wüten der Rosenkriege zwischen den Häusern Lancaster und York; Beschuldigung Aliprandis seitens des yorkistischen Königs Eduards IV., päpstliche Bullen und Breven zugunsten des Erzbischofs von York (George Neville) nach England zu bringen, den der König zu diesem Zeitpunkt festhielt; George Neville war der letzte Bruder von Richard Neville, Earl von Warwick, der auf die Seite der Lancastrianer gewechselt und, nun ein Feind des Königs, 1471 in einer Schlacht gefallen war;<sup>3385</sup> Aliprandi flieht aus Calais und begibt sich inoffiziell an den burgundischen Hof, wo er für den Fall einer Änderung der Verhältnisse in England in Wartestellung verbleibt;
- 4. X. 1472** Antwerpen; Brief an Cicco Simonetta; Aliprandi verweist auf kürzliche Rückkehr aus England (am 25. XI. berichtet er, der König habe ihn mehr als 40 Tage wohlwollend empfangen); d. h. also, dass er nur an einer erneuten Passage gehindert wurde;<sup>3386</sup>
- 28. X. 1472** Malines/Mecheln; Brief Alprandis an Galeazzo Maria Sforza (Verweis auf Briefe vom 9. und 16. X.);<sup>3387</sup> er bietet dem Herzog an, er bleibe in Burgund, solange es diesem gefalle; Selbstbezeichnung als *povero doctore e commissario del papa*;
- 25. XI. 1472** Gravelines; Brief an Cicco Simonetta; berichtet über vergeblichen Versuch, von Calais aus nach England überzusetzen;<sup>3388</sup> Aliprandi verweist auf seine Teilnahme an der Legation Stefano Nardinis nach Frankreich und Burgund 1467;<sup>3389</sup> Beginn seiner Agitation gegen den päpstlichen *nuntius et orator* und Alaunkommissar am burgundischen Hof, Luca Tolenti, den er ablösen will; Selbstbezeichnung als *dirictorum doctor* und *nuntius pape*;
- 25. XI. 1472** Gravelines; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3390</sup>
- 6. XII. 1472** Abbeville; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3391</sup>
- 10./15. XII. 1472** Boulogne-sur-Mer; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3392</sup>
- 31. XII. 1472** Brügge; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3393</sup>

---

<sup>3385</sup> Die Aktivitäten Aliprandis wurden gut dokumentiert von BITTMANN, Karl: Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Comynes als historische Quelle, Bd. 2, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 9), S. 48-50, 58, 66. Siehe auch WALSH, Charles the Bold, S. 62f., 99, 104, 125, 165, 175, 209, 227, 238, 407. Beide Darstellungen basieren auf der gedruckten Korrespondenz in *Carteggi diplomatici*, ed. SESTAN. Die Briefe Aliprandis liegen in englischer Zusammenfassung vor in: *Calendar of State Papers and Manuscripts in the Archives of Milan, 1359–1618*, hg. von Allen B. HINDS, London 1912, Nr. 235-245.

<sup>3386</sup> *Carteggi diplomatici*, ed. SESTAN, S. 283-285, Nr. 176.

<sup>3387</sup> Ebd., S. 285-287, Nr. 177.

<sup>3388</sup> Ebd., S. 289-291, Nr. 180.

<sup>3389</sup> *De qua, como sapeti, steti in quella legatione del'arcivescovo de Milano e in Franza, Bertagna, sono ben cog[nosuto]*; Ebd., S. 290.

<sup>3390</sup> Ebd., S. 292-299, Nr. 181.

<sup>3391</sup> Ebd., S. 299f., Nr. 182.

<sup>3392</sup> Ebd., S. 308f., Nr. 184. Präzisierung der Datierung von BITTMANN, Ludwig XI. und Karl der Kühne, S. 48.



- 12. II. 1473** Gent; Brief an Galeazzo Maria Sforza,<sup>3394</sup>
- 16. II. 1473** Brüssel; Brief an Galeazzo Maria Sforza (Selbstbezeichnung als *nuntius pape in Anglia*);<sup>3395</sup>
- 22. II. 1473** Brügge; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3396</sup>
- 9. III. 1473** Brief Herzog Galeazzo Maria Sforzas an Pietro Aliprandi;<sup>3397</sup>
- 10. III. 1473** Brüssel; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3398</sup>
- 10. III. 1473** Brüssel; Brief an Cicco Simonetta;<sup>3399</sup>
- 22. III. 1473** Brüssel; Brief an Galeazzo Maria Sforza;<sup>3400</sup>
- 22. III. 1473** Brüssel; Brief an Cicco Simonetta (Aliprandi signiert unter dem Titel *nuntius apostolicus in Anglia*);<sup>3401</sup>
- 28. III. 1473** Brüssel; Brief an Cicco Simonetta (Selbstbezeichnung als *nuntius apostolicus in Anglia*);<sup>3402</sup>
- IX. 1473** Der mailändische Kanzler Simonetta nennt Aliprandi *oratore del papa in Borgogna*;<sup>3403</sup>
- IX. 1474** Rückkehr nach Rom;<sup>3404</sup>  
Erste Kontakte Aliprandis mit Kardinal Giovanni Arcimboldi, später dessen *familiaris*;
- Sommer 1475** Aliprandi ist erneut in Burgund;  
Pietro Aliprandi wird verzeichnet als Familiar des Kardinals Teodoro di Monferrato (†1484);
- 2. X. 1492** Pavia: Lizenziat und Promotion eines Pietro Aliprandi (Bezeichnung als Angehöriger des Benediktinerordens) zum *doctor decretorum*;<sup>3405</sup>

---

<sup>3393</sup> Carteggi diplomatici, ed. SESTAN, S. 301-308, Nr. 183.

<sup>3394</sup> Ebd., S. 312f., Nr. 186.

<sup>3395</sup> Ebd., S. 313-315, Nr. 187.

<sup>3396</sup> Ebd., S. 315f., Nr. 188.

<sup>3397</sup> Ebd., S. 317, Nr. 190.

<sup>3398</sup> Ebd., S. 318f., Nr. 191.

<sup>3399</sup> Ebd., S. 319f., Nr. 192.

<sup>3400</sup> Ebd., S. 321f., Nr. 193.

<sup>3401</sup> Ebd., S. 323f., Nr. 195.

<sup>3402</sup> Ebd., S. 324f., Nr. 196.

<sup>3403</sup> Ebd., S. 283, Nr. 176, Anm. 1.

<sup>3404</sup> WALSH, Charles the Bold, S. 63.

<sup>3405</sup> SOTTILI, Agostino: Lauree pavesi nella seconda metà del '400, Bd. 3 (1491-1499), Bologna 2008 (Fonti e studi per la storia dell'Università di Pavia, 52), S. XXXVIII, S. 52.

### II.4.1.3 **Kollektoren des Kreuzzugszehnten und –ablasses mit erweiterten Kompetenzen**

#### II.4.1.3.1 **Jan van Leeuw**<sup>3406</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3407</sup>

- 1401** geboren  
vermutlich Ausbildung als Jurist (Bezeichnung als Doktor beider Rechte);  
Stadtsekretär („stadspensionaris“) von Mechelen;
- 1436** Porträt von Jan van Eyck;<sup>3408</sup>
- seit 1450** Zahlreiche Belege für Tätigkeit als päpstlicher Beauftragter im Ablasshandel (seit Verkündung des Jubiläumsablasses durch Nikolaus V.) und wiederholte Reisen an die römische Kurie;<sup>3409</sup>
- X./XII. 1455** Abrechnung des päpstlichen Kollektors in der Kirchenprovinz Reims, Nicolas de Walkenisse;  
Bezeichnung des Johannes Leonis (Jean de Leeuw) als *magister, nuntius apostolicus* und *secretarius oppidi Mechliniensis* (Mechelen/Malines);<sup>3410</sup>
- 9. IV. 1456** Mandat; Bezeichnung als *nuntius apostolicae sedis in Germanie et nonnullis aliis partibus*;<sup>3411</sup>
- nach 1477** gestorben;

---

<sup>3406</sup> Alternative Suchbegriffe: Johannes Leonis, Jean de Leeuw, Jean Lioens, Janne de Leeu, Jean Lyon, etc.

<sup>3407</sup> Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 1616. Stichwortartige Notizen bringt MANNAERTS, Karel: Notarissen in Mechelen van 1401 tot 1531, in: Handelingen van de Koninklijke kring voor oudheidkunde, letteren en kunst van Mechelen 108 (2004), S. 61-126, hier: S. 80.

<sup>3408</sup> DE COO, Jozef: Robert Campin. Weitere vernachlässigte Aspekte, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 44 (1991), S. 79-105, 241-256, hier bes.: S. 103-105.

<sup>3409</sup> FREDERICQ, Paul (Hg.): Rekeningen en andere stukken van den pauselijken afluathandel te Mechelen in 't midden der 15de eeuw (1443-1472), Brüssel 1909 (Académie royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques et Classe des beaux-arts. Mémoires. Collection in-8°, Série 2, 5,2), passim. FREDERICQ, Paul (Hg.): Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neederlandicarum: Verzameling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300-1600), Den Haag 1922 (Rijks geschiedkundige Publicatiën. Kleine serie, 21), passim.

<sup>3410</sup> ROTT, Note sur quelques comptes, S. 322.

<sup>3411</sup> ASegV, Reg. Vat. 442, fol. 13v-14v.

#### II.4.1.3.2 Marino da Fregeno<sup>3412</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3413</sup>

Studium des kanonischen Rechts<sup>3414</sup>

*magister*<sup>3415</sup> oder *doctor theologiae*<sup>3416</sup>

*clericus camerae*

*protonotarius* (allesamt Belege aus dem Jahr 1471)

##### Tätigkeit als päpstlicher Kollektor

**1457** Ernennung zum *nuntius et collector* in Dänemark, Schweden, und Norwegen, den Kirchenprovinzen Magdeburg und Lemberg, sowie den Diözesen Bamberg und Münster zur Einsammlung von Kreuzzugsabgaben;

**IV. 1457** Abreise aus Rom

**1457/58** Tätigkeit als „Ablasskommissar“ in der Magdeburger Kirchenprovinz;<sup>3417</sup>

**[1457/58]** Breve an Luis Cescases: Marino wird darin als *nuntius et commissarius in factis cruciate* bezeichnet;<sup>3418</sup>

**III. 1458** Tätigkeit in Sachsen

**1458** Verhaftung durch Bischof Caspar von Meißen in Chemnitz: Vorwurf der Veruntreuung von Geldern;

**X. 1458** Freilassung/Flucht

**31. XII. 1471** Sixtus IV. ernennt Marino wiederum zum *nuntius et collector* des Türkenzehnten und beauftragt ihn ebenfalls mit der Verkündung des Türkenablasses in Dänemark, Schweden, Norwegen, in Schleswig und Holstein, in der Grafschaft Stormarn, in

---

<sup>3412</sup> Alternative Suchbegriffe: Marinus de Frigeno, Marino da Fregene, etc.

<sup>3413</sup> Zur Biographie VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 158-168. SCHUCHARD, Karrieren späterer Diözesanbischöfe, S. 67, 69. WIEGAND, Peter: Art. „Marino da Fregeno (Marinus Nicolai de Fregeno)“, in: DBI, Bd. 70, Rom 2008, S. 506-508. DERS.: Marinus de Fregeno und die Wettiner. Neues zur Karriere eines päpstlichen Ablasskommissars und Reichsbischofs des 15. Jahrhunderts, in: SCHWARZ, Jörg/THUMSER, Matthias/FUCHS, Franz (Hgg.): Kirche und Frömmigkeit – Italien und Rom. Colloquium zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Jürgen Petersohn. Würzburg, 7. und 8. Mai 2010, Würzburg 2012, S. 15-26 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:20-opus-69485>, zuletzt geprüft am 20. Jan. 2013).

<sup>3414</sup> Ebd., S. 159.

<sup>3415</sup> So bei EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 116.

<sup>3416</sup> So in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde, gedruckt in Missiver fra kongerne Christiern I.s og Hans's tid, hg. von William CHRISTENSEN, Bd. 2, Kopenhagen 1914, Nr. 70, S. 97.

<sup>3417</sup> PAULUS, Geschichte des Ablasses, S. 200. Dr. Peter Wiegand (Dresden) kündigt eine größere, aus zahlreichen Archivalien geschöpfte, Studie an, welche die Tätigkeit Marinos vor allem im Kontext der wettinischen Ablasspolitik beleuchten soll.

<sup>3418</sup> *Ceterum scribimus Marino de Fregeno subdiacono Parmensi, qui in partibus istis tue commissionis et aliis quibusdam se commissarium et nuntium nostrum in factis cruciate esse iactat, ut se ad nos statim conferat, ut videbis in copia introclusa.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 150r.

- Livland, Litauen, den Diözesen Münster, Verden und Kammin, in Friesland und in Lübeck;<sup>3419</sup>
- 1471** Sixtus IV. veranlasst eine große Kampagne für die Gewinnung von Ablassgeldern
- 1474** M. da Fregeno tritt als Visitator auf: Durchführung einer Klosterreform in Dänemark auf Wunsch König Christians I.;<sup>3420</sup>
- 1478** *orator* König Christians von Dänemark an der päpstlichen Kurie;
- 16. XI. 1478** Ernennung zum Bischof von Kammin;<sup>3421</sup>
- 1479** *nuntius cum potestate legati de latere per regna Dacie, Svetie, Norvegie etc.*<sup>3422</sup>  
Auftrag: Friedensvermittlung zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden;<sup>3423</sup>
- I. 1480** Abreise aus Rom mit dem Ziel Norddeutschland;<sup>3424</sup>
- 27. II. 1480** Aufenthalt in Ansbach bei Kurfürst Albrecht Achilles
- III. 1480** Reise über Berlin nach Pommern
- Ende XI. 1480** Reise zu König Christian von Dänemark
- 7. VII. 1482** gestorben

### Fakultäten

#### Verleihung vom 10. IV. 1474 (*nuntius* in Skandinavien)

- Fakultät, Klöster in den Ländern Dänemark, Schweden, Norwegen und im Baltikum zu reformieren;<sup>3425</sup>

#### Verleihung vom 20. VI. 1479 (*nuntius* in die Königreiche Dänien und Norwegen)<sup>3426</sup>

- Dispens vom Ehehindernis des dritten oder vierten Verwandtschaftsgrades (einfach) sowie des dritten und vierten Grades (gemischt) für 60 Personen (30 Paare);
- Verleihung eines Tragaltars und eines Confessionale an 25 Adelige, Erlaubnis der Messfeier vor Tagesanbruch;
- Verleihung des Notariats an 30 ledige Personen, die keine Kleriker sind;
- Übertragung von Benefizien bis zu einem Wert von 50 Kammergulden in 30 Fällen;

<sup>3419</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 604-615, Nr. 573-575. Dazu GOTTLÖB, Camera apostolica, S. 212.

<sup>3420</sup> VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 165.

<sup>3421</sup> EUBEL, Hierarchia catholica, Bd. 2, S. 116.

<sup>3422</sup> Zu Auftrag und Kontext SALONEN, Kirsi: The Penitentiary as a well of grace in the late Middle Ages: the example of the province of Uppsala 1448-1527, Helsinki 2001 (Suomalaisen Tiedeakatemia toimituksia, Humaniora, 313), S. 248.

<sup>3423</sup> INGER, Göran: Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden, Lund 1961 (Bibliotheca theologiae practicae, 11), S. 274-276.

<sup>3424</sup> LINDBÆK, Johannes: Pavernes forhold til Danmark under kongerne Kristiern I og Hans, Kopenhagen 1907, S. 80. VOIGT, Marinus de Fregeno, S. 166.

<sup>3425</sup> ASegV, Reg. Vat. 663, fol. 222r-223v.

<sup>3426</sup> ASegV, Reg. Vat. 591, fol. 42r-44r. Regesten bei INGER, Visitationsinstitut, S. 275, Anm. 7.

### Nachverleihung vom 14. I. 1480

- Erlaubnis zur Vergabe vakanter Benefizien in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember;<sup>3427</sup>

### **II.4.1.3.3 Emerich von Kemel<sup>3428</sup>**

#### Leben und Karriere<sup>3429</sup>

- um 1425** geboren, vermutlich in Eger  
Franziskaner  
*magister artium* an der Universität Erfurt
- 1468** Promotion zum *doctor decretorum* in Ferrara
- 1469** Vikar der sächsischen Ordensprovinz
- ab 1475** Generalkommissar des Franziskanerordens an der Kurie
- 1478** *nuntius apostolicus*;<sup>3430</sup>
- 1480/81** Aufenthalt in Straßburg;
- 15. XII. 1481** Päpstliche Vollmacht zur Vergabe von Kreuzzugsablässen (Bezeichnung als *nuntius et commissarius noster*);<sup>3431</sup>  
Mitglied des Basler Barfüßerkonvents

#### Gesandter im Rahmen der Bekämpfung des Basler Konzilsversuchs

- 1480, 1482, 1483, 1484** Verleihung von Fakultäten zur Kreuzzugspredigt in Deutschland und zur Kollekte des Kreuzzugszehnten; Kollektor der Ablässe für die Verteidigung der Insel Rhodos (Sitz des Johanniterordens) gegen die Türken;
- ab 1482** Päpstlicher *nuntius* mit dem Auftrag zur Bekämpfung des Andrea Jamometić;  
Funktionen: Ablasskollektor; Finanzier der Gesandten in der Konzilsangelegenheit;  
Kreuzzugspredigt;
- 4. V. 1482** Breve an Emerich: Befehl, mit den Ablassgeldern nach Rom zu kommen; Fakultät,

<sup>3427</sup> ASegV, Reg. Vat. 670, fol. 86r-v.

<sup>3428</sup> Alternative Suchbegriffe: Emericus de Kemel, Émeric Kemel.

<sup>3429</sup> MAY, Karl Hermann: Emericus de Kemel, Emmerich von Kemel (um 1425-1484), eine bemerkenswerte Gestalt des ausgehenden Mittelalters, in: Der Untertaunus. Heimatjahrbuch des Untertaunuskreises 27 (1976), S. 125-130. Vornehmlich zu den Tätigkeiten Emerichs von Kemel im Auftrag seines Ordens und Papst Sixtus' IV. SCHLECHT, Andrea Zamometić, passim. GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 274.

<sup>3430</sup> Ohne nähere Angaben ISRAEL, Uwe: Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510): der Strassburger Münsterprediger als Rechtsreformer, Berlin 1997 (Berliner historische Studien, 27), S. 197. COWIE, Murray Aiken (Hg.): The works of Peter Schott (1460-1490), Bd. 2, Chapel Hill/N.C. 1971, S. 735. Ebd., S. 453, 599 Regesten von Briefen Schotts an E. von Kemel.

<sup>3431</sup> WIBEL, Hans: Neues zu Heinrich Institoris, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34 (1913), S. 121-125, hier: S. 123. BERNOULLI, Carl Christoph: Die Incunabeln des Basler Staatsarchivs, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9 (1910), S. 1-35, hier: S. 30, Nr. 48.

alle diejenigen, die sich dem Befehl der Herausgabe der Kirche zustehender Gelder widersetzen, mit kirchlichen Strafen zu zwingen und notfalls weltliche Gewalten anzurufen;<sup>3432</sup>

- 4. V. 1482** Geheimes weiteres Breve an Emerich, das die obenstehenden Äußerungen als taktische Täuschung entlarvt: er soll bewirken, dass der Konzilsinitiator, Andrea Jamometić, in geheimes Gefängnis geworfen werde;<sup>3433</sup>
- 15. V. 1482** Breve an E. von Kemel: Befehl, die Predigt des Kreuzzugsablasses zu beenden, die allerdings so lange weiterlaufen soll, bis dieser Widerruf den Gläubigen zur Kenntnis gelangt ist; Auftrag, die Einnahmen rasch und vorsichtig über Venedig nach Rom senden;<sup>3434</sup>
- 9. VII. 1482** Breve an Angelo Geraldini über Finanzierungsfragen: Bezeichnung Emerichs als *commissarius noster*;<sup>3435</sup>
- 28. VII. 1482** Breve an Emerich (*commissarius noster*): Er soll sich von dem Subkollektor Quirin Martini, der mit seinen Zahlungen im Rückstand sei, alle Sammelgelder aus der Mainzer Kirchenprovinz aushändigen lassen;<sup>3436</sup>
- 8. VIII. 1482** Breve an alle Kollektoren und Subkollektoren in Deutschland: Ankündigung der Gesandtschaft Emerichs als *commissarius noster*;<sup>3437</sup>
- 18. X. 1482** Breve an E. von Kemel (Adressierung als *commissarius*): Ankündigung der Gesandtschaft des Bartolomeo Ziliano; Anweisung, diesem alle benötigten finanziellen Mittel aus den gesammelten Kreuzzugszehnten und –ablässen sowie anderen Geldern der apostolischen Kammer zur Verfügung zu stellen, auch wenn er dafür Kredite aufnehmen müsse;<sup>3438</sup>
- 27. XI. 1482** Probleme zwischen E. von Kemel und dem Legaten Geraldini, der diesem nicht vertraut und sich beim Papst über ihn beschwert;<sup>3439</sup>
- 29. XII. 1482** Auftrag an E. von Kemel, den Gesandten Antonio Graziadei mit allen notwendigen finanziellen Mitteln zu versorgen;<sup>3440</sup>
- 22. VII. 1483** E. von Kemel erhält eine Fakultät zur Inhibition des Legaten Geraldini, falls dieser seinem Urteil nach vom rechten Weg zur Verhaftung des Jamometić abweiche (das gleiche Breve geht an Salvo Cassetta);<sup>3441</sup>

---

<sup>3432</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 49\*, Nr. XXXIII.

<sup>3433</sup> Ebd., S. 50\*f., Nr. XXXIV. Diese Finte erkannte Schlecht ebd., S. 87.

<sup>3434</sup> Ebd., S. 111\*f., Nr. XCVII.

<sup>3435</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 315r.

<sup>3436</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 122\*, Nr. CXII.

<sup>3437</sup> Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 356v.

<sup>3438</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 68r-v.

<sup>3439</sup> *Fratri Emerico, ut preterquam de minimo provideat, fidendum non est, atque velit Deus, ego ipse et alii, qui ab eo stipem minimumque pro diurno victu expectamus, ne vel fame periclitemur vel causam deserere cogamur.* PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 54-65, hier: S. 63.

<sup>3440</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 143v.

- 1483 *nuntius apostolicus*  
 1484 (?) gestorben

#### II.4.1.3.4 Cencio Orsini<sup>3442</sup>

##### Leben und Karriere<sup>3443</sup>

- seit 1457 Johanniter  
 Vizegroßmeister im Johanniterorden für die Provinz Italien  
 Prior der Stadt Rom  
 Gesandtschaftsauftrag: Einziehung der in Deutschland noch vorhandenen Rhodiser  
 Ablassgelder; Verhandlung mit Kaiser und Fürsten;
1. VI. 1482 Breve an Orso Orsini: er soll die Bemühungen des neuen Gesandten Cencio Orsini  
 unterstützen;<sup>3444</sup>
15. VI. 1482 Beglaubigung bei Kaiser Friedrich III. und Herzog Georg von Bayern-Landshut;<sup>3445</sup>
15. VI. 1482 Breve an Kaiser Friedrich III.: Aufforderung, die von ihm beschlagnahmten  
 Ablassgelder freizugeben und dem Gesandten Cencio Orsini auszuhändigen;<sup>3446</sup>
22. VI. 1482 Mandat und Fakultäten (Adressierung als *nuntius et commissarius*);<sup>3447</sup>

#### II.4.1.3.5 Bartolomeo da Camerino<sup>3448</sup>

##### Leben und Karriere

- Lebenslauf bislang unbekannt;
- 1482 Ernennung zum päpstlichen Gesandten, betraut mit diversen Funktionen im Rahmen  
 des päpstlichen Kampfes gegen die Türken; Auftrag: Kreuzpredigt in Deutschland,  
 Böhmen, Polen; Kollekte von Ablassgeldern;

---

<sup>3441</sup> *Cum ob integritatem tuam, quam pluribus in rebus sumus experti, specialem de te fiduciam sumamus, tenore presentium plenam et omnimodam facultatem et potestatem tibi concedimus inhibendi venerabili fratri Angelo episcopo Suessano nuntio et oratori nostro cum potestate legati de latere a nobis deputato casu, quo minus recte procedere eum animadverteris, quod absit, ne ulterius in commissione sibi per nos facta procedat neque de hoc amplius se intromittat iuxta mentis nostre conceptum, quem tibi aperuimus mandantes prefato episcopo, ut a te sic inhibitus tibi quamprimum pareat et ab huiusmodi commissione abstineat decerentes irritum et inane quicquid secus contingeret attemptari.* Florenz, Bibl. Naz., Fondo Naz., II. III. 256, fol. 347r.

<sup>3442</sup> Alternative Suchbegriffe: Cincio Orsini, Cincius de Ursinis.

<sup>3443</sup> Biographisches bei SCHLECHT, Andrea Zamometić, passim.

<sup>3444</sup> Ebd., S. 119\*, Nr. CVIII.

<sup>3445</sup> Ebd., S. 120\*, Nr. CIX.

<sup>3446</sup> Ebd., S. 121\*f., Nr. CX.

<sup>3447</sup> ASegV, Reg. Vat. 655, fol. 25v-27v. Gedruckt in: Acta pontificum danica, Bd. 7, ed. KRARUP, Nr. 6033, S. 496-499.

<sup>3448</sup> Alternativer Suchbegriff: Bartholomaeus de Camerino. Er darf nicht verwechselt werden mit Bartolomeo Maraschi, Bischof von Città di Castello, der zwischen 1482 und 1484 als päpstlicher Legat im Reich (dem Reiseverlauf nach: Eidgenossenschaft, Österreich, Ungarn, Süddeutschland) wirkte. Dieser Fehler unterlief noch MØLLER JENSEN, Denmark and the Crusades, S. 148.

- 8. II. 1482** Breve an den päpstlichen Legaten am Kaiserhof Alessandro Numai: Auftrag, Bartolomeo da Camerino (*commissarius*) bei der Einziehung und Wiedergewinnung von Gütern und Geldern zu unterstützen, notfalls unter Verhängung von Kirchenstrafen gegen Personen, die sich der Herausgabe widersetzen;<sup>3449</sup>
- 31. III. 1482** (vermutlich auf der Reise von Rom her) Aufenthalt in Leoben (Steiermark);<sup>3450</sup>
- 15. V. 1482** Breve Sixtus' IV. an den Ablasskommissar Emerich von Kemel: Widerruf der Kreuzzugsablässe; Emerich von Kemel möge die *nuntii* Giovanni Pietro und Bartolomeo da Camerino davon in Kenntnis setzen;<sup>3451</sup>
- 17. V. 1482** Die gleiche Nachricht ergeht auch an die beiden vorgenannten Gesandten; sie sollen die Kreuzpredigt beenden und die gesammelten Gelder nach Rom bringen. Adressierung der Gesandten als *commissarii super cruciata*;<sup>3452</sup>
- 17. V. 1482** Breve Sixtus' IV. an die Stadt Graz: Kredenzbrief für Bartolomeo und Giovanni Pietro da Camerino, die dort Abgaben zur Türkenhilfe erheben sollen;<sup>3453</sup>  
Bezeichnung als *commissarios ad publicandas indulgentias cruciatae*  
Interessante Details zur Tätigkeit des Bartolomeo da Camerino;<sup>3454</sup>  
wichtig ist der für alle bereisten Herrschaften geltende Befund, dass ein wechselnder und insgesamt erheblicher Anteil der Ablasseinnahmen den Herrschern selbst oder den lokalen Kirchen (z.B. Dombauhütten) zugute kommen musste;
- 13. VI. 1482** Sixtus IV. an den Erzbischof von Gnesen, Sbigniew Oleśnicki; Beglaubigung des Bartolomeo und Giovanni Pietro da Camerino als Kollektoren der Rhodiser- und Kreuzzugsablassgelder; Auftrag zum Transfer der Gelder nach Rom; die mit gefälschten Bullen erzielten Einnahmen werden legitimiert;<sup>3455</sup>
- 18. IX. 1482** Breve an Bartolomeo (*commissarius*) mit der Anweisung, er solle sich sofort zu Cencio Orsini begeben und dessen Befehlen gehorchen;<sup>3456</sup>
- 7. XI. 1482** Päpstliches Mandat an die Minoriten der polnischen Ordensprovinz zur Predigt des Türkenkreuzzugs (Bezeichnung Bartolomeos als *familiaris et commissarius noster*; Aufforderung zur Unterstützung bei der Verkündung des Kreuzzugs);<sup>3457</sup>

<sup>3449</sup> Actenstücke und Briefe, ed. CHMEL, Bd. 3, S. 465, Nr. 73. Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses, Bd. 3, S. 206.

<sup>3450</sup> WICHNER, Jakob: Geschichte des Nonnenklosters Goess, O.S.B., bei Leoben in Steiermark, in: Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden 14 (1893), S. 15-39, 181-200, 333-351, 510-530, hier: S. 26.

<sup>3451</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 111\*, Nr. XCVII.

<sup>3452</sup> Ebd., S. 115\*, Nr. CII.

<sup>3453</sup> Ebd., S. 112\*, Nr. XCVIII.

<sup>3454</sup> GOTTLOB, Camera apostolica, S. 208f.

<sup>3455</sup> SCHLECHT, ANDREA ZAMOMETIĆ, S. 116\*, Nr. CV.

<sup>3456</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 30v.

<sup>3457</sup> Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, ed. THEINER, Bd. 2, S. 219, Nr. CCXXXIX. Diese Terminologie für Bartolomeo wird auch in weiteren päpstlichen Dokumenten gebraucht (Nr. CCXL bis CCXLIV), einmal erscheint er abweichend als *nuntius noster*.



- 22. XI. 1482** Mandat mit Fakultäten;<sup>3458</sup>
- 10. XII. 1482** Breve an Bartolomeo (*commissarius*) mit der Fakultät, nach seinem Gutdünken an alle weltlichen und geistlichen Herrschaften den zehnten, achten, sechsten, vierten, bis maximal dritten Teil der gesammelten Ablassgelder abzuführen;<sup>3459</sup>
- 16. XII. 1482** Breve an Erzherzog Sigismund von Österreich: Bartolomeo (*commissarius*) sei nach Rom zurückgekehrt und habe von Türkeneinfällen in dessen Gebiet berichtet; Sixtus IV. wolle ihm eine finanzielle Unterstützung aus Ablassgeldern zukommen lassen; er sende Bartolomeo zurück, der den Herzog weiter informieren werde;<sup>3460</sup>
- 16. XII. 1482** Breve an die Stadt Nürnberg: Aufforderung, die gesammelten Ablassgelder dem *commissarius* Bartolomeo zur Gänze auszuhändigen, der sie quittieren werde;<sup>3461</sup>
- 16. XII. 1482** Breve an den päpstlichen Legaten Angelo Geraldini: der Papst schickt nicht dessen Boten Niccolò da Fermo an ihn zurück, sondern stattdessen Bartolomeo da Camerino, der sich in päpstlichem Auftrag an einen anderen Ort begeben soll;<sup>3462</sup>
- 20. XII. 1482** Breve mit Mandat und Fakultäten für Bartolomeo: Auftrag, alle Rechnungen über Kreuzzugszehnte und Ablassgelder der Subkommissare des *commissarius* Emerich von Kemel zu überprüfen, die Gelder einzusammeln, Quittungen darüber auszustellen, sowie alle sich Widersetzenden mit kirchlichen Strafen dazu zu zwingen, die ihm geeignet erscheinen; Limitierung auf die Städte Landshut, München, Nürnberg, Leipzig und Freising;<sup>3463</sup>
- 21. XII. 1482** Breve an Herzog Georg von Bayern-Landshut (Bezeichnung als *nuntius*): berichtet von der Rückkehr Bartolomeos und dankt für das Entgegenkommen bei der Ablasskollekte; kündigt erneute Sendung Bartolomeos an;<sup>3464</sup>

<sup>3458</sup> ASegV, Reg. Vat. 548, fol. 273r-278v.

<sup>3459</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 119v-120r.

<sup>3460</sup> *Rediens ad nos dilectus filius Bartholomeus de Camerino familiaris et commissarius noster, rettulit nobis verendum maxime esse, ne crudelissimi Christi nominis hostes Turci confines domini tui inundent ac damna et cedes inferant, quandoquidem se ad id parare videntur, et vires illic suas colligere. Dolemus ob id plurimum, et deferendo tibi aliquo subsidio mediantibus indulgentiis cogitamus. [...] Itaque remittimus istuc eundem Bartholomeum, qui circa hec nonnulla tibi nostro nomine referet, cui fidem adhibere placeat.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 129r.

<sup>3461</sup> [...] *hortamur devotionem vestram et attente requirimus, ut pecunias ipsas omnes integre et cum effectu dilecto filio Bartholomeo de Camerino familiari et commissario nostro presentium latori, nomine nostro recipienti consignetis et tradatis, qui vos de eo quitabit et liberabit.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 129v.

<sup>3462</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 131r-v.

<sup>3463</sup> *Cum te ad partes Germanie pro nonnullis nostris et apostolice sedis negociis missuri sumus, confisi de tua fide, probitate et diligentia, volumus et tibi committimus, ut revideas omnia computa et rationes substitutorum fratris Emerici super pecuniis ex cruciata et indulgentiis per eos collectis et in terris et oppidis Lanzute, Monaci, Nurimberge, Lippiz et civitate Frisingensi existentibus. Dantes tibi plenam facultatem et potestatem computa huiusmodi revidendi, pecunias ipsas a communitatibus particularibusque hominibus ipsarum terrarum, oppidorum et civitatis recipiendi, recuperandi et levandi, solventes quitandi et liberandi, renitentes, contradictores et impediendes per oportuna remedia et iuridicas penas cogendi et compellendi aliaque faciendi, que circa hoc necessaria iudicaveris. Contrariis non obstantibus quibuscunque.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 136v-137r.

<sup>3464</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 15, fol. 137v-138r.

- Anfang 1483** Bartolomeo in Nürnberg: Übergabe der gesammelten Ablassgelder;<sup>3465</sup>
- [IX. 1483]** Breve an Bischof Johannes Hinderbach von Trient: Empfehlungsschreiben für Bartolomeo (*nuntius*), der in der Kreuzzugsangelegenheit nach Deutschland gesandt werde;<sup>3466</sup>
- [IX. 1483]** Breve an Kaiser Friedrich III.: der Kardinallegat Marco Barbo habe seinerzeit verfügt, dass alle in Graz infolge des Ablassverkaufs und der Erhebung des Kreuzzugszehnten gesammelten Gelder für den Kirchenbau in dieser Stadt verwandt werden sollten, wenn sie nicht dem Türkenkrieg zugute kämen; aufgrund der nunmehr angespannten Kriegslage bittet der Papst den Kaiser um den Erlass, dass alle diese der apostolischen Kammer zustehenden Gelder Bartolomeo ausgehändigt werden sollen, damit er diese nach Rom befördere;<sup>3467</sup>
- [IX. 1483]** Breve an Bartolomeo da Camerino: Verleihung der Fakultät zur Einziehung der Gelder, welche infolge der von Emerich von Kemel im Vorjahr in Deutschland publizierten und von Bartolomeo im laufenden Jahr veröffentlichten Kreuzzugsbulle gesammelt wurden; außerdem dürfe er entscheiden, den achten, sechsten, vierten, dritten Teil bis zur Hälfte für die Renovierung und den Bau von Kirchen vor Ort zu belassen (abhängig von den Verhandlungen mit den lokalen Herrschaften); die nicht der Kammer gehörenden Gelder sollten sofort und auf sicherem Wege *ad nos* (heißt das, in die päpstliche Privatschatulle?) verbracht werden; *ratihabitio* hinsichtlich aller Entscheidungen Bartolomeos in dieser Angelegenheit;<sup>3468</sup>
- [IX. 1483]** Breve an Bartolomeo da Camerino: er habe eine Kreuzzugsbulle zur Publikation erhalten, die sich nur auf die Erzdiözese Salzburg erstreckte; Erweiterung der geographischen Gültigkeit auf das Territorium der Herzöge von Österreich und Bayern, da es Nachrichten gebe, dass dort ebenfalls Ablassgelder deponiert seien;

---

<sup>3465</sup> KRAUS, Joseph: Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1-154, hier: S. 57.

<sup>3466</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 15r (s. d.).

<sup>3467</sup> Ebd., fol. 15r (s. d.). Ebd. ein ähnliches Breve an die Stadt Graz.

<sup>3468</sup> *Dilecto filio Bartholomeo de Camerino familiari et nuntio nostro, ut pecunie ex cruciata tam per te anno presenti, quam per dilectum filium fratrem Emericum anno elapso in partibus Alamanie publicata collecte facilius et citius colligi et in opus pium, ad quod deputate sunt, converti possint et, ut etiam ecclesie et pia loca illarum partium aliquod inde beneficium sentiant, tenore presentium damus tibi plenam facultatem, potestatem et arbitrium de pecuniis huiusmodi tam collectis quam colligendis relinquendi in locis, in quibus ille sunt aut erunt, octavam, sextam, quartam, tertiam et usque ad dimidiam partem inclusive pro reparandis et manutenendis ecclesiis prefatis prout melius et commodius facere poteris, et expediens tibi videbitur. De pecuniis non pertinentibus ad cameram nostram apostolicam volumus, ut diligentiam accuratissimam habeas, quod statim secure et per tutam viam huc ad nos mittantur vel per te deferantur. Habituri ratum et gratum quicquid per te in premissis actum et ordinatum fuerit. Contrariis non obstantibus quibuscunque.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 15r-v (s. d.).

- Auftrag zur Einziehung dieser Gelder; *ratihabitio*: alle Entscheidungen Bartolomeos in dieser Angelegenheit werden für gültig erklärt;<sup>3469</sup>
- 11. X. 1483** Breve an den im Reich tätigen Legaten Bartolomeo Maraschi: der Papst berichtet von der Rückkehr des Bartolomeo da Camerino nach Rom;<sup>3470</sup>
- 14. X. 1483** Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs Bartolomeos von Polen, Böhmen und Deutschland auf Schweden und Norwegen;<sup>3471</sup>
- 2. I. 1484** Breve an den Bischof von Regensburg: Sixtus IV. informiert ihn über die Entsendung des Bartolomeo da Camerino; Mandat, dem *commissarius* die gesammelten Gelder vollständig zu übergeben, damit dieser damit nach seinem Auftrag verfahren könne;<sup>3472</sup>
- 2. I. 1484** Ähnliches Breve an Herzog Albrecht von Bayern-München;<sup>3473</sup>
- 2. I. 1484** Breve an den Legaten Bartolomeo Maraschi, welches diesen über die Mission des Bartolomeo da Camerino informiert und ihm für akute Probleme die Entscheidungskompetenz zuweist, da er vor Ort sei und daher besser entscheiden könne;<sup>3474</sup>
- 28. III. 1484** Ablassbrief für das Zisterzienserkloster Hohenfurt (Böhmen);<sup>3475</sup>  
In einer Urkunde Selbstbezeichnung als *commissarius et executor specialiter deputatus super execucione et expedicione indulgenciarum sancte cruciate*;
- 25. IV. 1484** Gewährung eines Ablasses;<sup>3476</sup>
- 10. VIII. 1484** Ablasskollektor in Schweden;  
Bestätigung der Gesandtschaft durch den neuen Papst Innozenz VIII.
- I. 1485** Stockholm<sup>3477</sup>

<sup>3469</sup> *Licet bulla cruciate, cuius publicande in partibus Alamanie tibi curam dedimus, non extendatur nisi in civitatibus, terris et locis venerabilis fratris archiepiscopi Saltzburgensis et eius suffraganeorum, tamen, cum audiamus multas pecuniarum quantitates in locis etiam circumvicinis dilectorum filiorum archiducis Austrie et ducis Bavarie et in ipsa bulla non comprehensis occasione huiusmodi cruciate seu aliarum indulgenciarum non (?) collectas, volentes providere, ut etiam illi citius et commodius haberi possint quandoquidem etiam tu per illa loca facturus iter es, tenore presentium facultatem tibi in prefata bulla nostra concessam etiam ad alias civitates, terras et loca sub ditione Austrie et Bavarie ducum existentia, que fortasse in ipsa bulla non comprehenderentur, extendimus [...].* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 15v-16r (s. d.). Besonderheit: *breve sub plumbo*. Dazu GUALDO, Germano: I brevi “sub plumbo”, in: *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell’Università di Roma* 11 (1971), S. 82-121.

<sup>3470</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16, fol. 49r (Tinte stark verblasst).

<sup>3471</sup> INGER, Visitationsinstitut, S. 276, 284 mit Anm. 3. NYBERG, Tore S.: Papst Innocenz VIII. und Skandinavien, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 22 (1984), S. 89-152, hier: S. 122.

<sup>3472</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 16A, fol. 2r-v.

<sup>3473</sup> Ebd., fol. 2v.

<sup>3474</sup> Ebd., fol. 2v.

<sup>3475</sup> *Urkundenbuch des Cistercienserstiftes B. Mariae V. zu Hohenfurt in Böhmen*, hg. von Mathias PANGERL, Wien 1865 (*Fontes rerum Austriacarum*, II, 23), S. 349f., Nr. CCLXXIX.

<sup>3476</sup> Stiftsarchiv St. Gallen. Online abrufbar unter <http://scope.stiftsarchiv.sg.ch/report.aspx?rpt=1&id=566> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

<sup>3477</sup> Vgl. den Ablassbrief des Bartholomäus de Camerino, der gleichzeitig den dritten Druck überhaupt der Stockholmer Druckerwerkstatt des Johann Snell darstellt (dat. vor 7. I. 1485, GW 3436).

weitere Ablassbriefe, oft in Einblattdrucken, z.T. ediert;<sup>3478</sup>

#### II.4.1.3.6 **Pietro Giovanni da Camerino**<sup>3479</sup>

##### Leben und Karriere

Herkunft und Karriere liegen im Dunkeln;

- 17. V. 1482** Breve Sixtus' IV. an die Stadt Graz: Kredenzbrief für Bartolomeo und Pietro Giovanni da Camerino, die dort Abgaben zur Türkenhilfe erheben sollen;<sup>3480</sup> Bezeichnung als *commissarios ad publicandas indulgentias cruciatae*;<sup>3481</sup>
- 17. V. 1482** Widerruf der Kreuzzugsablässe; Bartolomeo und Pietro Giovanni da Camerino sollen die Kreuzpredigt beenden und die gesammelten Gelder nach Rom bringen; Adressierung der Gesandten als *commissarii super cruciata*;<sup>3482</sup>
- 13. VI. 1482** Sixtus IV. an den Erzbischof von Gnesen, Sbigniew Oleśnicki; Beglaubigung des Bartolomeo und Pietro Giovanni da Camerino als Kollektoren der Rhodiser- und Kreuzzugsablassgelder; Auftrag zum Transfer der Gelder nach Rom; die mit gefälschten Bullen erzielten Einnahmen werden legitimiert;<sup>3483</sup>  
Während Bartolomeo mehrere Jahre lang als „Ablasskommissar“ nachweisbar ist, versiegen die Quellen für seinen Kollegen;
- 7. XI. 1482** Päpstliches Breve an den Erzbischof von Gnesen; dieser wird ermahnt, die Ablasskollektoren Pietro Giovanni da Camerino und Urbanus de Urbanis de Montesanto (Bezeichnung als *nuntii nostri*) ihre Tätigkeit verrichten zu lassen; er hatte sie unter dem Vorwurf des Missbrauchs ihrer Fakultäten behindert, worauf diese nach Rom zurückgekehrt waren;<sup>3484</sup>

---

<sup>3478</sup> Vgl. Monumenta Boica, Bd. 18: Monasterium S. Clarae Monachii Diplomatarium miscellum, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1808, S. 596-598. Einige Stücke der Jahre 1483 bis 1485 sind verzeichnet in einer Personendatei des GW, abrufbar unter <http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/BARTCAM.htm#BARTCAM> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).

<sup>3479</sup> Alternative Suchbegriffe: Peter/Petrus Johannes de Camerino, Johannes Peter de Camerino, etc.

<sup>3480</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 112\*, Nr. XCVIII.

<sup>3481</sup> PAULUS, Geschichte des Ablasses, Bd. 3, S. 206.

<sup>3482</sup> SCHLECHT, Andrea Zamometić, S. 115\*, Nr. CII.

<sup>3483</sup> Ebd., S. 116\*, Nr. CV.

<sup>3484</sup> Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, ed. THEINER, Bd. 2, S. 219f., Nr. CCXLI.

## II.4.2 Papstliche Beauftragte, in bestimmten Dokumenten unter dem Titel eines papstlichen *nuntius* firmierend<sup>3485</sup>

### II.4.2.1 Giovanni da Capestrano

#### Leben und Karriere<sup>3486</sup>

- Seit 1451** Predigttatigkeit in Mitteleuropa,<sup>3487</sup>
- 14. II. 1456** Der Kardinallegat Johannes Carvajal ubergibt Giovanni da Capestrano in Budapest ein papstliches Breve, das ihn mit allen Vollmachten eines Kreuzzugspredigers ausstattet,<sup>3488</sup>
- [s. d.] 1456** Breve an G. da Capestrano: Bestatigung und Neuverleihung seiner geistlichen Fakultaten; Auftrag zur Fortfuhung seiner Arbeit;<sup>3489</sup>

### II.4.2.2 Heinrich Kalteisen

#### Leben und Karriere<sup>3490</sup>

- seit 1424** *inquisitor* in den Diozesen Mainz, Cambrai, Luttich
- 1439-1441** *nuntius apostolicus* in Mainz
- 1442/43** papstlicher Gesandter in Frankreich
- 1447** erneut papstlicher Gesandter in Frankreich
- 1448** papstlicher Gesandter in Koln
- 1452** Ernennung zum Erzbischof von Trondheim;<sup>3491</sup>
- 20. IX. 1455** Mandat mit Fakultaten (kein Titel eines *nuntius*);<sup>3492</sup>

<sup>3485</sup> Darunter fallen die Kategorien der Kreuzprediger und Inquisitoren. Der in Frage kommende Inquisitor Gabriele Rangoni wird aufgrund seiner spateren Karriere in der Rubrik der *nuntii cum potestate legati de latere* behandelt.

<sup>3486</sup> ANGIOLINI, Helene: Art. „Giovanni da Capistrano“, in: DBI, Bd. 55, S. 744-759.

<sup>3487</sup> Zur Tatigkeit in Mittel- und Osteuropa siehe u. a. OTHMER, Cajus: S. Giovanni da Capistrano ed i suoi viaggi fuori d’Italia, in: Studi Francescani 26 (1929), S. 180-212. HOFER, Johannes Kapistran. DERS.: Die Predigttatigkeit des Hl. Johannes Kapistran, in: Franziskanische Studien 13 (1926), S. 120-158. ELM, Kaspar: Johannes Kapistrans Predigtreise diesseits der Alpen (1451-1456), in: BOOCKMANN, Hartmut u. a. (Hgg.): Lebenslehren und Weltentwurfe im Ubergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie, Bericht uber Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spatmittelalters 1983 bis 1987, Gottingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Gottingen, Philolog.-Histor. Kl. III, 179), S. 500-519 [ND in: BERG, Dieter (Hg.): Vitasfratrum. Beitrage zur Geschichte der Eremiten- und Mendikantenorden des zwolfsten und dreizehnten Jahrhunderts. Festgabe zum 65. Geburtstag von Kaspar Elm, Werl 1994 (Saxonia Franciscana, 5), S. 321-337]. Vgl. zuletzt KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 3.

<sup>3488</sup> HOFER, Johannes Kapistran, Bd. 2, S. 361.

<sup>3489</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 19v-20r.

<sup>3490</sup> Hinweise zu Kalteisens Gesandtentatigkeiten in papstlichem Auftrag gibt MULLER, Kreuzzugsplane, S. 52, Anm. 11. Eingehend PRUGL, Thomas: Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens O.P. in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus. Mit einem Textanhang, Paderborn u. a. 1995 (Veroffentlichungen des Grabmann-Institutes, 40), S. 32ff. Vgl. auch HELMRATH, Johannes: Art. „Heinrich Kalteisen“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Munchen/Zurich 1989, Sp. 2094f. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 873.

<sup>3491</sup> Vgl. BUGGE, Alexander (Hg.): Erkebiskop Henric Kalteisen’s Kopibog, Christiania 1899.

Aufträge: Aufstellung einer mit Schlössern gesicherten Truhe in der Hauptkirche der jeweiligen Orte, worin die gesammelten Kreuzzugsgelder deponiert werden sollen; Ablegung eines Dienstoides beim *camerarius*; die Ausführenden der subdelegierten Aufgaben müssen denselben Eid bei Kalteisen ablegen;

**18. XII. 1455** Beginn der Predigtstätigkeit;

**s. d. [VIII. 1456]** Breve an Antoni Ferrer: er soll Kalteisen ein Breve überbringen, kraft welchem der Prediger monatlich 20 Dukaten aus den Einnahmen Ferrers zur Finanzierung seines Unterhalts abziehen dürfe;<sup>3493</sup>

**7. I. 1457** Breve an Kalteisen (Adresse: *nuntius in Alamania*);<sup>3494</sup>

**9. VIII. 1457** Koblenz: Brief Kalteisens (Selbstbezeichnung als Kreuzprediger);

## Fakultäten

### Verleihung vom 20. IX. 1455

- Subdelegation der Predigt und der Kollekte an geeignete Personen;
- Vorgehen gegen jegliche kirchliche Eintreiber von Geldern und deren Helfer: Befragung, Ergreifung, Verhaftung, Verhängung kirchlicher und weltlicher Strafen, notfalls Anrufung des Beistands weltlicher Gewalten;

## **II.4.2.3 Giacomo della Marca**

### Leben und Karriere<sup>3495</sup>

**1394** geboren

**1416** Eintritt in den Franziskanerorden

Volksprediger

Professor der Theologie

**11. VI. 1437** Ernennung zum *inquisitor haereticae pravitatis* in Ungarn und Österreich;<sup>3496</sup>

Vorgehen gegen die Hussiten;

---

<sup>3492</sup> Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 575, Nr. 549.

<sup>3493</sup> *Et fac, ut breve, quod mittimus venerabili fratri nostro archiepiscopo Nydrosiensi ipse habeat, in quo sibi assignamus ex pecuniis per te habendis in partibus ipsis XXti ducatos singulis mensibus dum officium predicacionis et cruciate exercebit.* ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 50v. Regest bei SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 85, Nr. 53.

<sup>3494</sup> ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 60r. Druck in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 582, Nr. 553. Regest bei SCIAMBRA/VALENTINI/PARRINO, Il liber brevium, S. 85, Nr. 53.

<sup>3495</sup> TILLY, Michael: Art. „Jacobus de Marchia“, in: BBKL, Bd. 2, Herzberg 1990, Sp. 1409-1411. Rep. Germ., Bd. V/1, Nr. 284. Rep. Germ., Bd. VII/1, Nr. 1170. Vgl. zuletzt KALOUS, Plenitudo potestatis, Nr. 8.

<sup>3496</sup> Erneuerung eines älteren Mandats: *Cum itaque per alias nostras certi tenoris litteras, te in regno Hungariae et Austriae partibus haereticae pravitatis Inquisitorem constituerimus atque deputaverimus [...].* Annales Minorum, ed. WADDING, Bd. 11, S. 7, Nr. 6.XIII.

- 17. V. 1457** Calixt III. ordnet Giacomo della Marca dem Kardinallegaten Juan de Carvajal an Stelle des im Herbst 1456 verstorbenen Kreuzzugspredigers Giovanni da Capestrano bei; Empfehlungsschreiben an den Kardinallegaten Carvajal, König und Fürsten von Ungarn; Bestätigung aller von Eugen IV. verliehenen Fakultäten;<sup>3497</sup>  
Eigens genannte Fakultäten:  
Inquisition von Häretikern, Einleitung von Prozessen gegen sie und Inhaftierung;  
Verhängung von Kirchenstrafen; gegenüber reuigen Büßern Befugnis zur Absolution von allen Strafen und Dispens von Irregularität;
- 1476** gestorben;

## II.4.3 Durchreisende päpstliche Gesandte ohne expliziten Auftrag im Reich

### II.4.3.1 Bartolomeo Lapacci de' Rimbertyni<sup>3498</sup>

#### Leben und Karriere<sup>3499</sup>

- 1402** geboren in Florenz
- 1415** Eintritt in den Dominikanerorden
- 1428** Eintritt in das Kloster S. Maria Novella (Florenz)
- 1434** Bischof von Argos (Peloponnes)
- 1439** Bischof von Cortona
- 1445/46** Gesandtschaft nach Konstantinopel in der Frage der Kirchenunion;
- 2. V. 1449** Bischof von Corone/Koroni (Peloponnes)
- 16. VI. 1449** *legatus* nach Griechenland *tanquam angelus pacis* (Thema: Unionsdekret);
- 23. VI. 1451** Entsendung als *orator et nuntius cum potestate legati de latere* und als *angelus pacis* nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Gotland;<sup>3500</sup> Auftrag: Friedensvermittlung und Kirchenreform bzw. Visitation;
- 28. VI. 1451** Geleitbrief: Gesandtschaft bis zu 25 Personen; Gültigkeit bis zu drei Jahren;<sup>3501</sup>
- 14. VII. 1451** Zahlung von 1320 Kammergulden für ein Jahr seitens der *camera apostolica* (110 pro Monat);<sup>3502</sup>

<sup>3497</sup> Vgl. die beiden Breven in ASegV, Arm. XXXIX, tom. 7, fol. 17r, fol. 94r-95v. Druck bei Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, ed. THEINER, Bd. 2, S. 294f., Nr. 460. FRAKNÓI, Legationen, S. 140. PRITZ, Supplikensignatur, S. 237 zählt ihn ohne Begründung unter die päpstlichen Nuntien und Legaten, obwohl kein Mandat ihm diesen Titel zuweist.

<sup>3498</sup> Alternativer Suchbegriff: Bartholomäus, Bischof von Coron, etc.

<sup>3499</sup> KAEPPPEL, Thomas: Bartolomeo Lapacci de' Rimbertyni (1402-1466), vescovo, legato pontificio, scrittore, in: Archivum fratrum praedicatorum 9 (1939), S. 86-127.

<sup>3500</sup> Mandat und Fakultäten in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 17/4, ed. BUGGE/BRINCHMANN, S. 987-989, Nr. 1036. Dazu INGER, Visitationsinstitut, S. 272f.

<sup>3501</sup> Druck in Diplomatarium Norvegicum, Bd. 6, ed. UNGER/HUITFELDT, S. 567, Nr. 538.

<sup>3502</sup> KAEPPPEL, Bartolomeo Lapacci, S. 100.

Auf der Rückkehr von der Gesandtschaft längere Aufenthalte in Deutschland:

- 6. VI. 1452** („Dienstag nach Trinitatis“) Station auf der Marienburg;<sup>3503</sup>
- 14./17. IX. 1452** Zwei Predigten in Erfurt in Konkurrenz zu dem Franziskanerprediger Giovanni da Capestrano;<sup>3504</sup> Predigt in Leipzig;
- Ende 1452** Rückkehr von der Gesandtschaft; Beleg ist eine Restzahlung von 100 Kammergulden zur Begleichung seiner Ausgaben (19. XII. 1452);<sup>3505</sup>
- 1466** gestorben; verzeichnet im Nekrolog von S. Maria Novella, Florenz;

## Fakultäten

### Verleihung vom 23. VI. 1451

- Reise zu den benannten Königreichen, Provinzen und Orten;
- Aufforderung zu Frieden und Eintracht;
- Abschluss von Waffenstillständen beliebiger Länge; Vermittlung in Streitigkeiten;
- Abschluss von Friedensverträgen;
- Abschluss von dauerhaften oder zeitlich befristeten Bündnissen;
- Sanktionierung durch kirchliche Strafen, die im Falle von Zuwiderhandlungen auch verhängt werden sollen;
- Visitation, Reform, Verbesserung und Bestrafung von allen Kirchen, Klöstern, gleich welcher Art und Größe;
- Erlass von neuen Statuten und *constitutiones* für deren gute Leitung; Erteilung des Befehls zu deren Beachtung;
- Abhaltung von Provinzialkonzilien und –synoden und Zusammenrufung aller Personen, die daran teilnehmen müssen unter Androhung von Strafen;
- Bestrafung der Ungehorsamen;
- Ausführung von allem, was für die Erreichung der formulierten Legationsziele nützlich und notwendig sei;

---

<sup>3503</sup> Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae, hg. von Karl Eduard NAPIERSKY, Bd. 2: 1450-1631, Riga 1835, S. 16, Nr. 1888.

<sup>3504</sup> MEIER, Ludger O.F.M.: De praedicatione dominicana sermonibus Capestranensibus Erfordia parallela, in: Antonianum 29 (1954), S. 143-156. WERNER, Matthias: Johannes Kapistran in Jena, in: HELMRATH, Johannes/MÜLLER, Heribert (Hgg.) in Zusammenarbeit mit WOLFF, Helmut: Studien zum 15. Jahrhundert: Festschrift für Erich Meuthen, München 1994, S. 505-520, hier: S. 514, Anm. 77.

<sup>3505</sup> KAEPELI, Bartolomeo Lapacci, S. 100.



## II.4.3.2 Antonio Bonumbre<sup>3506</sup>

### Leben und Karriere<sup>3507</sup>

- Herkunft aus der Gegend um Savona  
Eintritt in den Augustinerorden
- 1461** *notarius apostolicus*
- 4. V. 1467** Bischof von Ajaccio/Korsika (*Acciensis*) auf Vorschlag von Kardinal Alain de Coëtivy;
- VIII. 1470** *collector generalis* des Kirchenzehnten in Korsika;
- V./VI. 1472** Ernennung zum *nuntius cum potestate legati de latere* nach Russland und Pommern  
Aufträge:<sup>3508</sup> Begleitung der Prinzessin Sofia/Zoe Palaiologos nach Moskau zum  
Bräutigam Ivan III. d. Gr.; Hoffnung des Papstes auf eine Annäherung der lateinischen  
und orthodoxen Kirche;
- 1. VI. 1472** Eheschließung durch einen Prokurator;
- 20. VI. 1472** Bezahlung für die Reisekosten der bevorstehenden Gesandtschaft; 600  
Kammerdukaten;<sup>3509</sup> Verleihung von Fakultäten;<sup>3510</sup>
- 26. VI. 1472** Abreise aus Rom;  
Reise durch Deutschland auf dem Weg nach Moskau (Itinerar – nachvollziehbar  
anhand der vom Papst ausgestellten Geleitbriefe und der Ortschronisten):  
Siena, Bologna, Vicenza, Nürnberg, Lübeck, von dort aus per Schiff nach Reval,  
Pskov;<sup>3511</sup>
- 12. XI. 1473** Eintreffen in Moskau; der Einzug wird Bonumbre nur gestattet, wenn er auf das  
Tragen der ihm als Legat zustehenden Insignien verzichte;
- 26. I. 1473** Abreise aus Moskau mit reichen Geschenken;
- 22. V. 1473** Stargard: Ausstellung einer Urkunde;<sup>3512</sup>

---

<sup>3506</sup> Alternative Suchbegriffe: Antonius Bonaumbra, Antonio Bonaombra, Antoine Bonumbre, Antonius Conumbra etc.

<sup>3507</sup> BALBI, Giovanna: Art. „Bonombra, Antonio“, in: DBI, Bd. 12, Rom 1970, S. 297f. SOMAINI, Un prelado lombardo, S. 486.

<sup>3508</sup> Kontext und Verlauf der Gesandtschaft werden beschrieben bei PIERLING, Paul: La Russie et l’Orient. Mariage d’un tsar au Vatican. Ivan III et Sophie Paléologue, Paris 1891 (in diesem Zusammenhang relevant v.a. Kap. III, S. 35-63; Kap. IV, S. 65-83; jeweils mit Anhang). DERS.: La Russie et le Saint-Siège. Études diplomatiques, Paris 1896 (vgl. bes. Kap. II, S. 130-163; Kap. III, S. 163-175). Die spätere, textuell erweiterte Version dieser Schrift widmet sich insbesondere der Person Antonio Bonombbras ausführlicher.

<sup>3509</sup> PIERLING, La Russie et l’Orient, S. 194.

<sup>3510</sup> Paraphrase bei PIERLING, La Russie et le Saint-Siège, S. 158. Hinweise auf Archivmaterial (besonders ASegV, ASRoma) ebd., S. 159, Anm. 1.

<sup>3511</sup> Die Belege für Nürnberg und Lübeck verzeichnet PIERLING, La Russie et l’Orient, S. 196 (Breven), S. 200 (Chroniken).

<sup>3512</sup> Protokolle der Pommerschen Kirchenvisitationen, bearb. von Hellmuth HEYDEN, Bd. 1: 1535-1539, Köln/Graz 1961 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4, Quellen zur Pommerschen Geschichte, 1), S. 281.

- 29. VI. 1473** Urkunde;<sup>3513</sup>
- 21. VI. 1474** Stettin: Bestätigung des Testaments eines Priesters gemeinsam mit dem Bischof von Kammin; darin Selbstbezeichnung als *nuntius et legatus* in Russland, Pommern und der Stadt Caffa;<sup>3514</sup>
- 19. X. 1473** Supplik eines Klerikers der Diözese Kammin, der von Bonumbre mit einer Pfründe providiert worden ist;<sup>3515</sup>
- 27. IV. 1475** Supplik eines Klerikers der Diözese Kammin (Güstrow), der von Bonumbre mit einer Pfründe providiert worden ist; Bezeichnung als Legat in Russland, Pommern und der Stadt Caffa;<sup>3516</sup>
- 28. XI. 1475** Supplik eines Klerikers der Diözese Kammin, der von Bonumbre mit einer Pfründe providiert worden ist; Bezeichnung als Legat für die Provinz Pommern;<sup>3517</sup>
- vor **14. IV. 1480** gestorben

## II.4.4 Unsichere päpstliche Gesandtschaften

### II.4.4.1 Teodoro de' Lelli

#### Leben und Karriere<sup>3518</sup>

- 1428** geboren in Terni (Sohn des venezianischen Juristen Simone Lelli)  
*doctor utriusque iuris*  
*auditor rotae*
- 1457** Schatzmeister der *sacra romana rota*;
- 15. VII. 1457** Päpstlicher *nuntius* mit dem Auftrag, gegen einen falschen Kreuzprediger einzuschreiten, der in Österreich tätig ist;<sup>3519</sup>
- 15. I. 1462** Bischof von Feltre
- V. 1462** Päpstlicher Gesandter in Venedig zur Ehrung des neugewählten Dogen Cristoforo Moro;

<sup>3513</sup> Ebd., S. 224.

<sup>3514</sup> Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptteil: Urkundensammlung zur Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Bd. 21, Berlin 1861, Nr. CCCVII, S. 347.

<sup>3515</sup> Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X, s.v. Joachim Block.

<sup>3516</sup> Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X, s.v. (Johannes Romelin).

<sup>3517</sup> Vgl. zukünftig Rep. Germ., Bd. X, s.v. (Cristianus Pomch/Porrich).

<sup>3518</sup> ALPAGO-NOVELLO, Luigi: Teodoro de' Lelli, vescovo di Feltre (1462-64) e di Treviso (1464-66), in: Archivio Veneto 19 (1936), S. 238-261. QUAGLIONI, Diego: Art. „De Lellis (De' Lelli, Lelli), Teodoro“, in: DBI, Bd. 36, Rom 1988, S. 506-509. PRÜGL, Thomas: Konzil und Kardinäle in der Kritik. Das Kirchenbild in den polemischen Schriften des Teodoro de' Lelli, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 195-234, hier: S. 198f.

<sup>3519</sup> GOTTLÖB, Camera Apostolica, S. 210. Verweis auf ASegV, Arm. XXXIX, tom. 8, fol. 76-78.

- 1462** P päpstlicher Beauftragter im Streit zwischen Kardinal Nikolaus von Kues und Herzog Sigismund;<sup>3520</sup>
- 1463** P päpstlicher Gesandter in Venedig; bittet im Streit zwischen Pius II. und Herzog Sigismund von Tirol um die Unterstützung Venedigs;<sup>3521</sup>
- 1463/64** P päpstlicher Gesandter zu König Ludwig XI. von Frankreich und Herzog Philipp dem Guten von Burgund zusammen mit Ludovico Ludovisi;<sup>3522</sup>
- vor V. 1463** P päpstlicher Gesandter nach Ungarn;<sup>3523</sup>
- 17. IX. 1464** Bischof von Treviso
- 31. III. 1466** gestorben;

---

<sup>3520</sup> BECKER, Hans-Jürgen: Der Streit der Juristen: Nikolaus von Kues in der Auseinandersetzung mit Herzog Sigismund 1460-1464, in: KREMER, Klaus/REINHARDT, Klaus (Hgg.): Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker. Akten des Symposions in Padua vom 13. bis 18. Oktober 1997, Trier 1998 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, 24), S. 81-102.

<sup>3521</sup> VOIGT, Piccolomini, Bd. 3, S. 490.

<sup>3522</sup> RICHARD, Origines de la nonciature de France, S. 109. BALDI, Barbara: Pio II e le trasformazioni dell'Europa cristiana (1457-1464), Mailand 2006, S. 236.

<sup>3523</sup> Magyar diplomaciai emlékek, ed. NAGY/B. NYÁRY, Bd. 1, S. 204f., Nr. 128.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Abkürzungen

AArc	Archivio Arcivescovile di Lucca
Arm.	Armarium
ASegV	Archivio Segreto Vaticano
ASRoma	Archivio di Stato di Roma
ASVen	Archivio di Stato di Venezia
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana (Vatikanstadt)
BBKL	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon
Bibl. Ang.	Biblioteca Angelica (Rom)
Bibl. Med. Laur.	Biblioteca Medicea Laurenziana (Florenz)
Bibl. Marc.	Biblioteca Marciana (Venedig)
Bibl. Naz.	Biblioteca Nazionale Centrale (Florenz)
CIC	Corpus Iuris Canonici
DBI	Dizionario biografico degli Italiani
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
ND	Nachdruck
QuFiAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Reg. Suppl.	Registra Supplicationum
Reg. Vat.	Registra Vaticana
Rep. Germ.	Repertorium Germanicum
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Deutsche Reichstagsakten
SRS	Scriptores rerum Silesiacarum
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

### Ungedruckte Quellen

#### **Florenz**

Biblioteca Medicea Laurenziana	Cod. Plut. 90 sup. 138
Biblioteca Nazionale Centrale	Fondo Nazionale, II. III. 256 Racc. Gino Capponi, Cod. XXII

#### **Lucca**

Archivio Arcivescovile	*V, n° 81
------------------------	-----------

## **Paris**

Bibliothèque Nationale de France      Italie 1589

## **Siena**

Archivio di Stato      Concistoro 1986

## **Rom**

Archivio di Stato di Roma      Fondo Camerale I 368, 834, 836, 837, 839, 845, 846, 1130, 1235, 1767.

Coll. Acquisti e doni, Nr. 28, b. 26/1

Coll. Acquisti e doni, Nr. 31, b. 27/1

Biblioteca Angelica      Cod. 1077

Deutsches Historisches Institut      Codici Minucciani, tom. 14

## **Vatikanstadt**

Archivio Segreto Vaticano      Arm. XXIX, tom. 36  
Arm. XXXI, tom. 60; 62  
Arm. XXXIII, tom. 23  
Arm. XXXIX, tom. 6-9; 12-16D  
Arm. LIII, tom. 18  
Camera apostolica, Introitus et Exitus [Pontifikate Nikolaus' V. bis Sixtus' IV.]  
Camera apostolica, Diversa Cameralia 32; 36; 38; 39; 40  
Miscellanea, Arm. II, tom. 30; 56  
Reg. Suppl. 526; 698; 706  
Reg. Vat. [Pontifikate Eugens IV. bis Sixtus' IV.]

Biblioteca Apostolica Vaticana      Barb. lat. 2825  
Ottob. lat. 347  
Vat. lat. 5622  
Vat. lat. 6343  
Vat. lat. 6351  
Vat. lat. 12272

## **Venedig**

Archivio di Stato      Collezione Podocataro, busta I; IX

Biblioteca Marciana      Cod. Marc. Lat. IX, 42 (= 3483)

Cod. Marc. Lat. X, 178 (= 3625)

## Gedruckte Quellen

- Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. von Erich MEUTHEN, Bde. I/1-4, II/1, ed. Hermann HALLAUER/Erich MEUTHEN/Johannes HELMRATH, Hamburg 1976-2012.
- Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1406 ad annum 1450, hg. von Gaspare ZONTA/Giovanni BROTTI, Bd. 1/2 (1435-1450), Padua 1970.
- Acta pontificum danica. Pavelige aktstykker vedrørende Danmark 1316-1536.  
Bd. 4: 1471-1492, ed. Alfred KRARUP, Kopenhagen 1910.  
Bd. 6: 1513-1536, ed. Alfred KRARUP, Kopenhagen 1915.  
Bd. 7: Supplementum, ed. Alfred KRARUP, Kopenhagen 1943.
- Acta sanctorum, hg. von Jean BOLLAND, Neuauflage bearb. von Jean Baptiste CARNANDET, Bd. 21, Paris/Rom 1867.
- Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hg. von Max TOEPPEN, Bd. 5: 1458-1525, Teil 2, Leipzig 1886.
- Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576, 1. Abt. Das Zeitalter Maximilians I., Bd. 1, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1854 (Monumenta Habsburgica, I/1).
- Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576, 1. Abt. Das Zeitalter Maximilians I., Bd. 2, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1855 (Monumenta Habsburgica, I/2).
- Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576, 1. Abt. Das Zeitalter Maximilians I., Bd. 3, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1858 (Monumenta Habsburgica, I/3).
- AMMANNATI, Jacopo: Epistolae et Commentaria, Mailand 1506.
- AMMANNATI PICCOLOMINI, Iacopo: Lettere (1444-1479), hg. von Paolo CHERUBINI, 3 Bde., Rom 1997 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Fonti 25).
- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede.  
Bd. 2: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477, bearb. von Philipp Anton von SEGESSER, Luzern 1863.  
Bd. 3/1: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478-1499, bearb. von Philipp Anton von SEGESSER, Luzern 1858.
- Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim mit einer Einleitung hg. von Richard DOEBNER, Hannover 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 9).
- Annales Ecclesiastici, begonnen von Cesare BARONIO, fortgesetzt und überarbeitet von Odorico RINALDI/Giacomo LADERCHI/Augustin THEINER, 37 Bde., Bar-le-Duc und Paris 1864-1883.
- Annales Minorum seu Trium Ordinum a S. Francisco institutorum 1208-1680, hg. von Lucas WADDING, 3. erweiterte Aufl., bearb. von Stanislao MELCHIORRI.  
Bd. 10: 1418-1436, Florenz 1932.  
Bd. 11: 1437-1447, Florenz 1932.  
Bd. 12: 1448-1456, Florenz 1932.  
Bd. 13: 1457-1471, Florenz 1932.
- Annales Regum Hungariae ab anno Christi CMXCVII ad annum MDLXIV, hg. von Georg PRAY, Bd. 3: Complectens res gestas ab Wladislao I. ad Mathiae Corvini coronationem, Wien 1766.
- Annali di Ser Francesco Mugnoni da Trevi dall'anno 1416 al 1503, hg. von Pietro PIRTI, Perugia 1921.
- BARBOSA, Agostinho: Ius ecclesiasticum universum, Bd. 1, Lyon 1660.

Basler Chroniken.

Bd. 2, hg. von Wilhelm VISCHER/Heinrich BOOS, Leipzig 1880.

Bd. 3, hg. von Wilhelm VISCHER, Leipzig 1887.

Bd. 7, bearb. von August BERNOULLI, Basel 1915.

BERTACHINI, Giovanni: Repertorium utriusque iuris, gedruckt von Johann Siber, Lyon 1499.

BOHIER, Nicolas: Tractatus de potestate legati a latere, in: Tractatus universi iuris, Bd. 13/2, fol. 142v-150v.

BONFINI, Antonio: Rerum Ungaricarum Decades, bearb. von József FÓGEL/Béla IVÁNYI/László JUHÁSZ, Bd. 4,1, Budapest 1941 (Bibliotheca Scriptorum Medii Recentisque Aevorum, Saeculum XV).

BONSTETTEN, Albrecht von: Briefe und ausgewählte Schriften, hg. von Albert BÜCHI, Basel 1893 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 13).

BORMANS, Stanislas (Hg.): Mémoire du Légat Onufrius sur les affaires de Liège (1468) (Commission royale d'histoire. Publications in-octavo 12), Brüssel 1885.

Brevia Romanorum pontificum ad Poloniam spectantia, Bd. 1: Brevia saeculi XV, hg. von Henryk Damian WOJTYSKA, Rom 1986 (Elementa ad fontium editiones, 64).

Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471), hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1885 (Fontes rerum Austriacarum 44, 2. Abt.: Diplomataria et Acta).

BRUNEAU, Jean [Brunellus, Johannes]: Tractatus de dignitate et potestate legati, necnon de primaria cardinalium origine, atque institutione, in quo obiter etiam de materia beneficiis agitatur, in: Tractatus universi iuris, Bd. 13/2, fol. 230v-258r.

Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623, hg. von Caspar WIRZ, Basel 1902 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 21).

BURKARD, Johannes: Johannis Burchardi argentinensis, capelle pontificie sacrorum rituum magistri diarium sive rerum urbanarum commentarii (1483-1506), hg. von Louis THUASNE, Bd. 1, Paris 1883.

CAMPORESI, Piero: Il libro dei vagabondi: lo "Speculum cerretanorum" di Teseo Pini, "Il vagabondo" di Raffaele Frianoro e altri testi di "furfanteria", Mailand 2003.

Carteggi diplomatici fra Milano sforzesca e la Borgogna, hg. von Ernesto SESTAN, Bd. 1: 8 marzo 1453 – 12 luglio 1475, Rom 1985.

Carteggio degli Oratori Mantovani alla corte Sforzesca (1450-1500), hg. von Franca LEVEROTTI u. a.

Bd. 1: 1450-1459, bearb. von Isabella LAZZARINI, Rom 1999.

Bd. 5: 1463, bearb. von Marco FOLIN, Rom 2003.

Bd. 7: 1466-1467, bearb. von Maria Nadia COVINI, Rom 2000.

Bd. 11: 1478-1479, bearb. von Marcello SIMONETTA, Rom 2001.

Catalogus abbatum Saganensium, hg. von Gustav Adolf STENZEL, Breslau 1835 (Scriptores rerum Silesiacarum, 1, IV).

CHACÓN, Alfonso [Ciacconius, Alphonsus]: Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX., 3. erw. Aufl., bearb. von Agostino OLDOINI, Bd. 3, Rom 1677.

CHMEL, Joseph (Hg.): Materialien zur österreichischen Geschichte, 2 Bde., Wien 1838.

Chronik der Stadt Hof nach M. Enoch Widmann, Rector der Schule zu Hof im Jahr 1596 und einigen andern älteren Geschichtsschreibern, deren Namen unbekannt sind, zusammengestellt von Heinrich WIRTH, Hof 1843.

CILLENIO, Raffaele [Cyllenius, Raphael]: De legato pontificio, Venedig 1558.

- Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptteil: Urkundensammlung zur Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Bd. 21, Berlin 1861.
- Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum. Verzameling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300-1600), hg. von Paul FREDERICQ, Den Haag 1922 (Rijks geschiedkundige publicatiën. Kleine serie, 21).
- Codex epistolaris saeculi decimi quinti, Bd. 1/2: 1444-1492, hg. von Józef SZUJSKI, Krakau 1876.
- Corpus Iuris Canonici, hg. von Emil FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879 (ND Graz 1955).
- D' ANDREA, Giovanni: Novella super sexto decretalium, gedruckt von Filippo Pincio, Venedig 1499.
- DE' GIUDICI, Battista: Apologia Iudaeorum. Invektiva contra Platinam – propaganda antiebraica e polemiche di curia durante il pontificato di Sisto IV (1471-1484), ediert, übersetzt und kommentiert von Diego QUAGLIONI, Rom 1987 (Inedita, 1).
- Dispatches with related documents of Milanese Ambassadors in France and Burgundy, Bd. 2 (1460-61), hg. von Paul Murray KENDALL/Vincent ILARDI, Athens 1971.
- Dépêches des ambassadeurs milanais en France sous Louis XI et François Sforza, hg. von Bernard de MANDROT, Bd. 3, Paris 1923 (Société de l'Histoire de France, 117).
- DE ROO, Peter: Material for a history of pope Alexander VI. His relatives and his time, 5 Bde., Brügge 1924.
- Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe.  
 Bd. 19/1: 1453-1454, hg. von Helmut WEIGEL/Henny GRÜNEISEN, Göttingen 1969.  
 Bd. 22/2: 1471, hg. von Helmut WOLFF, Göttingen 1999.
- Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, bearb. von Emil BLÖSCH, 2 Bde., Bern 1884-1901.
- Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. 4, bearb. von Karl HEGEL/Matthias von LEXER, Leipzig 1872 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 10).
- Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 2, bearb. von Karl HEGEL, Leipzig 1866 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 5).
- Die Chroniken der Stadt Eger, hg. von Pankraz ENGELHARDT/Andreas BAIER, Prag 1884.
- Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, Die Stadt Erfurt, Bd. 2.2, bearb. von Ernst HAETGE/Hermann GOERN, Burg 1932.
- Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften aus der Folioreihe, 2. Teil, bearb. von Natalia DANIEL/Gerhard SCHOTT/Peter ZAHN, Wiesbaden 1979 (Die Handschriften der Universitätsbibliothek München, 3).
- Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, 1. Halbband: 1472 –WS 1554, hg. von Götz Freiherrn von PÖLNITZ in Verbindung mit Georg WOLFF, München 1937.
- Die Oberhessischen Klöster, hg. von Albrecht ECKHARDT/Friedrich SCHUNDER, Bd. III/1: Regesten, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 9).
- Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1: 1450-1484, in Regestenform bearb. von Fritz HERMANN, Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet von Hans KNIES, Darmstadt 1976.
- Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von Theodor von MOHR, Bd. 1,2: Die Regesten der Klöster und kirchlichen Stifte des Kantons Bern, bearb. von Friedrich STETTLER, Chur 1849.
- Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, bearb. von Georg BONER, Aarau 1945 (Aargauer Urkunden, 10).
- Diplomata pontificum saeculi XV [Paralleltitel: XV. századi pápák oklevelei], hg. von Pál LUKCSICS, Bd. 2 (1431-1447), Budapest 1938 (Monumenta Hungariae Italica, 2).



- Diplomatarium Norvegicum. Oldbreve til kundskab om Norges indre og ydre forholde, sprog, slaegter, saeder lovgivning og rettergang i middelalderen.  
 Bd. 6, hg. von Carl Richard UNGER/Henrik Jørgen HUITFELDT-KAAS, Oslo 1864.  
 Bd. 17/3, hg. von Alexander BUGGE/Henrik Jørgen HUITFELDT-KAAS, Oslo 1907.  
 Bd. 17/4, hg. von Alexander BUGGE/Chr. BRINCHMANN, Oslo 1907.
- Dispacci e lettere di Giacomo Gherardi, nunzio pontificio a Firenze e Milano, 11 settembre 1487-10 ottobre 1490, hg. von Enrico CARUSI, Rom 1909 (Studi e testi, 21).
- Documents relatifs aux troubles du pays de Liège, sous les princes-évêques Louis de Bourbon et Jean de Horne, 1455-1505, hg. von Pierre François Xavier DE RAM, Brüssel 1844.
- DURAND, Guillaume: Speculum iudiciale, Basel 1574 (ND Aalen 1975).
- DYKMANS, Marc (Hg.): L'œuvre de Patrizi Piccolomini ou Le Cérémonial papal de la première Renaissance, Vatikanstadt 1980.
- EGIDI, Pietro: Necrologi e libri affini della Provincia romana, 2 Bde., Rom 1908/1914 (Fonti per la storia d'Italia, 44-45).
- Epistolae pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes, 3 Bde., hg. von Georg HOFMANN, Rom 1940-46.
- ESARCU, Constantin: O relațiune contimpurană inedită despre Ștefan cel Mare 1476 din biblioteca Marciană din Veneția [Ein unedierter zeitgenössischer Bericht über Stefan den Großen aus dem Jahr 1476 in der Biblioteca Marciana], in: Columna lui Traian 7 (1876), S. 376-380.
- ESCHENLOER, Peter: Historia Wratislaviensis et que post mortem regis Ladislai sub electo Georgio de Podiebrat Bohemorum rege illi acciderant prospera et adversa, hg. von Hermann MARKGRAF, Breslau 1872 (Scriptores rerum Silesiacarum, 7).
- ESCHENLOER, Peter: Geschichte von Breslau, hg. und eingeleitet von Gunhild Roth, 2 Bde., Münster 2003 (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, 29).
- FERRARI, Lucio: Prompta bibliotheca canonica juridica moralis theologica, Bd. 5, Bologna 1788.  
 Fonti aragonesi, Bd. 8, Neapel 1971 (Testi e documenti di storia Napoletana II, 8).
- Frankfurts Reichsrespondenz, nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519, hg. von Johannes JANSSEN, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1863-1872.
- GAMBARO, Pietro Andrea: Tractatus de officio atque auctoritate legati de latere, in: Tractatus universi iuris, Bd. 13/2, fol. 150v-230v.
- GARCÍA, Nicolás: Tractatus de beneficiis amplissimus, Saragossa [Caesaraugustae] 1609.
- GEMEINER, Carl Theodor: Stadt Regensburgische Jahrbücher vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1496: aus der Urquelle, den königlichen Archiven und Registraturen zu Regensburg, Regensburg 1821.
- GHERARDI, Jacopo: Il Diario Romano dal VII settembre MCCCCLXXIX al XII agosto MCCCCLXXXIV, hg. von Enrico CARUSI, Città di Castello 1904 (Rerum Italicarum Scriptores, nuova edizione, 23,3).
- GRIFFI da Pisa, Pietro: Il De officio collectoris in regno Angliae, hg. von Michele MONACO, Rom 1973 (Uomini et dottrine, 19).
- Hanserecesse, Abt. 2: 1431-1476, bearb. von Goswin FREIHERR VON DER ROPP, Bd. 5, Leipzig 1888.
- Historia Critica Regum Hungariae, hg. von István KATONA.  
 Bd. 13 (1440-1458), Buda 1790.  
 Bd. 14 (1458-1464), Buda 1792.  
 Bd. 15 (1465-1475), Buda 1792.  
 Bd. 16 (1476-1490), Buda 1793.
- HLAVÁČEK, Ivan/HLEDÍKOVÁ, Zdeňka (Hgg.): Nichtbohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den böhmischen Ländern, Köln/Wien 1977.

- HOOGEWERFF, Godfried Joannes (Bearb.): *Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden*, Bd. 2, Den Haag 1913 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, kleine Serie, 12).
- HRABAR, Vladimir E. (Hg.): *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1905.
- Hungary as propugnaculum of Western Christianity. Documents from the Vatican Secret Archives (ca. 1214-1606)*, hg. von Edgár ARTNER † u. a., Budapest/Rom 2004.
- Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae*, hg. von Karl Eduard NAPIERSKY, Bd. 2: 1450-1631, Riga 1835.
- Iter Italicum. A Finding List of Uncatalogued or Incompletely Catalogued Humanistic Manuscripts of the Renaissance in Italian and other Libraries*, hg. von Paul Oskar KRISTELLER, Bd. 6: Italy III and Alia Itinera IV. Supplement to Italy (G-V), Supplement to Vatican and Austria to Spain, Leiden 1991.
- KERVYN DE LETTENHOVE, Joseph (Hg.): *Lettres et négociations de Philippe de Commines*, Bd. 1, Brüssel 1867.
- KLOSE, Samuel Benjamin: *Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. In Briefen*, Bd. 3,1, Breslau 1782.
- KOLLER, Heinrich/JANOTTA, Christine Edith/HEINIG, Paul-Joachim (Hgg.): *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, Bd. 4, Wien u. a. 1986.
- LEGRAND, Émile (Hg.): *Cent dix lettres grecques de François Filelfe*, Paris 1892 (Publications de l'École des langues orientales vivantes, 12).
- Les registres d'Innocent IV (1243-1254). Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque nationale*, hg. von Élie BERGER, 4 Bde., Paris 1884-1921 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Série 2, Régistres des papes du 13<sup>ième</sup> siècle, 1).
- Les registres d'Urbain IV (1261-1264). Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican*, 4 Bde., hg. von Jean GUIRAUD, Paris 1901 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Série 2, Régistres des papes du 13<sup>ième</sup> siècle, 13).
- Les universités de Franche-Comté. Gray, Dole, Besançon. Documents inédits publiés avec une introduction historique*, hg. von Henri BEAUNE/Jules D'ARBAUMONT, Dijon 1870.
- Lettere e documenti relativi al vicariato della regina Bianca in Sicilia (1411-1412)*, hg. von Raffaele STARRABBA, Palermo 1888.
- Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe, quem rerum Germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis Teutonicae B. M. de Anima urbis in anni sacri exeuntis memoriam*, Rom 1875.
- LIPPENS, Hugolin O.F.M.: *De translatione conventus Namurcensis a Conventualibus ad Observantes, 1482-1491. Symbolae ad historiam generalem Observantiae Ultramontanae*, in: *Archivum franciscanum historicum* 38 (1945), S. 198-230.
- Liv-, esth- und curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, hrsg. von Friedrich Georg VON BUNGE. Fortgesetzt von Hermann HILDEBRAND, Philipp SCHWARTZ, Leonid ARBUSOW und August VON BULMERINCQ, Bd. 1, Teil 12 (1460-1472), Reval 1910.
- LJUBIĆ, Šime (Bearb.): *Dispacci di Luca de Tollentis vescovo di Sebenico e di Lionello Chierigato vescovo di Traù nunzi apostolici in Borgogna e nelle Fiandre, 1472-1488*, Zagreb 1876.
- MABILLON, Jean/GERMAIN, Michel (Hgg.): *Museum Italicum seu collectio veterum scriptorum ex bibliothecis Italicis*, Bd. 1, Paris 1724 [zuerst 1687].
- Magnum Bullarium Romanum ab Leone Magno usque ad s. d. n. Clementem X*, hg. von Laerzio CHERUBINI, Bd. 1, Lyon 1692.

- Magyar diplomaciai emlékek Mátyás király korából 1458-1490 (*Monumenta Hungariae Historica*, Abt. IV: *Acta extera*, Nr. a), hg. von Iván NAGY/Albert B. NYÁRY.  
 Bd. 1: 1458-1465, Budapest 1875.  
 Bd. 2: 1466-1480, Budapest 1877.
- MANSI, Giovanni Domenico (Hg.): *Stephani Baluzii Tutelensis miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis opportunisque animadversionibus aucta*, Bd. 1, Lucca 1761.
- Mathiae Corvini Hungariae regis epistolae ad Romanos pontifices datae et ab eis acceptae. Mátyás király levelezése a Római pápákkal 1458-1490, hg. von Vilmos FRAKNÓI, Budapest 1891.
- Mátyás király levelei. Külügyi osztály, hg. von Vilmos FRAKNÓI.  
 Bd. 1: 1458-1479, Budapest 1893.  
 Bd. 2: 1480-1490, Budapest 1895.
- Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, Bd. 5, Paris 1847.
- MENZEL, Karl: *Regesten zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz*, in: *Quellen zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen*, Bd. 1, München 1862 (*Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte*, 2), S. 209-499.
- Missiver fra kongerne Christiern I.s og Hans's tid, hg. von William CHRISTENSEN, Bd. 2, Kopenhagen 1914.
- Monumenta Boica, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.  
 Bd. 15: *Monumenta Mallerstorfensia*, München 1787.  
 Bd. 18: *Monasterium S. Clarae Monachii Diplomatarium miscellum*, München 1808.
- Monumenta Henricina, hg. von António Joaquim DIAS DINIS, 15 Bde., Coimbra 1960-1973.
- Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521–1525, bearb. von Pierre BALAN, Regensburg 1884.
- Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium, Bd. 22: *Listine o odnošajih Južnoga Slavenstva i Mletačke Republike*, knjiga 10 (1453-1469), hg. von Šime LJUBIĆ, Zagreb 1891.
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt*, hg. von Adrianus VAN HECK, 2 Bde., Vatikanstadt 1984 (*Biblioteca Apostolica Vaticana, Studi e Testi*, 312-313).
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Der Briefwechsel des Enea Silvio Piccolomini*, hg. von Rudolf WOLKAN.  
 Abt. I: *Briefe aus der Laienzeit (1431-1445)*, Bd. 1: *Privatbriefe*, Wien 1909 (*Fontes rerum austriacarum, diplomataria et acta*, 61).  
 Abt. II: *Briefe als Priester und als Bischof von Triest (1447-1450)*, Wien 1912 (*Fontes rerum austriacarum, diplomataria et acta*, 67).  
 Abt. III: *Briefe als Bischof von Siena (1450-54)*, Wien 1918 (*Fontes rerum austriacarum, diplomataria et acta*, 68).
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Germania*, hg. von Maria Giovanna FADIGA, Florenz 2009.
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Historia Austriacalis*, 2 Bde.: 1. *Redaktion*, hg. von Julia KNÖDLER, 2./3. *Redaktion*, hg. von Martin WAGENDORFER, München 2009 (*MGH SS rer. Germ. N. S.*, 24/1-2).
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Opera Omnia*, Basel 1571.
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Orationes politicae et ecclesiasticae*, hg. von Giovanni Domenico MANSI, Bd. 1: *Orationes habitas in vita privata*, Lucca 1755.
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Papst Pius II. Ausgewählte Texte aus seinen Schriften*, herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Berthe WIDMER, Basel/Stuttgart 1960.

- Politische Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad, zugleich als urkundliche Belege zu Eschenloers *Historia Wratislaviensis*, hg. von Hermann MARKGRAF (*Scriptores rerum Silesicarum*, 8-9).  
 Bd. 1: 1454-1463, Breslau 1873.  
 Bd. 2: 1464-1469, Breslau 1874.
- Politische Correspondenz Breslaus im Zeitalter des Königs Matthias Corvinus, hg. von Berthold KRONTHAL/Heinrich WENDT (*Scriptores rerum Silesiacarum*, 13-14).  
 Bd. 1: 1469-1479, Breslau 1893.  
 Bd. 2: 1479-1490, Breslau 1894.
- Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde., Leipzig 1894-1898.
- PONTANO, Ventura: De adventu honorabilissimi ducis Sigismundi Austriae ad Constantiam civitatem Alemaniae, in: FREHER, Marquard: *Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes hactenus incogniti*, Bd. 2: Qui res in Germania & Imperio sub Friderico III. & Maximiliano I. Impm. memorabiliter gestas, illo aevo litteris prodiderunt, Frankfurt a. M. 1602, hg. von Burkhard Gotthelf STRUVE, S. 113-116.
- Protokolle der Pommerschen Kirchenvisitationen, bearb. von Hellmuth HEYDEN, Bd. 1: 1535-1539, Köln/Graz 1961 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4, Quellen zur Pommerschen Geschichte, 1).
- Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, hg. von Josef LAMPEL/Karl UHLIRZ, Teil 2, Bd. 3, Wien 1904.
- Regesta chronologica-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (Imperatoris III.). Auszug aus den im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493 nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten u. Büchern, hg. von Joseph CHMEL, Bd. 2: Vom Jahre 1452 bis 1493, Wien 1840.
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, von Bubulcus bis Thomas Berlower 517-1496, Bd. 5: 1474-1480, bearb. von Karl Joseph RIEDER, Innsbruck 1931.
- Regesta historico-diplomatica ordinis s. Mariae Theutonicorum, 1198-1525, hg. von Walther HUBATSCH/Erich JOACHIM.  
 Bd. 1/2: 1433-1454, Göttingen 1949.  
 Bd. 2: 1455-1510, Göttingen 1950.
- Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198-1503, bearb. von Brigide SCHWARZ, Hannover 1993.
- Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, 1447-1513, bearb. von Caspar WIRZ, Bd. 1, Heft 2: Das Pontifikat Pius' II. (1458-1464), Bern 1912.
- Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, hg. von Giovanni Domenico MANSI, Bd. 23 (1225-1268), Florenz 1779.
- Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. I/4: Das Stadtrecht von Bern, bearb. von Hermann RENNEFAHRT, 1. Teil, Aarau 1955.
- SCHMALZGRUEBER, Franz: *Jus ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum seu lucubrationes canonicae in quinque libros decretalium Gregorii IX. pontificis maximi*, Bd. 1, Rom 1844.
- SCHNELLER, Joseph: Urkunden des Bürgerspitals zu Luzern; in Regesten gebracht und mitgeteilt, in: *Der Geschichtsfreund* 7 (1851), S. 68-116.
- SCHNELLER, Joseph: Codex diplomaticus des Stiftsarchivs Luzern. C: Urkunden des 15. Jahrhunderts, in: *Der Geschichtsfreund* 27 (1872), S. 103-149.
- Scriptores ordinis Praedicatorum Medii Aevi, hg. von Thomas KAEPPELI, Bd. 1, Rom 1970.

- SIMONSOHN, Shlomo: *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 3: Documents: 1464-1521, Toronto 1990 (Studies and texts, 99).
- SIMONSOHN, Shlomo: *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 7: History, Toronto 1991 (Studies and texts, 109).
- Speierische Chronik (1406-1476), in: *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte*, hg. von Franz Joseph MONE, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 367-520.
- STRUCK, Wolf Heino (Hg.): *Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters*, Bd. 1: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn, Regesten 910-1500, Wiesbaden 1956.
- Ticino ducale. *Il carteggio e gli atti ufficiali*, Bd. 2,3: Galeazzo Maria Sforza (1473-1476), hg. von Giuseppe CHIESI, Bellinzona 2003.
- TOMASCHEK, Ignaz: *Regesten zur Geschichte Kärntens*, in: *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 7 (1862) S. 73-110, 9 (1864) S. 87-118.
- Tractatus universi iuris*, Bd. 13, Teil 2: *Tractatus illustrium in utraque, tum pontificii, tum caesarei iuris facultate iurisconsultorum de potestate ecclesiastica*, Venedig 1584.
- Tratziger's *Chronica der Stadt Hamburg*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1865.
- UGINET, François-Charles: *Le Liber officialium de Martin V*, Rom 1975 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Fonti e sussidi, 7).
- ULRICH, Adolf: *Acten zum Neusser Kriege 1472-1475*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln* 49 (1889), S. 1-191.
- Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste*, Bd. 1: 1376-1464, hg. von Ludwig von PASTOR, Freiburg i. Br. 1904.
- Urkunden und Actenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471)*, hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1879 (*Fontes rerum Austriacarum* 42, 2. Abt.: *Diplomataria et Acta*).
- Urkunden und Beilagen zur Geschichte Herzogs Albrecht IV. von Bayern und seiner Zeit*, hg. von Gustav von HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Bd. 1/1 (1459-1465), Leipzig 1865.
- Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte der habsburgischen Fürsten K. Ladislaus Posthumus, Erzherzog Albrecht VI. und Herzog Siegmund von Österreich. Aus den Jahren 1443-1473*, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1850 (*Fontes Rerum Austriacarum* II, 2).
- Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz*, hg. von Christoph Jacob KREMER, Frankfurt a. M./Leipzig 1765.
- Urkundenbuch der Stadt Aarau*, bearb. von Heinrich BOOS, Aarau 1880.
- Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 8, bearb. von Rudolf THOMMEN/Rudolf WACKERNAGEL, Basel 1901.
- Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau*, hg. von Hermann KNOTHE, Leipzig 1883 (*Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae*, II, 7).
- Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen*, hg. von Hubert ERMISCH, Bd. 1, Leipzig 1883 (*Codex diplomaticus Saxoniae regiae*, II, 12).
- Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Im Auftrage der Königlich sächsischen Staatsregierung* hg. von Karl Friedrich VON POSERN-KLETT, 3 Bde., Leipzig 1868-1894.
- Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555*, hg. von Bruno STÜBEL, Leipzig 1879 (*Codex diplomaticus Saxoniae regiae*, II, 11).
- Urkundenbuch des Cistercienserstiftes B. Mariae V. zu Hohenfurt in Böhmen*, hg. von Mathias PANGERL, Wien 1865 (*Fontes rerum Austriacarum*, II, 23).
- Urkundenbuch des Hochstifts Meissen*, hg. von Ernst Gotthelf GERSDORF, Leipzig 1867 (*Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae*, II, 3).

- Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, bearb. von Gustav GÜNDISCH, Bd. 7: 1474-1486, Köln 1991.
- Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450-1471), hg. von František PALACKÝ, Wien 1860.
- Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III., hg. von Adolf BACHMANN, Wien 1892 (Fontes rerum Austriacarum 46, 2. Abt.: Diplomataria et Acta).
- Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, hg. von Augustin THEINER, Bd. 2 (1352-1526), Rom 1859-60.
- Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia, hg. von Augustin THEINER, Bd. 2 (1410-1572), Rom 1861.
- Vetera Monumenta Slavorum Meridionalium historiam (sacram) illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis Vaticanis deprompta, collecta ac serie chronologia disposita, hg. von Augustin THEINER, Bd. 1, Rom 1863.
- Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio, hg. von Edmond MARTÈNE/Ursin DURAND.  
Bd. 2, Paris 1724.  
Bd. 4, Paris 1729.
- VILLADIEGO, Gonzalo (Gondissalvus) de: Tractatus de legato, in: Tractatus universi iuris, Bd. 13/2, fol. 258r-282v.
- Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens. Kreis und Stadt Glogau, hg. von Konrad WUTKE, Breslau 1915 (Codex diplomaticus Silesiae, 28).
- ZAUNER, Alois: Die „Kirchweihchronik“ des Stiftes St. Florian (Fortsetzung und Schluß), in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 11 (1974), S. 99-228.
- ZIPPEL, Giuseppe: Le vite di Paolo II di Gaspare da Verona e Michele Canensi (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ed., 3, 16), Città di Castello 1904.

### **Nachschlagewerke/Kataloge**

- Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begründet und hrsg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ, fortgeführt von Traugott BAUTZ, 32 Bde., 1975ff.
- BERLIÈRE, Ursmer (Hg.): Monasticon belge, Bd. 2: Province de Liège, Lüttich 1955.
- Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters.  
Bd. 7 (1417-1431), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1906.  
Bd. 8 (1427-1447), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1909.  
Bd. 9 (1431-1447), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1912.  
Bd. 10 (1447-1455), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1915.  
Bd. 11 (1455-1464), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1921.  
Bd. 12 (1458-1471), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1933.  
Bd. 13/1 (1471-1484), hg. von Jesse Alfred TWEMLOW, London 1955.  
Bd. 17/2 (1492-1503), hg. von Anne P. FULLER, Dublin 1998.
- Calendar of State Papers and Manuscripts in the Archives of Milan, 1359–1618, hg. von Allen B. HINDS, London 1912.
- CAPPELLETTI, Giuseppe: Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni, 21 Bde., Venedig 1844-1870.
- Catalogus codicum manuscriptorum praeter Graecos et Orientales in bibliotheca Angelica olim coenobii sancti Augustini de Urbe, hg. von Enrico NARDUCCI, Bd. 1, Rom 1893.

- Colophons de manuscrits occidentaux des origines au XVII<sup>e</sup> siècle, Bd. 5, Freiburg i. Ue. 1979 (Spicilegii Friburgensis Subsidia, 6).
- DA MOSTO, Andrea: L'Archivio di Stato di Venezia, Indice generale, storico, descrittivo ed analitico. Con il concorso dei funzionari dell'Archivio, Rom 1937.
- Das Bistum Sitten, l'Archidiocèse de Tarentaise, redigiert von Patrick BRAUN/Brigitte DEGLER-SPENGLER/Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Bern 2001 (Helvetia sacra, I, 5).
- Deutsches Staats-Wörterbuch, hg. von Johann Caspar BLUNTSCHLI/Karl Ludwig Theodor BRATER, Bd. 3, Stuttgart/Leipzig 1858.
- Die Kunst des Mittelalters in Schwaben: Denkmäler der Baukunst, Bildnerei und Malerei, hg. von Carl Alexander von HEIDELOFF, Stuttgart 1855.
- Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redigiert von Guy P. MARCHAL, Bern 1977 (Helvetia sacra, II, 2).
- Dizionario biografico degli Italiani, hg. von Istituto della Enciclopedia Italiana, 75 Bde., Rom 1960ff.
- EUBEL, Konrad: Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series, Bd. 2 (1431-1503), Münster 1914.
- Incunabula Eichstätter Bibliotheken, bearb. von Ilona HUBAY, Wiesbaden 1968 (Inkunabelkataloge bayerischer Bibliotheken, 2).
- KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar SEEBOLD, Berlin<sup>23</sup>1995.
- L'Archivio storico comunale preunitario e del Convento della Madonna delle lacrime di Trevi: 1277-1862, hg. von Elisabetta BUCCI/Luisa FORSARI, Bd. 1, Perugia 2005.
- Les manuscrits classiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 1: Fonds Archivio San Pietro à Ottoboni, bearb. von Elisabeth PELLEGRIN, Paris 1975.
- LJUBIĆ, Šime: Dizionario biografico degli uomini illustri della Dalmazia, Wien 1856.
- MORONI, Gaetano: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, 109 Bde., Venedig 1840-79.
- PELLISSIER, Léon G.: Catalogue des Documents de la collection Podocataro à la Biblioteca Marciana à Venise, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 473-493, 521-541, 576-598.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation.
- Bd. 5: Eugen IV. (1431-1447), 2 Teile, bearb. von Hermann DIENER (†) und Brigide SCHWARZ u. a., Tübingen 2004.
- Bd. 6: Nikolaus V. (1447-1455), 2 Teile, bearb. von Josef Friedrich ABERT u. a., Tübingen 1985/1989.
- Bd. 7: Calixt III. (1455-1458), 2 Teile, bearb. von Ernst PITZ, Tübingen 1989.
- Bd. 8: Pius II. (1458-1464), 2 Teile, bearb. von Dieter BROSIUS u. a., Tübingen 1993.
- Bd. 9: Paul II. (1464-1471), 2 Teile, bearb. von Hubert HÖING u. a., Tübingen 2000.
- Bd. 10: Sixtus IV. (1471-1484), 2 Teile, bearb. von Ulrich SCHWARZ u. a. [in Vorbereitung].
- TÖNNIES, Bernhard: Die Handschriften der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena: Die mittelalterlichen lateinischen Handschriften der Electoralis-Gruppe, Wiesbaden 2002.
- Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIX<sup>e</sup> et du XX<sup>e</sup> siècle (1789-1960), hg. vom Institut national de la langue française, Bd. 7, Paris 1979.
- UGHELLI, Ferdinando: Italia Sacra sive de Episcopis Italiae, Bd. 4, Venedig 1719.
- VIANELLI, Girolamo: Nuova Serie de' Vescovi di Malamocco e di Chioggia. Accresciuta e con documenti in gran parte ora sol publicati, Bd. 2 (1421-1790), Venedig 1790.

## Internetdokumente

- Conclusiones sive decisiones antiquae dominorum auditorum de rota, Inkunabel, Basel, um 1477.  
URL: [http://archive.thulb.uni-jena.de/ufb/receive/ufb\\_cbu\\_00000232](http://archive.thulb.uni-jena.de/ufb/receive/ufb_cbu_00000232) (zuletzt geprüft am 15.11.2011).
- [Datenbank:] Note biografiche di Capitani di Guerra e di Condottieri di Ventura operanti in Italia nel 1330 1550. URL: <http://www.condottieridiventura.it/pagine/home.htm> (zuletzt geprüft am 15.11. 2011).
- GINANNESCHI, Stefano (Hg.): Elenchi nominativi dei podestà del comune di Firenze e dei capitani del popolo in carica dal 1343 al 1502. Indice degli Inventari nn. 25-30, Florenz 2002. URL: [http://www.archiviodistato.firenze.it/nuovovisito/fileadmin/template/allegati\\_media/materiali\\_studio/archivi/archivi\\_podestacapitani.pdf](http://www.archiviodistato.firenze.it/nuovovisito/fileadmin/template/allegati_media/materiali_studio/archivi/archivi_podestacapitani.pdf) (zuletzt geprüft am 15.11. 2011).
- HÖRSCH, Waltraud: Art. „Brunnenstein, Peter“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12534.php> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).
- KALBERMATTER, Philipp: Art. „Silenen, Jost von“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12798.php> (zuletzt geprüft am 15.11.2011).
- KOLLER, Alexander/PIERGENTILI, Pier Paolo/VENDITTI, Gianni (Hgg.): I Codici Minucciani dell'Istituto Storico Germanico. Inventario, Online-Publikationen des Deutschen Historischen Instituts in Rom. URL: <http://www.dhi-roma.it/985.html> (zuletzt geprüft am 15.11. 2011).
- MEYER, Andreas: Päpstliche Kanzleiregeln. Internetpublikation, vorläufige Dateien unter <http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/paepstlikanzl> (zuletzt geprüft am 15.11. 2011).
- Regesta Imperii: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich KOLLER/Paul-Joachim HEINIG/Alois NIEDERSTÄTTER, Wien 1982-2011. URL: <http://f3.regesta-imperii.de/> (zuletzt geprüft am 15.11. 2011).

## Literatur

- ALBERIGO, Giuseppe: Art. „Aleandro, Girolamo“, in: DBI, Bd. 2, Rom 1960, S. 128-135.
- ALPAGO-NOVELLO, Luigi: Teodoro de' Lelli, vescovo di Feltre (1462-64) e di Treviso (1464-66), in: Archivio Veneto 19 (1936), S. 238-261.
- ANDERSON, Matthew S.: The rise of modern diplomacy 1450-1919, London u. a. 1993.
- ANDRETTA, Stefano: L'arte della prudenza. Teorie e prassi della diplomazia nell'Italia del XVI e XVII secolo, Roma 2006.
- ANGELINI, Sergio: La diplomazia comunale a Perugia nei secoli XIII e XIV, Florenz 1965.
- ANKER, Karl: Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation, Diss. phil. Tübingen 1919.
- ANNAS, Gabriele: Hoftag, Gemeiner Tag, Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 Bde., Göttingen 2004 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68).
- ANON.: Art. „Agnelli (Agnellis, de Agnellis), Ludovico“, in: DBI, Bd. 1, Rom 1960, S. 424f.
- ANSANI, Michele: La provvista dei benefici (1450-1466). Strumenti e limiti dell'intervento ducale, in: CHITTOLINI, Giorgio: Gli Sforza, la chiesa lombarda, la corte di Roma. Strutture e pratiche beneficiarie nel ducato di Milano (1450-1535), Neapel 1989 (Europa mediterranea, quaderni, 4), S. 1-113.



- ANSANI, Michele: "Curiales" lombardi nel secondo '400: appunti su carriere e benefici, in: GENSINI, Sergio (Hg.): Roma capitale (1447-1527), Pisa 1994 (Centro di Studi sulla Civiltà del Tardo Medioevo. Collana di studi e ricerche, 5), S. 415-471.
- AUBERT, Roger: Art. „François de Tolède“, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 18, Paris 1977, S. 770f.
- AULINGER, Rosemarie: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert, Göttingen 1980 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18).
- AUTRAND, Françoise: Y-a-t-il des „affaires étrangères“ dans la France des XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles?, in: BERG, Dieter/KINTZINGER, Martin/MONNET, Pierre (Hgg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.-16. Jahrhundert), Bochum 2002 (Europa in der Geschichte, 6), S. 23-29.
- BACHMANN, Adolf: Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerbung um die Deutsche Krone. Ein Beitrag zur Geschichte der Versuche einer Reichsreform im XV. Jahrhunderte, zum Theile nach ungedruckten Quellen, Prag 1878.
- BACHMANN, Adolf: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bde., Leipzig 1884/1894.
- BACHMANN, Adolf: Geschichte Böhmens, Bd. 2: 1400-1526, Gotha 1905.
- BACHMANN, Johannes: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125-1159), Berlin 1913 (Historische Studien, 115).
- BALBI, Giovanna: Art. „Bonombra, Antonio“, in: DBI, Bd. 12, Rom 1970, S. 297f.
- BALDI, Barbara: Pio II e le trasformazioni dell'Europa cristiana (1457-1464), Mailand 2006.
- BALDISSERI, Lorenzo: La nunziatura in Toscana. Le origini, l'organizzazione e l'attività dei primi due Nunzi Giovanni Campeggi e Giorgio Cornaro, Vatikanstadt 1977 (Collectanea Archivi Vaticani, 4).
- BALOGH, Jolán: Die Anfänge der Renaissance in Ungarn. Matthias Corvinus und die Kunst, Graz 1975.
- BANCHI, Luciano: Il Piccinino nello Stato di Siena e la Lega Italica, in: Archivio Storico Italiano, serie IV, Bd. 4 (1879), S. 44-58.
- BANNWART, Peter: Die St. Oswalds-Kirche in Zug. Bruchstücke zur Geschichte des Baues, in: Der Geschichtsfreund 2 (1845), S. 82-102.
- BAQUERO MORENO, Humberto: A Batalha de Alfarrobeira: Antecedentes e Significado Histórico, 2 Bde., Coimbra 1979-1980.
- BARBICHE, Bernard: Les actes pontificaux originaux des Archives nationales de Paris, 3 Bde., Vatikanstadt 1975-1982.
- BARBICHE, Bernard/DE DAINVILLE-BARBICHE, Ségolène: Les légats 'a latere' en France et leurs facultés aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: Archivum Historiae Pontificiae 23 (1985), S. 93-165.
- BARBICHE, Bernard: Les « diplomates » pontificaux du moyen âge tardif à la première modernité. Office et charge pastorale, in: JAMME, Armand/PONCET, Olivier (Hgg.): Offices et papauté (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle). Charges, hommes, destins, Rom 2005 (Collection de l'École française de Rome, 334), S. 357-370.
- BARBICHE, Bernard/DE DAINVILLE-BARBICHE, Ségolène (Hgg.): Bulla, legatus, nuntius. Études de diplomatie et de diplomatie pontificales (XIII<sup>e</sup> – XVII<sup>e</sup> siècle), Paris 2007 (Mémoires et documents de l'École des chartes, 85).
- BATLLE PRATS, Lluís: Nota sobre Luis Sescases, bibliotecario de Alfonso el Magnánimo, in: Analecta sacra Tarraconensia 32 (1959), S. 83-88.

- BAUER, Werner M.: Die Schriften des Bernhard von Kraiburg. Ein Beitrag zur Entwicklung der frühhumanistischen Rhetorik in Österreich, in: Sprachkunst. Internationale Beiträge zur Literaturwissenschaft 2 (1971), S. 149-153.
- BAUERREIB, Romuald O. S. B.: Ottobeuren und die klösterlichen Reformen, in: KOLB, Aegidius O. S. B./TÜCHLE, Hermann (Hg.): Ottobeuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964, S. 73-109.
- BAUM, Wilhelm: Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 1993.
- BAUMGARTEN, Paul Maria: Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Bullatores, Taxatores domorum, Cursores, Freiburg i. Br. 1907.
- BAUR, Siegfried: Versuch über die Historik des jungen Ranke, Berlin 1998 (Historische Forschungen, 62).
- BECKER, Hans-Jürgen: Das kanonische Recht im vorreformatorischen Zeitalter, in: BOECKMANN, Hartmut/GRENZMANN, Ludger/MOELLER, Bernd/STAEHELIN, Martin (Hgg.): Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, 3. Folge, 228), S. 9-24.
- BECKER, Hans-Jürgen: Der Streit der Juristen: Nikolaus von Kues in der Auseinandersetzung mit Herzog Sigismund 1460-1464, in: KREMER, Klaus/REINHARDT, Klaus (Hgg.): Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker. Akten des Symposions in Padua vom 13. bis 18. Oktober 1997, Trier 1998 (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, 24), S. 81-102.
- BECKER, Hans-Jürgen: Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.), in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 331-356.
- BECKER, Rainald: Freisinger Kleriker im Rom der frühen Renaissance. Tendenzen und Formen bayerischer Kurienpräsenz zwischen 1447 und 1471, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 49 (2006), S. 67-116.
- BECKER, Rainald: Wege auf den Bischofsthron: geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448-1648), Rom u. a. 2006.
- BEHRENS, Betty: Origins of the Office of English Resident Ambassador in Rome, in: The English Historical Review 49 (1934), S. 640-656.
- BEHRENS, Betty: Treatises on the Ambassador Written in the Fifteenth and Early Sixteenth Centuries, in: The English Historical Review 51 (1936), S. 616-627.
- BELLET, Charles: Notice historique sur Jost de Silenen ambassadeur de Louis XI et évêque de Grenoble, Lyon 1880.
- BEMMANN, Rudolf: Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert, Leipzig 1907 (Leipziger historische Abhandlungen, 7).
- BENZONI, Gino: Ranke's favourite source. The Venetian relazioni. Impressions with allusions to later historiography, in: IGGERS, Georg C./POWELL, James M. (Hgg.): Leopold von Ranke and the shaping of the historical discipline, New York 1990, S. 45-57.
- BERG, Dieter/KINTZINGER, Martin/MONNET, Pierre (Hgg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.-16. Jahrhundert), Bochum 2002 (Europa in der Geschichte, 6).
- BERNOULLI, Carl Christoph: Die Incunabeln des Basler Staatsarchivs, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9 (1910), S. 1-35.

- BERTELLI, Sergio: Diplomazia italiana quattrocentesca, in: *Archivio storico italiano* 159 (2001), S. 797-827.
- BERTRAM, Martin (Hg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 108).
- BEUTTEL, Jan-Erik: Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung, Marburg 1999 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 55).
- BIANCA, Concetta: Martino Filetico, Giovanni Luigi Toscani et alii, in: LANCIOTTI, Settimio (Hg.): *Studi latini in ricordo di Rita Cappelletto*, Urbino 1996 (*Ludus philologiae*, 7), S. 271-283.
- BIANCA, Concetta: Da Bisanzio a Roma. Studi sul cardinale Bessarione, Rom 1999 (Roma nel Rinascimento, Inedita, 15).
- BIAUDET, Henri: *Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648*, Helsinki 1910.
- BISCHOF, Franz Xaver: Art. „Ulrich Rösch“, in: *BBKL*, Bd. 17, Herzberg 2000, Sp. 1437-1439.
- BISCARO, Gerolamo: I paramenti e gli arazzi donati dall'arcivescovo Stefano Nardini alla Metropolitana di Milano, in: *Archivio storico lombardo* 43, Ser. 5 (1916), S. 191-198.
- BITTMANN, Karl: Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Commynes als historische Quelle, 2 Bde., Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 9).
- BLET, Pierre: *Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIX<sup>e</sup> siècle*, Vatikanstadt 1982 (*Collectanea Archivi Vaticani*, 9).
- BODE, Wilhelm von: *Florentiner Bildhauer der Renaissance*, Berlin 1921.
- BOOCKMANN, Hartmut: Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415-1484), Göttingen 1965 (*Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft*, 37).
- BOESELAGER, Elke von: *Fiat ut petitur. Päpstliche Kurie und deutsche Benefizien im 15. Jahrhundert*, Habil. masch. Düsseldorf 1999.
- BORCHARDT, Karl: Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 2 Bde., Neustadt a. d. Aisch 1988 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 37).
- BORCHARDT, Karl/FILIP, Václav: *Georg von Podiebrad, die römische Kurie und Schlesien*, Würzburg 2005 (*Wissenschaftliche Schriften des Vereins für Geschichte Schlesiens*, 6).
- BOSBACH, Franz: *Monarchia universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 32).
- BOURDON, Pierre: *L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 23 (1908), S. 205-224.
- BRAUN, Guido: Die Wahrnehmung der Reichstages des 16. Jahrhunderts durch die Kurie, in: LANZINNER, Maximilian/STROHMEYER, Arno (Hgg.): *Der Reichstag, 1486-1613: Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 73), S. 461-495.
- BREMER, H. J.: Tillmann Slecht, Propst des St. Apostelnstiftes zu Köln (1471-1503), in: *Rheinische Geschichtsblätter* 8 (1907), S. 15-21.
- BRENDECKE, Arndt/FRIEDRICH, Markus/FRIEDRICH, Susanne: Information als Kategorie historischer Forschung. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff, in: DIES. (Hgg.): *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Münster 2008 (*Pluralisierung & Autorität*, 16), S. 11-44.
- BREZZI, Paolo: *La diplomazia pontificia*, Mailand 1942.

- BROSIUS, Dieter: Die Pfründen des Enea Silvio Piccolomini, in: QuFiAB 54 (1974), S. 271-327.
- BROSIUS, Dieter: Breven und Briefe Papst Pius' II., in: RQ 70 (1975), S. 180-224.
- BROSIUS, Dieter: Zum Mainzer Bistumsstreit 1459-1463, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge 33 (1975), S. 111-136.
- BROSIUS, Dieter: Breven und Briefe Papst Pius' II., in: RQ 70 (1975), S. 180-224.
- BROSIUS, Dieter: Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449-1462), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1976), S. 107-134.
- BROSIUS, Dieter: Das Itinerar Papst Pius' II., in: QuFiAB 55/56 (1976), S. 421-432.
- BROUETTE, Émile: Les clerics "mensiers" de la Chambre Apostolique sous le pontificat de Sixte IV (1471-1484), in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome 34 (1962), S. 405-417.
- BROUETTE, Émile: Les "Libri annatarum" pour les pontificats d'Eugène IV à Alexandre VI: Pontificats d'Innocent VIII et d'Alexandre VI (1484-1503), Bd. 4: 1484-1503, Brüssel 1963.
- BROWN, Alison: Bartolomeo Scala 1430-1497, Princeton 1979.
- BUCHOWIECKI, Walther: Handbuch der Kirchen Roms, Bd. 3: Die Kirchen innerhalb der Mauern Roms: S. Maria della Neve bis S. Susanna, Wien 1974.
- BUGGE, Alexander (Hg.): Henrik Kalteisens Kopibog, Christiania 1899.
- BURCKHARDT, Jacob: Die Kultur der Renaissance in Italien, Basel 1860.
- BUTTARONI, Susanna/MUSIAŁ, Stanisław: Ritualmord: Legenden in der europäischen Geschichte, Wien/Köln/Weimar 2003.
- CAGLIARITANO, Ubaldo: Mamma Siena: Dizionario biografico-aneddotico dei Senesi, Bd. 3, Siena 1971.
- CALANDRINI, Antonio/FUSCONI, Gian Michele: Forlì e i suoi vescovi. Appunti e documentazione per una storia della chiesa di Forlì, Bd. 2, Forlì 1993 (Studia Ravennatensia, 5), S. 661-736.
- CALZONA, Arturo u. a. (Hgg.): Il sogno di Pio II e il viaggio da Roma a Mantova. Atti del Convegno internazionale, Mantova 13-15 aprile 2000, Florenz 2003 (Ingenium, 5).
- CAMPBELL, Stephen J.: Cosmè Tura of Ferrara. Style, Politics and the Renaissance City, 1450-1495, London/New Haven 1997.
- CARAVALE, Mario: Art. „Bertachini, Giovanni“, in: DBI, Bd. 9, Rom 1967, S. 441f.
- CARAVALE, Mario: Lo Stato pontificio da Martino V a Gregorio XIII, in: CARAVALE, Mario/CARACCILO, Alberto (Hgg.): Lo Stato pontificio da Martino V a Pio IX, Turin 1978 [ND 1997] (Storia d'Italia, 14), S. 1-371.
- CARDINALE, Igino: Le Saint-Siège et la diplomatie. Aperçu historique, juridique et pratique de la diplomatie pontificale, Paris 1962.
- CARO, Jacob: Geschichte Polens, Bd. 5,1: 1455-1480, Hamburg 1886.
- CARTELLIERI, Otto: Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen Hof im Jahre 1460, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 18 (1907), S. 448-464.
- CASCIOLI, Giuseppe: Nuova serie dei Vescovi di Tivoli [Kurzbiographien von Bischöfen], in: Atti e Memorie della Società Tiburtina di Storia e d'Arte 7 (1927).
- CATALANO, Franco: La diplomazia italiana nella seconda metà del quattrocento, in: Nuova rivista storica 41 (1957), S. 246-260.
- CÉLIER, Leonce: Les dataires du XV<sup>e</sup> siècle et les origines de la daterie apostolique, Paris 1910 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 103).
- CERCHIARI, Emmanuele: Capellani papae et apostolicae sedis auditores causarum sacri palatii apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870, 4 Bde., Rom 1920.

- CERIONI, Lydia: La diplomazia sforzesca nella seconda metà del quattrocento e i suoi cifrari segreti, 2 Bde., Rom 1970 (Fonti e studi del Corpus membranorum italicarum, 7).
- CHAMBERS, David Sanderson: Bartolomeo Marasca, master of cardinal Gonzaga's household (1462-1469), in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 39 (1976), S. 267-283.
- CHAMBERS, David Sanderson: A Renaissance Cardinal and his worldly Goods: The Will and Inventory of Francesco Gonzaga (1444-1483), London 1992.
- CHAPLAIS, Pierre: English Diplomatic Documents to the End of Edward III's Reign, in: BULLOUGH, Donald Auberon/STOREY, Robin Lindsay (Hgg.): *The Study of Medieval Records: Essays in Honour of Kathleen Major*, Oxford 1971, S. 23-56.
- CHAPLAIS, Pierre: *English diplomatic practice in the Middle Ages*, London 2003.
- CHERUBINI, Paolo: Mandati della Reverenda Camera Apostolica (1418-1802), Rom 1988 (Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato, 55).
- CHERUBINI, Paolo: Art. „della Valle, Fantino“, in: *DBI*, Bd. 37, Rom 1989, S. 737-739.
- CHITTOLINI, Giorgio: Gli Sforza, la chiesa lombarda, la corte di Roma. Strutture e pratiche beneficiarie nel ducato di Milano (1450-1535), Neapel 1989 (Europa mediterranea, quaderni, 4).
- CLARKE, Peter: English Royal Marriages and the Papal Penitentiary in the Fifteenth Century, in: *The English Historical Review* 120 (2005), S. 1014-1029.
- COING, Helmut (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500): Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973.
- CONFORTI, Claudia: Baldassarre Turini da Pescia: profilo di un committente di Giulio Romano, in: *Quaderni di Palazzo Te* 2 (1985), S. 35-43.
- CONZE, Eckart/LAPPENKÜPER, Ulrich/MÜLLER, Guido: Einführung, in: DIES. (Hgg.): *Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin*, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1-14.
- CORTESI, Mariarosa: Alla scuola di Gian Pietro d'Avenza in Lucca, in: *QuFiAB* 61 (1981), S. 109-167.
- COSMA, Rita: Due nuovi registri di brevi di Sisto IV, in: *Archivio della Reale Società Romana di Storia Patria* 103 (1980), S. 305-312.
- COSTAMAGNA, Alba/SCALABRONI, Luisa (Hgg.): *Aspetti dell'arte del '400 a Rieti. Catalogo della mostra a Rieti, Palazzo Vescovile, 4 luglio – 30 settembre 1981*, Rom 1981 (Il Quattrocento a Roma e nel Lazio, 5).
- COWIE, Murray Aiken (Hg.): *The works of Peter Schott (1460-1490)*, Bd. 2, Chapel Hill/N.C. 1971.
- CREUTZBERG, Heinrich August: *Karl von Miltitz, 1490-1529. Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung*, Freiburg i. Br. 1907 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, VI, 1).
- CRISTOFORI, Francesco: *Storia de' Cardinali di Santa Romana Chiesa dal secolo V all'anno del Signore 1888*, Rom 1888.
- CRULL, Friedrich: Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Bürgermeisters zu Wismar, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 36 (1871), S. 55-106.
- CURZEL, Emanuele: *I canonici e il Capitolo della cattedrale di Trento dal XII al XV secolo*, Bologna 2001 (Pubblicazioni dell'Istituto di scienze religiose in Trento, 8).
- CUSIN, Fabio: Le relazioni tra l'Impero ed il ducato di Milano dalla pace di Lodi alla morte di Francesco Sforza (1454-1466), in: *Archivio storico lombardo* 64 (1938), N. Ser. 3, Fasc. 1-2, S. 3-110.
- CZERNY, Albin: Aus dem Briefwechsel des grossen Astronomen Georg von Peurbach, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 72 (1888), S. 281-304.

- DALLARI, Umberto: I Rotuli dei lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese dal 1384 al 1799, Bd. 1, Bologna 1888.
- DALL'OLIO, Guido: Art. „Gambaro, Pietro Andrea“, in: DBI, Bd. 52, Rom 1999, S. 82f.
- D'AMATO, Alfonso: I Domenicani a Bologna, Bd. 1: 1218-1600, Bologna 1988.
- DE COO, Jozef: Robert Campin. Weitere vernachlässigte Aspekte, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 44 (1991), S. 79-105, 241-256.
- DEETERS, Walter: Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 (1969), S. 27-43.
- DELLA TORRE, Arnaldo: Paolo Marsi da Pescina: contributo alla storia dell'Accademia Pomponiana, Rocca S. Casciano 1903.
- DEMIRAJ, Bardhyl: Nach 450 Jahren: Buzukus "Missale" und seine Rezeption in unserer Zeit: 2. Deutsch-Albanische Kulturwissenschaftliche Tagung in München vom 14. bis 15. Oktober 2005, Wiesbaden 2007 (Albanische Forschungen, 25).
- DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia (Hgg.): Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), Münster u. a. 2008 (Pluralisierung & Autorität, 13).
- DENDORFER, Jürgen: Ein kurialer Ordo über die Kanzlei und das Gefolge eines *legatus de latere* (1482/83), in: GIEBAUF, Johannes/MURAUER, Rainer/SCHENNACH, Martin P. (Hgg.): Päpste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, Wien/München 2010 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 55), S. 77-92.
- DENGEL, Ignaz Philipp: Eine Beschreibung Tirols aus dem Jahre 1471, in: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 12 (1932), S. 207-232.
- DENLEY, Peter: Commune and Studio in late Medieval and Renaissance Siena, Bologna 2006 (Centro Interuniversitario per la Storia delle Università Italiane, Studi, 7).
- DESANCTIS, Paolo: Notizie storiche sopra il Tempio Cattedrale, il Capitolo, la Serie dei Vescovi, ed I vetusti Monasteri di Rieti, Rieti 1887.
- DI BERNARDO, Flavio: Un Vescovo umanista alla Corte Pontificia. Giannantonio Campano (1429-1477), Rom 1975 (Miscellanea historiae pontificiae, 39).
- DI IUZZO, Giovanni: Cronache e statuti della città di Viterbo, hg. von Ignazio CIAMPI, Florenz 1872.
- DI MICELI, M. Francesca: I francescani in Albania ai tempi di Skanderbeg, in: MUSCO, Alessandro/MUSOTTO, Giuliana (Hgg.): I francescani e la politica: Atti del convegno internazionale di studio Palermo 3-7 dicembre 2002, Palermo 2007 (Franciscana, 13), S. 343-350.
- DICKERHOF-BORELLO, Elisabeth: Ein Liber Septimus für das Corpus Iuris Canonici. Der Versuch einer nachtridentinischen Kompilation, Köln/Weimar/Wien 2002 (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 27).
- DICKINSON, Joycelyne Gledhill: The Congress of Arras, 1435. A Study in medieval Diplomacy, Oxford 1955.
- DIEMAR, Hermann: Köln und das Reich. Teil 1: 1356-1451. Teil 2: 1452-1474, in: Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 9 Heft 24/25 (1894), S. 90-204, S. 213-357.
- DIEMAR, Hermann: Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 15 (1896), S. 60-106, S. 274-328.
- DLUGOSZ, Jan: Opera omnia, hg. von Alexander PRZEŹDZIECKI, Bd. 14, Krakau 1878.
- DOPSCH, Heinz: Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg, in: FENSKE, Lutz (Hg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 265-284.

- DRABINA, Jan: L'activité diplomatique du légat apostolique Jerome Lando en Silésie et en Pologne dans les années 1459-1464, in: *Acta Universitatis Wratislaviensis – Historia* 19 (1970), S. 149-170.
- DRABINA, Jan: Legaci Apostolscy na Śląsku w Latach 1471-1479, in: *Śląskie Studia Historyczno-teologiczne* 6 (1973), S. 257-276.
- DREIER, Horst: Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, in: Siebeck, Georg (Hg.): *Artibus ingenuis. Beiträge zu Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und Ökonomik*, Tübingen 2001, S. 133-169.
- DÜNNEBEIL, Sonja/OTTNER, Christine (Hgg.): *Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele (Forschungen zur Papst- und Kaisergeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 27)* Wien u. a. 2007.
- DUMITRESCU, Theodor: *The Early Tudor Court and International Musical Relations*, Aldershot u. a. 2007.
- EHM, Petra: Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Geschichte Karls des Kühnen (1465-1477), München 2002 (*Pariser Historische Studien*, 61).
- EHM-SCHNOCKS, Petra: Praxis, Form und Inhalt. Diplomatie und Völkerrecht im Spätmittelalter, in: KEBLER, Eckhard/ÖSTERREICHER, Wulf/SCHULZE, Winfried (Hgg.): *Autorität der Form – Autorisierung – institutionelle Autorität (Pluralisierung & Autorität, 1)*, Münster 2003, S. 257-276.
- ELM, Kaspar: Johannes Kapistrans Predigtreise diesseits der Alpen (1451-1456), in: BOOCKMANN, Hartmut u. a. (Hgg.): *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie, Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987*, Göttingen 1989 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philolog.-Histor. Kl. III* 179), S. 500-519 [ND in: BERG, Dieter (Hg.): *Vitasfratrum. Beiträge zur Geschichte der Eremiten- und Mendikantenorden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Festgabe zum 65. Geburtstag von Kaspar Elm*, Werl 1994 (*Saxonia Franciscana*, 5), S. 321-337].
- EMICH, Birgit: *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat*, Köln u. a. 2005.
- ENEPEKIDES, Polychronis K.: Die Wiener Legation des Kardinals Bessarion in den Jahren 1460-1461: Unter Berücksichtigung der neuentdeckten urkundlichen Quellen in Wien, in: AVESANI, Rino (Hg.): *Miscellanea Marciana di Studi Bessarionei*, Padua 1976 (*Medioevo e Umanesimo*, 24).
- ENGEL, Johann Christian von: *Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer*, Bd. 3/1 (1437-1490), Wien 1813.
- ENGEL, Wilhelm: Dr. Dietrich Morung. Generalvikar von Bamberg, Dompfarrer zu Würzburg und sein politischer Prozeß (1489–1498), in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 1 (1949), S. 1-80.
- ENNEN, Leonard: *Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadtarchivs*, Bd. 3, Köln/Neuß 1869.
- ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard: Bericht über eine im Auftrag der historischen Commission unternommene Reise nach Italien, in: *Nachrichten von der historischen Kommission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 2,2 (1860), S. 78-112.
- ERDÖ, Péter: *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung*, hg. von Ludger MÜLLER, Münster<sup>2</sup>2006 (*Kirchenrechtliche Bibliothek*, 4).
- ERFLE, Bernd: *Alexander Numai, Bischof von Forlì, als Diplomat in Diensten von Papst und Kaiser (1470-1483)*, Diss. phil. masch. Marburg 2002.
- ERLER, Adalbert: *Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten*, Wiesbaden 1963.

- ERLER, Adalbert (Hg.): *Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463*, Wiesbaden 1964.
- ERMISCH, Hubert: *Studien zur Geschichte der sächsisch-böhmischen Beziehungen in den Jahren 1468 bis 1471*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde* 2 (1881), S. 1-49.
- ERNST, Fritz: *Die Entstehung der ständigen Gesandtschaften. Ein Problem der Diplomatiegeschichte*, in: *Forschungen und Fortschritte* 26 (1950), S. 225-227.
- ERNST, Fritz: *Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 33/34 (1951), S. 64-95.
- ESCH, Arnold: *Überweisungen an die apostolische Kammer aus den Diözesen des Reiches unter Einschaltung italienischer und deutscher Kaufleute und Bankiers. Regesten der vatikanischen Archivalien 1431-1475*, in: *QuFiAB* 78 (1998), S. 262-387.
- ETTLIN, Erwin: *Butterbriefe. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter*, Frankfurt a. M. u. a. 1977 (*Europäische Hochschulschriften* III, 92).
- EUBEL, Konrad: *Die avignonesische Obediens der Mendikanten-Orden sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des grossen Schismas, beleuchtet durch die von Clemens VII. und Benedikt XIII. an dieselben gerichteten Schreiben*, Paderborn 1900.
- EXTERNBRINK, Sven: *Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem*, in: KRAUS, Hans-Christof/NICKLAS, Thomas (Hgg.): *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, München 2007 (*Historische Zeitschrift, Beihefte*, 44), S. 15-39.
- FEINE, Hans-Erich: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln/Wien<sup>5</sup>1972.
- FELLER, Richard/FISCHER, Rudolf von: *Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516*, Bern<sup>4</sup>1974.
- FESSLER, Ignaz Aurel: *Die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen, Bd. 5: Die Ungern unter Matthias von Hunyad*, Leipzig 1822.
- FEUERER, Thomas: *Visitationis et reformationis officium. Die Benediktinerklöster des Regensburger Raums zur Zeit Herzog Albrechts IV. von Bayern (1465-1508)*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 112 (2001), S. 179-266.
- FEUERER, Thomas: *Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508*, München 2008 (*Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte*, 158).
- FEUER-TÓTH, Rózsa: *Art and humanism in Hungary in the age of Matthias Corvinus*, Budapest 1990 (*Studia humanitatis*, 8).
- FIGLIUOLO, Bruno: *Il diplomatico e il trattatista: Ermolao Barbaro ambasciatore della Serenissima e il De officio legati*, Neapel 1999.
- FIGUEIRA, Robert C.: *The canon law of medieval papal legation*, Diss. masch. Ithaca 1980.
- FIGUEIRA, Robert C.: *The Classification of medieval papal legates in the 'Liber Extra'*, in: *Archivum historiae pontificae* 21 (1983), S. 211-228.
- FIGUEIRA, Robert C.: *Legatus apostolice sedis. The pope's alter ego according to thirteenth century canon law*, in: *Studi medievali* 27 (1986), S. 527-574.
- FIGUEIRA, Robert C.: *Subdelegation by Papal Legates in Thirteenth-Century Canon Law. Powers and Limitations*, in: BOWMAN, Steven B./CODY, Blanche E. (Hgg.): *In Iure Veritas. Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams*, Cincinnati 1991, S. 36-79.
- FINK, Karl August: *Der Kreuzablaß gegen Georg Podiebrad in Süd- und Westdeutschland*, in: *QuFiAB* 24 (1932/33), S. 207-243.



- FINK, Karl August: Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, in: QuFiAB 26 (1936), S. 172-244.
- FINK, Karl-August: Das vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, Rom <sup>2</sup>1951 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 20).
- FINK-LANG, Monika: Untersuchungen zum Eichstätter Geistesleben im Zeitalter des Humanismus, Regensburg 1985 (Eichstätter Beiträge, Abt. Geschichte, 14).
- FODALE, Salvatore: Art. „Despuig (De Podio), Ausias“, in: DBI, Bd. 39, Rom 1991, S. 418-420.
- FODALE, Salvatore: La conquista di Ceuta e il progetto matrimoniale portoghese con la regina Bianca di Sicilia, in: ANDENNA, Giancarlo/HOUBEN, Hubert (Hgg.): Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca, Bari 2004, Bd. 1, S. 503-524.
- FORSTREUTER, Kurt: Art. „Cuba, Dietrich von“, in: Neue Deutsche Biographie 3 (1957), S. 435.  
URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd135882974.html>, zuletzt geprüft am 15.11.2011].
- FRAGNITO, Gigliola: „Parenti“ e „Familiari“ nelle corti cardinalizie del Rinascimento, in: MOZZARELLI, Cesare (Hg.): „Familia“ del principe e famiglia aristocratica, Roma 1988, Bd. 2, S. 565-587.
- FRAKNÓI, Vilmos: Cardinal Joannes Carvajal's Legationen in Ungarn 1448-1461, in: Ungarische Revue 10 (1890), S. 1-18, 124-143, 399-425.
- FRANK, Barbara: Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Klosterreform und der Bursfelder Union, Göttingen 1973 (Studien zur Germania Sacra, 11).
- FRANTZ, Erich: Sixtus IV. und die Republik Florenz, Regensburg 1880.
- FREDERICQ, Paul (Hg.): Rekeningen en andere stukken van den pauselijken afluathandel te Mechelen in 't midden der 15de eeuw (1443-1472), Brüssel 1909 (Académie royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques et Classe des beaux-arts. Mémoires. Collection in-8°, Série 2, 5,2).
- FREDERICQ, Paul (Hg.): Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neederlandicarum: Verzameling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300-1600), Den Haag 1922 (Rijks geschiedkundige Publicatiën. Kleine serie, 21).
- FRENZ, Thomas: Die Gründung des Abbraviatorenkollegs durch Pius II. und Sixtus IV., in: Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti, Bd. 1, Vatikanstadt 1978 (Collectanea Archivi Vaticani, 5), S. 297-329.
- FRENZ, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471-1527), Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 63).
- FRENZ, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart <sup>2</sup>2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, 2).
- FREY, Linda/FREY, Marsha: The history of diplomatic immunity, Columbus 1999.
- FRIEDENSBURG, Walter: Nuntiaturreportagen aus Deutschland, I. Abtlg., I: 1533-1559: Nuntiaturen des Vergerio, Gotha 1892.
- FRIEDLAENDER, Ina: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des 12. Jahrhundert 1181-1198, Berlin 1928 (Historische Studien, 177).
- FRIESS, Godfrid Edmund: Geschichte des einstigen Collegiat-Stiftes Ardagger in Nieder-Oesterreich, in: Archiv für österreichische Geschichte 46 (1871), S. 419-561.
- FRIGO, Daniela (Hg.): Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice (1400-1800), Cambridge 2000.
- FRITSCH, Susanne: Der päpstliche Gesandte Leonello Chierigati als Spielball päpstlicher Außenpolitik, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 227-238.

- FUBINI, Riccardo: La figura politica dell'ambasciatore negli sviluppi dei regimi oligarchici quattrocenteschi, in: BERTELLI, Sergio (Hg.): *Forme e tecniche del potere nella città (secoli XIV-XVII)*, Università di Perugia, *Annuario della Facoltà di Scienze politiche* 16 (1979-1980), Perugia 1982, S. 33-59.
- FUBINI, Riccardo: In margine all'edizione delle "lettere" di Lorenzo de' Medici. I. La visita a Firenze del duca di Milano nel 1471 – II. L'ambasciata a Roma di Alamanno Rinuccini nel 1476, in: GARFAGNINI, Gian Carlo: *Lorenzo de' Medici studi*, Florenz 1992 (Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento, *Studi e testi*, 27), S. 167-232.
- FUBINI, Riccardo: Classe dirigente ed esercizio della diplomazia nella Firenze quattrocentesca. Rappresentanza esterna e identità cittadina nella crisi della tradizione comunale, in: *I ceti dirigenti nella Toscana del Quattrocento*, hg. von Comitato di studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana. Atti del V e VI convegno: Firenze 10-11 dicembre 1982; 2-3 dicembre 1983, Florenz 1987, S. 117-189.
- FUBINI, Riccardo/SOLDI RONDININI, Gigliola/ROULET, Louis-Edouard: A proposito di diplomazia e stati rinascimentali, in: *Nuova rivista storica* 78 (1994), S. 452-464.
- FUBINI, Riccardo: L'ambasciatore nel XV secolo: due trattati e una biografia (Bernard de Rosier, Ermolao Barbaro, Vespasiano da Bisticci), in: *Mélanges de l'École française de Rome* 108,2 (1996), S. 645-665.
- FUBINI, Riccardo: La ‚residentialité‘ de l'ambassadeur dans le mythe et dans la réalité: une enquête sur les origines, in: BELY, Lucien (Hg.): *L'invention de la diplomatie. Moyen Âge – temps modernes*, Paris 1998, S. 27-35.
- FUBINI, Riccardo: *Diplomacy and Government in the Italian City-States of the Fifteenth Century (Florence and Venice)*, in: FRIGO, *Politics and Diplomacy*, S. 25-48.
- FUBINI, Riccardo: *Italia quattrocentesca. Politica e diplomazia nell'età di Lorenzo il Magnifico*, Mailand<sup>2</sup>2002 (*Studi e ricerche storiche*, 181).
- FUCHS, Franz: *Hans Pirckheimer am Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59)*, Habil. masch. Mannheim 1993.
- FUCHS, Franz: Das „Haus Bayern“ im 15. Jahrhundert. Formen und Strategien einer dynastischen „Integration“, in: MALECZEK, Werner (Hg.): *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, Sigmaringen 2005, S. 303-324.
- FUCHS, Franz: Hans Pirckheimer (†1492), Ratsherr und Humanist, in: *Die Pirckheimer: Humanismus in einer Nürnberger Patrizierfamilie*, Wiesbaden 2006 (*Pirckheimer-Jahrbuch zur Renaissance- und Humanismusforschung*, 21), S. 9-44.
- FUHRMANN, Horst: Art. „Konstantinische Schenkung“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1385-1387.
- GABOTTO, Ferdinando: Un nuovo contributo alla storia dell'umanesimo ligure, in: *Atti della società Ligure di Storia Patria* 24 (1892), S. 7-331.
- GAETA, Franco: Origine e sviluppo della rappresentanza stabile pontificia in Venezia (1485-1533), in: *Annuario dell'Istituto Storico Italiano per l'età moderna e contemporanea* 9-10 (1957-1958), S. 3-282.
- GAL, Gedeon/MISKULY, Jason M.: A provisional calendar of St. John Capestran's correspondence, in: *Franciscan studies* 49 (1989), S. 255-345.
- GANSHOF, François L.: *Histoire des relations internationales*, Bd. 1: *Le Moyen Âge*, Paris 1953.
- GARDI, Andrea: Il mutamento di un ruolo. I legati nell'amministrazione interna dello stato pontificio dal XIV al XVII secolo, in: JAMME, Armand/PONCET, Olivier (Hgg.): *Offices et papauté (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle). Charges, hommes, destins* (Collection de l'École française de Rome, 334), Rom 2005, S. 371-429.
- GARCIA ARIAS, Luis: La doctrina diplomática expuesta por Gonzalo de Villadiego en su „Tractatus de legato“, in: *Cuadernos de historia diplomática* 3 (1956), S. 275-324.

- GARCÍA CRUZADO, Servando: Gonzalo García de Villadiego. Canonista Salmantino del siglo XV, Rom/Madrid 1968 (Cuadernos del instituto juridico español, 20).
- GARDNER, Edmund G.: Dukes and Poets in Ferrara. A study in the poetry, religion and politics of the fifteenth and early sixteenth centuries, New York 1968.
- GARRIDO, André: D. Luís Pires. Retalhos da vida de um prelado quatrocentista, Magisterarbeit masch. Porto 2007.
- GASS, Joseph: Der Cardinallegat Peraudi und die Johanniter in Straßburg, in: Straßburger Diözesanblatt 18 (1899), S. 271-280.
- GATZ, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, Bd. 2: 1448-1648, Berlin 1996.
- GENSINI, Sergio: Europa e Mediterraneo tra medioevo e prima età moderna: l'osservatorio italiano, Ospedaletto 1992.
- GEORGI, Wolfgang: *Intra* und *extra*. Überlegungen zu den Grundlagen auswärtiger Beziehungen im früheren Mittelalter: Wahrnehmung, Kommunikation und Handeln, in: BERG/KINTZINGER/MONNET, Auswärtige Politik, S. 47-86.
- GERHARTL, Gertrud/BUTTLAR, Gertrud (Hgg.): Wiener Neustadt: Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft, 2. erw. Aufl. Wien 1993.
- GIAMBASTIANI, Claudio: I bagni di Corsena e la Val di Lima lucchese: dalle origini al XVI secolo, Lucca 1996.
- GILLES, Henri: La vie et les œuvres de Gilles Bellemère, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 124.1 (1966), S. 30-136.
- GIOBBIO, Adolfo: Lezioni di diplomazia ecclesiastica dettate nella pontificia accademia dei nobili ecclesiastici, 3 Bde., Rom 1899-1904.
- GIRALDI, Giovanni: La „Oratio de laudibus Gabrielis Rangoni S. R. E. cardinalis“ di Giovanni Michele Alberto Carrara, in: Archivum Historicum Franciscanum 50 (1957), S. 83-98.
- GIRGENSOHN, Dieter: Art. „Gesandte“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1369-1372.
- GIRGENSOHN, Dieter: Ein Kardinal und seine Neffen. Prälaten der Venezianer Familie Lando im 15. Jahrhundert, in: QuFiAB 80 (2000), S. 164-265.
- GISLER, Johannes: Die Stellung der acht alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474-1480, Freiburg i. Ue. 1956.
- GISMANN, Robert: Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters. Herzog Sigmund der Münzreiche und die Wittelsbacher in Landshut und München von 1439 bis 1479, Diss. masch. Innsbruck 1976.
- GIUSTI, Martino: Inventario dei Registri Vaticani, Vatikanstadt 1981 (Collectanea Archivi Vaticani, 8).
- GLASSCHRÖDER, Franz Xaver: Zur deutschen Legation des Cardinals Bessarion 1460, in: RQ 4 (1890), S. 65-68.
- GÖLLER, Emil: Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, in: QuFiAB 10 (1907), S. 301-324.
- GÖLLER, Emil: Zur Geschichte des päpstlichen Legationswesens im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Festschrift für Felix Porsch. Zum siebzigsten Geburtstag, Paderborn 1923 (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 40), S. 234-240.
- GÖLLER, Emil: Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, in: Freiburger Diözesanarchiv 52 (1924), S. 1-60.

- GÖLLER, Emil: Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jahrhundert, in: BRACKMANN, Albert (Hg.): Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, München 1926, S. 622-647.
- GOEZ, Werner: *Translatio Imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1958.
- GÓMEZ CANEDO, Lino: *Un español al servicio de la Santa Sede. Don Juan de Carvajal, Cardenal de Sant'Angelo, legado en Alemania y Hungría (1399?-1469)*, Madrid 1947.
- GOÑI GAZTAMBIDE, José: Art. „Ferriz (Ferrici, Ferris), Pedro“, in: *Diccionario de historia eclesiástica de España, Suplemento, Bd. 2*, Madrid 1987, S. 317f.
- GOTTLOB, Adolf: *Der Legat Raimund Peraudi*, in: *Historisches Jahrbuch* 6 (1885), S. 438-461.
- GOTTLOB, Adolf: *Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters*, Innsbruck 1889.
- GOTTLOB, Adolf: *Des Nuntius Franz Coppini Antheil an der Entthronung des Königs Heinrich VI. und seine Verurtheilung bei der Römischen Curie*, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 3 (1890), S. 75-111.
- GOTTLOB, Adolf: Zwei „instrumenta cambii“ zur Übermittlung von Ablassgeld (1468), in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 29 (1910), S. 204-211.
- GOTWALD, William Kurtz: *Ecclesiastical censure at the end of the fifteenth century*, Baltimore 1927 (John Hopkins University Studies in historical and political science, Series 45, 3).
- GRAHAM, Robert A.: *Vatican Diplomacy. A Study of Church and State on the International Plan*, Princeton 1959.
- GRAMSCH, Robert: *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts*, Leiden u. a. 2003 (Education and society in the Middle Ages and Renaissance, 17).
- GRIEGER, Rudolf: *Filipecz, Johann Bischof von Wardein: Diplomat der Könige Matthias und Wladislaw*, München 1982 (Studia Hungarica, 20).
- GRIMALDI, Giulio: *La biblioteca di un vescovo del Rinascimento*, in: *Le Marche illustrate nella storia, nelle lettere, nelle arti* 2,1 (1902), S. 48-50.
- GROEBNER, Valentin: *Gefährliche Geschenke: Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 4).
- GRÜNHAGEN, Colmar: *Geschichte Schlesiens, Bd. 1: Bis zum Eintritt der habsburgischen Herrschaft 1527*, Gotha 1884.
- GUALDO, Germano: Art. „Barbo, Marco“, in: *DBI, Bd. 6*, Rom 1964, S. 249-252.
- GUALDO, Germano: *I brevi "sub plumbo"*, in: *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma* 11 (1971), S. 82-121.
- GUERRINI, Paolo: *La Pieve ed i prevosti di Gussago*, in: *Brixia Sacra. Memorie storiche della diocesi di Brescia, Bd. 2*, Brescia 1911, S. 134-163.
- GULLINO, Giuseppe: Art. „Daziari, Silvestro“, in: *DBI, Bd. 33*, Rom 1987, S. 178-180.
- GUNDLACH, Franz: *Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463: Mit einem Anhang von Urkunden und Aktenstücken*, Marburg 1899.
- GUYOTJEANNIN, Olivier: Art. „Légat (Moyen âge)“, in: *LEVILLAIN, Philippe (Hg.): Dictionnaire historique de la papauté*, Paris 1994, S. 1010-1013.
- HAAS, Leonhard: *Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulationsverhandlungen in den Jahren 1479-1483 (Teil 1)*, in: *Der Geschichtsfreund* 88 (1933), S. 1-131.

- HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln/Weimar/Wien 1999 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 18).
- HACK, Achim Thomas: Art. „Agostino Patrizi de' Piccolomini“, in: BBKL, Bd. 18, Herzberg 2001, Sp. 1120-30.
- HAIDER, Siegfried: Geschichte Oberösterreichs, München/Wien 1987 (Geschichte der Österreichischen Bundesländer, 6), S. 115-117.
- HALLER, Johannes: England und Rom unter Martin V., in: QufiAB 8 (1905), S. 249-304.
- HALLER, Johannes: Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Seine Briefsammlung, Rom 1941 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 19).
- HALLMAN, Barbara M.: Practical aspects of roman diplomacy in Germany 1517-1541, in: The journal of medieval and Renaissance Studies 10 (1980), S. 193-206.
- HANKINS, James: Bruni manuscripts in North America: a handlist, in: GUALDO ROSA, Lucia (Hg.): Per il censimento dei codici dell'epistolario di Leonardo Bruni. Seminario internazionale di studi, Firenze, 30 ottobre 1987, Rom 1991, S. 55-90.
- HAUSMANN, Frank-Rutger: Giovanni Antonio Campano (1429-1477). Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Humanismus im Quattrocento, in: RHM 10 (1970), S. 123-178.
- HAUSMANN, Frank Rutger: Die Benefizien des Kardinals Jacopo Ammannati-Piccolomini. Ein Beitrag zur ökonomischen Situation des Kardinalats im Quattrocento, in: Römische historische Mitteilungen 13 (1971), S. 27-80.
- HAUSSMANN, Peter: Die Politik der Grafen von Württemberg im Konstanzer Schisma in den Jahren 1474-1480, in: ENGEL, Josef (Hg.): Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979, S. 320-355.
- HEFELE, Karl Joseph von: Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, Bd. 8 (1433-1520), fortgesetzt von Joseph HERGENRÖTHER, Freiburg i. Br. 1887.
- HEIGL, Paul: Beiträge zur Geschichte Diethers von Isenburg (1461), in: Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien. Herausgegeben anlässlich der Feier des 25jährigen Bestandes, Wien 1914, S. 95-110.
- HEIMANN, Heinz-Dieter (Hg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance. Paderborn 1998.
- HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bde., Köln/Weimar/Wien 1997 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17).
- HEINIG, Paul-Joachim: Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: BOOCKMANN, Hartmut u. a. (Hgg.): Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Bd. 1: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, 228), S. 167-184.
- HEINIG, Paul-Joachim: Konjunkturen des Auswärtigen. „State formation“ und internationale Beziehungen im 15. Jahrhundert, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 21-55.
- HEINTSCHEL, Donald E.: The mediaeval concept of an ecclesiastical office: an analytical study of the concept of an ecclesiastical office in the major sources and printed commentaries from 1140-1300, Washington 1956.
- HELBIG, Heinrich: Une lettre d'indulgences, émanée et datée de Liège 1482, in: Messenger des sciences historiques, des arts et de la bibliographie de Belgique (1856), S. 378-384.
- HELMRATH, Johannes: Art. „Heinrich Kalteisen“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 2094f.

- HELMRATH, Johannes: Rhetorik und ‚Akademisierung‘ auf den deutschen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, in: DUCHHARDT, Heinz/MELVILLE, Gert (Hgg.): Soziale Kommunikation im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1997 (Norm und Struktur, 2), S. 423-446.
- HEMPEL, Gustav: Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Meklenburger Landes, Bd. 2, Parchim/Ludwigslust 1843.
- HENDERSON, Duane: „Si non est vera donatio ...“ Die Konstantinische Schenkung im ekklesiologischen Diskurs nach dem Fälschungsnachweis, in: DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia (Hgg.): Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), Münster 2008 (Pluralisierung & Autorität, 13), S. 283-305.
- HENDERSON, Duane: Historisierung und historische Kritik an kirchlichen Rechtstexten in spätmittelalterlicher Traktatliteratur, in: POTESÀ, Gian Luca (Hg.): Autorität und Wahrheit. Kirchliche Vorstellungen, Normen und Verfahren (XIII.-XV. Jahrhundert) [im Druck].
- HENDERSON, Duane: Die geheime Kardinalskreation Enea Silvio Piccolominis durch Nikolaus V. im Jahr 1453. Zur Praxis der Geheimkreationen im 15. Jahrhundert, in: QuFiAB 91 (2011) [erscheint 2012].
- HERDE, Peter: Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 31-32).
- HERDE, Peter: Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZRG Kanonistische Abteilung 88 (2002), S. 20-43.
- HERGEMÖLLER, Bernd Ulrich: „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Bd. 1, Köln u. a. 1988.
- HEYEN, Franz Josef (Bearb.): Das Erzbistum Trier, Bd. 9: Das Stift St. Simeon in Trier, Berlin/New York 2002 (Germania sacra, N. F. 41: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier).
- HINSCHIUS, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1, Berlin 1869.
- HINTZE, Otto: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: DERS.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard OESTREICH, Göttingen<sup>3</sup> 1970, S. 242-274.
- HLAVÁČEK, Petr: Italský františkán a papežský diplomat Gabriel Rangoni z Verony (†1486) a jeho angažmá ve střední Evropě a Itálii [Der italienische Franziskaner und päpstliche Diplomat Gabriel Rangoni von Verona (†1486) und sein Engagement in Mitteleuropa und Italien], in: DOLEŽALOVÁ, Eva/NOVOTNÝ, Robert/SOUKUP, Pavel (Hgg.): Evropa a Čechy na konci středověku – sborník příspěvků věnovaných Františku Šmahelovi, Prag 2004, S. 91-111.
- HLAVÁČEK, Petr: Die Franziskaner-Observanten zwischen böhmischer und europäischer Reformation. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte Ostmitteleuropas, in: EBERHARD, Winfried/MACHILEK, Franz (Hgg.): Kirchliche Reformimpulse des 14./15. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa, Köln/Weimar 2006 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 36), S. 295-326.
- HOBERG, Hermann: Die Diarien der Rotarichter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 50 (1955), S. 44-68.
- HÖFLECHNER, Walter: Die Gesandten der europäischen Mächte, vornehmlich des Kaisers und des Reiches 1490-1500 (Archiv für österreichische Geschichte, 129), Wien 1972.
- HÖFLECHNER, Walter: Anmerkungen zu Diplomatie und Gesandtschaftswesen am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 32 (1979), S. 1-23.
- HÖLZEL-RUGGIU, Hildegund: Heinrich Toke und der Wolfenbütteler „rapularius“, Hannover 1998.
- HOENSCH, Jörg Konrad: Matthias Corvinus: Diplomat, Feldherr und Mäzen, Graz u. a. 1998.

- HOFER, Johannes: Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche, neubearb. von Ottokar BONMANN, 2 Bde., Heidelberg u. a. 1964/65 (Biblioteca Franciscana 1/2).
- HOFFMANN, Friedrich Wilhelm: Geschichte der Stadt Magdeburg, Bd. 1, Magdeburg 1885.
- HOFFMANN, Hermann/ENGELBERT, Kurt: Aufzeichnungen des Breslauer Domherrn Stanislaus Sauer (†1535) über die Bischöfe Rudolf von Rüdesheim und Johann Roth. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation in Schlesien, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 13 (1955), S. 82-137.
- HOFMANN, Georg: Päpstliche Gesandtschaften für den Nahosten, 1481-1453, in: Studia Missionalia 5 (1949), S. 45-71.
- HOFMANN, Walther von: Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden: Vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde., Rom 1914.
- HOLLEGGER, Manfred: Adelsgesandtschaften – ständige Gesandtschaften – Sondergesandtschaften. Das Gesandtschaftswesen in der Zeit Maximilians I., in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 213-225.
- HOLLWEG, Walter: Dr. Georg Hessler, ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Biographie, Leipzig 1907.
- HOLZAPFEL, Helmut: Der Dominikaner Henning Quitzow, seine Wirksamkeit in Norddeutschland und Estland, in: Wichmann-Jahrbuch 8 (1954), S. 77-81.
- HOTZELT, Wilhelm: Familiengeschichte der Freiherren von Würtzburg, Freiburg i. Br. 1931.
- HUGHES, Jonathan: Arthurian Myths and Alchemy: The Kingship of Edward IV., Stroud 2002.
- HUIZINGA, Johan: Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, unter Benutzung der älteren Übersetzung von T. Wolff-MÖNCKEBERG (1923) hg. von Kurt KÖSTER, Stuttgart<sup>12</sup>2006.
- ICKX, Johan/WINCKELMANS, Leopold: Grafmonumenten in de kerk van Sint-Juliaan-der-Vlamingen te Rome, in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome 67 (1997), S. 225-314.
- ILARDI, Vincent: Fifteenth-Century Diplomatic Documents in Western European Archives and Libraries (1450-1494), in: Studies in the Renaissance 9 (1962), S. 64-112.
- INGER, Göran: Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden, Lund 1961 (Bibliotheca theologiae practicae, 11).
- IRRGANG, Stephanie: Peregrinatio academica: Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2002 (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 4).
- ISENMANN, Eberhard: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil. masch. Tübingen 1983.
- ISRAEL, Uwe: Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510): der Strassburger Münsterprediger als Rechtsreformer, Berlin 1997 (Berliner historische Studien, 27).
- IVANČEVIĆ, Vinko: Prilog poznavanju kamenih grbova u gradu Korčuli [Beitrag zur Kenntnis der steinernen Wappen in der Stadt Korčula], in: Rad Jugoslavenske akademije znanosti i umjetnosti. Razred za likovne umjetnosti 8 (1978), S. 107-126.
- JÄGER, Albert: Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Gradner gegen den Herzog Sigmund von Tirol, in: Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Classe, 9 (1859), S. 233-301.
- JÄGER, Albert: Der Streit des Cardinals Nikolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich als Grafen von Tirol, 2 Bde., Innsbruck 1861 (ND Frankfurt a. M. 1968).

- JEDIN, Hubert: Bischof Domenico de' Domenichi und Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Reich und Kurie im 15. Jahrhundert, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 2,2, Wien 1949, S. 258-268.
- JEDIN, Hubert: Ein Prinzenspiegel für den jungen Maximilian I., in: Archiv für Kulturgeschichte (1961), S. 52-61.
- JIREČEK, Constantin: Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters, Bd. 3, Wien 1904 (Denkschriften der Philosophisch-Historischen Klasse, Akademie der Wissenschaften in Wien, 49).
- JOACHIMSOHN, Paul: Gregor Heimburg, Bamberg 1891 (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 1).
- JOACHIMSOHN, Paul: Die Streitschrift des Minoriten Gabriel von Verona gegen den Böhmenkönig Georg von Podiebrad vom Jahre 1467. Programm des Königlich Bayerischen Real-Gymnasiums zu Augsburg 1895/96. URL: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b020516.pdf>.
- JOACHIMSOHN, Paul: Bernhard von Kraiburg. Programm des Königlich Bayerischen Real-Gymnasiums zu Nürnberg 1900/01. URL: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a152333.pdf>.
- JOHANEK, Peter: Zusammenfassung, in: SCHWINGES, Rainer Christoph/WRIEDT, Klaus (Hgg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen, 60), Stuttgart 2003, S. 473-486.
- JOHANEK, Peter/LAMPEN, Angelika (Hgg.): Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, Köln u. a. 2009 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, 75).
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., 2 Bde., Berlin/New York 2008 (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, 2).
- JUSTO FERNÁNDEZ, Alonso: Legaciones y nunciaturas en Espana de 1466 a 1521, Bd. 1: 1466-1486, Rom 1963.
- KAEPPELI, Thomas: Bartolomeo Lapacci de' Rimbertini (1402-1466), vescovo, legato pontificio, scrittore, in: Archivum fratrum praedicatorum 9 (1939), S. 86-127.
- KALKOFF, Paul: Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, Halle <sup>2</sup>1897.
- KALKOFF, Paul: Zu Luthers römischem Prozeß, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 25 (1904), S. 90-147, 273-290, 399-459, 503-603; sowie in: ZfK 31 (1910), S. 48-65, 368-414.
- KALKOFF, Paul: Forschungen zu Luthers römischem Prozeß, Rom 1905 (Bibliothek des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom, 2).
- KALKOFF, Paul: Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlass, Leipzig/New York 1908.
- KALKOFF, Paul: Kleine Nachträge zu Luthers römischem Prozeß, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 44 (1925), S. 213-225.
- KALOUS, Antonín: Plenitudo potestatis in partibus? Papežští legáti a nunciové ve střední Evropě na konci středověku (1450-1526), Brünn 2010 (Knihnice Matice Moravské, 30).
- KASER, Max: Das römische Privatrecht, Bd. 1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1959.
- KATTERBACH, Bruno: Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII, Vatikanstadt 1931 (Studi e testi, 55).
- KAUFHOLD, Martin: Landesherrschaft auf dem Prüfstand. Geistliche Gerichtsrechte und kirchliche Strafgewalt im späten Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), S. 13-31.



- KAYSER, Friederich: Papst Nikolaus V. (1447-1455) und das Vordringen der Türken, in: *Historisches Jahrbuch* 6 (1885), S. 208-231.
- KÉRY, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln 2006 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 10).
- KEUSSEN, Hermann: Der Humanist Surigonus und sein Kölner Aufenthalt, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 18 (1899), S. 352-369.
- KEUSSEN, Hermann: Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 10).
- KIECKHEFER, Richard: The Office of Inquisition and Medieval Heresy: The Transition from Personal to Institutional Jurisdiction, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 46 (1995), S. 36-61.
- KILLERMANN, Stefan: Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit, Frankfurt a. M. 2009 (Adnotationes in ius canonicum, 46).
- KINTZINGER, Martin: Servir deux princes. Les familiares étrangers au XV<sup>e</sup> siècle, in: *Revue du Nord* 84, Heft 345-346 (2002), S. 453-476.
- KINTZINGER, Martin: Panne oder Provokation – Gewollte Regelbrüche in Politik und Diplomatie des Spätmittelalters, in: STOLLBERG-RILINGER, Barbara/WELLER, Thomas (Hgg.): Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des SFB 496, 19.-20. Mai 2005, Münster 2007 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Schriftenreihe des SFB 496, 16).
- KIRSCH, Johann Peter: Die Annaten und ihre Verwaltung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 9 (1888), S. 300-312.
- KNÖDLER, Julia: Rezension über: PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Germania*, hg. von Maria Giovanna FADIGA, Florenz 2009, in: *Sehepunkte* 11 (2011), Nr. 5.
- KOCH, Josef: Marcellus von Niewern. Ein abenteuerlicher Bischof des 15. Jahrhunderts (c. 1400-1460), in: *Historisches Jahrbuch* 62/69 (1942/49), S. 387-430.
- KÖFLER, Margarete/CARAMELLE, Silvia (Hgg.): Die beiden Frauen des Erzherzogs Sigmund von Österreich-Tirol, Innsbruck 1982 (Schlern-Schriften, 269).
- KÖNIGER, Ernst: Studien zur Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens, XXXIII. Jahresbericht der Staatsrealschule in Jägerndorf 1910.
- KOHLER, Alfred: Expansion und Hegemonie. Internationale Beziehungen 1450-1559, Paderborn u. a. 2008 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, 1).
- KOLLER, Alexander (Hg.): Kurie und Politik: Stand und Perspektiven der Nuntiaturberichtsforschung, Tübingen 1998 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 87).
- KOLLER, Alexander: Einige Bemerkungen zum Karriereverlauf der päpstlichen Nuntien am Kaiserhof (1559-1655), in: JAMME, Armand/PONCET, Olivier (Hgg.): *Offices et papauté (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle). Charges, hommes, destins*, Rom 2005 (Collection de l'École française de Rome, 334), S. 841-858.
- KOLLER, Heinrich: Kaiser Friedrich III., Darmstadt 2005 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance).
- KRAMER, Hans: Agostino Patrizzi's Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini, in: SANTIFALLER, Leo (Hg.): Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1949, S. 549-565.
- KRAUS, Andreas: Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats, in: *RQ* 53 (1958), S. 25-80.

- KRAUS, Joseph: Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1-154.
- KRAUS, Viktor von: Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), Bd. 1, Stuttgart/Berlin 1905.
- KRAUSE, Peter: Rechtswissenschaften in Trier. Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798, Köln 2007 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 23).
- KRAUSKE, Otto: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818, Leipzig 1885 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 22).
- KREBS, Christopher B.: *Negotiatio Germaniae. Tacitus' Germania und Enea Silvio Piccolomini, Giannantonio Campano, Conrad Celtis und Heinrich Bebel*, Göttingen 2005 (Hypomnemata, 158).
- KREUZER, Georg: Art. „Schaumberg, Peter von“, in: BBKL, Bd. 9, Herzberg 1995, Sp. 19-22.
- KRIEGER, Karl-Friedrich: Die Lehenshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 23).
- KRISTELLER, Paul Oskar: *Studies in Renaissance thought and letters*, Bd. 1, Rom 1956.
- KRÜGER, Thomas Michael: Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*, S. 357-384.
- KUBINYI, András: Die Wahlkapitulationen Wladislaws II. in Ungarn (1490), in: VIERHAUS, Rudolf (Hg.): *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 56), S. 140-162.
- KYER, Clifford Ian: 'Legatus' and 'Nuntius' as used to denote Papal Envoys: 1245-1378, in: *Mediaeval Studies* 40 (1978), S. 473-477.
- KYER, Clifford Ian: *The papal legate and the "solemn" papal nuncio 1243-1378. The changing pattern of papal representation*, Diss. jur. masch. Toronto 1979.
- LANDAU, Peter: Schwerpunkte und Entwicklung des klassischen kanonischen Rechts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: BERTRAM, *Stagnation oder Fortbildung*, S. 15-31.
- LASLOWSKI, Ernst: Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens nach schlesischen Quellen mit 9 urkundlichen Beilagen, Breslau 1929 (Breslauer Studien zur historischen Theologie, 11).
- LEE, Egmont: *Sixtus IV. and men of letters*, Rom 1978.
- LEIDL, August: Art. „Heßler, Georg (um 1427-1482). 1477 Kardinal. 1480-1482 Bischof von Passau“, in: GATZ, *Bischöfe*, Bd. 2, S. 289-291.
- LEJEUNE, Pascal: *Das Burgunder Briefbuch. Eine stadtkölnische Aktensammlung zur Stiftsfehde zwischen Erzbischof Ruprecht von der Pfalz und dem Domkapitel*, Magisterarbeit masch. Köln 1998.
- LE MIRE, Aubert: *Notitia episcopatum orbis christiani*, Antwerpen 1613.
- LEOPARDI, Monaldo: *Series Rectorum Anconitanae Marchiae*, Recanati 1824.
- LEPSIUS, Susanne: *Von Zweifeln zur Überzeugung. Der Zeugenbeweis im gelehrten Recht ausgehend von der Abhandlung des Bartolus von Sassoferrato*, Frankfurt a. M. 2003 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 160).
- LEPSIUS, Susanne: *Bartolus de Sassoferrato*, in: *Compendium auctorum Latinorum Medii Aevi* II,1, hg. von Società internazionale per lo studio del Medioevo Latino (S.I.S.M.E.L.), Florenz 2004, S. 101-156.
- LEPSIUS, Susanne: Art. „Durantis, Guillelmus“, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erw. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1168-1170.

- LE ROUX, Amandine: Mise en place des collecteurs et des collectories dans le royaume de France et en Provence (1316-1378), in: *Lusitania sacra* 22 (2010) [Thema: O papado de Avinhão nos reinos do Ocidente], S. 45-62.
- LESAGE, Georges L.: La titulature des envoyés pontificaux sous Pie II (1458-1464), in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 58 (1941-1946), S. 206-242 [zu Paul II. ebd., S. 243-247].
- LEVEROTTI, Franca: *Diplomazia e governo dello stato: i 'famigli cavalcanti' di Francesco Sforza (1450-1466)*, Pisa 1992.
- LICHNOWSKY, Eduard Maria: *Geschichte des Hauses Habsburg*.  
 Bd. 6: Kaiser Friedrich und König Ladislav, Wien 1842.  
 Bd. 7: Kaiser Friedrich und sein Sohn Maximilian, Wien 1843.
- LIEBENAU, Theodor von: Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande in den Jahren 1447 bis 1459, in: *Der Geschichtsfreund* 32 (1877), S. 1-106.
- LIEBENAU, Theodor von: Nr. 58: Papst Sixtus IV. als Vermittler zwischen Mailand und der Schweiz 1483, in: *Anzeiger für schweizerische Geschichte* 6 (1891), S. 279-282.
- LIEBENAU, Theodor von: Zur Geschichte der Ablassprediger in der Schweiz, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 2 (1903), S. 72-80.
- LIGHTBOWN, Ronald W.: *Donatello & Michelozzo: an artistic partnership and its patrons in the early Renaissance*, London 1980.
- LINDBÆK, Johannes: *Pavernes forhold til Danmark under kongerne Kristiern I. og Hans*, Kopenhagen 1907.
- LOTH, Wilfried: Einleitung, in: DERS./OSTERHAMMEL, Jürgen (Hgg.): *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, München 2000 (Studien zur Internationalen Geschichte, 10), S. VII-XIV.
- LUCCHESINI, Cesare: *Opere edite e inedite*, 22 Bde., Lucca 1832-34.
- LUCIUS, Christian: *Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461-1462*, Heidelberg 1913 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 41).
- LUDOLPHY, Ingetraut: *Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen, 1463-1525*, Göttingen 1984 (ND Leipzig 2006).
- LUDWIG, Vinzenz Oskar: Der Kanonisationsprozeß des Markgrafen Leopold III. des Heiligen, in: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 9 (1919) [Monographie].
- LÜDICKE, Edith: Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440-53, in: *Altpreußische Forschungen* 12 (1935), S. 1-43, 173-217.
- LÜTOLF, Alois: Jost von Silinen, Propst zu Beromünster, Bischof zu Grenoble und Sitten, in: *Der Geschichtsfreund* 15 (1859), S. 143-187.
- LÜTZELSCHWAB, Ralf: *Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts*, München 2007 (Pariser Historische Studien, 80).
- LUXARDO, Girolamo Carlo: *Das päpstliche Vordekretalen-Gesandtschaftsrecht*, Innsbruck 1878.
- MÄRTL, Claudia: *Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk*, Sigmaringen 1996 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 18).
- MÄRTL, Claudia: Johannes Lochner il doctorissimo. Ein Nürnberger zwischen Süddeutschland und Italien, in: *Venezianisch-deutsche Kulturbeziehungen in der Renaissance* (Pirckheimer Jahrbuch 18, 2003), S. 86-142.
- MÄRTL, Claudia: Der Papst und das Geld. Zum kurialen Rechnungswesen unter Pius II. (1458-1464), in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2005, S. 175-195.
- MÄRTL, Claudia/ZEY, Claudia: Zur Einführung, in: DIES., *Aus der Frühzeit*, S. 9-21.

- MÄRTL, Claudia: Interne Kontrollinstanz oder Werkzeug päpstlicher Autorität? Die Rolle der Konsistorialadvokaten nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 67-96.
- MÄRTL, Claudia: Bartolomeo Vitelleschi († 1463) : Ein italienischer Rat Friedrichs III., in: FUCHS, Franz/HEINIG, Paul-Joachim/SCHWARZ, Jörg (Hgg.): König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert, Köln/Wien/Weimar 2009 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 29), S. 3-20.
- MÄRTL, Claudia: Tommaso Parentucelli, Pietro da Noceto, Petrus de Bonitate und Enea Silvio Piccolomini. Zur Kanzlei der Legation Niccolò Albergatis in Arras (1435), in: GIEBAUF, Johannes/MURAUER, Rainer/SCHENNACH, Martin P. (Hgg.): Päpste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, Wien/München 2010 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, 55), S. 291-311.
- MÄRTL, Claudia: Quellenkunde, Kap. V. „Schneisen ins Dickicht der Überlieferung des 15. Jahrhunderts (1417-1503)“, in: DENDORFER, Jürgen u. a. (Hgg.): Handbuch zum Kardinalat im Mittelalter, Stuttgart 2010 (Päpste und Papsttum, 39), S. 52-62.
- MÄRTL, Claudia: Zentrum und Peripherie nach Innozenz III. Weiterführende Überlegungen, in: JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin/New York 2012 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge, 19), S. 457-466.
- MÄRTL, Claudia: Les légats au XV<sup>e</sup> siècle: aspects culturels, in: MILLET/MONTAUBIN, Les légats pontificaux [im Druck].
- MÄRTL, Claudia: Kardinal Bessarion als Legat im Deutschen Reich (1460/1461), in: MÄRTL, Claudia/KAISER, Christian/RICKLIN, Thomas (Hgg.): Inter graecos latinissimus, inter latinos graecissimus, Berlin/New York 2013 (Pluralisierung & Autorität) [28 S.].
- MALECZEK, Werner: Die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich in der Zeit von 1430 bis 1474, Diss. phil. masch. Innsbruck 1968.
- MALECZEK, Werner: Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: SCHWINGES/WRIEDT, Gesandtschafts- und Botenwesen, S. 33-86.
- MANCA, Joseph: Cosmè Tura: the life and art of a painter in Estense Ferrara, Oxford 2000.
- MANNAERTS, Karel: Notarissen in Mechelen van 1401 tot 1531, in: Handelingen van de Koninklijke kring voor oudheidkunde, letteren en kunst van Mechelen 108 (2004), S. 61-126.
- MARCACCI MARINELLI, Olga: La Compagnia di San Tommaso d'Acquino di Perugia, Rom 1960.
- MARCHESI, Giorgio Viviano: Vitae Virorum Illustrium Foroliviensium ad regiam celsitudinem Jo. Gastonis Medices Magni Hetruriae Ducis, Forlì 1726.
- MARCHESI, Giorgio Viviano: Antichità ed eccellenza del Protonotariato Apostolico Partecipante, Faenza 1751.
- MARCORA, Carlo: Carlo da Forlì, arcivescovo di Milano (1457-1461), in: Memorie storiche della diocesi di Milano 2 (1955), S. 235-333.
- MARCORA, Carlo: Stefano Nardini arcivescovo di Milano (1461-1484), in: Memorie storiche della Diocesi di Milano 3 (1956), S. 257-488.
- MARELLI, Alberto: S. Maria in Portico a Fontegiusta, Siena 1908.
- MARGAROLI, Paolo: Diplomazia e stati rinascimentali. Le ambascerie sforzesche fino alla conclusione della Lega italica (1450-1455), Florenz 1992.
- MARINI, Luigi Gaetano: Degli Archiatri Pontifici, Bd. 2, Rom 1784.
- MARKGRAF, Hermann: Ueber Georgs von Podiebrad Project eines christlichen Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken aus Europa und Herstellung des allgemeinen Friedens innerhalb der Christenheit, in: HZ 21 (1869), S. 257-304.

- MARKGRAF, Hermann: Das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II., 1458-1462, Breslau 1867.
- MARKGRAF, Hermann: Das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II., 1462-1464, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 217-258.
- MARKGRAF, Hermann: Die Bildung der katholischen Liga gegen König Georg von Podiebrad, in: HZ 38 (1877), S. 48-82, S. 251-273.
- MARTIN HERNANDEZ, Francisco: Art. „Ferriz (Pedro), Ferris“, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 16, Paris 1967, Sp. 1292f.
- MASCHKE, Erich: Nikolaus von Kues und der Deutsche Orden, in: DERS. (Hg.): Domus hospitalis Theutonicorum: Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931-1963, Bonn/Bad Godesberg 1970 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 10), S. 117-149.
- MASCHKE, Erich: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, zweite erweiterte Auflage Sigmaringen 1979 (Schriften des Kopernikuskreises Freiburg i. Br., 11).
- MATTINGLY, Garrett: Renaissance Diplomacy, London 1955.
- MATZINGER-PFISTER, Regula: Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Zürich 1972 (Rechtshistorische Arbeiten, 9).
- MAULDE-LA CLAVIERE, René A. de: La diplomatie au temps de Machiavel, 3 Bde., Paris 1892/93.
- MAURER, Helmut (Bearb.): Das Bistum Konstanz, Bd. 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz, Berlin/New York 1981 (Germania sacra, NF 15, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- MAY, Karl Hermann: Emericus de Kemel, Emmerich von Kemel (um 1425-1484), eine bemerkenswerte Gestalt des ausgehenden Mittelalters, in: Der Untertaunus. Heimatjahrbuch des Untertaunuskreises 27 (1976), S. 125-130.
- MAYER, Franz Martin: Ueber die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn (1477-1481), in: Archiv für österreichische Geschichte 55 (1877), S. 169-246.
- MAYER, Franz Martin: Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. I. Materialien zur Geschichte des Erzbischofs Bernhard, in: Archiv für österreichische Geschichte 56 (1878), S. 369-401.
- MAZZETTI, Serafino: Repertorio di tutti i professori antichi, e moderni, della famosa università, e del celebre istituto delle scienze di Bologna, Bologna 1847 (ND Bologna 1988).
- MEHRING, Gebhard: Kardinal Raimund Peraudi als Ablasskommissar in Deutschland 1500-1504 und sein Verhältnis zu Maximilian I., in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag dargebracht von seinen Schülern, Jena 1915, S. 334-409.
- MEIER, Ludger O. F. M.: De praedicatione dominicana sermonibus Capestranensibus Erfordiae parallela, in: Antonianum 29 (1954), S. 143-156.
- MEISTER, Guido A.: Die politischen Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Papsttum vom Ausgang der Conzilien bis zum Tode Alexanders VI. (1447-1503), Diss. phil. masch. Basel 1923.
- MENZEL, Karl: Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, 1459-1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts, Erlangen 1868.
- MENZEL, Karl: Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streits um das Erzstift Mainz, in: Nassauische Annalen 10 (1870), S. 1-41.
- MENZEL, Karl: Urkundliche Mittheilungen zur Geschichte des Erzstiftes Mainz während der ersten Regierung Diethers von Isenburg, 1459-1463, in: Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 12 (1873), S. 142-210.

- MERATI, Patrizia: Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano, Bd. 3: I "Libri annatarum" di Innocenzo VIII (1484-1492), Mailand 2000.
- MERCATI, Giovanni: Per la cronologia della vita e degli scritti di Niccolò Perotti arcivescovo di Siponto, Rom 1925 (Studi e testi, 44) [ND 1973].
- MERCATI, Giovanni: Notizie varie sopra Niccolò Modrussiese, in: DERS. (Hg.): Opere minori raccolte in occasione del settantesimo natalizio, Bd. 4, Vatikanstadt 1937 (Studi e Testi, 79), S. 205-267.
- MERCURI, Chiara: Art. „Graziadei, Antonio“, in: DBI, Bd. 58, Rom 2002, S. 787-790.
- MERGENTHEIM, Leo: Die Quinquennalfakultäten pro Foro externo: ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern; zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus, 2 Bde., Stuttgart 1908.
- MERTENS, Dieter: Die Instrumentalisierung der „Germania“ des Tacitus durch die deutschen Humanisten, in: BECK, Heinrich/GEUENICH, Dieter/STEUER, Heiko/HAKELBERG, Dietrich (Hgg.): Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-deutsch“. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen, Berlin/New York 2004 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 34), S. 37-102.
- MEUTHEN, Erich: Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions (1460-61), in: QuFiAB 37 (1957), S. 328-333.
- MEUTHEN, Erich: Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen, Köln 1958 (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3).
- MEUTHEN, Erich: Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Göttingen 1972, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/II), S. 482-499.
- MEUTHEN, Erich: Peter von Erkelenz (1430-1464), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977/78), S. 701-744.
- MEUTHEN, Erich: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: BOOCKMANN, Hartmut/MOELLER, Bernd/STACKMANN, Karl (Hgg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik, Bildung, Naturkunde, Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987, Göttingen 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. F. 3, 179), S. 421-499.
- MEUTHEN, Erich: Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: DAHLHAUS, Joachim/KOHNLE, Armin (Hgg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 1995 (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 39), S. 473-502.
- MEUTHEN, Erich: Nikolaus von Kues 1401–1464. Skizze einer Biographie, Münster<sup>7</sup>1992.
- MEUTHEN, Erich: Ein deutscher Freundeskreis an der römischen Kurie in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Cesarini bis zu den Piccolomini, in: BÄUMER, Remigius (Hg.): Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte. Festschrift für Walter Brandmüller, 2 Bde., Paderborn/München 1997 (Annuaire historiae conciliorum, 27/28), S. 487-542.
- MEUTHEN, Erich: Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 597-638.
- MEUTHEN, Erich: Der Regensburger Christentag 1471. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., in: HEINIG, Paul Joachim (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Peter Moraw zum 65. Geburtstag, Berlin 2000 (Historische Forschungen, 67), S. 279-286.
- MEYER, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QuFiAB 66 (1986), S. 108-152.

- MEYER, Andreas: „Dominus noster vult“. Anmerkungen zur päpstlichen Gesetzgebung im Spätmittelalter, in: HZ 289 (2009), S. 607-626.
- MEYER, Andreas: Spätmittelalterliche päpstliche Kanzleiregeln, in: DROSSBACH, Gisela (Hg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn 2010, S. 95-108.
- MEYER, Sophie: Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich von Cuba, Bischof von Samland, in: Altpreußische Monatsschrift 43 (1906), S. 29-84.
- MIETHKE, Jürgen/BÜHLER, Arnold (Hgg.): Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter, Düsseldorf 1988 (Historisches Seminar, 8).
- MIGLIO, Massimo: Art. „Brendi, Battista“, in: DBI, Bd. 14, Rom 1972, S. 141f.
- MIGLIO, Massimo: Art. „Capranica, Giovan Battista (Flavius Panthagatus)“, in: DBI, Bd. 19, Rom 1976, S. 154-157.
- MIGNANTI, Filippo Maria: I storia della sacrosanta patriarcale Basilica Vaticana dalla sua fondazione fino al presente, 2 Bde., Rom 1867.
- MIHALIK, Sándor: Le coppe ungheresi nel Duomo di Rieti, in: Corvina. Rassegna italo-ungherese 8/15 (1928), S. 122-134.
- MIKAT, Paul: Rezension über WALF, Knut: Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien. Abteilung III, 24), in: ZRG, Kanonistische Abteilung 56 (1970), S. 454-470. [Wieder abgedruckt in DERS.: Religionsrechtliche Schriften, Berlin 1974, S. 789-807].
- MILLET, Hélène/MONTAUBIN, Pascal (Hgg.): Les légats pontificaux. Paix et unité de l'Église de la restructuration grégorienne à l'aube du Concile de Trente (mi XI<sup>e</sup> – mi XVI<sup>e</sup> siècles), Colloque tenu à Paris, 12-14 février 2009 [im Druck].
- MINIERI RICCIO, Camillo: Alcuni fatti di Alfonso I di Aragona: dal 15 aprile 1437 al 31 di maggio 1458, in: Archivio storico per le provincie napoletane 6 (1881), S. 1-56, 231-258, 411-461.
- MOHLER, Ludwig: Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann, 3 Bde., Paderborn 1923-1942 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 20, 22, 24) [ND Aalen 1967].
- MØLLER JENSEN, Janus: Denmark and the Crusades, 1400-1650, Leiden 2007 (The Northern world, 30).
- MOLLAT, Guillaume: Contribution à l'histoire du Sacré Collège de Clément V à Eugène IV, in: Revue d'histoire ecclésiastique 46 (1951), Nr. IX: Les cardinaux légats, S. 566-594.
- MORAW, Peter: Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968), S. 59-126.
- MORAW, Peter: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Teilbd. 1. München 1984, S. 61-108 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35).
- MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin/Frankfurt 1985 (Propyläen-Geschichte Deutschlands, 3).
- MORAW, Peter: Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: SCHNEIDER, Reinhard (Hg.): Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 32), S. 185-200.
- MORAW, Peter: Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: MACZAK, Antoni (Hg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 9), S. 1-18.
- MORIN, Germain: Une relation inédite du nonce franciscain Rangoni (?) sur la situation de l'Allemagne en 1455-1471, in: Historisches Jahrbuch 56 (1936), S. 507f.

- MOSER, Friedrich Carl von: Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland, 2 Bde., Frankfurt a. M./Leipzig 1788.
- MOTTA, Emilio: Personaggi celebri attraverso il Gottardo, Bellinzona 1892 (Bollettino storico della Svizzera italiana, 14).
- MÜLLER, Heribert: Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, Göttingen 1993 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 51).
- MÜLLER, Heribert: »Von welschem Zwang und welschen Ketten des Reiches Westmark zu erretten«. Burgund und der Neusser Krieg 1474/75 im Spiegel der deutschen Geschichtsschreibung von der Weimarer Zeit bis in die der frühen Bundesrepublik, in: DIETZ, Burkhard/GABEL, Helmut/TIEDAU, Ulrich (Hgg.): Griff nach dem Westen. Die ›Westforschung‹ der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919-1960), Münster 2003, S. 137-184.
- MÜLLER, Heribert: Zwischen Konzil und Papst, Fürstendienst und Ordensreform. Geoffroy de Montchoisi, Abt von St-Honorat/Lérins und St-Germain-des-Prés († 1436), in: DERS.: Frankreich, Burgund und das Reich im späten Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gabriele ANNAS/Peter GORZOLLA/Christian KLEINERT/Jessika NOWAK, Tübingen 2011 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 56), S. 264-288.
- MÜLLER, Johann: Die Legationen unter Papst Gregor X. (1271-1276), in: RQ 37 (1939), S. 57-135.
- MÜLLER, Johann Joachim: Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichsthags-Theatrum unter Keyser Friedrich V., 3 Bde., Jena 1713.
- MÜLLER, Mario: Diplomatisches Wissen und Informationsauslese im 15. Jahrhundert. Brandenburgische Gesandteninstruktionen und -berichte zum böhmischen und ungarischen Hof, in: ORLOWSKA, Anna Paulina/PARAVICINI, Werner/WETTLAUER, Jörg (Hgg.): Atelier. Vorbild, Austausch, Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung, Kiel 2009 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 12), S. 34-60.
- MÜLLER, Mario: Besiegelte Freundschaft: Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter, Göttingen 2010 (Schriften zur politischen Kommunikation, 8).
- MÜLLER, Wolfgang P.: Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie (1338-1569), in: QuFiAB 78 (1998), S. 189-261.
- MUREŞAN, Dan Ioan: Girolamo Lando, titulaire du Patriarcat de Constantinople (1474-1497), et son rôle dans la politique orientale du Saint-Siège, in: Annuario dell'Istituto romeno di Cultura e Ricerca Umanistica di Venezia 8 (2006), S. 153-258.
- NAIMER, Erwin: Art. „Kraiburg, Bernhard von (1410/20-1477)“, in: GATZ, Bischöfe, Bd. 2, S. 380f.
- NEHRING, Karl: Quellen zur ungarischen Außenpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Levéltári Közlemények 47 (1976), S. 87-120, 247-267.
- NEHRING, Karl: Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum, zweite ergänzte Auflage München 1989.
- NERALIĆ, Jadranka: Put do crkvene nadarbine. Rimska Kurija i Dalmacija u 15. stoljeću, Split 2007 (Biblioteka Znanstvena djela, 152).
- NEUHAUSEN, Christine: Das Ablaßwesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1994 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur, 21).
- NEUHAUSER, Walter: Patronus und Orator: eine Geschichte der Begriffe von ihren Anfängen bis in die augusteische Zeit, Innsbruck 1958 (Commentationes Aenipontanae, 14).
- NIEDERKORN, Jan Paul/KAUZ, Ralph/ROTA, Giorgio (Hgg.): Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit, Wien 2009 (Archiv für österreichische Geschichte, 141).



- NIETO SORIA, José Manuel: Iglesia y génesis del estado moderno en Castilla (1369-1480), Madrid 1993.
- NÖRR, Knut Wolfgang: Die kanonistische Literatur, in: COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500): Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, S. 365-382.
- NÖRR, Knut Wolfgang: Kuriale Praxis und kanonistische Wissenschaft: einige Fragen und Hinweise, in: BERTRAM, Stagnation oder Fortbildung, S. 33-49.
- NÖRR, Knut Wolfgang: Über die mittelalterliche Rota Romana. Ein Streifzug aus der Sicht der Geschichte der kurialen Gerichtsbarkeit, des römisch-kanonischen Prozessrechts und der kanonistischen Wissenschaft, in: ZRG Kan. Abt. 93 (2007), S. 220-245.
- NOWAK, Jessika: Ein Kardinal im Zeitalter der Renaissance. Die Karriere des Giovanni di Castiglione (ca. 1413-1460), Tübingen 2011 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 59).
- NÜSCHELER, Arnold: Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen. Bisthum Constanz. Archidiakonat Aargau. Dekanat Luzern. Teil 4, Kanton Uri und Nidwalden, in: Der Geschichtsfreund 47 (1892), S. 117-224.
- NYBERG, Tore S.: Papst Innocenz VIII. und Skandinavien, in: Archivum Historiae Pontificiae 22 (1984), S. 89-152.
- NYBERG, Tore S.: Schweden, Riga, Papst 1471-1480, in: RADZIMIŃSKI, Andrzej/TANDECKI, Janusz (Hgg.): Prusy, Polska, Europa. Studia z dziejów średniowiecza i czasów wczesnonowożytnych; prace ofiarowane Profesorowi Zenonowi Hubertowi Nowakowi w sześćdziesiątą piątą rocznicę urodzin i czterdziestolecie pracy naukowej, Toruń 1999, S. 109-121.
- OBERMAIR, Hannes/BITSCHNAU, Martin: Le *notitiae traditionum* del monastero dei canonici agostiniani di S. Michele all'Adige. Studio preliminare all'edizione della Sezione II del „Tiroler Urkundenbuch“, in: Studi di Storia Medioevale e di Diplomatica 18 (2000), S. 97-171.
- OCHSENBEIN, Peter: Beten ‚mit zertanen Armen‘ – ein alteidgenössischer Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 75 (1979), S. 129-172.
- ODLOŽILÍK, Otakar: The Hussite King: Bohemia in European Affairs, 1440-1471, New Brunswick 1965.
- OHNSORGE, Werner: Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159-1169), Berlin 1928 (Historische Studien, 175).
- OHNSORGE, Werner: Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159-1181, Berlin 1929 (Historische Studien, 188).
- OLIVERI, Mario: The representatives. The real nature and function of Papal Legates. Preface: Giovanni Benelli. Postscript: Salvatore Pappalardo, Gerrards Cross 1980.
- OLIVERI, Mario: Natura e funzioni dei legati pontifici nella storia e nel contesto ecclesiologico del Vaticano II., Vatikanstadt 1982.
- OLLENDIEK, Hans: Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums, Freiburg i. Ue. 1976 (Historische Schriften der Universität Freiburg, 3).
- ORSONI, Alessandro: Dei piovani di Venezia promossi alla dignità vescovile dal principio del nono secolo fino al giorno presente: serie storico-cronologica. Arricchita d'annotazioni illustranti vari punti di ecclesiastico-civile veneta storia, Venedig 1815.
- OTTENTHAL, Emil von (Hg.): Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888.
- OTTNER, Christine: Einleitung, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 9-20.
- OUTREY, Amadée: L'Administration française des Affaires étrangères. Histoire et principes, in: Revue française de science politique 3 (1953), S. 298-318, S. 491-510, S. 714-738.

- PALACKÝ, František: Geschichte von Böhmen: Grösstentheils nach Urkunden und Handschriften;  
 Bd. 4,1: Das Zeitalter Georgs von Poděbrad – die Zeit von 1439 bis zu K. Ladislaws Tode 1457, Prag 1857.  
 Bd. 4,2: Das Zeitalter Georgs von Poděbrad. K. Georgs Regierung 1457-1471, Prag 1860.  
 Bd. 5,1: Das Zeitalter der Jagelloniden. K. Wladislaw II von 1471 bis 1500, Prag 1865.
- PAQUET, Jacques: Une ébauche de la nonciature en Flandre en XV<sup>e</sup> siècle: les missions dans les Pays-Bas de Luc de Tolentis, évêque de Sebenico (1462-1484), in: Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome 25 (1949), S. 27-144.
- PARAVICINI, Werner: Guy de Brimeu: Der burgundische Staat und seine adlige Führungsschicht unter Karl dem Kühnen, Bonn 1975 (Pariser Historische Studien, 12).
- PARO, Gino: The right of papal legation, Washington 1947 (Canon law studies, 211).
- PARTNER, Peter: The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance, London 1972.
- PARTNER, Peter: The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990.
- PASCHINI, Pio: Il carteggio fra il card. Marco Barbo e Giovanni Lorenzi (1481-1490), Vatikanstadt 1948 (Studi e Testi, 137).
- PASTOR, Ludwig von: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.  
 Bd. 1: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II., Freiburg i. Br. <sup>3-4</sup>1904.  
 Bd. 2: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zum Tode Sixtus' IV., Freiburg i. Br. <sup>3-4</sup>1901.
- PAULUS, Nikolaus: Raimund Peraudi als Ablaßkommissar, in: Historisches Jahrbuch 21 (1900), S. 645-682.
- PAULUS, Nikolaus: Geschichte des Ablasses im Mittelalter, Bd. 3, Paderborn 1923.
- PECCI, Giuseppe: Gli Ordellaffi, Faenza 1974.
- PELLEGRINI, Marco: Art. „Pio II.“, in: Enciclopedia dei Papi, Bd. 2, Rom 2000, S. 663-685.
- PELLICIONI DI POLI, Luciano: Storia della famiglia Landi patrizia veneta, Rom 1960.
- PEQUIGNOT, Stéphane: Au nom du roi: pratique diplomatique et pouvoir durant le règne de Jacques II d'Aragon (1291-1327), Madrid 2009.
- PERINELLE, Georges: Dépêches de Nicolas de' Roberti, ambassadeur d'Hercule I<sup>er</sup>, duc de Ferrare, auprès du roi Louis XI (novembre 1478 – juillet 1480), in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome 24 (1904), S. 139-203.
- PERTICI, Petra (Hg.): Tra politica e cultura nel primo Quattrocento senese. Le epistole di Andreuccio Petrucci (1426-1443), Siena 1990 (Monografie di storia e letteratura senese, 10).
- PESCE, Luigi: Cristoforo Garatone trevigiano nunzio di Eugenio IV, in: Rivista di storia della Chiesa in Italia 28 (1974), S. 23-93.
- PETERSOHN, Jürgen: Ein Diplomat des Quattrocento. Angelo Geraldini (1422-1486), Tübingen 1985 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 62).
- PETERSOHN, Jürgen: Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation (1482-1483), Stuttgart 1987 (Historische Forschungen, 14).
- PETERSOHN, Jürgen: Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478-1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen, Hannover 2004 (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, 35).
- PETRUCCI, Franca: Art. „Castiglioni, Giovanni“, in: DBI, Bd. 22, Rom 1979, S. 156-158.
- PETRUCCI, Franca: Art. „Della Porta, Ardicino (Adriano, Arduino)“, in: DBI, Bd. 37, Rom 1989, S. 148-150.

- PETRY, Ludwig: Das erste Jahr der Breslauer Legation Rudolfs von Rüdesheim 1465/66, in: Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte, Köln 1969 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 6), S. 255-265.
- PETRY, Ludwig: Rudolf von Rüdesheim, Bischof von Lavant und Breslau. Ein Forschungsanliegen der vergleichenden Landesgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78 (1970), S. 347-357.
- PFISTERER, Ulrich: Lysippus und seine Freunde. Liebesgaben und Gedächtnis im Rom der Renaissance oder: Das erste Jahrhundert der Medaille, Berlin 2008.
- PIANA, Celestino: Ricerche su le università di Bologna e di Parma nel secolo XV, Florenz 1963 (Spicilegium Bonaventurianum, 1).
- PIANA, Celestino O. F. M.: Nuovi documenti sull'Università di Bologna e sul Collegio di Spagna, Bd. 1, Bologna 1976 (Studia Albornotiana, 26).
- PICOTTI, Giovanni Battista: La Dieta di Mantova e la politica de' Veneziani, Venedig 1912 (Miscellanea di storia veneta, Ser. 3, 4) [ND Trient 1996].
- PIEPER, Anton: Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatoren, Freiburg i. Br. 1894.
- PIERLING, Paul: La Russie et l'Orient: Mariage d'un tsar au Vatican, Paris 1891.
- PIERLING, Paul: La Russie et le Saint-Siège. Études diplomatiques, Paris 1896.
- PITZ, Ernst: Supplikensignatur und Briefexpedition an der Römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Tübingen 1972 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 42).
- PITZ, Ernst: Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QuFiAB 58 (1978), S. 216-359.
- PLÖCHL, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts.  
Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München<sup>2</sup>1958.  
Bd. 3: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Teil 1, Wien/München 1962.
- PLÖGER, Karsten: Die Entführung des Fieschi zu Avignon (1340). Zur Entwicklung der diplomatischen Immunität in der Frühphase des Hundertjährigen Krieges, in: Francia 30/1 (2003), S. 73-105.
- PLÖGER, Karsten: England and the Avignon Popes. The Practice of Diplomacy in Late Medieval Europe, London 2005.
- PO-CHIA HSIA, Ronnie: Trent 1475. Stories of a Ritual Murder Trial, New Haven 1992.
- POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, Barthélémy André: Les papes et les ducs de Bretagne: essai sur les rapports du Saint-Siège avec un État, 2 Bde., Paris 1928 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 133).
- PREDELLI, Riccardo: Rezension zu PÉLISSIER, Léon-Gabriel: Inventaire de la Collection Podocataro à la Bibliothèque de Saint-Marc, Venise, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 473-493, 521-541 und 576-598, in: Nuovo archivio veneto, Nuova Serie, 111 (1902), S. 438f.
- PRIETZEL, Malte: Reden als Waffen der Diplomatie. Rhetorik, Zeremoniell und Politik in den französisch-burgundischen Verhandlungen 1456-65, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 73-96.
- PRIMS, Floris: Geschiedenis van Antwerpen, Bd. 6: Onder de hertogen van Burgondie – hertogen van Brabant, Teil 1: De politieke orde, Brüssel 1936.
- PROBST, Veit: Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Paderborn 1989 (Veröffentlichungen des historischen Instituts der Universität Mannheim, 10).

- PROCACCIA, Micaela: La biblioteca del vescovo Domenico Lucari, in: MIGLIO, Massimo (Hg.), unter Mitarbeit von Paola FARENGA und Anna MODIGLIANI: *Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel quattrocento. Atti del secondo seminario (Roma 6-8 maggio 1982)*, Vatikanstadt 1983 (*Littera antiqua*, 3), S. 71-92.
- PRODI, Paolo: *Lo sviluppo dell'assolutismo nello stato pontificio (secoli XV-XVI)*, Bd. 1: *La monarchia papale e gli organi centrali di governo*, Bologna 1968.
- PRÜGL, Thomas: *Konzil und Kardinäle in der Kritik. Das Kirchenbild in den polemischen Schriften des Teodoro de' Lelli*, in: DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*, S. 195-234.
- PUBICKA, Franz: *Chronologische Geschichte Böhmens*, 10 Bde., 1770-1801.
- QUAGLIONI, Diego: Art. „De Lellis (De' Lelli, Lelli), Teodoro“, in: DBI, Bd. 36, Rom 1988, S. 506-509.
- QUAGLIONI, Diego: Art. „Giudici, Battista dei“, in: DBI, Bd. 56, Rom 2001, S. 657-660.
- QUELLER, Donald: *Thirteenth-century diplomatic envoys: nuncii and procuratores*, in: *Speculum* 35 (1960), S. 196-213.
- QUELLER, Donald: *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton 1967.
- RAAB, Heribert: Rezension über WALF, Knut: *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815)*, München 1966 (*Münchner Theologische Studien. Abteilung III*, 24), in: *Historisches Jahrbuch* 89 (1969), S. 409-419.
- RABELER, Sven: *Niederadlige Lebensformen im späten Mittelalter: Wilwolt von Schaumberg (um 1450-1510) und Ludwig von Eyb d. J. (1450-1521)*, Würzburg 2006 (*Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 9, Darstellungen aus der fränkischen Geschichte*, 53).
- RAPP, Francis: *Un contemporain d'Alexandre VI Borgia. Le cardinal Raymond Péraud (1434-1505)*, in: *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* (1994), S. 665-677.
- RAUTENBERG, Ursula: *Der päpstliche Gesandte und Ablaßkommissar Raymundus Peraudi als Auftraggeber des Druckers Hermann Bungart. Ein bisher unbeleuchtetes Kapitel Kölner Legendendrucke der Frühdruckzeit*, in: RICKHEIT, Gert/WACHTER, Sigurd (Hgg.): *Dialog. Festschrift für Siegfried Grosse*, Tübingen 1990, S. 185-199.
- REDLICH, Otto R.: *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit*, Bd. 1: *Urkunden und Akten 1400-1553*, Bonn 1907 [ND 1986].
- REICHERT, Folker: *Erfahrung der Welt. Reisen und Kulturbegegnung im späten Mittelalter*, Stuttgart 2001.
- REINHARD, Wolfgang: *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen, römische Oligarchie um 1600*, München 1979 (*Schriften des Philosophischen Fachbereichs der Universität Augsburg*, 14).
- REINHARD, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.
- REINHARDT, Rudolf: Art. „Hohenlandenberg, Hugo von (um 1460-1532). 1496-1530, 1531-1532 Bischof von Konstanz“, in: GATZ, *Bischöfe*, Bd. 2, S. 306-308.
- REINLE, Christine: *Ulrich Riederer (ca. 1406-1462): Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III.*, Diss. phil. Mannheim 1993 (*Mannheimer historische Forschungen*, 2).
- REISSERMAYER, Jakob: *Der grosse Christentag zu Regensburg 1471*, 2 Bde., Regensburg 1887-1888.
- REITEMEIER, Arnd: *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377-1422*, Paderborn u. a. 1999 (*Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London*, 45).
- REMLING, Franz Xaver: *Geschichte der Bischöfe zu Speyer*, Bd. 2, Mainz 1854.

- REPETTI, Emanuele: *Dizionario Geografico Fisico della Toscana*, Bd. 3, Florenz 1839.
- REPGEN, Konrad: Die politischen Einblattdrucke der Mainzer Stiftsfehde in deutscher Sprache (1461/62), in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 46 (1994), S. 281-321.
- REUMONT, Alfred von: *Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse. Vom XIII. zum XVI. Jahrhundert*, Berlin 1853 (Beiträge zur italienischen Geschichte, 1).
- RICCARDI, Luca: An outline of Vatican diplomacy in the early modern age, in: FRIGO, *Politics and Diplomacy*, S. 95-108.
- RICHARD, Pierre: Origines de la nonciature de France. Nonces résidants avant Leon X 1456-1511, in: *Revue des questions historiques* 78 (1905), S. 103-147.
- RICHARD, Pierre: Origines des nonciatures permanentes. La représentation pontificale au XV<sup>e</sup> siècle (1450-1513), in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 7 (1906), S. 52-70, 317-338.
- RICHARD, Pierre: Origines de la nonciature de France. Oscillations de la représentation permanente après Léon X (1522-1534), in: *Revue des questions historiques* 82 (1909), S. 5-40.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Art. „Johannes Andreae“, in: *BBKL*, Bd. 3, Herzberg 1992, Sp. 255-258.
- RIESENBERGER, Dieter: *Prosopographie der päpstlichen Legaten von Stephan II. bis Silvester II.*, Freiburg i. Br. 1967.
- RITZLER, Remigius: Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815 bis 1817, in: *RHM* 6-7 (1962-1964), S. 144-190.
- RIUS SERRA, José: Catalanes y Aragoneses en la corte de Calixto III, in: *Analecta Sacra Tarraconensia* 3 (1927), S. 193-330.
- RODOCANACHI, Emmanuel: *Histoire de Rome: Une cour princière au Vatican pendant la Renaissance*, Bd. 3, Paris 1925.
- ROSNER, Karl: Die Probsteikirche in Zwettl, in: *Mittheilungen der K.K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Historischen Denkmale* 1 (1875), S. LIV-LVII.
- ROTT, Jean: Note sur quelques comptes de collecteurs pontificaux du XV<sup>e</sup> siècle concernant la France, in: *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'École française de Rome* 51 (1934), S. 293-327.
- ROTTSTOCK, Felicitas: *Studien zu den Nuntiaturreportagen aus dem Reich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Nuntien und Legaten in ihrem Verhältnis zu Kurie, Kaiser u. Reichsfürsten*, München 1980.
- ROVIRA I VIRGILI, Antoni: *Història de Catalunya*, Bd. 6, Bilbao 1978.
- RUESS, Karl: *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.*, Paderborn 1912.
- RUF, Paul: Eine altbayerische Gelehrtenbibliothek des 15. Jahrhunderts und ihr Stifter Bernhard von Kraiburg, in: REDENBACHER, Fritz (Hg.): *Festschrift Eugen Stollreither, zum 75. Geburtstage gewidmet von Fachgenossen, Schülern, Freunden*, Erlangen 1950, S. 219-239.
- RUGGERI, Fausto: Contributo alla conoscenza del clero ambrosiano nella seconda metà del Quattrocento dalle filze del notaio Donato della Torre, in: *Studi di Storia Medioevale e di Diplomatica* 15 (1995), S. 91-127.
- RUIZ, Alain: Aux origines de la diplomatie contemporaine: de l'ambassadeur improvisé à la formation du spécialiste, in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 87 (1973), S. 38-95.
- RUPPERT, Philipp (Hg.): *Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Chroniken der Stadt Konstanz*, Konstanz 1891.
- RUTENBERG, Otto von: *Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit*, Bd. 2, Leipzig 1860.
- RYDER, Alan Frederick Charles: *The Kingdom of Naples under Alfonso the Magnanimous: The Making of a Modern State*, Oxford 1976.

- SÄGMÜLLER, Johann Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, 3. erw. u. verb. Aufl., Freiburg i. Br. 1914.
- SALONEN, Kirsi: The Penitentiary as a well of grace in the late Middle Ages: the example of the province of Uppsala 1448-1527, Helsinki 2001 (Suomalaisen Tiedeakatemia toimituksia, Humaniora, 313).
- SANFILIPPO, Matteo: Art. „Pio III“, in: Enciclopedia dei Papi, Bd. 3, Rom 2000, S. 22-31.
- SANSI, Achille (Hg.): Saggio di documenti storici tratti dall'Archivio del comune di Spoleto, Foligno 1861.
- SAXL, Fritz: A Marsilio Ficino MS written in Bruges in 1475 and the Alum Monopoly of the Popes, in: Journal of the Warburg Institute 1 (1937/38), S. 61f.
- SCHAEDE, Stephan: Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie, Tübingen 2004 (Beiträge zur historischen Theologie, 126).
- SCHAEFER, Änni: Die Legation des Bischofs von Lavant, Rudolf Nussbaum von Rudesheim, in der böhmischen Kirchenfrage 1465-1468, Breslau 1919.
- SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII.: Nebst den Jahresbilanzen von 1316-1375, Paderborn 1911 (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, 2).
- SCHARF, Gian Paolo Giuseppe: Art. „Maraschi (Marasca, de Maraschis), Bartolomeo“, in: DBI, Bd. 69, Rom 2007, S. 439-442.
- SCHAUBE, Adolf: Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 10 (1889), S. 501-552.
- SHELLHASS, Carl: Die Stadt Frankfurt am Main während der Mainzer Bistumsfehde 1461-63, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 20 (1888), S. 202-223.
- SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik – Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Wien/Köln/Weimar 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 21).
- SCHIEFFER, Rudolf: Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 27-41.
- SCHLECHT, Joseph: Pius II. und Peter von Schaumberg, in: Jahresbericht des Historischen Vereins Dillingen 7 (1894), S. 40-55.
- SCHLECHT, Joseph: Miscellanea, Nr. 2: Die Feierlichkeit, womit 1474 in Geislingen der päpstliche Legat empfangen wurde, in: Jahresbericht des Historischen Vereins Dillingen 9 (1896), S. 247-250.
- SCHLECHT, Joseph: Andrea Zamometić und der Baseler Konzilsversuch vom Jahre 1482, Paderborn 1903 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, 8).
- SCHMID, Peter: Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501-1503. Zum Prozeß der Entfremdung zwischen Reich und Rom in der Regierungszeit König Maximilians I., in: MEUTHEN, Erich (Hg.): Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S. 65-88.
- SCHMID, Peter: Art. „Silenen, Jost von“, in: BBKL, Bd. 3, Herzberg 1992, Sp. 722-725.
- SCHMIDT, Hans Joachim: Bettelorden in Trier. Wirksamkeit und Umfeld im hohen und späten Mittelalter, Trier 1986 (Trierer historische Forschungen, 10).
- SCHMIDT, Hans-Joachim: Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 37).
- SCHMITT, Oliver Jens: Das venezianische Albanien (1392-1479), München 2001 (Südosteuropäische Arbeiten, 110).

- SCHMITZ, Wolfgang: Die Kölner Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts, Köln 1979 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 35).
- SCHMITZ-KALLENBERG, Ludwig: *Practica Cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis*, Münster 1904.
- SCHMUGGE, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der uehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- SCHMUGGE, Ludwig/HERSPERGER, Patrick/WIGGENHAUSER, Béatrice: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458-1464), Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 84).
- SCHMUGGE, Ludwig: Spuren päpstlicher Legaten in den Registern der Pönitentiarie, in: MILLET/MONTAUBIN, *Les légats pontificaux* [im Druck].
- SCHMUTZ, Richard Antone: *The Foundations of Medieval Papal Representation*, Diss. University of Southern California, Los Angeles 1966.
- SCHMUTZ, Richard Antone: Medieval papal representatives. Legates, nuncios, and judges-delegate, in: STRAYER, Joseph Reese (Hg.): *Post scripta. Essays on medieval law and the emergence of the European state in honor of Gaines Post*, Rom 1972 (*Studia Gratiana*, 15), S. 441-463.
- SCHNEIDER, Karin: Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 888-4000, Wiesbaden 1991 (Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek, Bd. 5, Teil 6).
- SCHNELLER, Joseph: Einiges über die ältesten und ältern Verhältnisse der Pfarrei Weggis als solcher, in: *Der Geschichtsfreund* 11 (1855), S. 127-148.
- SCHOTT, Walter: Untersuchungen zur italienischen Diplomatie vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung des Agentenwesens, Diss. phil. masch. Heidelberg 1955.
- SCHUCHARD, Christiane: Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein, in: *QuFiAB* 72 (1992), S. 54-122.
- SCHUCHARD, Christiane: Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: *RQ* 89 (1994), S. 47-77.
- SCHUCHARD, Christiane: Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen, in: RACHEWILTZ, Siegfried de/RIEDMANN, Josef (Hgg.): *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.-14. Jahrhundert)*, Sigmaringen 1995, S. 261-275.
- SCHUCHARD, Christiane: Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter, Tübingen 2000 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 91).
- SCHUEGRAF, Joseph Rudolph: *Geschichte des Domes von Regensburg und der dazu gehörigen Gebäude, größtentheils aus Original-Quellen*, Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, Bd. 11, Regensburg 1847.
- SCHULER, Peter-Johannes: *Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520*, Bd. 1, Stuttgart 1987.
- SCHULTE, Johann Friedrich von: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, Bd. 2: Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient, Stuttgart 1877.
- SCHUHMAN, Günther: Kardinal Bessarion in Nürnberg, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975), S. 447-465.
- SCHUMACHER, Bruno: Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien, in: *Altpreußische Forschungen* 18 (1941), S. 187-230.
- SCHUMANN, Günther: Kardinal Bessarion in Nürnberg, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35. Festschrift für Gerhard Pfeifer (1975), S. 447-465.
- SCHUMANN, Otto: Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. 1056-1125, Diss. phil. Marburg a. d. Lahn 1912.

- SCHWARZ, Brigide: Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation (mit zwei Anhängen: Konkordate Eugens IV.; Aufstellung der Bewerber), in: QuFiAB 60 (1980), S. 200-274.
- SCHWARZ, Brigide: Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QuFiAB 68 (1988), S. 284-310.
- SCHWARZ, Brigide: Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: MELVILLE, Gert (Hg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln/Wien 1992 (Norm und Struktur, 1), S. 231-258.
- SCHWARZ, Brigide: Im Auftrag des Papstes. Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis ca. 1470, in: MEYER, Andreas/RENDTEL, Constanze/WITTMER-BUTSCH, Maria (Hgg.): Päpste, Pilger, Pönitentiare. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 49-71.
- SCHWARZ, Jörg: Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480-1483, in: Zeitschrift für historische Forschung 34 (2007), S. 373-401.
- SCHWARZ, Jörg: Der sächsische Rat und Frühhumanist Heinrich Stercker aus Mellrichstadt. Eine biographische Skizze, in: Pirczheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 23 (2008), S. 175-187.
- SCHWARZ, Ulrich: Sixtus IV. und die deutschen Kurialen in Rom. Eine Episode um den Ponte Sisto (1473), in: QuFiAB 71 (1991), S. 340-395.
- SCHWARZ, Ulrich: Die Papstfamiaren der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472), in: QuFiAB 73 (1993), S. 303-386.
- SCHWARZ, Ulrich: Kardinalsfamiaren im Wettbewerb. Eine Serie von Expektativenrotuli zum 1. Januar 1472, in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2005, S. 129-149.
- SCHWEERS, Regine: Albrecht von Bonstetten und die vorländische Historiographie zwischen Burgunder- und Schwabenkriegen, Münster 2005 (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, 6).
- SCHWENZER, Daniel: Art. „Baldus de Ubaldis“, in: BBKL, Bd. 16, Herzberg 1999, Sp. 66-71.
- SCHWINGES, Rainer Christoph/WRIEDT, Klaus (Hgg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Stuttgart 2003 (Vorträge und Forschungen, 60).
- SCIAMBRA, Matteo/VALENTINI, Giuseppe/PARRINO, Ignazio: L'Albania e Skanderbeg nel piano generale di crociata di Callisto III (1455-1458), in: Bollettino della Badia greca di Grottaferrata 21 (1967), S. 83-136.
- SCIAMBRA, Matteo/VALENTINI, Giuseppe/PARRINO, Ignazio: Il "Liber Brevium" di Callisto III. La crociata, l'Albania e Skanderbeg. Descrizione, introduzione, edizione in regesto e parzialmente integra, e indici, Palermo 1968.
- SEGESSER, Anton Philipp: Beiträge zur Geschichte des Stanser Vorkommnisses, in: DERS. (Hg.): Sammlung kleiner Schriften, Bd. 2, Bern 1879.
- SEMMLER, Joseph: Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605-1621), in: Römische Quartalschrift 54 (1959), S. 40-80.
- SENATORE, Francesco: „Uno mundo de carta“. Forme e strutture della diplomazia sforzesca, Neapel 1998.
- SETTON, Kenneth M.: The Catalans and Florentines in Greece, 1380-1462, in: A history of the crusades, Bd. 3: The fourteenth and fifteenth centuries, hg. von Harry W. HAZARD, Wisconsin 1975, S. 225-277.
- SETTON, Kenneth M.: The Papacy and the Levant (1204-1571), Bd. 2: The fifteenth century, Philadelphia 1978.
- SHAW, Christine: The politics of exile in Renaissance Italy, Cambridge 2000.
- SIEBERG, Werner: Studien zur Diplomatie des Basler Konzils, Diss. phil. masch. Heidelberg 1951.



- SIEDSCHLAG, Alexander/TROY, Jodok/OPITZ, Anja/KUPRIAN, Anita: Grundelemente der internationalen Politik, Wien/Köln/Weimar 2007.
- SIMONETTA, Marcello: Art. „Griffi (Grifi, Grifo), Leonardo“, in: DBI, Bd. 59, Rom 2002.
- SIMONETTA, Marcello: Pius II and Francesco Sforza – the history of two allies, in: VON MARTELS, Zweder/VANDERJAGT, Arjo (Hgg.): Pius II. ‘El più expeditivo pontifice’, Leiden 2003 (Brill’s studies in intellectual history, 117), S. 147-170.
- SINGER, Charles Joseph: The earliest chemical industry: an essay in the historical relations of Economics and Technology, illustrated from the Alum Trade, London 1948.
- SMITH, Leslie F.: Lodrisio Crivelli of Milan and Aeneas Silvius, 1457-1464, in: Studies in the Renaissance 9 (1962), S. 31-63.
- SMOLINSKY, Heribert: Art. „Dominici, Domenico (Domenico de’ Domenichi)“, in: DBI, Bd. 40, Rom 1991, S. 691-695.
- SOHN, Andreas: Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431-1474), Köln/Weimar/Wien 1997 (Norm und Struktur, 8).
- SOLDI-RONDININI, Gigliola: Giovan Pietro Panigarola e il “reportage” moderno, in: Die Murtenschlacht – La bataille de Morat. Ein Schweizer Ereignis in Europas Geschichte zwischen Mittelalter und Neuzeit 1476-1976. Akten des internationalen Kolloquiums zur 500-Jahr-Feier der Schlacht bei Murten, Murten 23.-25. April 1976, Freiburg i. Ue./Bern 1976 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 60), S. 135-154.
- SOMAINI, Francesco: Un prelado lombardo del XV secolo. Il cardinale Giovanni Arcimboldi vescovo di Novara, arcivescovo di Milano, 3 Bde., Rom 2003.
- SOTTILI, Agostino: Documenti per la storia dell’Università di Pavia nella seconda metà del ‘400, Bd. 2: 1456-1460, Bologna 2002.
- SOTTILI, Agostino: Lauree pavesi nella seconda metà del ‘400, Bd. 3 (1491-1499), Bologna 2008 (Fonti e studi per la storia dell’Università di Pavia, 52).
- SPIESS, Karl-Heinz/AUGE, Oliver (Hgg.): Medien der Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2003.
- SPORSCHIL, Johann: Geschichte des Entstehens, des Wachstums und der Grösse der österreichischen Monarchie, Bd. 3, Leipzig 1844.
- SPRENGER, Kai-Michael: Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, in: MATHEUS, Michael (Hg.): Lebenswelten Johannes Gutenbergs, Stuttgart 2005 (Mainzer Vorträge, 10), S. 107-141.
- SPRINGENSGUTH, Silke: Tod im Turm: Die Rolle persönlicher und sozialer Beziehungen in Konflikten des Mittelalters am Beispiel des Lüneburger Prälatenkrieges, Mönchengladbach 2008.
- STAHLER, Helmut (Hg.): Chronik der Stadt München, Bd. 1: Herzogs- und Bürgerstadt. Die Jahre 1157-1505, München 1995.
- STARZER, Albert: Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen Steiermarks in der Aquileier, Lavanter und Seckauer Diöcese während des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 25 (1893), S. 85-90.
- STARZER, Albert: Regesten zur Kirchengeschichte Kärntens, gesammelt aus römischen Archiven, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 17 (1894), S. 59-80.
- STAUBER, Reinhard: Reichslehnenrecht oder Machtpolitik? Der Einfluß des Ungarkönigs Matthias Corvinus auf die bayerische Reichspolitik im Spiegel eines zeitgenössischen Gutachtens, in: Ungarn-Jahrbuch 19 (1991), S. 17-54.
- STAUBER, Reinhard: Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505, Kallmünz 1993.
- STAUDIGL-JAUD, Katharina: Achentaler Heimatbuch, 2. erw. Aufl., besorgt von Franz HUTER, Innsbruck 1980 (Schlern-Schriften, 241).

- STEIMER, Rufin: Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz 1073-1873, Stans 1907.
- STEINFÜHRER, Henning: Erzbischof Stefan von Riga (†1483). Eine biographische Skizze, in: HETTLING, Manfred/SCHIRMER, Uwe/SCHÖTZ, Susanne (Hgg.), unter Mitarbeit von Christoph Volkmar: Figuren und Strukturen: historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 171-182.
- STELZER, Winfried: Konstantin Arianiti als Diplomat zwischen König Maximilian I. und Papst Julius II. in den Jahren 1503 bis 1508, in: RQ 63 (1968), S. 29-48.
- STIEBER, Joachim W.: Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the Empire. The conflict over supreme authority and power in the Church, Leiden 1978 (Studies in the history of Christian thought, 13).
- STOECKLIN, Alfred: Der Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482. Genesis und Wende, Basel 1938.
- STOECKLIN, Alfred: Sixtus IV. und die Eidgenossen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 35,1 (1941), S. 161-179.
- STOECKLIN, Alfred: Das Ende des Basler Konzilsversuchs von 1482, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 79 (1985), S. 1-118.
- STORNAIOLO, Cosimo: Il Giovanni Battista ed il Pantagato compagni di Pomponio Leto nella visita delle catacombe Romane, in: Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 12 (1906), S. 67-76.
- STOURZH, Gerald: Außenpolitik, Diplomatie, Gesandtschaftswesen: zur Begriffserklärung und historischen Einführung, in: ZÖLLNER, Erich (Hg.): Diplomatie und Außenpolitik Österreichs. 11 Beiträge zu ihrer Geschichte, Wien 1977 (Schriften des Institutes für Österreichkunde, 30), 10-27.
- STRACK, Georg: Thomas Pirckheimer (1418-1473). Gelehrter Rat und Frühhumanist, Husum 2010 (Historische Studien, 487).
- STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101).
- STRNAD, Alfred A.: Aus der Frühzeit des nationalen Protektorats der Kardinäle, in: ZRG, Kanonistische Abteilung 50 (1964), S. 264-271.
- STRNAD, Alfred A.: Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento, in: RHM 8/9 (1964/65-1965/66), S. 101-425.
- STRNAD, Alfred A.: Die Breslauer Bürgerschaft und das Königtum Georg Podiebrads. Förderer und Freunde städtischer Politik an der päpstlichen Kurie, in: Zeitschrift für Ostforschung 14 (1965), S. 401-435, S. 601-640.
- STRNAD, Alfred A.: Johannes Hinderbachs Obedienz-Ansprache vor Papst Pius II. Päpstliche und kaiserliche Politik in der Mitte des Quattrocento, in: RHM 10 (1966/67), S. 43-183.
- STRNAD, Alfred A.: Neue Quellen zur Mainzer Stiftsfehde (1459-1463), in: RHM 11 (1969), S. 222-235.
- STRNAD, Alfred A.: Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze, in: RQ 65 (1970), S. 29-53.
- STRNAD, Alfred A.: Kaiser Friedrich III. und die Translatio sancti Leopoldi, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, Neue Folge 7 (1971), S. 103-134.
- STRNAD, Alfred A.: Art. „Bosco (Bos, Boschi, Bosch, Busco), Bernardo de (del, dal)“, in: DBI, Bd. 13, Rom 1971.
- STRNAD, Alfred A.: Salvo Cassetta, Verfasser einer Vita des hl. Vinzenz Ferrer?, in: CREYTENS, Raymond O.P./KÜNZLE, Pius O.P. (Hg.): Xenia medii aevi historiam illustrantia oblata Thomae Kaeppli O.P., 2 Bde., Rom 1978 (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi, 141-142), S. 519-545.

- STRNAD, Alfred A.: Bessarion verstand auch deutsch. Zur Sprachenkenntnis des griechischen Kardinals, in: GATZ, Erwin (Hg.): Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Rom 1979 (Miscellanea Historiae Pontificiae, 46), S. 869-881.
- STRNAD, Alfred A./WALSH, Katherine: Art. „Cesarini, Giuliano“, in: DBI, Bd. 24, Rom 1980, S. 188-195.
- STROHM, Reinhard: Music in late medieval Bruges, Oxford 1990.
- STROMER VON REICHENBACH, Wolfgang: Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, Wiesbaden 1970.
- STUDT, Birgit: Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert, in: ALTHOFF, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 421-453.
- STUDT, Birgit: Papst Martin V. (1417-1431) und die Kirchenreform in Deutschland, Köln/Weimar/Wien 2004 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 23).
- STUDT, Birgit: *Tamquam organum nostre mentis*. Das Sekretariat als publizistisches Zentrum der päpstlichen Außenwirkung, in: FLUG, Brigitte/MATHEUS, Michael/REHBERG, Andreas (Hgg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2005 (Geschichtliche Landeskunde, 59), S. 73-92.
- STUDT, Birgit: Anspruch und Wirklichkeit – Der Wandel von Handlungsspielräumen und Reichweite päpstlicher Diplomatie im 15. Jahrhundert, in: MÄRTL/ZEY, Aus der Frühzeit, S. 85-118.
- SZABÒ, Thomas: Art. „Botenwesen, westliches Europa“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, München/Zürich 1983, Sp. 484-487.
- SZABÒ, Thomas: Art. „Nachrichtenwesen“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 997-998.
- TAMBA, Giorgio: Art. „Giovanni d'Andrea“, in: DBI, Bd. 55, Rom 2000, S. 667-672.
- TETTONI, Luigi/SALADINI, F.: Teatro araldico, ovvero raccolta generale delle armi ed insegne gentilizie delle più illustri e nobili casate [...] in tutta l'Italia, Bd. 7, Mailand 1847.
- TEWES, Götz-Rüdiger: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 95).
- THIER, Andreas: Art. „Corpus Iuris Canonici“, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erw. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 894-901.
- THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräflich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst, Neustadt a. d. Aisch 1989.
- TILLY, Michael: Art. „Jacobus de Marchia“, in: BBKL, Bd. 2, Herzberg 1990, Sp. 1409-1411.
- TIRABOSCHI, Girolamo: Storia della letteratura italiana, Bd. 6,2, Mailand 1824.
- TOMASCHEK, Johann: Abt Antonius I. Gratia Dei von Admont. Ein Humanist und Büchersammler des 15. Jahrhunderts, in: Schätze und Visionen. 1000 Jahre Kunstsammler und Mäzene. Die Geschichte einer Leidenschaft, Ausstellung 1. Juni bis 30. September 1996, hg. vom Verein für Kulturvisionen, Graz 1996, S. 22-45.
- TOSCANO, Gennaro: Livres de dévotion et livres humanistes: le rapport texte-image dans les manuscrits de la librairie des rois d'Aragon (1442-1495), in: PLAISANCE, Michel (Hg.): Le livre illustré italien au XVI<sup>e</sup> siècle: texte/image. Actes du colloque organisé par le centre de recherche « Culture et Société en Italie aux XV<sup>e</sup>, XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles » de l'Université de la Sorbonne nouvelle (1994), Paris 1999, S. 11-37.
- TOURNOY, Gilbert: Franciscus Cremensis and Antonius Gratia Dei: Two Italian Humanists, Professors at Louvain in the Fifteenth Century, in: Lias 3 (1976), S. 33-73.

- TREMP, Ernst: Fürstabt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463-1491) zwischen Eidgenossen und Reich, in: FUCHS, Franz/HEINIG, Paul-Joachim/SCHWARZ, Jörg (Hgg.): König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert, Köln 2009 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 29), S. 157-172.
- TREUE, Wolfgang: Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475-1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden A4), Hannover 1996.
- TRUCHIS DE VARENNES, Albéric de: Le prieuré de Saint-Pierre et Saint-Paul de Morteau suivi du livre noir, Bd. 1, Besançon 1925.
- UHL, Anton: Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424-1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert, Diss. phil. München 1940.
- UHL, Anton: Bischof Peter von Schaumberg (1388-1469), in: PÖLNITZ, Götz Freiherr von/LAYER, Adolf (Hgg.): Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 3, München 1954, S. 37-80.
- UIBLEIN, Paul: Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen, Wien 1999 (Schriftenreihe des Universitätsarchivs, 11).
- UNTERGEHRER, Wolfgang: Der eidgenössisch-österreichische Schiedstag in Konstanz 1459 – ein bislang unberücksichtigter Brief des italienischen Humanisten Ventura Pontano, Magisterarbeit masch. München 2007.
- UNTERGEHRER, Wolfgang: *Germanus est hic mos* – die ethnographischen Betrachtungen des Humanisten Ventura Pontano in einem Brief aus Konstanz (1459), in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 128 (2010), S. 43-70.
- UNTERGEHRER, Wolfgang: *Diligenter se informat et omnia ... referat*. Das päpstliche Gesandtschaftswesen als Kommunikationssystem (ca. 1450-1500), in: DOLEŽALOVÁ, Eva/ŠIMŮNEK, Robert (Hgg.): Ecclesia als Kommunikationsraum in Mitteleuropa vom 13. bis 16. Jahrhundert, München 2011, S. 13-50.
- UTZ-TREMP, Kathrin: Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85-1528, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46 (1984), S. 55-110.
- VALENTINELLI, Joseph: Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig, in: Abhandlungen der historischen Classe der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 9 (1866), S. 357-555, 557-923.
- VANDER STRAETEN, Edmond: Aldenardiana en Flandriana, Bd. 1, Audenaerde 1867.
- VASELLA, Oskar: Der bündnerische Reformator Johannes Comander. Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 26 (1932), S. 109-132.
- VASELLA, Oskar: Mag. artium Dr. med. Erhard Storch, Kanonikus von Chur. Das Schicksal eines Astrologen (1466-1495), in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 53 (1959), S. 267-289.
- VAUGHAN, Richard: Charles the Bold: The Last Valois Duke of Burgundy, Rochester/N.Y. 2002.
- VIANELLO, Carlo Antonio: Gli Sforza e l'Impero, in: Atti e memorie del primo congresso storico lombardo, Mailand 1937, S. 193-269.
- VERMIGLIOLI, Giovanni Battista: Memorie per servire alla vita di Francesco Maturanzio oratore e poeta Perugino, Perugia 1807.
- VOCHEZER, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 1, Kempten 1888.
- VOIGT, Georg: Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, chronologisch geordnet und durch Einfügung von 46 bisher ungedruckten vermehrt, als Vorarbeit zu einer künftigen Ausgabe dieser Briefe, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16 (1856), S. 321-424.

- VOIGT, Georg: Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius der Zweite, und sein Zeitalter, 3 Bde., Berlin 1856-1863.
- VOIGT, Johannes: Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im fünfzehnten Jahrhundert, in: Historisches Taschenbuch 4 (1833), S. 47-184.
- VOIGT, Johannes: Geschichte Preussens. Von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens.  
Bd. 8 (1441-1467), Königsberg 1838.  
Bd. 9 (1467-1525), Königsberg 1839.
- VOIGT, Klaus: Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine „Descriptio provinciarum Alamanorum“, in: QuFiAB 48 (1968), S. 148-206.
- VOIGT, Klaus: Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333-1492), Stuttgart 1973 (Kieler Historische Studien, 17).
- VOLLRATH, Hanna (Hg.): Der Weg in eine weitere Welt. Kommunikation und „Außenpolitik“ im 12. Jahrhundert, Münster 2008 (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, 2).
- VOLTMER, Rita: Die Straßburger Betrügnisse und das Verzeichnis der mutwillig[en] betler. Beobachtungen zum städtischen Armen- und Bettlerwesen im 15. Jahrhundert, in: GIEBMEYER, Angela/SCHNABEL-SCHÜLE, Helga (Hgg.): „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen, 41), 75-113.
- WACKERNAGEL, Rudolf: Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 2 (1903), S. 171-273.
- WACKERNAGEL, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2,2, Basel 1916 (ND 1968).
- WAGENDORFER, Martin: Studien zur Historia Austriacis des Aeneas Silvius de Piccolominibus, Wien/München 2003 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, 43).
- WALCHNER, Kasimir: Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Constanza, Karlsruhe 1818.
- WALF, Knut: Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien. Abteilung III, 24).
- WALSER, Ernst: Poggius Florentinus. Leben und Werke, Leipzig/Berlin 1914.
- WALSH, Richard: The Coming of Humanism to the Low Countries. Some Italian Influences at the court of Charles the Bold, in: Humanistica Lovaniensia 25 (1976), S. 146-197.
- WALSH, Richard: Diplomatic Aspects of Charles the Bold's Relations with the Holy See, in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden 95 (1980), S. 265-278.
- WALSH, Richard J.: Charles the Bold and Italy (1467-1477). Politics and Personnel, with a Postscript and Bibliographical Supplement by Werner PARAVICINI and an Editorial Preface by Cecil H. CLOUGH, Liverpool 2005.
- WASNER, Franz (Hg.): Fifteenth-century texts on the ceremonial of the papal *legatus a latere*, in: Traditio 14 (1958), S. 295-358.
- WASNER, Franz: 'Legatus a latere': Addenda varia, in: Traditio 16 (1960), S. 405-416.
- WATKINS, John: Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe, in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 38,1 (2008), S. 1-14.
- WATT, John A.: The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century: The Contribution of the Canonists, London 1965.

- WATTENBACH, Wilhelm: Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Basel. Eine Abhandlung mit urkundlichen Beilagen nebst einem Anhang zur Geschichte der Universität Leipzig, Karlsruhe 1869.
- WEBER, Christoph: Genealogien zur Papstgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 2001 (Päpste und Papsttum 29, 3).
- WEBER, Peter Xaver: Amtliche Boten und Herolde im alten Luzern, in: Der Geschichtsfreund 99 (1946), S. 159-192.
- WEFERS, Sabine: Versuch über „Außenpolitik“ des spätmittelalterlichen Reiches, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), S. 291-316.
- WEFERS, Sabine: Handlungsträger, Aktionsfelder und Potentiale von Außenpolitik im Spätmittelalter, in: DÜNNEBEIL/OTTNER, Außenpolitisches Handeln, S. 59-71.
- WEILER, Anton Gerard: Heinrich von Gorkum †1431. Seine Stellung in der Philosophie und der Theologie des Spätmittelalters, übers. von Frans Stoks, Einsiedeln/Köln u. a. 1962.
- WEIMAR, Peter: Art. „Baldus de Ubaldis“, in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, S. 410-412.
- WEINMANN, Karl: Bischof Georg von Baden und der Metzger Kapitelstreit, Straßburg 1894.
- WEISE, Erich: Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im fünfzehnten Jahrhundert, 3 Bde., Marburg 1939-1969.
- WEIS-MÜLLER, Renée: Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis, Basel 1956 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 59).
- WEISS, Anton: Aeneas Silvius Piccolomini als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluß auf die literarische Cultur Deutschlands. Mit 149 bisher ungedruckten Briefen aus dem Autogr.-Codex Nr. 3389 der k. k. Wiener Hofbibliothek, sowie einem Anhang, Graz 1897.
- WEISS, Roberto: Un umanista e curiale del Quattrocento: Giovanni Alvise Toscani, in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 12 (1958), S. 322-333.
- WEISS, Stefan: Delegierte Herrschaft: Innozenz VI., Kardinal Albornoz und die Eroberung des Kirchenstaates, in: MÄRTL/ZEY, Aus der Frühzeit, S. 67-84.
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617, Berlin/New York 1978 (Germania Sacra, N. F. 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Bd. 4: Das Stift Neumünster in Würzburg, Berlin/New York 1989 (Germania Sacra, N. F. 26: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Eichstätt, Bd. 1: Bischofsreihe Eichstätt bis 1535, Berlin/New York 2006 (Germania Sacra, N. F. 45: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- WERNER, Matthias: Johannes Kapistran in Jena, in: HELMRATH, Johannes/MÜLLER, Heribert (Hgg.) in Zusammenarbeit mit WOLFF, Helmut: Studien zum 15. Jahrhundert: Festschrift für Erich Meuthen, München 1994, S. 505-520.
- WETZER, Heinrich Joseph: Art. „Delegat“; Art. „Delegirte Gerichtsbarkeit“, in: Kirchen-Lexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1849, S. 89.
- WIBEL, Hans: Neues zu Heinrich Institoris, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34 (1913), S. 121-125.
- WICHNER, Jakob: Geschichte des Nonnenklosters Goess, O.S.B., bei Leoben in Steiermark, in: Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden 14 (1893), S. 15-39, 181-200, 333-351, 510-530.
- WIEGAND, Peter: Art. „Marino da Fregeno (Marinus Nicolai de Fregeno)“, in: DBI, Bd. 70, Rom 2008, S. 506-508.

- WIEGAND, Peter: Marinus de Fregeno und die Wettiner. Neues zur Karriere eines päpstlichen Ablaskommissars und Reichsbischofs des 15. Jahrhunderts, in: SCHWARZ, Jörg/THUMSER, Matthias/FUCHS, Franz (Hgg.): Kirche und Frömmigkeit – Italien und Rom. Colloquium zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Jürgen Petersohn. Würzburg, 7. und 8. Mai 2010, Würzburg 2012, S. 15-26 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:20-opus-69485>, zuletzt geprüft am 20. Jan. 2013).
- WITTSTADT, Klaus: Zum päpstlichen Gesandtschaftswesen im Mittelalter und Neuzeit, in: RHM 12 (1970), S. 289-299.
- WÖHRMÜLLER, Bonifaz: Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 45 (NF 14) (1927), S. 12-44.
- WOLFF, Helmut: Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: MEUTHEN, Erich (Hg.): Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S. 25-40.
- WOŚ, Jan Wladyslaw: Santa Sede e corona polacca nella corrispondenza di Annibale di Capua (1586-1591), Trento 2004.
- WYNEN, Arthur: Die päpstliche Diplomatie. Geschichtlich und rechtlich dargestellt, Freiburg i. Br. 1922.
- ZABUGHIN, Vladimiro: Giulio Pomponio Leto, Bd. 1, Rom 1909.
- ZAFARANA, Zelina: Art. „Benci (Benzi), Fabiano“, in: DBI, Bd. 8, Rom 1966, S. 190-192.
- ZAPPERI, Roberto: Art. „Caffarelli, Prospero“, in: DBI, Bd. 16, Rom 1973, S. 251-254.
- ZAUN, Johann Peter: Rudolf von Rudesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbildnis aus dem 15. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1881.
- ZEHEMAYER, Roman: Die Geschichte der Burg und die Baugeschichte der Propstei Zwettl nach schriftlichen Quellen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 69-71 (2003-05), S. 283-307.
- ZENOBI, Bandino Giacomo: Le “ben regolate città”: Modelli politici nel governo delle periferie pontificie in età moderna, Rom 1994 (Biblioteca del Cinquecento, 59).
- ZEY, Claudia: Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: HEHL, Ernst-Dieter/RINGEL, Ingrid Heike/SEIBERT, Hubertus (Hgg.): Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen, 6), S. 243-262.
- ZEY, Claudia: Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter, in: JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hgg.): Zentrum und Peripherie? Das universale Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F.) [im Druck].
- ZEY, Claudia: Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert [Habilitationsschrift im Druck].
- ZEY, Claudia/MÄRTL, Claudia (Hgg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008.
- ZIBERMAYR, Ignaz: Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform der Salzburger Kirchenprovinz, Münster 1914 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 29).

- ZIBERMAYR, Ignaz: Die Tätigkeit des päpstlichen Generalkollektors Antonius de Latisio de Forlivo in der Kirchenprovinz Salzburg 1452-1453. Ein Beitrag zur Geschichte der Verkündigung des Jubelablasses durch den Kardinallegaten Nikolaus Cusanus, in: JANSEN, Max (Hg.): Festgabe zum 7. September 1910: Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern, Freiburg i. Br. 1910, S. 132-146.
- ZIMMERMANN, Heinrich: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1241), Paderborn 1913 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 17).
- ZIPPEL, Giuseppe: L'allume di Tolfa e il suo commercio, in: Archivio della Società romana di storia patria 30 (1907), S. 1-51, S. 389-462.
- ZOEPFL, Friedrich: Der Humanismus am Hof der Fürstbischöfe von Augsburg, in: Historisches Jahrbuch 62-69 (1949), S. 671-679.
- ZOEPFL, Friedrich: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München/Augsburg 1955 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, 1).